

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 6/2

"Aktenlager Immelborn"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz folgenden abschließenden Bericht:

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 "Aktenlager Immelborn" wurde an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Beauftragten der Landesregierung nach § 10 Abs. 6 Untersuchungsausschussgesetz verteilt. In elektronischer Form kann der Abschlussbericht im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de/parldok/ unter der oben angegebenen Drucksachennummer eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder.....	10
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	10
II. Einsetzung	11
III. Untersuchungsauftrag	17
IV. Konstituierung	19
1. Zusammensetzung und Mitglieder	19
2. Beauftragte der Landesregierung.....	22
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	23
4. Landtagsverwaltung.....	24
B. Verlauf und Verfahren	26
I. Sitzungen	26
1. Terminierung.....	26
2. Sitzungen zur Beratung.....	27
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme	28
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	30
1. Kurzbezeichnung	30
2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens	30
3. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft	30
4. Einreichung von Anträgen.....	31
5. Betroffenenstellung des Dr. Lutz Hasse	31
6. Gewährung von Akteneinsicht für den Rechtsbeistand des Betroffenen.....	37
7. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen	39
8. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien	39
9. Überlassung einer Aktenübersicht.....	40
10. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken.....	41
11. Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG.....	41
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	42
III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen	43
1. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG	43
2. Aktenvorlageersuchen gegenüber Verwaltungs- und Amtsgerichten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG	54
3. Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	60

4.	Auskunftsersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG	72
5.	Aktenvorlage- und Auskunftsbiten im Hinblick auf den Thüringer Landtag	73
IV.	Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen	76
1.	Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen.....	76
2.	Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen.....	76
3.	Publikationen	78
4.	Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich.....	79
V.	Beweiserhebung gemäß § 13 UAG	80
1.	Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	80
2.	Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken	106
3.	Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme.....	129
4.	Einholung von Sachverständigengutachten	131
5.	Anhörung von Sachverständigen	132
6.	Abschluss der Beweisaufnahme	133
VI.	Erstellung des Berichts.....	133
1.	Zwischenbericht – Verfahren der Berichterstellung	133
2.	Gliederung und Inhalt des Abschlussberichts.....	140
3.	Zeitplan zum Abschlussbericht.....	141
C.	Zusammenstellung der Untersuchungstätigkeit	144
I.	Erster Untersuchungskomplex: Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn (Begebenheiten vor der Kenntnisnahme des TLfDI von dem Aktenlager)	144
1.	Die Betreiberfirmen des Aktenlagers.....	144
2.	Der Aktenbestand des Aktenlagers	222
3.	Sicherung des Aktenbestands durch Sicherung des Gebäudes vor der Kenntnisnahme durch den TLfDI.....	263
II.	Zweiter Untersuchungskomplex: Zeit ab Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI	282
1.	Kenntniserlangung des TLfDI vom Aktenlager in Immelborn	282
2.	Maßnahmen und Handlungen des TLfDI und anderer Behörden nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager.....	302
III.	Dritter Untersuchungskomplex: endgültige Beräumung des Aktenlagers und Vernichtung der Akten.....	649
1.	Bestellung und Tätigkeit von Rechtsanwalt Wagner als Nachtragsliquidator.....	649
2.	Beauftragung von Firmen mit der Beräumung des Aktenlagers	670
3.	Tatsächliche Beräumung unter Aufsicht des TLfDI bzw. vom TLfDI veranlasste Maßnahmen während der Beräumung.....	698

IV. Vierter Untersuchungskomplex: Amtshilfeersuchen, Klage des TLFDI und staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den TLFDI	718
1. Amtshilfeersuchen	718
2. Klage des TLFDI gegen den Freistaat Thüringen vor dem VG Weimar	848
3. Tätigkeitsberichte des TLFDI.....	884
4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen den TLFDI aus dem Jahr 2018.....	897
V. Ton-, Film- und Bildbeschreibungen zu „Aktenlager-Immelborn“	966
1. Radioberichtbeschreibung	966
2. Filmberichtbeschreibung	976
3. Bildervorhalte	1009
D. Ergebnis der Untersuchung.....	1030
I. Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses.....	1030
1. Von wem erhielt der TLFDI im Vorfeld des 16. Juli 2013 den Hinweis, dass sich in einem Lager in Immelborn ungesicherte Akten befinden?	1030
2. Welche konkreten Unterlagen wurden in der Lagerhalle vorgefunden und wie beurteilt sich deren datenschutzrechtliche Relevanz?	1032
3. Wie wurde die Sichtung der Akten in Bezug auf deren Anzahl und Inhalte realisiert und mit welchem Ergebnis?	1035
4. Welche konkreten Maßnahmen hat der TLFDI veranlasst, um die datenschutzrechtliche Sicherung der am 16. Juli 2013 in Immelborn vorgefundenen Akten fortan zu gewährleisten?.....	1037
5. Welche Gespräche zwischen dem TLFDI und für das Aktenlager Verantwortlichen sowie potenziellen Entsorgungsfirmen wurden wann und mit welchem Ergebnis geführt?.....	1039
6. Wann, wie und wo kam es zu Gesprächen zwischen dem TLFDI und dem ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma sowie jetzigem Nachlassliquidator? ..	1043
7. Welche Kosten sind mit der Räumung des Lagers in Immelborn verbunden und von wem werden diese wie getragen bzw. aufgebracht?	1046
8. Wann wurde mit der Räumung des Lagers begonnen?.....	1048
9. Aus welchen Gründen war eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich?.....	1050
10. Welche Institutionen, Personen oder Unternehmen waren in die Räumung eingebunden?	1059
11. In welchem Stadium befand sich das vom TLFDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Lagers?	1061

12. Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Klageschrift des TLfDI erwidert und mit welchem Antrag? 1062
13. Ist der TLfDI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf polizeiliche Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten?..... 1063
14. Welchen Einfluss hatte die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 mit dem Titel „Aktueller Stand in Sachen Aktenlager Immelborn“ auf die am 5. Februar 2015 vom TLfDI angekündigte Räumung des Aktenlagers? 1065
15. Seit wann existiert das Aktenlager? 1066
16. Seit wann wurde durch den ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Lager in Immelborn ausgeübt? 1068
17. Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen? 1070
18. Sind seit Juli 2013 Fälle bekannt geworden, dass sich Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft haben und Einblick in Akten genommen oder Akten entwendet haben?..... 1073
19. Wurde die Lagerhalle in Immelborn seit Juli 2013 regelmäßig durch die Polizei bestreift? 1076
20. Wie oft war der TLfDI und/oder waren dessen Mitarbeiter seit Juli 2013 vor Ort in Immelborn und welche Arbeiten und/oder Maßnahmen wurden konkret vorgenommen? 1077
21. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis 1089
22. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis? 1097
23. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber den vormaligen Eigentümern der in Immelborn vorgefundenen Akten veranlasst und mit welchem Ergebnis? 1099
24. Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLfDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden? 1103
- II. Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses 1105
 1. Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli 2013..... 1105
 2. Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte 1116

3.	Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden	1171
4.	Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten veranlasst wurden	1175
5.	Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden	1178
6.	Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst wurden	1182
E.	Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen	1184
F.	Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Aktenlager Immelborn“	1187
I.	Zusammenfassung	1187
1.	Amtshilfeersuchen „ins Blaue hinein“	1188
2.	Unwirksame öffentliche Zustellungen	1188
3.	Wahl des falschen Adressaten	1189
4.	Unzulässige Androhung der Ersatzvornahme	1189
5.	Missachtung des Anhörungserfordernisses	1189
6.	Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	1189
7.	Nichtigkeit der Umlagerungsanordnung	1190
8.	Mediale Inszenierung	1190
9.	Missachtung des Datenschutzes	1190
10.	Rechtsmissbräuchliche Klageerhebung	1190
11.	Verzögerte Beräumung	1191
12.	Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens	1191
13.	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, das innerbehördliche Rücksichtnahmegebot und das Neutralitätsgebot	1191
14.	Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids	1191
II.	Einleitung	1192
III.	Die Verfehlungen des TLfDI	1192
1.	Amtshilfeersuchen „ins Blaue hinein“	1192
2.	Unwirksame öffentliche Zustellungen	1193
3.	Wahl des falschen Adressaten	1195
4.	Unzulässige Androhung der Ersatzvornahme	1198
5.	Missachtung des Anhörungserfordernisses	1200
6.	Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	1201

7. Nichtigkeit der Umlagerungsanordnung	1202
8. Mediale Inszenierung.....	1202
9. Missachtung des Datenschutzes.....	1205
10. Rechtsmissbräuchliche Klageerhebung	1206
11. Verzögerte Beräumung.....	1207
12. Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens	1208
13. Verstoß gegen die Verpflichtung der Verschwiegenheit, das interbehördliche Rücksichtnahmegebot und das Neutralitätsgebot im Rahmen der Tätigkeitsberichte.....	1209
14. Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids	1210
G. Sondervotum der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“	1211
I. Zum Untersuchungsgegenstand.....	1211
II. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses	1211
III. Die Ergebnisse der Untersuchung aus Sicht der AfD-Fraktion	1212
1. TLfDI.....	1212
2. TIM	1213
IV. Fazit.....	1213

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BvR	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C.R.H.	C.R.H. Recycling GmbH, Crailsheim
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DLF	Deutschlandfunk
Drs.	Drucksache
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GO(LT)	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
IGVP	Datenverarbeitungsprogramm "Integrationsverfahren Polizei"
i.V.m.	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KV(T)	Kassenärztliche Vereinigung (Thüringen)
LL.M.	akademischer Grad "Master of Laws"
LMinR	Leitender Ministerialrat
LPI	Landespolizeiinspektion
M.A.	akademischer Grad "Master of Arts"
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
NF	Neufassung
POG	Polizeiorganisationsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Rz.	Randziffer
StPO	Strafprozessordnung
StraFO	Fachzeitschrift "Strafverteidiger Forum"
ThürKIS	Thüringer Kabinettsinformationssystem
(Thür)UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVwVfg	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TIM	Thüringer Innenministerium

TJM	Thüringer Justizministerium
TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
TMBWK	Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UAbs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
WE-Meldung	Wichtige Ereignis - Meldung
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZehBra	ZehBra GmbH & Co. KG, Erfurt

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

- ¹ Aufgrund eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) übersandten Schreibens einer Bürgerin hatte dieser im Juli 2013 eine Lagerhalle in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn mit zunächst angenommenen 250.000 ungesicherten Akten öffentlich gemacht, die ein mittlerweile insolventes Aktenaufbewahrungs- und -vernichtungsunternehmen im Auftrag von Unternehmen und Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern dort eingelagert hatte. Unter den Akten sollen sich insbesondere auch ärztliche Unterlagen mit Patientendaten und Personalakten aus Unternehmen befunden haben. Teilweise sollen die Akten ungeordnet in umgestürzten Regalen und eingestürzten Kistenbergen gelagert haben.
- ² Bereits der Innenausschuss des 5. Thüringer Landtags hatte sich in drei Sitzungen in den Jahren 2013 und 2014 mit dem Thema eines ungesicherten Aktenlagers in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn befasst.
- ³ Einer breiteren Öffentlichkeit war das ungesicherte Aktenlager in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn durch die Berichterstattung in regionalen und überregionalen Medien und Äußerungen des TLfDI, Dr. Lutz Hasse, bekannt geworden. Zur Einordnung der Sachlage hatte er sich unter anderem am 16. Juli 2013 damit zitieren lassen, bei dem ungesicherten Aktenlager handele es sich in Anlehnung an die Nuklearkatastrophe in einem japanischen Kernkraftwerk im März 2011 um ein „datenschutzrechtliches Fukushima“.
- ⁴ Zur Unterstützung bei Sicherung, Sichtung und Räumung des Aktenlagers hatte der TLfDI die Landespolizeidirektion um Amtshilfe gebeten. Das damalige Thüringer Innenministerium hatte der Ablehnung durch die Landespolizeidirektion nicht abgeholfen. Da seinem Anliegen auch durch das Thüringer Innenministerium nicht entsprochen worden war, hatte der TLfDI schließlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Entscheidung des Thüringer Innenministeriums, ihm die Amtshilfe zu verwehren, angestrengt. Dass sich hieraus ein öffentlicher Streit entwickelte, könnte nach Auffassung der Fraktion der CDU dazu beigetragen haben, dass ihre Partei und der ihrer Partei angehörende damalige Thüringer Innenminister politischen Schaden genommen hätten. Verstärkt hätte sich dieser Verdacht durch eine vom TLfDI Anfang Februar 2015 verkündete Lösung des Problems im Aktenlager in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn im Wege einer vollständigen Beräumung.

Relevant war für die Einschätzung der CDU insbesondere die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014 und die Wahl des Ministerpräsidenten am 5. Dezember 2014. 5

II. Einsetzung

Die Abgeordneten Volker Emde, Manfred Grob, Michael Heym, Elke Holzapfel, Jörg Kellner, Maik Kowalleck, Annette Lehmann, Marcus Malsch, Beate Meißner, Mike Mohring, Egon Primas, Jürgen Reinholz, Manfred Scherer, Simone Schulze, Jörg Thamm, Raymond Walk, Marion Walsmann, Herbert Wirkner und Henry Worm (alle Fraktion der CDU) beantragten am 18. Februar 2015, einen Untersuchungsausschuss mit dem Titel „Mögliches Fehlverhalten des TLfDI als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen“ gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes [(Thür)UAG] und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags [GO(LT)] einzusetzen (vgl. Drucksache 6/206). Der Untersuchungsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus Buchstabe A des Antrags und die zur Aufklärung des Untersuchungsauftrags insbesondere erforderlichen Fragen aus Buchstabe B des Antrags. Der Untersuchungsausschuss sollte aus elf Mitgliedern bestehen (vgl. Buchstabe C des Antrags). 6

Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in der 8. Plenarsitzung des 6. Thüringer Landtags am 27. Februar 2015 beraten. 7

Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde in dieser Sitzung am 27. Februar 2015 die Überweisung an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur gutachtlichen Äußerung über die Zulässigkeit gemäß § 2 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes beschlossen. 8

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Frage der Zulässigkeit des Antrags in seiner 5. Sitzung am 27. Februar 2015 (außerplanmäßige Sitzung) beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

- Durchführung einer mündlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 1 GO in öffentlicher Sitzung am 20. März 2015

- Benennung der anzuhörenden Sachverständigen (Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Prof. Dr. Christoph Ohler)
- Übermittlung der Bitte an die Anzuhörenden um Vorab-Übersendung der Stellungnahme bis zum 16. März 2016
- Übermittlung eines Fragenkatalogs an die anzuhörenden Sachverständigen
- Beauftragung des Juristischen Dienstes des Landtags mit einer schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme bis zum 16. März 2015 zu der Frage, ob der von 19 Abgeordneten der CDU-Fraktion mit Datum vom 18. Februar 2015 eingereichte Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens des TLfDI als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen zulässig ist.

⁹ Die gutachterliche Stellungnahme der Landtagsverwaltung wurde am 16. März 2015 vorgelegt und als Vorlage 6/190 verteilt. Sie kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Der TLfDI übe eine exekutive Tätigkeit aus und sei mithin der Exekutive zuzurechnen. Diese zu überwachen sei gemäß Artikel 48 Abs. 2 ThürVerf Aufgabe des Landtags.

2. Dem TLfDI sei grundsätzlich ein unausforschbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzubilligen. Daraus folge, dass die parlamentarische Kontrolle grundsätzlich auf eine Ex-post-Kontrolle beschränkt sei. Im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe der „Vorgang Immelborn“ aber schon als abgeschlossen angesehen werden können, sodass nicht die Gefahr bestehe, dass durch die Untersuchung der Arkanbereich des TLfDI verletzt werden könnte.

3. Einem Untersuchungsverfahren stehe die besondere Rechtsstellung des TLfDI nach der Verfassung und nach Europarecht grundsätzlich nicht im Wege.

a) Aus Artikel 69 ThürVerf ergebe sich, dass der Datenschutzbeauftragte den Landtag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle des Schutzes der personenbezogenen Daten unterstütze. Er werde dadurch nicht zu einem Teilorgan des Landtags. Eine parlamentarische Untersuchung, ob der TLfDI seine, die parlamentarische Kontrolle unterstützende Funktion ordnungsgemäß wahrnehme, sei damit durch die verfassungsrechtliche Regelung keinesfalls ausgeschlossen.

b) Nach dem EuGH sei lediglich eine staatliche Aufsicht über die für den Datenschutz zuständigen Stellen mit dem Gebot der völligen Unabhängigkeit dieser Stellen unvereinbar. Eine parlamentarische Kontrolle dieser Stellen sei hingegen nicht ausgeschlossen. Dabei dürfe es aber nicht um eine Einflussnahme auf eine noch zu treffende Entscheidung gehen, sondern um die Aufklärung bereits getroffener Entscheidungen ex post. Dieses Ziel verfolge der Untersuchungsauftrag, sodass die Untersuchung insofern zulässig sei.

4. Da der TLfDI weder einer Rechts- noch einer Fachaufsicht unterliege, bewege er sich in einem „ministerialfreien Raum“. Als Kompensation für diese „Ministerialfreiheit“ ist ein angemessenes Legitimationsniveau zu fordern, das insbesondere eine hinreichende parlamentarische Kontrolle beinhalte. Darunter falle auch die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungsverfahren.

5. Aus der Unabhängigkeit des TLfDI folge, dass sich eine den TLfDI betreffende parlamentarische Untersuchung auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Handelns beschränken müsse und nicht ein vermeintlich unzweckmäßiges Verhalten beanstanden dürfe. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle sei demzufolge unzulässig.

Das Gutachten der Landtagsverwaltung kommt somit zu dem Ergebnis, dass der Antrag von 19 Abgeordneten der CDU-Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens des TLfDI als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen, Drucksache 6/206, verfassungsrechtlich zulässig sei. 10

Die schriftliche Vorab-Stellungnahme vom Sachverständigen Prof. Dr. Ohler vom 16. März 2015 sowie die Vorab-Stellungnahme vom Sachverständigen Prof. Dr. Wolff vom 19. März 2015 wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme verteilt. 11

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. März 2015 wurden die Sachverständigen Prof. Dr. Ohler sowie Prof. Dr. Wolff in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 GO angehört. 12

13 Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff äußerte sich in seiner schriftlichen Stellungnahme zu der Frage, ob das Begehren auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens des TLfDI zulässig ist, wie folgt:

1. Aus Artikel 69 Thürverf ergebe sich, dass der TLfDI als Teil der Legislative anzusehen sei.

2. Da der TLfDI Teil des Landtags sei und dem Landtag die Selbstorganisation zustehe, dürfe grundsätzlich auch bezogen auf die organisatorische Institution, die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses gemacht werden. Weil der Landtagspräsident die Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten ausübe, könne man überlegen, ob diese Zuordnung dienstaufsichtliche Fragen der Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuss entziehe. Im vorliegenden Fall sei aber nicht die Ausübung der Dienstaufsicht Gegenstand der Untersuchung, sondern der Datenschutzbeauftragte selbst.

3. Art. 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen würde grundsätzlich einem Untersuchungsausschuss nicht entgegenstehen.

4. Aus der europarechtlich verbürgten Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten folge, dass dessen Tätigkeit nur dann zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden dürfe, wenn diese nach der Art der Durchführung oder der Art und Weise der Fragen nicht einer Fach- oder Rechtsaufsicht gleichkomme. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sei der in Frage stehende Untersuchungsauftrag unzulässig. Die Prüfung eines „möglichen Fehlverhaltens des TLfDI“ bedeute eine Prüfung der Zweck- und Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Datenschutzbeauftragten. Dies komme der Sache nach einer unzulässigen Rechts- und Fachaufsicht gleich. Auch die Fragen des Untersuchungsauftrags seien nicht mit der europarechtlich garantierten Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten vereinbar, da sie sich auf die konkrete Amtsausführung des Datenschutzbeauftragten sowie sein Vorgehen und die Anwendung seiner Befugnisse in einem konkreten Fall bezögen.

5. Untersuchungen eines konkret laufenden Verfahrens des Datenschutzbeauftragten stellten eine stärkere Einflussnahme dar als dies bei abgeschlossenen Vorgängen der Fall sei, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass die Untersuchung einer Fach- bzw. Rechtsaufsicht gleichkomme, deutlich höher sei.

6. Eine Verletzung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sei sehr wahrscheinlich, wenn dessen Kernbereich der internen Initiativ- und Willensbildung verletzt sei.

Herr Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. erklärte in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Antrags auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Mögliches Fehlverhalten des TLfDI als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen“ folgendes: 14

1. Der TLfDI bilde staatsorganisatorisch einen Teil der Landesexekutive.
2. Der TLfDI genieße nach Artikel 69 ThürVerf keine verfassungsrechtlich abgesicherte Garantie der Unabhängigkeit.
3. Die unabhängige Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten folge allein aus der einfachgesetzlichen Regelung des § 36 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz. Europarechtlich gebiete zudem Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 95/46 die „völlige Unabhängigkeit“ des Datenschutzbeauftragten.
4. Die einfachgesetzliche Regelung des § 36 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz stehe der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 64 ThürVerf nicht entgegen.
5. Die europarechtliche Garantie der Unabhängigkeit, die der Datenschutzbeauftragte genieße, widerspreche ebenfalls nicht der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
6. Artikel 28 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 95/46 sei rein funktional zu verstehen und diene, wie der EuGH hervorgehoben habe, der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie stünden nach der Rechtsprechung des EuGH weder einer gerichtlichen noch einer parlamentarischen Kontrolle des Datenschutzbeauftragten entgegen.
7. Über die konkrete Frage, ob die Amtsführung des Datenschutzbeauftragten Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein könne, habe der EuGH bislang noch nicht entschieden. Für die europarechtliche Zulässigkeit

spreche aber, dass die Richtlinie 95/46 diese Form der parlamentarischen Kontrolle nicht ausschlieÙe. Zudem unterlägen auch die Maßnahmen der unabhängigen europäischen Behörden, einschließlich der Kommission selbst, der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments, das nach Artikel 226 AEUV insoweit auch Untersuchungsausschüsse einsetzen dürfe. Unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips nach Artikel 10 Abs. 2 EUV könne nichts anderes für die Befugnisse der nationalen Parlamente gegenüber unabhängigen Behörden in den Mitgliedsstaaten gelten.

8. Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses über die Amtsführung des Datenschutzbeauftragten spreche schließlich, dass eine wirksame Kontrolle der Exekutive durch das Parlament zum änderungsfesten Identitätskern der Verfassung nach Artikel 83 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 45 ThürVerf gehöre.

9. Allerdings dürfe der Untersuchungsgegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sich nicht auf laufende Entscheidungen des Datenschutzbeauftragten erstrecken. Dies ergebe sich europarechtlich aus dem Schutz der Unabhängigkeit, der in umfassender Weise dem Risiko einer politischen Einflussnahme auf seine Tätigkeit vorbeugen solle. Verfassungsrechtlich schütze zudem der Grundsatz der Gewaltenteilung den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor informatorischen Eingriffen in den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung.

10. Schließlich wäre durch geeignete organisatorische Vorkehrungen im Untersuchungsausschuss dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen, wenn einzelne Akten aus dem Aktenlager Immelborn herangezogen werden sollten.

¹⁵ Schließlich stimmte der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner 6. Sitzung am 20. März 2015 über folgende Anträge ab:

Der Antrag der Fraktion der CDU, gemäß § 2 Abs. 3 (Thür)UAG die gutachterliche Äußerung „Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses.“ an den Landtag zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der namens der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, gemäß § 2 Abs. 3 (Thür)UAG die gutachtliche Äußerung „Es bestehen keine verfassungsrechtlichen, gleichwohl aber europarechtliche Bedenken gegen die Einsetzung des beabsichtigten Untersuchungsausschusses.“ an den Landtag zu geben, wurde mehrheitlich angenommen.

In seiner 10. Sitzung am 26. März 2015 hat der Thüringer Landtag antragsgemäß die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschlossen (vgl. Drucksache 6/432). 16

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Buchstabe A des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432 wie folgt: 17

A. Untersuchungsgegenstand

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

1. die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli 2013;
2. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte;
3. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden;
4. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten veranlasst wurden;
5. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden;
6. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst wurden.

B. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:

1. Von wem erhielt der TLfDI im Vorfeld des 16. Juli 2013 den Hinweis, dass sich in einem Lager in Immelborn ungesicherte Akten befinden?

2. Welche konkreten Unterlagen wurden in der Lagerhalle vorgefunden und wie beurteilt sich deren datenschutzrechtliche Relevanz?
3. Wie wurde die Sichtung der Akten in Bezug auf deren Anzahl und Inhalte realisiert und mit welchem Ergebnis?
4. Welche konkreten Maßnahmen hat der TlfdI veranlasst, um die datenschutzrechtliche Sicherung der am 16. Juli 2013 in Immelborn vorgefundenen Akten fortan zu gewährleisten?
5. Welche Gespräche zwischen dem TlfdI und für das Aktenlager Verantwortlichen sowie potenziellen Entsorgungsfirmen wurden wann und mit welchem Ergebnis geführt?
6. Wann, wie und wo kam es zu Gesprächen zwischen dem TlfdI und dem ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma sowie jetzigem Nachlassliquidator?
7. Welche Kosten sind mit der Räumung des Lagers in Immelborn verbunden und von wem werden diese wie getragen bzw. aufgebracht?
8. Wann wurde mit der Räumung des Lagers begonnen?
9. Aus welchen Gründen war eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich?
10. Welche Institutionen, Personen oder Unternehmen waren in die Räumung eingebunden?
11. In welchem Stadium befand sich das vom TlfdI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Lagers?
12. Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Klageschrift des TlfdI erwidert und mit welchem Antrag?
13. Ist der TlfdI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf polizeiliche Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten?
14. Welchen Einfluss hatte die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 mit dem Titel "Aktueller Stand in Sachen Aktenlager Immelborn" auf die am 5. Februar 2015 vom TlfdI angekündigte Räumung des Aktenlagers?
15. Seit wann existiert das Aktenlager?
16. Seit wann wurde durch den ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Lager in Immelborn ausgeübt?
17. Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen?
18. Sind seit Juli 2013 Fälle bekannt geworden, dass sich Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft haben und Einblick in Akten genommen oder Akten entwendet haben?
19. Wurde die Lagerhalle in Immelborn seit Juli 2013 regelmäßig durch die Polizei bestreift?
20. Wie oft war der TlfdI und/oder dessen Mitarbeiter seit Juli 2013 vor Ort in Immelborn und welche Arbeiten und/oder Maßnahmen wurden konkret vorgenommen?
21. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TlfdI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?

22. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?

23. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber den vormaligen Eigentümern der in Immelborn vorgefundenen Akten veranlasst und mit welchem Ergebnis?

24. Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLfDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?“

IV. Konstituierung

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses 6/2 erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015. 18

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags bestehen (Absatz 1) und jede Fraktion muss im Untersuchungsausschuss vertreten sein (Absatz 2). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen [§ 9 Abs. 3 GO(LT)]. Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer wie von Gesetz vorgesehenen Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Im Einsetzungsbeschluss hat der Thüringer Landtag aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten festgelegt (vgl. Buchstabe C der Drucksache 6/432). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze, auf die Fraktion der AfD ein Sitz und auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Sitz. 19

a) Vorsitz

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 GO waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 6/2 die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der AfD vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner 10. Sitzung am 26. März 2015 die Abgeordnete Madeleine Henfling 20

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Rudy (AfD) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 gewählt (vgl. Drucksache 6/434).

Nachdem der Abgeordnete Thomas Rudy (AfD) am 5. Dezember 2017 als Mitglied des Untersuchungsausschusses ausgeschieden ist und an dessen Stelle der Abgeordnete Klaus Rietschel (AfD) benannt wurde, wählte der Thüringer Landtag in seiner 104. Sitzung am 14. Dezember 2017 den Abgeordneten Klaus Rietschel (AfD) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 (vgl. Drucksache 6/4881).

Nachdem der Abgeordnete Klaus Rietschel aus der Fraktion der AfD ausgetreten ist und die Fraktion der AfD an dessen Stelle den Abgeordneten Thomas Rudy als Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss 6/2 vorgeschlagen hat, wurde der Abgeordnete Thomas Rudy in der 137. Plenarsitzung am 31. Januar 2019 zum stellvertretenden Vorsitzenden des UA 6/2 gewählt (vgl. Drucksache 6/6759).

b) Mitglieder

- ²¹ Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 6/629/3512/4463/4639/4815/6702):

aa) Fraktion der CDU

Abgeordneter Manfred Grob

Abgeordnete Gudrun Holbe

Abgeordneter Manfred Scherer

Abgeordneter Christian Tischner (bis 22. Februar 2017)

Abgeordneter Herbert Wirkner (ab 22. Februar 2017)

bb) Fraktion DIE LINKE

Abgeordnete Katharina König-Preuss

Abgeordneter Rainer Kräuter

Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl

cc) Fraktion der SPD

Abgeordneter Uwe Höhn (bis 13. September 2017)

Abgeordnete Diana Lehmann (bis 13. September 2017)

Abgeordnete Dorothea Marx (ab 13. September 2017)

Abgeordneter Frank Warnecke (ab 13. September 2017 bis 24. Oktober 2017)

Abgeordneter Oskar Helmerich (ab 24. Oktober 2017)

dd) Fraktion der AfD

Abgeordneter Thomas Rudy (bis 5. Dezember 2017, ab 15. Januar 2019)

Abgeordneter Klaus Rietschel (ab 5. Dezember 2017 bis 15. Januar 2019)

ee) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgeordnete Madeleine Henfling

c) Ersatzmitglieder

Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UAG benennt jede Fraktion bis zu zwei Ersatzmitglieder, die die Ausschussmitglieder in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge vertreten und die an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen sollen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. 22

Als ständige erste (1.) und zweite (2.) Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt (vgl. Drucksachen 6/629/1297/2555/2902/3512/4463/4639/4815/6702):

aa) Fraktion der CDU

1. Abgeordneter Volker Emde

2. Abgeordnete Marion Walsmann (bis 5 Dezember 2018)

2. Abgeordneter Dr. Thadäus König (ab 6. Januar 2019)

bb) Fraktion DIE LINKE

1. Abgeordneter Steffen Dittes

2. Abgeordneter Ralf Kalich

cc) Fraktion der SPD

1. Abgeordnete Dagmar Becker
2. Abgeordnete Dorothea Marx (bis 13. September 2017)
2. Abgeordneter Dr. Thomas Hartung (ab 13. September 2017)

dd) Fraktion der AfD

1. Abgeordneter Stephan Brandner (bis 26. Oktober 2016)
2. Abgeordneter Jörg Henke (ab 16. November 2015 bis 22. August 2016)
2. Abgeordneter Olaf Kießling (ab 22. August 2016)

ee) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich
2. Abgeordneter Dirk Adams

2. Beauftragte der Landesregierung

- ²³ Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlage UA 6/2-1/146/180/189/234):

a) Thüringer Staatskanzlei

Frau Ministerialrätin Sonja Schmidt
Frau Regierungsdirektorin Susanne Hausmann
Frau Oberregierungsrätin Susanne Müller
Herr Alexander Klein

b) Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Herr Regierungsdirektor Dr. Carl-Christian Dressel bis zum 20. April 2016
Herr Ministerialdirigent Rainer Holland-Moritz (vom 20. April 2016 bis 1. Dezember 2016)
Frau Regierungsdirektorin Dr. Susanne Salzmänn (ab 1. Dezember 2016)
Herr Oberregierungsrat Dr. Gunnar Dieling

c) *Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales*

Herr Ministerialdirigent Andreas Horsch

Herr Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt* (bis 8. August 2016)

Herr Regierungsdirektor Joachim Remy (ab 8. August 2016 anstelle von Herrn Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt)

*In der 11. Sitzung am 11. April 2016 bat der Untersuchungsausschuss Herrn Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt, den Sitzungssaal zu verlassen, da eventuell vorgesehen sei, ihn im Untersuchungsausschuss noch als Zeugen zu vernehmen, § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Daraufhin wurde Herr Dr. Jens Schmidt vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nicht mehr mit Angelegenheiten den Untersuchungsausschuss 6/2 betreffend betraut (vgl. Vorlage UA 6/2-144).

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden die nachstehenden Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 6/2-2/3/4/12/20/21/29/42/107/339/352/382/404/405/424/434): ²⁴

a) *Fraktion der CDU*

Herr Dr. Christian Weißhuhn (bis 30. September 2015, vom 26. Januar 2016 bis 7. Mai 2018)

Frau Stefanie Kellner (vom 1. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016)

Herr Sebastian Dewaldt (ab 7. Mai 2018)

Stellvertreter: Herr Dr. Christian Weißhuhn (vom 1. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016, ab 7. Mai 2018)

Stellvertreter: Frau Stefanie Kellner (ab 26. Januar 2016 bis 6. Mai 2018)

b) *Fraktion DIE LINKE*

Herr Steffen Trostorff (bis 31. Oktober 2017)

Stellvertreter: Herr Riccardo Amm (ab 18. April 2016)

Herr Markus Gleichmann (ab 1. November 2017)

Stellvertreter: Herr Steffen Trostorff (ab 1. November 2017)

c) *Fraktion der SPD*

Herr Uwe Schlütter (bis 30. Juni 2015)

Stellvertreter: Frau Gloria Pinetzki (bis 30. Juni 2015)

Frau Gloria Pinetzki (vom 1. Juli 2015 bis 15. August 2018)

Stellvertreter: Herr Martin Dietz (ab 1. Juli 2015)

Herr Ricardo Lerch (ab 16. August 2018 bis 7. Januar 2019)

Herr Joachim Hensel (ab 7. Januar 2019)

d) *Fraktion der AfD*

Herr Florian Ulbrich (bis 30. November 2017)

Herr Dr. Stephan Kunz (ab 1. Dezember 2017 bis 30. April 2019)

Herr Renato Hoffmann (ab 1. Mai 2019)

Stellvertreter: Herr Dr. habil. Michael Henkel (ab 20. August 2018)

e) *Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

Frau Sandra Reda (bis 2. Juli 2015)

Stellvertreter: Frau Desislava Kämpfer (bis 2. Juli 2015)

Herr Ralf Martin (ab 3. Juli 2015)

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

25 Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A - Juristischer Dienst, Ausschussdienst von Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. iur. Thomas Poschmann, Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht a. D. Friedrich Josef Liebhart sowie jeweils zeitweise von Herrn Ministerialrat Volker Bieler, Frau Oberregierungsrätin Julia Dietze, Herrn Ass. iur. Mathias Petzoldt, Frau Ass. iur. Luisa Baufeld, LL.M, Herrn Janek Löbel, Herrn Sandro Heyer, M.A. und Frau Justizamtfrau Gesine Keudel unterstützt.

Für den Untersuchungsausschuss waren ferner Frau Julia Seifert, Frau Lisa Thiele (zweitweise) und Frau Nancy Zeugner tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Frau Oberregierungsrätin Ulrike Pölit, Frau Anne Berger, M.A., Herrn Niko Korneck, M.A. und

Frau Patricia Heinzl, M.A. aus dem Sachgebiet Plenar- und Ausschussprotokollierung erstellt.

Im Rahmen ihrer Ausbildung waren Praktikanten und Rechtsreferendare in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses tätig.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen

1. Terminierung

26 Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden gemäß einem Beschluss in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans des Thüringer Landtags grundsätzlich montags in der Ausschusswoche um 10:00 Uhr statt. Die Sitzungsprotokolle wurden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat (*bisher*) 45 Sitzungen durchgeführt, die der folgenden Aufstellung entnommen werden können:

1. Sitzung	8. Juni 2015	25. Sitzung	12. Juni 2017
2. Sitzung	31. August 2015	26. Sitzung	11. August 2017
3. Sitzung	26. Oktober 2015	27. Sitzung	21. August 2017
4. Sitzung	16. November 2015	28. Sitzung	31. August 2017
5. Sitzung	26. November 2015	29. Sitzung	5. September 2017
6. Sitzung	7. Dezember 2015	30. Sitzung	18. September 2017
7. Sitzung	25. Januar 2016	31. Sitzung	28. September 2017
8. Sitzung	28. Januar 2016	32. Sitzung	23. Oktober 2017
9. Sitzung	22. Februar 2016	33. Sitzung	20. November 2017
10. Sitzung	7. März 2016	34. Sitzung	4. Dezember 2017
11. Sitzung	11. April 2016	35. Sitzung	15. Januar 2018
12. Sitzung	9. Mai 2016	36. Sitzung	12. März 2018
13. Sitzung	6. Juni 2016	37. Sitzung	14. Mai 2018
14. Sitzung	20. Juni 2016	38. Sitzung	11. Juni 2018
15. Sitzung	22. August 2016	39. Sitzung	20. August 2018
16. Sitzung	26. September 2016	40. Sitzung	17. September 2018
17. Sitzung	24. Oktober 2016	41. Sitzung	3. Dezember 2018
18. Sitzung	7. November 2016	42. Sitzung	18. Februar 2019
19. Sitzung	28. November 2016	43. Sitzung	18. März 2019
20. Sitzung	16. Januar 2017	44. Sitzung	29. April 2019
21. Sitzung	13. Februar 2017	45. Sitzung	3. Juni 2019
22. Sitzung	27. März 2017	46. Sitzung	2. September 2019
23. Sitzung	24. April 2017	47. Sitzung	22. Oktober 2019
24. Sitzung	15. Mai 2017		

Die im Arbeitsplan des Thüringer Landtags für den 21. September 2015, den 12. Februar 2018, den 16. April 2018 und den 24. Juni 2019 vorgesehenen Sitzungstermine sind einvernehmlich durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses abgesetzt worden. Weiterhin hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, die im Arbeitsplan 2016 vorgesehenen Sitzungstermine am 18. Januar 2016, am 15. Februar 2016 und am 13. Juni 2016 um jeweils eine Woche zu verschieben auf den 25. Januar 2016, 22. Februar 2016 und 20. Juni 2016. Der Untersuchungsausschuss hat den Sitzungstermin am 11. Dezember 2017 einvernehmlich auf den 4. Dezember 2017 vorverlegt.

2. Sitzungen zur Beratung

In den Beratungssitzungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13 und 14 UAG, des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie des Artikels 64 Abs. 4 ThürVerf beschlossen. Ferner wurden Verfahrensbeschlüsse getroffen, Auskünfte der Landesregierung entgegengenommen sowie durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet. 27

a) Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Die Beratungen wurden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche gemäß § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurden. Darüber hinaus wurden die Protokolle an die zuständigen Mitarbeiter der Fraktionen verteilt. 28

b) Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen

Gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 UAG haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten auch zu den nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. Eine Ausnahme gilt im Falle eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des Untersuchungsausschusses; unter dieser Voraussetzung können die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG für 29

nichtöffentliche Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme dienen, ausgeschlossen werden. Dies war jedoch während des Verfahrens nicht erforderlich.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a) Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

³⁰ Der Untersuchungsausschuss hat (*bisher; Stand 24.4.2019*) bis einschließlich 18. Februar 2019 zur Beweisaufnahme in 42 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines elektronischen Speichermediums wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in der 4. Sitzung am 16. November 2015 statt. In Vorbereitung der Beweisaufnahmen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Unterlagen angefordert und gesichtet und in Fällen, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, ergänzende und weitere Beweisbeschlüsse gefasst.

b) Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

³¹ Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Die Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags und die Verschlussanweisung für den Freistaat Thüringen vom 7. Juni 2011 wurden für die Zwecke des Untersuchungsausschusses angewendet.

Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme wurde in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. März 2016 erforderlich. Im Anschluss an eine

vorübergehende nichtöffentliche Beweisaufnahme unterrichtete die Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt der Beweisaufnahme.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

- 32 In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Aktenlager Immelborn“.

2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens

- 33 Der Untersuchungsausschuss hat sich entsprechend einer Empfehlung der Obleute der Fraktionen frühzeitig grundsätzlich darauf verständigt, die Untersuchung in drei Sachverhaltskomplexe chronologisch zu gliedern und entsprechend nacheinander abzuarbeiten (vgl. Vorlage UA 6/2-60). Dies betrifft I. die Begebenheiten vor der Kenntnisnahme des TLfDI von dem Aktenlager in Immelborn (vgl. Buchstaben A. 1., A. 2., A. 3., A. 4., A. 5. und A. 6. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432), II. das Geschehen in der Zeit zwischen der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den TLfDI und der endgültigen Beräumung des Aktenlagers durch den Rechtsanwalt Günter Wagner Anfang des Jahres 2015 (vgl. Buchstaben A. 2., A. 3., A. 4., A. 5. und A. 6. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432) und III. das Geschehen seit Anfang des Jahres 2015 (vgl. Buchstaben A. 2., A. 3. und A. 4. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432).

Es oblag sodann den Fraktionen, die einzelnen Gliederungspunkte zu untersetzen sowie ihre Vorstellungen über einen möglichen zeitlichen Ablauf der zu erhebenden Beweise auszuarbeiten.

3. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft

- 34 Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage und Auskunft durch die Thüringer Landesregierung gemäß § 14 (Thür)UAG vor. Darüber hinaus wurden das Verwaltungsgericht Weimar, das Amtsgericht Meiningen, das Amtsgericht Jena und das Amtsgericht Eisenach gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (Thür)UAG um Aktenvorlage ersucht sowie der TLfDI im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf bzw. gemäß § 14 UAG um Auskunft und Aktenvorlage. Weiterhin wurden der Thüringer Landtag und der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags um Auskunft und Aktenvorlage gebeten.

Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand.

4. Einreichung von Anträgen

Der Untersuchungsausschuss kam auf Vorschlag der Vorsitzenden überein, Anträge so rechtzeitig einzureichen, dass diese spätestens eine Woche vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt werden konnten. 35

Zudem wurde seitens der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/2 angeboten, Anträge zur Beweiserhebung vorab zu prüfen, sodass lediglich die Endfassungen der Anträge bei der Poststelle des Landtags einzureichen gewesen wären.

In der 34. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2017 thematisierten die Mitglieder noch mals das Verfahren zur Einreichung von Anträgen. Es wurde vereinbart, dass zukünftig lediglich Anträge von der Landtagsverwaltung verteilt werden, die unterschrieben vorliegen. Sofern Anträge ohne Unterschrift der Antragsteller bis 7 Tage vor der nächsten Ausschusssitzung eingereicht werden, kommen sie zunächst auf die Tagesordnung, würden jedoch wieder von der Tagesordnung abgesetzt, sofern bis Donnerstag vor der Ausschusssitzung bis Dienstschluss der unterschriebene Antrag nicht vorliegt.

5. Betroffenstellung des Dr. Lutz Hasse

a) Antrag auf Gewährung der Betroffenstellung im Untersuchungsverfahren und Beschluss

Der TLfDI, Dr. Lutz Hasse, hat mit Schreiben vom 29. April 2015 einen Antrag auf Anerkennung eines Betroffenstatus seiner Person gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz UAG an den Untersuchungsausschuss gerichtet (vgl. Vorlagen UA 6/2-5/6). 36

Zur Begründung des Antrags hat er ausgeführt, dass sich aus dem Einsetzungsbeschluss in Drucksache 6/432, insbesondere aus den Fragen 1 bis 22 des Abschnitts B, ergäbe, dass die Voraussetzungen des Antrags auf Anerkennung des Betroffenstatus vorlägen. Da es sich bei dem Untersuchungsgegenstand um die Kontrolle eines möglichen Fehlverhaltens durch ihn als TLfDI handele, erwachse daraus für seine Person, die des Dr. Lutz Hasse, der materiell zu bestimmende Betroffenstatus.

- 37 Weiterhin wurde ausgeführt, dass man in dieser Frage zu keinem anderen Ergebnis gelange, wenn der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 1993 (2 BvR 1666/93, 2 BvR 1667/93) berücksichtigt werde. Das Bundesverfassungsgericht halte in diesem Beschluss die Einräumung einer Betroffenenstellung (die auf der zum Teil gesetzlichen Prämisse aufbaue, dass einer Person die Betroffenenstellung zuerkannt werde, wenn sich die parlamentarische Untersuchung ausschließlich oder überwiegend gegen sie richte) dann für erforderlich, „wenn das Vorliegen dieser Betroffenenmerkmale sich für das Gericht so aufdrängt, dass die Vorenthaltung der Betroffenenstellung nicht mehr verständlich wäre und als auf sachfremden Erwägungen beruhend erschiene“ (Rz. 22). Da von den genannten Fragen 1 bis 22 unter Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/432 allein 13 auf die Tätigkeit des TLFDI, also auf seine Ausübung des Amtes des TLFDI, abzielten, dränge sich der Betroffenenstatus für seine Person mehr als auf.
- 38 Dagegen könne nicht eingewendet werden, dass § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UAG die Zeugnisverweigerungsrechte Betroffener ohnehin einschränke. Kritisch mit § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UAG setze sich *Patrick Teubner* in seiner Dissertationsschrift „Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse“ auseinander. Er kritisiere unter D. III. 1. b) die Regelung, nach der kein Zeugnisverweigerungsrecht für Betroffene bestehe, soweit sich die parlamentarische Untersuchung auf die Amtsführung beziehe bzw. soweit Auskunft über dienstliche Vorgänge einschließlich der eigenen Amtsführung verlangt würde (S. 335 f.). Als Beleg dafür, dass das Gegenteil – das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts für Amtsträger – rechtlich geboten und erforderlich sei, führe Teubner die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente an. Somit sei im Ergebnis mit *Peters* (*Peters, Butz: Aussage- und Wahrheitspflicht der Betroffenen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen*, StraFO 2009, S. 96–102) festzustellen, dass eine Betroffenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 UAG stets vorliege, wenn die Untersuchung durch ihren Auftrag oder ihren Verlauf darauf gerichtet sei, das Fehlverhalten einer Person, sei es strafrechtlich oder sonstiger erheblicher Art, festzustellen.
- 39 Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat den Antrag des Dr. Lutz Hasse in seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015 beraten und einstimmig beschlossen, ihn gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UAG als Betroffenen anzuerkennen.

b) *Zuleitung von Vorlagen des Untersuchungsausschusses*

Abgeleitet von der Betroffenenstellung des Dr. Lutz Hasse hat dieser mit Schreiben vom 19. Juni 2015 darum gebeten, dass ihm alle Vorlagen des Untersuchungsausschusses 6/2 zugeleitet werden (vgl. Vorlage UA 6/2-19). 40

Diesbezüglich hat der Untersuchungsausschuss 6/2 in seiner 2. Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, dass Dr. Lutz Hasse, orientiert am Anwesenheitsrecht des Betroffenen bei den Ausschusssitzungen, die angenommenen Beweisanträge zugeleitet werden. Bezüglich des Zeitpunkts der Zuleitung haben sich die Obleute der Fraktionen im Untersuchungsausschuss 6/2 in ihrer Sitzung am 29. September 2015 darauf verständigt, Dr. Lutz Hasse die beschlossenen Beweisanträge mit einem Auszug aus der Einladung derjenigen Sitzung zukommen zu lassen, in der die Zeugenvernehmung vorgesehen ist. Dieses Verfahren wurde in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 26. Oktober 2015 bestätigt.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 teilte der TlfdI mit, dass ihm die beschlossenen Beweisanträge und die auszugsweise Ladung für die 12. Sitzung am 9. Mai 2016 erst an dem Tag der Sitzung zugegangen seien und er darin eine Behinderung in seiner Verteidigung sehe. Er forderte die Landtagsverwaltung auf, ihm zukünftig diese Unterlagen früher zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-164). Das Schreiben der Landtagsverwaltung, auf das der TlfdI Bezug nahm, datierte vom 3. Mai 2016 und wurde am 4. Mai 2016 an den TlfdI abgesandt. 41

Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses beantragte, die Zeugenvernehmungen der 12. Sitzung ggf. zu wiederholen, um ein faires Verfahren ohne Einschränkung der Rechte des Betroffenen zu gewährleisten (vgl. Vorlage UA 6/2-167). Die Vorsitzende wurde gebeten, eine Entscheidung über den Antrag unter schriftlicher Beteiligung des TlfdI herbeizuführen.

Der TlfdI äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 13. Juni 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-179). Eine Wiederholung der Zeugenvernehmung sei nicht notwendig, da eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte nicht eingetreten sei.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 beschlossen, dass dem Betroffenen Dr. Lutz Hasse auch die Unterlagen überlassen werden sollen, die dem Untersuchungsausschuss von Zeugen vor, während oder nach öffentlicher Sitzungen übergeben wurden (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015, S. 8). 42

c) *Gestattung eines Rechtsbeistands und Kostenerstattung*

43 Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 31. August 2015 einen Antrag des Betroffenen Dr. Lutz Hasse beraten, mit dem er gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 UAG um Gestattung eines Rechtsbeistands zur Wahrnehmung seiner Rechte ersucht. Dr. Lutz Hasse wolle sich des Rechtsanwalts Dr. Butz Peters bedienen, der bereits in anderen Untersuchungsausschüssen des Thüringer Landtags tätig gewesen sei (vgl. Vorlage UA 6/2-25).

In Ergänzung dazu hat Dr. Lutz Hasse mit Schreiben vom 19. August 2015 darum gebeten, dass der Untersuchungsausschuss 6/2 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 3 Satz 1 UAG über die Erstattung seiner Anwaltskosten entscheide (vgl. Vorlage UA 6/2-31).

44 Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat dem Betroffenen Dr. Lutz Hasse gestattet, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte im Untersuchungsverfahren des Rechtsanwalts Dr. Butz Peters als Rechtsbeistand zu bedienen und darüber hinaus eine Kostengrundentscheidung getroffen, nach der dem Betroffenen die Gebühren und Auslagen seines Rechtsbeistands nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 1 UAG in Verbindung mit § 464 Abs. 2 Strafprozessordnung und § 91 Abs. 2 Zivilprozessordnung zu erstatten sind.

Rechtsanwalt Dr. Butz Peters hat mit Schreiben vom 25. November 2015 mitgeteilt, dass ihn der Betroffene Dr. Lutz Hasse als Rechtsbeistand mandatiert habe. Die entsprechende Bevollmächtigung unter dem Datum 24. November 2015 wurde dem Schreiben beigelegt (vgl. Vorlage UA 6/2-73).

45 Mit seinen Schreiben vom 14. September 2016 und 27. September 2016 bat Herr Dr. Hasse die Landtagsverwaltung um Mitteilung, ob Rechtsgründe gegen die Bearbeitung eines Erstattungsantrags über die bisher von ihm beglichenen Rechtsanwaltskosten sprechen würden (vgl. Vorlage UA 6/2-204/206). Die Landtagsverwaltung hat den Betroffenen mit Schreiben vom 30. September 2016 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgefordert, eine Aufstellung der bereits von ihm bezahlten Rechtsanwaltskosten einzureichen, bevor der Untersuchungsausschuss erneut über die Angelegenheit beraten werde (vgl. Vorlage UA 6/2-219).

46 Dr. Hasse übersandte mit Schreiben vom 4. November 2016 die bis dahin erfolgten Kostenrechnungen seines Rechtsbeistands Dr. Peters sowie dessen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Heinemann auf Grundlage einer Honorarvereinbarung. Nach Beratung und entsprechendem Beschluss des Untersuchungsausschusses erläuterte die

Landtagsverwaltung zuletzt mit Schreiben vom 18. Januar 2017 dem Betroffenen, dass Rechtsanwaltskosten lediglich auf der Grundlage der Gebührentatbestände des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erstattungsfähig seien.

Daraufhin wurde von dem Betroffenen eine Kostenaufstellung eingereicht, die für die Tätigkeit des Rechtsbeistands unter Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entstanden wären. Dabei wurden die Gebührensätze eines Wahlanwalts zugrunde gelegt. 47

Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat in seiner 23. Sitzung am 24. April 2017 über die Frage, ob dem Rechtsbeistand für seine Tätigkeit die Gebühren für einen Wahlverteidiger zustehen, beraten. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sei dieser allerdings nur als beigeordneter Rechtsanwalt anzusehen. Maßgeblich für diese Einschätzung sei die Regelung in § 15 Abs. 4 UAG, wonach die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands von der Gestattung durch den Untersuchungsausschuss abhängt. Die Entscheidung über die Gestattung stehe im pflichtgemäßen Ermessen des Untersuchungsausschusses. Dies sei vergleichbar mit der Beiordnung eines Rechtsbeistands im Strafverfahren. Somit stelle der Beschluss des Untersuchungsausschusses 6/2 in der 2. Sitzung am 31. August 2015, dem Betroffenen gemäß § 15 Abs. 4 UAG zur Wahrnehmung seiner Rechte im Untersuchungsverfahren die Zuziehung des Rechtsbeistands Dr. Butz Peters zu gestatten, eine Beiordnung dar. 48

Der Untersuchungsausschuss habe daher beschlossen, Herrn Dr. Peters nur die Gebühren zuzuerkennen, die ein beigeordneter Rechtsanwalt in einem Strafverfahren berechtigt sei, geltend zu machen.

Mit Schreiben vom 1. November 2017 übermittelte der Betroffene ein Schreiben seines Rechtsbeistands vom 22. Mai 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-343). In diesem machte Herr Rechtsanwalt Dr. Peters deutlich, dass er die Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht teile. Seine Beiordnung sei nicht vergleichbar mit der Beiordnung eines Rechtsbeistands im Strafverfahren. Erstattungsfähig sei eine Vergütung auf Grundlage der Gebühren eines Wahlanwalts. 49

Der Betroffene nahm dazu in seinem Schreiben vom 2. August 2018 zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018 wie folgt Stellung: 50

„Der Rechtsanwalt des Betroffenen hat in einem längeren Schreiben dargelegt, dass die rechtlichen Erwägungen der Landtagsverwaltung zur Höhe des

Kostenerstattungsbetrages aus vielerlei Gründen unzutreffend sind. Es wird gebeten, Erwägungen des UA nach Eingang des erwähnten Schreibens (01.11.2017) im Bericht zu ergänzen.“

- 51 Der Betroffene wandte sich mit Schreiben vom 26. August 2019 (vgl. Vorlage UA 6/2-449) erneut an die Landtagsverwaltung. Er antwortete damit auf die Bitte der Landtagsverwaltung vom 2. August 2019 um Übersendung einer prüffähigen Abrechnung seiner Rechtsanwaltskosten. In seinem Schreiben vom 26. August 2019 legte der Betroffene dar, weshalb ihm seiner Auffassung nach die gesamten angefallenen Rechtsanwaltskosten auf der Grundlage einer mit seinem Rechtsbeistand abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zustünden. Er berief sich dabei auf die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) vom 24.08.2017, wonach der Dienstherr alle erforderlichen Rechtsanwaltskosten der Bediensteten des Freistaats Thüringen zur Rechtsverteidigung auch in einem Untersuchungsausschussverfahren zu tragen hat.
- 52 In seiner 47. Sitzung am 22. Oktober 2019 beschloss der Untersuchungsausschuss 6/2 die Festsetzung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung gemäß § 29 Abs. 3 UAG für den Betroffenen. Im Übrigen können die Rechtsanwaltskosten gemäß Vergütungsvereinbarung nur gemäß der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) vom 24.08.2017 gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht werden.

d) Zuleitung von Korrespondenz mit dem Untersuchungsausschuss

- 53 Mit Schreiben vom 4. September 2015 hat der Betroffene Dr. Lutz Hasse darum gebeten, dass sämtliche Korrespondenz zwischen dem Untersuchungsausschuss 6/2 und ihm an die Behördenadresse des TLfDI versandt wird (vgl. Vorlage UA 6/2-39). In der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 wurde diesbezüglich festgestellt, dass dem grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Rechtsbeistand des Dr. Lutz Hasse bis zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht beim Untersuchungsausschuss vorgestellt habe. Deshalb werde dem Anliegen entsprochen und sämtliche Korrespondenz mit dem Untersuchungsausschuss an die Behördenadresse des TLfDI gesendet.

6. Gewährung von Akteneinsicht für den Rechtsbeistand des Betroffenen

Der Rechtsbeistand des Betroffenen, Dr. Butz Peters, hat mit Schreiben vom 25. November 2015 darum gebeten, dass ihm zur Vorbereitung der Zeugenvernehmungen am 7. Dezember 2015 Akteneinsicht gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 UAG gewährt werde. Zum Umfang teilte er mit, es handele sich um die dem Untersuchungsausschuss 6/2 vorliegenden Akten der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kenntnis des Inhalts der Akten sei Voraussetzung für eine sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen bei den Zeugenvernehmungen. 54

In einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am Rande des Plenums am 26. November 2015 haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen, dass dem Rechtsbeistand des Betroffenen die Akteneinsicht im begehrten Umfang gewährt wird. Dr. Butz Peters erhielt demnach Einsicht in folgende Akten: 55

- 1) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Vorlage UA 6/2-30, hier: Akte Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 200, Aktenstücke der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Landratsamtes Wartburgkreis;
- 2) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-45, hier: Anlage 6 (Kulturabteilung - Thüringisches Staatsarchiv Meiningen);
- 3) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-61 und
- 4) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-67 (vgl. Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung am 26.11.2015, S. 4).

Die Akteneinsicht wurde von Dr. Butz Peters persönlich in den Räumlichkeiten des Landtags vorgenommen.

Auf eine Bitte des Rechtsbeistands des Betroffenen, Dr. Butz Peters, hin hat der Untersuchungsausschuss 6/2 in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 die Frage beraten, ob es dem Rechtsbeistand des Betroffenen gestattet werden kann, künftige Akteneinsichten in Gegenwart des Betroffenen Dr. Lutz Hasse zu nehmen (vgl. insofern erledigtes Schreiben in Vorlage UA 6/2-86). Dazu wurde festgestellt, dass nach § 22 Abs. 4 UAG lediglich dem Rechtsbeistand des Betroffenen, nicht aber dem Betroffenen selbst, ein Akteneinsichtsrecht zustehe. Allerdings könne der Rechtsbeistand den Betroffenen im Nachgang der erfolgten Akteneinsicht über die gewonnenen Erkenntnisse bzw. die Inhalte der Akten informieren. Insofern hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dem Rechtsbeistand des 56

Betroffenen zukünftig Akteneinsichten auf entsprechenden Antrag hin in Gegenwart des Betroffenen zu gewähren (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015, S. 8).

- 57 Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 beschlossen, dass dem Rechtsbeistand des Betroffenen zur Erleichterung der Akteneinsicht auch eine DVD überlassen werden solle, auf der sich die digitalisierten und mit Wasserzeichen versehenen Unterlagen des Kopierbeschlusses in Vorlage UA 6/2-56, umgesetzt mit Vorlage UA 6/2-76, befänden (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015, S. 8). Die Landtagsverwaltung hat dem Rechtsbeistand des Betroffenen, Dr. Butz Peters, daraufhin die DVD unter der Maßgabe, diese bei Beendigung des Mandats zurückzugeben, übermittelt (vgl. insofern erledigtes Schreiben in Vorlage UA 6/2-85).
- 58 Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 erbat der Rechtsbeistand des Betroffenen noch mals Akteneinsicht in die Unterlagen, die seit der gewährten Akteneinsicht eingegangen sind, einschließlich der Unterlagen aus dem Thüringer Innenministerium bzw. dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (vgl. Schreiben in Vorlage UA 6/2-117). Auf eine Zwischennachricht vom 5. Februar 2016 (vgl. Schreiben in Vorlage UA 6/2-121) erbat der Rechtsbeistand des Betroffenen mit Schreiben vom 12. Februar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-122) erneut Akteneinsicht und bat insbesondere um Überlassung der Unterlagen in elektronischer Form.
- 59 Mit Schreiben vom 10. März 2016 beantragte Dr. Butz Peters die Übersendung der Wortprotokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen (vgl. Vorlage UA 6/2-137). Die Akteneinsicht sei ihm gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 UAG zu gewähren.

In der Sitzung am 11. April 2016 haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 beschlossen, dem Rechtsbeistand des Betroffenen, Dr. Butz Peters, alle Protokolle der bisherigen öffentlichen Zeugenvernehmungen bis einschließlich dem der 11. Sitzung in Papierform zur Verfügung zu stellen und zukünftig am Ende jeder Sitzung, in der Zeugenvernehmungen stattfinden, darüber zu beraten und ggf. zu beschließen, ob ihm auch das jeweilige Protokoll der öffentlichen Zeugenvernehmung zugesandt werden soll.

Entsprechende, die Übersendung veranlassende Beschlüsse wurden jeweils in den folgenden Sitzungen gefasst.

7. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. 60

8. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Die Übermittlung von Unterlagen sowie schriftliche Auskunftserteilungen wurden seitens der Landtagsverwaltung durch die Verteilung der übermittelten Auskünfte oder durch einen Hinweis der Landtagsverwaltung auf den Eingang vorgelegter Akten an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die Fraktionsmitarbeiter und die Beauftragten der Landesregierung angezeigt. 61

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Untersuchungsausschusses nehmen. 62

Ihnen können darüber hinaus gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Unterlagen überlassen werden.

In seiner 3. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 6/2 dazu auf Antrag der Vorsitzenden beschlossen, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen Abschriften von im Antrag näher bestimmten Unterlagen des Untersuchungsausschusses in digitalisierter und personalisierter Form zu überlassen (vgl. Vorlage UA 6/2-56). Dazu zählen die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Weimar mit dem Aktenzeichen 1 K 855/14 (vgl. Vorlagen UA 6/2-22/26), die Insolvenzakte des Amtsgerichts Meiningen mit dem Aktenzeichen IN 26/08 (vgl. Vorlage UA 6/2-27) sowie Auszüge aus Unterlagen der Landesregierung (vgl. Vorlagen UA 6/2-28/30/45). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landtagsverwaltung die bezeichneten Akten digitalisiert, mit einem Wasserzeichen versehen und auf DVDs an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen mit Vorlage UA 6/2-76 ausgereicht. Zur Bestätigung des Erhalts der DVD wurden die Genannten um die Übermittlung eines unterzeichneten Empfangsbekanntnisses gebeten. Außerdem wurde der Hinweis gegeben, dass auch die Ersatzmitglieder und ständigen Stellvertreter der 63

Fraktionsmitarbeiter entsprechende Datenträger bekommen würden, wenn sie diese benötigten.

- 64 Darüber hinaus wurde die Landtagsverwaltung in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 7. Dezember 2015 gebeten, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen Ablichtungen der Anlagen mit den Ziffern 1 und 2 zur Aktenvorlage in Vorlage UA 6/2-82 zu überlassen. Dabei handelt es sich um Anlagen zu einem Bericht der Landespolizeidirektion vom 2. Dezember 2015, der auf den Beschluss in Vorlage UA 6/2-53 vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übermittelt wurde. Dieser Kopierbeschluss wurde durch Überlassung von Kopien mit Vorlage UA 6/2-89 an denselben Adressatenkreis umgesetzt.
- 65 In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. Januar 2016 wurde beantragt, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den Fraktionsmitarbeitern Kopien von Aktenstücken der Fachabteilungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, hier laufende Nummer 7, Band II, Paginierung 2015 bis 2135, zur Verfügung zu stellen. Dieser Kopierbeschluss wurde in Papierform mit Vorlage UA 6/2-104 und in elektronischer Form mit Vorlage UA 6/2-110 umgesetzt.
- 66 In der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Januar 2016 beantragte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die von dem TLfDI in elektronischer Form übermittelten Unterlagen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den Fraktionsmitarbeitern auf DVD zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-106). Umgesetzt wurde dieser Kopierbeschluss mit Vorlage UA 6/2-112.

9. Überlassung einer Aktenübersicht

- 67 Die Landtagsverwaltung wurde vom Untersuchungsausschuss 6/2 in der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 darum gebeten, eine Übersicht auszureichen, die die Aktenvorlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG und die Übergabe weiterer Unterlagen zum Gegenstand hat.

In Umsetzung dieser Bitte hat die Landtagsverwaltung die erbetene Übersicht erstmals mit Vorlage UA 6/2-87 übermittelt.

Die Übersicht wurde in aktualisierter Form mit den Vorlagen UA 6/2-91/128/136/143/159/169/177/201/239/332/389 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie an die Mitarbeiter der Fraktionen verteilt.

10. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken

Gemäß § 22 Abs. 1 UAG werden Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung verlesen. Von diesem Grundsatz kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet, § 22 Abs. 2 UAG. 68

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-154/190/344/345/346/347/348/349/350/358/359/360/361/362/363/364/365/366/367/368/371/383/384/385/417/418/436/441 die Verlesung von Schriftstücken.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten die Verlesung von Urkunden mit Beweisanträgen, die mit den Vorlagen UA 6/2-113/115/119/134/152/174/195/205/270/336/337/340/353/354/355/356/373/379/392/400/411/412/413/415/423 verteilt wurden.

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 stellte Verleseanträge in den Vorlagen UA 6/2-175/176/181/222.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Juli 2017 kamen die Mitglieder aller Fraktionen überein, dass der Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung - hier der Direktorin beim Thüringer Landtag - und dem TLfDI wegen dessen Äußerungen in seinem „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich“ betreffend das „Aktenlager Immelborn“, durch Verlesung in das Verfahren eingebracht werden soll (vgl. Vorlage UA 6/2-380).

11. Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG

Dem Grundsatz nach erfolgen Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung, § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG, weshalb prinzipiell jedermann Zutrittsberechtigt zu diesen Sitzungen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Demgemäß kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Zweck der Regelung ist es, die Aussagen der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zeugen nicht durch den Beratungsgang zu beeinflussen. 69

Vor der Vernehmung von Bediensteten der Behörde des TLfDI wurde jeweils im Untersuchungsausschuss darüber beraten, ob der TLfDI bei der Vernehmung der Bediensteten seiner Behörde von der Teilnahme an der Zeugenvernehmung auszuschließen sei. Einer Entscheidung über einen Ausschluss bedurfte es nicht, da der TLfDI von sich aus auf eine Sitzungsteilnahme in dieser Zeit verzichtete.

In der 11. Sitzung am 11. April 2016 bat der Untersuchungsausschuss den Beauftragten der Landesregierung, Herrn Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt, den Sitzungssaal zu verlassen, da eventuell vorgesehen war, ihn im Untersuchungsausschuss als Zeugen zu vernehmen (siehe dazu auch Randnummer 23). Der Untersuchungsausschuss ging aufgrund der Aktenlage davon aus, dass Herr Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit dem Vorgang des Aktenlagers Immelborn betraut war. In der weiteren Beweiserhebung sah der Untersuchungsausschuss jedoch von seiner Vernehmung ab.

12. Unterrichtung der Öffentlichkeit

- ⁷⁰ Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweismwürdigung enthalten. Der Ausschuss hat sich vereinzelt in seinen nichtöffentlichen Beratungssitzungen mit Fällen von möglichen Verstößen gegen § 25 Abs. 2 UAG beschäftigt.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden und nach Beratung sowie Zustimmung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden gegebenenfalls im Nachgang von Ausschusssitzungen Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG

a) *Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn und im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamten*

aa) *Anträge*

In der 1. Sitzung am 8. Juni 2015 wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig der Beschluss gefasst, die Landesregierung um Auskunft und Aktenvorlage hinsichtlich der im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales befindlichen Unterlagen einschließlich Gutachten, Schriftverkehr, Aktenvermerke, E-Mail-Verkehr und weiterer Unterlagen gebeten, die im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung und der Beräumung des Aktenlagers in Immelborn stehen und der Landesregierung seit dem Jahr 2013 vorliegen. 71

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auskunft und Aktenvorlage zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes benötigt werde, insbesondere um in Erfahrung zu bringen, welche Gespräche, Schreiben, E-Mails usw. zwischen dem TLfDI und Vertretern der Landesregierung sowie Mitarbeitern der Thüringer Ministerien zu welchem Zeitpunkt geführt bzw. verfasst wurden. Anhand der Unterlagen solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Landesregierung in der Angelegenheit Immelborn vom TLfDI vor und nach dem 5. Dezember 2014 informiert und kontaktiert wurde. Schließlich solle geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Absprachen zwischen dem TLfDI und Vertretern der Landesregierung im Hinblick auf das Ruhen des vor dem Verwaltungsgericht Weimar anhängigen Rechtsstreits getroffen wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-7).

Mit einem weiteren Antrag der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Landesregierung aufgefordert, vollständig Auskunft zu erteilen über die im Geschäftsbereich des ehemaligen Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) befindlichen Unterlagen (Schriftverkehr, Aktenvermerke, E-Mail-Verkehr, etc.), die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn stehen und der Landesregierung seit dem Jahr 2008 vorliegen und die entsprechenden Akten dem Untersuchungsausschuss vorzulegen (vgl. Vorlage UA 6/2-116). 72

- 73 Mit Antrag vom 25. Februar 2016 der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen um Vorlage ihrer Akten im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn gebeten (vgl. Vorlage UA 6/2-129). Zudem wurde die Landesregierung auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 um Auskunft und Aktenvorlage sämtlicher ihr vorliegender Unterlagen, insbesondere Schriftverkehr, Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle, Gutachten, schriftlicher und elektronischer Korrespondenz ersucht, die ihr seit dem Verlassen des Aktenlagers Immelborn durch den vormaligen Betreiber im Jahr 2008 vorliegen. Dies sei erforderlich, um nachprüfen zu können, wann wer von wem welche Kenntnisse über das verlassene Aktenlager erlangt habe und was daraufhin im Einzelnen auf welcher Entscheidungsgrundlage von wem veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-13).
- 74 Ebenfalls in der 2. Sitzung am 31. August 2015 wurde die Landesregierung auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig um Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamten ersucht. Dabei sollten alle der Landesregierung vorliegenden Unterlagen, insbesondere Schriftverkehr, Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle, Gutachten, schriftliche und elektronische Korrespondenz, übermittelt werden, die ihr im Zusammenhang mit Einsätzen von Polizeikräften, insbesondere durch Streifenbeamte vor Ort und Kräfte der Bereitschaftspolizei, seit dem Verlassen des Aktenlagers Immelborn durch den vormaligen Betreiber im Jahr 2008 vorliegen. Die Auskunft und Aktenvorlage sei erforderlich, um nachprüfen zu können, wann und von wem der Einsatz von Polizeikräften angefragt und was daraufhin im Einzelnen beschieden und veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-14).
- 75 Ergänzt wurde dieses Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen durch ein weiteres Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen, das auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 in der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 einstimmig beschlossen wurde. Danach wurde die Landesregierung gebeten, soweit noch nicht geschehen, dem Untersuchungsausschuss sämtliche Neuigkeitsmeldungen der Thüringer Polizeibehörden in Bezug auf die Adressen Bahnhofstraße 5 und Bahnhofstraße 26 in 36456 Barchfeld-Immelborn sowie zu den dort ansässigen Unternehmen AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH und Aktenmanagement & Beratungs GmbH für den Zeitraum 2008 bis 2013 vorzulegen und schriftlich darüber Auskunft zu erteilen,

I. welche der mit diesem Antrag erbetenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit dem Jahr 2008 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden,

II. dem Untersuchungsausschuss die Organigramme folgender Polizeigliederungen für den Zeitraum 2008 bis 2013 zur Verfügung zu stellen: Landespolizeidirektion, Landespolizeiinspektion Suhl bzw. Polizeidirektion Suhl und Polizeiinspektion Bad Salzungen. Ferner wird schriftliche Auskunft erbeten, welche der mit diesem Antrag erbetenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit dem Jahr 2008 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden.

III. dem Untersuchungsausschuss die Namen und ladungsfähigen Anschriften der von 2008 bis 2014 verantwortlichen Leiter der Polizeiinspektion Bad Salzungen sowie der jeweils verantwortlichen Kontaktbereichsbeamten für die Gemeinde Barchfeld-Immelborn schriftlich mitzuteilen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Landesregierung habe aufgrund des Beschlusses in Vorlage UA 6/2-14 mit der Vorlage UA 6/2-30 Polizeiakten vorgelegt. Diese würden jedoch überwiegend erst mit dem Jahr 2013 einsetzen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sei es derzeit nicht ersichtlich, ob weitere Unterlagen insbesondere aus dem Zeitraum bis 2013 existieren. Der Untersuchungsausschuss benötige die im Antrag bezeichneten Unterlagen, um auch den Zeitraum von 2008 bis 2013 gemäß dem Untersuchungsauftrag bearbeiten zu können.

Zu I. Im Rahmen der Aufnahme polizeirelevanter Sachverhalte würden nach Kenntnis der Antragsteller regelmäßig sogenannte Neuigkeitsmeldungen erstellt und auch entsprechend archiviert werden. Aus den mit dem Vorlageersuchen erbetenen Unterlagen soll abgeleitet werden können, ob und - falls ja - wann Thüringer Sicherheitsbehörden mit den fraglichen Objekten und Unternehmen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung befasst waren und welcher Art diese Befassung war. Auch sei es erforderlich zu wissen, welche der begehrten Unterlagen eventuell vernichtet wurden und bei welchen dritten Stellen sie gegebenenfalls noch vorhanden sein könnten. Ebenfalls von Bedeutung sei, an wen und wann eventuell erstellte Unterlagen und Akten weitergegeben worden sind. 76

Zu II. Die angeforderten Organigramme dienten dazu, eine Übersicht zu erlangen, welche Verantwortlichkeiten hinsichtlich etwaiger Vorkommnisse in Bezug auf die Objekte und

hiermit verknüpften Unternehmen innerhalb der Gliederungen der Thüringer Polizei im fraglichen Zeitraum bestanden.

Zu III. Die zu bezeichnenden Polizeibeamten kämen als Zeugen hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes in Betracht und sollen gegebenenfalls durch den Untersuchungsausschuss vernommen werden (vgl. Vorlage UA 6/2-53).

bb) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

(1) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

77 Den Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in den Vorlagen UA 6/2-7/13/14 kam das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 13. August 2015 nach. Die Aktenvorlage umfasst einen Ordner mit Aktenstücken der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Landratsamtes Wartburgkreis, acht Ordner mit Aktenstücken der Thüringer Landespolizeidirektion und neun Bände mit Aktenstücken der verschiedenen Fachabteilungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (vgl. Vorlage UA 6/2-30).

Auf den weiteren Antrag in Vorlage UA 6/2-53 hin übermittelte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 einen Bericht der Landespolizeidirektion vom 2. Dezember 2015 mit Anlagen. Die Landespolizeidirektion sei mit den entsprechenden Prüfungen und Erhebungen beauftragt worden, sodass auf den Erhebungsbericht und die beigefügten Unterlagen verwiesen werde.

78 Zu Ziffer I des Antrags in Vorlage UA 6/2-53 teilte die Landespolizeidirektion mit, es seien Recherchen im polizeilichen Vorgangssystem IGVP durchgeführt worden unter Verwendung der im Schreiben aufgeführten Suchparameter. Die Suchparameter resultierten aus einer Änderung des im System hinterlegten Städte- bzw. Straßenkatalogs. Alle ausgeworfenen Vorgänge seien auf Relevanz zu den beiden angefragten Firmen bzw. Objekten hin geprüft worden. Im Ergebnis seien 27 relevante elektronische Vorgänge verifiziert worden. Deren Vorgangsdaten seien ausgedruckt und als Anlage (Ziffer I, S. 1 - 151) übergeben worden. Es werde darauf hingewiesen, dass lediglich relevante Vorgänge ab dem Jahr 2013 festgestellt worden seien. Es sei anzunehmen, dass im Zeitraum vor 2013 keine polizeilichen Einsätze in den beiden im Antrag benannten Objekten stattgefunden hätten.

Zu Ziffer II seien unter Einbeziehung der Landespolizeiinspektion Suhl die angefragten Organigramme erstellt und als Anlage (Ziffer II, S. 152 - 158) beigefügt worden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erweitere Ziffer II dahin gehend, dass eine Namensliste mit denjenigen Polizeibediensteten, die seit 2008 mit dem Sachverhalt Immelborn befasst gewesen seien oder bei denen dies nicht auszuschließen sei, erstellt werden solle. Auf das Schreiben der Landespolizeiinspektion Suhl vom 27. November 2015 (Ziffer II, S. 159 - 163) sowie die Übersicht zu eingesetzten Bediensteten der Bereitschaftspolizei Thüringen (Ziffer II, S. 164) werde verwiesen.

Die unter Ziffer III angefragten Namen und ladungsfähigen Anschriften seien der Anlage (Ziffer III, S. 165) zu entnehmen.

Abschließend wurde ausgeführt, im Bereich der Landespolizeidirektion existierten keinerlei 79
Unterlagen, welche auf eine Vernichtung bzw. Löschung von relevanten Akten, Aktenbestandteilen, Dokumenten und Daten seit 2008 sowie deren Abgabe an dritte Stellen hinwiesen (vgl. Vorlage UA 6/2-82). Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 verwies das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hinsichtlich der Löschraxis von sog. WE-Meldungen auf den Erlass zur Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut der Thüringer Polizei vom 22. Dezember 2014. Demnach würden WE-Meldungen nach einem Jahr vernichtet (vgl. Vorlage UA 6/2-105). Die Erläuterungen vom 22. Januar 2016 wurden weiter ergänzt durch den Schriftsatz vom 16. Februar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-125).

(2) Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Bei den Unterlagen, die das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und 80
Verbraucherschutz mit Schreiben vom 11. August 2015 vorgelegt hat, handelt sich es zum einen um Akten der Staatsanwaltschaften Mühlhausen und Meiningen, die zwei Strafverfahren wegen Bankrotts und Vergehens nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum Gegenstand haben. Weiterhin wurden Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaft Meiningen wegen Sachbeschädigung und eines besonders schweren Falles des Diebstahls vorgelegt. Darüber hinaus enthielten die Unterlagen eine Berichtsakte der Staatsanwaltschaft Meiningen und zwei Akten des damaligen Thüringer Justizministeriums zum Aktenfund in Immelborn (vgl. Vorlage UA 6/2-28).

(3) Thüringer Staatskanzlei

- 81 Die Thüringer Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 mitgeteilt, dass sie alle Ressorts aufgefordert habe, Auskunft über die dort vorhandenen Unterlagen zu erteilen und die entsprechenden Akten vorzulegen. Die Abfrage habe folgende Ergebnisse gebracht:
- 82 Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätten die im jeweiligen Geschäftsbereich vorhandenen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss 6/2 unmittelbar zugeleitet (vgl. Vorlagen UA 6/2-28/30).
- 83 Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Forsten hätten Fehlmeldungen erstattet.
- 84 Das Thüringer Finanzministerium verweise auf die Akte O 1627 - AN - 3835/2013 - 1, die im Wesentlichen die Vorgänge zur Erstellung einer unter dem 4. September 2013 an das damalige Innenministerium übersandten Zuarbeit zum Thema Aktenarchivierung und Aktenvernichtung umfasse.
- 85 Im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sei Schriftgut zu einer Kleinen Anfrage des damaligen Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE) betreffend den Aktenfund in Immelborn festgestellt worden.
- 86 Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie habe Schrift- und E-Mail-Verkehr aufgrund der Information des TLfDI vom 10. Dezember 2013 zum Fund von Patientenakten eines Betriebsarztes des Immelborner Hartmetallwerkes übersandt.
- 87 Aus dem Aktenbestand der Thüringer Staatskanzlei wurden Unterlagen zum Vorgang „Immelborn“ übersandt, die im Wesentlichen Prüfaufträge, Vermerke für die Hausleitung und sonstigen Schriftverkehr enthielten sowie Einzelvorgänge zu Landtagsbefassungen. Das Kabinetts- und Landtagsreferat der Staatskanzlei verfüge über Duplikatsakten zu diesen Landtagsvorgängen.
- 88 Darüber hinaus würden Protokolle der Sitzungen des damaligen Innenausschusses vorliegen, in denen die Thematik behandelt wurde. Deren Übermittlung an den Untersuchungsausschuss sei durch den Innen- und Kommunalausschuss des Landtags am 2. Juli 2015 beschlossen worden, sodass im Schreiben der Staatskanzlei von einer Vorlage

abgesehen werde. Die von Mitarbeitern der Staatskanzlei zur Information der Hausleitung erstellten Mitschriften zu den Sitzungen vom 13. September 2013, 15. November 2013, 14. März 2014 und 19. Februar 2015 würden, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen, auszugsweise übermittelt.

Bezüglich etwaiger Kabinettsvorgänge sei im Kabinettsinformationssystem ThürKIS ohne zeitliche und weitere Eingrenzung nach den Schlagworten „Immelborn“, „Aktenlager“, „Aktendepot“ und für die 5. Legislaturperiode zusätzlich nach „Amtshilfe“, „Amtshilfeersuchen“ und „Datenschutzbeauftragter“ gesucht worden. Einzig einschlägiger Treffer sei der Verweis auf die als vorbereitende Unterlage zur Kabinettsitzung am 24. März 2015 gescannte Tagesordnung der Sitzungen des Thüringer Landtags am 25., 26. und 27. März 2015 (Einsetzung des Untersuchungsausschusses) gewesen. Auch aus den Unterlagen des Spiegelreferats ergäben sich keine Hinweise auf eine Kabinettsbefassung zum Untersuchungsgegenstand.

Die Kulturabteilung der Staatskanzlei übermittle anliegend eine Übersicht von Vorgängen, die im nachgeordneten Thüringischen Staatsarchiv Meiningen betreffend das „Aktenlager Immelborn der Firma Ad Acta“ geführt würden.

Zur Petition E-249/14 existiere in der Staatskanzlei ebenfalls ein Vorgang. Die Landtagsverwaltung habe dem Untersuchungsausschuss bereits die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre Unterlagen gewährt (vgl. Vorlage UA 6/2-37, Teilband II). Es werde davon ausgegangen, dass das Protokoll der Sitzung des Petitionsausschusses dem Untersuchungsausschuss durch den Ausschuss selbst zugeleitet werde. Entsprechend der Verfahrensweise zur Petitionsakte des Landtages werde zur Wahrung des Petitionsgeheimnisses um vertrauliche Behandlung der übersandten Unterlagen gebeten.¹

Ferner wurde dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit gegeben, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, die zwar im Schreiben der Staatskanzlei erwähnt, jedoch nicht beigelegt wurden.

Schließlich werde darauf hingewiesen, dass die übersandten Unterlagen personenbezogene Daten enthielten. Es werde gebeten, die nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlichen Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu ergreifen (vgl. Vorlage UA 6/2-45).

89

¹ Anmerkung: Die Petitionsakte wurde seitens der Landtagsverwaltung von den übrigen Unterlagen separiert. Sie wurde in einem gesonderten Ordner bei der Landtagsverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Da die Unterlagen zur tabellarischen Übersicht über Vorgänge, die beim Thüringischen Staatsarchiv Meiningen zum Aktenlager Immelborn festgestellt wurden, nicht übermittelt, jedoch für erforderlich zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes gehalten wurden, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 um die Vorlage der entsprechenden Unterlagen gebeten. Die Staatskanzlei hat die entsprechenden Vorgänge des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-61).

In Ergänzung dazu übermittelte die Staatskanzlei eine Excel-Tabelle, auf die ein Bediensteter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen in seiner E-Mail vom 10. August 2013 Bezug genommen habe. Die Tabelle sei bisher nicht übersandt worden, weil sie dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen bereits im Jahr 2006 zugeleitet worden sei. Der Bedienstete des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen weise ergänzend darauf hin, dass vonseiten des Archivs keine Gewähr für die vollständige Erfassung des damaligen Aktenbestands übernommen werden könne (vgl. Vorlage UA 6/2-67).

Mit Schreiben vom 18. Februar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-126) erklärte die Thüringer Staatskanzlei, dass nach noch maliger Recherche in der Registratur des ehemaligen Thüringer Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur (TMBWK) noch eine Akte bestehend aus 5 Aktenseiten aufgefunden wurde. Es handelt sich um ein Informationsschreiben von Herrn Archivdirektor Dr. Mötsch (Staatsarchiv Meiningen) vom 21. April 2010 und um den Entwurf eines Schreibens von Herrn Adametz (ehemaliger Mitarbeiter des TMBWK) an die Deutsche Rentenversicherung vom 5. Mai 2010. Die betreffende Akte war dem Schreiben beigefügt und wurde bei den übrigen Akten des Untersuchungsausschusses verwahrt.

(4) Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

- ⁹⁰ Die Unterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gingen am 6. April 2016 beim Landtag ein und wurden wie die übrigen Akten, die dem Untersuchungsausschuss eingereicht wurden, verwahrt (vgl. UA 6/2-142).

b) *Anträge betreffend die kommunalen Ordnungsbehörden*

aa) *Anträge*

Die Landesregierung wurde in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 gemäß § 14 Abs. 1 UAG per einstimmigen Beschluss gebeten, Auskunft über Namen und ladungsfähige Anschrift a) der Leiter der Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld bzw. der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und b) der Leiter des Ordnungsamtes des Wartburgkreises seit dem Jahr 2008 zu erteilen. Dies sei zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich, um in Erfahrung zu bringen, wann und von wem die genannten Ordnungsbehörden auf mögliche Missstände des verlassenen Aktenlagers in Immelborn hingewiesen worden seien und was daraufhin veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-15). ⁹¹

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde beschlossen, die Landesregierung zur Vorlage der Gewerberegisterunterlagen der Firma EDS bzw. Electronic Data Solutions durch das Landratsamt Wartburgkreis gemäß § 14 UAG aufzufordern (vgl. Vorlage UA 6/2 -138).

Mit Schreiben in Vorlage UA 6/2-168 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2, das Landratsamt Wartburgkreis zu ersuchen, die Gewerberegisterunterlagen von Frau Oxana Tischer vorzulegen.

bb) *Auskunftserteilung*

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 8. Juli 2015 Auskunft über die ladungsfähigen Anschriften der Leiterinnen und Leiter der Ordnungsbehörde der Gemeinde Barchfeld-Immelborn sowie des Ordnungsamtes des Wartburgkreises gegeben. Zudem wurde die ladungsfähige Anschrift der ehemaligen Bürgermeisterin der Gemeinde Immelborn als mögliche Zeugin mitgeteilt (vgl. Vorlage UA 6/2-23). ⁹²

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 teilte das Landratsamt Wartburgkreis mit, dass für die Firma EDS bzw. Electronic Data Solutions bei der Unteren Gewerbebehörde des Landratsamtes Wartburgkreis keine Gewerbeanmeldung getätigt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-165). Als einzige Unterlage läge eine Negativauskunft an die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd vom 19. Oktober 2009 vor, die dem Antwortschreiben

beigefügt war und sodann als Akte des Untersuchungsausschusses bei der Landtagsverwaltung verwahrt wurde.

Das Landratsamt Wartburgkreis übersandte die Gewerberegisterauskunft mit Schreiben vom 1. September 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-200). Die Gewerberegisterauskunft wurde als Akte des Untersuchungsausschusses bei der Landtagsverwaltung verwahrt.

c) Anträge betreffend das Thüringische Staatsarchiv Meiningen

aa) Anträge

- ⁹³ Durch einstimmigen Beschluss in seiner 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 hat der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landesregierung gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob, wann und welche Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen sich im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 im Aktenlager Immelborn aufgehalten haben und von wem sie zu welchem Zweck dazu beauftragt wurden.

Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergäbe sich, dass sich zumindest in einem Fall ein Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen im April/Mai 2010 im Aktenlager Immelborn aufgehalten habe (vgl. Vorlagen UA 6/2-54/58).

bb) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

- ⁹⁴ Zum Hintergrund der Besuche von Mitarbeitern des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 im Aktenlager in Immelborn wurde der Staatskanzlei folgende Auskunft durch das Thüringische Staatsarchiv Meiningen übermittelt, die dem Untersuchungsausschuss 6/2 mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 zugeleitet wurde:

Im Zusammenhang mit der forcierten Erfassung, Sicherung und Übernahme von Wirtschaftsarchivalien der DDR zu Beginn der 1990er-Jahre, hier konkret im Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, habe das Thüringische Staatsarchiv Meiningen in eigener Verantwortung bereits 1994 Kontakt mit der damals gerade gegründeten Ad Acta GmbH Immelborn aufgenommen. Schwerpunkt sei dabei die Sicherung der archivwürdigen Unterlagen des ehemaligen VEB Hartmetallwerk Immelborn gewesen. Hier hätte das Thüringische Staatsarchiv Meiningen bereits Ende der 1980er-Jahre mit dem Vorgängerunternehmen Widia Krupp Immelborn bis 1945 einen

Archivbestand vorzuliegen. Als bekannt geworden sei, dass die Ad Acta GmbH auch das Schriftgut liquidierter Unternehmen aus Thüringen sichere, hätte sich damals im Sinne der Sicherung und Erhaltung des archivwürdigen Wirtschaftsschriftgutes und unter Beachtung, dass es kein Wirtschaftsarchiv in Thüringen als Ansprechpartner gegeben habe, auch das Interesse auf andere Bestände ausgeweitet. In diesem Zusammenhang sei die Ad Acta GmbH vom Thüringischen Staatsarchiv Meiningen 1998 und 2006 aufgesucht worden. Dabei sei es lediglich zu einem Meinungsaustausch, jedoch zu keiner Übernahme von Schriftgut gekommen. Ende des Jahres 2009 habe das Staatsarchiv von verschiedener Seite die Mitteilung erhalten, dass das Unternehmen insolvent und der Geschäftsführer nicht mehr auffindbar sei. Deshalb sei das Objekt Aktenlager Immelborn auch nicht gegen Eingriffe von außen sicher gewesen. Im Interesse der Sicherung der dort liegenden archivwürdigen Akten habe dann das Thüringische Staatsarchiv Meiningen mit dem ermittelten Insolvenzverwalter Axel W. Bierbach Kontakt aufgenommen und einen Sichtungstermin in Immelborn erwirkt. Bierbach habe die Genehmigung für den Besuch auf eigene Gefahr und für Entnahme von Archivgut erteilt.

Infolge dieser Genehmigung hätten am 24. März 2010 und am 21. April 2010 zwei namentlich genannte Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs das Aktenlager Immelborn aufgesucht. Beim zweiten Besuch sei eine geringe Menge Archivgut (Konsumgenossenschaften Mühlhausen und Bad Langensalza vor 1945) entnommen und später den dortigen Kommunalarchiven übergeben worden (vgl. Vorlage UA 6/2-62).

d) *Antrag betreffend die Staatsanwaltschaft Erfurt*

95

Die Staatsanwaltschaft Erfurt wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits um Vorlage sämtlicher Unterlagen des Ermittlungsverfahrens gegen Lutz Hasse wegen des Verdachts auf Untreue und Prozessbetrug aus dem Jahr 2018 gebeten, und andererseits sollte sie Auskunft darüber erteilen, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten vernichtet bzw. gelöscht wurden sowie welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-427). Die Staatsanwaltschaft Erfurt übersandte mit Schreiben vom 2. April 2019 die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte aus dem Verfahren 542 Js 2141/18 nebst einem Sonderband „Aktenlager Immelborn“ und 2 Sonderbänden „VG Weimar – 1 K 855/14“ (vgl. Vorlage UA 6/2-433).

2. Aktenvorlageersuchen gegenüber Verwaltungs- und Amtsgerichten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG

a) *Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar*

aa) *Antrag*

⁹⁶ In der 1. Sitzung am 8. Juni 2014 wurde das Verwaltungsgericht auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG ersucht, dem Untersuchungsausschuss die Verfahrensakte über die Klage des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen, gegebenenfalls in Kopie sowie möglichst auch in digitaler Form, vorzulegen, zu der das Verwaltungsgericht Weimar am 11. Februar 2015 den Beschluss gefasst hat, das Verfahren bis auf Weiteres auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 251 Zivilprozessordnung ruhend zu stellen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der TLfDI nach der Entdeckung des Aktenlagers Immelborn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den Freistaat Thüringen angestrengt habe. Die Vorlage der Verfahrensakte sei zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich und es solle insbesondere in Erfahrung gebracht werden, inwieweit der TLfDI eine Mitwirkung des damaligen Thüringer Innenministeriums bei der Sicherung und Beräumung des Aktenlagers angestrebt bzw. die Veranlassung welcher konkreten Maßnahmen er in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten habe (Ziffer 2 unter Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses). Des Weiteren solle aufgeklärt werden, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis der TLfDI das damalige Thüringer Innenministerium im Vorhinein der Klageerhebung mit der Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst habe (Ziffer 3 unter Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses). Außerdem solle durch die Vorlage der Verfahrensakte ermittelt werden, in welchem Stadium sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Aktenlagers befunden habe (Ziffer 11 unter Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses) sowie ob seitens des Freistaats Thüringen auf die Klageschrift des TLfDI erwidert worden und mit welchem Antrag dies geschehen sei (Ziffer 12 Unterabschnitt B des Einsetzungsbeschlusses; vgl. Vorlage UA 6/2-8).

Mit Vorlage UA 6/2-198 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 die Vorlage der nunmehr vollständigen Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Weimar, da die bisher vorliegenden Unterlagen mit dem Schriftsatz vom 25. Juni 2015 enden und z. B. die Kostenentscheidung des Gerichts nicht enthalten.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde das 97
Verwaltungsgericht Weimar gebeten, dem Untersuchungsausschuss 6/2 das nunmehrige
Aktenzeichen des vormals beim Verwaltungsgericht Meiningen unter dem Aktenzeichen 2 K
21/17 Me geführten Verwaltungsrechtsstreits mitzuteilen und alle eingehenden Dokumente
und Schriftsätze, welche den Untersuchungsgegenstand betreffen, dem
Untersuchungsausschuss nebst Anlagen in Kopie zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-401).

Mit Schreiben vom 29. August 2018 teilte das Verwaltungsgericht Weimar mit, dass der
Verwaltungsrechtsstreit „Henry Tischer ./ TLFDI nunmehr bei dem Verwaltungsgericht
Weimar unter dem Aktenzeichen 1 K 1362/18 We geführt wird und für den 4. Dezember
2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt sei (vgl. Vorlage UA 6/2-407).

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde das
Verwaltungsgericht Weimar erneut ersucht, dem Untersuchungsausschuss die komplette
Verfahrensakte in der für erledigt erklärten Verwaltungsstreitsache zwischen Henry Tischer
und dem TLFDI, AZ: 1 K 1362/18 We, sowohl in kopierter als auch in digitalisierter Form, zur
Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-422).

bb) Aktenvorlage

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 wurde durch das Verwaltungsgericht Weimar die 98
Gerichtsakte 1 K 855/14 in Ablichtung übersandt. Bei diesem in Rede stehenden
verwaltungsgerichtlichen Verfahren klagte der TLFDI gegen den Freistaat Thüringen auf
Gewährung von Amtshilfe im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn (vgl. Vorlage
UA 6/2-22). Zur Vervollständigung der vorgelegten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 20.
Juli 2015 eine Beiakte mit den Anlagen zum Verfahren 1 K 855/14 We in Ablichtung
übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-26).

Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Mitglieder der Fraktion der CDU im
Untersuchungsausschuss 6/2 übersandte das Verwaltungsgericht Weimar mit Schreiben
vom 11. Oktober 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-212) die nunmehr vollständige Verfahrensakte
(mit Kostenentscheidung), nachdem das Verfahren für erledigt erklärt wurde und somit
abgeschlossen ist.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 wurde von dem Verwaltungsgericht Weimar im
Verfahren 1 K 1362/18 We ein Schreiben der Klägervertreterin vom 25. September 2018
übermittelt. Um dieses Schriftstück wurde die bereits in Kopie vorliegende Akte ergänzt. Die

Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 hatten somit die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses Einsicht in die Unterlagen zu nehmen (vgl. Vorlage UA 6/2-410).

Weitere im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar (AZ: 1 K 1362/18 We) eingegangenen Schriftstücke wurden dem Untersuchungsausschuss 6/2 mit Schreiben vom 30. November 2018 (vgl. Vorlage UA 6/2-419) sowie mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (vgl. Vorlage UA 6/2-420) in Kopie zur Verfügung gestellt. In der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses konnte in die Unterlagen Einsicht genommen werden.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 übersandte das Verwaltungsgericht Weimar ein Gutachten, das in dem Verwaltungsrechtsstreit Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen (AZ: 1 K 1362/18 We) vom Kläger eingereicht worden war (vgl. Vorlage UA 6/2-426). Dieses Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensakte und wurde in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

- ⁹⁹ Auf entsprechende Anforderung des Untersuchungsausschusses übersandte das Verwaltungsgericht Weimar die Verfahrensakte des inzwischen abgeschlossenen Verwaltungsrechtsstreits Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen (AZ: 1 K 1362/18 We) im Original (vgl. Vorlage UA 6/2-431).

b) *Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Meiningen*

aa) *Antrag*

- ¹⁰⁰ Ebenfalls in seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015 hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig den Beschluss gefasst, das Amtsgericht Meiningen zu ersuchen, dem Untersuchungsausschuss die Verfahrensakte zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, in kopierter sowie digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Verfahrensakte werde zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes benötigt, wodurch in Erfahrung gebracht werden solle, wie sich der chronologische Ablauf des Insolvenzverfahrens gestaltet habe, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen durch den vormaligen Insolvenzverwalter des Unternehmens zur Sicherung der im Aktenlager in Immelborn befindlichen Unterlagen veranlasst worden seien, ob dem Insolvenzgericht der

Umfang und die Relevanz der Akten bekannt gewesen sei und mit welchem Wert das Aktenlager nebst Inventar im Insolvenzgutachten angesetzt worden sei. Überdies solle anhand der Verfahrensakte geklärt werden, ob und gegebenenfalls wann der Insolvenzverwalter die Lagerhalle nebst Inventar aus dem Insolvenzbeschlagnahme freigegeben oder zum Zweck der Verwertung veräußert habe. Auch solle aufgeklärt werden, ob das Insolvenzverfahren mit einer Quote zugunsten der Gläubiger geendet habe oder aufgrund von Masseunzulänglichkeit eingestellt werden müssen. Schließlich solle in Erfahrung gebracht werden, welche Personen vor, während und nach der Insolvenz in der rechtlichen Verantwortung für die Lagerhalle in Immelborn gestanden haben. Nur so könne anschließend geklärt werden, ob und gegebenenfalls wann die in Betracht kommenden Verantwortlichen seitens des TLfDI kontaktiert worden seien (vgl. Vorlage UA 6/2-9).

bb) Aktenvorlage

Seitens des Amtsgerichts Meiningen wurde mit Schreiben vom 23. Juli 2015 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht eine auf das Unternehmen AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH lautende Insolvenzzakte nicht vorliege. Dieses Unternehmen sei ausweislich des Handelsregisterauszugs HRB 2516 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Mai 2005 umfirmiert worden in das Unternehmen Aktenmanagement & Beratung GmbH. Für dieses letztgenannte Unternehmen sei beim Amtsgericht Meiningen unter dem Aktenzeichen IN 26/08 ein Insolvenzverfahren anhängig gewesen. Diese Insolvenzzakte wurde dem Untersuchungsausschuss als Duplo-Akte übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-27).

101

c) Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Jena

aa) Antrag

Das Amtsgericht Jena wurde durch einstimmigen Beschluss in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. Oktober 2015 auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU ersucht, dem Untersuchungsausschuss die Registerakte des Unternehmens Aktenmanagement & Beratung GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, HRB 302516 im Original oder in kopierter Form zur Verfügung zu stellen.

102

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, dass durch die Vorlage der Registerakte insbesondere die Historie des Unternehmens und die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Geschäftsführer bzw. Liquidatoren in Erfahrung gebracht werden sollen. Außerdem solle anhand der Registerakte geklärt werden, welche Unternehmensträgerdaten durch das

Amtsgericht veröffentlicht wurden. Darüber hinaus solle festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wann das Unternehmen aus dem Register gelöscht wurde sowie ob und gegebenenfalls wann durch welche Person oder Institution ein Antrag auf Nachtragsliquidation gestellt wurde.

Für den Fall der Nachtragsliquidation sei auch aufzuklären, wann die Anordnung durch wen getroffen wurde, wer zum Nachtragsliquidator bestellt wurde, welche Vermögensmasse die Nachtragsverteilung erforderlich machte und an welche Gläubiger dieses Vermögen gegebenenfalls verteilt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-43).

bb) Aktenvorlage

¹⁰³ Das Amtsgericht Jena hat mit Schreiben vom 5. November 2015 die Registerakte HRB 302516 nebst amtlichem historischen und amtlichem chronologischen Registerauszug übermittelt und teilte mit, ein Sonderband für elektronische Dokumente sei nicht angelegt worden. Zugleich wies das Amtsgericht Jena darauf hin, dass die Nachtragsliquidation laut Aktenlage noch nicht abgeschlossen sei, weshalb um zeitnahe Rückgabe der Akten gebeten werde (vgl. Vorlage UA 6/2-64).

Diesen Hinweis zum Anlass nehmend beauftragte der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landtagsverwaltung in seiner 4. Sitzung am 16. November 2015 mit der Erstellung einer Kopie der Registerakte und der amtlichen Registerauszüge, damit die Registerakte zeitnah dem Amtsgericht Jena zurückgegeben werden konnte. Diesem Anliegen entsprach die Landtagsverwaltung und gab nach Erstellung der Kopien die Akte im Original an das Amtsgericht Jena zurück.

Unter Bezugnahme auf den Hinweis, dass die Nachtragsliquidation noch nicht abgeschlossen sei, hat das Amtsgericht mit Schreiben vom 25. November 2015 ein Schreiben des Nachtragsliquidators vom 18. November 2015 übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-74).

d) Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Eisenach

aa) Antrag

¹⁰⁴ Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22.02.2016 beschlossen, die bei dem Amtsgericht – Zwangsversteigerungsgericht - Eisenach geführte Akte des

Zwangsversteigerungsverfahrens über die Immobilie „Am Bahnhof 26 in Immelborn“ mit dem Aktenzeichen K 149/09 beizuziehen. Der Antrag wurde damit begründet, dass durch Vorlage der Akte in Erfahrung gebracht werden könne, wie sich die Korrespondenz zwischen dem TLfDI und dem Amtsgericht Eisenach im Detail gestaltete und wie sich der chronologische Verlauf des Zwangsversteigerungsverfahrens darstellte. Zudem sollte in Erfahrung gebracht werden, ob und für welchen Zeitpunkt eine Zwangsversteigerung der Immobilie in Immelborn festgesetzt und für welchen Zeitraum die Zwangsversteigerung einstweilig eingestellt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-120).

bb) Aktenvorlage

Das Amtsgericht – Zwangsversteigerungsgericht - Eisenach hat die 105
Zwangsversteigerungsakte K 149/09 (2 Bände) im Original mit Schreiben vom 20. April 2016 übermittelt.

e) Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Verwaltungsgericht Meiningen

aa) Antrag

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit 106
Vorlage UA 6/2-306, das Verwaltungsgericht Meiningen zu ersuchen, die Verfahrensakte in dem seit dem 16. Januar 2017 anhängigen Verwaltungsrechtsstreit zwischen dem ehemaligen Geschäftsführer und Liquidator der Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH sowie dem TLfDI in kopierter Form zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde das Verwaltungsgericht Meiningen gebeten, weitere eingehende Schriftsätze der Verfahrensakte 2 K 21/17 Me zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-372).

Aufgrund fehlender Aktenbestandteile wurde auf weiteren Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 das Verwaltungsgericht Meiningen ersucht, Auskunft darüber zu geben, weshalb bei Übersendung der Verfahrensakte die Aktenseiten 50 bis 90 fehlten.

Ferner sollte das Verwaltungsgericht Meiningen auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 um Auskunft ersucht werden, seit wann die Ehefrau des Beklagten als Richterin an dem Verfahren beteiligt war, da sie mit Beschluss vom 6. Oktober 2017 wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen

worden ist. Dieser Antrag wurde jedoch von der Ausschussmehrheit mit Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit abgelehnt.

bb) Aktenvorlage

¹⁰⁷ Das Verwaltungsgericht Meiningen hat die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss 6/2 des Thüringer Landtags am 16. Oktober 2017 beschlossen (vgl. Vorlage UA 6/2-330) und am 19. Oktober 2017 die Akte übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-331).

Die zuvor fehlenden Aktenseiten 50 bis 90 übersandte das Verwaltungsgericht Meiningen am 27. Oktober 2017 und teilte mit, dass der Grund des Fehlens dort nicht nachvollziehbar sei (vgl. Vorlage UA 6/2-335).

Nach Anhörung der Beteiligten übersandte das Verwaltungsgericht Meiningen mit Schreiben vom 14. Februar 2018 die Schriftsätze, die zu der Akte 2 K 21/17 Me dort seit dem 19. Oktober 2017 eingegangen waren in Kopie (vgl. Vorlage UA 6/2-378).

Bei dem Verwaltungsgericht Meiningen war mit Datum vom 25. Mai 2018 ein weiterer Schriftsatz eingegangen. Diesen Schriftsatz übersandte das Verwaltungsgericht Meiningen am 11. Juni 2018 in Ergänzung der bereits vorliegenden Verfahrensakte (vgl. Vorlage UA 6/2-390).

Mit Beschluss vom 16. Juli 2018 erklärte sich das Verwaltungsgericht Meiningen für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Weimar (vgl. Vorlage UA 6/2-396).

3. Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a) Auskunftersuchen über beteiligte Bedienstete

aa) Antrag

¹⁰⁸ Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 in Vorlage UA 6/2-34 wurde der TLfDI gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf im Wege der Amtshilfe ersucht mitzuteilen, welche Mitarbeiter seiner Behörde ab Juli 2013 mit der Sichtung und Sicherung der Akten in Immelborn befasst oder in sonstiger Weise mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraut waren. Zur Begründung wurde ausgeführt, die erbetene Auskunft werde zur umfassenden Aufklärung des im Beschluss des Thüringer Landtags vom 26. März

2015 genannten Untersuchungsgegenstands benötigt (vgl. Drucksache 6/432). Es sei beabsichtigt, im Anschluss an die Übermittlung der erbetenen Auskunft durch Zeugenvernehmung der entsprechenden Mitarbeiter in Erfahrung zu bringen, welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen seitens des TLfDI ab Juli 2013 zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Aktenlager in Immelborn veranlasst und durchgeführt wurden. Zudem solle durch Zeugenvernehmung in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Sichtung der Akten vor Ort gestaltete, wie und auf welchem Wege die Rückführung einzelner Akten erfolgte sowie welche Akten und Aktenmengen ab Juli 2013 einer Vernichtung zugeführt wurden.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde der TLfDI ersucht, Auskunft über den Umgang und Verbleib der von der Polizei am 20. August 2014 im Briefkasten der Firma Ad Acta in Immelborn aufgefundenen und sichergestellten Briefe zu erteilen (vgl. Vorlage UA 6/2-230). Zur Begründung wird vorgetragen, dass ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen am 20. August 2014 von Beamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen im Rahmen einer Kontrolle des Objektes Ad Acta festgestellt wurde, dass ein am Gebäude angebrachter Briefkasten offen stand. Die im Briefkasten befindlichen 26 Briefe wären zunächst von der Polizei sichergestellt und sodann auf Anweisung des TLfDI der Gemeindeverwaltung Barchfeld-Immelborn übergeben worden. Der weitere Umgang mit den sichergestellten Briefen und deren Verbleib lasse sich aus den vom TLfDI dem Ausschuss vorgelegten Akten nicht entnehmen, obwohl die Abholung der Briefe bei der Gemeinde durch den TLfDI angekündigt worden war. Die erbetene Auskunft diene der Beantwortung der Frage, ob der TLfDI unter Wahrung des Briefgeheimnisses für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Briefen gesorgt hat.

bb) Rechtliche Würdigung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Mit Schreiben vom 21. September 2015 teilte der TLfDI mit, das Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/2-40 liege ihm vor und er wolle den Untersuchungsausschuss bei seinen Beschlüssen unterstützen, soweit ihm das möglich sei. 109

Im Zusammenhang mit dem Inhalt des Amtshilfeersuchens führte der TLfDI aus, in allen Gutachten (Gutachten der Landtagsverwaltung vom 16. März 2015, Gutachten von Prof. Dr. Christoph Ohler vom 16. März 2015 und Gutachten von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff vom 13. März 2015, alle dem Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erteilt) werde übereinstimmend als Grenze der verfassungsrechtlich zulässigen Aufgaben des 110

Untersuchungsausschusses 6/2 die inhaltliche Überprüfung der Tätigkeit des TLfDI gezogen, die in einer Fach- und Rechtsaufsicht oder sonst wie gearteten Art der Zweckmäßigkeitkontrolle des Handelns des TLfDI münden könnte.

- 111 Der Untersuchungsausschuss teile mit, dass durch Zeugenvernehmung der entsprechenden Mitarbeiter in Erfahrung zu bringen sei, welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen seitens des TLfDI ab Juli 2013 zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Aktenlager in Immelborn veranlasst und durchgeführt worden seien. Zudem solle in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Sichtung der Akten vor Ort gestaltet habe, wie und auf welchem Wege die Rückführung einzelner Akten erfolgt sei, sowie welche Akten und Aktenmengen ab Juli 2013 einer Vernichtung zugeführt worden seien.
- 112 Es gehe dem Untersuchungsausschuss damit ausdrücklich um das „Wie“ der Handlung. Da alle vom Untersuchungsausschuss genannten Fragestellungen aus dem Amtshilfeersuchen vom 31. August 2015 und die damit verbundenen Aufklärungsziele das konkrete Handeln des TLfDI zum Gegenstand hätten, befürchte dieser, dass hierdurch möglicherweise im Ergebnis eine ungewollte Zweckmäßigkeitkontrolle und/oder Fach- oder Rechtsaufsicht über den TLfDI ausgeübt werde. Da hiermit die von allen Gutachtern übereinstimmend festgestellten Grenzen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses überschritten wären, bat der TLfDI um Erwägung des von ihm Vorgetragenen (vgl. Vorlage UA 6/2-40).
- 113 Im Nachgang zu seinem Schreiben vom 21. September 2015 bat der TLfDI mit Schreiben vom 25. September 2015 um die Gestattung einer Präzisierung. Ziel des Schreibens vom 21. September 2015 sei es nicht, die Mitarbeit an einer zügigen Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes des Untersuchungsausschusses zu verweigern. Vielmehr solle mit dem Schreiben auf bestehende schwerwiegende rechtliche Bedenken der Rechtsgutachter hinsichtlich der in Aussicht gestellten Fragestellungen des Untersuchungsausschusses hingewiesen werden. Hierdurch solle dazu beigetragen werden, dass der Untersuchungsausschuss seine Ziele im Einklang mit den in den gutachterlichen Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Rahmenbedingungen erreiche. Gerne sei der TLfDI auch weiterhin bereit, den Untersuchungsausschuss hierbei zu unterstützen und sonstige Hilfestellung zu leisten.
- 114 Der TLfDI wolle daher ausdrücklich betonen, dass er, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, trotz der vorgebrachten und in seinen Augen erheblichen rechtlichen Bedenken gegen die

beabsichtigten Fragestellungen des Untersuchungsausschusses gern auch weiterhin gewillt sei, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu unterstützen.

Das gelte auch mit Blick auf die Erteilung von Aussagegenehmigungen für seine Mitarbeiter (vgl. Vorlage UA 6/2-41).

Die Obleute des Untersuchungsausschusses haben die vorgetragenen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der europarechtlich garantierten Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten durch das Amtshilfeersuchen in ihre Beratung am 29. September 2015 einbezogen. Dabei wurde herausgestellt, dass mit der avisierten Tatsachenermittlung kein Eingriff in den untersuchungsfesten Arkanbereich des TLfDI einhergehen könne, weil lediglich Vorfragen einer Untersuchung betroffen seien, welche sich auf abgeschlossene, singuläre Vorgänge in der Vergangenheit bezögen. Die Obleute kamen überein, die Untersuchung auch künftig nicht auf laufende Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des TLfDI zu erstrecken und die unabhängige Stellung des Datenschutzbeauftragten zu beachten. Über die Beratungsergebnisse der Obleuterunde wurde der TLfDI auf Bitte der Vorsitzenden mit Schreiben vom 1. Oktober 2015 durch die Landtagsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus wurde dem TLfDI im Namen der Vorsitzenden ausdrücklich für seine Bereitschaft gedankt, den Untersuchungsausschuss zu unterstützen und Aussagegenehmigungen für seine Mitarbeiter zu erteilen. 115

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 hat der TLfDI dem Amtshilfeersuchen entsprochen, jedoch noch einmal hervorgehoben, dass er zwar weiterhin daran interessiert sei, den Untersuchungsausschuss zu unterstützen, dies aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschehe (vgl. Vorlage UA 6/2-44).

cc) Auskunft

Der TLfDI hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 die Mitarbeiter seiner Behörde benannt, die mit der Sichtung und Sicherung der Akten oder in sonstiger Weise mit dem Aktenlager in Immelborn befasst waren, soweit dies aus seiner Sicht zu rekonstruieren war (vgl. Vorlage UA 6/2-44). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 teilte der TLfDI mit, dass die in Immelborn aufgefundenen und sichergestellten Briefe (vgl. Vorlage UA 6/2-230) zusammen mit anderen Unterlagen von der Verbandsgemeinde Barchfeld an die Behörde des TLfDI übergeben worden seien. Die Briefe seien dann durch den TLfDI in das polizeilich gesicherte Aktenlager in Immelborn gebracht worden (vgl. Vorlage UA 6/2-237). 116

b) *Aktenvorlageersuchen betreffend die Verfahrensakte des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*

aa) *Antrag*

¹¹⁷ Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat in seiner 4. Sitzung am 16. November 2015 beschlossen, den TLfDI gemäß § 14 Abs. 1 UAG, hilfsweise im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf, um Aktenvorlage zu ersuchen. Das Aktenvorlageersuchen bezieht sich auf die im Geschäftsbereich des TLfDI befindlichen Unterlagen einschließlich Gutachten, E-Mail-Verkehr, Aktenvermerke, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn, insbesondere mit dessen Auffinden, Sicherung und Beräumung, stehen. Ausgenommen von diesem Ersuchen sind die Personalakten der Mitarbeiter des TLfDI.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die erbetene Aktenvorlage werde zur umfassenden Aufklärung des im Beschluss des Thüringer Landtags vom 26. März 2015 genannten Untersuchungsgegenstands benötigt (vgl. Drucksache 6/432). Durch die Aktenvorlage solle insbesondere in Erfahrung gebracht werden, welche Gespräche, Schreiben, E-Mails usw. zwischen der Behörde des TLfDI und Vertretern der Landesregierung sowie Mitarbeitern der Thüringer Ministerien zu welchem Zeitpunkt geführt bzw. verfasst wurden.

Anhand der Unterlagen solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Behörde des TLfDI in der Angelegenheit „Aktenlager Immelborn“ von der Landesregierung vor und nach dem 5. Dezember 2014 informiert und kontaktiert wurde. Ferner solle geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Absprachen zwischen der Behörde des TLfDI und Vertretern der Landesregierung im Hinblick auf das Ruhen des vor dem Verwaltungsgericht Weimar angestregten Rechtsstreits getroffen wurden.

Schließlich diene die Aktenvorlage auch der Aufklärung von im Raum stehenden Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Unterlagen der Landesregierung und der Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn (vgl. Vorlage UA 6/2-66).

¹¹⁸ Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 richteten mit Schreiben vom 24. August 2017 einige Fragen an den TLfDI in Bezug auf die Abfassung und Versendung des Anschreibens zur Aktennachlieferung mit Datum vom 21. Juli 2017. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurde gebeten, den Thüringer Landesbeauftragten um eine zeitnahe Beantwortung des Schreibens zu ersuchen. Um jedoch zunächst über diesen Antrag im Untersuchungsausschuss beschließen zu können,

wurde das Schreiben der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 mit Vorlage UA 6/2-297 verteilt.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 forderten mit Schreiben vom 24. August 2017 die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses auf, in der nächsten regulären Sitzung des Untersuchungsausschusses zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Zugang des Schreibens des TLfDI mit Datum vom 21. Juli 2017 Stellung zu nehmen (vgl. Vorlage UA 6/2-298).

Der Präsident des Thüringer Landtags wurde von den Mitgliedern der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 gebeten, ausführlich schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wie sich der Posteingang, die Registrierung sowie die Verteilung von Untersuchungsausschussangelegenheiten konkret gestaltet (vgl. Vorlage UA 6/2-299).

In der 9. Sitzung am 22. Februar 2016 wurde von einem Mitglied des 119
Untersuchungsausschusses moniert, dass auf zwei Seiten der in Papierform vorliegenden Unterlagen (Akte Immelborn Teil 1, Blatt 100/101 und Blatt 103) jeweils das Datum des Schreibens geschwärzt worden sei. Die Vorsitzende solle den TLfDI auffordern, sich hinsichtlich der vorgenommenen Schwärzungen zu äußern. Ein entsprechendes Schreiben wurde am 25. Februar 2016 an den TLfDI gerichtet.

Daraufhin wurden die betreffenden Aktenseiten am 2. März 2016 in ungeschwärzter Form übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-135).

Der TLfDI teilte mit Schreiben vom 15. Juni 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-178) mit, dass sich alle vorhandenen Informationen zu den in Immelborn aufgefundenen, vernichteten oder übergebenen Akten in den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten befänden. Verschiedene Übergabeprotokolle befänden sich in dem Ordner 2 des TLfDI Seite 2 bis 16. Übergabeprotokolle seien nur bei kleineren, bezifferbaren Aktenmengen erstellt worden. Eine darüber hinausgehende tabellarische Auflistung aller zurückgegebenen Akten, auch mit Empfänger, sei in dem Ordner 5 des TLfDI auf Seite 42 folgende zu finden.

Der TLfDI hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 auf die Fragen der Mitglieder der Fraktion der CDU hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in seiner Behörde, sowie hinsichtlich seiner Schätzung zu der Anzahl der erfassten Akten in Vorlage UA 6/2-197 geantwortet (vgl. Vorlage UA 6/2-220).

120 Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 bat ein Mitglied des Untersuchungsausschusses die Vorsitzende, die Behörde des TLfDI aufzufordern Unterlagen vorzulegen, die Auskunft darüber geben, welche der in Immelborn vorgefundenen Akten wann und in welcher Größenordnung bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 vernichtet bzw. von wem abgeholt wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-166).

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 baten mit Schreiben vom 31. August 2016 in Vorlage UA 6/2-197 die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, den TLfDI zur Stellungnahme hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in seiner Behörde sowie hinsichtlich seiner Schätzung zu der Anzahl der erfassten Akten aufzufordern.

Mit Schreiben vom 15. September 2016 in Vorlage UA 6/2-202 Neufassung baten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2, den TLfDI um Vorlage der Sitzungsprotokolle des Beirats beim TLfDI zu ersuchen, die eine Befassung mit dem Aktenlager in Immelborn seit 2013 zum Gegenstand hatten.

bb) Zwischennachricht

121 Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 teilte der TLfDI mit, dass die Behörde dem Aktenvorlageersuchen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wie stets alsbald nachkommen werde. Allerdings seien die allein elektronisch vorhandenen Akten auszudrucken und überdies von einigem Umfang, weshalb die Prüfung, welche Teile der Akten geschwärzt werden müssten (§ 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz) noch andauere (vgl. Vorlage UA 6/2-81).

Den Hinweis des TLfDI zum Anlass nehmend wurde er von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 darum gebeten, die Unterlagen zusätzlich auch in elektronischer Form zu übermitteln (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015, S. 11).

122 Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten am 7. April 2017 die Vorlage sämtlicher im Geschäftsbereich des TLfDI befindlichen Unterlagen, die seit dem Zeitpunkt der Dokumentenübergabe am 28. Dezember 2015 dort erstellt wurden und/oder eingegangen sind (vgl. Vorlage UA 6/2-264). Nachdem nach drei Monaten weder die erbetenen weiteren Akten vorgelegt wurden, noch seitens des TLfDI eine Negativbescheinigung oder sonstige Mitteilung diesbezüglich vorlag, baten die Mitglieder der

Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, noch mals den TLfDI an die Vorlage der Unterlagen zu erinnern (vgl. Vorlage UA 6/2-285). Ein entsprechendes Schreiben wurde von der Landtagsverwaltung im Auftrag der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit Datum vom 18. Juli 2017 an den TLfDI übersandt.

In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. August 2017 übergab die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 der Landtagsverwaltung ein Schreiben des TLfDI vom 21. Juli 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-293). Die Anlagen zu diesem Schreiben übergab sie sodann am Nachmittag des 21. Augusts 2017 im Nachgang der Sitzung an die Landtagsverwaltung. Nach Mitteilung des TLfDI handelte es sich bei den Anlagen um die erbetenen Aktenteile, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn stehen und die nach dem Zeitpunkt der Übersendung der Verfahrensakte an den Untersuchungsausschuss erstellt wurden und/oder bei der Behörde des TLfDI eingegangen sind. Ausgenommen seien Unterlagen zu dem unter dem Aktenzeichen 259-1/2013 geführten Verwaltungsverfahren, in dem ein Kostenbescheid erlassen worden sei. Da es sich um ein laufendes Verfahren handele, würden dem Untersuchungsausschuss insoweit keine Akten vorgelegt.

Der TLfDI beantwortete mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 die an ihn gerichteten Fragen der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 (vgl. Vorlage UA 6/2-327). 123

Der Präsident des Thüringer Landtags antwortete mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 dem Obmann der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2. Ferner wurde diese Antwort auch mit Vorlage UA 6/2-333 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt. Ausweislich des Dokumentenmanagementsystems erfolgte vor der Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 21. August 2017 kein Eingang des Schreibens des TLfDI mit Datum vom 21. Juli 2017 bei der Landtagsverwaltung. Die nachträgliche Verteilung des Originalbriefes über die Abteilung A bzw. die Registrierung über die Poststelle erfolgte erst, nachdem die Ausschussvorsitzende das Original an den Ausschuss übergeben hatte.

cc) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 stellte der TLfDI insgesamt fünf Aktenordner mit Unterlagen zum Verfahren „Immelborn“ zur Verfügung (vgl. Vorlage UA 6/2-90). Es wurde zugleich angekündigt, die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. 124

Dies erfolgte mit Schreiben vom 21. Januar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-101). Dazu erklärte der TLfDI mit Schreiben vom 27. Januar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-108), dass sich in den Akten versehentlich drei Bilder befänden, die nicht Bestandteil der „Immelborn-Akte“ seien. Ferner sei nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten Aktenbestandteile bei den in Papier zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gedruckt wurden und somit fehlen könnten. Die ggf. fehlenden Unterlagen würden nach entsprechender Aufforderung nachgeliefert.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 hat ein Mitglied des Untersuchungsausschusses eine Auflistung der seines Erachtens fehlenden Unterlagen eingereicht und hat ferner die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gebeten, den TLfDI neben der Nachlieferung der fehlenden Unterlagen auch dazu aufzufordern, die gewählte Aktenführung und Kennzeichnung anhand eines Aktenplanes zu erläutern (vgl. Vorlage UA 6/2-109).

Der TLfDI reagierte auf das Schreiben eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses mit Schriftsatz vom 15. Februar 2016. Er teilte darin mit, dass er die von ihm zum Aktenlager Immelborn geführte Akte vollständig an den Untersuchungsausschuss herausgegeben habe und erläuterte die Lesart der überreichten Unterlagen in dem mit Vorlage UA 6/2-123 verteilten Schriftsatz.

¹²⁵ Mit Schreiben vom 14. November 2017 übersandte der TLfDI Aktenteile, die den Erlass eines Kostenbescheids gegen Herrn Henry Tischer betreffen, an den Untersuchungsausschuss 6/2. Außerdem übersandte er zwei Schreiben, die nach seiner Mitteilung seit der letzten Aktenübergabe hinzugekommen seien (vgl. Vorlage UA 6/2-351).

¹²⁶ Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde der TLfDI noch mals dazu aufgefordert, die in seinem Geschäftsbereich befindlichen Unterlagen, welche im Zusammenhang mit dem Aktenlager stehen und welche nach der Dokumentenübergabe am 28. Dezember 2015 erstellt wurden oder eingegangen sind, dem Ausschuss vollständig vorzulegen (vgl. Vorlage UA 6/2-321).

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde der TLfDI aufgefordert, den Ausschuss schriftlich zu unterrichten, warum die dem Verwaltungsgericht Meiningen in dem Verfahren 2 K 21/17 Me zur Verfügung gestellten Unterlagen sowohl von der Paginierung als auch inhaltlich von den Unterlagen abweichen, die dem Untersuchungsausschuss 6/2 vom TLfDI zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-357, Ziffer 1).

Der TLfDI teilte mit Schreiben vom 12. Januar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-247) mit, dass sich in den Protokollen der Sitzungen des Beirats beim TLfDI seit dem Jahr 2013 keine Ausführungen zur Befassung mit dem Aktenlager in Immelborn befänden. Das Thema Aktenlager Immelborn könnte im Rahmen der Beratungen über die Tätigkeitsberichte des TLfDI jeweils Gegenstand der Beratung gewesen sein und auch unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Erwähnung gefunden haben - hierzu fänden sich indes keine Protokollvermerke.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde der TLfDI ersucht, Auskunft (möglichst durch tabellarische Auflistung) zu erteilen, welche Kosten durch welche konkreten Maßnahmen des TLfDI (datenschutzrechtliche Kontrolle, Ersatzvornahme, Pressearbeit und jegliche weitere Tätigkeit, u. a. Beaufsichtigung der Räumung durch Dritte) dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden sind (vgl. Vorlage UA 6/2-408). 127

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 (vgl. UA 6/2-416) wurde der TLfDI ersucht, Auskunft (durch Vorlage von Tätigkeitsnachweisen oder bei Nichtvorhandensein durch tabellarische Auflistung) zu erteilen, welche konkreten Tätigkeiten durch welche Mitarbeiter während der Anwesenheit (sämtliche Termine, einschließlich der Beaufsichtigung der Beräumung durch Dritte) des TLfDI in Immelborn ausgeübt wurden. Außerdem wurde der TLfDI gebeten, die von ihm beziehungsweise von seinen Mitarbeitern zur Vorbereitung der Rückführung der Akten angelegte Registratur vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen, warum nicht gegen die in Immelborn einlagernden Firmen vorgegangen wurde. 128

Der TLfDI wurde ersucht, dem Untersuchungsausschuss sämtliche Unterlagen (einschließlich Gutachten, Schrift- und E-Mail-Verkehr sowie Aktenvermerke), die im Zusammenhang mit der für erledigt erklärten Verwaltungsstreitsache des Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen vor dem Verwaltungsgericht Weimar, AZ: 1 K 1362/18 We, stehen, zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-421). 129

Nachdem ein Mitarbeiter des TLfDI am 11. Dezember 2017 Einsicht in die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden vom TLfDI und vom Verwaltungsgericht Meiningen übersandten Akten genommen hatte, erklärte der TLfDI mit Schreiben vom 5. Januar 2018, dass sich ein inhaltlicher Unterschied zwischen den vorgelegten Akten nicht bestätigt hätte (vgl. Vorlage UA 6/2-376). Es sei tatsächlich eine abweichende Aktenreihung festgestellt worden. Soweit sich diese auf einzelne, um jeweils wenige Seiten verschobene Seiten 130

bezieht, könne nur darauf verwiesen werden, dass der TLfDI bereits in seinem Schreiben vom 15. Februar 2016 auf die Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Ausdruck von ViS-Akten hingewiesen habe. Es sei bislang auch nicht gelungen, diese technischen Unzulänglichkeiten des Programms ViSKompakt auszuräumen. Daher seien solche Abweichungen auch für die Zukunft nicht auszuschließen. Der Umstand, dass die an das Verwaltungsgericht Meiningen übersandte Akte mit den Werbeschreiben von Unternehmen beginne, die Akte, die an den Untersuchungsausschuss 6/2 übersandt wurde, jedoch mit den Akteninhalten außerhalb der Vorgänge, sei einer anderen Reihenfolge der Bände geschuldet.

131 Der TLfDI wurde gemäß § 14 Abs. 1 (Thür)UAG, hilfsweise im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf gebeten, dem Untersuchungsausschuss 6/2 sämtliche Dienstreiseabrechnungen seiner Behörde in Kopie vorzulegen, die nach dem Zeitpunkt der Bestellung des Zeugen Wagner zum Nachtragsliquidator (am 22. Januar 2015) gestellt bzw. angefertigt wurden und im Kontext mit der finalen Beräumung des Aktenlagers in dem Zeitraum 2. Februar 2015 bis zum 11. März 2015 stehen (vgl. Vorlage UA 6/2-370).

132 Der TLfDI übersandte mit Schreiben vom 14. November 2018 (vgl. Vorlage UA 6/2-414) eine Kostentabelle, in der 5 Kostenpositionen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von über 15.000,00 EUR beziffert wurden, wobei die Kosten der Ersatzvornahme mit über 13.000,00 EUR den größten Posten ausmachten.

133 Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 teilte der TLfDI mit, dass dem Untersuchungsausschuss bereits alle Informationen im behandelten Fall vorgelegt wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-425).

Auf die noch malige Bitte, zu erklären, warum nicht gegen die in Immelborn einlagernden Firmen vorgegangen wurde, teilte der TLfDI mit Schreiben vom 13. März 2019 (vgl. Vorlage UA 6/2-430) mit, dass seiner Erinnerung nach seine Behörde gegen die Firmen „vorgegangen“ sei, die in Immelborn eingelagert hatten, soweit deren Existenz noch hätte festgestellt werden können. Dabei habe das Vorgehen seiner Erinnerung nach im Anschreiben oder Anrufen der Firma bestanden. In den Fällen, in denen dies möglich gewesen sei, wären, soweit noch bekannt, die entsprechenden Akten nach Aufforderung durch den TLfDI von der jeweiligen Firma auch abgeholt worden.

134 In Vorlage UA 6/2-432 wurde ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, zu den Fragen verteilt, ob das mit Vorlage UA 6/2-421 beantragte Aktenvorlageersuchen vom Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses 6/2 in Drucksache 6/432 gedeckt ist

und mit der europarechtlich garantierten Unabhängigkeit des TLfDI im Einklang steht. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

1. *Das mit Vorlage UA 6/2-421 beantragte Ersuchen auf ergänzende Aktenvorlage ist vom Einsetzungsbeschluss in Drucksache 6/432 gedeckt.*
 - a. *Soweit das Aktenvorlageersuchen die beim TLfDI vorhandenen Aktenbestandteile zum Erlass des Kostenbescheids betrifft, ist es bereits vom Wortlaut des Untersuchungsauftrages umfasst.*
 - b. *Zwar ist die Verwaltungsstreitsache zum Kostenbescheid nicht ausdrücklich Bestandteil des Einsetzungsbeschlusses, jedoch steht sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag und ist deshalb als von diesem umfasst anzusehen.*
 - c. *Auch der Umstand, dass die begehrten Unterlagen erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses entstanden sind, steht der Zulässigkeit des beantragten Aktenvorlageersuchens nicht entgegen.*

2. *Das mit Vorlage UA 6/2-421 beantragte Aktenvorlageersuchen steht auch mit der europarechtlich garantierten Unabhängigkeit des TLfDI im Einklang.*

Die europarechtlich garantierte Unabhängigkeit des TLfDI steht einer prinzipiellen Untersuchungskompetenz des Landtags nicht entgegen. Der Landtag verfügt jedoch nicht über eine unbegrenzte Untersuchungskompetenz.

 - a. *Zum einen unterliegt der TLfDI keiner Rechts- oder Fachaufsicht des Landtags. Eine fach- oder rechtsaufsichtliche Maßnahme des Untersuchungsausschusses gegenüber dem TLfDI scheidet vorliegend aus, weil die mit dem Aktenvorlageersuchen bezweckte Beschaffung von Informationen zunächst ohne weitere Wirkung bleibt und auch die Antragsbegründung des Aktenvorlageersuchens keine vorweggenommene Würdigung der zu gewinnenden Informationen darstellt. Zudem kommt eine Fach- und Rechtsaufsicht des Untersuchungsausschusses mangels eines entsprechenden Weisungsrechts gegenüber dem TLfDI nicht in Betracht.*
 - b. *Allenfalls könnte die aus einer Aktenvorlage resultierende Untersuchung und Würdigung der gewonnenen Informationen im Rahmen eines Untersuchungsberichts eine fach- oder rechtsaufsichtsgleiche Wirkung entfalten. Zum Schutz seiner europarechtlich garantierten Unabhängigkeit ist dem TLfDI daher ein untersuchungsfester Arkanbereich zuzuerkennen, der zum einen nur eine parlamentarische ex-post-Kontrolle bereits abgeschlossener Vorgänge zulässt und*

zum anderen seine Vorgänge der inneren Willensbildung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung schützt.

Zum Schutz der internen Entscheidungsvorgänge des TLfDI ist der Prüfungsmaßstab im Rahmen der Kontrolle des Untersuchungsausschusses zu beschränken. In diesem Sinne wären zwar eine vom Untersuchungsausschuss vorgenommene Rechtmäßigkeitsprüfung und hiervon ausgehende präventive Effekte als zulässig anzusehen, eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns des TLfDI sowie eine dahin gehende mittelbare Beeinflussung seiner künftigen Aufgabenerfüllung müsste jedoch als unzulässig ausscheiden.

Durch die mit dem Aktenvorlageersuchen in Vorlage UA 6/2-421 beabsichtigten Untersuchungen wäre eine parlamentarische Mitentscheidung nicht zu befürchten, weil die begehrten Unterlagen ausschließlich abgeschlossene Vorgänge betreffen. Auch würde aus der mit dem Aktenvorlageersuchen bezweckten Untersuchung selbst keine unzulässige, auf die Zweckmäßigkeit des zukünftigen Handelns des TLfDI gerichtete Vorwirkung für eine spätere, unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des TLfDI vorgenommene Würdigung resultieren. Ausweislich der Antragsbegründung soll die mit dem Aktenvorlageersuchen in Vorlage UA 6/2-421 verfolgte Untersuchung zunächst objektive Tatsachen aufklären sowie eine rechtliche Einordnung der Maßnahmen des TLfDI ermöglichen. Insbesondere könnte sich der TLfDI auf seine unabhängige Stellung nicht berufen, sofern die Untersuchungen die Aufklärung eines möglichen Amtsmissbrauchs zum Ziel hätten.

Da letztlich nur der TLfDI selbst beurteilen könnte, welche Vorgänge im Rahmen seiner Willensbildung zur Wahrung seiner Funktionsfähigkeit vor einer Untersuchung zu schützen sind, müsste er eine Berührung seines untersuchungsfesten Arkanbereichs einwendungsweise geltend machen und begründen.

4. Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG

¹³⁵ In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 wurde ein Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 auf Auskunft im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG beraten, der darauf zielte, das für Meldewesen zuständige Dezernat I der Stadtverwaltung Mainz zu bitten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über eine ladungsfähige Anschrift des Rechtsanwalts Günter Wagner zu geben, da der Rechtsanwalt Günter Wagner nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses Gründer und ehemaliger Inhaber des Archivierungsunternehmens in Immelborn sei (vgl. Vorlage UA 6/2-10).

In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. November 2016 wurde ein Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beraten, in dem die Landtagsverwaltung gebeten wurde, die ladungsfähige Anschrift des Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Tack zu ermitteln (vgl. Vorlage UA 6/2-231).

5. Aktenvorlage- und Auskunftsbitten im Hinblick auf den Thüringer Landtag

a) Antrag

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Landtagsverwaltung einstimmig gebeten zu prüfen, wie die Vorlage der nachfolgend näher bezeichneten Dokumente ermöglicht werden kann. 136

I. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags wurde um die Vorlage sämtlicher Protokolle nebst den dazugehörigen Beratungsgrundlagen aus den Jahren 2013 und 2014 ersucht, die im Zusammenhang mit der Befassung des Innenausschusses mit dem Aktenlager in Immelborn bzw. dem Tätigwerden des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Aktenlager Immelborn stehen.

II. Die Verwaltung des Thüringer Landtags wurde um die Vorlage sämtlicher im Zuständigkeitsbereich der Landtagsverwaltung befindlichen Akten und Dokumente einschließlich gutachterlicher Stellungnahmen aus den Jahren 2013 und 2014 ersucht, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn bzw. dem Tätigwerden des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Aktenlager Immelborn stehen (vgl. Vorlagen UA 6/2-11/17).

Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde bereits in der 1. Sitzung am 8. Juni 2015 die Zusage des Präsidenten übermittelt, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und die erbetene Auskunft zu erteilen, weshalb dieser Teil des Antrags als erledigt angesehen werden konnte.

b) *Aktenvorlage und Auskunftserteilung*

aa) *Verwaltung des Thüringer Landtags*

137 Dem Untersuchungsausschuss wurden mit Schreiben der Direktorin vom 28. August 2015 in Entsprechung der Zusage des Präsidenten alle Unterlagen der Landtagsverwaltung (Abteilungen A und B) aus den Jahren 2013 und 2014 vorgelegt, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn bzw. dem diesbezüglichen Tätigwerden des TLfDI stehen. Vorgelegt wurde darüber hinaus auch eine kleine Anfrage aus dem Jahr 2015, da diese das Aktenlager in Immelborn betreffende Vorgänge zum Gegenstand hat.

Die Unterlagen der Landtagsverwaltung wurden zusammen in einem Teilband I an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zuständigen Fraktionsmitarbeiter ausgereicht, dem ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis vorangestellt wurde. Die vertraulich zu behandelnden Unterlagen wurden in einem Teilband II geführt. Ferner wurde ausgeführt, dass, soweit die Unterlagen der Abteilungen A und B einander entsprechen oder Übereinstimmungen mit den Unterlagen aufwiesen, die der Innen- und Kommunalausschuss in Vorlage UA 6/2-24 zur Verfügung gestellt habe, diese der Vollständigkeit halber doppelt ausgereicht werden würden.

Die Unterlagen der Abteilung A (Juristischer Dienst, Ausschussdienst) umfassen Parlamentaria (Unterrichtungen, parlamentarische Anfragen mit Antworten der Landesregierung), gutachterliche Stellungnahmen sowie Schriftverkehr. Das Unterlagenkonvolut der Abteilung B (Zentrale Dienste) enthält Schriftwechsel, Pressemitteilungen, Parlamentaria und eine tabellarische Übersicht über Dienstreiseanträge der Bediensteten des TLfDI, Reisekostenabrechnungen sowie Rechnungsbelege, wobei die Dienstreiseanträge, Reisekostenabrechnungen und Rechnungsbelege in Kopie im Teilband II geführt werden. Außerdem beinhaltet die Zusammenstellung eine Auflistung der Fahrten des TLfDI und seiner Mitarbeiter nach Barchfeld-Immelborn mit einem Dienstwagen. Allerdings müsse diese Dokumentation der Kontrollbesuche des TLfDI und seiner Mitarbeiter nicht zwingend vollständig sein; es sei vielmehr möglich, dass im Falle einer Auslastung des Fahrdienstes des Thüringer Landtags verschiedentlich auch der Zentrale Fahrdienst Thüringen bzw. Fahrdienste anderer oberster Landesbehörden genutzt worden seien.

Im Teilband II, der zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/2 bereitgehalten wurde, befinden sich eine Petitionsakte sowie weitere Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten, unter anderem Vermerke und die bereits benannten Dienstreiseanträge, Reisekostenabrechnungen und Rechnungsbelege (vgl. Vorlage UA 6/2-37).

Nachdem ein Bürger gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in ein Gutachten des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung zur Rechtsstellung des TLfDI beehrte, das im Rahmen der Erfüllung des Aktenvorlageersuchens dem Untersuchungsausschuss 6/2 zur Verfügung gestellt worden war, regte die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 6. September 2016 an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses an, in der nächsten Sitzung eine Entscheidung über die Genehmigung der Akteneinsicht herbeizuführen (vgl. Vorlage UA 6/2-203). In der Beratungssitzung am 26. September 2016 wurde das Anliegen abschließend beraten und dem Bürger ein entsprechendes Antwortschreiben zugesandt. 138

bb) Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags

Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 2. Juli 2015 gemäß § 80 Abs. 5 GO beschlossen, dem Untersuchungsausschuss 6/2 Auszüge aus den Ergebnisprotokollen der 61. Sitzung am 13. September 2013, der 65. Sitzung am 15. November 2013 sowie der 70. Sitzung am 14. März 2014 des Innenausschusses der 5. Wahlperiode nebst den jeweils zugehörigen Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. 139

In seiner 61. Sitzung am 13. September 2013 beriet der damalige Innenausschuss einen Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO mit dem Titel „Ungesicherte Aufbewahrung sensibler Akten durch insolvente Archivierungsfirma“ (vgl. Vorlage 5/3835). Weiterhin beriet auf Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO der Innenausschuss der 5. Wahlperiode das Thema „Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn“ (vgl. Vorlage 5/4039). Dazu wurden neben dem Antrag das Ergebnisprotokoll der 65. Sitzung am 15. November 2013 sowie eine gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes, Ausschussdienstes des Thüringer Landtags (vgl. Vorlage 5/4213) und ein Schreiben des TLfDI vom 7. April 2014 (vgl. Vorlage 5/4558) vorgelegt. Schließlich umfasste das Einsichtsrecht des Innen- und Kommunalausschusses das Ergebnisprotokoll der 70. Sitzung am 14. März 2014, in der auf Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO folgendes Thema beraten wurde: „Stand der Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn“ (vgl. Vorlage 5/4429). Dazu wurden Schreiben der Landesregierung vom 2. April 2014 in Erledigung einer Zusage in der 70. Sitzung (vgl. Vorlage 5/4552) und das bereits oben genannte Schreiben des TLfDI vom 7. April 2014 (vgl. Vorlage 5/4558) zur Verfügung gestellt (vgl. Vorlage UA 6/2-24).

IV. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen

1. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen

140 Die Fraktionen leiteten dem Untersuchungsausschuss Pressebeiträge zum Untersuchungsgegenstand zu.

Dabei wurden durch die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 die in Vorlage UA 6/2-118 verteilten Presseberichte sowie eine Abschrift eines Schreibens an den Präsidenten des Landtags, das mit Vorlage UA 6/2-191 verteilt wurde, zugeleitet.

2. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen

141 Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes haben einige Zeugen dem Untersuchungsausschuss eigene Unterlagen überlassen. Die so übergebenen Unterlagen wurden als Vorlagen ausgefertigt und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt bzw. zur Einsichtnahme bei der Landtagsverwaltung bereitgehalten.

Von diesem Verfahren machten die Zeugen **Bierbach, Jäger, Momberg, Dr. Moczarski, Urban, Henry Tischer, Schirmer, Brauhardt, Alter, Wagner, Baumgart, Dahmen, von Rittberg, Walther, Mack, Länger, Kupke** und **Fraas** Gebrauch und übergaben dem Untersuchungsausschuss einen Teil ihrer Unterlagen. Dazu gehörten Übersichten, Schriftverkehr, Aufsätze, Bildmaterial sowie Verträge und auch ergänzende Auskünfte (vgl. Vorlagen UA 6/2-69/70/71/72/75/83/84/88/103/127/160/161/182/183/185/186/192/193/194/211/232/236/240/248/265/266/271).

Die Zeugen **Wagner, Brauhardt, Baumgart** und **Mack** gaben Erklärungen zu den von ihnen eingereichten Unterlagen ab (vgl. Vorlagen UA 6/2-207/208/209/210/213).

142 Die Zeugin Monika **Mack** teilte im Vorfeld ihrer Vernehmung mit, dass sie ihrer Meinung nach keine sachdienlichen Auskünfte zum Untersuchungsgegenstand geben könnte (vgl. Vorlage UA 6/2-210). Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 reichte sie Unterlagen betreffend ihren Auftrag an die Firma Würo GmbH & Co. KG zur Aktenvernichtung ein (vgl. Vorlage UA 6/2-211). Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung am 7. November 2016 hatte Frau **Mack** zugesagt, dem Untersuchungsausschuss einen Rahmenvertrag der C.R.H. Recycling GmbH mit der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG über die Gewährung

bestimmter Kontingente für die Vernichtung von Akten zukommen zu lassen. Frau Mack teilte mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 mit, dass diese Vereinbarung aus dem Jahr 1999 nicht mehr auffindbar sei (vgl. Vorlage UA 6/2-236).

Die Zeugin Rosel **Urban** führte bei ihrer Anhörung in der 6. Sitzung des 143
Untersuchungsausschusses am 7. Dezember 2015 eine Kopie der Akten mit, die bereits dem Untersuchungsausschuss durch das Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben worden waren. Aufgrund einer Diskrepanz bei der Paginierung der dem Ausschuss vorliegenden Fassung und der von **Frau Urban** mitgeführten Akte bat die Vorsitzende des Ausschusses die Landesregierung um Klärung, wie es zu solchen Abweichungen käme. Die ursprünglichen Seitenzahlen waren offensichtlich in der dem Ausschuss vorliegenden Fassung durchgestrichen und durch neue Seitenzahlen ersetzt. Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-102) erklärt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales dazu, dass die Änderung der Paginierung gemäß der Praxis im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 sowie dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales den hiesigen Untersuchungsausschuss betreffend durch einen Referatsleiter des Thüringer Landesverwaltungsamtes nach zeitlich aufsteigender Heftung erfolgt ist.

Der Zeuge **Groß** hatte im Rahmen seiner Vernehmung in der Sitzung vom 144
26. September 2016 zugesagt, dem Untersuchungsausschuss noch Unterlagen zu übermitteln und weitere Auskünfte zu erteilen. Da er dieser Ankündigung nicht nachkam, bat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 die Landtagsverwaltung, den Bürgermeister zu ersuchen, die Unterlagen zu übermitteln und die versprochenen Auskünfte zu erteilen. Daraufhin zeigte mit Schreiben vom 2. Januar 2017 Herr Rechtsanwalt Dr. Meyer die anwaltliche Vertretung für die Gemeinde Barchfeld-Immelborn an und teilte mit, dass zurzeit keine Veranlassung bestünde, Bestandteile aus den Akten der Gemeinde zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-241).

Herr Rechtsanwalt **Piepenburg** gab im Vorfeld seiner Zeugenvernehmung bereits mit 145
Schreiben vom 02.05.2017 eine schriftliche Erklärung ab (vgl. Vorlage UA 6/2-272). Die Vernehmung des Zeugen in der 24. Sitzung am 15. Mai 2017 wurde dadurch jedoch nicht entbehrlich.

Frau Saskia **Springer** gab im Nachgang ihrer Zeugenvernehmung eine schriftliche Erklärung 146
zur Anzahl ihrer Einsätze in Immelborn ab (vgl. Vorlage UA 6/2-308).

147 Durch den Zeugen Dr. Hasse wurde zu den Vernehmungen der Zeugen Oxana **Tischer** und Henry **Tischer** sowie Bernhard **Rieder** am 2. Mai 2016 schriftlich Stellung genommen (vgl. Vorlagen UA 6/2-155/156/158). Zudem ergänzte er nachträglich seine eigene Vernehmung vom 20. Juni 2016 mit Schreiben vom 22. Juni 2016 (vgl. Vorlage 6/2-184).

148 Im Hinblick auf seine Betroffenenstellung gemäß § 15 Abs. 1 UAG wurden auch Herrn Dr. Hasse sämtliche Unterlagen zugeleitet, die von Zeugen vor, während oder nach ihrer Vernehmung in öffentlicher Sitzung an den Untersuchungsausschuss übergeben wurden.

3. Publikationen

149 Im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/2 wurden den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und entsprechenden Fraktionsmitarbeitern Fachbeiträge zur Verfügung gestellt, die in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Dazu teilte der TLfDI mit Schreiben vom 9. Juni 2015 mit, es hätten ihn Schreiben seiner Kollegen aus anderen Bundesländern erreicht, die sich mit der Frage der Zulässigkeit des Gegenstands des Untersuchungsausschusses unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Amtsausübung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschäftigten. Die Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Alexander Dix, und des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Andreas Schurig, wurden mit deren Einwilligung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weitergeleitet. Darüber hinaus zitierte der TLfDI aus einem Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Dr. Harald von Bose, und schloss mit dem Hinweis, dass die in den drei Schreiben geäußerten Rechtsauffassungen für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht unbedeutend sein dürften (vgl. Vorlage UA 6/2-16).

Ferner erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 und die entsprechenden Fraktionsmitarbeiter Aufsätze von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Prof. Dr. Christoph Ohler zur Kontrolle des Datenschutzbeauftragten durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse und einen Aufsatz von Kai von Lewinski mit dem Titel „Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ (vgl. Vorlage UA 6/2-18/38/59).

4. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich

Mit Schreiben vom 23. August 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-191) rügte der Abg. Scherer (CDU) 150 die Ausführungen des TLfDI in seinem 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz hinsichtlich des Verfahrens „Aktenlager Immelborn“. In einem weiteren Schreiben vom 2. Dezember 2016 an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 nahm der Abg. Scherer noch mals auf sein vorgenanntes Schreiben Bezug. Ihm sei bekannt geworden, dass der seinem Schreiben vom 24. August 2016 zugrunde liegende Sachverhalt inzwischen Gegenstand in der Sitzung des Ältestenrates vom 29. November 2016 war. Der Abg. Scherer bat die Vorsitzende, die Ausschussmitglieder über die von der Landtagsverwaltung in dieser Angelegenheit veranlassten Maßnahmen umfassend zu informieren (vgl. Vorlage UA 6/2-235).

Der Ältestenrat stellte dem Untersuchungsausschuss 6/2 das Ergebnisprotokoll seiner 151 32. Sitzung auszugsweise zur Verfügung (vgl. Vorlage UA 6/2-253). In dieser Sitzung hatte der Ältestenrat über die Äußerungen des TLfDI in dessen 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz beraten.

In seiner 22. Sitzung am 27. März 2017 und sodann erneut in seiner 24. Sitzung am 152 15. Mai 2017 hat der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landtagsverwaltung gebeten mitzuteilen, inwiefern vor oder nach der 32. Sitzung des Ältestenrats des Thüringer Landtags am 29. November 2016 seitens der Landtagsverwaltung Maßnahmen gegenüber dem TLfDI im Zusammenhang mit dessen Äußerungen in seinem „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“ betreffend das „Aktenlager Immelborn“ veranlasst wurden. Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 wurde der TLfDI im Vorfeld der beabsichtigten Überlassung von Schriftstücken um Mitteilung gebeten, ob aus seiner Sicht Bedenken dagegen bestünden, den entsprechenden Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung und dem TLfDI dem Untersuchungsausschuss 6/2 zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-274).

Nachdem der TLfDI daraufhin mitgeteilt hatte, dass seinerseits keine Bedenken gegen die Überlassung von Schriftstücken bestünden, erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-279 den Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung und dem TLfDI diesbezüglich in Kopie zur Kenntnis.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Juni 2017 schlug die Vorsitzende 153 des Untersuchungsausschusses 6/2 vor, den vorbeschriebenen Vorgang, einschließlich des Schriftwechsels zu verlesen und im Teil B des Zwischenberichts zu dokumentieren.

V. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG

1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

a) Anträge

154 Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

b) Anforderungen an die Bestimmtheit von Beweisanträgen

155 Im Hinblick auf die Anforderungen an die Bestimmtheit von Beweisanträgen haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 noch mals über die Risiken von Beweisanträgen verständigt, die die in der Thüringer Verfassung und dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz statuierten Bestimmtheitsanforderungen nicht wahren. Hiernach müssen Beweisanträge einen nach Artikel 64 Abs. 3 Satz 2 ThürVerf und § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 UAG prüffähigen Inhalt aufweisen. Dies bedeutet, dass die in den Beweisanträgen angegebenen Beweistatsachen so bestimmt bezeichnet sein müssen, dass die Zulässigkeit von Beweiserhebungen anhand der Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 UAG überprüft und gegebenenfalls von den Ausschussmitgliedern beanstandet werden kann. Im Unterschied zum Untersuchungsausschussgesetz des Bundes enthält das Thüringer Untersuchungsausschussgesetz in § 13 Abs. 2 Satz 4 einen ganzen Kanon von Gründen, der eine Ablehnung der Beweisanträge rechtfertigt. Hieraus folgt, dass die in den Beweisanträgen bezeichneten Beweisthemen nach dem UAG ein solches Maß an Bestimmtheit aufweisen müssen, dass sich ihre Zulässigkeit an diesen gesetzlichen Kriterien überhaupt messen lässt. Beweisanträge, denen es an einer solchen Bestimmtheit fehlt, sind nicht prüffähig und damit faktisch auch nicht ablehnungsfähig, obwohl das UAG ein Ablehnungsrecht in § 13 Abs. 2 UAG ausdrücklich vorsieht. Zudem unterlaufen diese das Beanstandungsrecht des Betroffenen. Sofern die Beweistatsachen im Antrag nicht bestimmt genug benannt sind, kann der Betroffene nicht prüfen, ob die im Rahmen der Vernehmung gestellten Fragen vom Beweisthema gedeckt sind.

Die Obleute haben sich deshalb für die weitere Untersuchung darauf verständigt, dass die Beweisanträge von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/2 so gestellt werden, dass sie sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die einfachgesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen wahren.

c) *Beweisbeschlüsse*

Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

156

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-32 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Beauftragung und Durchführung der ab Februar 2015 erfolgten Aktenvernichtung in Immelborn; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung A.2., A.3., B.6., B.7., B.8.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Günter Wagner	14. Sitzung am 20. Juni 2016 und 20. Sitzung am 16. Januar 2017
Vorlage UA 6/2-33 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Beauftragung, Durchführung und Umfang der Aktenvernichtung in Immelborn; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A.2., A.3., B.5., B.7. bis B.10.	Vernehmung des Zeugen Reiner Brauhardt	12. Sitzung am 9. Mai 2016 und 17. Sitzung am 24. Oktober 2016
Vorlage UA 6/2-35 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Organisation der Beauftragung und Durchführung der Aktenvernichtung; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A.2., A.3., B.5., B.7. bis B.10.	Vernehmung der Zeugin Solveig Baumgart	12. Sitzung am 9. Mai 2016 und 17. Sitzung am 24. Oktober 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-36 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Organisation der Beauftragung und Durchführung der Aktenvernichtung; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A.2., A.3., B.5., B.7. bis B.10.	Vernehmung des Zeugen Kraftmut Grimm	12. Sitzung am 9. Mai 2016
Vorlage UA 6/2-46 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A.2., A.3., B.1. und B.5.	Vernehmung der Zeugin Rosel Urban	6. Sitzung am 7. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-47 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A.1., A.2., A.3. und B.5.	Vernehmung der Zeugin Silvia Matern	6. Sitzung am 7. Dezember 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-48 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Sicherungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A.1., A.2., B. 16. bis B.19.	Vernehmung der Zeugin Rosel Urban	6. Sitzung am 7. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-49 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Geschäftsbeziehungen der i- pro GmbH zur Aktenmanagement & Beratungs GmbH und zur Document Consulting Germany Ltd. A.1., A.2., A.4., B.2., B.15. bis B.17.	Vernehmung des Zeugen Matthias Momberg	4. Sitzung am 16. November 2015
Vorlage UA 6/2-50 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	System der Akteneinlagerung und das Geschäfts- und Finanzierungsmodell der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A.1., A.2., B.2., B.15. bis B.17.	Vernehmung des Zeugen Winfried Jäger	4. Sitzung am 16. November 2015
Vorlage UA 6/2-51 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Insolvenzverwaltung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A.1., A.2., A.4. bis A.6., B.15. bis B.17., B.22.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Axel W. Bierbach	4. Sitzung am 16. November 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-52 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Insolvenzverwaltung der Document Consulting Germany Ltd. A.1., A.2., A.4., A.5., B.2., B.15. bis B.17.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Klaus Siemon	6. Sitzung am 7. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-55 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Geschäftsführung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A.1., A.2., A.5., B.2., B.5., B.6., B.15. bis B.17., B.21.	Vernehmung des Zeugen Henry Tischer	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-57 NF Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Gefahrenabwehrmaßnahme n der Polizei am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A.1., A.2., B.16. bis B.19.	Vernehmung des Zeugen Polizeihauptmeister Uwe Bartsch	6. Sitzung am 7. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-63 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 4. Sitzung am 16. November 2015	Aufenthalt von Mitarbeitern des Staatsarchivs Meiningen im Aktenlager Immelborn A.1., A.2., B. 2.	Vernehmung der Zeugen Dr. Norbert Moczarski und Ralf Hübner	6. Sitzung am 7. Dezember 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-65 Fraktion der CDU 4. Sitzung am 16. November 2015	Sachliche und chronologische Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der ansonsten tätig gewordenen Behörden sowie Zustand des Aktenlagers Immelborn vor Juli 2013 A.2., B.1., B.2., B.9., B.10. und B.15.	Vernehmung der Zeugen Archivdirektor Dr. Norbert Moczarski und Ralf Hübner	6. Sitzung am 7. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-77 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 7. Dezember 2015	System der Akteneinlagerung und Geschäftsmodell der Aktenmangement & Beratungs GmbH A.1., A.2., B.2., B.9., B.15. bis B.17.	Vernehmung der Zeugin Oxana Tischer	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-78 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 7. Dezember 2015	System der Akteneinlagerung und Geschäftsmodell der Aktenmangement & Beratungs GmbH A.1., A.2., B.2., B.15. und B.16.	Vernehmung der Zeugin Lena Lüneburger	Beweisantrag wurde abgesetzt
Vorlage UA 6/2-79 NF Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 7. Dezember 2015	Strafverfahren wegen Bankrotts (Aktenzeichen 530 Js 45990/09) A.1., A.2. und A.5.	Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Jochen Bachert	7. Sitzung am 25. Januar 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-80 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 7. Dezember 2015	Gefahrenabwehrmaß- nahmen der Ordnungsbehörden am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A.1., A.2., B.16. bis B.19.	Vernehmung der Zeugen Regina Spieß und Ulrich Vogt	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-92 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Maßnahmen und Handlungen des TLfDI zur Sicherung, Sichtung und Beräumung des Aktenlagers Immelborn I A.2. bis A.6., B.3. bis B.10., B.20. bis B.23.	Vernehmung der Zeugin Sabine Pöllmann	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-93 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Maßnahmen und Handlungen des TLfDI zur Sicherung, Sichtung und Beräumung des Aktenlagers Immelborn II A.2. bis A.6., B.3. bis B.10., B.20. bis B.23.	Vernehmung des Zeugen Johannes Matzke	10. Sitzung am 7. März 2016
Vorlage UA 6/2-94 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei I A.2., B.12., B.13.	Vernehmung des Zeugen Thomas Quittenbaum	9. Sitzung am 22. Februar 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-95 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei II A.2., B.12.,B.13.	Vernehmung des Zeugen Winfried Bischler	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-96 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Entdeckung des Aktenlagers Immelborn A.1., B.1.	Vernehmung der Zeugin Agnes Ehrismann-Maywald	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2-97 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Entdeckung des Aktenlagers Immelborn und Art des Aktenbestandes A.1., B.1., B.2.	Vernehmung der Zeugin Gitta Schirmer	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-98 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen Thomas Alter	12. Sitzung am 9. Mai 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-99 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Umfang der durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (TLfDI) veranlassten Möglichkeiten zur Beräumung des Aktenlagers Immelborn A.2., B.5., B.9.	Vernehmung der Zeugen Christian Behrens und Oliver Riemer	12. Sitzung am 9. Mai 2016 Auf die Vernehmung von Oliver Riemer wurde verzichtet.
Vorlage UA 6/2-100 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Erste Möglichkeit zur Räumung des Aktenlagers Immelborn A.2., B.5., B.9., B.10.	Vernehmung des Zeugen Thomas Heilmann	12. Sitzung am 9. Mai 2016
Vorlage UA 6/2-111 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A.2., A.3., B.1., B.5.	Vernehmung der Zeugen Bärbel Koch und Lydia Weithaas	10. Sitzung am 7. März 2016
Vorlage UA 6/2-113 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Existenz und dem Zustand des Aktenlagers in Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information; veranlasste Maßnahmen A.2., B.1.	Vernehmung des Zeugen Thomas Adametz	10. Sitzung am 7. März 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-114 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis der Thüringer Datenschutzbehörde sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A.2., B.1.	Vernehmung des Zeugen Dr. Bernhard Post	10. Sitzung am 7. März 2016
Vorlage UA 6/2- 119/124 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Bestehende Datensicherheit im 1. und 2. Obergeschoss des Aktenlagers Immelborn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013 A.2., B.2.	Vernehmung der Zeugen Werner Fischer, PHK a. D. Joachim Pieler, PHM Uwe Seidel	10. Sitzung am 7. März 2016
Vorlage UA 6/2-130 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 7. März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei I B.4., B.9.	Vernehmung des Zeugen Jörg Futterleib	11. Sitzung am 11. April 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-131 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 7. März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei II B 4., B.9.	Vernehmung des Zeugen Dirk Löther	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2-132 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 7. März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei III B.4., B.9.	Vernehmung des Zeugen Raymond Walk Zeugenaussage ergänzt durch Vorlage UA 6/2- 153	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2-133 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 7. März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei IV B.4., B.9.	Vernehmung des Zeugen Bernhard Rieder	11. Sitzung am 11. April 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
<p>Vorlage UA 6/2-134 Fraktion der CDU</p> <p>10. Sitzung am 7.März 2016</p>	<p>Unangekündigtes sowie unberechtigtes Betreten der Geschäftsräume der Firma EDS durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013; Nichtgewährung von rechtlichem Gehör durch den TLfDI</p> <p>A 2., B.2.</p>	<p>Vernehmung der Zeugen</p> <p>Nicole Frank</p> <p>Johannes Matzke</p>	<p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p> <p>10. Sitzung am 7. März 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-139 Fraktion der CDU</p> <p>11. Sitzung am 11. April 2016</p>	<p>Unterlassene systematische schriftliche sowie fotografische Erfassung der zum Zeitpunkt der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15.07.2013 in dem Aktenlager in Immelborn insgesamt vorgefundenen Zustände der Akteneinlagerung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)</p> <p>A.2., B.2.</p>	<p>Vernehmung des Zeugen</p> <p>Keven Forbrig</p>	<p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
<p>Vorlage UA 6/2-147 dazu UA 6/2- 184</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN</p> <p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>	<p>Mögliches Fehlverhalten des TLfDI im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen</p> <p>A. 1., A.2., A.3., A 4., A.5., A.6., B.1., B.2., B.3., B.4., B.5., B.6., B.7., B.8., B.9., B.10., B.11., B.13., B.14., B.17., B.18., B.20., B.21., B.22., B.23., B.24.</p>	<p>Vernehmung des Zeugen</p> <p>Dr. Lutz Hasse</p> <p>Zeugenaussage ergänzt durch Vorlage UA 6/2- 155/156/157/ 158/184)</p>	<p>14. Sitzung am 20. Juni 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-149</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>	<p>Unterlassene systematische schriftliche sowie fotografische Erfassung der in dem Aktenlager in Immelborn insgesamt vorgefundenen Zustände der Akteneinlagerung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)</p> <p>A.2, B.2.</p>	<p>Vernehmung des Zeugen</p> <p>Herrn Eckhard Ludwig</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-150</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>	<p>Einholung von Auskünften durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) beim Amtsgericht Jena zu Fragen der Bestellung eines Notliquidators</p> <p>A.2</p>	<p>Vernehmung der Zeugin</p> <p>Frau Karin Brendel</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-151 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 9. Mai 2016	Umfang des Verwertungserlöses infolge der Anordnung der Nachtragsliquidation über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH A.2, B.2	Vernehmung des Zeugen Herrn Sven Kirchner	13. Sitzung am 6. Juni 2016
Vorlage UA 6/2-152 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 9. Mai 2016	Feststellung und Existenz einer der nachträglichen Verwertung unterliegenden Vermögensmasse im Anschluss an die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH u. a. A.2, B.2.	Vernehmung der Zeugen Herrn Juri Seidler Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach	13. Sitzung am 6. Juni 2016 Der Antrag wurde hinsichtlich Herrn RA Bierbach zurückgenommen.
Vorlage UA 6/2-172 Fraktion der CDU 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Umfang der im Frühjahr 2014 erfolgten Abholung und Vernichtung der auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH in Immelborn eingelagerten Unterlagen A.2., A.3., B.8.	Vernehmung der Zeugen Alexander von Rittberg Christian Dahmen	15. Sitzung am 22. August 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-173 Fraktion der CDU 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Nicht datenschutzgerechter Umgang mit den auf vier Computern der Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH gespeicherten Daten A.2, A.3, B.4.	Vernehmung der Zeugen Sabine Pöllmann Petra von der Gönne	15. Sitzung am 22. August 2016 Der Antrag wurde hinsichtlich Frau Sabine Pöllmann zurückgenommen.
Vorlage UA 6/2-187 Fraktion der CDU 15. Sitzung am 22. August 2016	Vereinbarung zwischen dem TLfDI und dem Thüringer Innenministerium über das Ruhens des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Weimar A.2., B.11., B.12., B.13., B.14.	Vernehmung des Zeugen Herrn Staatssekretär Udo Götze	16. Sitzung am 26. September 2016
Vorlage UA 6/2-188 Fraktion der CDU 15. Sitzung am 22. August 2016	Umfang und Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzgl. des Aktenlagers Immelborn A.2., B.2.	Vernehmung der Zeugen EPHK Uwe Metz PHK Uwe Deininger Herr René Heinze Herr Ralph Groß	16. Sitzung am 26. September 2016 17. Sitzung am 24. Oktober 2016 (René Heinze)
Vorlage UA 6/2-199 Fraktion der CDU 16. Sitzung am 26. September 2016	Ungenügende datenschutzrechtliche Überwachung durch den TLfDI bei der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 A.2.	Vernehmung der Zeugen Monika Mack Mario Walther	17. Sitzung am 24. Oktober 2016 (Mario Walther) 18. Sitzung am 7. November 2016 (Monika Mack)

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-216 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Anweisungen und Vorgaben an den Prozessvertreter des TMIK in dem Verwaltungsstreitverfahren des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen A.2.	Vernehmung des Zeugen Dr. Claus Esser	19. Sitzung am 28. November 2016
Vorlage UA 6/2-217 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Inhalt der Absprachen zwischen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem TLfDI im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Weimar A.2.	Vernehmung des Zeugen Herr Lothar Seel	18. Sitzung am 7. November 2016
Vorlage UA 6/2-218 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Ordnungsbehördliche Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn für das Aktenlager in Immelborn A.2.	Vernehmung des Zeugen Thomas Roth	18. Sitzung am 7. November 2016
Vorlage UA 6/2-223 Vorsitzende des UA 6/2 18. Sitzung am 7. November 2016	Umfang der zu entsorgenden Akten und geplante Abwicklung der Aktenvernichtung A.2., B.7., B.8., B.10.	Vernehmung des Zeugen Frank Länger	19. Sitzung am 28. November 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-224 Vorsitzende des UA 6/2 18. Sitzung am 7. November 2016	Abwicklung der aus dem Aktenlager Immelborn zu vernichtenden Akten A.2., B.7., B.8., B.10.	Vernehmung des Zeugen Siegfried Fischer	19. Sitzung am 28. November 2016
Vorlage UA 6/2-227 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (I) A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen Dipl. Ing. Olaf Kupke	20. Sitzung am 16. Januar 2017
Vorlage UA 6/2-228 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (II) A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Jochen Grentzsch	20. Sitzung am 16. Januar 2017
Vorlage UA 6/2-229 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (III) A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Matthias Dorn	Beweisantrag wurde zurückgenommen, da der Zeuge verstorben ist.
Vorlage UA 6/2-243 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn I A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Bruno Fraas	23. Sitzung am 24. April 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-244 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn II A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Horst Piepenburg	24. Sitzung am 15. Mai .2017
Vorlage UA 6/2-245 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn III A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA André Listemann	24. Sitzung am 15. Mai .2017
Vorlage UA 6/2-250 Fraktion der CDU 21. Sitzung am 13. Februar 2017	Rechtmäßigkeit der Beantragung der Nachtragsliquidation durch den TLfDI, u. a. A.2.	Vernehmung des Zeugen Roland Tröstrum	27. Sitzung am 21. August 2017
Vorlage UA 6/2-254 Fraktion der CDU 22. Sitzung am 27. März 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung durch den TLfDI bei der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 B.10.	Vernehmung der Zeugin Madlen Seeber	23. Sitzung am 24. April 2017
Vorlage UA 6/2-255 Fraktion der CDU 22. Sitzung am 27. März 2017	Angeordnete und durchgeführte Sicherungsmaßnahmen der Polizei bezüglich des Aktenlagers Immelborn A.2.	Vernehmung des Zeugen PD Wolfgang Nicolai	27. Sitzung am 21. August 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-256 Fraktion der CDU 22. Sitzung am 27. März 2017	Wirtschaftliche Situation der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH im Jahr 2004 A.5., B.15, B.17.	Vernehmung des Zeugen Wolfgang Tack	27. Sitzung am 21. August 2017
Vorlage UA 6/2-257 Fraktion der CDU 22. Sitzung am 27. März 2017	Datenschutzkonforme Überwachung der Beräumung des Aktenlagers Immelborn im Frühjahr 2015 durch den TLfDI A.2., B.10.	Vernehmung des Zeugen Sebastian Kahnert	24. Sitzung am 15. Mai 2017
Vorlage UA 6/2-258 Fraktion der CDU 22. Sitzung am 27. März 2017	Aktenbestand und Zustand des Aktenlagers im November 2013 A.2.	Vernehmung des Zeugen Sascha Willms	24. Sitzung am 15. Mai 2017
Vorlage UA 6/2-263 Fraktion der CDU 23. Sitzung am 24. April 2017	Aktenbestand und Zustand des Aktenlagers im Juli 2013 A.2.	Vernehmung des Zeugen Axel Hemmerling	24. Sitzung am 15. Mai 2017
Vorlage UA 6/2-267 Fraktion der CDU 24. Sitzung am 15. Mai 2017	Suche und Auffinden bestimmter Unterlagen im Aktenlager Immelborn im Frühjahr 2015 A.2.	Vernehmung des Zeugen Mayk Gramann	25. Sitzung am 12. Juni 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-268 Fraktion der CDU 24. Sitzung am 15. Mai 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (I.) B.2.	Vernehmung der Zeugin Franziska Rühlemann	25. Sitzung am 12. Juni 2017
Vorlage UA 6/2-269 Fraktion der CDU 25. Sitzung am 12. Juni 2017	Vermögenswerte der am 11.12.2013 gelöschten Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH A.2., B.7., B.10.	Vernehmung des Zeugen Jens Klabunde	27. Sitzung am 21. August 2017
Vorlage UA 6/2-275 Fraktion der CDU 25. Sitzung am 12. Juni 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (II.) B.2	Vernehmung der Zeugin Saskia Springer	27. Sitzung am 21. August 2017
Vorlage UA 6/2-276 Fraktion der CDU 25. Sitzung am 12. Juni 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (III.) B.2	Vernehmung des Zeugen Tim Fellmann	27. Sitzung am 21. August 2017
Vorlage UA 6/2-291 Fraktion der CDU 30. Sitzung am 18. September 2017	Unterstützungsangebot eines ehemaligen Mitarbeiters der Firma Ad Acta und Ablehnung durch den TLfDI A.2	Vernehmung des Zeugen Peter Lemke	32. Sitzung am 23. Oktober 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-292 Fraktion der CDU 30. Sitzung am 18. September 2017	Umfang und Wert der Betriebseinrichtung der Firma Ad Acta GmbH im Jahr 2010 A.2	Vernehmung der Zeugin Anita Polt	32. Sitzung am 23. Oktober 2017
Vorlage UA 6/2-296 Fraktion der CDU 30. Sitzung am 18. September 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (IV.)	Vernehmung der Zeugin Katrin Böhlke	32. Sitzung am 23. Oktober 2017
Vorlage UA 6/2-322 Fraktion der CDU 32. Sitzung am 23. Oktober 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (V.)	Vernehmung der Zeugin Doreen Stolz	33. Sitzung am 20. November 2017
Vorlage UA 6/2-323 Fraktion der CDU 32. Sitzung am 23. Oktober 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (VI.)	Vernehmung des Zeugen Jens Keßler	33. Sitzung am 20. November 2017
Vorlage UA 6/2-324 Fraktion der CDU 32. Sitzung am 23. Oktober 2017	Datenschutzrechtliche Überwachung im Rahmen der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 (VII.)	Vernehmung des Zeugen Dr. Karsten Libbertz	33. Sitzung am 20. November 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-338 Fraktion der CDU 33. Sitzung am 20. November 2017	Tatsächlicher Aufwand des TLfDI zur Sichtung der Akten in Immelborn (II)	Vernehmung des Zeugen Johannes Matzke	34. Sitzung am 4. Dezember 2017
Vorlage UA 6/2-341 Fraktion der CDU 33. Sitzung am 20. November 2017	Pressearbeit des TLfDI im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn	Vernehmung der Zeugin Andrea Becker	34. Sitzung am 4. Dezember 2017
Vorlage UA 6/2-342 Fraktion der CDU	Art und Umfang datenschutzrechtlicher Zwangsmaßnahmen gemäß § 38 BDSG im Zusammenhang mit dem Auffinden von Patienten- und Personalakten	Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	Der Antrag wurde in der 33. Sitzung am 20. November 2017 zunächst vertagt und später durch die Neufassung in Vorlage UA 6/2-369 ersetzt.
Vorlage UA 6/2-356 Fraktion der CDU 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Rechtliche Prüfung der Zustellungsmöglichkeiten eines KostenBescheids durch den TLfDI	Vernehmung der Zeugin Sandra Seidel	36. Sitzung am 12. März 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-369 Fraktion der CDU 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Art und Umfang datenschutzrechtlicher Zwangmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG im Zusammenhang mit dem Auffinden von Patienten- und Personalakten	Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	37. Sitzung am 14. Mai 2018
Vorlage UA 6/2-375 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 35. Sitzung am 15. Januar 2018	Maßnahmen des TLfDI im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen sowie der entstandenen Kosten	Vernehmung des Zeugen Henry Tischer	Nachdem der Zeuge in der 37. Sitzung am 14. Mai 2018 sowie in der 38. Sitzung am 11. Juni 2018 nicht erschienen ist, wurde auf die Vernehmung des Zeugen verzichtet und stattdessen gemäß § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 31 UAG der offene Brief des Zeugen in Vorlage UA 6/2-355 in der 38. Sitzung am 11. Juni 2018 verlesen
Vorlage UA 6/2-381 Fraktion der CDU		Vernehmung der Zeugin Indra Spiecker	Der Antrag wurde in der 38. Sitzung am 11. Juni 2018 abgelehnt.

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-402 Fraktion der CDU 39. Sitzung am 20. August 2018	Umfang und Ablauf der am 14. November 2013 erfolgten Abholung von Akten sowie Bestellung des Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator	Vernehmung der Zeugin Ilona Fischer	40. Sitzung am 17. September 2018
Vorlage UA 6/2-403 Fraktion der CDU 39. Sitzung am 20. August 2018	Eigene Ermittlungen und weitere Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT), insbesondere Ortstermin am 18. Juni 2013	Vernehmung des Zeugen Herr Harnisch	40. Sitzung am 17. September 2018
Vorlage UA 6/2-435 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 44. Sitzung am 29. April 2019	Sachliche und rechtliche Einordnung der Klageerhebung durch den TLfDI unter Berücksichtigung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Untreue und Prozessbetrug	Vernehmung des Zeugen Dr. Lutz Hasse	45. Sitzung am 3. Juni 2019 - entschuldigt -
Vorlage UA 6/2-437 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 44. Sitzung am 29. April 2019	staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren Az. 542 Js 2141/18	Vernehmung des Zeugen StA Dr. Sommer StA Dr. Kijewski	45. Sitzung am 3. Juni 2019 (StA Dr. Kijewski)

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss beantragten mit Vorlage ¹⁵⁷ UA 6/2-381 die Vernehmung der Sachverständigen Frau Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M. Dieser Beweisantrag wurde in der 38. Sitzung des

Untersuchungsausschusses 6/2 am 11. Juni 2018 mehrheitlich abgelehnt. Die Ablehnung des Antrags wurde damit begründet, dass die Vernehmung von Frau Prof. Dr. Indra Spiecker, gen. Döhmann sachwidrig sei. Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten die Einberufung der Kommission gemäß § 13 Abs. 3 UAG zur gutachterlichen Äußerung, ob ein Ablehnungsgrund gemäß § 13 Abs. 2 UAG vorliegt. Die Antragschrift wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/2 mit Vorlage UA 6/2-391 zur Kenntnis gegeben.

Die Kommission stellte in ihrer gutachterlichen Äußerung am 16. Juli 2018 fest, dass der von der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 in seiner 38. Sitzung am 11. Juni 2018 für die Ablehnung des Beweisantrags in Vorlage UA 6/2-381 angeführte Grund einer sachwidrigen Beweiserhebung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 4 UA vorliegt (vgl. Vorlage UA 6/2-394).

158 Zur 45. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Juni 2019 wurde erneut der Betroffene, Dr. Lutz Hasse, als Zeuge geladen. Er ist zu dieser Sitzung nicht erschienen, legte jedoch dem Untersuchungsausschuss ein amtliches Attest über seine krankheitsbedingte Verhandlungsunfähigkeit vor, das von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eingesehen werden konnte (vgl. Vorlage UA 6/2-443). Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 erklärten in der 45. Sitzung die Rücknahme ihres Antrags auf Vernehmung der Zeugen Dr. Lutz Hasse.

Der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag informierte die Präsidentin des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 6. Juni 2019 über das Nichterscheinen des Betroffenen Dr. Lutz Hasse als Zeuge im Untersuchungsausschuss und dessen Teilnahme an der Talkshow des MDR „Fakt ist!“ am selben Tag. Er bat die Landtagspräsidentin, den Betroffenen diesbezüglich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Präsidentin des Thüringer Landtags leitete das Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der CDU im Hinblick auf die Verfahrenshoheit des Untersuchungsausschusses an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 weiter und teilte mit, dass es aus ihrer Sicht dem Untersuchungsausschuss obliege festzustellen, ob ein Zeuge hinsichtlich seines Fernbleibens genügend entschuldigt ist oder nicht, vgl. Vorlage UA 6/2-445.

In seiner 46. Sitzung am 2. September 2019 stellte der Untersuchungsausschuss 6/2 nach erfolgter Beratung fest, dass kein nun weiterer Beratungsbedarf in dieser Angelegenheit

bestehe. Zugleich kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses überein, den Vorgang des Nichterscheinens des Zeugen und den Hinweis zu den weiteren Umständen in den Verfahrensteil des Berichts aufzunehmen.

d) *Durchführung der Zeugenvernehmungen*

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen fristgemäß geladen. Zugleich wurden 159 erforderlichenfalls dienstliche Aussagegenehmigungen seitens der Landtagsverwaltung bei der zuständigen Behörde beantragt. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Zu Beginn der Sitzungen zur Beweisaufnahme wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i.V.m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst die Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG) entschädigt.

2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

¹⁶⁰ Die in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden entweder gemäß § 22 Abs. 1 UAG vollständig beziehungsweise auszugsweise verlesen oder gemäß § 22 Abs. 2 UAG durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2- 113 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Existenz und dem Zustand des Aktenlagers in Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information; veranlasste Maßnahmen A.2., B.1.	Schreiben des Direktors des Thüringer Staatsarchivs Meiningen vom 21. April 2010 an das TMBWK Ordner 51 Bl. 171 - 173	13. Sitzung am 6. Juni 2016
Vorlage UA 6/2- 115 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Wahrheitswidrige Angaben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) auf eine schriftliche Anfrage des MDR vom 27. September 2013 A.2.	MDR-Anfrage vom 27. September 2013 und deren schriftliche Beantwortung durch den TLfDI Ordner 60, Bl. 455 ff. Per E-Mail versandtes Schreiben der Mitarbeiterin der Gemeinde Immelborn, Frau Urban, an die Mitarbeiterin des TLfDI, Frau Pöllmann, vom 25. Juni 2013 Ordner 21 Blatt 50 f.	13. Sitzung am 6. Juni 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
<p>Vorlage UA 6/2-119</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>9. Sitzung am 22. Februar 2016</p>	<p>Bestehende Datensicherheit im 1. und 2. Obergeschoss des Aktenlagers Immelborn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15. Juli 2013</p> <p>A.2., B.2.</p>	<p>Ein von der Zeugin Sabine Pöllmann am 11. Juli 2013 gefertigter Vermerk</p> <p>Ordner 61 Blatt 200</p> <p>Schreiben der Landespolizeiinspektion (LPI) Suhl vom 30. Juli 2013</p> <p>Ordner 27 Blatt 72, 73</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
<p>Vorlage UA 6/2-134</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>10. Sitzung am 7. März 2016</p>	<p>Unangekündigtes sowie unberechtigtes Betreten der Geschäftsräume der Firma EDS durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15. Juli 2013; Nichtgewährung von rechtlichem Gehör</p> <p>A.2., B.2.</p>	<p>Schriftwechsel zwischen der Ärztin Gitta Schirmer, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie dem TLfDI</p> <p>Ordner 60 Blatt 100 – 104</p> <p>Aktenvermerk der Sabine Pöllmann vom 10. Juli 2013 bzgl. eines Telefongesprächs mit Nicole Frank von der KVT</p> <p>Ordner 60 Blatt 110 – 112</p> <p>Aktenvermerk des Johannes Matzke vom 24. September 2013</p> <p>Ordner 62 Blatt 277/278</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-152</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>	<p>Feststellung und Existenz einer der nachträglichen Verwertung unterliegenden Vermögensmasse im Anschluss an die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH, u. a.</p> <p>A.2., B.2.</p>	<p>Schreiben des Insolvenzverwalters Bierbach an das AG Meiningen vom 12. Dezember 2014</p> <p>Ordner 2 Blatt 216 f.</p> <p>Schreiben des AG -Insolvenzgericht- Meiningen an das AG -Registergericht- Jena vom 23. Juni 2015</p> <p>Ordner 2 Blatt 217 (nicht paginiert)</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
<p>Vorlage UA 6/2-154</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN</p> <p>12. Sitzung am 9. Mai 2016</p>	<p>ohne Titel</p> <p>Beweisthema: Juristische Gutachten zum Amtshilfeverfahren</p> <p>A.2.</p>	<p>Gutachten von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger</p> <p>Ordner 22 Blatt 24 – 48</p> <p>gutachterliche Stellungnahme, Juristischer Dienst, Ausschussdienst Abteilung A des Thüringer Landtags</p> <p>Ordner 23 Blatt 225 – 235</p> <p>Vermerk von LMinR Dr. Hinkel vom 19.04.2015</p> <p>Ordner 40 Blatt 2057 – 2094</p> <p>Vermerk von Dr. Schmidt und Lothar Seel vom TMIK</p> <p>Ordner 32 Blatt 458 – 470</p>	<p>13. Sitzung am 6. Juni 2016 und 15. Sitzung am 22. August 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-174</p> <p>Fraktion der CDU</p>	<p>Fahrlässige oder vorsätzliche diskreditierende Falschangaben des TLfDI gegenüber dem Thüringer Justizministerium</p> <p>Der Antrag wurde in der 14. Sitzung am 20. Juni 2016 zurückgenommen.</p> <p>A.2.</p>		
<p>Vorlage UA 6/2-175</p> <p>Vorsitzende des UA 6/2</p> <p>14. Sitzung am 20. Juni 2016</p>	<p>Gründung der Firma Ad Acta</p> <p>A.1.</p>	<p>Handelsregisterauszug, Registerakte AG Jena HRB 302516</p> <p>Ordner 52 Blatt 9</p>	<p>15. Sitzung am 22. August 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2- 176 Vorsitzende des UA 6/2 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Historie der Firma Ad Acta A.1.	Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14. Juli 1993 sowie Übertragungsvertrag vom 12. Dezember 2004 der Firma Ad Acta von den RAen Tack und Wagner an Henry Tischer Ordner 2 Blatt 25 f.	15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2- 181 Vorsitzende des UA 6/2 14. Sitzung am 20. Juni 2016	ohne Titel Beweisthema: Bitte um Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Haftung des ehemaligen Insolvenzverwalters der Aktenmanagement und Beratungs GmbH A.2.	Schreiben des TLfDI vom 12. August 2013 an das Thüringer Justizministerium Ordner 60 Blatt 357, 358	15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2- 190 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 15. Sitzung am 22. August 2016	ohne Titel Beweisthema: Die Entwicklung der im Aktenlager Immelborn tätigen Firmen sowie deren Gesellschafts- und Eigentumsverhältnisse A.1., B.15., B.16., B.17.	Eröffnungsbeschluss des AG – Insolvenzgericht - Meinungen vom 14. Juli 2008 Ordner 2 Bl. 44 Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens vom 18. Januar 2013 Ordner 2 Blatt 203 Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach Ordner 2 Blatt 24 – 32 Schlussbericht zum Insolvenzverfahren Ordner 2 Blatt 167 – 171 Auftrag Gutachten an Wirtschaftsprüfgruppe vom 2. September 2009 Ordner 5 Blatt 161 – 164	15. Sitzung am 22. August 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>Verfügung Wirtschaftsprüfgruppe Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 29. Juli 2011 Ordner 5 Blatt 204 – 206</p> <p>Verfügung Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 23. Dezember 2011 Ordner 5 Blatt 222 – 225</p> <p>Verfügung Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 30. September 2013 Ordner 5 Blatt 236 – 239</p> <p>Gutachten zum Insolvenzantragsverfahren der Document Consulting vom 26. Februar 2008 Ordner 7 Blatt 11 – 16</p> <p>Bericht des Insolvenzverwalters Siemon zur Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Document Consulting vom 15. Mai 2008 Ordner 7 Blatt 28 – 38</p> <p>Bericht des Insolvenzverwalters Siemon vom 16. Juli 2008 Ordner 7 Blatt 75, 76</p> <p>Memorandum Anwaltskanzlei Siemon vom 26. Mai 2008 Ordner 7 Blatt 107 – 111</p> <p>Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Document Consulting vom 17. Juni 2009 Ordner 7 Blatt 180</p> <p>Darlehensvertrag des Henry Tischer mit der Volksbank Mainz für den Erwerb von 80 Prozent der Grundstücks GbR von 1998</p>	

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>Ordner 8 Blatt 11</p> <p>Wertgutachten der Immobilie vom 26. September 1994</p> <p>Ordner 8 Blatt 35</p> <p>Verkauf Restanteile an der Grundstücks GbR durch Herrn Tack und Herrn Wagner an Herrn Tischer</p> <p>Ordner 8 Blatt 52</p> <p>Kreditantrag des Henry Tischer bei der RVB Mainz</p> <p>Ordner 8 Blatt 59</p> <p>Schreiben des Wirtschaftsprüfers Zacharias vom 10. Juli 2003</p> <p>Ordner 8 Blatt 60, 61</p> <p>Mietverträge zwischen der Grundstücks GbR und der Ad Acta vom 1. März 1996 und vom 31. März 2004</p> <p>Ordner 8 Blatt 73 – 76</p> <p>Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 18. November 2011</p> <p>Ordner 10 Blatt 7 – 16</p> <p>Schreiben der VG Barchfeld an den Insolvenzverwalter Bierbach vom 29. Juni 2010 und Schreiben des Finanzamts Mühlhausen an die VG Barchfeld vom 3. Mai 2010</p> <p>Ordner 21 Blatt 16, 17</p> <p>E-Mail von Frau Tiefenthaler an Frau Urban vom 25. Januar 2015</p> <p>Ordner 21 Blatt 32</p> <p>Handschriftlicher Vermerk über den Aufenthalt</p>	

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>des Herrn Tischer in der Schweiz</p> <p>Ordner 52 Blatt 163 Rückseite</p> <p>Löschung der Firma AdActa aus dem Handelsregister</p> <p>Ordner 52 Blatt 167</p> <p>Vermerk des Johannes Matzke vom 16. Juli 2013</p> <p>Ordner 61 Blatt 80</p> <p>Schreiben des Johannes Matzke an die Commerzbank</p> <p>Ordner 64 Blatt 125, 126</p> <p>Daten der von der Commerzbank betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren</p> <p>Ordner 68 Vorblatt</p>	
<p>Vorlage UA 6/2-195</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>16. Sitzung am 26. September 2016</p>	<p>Umfang und Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzgl. des Aktenlagers Immelborn</p> <p>A.2., B.2.</p>	<p>Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013</p> <p>Ordner 60 Blatt 120 – 131</p> <p>Schreiben des EPHK Metz an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld vom 23. Januar 2014</p> <p>Ordner 29 Blatt 51, 52</p>	<p>16. Sitzung am 26. September 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2-222</p> <p>Vorsitzende des UA 6/2</p> <p>18. Sitzung am 7. November 2016</p>	<p>Beschluss des VG Weimar in dem Verwaltungsrechtsstreit des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen</p> <p>A.2.</p>	<p>Einstellung des Verfahrens und Kostenentscheidung des VG Weimar 1 K 855/14 We</p> <p>Ordner 1 Blatt 174 f.</p>	<p>18. Sitzung am 7. November 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2- 270 Fraktion der CDU 24. Sitzung am 15. Mai 2017	ohne Titel Beweisthema: Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle des TLfDI A.2.	Bescheid des TLfDI vom 26. Juni 2013 Ordner 60, Blatt 70 - 78	24. Sitzung am 15. Mai 2017
Vorlage UA 6/2- 336 Fraktion der CDU 33. Sitzung am 20. November 2017	Verlesung Gewerberegister- auszüge des Landratsamtes Wartburgkreis A.2.	Gewerberegisterauszüge im Zusammenhang mit Oxana Tischer Ordner 72, Blatt 1-9	33. Sitzung am 20. Novem- ber 2017
Vorlage UA 6/2- 337 Fraktion der CDU 33. Sitzung am 20. November 2017	Tatsächlicher Aufwand des TLfDI zur Sichtung der Akten in Immelborn (I) A.2.	Dienstreiseanträge der Mitarbeiter des TLfDI zum Aktenlager Immelborn Ordner 78, Blatt 1224, 1228, 1232,1236, 1240, 1244, 1248, 1252, 1254, 1258, 1262, 1266, 1268, 1270, 1272, 1274, 1276, 1278, 1280, 1281, 1283, 1285, 1287, 1290, 1292, 1294, 1296	33. Sitzung am 20. Novem- ber 2017 und 34. Sitzung am 4. Dezem- ber 2017
Vorlage UA 6/2- 340 Fraktion der CDU 38. Sitzung am 11. Juni 2018	ohne Titel A.2.	Rechtsgutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung vom 22. September 2017 mit dem Titel: „Gutachtliche Erörterung zur Klärung juristischer Fragen im Zusammenhang mit dem Vorgehen des TLfDI im Aktenlager Immelborn“ Vorlage UA 6/2-326	38. Sitzung am 11. Juni 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
<p>Vorlage UA 6/2-344</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN</p> <p>33. Sitzung am 20. November 2017</p>	<p>Maßnahmen vor der Entdeckung des Aktenlagers</p> <p>A.1., A.2., B.1.</p>	<p>-Schreiben der Zeugin Rosel Urban an den Untersuchungsausschuss 6/2 vom 10. Dezember 2015:</p> <p>Korrektur der Datumsangabe zum Auftrag des Ordnungsamtes an den Bauhof: 07. Januar 2014</p> <p>Vorlage UA 6/2-88</p> <p>-Schreiben der i-pro an Herrn Rechtsanwalt Bierbach vom 21. Oktober 2011</p> <p>Vorlage UA 6/2-71</p> <p>-Eintragung von Henry Tischer als Liquidator ins Handelsregister</p> <p>Ordner Nr. 2 Blatt 205</p> <p>-Schreiben der Gemeinde Barchfeld-Immelborn an Henry Tischer vom 11. März 2013 und vom 9. April 2013</p> <p>Ordner 21 Blatt 36, 38</p> <p>-Antwort auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Ramelow</p> <p>Ordner 33 Blatt 302-305</p> <p>-Bestellung von Henry Tischer als Liquidator</p> <p>Ordner 52 Blatt 168 und 172</p> <p>-Gesprächsvermerk von Herrn Matzke über ein Telefonat mit Frau Urban vom 28. Juni 2013</p> <p>Ordner 61 Blatt 169</p>	<p>34. Sitzung am 4. Dezember 2017</p>
<p>Vorlage UA 6/2-345</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE</p>	<p>Unterlagen im Aktenlager</p> <p>B.2.</p>	<p>-Übersicht einlagernder Unternehmen</p> <p>Vorlage UA 6/2-69</p> <p>-Kundenanschreiben von Rechtsanwalt Bierbach vom 4. März 2008</p>	<p>34. Sitzung am 4. Dezember 2017</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017		Vorlage UA 6/2-71 -Bestandsaufnahme Aktenbestand in Immelborn durch Herrn Momberg vom 8. März 2009 Vorlage UA 6/2-71 -Schreiben der Kanzlei White & Case an das Landgericht Leipzig vom 24. Oktober 2014 Vorlage UA 6/2-194	
Vorlage UA 6/2- 346 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017	Sichtung des Aktenbestandes B.3.	-Vom TLfDI erstellte Einlagerungsliste vom Februar 2014 Ordner 60 Blatt 527-537 -Vermerk von Herrn Matzke vom 27. Februar 2014 zur Einlagerungsliste Ordner 60 Blatt 538-540	34. Sitzung am 4. Dezem- ber 2017
Vorlage UA 6/2- 347 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017	Sicherung des Aktenlagers A.3., B.4.	-Vermerk von Herrn Matzke vom 27. Februar 2014 Ordner 61 Blatt 212 -Schreiben der Landespolizeidirektion an den TLfDI vom 21. Mai 2014 Ordner 61 Blatt 214 -Vermerk von Frau von der Gönne vom 26. Mai 2014 Ordner 61 Blatt 215 -Vermerk von Frau von der Gönne vom 7. Juli 2014 Ordner 61 Blatt 217	34. Sitzung am 4. Dezem- ber 2017
Vorlage UA 6/2- 348 Fraktionen DIE LINKE, SPD,	Nachtragsliquidation A.2., B.6.	-Schreiben von Rechtsanwalt Wagner an das AG Jena vom 18. November 2015 Ordner 52 Blatt 218	34. Sitzung am 4. Dezem- ber 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
B90/DIE GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017		<p>-Gedächtnisprotokoll von Herrn Matzke vom 29. Juni 2015</p> <p>Ordner 64 Blatt 36-40</p> <p>-Antrag des TLfDI auf Bestellung eines Nachtragsliquidators vom 12. November 2014</p> <p>Ordner 64 Blatt 69, 70</p> <p>-Beschluss des Registergerichts Jena zur Bestellung des Nachtragsliquidators vom 22. Januar 2015</p> <p>Ordner 64 Blatt 97</p>	
Vorlage UA 6/2-349 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017	Kosten der Beräumung B.7.	<p>-Aufstellung Erlöse und Kosten Archiv Immelborn</p> <p>Vorlage UA 6/2-232</p> <p>-Rechnung Rechtsanwalt Wagner an die Firma Zehbra vom 6. Juli 2015</p> <p>Vorlage UA 6/2-232</p> <p>-Rechnung der Firma Zehbra an Rechtsanwalt Wagner vom 23. Juli 2015</p> <p>Vorlage UA 6/2-232</p> <p>-Aufwandskosten der Firma Zehbra</p> <p>Vorlage UA 6/2-232</p>	34. Sitzung am 4. Dezember 2017
Vorlage UA 6/2-350 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 33. Sitzung am 20. November 2017	Beräumung des Aktenlagers B.8.	<p>-Daten zur Abholung der Container bei der Beräumung</p> <p>Vorlage UA 6/2-211</p> <p>-Anwesenheit der TLfDI-Mitarbeiter bei der Aussonderung</p> <p>Ordner 64 Blatt 62, 63</p>	34. Sitzung am 4. Dezember 2017
Vorlage UA 6/2-	Formelle und materielle	Klageschrift vom 9. Januar 2017 in dem	35. Sitzung

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
353 Fraktion der CDU 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Rechtswidrigkeit des vom TLfDI gegenüber dem Liquidator der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH erlassenen Anordnungsbescheids vom 22.07.2013 (I) A.2.	Rechtstreit vor dem VG Meiningen Ordner 75 Blatt 1-8	am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 354 Fraktion der CDU 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Vollständige Erfassung aller Akten in Immelborn durch den TLfDI A.2.	Kostenbescheid/Zahlungsaufforderung des TLfDI vom 9. Dezember 2016 Verfahrensakte VG Meiningen – AZ 2 K 21/17 Me	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 355 Fraktion der CDU	Verlesung offener Brief von Henry Tischer A.2.	Offener Brief von Henry Tischer Vorlage UA 6/2-355 Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.	34. Sitzung am 4. Dezem- ber 2017
Vorlage UA 6/2- 356 Fraktion der CDU 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Von der Zeugin Seidel verfasster Vermerk mit dem Titel „Möglichkeiten der Zustellung eines verwaltungsrechtlichen Kostenbescheids an einen deutschen Staatsbürger mit	Vermerk vom 5. Dezember 2016 Ordner 78 Blatt 1121 ff.	36. Sitzung am 12. März 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
	Wohnsitz in der Schweiz“ A.2.		
Vorlage UA 6/2- 358 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Klageverfahren A.2., B.11., B.12.	<p>-Antrag des TLfDI beim Verwaltungsgericht Weimar auf Gewährung von Amtshilfe vom 4. Juli 2014</p> <p>Ordner 1 Blatt 1,2</p> <p>-Schreiben TLfDI an Verwaltungsgericht Weimar vom 30. Januar 2015</p> <p>Ordner 63 Blatt 315, 316</p> <p>-Schreiben LHE-Rechtsanwälte an Verwaltungsgericht Weimar vom 10. Februar 2015 zum Ruhen des Verfahrens</p> <p>Ordner 63 Blatt 320, 321</p> <p>-Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar, das Verfahren ruhen zu lassen</p> <p>Ordner 63 Blatt 319</p> <p>-Schreiben des TLfDI an das Verwaltungsgericht Weimar vom 25. Juni 2015 zur Erledigung in der Hauptsache</p> <p>Ordner 63 Blatt 337-341</p> <p>-Schreiben LHE-Rechtsanwälte an Verwaltungsgericht Weimar vom 15.07.2015 zur Erledigung in der Hauptsache</p> <p>Ordner 63 Blatt 342 -346</p> <p>-Antrag des TLfDI, das Verfahren wieder aufzunehmen, vom 22. Januar 2016</p> <p>Ordner 1 Blatt 145-148</p> <p>-Schreiben LHE-Rechtsanwälte an</p>	35. Sitzung am 15. Januar 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		Verwaltungsgericht Weimar vom 17. Februar 2016 Ordner 1 Blatt 169, 170	
Vorlage UA 6/2- 359 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer A.2., A.5., B.21.	-Verfahren gegen Henry Tischer: Strafantrag Ordner 11 Bl. 1,2 -Verfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 4. Februar 2014 Ordner 12 Blatt 413-415 -Einstellungsverfügung Ordner 12 Blatt 416	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 360 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Amtshilfeersuchen A.2., B.13.	-Gesprächsvermerk Wünsche vom 6. September 2013 Ordner 23 Blatt 17 -Amtshilfeersuchen des TLfDI Ordner 1 Anlage 19 -Ablehnungsschreiben der Amtshilfe vom 9. Oktober 2013 Ordner 23 Blatt 54 -Schreiben des TLfDI an das TIM vom 8. November 2013 Ordner 23 Blatt 58-61 -Schreiben TLfDI an das TIM vom 21. November 2013 Ordner 1 Anlage 27 -Schreiben des TIM an den TLfDI vom 25. November 2013 Ordner 1 Anlage 28 -Schreiben des TLfDI an das TIM vom	35. Sitzung am 15. Januar 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>17. Dezember 2013</p> <p>Ordner 23 Blatt 255-257</p> <p>-Schreiben des TLfDI an das TIM vom 20. Dezember 2013</p> <p>Ordner 1 Blatt 31</p> <p>-Schreiben des TLfDI an das TIM vom 11. Februar 2014</p> <p>Ordner 1 Anlage 32</p> <p>-Schreiben des TIM an den TLfDI vom 6. Februar 2014</p> <p>Ordner 1 Anlage 33</p> <p>-Schreiben des TLfDI an das TIM vom 25. März 2014</p> <p>Ordner 1 Anlage 35</p> <p>-Schreiben des TIM an den TLfDI vom 24. April 2014</p> <p>Ordner 1 Anlage 36</p>	
<p>Vorlage UA 6/2-361</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN</p> <p>34. Sitzung am 4. Dezember 2017</p>	<p>Maßnahmen gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter A.6., B.22.</p>	<p>-Einschätzung Aulinger</p> <p>Ordner 19 Blatt 7-9</p> <p>-Schreiben TLfDI an TJM vom 12. August 2013</p> <p>Ordner 19 Blatt 14, 15</p> <p>-Antwort TJM an TLfDI</p> <p>Ordner 19 Blatt 21-23</p> <p>-Vermerk TIM, Abt. 1 vom 10. Juli 2014</p> <p>Ordner 40 Blatt 1243-1247</p>	<p>35. Sitzung am 15. Januar 2018</p>
<p>Vorlage UA 6/2-362</p> <p>Fraktionen DIE</p>	<p>Kleine Anfrage Abgeordneter Fiedler</p> <p>B.14.</p>	<p>-Antwort auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Fiedler</p> <p>Drucksache 6/366</p>	<p>35. Sitzung am 15. Januar</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017		-Pressemitteilung des TLfDI vom 6. Februar 2015 Ordner 64 Blatt 104	2018
Vorlage UA 6/2- 363 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Maßnahmen gegen vormalige Akteneigentümer A.4., B.23.	-Übergabeprotokoll vom 14. November 2013 Vorlage UA 6/2-71 -Schreiben TLfDI an Wartburgkreis vom 25. Februar 2014 Ordner 60 Blatt 525, 526 -Gesprächsvermerk von Herrn Matzke vom 26. März 2014 Ordner 60 Blatt 545 -Übergabeprotokoll vom 8. April 2014 Ordner 61 Blatt 126	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 364 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Herrschaft über das Aktenlager A.1., B.17.	-Aushändigung der Schlüssel durch Rechtsanwalt Bierbach Vorlage UA 6/2-72 -Gesprächsvermerk von Herrn Matzke vom 16. Juli 2013, Schlüsselübernahme durch den TLfDI Ordner 61 Blatt 201 -Schreiben des TLfDI an Firma Zehbra vom 2. Februar 2015 Ordner 64 Blatt 13-14 -Schreiben des TLfDI an die Commerzbank vom	35. Sitzung am 15. Januar 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		21. Oktober 2015 Ordner 64 Blatt 123, 124	
Vorlage UA 6/2- 365 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Kosten für den Freistaat Thüringen B.24.	Kostenbescheid des TLfDI Ordner 78 Blatt 1124-1128	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 366 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	Einbrüche ins Aktenlager B.18.	-Festgestellte Sachverhalte aus den Jahren 2007, 2008, 2013 Ordner 29 Blatt 13-20 -Mail von Herrn Metz an Herrn Nicolai vom 23. Januar 2015 Ordner 29 Blatt 53, 54 -Mail vom TIM an die LPD vom 24. Januar 2014 Ordner 27 Blatt 59, 60 -Mail der PI Bad Salzungen an die LPD vom 17. Juni 2014 Ordner 27 Blatt 101-103 -Mail des TIM vom 5. Juli 2014 Ordner 27 Blatt 104, 105	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 367 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN	Bestreifung B.19.	Mail von Herrn Fellmann an Herrn Wünsche vom 30. März 2015 Ordner 61 Blatt 271	35. Sitzung am 15. Januar 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
34. Sitzung am 4. Dezember 2017			
Vorlage UA 6/2- 368 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 34. Sitzung am 4. Dezember 2017	TLfDI-Mitarbeiter im Aktenlager B.20.	Anwesenheitsliste TLfDI-Mitarbeiter bei Vor-Ort- Besichtigung in Immelborn Ordner 64 Blatt 61, 62	35. Sitzung am 15. Januar 2018
Vorlage UA 6/2- 371 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 35. Sitzung am 15. Januar 2018	Kostenbescheid des TLfDI gegen den ehemaligen Eigentümer des Aktenlagers A.2., B.7., B.24.	Klageerwiderung des TLfDI vom 28.09.2017 Ordner 75 Blatt 95 - 109	36. Sitzung am 12. März 2018
Vorlage UA 6/2- 373 Fraktion der CDU	Gutachten zum Vorgehen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Aktenlager in Immelborn A.2.	Im Auftrag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag erstattetes Gutachten von Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M. Vorlage UA 6/2-374	Der Antrag wurde in der 38. Sitzung am 11. Juni 2018 von der Antrag- stellerin zurückge- zogen
Vorlage UA 6/2- 379 Fraktion der	Formelle und materielle Rechtswidrigkeit des vom TLfDI gegenüber	Schriftsatz des Klägers vom 4. Dezember 2017 in dem Rechtsstreit vor dem VG Meiningen (Az: 2 K 21/17 Me)	37. Sitzung am 14. Mai 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
CDU	dem Liquidator der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH erlassenen Anordnungsbescheids vom 22.07.2013 (II) A.2.	Ordner 75 Blatt 234 - 239	
Vorlage UA 6/2- 380 alle Mitglieder	Schreiben des Abgeordneten Scherer an den Präsidenten des Thüringer Landtags vom 23. August 2016 betreffend die Äußerungen des TLfDI in dessen „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht- öffentlicher Bereich“	Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung und dem TLfDI Vorlage UA 6/2-279	37. Sitzung am 14. Mai 2018
Vorlage UA 6/2- 383 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 37. Sitzung am 14. Mai 2018	Klageverfahren A.2., B.12.	Schreiben LHE-Rechtsanwälte an das Verwaltungsgericht Weimar vom 15. Juli 2015 zur Erledigung in der Hauptsache Ordner 63 Blatt 348, 349	37. Sitzung am 14. Mai 2018
Vorlage UA 6/2- 384 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN	Maßnahmen gegen den Geschäftsführer A.2., A.5., B.21.	Anfrage des TLfDI an das Gewerbeamt des Wartburg-Kreises und Gewerbeauskunft des Landratsamtes des Wartburg-Kreises Ordner 60 Blatt 80, 81, 84 - 86	37. Sitzung am 14. Mai 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
37. Sitzung am 14. Mai 2018			
Vorlage UA 6/2- 385 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 37. Sitzung am 14. Mai 2018	Amtshilfeersuchen A.2.	Schriftverkehr aus den Akten des TIM Ordner 23 Blatt 36, 170-172, 185, 186, 202 - 204 Ordner 25 Blatt 37	37. Sitzung am 14. Mai 2018
Vorlage UA 6/2- 392 Fraktion der CDU 39. Sitzung am 20. August 2018	Rechtliche und tatsächliche Einschätzung der Causa Immelborn durch den TLfDI A.2.	Auszugsweise Verlesung der auf der Homepage des TLfDI abrufbaren Fassung des durch den TLfDI herausgegebenen 3. Tätigkeitsberichts zum Datenschutz: Nichtöffentlicher Bereich Ziffer 3.1 ab Seite 36 bis Seite 37 sowie Anlage 7, Seite 438 bis 439	39. Sitzung am 20. August 2018
Vorlage UA 6/2- 400 Fraktion der CDU 39. Sitzung am 20. August 2018	Bewertung des Amtshilfeersuchens durch das Thüringer Innenministerium (TIM) A.2.	Klageerwiderung vom 22.10.2014 in dem Verwaltungsrechtsstreit vor dem VG Weimar (Az.: 1 K 855/14 We) Ordner 1 Blatt 88 ff.	39. Sitzung am 20. August 2018
Vorlage UA 6/2- 411 Fraktion der CDU 41. Sitzung am 3. Dezember 2018	Ausführungen des TLfDI gegenüber dem Innenausschuss des Thüringer Landtags	Protokoll der 65. Sitzung des Innenausschusses am 15. November 2013 (Ausführungen des TLfDI auf S. 22 f. sowie S. 27)	41. Sitzung am 3. Dezember 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-412 Fraktion der CDU 41. Sitzung am 3. Dezember 2018	Ausführungen des TLfDI gegenüber dem VG Weimar	Klageschrift in Sachen TLfDI / Freistaat Thüringen (AZ: 1 K 855/14 We) Ordner 1, Blatt 11 ff.	41. Sitzung am 3. Dezember 2018
Vorlage UA 6/2-413 Fraktion der CDU 42. Sitzung am 18. Februar 2019	Vorbringen des Klägers zur rechtlichen Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI	Schriftsatz vom 25.09.2018 nebst des Inhalts der Anlage in Sachen Tischer / Freistaat Thüringen (AZ: 1 K 1362/18 We) Ordner 75	42. Sitzung am 18. Februar 2019
Vorlage UA 6/2-415 Fraktion der CDU Vorlage UA 6/2-417 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 41. Sitzung am 3. Dezember 2018	Zuarbeit des TLfDI hinsichtlich entstandener Kosten	Schreiben des TLfDI vom 14. November 2018 Vorlage UA 6/2-414	41. Sitzung am 3. Dezember 2018
Vorlage UA 6/2-418 Fraktionen DIE LINKE, SPD,	Umfang rückgeführter Akten	Anhang zum Gedächtnisprotokoll von Herrn Matzke vom 29. Juni 2015 Ordner Nr. 64, Blatt 41 - 43	41. Sitzung am 3. Dezember

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
B90/DIE GRÜNEN 41. Sitzung am 3. Dezember 2018			2018
Vorlage UA 6/2- 423 Fraktion der CDU 42. Sitzung am 18. Februar 2019	Verlesung der durch das Verwaltungsgericht Weimar übersandten Abschriften	1. Schriftsatz vom 9. November 2018 nebst der in Anlage befindlichen Rücknahme des Kostenbescheids (Vorlage UA 6/2-419, Ordner 75) 2. Schriftsatz vom 26. November 2018 (Vorlage UA 6/2-419, Ordner 75) 3. gerichtliche Entscheidung vom 5. Dezember 2018 (Vorlage UA 6/2-420, Ordner 75)	42. Sitzung am 18. Februar 2019
Vorlage UA 6/2- 436 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 44. Sitzung am 29. April 2019	Staatsanwaltschaft- liches Ermittlungsverfahren Az. 542 Js 2141/18	Schriftstücke aus dem Akten-Ordner 81, Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Erfurt Az. 542 Js 2141/18	45. Sitzung am 3. Juni 2019
Vorlage UA 6/2- 441 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 45. Sitzung am 3. Juni 2019	Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Heinz Vallender	Gutachterliche Stellungnahme in Sachen „Aktenlager Immelborn“ Vorlage UA 6/2-439	45. Sitzung am 3. Juni 2019

3. Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-140/141 die Inaugenscheinnahme der seit 2013 angefertigten und gesendeten Foto- und Filmaufnahmen des MDR Thüringen und des ZDF, die das Aktenlager Immelborn betreffen, inklusive des unbearbeiteten bzw. ungeschnittenen Videomaterials, das für die Herstellung der gesendeten Beiträge verwendet wurde, sowie sonstiger schriftlicher Unterlagen zu den Sendungen. 161

Der MDR Thüringen stellte mit Schreiben vom 29. April 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-162) eine Liste der Sendungen zum Thema „Aktenlager Immelborn“ zur Verfügung und machte die Übersendung des Filmmaterials von der Zahlung eines Entgelts abhängig, das sodann überwiesen wurde. Es wurden am 8. Juni 2016 zwei DVDs mit Sendbeiträgen des MDR zum Thema „Aktenlager Immelborn“ übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-170).

Das ZDF übersandte mit Schreiben vom 4. Mai 2016 eine DVD mit dem Sendbeitrag „heute in Deutschland“, der am 12. Dezember 2013 ausgestrahlt worden war (vgl. Vorlage UA 6/2-163 und Vorlage UA 6/2-171). Die Inaugenscheinnahme hat stattgefunden in der 14. Sitzung am 20. Juni 2016.

Mit Vorlage UA 6/2-196 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU die Inaugenscheinnahme eines Radiointerviews, das der TLfDI am 19. Dezember 2013 gegenüber dem Datenkanal 29 gegeben hat. Die Inaugenscheinnahme hat in der 16. Sitzung am 26. September 2016 stattgefunden. 162

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-214 und UA 6/2-215 die Inaugenscheinnahme von Interviewmaterial des Deutschlandradios Kultur bzw. des Deutschlandfunks (DLF) im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn. Die Inaugenscheinnahme hat stattgefunden in der 19. Sitzung am 28. November 2016.

Am 1. Dezember 2016 soll ein an den Abgeordneten Grob (CDU) gerichtetes Schreiben ohne Absender nebst umfangreichen Anlagen im Briefkasten des Wahlkreisbüros des Abgeordneten aufgefunden worden sein. Die Anlagen hätten aus 10 Fotografien, die das Innere des Aktenlagers zeigen, und aus einem Konvolut von Dokumenten, die im Inneren des Aktenlagers aufgefunden worden sein sollen, bestanden. Die Fotoaufnahmen sollen teilweise auch die Auffindeposition der Dokumente im Aktenlager belegen. Nach dem Inhalt des Anschreibens vom 28. November 2016 soll der Absender des Schreibens ein 163

ehemaliger Kunde der Firma Electronic Data Solutions (EDS) und Beobachter des Untersuchungsausschusses zum Aktenlager Immelborn sein, der aufgrund der Berichterstattung über die datenschutzkonforme Räumung des Aktenlagers in der Presse seine Beobachtungen dem Abgeordneten zur Verfügung stellen wollte. Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 überreichten das betreffende Anschreiben mit Anlagen dem Untersuchungsausschuss und beantragten mit Vorlage UA 6/2-238 die Inaugenscheinnahme der eingereichten Unterlagen. Die Inaugenscheinnahme der Dokumente fand in der 22. Sitzung am 27. März 2017 statt.

164 Der **Zeuge Kahnert** teilte in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 15. Mai 2017 mit, dass er im Auftrag der Deutschen Presse-Agentur GmbH (dpa) am 5. Februar 2015 in dem Aktenlager in Immelborn Fotos angefertigt habe. Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit Schreiben vom 29. Mai 2017 die Vorlage und Inaugenscheinnahme der gefertigten Fotoaufnahmen (vgl. Vorlage UA 6/2-277).

Mit E-Mail vom 6. Juli 2017 übersandte der Zeuge **Kahnert** sieben Fotos (vgl. Vorlage UA 6/2- 284). Die Inaugenscheinnahme fand jeweils in der 27. Sitzung am 21. August 2017 statt.

165 Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit Vorlage UA 6/2-386 die Inaugenscheinnahme eines Fotos von der Außenansicht des Aktenlagers. Die Inaugenscheinnahme des in Ordner 60 Blatt 16 enthaltenen Fotos wurde in der 37. Sitzung am 14. Mai 2018 beschlossen und wurde auch in dieser Sitzung durchgeführt.

166 Der Betroffene hat dazu in seinem **Schreiben vom 2. August 2018 zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018** wie folgt Stellung genommen.

„Hiernach hat der UA ein Foto aus Ordner 60, Blatt 16 in Augenschein genommen. Dieses Foto soll die Außenansicht des Aktenlagers wiedergeben. Auf S. 117 (Rn. 150 a. E.) wird deutlich, dass dieses Foto von der Außenansicht die zugeklebten Briefkästen der AdActa-GmbH zeigt. Auch in Teil C, S. 315 oben taucht die Inaugenscheinnahme dieses Fotos auf. Demgegenüber wird in Teil C, S. 785 a. E. davon gesprochen, dass die Aufnahme dieses Fotos in Teil C des Zwischenberichts abgelehnt wurde. Unklar ist daher, ob der UA dieses Foto als Beweismittel offiziell zur Kenntnis genommen hat. Es wird um Klärung dieses Sachverhalts sowie um Mitteilung gebeten, ob der Betroffene

noch etwas zu veranlassen hat, damit dieses Foto als Beweis in das Verfahren eingeführt wird.“

Dieser Bitte ist im Gliederungspunkt C. V. 3. h nachgekommen worden.

4. Einholung von Sachverständigengutachten

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit Datum vom 9. Januar 2017 die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Klärung offener rechtlicher Fragen zum Vorgehen des TLfDI im Aktenlager in Immelborn. Als Gutachterin wurde Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhm, LL.M. benannt (vgl. Vorlage UA 6/2-246). In der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 13. Februar 2017 wurde über den Antrag beraten und dieser sodann mehrheitlich als unzulässig abgelehnt. 167

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 riefen die Kommission gemäß § 13 Abs. 3 (Thür)UAG an, die feststellte, dass der von der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in seiner 21. Sitzung am 13. Februar 2017 für die Ablehnung des Beweisantrags angeführte Grund einer unzulässigen Beweiserhebung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 (Thür)UAG nicht vorliege (vgl. Vorlage UA 6/2-259). In der 22. Sitzung am 27. März 2017 wurde erneut über den Antrag auf Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens beraten. Da nunmehr durch die Kommission bereits geklärt war, dass keine Unzulässigkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 UAG vorliegt, wurde direkt über den Antrag selbst abgestimmt. Der Antrag wurde von der Ausschussmehrheit für sachwidrig befunden und mehrheitlich abgelehnt.

Im Auftrag der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 hat der Juristische Dienst der Landtagsverwaltung mehrere abstrakte Fragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand juristisch begutachtet. Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 haben darum gebeten, dieses Gutachten an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 zu verteilen (vgl. Vorlage UA 6/2-326).

In seiner 35. Sitzung am 15. Januar 2018 beauftragten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 den Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob die Einführung von Gutachten durch Verlesung zulässig sei. Das Gutachten der Landtagsverwaltung wurde mit Vorlage UA 6/2-388 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzlich sei die Beweiserhebung durch Rechtsgutachten im Wege des Sachverständigenbeweises gemäß § 13 Abs. 1 (Thür)UAG in Verbindung mit § 17 (Thür)UAG zulässig. Allerdings dürfe die persönliche Vernehmung eines Sachverständigen nicht durch die Verlesung ersetzt werden, solange kein Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten vorliege. Demnach könne die persönliche Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann nicht durch Verlesung ihres Gutachtens ersetzt werden, solange kein Einverständnis aller Verfahrensbeteiligter vorliege. Das Gutachten der Landtagsverwaltung in Vorlage UA 6/2-340 könne trotz § 250 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 31 (Thür)UAG gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1 a) StPO i.V.m. § 31 (Thür)UAG durch Verlesung eingeführt werden, wenn nicht zumindest die qualifizierte Minderheit etwas anderes verlange. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit ein Rechtsgutachten als Grundlage für die weiteren Beweiserhebungen und -würdigungen zu nutzen, ohne dieses selbst als Beweis einzuführen.

5. Anhörung von Sachverständigen

168 Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Anhörung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-428 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 43. Sitzung am 18. März 2019	Verantwortliche Stellen für die im Aktenlager befindlichen Unterlagen nach der Insolvenz A. 2.	Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Heinz Vallender	44. Sitzung am 29. April 2019

Im Nachgang zu seiner Zeugenvernehmung in der 44. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 29. April 2019 übersandte der Sachverständige Prof. Dr. Heinz Vallender eine gutachterliche Stellungnahme zu den in dem Beweisantrag in Vorlage UA 6/2-428 formulierten Fragen (vgl. Vorlage UA 6/2-439).

169 Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 beantragte der Betroffene die Einsichtnahme in das Protokoll der öffentlichen Beweiserhebung in der 44. Sitzung am 29. April 2019. Die Landtagsverwaltung teilte dem Betroffenen daraufhin mit, dass nach entsprechendem

Beschluss des Untersuchungsausschusses das Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme seinem Rechtsbeistand übersandt werde.

Des Weiteren bat Dr. Hasse um Übersendung der von Herrn Prof. Dr. Vallender gefertigten und mit Vorlage UA 6/2-439 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilten gutachterlichen Stellungnahme. Da die gutachterliche Stellungnahme in der 45. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Juni 2019 durch Verlesung in das Verfahren eingebracht wurde und der Ausschuss beschlossen hat, das Protokoll dieser Sitzung dem Rechtsbeistand des Betroffenen zu übersenden, kann der Betroffene auf diese Weise Einsicht erlangen. Darüber wurde der Betroffene ebenfalls mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 27. Mai 2019 informiert (vgl. Vorlage UA 6/2-442).

6. Abschluss der Beweisaufnahme

In seiner 47., der letzten planmäßigen Sitzung am 22. Oktober 2019 beschloss der Untersuchungsausschuss den Abschluss der Beweisaufnahme, die entgeltliche Entlassung der Zeugen und den Abschluss aller bisher noch nicht abgeschlossenen Beweisanträge und Auskunftersuchen. 170

VI. Erstellung des Berichts

1. Zwischenbericht – Verfahren der Berichterstellung

Auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Januar 2017 (vgl. Drucksache 6/3310) beschloss der Thüringer Landtag mit der Mehrheit der Regierungskoalition in seiner 73. Plenarsitzung am 26. Januar 2017, dass der Untersuchungsausschuss dem Thüringer Landtag bis zum 31. Mai 2017 einen Zwischenbericht gemäß § 28 Abs. 5 (Thür)UAG erstatten soll. 171

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-251) unterbreitete die Vorsitzende, Frau Abg. Henfling, dem Untersuchungsausschuss 6/2 einen Vorschlag zur Terminplanung für die Erstellung des Zwischenberichts einschließlich Wertungsteil. Weiterhin war ursprünglich beantragt worden, die Beweisaufnahme für die Dauer der Erstellung des Zwischenberichts auszusetzen. Der Untersuchungsausschuss 6/2 beschloss jedoch in Abänderung dieses Antrags, die Beweisaufnahme fortzuführen.

172 Der Vorsitzende der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag, Herr Abg. Mohring, hatte die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage beauftragt, welche inhaltlichen Anforderungen an einen Zwischenbericht eines Untersuchungsausschusses nach § 28 Abs. 5 (Thür)UAG zu stellen seien. Mit Zustimmung des Antragstellers wurde das Kurzgutachten des Juristischen Dienstes vom 9. Februar 2017 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 zur Kenntnisnahme verteilt (vgl. Vorlage UA 6/2-252).

173 Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag stellte mit Drucksache 6/3905 den Antrag, der Landtag möge die Vorlage eines Zwischenberichts beschließen, der keinen Wertungsteil enthält. Dieser Antrag wurde in der 88. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 22. Juni 2017 abgelehnt.

174 In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 12. Juni 2017 bekräftigten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss noch mals, dass sie einem Zwischenbericht, der eine Wertung der bisher erhobenen Beweise enthalte, nicht zustimmen würden. Ein Zwischenbericht mit Wertungsteil stelle einen Gesetzesverstoß dar, der die Minderheitenrechte verletze und zu einer Irreführung des Parlaments und der Öffentlichkeit führe. So lange kein abtrennbarer Teil des Untersuchungsauftrags zum Abschluss gebracht sei, verbiete sich nach der Rechtslage und dem Ergebnis des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Landtags vom 9. Februar 2017 eine Bewertung der bisher erhobenen Beweise in dem zu erstellenden Zwischenbericht.

Die Mitglieder der Regierungskoalition im Untersuchungsausschuss 6/2 vertraten hinsichtlich der Erstellung eines Wertungsteils im Zwischenbericht jedoch eine andere Auffassung. Sie begründeten dies mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 5 UAG. § 28 Abs. 5 UAG verweise ausdrücklich auf § 28 Abs. 1 UAG, in dem das Ergebnis als Bestandteil des Berichts genannt werde. Demnach müsse also auch ein Zwischenbericht ein „vorläufiges“, also bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung ermitteltes Ergebnis haben.

175 In der Folge hat die Landtagsverwaltung zunächst Entwürfe der Teile A und B (Einsetzung, Auftrag und Mitglieder sowie Verlauf und Verfahren) und eine nach dem Untersuchungsgegenstand und den einzelnen Ermittlungsquellen thematisch gegliederte Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen (Teil C) erstellt. Es wurde vereinbart, dass die Zusammenfassung der Zeugenaussagen aller Sitzungen vor Beschlussfassung des Zwischenberichts im Landtag, also dem 26. Januar 2017, erfolgen soll. Die Berichtsteile A, B und C wurden von der Vorsitzenden den Obleuten der Fraktionen zur Stellungnahme

zugeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Fraktionen wurden mit den jeweiligen Fraktionen erörtert. Ein erster Entwurf des Zwischenberichts Teil A und B wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-261 verteilt.

In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 27. März 2017 wurde der Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 auf Ergänzung der Tabellen „Beweisbeschlüsse“ und „Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken“ als Tischvorlage (nunmehr Vorlage UA 6/2-262) verteilt. Der Antrag wurde in der 23. Sitzung am 24. April 2017 beraten und beschlossen und ein weiterer Entwurf des Zwischenberichts Teil A und B als Tischvorlage verteilt, in dem bereits die mit Vorlage UA 6/2-262 beschlossenen Änderungen eingearbeitet waren. In der 23. Sitzung wurden noch weitere Änderungen und Ergänzungen alle Verfahrensteile betreffend beschlossen (vgl. Anlagen 1 und 2 des Ergebnisprotokolls der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2017).

Ferner wurde in dieser Sitzung erneut über den Zeitplan zur Erstellung des Teils C des Zwischenberichts beraten und ein überarbeiteter Zeitplan der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beschlossen (vgl. Anlage 3 des Ergebnisprotokolls der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2017).

Ein erster Entwurf der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 des Teils C des Zwischenberichts „Zusammenstellung der bisherigen Untersuchungstätigkeit“ wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 am 23. Mai 2017 mit Vorlage UA 6/2-273 verteilt. Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 (vgl. Vorlagen UA 6/2-278 und UA 6/2-280) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und Ergänzungen eingefügt. Nach dieser Überarbeitung wurde ein weiterer Entwurf der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-281 verteilt. In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Juni 2017 nahmen die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 noch kleinere redaktionelle Änderungen an ihrem Antrag in Vorlage UA 6/2-280 vor. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde Teil C des Zwischenberichts vom Untersuchungsausschuss beschlossen. Diese beschlossene Fassung des Zwischenberichts Teil C wurde mit Vorlage UA 6/2-283 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 teilte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 dem Präsidenten des Thüringer Landtags mit, dass eine Erstattung des Zwischenberichts

nicht wie vom Landtag beschlossen bis zum 31. Mai 2017 möglich sei. Sie bat den Präsidenten, die Fraktionen des Landtags entsprechend über die Verzögerung der Berichterstattung zu unterrichten. Dies erfolgte in Drucksache 6/3987.

Die begehrte Terminverlegung der Berichterstattung war auch Bestandteil des Antrags der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag in Drucksache 6/3905, Ziffer 1.

Dieser Antrag wurde in der 88. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 22. Juni 2017 abgelehnt (vgl. Randziffer 157). Soweit mit diesem Antrag auch eine Terminverlegung beantragt war, wurde von der Landtagsmehrheit auf den geänderten Zeitplan des Ausschusses Bezug genommen.

179 In Umsetzung des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 6/2 vom 19. Juni 2017 wurde dem Betroffenen mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 22. Juni 2017 Gelegenheit gegeben, gemäß § 15 Abs. 5 UAG Stellung zum Teil C des Zwischenberichts zu nehmen. Daraufhin machte der Betroffene mit Schreiben vom 3. Juli 2017 im Wesentlichen geltend, dass die Wiedergabe seiner Zeugenaussage aus der 14. Sitzung am 20. Juni 2016 im Teil C des Zwischenberichts unter der Randziffer 410 missverständlich zusammengezogen sei. Überdies bat er um Aufnahme eines Fotos (Akten-Nr. 60, Blatt 16), das zwei zugelebte Außenbriefkästen am Firmengebäude der Ad Acta GmbH zeigt (vgl. Vorlage UA 6/2-286).

Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat die Stellungnahme des Betroffenen in den Teil C aufgenommen und thematisch den jeweiligen Abschnitten zugeordnet. Dabei wurde kenntlich gemacht, dass es sich um die jeweils nachträgliche Stellungnahme des Betroffenen handelt.

180 Aufgrund eines Antrags der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. September 2017 hinsichtlich Teil C des Zwischenberichts beschlossen, die Stellungnahme des Betroffenen an die Zusammenfassung seiner Zeugenaussage anzufügen (vgl. Vorlage UA 6/2-314). Diese eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen in Teil C des Zwischenberichts wurden kenntlich gemacht und in Vorlage UA 6/2-319 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

Weitere Änderungen in Teil A und B des Zwischenberichts wurden aufgrund eines Antrags der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. September 2017 beschlossen (vgl. Vorlage UA 6/2-313) und nach Einarbeitung in Vorlage UA 6/2-318 kenntlich gemacht und an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag beantragte mit Schriftsatz vom 24. Juli 2017 – 181 eingegangen beim Thüringer Verfassungsgerichtshof am 26. Juli 2017 – den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 26 Abs. 1 ThürVerfGHG. Dem Thüringer Landtag möge bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt werden, dem Untersuchungsausschuss 6/2 aufzugeben, dem Zwischenbericht Wertungen beizufügen (vgl. Vorlage UA 6/2-288). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof übersandte eine Abschrift des Antrags mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. August 2017.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 11. August 2017 über den Antrag 182 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und eine etwaige daraufhin abzugebende Stellungnahme beraten. Ferner berieten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über einen Entwurf eines Antwortschreibens des Landtagspräsidenten an den Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (vgl. Vorlage UA 6/2-289).

Mit Schreiben vom 14. August 2017 teilte der Präsident des Thüringer Landtags dem 183 Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs mit, dass der Untersuchungsausschuss 6/2 um klarstellende Mitteilung bitte, ob der Untersuchungsausschuss Beteiligter des Verfahrens sei. Soweit im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung eine Stellungnahme erforderlich sei, bitte er für den Untersuchungsausschuss 6/2 um Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist. Der Landtagspräsident informierte den Thüringer Verfassungsgerichtshof darüber, dass der Untersuchungsausschuss beschlossen habe, bis zu einer Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht abschließend über den Zwischenbericht zu befinden. Außerdem wurde der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs darüber informiert, dass der Zeitplan zur Beschlussfassung über den Zwischenbericht geändert wurde und eine Beschlussfassung nicht vor dem Termin der übernächsten regulären Sitzung am 18. September 2017 ins Auge gefasst werde (vgl. Vorlage UA 6/2-290).

184 Der Prozessvertreter der antragstellenden Fraktion der CDU hatte dem Thüringer Verfassungsgerichtshof am 14. August 2017 einen ergänzenden Schriftsatz übermittelt. Dieser wurde seitens des Thüringer Verfassungsgerichtshofs weitergeleitet und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorlage UA 6/2-294).

Mit Schreiben vom 25. August 2017 teilte der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit, dass eine Beiladung des Untersuchungsausschusses 6/2 in Betracht käme. Es werde einer umgehenden Stellungnahme bis spätestens zum 29. August 2017 um 12 Uhr entgegengesehen (vgl. Vorlage UA 6/2-295).

185 In dem einstweiligen Anordnungsverfahren wurde die Direktorin beim Thüringer Landtag mit Schreiben vom 28. August 2017 vom Thüringer Verfassungsgerichtshof aufgefordert, die gutachtliche Stellungnahme des Thüringer Landtags, Abteilung A, vom 9. Februar 2017 dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-300). Diese gutachtliche Stellungnahme war an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bereits mit Vorlage UA 6/2-252 verteilt worden. Die Direktorin kam der Bitte um Übersendung der gutachtlichen Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof mit Schreiben vom 31. August 2017 nach (vgl. Vorlage UA 6/2-304).

186 Mit Schreiben vom 28. August 2017 übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses den von dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Kopie und gab dem Untersuchungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05. September 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-301).

187 Der Thüringer Verfassungsgerichtshof wandte sich mit Schreiben vom 29. August 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-302) auch noch einmal an die Landtagsverwaltung und teilte mit, dass dem Präsidenten des Thüringer Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. August 2017 eingeräumt worden sei, der Untersuchungsausschuss hingegen könne bis zum 5. September 2017 um 12 Uhr Stellung nehmen.

Der Präsident des Thüringer Landtags sah von einer eigenen Stellungnahme in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (vgl. Vorlage UA 6/2-303).

In der 28. Sitzung am 31. August 2017 beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit der Erarbeitung einer Stellungnahme im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu

beauftragen. Die wesentlichen Positionen dieser Stellungnahme wurden ebenfalls bereits in dieser Sitzung festgelegt (vgl. Vorlage UA 6/2-305).

Die von der Vorsitzenden erarbeitete und in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2017 mehrheitlich beschlossene Stellungnahme des Untersuchungsausschusses wurde dem Thüringer Verfassungsgerichtshof am 5. September 2017 innerhalb der Frist zur Stellungnahme übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-307).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 13. September 2017 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde diese Entscheidung in Vorlage UA 6/2-310 bekanntgemacht. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof gab die Entscheidung ohne Begründung bekannt. Die Begründung werde, so der Beschluss vom 13. September 2017, den Beteiligten gesondert übermittelt. 188

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 übermittelte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bereits am 11. September 2017 einen Entwurf ihres Zwischenberichts, Teil D „Ergebnis der Untersuchungen“ (vgl. Vorlage UA 6/2-309). Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 wurden die in Vorlage UA 6/2-315 aufgeführten Änderungen in den Teil D des Zwischenberichts aufgenommen und die geänderten Passagen mit Vorlage UA 6/2-320 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt. 189

Im Nachgang zu seiner Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten der antragstellenden Fraktion der CDU vom 12. September 2017 an den Thüringer Verfassungsgerichtshof (vgl. Vorlage UA 6/2-316). In diesem Schreiben hatte der Prozessbevollmächtigte noch mals darauf hingewiesen, dass er anrege, dem Thüringer Landtag, insbesondere dem Untersuchungsausschuss 6/2, ausdrücklich aufzugeben, jegliches Vorgehen zu unterlassen, das als Missachtung verfassungsgerichtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben aufgefasst werden könne. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens bei der Landtagsverwaltung und zum Zeitpunkt der Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatte der Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits entschieden und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. 190

¹⁹¹ Am 18. September 2017 übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof seinen Beschluss vom 13. September 2017 mit den Entscheidungsgründen sowie mit dem Sondervotum des Prof. Dr. Hartmut Schwan (vgl. Vorlage UA 6/2-317).

¹⁹² In seiner 31. Sitzung am 28. September 2017 wurde der Zwischenbericht Teil D unter teilweiser Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Mitglieder der Fraktion der CDU in Vorlage UA 6/2-325 beschlossen. Ferner wurde der gesamte Zwischenbericht in dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 übersandten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 ein Sondervotum zum Zwischenbericht Teil D. Dieses Sondervotum wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 mit Vorlage UA 6/2-328 verteilt.

¹⁹³ Der Thüringer Landtag hat in seiner 99. Plenarsitzung am 03. November 2017 über den in Drucksache 6/4641 vorliegenden Zwischenbericht beraten.

2. Gliederung und Inhalt des Abschlussberichts

¹⁹⁴ Der Abschlussbericht gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, „Verlauf und Verfahren“, „Zusammenstellung der Untersuchungstätigkeit“, „Ergebnis der Untersuchung“, „Übersicht der vernommenen Zeugen“, „Sondervotum der CDU-Fraktion“ und „Sondervotum der AfD-Fraktion“. Die Stellungnahme des Betroffenen wurde als „Anlage beigefügt.

Der Berichtsteil A „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“ befasst sich mit der Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens, der Einsetzung, dem Untersuchungsauftrag sowie der Konstituierung des Untersuchungsausschusses.

Der Berichtsteil B „Verlauf und Verfahren“ gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die Anträge und Beschlüsse zum Verfahren, die Aktenvorlage- und Auskunftersuchen sowie die dazugehörigen Aktenvorlagen und Auskünfte, die Amtshilfeersuchen und die Auskunfts- und Aktenvorlagebitten des Untersuchungsausschusses. Zudem wird ein Überblick über die Beweiserhebung im Sinne des § 13 UAG mit den entsprechenden Beweisthemen und -mitteln gegeben.

Im Hinblick auf die Erstellung des Berichtsteils C „Zusammenstellung der Untersuchungstätigkeit“ wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst und sodann anhand einer sachlichen Gliederung themenbezogen dargestellt.

Die Gliederung des Berichtsteils D richtet sich nach den Fragen des Untersuchungsauftrags gemäß dem Einsetzungsbeschluss vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432. Diese werden auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet, wobei eine weitere Untergliederung der einzelnen Kapitel vorgenommen wurde. Der Berichtsteil enthält, zugeordnet zu den jeweiligen Einzelfragen, eine Einschätzung beziehungsweise Beurteilung des Untersuchungsausschusses zu den relevanten Fragen der Untersuchung.

Durch die Beweismittel und insbesondere die Gutachten und Zeugenvernehmungen, die nach der Erstellung des Zwischenberichts in das Untersuchungsverfahren eingeführt wurden, haben sich gegenüber dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 neue Gesichtspunkte und Erwägungen ergeben, in deren Konsequenz nicht mehr vollumfänglich auf die Wertungen im Zwischenbericht abgestellt werden kann.

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 hat bei der Erstellung des Berichtsteils D um Zuarbeit der Landtagsverwaltung gebeten.

3. Zeitplan zum Abschlussbericht

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 legten mit dem Antrag in Vorlage UA 6/2-387 NF einen Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichtes vor. Dieser Zeitplan, der in der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 11. Juni 2018 beschlossen wurde, sah vor, den Abschlussbericht in den Plenarsitzungen vom 12. bis zum 14. Dezember 2018 zu beraten. 195

Die Mitglieder der Fraktion der CDU beantragten mit Schreiben vom 19. Juli 2018 (vgl. Vorlage UA 6/2-295), das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger vom 14. Januar 2014 nicht in Teil C des Abschlussberichts zu verwerten. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wonach dem Personalbeweis der Vorrang gegenüber dem Urkundenbeweis einzuräumen sei.

- 196 Ein Entwurf der Teile A, B und C des Abschlussberichts wurde in elektronischer Form sowie in Papierform mit Vorlage UA 6/2-397 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 verteilt.
- 197 Der Betroffene nahm mit Schreiben vom 2. August 2018 in Vorlage UA 6/2-398 Stellung zu dem Entwurf der Teile A, B und C des Abschlussberichts. Die Stellungnahme des Betroffenen wurde wie bei dessen Stellungnahme zum Zwischenbericht jeweils in Teilen zu den passenden Gliederungspunkten hinzugefügt.
- 198 Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 in Vorlage UA 6/2-406 wurde der bereits verteilte Entwurf des Abschlussberichts in Teil C an insgesamt 52 Positionen, jedoch meist nur redaktionell, geändert.
- 199 Ein weiterer Entwurf zu Teil A, B und C des Abschlussberichts zum Stand 1. Oktober 2018 wurde mit Vorlage UA 6/2-409 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 verteilt.
- 200 In der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 18. März 2019 wurde ein neuer Arbeits- und Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts (vgl. Vorlage UA 6/2-429) der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beraten. Die Ausschussmitglieder kamen überein, dass die drei Berichtsteile A, B und C bis zur 44. Sitzung am 29. April 2019 den Mitgliedern vorgelegt werden sollen und der Zeitplan entsprechend überarbeitet wird, um ihn ebenfalls in dieser Sitzung erneut zu beraten.
- 201 In der 44. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 29. April 2019 wurde ein neuer Arbeits- und Zeitplan der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 in Vorlage UA 6/2-438 beschlossen. Dieser sieht unter anderem die Beratung des Berichts in den Plenarsitzungen vom 23. bis 25. Oktober 2019 vor.
- 202 Im Auftrag der Vorsitzenden wurden weitere Entwürfe des Abschlussberichts Teil A, B und C zum Stand 8. Mai 2019 beziehungsweise zum Stand 2. Juli 2019 mit Vorlagen UA 6/2-440 und UA 6/2-444 verteilt.
- 203 Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 erhielt der Betroffene erneut Gelegenheit, zu dem fortgeschriebenen Entwurf des Abschlussberichts Teil A, B und C Stellung zu nehmen. Dies

tat er mit Schreiben vom 19. August 2019, das als Anlage diesem Bericht beigefügt ist, vgl. Vorlage UA 6/2-446.

Mit Vorlage UA 6/2-450 wurde die in der 46. Sitzung am 2. September 2019 beschlossene Fassung des Abschlussberichts Teil A, B und C zum Stand 17. September 2019 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 verteilt. 204

Der Entwurf des Abschlussberichts Teil D (Wertungsteil) wurde im Auftrag der Vorsitzenden mit Vorlage UA 6/2-451 verteilt und unter Berücksichtigung der Änderungen in Vorlage UA 6/2-452 mit Mehrheit beschlossen. 205

Das Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde mit Vorlage UA 6/2-453 und das Sondervotum der AfD-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde mit Vorlage UA 6/2-454 verteilt. 206

C. Zusammenstellung der Untersuchungstätigkeit

I. Erster Untersuchungskomplex: Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn (Begebenheiten vor der Kenntnisnahme des TLfDI von dem Aktenlager)

1. Die Betreiberfirmen des Aktenlagers

a) *Ad Acta (Aktenmanagement und Beratungs GmbH)*

aa) *Gründung der Ad Acta durch Tack und Wagner*

207 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass die Ad Acta im Jahr 1994 von ihm und Herrn Tack gegründet worden sei.

208 Laut des verlesenen Insolvenzugutachtens des ehemaligen Insolvenzverwalters der Aktenmanagement & Beratung GmbH, Herrn Rechtsanwalt Bierbach, ist die Ad Acta von Herrn Rechtsanwalt Günter Wagner und Herrn Rechtsanwalt Tack mit **Gesellschaftsvertrag vom 22. März 1993** gegründet worden (Akten-Nr. 2, Blatt 25):

„2. Gesellschaftsverhältnisse

[...]

Die Gesellschaft wurde gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 22.03.1993. Gründungsgesellschafter waren Herr Rechtsanwalt Günter Wagner und Herr Rechtsanwalt Wolfgang Tack, welche jeweils eine Einlage von damals DM 25.000,00 übernahmen.

[...]“

209 Die Gründung der Ad Acta mit Gesellschaftsvertrag vom 22. März 1993 ergibt sich auch aus der verlesenen **Registerakte des Amtsgerichts Jena** (Akten-Nr. 7, Blatt 9):

„Kreisgericht Meiningen

Registergericht

Friedenssiedlung 9

0-6100 Meiningen

Neueintragung:

HRB - 2516, 28.07.1993, AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, 35433 Immelborn (Bahnhofstr. 5), Gegenstand des Unternehmens ist die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen, Stammkapital: 50.000,- DM, Geschäftsführer: Herr Wolfgang Tack, Rechtsanwalt, Mommenheim,

Herr Günter Wagner, Rechtsanwalt, Stadecken-Elsheim, Prokura: Herrn Peter Schaaf in Schweina ist Prokura erteilt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. März 1993 abgeschlossen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer Wolfgang Tack und Günter Wagner haben stets Alleinvertretungsbefugnis. Sie dürfen Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

sowie aus dem verlesenen **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrottverfahren gegen Herrn Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 7): 210

„Die AdActa GmbH wurde gemäß Gesellschaftsvertrag vom 22.03.1993 (UR.-Nr. 434/1993 des Notars Dr, Gerold Buschlinger mit Amtssitz in Wiesbaden) durch Rechtsanwalt Günter Wagner und Rechtsanwalt Wolfgang Tack gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in Immelborn.

Der Firmenname, der im Handelsregister des Amtsgerichtes Meiningen unter HRBNr. 2516 eingetragenen AdActa Aktenvernichtungs- & Archivierungs GmbH ist gemäß Gesellschafterbeschluss vom 23.05.2005 (UR.-Nr. 632/2005 des Notars Dr. Rainer Staubach mit Amtssitz in Wiesbaden) in Aktenmanagement & Beratungs GmbH geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft befand sich weiterhin in Immelborn.“

Der **Zeuge Wagner** bekundete weiter, dass es in den neuen Ländern das Problem gegeben habe, dass die Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen auf 15 Jahre ausgeweitet worden sei, um bei Bedarf den Mitarbeitern Rentenbescheinigungen über ihre Zusatzrenten ausstellen zu können. Bis zur Gründung der Ad Acta habe es in Deutschland keine Firma gegeben, die in der Lage gewesen wäre, die ganzen Unterlagen zu archivieren und diese auf 211

Anfrage eines bestimmten Arbeitnehmers wieder aufzufinden, um dann entsprechende Bescheinigungen ausstellen zu können.

212 Auch der **Zeuge Tischer** führte aus, dass das Aktenlagerungsunternehmen zunächst zu 100 Prozent den Gesellschaftern Tack und Wagner gehört habe.

213 Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass Herr Tack und er selbst als Insolvenzverwalter bei Ad Acta archiviert hätten. Man habe aber jedes Mal den Gläubigerausschüssen und den Gerichten gegenüber angezeigt, dass sie selbst Inhaber der Ad Acta seien.

214 Auch der **Zeuge Bierbach** bestätigte, dass Herr Wagner selbst zu den einlagernden Kunden der Ad Acta gehört habe.

215 Der **Zeuge Moczarski** bekundete, dass man im Aktenlager Immelborn den Betriebsbestand/Schriftgutbestand des VEB Hartmetallwerk Immelborn vermutet habe, was sich auch bestätigt habe. Man sei 1994 an die Gemeinde Immelborn herangetreten. Der Betrieb sei zu diesem Zeitpunkt schon liquidiert gewesen. Auf Nachfrage hin habe man die Information erhalten, dass sich dort ein Archiv gebildet habe. Der Zeuge sei dann 1994 mit zwei Kollegen, Herrn Wachter und Herrn Hübner, dort hingefahren. Man sei dort auf den Prokuristen der damals gebildeten Ad Acta, Herrn Peter Schaaf, getroffen. Im Nachhinein habe er mitbekommen, dass der eigentliche Geschäftsführer Tack geheißen habe. Sie hätten nur mit dem Ingenieur und Prokuristen Peter Schaaf gesprochen, der ihnen diese Konstruktion der Ad Acta erläutert habe, eines kommerziellen Aktenarchivs. Der Zeuge erklärte, er habe sich daraufhin kündigt gemacht und festgestellt, dass in den 90er-Jahren relativ viele dieser Aktenarchive wie „Pilze aus der Erde“ gesprossen seien. Im ostdeutschen Raum habe es in den 90er-Jahren 30 bis 40 solcher Archive gegeben. Herr Schaaf habe bestätigt, dass die Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn bei ihm im Aktenarchiv lägen. Der Zeuge Moczarski und seine Kollegen hätten den Wunsch geäußert, das Archivgut dort auszusondern. Herr Schaaf habe jedoch widersprochen. So sei man 1994 auseinandergegangen ohne die entsprechenden Akten aus dem Archiv mitzunehmen.

216 Der **Zeuge Tack** berichtete in seiner Eigenschaft als vormaliger Mitgesellschafter des Unternehmens Aktenmanagement & Beratung GmbH. Er bekundete, dass er sich an die meisten Einzelheiten nicht mehr erinnern könne. Auch Unterlagen habe er nicht mehr. Er habe die Firma 1994 gemeinsam mit Herrn Wagner gegründet. Grund dafür sei ihre Tätigkeit als Insolvenzverwalter insbesondere bei LPGs gewesen, die eine große Anzahl

von Akten beherbergten. Im Rahmen dessen waren sie dazu verpflichtet, die Akten 10 Jahre zu verwahren. Da ihre räumlichen Kapazitäten begrenzt gewesen seien und es keine Unternehmen gegeben habe, die die Akten derart aufbewahren konnten, dass ein Zugriff auf diese noch möglich war, hätten sie eine eigene GmbH zur Aktenlagerung gegründet. Dazu hätten sie die Immobilie in Immelborn erworben, das notwendige Inventar besorgt und Mitarbeiter eingestellt. Im Schnitt seien vier oder fünf Mitarbeiter im Aktenlager tätig gewesen. Ging eine Akte im Lager ein, sei zunächst festgestellt worden, was aufbewahrt werden müsse und welche Teile vernichtet werden könnten. Zudem habe der Zeuge eigens für das Unternehmen ein EDV-Programm geschrieben, wonach die Akten nach dem System der „chaotischen Lagerhaltung“ aufbewahrt worden seien. Zunächst hätten sie nur eigene Akten gelagert, jedoch seien dann auch Kollegen und bekannte Konkursverwalter auf sie zugekommen, die ebenfalls ihre Akten einlagern wollten. Die Insolvenzgerichte seien darüber informiert worden, dass aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Akteneinlagerung die Gründung der eigenen GmbH unerlässlich sei. Für die Gerichte habe dieser mögliche Interessenkonflikt kein Problem dargestellt.

bb) Verkauf an Henry Tischer

Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass er in der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Tack und Herrn Wagner zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren als angestellter Insolvenzmitarbeiter tätig gewesen sei. 217

Der **Zeuge Wagner** führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Zeuge Tischer zunächst mehrere Jahre Sachbearbeiter bei Ad Acta gewesen sei, später dann aber als Geschäftsführer eingesetzt worden sei. Ursprünglich habe man mit dem ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden des VEB Hartmetallwerk Immelborn zusammengearbeitet. Als dieser älter geworden sei, habe man die Idee gehabt, Herrn Tischer als Geschäftsführer einzusetzen. Es habe keinen Grund gegeben, dies nicht zu tun. Eine Weiterbeschäftigung des Herrn Tischer als Sachbearbeiter sei auch nicht mehr möglich gewesen, weil sich die Zusammenarbeit mangels ausreichender Qualifikation des Herrn Tischer nicht so gestaltet habe wie erhofft. 218

Im **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrottverfahren gegen Herrn Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 8) wird dazu ausgeführt: 219

„Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.09.1997 ist Henry Tischer zum weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Meiningen erfolgte am 22.07.1998 durch notarielle Beurkundung des Notars Dr. Gerold Buschlinger (UR-Nr. 1516/1998).“

220 Der **Zeuge Moczarski** sagte aus, dass man bei einem Besuch des Aktenlagers in Immelborn im Jahr 1998 erstmals auf Herrn Tischer getroffen sei. Dieser habe mitgeteilt, dass er jetzt der Geschäftsführer dieses Unternehmens sei. Der ehemalige Prokurist Herr Schaaf sei ausgeschieden. Herr Tischer habe erklärt, er sei jetzt zuständig und wolle die Sache ganz groß aufziehen. Es solle ein kommerzielles Aktenarchiv mit mehreren Standbeinen — Auftragsarchivierung, Insolvenzarchivierung und Aktenkassation, also Aktenvernichtung — werden. Er hätte inzwischen zwölf Mitarbeiter. Es werde elektronisch verzeichnet. Da der Besuch in Immelborn im Jahr 1998 nur am Rande eines Kontrollbesuchs in Bad Salzungen erfolgt sei, gebe es von diesem Besuch kein Protokoll.

221 Der **Zeuge Wagner** bekundete weiterhin, dass man dem Zeugen Tischer die Firma 1998 verkauft habe.

222 Wie sich aus dem verlesenen **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** ergibt, geschah dies mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14.07.1998 (Akten-Nr. 2, Blatt 25):

„[...]

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14.07.1998, UR-Nr. 1436/98, Notar Dr. Gerold Buschlinger, Wiesbaden, verkauften die Herren Wagner und Tack jeweils einen Teilgeschäftsanteil von nominal DM 20.000,00 zu einem Kaufpreis von insgesamt DM 40.000,00 an Herrn Tischer.

Gleichzeitig verkauften die Herren Tack und Wagner jeweils 80 % ihrer Beteiligung an der ‚Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn‘ an Herrn Tischer. Auf den Kaufpreis für die GbR-Beteiligungen entfiel ein Gesamtbetrag von € 950.000,00. Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn war Eigentümerin der Gewerbeimmobilie Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn.

[...]“

223 Zur Finanzierung nahm der Zeuge Tischer bei der Raiffeisen-Volksbank eG Mainz einen Kredit in Höhe von 1 Million D-Mark auf, vgl. hierzu das verlesene **Schreiben der**

Raiffeisen-Volksbank eG Mainz an Herrn Tischer vom 16. März 1998 (Akten-Nr. 8, Blatt 59):

„Ihr Kreditantrag über DM 1.000.000,00

Sehr geehrter Herr Tischer,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir Ihrem Kreditwunsch in Höhe von insgesamt DM 1.000.000,00 gerne entsprechen werden. Der Kreditbetrag verteilt sich zunächst auf DM 500.000,00 zum Erwerb der Geschäftsanteile der Ad Acta GmbH und DM 500.000,00 für den Erwerb der Immobilie in Immelborn. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen-Volksbank eG Mainz“

Der **Zeuge Wagner** führte weiter aus, dass dies ein Ganzverkauf gewesen sei. Im Prinzip sei man dann raus gewesen. Man habe nur noch mit ein paar Prozenten beteiligt bleiben müssen, da man bei der Gründung Zuschüsse in Anspruch genommen habe, die dann hätten zurückgezahlt werden müssen. Ein Grund für die Veräußerung der Ad Acta sei gewesen, dass man diese nicht mehr habe weiterbetreiben wollen, da es kein gutes Licht auf die Beteiligten werfe, wenn ein Insolvenzverwalter die eigene Firma mit der Einlagerung von Akten beschäftige. 224

Auch der **Zeuge Tischer** bestätigte, dass die Herren Tack und Wagner weiterhin als Teilgesellschafter bei der Ad Acta involviert gewesen seien. Der Zeuge habe zunächst lediglich 80 Prozent übernommen und 20 Prozent seien bei Tack und Wagner verblieben. 225

Der **Zeuge Wagner** bekundete weiter, dass er und sein ehemaliger Geschäftspartner Herr Tack 1997 ihre Kanzleien verkauft und erst einmal eine Pause eingelegt hätten. Man habe vier Kanzleien gehabt. Nach dem Verkauf habe der Zeuge noch ein Jahr in Erfurt gearbeitet. Herr Tack sei geschäftlich wenig beteiligt gewesen. Er habe lediglich zum Beispiel das Computerprogramm für die Ad Acta geschrieben. 226

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ad Acta an Herrn Tischer erklärte der **Zeuge Jäger**, dass Herr Tischer dafür bei einer Bank ein Darlehen in Millionenhöhe habe nehmen müssen. Herr Wagner habe das Geld bekommen und Herr Tischer Raten gezahlt. Herr Wagner habe Herrn Tischer versprochen, dass dieser die Akten und entsprechenden Erlöse aus den künftigen Insolvenzverfahren des Herrn Wagner erhalten werde. Dies sei schließlich jedoch 227

nicht geschehen, da Herr Wagner aus dem Verkauf von Firmen genügend Geld erlangt habe, um sich nach Griechenland abzusetzen.

228 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass er im Jahr 2004 das Aktenlagerungsunternehmen übernommen habe und die letzten zwei Jahre Alleingesellschafter gewesen sei. Dies ergibt sich auch aus dem **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr. 2, Blatt 25 f.):

„[...]

Mit ‚Übertragungsvertrag‘ vom 12.02.2004, UR-Nr. 210/2004, des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden, verkauften die Herren Tack & Wagner weitere Geschäftsanteile an der Schuldnerin in Höhe von nominal je DM 5.000,00 an Herrn Tischer. Der Kaufpreis pro Geschäftsanteil betrug € 2.500,00. Herr Tischer ist seither Alleingesellschafter der Schuldnerin.

Die restlichen Anteile der Grundstücks GbR Tischer Tack Wagner übernahm Herr Tischer mit Urkunde des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden vom 12.02.2004, UR.-Nr. 212/2004. In diesem Vertrag übernahm Herr Tischer gleichzeitig sämtliche Verpflichtungen der Grundstücks GbR also auch die gegenüber der Insolvenzschuldnerin. Er stellte die ausscheidenden Gesellschafter im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme frei.

[...]“

229 sowie aus dem **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrotverfahren gegen Herrn Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 8):

„Durch Gesellschafterbeschluss vom 12.02.2004 und gemäß bereits schon erwähnter notarieller Beurkundung des Notars Dr. Rainer Staubach (UR-Nr. 210/2004) wurden an diesem Tag die Rechtsanwälte Günter Wagner und Wolfgang Tack als Geschäftsführer abberufen und Henry Tischer war von diesem Zeitpunkt an alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.“

230 Das Ausscheiden der Herren Tack und Wagner aus der Ad Acta GmbH und der Tack/Wagner/Tischer GbR wurde durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Staubach vorbereitet. Dies ergibt sich aus dem verlesenen **Schreiben des Wirtschaftsprüfers und**

Steuerberaters Zacharias an Herrn Dr. Staubach vom 10. Juli 2003 (Akten-Nr. 8, Blatt 6 f.):

*„10.07.2003/ZA/gS/11053 10.07.03 Dr. Staubach, Ausscheiden Tack u. Wagner
Ausscheiden der Herren Tack und Wagner aus der Ad Acta GmbH und der
Tack/Wagner/Tischer GbR*

Sehr geehrter Herr Dr. Staubach,

*nach Rücksprache mit Herrn Tischer und Herrn Wetzel soll nunmehr das
Ausscheiden von Herrn Tack und Herrn Wagner aus den beiden o. g. Gesellschaften
in die Wege geleitet werden. Im Auftrag und Namen von Herrn Tischer als
Geschäftsführer der beiden Gesellschaften möchte ich Sie bitten, die hierfür
erforderlichen Verträge vorzubereiten.*

*Die Anteile von Herrn Tack und Herrn Wagner sollen jeweils auf Herrn Tischer
übertragen werden.*

*Dabei ist bei der Übertragung der GbR Anteile zu berücksichtigen, dass meines
Erachtens im Hinblick auf die zu übertragenden Anteile in Höhe von 20 % auf Ebene
der GbR insoweit Grunderwerbsteuer anfällt.*

*Außerdem erfolgt durch den Wegfall der beiden GbR Gesellschafter eine
Anwachsung bei Herrn Tischer, sodass das Grundbuch dementsprechend zur
berichtigen ist.*

*Hinsichtlich der anzusetzenden Kaufpreise sind noch keine Vereinbarungen
getroffen. Die GmbH Anteile haben nach meiner Auffassung keinen Wert, da die
GmbH einen erheblichen Verlustvortrag hat.*

*Die Gesellschaft arbeitet zwar derzeit mit Gewinn, es wird aber jedoch eine sehr
lange Zeit brauchen bis der Verlustvortrag abgearbeitet ist.*

*Auch den GbR Anteilen messe ich keinen Wert zu, da die insgesamt vorhandenen
Schulden den Gebäudewert bei weitem übersteigen.*

*Wie mir Herr Tischer heute in einem Telefonat mitgeteilt hat, hat wohl Herr Wagner
ihm gegenüber geäußert, dass er die auf die in der Vergangenheit in geringfügiger
Höhe entstandenen Gewinne gezahlte Einkommensteuer zurückerstattet haben
möchte. Ich habe Herrn Tischer dahin gehend beraten, dass ich das Ausscheiden der
beiden Herren an einem solchen geringfügigen Betrag nicht scheitern lassen würde.
In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des
positiven Kapitalkontos von Herrn Tack und Herrn Wagner ein Veräußerungsverlust
in 2003 entsteht, der mit positiven Einkommen im Kalenderjahr 2003 verrechnet
werden kann. Insoweit entsteht eine Steuererstattung.*

Nach Abstimmung der Vertragsentwürfe mit mir bzw. Herrn Tischer sollten diese mit der Anwaltskanzlei Grentzebach/Tack/Wagner, Neuwerkstraße 38/39, 99084 Erfurt, abgestimmt werden, damit die Unterzeichnung kurzfristig erfolgen kann.

Als Stichtag ist grundsätzlich der 01.08.2003 vorgesehen. Nach meinen Informationen liegen Ihnen die erforderlichen Gesellschaftsverträge vor. Sofern Sie hier noch Unterlagen benötigen, erbitte ich kurzfristig Bescheid.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich Herrn Tischer und Herrn Wetzel mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl-Kfm. Michael Zacharias

Wirtschaftsprüfer Steuerberater“

231 Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass man nach dem Inhaberwechsel weiterhin bei Ad Acta habe archivieren lassen.

232 Der **Zeuge Grentzebach** bekundete, dass er im Dezember 2003 von den Herren Tack und Wagner eine Vollmacht erhalten habe. Diese Spezialvollmacht habe ihn berechtigt, verschiedene Geschäfte abzuwickeln. Es sei auch um Abwicklungen im Rahmen von diversen Insolvenzverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegangen, damit entsprechende Kaufverträge hätten abgeschlossen werden können. Der Zeuge habe dann 2004 den Verkauf der Anteile von Wagner und Tack an der Ad Acta und der Grundstücks GbR abgewickelt. Dies sei auf eine entsprechende Veranlassung der Herren Tack und Wagner geschehen. Diese hätten die Entwürfe gekannt, seien aber teilweise nicht in Deutschland gewesen. Aufgrund dieser Situation habe er dann von der Vollmacht Gebrauch gemacht. Er könne aber nicht mehr sagen, ob er auch die Übertragung des Grundstücks und der Firma an Herrn Tischer vorgenommen habe.

233 Auf diese Aussage hin wurde dem Zeugen Grentzebach sein **Schreiben an Herrn Rechtsanwalt und Notar Staubach vom 28. Januar 2005** (Akten-Nr. 9, Blatt 17) vorgehalten. Darin heißt es:

*„Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Staubach,
mit dem vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 07.10.2004 besteht mit der Maßgabe Einverständnis, dass Herr Tischer für den Erwerb der Geschäftsanteile an der GmbH an die Herren Tack und Wagner jeweils einen Betrag von 2.500 Euro zum pauschalierten Ausgleich möglicher steuerlicher Belastungen zu zahlen hat. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Beurkundung zu erfolgen. Die*

Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklausel bitten wir mit aufzunehmen. Wir verweisen wegen der Vereinbarung des Ausgleichs und dessen Höhe insoweit auf die mit Herrn Schmidthues geführten Telefonate. Wir schlagen vor, dass zu dem Kaufvertrag über die Geschäftsanteile der GmbH ein entsprechender Nachtrag gefertigt wird und uns dieser vorab per Telefax zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt wird. In III der Urkunde Nr. 210/2004 bitten wir, die gesetzliche Verjährung und nicht die 30-jährige Verjährung vorzusehen, soweit Ansprüche nicht bereits ausgeschlossen sind (Haftungsausschlussklausel). Nach Beurkundung erfolgt dann die Nachgenehmigung beider Urkunden. Die Urkunden zur Nachgenehmigung erbitten wir zu den Händen des Unterzeichners. Dieser wird aufgrund erteilter Vollmachten die Urkunden nachgenehmigen.“

Auf diesen Vorhalt hin gab der **Zeuge Grentzebach** an, dass das damals im Rahmen der 234
Abwicklung gewesen sein müsse. Er habe dann die entsprechenden Schriftstücke an die beiden Herren weitergeleitet. Herr Wagner habe das nicht selbst gemacht, weil er teilweise auch im Ausland, in Griechenland, gewesen sei und insofern nicht immer in Deutschland vor Ort.

Der Zeuge Grentzebach bekundete außerdem, dass er zu der wirtschaftlichen Lage der Ad Acta zu diesem Zeitpunkt nichts sagen könne.

Der **Zeuge Tischer** sagte aus, dass der Kauf etwas undurchsichtig gewesen sei. Er habe 235
keine buchhalterischen oder steuerrechtlichen Kenntnisse besessen. Der Zeuge räumte ein, dass das Unternehmen Ad Acta im Jahr 2004 bereits sehr überschuldet gewesen sei. Er habe einen hohen Verlustvortrag von über 1,6 Millionen vor sich herzuschieben gehabt. Wie die enorme Überschuldung zustande gekommen sei, könne sich der Zeuge nicht erklären. Er habe das Unternehmen bereits überschuldet übernommen. Der Zeuge erklärte, Herr Tack sei Volkswirt gewesen und die Herren Tack und Wagner hätten behauptet, dass das Aktenlagerungsunternehmen nach zehn Jahren sauber und ohne Verluste sei. Sie hätten ihm das so vorgerechnet. Die ersten Jahre habe es auch funktioniert. Es sei ihm gelungen, die Überschuldung auf 700.000/800.000 zu reduzieren. Der Zeuge bekundete, zur Finanzierung habe er einen Kredit aufgenommen.

Auch die **Zeugin Tischer** sagte, dass, als Herr Tischer die Ad Acta übernommen habe, es 236
massive Probleme bezüglich der Finanzierung gegeben habe. Das Gebäude sei zu einem extrem hohen Preis verkauft worden. Herr Tischer habe die Ad Acta trotz der Überschuldung übernommen, weil er naiv gewesen sei. Er sei sich nicht im Klaren darüber gewesen, was

ihm von den Herren Tack und Wagner angeboten worden sei. Außerdem sei er mit den Rechtsanwälten befreundet gewesen.

237 Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass das Unternehmen beim Verkauf wahrscheinlich unterkapitalisiert oder unterausgestattet gewesen sei. Es sei zum Zeitpunkt des Verkaufs bilanziell überschuldet gewesen. Dies ergebe sich auch aus dem **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr. 2, Blatt 27 ff.):

„[...]“

4. Geschäftszahlen

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung des Unternehmens ergibt sich aus folgenden Geschäftszahlen

Jahr	Umsatzerlös (€)	Jahresergebnis (€)
2003*	2.662.670,44	852.870,02
2004*	476.411,01	-9.355,08

** Bilanzen (Jahresabschluss zum 31.12.2004 liegt nur in vorläufiger Fassung vor)*

Der Jahresumsatz 2003 ist so nicht zutreffend. Er resultiert in Höhe von € 2.198.037,16 auf der Umbuchung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens in den Umsatz.

Laut Angaben des Geschäftsführers Tischer weisen die Bilanzen für die Geschäftsjahre 2003 bis 2004 erhebliche Fehler auf, welche jedoch aus finanziellen Gründen bisher nicht behoben werden konnten. Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 wurden nicht erstellt. Die Bilanz 2005 wurde im Entwurf von der Steuerberatungsgesellschaft erstellt aber nicht fertig gestellt. Sie wurde mir nicht vorgelegt. Die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen liegen seit 2006 nicht mehr vor. Bereits die Bilanz zum 31.12.2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 (nach € 785.515,50 im Vorjahr) auf. Dieser konnte durch Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens durch Übergabe der Altakten an eine Firma con.com bzw. anschließend die Document Consulting Germany Ltd beseitigt werden. Hierzu heißt es im Jahresabschluss 2003, die im Vorjahr ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von € 1.795.000,00 konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für T€ 1.090 an eine fremde Gesellschaft

abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden. ‘

5. Arbeitnehmer

[...]

II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

[...]

a) Zahlungsunfähigkeit

[...]

b) Überschuldung

Die Gesellschaft ist auch im Sinne von § 19 InsO überschuldet, da das vorhandene Aktivvermögen, welches mit rund € 20.000,00 beziffert wird, und im Einzelnen unter der Ziff. IV. dargestellt ist, nicht ausreicht, die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten über rund € 108.000 zu decken.

Hinzu kommen beträchtliche aber noch nicht bezifferbare Verbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass die Schuldnerin ihre vertraglichen Verpflichtungen zur weiteren Einlagerung und Vernichtung von Akten nicht erfüllen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin seit mindestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldet ist. Die Bilanz 2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 auf. Der Vorjahreswert betrug bereits € 785.515,50. Der mir des Weiteren vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.1995 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von DM 941.830,68 auf. Ob die Überschuldung zwischen 1995 und 2002 beseitigt wurde, kann ich, da mir entsprechende Bilanzen nicht vorliegen, nicht prüfen.

Die Überschuldung beruhte m. E. darauf, dass die Schuldnerin für die Akteneinlagerung zu Beginn eines Insolvenzverfahrens für den gesamten Einlagerungszeitraum bezahlt wurde. Anstatt die voraus bezahlten Beträge tatsächlich zu separieren, damit die Gelder für künftige Kosten zur Verfügung stehen, wurden die Gelder verbraucht und zwar größtenteils für Gehälter und Raumkosten (konstant ca. € 98.000,00/Jahr) und Investitionen in Heizung und Anlagevermögen. Während im Jahr 2002 beispielsweise passive Rechnungsabgrenzungsposten für vorausbezahlte Einlagerungsverbindlichkeiten in Höhe von € 1.794.680,04 bilanziert wurden, waren liquide Mittel nur in Höhe von € 434.263,85 bilanziert. Hiervon stand aber laut Auskunft von Herrn Tischer ein Teil nicht der Schuldnerin liquide zur

Verfügung, da es sich um abgetretene Festgelder für die Immobilienfinanzierung handelte.

Im Jahre 2003 wurde dann die Überschuldung m. E. durch den oben bereits erläuterten bilanziellen ‚Trick‘ beseitigt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von € 1.794.680,04 aus dem Vorjahr wurde in der Bilanz nicht mehr ausgewiesen, weil mit der Firma con.com später Document Consulting Germany Ltd. ein Vertrag dahin gehend geschlossen wurde, dass diese sämtliche nachlaufenden Einlagerungsverpflichtungen für einen Preis von € 1.090.000,00 übernahm. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in den Abschlussbuchungen dann in den Umsatz gebucht, welcher daher fälschlicherweise € 2.662.670,44 ausweist, obwohl dieser Umsatz eigentlich schon in den Vorjahren gemacht wurde. Gleichzeitig wurden € 1.090.000,00 Kosten gebucht, die aus der Vereinbarung mit con.com, welche später von Document Consulting Germany Ltd. übernommen wurde, resultierten. Dieser Betrag wurde jedoch nicht bezahlt. Dieser Betrag wurde bisher überhaupt nicht bezahlt. Durch dieses ‚Geschäft‘ durch das bilanzierte Verpflichtungen in Höhe von € 1.794.680,04 durch einen Vertrag mit einer Verpflichtung in Höhe von €1.090.000,00 beseitigt wurden, wurde ein Buchgewinn von € 704.680,04 erzielt. Laut Ausführung von Herr RA Siemon in dessen Gutachtensergänzung vom 15.05.2008 heißt es auf S. 10, dass die Document Consulting Germany Ltd. im Gegenzug € 76.000,00 jährliche Miete an die Schuldnerin zahlen sollte. Dieser Vertrag liegt mir nicht vor.

Die liquiden Mittel betragen Ende 2003 laut Bilanz € 574.238,05. Laut Entwurf der Bilanz zum 31.12.2004 betrug der Cash-Bestand zu diesem Zeitpunkt noch € 330.247,61. Die weitere Entwicklung der Cash-Bestände lässt sich mangels Buchhaltungsunterlagen nicht nachvollziehen. Laut Auskunft von Herrn Tischer stand zumindest das Festgeld bei der Raiffeisenbank Mainz nicht frei zur Verfügung, da es als Sicherheit entweder für einen KFW Kredit oder für die Finanzierung der Immobilie diente. Die Immobilie war seinerzeit ebenfalls bei der Raiffeisenbank Mainz finanziert und beliehen worden.

238 Auch der **Zeuge Alter** sagte, dass die Ad Acta zum Zeitpunkt des Verkaufs bilanziell überschuldet gewesen sei. Dies habe damit zu tun gehabt, dass die Finanzierung des Verkaufs durch die Grundstücks GbR in Mainz relativ teuer gewesen sei. Das habe immer wieder durch die Erlöse, die die Insolvenzverwalter gezahlt hätten, bedient werden müssen und dies habe irgendwann nicht mehr geklappt. Herr Wagner und Herr Tack hätten das dann später an Herrn Tischer verkauft, als der schon bilanziell überschuldet gewesen sei. Hätte der Zeuge dies gewusst, hätte er nie in Immelborn eingelagert. Es hätte auch kein anderer

Insolvenzverwalter gemacht. Der Zeuge habe auch gewusst, dass das Unternehmen vorher sukzessive von Herrn Wagner an Herrn Tischer übertragen worden sei, der mal ein Mitarbeiter von Herrn Tack und Herrn Wagner gewesen sei.

Der **Zeuge Wagner** bekundete dagegen, dass die Ad Acta zum Zeitpunkt der Übernahme durch Herrn Tischer keineswegs in finanziellen Nöten gesteckt habe bzw. unterkapitalisiert gewesen sei. Ganz im Gegenteil habe der neue Eigentümer bei der Übertragung 1998 unter anderem ein Barkonto mit etwa 600.000 DM mitbekommen, da er noch Leistungen in Form der weiteren Archivierung und Lagerung der in den Räumen bereits befindlichen Unterlagen inklusive ihrer Vernichtung zu erbringen gehabt habe. Im Zeitpunkt des Übergangs der Ad Acta sei somit die kalkulierte Restverpflichtung, die die Firma übernommen habe, in Form von Barvermögen auf dem Geschäftskonto vorhanden gewesen. Man habe den Inhaber darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht sein Geld sei, sondern dass das erst verdient werden müsse, weil es in die Zukunft gerichtet sei, da die Verfahren abgeschlossen werden müssten. 239

Dem Zeugen Wagner wurde folgende Aussage des **Zeugen Alter** aus dessen Vernehmung vom 9. Mai 2016 vorgehalten: 240

„Ich meine, dass der Kollege Wagner damals - er hat diese Ad Acta verkauft. Zu diesem Zeitpunkt war dieses Unternehmen bilanziell überschuldet. Das kann man nachlesen in dem Bericht des Insolvenzverwalters.“

Daraufhin führte der **Zeuge Wagner** aus, dass diese Aussage nicht stimme. Man habe das Unternehmen 1998 verkauft. Hierüber habe der Insolvenzverwalter nichts geschrieben. Zu diesem Zeitpunkt sei das Unternehmen auch nicht überschuldet gewesen. 241

Der Zeuge Wagner legte dar, wie es nachher geschäftlich schlechter wurde, könne er leider nicht mehr schildern, weil Herr Tischer mit ihm nicht mehr kommuniziert habe. Irgendwann habe es eine Nachricht gegeben, Herr Tischer wolle in England eine Limited eröffnen und da irgendwas abwickeln. Der Zeuge Wagner bekundet, da hätte er keinen Einblick mehr gehabt.

Der **Zeuge Tack** schilderte, dass er im Jahr 2004 nicht mehr in Deutschland ansässig gewesen sei. Er habe bereits ein oder zwei Jahre vorher die Zulassung als Anwalt und als Buchprüfer zurückgegeben und seitdem sei er nicht mehr beruflich tätig gewesen. Auslöser für die Aufgabe seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter sei eine Hausdurchsuchung gewesen, die vom Amtsgericht aufgrund des Verdachts der Steuerhinterziehung veranlasst worden sei. 242

Der Zeuge nahm an, dass Herr Wenzel, der Mitarbeiter der „Probitas“ gewesen sei, ihn anonym angezeigt habe. Diese Anschuldigung habe ihn derart getroffen und seinen Ruf geschädigt, woraufhin er alle geschäftlichen Tätigkeiten aufgegeben habe.

Die Firma Ad Acta sei von Herrn Wagner und vom Zeugen an Herrn Tischer, der vorher im Außendienst angestellt gewesen sei, übertragen worden. Herr Tischer habe nicht viel Geld gehabt, um das Unternehmen gewinnträchtig aufzukaufen. Allerdings wären die Gesellschafter auch nicht auf Gewinn aus gewesen, sondern hätten vielmehr ihr Unternehmen an einen zuverlässigen Menschen geben wollen. Daraufhin hätten sich die beiden nicht mehr um den Betrieb gekümmert. Sie hätten lediglich aus steuerlichen Gründen eine kleine Minderheitsbeteiligung behalten. An dem Geschäftsbetrieb seien sie aber nicht weiter interessiert gewesen. Sie hätten ihn deshalb übertragen, weil sie aus dem aktiven Geschäftsleben ausscheiden wollten.

243 Der Zeuge sei im Jahr 2004 schon nicht mehr in Deutschland ansässig und somit nicht persönlich an der Übertragung beteiligt gewesen. Er nahm an, dass er bei den notwendigen Vertragsunterzeichnungen von einem Bevollmächtigten vertreten worden sei. Er habe daher auch gar keine konkreten Erinnerungen mehr an die damaligen Vorgänge. Aufgrund mehrerer Umzüge seien auch keine Unterlagen mehr von ihm vorhanden, anhand derer er die Ereignisse zurückverfolgen könnte. Nach der Übertragung habe er die Tätigkeiten des Unternehmens nicht mehr weiter verfolgt.

Er habe auch mit dem Mitgesellschafter Herrn Wagner keinen Kontakt mehr gehabt. Das letzte Mal habe er Herrn Wagner bei dessen Besuch in Frankreich im Jahr 2004 gesehen. Erst nach der Ladung des Untersuchungsausschusses seien sie wieder in Kontakt getreten. Eine Überschuldung des Unternehmens sei ihm nicht bekannt gewesen. Wenn er 2004 eine Veranlassung dafür gesehen hätte, dann hätte er auch eine Überschuldungsbilanz angefertigt. Auch insofern könne er also nichts zur Beweisfrage beitragen. Er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, welchen Wert die Immobilie in Immelborn zum Zeitpunkt der Übergabe an Herrn Tischer gehabt habe.

cc) Geschäftsgegenstand und wirtschaftliche Lage bis zur Insolvenz

244 Der **Zeuge Tischer** erläuterte, bei dem Aktenlagerungsunternehmen habe es sich um ein TÜV-zertifiziertes Dienstleistungsunternehmen gehandelt. Mit den Kunden seien Dienstleistungsverträge geschlossen worden. Die Akten seien nicht gekauft worden. Ein Dienstleistungsvertrag habe die Lagerung für die Zeit der Lagerungspflicht sowie die

Bearbeitung, Aufarbeitung und am Ende die Vernichtung beinhaltet. Die Vergütung sei, mit Ausnahme der Vergütung für die Vernichtung der Akten, im Voraus komplett entrichtet worden. Die Vernichtung sei separat in Rechnung gestellt worden. Die Vergütung sei buchhalterisch und steuerrechtlich in zehn Teile aufgeschlüsselt und dann jährlich für die Dauer der Einlagerung zugerechnet worden.

Da hauptsächlich Aktenbestände aus Konkursverfahren eingelagert worden seien und in Konkursachen Forderungen nicht bereits nach zwei oder drei Jahren einzutreiben seien, habe das Aktenlagerungsunternehmen teilweise lange auf die Bezahlung der Rechnungen warten müssen. Dies sei zeitweilig sehr schwierig gewesen, da auch das Aktenlagerungsunternehmen Rechnungen habe bezahlen müssen. Teilweise seien die Rechnungen für die Einlagerung der Akten erst nach Abschluss der Insolvenzverfahren beglichen worden. Es habe zuweilen sogar ein Schwebestand dahin gehend bestanden, ob das Geld überhaupt noch komme oder nicht. Wenn man einen Kunden gekannt habe, habe man teilweise das Zugeständnis gemacht, sich darauf zu verlassen, dass er irgendwann im Laufe der nächsten fünf Jahre zahle.

Auch von den Herren Tack und Wagner seien Akten eingelagert gewesen. Der Zeuge teilte mit, dass die von den Herren Tack und Wagner eingelagerten Unterlagen mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte des Gesamtaktenbestandes ausgemacht hätten. Herr Tack und Herr Wagner hätten jedoch ihre offenen Rechnungen nicht beglichen. Sie hätten dem Zeugen erklärt, dass die Verfahren der Unternehmen, deren Akten eingelagert worden seien, wegen Massearmut eingestellt worden seien und sie deshalb nicht mehr zahlen könnten. Er habe versucht, die Forderungen gerichtlich einzutreiben. 245

Man habe auch Akten von Ärzten, Steuerberatern, Wirtschaftsunternehmen und Rechtsanwälten eingelagert. Es sei das Ansinnen des Zeugen gewesen, nicht allein für Konkursverwalter tätig zu werden.

Der **Zeuge Bierbach** bestätigte ebenfalls, dass die gesamte Einlagerung schon zu Beginn vollständig von den Einlagernden bezahlt worden sei. Bilanziell habe man die Gegenleistung für die über mehrere Jahre hinweg erfolgende Einlagerung jedoch nicht von Anfang an als Umsatz verbuchen können, sondern eine Rückstellung bilden müssen, da die Gegenleistung für die Einlagerung bilanziell noch über Jahre hinweg habe abgearbeitet werden müssen. Deswegen sei in den Bilanzen ein Rückstellungsposten von 1,795 Millionen verbucht gewesen. Solch ein Passivposten habe in der Bilanz Probleme gemacht. 246

- 247 Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass die Einlagerer nach entsprechendem Vertragsschluss dem Aktenlagerungsunternehmen ihre Akten übergeben hätten und diese dann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingelagert worden seien. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hätten die Akten dann vernichtet werden sollen. Im Regelfall seien die Einlagerer noch einmal gefragt worden, ob die Akten wirklich vernichtet werden oder noch ein, zwei Jahre verlängert werden sollen.
- 248 Die **Zeugin Tischer** führte aus, dass die den einlagernden Insolvenzverwaltern zur Verfügung stehenden Massen nicht so groß gewesen seien, dass diese über große Geldsummen hätten verfügen können. Also habe man sparsam sein müssen. Von Zeit zu Zeit hätten sie die Akten sogar kostenlos eingelagert bzw. sei einfach nicht bezahlt worden, obwohl eine Rechnung erstellt worden sei.
- 249 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass es nur relativ wenige Beschäftigte bei Ad Acta gegeben habe, als er im Jahr 2004 angefangen habe, dort zu arbeiten, da das Auftragsvolumen nicht so umfangreich gewesen sei. Der Zeuge selbst habe nur zwei Angestellte gekannt. Die eine Angestellte, Frau Lüneburger, habe so etwas wie eine Sekretärinnenstelle gehabt und sei etwas vertrauter mit Herrn Tischer gewesen. Der Name der anderen Angestellten sei Frau Artes gewesen. Die Mitarbeiterinnen hätten Etikette gedruckt und die ganze Eingabe gemacht. Die Aufgabe des Zeugen bei der Ad Acta habe darin bestanden, anhand der dort eingelagerten Lohnunterlagen von Versicherten mit Rentenansprüchen Bescheinigungen für die Rentenversicherung zu erstellen. In Ausnahmefällen habe er auch Bescheinigungen für die Agentur für Arbeit erstellt.
- 250 Der **Zeuge Moczarski** erklärte, er sei 2006 vom Thüringischen Archivarverband beauftragt worden, ein Referat auf dem Thüringischen Archivtag im Juni 2006 in Sömmerda zu halten. In diesem Zusammenhang habe er über die verschiedenen Formen der Archivierung sprechen wollen. Hauptgrund sei gewesen, ein Wirtschaftsarchiv für Thüringen zu initiieren. Er sei dann bei verschiedenen Einrichtungen gewesen, unter anderem mit Herrn Hübner bei Ad Acta im Aktenlager Immelborn. Herr Tischer habe erzählt, dass das Unternehmen nicht mehr gut laufe. Den Großteil seiner Mitarbeiter habe er zwischenzeitlich entlassen müssen. Herr Tischer habe dem Zeugen und Herrn Hübner keine dahin gehende Zusage gegeben, dass durch das Staatsarchiv der Bestand des VEB Hartmetallwerk Immelborn oder anderes Archivgut gesichert werden könne. Der Zeuge bekundete, bei diesem dritten Besuch des Aktenlagers im Jahre 2006 habe er mitbekommen, dass Herr Tischer, um sich ein weiteres wirtschaftliches Standbein zu schaffen, Aktenmaterial geschreddert und aus dem Papier harte Steine gepresst habe, die u. a. bei Baumaßnahmen verwendet worden seien. Bei den

Besuchen in den Jahren 1998 und 2006 habe Herr Tischer gesagt, dass er darauf achten werde, dass er historisch würdiges Wirtschaftsschriftgut für das Staatsarchiv sichere und es nicht vernichtet werde.

Auch der **Zeuge Jäger** äußerte sich zur Insolvenz der Ad Acta. So sei einerseits das Auftragsvolumen zurückgegangen. Ein weiterer Grund sei gewesen, dass Herr Rombach, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter sowie ehemaliger Präsident des Vereins Rot-Weiß Erfurt, als einer der beiden Insolvenzverwalter des Mühl-Insolvenzverfahrens für die Akteneinlagerung nie gezahlt habe. Es sei hier um einen Betrag von 500.000 Euro gegangen. Außerdem habe Herr Tischer sein ganzes Geld für andere Geschäftsideen ausgegeben. Beispielsweise habe er vorgehabt, aus organischem Material Heizöl zu machen. 251

Die Ursachen der Insolvenz ergeben sich auch aus dem **Insolvenzgutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr., 2, Blatt 28 ff.): 252

„II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Ein Insolvenzgrund im Sinne von § 16 i.V.m. §§ 17 und 19 InsO liegt somit vor.

a) Zahlungsunfähigkeit

Die Schuldnerin ist im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig, da sie nicht in der Lage ist, die bestehenden fälligen und einreddefreien Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von rund € 108.000,00 zu bezahlen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende gerundete Positionen:

Steuerverbindlichkeiten € 28.600,00

Steuerberater € 25.000,00

Mietverbindlichkeiten Wernshausen € 17.000,00

Mietverbindlichkeiten Leipzig € 10.000,00

Lohn- und Lohnnebenkosten € 4.350,00

Leasingverbindlichkeiten € 4.750,00

Sonstige Verbindlichkeiten € 18.300,00

Liquide Mittel und/oder kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte zur Begleichung der vorstehenden Gesamtverbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

b) Überschuldung

[...]

2. Ursachen der Insolvenz

a) Als wesentliche Ursachen der Insolvenz nennt der geschäftsführende Gesellschafter Tischer folgende Punkte:

- Umsatzrückgänge in Höhe von etwa 90 % im Geschäftsjahr 2007.

In 2007 habe man lediglich einen einzigen nennenswerten Auftrag mit einem Volumen von rund € 35.000,00 verbuchen können.

- Zahlungsausfälle in Höhe von rund € 250.000,00 in den vergangenen sieben Jahren.

Im Wesentlichen handelt es sich um Ausfälle aus Einlagerungsaufträgen im Rahmen von Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren, in denen erst nach Erbringung der Einlagerungs-, Archivierungs- und der sonstigen Leistungen Masseunzulänglichkeit angezeigt und später die Verfahren eingestellt wurden.

Herr Tischer gibt zudem an, dass bei Übernahme der Geschäftsanteile im Jahr 1998 Außenstände in Höhe von rund DM 500.000,00 von den Verkäufern behauptet wurden, die maßgeblich für die Kaufpreisfindung für die Geschäftsanteile bzw. für die Anteile an der Grundstücks GbR Tack & Wagner, Immelborn, waren. Ein bis zwei Jahre nach Übernahme der Geschäfte habe er jedoch feststellen müssen, dass Außenstände in Höhe von rund DM 250.000 nicht werthaltig waren, sondern viel mehr ausgebucht werden mussten.

- Aufbewahrungspflichten gem. § 28 f SGB IV

Gemäß der Neuregelungen des § 28 f SGB IV, in Kraft getreten am 01.02.2006, sind die am 01.12.1991 in den neuen Bundesländern aus DDR-Betrieben noch vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2011 aufbewahrungspflichtig. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Schuldnerin verpflichtet, ca. 20.000 bis 30.000 Ordner mit Lohnunterlagen aus verschiedenen Konkursen aufzubewahren. Neben der Aufbewahrungspflicht besteht die Verpflichtung, auf Anfrage insbesondere der Bundesanstalt für Versicherungen und der Landesanstalten für Versicherungen Lohn- und Gehaltsnachweise für Rentenansprüche zu ermitteln und gegebenenfalls zu erstellen. Da diese gesetzliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Einlagerung nicht bekannt war und zudem eine Leistungsabrechnung regelmäßig nur für zehn Jahre, (maximal bis zum Jahr 2006), erfolgt war, wurde die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung und Bearbeitung der entsprechenden Akten nicht mehr seitens des jeweiligen Konkursverwalters vergütet. Erschwerend kam hinzu, dass die Konkursverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits größtenteils aufgehoben waren, mithin eine Möglichkeit zur Nachberechnung nicht mehr bestand. Vereinzelt waren Verfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zwar noch nicht abgeschlossen, Versuche, die entsprechenden Konkursverwalter zur Nachzahlung

aufzufordern, seien jedoch fehlgeschlagen. Gelöst wurde das Problem nur insoweit, als dass die jeweiligen Arbeitnehmer die sie betreffenden Anfragen zu vergüten haben. Regelmäßig werden für die Ermittlung der Personalunterlagen bzw. Lohnabrechnungen und die Erstellung von Lohnnachweisen Gebühren in Höhe von € 20,00 bis € 75,00 erhoben. Diese Gebühren deckten jedoch bei weitem nicht den erforderlichen Aufwand und insbesondere die laufenden Betriebskosten. Der monatliche Umsatz für die Bearbeitung dieser Anfragen lag monatlich zwischen € 800,00 und € 1.000,00.

b) M.E. sind die Ursachen der Insolvenz bereits wesentlich früher zu suchen. Im Wesentlichen dürften sie darin begründet sein, dass die Schuldnerin erheblich zu hohe Mietverpflichtungen für die Anmietung des Objektes hatte. Das Objekt war ursprünglich von den Herren Tack und Wagner für, wie anzunehmen ist, einen zu hohen Kaufpreis erworben worden. Außerdem weist das Objekt erhebliche Mängel und Instandsetzungsbedarf auf. Dieser musste weitestgehend aus den Einnahmen der Aktenlagerung, also aus den Mitteln der Schuldnerin beglichen werden. So hat die Schuldnerin in erheblichem Umfang Investitionen in die Heizungsanlage, etc. getätigt. Es war der Schuldnerin daher nicht möglich, Rückstellungen für die andauernden Einlagerungsverpflichtungen zu bilden.

Außerdem habe ich erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Kapitalausstattung der Schuldnerin.

Bereits die Bilanz zum 31.12.1995 weist erhebliche Mietereinbauten und die Finanzierung technischer Anlagen und Maschinen auf. Der Wert der Immobilie wurde von Herrn Tischer, welcher nunmehr alleiniger Eigentümer ist, mit € 125.000,00 beziffert. Die von der Schuldnerin zu leistende jährliche Miete (laut Bilanz zum 31.12.2002: € 98.904,36) steht zu dem Objektwert in keinem Verhältnis.

Die Mieten wurden laut Herrn Tischer zu einem späteren Zeitpunkt reduziert und beträgt zurzeit ca. € 3.000,00 monatlich.“

Die Ursachen der Insolvenz ergeben sich ebenfalls aus dem verlesenen **Bericht des Insolvenzverwalters Siemon vom 15. Mai 2008** in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 29 ff.): 253

„[...]

Ich habe im Fortgang des Verfahrens weitere Ermittlungen geführt und fasse das derzeitige Ermittlungsergebnis wie folgt zusammen:

Es bestanden nach derzeitigem Ermittlungsstand drei Gesellschaften, die für das hiesige Verfahren von Bedeutung sind. Zum einen handelte es sich um die Firma Ad

Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH sowie die Firma Tischer, Tack & Wagner Grundstücks GbR und die Schuldnerin, die Document Consulting Germany Ltd.

Ausweislich einer Bilanz zum 31.12.2003 waren zu diesem Zeitpunkt bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH die Gesellschaftsverhältnisse wie folgt verteilt:

Henry Tischer: 20.451,68 €

Wolfgang Tack: 2.556,46 €

Günther Wagner: 2.556,46 €

Gesamtbetrag: 25.564,59 €

Nach den Einlassungen des Herrn Tischer hatte dieser von den Herren Tack und Wagner die Gesellschaftsanteile in den Vorjahren erworben. Nach diesen Einlassungen waren Gesellschafter der Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR ebenfalls diese drei Herren, wobei mir die Gesellschaftsanteile insoweit nicht bekannt sind. Es bestanden offenbar Haftungsverhältnisse wegen des Erwerbs der Immobilie in Immelborn durch die Grundstücks GbR zu Lasten der Herren Tischer, Tack und Wagner. Nach meinen Ermittlungen ist Gesellschafterin der hiesigen Schuldnerin eine in Moldawien lebende Gesellschafterin.

Die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH befand sich im Jahr 2002 in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Es war ein Jahresfehlbetrag von 61.184,52 € im Jahr 2002 erwirtschaftet worden. Der Umsatz belief sich in 2002 auf 417.950,86 €.

Aus der mir vorliegenden Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2002 war diese Gesellschaft überschuldet. Die Bilanz 2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 846.700,01 € aus. Damit war die Gesellschaft zumindest buchmäßig in exorbitanter Weise überschuldet. Die Überschuldungssituation resultierte ganz überwiegend aus einer Rückstellung für vertraglich eingegangene Aufbewahrungspflichten in Höhe von 1.794.680,04 €. Dabei handelt es sich um Einlagerungsverpflichtungen gegenüber Insolvenzmassen bezüglich von Akten, die von Insolvenzverwaltern übernommen worden waren. Die Überschuldungssituation ist derzeit Gegenstand von Prüfungen des Herrn Rechtsanwalt Bierbach, der Gutachter im Verfahren über das Vermögen der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH ist.

Ausweislich der mir vorliegenden Bilanz der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH für das Jahr 2003, ergab sich für das Jahr 2003 ein ganz beträchtlicher Anstieg der Umsatzerlöse und zwar auf 2.662.670,44 €, nach zuvor 417.950,86 €.

Auf mein Befragen hin erklärte Herr Tischer, dass es sich bei dieser Umsatzausweitung im Wesentlichen um Erlöse handelte, die die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH von den Rechtsanwälten Rombach und Wagner vereinnahmen konnte. Die Rechtsanwälte Rombach und Wagner waren im Jahr 2002 durch das Amtsgericht Erfurt in diversen Verfahren zu Insolvenzverwaltern bestellt worden und zwar aus dem sogenannten ‚Mühl-Komplex‘. Die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH hatte die Akteneinlagerung von den Rechtsanwälten Rombach und Wagner übernommen und dafür von den Anderkonten dieser Insolvenzmasse Millionenbeträge erhalten.

Im Rahmen meiner Ermittlungen wurden mir zufällig diverse Kontoauszüge der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH und der Tischer, Tack, Wagner GbR zugänglich. Herr Tischer war damit einverstanden, dass ich diese Kontounterlagen an mich nahm. Auch für die Umstände im Verfahren der hiesigen Schuldnerin sind diese Unterlagen von wichtiger Bedeutung. Ich habe Herrn Rechtsanwalt Bierbach angezeigt, dass diese Unterlagen sich in meinem Besitz befinden. Ich habe diese Kontounterlagen durchgesehen und füge in der Anlage die Erfassung von diversen Zahlungen bei, die über einen Betrag von 1.000,00 € hinausgehen. Danach ergibt sich, dass Herr Rechtsanwalt Rombach im Jahr 2003/Ende 2002 mindestens 819.000,00 € auf die Konten der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH überwiesen hat. Ausweislich der Überweisungstexte stammten diese Zahlungen von diversen Anderkonten aus Verfahren des Herrn Rechtsanwalt Rombach. Rechtsanwalt Wagner zahlte von seinen Anderkonten mindestens Beträge in Höhe von 236.000,00. Ich verweise auf die beigegefügte Einzelaufstellungen.

Diese Feststellungen erklären noch nicht vollständig, aus welchem Grunde die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH im Jahr 2003 in der Lage war, einen Umsatz in Höhe von 2.662.670,44 € zu erzielen. Hierzu besteht weitergehender Aufklärungsbedarf. Fakt ist aber in jedem Fall, dass die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH ihre Umsatzerlöse von 2002 auf 2003 um mehr als das 6-fache steigern konnte.

Aufklärungsbedarf besteht meiner Auffassung nach auch im Hinblick auf die Höhe der insgesamt entstandenen Einlagerungskosten. Die Einlagerungskosten betrachte ich aus der Erfahrung mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren als außergewöhnlich hoch. Bei Rechtsanwalt Wagner fällt dabei die Interessenkollision auf, in der Herr Rechtsanwalt Wagner als Insolvenzverwalter diverser Insolvenzmassen einerseits und als Gesellschafter der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH bzw. als Haftungsverpflichteter der Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR

offenbar stand. Diese Interessenkollision ließ sich an den Konten insofern sehr deutlich beobachten, als sich aus dem Konto der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum Beispiel ergibt, dass am 17.07.2003 Herr Rechtsanwalt Wagner vom Anderkonto des Verfahrens MPS West GmbH 35.738,68 € Archivierungskosten an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zahlte und einen Tag später am 18.07.2003 15.000,00 € an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR zur Darlehenstilgung gezahlt wurden. Das gleiche Muster zeigte sich am 01.04.2003. Vom Anderkonto des Herrn Rechtsanwalt Wagner im Verfahren MPS Overesch GmbH wurden 46.921,58 € Archivierungskosten an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH gezahlt. Am 02.04.2003 wurden davon 30.000,00 € zur Darlehenstilgung an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR weitergeleitet. Ich überreiche in der Anlage die Kontenübersichten und verweise darauf.

Diese auf die Konten der GbR weitergeleiteten Beträge hätten eigentlich der Erfüllung der vereinbarten 10-jährigen Aufbewahrungszeiten dienen sollen. Sie hätten in der Gesellschaft zurückbehalten werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2002 hoffnungslos überschuldet war. Hier entsteht der Verdacht eines vorsätzlichen Handelns auf Seiten des Rechtsanwalts Wagner.

Unmittelbare Interessenkollisionen in dieser Form konnten wegen der Zahlungen des Rechtsanwalts Rombach bisher nicht festgestellt werden.

[...]

254 Des Weiteren können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH dem **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrotverfahren gegen Herrn Tischer vom 18. November 2011 entnommen werden (Akten-Nr. 10, Blatt 11 – 15):

„2 Wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Wirtschaftliche Verhältnisse der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH

Im Folgenden werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH bezüglich der Kennziffern Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Gewinn bzw. Verlust für die Jahre 2001 bis 2006 dargestellt. Die Daten sind den vorliegenden Jahresabschlüssen bzw. für das Jahr 2006 der Summen- und Saldenliste entnommen. Die Jahresabschlüsse sind unter der Verantwortung von Henry Tischer erstellt worden.

<i>„Jahr</i>	<i>Bilanzsumme in €</i>	<i>Umsatzerlöse in €</i>	<i>Gewinn/Verlust in €</i>
2001	1.681.488,09	318.217,84	-81.643,09
2002	1.903.176,55	417.950,86	-61.184,52
2003	1.398.472,45	2.662.670,44	852.870,02
2004	1.584.458,75	476.411,01	604,76
2005	1.339.446,49	429.258,86	11.014,13

Bei der Analyse dieser Daten fallen die Ergebnisse des Jahres 2003 aus dem üblichen Rahmen heraus. Während in den anderen Jahren Umsatzerlöse von 318.217,84 € bis 476.411,01 € erzielt wurden und das Betriebsergebnis Werte zwischen 81.643,09 € Verlust und 11.014,13 € Gewinn erreichte, sind im Jahr 2003 Umsatzerlöse in Höhe von 2.662.670,44 € und ein Gewinn in Höhe von 852.870,02 € ausgewiesen.

Diesem Vorgang liegen gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2003 und den Ausführungen des Insolvenzverwalters in den Gutachten vom 04.07.2008 und 04.09.2008 folgende Geschäftsvorfälle zu Grunde:

Die AdActa GmbH hatte im Jahresabschluss zum 31.12.2002 auf der Aktivseite unter der Bilanzposition ‚nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ einen Betrag in Höhe von 846.700,01 € ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz hatte die Gesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der zum 31.12.2002 in Höhe von 1.794.680,04 € zu Buche stand. Im Jahre 2003 wurden auf diesem Buchführungskonto weitere Zugänge und Abgänge verbucht, die zu einem Saldo in Höhe von 2.198.037,16 € geführt hatten. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten war als Gegenbuchung für Zahlungen zu bilden, die die Gesellschaft für die Einlagerung von Akten für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren gemäß § 257 HGB bereits zu Beginn deren Einlagerung in den Jahren 2002 und 2003 erhalten hatte. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten der AdActa GmbH bestand somit aus vorweggenommenen Erlösen, die erst in den auf den 31.12.2003 folgenden 10 Jahren entsprechend des Auslaufens der Aufbewahrungsfristen gemäß HGB schrittweise aufzulösen und als Ertrag für die Gesellschaft zu verbuchen waren. Jedoch wurden diese Einnahmen nicht für die Aufwendungen der Akteneinlagerung

der folgenden 10 Jahre verwendet, sondern waren bereits zum 31.12.2003 im großen Umfang durch andere Ausgaben aufgebraucht worden. Bei zweckgerechtem Umgang mit den im Voraus erhaltenen Beträgen für die Einlagerung von Akten hätten jedoch Barmittel in Höhe des passiven Rechnungsabgrenzungspostens vorhanden sein müssen. Im Jahresabschluss zum 31.12.2003 hatte die Gesellschaft jedoch lediglich noch einen Barbestand in Höhe von insgesamt 574.298,05 € zu verzeichnen. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ist bereits mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 vollständig als ‚realisierte Erträge‘ aufgelöst worden. Dies war gemäß der Ausführungen des mit der Erstellung des Jahresabschlusses für 2003 beauftragten Wirtschaftsprüfers Zacharias möglich, in dem ‚das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für 1.090.000,00 € an eine fremde Gesellschaft abgegeben‘ worden war. Mit dem Ergebnis, dass dadurch ‚die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne somit realisiert werden konnten.‘

Buchmäßig wurde der beschriebene Vorgang bei den Abschlussarbeiten für das Jahr 2003 wie folgt erfasst:

1) Der gesamte Saldo des Buchführungskontos ‚passive Rechnungsabgrenzungsposten‘ in Höhe von 2.198.037,16 € wurde gegen das Buchführungskonto ‚Lagerungserlöse‘ mit dem Buchungstext ‚aufl. prap, gem. Pachtvertrag‘ (Auflösung passive Rechnungsabgrenzungsposten, gemäß Pachtvertrag) gebucht. Dadurch wirkte sich dieser gesamte Betrag im Jahre 2003 Ertrags erhöhend auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis aus.

2) Zum Ausweis der damit verbundenen Aufwendungen wurde im Gegenzug eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auf dem Buchführungskonto Nr. 1611 in Höhe von 1.264.400,00 € gegenüber der Firma con.com verbucht, die die Einlagerungsverpflichtung der Altakten von der AdActa GmbH übernommen hatte. Die daraus für die AdActa GmbH resultierende Gegenbuchung erfolgte auf dem Buchführungskonto ‚Auslagerungskosten‘ mit dem Nettobetrag in Höhe von 1.090.000,01 €. Diese Buchung ist mit dem Buchungstext ‚Verb, con.com aus Pachtvertrag“ vermerkt worden.

Aus diesen Buchführungsvorgängen und den Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers ist zu folgern, dass die Firma AdAkta GmbH ihre Einlagerungsverpflichtungen für Altakten noch im Geschäftsjahr 2003 per Pachtvertrag an die Firma con.com zum Preis von 1.264.400,00 € (1.090.000,01 € netto) übertragen hat.

3) Auf Grund dieses Vertrages mit der Firma con.com hat die AdAkta GmbH in 2003 einen buchmäßigen Gewinn in Höhe von 1.108.037,15 € (2.198.037,16 € - 1.090.000,01 € = 1.108.037,15 €) realisiert. Im Jahresabschluss zum 31.12.2003

fürhte das zu einem Gewinn in Höhe von 852.870,02 €. Damit war auch der im Jahre 2002 ausgewiesene Bilanzposten ‚nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ in Höhe von 846.700,01 € ausgeglichen.

Auch Henry Tischer, als Geschäftsführer der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH, wurde zu diesen Geschäftsvorfällen durch den Insolvenzverwalter befragt. Das Ergebnis dieser Befragung bestätigt die vorgenannten Buchungsvorgänge. Sie lassen letztlich nur die Schlussfolgerung zu, dass offensichtlich zwischen der Firma AdActa GmbH und einer Firma con.com im Jahre 2003 ein Pachtvertrag zur Übernahme der Verpflichtung der Einlagerung der Altakten abgeschlossen worden sein muss.

Dieser Pachtvertrag befindet sich jedoch nicht in den Unterlagen. Für die Firma con.com liegen auch keine Geschäftsunterlagen vor. Eine Recherche mithilfe des Internets führte ebenfalls zu keinem Ergebnis über das Vorhandensein dieser Firma. Jedoch sollte gemäß den Ausführungen von Herrn Tischer gegenüber dem Insolvenzverwalter, RA Bierbach, die Firma con.com diese Verpflichtungen nur solange übernehmen, bis im Frühjahr 2004 die Document Consulting Germany Ltd. gegründet war. Entsprechend eines hier vorliegenden Schreibens vom 09.03.2006, das Stefan Wetzel als Geschäftsführer der Document Consulting Germany Ltd. an die AdActa GmbH gerichtet hatte, soll die Document Consulting Germany Ltd. diese Verpflichtung schließlich auch übernommen haben. Diesem Schreiben ist bezüglich des Pachtvertrages zwischen der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. lediglich zu entnehmen, dass die Document Consulting Germany Ltd. für die Übernahme der Einlagerungsverpflichtungen über 10 Jahre jährlich 100.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer erhalten sollte. Im Gegenzug war vorgesehen, dass die Document Consulting Germany Ltd. an die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH jährlich 76.000,00 € Miete zzgl. Umsatzsteuer für die Anmietung der Lagerhallen im Objekt Immelborn zu zahlen hatte.

Dabei sollen für die Zahlungen der AdActa GmbH/später Aktenmanagement & Beratungs GmbH Halbjahresraten und für die Zahlungen der Document Consulting Germany Ltd. Monatsraten vorgesehen gewesen sein.

Mithilfe der Buchführungsunterlagen der Document Consulting Ltd. war festzustellen, dass die Zahlungsvereinbarungen zwischen AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. in den Jahren 2004 und 2005 auch buchmäßig erfasst worden sind. Weitergehende Überprüfungen der Pachtverträge waren nicht möglich, da diese Verträge nicht vorliegen. Damit fehlen

sämtliche Unterlagen über Absprachen zur Handhabung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Bezüglich gebuchter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist an Hand der Buchhaltung lediglich festzustellen, dass die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH die Verbindlichkeit aus diesem Geschäft seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2003 bis zur Insolvenz ausgewiesen hatte. Jedoch belief sich diese Verbindlichkeit der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH zum Zeitpunkt der Insolvenz immer noch auf einen Betrag in Höhe von 1.079.473,16 €, da die Document Consulting Germany Ltd. lediglich Zahlungen in Höhe von 184.926,84 € erhalten hatte. Inwiefern diese Verbindlichkeit als Forderung in der Bilanz der Firma con.com ausgewiesen wurde, kann auf Grund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden. In den Bilanzen der Document Consulting Germany Ltd. wurde sie nicht als Forderung berücksichtigt.

Eine abschließende Beurteilung zur Ordnungsmäßigkeit dieser Vorgehensweise kann ohne die zu Grunde liegenden Verträge nicht vorgenommen werden. Desweiteren war zu den wirtschaftlichen Verhältnissen festzustellen, dass die Gesellschaft im Jahre 2006 sowie im Jahre 2007 durchschnittlich 4 Arbeitnehmer beschäftigte. Zum 30.06.2007 wurden davon 3 Arbeitnehmer entlassen.

Die aufgeführten Daten der wirtschaftlichen Verhältnisse bilden die Grundlage für die Größenklassifizierung der Kapitalgesellschaften. Nach § 267 HGB werden die Größenklassen von Kapitalgesellschaften entsprechend der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittlich im Jahr beschäftigte Arbeitnehmer umschrieben. Die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH war gemäß dieser Klassifizierung eine kleine Kapitalgesellschaft, da weder die Bilanzsummen, noch die Umsatzerlöse und die Beschäftigtenzahlen die gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale für ‚kleine‘ Kapitalgesellschaften‘ an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten haben.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Form waren somit die Erleichterungen der §§ 274 a und 276 HGB und die Fristverlängerung nach § 264 HGB anwendbar.“

dd) Insolvenzverfahren bis 2013

(1) Auflösungsphase durch Rechtsanwalt Bierbach

255 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass im Jahr 2007 das Unternehmen in Konkurs gegangen sei. Die Server, welche in den Räumlichkeiten des Aktenlagers gestanden hätten, seien vom Konkursverwalter verkauft worden, ebenso die gesamten Rechner. Der Konkursverwalter

habe die Einlagerungslisten, also die Listen über den gesamten Aktenbestand, in Papierform erhalten. Der Grund sei gewesen, dass der Konkursverwalter in Erfahrung hatte bringen wollen, was der gesamte Aktenbestand beinhalte und wo er eventuell noch Rechnungen ziehen könne. Ob der Konkursverwalter die Einlagerungsliste auch in elektronischer Form erhalten habe, z. B. dadurch, dass er den Server mitgenommen habe, konnte der Zeuge nicht beantworten. Der Zeuge erklärte, er selbst habe ihm nur die Papierliste übergeben. In der Regel sei es so, dass ein Konkursverwalter nicht selbst das Mobiliar mitnehme. Er beauftrage ein Dienstleistungsunternehmen, meistens eine Verwertungsgesellschaft, die in seinem Auftrag die Rechner, Schreibtische, Büromöbel und alles, was noch als Inventar verwertbar sei, abhole und dann verkaufe. Der Verwalter erhalte dann den Erlös, abzüglich der Provision des Verwerters. Auch der Schredder sei vom Insolvenzverwalter als mobiles Inventar eingezogen worden.

Der **Zeuge Seidler** gab an, dass im Jahr 2008 durch den damaligen Geschäftsführer der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH, Herrn Tischer, persönlich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dieser Firma beantragt worden sei. Dies sei der einzige Kontakt des Zeugen Seidler zu Herrn Tischer gewesen. Rechtsanwalt Bierbach sei dann als Verwalter bestellt worden. Der verlesene Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Meiningen über das Vermögen der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH datiert vom 14. Juli 2008 (Akten-Nr. 2, Blatt 44). 256

Der **Zeuge Wagner** führte diesbezüglich aus, dass es zum Zeitpunkt der Insolvenz im Jahr 2008 keine gegenseitigen Forderungen mehr zwischen Herrn Tischer und dem Zeugen gegeben habe. Er habe nur später eine Schadenersatzforderung über 347.416,51 Euro zur Insolvenz angemeldet, weil Herr Tischer die Leistung nicht erbracht habe, die er hätte erbringen müssen. 257

Der **Zeuge Bierbach** sagte aus, dass am 17. Januar 2008 durch Herrn Tischer beim Amtsgericht Meiningen zu Protokoll der Geschäftsstelle ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH gestellt worden sei. Am 18. Januar 2008 habe man ihn zum Insolvenzgutachter bestellt. 258

Der Zeuge erklärte, er sei fünf oder sechs Mal in Immelborn gewesen. Es sei nie jemand vor Ort gewesen. Der Geschäftsbetrieb der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH sei eingestellt gewesen. Die letzten Mitarbeiter seien schon vor der Antragstellung ausgeschieden. Der letzte Mitarbeiter der Schuldnerin habe Anfang Februar 2008 seinen Arbeitsvertrag gekündigt.

259 Liquide Mittel zur Fortsetzung der Tätigkeit, d.h. zur Einlagerung der Akten oder zur Aktenvernichtung oder zur Beantwortung von Anfragen bezüglich Lohnunterlagen aus DDR-Unternehmen, seien nicht vorhanden gewesen. Die allermeisten Kunden, insbesondere die Insolvenzverwalter, hätten bereits Vorauszahlungen für den gesamten Archivierungszeitraum sowie die Aktenvernichtung geleistet. Offene Forderungen hätten laut Auskunft des Geschäftsführers der Schuldnerin, Herrn Tischer, nicht mehr bestanden.

Auf die Frage, welche Forderungen die Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH gegen Herrn Wagner gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass gegen Herrn Wagner eine Forderung wegen der Nutzung eines Kfz-Anhängers in Höhe von 150 Euro bestanden habe, welche er auch beglichen habe. Außerdem habe laut Darlehensvertrag vom 30. Mai 1997 gegenüber den vormaligen Inhabern des Aktenlagerungsunternehmens, Herr Tack und Herr Wagner, eine Forderung in Höhe von 205.000 DM bestanden. Zwar habe Herr Tischer bei Übernahme der GbR-Anteile mit Urkunde vom 12. Februar 2004 diese Verbindlichkeiten übernommen und sich im Innenverhältnis verpflichtet, die Mitgesellschafter Herr Tack und Herr Wagner freizustellen. Herr Tack und Herr Wagner hätten jedoch im Außenverhältnis nachgehaftet. Die Forderung gegen Herrn Tack sei uneinbringlich gewesen, da er eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Herr Wagner habe die Forderung bestritten.

Der Zeuge Bierbach erklärt weiterhin, er habe die Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht, weil kein Geld in der Masse gewesen sei, um einen Prozess zu führen. Die Sache sei in der Rechtsabteilung seiner Kanzlei geprüft worden. Das Fazit sei gewesen, dass der Kanzlei nur dürftige Unterlagen vorlägen, sodass erhebliche Zweifel bestünden, ob eine Forderung in einem etwaigen Klageverfahren substantiiert dargelegt werden könne. Es gäbe keine Buchhaltungsunterlagen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2005 mehr.

260 Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er nach der Insolvenz keine Forderungen gegenüber der Ad Acta angemeldet habe. Er habe lediglich für die einzelnen Verfahren die Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet, z. B. für die Leicht KG oder die Fischer & Günther Kfz GmbH. Dies sei eine rein pauschale Anmeldung gewesen, um Fristen zu wahren. Dort habe er sicherlich den Betrag, den er bezahlt habe, als Schadenersatz zurückverlangt.

261 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass er einen Schlüssel zum Aktenlager gehabt habe. Diesen habe er immer mal wieder hingeschickt und zurückerhalten. Es habe Anfragen gegeben, ob jemand einen Zweitschlüssel haben könnte. Dies habe der Zeuge aber abgelehnt, weil er sonst nicht die Kontrolle gehabt hätte.

Der Zeuge Bierbach bekundete weiterhin, dass er mit Schreiben vom 4. Juli 2008 das Insolvenzgutachten erstattet habe. Die Ansprüche zur Gläubigerbefriedigung, auf welchen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens basiert habe, seien nicht durchsetzbar gewesen. Anfang 2012 habe er die Schlussunterlagen eingereicht. Das Verfahren sei dann mangels Masse eingestellt worden. Die Akten seien im Objekt verblieben. Herr Tischer sei als Geschäftsführer der GmbH verpflichtet gewesen, sich darum zu kümmern.

Der **Zeuge Seidler** sagte aus, dass es von Anfang an ein relativ massearmes Verfahren gewesen sei. Der Insolvenzverwalter habe auch gleich nach Eröffnung des Verfahrens Masseunzulänglichkeit angezeigt. Das Verfahren sei dann mangels Masse im Jahr 2013 eingestellt worden. Der verlesene Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts Meiningen datiert auf den 18. Januar 2013 (Akten-Nr. 2, Blatt 203). In den Gläubigerversammlungen bzw. auch im Schlusstermin sei nie jemand anwesend gewesen, weder Herr Tischer noch ein Gläubiger. Der wesentliche Vermögenswert sei ein Grundstück in Borna oder zumindest ein Erlös aus einem Grundstücksverkauf gewesen, der eventuell zur Masse hätte gezogen werden sollen, sich dann aber nicht realisiert habe. Am Ende seien dann ca. 2.500 oder 3.000 Euro vorhanden gewesen und das Verfahren sei mangels Masse eingestellt worden.

262

Der **Zeuge Momberg** teilte mit, dass er es als sehr überraschend empfunden habe, dass das Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet worden sei, da seiner Auffassung nach keine Masse vorhanden gewesen sei. Sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei dann Masseunzulänglichkeit erklärt worden. Es habe den Anschein gehabt, dass man einfach nur den Status quo habe aufrechterhalten wollen, um die Akten in dem Aktenlager in Immelborn belassen zu können. So hätten sie nicht von den einlagernden Eigentümern abgeholt werden müssen und diese hätten nicht erneut für die Einlagerung bezahlen müssen.

263

Der Insolvenzverwalter habe in dem Insolvenzzeitraum nicht sehr viel getan. Zuerst habe er die EDV für wenig Geld veräußert. Der Insolvenzverwalter des Aktenlagerungsunternehmens habe behauptet, dass er kostenfrei einlagern dürfe, weil vorher schon keine Miete bezahlt worden sei, und habe dies auch so getan. Die einlagernden Insolvenzverwalter hätten auch nichts mehr bezahlen müssen, weil sie bereits gezahlt hätten. Da das Insolvenzverfahren noch gelaufen sei, seien auch die Verträge weitergelaufen. Das Insolvenzverfahren sei dann bis 2013 gelaufen. In der Zwischenzeit seien die Aufbewahrungszeiten aber im Wesentlichen abgelaufen gewesen, sodass eine Übernahme und weitere Fortführung der Archivierung durch einen Dritten uninteressant geworden sei. Zudem seien die Insolvenzverfahren, aus denen die Akten

hervorgegangen seien, inzwischen größtenteils abgeschlossen gewesen und es habe keine Ansprechpartner mehr gegeben.

264 Der **Zeuge Seidler** führte aus, dass es nicht ungewöhnlich gewesen sei, dass das Insolvenzverfahren insgesamt fünf Jahre gedauert habe. Ungewöhnlich an diesem Verfahren sei vielleicht gewesen, dass der Geschäftsführer im Laufe des Verfahrens nicht mehr verfügbar gewesen sei. Er habe bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Rechtsanwalt in Bad Salzungen als Bevollmächtigten benannt, an den auch Beschlüsse usw. zugestellt worden seien, auch die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens. Empfangsbekanntnisse seien immer zurückgekommen. Dass der Geschäftsführer dann irgendwann nicht mehr von diesem Rechtsanwalt vertreten worden sei, sei nicht mitgeteilt worden. Im Laufe des Verfahrens habe Herr Rechtsanwalt Bierbach dann irgendwann mitgeteilt, dass sich Herr Tischer in der Schweiz befinden solle und habe auch eine Anschrift genannt.

265 Der **Zeuge Tischer** gab an, dass der Konkursverwalter in München, Herr Bierbach, alle notwendigen Unterlagen für das Verfahren gehabt habe, auch die Schlüssel für das Aktenlager. Für ihn habe es daher keine Notwendigkeit mehr gegeben, in Deutschland zu bleiben.

Weiterhin sagte der Zeuge aus, Rechtsanwalt Pforr sei zwar bis zu seiner Übersiedlung in die Schweiz berechtigt gewesen, in seinem Namen als Beauftragter zu handeln, danach habe er dann aber keinen Kontakt mehr gehabt und der Rechtsanwalt habe auch keinen Auftrag gehabt, seine Post entgegenzunehmen.

266 Mit **Schreiben vom 29. Juni 2010** hatte die damalige Bürgermeisterin der Gemeinde Immelborn, Frau Matern, Herrn Rechtsanwalt Bierbach die Adresse von Herrn Tischer in der Schweiz mitgeteilt (durch Verlesung Akten-Nr. 21, Blatt 16 f.):

„Insolvenzverfahren

Aktenmanagement & Beratung GmbH

vormals ad acta Immelborn

Insolvenzverwalter RA Bierbach

Zeichen: Bi/Tie-IS-1000.2090.doc

Sehr geehrter Herr Bierbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.06.2010 und Ihre Bemühungen in o.g. Angelegenheit. Anbei erhalten Sie eine Kopie des Schreibens vom Finanzamt

Mühlhausen bzgl. letzten Wohnsitzes des Herrn Tischer in der Schweiz zur Kenntnis, welches unsere Finanzabteilung hier im Hause erhalten hatte. Aber vielleicht ist Ihnen diese Anschrift ja bereits bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Matern

Bürgermeisterin

Gemeinde Immelborn“

Schreiben des Finanzamts Mühlhausen vom 3. Mai 2010:

„Mitteilung der Anschrift des Herr Henry Tischer als Geschäftsführer der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Immelborn

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Matern,

das Finanzamt Mühlhausen konnte als letzten Wohnsitz des Herrn Henry Tischer folgende Anschrift ermitteln:

Grossäckerstr. 8

CH -5644 Auw/AG.

Mit freundlichen Grüßen

Fett“

Zu den Maßnahmen, die das Insolvenzgericht hätte ergreifen können, nahm die Landesregierung in der verlesenen **Antwort des Thüringer Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des damaligen Abgeordneten Ramelow vom 26. Februar 2014** (Akten-Nr. 33, Blatt 302 ff.) wie folgt Stellung: ²⁶⁷

„Kleine Anfrage Nr. 3552 des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

Aktenfund von Immelborn

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Hat die Landesregierung selbst ermittelt, inwieweit ein Mitverschulden des Freistaats Thüringen eingetreten ist, weil die zuständigen Insolvenz-kammern offensichtlich die dauerhafte Sicherung dieser sensiblen Personalakten nicht oder nicht ausreichend geprüft haben, wenn ja mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Sofern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens datenschutzrechtlich relevante Akten des Gemeinschuldners existieren, obliegt es – falls nicht die Eigenverwaltung des Schuldners angeordnet wird – dem Insolvenzverwalter (auch dem vorläufigen), für die ordnungsgemäße Verwahrung der Unterlagen Sorge zu tragen. Dabei bestehen gegen die externe Einlagerung der Akten bei einem gewerblichen Verwahrer bzw. Dienstleister keine grundsätzlichen Bedenken, sofern für den Insolvenzverwalter keine Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Dienstleisters ersichtlich sind. Der Insolvenzverwalter steht gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO) unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Allerdings ist die Aufsichtspflicht des Gerichts beschränkt, denn eine effiziente Insolvenzabwicklung setzt eine weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit des Insolvenzverwalters voraus. Das Insolvenzgericht soll im Rahmen seiner Aufsicht „insolvenzzweckwidrige“ Handlungen des Insolvenzverwalters verhindern. Hierbei geht es um die Verletzung insolvenzverfahrensspezifischer Pflichten des Verwalters, insbesondere im Rahmen der Rechnungslegung, des Verteilungsverfahrens, der Vergütungsfestsetzung und der Transparenz der Abrechnung über die vorhandene Masse. Im Kern sollen mit der Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts eine rechtswidrige Verkürzung der Insolvenzmasse verhindert und die Verteilungsgerechtigkeit sichergestellt werden. Daher bestehen für die Landesregierung keine Anhaltspunkte für ein Mitverschulden seitens des Freistaats Thüringen.

Frage 2:

In wessen Zuständigkeit im Bereich der Landesregierung liegt die Prüfung beim Auffinden von solch großen Datenbeständen, die in offenen Lagerhallen ungeschützt aufgefunden werden, dafür, welche administrativen Versäumnisse ursächlich für den datenschutzrechtswidrigen Zustand sind, und hat eine solche Prüfung stattgefunden, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis, wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Nach § 38 BDSG i.V.m. § 42 ThürDSG ist der TLfDI für die Prüfung beim Auffinden derartiger Datenbestände zuständig. Die Dienstaufsicht führt insoweit der Präsident des Landtags, § 36 Abs. 1 ThürDSG. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Frage 3:

Welche Anforderungen stellt der Freistaat Thüringen an entsprechende Firmen, damit eine Wiederholung in dieser eingangs beschriebenen Form der Aktenaufbewahrung künftig ausgeschlossen werden kann?

Antwort:

Werden personenbezogene Daten im Auftrag öffentlicher Stellen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet oder genutzt, bleibt nach § 8 ThürDSG der Auftraggeber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Hiernach ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung dieser Maßnahmen zu überzeugen. Entsprechende Kontrollen sind jederzeit durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

Die Aufbewahrungspflichten im gewerblichen Bereich richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes und den jeweiligen Spezialvorschriften des Bundesgesetzgebers. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur § 257 AO für den steuerrechtlichen Bereich, §§ 147 f. HGB für den kaufmännischen Bereich genannt. Als Auffangtatbestand kommt für Gewerbetreibende darüber hinaus § 35 GewO in Betracht.

Die Aufbewahrungspflichten für die freien Berufe richten sich nach den Spezialvorschriften der Berufskammern, wie zum Beispiel § 50 BRAO für die Handakten des Rechtsanwalts sowie § 10 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen für die Patientenunterlagen.

Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf auf Landesebene besteht nicht.

Frage 4:

Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit das gewerbliche Aufbewahren innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für kaufmännische Akten, Personalakten, Prüfsakten, Patientenakten etc. zukünftig gewerbebetrieblich so mit Auflagen versehen wird, dass schon bei der Einlagerung solcher Akten solche Maßnahmen und gegebenenfalls finanzielle Rücklagen gebildet werden, damit auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine ordnungsgemäße Sicherung gewährleistet wird?

Antwort:

Die datenschutzrechtlichen Spezifika sollten weiterhin im jeweiligen Fachrecht geregelt werden, da nur auf diese Weise eine risikogerechte Zuordnung gewährleistet werden kann. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Welche Vorsorge haben nach Einschätzung der Landesregierung Insolvenzgerichte im Insolvenzverfahren für den sensiblen Bereich der Aktenaufbewahrung zu treffen, damit Personalakten, die in solche gewerbliche Firmen übergeleitet werden, nicht später – wie in diesem Fall – faktisch „herrenlos“ werden und damit die Interessen von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Bürgerinnen und Bürgern sowie Patientinnen und Patienten konterkariert werden?

Antwort:

Der Insolvenzverwalter steht nach § 58 der bundesweit geltenden Insolvenzordnung unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann nach dieser Vorschrift jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Erfüllt der Verwalter seine Pflicht nicht, kann das Gericht nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld gegen ihn festsetzen. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Bernhard Rieder“

(2) Abwicklungsphase durch Liquidator Henry Tischer

268 Der **Zeuge Seidler** bekundete, dass sich nach Beendigung des Insolvenzverfahrens normalerweise eine Liquidation anschließe bzw. der Geschäftsführer oder spätere Liquidator die Auflösung oder Löschung der Firma anmelden müsse. So sei es, soweit sich der Zeuge erinnere, auch seitens des Registergerichts gehandhabt worden. Man habe erst einmal den ehemaligen Geschäftsführer als Liquidator bestellt, wie dies in der Regel der Fall sei. Dieser müsse das Unternehmen oder die GmbH registerrechtlich abwickeln. Im vorliegenden Fall sei es wahrscheinlich so gewesen, dass Herr Tischer, der ursprünglich als Liquidator bestellt worden war, dann wahrscheinlich doch nicht auffindbar gewesen sei.

269 Der **Zeuge Tischer** erklärte, dass er im Jahr 2013 nicht vom Amtsgericht Jena darüber informiert worden sei, als Liquidator eingesetzt worden zu sein.

270 Die **Zeugin Brendel** führte aus, dass man seitens des Registergerichts nicht verpflichtet sei, jemanden ausfindig zu machen. Eine Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, eine inländische Geschäftsanschrift zu haben, an welche zugestellt werden könne. In diesem Fall habe es eine inländische Geschäftsanschrift nicht mehr gegeben. Dann greife man auf einen

Geschäftsführer, Liquidator oder, wenn dieser nicht da sei, auf den Gesellschafter zu. Im hiesigen Fall habe Personenidentität vorgelegen.

Der **Zeuge Kirchner** bekundete, dass man versucht habe, den Zeugen Tischer zu erreichen. Das Bürgerbüro in Fuldabrück habe mitgeteilt, dass er in die Schweiz verzogen sei, ohne eine Adresse mitzuteilen. 271

Auf einem verlesenen **handschriftlichen Vermerk des Amtsgerichts Jena vom 28. Mai 2013** (Akten-Nr. 52, Blatt 163 Rückseite) wird dazu ausgeführt: 272

*„Telefonische Anfrage im Bürgerbüro Fuldabrück (Telefon 05665/946347) zum Aufenthalt Henry Tischer. Gemäß Aussage Frau Grieß hat sich Herr Tischer am 11.08.2009 abgemeldet in die Schweiz. Neue Anschrift ist unbekannt.
Gestempelt: 28.05.13. Unterschrift Rechtspfleger.“*

Der **Zeuge Tischer** erklärte hingegen, dass es möglich gewesen sei, ihn über seine Bestellung als Liquidator in der Schweiz zu informieren. Er erhalte in der Schweiz regelmäßig Post von Behörden aus Deutschland, beispielsweise seinen Grundsteuerbescheid für die Immobilie in Immelborn. Seien es Gerichtsdokumente oder andere öffentliche Dokumente von Wichtigkeit, die der Zeuge persönlich abholen müsse, erhalte er ein Einschreiben oder eine Vorladung vom Betreibungsamt. 273

Die **Zeugin Brendel** gab an, dass zum Zeitpunkt der Löschung der Ad Acta aus dem Handelsregister eine Vermögenslosigkeit der Gesellschaft festgestellt worden sei. Die Ad Acta sei ordnungsgemäß wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden. Die Löschung der Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH sei laut dem verlesenen Handelsregisterauszug am 11. Dezember 2013 erfolgt (Akten-Nr. 52, Blatt 167). Das Insolvenzverfahren sei abgeschlossen gewesen. Die Zeugin habe sich die Insolvenzakten aber nicht beigezogen und angesehen. Das Insolvenzverfahren wäre aber nicht abgeschlossen worden, wenn noch Maßnahmen zu treffen gewesen wären. Um die Vermögenslosigkeit zu beurteilen, beziehe man sich auf das Abschlussgutachten im Insolvenzverfahren, wobei man davon ausgehe, dass der Insolvenzverwalter alles gemacht habe, was zu tun sei, um die Gesellschaft abzuwickeln. Das Registergericht selbst stelle keine Ermittlungen an. 274

275 Zur Bestellung von Herrn Tischer zum Liquidator wurde die **Eintragung als Liquidator ins Handelsregister durch das Amtsgericht Jena vom 21. März 2013** aus der Insolvenzakte verlesen (Akten-Nr. 2, Blatt 205):

„Amtsgericht Jena – Registergericht –, Rathenaustraße 13 (Zufahrt über Felsenkellerstraße), 07745 Jena; Amtsgericht Jena, Postfach 10 08 29, 07708 Jena; an: Amtsgericht Meiningen – Insolvenzgericht –, Lindenallee 15, 98617 Meiningen; Jena, den 22.03.2013; Registerauskunft: 03641-307-888; Fax: 03641-307-880;

Posteingangsstempel: Justizbehörden Meiningen; eingegangen; 25. März 2013; abgezeichnet – nicht lesbar, von wem.

Registerzeichen: HRB 302516 (bitte immer angeben); Mitteilung über die Eintragung im Handelsregister B Jena; Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Sitz: Immelborn (Geschäftsanschrift: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn)

Ihr Zeichen: 23.01.2013 – IN 26/08

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Handelsregister B Jena Nachfolgendes eingetragen worden:

1. Nummer der Eintragung: 4

2. b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen: Gemäß § 3 Abs. 1 EGGmbHG von Amts wegen eingetragen; Geschäftsanschrift: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung: Die Gesellschaft wird durch den/die Liquidator/en vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis: Geändert, nun: Liquidator: Tischer, Henry, Etterwinden,

6. b) Sonstige Rechtsverhältnisse: Das Insolvenzverfahren ist durch Beschluss des Amtsgerichtes Meiningen vom 18.01.2013 (Az. IN 26/08) mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Von Amts wegen eingetragen.

7. a) Tag der Eintragung: 21.03.2013

Kaßner

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.“

276 Zur Bestellung von Herrn Tischer als Liquidator durch das Registergericht wurden ein **Schreiben der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 9. Januar 2014 an das Amtsgericht Jena** sowie das daraufhin ergangene **Antwortschreiben vom 17. Januar 2014** aus der Registerakte verlesen (Akten-Nr. 52, Blatt 168 und 172):

„69/01/2014; 10.19 Uhr; +49-3693-5094633; Staatsanwaltschaft Meiningen; Seite 01/02; Staatsanwaltschaft Meiningen; Staatsanwaltschaft Meiningen, 98605 Meiningen; vorab per Telefax, an Amtsgericht Jena – Registergericht –, Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Posteingangsstempel: Amtsgericht Jena; eingegangen: 09. Januar 2014; einfach; eine Anlage; handschriftlich abgezeichnet [nicht lesbar.]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom; Bitte bei Antwort angeben – Akten-/ Geschäftszeichen: 350 Js 12831/13; Datum: 09.01.2014.

Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer, 28.06.1959, Glasacker 5, CH-46 Dulliken (Schweiz) wegen Vergehens nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um Mitteilung gebeten, ob die gerichtliche Bestellung des hier Beschuldigten Henry Tischer zum Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH mit Sitz in Immelborn diesem bekannt gegeben werden konnte und ob hierüber ein Zustellungsnachweis zur dortigen Akte gelangte.

Dies ist die 2. Anfrage. Die dortige Antwort vom 19.12.2013 betraf die Document Consulting Germany Ltd. und nicht die angefragte Aktenmanagement & Beratungs GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Brückner, Justizangestellte“

„Amtsgericht Jena – Registergericht –, Rathenaustraße 13 (Zufahrt über Felsenkellerstraße), 07745 Jena; Amtsgericht Jena, Postfach 10 08 29, 07708 Jena; an: Staatsanwaltschaft Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen; Jena, den 17.01.2014; Registerauskunft: 03641 – 307-888; Fax: 03641 – 307-880;

Registerzeichen: HRB 302516 (bitte immer angeben)

Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Sitz: Immelborn

Ihr Schreiben vom – Ihr Zeichen: 09.01.2014 – 350 Js 12831/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Handelsregistersache teilen wir Ihnen mit, dass die Bestellung eines Liquidators von Amts wegen erfolgt und hier keine Zustellung vorgesehen ist und in diesem Fall auch nicht gemacht wurde.

Die daraufhin folgende Einleitung der Löschungsankündigung wird dem Liquidator zugestellt. Hier ist eine Zustellung nicht möglich gewesen, da sich der Liquidator, nach Auskunft des Bürgerbüros Fuldaabrück, in die Schweiz abgemeldet hat. Für diesen Teil des Verfahrens ist es ausreichend, wenn die Form der öffentlichen Zustellung erfolgte, was in diesem Fall gemacht wurde.

Bitte geben Sie, wenn möglich, immer die Registerzeichen mit an, dann kann eine Beantwortung im falschen Verfahren ausgeschlossen werden. Privatpersonen können in mehreren in Thüringen geführten Gesellschaften vertreten sein und auch dort jeweils verschiedene Ämter haben.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

Handschriftlich hinzugefügt: Vermerk, obiges Schreiben ab, Ablage – gestempelt und abgezeichnet.“

b) *Immobilieeigentümer (Grundstücks GbR)*

277 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass er Insolvenzverwalter des VEB Hartmetallwerk Immelborn gewesen sei. Die Treuhandanstalt habe ihm das Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn verkauft. Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn sei ebenfalls im Jahr 1993 gegründet worden.

278 Der **Zeuge Tack** sagte aus, dass er sich nicht mehr erinnern könne, welchen Wert die Immobilie damals gehabt habe und wie sie finanziert worden sei.

279 Der Verkaufswert der Immobilie betrug laut dem verlesenen **Wertermittlungsgutachten vom 26. September 1994** 1.630.000 DM (Akten-Nr. 8, Blatt 35).

280 Diese sei dann gleichzeitig mit der Ad Acta an Herrn Tischer verkauft worden. Dies ergibt sich aus dem **Insolvenzgutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt 25 f.):

„Gleichzeitig [mit Vertrag vom 14.07.1998] verkauften die Herren Tack und Wagner jeweils 80 % ihrer Beteiligung an der ‚Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn‘ an Herrn Tischer. Auf den Kaufpreis für die GbR-Beteiligungen entfiel ein Gesamtbetrag von € 950.000,00. Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn war Eigentümerin der Gewerbeimmobilie Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn.“

281 Laut dem verlesenen **Darlehensvertrag zwischen dem Zeugen Tischer und der Raiffeisen-Volksbank eG Mainz** [das Datum ist nicht erkennbar] nahm der Zeuge Tischer für den Erwerb von 80 Prozent der Beteiligung an der Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn ein Darlehen in Höhe von 950.000,00 DM auf (Akten-Nr. 8, Blatt 11):

„Darlehensvertrag

gewerblich

Darlehensnehmer, Anschrift, Geburtsdatum

Herrn Henry Tischer

Nürnberger Str. 29

99819 Moorgrund“

Darlehensnehmer und Bank schließen folgenden Vertrag:

1. Höhe des Darlehens:

Die Bank stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen zur Verfügung in Höhe von:

DM 950.000,00

2. Verwendungszweck:

Erwerb 80 % Beteiligung an Grundstücks-GbR Tack-Wagner, Immelborn

3. Konditionen

3.1 Verzinsung: Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung mit 6,500 % jährlich zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30.09.2003.

Die Bank kann bei einer Erhöhung des Zinsniveaus am Geldmarkt den Zinssatz in angemessener Weise anheben; bei sinkendem Zinsniveau wird sie den Zinssatz in angemessener Weise herabsetzen.

Bei einer Zinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Zinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank den Zinssatz den dann aktuellem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt anpassen. Zinsanpassungen wird die Bank dem Darlehensnehmer mitteilen. Bei einer Erhöhung des Zinssatzes kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer, so wird der erhöhte Zinssatz nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Zeit einräumen.

Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Zinsabrechnungen erfolgen kalendervierteljährlich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

3.2. Auszahlung: Das Darlehen wird zu einem Auszahlungskurs von 100 % zugunsten Konto-Nr. 106540511 ausgezahlt. Das Disagio wird verrechnet und beträgt:

3.3 Bearbeitungsentgelt: Das ehemalige, sofort fällige, nicht laufzeitabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt % vom Darlehensvertrag.

4. Nebenleistungen:

Eignes vierteljährliches Abschlussentgelt (z. Z. DM 5,--)

5. Darlehensrückzahlung:

Das Darlehen ist wie folgt zurückzuzahlen:

In gleichbleibenden Raten für Zins und Tilgung (Annuitäten) sowie anfallende Kosten von DM 8.000,00 jeweils fällig am 30. eines jeden Monats, erstmals ab Vollvalutierung mit vorrangiger Verrechnung auf die Zinsen und Kosten. Bei Zinssatzänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden. Die neuen Leistungsraten wird die Bank dem Darlehensnehmer mitteilen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden fällige Beträge (z. B. Zinsen oder Leistungsraten) dem Girokonto Nr. 106540511 belastet.

6. Sicherheiten:

Alle der Bank zustehenden Sicherheiten sichern alle bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Darlehensnehmer, soweit nicht im Einzelfall außerhalb dieses Vertrages etwas vereinbart ist. Dies gilt auch für hier nicht aufgeführte und aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftende Sicherheiten. Zusätzlich stellt der Darlehensnehmer der Bank mit gesonderten Vereinbarungen noch folgende Sicherheiten:

*DM 1.000.000,00 Bü Fa. AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH,
36433 Immelborn, Am Bahnhof 5*

DM 600.000,00 G Büro- und Lagergebäude Immelborn, Am Bahnhof 5

DM 400.000,00 G wie vor

Sü Anlagevermögen der Fa. AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH

Z Globalzession der Forderungen der Fa. AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH“

282 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass die Trennung der Ad Acta und der Grundstücks GbR aus steuerlichen Gründen erfolgt sei. Man habe die Grundstücks-GbR für 600.000 DM an Herrn Tischer verkauft. Herr Tischer habe diesen Betrag über die Dresdner Bank finanziert. Der Zeuge und Herr Tack hätten ihn dabei unterstützt. Aus der Grundstücks-GbR habe man nie Gewinne gezogen. Bis 2004 seien der Zeuge und Herr Tack noch als Gesellschafter mit jeweils 10 Prozent an der Firma beteiligt gewesen. Im Jahr 2004 habe man die restlichen Anteile an Herrn Tischer übertragen.

283 Hierzu führt das **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt 25 f.) aus:

„Die restlichen Anteile der Grundstücks GbR Tischer Tack Wagner übernahm Herr Tischer mit Urkunde des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden vom 12.02.2004, UR.-Nr. 212/2004. In diesem Vertrag übernahm Herr Tischer gleichzeitig sämtliche

Verpflichtungen der Grundstücks GbR also auch die gegenüber der Insolvenzschuldnerin. Er stellte die ausscheidenden Gesellschafter im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme frei.“

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass er über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst habe. Man habe Herrn Tischer aber quasi nur das Gebäude verkauft, sonst habe er kaum etwas bezahlt. 284

Siehe hierzu auch den Auszug aus der verlesenen **Urkunde des Notars Dr. Staubach vom 12. Februar 2004** (Akten-Nr. 8, Blatt 52): 285

„Der Notar fragt nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint. Die Beteiligten zu 1) bis 3) baten um Beurkundung eines Kauf- und Abtretungsvertrages über GbR-Gesellschaftsanteile:

Sie erklärten:

I. Wir sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Grundstücks GbR Tack Wagner Immelborn" mit dem Sitz In Mainz - im folgenden GbR genannt -

Der Beteiligte zu 1) ist mit 80%, der Beteiligte zu 2) mit 10% und der Beteiligte zu 3) mit 10% an der vorgenannten GbR beteiligt.

Der Beteiligte zu 1) hat die 80%ige Beteiligung unter dem 14.07.1998 mit Urkunde des Notars Dr. Buschlinger UR-Nr. 1436/98 erworben. Im Grundbuch des nachstehend angegebenen Grundbesitzes ist der Beteiligte zu 1) noch nicht als Mitgesellschafter der GbR eingetragen.

Die GbR ist Eigentümer folgenden Grundbesitzes: Amtsgericht Bad Salzungen Grundbuch von Immelborn, Blatt 1468, Flurstück 649/26, Am Bahnhof 5; 2885 qm

Die Beteiligten zu 2) und 3) verkaufen Ihre Beteiligungen von je 10% an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an den Beteiligten zu 1).

Der Kaufpreis beträgt pro Beteiligung 1,- Euro. Er ist zur Zahlung sofort fällig.

Die Beteiligten zu 2) und 3) treten die verkauften Beteiligungen an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an den Beteiligten zu 1) ab. Dieser nimmt die Abtretung an.“

Der **Zeuge Wagner** bekundete des Weiteren, dass es zwischen der Ad Acta und der Grundstücks-GbR Mietverträge gegeben habe. Die Ad Acta habe an die Immobilieneigentümerin, die Grundstücks-GbR, zu Zeiten, als der Zeuge noch an den Unternehmen beteiligt gewesen sei, über 98.000 Euro Miete im Jahr entrichtet. 286

- 287 Laut dem verlesenen Nachtrag zum **Mietvertrag zwischen der Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn und der Ad Acta GmbH vom 1. März 1996** betrug die monatliche Kaltmiete ab dem 1. März 1996 13.000 DM und die Bruttomiete 18.538,00 DM (Akten-Nr. 8, Blatt 75 f.).
- 288 Mit **Mietvertrag vom 31. März 2004** zwischen der Grundstücks GbR Tack & Wagner und Herrn Tischer und der Firma Ad Acta GmbH wurde für die Zeit ab dem 1. April 2004 eine Miete von 5.400 Euro netto vereinbart (Akten-Nr. 8, Blatt 73 f.).
- 289 Laut **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** betrugen die Gelder für Gehälter und Raumkosten 98.000 Euro pro Jahr (Akten-Nr. 2, Blatt 29). Der Zeuge Tischer hätte die Miete später auf ca. 3.000 Euro reduziert (Akten-Nr. 2, Blatt 32).
- 290 Die **Zeugin Tischer** erklärte, als Herr Tischer die Ad Acta übernommen habe, habe es massive Probleme bezüglich der Finanzierung gegeben. Das Gebäude sei zu einem extrem hohen Preis verkauft worden.
- 291 Siehe hierzu auch **Insolvenzgutachten des Zeugen Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt 68 ff.):

„[...]“

II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

[...]

2. Ursachen der Insolvenz

[...]

b) M.E. sind die Ursachen der Insolvenz bereits wesentlich früher zu suchen. Im Wesentlichen dürften sie darin begründet sein, dass die Schuldnerin erheblich zu hohe Mietverpflichtungen für die Anmietung des Objektes hatte. Das Objekt war ursprünglich von den Herren Tack und Wagner für, wie anzunehmen ist, einen zu hohen Kaufpreis erworben worden. Außerdem weist das Objekt erhebliche Mängel und Instandsetzungsbedarf auf. Dieser musste weitestgehend aus den Einnahmen der Aktenlagerung also aus den Mitteln der Schuldnerin beglichen werden. So hat die Schuldnerin in erheblichem Umfang Investitionen in die Heizungsanlage, etc. getätigt. Es war der Schuldnerin daher nicht möglich, Rückstellungen für die andauernden Einlagerungsverpflichtungen zu bilden.

Außerdem habe ich erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Kapitalausstattung der Schuldnerin.

Bereits die Bilanz zum 31.12.1995 weist erhebliche Mietereinbauten und die Finanzierung technischer Anlagen und Maschinen auf. Der Wert der Immobilie wurde von Herrn Tischer, welcher nunmehr alleiniger Eigentümer ist, mit € 125.000,00 beziffert. Die von der Schuldnerin zu leistende jährliche Miete (laut Bilanz zum 31.12.2002: € 98.904,36) steht zu dem Objektwert in keinem Verhältnis.

Die Mieten wurden laut Herrn Tischer zu einem späteren Zeitpunkt reduziert und beträgt zurzeit ca. € 3.000,00 monatlich.“

Der **Zeuge Tack** erläuterte, er könne sich nicht mehr erinnern, zu welchem Preis die Immobilie an Herrn Tischer veräußert worden sei und wie hoch die Mietzahlungen der Ad Acta gewesen seien. 292

Der **Zeuge Bierbach** und der **Zeuge Momberg** teilten mit, dass die Immobilie, in welcher die Akten gelagert worden seien, im Eigentum von Herrn Tischer persönlich gestanden habe. Das Objekt sei eine alte Industrieimmobilie und durch die Dresdner Bank belastet gewesen, welche schlussendlich auch ein Zwangsversteigerungsverfahren betrieben habe. Die Aktenmanagement & Beratung GmbH sei dort nur Mieterin gewesen. Miete sei nicht bezahlt worden, weil dies nicht erforderlich gewesen sei, da der Gesellschafter der Mietergesellschaft mit dem Vermieter personenidentisch gewesen sei. Diese Sondersituation werde als eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung bezeichnet. 293

Der **Zeuge Tischer** erklärte, dass auch die Firma EDS in sein Objekt eingemietet gewesen sei und deshalb – basierend auf dem Mietvertrag – auch Mietzins habe entrichten müssen. Dies sei auch tatsächlich erfolgt. 294

Der Zeuge Tischer führte zudem aus, dass ihm die Dresdner Bank damals den Auftrag gegeben habe, einen Käufer für die Immobilie zu finden und ihm einen Rahmen für den Kaufpreis zwischen 150.000 und 250.000 Euro zu setzen. Er habe bereits zwei Käufer gefunden gehabt, zum einen Herrn Momberg und des Weiteren einen Bürgermeister von Eisenach, welcher die Immobilie als Archiv habe nutzen wollen. Den Zuschlag von der Bank habe dann zunächst Herr Momberg erhalten. Die Notarverträge seien bereits in Arbeit gewesen. Dann habe die Dresdner Bank die Verkaufsverhandlungen jedoch gestoppt und mitgeteilt, dass sie einen anderen Käufer gefunden habe, welcher 5.000 Euro mehr zahle. Es sei damals ein freihändiger Verkauf gewesen, keine Zwangsversteigerung. Daran sei das Projekt der Übernahme des Aktenbestands in ein neues Unternehmen gescheitert. Der Zeuge bekundete, er sei daraufhin rechtlich gegen die Dresdner Bank vorgegangen und

habe dabei erwirkt, dass er nicht in voller Höhe der Immobilienschulden hafte, sondern nur zu einem Teil von 10 Prozent.

295 Der **Zeuge Momberg** gab an, dass seinerseits Interesse an der Immobilie in Immelborn bestanden habe, nachdem Herr Tischer Anfang des Jahres 2008 einen Insolvenzantrag gestellt habe, da das Unternehmen des Zeugen den Kauf, die Entwicklung und Sanierung von Immobilien betreibe. Das Unternehmen des Zeugen habe daraufhin mit der Commerzbank – der Gläubigerin der Immobilie – Verhandlungen über einen Ankauf geführt. Problematisch sei dabei gewesen, dass das Gebäude nicht leer gewesen sei, sondern voller Akten. Die hätten für eine weitere Nutzung raus gemusst oder es hätte jemand gefunden werden müssen, der sie übernimmt. Es habe einen Interessenten gegeben, der das Aktenlager habe fortführen wollen. Der Grund sei gewesen, dass im Jahre 2008 noch ein Teil der sogenannten DDR-Lohnakten eingelagert gewesen sei, der für Rentenversicherungsbelange usw. maßgeblich gewesen sei, was zu Anfragen von Leuten geführt habe. Derjenige, der das Aktenlager habe fortführen wollen, habe den Gedanken gehabt, dass damit ein gewisses Geschäft verbunden sei. Es habe diverse Verhandlungen bezüglich des Erwerbs der Immobilie gegeben, unter anderem auch mit dem Insolvenzverwalter. Der Plan sei gewesen, das Objekt zu erwerben und dann einen neuen Betreiber zu finden, um die Archivierung am Standort fortzuführen. Dieser habe damals auch schon bereitgestanden. Das Vorhaben habe aufgrund von schwierigen Verhandlungen mit der Gläubigerbank jedoch nicht realisiert werden können. Es habe noch zwei weitere Interessenten für das Objekt gegeben. Zum einen sei ein Herr Grimm im Gespräch gewesen. Der zweite Interessent habe es von dem Unternehmen des Zeugen erwerben bzw. mieten wollen. Das sei derjenige gewesen, der im Jahre 2008 darüber nachgedacht habe, das Lager fortzuführen.

296 Der **Zeuge Bierbach** erklärte in diesem Zusammenhang, dass es in Bezug auf die Immobilie Verkaufsgespräche mit einem Interessenten, der Firma i-pro eines Herrn Momberg, gegeben habe. Dieser habe die Immobilie in Immelborn erwerben wollen, was jedoch schlussendlich scheiterte.

297 In diesem Zusammenhang informierte der **Zeuge Wagner**, dass der Verkauf an 30.000 Euro gescheitert und der Zeuge deshalb der Meinung gewesen sei, dass die Bank eigentlich mitverantwortlich gewesen sei, da sonst alles „ganz locker“ über die Bühne hätte gehen können.

Zur Zwangsversteigerung des Grundstücks wurden folgende Schreiben der Commerzbank und Beschlüsse des Amtsgerichts Eisenach verlesen: Mit **Schreiben vom 24. September 2009** beantragte die Commerzbank AG die Anordnung der Zwangsversteigerung des Grundstücks beim Amtsgericht Eisenach (Akten-Nr. 68, Blatt 1). Daraufhin ordnete das Amtsgericht Eisenach mit **Beschluss vom 29. September 2009** die Zwangsversteigerung an (Akten-Nr. 68, Blatt 3). Mangels Abgabe von Geboten wurde das Zwangsversteigerungsverfahren mit **Beschluss des Amtsgerichts Eisenach vom 29. Oktober 2010** einstweilig eingestellt (Akten-Nr. 68, Blatt 145). Mit **Beschluss vom 13. April 2011** wurde das Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag der Gläubigerin fortgesetzt (Akten-Nr. 68, Blatt 151). Weil die Gläubigerin die einstweilige Einstellung bewilligt hatte, wurde das Zwangsversteigerungsverfahren mit **Beschluss vom 27. Februar 2013** erneut einstweilen eingestellt (Akten-Nr. 69, Blatt 213). Die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgte sodann mit **Beschluss vom 18. März 2013** (Akten-Nr. 69, Blatt 222). Mit **Beschluss vom 10. Juli 2013** erfolgte wiederum die einstweilige Einstellung des Verfahrens (Akten-Nr. 69, Blatt 247). Auf den Antrag der Gläubigerin hin wurde das Zwangsversteigerungsverfahren schließlich mit **Beschluss vom 14. Januar 2014** aufgehoben (Akten-Nr. 69, Blatt 255). 298

Der **Zeuge Wagner** bekundete, er könne sich an einen Vor-Ort-Termin in Immelborn anlässlich der Erstellung eines Wertschätzungsgutachtens am 26. Januar 2010 nicht erinnern. Er wisse nicht, warum er dabei auf einer Teilnehmerliste der Sachverständigen Frau Polt stehe. Er schloss nicht aus, dass er mit Frau Polt im Verlauf des Insolvenzverfahrens etwas zu tun gehabt haben könnte, aber er wisse nicht, warum er bei einem Termin zur Wertschätzung gewesen sein solle. 299

Die **Zeugin Polt** gab an, dass sie keine konkreten Erinnerungen mehr an ein Treffen mit Herrn Wagner habe. Sie kenne den Namen von Herrn Wagner auch nur aus ihren Akten, die sie in Vorbereitung auf ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss noch einmal durchgelesen habe. 300

Der **Zeuge Tischer** erklärte zunächst, Eigentümer der Immobilie in Immelborn sei die Ad Acta gewesen. Auf weitere Nachfrage korrigierte er seine Aussage dahin gehend, selbst Eigentümer gewesen zu sein. Der Zeuge erklärte, er sei gegenwärtig immer noch Eigentümer der Immobilie in Immelborn. Er habe letzstens ein Schreiben von der jetzigen Commerzbank bekommen und müsse einen monatlichen Betrag an die Bank zahlen. Es stehe auch ausdrücklich darin, dass die Zwangsversteigerung aufrechterhalten bleibe. Er habe aber auf der anderen Seite im Dezember 2015 auch ein Schreiben vom Amtsgericht 301

Meinungen oder Bad Salzungen bekommen, wonach die Zwangsversteigerung aufgehoben worden sei.

c) *Document Consulting Germany Ltd.*

302 Die **Zeugin Tischer** erläuterte, sie wisse nicht warum die Document Consulting Germany Ltd. gegründet worden sei. Sie wisse nur, dass es irgendwie darum gegangen sei, dass die Bank den Kredit für die Firma Ad Acta gekündigt habe und deshalb habe Herr Tischer eine Auffanggesellschaft gebraucht. Die Document Consulting Ltd. sei eine Art „Rettungsboot“ für die Ad Acta gewesen. Die Document Consulting sei eine englische Limited gewesen, wofür man „directory“ und „secretary“ brauche. Jemand habe empfohlen, eine Limited zu gründen, und man habe jemanden gebraucht, der für diese Limited seinen Namen gebe. Die Zeugin erklärte, sie habe sodann ihrem Ehemann Hilfe geleistet, weil sie mit ihm verheiratet gewesen sei. Ihre Mutter, Frau Cann, sei „secretary“ der Document Consulting Ltd. gewesen, obwohl sie eigentlich überhaupt nichts mit der Sache zu tun gehabt habe. Die Zeugin gab an, dass die Mutter eigentlich nur ihren Namen dafür hergegeben habe, dass bei der Document Consulting Ltd. eine notwendige Funktion besetzt gewesen sei. Die Mutter habe aber nie dort mitgearbeitet. Die Zeugin sagte aus, auch sie selbst habe nie bei der Document Consulting gearbeitet. Bei den drei Firmen, also Document Consulting, Ad Acta und EDS, habe Herr Tischer die Geschäftsentscheidungen getroffen.

303 Der **Zeuge Bierbach** führte bei seiner Vernehmung aus, dass es im Vorfeld der Insolvenz ominöse Verträge gegeben habe, die wahrscheinlich eine Bilanzbereinigung bzw. Schönung der Bilanz der Ad Acta oder Aktenmanagement & Beratung GmbH zum Zweck gehabt hätten. Es habe eine Rückstellung in der Bilanz gegeben, einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 1,795 Millionen Euro. Es seien dann Verträge geschlossen worden, wonach andere Gesellschaften die Einlagerung übernehmen, sodass der Rechnungsabgrenzungsposten von 1,795 Millionen Euro habe aufgelöst werden können.

Die gesamte Einlagerung sei schon zu Beginn vollständig von den Einlagernden bezahlt worden. Bilanziell habe man die Gegenleistung für die über mehrere Jahre hinweg erfolgte Einlagerung jedoch nicht von Anfang an als Umsatz verbuchen können, sondern eine Rückstellung bilden müssen, da die Gegenleistung für die Einlagerung bilanziell noch über Jahre hinweg habe abgearbeitet werden müssen. Deswegen sei in den Bilanzen ein Rückstellungsposten von 1,795 Millionen Euro verbucht gewesen. Solch ein Passivposten habe in der Bilanz Probleme gemacht. Deshalb sei ein Vertrag mit der Firma con.com gemacht worden, wonach dieses Unternehmen vertraglich die

Einlagerungsverpflichtungen für etwa 1,09 Millionen Euro übernehmen und die restliche Abarbeitung machen sollte und zwar für eine deutlich geringere Gegenleistung. Hierdurch habe die Ad Acta die Differenz zwischen 1,09 Millionen Euro und 1,795 Millionen Euro bilanziell aus der Passivseite herausnehmen und damit die Passivseite deutlich erleichtern können. Das Unternehmen habe somit deutlich besser gestanden. Der Vertrag habe möglicherweise den Zweck gehabt, Insolvenzantragspflichten zu vermeiden.

Der Zeuge glaubte jedoch, der Vertrag sei nie gelebt, also nicht umgesetzt worden, sondern ein Scheingeschäft gewesen, um die Bilanz zu schönen. Es habe zwei Gesellschaften gegeben, mit denen derartige Verträge geschlossen worden seien, um eine bilanzielle Überschuldung der Schuldnerin zu beseitigen. Es habe einen Vertrag mit der Firma con.com und einen mit der Firma Document Consulting Germany Ltd. gegeben. Dass es sich hierbei nur um Scheingeschäfte gehandelt habe, habe Herr Tischer dem Zeugen telefonisch am 14. März 2008 bestätigt. Director, also Geschäftsführer, der Document Consulting Germany Ltd. sei Herr Wetzel gewesen. Der Vertrag mit der Document Consulting Germany Ltd. sei geschlossen worden, damit die Mieterin der Immobilie (die Ad Acta) solvent erscheine und die Dresdener Bank die Darlehen zur Finanzierung der Immobilie in Immelborn von der Raiffeisenbank Mainz übernehme. 304

Auch der **Zeuge Siemon** bekundete, dass die Document Consulting Ltd., die Schuldnerin, im Wesentlichen dafür gegründet worden sei, um die Passivseite bei der Ad Acta zu bereinigen, weil dort eine Überschuldung vorgelegen habe, und um die Rückstellungen für die Aufbewahrungspflicht und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten aus der Ad Acta „wegzukriegen“ und in die Limited „zu bekommen“. Es habe einen Vertrag gegeben, wonach die Document Consulting alles übernehmen und dafür Geld bekommen sollte. Der Vertrag sei nicht vollzogen worden. Es sei jedenfalls niemand vor Ort gewesen, der ihm ausreichend oder richtig nachgewiesen habe, dass der Besitz der Akten auf die Limited übergegangen sei. Es habe einen angeblichen Pachtvertrag gegeben, der irgendwann geschlossen worden sein soll. Aber dies sei ihm für die Begründung von Besitz zu wenig gewesen. 305

Er habe bei der Limited keinerlei Geldflüsse besonderer Art festgestellt. Die Geldflüsse, die er festgestellt habe, seien aus den Insolvenzmassen an Ad Acta und von dort an die Gesellschafter gegangen. Dies habe er so auch in seinem Bericht beschrieben. Es habe sich vor diesem Hintergrund die Frage gestellt, was mit den Auslagerungskosten von 1.090.000 Euro geschehen sei. Da sie als Aufwand bei der Ad Acta Aktenvernichtung &

Archivierung GmbH verbucht seien, hätten sie eigentlich dort abgegangen sein müssen. Ganz offenbar seien sie aber bei der Limited nicht angekommen. Er gehe davon aus, dass diesbezüglich Ansprüche bestanden hätten. Herr Wetzel habe erklärt, der Betrag von 1.090.000 Euro sei niemals gezahlt worden.

Weiterhin führte der Zeuge Siemon aus, zum Direktor der Limited sei Herr Tischer seit 2007 bestellt gewesen. Mit dem vorherigen Geschäftsführer, Herrn Wetzel, sei Herr Tischer nachhaltig zerstritten gewesen. Auch soll Herr Wetzel Firmenunterlagen zurückgehalten haben.

306 Der Zeuge Siemon bekundete darüber hinaus, dass er Insolvenzverwalter der Document Consulting Germany Ltd. gewesen sei. Herr Tischer habe ihm am 22. Januar 2008 und am 7. Februar 2008 für Auskünfte zur Verfügung gestanden. An einem dieser beiden Tage sei er selbst in Immelborn gewesen. Das Insolvenzverfahren sei mangels Masse eingestellt worden. Er habe mit Schreiben vom 16. Juli 2008 zur Gläubigerversammlung berichtet und habe seine Feststellungen in dem Bericht dargestellt. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse habe er auf den Seiten 1 und 2 des Berichts dargestellt. Bei der Schuldnerin habe es sich um eine englische Limited gehandelt. Es habe sich ihm so dargestellt, als sei die Schuldnerin – also die Limited – dazu gegründet worden, die Passivseite der Ad Acta GmbH zu bereinigen oder diese vielleicht nicht mehr überschuldet erscheinen zu lassen. Weitergehende Erkenntnisse als das, was er in seinem Bericht dargestellt habe, habe er nicht.

307 In dem verlesenen **Gutachten zum Insolvenzantragsverfahren der Document Consulting Germany Ltd. vom 26. Februar 2008** schreibt der Zeuge Siemon (Akten-Nr. 7, Blatt 11 ff.):

„I. Die gesellschaftsrechtliche Entwicklung der Schuldnerin:

Die Document Consulting Germany Ltd. wurde am 28.01.2004 gegründet. Gemäß Zertifikat wurde die Gesellschaft als eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregisteramt (Company House) für England und Wales zur Registernummer 5028655 eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 1187 Bristol-Rot, B 312 SL Birmingham, Großbritannien. Das Stammkapital von 1.444,80 € hält eine in Moldawien lebende Gesellschafterin.

In einer Gesellschafterversammlung vor dem Notar Peter A. Eitzert, Bad Satzungen wurde am 20.04.2004 beschlossen, eine Zweigniederlassung mit Sitz in Immelborn zu errichten.

Die diesbezügliche Gewerbeanmeldung beim Landratsamt Wartburgkreis erfolgte am 14.04.2004. Die Document Consulting Germany Ltd. ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Jena zur Registernummer HRB 306833 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn als Zweigniederlassung der Document Consulting Germany Ltd. In Birmingham B 312 SL, 1187 Bristol-Rot-South. Gegenstand des Unternehmens ist die Aufbewahrung, Archivierung, Verwaltung und Vernichtung von Akten sowie sämtliche hiermit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Gesellschaften im In- oder Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundbesitz erwerben.

Zum Direktor ist seit 2007 bestellt Herr Henry Tischer, nunmehr wohnhaft Eichlerstr. 11, 04317 Leipzig.

Mit dem vorherigen Geschäftsführer, Herrn Stephan Wetzel, Dresdner Str. 44, 65232 Taunusstein ist Herr Tischer nachhaltig zerstritten. Rechtsstreite sind anhängig. Auch soll Herr Wetzel Firmenunterlagen zurückhalten.

II. Die wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin, die Ursachen der Insolvenz sowie zu den Erhaltungsaussichten des Unternehmens:

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation lag mir im Wesentlichen die Gerichtsakte vor. Des Weiteren wurden Gründungsverträge der Document Consulting Germany Ltd. Birmingham und der Zweigniederlassung Immelborn zur Verfügung gestellt. Auch lagen die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse zum 31.12.2004 und 31.12.2005 vor. Des Weiteren habe ich Miet- und Nachträge zum Pachtvertrag eingesehen und den Firmensitz Am Bahnhof 26 in Immelborn besichtigt.

Der Geschäftsführer Herr Henry Tischer stand am 22.01.2008 und 07.02.2008 für Auskünfte zur Verfügung. Danach ergibt sich Folgendes:

Mit dem Niedergang der ehemaligen volkseigenen Wirtschaft in den ostdeutschen Ländern ging eine große Anzahl von Gesamtvollstreckungen in den 90iger Jahren einher. Es waren insbesondere auch Großbetriebe abzuwickeln und deren Aktenbestand, soweit erforderlich, zu sichern. Die Anwaltskanzlei Tack & Wagner schuf sich zur Aufbewahrung von Akten aus eigenen Gesamtvollstreckungsverfahren und auch als Dienstleistungsmöglichkeit für externe Akteneinlagerungen entsprechende eigene Möglichkeiten. Zu diesem Zweck erwarb sie aus der Gesamtvollstreckungsmasse der Hartmetallwerke Immelborn eine entsprechende Immobilie, gelegen Am Bahnhof 26 in Immelborn. Herr Henry Tischer war zu dieser Zeit in der Anwaltskanzlei Tack & Wagner als Insolvenzsachbearbeiter beschäftigt. Nach dem Erwerb der Immobilie im Jahre 1993 wurde diese von der GbR Tack & Wagner verwaltet.

Für das Einlagern der Akten, deren Handling und Vernichtung wurde die Firma Ad Acta GmbH gegründet. Diese Gesellschaft firmierte später aus namensrechtlichen Gründen um in Aktenmanagement und Beratung GmbH. Diese mietete zunächst von der Tack + Wagner GbR die in deren Eigentum stehende Immobilie.

Nachdem Herr Tischer als vorheriger Teilgesellschafter der Aktenmanagement und Beratung GmbH alle Geschäftsanteile erwarb und auch deren Geschäftsführer wurde, erwarb dieser auch die Immobilie.

Der Geschäftsbetrieb der Aktenmanagement und Beratung GmbH verlief in den Jahren nach 2000 nicht so erfolgreich, wie erhofft. Es wurden weniger Akten eingelagert und Forderungsausfälle waren zu verzeichnen. Daraufhin geriet die Aktenmanagement und Beratung GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten und wurde von der Raiffeisenbank Mainz zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten zur Dresdner Bank Eisenach gedrängt. Gemeinsam mit der beratenden Steuerberatungsgesellschaft Buchhaltungsservice Wetzel wurde beschlossen, die Document Consulting Germany Ltd. zu gründen und auf diese Art eine Entschuldung der Aktenmanagement und Beratung GmbH herbeizuführen. Als Äquivalent für die Schuldübernahme der Document Consulting Germany Ltd. sollte dieser eine Immobilie bei Leipzig übereignet werden. Sämtliche Geschäftsabschlüsse konnten bislang nicht umfassend nachvollzogen werden. Die beabsichtigte Immobilie ging nach Rückabwicklung des Kaufvertrages auch nicht in das Eigentum der Schuldnerin über.

Die Document Consulting Germany Ltd. pachtete von der Aktenmanagement und Beratung GmbH Lagerflächen und Hochregallager, die diese von Herrn Henry Tischer als Eigentümer der Immobilie angemietet hatte. Möglicherweise waren auch die Aktenbestände mit vermietet. Dieser Sachverhalt geht jedoch aus den entsprechenden Nachträgen des Pachtvertrages nicht hervor.

Der Originalpachtvertrag vom 01.05.2005 befindet sich im Besitz des früheren Geschäftsführers, Herrn Stephan Wetzel, der diesen wegen eines Rechtsstreites mit der Schuldnerin nicht herausgibt.

Der Geschäftsführer, Herr Tischer führt dazu nach intensiver Befragung schriftlich aus: ,Die Ltd übernimmt den Aktenbestand von der ad akta. Die Pächterin erbringt die Leistungen die die Verpächterin gegenüber den Auftraggebern schuldet. Die Pächterin hat im Innenverhältnis der Verpächterin von der Pächterin gegenüber den Auftraggebern zu erbringenden Leistungen freizustellen. Lagerung bzw. Aufbewahrung bis zum Ende der Lagerzeit, Heraussuchen von Unterlagen für die Auftraggeber. Die Pächterin kann teilweise keine Abrechnung abrechnen aber auch unentgeltlich sind zu erbringen. Die Unterrichtung der Auftraggeber über den

Zeitpunkt der Vernichtung. Die Pächterin ist ab Übernahmezeitpunkt verantwortlich für die Verwahrung der Akten. Für diese Leistung erhält die Pächterin eine jährliche Zahlung. Die Pächterin pachtet von der Verpächterin Regalfläche und Lagerfläche die monatlich zu bezahlen ist. Für diese von der Pächterin erbrachte Leistung erhält diese 100.000,00 € x 10 Jahre lang. ‘

Die schriftliche Erklärung füge ich bei.

Diese Darstellung der geschäftlichen Verquickung der Aktenmanagement und Beratung GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. macht absolut keinen Sinn und kann lediglich als Versuch gewertet werden, Scheingeschäfte darzustellen.

In den Gewinn- und Verlustrechnungen werden bei der Schuldnerin Raumkosten für die Anmietung der Akten- und Lagerflächen eingestellt. Andererseits werden auch Umsatzerlöse für die davon erbrachten Leistungen ausgewiesen. Gleichwohl verrichtete die Schuldnerin keine Leistungen. Sie beschäftigte dafür auch keinerlei Arbeitnehmer. Das Handling der Akten, das Aufbewahren, die Auskunftserteilung und die Vernichtung lagen weiterhin bei der Aktenmanagement und Beratung GmbH, die dafür auch die entsprechenden Mitarbeiter beschäftigte.

Aus den mir vorliegenden Jahresabschlüssen der Schuldnerin zum 31.12.2004 und 31.12.2005 geht hervor, dass im Jahr 2004 noch eine Gesamtleistung von 109.482,76 € abgerechnet wurde und der Jahresüberschuss 442,35 € betrug. Im Jahr 2005 halbierte sich bereits der Umsatz auf 50.431,04 €. Der Jahresüberschuss betrug 586,21 €.

Nachfolgend liegen mir keine betriebswirtschaftlichen Auswertungen vor.

Es ist nach Aussagen des Geschäftsführers jedoch in den Folgejahren zu weiteren Umsatzrückgängen gekommen, die zur Folge hatten, dass die Document Consulting Germany Ltd. wichtige Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen konnte. Der Geschäftsführer sah sich deshalb am 17.01.2008 veranlasst, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Meiningen zu beantragen. Zum gleichen Zeitpunkt beantragte er als Geschäftsführer auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratung GmbH.

Erhaltungsaussichten im Sinne des § 156 InsO sind nicht gegeben. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, sofern es diesen praktisch gab, ist eingestellt.

Liquide Mittel zum Abbau der Passivseite sind nicht vorhanden.“

Weiter schreibt der Zeuge Siemon in seinem **Bericht in dem Insolvenzverfahren vom 15. Mai 2008** über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 28, 34 ff.):

„Ich rege an, dass Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Nach meinen Ermittlungen gehe ich davon aus, dass ein Anspruch in Höhe von 1.090.000,00 € besteht, den ich mindestens in Höhe von 1 % als werthaltig ansehe, mithin mit 10.900,00 €. Diesen Betrag weise ich als freie Masse aus 10.900,00 €. Dadurch sind die Verfahrenskosten gedeckt. Den Bericht- und Prüfungstermin bitte ich auf den 23.07.2008 zu terminieren.

[...]

Meine Ermittlungen zur Situation um die hiesige Schuldnerin hatten zunächst keine Aufschlüsse gebracht. Ich hatte meine Ermittlungen zunächst darauf gerichtet zu erfahren, aus welchem Grund die Ltd. überhaupt gegründet worden war. Diesbezüglich hatte ich Herrn Tischer aufgegeben, mir gegenüber eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ich hatte diese schriftliche Stellungnahme in meinem Gutachten vom 26.02.2008 auf Seite 5 zitiert.

Inzwischen ist der Sinn und Zweck der dort geschilderten Regelungen deutlicher zutage getreten. In der Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH findet sich auf der Seite 15 folgender Hinweis:

„Die im Vorjahr ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.795.000,00 € konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für 1.090.000,00 € an eine fremde Gesellschaft abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden.“

Es ist danach offenbar davon auszugehen, dass die hiesige Schuldnerin gegründet worden ist, um den gesamten Aktenbestand der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH zu übernehmen und 10 Jahre aufzubewahren. Zu diesem Zweck sollte die Ltd. die Immobilie in Immelborn von der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH anmieten. Die diesbezüglichen Verträge sind mir von den Beteiligten bisher nicht vorgelegt worden. Aus dem Schreiben des Herrn Wetzel vom 29.03.2008 und dem dort anliegenden Schreiben des Herrn Wetzel an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH vom 09.03.2006 lässt sich jedoch entnehmen, dass offenbar folgende Vereinbarung geschlossen worden war zwischen der Ltd. und der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH:

„Für die Übernahme des gesamten Aktenbestandes sollte die Ltd. jährlich 100.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer über 10 Jahre hinweg erhalten. Für die Anmietung der entsprechenden Lagerhallen sollte die Ltd. verpflichtet sein, einen Pachtzins von 76.000,00 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH zu zahlen.“

Ich füge das entsprechende Schreiben des Herrn Wetzel vom 09.03.2006 in der Anlage bei.

Aus dieser Vereinbarung resultierte mithin ein Zahlungsanspruch der Ltd. in Höhe von 1.090.000,00 €. Leistungsgegenstand der Ltd. sollte mithin die Aufbewahrung der Akten für 10 Jahre sein. In der Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH zum 31.12.2003 ist der Preis von 1.090.000,00 € als verschiedene betriebliche Kosten im Aufwandsbereich mit der Bezeichnung Auslagerungskosten zu dem Konto 4902 gebucht. Daraus schließe ich, dass ein entsprechender Betrag an die Ltd. gezahlt worden ist, oder wenn er nicht gezahlt worden ist, noch offen steht. Ganz offenbar hat es aber ‚Probleme‘ bei der Buchführung im Bereich der Ltd. gegeben. Es existieren keine Geschäftsunterlagen aus dem I. Quartal 2004 bzw. diese sollen abhandengekommen sein. Nach Aussagen des Herrn Tischer fehlten Geschäftsunterlagen und man habe für das Jahr 2004 erst auf insistierende Forderung des Finanzamtes eine Bilanz erstellen können, die der Steuerberater mit den wenigen vorhandenen Unterlagen erstellt habe. Diese Bilanz für das Jahr 2004 weist einen Umsatz von circa 100.000,00 € aus.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, was mit den Auslagerungskosten von 1.090.000,00 € geschehen ist. Da sie als Aufwand bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH verbucht sind, müssten sie eigentlich dort abgegangen sein. Ganz offenbar sind sie aber bei der Ltd. nicht angekommen. Im weiteren Verfahrensverlauf wird dieser Bereich aufzuklären sein. Ich gehe davon aus, dass diesbezüglich Ansprüche bestehen.

Das geschilderte Geschäft zwischen der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH und der Ltd. führte dazu, dass die hoffnungslos überschuldete Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH offenbar nicht mehr überschuldet war. Ausweislich einer Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH zum 31.12.2002 hatte diese noch einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 846.700,01 € ausgewiesen. Durch die Auslagerung der Einlagerungsverpflichtung konnte die Rückstellung auf der Passivseite aufgelöst werden, da man die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Akten ‚verkauft hatte‘. Dadurch ergab sich bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH zum 31.12.2003 ein Jahresüberschuss von 852.870,02 €.

Aus diesen Umständen lassen sich weitere Schlüsse ziehen. Zum einen gehe ich aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass die hiesige Schuldnerin lediglich gegründet wurde, um die Überschuldung bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu beseitigen. Letztendlich hat man dabei die Insolvenzreife der Ltd. billigend in Kauf genommen und den gesamten Vorgang deshalb initiiert, sich

einerseits der 10-jährigen Einlagerungsverpflichtung bei der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu entledigen und andererseits die dort durch den ‚Mühl-Komplex‘ entstandenen Gewinne zu realisieren. Die Ltd, ist wohl nur gegründet worden, um sie später in die Insolvenz zu führen. Darauf deuten die Gesamtumstände hin.

Zudem offenbart das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 09.03.2006 den Umstand, dass die Ltd. für die 10-jährige Aufbewahrung der gesamten im Bestand befindlichen Akten jährlich 100.000,00 € erhalten sollte und 76.000,00 € Miete zu zahlen hatte. Es verblieb nach Abzug der Mieten mithin also lediglich ein Betrag von 24.000,00 € jährlich, mithin für die 10 Jahre von 240.000,00 €. Diese Vereinbarung betraf, wie gesagt, aber den gesamten Aktenbestand im Besitz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH. Meiner Schätzung nach macht der ‚Mühl-Komplex‘ am gesamten Aktenbestand nur einen geringen Bruchteil aus. Auch vor diesem Hintergrund sind die Einlagerungskosten in Millionenhöhe zu sehen, die aus den Insolvenzmassen an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH flossen.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16.07.2007 - II ZR 3/04 -, ZIP 2007, 1552 die sogenannte Durchgriffshaftung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die jetzt unter der Bezeichnung Existenzvernichtungshaftung angesprochene Anspruchsgrundlage stützt sich dabei auf § 826 BGB. Sie richtet sich als Schadensersatzhaftung gegen die Gesellschafter und allen an diesem Vorgang beteiligten Personen. Teilnehmer können dabei auch außenstehende Dritte über § 830 BGB sein. In der Literatur wird ausdrücklich erörtert, dass Teilnehmer auch sein können, Banken, Berater oder andere Personen.

Ich bin der Auffassung, dass nach dieser Anspruchsgrundlage Ansprüche gegen die Beteiligten bestehen. Es ist eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes notwendig.

Ich gehe davon aus, dass eine Realisierbarkeit von Ansprüchen gegeben ist, die zu einer Massekostendeckung führen wird.“

309 In einem verlesenen **Memorandum vom 26. Mai 2008** eines Mitarbeiters von Rechtsanwalt Siemon über ein Treffen mit Herrn Wetzel am 22. Mai 2008 wird Folgendes ausgeführt (Akten-Nr. 7, Blatt 107 ff.):

“Memorandum

An: Herrn RA Klaus Siemon

Von: Herrn Reinhard Barthel

Datum: 26.05.2008 RB/öl

Betreff: in Sachen Document Consulting Ltd.

Das Treffen mit Herrn Stephan Wetzel an dessen Wohnsitz am 22.05.2008 brachte folgende Ergebnisse:

1. Leistungserbringung durch die Insolvenzmassen:

Herr Wetzel hat am 04.06.2006 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Schuldnerin niedergelegt. Er ist mit Herrn Tischer nachhaltig zerstritten. Beide Parteien gehen davon aus, dass ihnen von der anderen großer Schaden zugefügt wurde.

Die Ltd. sollte die bereits durch die Ad Acta umgelagerten Akten für 10 Jahre verwalten. Dafür hätte sie 1.090.000,00 € oder pro Jahr 100.000,00 € erhalten sollen. Die Zahlung sollte halbjährlich erfolgen. Der Pachtvertrag vom 01.05.2004 liegt zwischenzeitlich vor.

Der Pachtvertrag für die Immobilie war für 2004 mit 76.000,00 € komplett bezahlt worden.

Bis Mitte 2006 hätten ca. 290.000,00 € von der Ad Acta an die Ltd. fließen müssen. Hinsichtlich der rückständigen Zahlungen liegt eine Stundungsvereinbarung vom 09.03.2006 vor.

Herr Wetzel bestätigte, dass die Ltd, keinerlei Leistungen an den Akten erbracht hat. Über den Grund und die Notwendigkeit der Gründung der Ltd. konnte er keine erschöpfende Auskunft erteilen. Er gab dazu nur an, dass es nichts Ungewöhnliches sei, dass eine Firma für eine andere Leistungen erbringt. Warum hier eigens eine Ltd. gegründet wurde, die prinzipiell keine Leistungen erbrachte, konnte oder wollte Herr Wetzel nicht interpretieren.

Eine Firma Conoco, die im Schreiben des Herrn Tischer vom 18.05.2008 genannt wurde, ist Herrn Wetzel nicht bekannt.

2. Wer leistete für wen und wer bestimmte Einlagerungsort und Einlagerungszeit?

Die Ad Acta leistete für die auftraggebenden Rechtsanwälte. Die Ltd. leistete späterhin für die Ad Acta. Dies jedoch nur theoretisch. Einlagerungsort wurde durch die Ad Acta bestimmt. Die Einlagerungszeit bestimmten die auftraggebenden Rechtsanwälte.

3. Wie erfolgte die Einlagerung praktisch?

Die Ad Acta bekam von den einlagernden Rechtsanwälten den Auftrag, am Sitz der jeweiligen Schuldnerinnen eine nicht definierte Menge ungeordneter Akten abzuholen. Es war praktisch Schüttgut. Die Abholung erfolgte durch LKW's und Mitarbeiter der Ad Acta. Seitens der Ad Acta wurden vor Abholung der Akten oder auch danach Angebote für deren Aufbewahrung unterbreitet. Die Ad Acta erbrachte

.in der Folge Leistungen, in dem sie die Akten inventarisierte und zugriffsfähig aufbewahrte.

4. Gab es außer der Kanzlei Tack und Wagner noch andere einlagernde Insolvenzverwalter?

Ja, jede Menge.

5. Wie wurden die Einlagerungsaufträge akquiriert?

Durch Angebote, Dienstreisen und hauptsächlich durch Beziehungen.

6. Wie kam es zum Großauftrag für Mühl Produkt Einlagerungen?

Als die Insolvenzreife der Mühlgruppe bekannt wurde, saßen mehrere Insolvenzverwalter ganztägig in der Cafeteria des Amtsgerichtes Erfurt und warteten auf die Vergabe der Verfahren. Letztendlich wurden diese an Herrn RA Rombach und RA Wagner vergeben. Bedingt durch die teilweise notwendige Zusammenarbeit in den Insolvenzverfahren Mühl Produkt kam es sicherlich zur Empfehlung der Aufbewahrungsmöglichkeiten der Ad Acta durch RA Wagner an RA Rombach, der dies in der Folge auch nutzte.

7. Gesellschafterstellung:

Bei Ad Acta Tack & Wagner

bei der GbR Tack & Wagner

Die Gesellschaftsanteile wurden 1997 an Herrn Tischer verkauft, der vorher Mitarbeiter der Kanzlei Tack & Wagner gewesen war.

8. Bedeutung, Funktion und Absicht der Ltd.:

Hier konnte oder wollte Herr Wetzel keine Erklärung abgeben. Er akzeptierte allerdings schon, dass die Ltd. für Außenstehende keinen Sinn macht.

9. Vereinbarungen zu gegenseitigen Zahlungen zwischen Ad Acta und Ltd.:

Hier liegt zwischenzeitlich der Pachtvertrag vor.

10. Umsatzsteigerung

Die Umsatzsteigerung von 2002 auf 2003 von 400.000,00 € auf 2.600.000,00 € sei durch Auflösung des PRAP in Höhe von 1.700.000,00 € mit verursacht worden.

11. Zahlungen für Insolvenzverfahren Mühl in Höhe von 800.000,00 € Rombach und 200.000,00 € Wagner:

Hierzu hatte Herr Wetzel keine konkrete Erklärung. Wenn natürlich die Umsatzsteigerung durch Auflösung des PRAP erfolgte, konnten vorgenannte Zahlen auch den Gesamtwert der Mühleinlagerungen ausmachen.

12. Bankverbindungen Ad Acta Ltd.:

Ad Acta Deuba Eisenach

Ltd. Nassausche Sparkasse

13. angebliche Zahlung von 1,090.000,00 €:

Nie geflossen, Verrechnung, Auflösung Passiva

14. Ltd. Konto Großbritannien:

Es gab kein Konto in Großbritannien

15. Einlagerungen in Wernshausen, Borna und Gera:

Hierzu konnte Herr Wetzel keine Erklärungen abgeben.

16. Zahlungen an Roth GmbH:

Diese erfolgten für den Einbau der Heizungsanlage in Immelborn.

17. Kannte RA Rombach die wirtschaftliche Situation der Ad Acta 2002/2003?

Hierzu konnte Herr Wetzel ebenfalls keine erschöpfenden Angaben machen.“

Zur Document Consulting Ltd. erklärte der **Zeuge Tischer**, dass er alles versucht habe, um 310
das Aktenlagerungsunternehmen fortzuführen und den Konkurs zu verhindern. Deswegen
habe seine Frau, mittlerweile Exfrau, ein Unternehmen gehabt, welches als
Auffanggesellschaft dienen sollte. Im Jahre 2004 sei die Document Consulting gegründet
worden. Man habe eine Lösung finden wollen, das Unternehmen Ad Acta fortzuführen. Die
Gründung der Document Consulting habe der Steuerberater Herrn Wetzel vorgeschlagen.
Das Unternehmen sei nie aktiv geworden. Es sei möglich, dass Herr Wetzel der
Geschäftsführer der Document Consulting gewesen sei. Die Document Consulting Ltd. sei
kein anderes Unternehmen gewesen, sondern nur eine englische Version der Ad Acta für
eine Ausstellung in Los Angeles. Mit Ad Acta habe der Zeuge dort nicht firmieren können
und deshalb eine englische Bezeichnung benötigt. Der Geschäftssitz der Document
Consulting sei Immelborn gewesen. Auf Nachfrage, ob der Sitz des Unternehmens nicht
England gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er es nicht wisse. Dem Zeugen wurden
Aussagen des Insolvenzverwalters Bierbach vorgehalten. Dieser hatte am 16. November
2015 vor dem Untersuchungsausschuss geäußert, dass es Verträge gegeben habe, welche
dazu gedient hätten, die Bilanz der Ad Acta durch Auflösung einer Rückstellung in der Bilanz
zu schönen. Der Zeuge erklärte hierauf, dass er damit nichts zu tun gehabt habe.

Der **Zeuge Tack** sagte aus, er kenne keine Firma Document Consulting Germany Ltd. Der 311
Name Wetzel sei ihm zwar bekannt. Dieser sei bei einer Firma, die für ihn und Herrn Wagner
die Steuererklärungen gemacht hätten, angestellt gewesen. Dies wäre aber ein ganz anderer
Sachverhalt gewesen und hätte mit der Ad Acta nichts zu tun gehabt.

Der **Zeuge Wagner** bekundete, er habe zwar erfahren, dass Herr Tischer in England eine 312
Limited gründen wollte, er könne dazu aber nichts weiter sagen, da er zu dieser Zeit mit
Herrn Tischer nicht mehr in Kontakt gestanden habe. Er vermute aber, dass Herr Wetzel
Herrn Tischer dabei beraten habe.

313 Im Zusammenhang mit der Document Consulting Germany Ltd. führte der Insolvenzverwalter Bierbach in seinem **Gutachten vom 4. Juli 2008** aus (Akten-Nr. 2, Blatt 27 f.):

„Bereits die Bilanz zum 31.12.2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 (nach € 785.515,50 im Vorjahr) auf. Dieser konnte durch Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens durch Übergabe der Altakten an eine Firma con.com bzw. anschließend die Document Consulting Germany Ltd beseitigt werden. Hierzu heißt es im Jahresabschluss 2003 ,die im Vorjahr ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von € 1.795.000,00 konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für T€ 1.090 an eine fremde Gesellschaft abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden.´

Befragungen von Herrn Tischer hierzu und die Durchsicht der einzelnen Buchungskonten für das Jahr 2003 haben ergeben, dass offensichtlich zwischen der Insolvenzschuldnerin und einer Firma con.com ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die Firma con.com die Einlagerung der Altakten für einen Betrag von € 1.090.000,00 übernehmen sollte.

Herr Tischer führte hierzu aus, dass der Kontakt zu der Firma con.com über Herrn Wetzel (ehemaliger Buchhaltungsmitarbeiter der Schuldnerin und vormaliger Director der Document Consulting Germany Ltd.) zustande kam. Die Firma con.com sollte diese Verpflichtung nur so lange übernehmen, bis die Document Consulting Germany Ltd. gegründet war. Die Gründung der Document Consulting Germany Ltd. erfolgte im Frühjahr 2004. Offensichtlich hat die Document Consulting Germany Ltd. dann die Verpflichtungen der con.com übernommen. Es liegt mir bisher kein vollständiger Vertrag zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Firma con.com vor noch liegt ein Vertrag zwischen con.com und der Document Consulting Germany Ltd. vor. Die Firmen con.com/Document Consulting Germany Ltd. haben von der Insolvenzschuldnerin die Flächen im Objekt Immelborn mit sämtlichen Akten untergemietet und die Lagerverpflichtungen übernommen. Da die Aktenlagerung von den Verwaltern bereits auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt war, wurden hierfür von der Insolvenzschuldnerin passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, welche in der Bilanz 2002 € 1.794.000,00 betragen. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde, da die Schuldnerin diese Verpflichtungen durch den Vertragsabschluss mit con.com/Document Consulting Germany Ltd. losgeworden ist, aufgelöst. Stattdessen wurden laut der Bilanz 2003 für diese

Auslagerungskosten € 1.090.000,00 aufgewandt und als Verbindlichkeit gebucht. Laut Herrn Tischer ist dieser Betrag jedoch nie bezahlt worden.

Die Document Consulting Germany Ltd. verfügte nach meiner Einschätzung und der Einschätzung des Insolvenzgutachters RA Klaus Siemon zum damaligen Zeitpunkt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, die Verpflichtungen zu erfüllen. Ich gehe ferner davon aus, dass nicht ein einziger Insolvenzverwalter, welcher die Schuldnerin mit der Aktenlagerung beauftragt hat, zugestimmt hat, dass diese Verpflichtungen zukünftig durch die Firma con.com bzw. anschließend durch die Firma Document Consulting Germany Ltd. durchgeführt werden. Es handelt sich nach meiner Einschätzung bei dem Vertrag mit der con.com bzw. Document Consulting Germany Ltd. um ein Scheingeschäft, um die bilanzielle Überschuldung der Schuldnerin zu beseitigen. Dies bestätigte Herr Tischer mir gegenüber telefonisch am 14.03.2008. Herr Tischer führte aus, dass habe Herr Wetzel seinerzeit als Buchhalter der Gesellschaften und Director der Document Consulting Germany Ltd. so gemacht, damit die Dresdner Bank die Darlehen zur Finanzierung der Immobilie in Immelborn von der Raiffeisenbank Mainz übernahm. Hierzu musste die Schuldnerin als Mieterin der Immobilie solvent erscheinen.“

In der verlesenen **Verfügung der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 29. Juli 2011** heißt es (Akten-Nr. 5, Blatt 204 ff.): 314

„Bei der Bearbeitung des Gutachtenauftrages vom 02.09.2009 im Verfahren gegen Henry Tischer als Verantwortlicher der Firmen der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH und Document Consulting Germany Ltd. ist folgender Bearbeitungsstand erreicht:

Mit den vorhandenen Unterlagen können die Fragen 1 bis 4 des Gutachtenauftrages beantwortet werden.

Hinsichtlich der Frage 5, inwiefern Anhaltspunkte dafür vorliegen, ob die Document Consulting Germany Ltd. tatsächlich im Hinblick auf die Einlagerungsverpflichtungen tätig geworden ist, kann folgender Sachstand festgestellt werden:

Unter den zur Verfügung stehenden Geschäftsunterlagen der Document Consulting Germany Ltd. befinden sich die Jahresabschlüsse der Jahre 2004 und 2005 sowie die SuSa-Listen der Jahre 2006 und 2007. Aus diesen Geschäftsunterlagen war zu schließen, dass die Document Consulting Germany Ltd. die Einlagerungsverpflichtungen nicht an Stelle der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH ausgeführt haben kann.

Im Einzelnen ist dieses Ergebnis auf folgende Feststellungen zurück zu führen:

Zum einen waren in der Document Consulting Germany Ltd. keine Personalkosten wie Löhne und Gehälter bzw. Sozialausgaben entstanden. Somit ist davon auszugehen, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt waren. Diese wären jedoch zur Ausführung der Arbeiten der ordnungsmäßigen Einlagerung und der Vernichtung der Akten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich gewesen, sofern keine Fremdfirma mit den Arbeiten beauftragt wurde.

Zum anderen ergibt die Analyse der Kostenstruktur der Document Consulting Germany Ltd. der Jahre 2004 bis 2007, dass auch keine anderen Kosten für die ordnungsmäßige Aufbewahrung und Vernichtung der eingelagerten Akten durch Beauftragung einer Fremdfirma entstanden waren.

Das trifft auch zu, obgleich im Jahresabschluss 2004 unter der Rubrik ‚verschiedene betriebliche Kosten‘ Aufwendungen für die Aktenvernichtung in Höhe von 13.000,00 € verbucht worden waren. Diese Kosten resultierten lediglich aus der Einstellung einer Rückstellung für Aktenvernichtung im Jahresabschluss zum 31.12.2004. Die Rückstellung betrug zum 31.12.2004 13.000,00 €. Zum 31.12.2005 war diese Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € aufgelöst worden und betrug nur noch 11.500,00 €. Diese teilweise Auflösung der Rückstellung für Aktenvernichtung im Jahre 2005 war jedoch nicht das Ergebnis aus der Begleichung von Verbindlichkeiten oder Aufwendungen für tatsächlich entstandene Kosten zur Aktenvernichtung, sondern resultierte aus deren Auflösung zu Gunsten des Buchführungskontos ‚Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen‘. Solche Buchungen sind möglich, werden jedoch für gewöhnlich erst dann vorgenommen, wenn die Höhe der gebildeten Rückstellungen größer als die später entstandenen Kosten war. Erst dann wird der übersteigende Teil der Rückstellung zu Gunsten des Kontos ‚Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen‘ aufgelöst. Im Falle der Document Consulting Germany Ltd. waren jedoch keine Kosten entstanden, die gegen die gebildeten Rückstellungen zu buchen gewesen wären.

Im Übrigen konnte ferner im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen der Mühl AG bei hiesiger Staatsanwaltschaft festgestellt werden, dass die Document Consulting Germany Ltd. tatsächlich nicht tätig geworden war. So waren Suchaufträge der Staatsanwaltschaft für Akten von Zweigniederlassungen der Mühl AG vom 17.05.2006, 22.05.2006 und 31.07.2007 von der Aktenmanagement und Beratung GmbH bearbeitet und in Rechnung gestellt worden und nicht von der Document Consulting Germany Ltd. Diese Rechnungen datieren vom 30.06.2006 und vom 11.10.2007. Damit ist sowohl für die Beauftragung als auch für die Rechnungslegung der Zeitraum betroffen, in dem die Document Consulting Germany Ltd. hätte tätig werden müssen.

Weitere Erkenntnisse wären noch durch die Befragung des Beschäftigten, Wilfried Jäger, möglich. Herr Jäger war gemäß der hier befindlichen Unterlagen in den relevanten Zeitraum bei der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH bis zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 17.01.2008 am Standort Immelborn angestellt.“

Zur Document Consulting Germany Ltd. und zu deren vertraglichen Beziehungen zur Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH wird in dem verlesenen **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen im Bankrotverfahren gegen Herrn Tischer vom 18. November 2011** folgendes ausgeführt (Akten-Nr. 10, Blatt 9 ff.):

„1.2.1 Gründung

Die Document Consulting Germany Ltd. wurde gemäß Gründungsurkunde des Companies House, Cardiff am 28.01.2004 mit Sitz in 1187 Bristol Road South, Birmingham B 31 gegründet. Sie wurde nach englischem Recht errichtet und unter der Gesellschafts- Nr. 5028655 registriert.

Gemäß des Protokolls der ersten Vorstandssitzung der Document Consulting Germany Ltd. wurde durch formalen Beschluss eine Niederlassung in Deutschland gegründet und Stefan Wenzel [Anmerkung: der eigentlich Wetzl heißt] und Valentina Cann, ermächtigt in Deutschland alle erforderlichen Formalitäten abzuwickeln.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 02.03.2005 vor dem Notar Dr. Rainer Staubach in Wiesbaden (UR-Nr. 256/2005) wurde beschlossen, dass die Gesellschaft eine Zweigniederlassung mit Sitz in 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26, errichtet.

Diese Zweigniederlassung ist als Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Jena unter HR B 306833 registriert. Mit dieser Eintragung unterlag die Gesellschaft den deutschen Handels- und Steuergesetzen.

1.2.2 Stammkapital und Gesellschafter

Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Grundkapital 1.000,00 £ (1.444,80 €). Alleinige Anteilseignerin (Aktionärin) war Valentina Cann, geb. 14.03.1955 mit Wohnsitz in MD-2005 Chisinau, Albisoara 76/2, Ap 26, Republik Moldavien.

Die alleinige Anteilseignerin, Valentina Cann, hatte am 16.04.2004 Frau Oxana Tischer (Ehefrau von Henry Tischer) eine umfassende Vollmacht zur Ausübung des Amtes als Gesellschafterin der Document Consulting Germany Ltd. erteilt.

1.2.3 Geschäftsführer

Mit Gründung der Gesellschaft am 28.01.2004 wurde Stefan Wetzl, geb. am 05.10.1957, wohnhaft in 65232 Taunusstein, Dresdner Straße 4 zum Direktor

(Geschäftsführer) bestellt. Gemäß Registerauszug des Companies House in Cardiff vom 28.09.2006 wurde der bisherige Geschäftsführer Stefan Wetzel abberufen und Henry Tischer zum alleinigen Direktor (Geschäftsführer) der Gesellschaft bestellt. Die Anmeldung zur Eintragung von Henry Tischer als Geschäftsführer der Niederlassung in Immelborn in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Jena erfolgte am 04.12.2006 durch notarielle Beurkundung (UR-Nr. J 467/2006).

1.2.4 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft war der Erwerb oder die Pacht von Grundstücken und Grundstücksteilen, die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen,

1.2.5 Insolvenzverfahren

Am 16.01.2008 stellte Henry Tischer als Geschäftsführer der Gesellschaft den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft auf Grund von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd. wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Meiningen IE 1/08 am 28.05.2008 eröffnet und Rechtsanwalt Klaus Siemon, Straße der Nationen 51, Chemnitz zum Insolvenzverwalter ernannt.“

2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der Document Consulting Germany Ltd.

Nachfolgend werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn für die Jahre 2004 bis 2005 dargestellt. Die Daten sind den vorliegenden Jahresabschlüssen entnommen. Die Jahresabschlüsse sind unter der Verantwortung von Henry Tischer erstellt worden.

<i>Jahr</i>	<i>Bilanzsumme in €</i>	<i>Umsatzerlöse in €</i>	<i>Gewinn/Verlust in €</i>
<i>2004</i>	<i>31.709,68</i>	<i>109.482,76</i>	<i>442,35</i>
<i>2005</i>	<i>26.600,40</i>	<i>50.431,04</i>	<i>586,21</i>

Die Gesellschaft beschäftigte keine Arbeitnehmer.

Wie unter Punktziffer 1.2.1 bereits erwähnt, unterliegen insbesondere Niederlassungen einer englischen Limited regelmäßig dann den deutschen Buchführungs- und Bilanzierungsregeln nach HGB, wenn diese in das Handelsregister eingetragen wurden. Die Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn war in das Handelsregister in Jena eingetragen worden. Damit bilden auch für die Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn die aufgeführten Bilanzkennziffern die Grundlage für ihre Größenklassifizierung als Kapitalgesellschaft entsprechend § 267 HGB. Die

Document Consulting Germany Ltd. war gemäß dieser Klassifizierung eine kleine Kapitalgesellschaft, da weder die Bilanzsummen, noch die Umsatzerlöse und die Beschäftigtenzahlen die gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale für kleine Kapitalgesellschaften an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten haben. Somit waren für die Erstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Form die Erleichterungen der §§ 274 a und 276 HGB und die Fristverlängerung nach § 264 HGB anwendbar.“

Nach dem verlesenen **Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 17. Juni 2009** wurde 316
das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd.
mangels Masse eingestellt (Akten-Nr. 7, Blatt 180).

d) *Electronic Data Solutions (EDS)*

Die **Zeugin Tischer** bekundete, dass Herr Tischer die EDS in den Jahren 2000 oder 2001 317
gegründet habe. Die Zeugin erklärte, die Rechtsform der EDS sei eine Einzelfirma gewesen.
Sie sei im Jahre 2002 Inhaberin und Geschäftsführerin geworden. Weitere Gesellschafter
habe es nicht gegeben. Auf den Vorhalt der Aussage des Herrn Tischer, welcher bekundet
hatte, die Mutter der Zeugin sei Gesellschafterin der EDS gewesen, erklärte diese, dass ihre
Mutter an der EDS nicht beteiligt gewesen sei. EDS habe Herr Tischer als
Auffanggesellschaft für die Ad Acta gegründet. Von den Auftraggebern seien die Ad Acta
und EDS als Einheit betrachtet worden. Die Unternehmen Ad Acta und EDS hätten von
Anfang an in Zusammenarbeit eingelagert. Mit den Auftraggebern sei vorher abgesprochen
worden, ob die Einlagerung über Ad Acta oder EDS laufen solle. Erst einmal sei ein Angebot
über Ad Acta gemacht worden. Wenn nicht genug Masse dagewesen sei, habe EDS noch
mal ein günstigeres Angebot gemacht: EDS habe immer die massearmen Verfahren
bekommen. Auch die Rechtsanwälte Wagner und Tack hätten bei EDS eingelagert.

Der **Zeuge Heilmann** führte aus, dass er sowohl Kunde der Ad Acta als auch der EDS gewesen 318
sei. Die Aufteilung habe sich ihm aber nicht wirklich erschlossen.

Der **Zeuge Wagner** erläuterte, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass in Immelborn auch 319
die Firma EDS Akten eingelagert habe. Er sei die ganze Zeit davon ausgegangen, dass da
nur Akten der Firma Ad Acta lagerten. Die EDS sei ihm nicht bekannt.

Der **Zeuge Jäger** sagte aus, dass in dem Gebäude in Immelborn, in welchem die Ad Acta 320
bzw. Aktenmanagement und Beratung GmbH Akten eingelagert habe, ein weiteres

Unternehmen seinen Sitz gehabt habe: die Firma EDS. Diese habe sich ebenfalls mit Aktenarchivierung befasst. Geschäftsführerin sei die Frau von Herrn Tischer gewesen. Der Zeuge erklärte, er sei bei der Firma EDS zunächst Praktikant gewesen und habe dann ab dem 1. Januar 2004 bei Ad Acta gearbeitet.

321 Die **Zeugin Tischer** erklärte, dass sie bei der EDS bis zur Geburt ihrer Tochter im Jahr 2005 tätig gewesen sei; sie habe archiviert, Akten abgeholt, Suchaufträge erfüllt und Rechnungen gestellt. Ab 2005 habe Herr Tischer die Geschäfte geführt. Dies sei jedoch nicht schriftlich geregelt worden. Bei den drei Firmen, also Document Consulting, Ad Acta und der EDS, habe Herr Tischer die Geschäftsentscheidungen getroffen. Die Zeugin erklärte, es habe Mietverträge zwischen EDS und Ad Acta gegeben. Sie habe regelmäßig an Ad Acta Miete entrichtet. Buchhalter der Firma EDS sei anfangs Herr Wetzell gewesen, der auch bei Ad Acta gewesen sei. Später sei es Frau Marr aus Bad Salzungen gewesen, die auch die Firma Ad Acta betreut habe. Es habe 2007 einen Vertrag darüber gegeben, dass die Akten der EDS in den Bestand der Akten von Ad Acta übernommen wurden. Ad Acta habe die Akten der EDS auch übernommen, als sie sich von Herrn Tischer privat getrennt habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube, dies sei den Kunden durch Herrn Tischer mitgeteilt worden. Die Kunden hätten nichts dagegen gehabt, denn für die Kunden seien EDS und Ad Acta sowieso eine Einheit gewesen. Auf die Frage, ob es finanzielle Leistungen zwischen der EDS und Ad Acta gegeben habe, als die Übernahme erfolgte, erklärte die Zeugin, dass es vorher ein Darlehen in Höhe von 80.000 Euro gegeben habe, welches die EDS im Jahre 2003 oder 2004 an Ad Acta gegeben habe. Die Übernahme sei durch das Darlehen beglichen worden. Herr Tischer habe die Akten also im Rahmen dieser Darlehensauflösung übernommen. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, es sei vertraglich vereinbart worden, dass die Akten der EDS von Ad Acta als Erstattung für dieses Darlehen übernommen werden. Zwischen 2008 und 2014 sei die Zeugin weiterhin Geschäftsführerin gewesen. Die Firma EDS sei erst 2014 auf Veranlassung der Zeugin geschlossen bzw. gelöscht worden. Sie habe sie nicht abgewickelt, sondern lediglich in Bad Salzungen beim Gewerbeamt abgemeldet. Die Zeugin habe im Zusammenhang mit der EDS in den letzten Jahren keine Post erhalten, auch nicht vom TLfDI.

322 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass jedes große Unternehmen auch Tochtergesellschaften habe, die für denselben Zweck arbeitete, bloß in einer anderen Preiskategorie. Dies sei auch der Hintergrund der EDS gewesen. Man habe den Verwaltern und Unternehmen teilweise zunächst über Ad Acta Angebote gemacht. Sofern man über die Ad Acta den Auftrag nicht erhalten habe, sei ein preisgünstigeres Angebot der EDS gemacht worden. Die EDS habe so hin und wieder den Auftrag bekommen. Die EDS habe eine andere Art der Akteneinlagerung gehabt und deshalb billiger arbeiten können. Bei der EDS habe es nicht die Möglichkeit des

Einscannens von Akten gegeben. Es sei dort nur im Regal und auf Paletten eingelagert worden. Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge, dass in der oberen Etage die Einlagerung in den Kisten auf Paletten stattgefunden habe. Die Aufnahme der Akten sei wie bei der Ad Acta erfolgt. Die Akten seien in Listen aufgeführt worden, aus denen man habe entnehmen können, wo die jeweiligen Ordner gestanden hätten. Die EDS sei eine Einzelfirma und deren Inhaberin und Geschäftsführerin sei Frau Tischer gewesen. Gesellschafterinnen sollen Frau Tischer und deren Mutter gewesen sein. Die EDS habe eigene, abgeschlossene Geschäftsräume und auch eigenes Personal gehabt, welches von der EDS bezahlt worden sei. Das Geschäftsbüro habe sich in der unteren Etage befunden. Der Name habe auch an der Tür auf einem Plexiglasschild gestanden. Auch an dem Gebäude habe es einen Hinweis auf die EDS gegeben. An der blauen Eingangstür seien zwei Schilder gewesen, eines von der EDS und eines von der Ad Acta. In der zweiten Etage habe die EDS ein Aufbereitungsbüro gehabt und in der obersten Etage seien die Akten eingelagert worden. Der Zeuge erklärte, die EDS sei in sein Objekt eingemietet gewesen und habe deshalb – basierend auf dem Mietvertrag – Mietzins entrichten müssen und diesen auch tatsächlich gezahlt. Die Ad Acta habe von der EDS einmal ein Darlehen erhalten. Dies sei dann mit der Übernahme der Akten per Vertrag im Jahr 2005 von der EDS zu Ad Acta verrechnet worden.

Auch die **Zeugin Tischer** sagte aus, dass es an dem Gebäude in Immelborn zwei EDS- 323
Firmenschilder gegeben habe, eines am Eingang und eines hinten an der Einfahrt. Die Zeugin erklärte, als sie 2008 das letzte Mal im Gebäude gewesen sei, seien die Schilder noch intakt gewesen.

Der **Zeuge Lemke** berichtete als ehemaliger Mitarbeiter der Ad Acta, dass in dem Gebäude 324
mehrere Firmen ansässig gewesen seien. Die Schilder seien in dem Gebäude und auch außerhalb befestigt gewesen. Herr Tischer und auch seine damalige Ehefrau seien in allen Firmen involviert gewesen. Darunter seien eine Lackierfirma und eine Steinzaunfirma gewesen, sowie eine Firma, die die damalige Ehefrau des Herrn Tischer führte. Es habe auch keine klare Trennung gegeben, wer für welche Firma und welche Tätigkeit zuständig gewesen sei. Herr Tischer sei immer wie aus dem Nichts auf die Angestellten zugekommen und habe sie für die verschiedensten Tätigkeiten in den verschiedenen Firmen eingeteilt.

Der Zeuge Lemke verneinte die Frage, ob er mit dem Namen EDS etwas anfangen könne.

Die **Zeugin Polt** bekundete, dass sie sich noch an das Firmenschild der Ad Acta erinnern 325
könne, über die Kenntnis weiterer Firmenschilder könne sie nur unken.

326 Der **Zeuge von Rittberg** verwies in seiner Aussage auf eine schriftliche Zeugenaussage von Herrn Dr. Bähr in einem Verfahren der i-pro Lindhardt GmbH gegen Frau Tischer. Herr Dr. Bähr habe als Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert. Aus dieser Zeugenaussage des Dr. Bähr ergebe sich, dass sowohl Verträge mit der Ad Acta als auch mit der EDS geschlossen worden seien und dass man etwa seit dem Jahr 2003 auch Einlagerungsaufträge an die EDS erteilt habe. Der Zeuge von Rittberg bekundete außerdem, dass man nicht darüber informiert worden sei, dass die Ad Acta irgendwann die EDS übernommen habe. Herr Tischer habe auch nicht detailliert erzählt, dass die Ad Acta und die EDS parallel arbeiteten oder wann wer wie umfirmiert habe.

327 Die Art der von Frau Tischer ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten sowie der Zeitpunkt der An- und Abmeldung ergeben sich auch aus den verlesenen **Gewerberegisterauszügen im Zusammenhang mit Frau Tischer, Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn, des Landratsamts Wartburgkreis**, welche dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 1. September 2016 übersandt worden (Akten-Nr. 72, Blatt 1 - 9):

Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO beim Landratsamt Wartburgkreis, Gemeindegennziffer: 16063041, Abdruck

Angaben zur Person – Name: Tischer; Vorname: Oxana; Geschlecht: weiblich; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geburtsort und -land: Chisinau in Moldavien; Staatsangehörigkeit: moldauisch; Anschrift der Wohnung: Nürnberger Straße 29, 36433 Moorgrund/Etterwinden.

Angaben zum Betrieb – Betriebsstätte: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Hauptniederlassung, falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; angemeldete Tätigkeit, ggf. ein Beiblatt verwenden: Handel mit Betonformteilen, Zaunelementen, Stein-, Granit- und Betonskulpturen. Wird die Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben? Ja. Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit: 01.04.2005; Betriebsart: Handel; Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen: null. Die Anmeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung. Grund: Neugründung.

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen, oder Ausländer ist: Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja. Wenn ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: 28.02.2005, Landratsamt Wartburgkreis. Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkungen? Ja, unbefristet.

Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebs, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

15.03.2005.

Blatt 2: Gewerbeabmeldung GewA 3 nach § 14 GewO oder § 55c GewO; Name der entgegennehmenden Gemeinde: Landratsamt Wartburgkreis; Gemeindegrenznummer: 16063041; Abdruck.

Angaben zur Person – Name: Tischer; Vorname: Oxana; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geschlecht: weiblich; Geburtsort und -land: Chisinau, Moldavien; Staatsangehörigkeit: moldauisch; Anschrift der Wohnung: Nürnberger Straße 29, 36433 Moorgrund/Etterwinden.

Angaben zum Betrieb – Betriebsstätte: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; die Hauptniederlassung an selbiger Adresse; abgemeldete Tätigkeit, ggf. mit Beiblatt: Handel mit Betonformteilen, Zaunelementen, Stein-, Granit- und Betonskulpturen. Wurde die aufgegebene Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben? Nein. Datum der Betriebsaufgabe ist der 31.07.2007; Art des abgemeldeten Betriebs: Handel; Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen: null – außer der Inhaber –; Grund: vollständige Aufgabe; Gründe für die Betriebsaufgabe: unzureichende Rentabilität, wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

Datum: 09.08.2007.

Blatt 3: Name der entgegennehmenden Gemeinde: Landratsamt Wartburgkreis; Gemeindegrenznummer: 16063041. Gewerbeabmeldung von Tischer, Oxana; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geburtsort: Chisinau; Staatsangehörigkeit: moldauisch; Anschrift der Wohnung: Nürnberger Straße 29, 36433 Moorgrund/Etterwinden.

Angaben zum Betrieb – Anschrift der Betriebsstätte ist: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; die Anschrift der Hauptniederlassung ist die selbige; angemeldete Tätigkeit: Satzherstellung und Reproduktion von Dokumenten und Datensätzen, Herstellung und Vervielfältigung von bespielten Bild-, Ton- und Datenträgern, Kleintransporte; Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit ist der 01.04.2002; Art des angemeldeten Betriebs: Sonstiges. Die Anmeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung wegen der Übernahme eines bereits bestehenden Betriebs, zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der

Rechtsform, Gesellschaftereintritt. Name des früheren Betriebsinhabers ist Tischer, Henry. Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen, oder Ausländer ist: Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja, erteilt am 28.02.2002 vom Landratsamt Wartburgkreis. Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung.

Hinweis: Diese Anzeige ... Datum: 16.04.2002, Unterschrift

Blatt 4: Landratsamt Wartburgkreis; Gewerbeummeldung. Angaben zur Person – Tischer, Oxana; Geschlecht: weiblich; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geburtsort und -land: Chisinau, Moldavien; Staatsangehörigkeit: moldauisch; Anschrift der Wohnung: Nürnberger Straße 29, 36433 Moorgrund/Etterwinden.

Die Anschrift der Betriebsstätte: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn. Die Anschrift der Hauptniederlassung, falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist, ist die gleiche. Welche Tätigkeit wird nach der Änderung neu ausgeübt? Web-Design. Welche Tätigkeit wird nach der Änderung weiterhin ausgeübt? Satzherstellung und Reproduktion von Dokumenten und Datensätzen, Herstellung und Vervielfältigung von bespielten Bild-, Ton- und Datenträgern, Kleintransporte; Sonstiges: Erweiterung der Tätigkeit. Datum der Änderung ist der 15.07.2003; Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung – ohne Inhaber – in Vollzeit: zwei. Die Ummeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung. Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen, oder Ausländer ist: Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja. Wenn ja, Ausstellungsdatum: 28.02.2002, Landratsamt Wartburgkreis. Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Nein.

Datum: 15.07.2003; Unterschrift.

Blatt 5: Gewerbeummeldung – Name: Tischer; Vorname: Oxana; Geschlecht: weiblich; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geburtsort: Chisinau, Moldavien; Staatsangehörigkeit: moldauisch; Anschrift der Wohnung: Nürnberger Straße 29, 36433 Moorgrund/Etterwinden.

Die Betriebsstätte: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Hauptniederlassung: Adresse; neu ausgeübte Tätigkeit nach der Änderung: siehe Anlage; weiterhin ausgeübt: siehe Anlage; Sonstiges: Haupterwerb wird zum Nebenerwerb; Datum der Änderung: 01.03.2008; Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung: keine. Die Ummeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung. Aufenthaltsgenehmigung: Eine Aufenthaltsgenehmigung liegt vor vom 28.02.2005, Landratsamt Wartburgkreis; keine Befristung.

06.03.2008.

Anlage zur Ummeldung eines Gewerbes vom 06.03.2008: Feld 15 – Neu ausgeübte Tätigkeit; Feld 16 – Weiterhin ausgeübte Tätigkeit: Satzherstellung und Reproduktion von Dokumenten und Datensätzen, Herstellung und Vervielfältigung von bespielten Bild-, Ton- und Datenträgern, Kleintransporte und Web-Design.

Gewerbeabmeldung vom 17. August 2015; EDS, Oxana Tischer, Am Bahnhof 26, 36433 Bad Salzungen – Ortsteil Immelborn: Angaben zur Person – Tischer, Oxana; Geschlecht: weiblich; Geburtsname: Ghinguleac; Geburtsdatum: 12.07.1978; Geburtsort: Chisinau (Kishinev), Republik Moldau; Anschrift der Wohnung: Niederwiler Straße 1c, 08546 Kefikon, Schweiz. Die Telefonnummer ist: +491772461194; freiwillig E-Mail-Adresse: oxana_tischer@web.de.

Anschrift der Betriebsstätte: Am Bahnhof 26, 36433 Barchfeld-Immelborn; Anschrift der Hauptniederlassung: siehe oben; abgemeldete Tätigkeit: Aktenmanagement. Wird die Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben? Ja. Datum der Betriebsaufgabe: 30.06.2015; Art des abgemeldeten Betriebs: Sonstiges; Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen: keine. Die Abmeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung; Grund: vollständige Aufgabe; Gründe für die Betriebsaufgabe: Wohnsitzwechsel.

Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

Datum: 16.07.2015, Unterschrift.

Handschriftlich angefügt, am 19.08.2015: Achtung neue Anschrift Frau Tischer: Oxana Tischer, Butzengasse 3a, 8537 Nussbaumen in der Schweiz; Frau Malev? – gesprochen, andere Tätigkeit angeben als GewA 1 und GewA 3 plus Rechnung an die GHP schicken, sie leite dann weiter; Unterschrift

Kopie eines Briefumschlags: Die Firma ist die GHP Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kickelhahnsecke 5, 36433 Bad Salzungen; Telefon: 03695/69680; Fax: 696822.“

e) Strafverfahren wegen Bankrott gegen Henry Tischer

Der **Zeuge Bachert** erklärte, dass im Jahr 2008 von der Staatsanwaltschaft Meiningen zwei Strafverfahren eingeleitet worden seien. Es sei dabei um zwei Unternehmen gegangen. Die Aktenmanagement & Beratung GmbH und die Document Consulting Ltd. Die Verfahren seien dann 2009 von der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen übernommen und verbunden worden. Es hätten in strafrechtlicher Hinsicht verschiedene Delikte im Raum gestanden, die man üblicherweise bei Insolvenzstrafataten habe, also

Insolvenzverschleppung, Buchführungsdelikte u.s.w. Der Zeuge bekundete, er habe deshalb ein Wirtschaftsprüfungsgutachten bei der Wirtschaftsprüfgruppe im eigenen Hause in Auftrag gegeben. Der Gutachtenauftrag an die Wirtschaftsprüfgruppe wurde von Staatsanwalt Bachert mit der verlesenen **Verfügung vom 2. September 2009** erteilt (Akten-Nr. 5, Blatt 161 ff.):

„Staatsanwaltschaft Mühlhausen

*- Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen -
Justizzentrum Mühlhausen*

Vfg.

1. Vermerk:

a)

Vorliegendem Ermittlungsverfahren, das von der StA Meinungen übernommen wurde, liegen die Feststellungen des Insolvenzverwalters RA Siemon im Insolvenzverfahren IE 1/08 des Amtsgerichts Meinungen über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd. zugrunde.

Dieser stellte in seinem Zwischenbericht vom 15.05.2008 fest, dass die AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH zum 31.12.2002 zumindest buchmäßig ‚in exorbitanter Weise‘ überschuldet gewesen sei (Bl. 19). Die Document Consulting Germany Ltd. sei nach seiner Einschätzung nur dazu gegründet worden, die Überschuldung der AdActa zu beseitigen (Bl. 25).

Es bestehe eine Vereinbarung zwischen der Ltd. und der AdActa, wonach die Ltd. für die Übernahme des gesamten Aktenbestandes jährlich 100.000 € zzgl. USt für 10 Jahre erhalten solle, woraus ein Zahlungsanspruch der Ltd. von 1.090.000 € resultiere, (?-10 Jahre à 100.000 € zzgl. 19 % USt ergibt 1.190.000 €). Für die Anmietung der entsprechenden Lagerhallen solle die Ltd. verpflichtet sein, einen Pachtzins von 76.000 € zzgl. USt jährlich an die AdActa zu zahlen (vgl. hierzu Schreiben Wetzlar an Tischer, Bl. 34f.).

Der Beschuldigte Tischer habe hierzu schriftlich ausgeführt (Bl. 9): ‚Die Ltd. übernimmt den Aktenbestand von der AdActa. Die Pächterin erbringt die Leistungen, die die Verpächterin gegenüber den Auftraggebern schuldet. [...] Die Pächterin ist ab dem Übernahmzeitpunkt verantwortlich für die Verwahrung der Akten. Für diese Leistung erhält die Pächterin eine jährliche Zahlung. Die Pächterin pachtet von der Verpächterin Regalfläche und Lagerfläche, die monatlich zu bezahlen ist. Für diese von der Pächterin erbrachte Leistung erhält diese 100.000 € x 10 Jahre lang.‘

(Das entsprechende Schreiben des Beschuldigten befindet sich nicht in der Sachakte. Es dürfte sich in der mehrfach angeforderten Insolvenzakte IE 1/08 befinden.)

In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Ltd. würden Raumkosten für die Anmietung der Akten- und Lagerflächen eingestellt und Umsatzerlöse für davon erbrachte Leistungen ausgewiesen. Gleichwohl habe die Ltd. keine Leistungen erbracht und dafür auch keine Arbeitnehmer beschäftigt. Das Handling der Akten, das Aufbewahren, die Auskunftserteilung und die Vernichtung lagen weiterhin bei der AdActa (Bl. 9).

In der Bilanz der AdActa zum 31.12.2003 sei die Summe von 1.090.000 € als betriebliche Kosten gebucht. Ob der Betrag wirklich gezahlt wurde, sei offen. Durch die Auslagerung der Einlagerungsverpflichtung und der Auflösung der entsprechenden Rückstellung sei die ‚hoffnungslos überschuldete‘ AdActa nicht mehr überschuldet gewesen,

Im Insolvenzgutachten über die AdActa führt der Gutachter RA Bierbach aus: ‚Laut Herrn Tischer ist dieser Betrag jedoch nie gezahlt worden.‘ Auch RA Bierbach geht davon aus, dass es sich um ein Scheingeschäft handelte, um die bilanzielle Überschuldung zu beseitigen (Bl. 83). Er geht weiter davon aus, dass die AdActa ‚seit mindestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldet ist‘ (Bl. 84).

b)

Beteiligte Firmen

AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH = Aktenmanagement & Beratungs GmbH

<p>BMO B-2 Bl. 1 ff.</p>	<p>22.03.1993</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH mit Sitz in Immelborn wird gegründet • Geschäftsführer: RA Wolfgang Tack und RA Günter Wagner
------------------------------	-------------------	---

B-2 Bl. 10		<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensgegenstand ist die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen • Das Stammkapital beträgt 50.000 DM • Gesellschafter; Wolfgang Tack und Günter Wagner zu je 25.000 DM
B-2 Bl. 33	30.09.1997	Henry Tischer wird zum weiteren Geschäftsführer bestellt.
B-2 Bl. 34	05.01.1999	<p>Gesellschafterliste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tischer 40.000 DM • Wagner 5,000 DM • Tack 5.000 DM
B-2 Bl. 38, 41	12.02.2004	Wagner und Tack verkaufen ihre Gesellschaftsanteile an Tischer, der nunmehr Alleingesellschafter ist und werden als Geschäftsführer abberufen
B-2 Bl. 62	23.05.2005	Firmenname wird geändert in Aktenmanagement & Beratungs GmbH
B-2 Bl. 74	04.12.2006	Stammkapital wird auf Euro umgestellt und auf 25.600 € erhöht
C-1 Bl. 1	17.01.2008	Tischer stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Meiningen
C-1.1 Bl. 1	21.02.2008	Insolvenzantrag des Finanzamts Mühlhausen

C-1 Bl. 44	14.07.2008	Insolvenzverfahren wird vom Amtsgericht Meiningen (IN 26/08) wegen Überschuldung eröffnet
C-1 Bl. 51	15.07.2008	Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO wird beschlossen

Document Consulting Germany Ltd.

B-2.1 Bl. 1	02.03.2005	Zweigniederlassung der Document Consulting Germany Ltd (Sitz: Bristol) wird mit Sitz Immelborn gegründet
B-2.1. Bl. 7		Ständiger Vertreter der Zweigniederlassung: Stefan Wetzel (= director der Muttergesellschaft, vgl. BMO 2.1. Bl. 11)
B-2.1. Bl. 36	27.01.2004	Gründungsvertrag
B-2.1. Bl. 40	04.12.2006	Gesellschaftsvertrag
B-2.1 Bl. 50	02.03.2005	Wetzel wird als GF abberufen, Tischer als neuer GF bestellt

2. Hr. AL V z.K.

3. Urschriftlich mit Akte

an die Wirtschaftsprüfung im Hause

mit dem Ersuchen, ein Gutachten zu folgenden Fragen anzufertigen:

1.

Wann trat Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit der Firmen Document Consulting Germany Ltd. und AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH (später umfirmiert in Aktenmanagement & Beratungs GmbH) ein?

2.

Liegen für o.g. Unternehmen überprüfbare Geschäftsunterlagen im Sinne einer ordentlichen Buchführung vor, die eine vollständige Überprüfung aller Geschäftsvorfälle ermöglichen?

3.

Liegen für o.g. Unternehmen Bilanzen bzw. bilanzähnliche Unterlagen vor, die Rückschlüsse auf die Vermögenslage der Gesellschaft zulassen und sind diese ggf. rechtzeitig erstellt worden? (vgl. hierzu Insolvenzgutachten, Bl. 82 d. A.)

4.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die 1.090.000 € von der AdActa tatsächlich an die Document Consulting Germany Ltd. gezahlt wurden?

5.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Document Consulting Germany Ltd. Tatsächlich im Hinblick auf die Einlagerungsverpflichtung tätig geworden ist? (vgl. hierzu Feststellungen von RA Siemon, Bl. 9 d. A.)

6.

War im Hinblick auf die Feststellungen zu 4. und 5. die AdActa berechtigt, den passiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.749.680,04 € nicht mehr auszuweisen? (vgl. hierzu BMO C-2 Bl. 65)

7.

Lassen sich weitere Vermögensverschiebungen zwischen den o.g. Unternehmen feststellen?

Die Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen dürften sich noch bei den Insolvenzverwaltern RA Siemon und RA Bierbach befinden. Es wird gebeten, zeitnah festzustellen, ob die dort vorhandenen Unterlagen im Zusammenhang mit den bereits vorliegenden Erkenntnissen zur Erstellung des Gutachtens ausreichen oder welche Unterlagen ggf. noch erforderlich sind.

Sollte zu einzelnen Fragestellungen mit vertretbarem Aufwand keine Aussage getroffen werden können, so soll die Gutachtenerstellung sich auf die Fragestellungen beschränken, die zeitnah beantwortet werden können.

4. Wiedervorlage 6 Monate

Bachert

Staatsanwalt“

329 Der **Zeuge Bachert** führte weiterhin aus, dass am 10. August 2010 noch einmal ein Durchsuchungsbeschluss beantragt worden sei, weil man von einer Steuerberatungsfirma noch diverse Unterlagen benötigt habe und diese darauf bestand, die Unterlagen erst nach

einem Durchsuchungsbeschluss herausgeben zu müssen. Im Jahr 2011 sei dem Zeugen dann das Verfahren mit einem Zwischenbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wieder vorgelegt worden. Es hätten insgesamt sechs oder sieben Fragen im Raum gestanden, von denen vier bereits beantwortet gewesen seien. Es seien dann diverse Straftaten nachweisbar gewesen. Da der Beschuldigte jedoch unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei, habe der Zeuge das Verfahren Ende 2011 nach § 154 f StPO vorläufig eingestellt. Es habe sodann eine nationale Fahndung gegeben und es sei ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt worden.

Siehe hierzu die verlesene **Verfügung des Zeugen Bachert vom 23. Dezember 2011** (Akten-Nr. 5, Blatt 222 ff.): 330

„Vfg.

1. Vermerk:

Anhand des WP-Gutachtens dürften sich folgende Straftaten des Beschuldigten Tischer nachweisen lassen:

- *keine ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich der Aktenmanagement & Beratungs GmbH im Zeitraum November 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008*
- *für die Document Consulting Ltd. wurde im Zeitraum von April 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008 gar keine Buchhaltung erstellt*
- *Die Jahresabschlüsse der Aktenmanagement & Beratungs GmbH für 2004 und 2005 wurden verspätet aufgestellt. Für 2006 wurde gar kein JA erstellt.*
- *Gleichermaßen wurden die Jahresabschlüsse der Document Consulting Germany Ltd. für 2004 und 2005 verspätet, für 2006 gar nicht erstellt.*
- *verspätete Insolvenzantragstellung für die Document Consulting Germany Ltd. (ab 31.12.2006 zahlungsunfähig, Insolvenzantrag am 16.01.2008)*

Nicht nachweisen ließ sich eine verspätete Insolvenzantragstellung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH.

Es ist im Ergebnis von der Verwirklichung des § 283b Abs. 1 Nr. 2 und 3b StGB (Aktenmanagement & Beratungs GmbH) und der §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 StGB, 15a InsO (Document Consulting Germany Ltd.) auszugehen.

Die Verjährung für §§ 283, 283b begann mit Eintritt der Strafbarkeitsbedingung zu laufen (Fischer § 283 Rnr. 39). Das Insolvenzverfahren über die Aktenmanagement & Beratungs GmbH wurde am 14.07.2008 eröffnet (BM 7), das über die Document Consulting Germany Ltd. am 28.05.2008 (BM 13). Verjährung für § 15a InsO tritt am 16.01.2013 ein (Insolvenzantragstellung durch Beschuldigten Tischer am

16.01.2008). Ggf. wurde die Verjährung noch durch den Durchsuchungsbeschluss vom 13.08.2010 (Bl. 185 d. A.) unterbrochen.

Der Beschuldigte Tischer ist unbekanntem Aufenthalts. Rechtliches Gehör wurde ihm noch nicht gewährt. Es soll daher zunächst versucht werden, dessen Aufenthalt festzustellen. Danach dürfte die Beantragung eines Strafbefehls in Betracht kommen.

2. Weitere Vfg. gesondert

Bachert

Staatsanwalt“

Verfügung

„Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wegen Bankrotts

[...] Das Verfahren wird wegen Abwesenheit bzw. unbekanntem Aufenthalts d. Besch. gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt

[...] Ausschreibung des Beschuldigten (Anlass: Straftat [Ermittlungsverfahren]) zur Aufenthaltsermittlung national

[...] Zusätze: Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung

[...] Suchvermerkt an BZR

03. Dezember 2012

Bachert

Staatsanwalt“

331 Der Zeuge Bachert erklärte, es hätten verschiedene Delikte im Raum gestanden, die auch anklagbar gewesen wären. Da noch weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, die sich möglicherweise noch Jahre hingezogen hätten, habe man sich für die verfahrensökonomische Variante entschieden. Das sei eine übliche Vorgehensweise, gerade bei Wirtschaftsstraftaten, um überhaupt zu einer Anklage zu kommen.

Der Zeuge Bachert führte weiterhin aus, dass ihm im Zuge der Ermittlungen auch die Insolvenzakte vorgelegen habe. Die darin befindliche Schweizer Adresse des Zeugen Tischer habe ihm damals nichts gesagt. Er wisse auch nicht, ob diese überprüft worden sei.

332 Der Zeuge bekundete außerdem, dass eine internationale Ausschreibung nicht erfolgt sei, weil die strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise im Strafbefehlswege zu ahnden gewesen wären. Was sich habe nachweisen lassen, habe sich im unteren Strafbarkeitsrahmen bewegt. Ende September 2013 seien die strafrechtlichen Vorwürfe, die noch verfolgbar gewesen seien, verjährt, sodass er das Verfahren endgültig nach § 170 Abs. 2 StPO

eingestellt habe. Dies geschah mit **Einstellungsverfügung vom 30. September 2013** (Akten-Nr. 5, Blatt 236 f.):

„Vfg.

1. Das Verfahren wird wieder aufgenommen.

3. Fahndung/Aufenthalt löschen.

4. Suchvermerk zum BZR löschen.

5. Das Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Es ist zwischenzeitlich Verjährung für die Straftaten eingetreten, soweit ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Anhand der Feststellungen des Wirtschaftsprüfungsgutachtens besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich folgender Taten:

- *keine ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich der Aktenmanagement & Beratungs GmbH im Zeitraum November 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008*
- *für die Document Consulting Ltd. wurde im Zeitraum von April 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008 gar keine Buchhaltung erstellt*
- *Die Jahresabschlüsse der Aktenmanagement & Beratungs GmbH für 2004 und 2005 wurden verspätet aufgestellt. Für 2006 wurde gar kein JA erstellt.*
- *Gleichermaßen wurden die Jahresabschlüsse der Document Consulting Germany Ltd. für 2004 und 2005 verspätet, für 2006 gar nicht erstellt.*
- *verspätete Insolvenzantragstellung für die Document Consulting Germany Ltd. (ab 31.12.2006 zahlungsunfähig, Insolvenzantrag am 16.01.2008)*

Nicht nachweisen ließ sich eine verspätete Insolvenzantragstellung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH.

Im Ergebnis wurden die Straftatbestimmungen der § 283b Abs. 1 Nr. 2 und 3b StGB (Aktenmanagement & Beratungs GmbH) und der §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 StGB, 15a InsO (Document Consulting Germany Ltd.) verletzt.

Die Verjährung für §§ 283, 283b begann mit Eintritt der Strafbarkeitsbedingung zu laufen (Fischer § 283 Rnr. 39). Das Insolvenzverfahren über die Aktenmanagement & Beratungs GmbH wurde am 14.07.2008 eröffnet (BM 7), das über die Document Consulting Germany Ltd. am 28.05.2008 (BM 13). Verjährung für § 15a InsO trat am 16.01.2013 ein (Insolvenzantragstellung durch Beschuldigten Tischer am 16.01.2008).

Der Durchsuchungsbeschluss vom 13.08.2010 vermochte die Verjährung nicht zu unterbrechen, weil dieser die nun noch im Raum stehenden Taten nicht hinreichend

konkretisierte. Wegen der Tat, auf die sich der Beschluss bezog, besteht kein hinreichender Tatverdacht mehr.

6. keine Mitteilung von Ziff. 2 an Beschuldigten, da nicht vernommen.

7. keine Mitteilung an Anzeigeerstatte, da von Amts wegen

8. Zählkarte

9. Weglegen

Bachert

Staatsanwalt

4. Oktober 2013.“

333 Der **Zeuge Bachert** bekundete, dass er im Sommer 2013 über die Zeitung die Diskussion um das Aktenlager wahrgenommen und um den Zusammenhang mit dem Strafverfahren gewusst habe. Für das Verfahren habe dies aber keine Rolle gespielt, da es sich dabei um eine Verfolgung von Straftaten gehandelt habe und nicht darum, ob in Immelborn Akten richtig oder falsch gelagert waren. Deshalb habe er auch keine Veranlassung gesehen, das Verfahren nicht einzustellen, was dann mit Verfügung vom 4. Oktober 2013 auch geschehen sei.

334 Der **Zeuge Tischer** sagte aus, dass die Vorwürfe, er hätte Millionen aus dem Unternehmen entzogen und sich dann klammheimlich in die Schweiz abgesetzt, nicht stimmten. Weiterhin bekundete er, dass ihn die Staatsanwaltschaft gefunden hätte, wenn sie es gewollt hätte, da er regelmäßig in der Schweiz Post von Behörden aus Deutschland erhalte. Seien es Gerichtsdokumente oder andere öffentliche Dokumente von Wichtigkeit, die der Zeuge persönlich abholen müsse, erhalte er ein Einschreiben oder eine Vorladung vom Beitreibungsamt.

2. Der Aktenbestand des Aktenlagers

a) Umfang des Aktenbestands

335 Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass ausweislich einer ihm vorliegenden Aufstellung am 31. Dezember 2003 insgesamt 157.076 Akten in Immelborn gelagert hätten. Einer weiteren Aufstellung aus dem Jahre 2003 könne er 174.000 Akten entnehmen. Hier seien vermutlich die Gitterboxen, die in Borna gelagert worden seien, mitgezählt worden. Das Lager in Immelborn sei schon im Jahre 2003 voll gewesen. Dazugekommen seien nur noch relativ wenige Akten. Im Wesentlichen sei alles vor 2003 eingelagert worden. Im Jahr 2006 habe es bei der Regalarchivierung einen Bestand von 129.203 Akten gegeben. Der Bestand der Kartonarchivierung habe sich auf 24.787 belaufen. In Wernshausen seien im Jahr 2006

insgesamt 144.000 Akten gelagert gewesen. Diese seien später nach Gera gegangen. Außerdem seien in Immelborn 29.197 Akten der Firma Electronic Data Solutions eingelagert worden und 26.800 Akten in Kartons der Firma Gate Gourmet. 2006 habe es also an allen Standorten einen Gesamtlagerbestand von 363.000 Akten gegeben, wovon ungefähr 175.000 Akten in Immelborn gelagert worden seien. Das Unternehmen des Zeugen habe außerdem auch selbst den Bestand erfasst. Man habe dabei nicht jede Akte einzeln gezählt, sondern nur die belegten Regalflächen und diese mit einem durchschnittlichen Aktensatz pro Regal multipliziert. Bei den Paletten sei man von 120 Akten pro Palette ausgegangen. Im Ergebnis habe man in der Aufstellung, die 2009 am Computer erstellt worden sei, einen Aktenbestand von 175.200 gehabt. Im Jahre 2008 sei ein größerer Teil der Akten noch aufbewahrungspflichtig gewesen, da die zehnjährige Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt seien auch noch um die 30.000 sogenannte DDR-Lohnakten eingelagert gewesen, welche beispielsweise für Rentenversicherungsbelange maßgeblich gewesen seien. Diese hätten bis zum Jahre 2011 eingelagert werden müssen. Die Akten seien größtenteils aus den 90er-Jahren oder noch älter gewesen. Der Zeuge nimmt an, es seien ungefähr 800 bis 1.000 Tonnen Akten vor Ort gewesen.

Der Zeuge Momberg führte weiter aus, dass das Unternehmen des Zeugen das Lager 2011 im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe. Hierfür sei durch Herrn Bierbach der Schlüssel zum Aktenlager übergeben worden. Man habe aufgenommen, wie viele Akten sich in dem Aktenlager befunden hätten, um eine Entsorgung zu kalkulieren. Es sei dabei nicht um den Inhalt der Akten gegangen, sondern nur um deren Anzahl und darum auf welche Kosten man sich im Entsorgungsfall einzulassen hätte. Für die Zeit der Verkaufsverhandlungen habe man den Schlüssel vorläufig behalten, da nicht klar gewesen sei, ob man noch einmal in das Aktenlager herein müsse. Es sei schließlich nicht zu einem Ankauf des Aktenlagers gekommen.

Der **Zeuge Siemon** erklärte, dass er in Immelborn eine beeindruckende Fülle von Akten und Dokumenten aus bundesweiten Insolvenzverfahren festgestellt habe. Er führte aus, dass man so etwas selten auf einem Haufen sehe, und dies in einer Situation, in der sich die Gesellschaften, die sich mit der Aufbewahrung befassen sollen, in desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden hätten. Etliche Dokumente habe er nicht für aufbewahrungspflichtig gehalten. Wenn er ein Insolvenzverfahren führe, dann versuche er, sich im Rahmen des rechtlich Möglichen der Aktenaufbewahrung zu entledigen und die Kosten dafür zu vermeiden. Er sei erstaunt darüber gewesen, was teilweise aufbewahrt und dafür gezahlt worden sei. Kenntnis über die Akteninhalte habe er aus den

336

Beschriftungen gehabt. Er habe dann zurückgerechnet, wie lange die Aufbewahrungsfristen dauern würden. Er habe zum Beispiel Ausgangsrechnungen, Gutschriften, Mahnungen aus dem Zeitraum Januar 1997 bis Dezember 1997 festgestellt und dies im Jahr 2004 notiert. Solche Dinge brauche man nicht bis 2014 aufbewahren. Für ihn als Außenstehenden sei es trotzdem schwierig zu sagen, dass dies rechtswidrig gewesen sei.

337 In dem verlesenen **Bericht des Insolvenzverwalters Siemon vom 16. Juli 2008** (Akten-Nr. 7, S. 75 ff.) heißt es:

„Es besteht zudem der Verdacht, dass zumindest ein Teil der eingelagerten Akten durch die Insolvenzmassen nicht hätten eingelagert werden müssen. Ich habe an einer Palette mit der Nr. 1023 den dort angebrachten Auftragsnachweis entfernt und füge ihn in der Anlage bei. Der Auftragsnachweis weist die einlagernden Anwälte, die Insolvenzmasse, die Auftrags-Nr. 19 ABW/2004 und die vorgesehene Aufbewahrungsfrist 2014 nach. Außerdem wird der Akteninhalt vermerkt. Es handelt sich dabei um Ausgangsrechnungen, Gutschriften, Mahnungen aus dem Zeitraum 01/97 bis 12/97. Das in Kopie vorgelegte Papier wurde offenbar am 01.03.2004 gefertigt.

Die Anwendung der Vorschrift des § 257 HGB über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ergibt, dass die in der Box Nr. 1023 aufbewahrten Unterlagen zum 01.03.2004 hätten vernichtet werden können, in keinem Fall wären sie bis in das Jahr 2014 hinein aufzubewahren gewesen. Gem. § 257 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 HGB sind lediglich die Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse p.p. 10 Jahre aufzubewahren. Gleiches gilt für Buchungsbelege. Lediglich 6 Jahre sind aufzubewahren die empfangenen Handelsbriefe. Zu den Handelsbriefen gehören nach der Kommentierung von Koller/Roth/Morck 4. Auflage zum HGB, zu § 257 Rand-Nr. 3 erhaltene und abgesandte Rechnungen. Die in der Box Nr. 1023 aufbewahrten Ausgangsrechnungen und Gutschriften sowie Mahnungen sind danach allenfalls Handelsbriefe und mithin 6 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist lief für diese Unterlagen mithin Ende 2003 ab.

Nach der Kommentierung von Koller a. a. O, zu Rand Nr. 5 gelten für steuerliche Zwecke grundsätzlich die gleichen Aufbewahrungsfristen. Hier ist jedoch gem. § 147 Abs. 2 AO die Besonderheit zu beachten, dass die Aufbewahrungsfristen für die Handelsbriefe gem. § 147 II AO auch durch Wiedergabe auf einem Bildträger oder Datenträger möglich ist. Diese Unterlagen können mithin für steuerliche Zwecke elektronisch aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung bis in das Jahr 2014 hinein ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall unerklärlich.“

Die **Zeugin Tischer** bekundete dagegen, dass die Einlagerung vorschriftsmäßig abgelaufen sei. Es sei nicht mehr eingelagert worden als habe eingelagert werden müssen. 338

Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass anhand der Liste, die dem Zeugen und Herrn Hübner im Jahr 2006 übergeben worden sei, erkennbar gewesen sei, dass eine erhebliche Anzahl von Akten in dem Aktenlager vorhanden gewesen sei und der Aktenbestand im Laufe der Zeit eine unheimliche Steigerung erfahren habe. Schätzungsweise seien zum Schluss ungefähr 20 Kilometer Akten dort eingelagert gewesen. 339

Der **Zeuge Wagner** gab an, er wisse nicht mehr, wie viele Verwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten. 340

Auf die Frage, welcher Anteil am Aktenbestand aus der Kanzlei Tack und Wagner stammten, antwortete der **Zeuge Tischer**, Ad Acta habe insgesamt circa 21 Kilometer laufende Ordner in Regalen gehabt. Er schätzte, dass mindestens ein Drittel bis zur Hälfte der Akten aus deren Bestand gewesen seien. 341

Auf Nachfrage gab der **Zeuge Bierbach** an, nach Beendigung des Insolvenzverfahrens keine abschließende Bestandsaufnahme der noch im Lager vorhandenen Akten vorgenommen zu haben. 342

Zum Umfang des Aktenbestands im Jahr 2009 wurde eine vom Zeugen Mombert übergebene Liste zur **Bestandsaufnahme Immelborn vom 8. März 2009** verlesen (Vorlage UA 6/2-71): 343

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal; Akten pro VE: 15; Regal VE: 2.925;
Akten Gesamt: 43.875;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal; Akten pro VE: 15; Regal VE: 81;
Akten Gesamt: 1.215;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -150;
Akten Gesamt: -2.250;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -70;
Akten Gesamt: -1.050;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -42;
Akten Gesamt: -630;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -150;
Akten gesamt: -2.250;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -234;
Akten Gesamt: -3.510;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Palette; Akten pro VE: 130; Palette VE: 30;
Akten gesamt: 3.900;*

*Etage: 0; Firma: Adacta; Lagerart: Gibo; Akten pro VE: 120; Gibo VE: 6;
Akten gesamt: 720, 40.020;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Regal; Akten pro VE: 15; Regal VE: 1.170;
Akten gesamt: 17.550;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Regal; Akten pro VE: 15; Regal VE: 3.159;
Akten gesamt: 47.385;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Regal; Akten pro VE: 15; Regal VE: 891;
Akten gesamt: 13.365;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Regal leer; Akten pro VE: 15; Regal VE: -434;
Akten gesamt: -6.510;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Palette; Akten pro VE: 130; Palette VE: 32;
Akten gesamt: 4.160;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Palette; Akten pro VE: 130; Palette VE: 16;
Akten gesamt: 2.080;*

*Etage: 1; Firma: Adacta; Lagerart: Gibo; Akten pro VE: 120; Gibo VE: 26;
Akten gesamt: 3.120, 81.150;*

Etage: 2; Firma: Adacta; Lagerart: Palette; Akten pro VE: 130; Palette VE: 141;

Akten gesamt: 18.330;

Etage: 2; Firma: Adacta; Lagerart: Gibo; Akten pro VE: 120; Gibo VE: 131;

Akten gesamt: 15.720;

Darunter ist eine Summierung: Regal VE: 7.146; Palette VE: 219; Gibo VE: 163;

Akten gesamt: 155.220;

Etage: 2; Firma: EDS; Lagerart: Palette; Akten pro VE: 130; Palette VE: 106;

Akten gesamt: 13.780;

Etage: 2; Firma: EDS; Lagerart: Gibo; Akten pro VE: 120; Gibo VE: 4;

Akten gesamt: 480;

Etage: 2; Firma: EDS; Lagerart: Karton; Akten pro VE: 130; Palette VE: 22;

Akten gesamt: 2.860;

Etage: 2; Firma: EDS; Lagerart: Karton; Akten pro VE: 130; Palette VE: 22;

Akten gesamt: 2.860, 54.030;

Zusammenfassung: Regal VE: 0; Palette VE: 150; Gibo VE: 4;

Akten gesamt: 19.980;

Gesamt Immelborn: Regal VE: 107.190; Palette VE: 47.970; Gibo VE: 20.040;

Akten gesamt: 175.200.

b) *Art der Akten*

Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass er im Aktenlager Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie 344
Arztakten festgestellt habe.

Der **Zeuge Tischer** gab an, es sei sein Ansinnen gewesen, nicht allein für Konkursverwalter 345
tätig zu werden, sondern auch Akten von Ärzten, Steuerberatern, Wirtschaftsunternehmen
und Rechtsanwälten einzulagern.

aa) Akten aus Insolvenzverfahren

(1) Insolvenzakten eingelagert durch die Ad Acta

- 346 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass die Kundenklientel des Aktenlagerungsunternehmens größtenteils aus bundesweit tätigen Konkursverwaltern bestanden habe. Anfang der 90er-Jahre habe es viele Konkursverfahren gegeben, aus denen Datenbestände hätten archiviert werden müssen. Mit den Kunden seien Dienstleistungsverträge geschlossen worden. Die Akten seien nicht gekauft worden. Auch von Herrn Tack und Herrn Wagner seien Akten eingelagert gewesen.
- 347 Der **Zeuge Tack** sagte aus, dass er sich nicht daran erinnern könne, dass zu Beginn fremde Konkursverwalter etwas eingelagert hätten, dass es aber sein könne, dass dann später auch befreundete Verwalter das Aktenlager genutzt hätten.
- 348 Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass es sich bei den in Immelborn eingelagerten Akten um steuerrechtlich relevante Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Geschäftspapiere wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie um Personalunterlagen gehandelt habe. Für den Geschäftsbetrieb irrelevante Unterlagen, wie z. B. Gebrauchsanweisungen, seien direkt weggeworfen worden. Der Zeuge gab an, dass es durchaus sein könne, dass zum Zeitpunkt der Veräußerung des Unternehmens 1998 ungefähr die Hälfte der Akten aus dem Aktenlager dem Büro Tack & Wagner gehört hätten. Er könne aber nicht beziffern, um wie viele Akten es sich konkret gehandelt habe. Man selbst habe ausschließlich Insolvenzakten eingelagert, weil man auch nur mit Insolvenzverwaltern zusammengearbeitet habe. Der Zeuge könne nicht sagen, was für Akten nach 1998 eingelagert worden seien, doch habe er gehört, dass nach dem Verkauf der Ad Acta auch Patientenakten dazugekommen seien. Auf die Aussage des Zeugen Tischer angesprochen, dass ihm der Zeuge Wagner versprochen hätte, in Immelborn noch zusätzlich Akten einzulagern, und dies aber nicht passiert sei, antwortete der Zeuge, dass er nicht wisse, was damit gemeint sei. Der Zeuge habe außerdem 2002 nach der Abwicklung des Mühl-Konzerns alle Unterlagen aus diesem Verfahren bei dem Zeugen Tischer eingelagert und sofort dafür bezahlt.
- 349 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass neben den Herren Tack und Wagner auch andere Anwälte in Immelborn eingelagert hätten, wie z. B. Herr Heilmann, ein ehemaliger Partner von Wagner. Nach 2004 seien keine neuen Kunden für die Akteneinlagerung akquiriert worden und es hätten nur die bereits bekannten Anwälte und Insolvenzverwalter Akten eingelagert, wenn ein Betrieb zu beräumen gewesen sei. In Immelborn seien ansonsten Akten vieler

Agrar- oder Konsumgenossenschaften eingelagert gewesen, wie z. B. der Konsum Chemnitz.

Der **Zeuge Heilmann** bekundete, dass er mit Immelborn insoweit zu tun gehabt habe, als 350 dass er als Insolvenzverwalter Akten von insolventen Unternehmen in Immelborn archiviert habe. Dementsprechend habe es geschäftliche Kontakte in den jeweiligen Insolvenz- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahren mit der Ad Acta gegeben. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er sowohl Kunde der Ad Acta als auch der EDS gewesen sei. Es habe unterschiedliche Archivierungsformen gegeben. Zum einen seien die Unterlagen eingescannt, auf CD gebrannt und danach vernichtet worden. Zum anderen habe es noch die Regal- und Gitterbox- bzw. Kartonagenarchivierung gegeben.

Der **Zeuge Alter** sagte aus, dass er 1996 nach Erfurt gekommen und etwa ein halbes Jahr 351 Mitarbeiter von dem Insolvenzverwalterbüro Tack & Wagner gewesen sei. Er habe 1997 sein eigenes Büro eröffnet und in diesem Zusammenhang die Firma Ad Acta, die spätere Insolvenzschuldnerin, kennengelernt und bei dieser auch selbst Akten eingelagert. Dadurch habe er Herrn Tischer sowie die Gegebenheiten vor Ort, das Equipment und die Ausstattung kennengelernt. Er habe dann als Insolvenzverwalter langjährig bis zur Insolvenz 2005 oder 2006 bei der Ad Acta eingelagert. Man habe einen Vertrag mit Ad Acta gehabt und für jedes einzelne Verfahren Aufbewahrungsverträge geschlossen und vorher ein Kostenangebot eingeholt. Das sei davon abhängig gewesen, wie massereich diese Verfahren und was das für Betriebe gewesen seien. Meistens habe man Personalunterlagen und die Finanzbuchhaltung aufbewahrt, welche von der Ad Acta abgeholt und aufbereitet worden seien. Die Ad Acta habe sodann eine Liste geschickt, aus der man habe erkennen können, was, für Akten da seien und wann diese ordnungsgemäß geschreddert würden. Dann habe Ad Acta entsprechend dem Angebot eine Rechnung gestellt. Hin und wieder habe man sich auch Akten, wie bspw. Rentenversicherungsbescheinigungen, bringen lassen, wenn diese gebraucht worden seien. Der Zeuge bekundete, dass er am Anfang - so 1999/2000 - in Immelborn vor Ort gewesen sei und sich angeschaut habe, wo seine Akten eingelagert würden. Es sei alles ordentlich gewesen. Nach 2000 sei er noch einmal da gewesen, als Herr Tischer noch dort gearbeitet habe.

Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er von den Herren Tack und Wagner im Jahre 1997 die 352 Kanzlei, die diese aufgegeben hätten, zusammen mit seinem damaligen Partner, Herrn Rechtsanwalt Heilmann, übernommen habe. Die Akten der Kanzlei Tack & Wagner habe man allerdings nicht übernommen. Man habe sich nur verpflichtet, die Verfahren der Herren Tack und Wagner zu Ende zu führen. Herr Tack und Herr Wagner seien weiterhin Verwalter

geblieben. Nur in wenigen Fällen sei das Amt persönlich auf den Zeugen bzw. Herrn Heilmann übergegangen bzw. habe man es direkt persönlich übernommen. Es sei so gelaufen, dass die beiden Herren Tack und Wagner gegenüber dem Gericht erklärt hätten, dass sie keine neuen Verfahren mehr annähmen, dass sie ihre Kanzlei aufgegeben hätten und dass der Zeuge und Herr Heilmann das zu Ende führten. Die Herren Tack und Wagner hätten dann die jeweiligen Schlusstermine noch wahrgenommen. Man habe also die Verfahren bis zum Schlusstermin bearbeitet und der Schlusstermin sei dann noch von den Herren Tack und Wagner ausgeführt worden. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass man überwiegend Kunde von Ad Acta gewesen sei. Die EDS sei wohl später installiert worden, um kleine Archivierungen durchzuführen, genau wisse er das aber nicht mehr. In welchem Umfang der Zeuge in Immelborn Aktenbestände eingelagert habe, könne er nicht mehr sagen. Er habe immer versucht, die Unterlagen beim Geschäftsführer unterzubringen und nur, wenn das nicht funktioniert habe, sei man zu Ad Acta gegangen, um dort archivieren zu lassen. Der Zeuge bekundete, dass er je nach Verfahren zwischen 500 und 10.000 Euro an Ad Acta bzw. EDS für die Einlagerung gezahlt habe.

353 Der **Zeuge Grentz bach** sagte ebenfalls aus, dass die Übernahme der Kanzlei von Herrn Wagner 1997 durch Kupke und Heilmann erfolgt sei. Nachdem Herr Heilmann 2002 ausgeschieden sei, habe Herr Kupke den Zeugen gefragt, ob er mit einsteige und sie die Kanzlei gemeinsam führen wollten. Dieses Angebot habe der Zeuge angenommen und sei seitdem in Erfurt als Insolvenzverwalter tätig. Er habe ab dann auch Akten in Immelborn eingelagerte, könne aber nicht genau sagen, wie groß dieser Aktenbestand gewesen sei. Er sei persönlich auch nie in Immelborn gewesen.

354 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass Eigentümer der eingelagerten Akten die insolvenzschuldnerischen Gesellschaften oder die Verwalter gewesen seien. Die Akten seien der Aktenmanagement & Beratung GmbH nicht übereignet worden und hätten damit nicht im Vermögen der Insolvenzschuldnerin gestanden. Die Einlagerungsverträge seien reine Dienstleistungsverträge gewesen. Es habe die Besonderheit gegeben, dass als weitere Dienstleistung vereinbart gewesen sei, dass Anfragen von Rentenversicherungsträgern beantwortet würden. Es seien Akten von Unternehmen eingelagert gewesen, die keine Betriebsgeheimnisse enthielten und die an sich keinen Wert gehabt hätten. Es habe 14 Einlagernde gegeben, die er angeschrieben habe, darunter hauptsächlich Insolvenzverwalter bzw. Konkursverwalter oder Gesamtvollstreckungsverwalter, aber auch zwei einlagernde „lebende“ Firmen (Avery Dennison in Gotha und Gate Gourmet aus Neu-Isenburg). Der Zeuge erklärte, er gehe davon aus, dass dies alle Einlagerer gewesen seien. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er im Aktenlager Post von

Rentenversicherungsträgern vorgefunden habe und auch Briefe von einzelnen ehemaligen Mitarbeitern der Betriebe, deren Akten dort eingelagert gewesen seien, da diese Bestätigungen für ihre Beschäftigungszeiten benötigt hätten. Die Post sei nicht mehr beantwortet worden. In der Folgezeit seien einige der Anfragen der Rentenanwärter und Rentner zu dem Zeugen in die Kanzlei gekommen. Er habe außerdem in größerem Umfang mit den Rentenversicherungsträgern korrespondiert, weil diese ebenfalls Auskünfte begehrten.

Der **Zeuge von Rittberg** bekundete, dass er Leiter der kaufmännischen Mitarbeiter bei der White & Case Insolvenz GbR sei und seit dem 1. Juni 2002 dort arbeiten würde. Diese habe damals regelmäßig Altakten aus diversen Insolvenzverfahren bei der Firma Ad Acta in ihren verschiedenen Firmierungen eingelagert. Diese Einlagerungen seien im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 erfolgt. Danach habe man die Geschäftsverbindung zu Ad Acta beendet und die Akten bei der Firma Aktensache eingelagert. Vor 1999 hätten möglicherweise schon drei oder vier Jahre Geschäftsbeziehungen zwischen Ad Acta und dem Hamburger Büro der White & Case Insolvenzverwalterkanzlei bestanden. Die Beziehungen zu Ad Acta habe mehr oder weniger Herr Manske vom Hamburger Büro aufgebaut, noch bevor in Düsseldorf überhaupt ein Insolvenzverwalterbüro von White & Case Insolvenz GbR gegründet worden sei. Dieses existiere erst seit 1999. 2002 habe man dann das Geschäft der Akteneinlagerung von den Hamburger Kollegen übernommen und von Düsseldorf aus die Aufträge für die Akteneinlagerung erteilt. Bei der Auftragserteilung habe man nur mitgeteilt, wie das Insolvenzunternehmen heiße, wo die Akten abzuholen seien, mit wem man sich in Verbindung setzen müsse und wie lang die Aufbewahrungsfristen seien. Man habe immer nur mit Herrn Tischer Kontakt gehabt. Die Einlagerung der Akten sei in dem Lager in Immelborn erfolgt. Dies habe sich jedoch später als nicht zutreffend herausgestellt. Herr Manske habe dem Zeugen erzählt, dass die Vernichtung der Akten so erfolge, dass daraus Pellets produziert würden, die zum Teil zum Beheizen des Aktenlagers gebraucht und zum Teil verkauft würden. So sei es jedenfalls Herrn Manske von Herrn Tischer erzählt worden. Herr Manske habe auch die Anlage dafür gesehen. Insofern sei man davon ausgegangen, dass alles ordnungsgemäß funktioniere.

Der **Zeuge Siemon schreibt in seinem abschließenden Bericht in dem Insolvenzverfahren** über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 76 ff.):

„Aus einem Schreiben des Herrn Stefan Wetzel vom 29.03.2008, welches an mich gerichtet gewesen ist und in welchem ein Schreiben des Herrn Wetzel vom

09.03.2006, gerichtet an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH, beigefügt gewesen ist, entnehme ich, dass möglicherweise die hiesige Schuldnerin im Besitz der gesamten Akten sich befindet. Aus diesem Grunde habe ich mir den gesamten Aktenbestand durch Herrn Tischer zeigen lassen, wobei ich bisher nur die Immobilie Immelborn besichtigen konnte. Der gesamte Aktenbestand besteht aus Akten, die in drei Etagen des Gebäudes in Immelborn eingelagert worden sind. Die von den Rechtsanwälten Wagner und Rombach übernommenen Akten, die sich in Immelborn befinden, machen davon einen Anteil von maximal - meiner Schätzung nach - 1 bis 2 % aus. Dieses Verhältnis erschien mir äußerst ungewöhnlich im Hinblick auf die im Jahre 2003 durch die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH vereinnahmten Umsatzerlöse. Ich habe Herrn Tischer intensiv dazu befragt, wo sich die übrigen Akten aus dem ‚Mühl-Komplex‘ befinden. Herr Tischer erklärte mir dazu, dass man aus dem ‚Mühl-Komplex‘ circa 1.300 Paletten mit Akten gefüllt übernommen habe. Meiner Inaugenscheinnahme nach vor Ort ergab, dass sich in einer Palette rund 100 Akten befinden. Von diesen gesamten 1.300 Paletten befinden sich nur ganz wenige - geschätzt 50 Paletten - in Immelborn. Die Paletten sollen ursprünglich nach Immelborn gebracht und dort aufgearbeitet worden sein. Sie wurden angeblich dann verlegt in die Kammgarnspinnerei nach Bernshausen und von dort nach Gera. Ich beabsichtige, die Unterlagen zu besichtigen.

Ich habe den Herrn Tischer aufgefordert, mir sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen, aus denen ersichtlich ist, welche Unterlagen aus dem ‚Mühl-Komplex‘ von der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zur Einlagerung übernommen worden sind und auf welchen Aufträgen diese Übernahmen beruhen. Bei der Inaugenscheinnahme der in Immelborn stehenden Paletten aus dem ‚Mühl-Komplex‘ ergab sich, dass es teils ältere Unterlagen dort gibt, teils aber auch jüngere.“

357 Aus dem verlesenen **Insolvenzgutachten des Zeugen Bierbach** vom 4. September 2008 (Akten-Nr. 2, Blatt 67 f.) ergibt sich Folgendes:

„Aufbewahrungspflichten gem. § 28 f SGB IV

Gemäß der Neuregelungen des § 28 f SGB IV, in Kraft getreten am 01.02.2006, sind die am 01.12.1991 in den neuen Bundesländern aus DDR-Betrieben noch vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2011 aufbewahrungspflichtig. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Schuldnerin verpflichtet, ca. 20.000 bis 30.000 Ordner mit Lohnunterlagen aus verschiedenen

Konkursen aufzubewahren. Neben der Aufbewahrungspflicht besteht die Verpflichtung, auf Anfrage insbesondere der Bundesanstalt für Versicherungen und der Landesanstalten für Versicherungen Lohn- und Gehaltsnachweise für Rentenansprüche zu ermitteln und gegebenenfalls zu erstellen. Da diese gesetzliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Einlagerung nicht bekannt war und zudem eine Leistungsabrechnung regelmäßig nur für zehn Jahre, (maximal bis zum Jahr 2006), erfolgt war, wurde die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung und Bearbeitung der entsprechenden Akten nicht mehr seitens des jeweiligen Konkursverwalter vergütet. Erschwerend kam hinzu, dass die Konkursverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits größtenteils aufgehoben waren, mithin eine Möglichkeit zur Nachberechnung nicht mehr bestand. Vereinzelt waren Verfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zwar noch nicht abgeschlossen, Versuche die entsprechenden Konkursverwalter zur Nachzahlung aufzufordern, seien jedoch fehlgeschlagen. Gelöst wurde das Problem nur insoweit, als dass die jeweiligen Arbeitnehmer die sie betreffenden Anfragen zu vergüten haben. Regelmäßig werden für die Ermittlung der Personalunterlagen bzw. Lohnabrechnungen und die Erstellung von Lohnnachweisen Gebühren in Höhe von € 20,00 bis € 75,00 erhoben. Diese Gebühren deckten jedoch bei weitem nicht den erforderlichen Aufwand und insbesondere die laufenden Betriebskosten. Der monatliche Umsatz für die Bearbeitung dieser Anfragen lag monatlich zwischen € 800,00 und € 1.000,00.“

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass in den neuen Ländern die Aufbewahrungsfrist auf 15 Jahre ausgeweitet worden sei. Hintergrund sei die Verpflichtung der Insolvenzverwalter gewesen, den Mitarbeitern Rentenbescheinigungen auszustellen, wenn diese benötigt würden. Das hätte mit dem Rentensystem in der DDR zu tun gehabt. Die Arbeitnehmer hätten sich neben ihrem Rentenbuch zum Teil in den Betrieben Zusatzrenten verdient. Die Unterlagen über diese Zusatzrenten hätten die Unternehmen geführt. Deshalb hätten die Unterlagen nicht nur 15 Jahre aufgehoben werden, sondern auch darüber hinaus jederzeit auffindbar sein müssen. Wenn jemand in Rente gegangen sei, habe man in der Lage sein müssen, diese Unterlagen auf Nachfrage rauszusuchen und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Zeuge habe zum Beispiel beim Konsum Chemnitz schätzungsweise 5.000 bis 6.000 solcher Bescheinigungen ausgestellt. 358

Nach Auskunft des **Zeugen Bierbach** seien die Einlagerungszeiten der eingelagerten Akten spätestens 2011 abgelaufen gewesen. Teilweise seien jedoch 2008 auch sehr alte Akten noch nicht vernichtet gewesen. 359

360 Der **Zeuge Fraas** sagte aus, dass er als Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Betreibers einer Landmaschinenfirma in der Nähe von Würzburg tätig gewesen sei und daraufhin die Akten in Immelborn eingelagert habe. Die Insolvenzeröffnung sei ungefähr 2000/2001 erfolgt. Er habe die Geschäftsunterlagen im Umfang von zwölf Europaletten, zu denen Rechnungen, Arbeitnehmerunterlagen und Geschäftsvorfälle gehört hätten, bei der Firma Ad Acta eingelagert. Er habe einen Vertrag zur Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren geschlossen und habe auch gleich alles aus der Masse bezahlt, einschließlich der Vernichtung. Mitarbeiter der Ad Acta hätten die Ordner in Anwesenheit eines Kollegen des Zeugen abgeholt. Er selbst sei nie in Immelborn gewesen. Nach der Einlagerung habe er nichts mehr von der Ad Acta gehört. 2014 hätte sich dann eine Firma i-pro Lindhardt GmbH gemeldet, die ihn zur Abholung von Akten aufgefordert und zusätzlich eine Mietzahlung von 2.600 Euro eingefordert habe. Dies habe er abgelehnt, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien und er zudem mit dieser Firma auch keinen Vertrag geschlossen habe.

(2) Insolvenzakten eingelagert durch die EDS

361 Der **Zeuge Jäger** führte aus, dass die Firma Electronic Data Solutions eine „Billigmarke“ gewesen sei, welche lediglich in Kartons auf Paletten in der dritten Etage eingelagert habe. Der Preis für das Einlagern sei niedriger gewesen. Die Kartons hätten zwar auch eine Nummer gehabt, aber das Suchen sei dort katastrophal gewesen.

362 Der **Zeuge Tischer** bekundete, die EDS habe billig arbeiten können, da die Akten nicht eingescannt, sondern nur im Regal und auf Paletten eingelagert worden seien. Die Akten seien wie bei der Ad Acta in Listen aufgeführt worden, denen man habe entnehmen können, wo die jeweiligen Ordner gestanden hätten. Der Zeuge erklärte, dass die bei der EDS eingelagerten Akten daran erkennbar gewesen seien, dass auf den Kartons „EDS“ gestanden habe. Auf den Vorhalt der Lichtbilder (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.d)) durch den Betroffenen und seine Frage, weshalb auf den Zetteln, die an den Kartons kleben, oben „Ad Acta“ und darunter „EDS“ stehe, erklärte der Zeuge zunächst, dass er nicht wisse, wie dies zusammenhänge. Später führte er jedoch aus, dass die Ad Acta im Jahre 2005 per Vertrag die Akten der EDS übernommen habe und auf diesen sodann beide Namen gestanden hätten.

363 Die **Zeugin Tischer** führte hingegen aus, dass es 2007 einen Vertrag darüber gegeben habe, dass die Akten von EDS in den Bestand der Akten von Ad Acta übernommen würden. Ad Acta habe die Akten der EDS auch übernommen, als sie sich von Herrn Tischer privat

getrennt habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube, dies sei den Kunden durch Herrn Tischer mitgeteilt worden. Die Kunden hätten nichts dagegen gehabt, denn für die Kunden seien EDS und Ad Acta eine Einheit gewesen. Es sei den Kunden im Grunde genommen nur um den Preis gegangen. Auf die Frage, ob es finanzielle Leistungen zwischen der EDS und Ad Acta gegeben habe, als die Übernahme erfolgte, erklärte die Zeugin, dass es vorher ein Darlehen in Höhe von 80.000 Euro gegeben habe, welches die EDS im Jahre 2003 oder 2004 an Ad Acta gegeben habe. Die Übernahme sei durch das Darlehen beglichen worden. Herr Tischer habe die Akten also im Rahmen dieser Darlehensauflösung übernommen. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, es sei vertraglich vereinbart worden, dass die Akten der EDS von Ad Acta übernommen werden als Erstattung für dieses Darlehen.

Auf die Frage, weshalb an den Kartons sowohl „Ad Acta“ als auch „EDS“ gestanden habe, erklärte die Zeugin, dass es zwei Datenbanken auf den Computern der Mitarbeiter gegeben habe, die Datenbank „Ad Acta“ und die Datenbank „EDS“. Nach der Übernahme der Akten sei es wahrscheinlich elektronisch nicht machbar gewesen, Datenbanken zusammenzuschmelzen, und deswegen hätten wahrscheinlich weiter die Beschilderungen „EDS“ an den Kartons geblieben. Dennoch hätten die Akten zur Ad Acta gehört.

Auch der **Zeuge Momberg** bekundete, dass in Immelborn Akten der Firma EDS, der Gesellschaft der Zeugin Tischer, eingelagert worden seien. Im Jahre 2006 habe sich deren Anzahl auf 29.197 belaufen. Der EDS seien hauptsächlich die Kartons in der zweiten Etage zuzuordnen gewesen. 364

Der **Zeuge von Rittberg** erklärte, dass er nur mit Herrn Tischer Kontakt gehabt habe. Jedoch habe sich später herausgestellt, dass ein Teil der Akten aus Immelborn umgelagert oder vielleicht auch direkt nach Naunhof verbracht und dort eingelagert worden sei. Dies sei ihm zunächst nicht bekannt gewesen. Die Einlagerungen in Naunhof seien durch Frau Tischer von der EDS erfolgt. In Naunhof seien die Akten nach Kenntnis des Zeugen ordnungsgemäß eingelagert und entsorgt worden. Der Zeuge erläuterte, dass sich Ende 2013 oder Anfang 2014 die Firma i-pro Lindhardt GmbH gemeldet habe. Dies sei die Firma, auf deren Gelände in Naunhof Akten gelagert worden seien. Diese habe mitgeteilt, dass dort Akten lagerten, bei denen die Lagerfristen am 31. Dezember 2013 abgelaufen seien. Da die Einlagerung von Frau Tischer beauftragt worden sei, müsste sie auch für die Entsorgung der Akten bezahlen. Sie sei jedoch nicht mehr greifbar. Die i-pro Lindhardt GmbH habe Frau Tischer auch auf Zahlung verklagt. Im Rahmen dieser Klage sei Herr Dr. Bähr, der dort als Insolvenzverwalter Akten eingelagert habe, als Zeuge geladen worden. Er habe daraufhin eine schriftliche Zeugenaussage geleistet, aus der sich ergeben 365

habe, dass sowohl Verträge mit der Ad Acta als auch mit der EDS geschlossen worden seien und seit dem Jahr 2003 auch Einlagerungsaufträge an die EDS erteilt worden seien. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er nicht darüber informiert worden sei, dass die Ad Acta die EDS übernommen habe. Herr Tischer habe auch nicht detailliert erzählt, dass die Ad Acta und die EDS parallel arbeiteten oder wann wer wie umfirmiert habe.

366 In dem verlesenen **Schreiben von White & Case Insolvenz GbR an das Landgericht Leipzig vom 24. Oktober 2014** (vgl. Vorlage UA 6/2-194) wird die Einlagerung der Akten wie folgt dargestellt:

*„Landgericht Leipzig – Zivilkammer –, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig; Dr. Biner Bähr;
Sachbearbeiter: Alexander von Rittberg – usw. –; 24. Oktober 2014.*

Rechtsstreit i-pro Lindhardt GmbH ./.. Tischer, O. wg. Forderung

Ihr Az.: 01 O 2136/13

Ihre Ladung vom 22.09.2014 zum Termin am 03.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit und im Anschluß an Ihre Ladung vom 22.09.2014 sowie unser hierzu geführtes Telefonat teile ich noch einmal mit, daß es mir urlaubsbedingt nicht möglich ist, zum Termin am 03.12.2014 zu erscheinen.

Zur Sache teile ich mit:

In dem Zeitraum seit 1999 bis 2007 habe ich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter regelmäßig Akten zunächst bei einer Gesellschaft in Firma Ad Acta Archivierung und Aktenvernichtung GmbH, später umfirmiert in: Aktenmanagement & Beratung GmbH, geschäftsansässig: Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn, Geschäftsführer (und zugleich auch stets mein Ansprechpartner): Herr Ing. Henry Tischer, eingelagert. Dabei besprach mein für das jeweilige Insolvenzverfahren zuständiger Mitarbeiter mit Herrn Tischer Einzelheiten des Transports, ggf. der Aufnahme des Aktenbestands sowie Art und Dauer der Einlagerung und die damit verbundenen Kosten. Sodann wurde Herrn Tischer telefonisch, per E-Mail oder Telefax der Auftrag erteilt. Nach erfolgter Einlagerung berechnete die Gesellschaft die erbrachten Leistungen sowie die vereinbarten Lagerkosten bis zum Ende der jeweiligen Lagerdauer. Auch wenn dies in den damaligen Rechnungen nicht immer ausdrücklich aufgeführt war, beinhalteten die Kosten der Lagerung stets auch die Kosten der vorschriftsmäßigen Vernichtung. Vereinbarungsgemäß waren die Akten nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist jeweils umgehend und ohne weitere Rücksprache einer ordnungsgemäßen Vernichtung zuzuführen.

Etwa seit dem Jahr 2003 wurden Einlagerungsaufträge auch an die EDS Electronic Data Solutions, Inh. Oxana Tischer, ebenfalls geschäftsansässig: Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn, erteilt. Soweit mir bekannt, ist Frau Oxana Tischer die Ehefrau des Herrn Henry Tischer.

Nach meinem damaligen Verständnis erfolgten sämtliche in dieser Zeit von mir beauftragten Akteneinlagerungen in den Räumlichkeiten Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn.

Beispielhaft füge ich diesem Schreiben die bei mir vorhandenen Unterlagen über die Einlagerung von Akten aus vier Insolvenzverfahren zur Kenntnis des Gerichts bei.

Ende 2013 meldete sich dann ein Herr Momberg, Mitarbeiter der i-pro Lindhardt GmbH aus Leipzig (,i-pro'), bei meinem Mitarbeiter Herrn von Rittberg. Er teilte mit, daß sich in den Räumlichkeiten der i-pro in Naunhof noch Altakten aus diversen Insolvenzverfahren, in denen meine Kollegin Frau Schmutde und ich zu Insolvenzverwaltern bestellt wurden, befinden. Insgesamt handele es sich um rund 70 Paletten.

Bis zu diesem Zeitpunkt war mir nicht bekannt, daß von mir vermeintlich in Immelborn eingelagerte Akten nach Naunhof verbracht worden waren. Allerdings hätte dies auch nicht zwingend meiner Zustimmung bedurft. Gegenstand der Einlagerung in Naunhof waren jedenfalls auch Akten aus den vier Insolvenzverfahren, für die ich dem Gericht beispielhaft die Einlagerungsunterlagen beigefügt habe (s. o.).

Herr Momberg teilte weiter mit, daß die Einlagerung durch Frau Oxana Tischer beauftragt wurde, noch Lagergelder unbezahlt und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Akten inzwischen abgelaufen seien. Letztlich habe ich mit der i-pro die hier ebenfalls beigefügte Vereinbarung vom 12.02.2014 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Biner Bähr“

(3) Insolvenzakten eingelagert durch die Document Consulting Germany Ltd.

Der **Zeuge Siemon** bekundete, dass er im Laufe des Verfahrens zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die hiesige Schuldnerin, die Limited, eigentlich nicht im Besitz der Akten gewesen sei. Es sei jedenfalls nicht jemand vor Ort gewesen, der dem Zeugen ausreichend oder richtig vernünftig dokumentiert gezeigt habe, wo jetzt Besitz übergegangen sei. Aber allein daraus, dass ein Pachtvertrag existiere, den man ja auch was die Zahlungsflüsse angehe nicht richtig vollzogen habe, zu schließen, dass ein Besitz übergegangen sei, das sei dem Zeugen zu wenig gewesen. Das sei letzten Endes auch eine

367

juristische Bewertung. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass die Limited nicht die Besitzerin gewesen sei.

368 Zum Besitz an den Akten der Ad Acta seitens der Documet Consulting Ltd. führte der **Zeuge Siemon** aus, er habe sich nicht Herrn Bierbach über den Besitz gestritten. Die Document Consulting Ltd. habe keinerlei Geld gehabt, bzw. ein paar hundert Euro und dann habe es einen angeblichen Pachtvertrag gegeben. Das sei ihm einfach zu wenig gewesen. Das könne man juristisch auch anders bewerten, aber er habe auf die Akten gar nicht vernünftig aufpassen können.

bb) Patientenakten

369 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass neben den Akten der Insolvenzverwalter nur wenige andere Akten eingelagert worden seien. Er wisse aber von einer Ärztin, die zum Schluss hin eingelagert hätte. Es sei eine neue Geschäftsidee des Herrn Tischer gewesen, Ärzten, die kurz vor dem Aufhören stünden, das Einlagern ihrer Akten anzubieten. Die Akten der einlagernden Ärztin hätten sich in einem separaten abschließbaren Schrank mit einer Hängeregistratur befunden, welche die Ärztin mitgeliefert habe.

370 Die **Zeugin Schirmer** sagte aus, dass sie bis Ende August 2006 eine internistische Praxis in Vacha gehabt habe. Danach habe sie ihre Praxis aufgelöst. Sie habe in der Zeitung von der EDS gelesen und sich mit dieser in Verbindung gesetzt. Die EDS habe ihr dann ein Angebot über zehn Jahre Einlagerung sowie die Aktenvernichtung unterbreitet. Diesem Angebot habe sie zugestimmt, weil das Aktenlager ortsnah in Immelborn gewesen sei. Für die Einlagerung habe sie 3.710,14 Euro im Voraus gezahlt. Nach Auflösung der Praxis hätte sie alles in Kartons gepackt und beschriftet und Herr Tischer habe alles abgeholt und nach Immelborn gebracht. Dort habe man alles noch mal katalogisiert und auf zwei Paletten gebracht. Man habe der Zeugin eine Aufstellung gegeben, wo auf welcher Palette und in welchem Karton sich die jeweilige Patientenakte befinde. Immer wenn die Zeugin ihre Akten abgeholt habe, sei Frau Tischer anwesend gewesen. Die Zeugin habe nicht durchschaut, wie die Verhältnisse waren und ihr sei auch nicht mitgeteilt worden, dass die Verträge der EDS auf die Ad Acta übergegangen seien. Eine Vertragsänderung habe es nicht gegeben. Sie habe nur das anfängliche, bestätigte Angebot zur Akteneinlagerung. Als Nachfragen von Patienten gekommen seien, sei die Zusammenarbeit mit der Einlagerungsfirma sehr gut gewesen, um die Akten abholen zu können. Die Zeugin habe angerufen und gesagt, dass sie Akten abholen wolle. Sie sei dann am Eingang des Lagers abgeholt und zu ihren Paletten geführt worden, um die Akten herauszusuchen. Ein halbes oder ein Jahr später nach Beginn der Einlagerung habe sie noch mals Akten holen wollen, doch dann vor verschlossener Tür

gestanden und niemanden mehr angetroffen. Es sei ein Schild am Eingang angebracht gewesen, auf welchem ihrer Erinnerung nach das Wort „Insolvenz“ gestanden habe. Sie sei aber weder von der Ad Acta noch von der EDS informiert worden, dass es ein Insolvenzverfahren oder sonstige Probleme gegeben habe. Die Zeugin bekundete, dass sie bis 2011 noch öfter nach Immelborn gefahren sei, doch niemanden mehr angetroffen habe.

Die **Zeugin Matern** gab an, dass sie von dem Ortsbrandmeister erfahren habe, dass Akten von Dr. Scherf, einem Hausarzt, in dem Aktenlager in Immelborn gelagert hätten. 371

Auch die **Zeugin Urban** berichtete, dass sie, als sie in dem Aktenlager gewesen sei, Patientenakten von einem Dr. Scherf festgestellt habe. Dieser sei Arzt in Immelborn und der Betriebsarzt des VEB Hartmetall Immelborn gewesen. Auch Akten von Rechtsanwälten habe sie vorgefunden. 372

Der **Zeuge Bierbach** bekundete dagegen, dass er Arztakten im Aktenlager nicht zur Kenntnis genommen habe. 373

cc) Historisches Archivgut

Der **Zeuge Moczarski** erklärte, dass dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen das Aktenlager Immelborn seit 1994 bekannt sei. Der Zusammenhang sei folgendermaßen: Das Thüringische Staatsarchiv Meiningen habe einen Zuständigkeitsbereich ab 1990 für Südthüringen und vor 1990 für den Bezirk Suhl. Es sei damals in der Verordnung über das Staatsarchivwesen der DDR vom 11. März 1976 festgeschrieben gewesen, dass der Bezirk Suhl neben dem staatlichen Bereich auch für Schriftgut der Wirtschaft zuständig sein solle. Es seien sodann ein Archivgesetz vom 23. April 1992 sowie eine Nachfolgeverordnung vom 7. Juni 1993 über die Zuständigkeit der Staatsarchive beschlossen worden. Darin seien die wirtschaftsleitenden Betriebe nicht mehr erwähnt gewesen. Dennoch habe man sich – aufgrund einer entsprechenden Absprache – mit allen ostdeutschen Staatsarchiven darum gekümmert, dass das Schriftgut von aufgelösten und liquidierten Betrieben in den Staatsarchiven gesichert werde. Thüringen habe aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage Legitimationsprobleme gehabt, wenn es darum gegangen sei, das DDR-Wirtschaftsschriftgut zu sichern. Das Hauptproblem sei gewesen, dass für das Land Thüringen kein Wirtschaftsarchiv vorgelegen habe. Erst im Jahre 2010 habe Thüringen ein eigenes Wirtschaftsarchiv gegründet. Bis dahin habe es eine Grauzone gegeben. Es sei nicht eindeutig geklärt gewesen, was mit dem Schriftgut passieren solle. Die Staatsarchive hätten sich Anfang der 90er-Jahre verabredet, dass man das offen zugängliche 374

Wirtschaftsschriftgut aus den Jahren bis 1999 in die Staatsarchive übernehme. Das habe man auch gemacht. Die Staatsarchive seien in den Jahren ab 1990 bis ungefähr schwerpunktmäßig 2006, also fast 15 Jahre, aktiv gewesen. Der Zeuge erklärte, es gebe sechs Thüringische Staatsarchive. Man habe sich bemüht, an dieses Schriftgut heranzukommen und dieses zu sichern. Herr Schaaf habe bestätigt, dass die Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn bei ihm im Aktenarchiv lägen. Der Zeuge und seine Kollegen hätten den Wunsch geäußert, das Archivgut dort auszusondern. Herr Schaaf habe jedoch widersprochen. So sei man 1994 auseinandergegangen. Bei den Besuchen in den Jahren 1998 und 2006 habe Herr Tischer gesagt, dass er darauf achten werde, dass er historisch würdiges Wirtschaftsschriftgut für das Staatsarchiv sichere und es nicht vernichtet werde. Herr Tischer habe 2006 ein Aktenverzeichnis über die eingelagerten Unternehmen, Arztpraxen, Autohäuser usw. übergeben. Dies sei die zweite Liste gewesen. Von Herrn Schaaf habe man 1994 eine relativ reduzierte Liste bekommen.

375 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass er im Zeitraum 2004 bis 2007 regen Kontakt zum Staatsarchiv in Meiningen gehabt habe. Es habe teilweise Anfragen nach historisch wertvollen Akten aus bestimmten Orten gegeben, in denen es Konkursverfahren gegeben hätte. Es sei zum Beispiel konkret um ein Hartmetallwerk aus Immelborn gegangen, welches für das Staatsarchiv interessant gewesen sei, weil dort früher Rüstungsgüter produziert worden seien. Das Staatsarchiv habe ihn gefragt, ob er darüber noch Unterlagen habe.

376 Der **Zeuge Moczarski** führte weiterhin aus, dass er Mitte des Jahres 2009 Informationen aus dem Umkreis Immelborn erhalten habe, dass dort das Archiv verwaist sei und dass es ein Sicherheitsproblem gebe. Man könne das Aktenlager nicht betreten; die Tür sei verschlossen. Es gebe aber eine Bestreifung des Objekts. Das Staatsarchiv solle sich das Ganze doch einmal ansehen. Von wem das Staatsarchiv die Information bekommen habe, könne er nicht mehr sagen. Einen Kontakt zu der Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe es nicht gegeben. Es sei auch nicht der Insolvenzverwalter Bierbach gewesen. Vielmehr habe das Staatsarchiv erst 2009 über das Amtsgericht Bad Salzungen in Erfahrung gebracht, wer der Insolvenzverwalter gewesen sei. Der Direktor des Amtsgerichts, Herr Bursche, habe dem Staatsarchiv dann schriftlich mitgeteilt, dass der Insolvenzverwalter Herr Bierbach sei und das Unternehmen jetzt grundsätzlich eine Insolvenz vollziehe und Herr Tischer nicht mehr greifbar sei. Eine komplette Bestreifung des Aktenlagers habe nicht stattgefunden. Der Zeuge habe aber von einem Mitarbeiter eines Unternehmens, welches sich ebenfalls auf dem Gelände befände, auf dem das Aktenlager stehe, erfahren, dass das Aktenlager normalerweise von einem Sicherheitsunternehmen bestreift werde, welches ITT Erfurt, Industrie- und Transportschutz, heiße. Herr Bierbach habe dem Staatsarchiv geschrieben, es

könne auf eigene Gefahr das Aktenlager Immelborn besuchen, eine Entnahme von Akten sei aber nicht möglich. Diese Mahnung habe er aber revidiert. Im Verlauf des weiteren E-Mail-Verkehrs habe das Staatsarchiv eine Erklärung abgeben müssen, dass es auf eigene Gefahr in das Aktenlager Immelborn gehe. Hintergrund sei ein größerer Wasserschaden, der sich 2009 oder Ende 2008 im Aktenlager abgespielt habe. Die Direktoren der Staatsarchive habe man erstmalig am 2. Dezember 2009 über das leerstehende Aktenlager in Immelborn informiert und zugesagt, dass man sich bemühe, dort eventuell Schriftgut, Archivgut zu sichern. In diesem Zusammenhang habe man auch angekündigt, dass der Zeuge gemeinsam mit Herrn Hübner in das Aktenlager hineingehen würde. Man habe am 26. Februar 2010 von Herrn Bierbach „grünes Licht“ bekommen, dass das Staatsarchiv Meiningen die Sicherung der Akten übernehmen könne. Diese Zustimmung des Insolvenzverwalters sei den Staatsarchivleitern als Legitimation wichtig gewesen, um das Lager zwecks Sicherung historisch wertvoller Akten betreten zu dürfen. Es habe aber nur zur Diskussion gestanden, sehr wenige der Akten von Ad Acta zu übernehmen. Man habe alle Thüringischen Staatsarchive informiert und angefragt, ob Interesse bestünde, bestimmtes Archivgut aus dem Aktenlager in Immelborn zu sichern. Der Zeuge habe dazu in Vereinbarung mit dem Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen einen Brief an alle Staatsarchive geschrieben und habe die Gesamtliste verschickt. So hätten alle Thüringischen Staatsarchive eine Auswahl treffen können. Es habe Einvernehmen bestanden, dass erst einmal nur der Zeuge und Herr Hübner in dieses Aktenlager gehen würden und nicht die Mitarbeiter der anderen Staatsarchive. Auf das Schreiben habe man von allen Staatsarchiven in Thüringen Reaktionen erhalten. Greiz und Altenburg hätten mitgeteilt, es bestehe kein Interesse. Weimar habe eine Positivliste überreicht, auf welcher ungefähr 20 Unternehmen aufgelistet gewesen seien, auf die der Zeuge und Herr Hübner achten sollten. Ebenso sei das Staatsarchiv Gotha verfahren. Es habe eine Liste von 15, 16 Betrieben überreicht, an deren Schriftgut Gotha Interesse zur Sicherung signalisiert habe. Herr Marek, der Direktor des Staatsarchivs Rudolstadt, habe rechtliche Bedenken geäußert und aus diesem Grund kein Archivgut sichern wollen. Diese rechtlichen Bedenken habe der Zeuge nicht teilen können, da das Vorgehen mit dem Insolvenzverwalter abgestimmt gewesen sei. In Absprache mit dem damaligen Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, Herrn Dr. Mötsch, sei man dann am 24. März 2010 nach Immelborn gefahren. Der Zeuge und Herr Hübner hätten sich an diesem Tag für drei Stunden in dem Aktenlager aufgehalten. Der vorgefundene Bestand an Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn sei relativ groß gewesen. Man habe sich nur einen ersten Überblick verschaffen können. Da es zeitlich nicht mehr möglich gewesen sei, alle Unterlagen durchzusehen, hätten sich der Zeuge und Herr Hübner entschlossen, das Aktenlager ein zweites Mal aufzusuchen. Daraufhin hätten sie sich am 21. April 2010 noch mals konkret den Bestand über den VEB

Hartmetallwerk Immelborn angesehen. Es seien aber nur noch Lohn- und Gehaltsunterlagen vorhanden gewesen. Das Protokoll über die Begehung des Aktenlagers habe der Zeuge allen Staatsarchivdirektoren zugeleitet.

377 Der **Zeuge Hübner** erklärte, dass er im Jahr 2010 zusammen mit dem Zeugen Moczarski insgesamt zweimal das Aktenlager in Immelborn aufgesucht habe. Ihr Hauptanliegen sei dabei das Auffinden historisch wertvoller Akten gewesen, hauptsächlich über den VEB Hartmetallwerk Immelborn. Am 24. März 2010 hätten sie das Aktenlager für einen Sichtungstermin aufgesucht. Am 21. April 2010 hätten sie dann die beim ersten Besuch vorgefundenen Akten der Konsumgenossenschaften Mühlhausen und Bad Langensalza gesichert, die über das Staatsarchiv Gotha an die Kommunalarchive weitervermittelt worden seien. Diese Akten hätten sich im Obergeschoss befunden und seien in Kartons eingelagert gewesen. Der Umfang der mitgenommenen Akten hätte 1,20 laufende Meter betragen. Der Zeuge Dr. Moczarski habe sich im Vorfeld mehrere Schlüssel für das Aktenlager von Herrn Bierbach besorgt. Außerdem habe er eine Einlagerungsliste dabei gehabt, welche er im Jahre 2006 von dem Betreiber des Aktenlagers erhalten hatte.

378 Der **Zeuge Moczarski** führte weiter aus, dass in dem Aktenlager kaum Archivgut zu finden gewesen sei. Vorgefunden habe man in erster Linie Lohn- und Gehaltsunterlagen, aber auch Patientenakten. Auch bezüglich der Betriebe, an deren Unterlagen das Thüringische Staatsarchiv Meinigen und die Kollegen in Weimar und in Gotha Interesse gehabt hätten, habe man festgestellt, dass hauptsächlich Lohn- und Gehaltsunterlagen vorhanden gewesen seien, die jedoch nicht auf der Agenda der Thüringischen Staatsarchive gestanden hätten. Soetwas könne allenfalls in kleinen Ausschnitten gesichert werden, um die Lohnentwicklung nachzuvollziehen. Schriftgut von Interesse, wie z. B. Jahresabschlussberichte, Bilanzen, Brigadetagebücher, Berichte und Direktorenbesprechungen, die Auskunft über die Historie des Betriebs geben könnten, sei nicht mehr vorhanden gewesen. Der Zeuge äußerte die Vermutung, dass Herr Tischer im Laufe der Jahre Schritt für Schritt die Akten aufgrund Platzmangels ausgesondert und der Vernichtung zugeführt habe, er hätte schließlich auch eigene Vernichtungskapazitäten gehabt. Herr Tischer müsse wohl aus den Aktenbeständen sehr viel archivwürdiges Schriftgut herausgenommen haben. Man habe lediglich alte Unterlagen der Konsumgenossenschaften Mühlhausen, Bad Langensalza und Langula gefunden. Diese erschienen dem Zeugen und Herrn Hübner historisch wertvoll genug, um sie zu sichern. Diese 29 Konsumbücher aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts - 1,3 laufende Meter - habe man mitgenommen. Da das zuständige Staatsarchiv in Gotha kein Interesse an den Unterlagen gehabt habe, hätten sie die Unterlagen den Stadtarchiven Bad

Salzungen und Heiligenstadt, Bad Langensalza und Mühlhausen angeboten. Die Stadtarchive in Bad Langensalza und Mühlhausen hätten dann die Unterlagen übernommen.

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass er mit dem Thüringischen Staatsarchiv in Meiningen seit November 2009 mehrfach korrespondiert habe, da diese die Übernahme historisch wertvoller Akten, konkret der Akten des Betriebs VEB Hartmetallwerk Immelborn, begehrt hätten. Im März 2010 hätten Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen den Schlüssel zum Aktenlager erhalten und dieses gesichtet. 379

c) *System der Akteneinlagerung und Ordnung des Aktenbestands*

aa) *Art der Einlagerung*

Die **Zeugin Tischer** bekundete, dass es in Immelborn mehrere Arten der Archivierung gegeben habe: die Gitterboxenarchivierung, die Kartonagenarchivierung, die Regalarchivierung und auch die Digitalisierung von Akten. Ad Acta habe zum Beispiel Lohnunterlagen in Regalsystemen eingelagert, weil dies die Unterlagen gewesen seien, die am meisten gesucht worden seien. Bei der EDS sei auf Paletten, in Gitterboxen und in Kartonagen eingelagert worden. Eine Digitalisierung von Akten habe es nicht gegeben. Die Akten seien im obersten Stockwerk eingelagert worden. Dort seien überall Brandschutztüren mit Sicherheitsschlössern gewesen. 380

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass bei der EDS lediglich in Kartons eingelagert worden sei. Die Kartons hätten eine Nummer gehabt, aber das Suchen sei eine „Katastrophe“ gewesen. 381

Auch die **Zeugen Momberg, Heilmann, Listemann und Bierbach** bekundeten, dass es in Immelborn eine Regaleinlagerung, eine Kartoneinlagerung auf Paletten und eine Gitterboxeinlagerung gegeben habe. Auf Einlagerungslisten habe gestanden, in welchem Regal und in welchem Fach die Akten eingelagert gewesen seien. 382

Der **Zeuge Tischer** führte aus, dass es drei verschiedene Archivierungsformen gegeben habe. Zum einen habe es die eingescannte Variante gegeben. 383

Dass Unterlagen eingescannt und auf CD gebrannt worden seien, bekundete auch der **Zeuge Heilmann**. 384

385 Der **Zeuge Tischer** erläuterte weiterhin, dass es bei der Ad Acta die Akteneinlagerung in Regalform gegeben habe. Auf den Ordnerrücken sei der Inhalt der Akte kenntlich gemacht worden. Die dritte Möglichkeit sei die Lagerung auf Paletten gewesen. Auf einer Palette hätten zwölf Kisten gestanden. An jeder Kiste sei ein Zettel gewesen und es habe noch eine Gesamtliste für die Kisten 1 bis 12 gegeben. Im Vorfeld der Einlagerung habe man teilweise zunächst bei den Kunden den Inhalt der einzulagernden Akten in Erfahrung gebracht und ausgehend von den hierbei gewonnenen Informationen die Beschriftungen vorgenommen. Dies sei aber nicht bei allen Kunden geschehen. Bei manchen Kunden habe man stattdessen nur das Beschriftungsverfahren vorgegeben und die Kunden hätten die Beschriftung dann selbst vorgenommen. Diese dritte Variante sei die kostengünstigste für die Verwalter gewesen. Allerdings habe der Kunde an das Aktenlagerungsunternehmen zahlen müssen, wenn er etwas gesucht haben wollte.

386 Die **Zeugin Tischer** bekundete weiterhin, dass es die nötige Technik gegeben habe, um an die Kartons auf den Paletten heranzukommen und diese herunterzuheben. Es habe auch die nötige Technik gegeben, um die Kartons zu stapeln.

387 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass sich auf den Kartons Listen befunden hätten, welche Auskunft darüber gegeben hätten, was im Einzelnen in den Kartons enthalten gewesen sei. Vor der Betriebseinstellung sei es ein ordentlicher Betrieb gewesen. Es sei alles geordnet und registriert gewesen. Das Aktenlagerungsunternehmen habe genau über den Aktenbestand Bescheid gewusst. Es habe eine Liste darüber gegeben, welche Akten im Einzelnen eingelagert gewesen seien. Die Akten hätten Rückenschilder gehabt. Auf den regalierten Akten habe gestanden, welchem Unternehmen sie zuzuordnen waren. Die Akten selbst seien nicht verändert worden und hätten ihren ursprünglichen Aktendeckel mit Beschriftung behalten.

388 Der **Zeuge Jäger** erklärte, dass in dem Aktenlager alles in Ordnung gewesen sei, als er aus dem Unternehmen ausgeschieden sei.

bb) Register des Aktenbestands und System der Einlagerung

389 Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass Herr Tack ein Programm geschrieben habe, mit dem man in der Lage gewesen sei, jede einzelne Unterlage wiederzufinden. Man habe nach dem Chaos-Prinzip gearbeitet. Das heißt, der Computer habe gewusst, an welcher Stelle im Regal welcher Ordner stehe. Wenn Platz geworden sei, dann seien die neuen Ordner einfach auf den freien Platz gestellt worden.

Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass es eine Einlagerungsliste gegeben habe. Diese sei auch in den PC eingegeben worden. Anhand der Liste habe man herausfinden können, wo genau ein Dokument zu finden gewesen sei. Die Listen habe es im EDV-System und in Papierform gegeben. Auf den Festplatten seien die gesamten Datenbestände gewesen, die eingegeben worden seien. Der Zeuge erklärte, der vorhandene Aktenbestand sei dokumentiert gewesen. Es habe eine Archivierungssoftware gegeben, mit der man die Dokumente, beispielsweise Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Schriftverkehr, eingescannt und in Ordner abgelegt habe. Zudem habe die Software monatlich ausgeworfen, welche Akten hätten vernichtet werden können. Daraufhin seien die Kunden informiert worden. Die Software habe viele Hunderttausende Euro gekostet. Das Aktenlagerungsunternehmen habe ein eigenes Serversystem besessen. Der Server habe in den Räumlichkeiten des Aktenlagerungsunternehmens gestanden. Auf den Servern seien nicht alle relevanten Sachen hinterlegt gewesen. Die Dinge, die auf dem Server gelegen hätten, seien aber auch in Papierform vorhanden gewesen. Man habe damals – 2006 – erst angefangen, über Server zu archivieren. Die Akten seien aber nur zum Teil eingescannt worden. Dies sei für Kunden geschehen, die dies gewünscht hätten. Die wenigsten dieser Kunden seien Konkursverwalter gewesen. Vielmehr hätten in der Regel Unternehmen aus der freien Wirtschaft diese Form der Archivierung in Anspruch genommen. Den Konkursverwaltern sei diese Variante zu teuer gewesen, weil dies zu einer Masseschmälerung der Konkursverfahren geführt hätte. Es habe auch teilweise vom Internet aus eine Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte Datenbestände für bestimmte Kunden gegeben. Die Kunden hätten mittels eines Passworts und eines Codes auf den Server zugreifen können und damit auf die dort abgelegten Bestände. 390

Der **Zeuge Grentzebach** sagte aus, dass es früher bei Ad Acta auch Verzeichnisse gegeben habe. Man habe die Unterlagen auch wieder zur Verfügung gestellt bekommen, wenn man sie für irgendwelche Lohnnachweisunterlagen oder dergleichen gebraucht habe. 391

Auf die Frage, weshalb an den Kartons sowohl „Ad Acta“ als auch „EDS“ gestanden habe, erklärte die **Zeugin Tischer**, dass es zwei Datenbanken auf den Computern der Mitarbeiter gegeben habe: die Datenbank „Ad Acta“ und die Datenbank „EDS“. Nach der Übernahme der Akten sei es wahrscheinlich elektronisch nicht machbar gewesen, die Datenbanken zu verschmelzen und deswegen hätten weiter die Beschilderungen „EDS“ an den Kartons gehangen, obwohl die Akten zur Ad Acta gehörten. 392

Auf die Frage, nach welchem Prinzip die Akten im Lager sortiert gewesen seien und inwieweit man habe erkennen können, was in den einzelnen Kartons bzw. 393

Schwerlastregalen gelagert worden sei, erläuterte der **Zeuge Jäger**, dass jeder Regalboden eine Nummer gehabt habe. Auch die Ordner hätten ein Etikett mit einer fortlaufenden Nummer gehabt. Die Etiketten seien von dem Akteneinlagerungsunternehmen gedruckt worden, um den Akten einen Platz zuzuweisen. Die Etiketten mit den Nummern seien aber unten an den Ordner geklebt worden, um die ursprüngliche Beschriftung der einzulagernden Akten zu erhalten. Die ursprüngliche Beschriftung sei nicht überklebt worden. Wegen der Nummern sei ein Verstellen der Ordner nicht möglich gewesen. Bei den Kartons auf den Paletten sei es so gewesen, dass die Kartons beschriftet gewesen seien. An den Paletten müsse sich ein Palettenzettel befunden haben. Alle Akten seien mittels einer Software genau erfasst und gesichert gewesen. Mitarbeiter hätten die Akten in die Software eingegeben und dann die Etiketten gedruckt. Über die erfassten Akten habe es auch einen Ausdruck gegeben. Diesen habe der Zeuge verwendet, um die Akten, insbesondere die Lohnordner der einlagernden Firmen, zu finden. Auf der Liste habe er sehen können, wo die Akten stünden. Neben der Liste in Form eines Ausdrucks habe ihm auch ein Computerarbeitsplatz zur Verfügung gestanden. Insgesamt habe es sieben Computer im Aktenlager in Immelborn gegeben. Auf weitere Nachfrage, ob man auch ohne Registratur oder Liste den Kartons von außen deren Inhalt und Aufbewahrungsfrist hätte ansehen können, bekundete der Zeuge, dass dies nur möglich gewesen sei, wenn der Ordner ordentlich von dem Unternehmen, von welchem er gekommen sei, beschriftet gewesen sei. Den Kartons sei zu entnehmen gewesen, von welcher Firma und aus welchem Insolvenzverfahren sie stammt.

394 Auch der **Zeuge Momberg** berichtete, dass die Archivierung ordentlich gewesen sei. Die Kartons, Paletten und Gitterboxen seien alle beschriftet gewesen und hätten eine Nummer gehabt. Auch der Inhalt sei vermerkt gewesen. Es seien Zettel daran befestigt gewesen mit den Jahreszahlen, von wann die Akten stammen und bis wann sie aufzubewahren seien, sodass man innerhalb weniger Sekunden habe entscheiden können, ob die Palette weg kommt oder nicht. 2013 sei das neueste Datum gewesen. Jede Gitterbox und Palette sei identifizierbar gewesen und es habe die Listen dazu gegeben. Nur bei der Regalarchivierung habe es anders ausgesehen. Dort habe man jeden Ordner in die Hand nehmen müssen, um zu ermitteln, bis wann diese zu lagern gewesen seien. Ein Großteil sei aber schon lange abgelaufen gewesen. In den Regalen hätten um die 30.000 Aktenordner zum Thema „DDR-Lohn“ gestanden. Diese seien zum Ende des Jahres 2011 abgelaufen, weil die Betriebe schon Anfang der 1990er Jahre abgewickelt worden seien. Die gesetzliche Zehnjahresfrist bis 2011 sei 2013/2014 jedenfalls abgelaufen. Im Vorbeigehen habe man die Jahrgänge erkennen können. 2008 habe Herr Tischer dem Unternehmen des Zeugen mithilfe der EDV Auskunft über den Aktenbestand geben können. Dies sei für jede Akte möglich gewesen. Allerdings habe

der Insolvenzverwalter in dem Insolvenzzeitraum zuerst die EDV veräußert. 2008 seien die Computer abgeholt worden.

Auf Vorhalt aus einer durch den **Zeugen Alter übergebenen Übersichtsliste** 395 (Vorlage UA 6/2-161 am 20. Juni 2016) zu in Kartons aufbewahrten Akten, zu denen jeweils unter Nennung der fortlaufenden Nummerierung der Palette und des Kartons für jede Akte die Archivierungsfrist ausgewiesen wird und dabei unter Palette 110 im Karton 1.643 Akten mit Archivierungsfristen sowohl bis 2013 als auch bis 2014 zu finden sind, gab der **Zeuge Dr. Hasse** an, dies selbst nicht festgestellt zu haben, allerdings habe ihm der Zeuge Matzke von solchen Fällen berichtet.

Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass das Ordnungsprinzip einfach gewesen sei: Man habe 396 eine laufende Signatur verteilt, die sei aber ganz klein und sehr schlecht zu lesen gewesen.

Der **Zeuge Tischer** sagte aus, dass im Jahr 2007 das Unternehmen in Konkurs gegangen 397 sei. Die Server und Rechner, welche in den Räumlichkeiten des Aktenlagers gestanden hätten, seien vom Konkursverwalter verkauft worden. Er habe dem Konkursverwalter die Einlagerungslisten über den gesamten Aktenbestand in Papierform gegeben. Der Grund sei gewesen, dass der Konkursverwalter in Erfahrung hatte bringen wollen, was der gesamte Aktenbestand beinhaltet habe und wo er eventuell noch Rechnungen hätte ziehen können. In der Regel sei es so, dass ein Konkursverwalter ein Dienstleistungsunternehmen beauftrage, meistens eine Verwertungsgesellschaft, die in seinem Auftrag die Rechner, Schreibtische, Büromöbel und alles, was noch als Inventar verwertbar sei, abhole und dann verkaufe. Der Verwalter erhalte dann den Erlös, abzüglich der Provision des Verwerters.

Der **Zeuge Tischer** legte außerdem dar, dass er eigens für das Unternehmen Ad Acta ein 398 EDV-Programm geschrieben habe, wonach die Akten nach dem System der „chaotischen Lagerhaltung“ aufbewahrt worden seien. Demnach sei jeder Akte ein bestimmtes Kennzeichen zugeordnet worden, unter dem die Akte im Regal auch habe wiedergefunden werden können. Dies hätte den Vorteil gehabt, dass man im Falle der Herausnahme einiger Akten deren Platz wieder neu habe vergeben können, ohne jedes Mal die anderen Akten umstellen zu müssen, wie es bei einer zeitlichen Lagerung erforderlich gewesen wäre.

Der **Zeuge Lemke** berichtete, dass seines Erachtens, als er im Jahre 2007 bei der Ad Acta 399 gearbeitet habe, die Akten alphabetisch und chronologisch geordnet gewesen seien und die älteren Akten sich jeweils oben in den Regalen befunden hätten. Dementsprechend seien die neuen Eingänge einsortiert worden. Sei dafür kein Platz mehr gewesen, wären neue

Regale angeschafft worden. Für das Einsortieren und Verwalten der Akten seien die Mitarbeiter im Büro verantwortlich gewesen. Der Zeuge habe als Lagermitarbeiter keinen Überblick gehabt.

cc) Verteilung des Aktenbestands über die Stockwerke des Gebäudes

400 Der **Zeuge Moczarski** sagte aus, dass das Aktenlager auf drei, vier Etagen verteilt gewesen sei. Auf zwei Etagen habe es einigermaßen geordnet ausgesehen.

401 Der **Zeuge Tischer sowie die Zeugin Tischer** bekundeten, dass die Regale im unteren Bereich zu Ad Acta gehört hätten. Die Akten von EDS seien im obersten Stockwerk eingelagert worden.

dd) Beachtung des Datenschutzes bei Einlagerung, Bearbeitung und Vernichtung der Akten

402 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass Datenschutzaspekte in dem Aktenlager insofern eine Rolle gespielt hätten, als dieses mit einer Alarmanlage gesichert und von einer Videokamera überwacht worden sei. Herr Tischer sei datenschutzrechtlich geschult gewesen, weil er eine mehrjährige Qualifizierung als Kreislaufwirtschaftler gemacht habe, wo dies eine Rolle gespielt habe. Außerdem habe Herr Tischer vorher bei einem Insolvenzverwalter gearbeitet und dementsprechend seine Mitarbeiter geschult.

403 Der **Zeuge Bierbach** berichtete, dass für ihn der Datenschutz insofern eine Rolle gespielt habe, als dass er die Akten an Ort und Stelle gelassen und das Objekt verschlossen habe. Zum TLfDI habe er keinen Kontakt gehabt.

404 Der **Zeuge Tischer** führte zur Frage des Datenschutzes aus, man habe in den Datenschutz, sprich in die Archivierungssoftware, sehr viel Geld investiert. Es habe eine Software gegeben, die monatlich ausgeworfen habe, welche Akten hätten vernichtet werden können. Daraufhin seien die Kunden informiert worden. Die Aktenvernichtung sei aus Datenschutzgründen im eigenen Haus erfolgt. Man habe einen eigenen Schredder besessen und einen eigenen Mitarbeiter gehabt, der sich nur mit diesen Dingen beschäftigt habe. Der Schredder sei ein Ordnerzerkleinerer gewesen, der komplette Ordner geschreddert habe. Anschließend seien Briketts gepresst worden, so wie man das von Kohle kenne. Diese seien

verbrannt worden, teilweise auch im eigenen Haus zum Heizen. Für den Kunden habe man die Vernichtung der Akten protokolliert und ihm einen Nachweis übergeben.

Nach Angaben des **Zeugen Jäger** seien Akten nur dann vernichtet worden, wenn sie die Insolvenzverwalter freigegeben hätten. Die Insolvenzverwalter hätten Akten nach Abschluss des Verfahrens und dann, wenn es keine weiteren Ansprüche mehr gegeben habe, zur Vernichtung freigegeben. Dafür hätten sie eine Liste über die eingelagerten Akten erhalten. Diese hätten sie gegengezeichnet und dann seien die Akten geschreddert worden. Lohnakten seien aber in der Zeit, als der Zeuge dort gearbeitet habe, nicht vernichtet worden. Diese seien bis 2012 aufzubewahren gewesen. 405

Die **Zeugin Tischer** sagte aus, Akten, die nicht mehr hätten eingelagert werden müssen, seien aussortiert und dann vernichtet worden. Herr Tischer habe etwa im Jahre 2005 eine Schredder- und Aktenvernichtungsanlage mit Brennofen gekauft. Vorher seien die Akten von einer externen Firma in höchster Sicherheitsstufe vernichtet worden. 406

d) *Lagerorte des Aktenbestands außerhalb Immelborns*

Der **Zeuge Bierbach** legte dar, dass es insgesamt drei Außenlager gegeben habe. Das eine sei in Wernshausen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewesen. Die Immobilie sei irgendwann abgerissen worden, das Archiv sei schon vor der Insolvenz geräumt und umgelagert worden. Außerdem habe es ein Außenlager in Borna gegeben. Das Lager in Borna in Sachsen sei im Herbst 2007 an einen Dritten, die Firma i-pro des Herrn Momberg, veräußert worden, welcher sodann die Aktenlagerung vorgenommen habe. Der Zeuge gab an, er glaube, dass hier kein Kaufpreis geflossen sei. Des Weiteren habe es ein Lager in Gera gegeben, wo Akten der Firma Mühl gelagert worden seien. Der Zeuge bekundete, er sei nie in Borna, Gera oder Wernshausen gewesen. Auf Nachfrage erklärte er, ihm sei von Herrn Tischer mitgeteilt worden, dass dort keine Wertgegenstände zur Verwertung in der Insolvenzmasse zu finden seien. 407

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass Herr Tischer ihm erzählt habe, dass nicht nur in Immelborn, sondern auch in anderen Hallen ca. 1.000 Gitterboxen mit Akten eingelagert worden seien. Die anderen Hallen habe man aber noch vor der Insolvenz geräumt. Die Akten seien nicht nach Immelborn gekommen. Es seien vorwiegend Akten des Unternehmens Mühl gewesen. Vorher seien immer einmal Gitterboxen nach Immelborn geholt und dort bereitgestellt worden, wenn sich die Staatsanwaltschaft oder der Zoll angemeldet hätten und gekommen seien, um von ihnen bestellte Akten bestimmter 408

Insolvenzverfahren durchzusehen. Dies sei auch nach 2004 so geschehen und habe hauptsächlich Akten von Mühl betroffen. Die Mühl-Akten habe man in Wernshausen in Gitterboxen gelagert. Der Zeuge bekundete, er glaube, dass dort nur die Mühl-Akten eingelagert worden seien und es aufgrund der Lagerungssituation schwierig gewesen sei, an die Akten heranzukommen. Es sei dort auch kein Personal gewesen.

409 Der **Zeuge Momberg** erläuterte, er habe Herrn Tischer im Jahr 2007 kennengelernt, da dieser eine Halle für einen neuen Unternehmensgegenstand gesucht habe, was jedoch schlussendlich nicht zum Tragen gekommen sei. In diesem Zusammenhang habe das Unternehmen des Zeugen mit Herrn Tischer auch über den Erwerb einer Immobilie in Borna verhandelt und diese schließlich gekauft. Bei der Übernahme der Immobilie in Borna sei außerdem ein weiterer Vertrag mit Herrn Tischer geschlossen worden, wonach Herrn Tischer für die Lagerung seiner Akten aus Wernshausen Flächen in Gera zur Verfügung gestellt werden sollten. In Wernshausen hätten ungefähr 1.000 Gitterboxen mit Akten, im Wesentlichen aus dem Mühl-Verfahren, gelagert. Diese seien vollständig nach Gera umgelagert worden, weil das Unternehmen des Herrn Tischer die Flächen zu wesentlich günstigeren Konditionen hätte zur Verfügung stellen können.

410 Die **Zeugin Tischer** erklärte, dass Herr Tischer vor circa 11 Jahren eine Lagerhalle in Borna gekauft habe. Dort seien die Akten von Ad Acta und auch von EDS eingelagert gewesen. Eines Tages habe Herr Tischer Herrn Momberg kennengelernt, der an der Halle in Borna interessiert gewesen sei. Herr Tischer habe ihm die Halle 2008 oder 2009 verkauft. Herr Momberg habe sich verpflichtet, alle Akten, die sich dort befunden hätten, in seine Räumlichkeiten in der Kaserne Ebersdorf, in einem Stadtteil von Chemnitz in Sachsen, umzulagern. Daraufhin habe Herr Momberg für die Halle in Borna einen Preis bezahlt, der weit unter dem Marktpreis gelegen habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube, dass es einen Deal zwischen Herrn Tischer und Herrn Momberg der Art gegeben habe, dass für die Differenz die Akten bis zur Auslaufzeit in der Kaserne hätten bleiben dürfen.

411 Der **Zeuge Tischer** bekundete, dass die Firma Ad Acta dem Unternehmen i-pro GmbH aus Springe des Herrn Momberg Akten zur Einlagerung überlassen habe. Zunächst sei geplant gewesen, sich ohne eigene Immobilie in ein Objekt des Herrn Momberg einzumieten. Dieser habe die entsprechenden Räumlichkeiten gehabt. Man habe schließlich mit ihm zusammen eine neue Firma gründen wollen. Das Grundstück in Borna sei an die i-pro des Herrn Momberg verkauft worden. Er habe den gesamten Aktenbestand übernommen, ohne dass der Zeuge ihm etwas habe bezahlen müssen, und dies dann mit dem Kaufpreis für die Immobilie in Borna verrechnet.

Der **Zeuge von Rittberg** sagte aus, dass entgegen der Informationen, die er vor der Einlagerung von Herrn Tischer erhalten habe, jedenfalls ein Teil seiner Akten von Immelborn umgelagert oder vielleicht auch direkt nach Naunhof verbracht und dort eingelagert worden sei. Das Gelände in Naunhof habe der Firma i-pro Lindhardt GmbH gehört. Dies sei niemandem bekannt gewesen. Diese Einlagerungen in Naunhof seien durch Frau Tischer von der EDS erfolgt. In Naunhof seien die Akten nach Kenntnis des Zeugen ordnungsgemäß verschlossen eingelagert und auch ordnungsgemäß entsorgt worden. 412

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt dazu aus: 413

„Im weiteren Gespräch stellt sich heraus, dass es sich bei dieser Immobilie um die uns bekannte Wernshausener Kammgarnspinnerei handelt. Auf Rückfrage, warum sich dort immer noch Akten befänden, teilt Herr Mommborg mit, dass die Räumung damals im Auftrag des Vermieters (nach meinen Informationen die Rechtsnachfolgerin der Kammgarnspinnerei) stattgefunden hat. Hätten diese Akten zu Ad Acta gehört, hätte der Vermieter diese auch räumen lassen. Herr Mommborg meint daher, dass es sich bei diesen Akten nicht um Akten von Ad Acta handelt. Ebenfalls hat Herr Mommborg Informationen zum Aktenbestand in Immelborn. Dies ist darin begründet, dass die Ipro GmbH das Objekt ursprünglich erwerben wollte. Sie hätte dann die dort lagernden Akten entweder an die Insolvenzverwalter zurückgeführt oder für diese weiter verwahrt. Darüber hinaus teilt Herr Momberg mit, dass die Akten aus der ehemaligen Tack und Wagner Zeit inzwischen in den Verantwortungsbereich der Insolvenzkanzlei Grentzebach übergegangen sei. Unterzeichner bittet Herrn Mommborg, Herrn Rechtsanwalt Wagner auszurichten, dass eine Bestätigung hierüber von Vorteil sei.“

e) *Beräumung des Aktenlagers/Veränderung des Aktenbestands vor der Entdeckung*

aa) *Rückführung an einlagernde Insolvenzverwalter*

Der **Zeuge Bierbach** berichtete, dass er im März 2008 nach einer entsprechenden Absprache mit Herrn Tischer die einlagernden Insolvenzverwalter, Konkursverwalter oder Gesamtvollstreckungsverwalter sowie zwei einlagernde lebende Firmen (Avery Dennison in Gotha und Gate Gourmet aus Neu-Isenburg), also insgesamt 14 Einlagernde, angeschrieben und auf die Situation in Immelborn hingewiesen habe. Der Zeuge bekundete, dass er gewusst habe, wer Akten eingelagert hätte und wen er anschreiben müsse. Er habe 414

gegenüber den Einlagerern angeregt, die Akten abzuholen und anderweitig einzulagern. Nur ein Verwalter habe seine Akten abgeholt. Die von den Einlagerern vorgebrachten Gründe für die Nichtabholung seien gewesen, dass die Vergütung für die Einlagerung der Akten bereits im Vorhinein der Dienstleistung vollständig geleistet worden sei und die Insolvenzverfahren der Unternehmen, deren Akten eingelagert worden waren, zum Zeitpunkt des Anschreibens schon abgeschlossen gewesen seien, sodass das Amt der einlagernden Verwalter bereits beendet gewesen sei.

415 Zu den **vom Zeugen Bierbach angeschriebenen einlagernden Insolvenzverwaltern** hat der Zeuge eine **Übersicht** (Vorlage UA 6/2-69) erstellt, welche in einer späteren Sitzung im Untersuchungsausschuss verlesen wurde:

Alter & Kreysa

Herr RA Thomas Alter

Schillerstraße 2

99096 Erfurt

Avery Dennison

Herr Andre Listemann

Rudloffstraße 6

99867 Gotha

Büringer, Reger, Bierwisch, Vogel

Schmöllnsche Vorstadt 13

04600 Altenburg

Rechtsanwalt

Dr. Biner Bähr

Jägerhofstraße 29

40479 Düsseldorf

Rechtsanwälte

Dr. Feldmann, Klug & Partner

Zwickauer Straße 351

09116 Chemnitz

*Rechtsanwälte
Fraas & Kollegen
Herr RA Bruno Fraas
Maistraße 8
97225 Zellingen*

*Hantzsche, Widera & Kollegen
Leipziger Straße 240
08058 Zwickau*

*Heilmann & Kollegen
Herr RA Thomas Heilmann
Melchior-Bauer-Straße 1
99092 Erfurt*

*Lieser Rombach & Kollegen
Herr RA Rolf Rombach
Magdeburger Allee 159
99086 Erfurt*

*Piepenburg-Gerling
Herr RA Horst Piepenburg
Heinrich-Heine-Allee 20
40213 Düsseldorf*

*Rechtsanwälte
Tack & Wagner
Herrn RA Tack
Neuwerkstraße 38/39
99084 Erfurt*

*White & Case Insolvenz GbR
Frau RAin Bettina Schmudde
Königstraße 1
01097 Dresden*

White & Case Insolvenz GbR

Herrn Bernd Manske
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg“

Gate Gourmet; Adresse kam von Tischer per Fax – handschriftlich.

- 416 Das Kundenanschreiben des Zeugen Bierbach, welches er an 14 Einlagerer verschickt hatte, hat der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung vorgelesen. Darüber hat der Ausschuss das **Schreiben des Zeugen Bierbach an RA Heilmann vom 4. März 2008** (Vorlage UA 6/2-71) verlesen:

*„Insolvenzantragsverfahren Aktenmanagement & Beratungs GmbH
vormals AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, Immelborn“ – Datum ist
der 04.03.2008 –*

„1. Kundenanschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

*ich teile Ihnen zunächst mit, dass beim Amtsgericht Meiningen – Insolvenzgericht –
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der
Aktenmanagement & Beratungs GmbH gestellt und ich zum Gutachter bestellt wurde.
Auf die beigelegte Kopie des Anordnungsbeschlusses wird Bezug genommen.*

Meine bisherigen Feststellungen bei der Schuldnerin haben folgendes ergeben:

- 1. Ein laufender Geschäftsbetrieb besteht nicht mehr.*
- 2. Liquide Mittel zur Fortsetzung der Tätigkeit, d. h. zur Einlagerung der Akten oder zur Aktenvernichtung oder zur Beantwortung von Anfragen bzgl. Lohnunterlagen aus DDR-Unternehmen sind nicht vorhanden. Der letzte Mitarbeiter der Schuldnerin hat Anfang Februar 2008 seinen Arbeitsvertrag gekündigt.*
- 3. Die allermeisten Kunden, insbesondere die Insolvenzverwalter haben bereits Vorauszahlungen für den gesamten Archivierungszeitraum sowie die Aktenvernichtung geleistet. Offene Forderungen bestehen laut Auskunft des Geschäftsführers der Schuldnerin, Herrn Tischer, hier nicht mehr.*
- 4. Eine genaue Zuordnung, für welchen Kunden welche Akten gelagert wurden, wo diese gelagert sind, welche Teile der gelagerten Akten bereits vernichtet sind, wann sie zu vernichten sind, etc. kann ich nicht treffen. Bei einer Durchsicht der Räumlichkeiten ist mir aufgefallen, dass teilweise uralte Akten nicht vernichtet wurden. Ich gehe davon aus, dass Sie als Kunde entsprechende Übersichten, zumindest jedes einzelne Insolvenzverfahren betreffend, haben.*

5. Die Akten sind an verschiedenen Lagerorten in Immelborn, Böhlen oder Borna (muss ich Tischer fragen) gelagert. Das Lager in Borna wurde im Herbst 2007 an einen Dritten veräußert, welcher zurzeit die Aktenlagerung vornimmt. Ich kann allerdings den mir vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, welche Akten sich in Borna befinden. Ferner vermag ich nicht zu beurteilen, ob der beauftragte Dritte für diese Einlagerung abschließend bezahlt wurde. Ein Aktenlager in Wernshausen wurde beräumt und die Akten nach ... umgelagert. Dort befinden sich vor allem Akten aus den Verfahren...

6. Ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist, vermag ich noch nicht abschließend zu beurteilen. Ich gehe davon aus, dass insbesondere die Insolvenzverwalterkollegen die Leistungen der Schuldnerin in der Regel bereits vollständig bezahlt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um entsprechende Rückäußerung.

7. Soweit die Aktenlagerung bereits im Voraus bezahlt wurde, trifft Sie als Kunde das Risiko. Im Falle einer Verfahrenseröffnung müssten Sie für die Akteneinlagerung wieder Zahlungen leisten. Dies wird aber praktisch kaum möglich sein, da bei der Schuldnerin keine Mitarbeiter mehr zur Verfügung stehen, viele ihrer Insolvenzverfahren bereits beendet sein dürften und damit Forderungen ins Leere gehen dürften.

Ich empfehle Ihnen daher, sich selbst zeitnah einen Überblick über die für Sie eingelagerten und noch zu vernichtenden Akten zu bilden und ggf. für eine Umlagerung oder Vernichtung der Akten Sorge zu tragen. Ich wäre dankbar, wenn Sie mich kurz schriftlich rückinformieren könnten, wie Sie vorzugehen gedenken. Termine stimmen Sie bitte mit Herrn Henry Tischer, Geschäftsführer der Schuldnerin, unter seiner Mobilnummer 0171 70 17 964 ab.

Ich bedaure, keine bessere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Bierbach

Rechtsanwalt

Insolvenzgutachter“

Dazu bekundete der **Zeuge Heilmann**, dass er auf das Schreiben des Insolvenzverwalters Bierbach nicht reagiert habe, da er der Meinung gewesen sei, dass er für die Leistung schon bezahlt habe. 417

- 418 Der **Zeuge Kupke** führte aus, dass er auch von Herrn Rechtsanwalt Bierbach ein allgemeines Verwalterschreiben erhalten habe, worin er aufgefordert worden sei, sich um seine eingelagerten Akten zu kümmern. Das würden alle Verwalter so machen. Es sei dem Zeugen aber klar gewesen, dass er rechtlich nicht zur Abholung verpflichtet gewesen sei. Daher habe er sich nicht geäußert.
- 419 Der **Zeuge Alter** erklärte, dass er kurz Kontakt mit dem Insolvenzverwalter aus München gehabt habe, wobei erkennbar gewesen sei, dass das Verfahren masseunzulänglich sei, was es, so glaube er, 2008 auch geworden sei. 2006 oder 2008 habe Herr Bierbach zwar empfohlen, die Akten zurückzunehmen und gesagt, dass es masseunzulänglich sei. Die Ad Acta GmbH habe nicht viel Vermögen besessen, nur ein paar Regale und Gabelstapler. Das Grundstück habe dem Herrn Tischer gehört. Die Rücknahme der Akten hätte aber immense Kosten verursacht. Teilweise seien die eingelagerten Verfahren auch schon abgeschlossen gewesen. Der Zeuge hätte nur einen Teil noch abholen können. Er habe sich im Interesse seiner Gläubiger entschlossen, zunächst zu warten und kein Geld auszugeben, denn die Akten hätten immer noch trocken gestanden und die Aufbewahrungsfristen liefen ab. Je länger die Akten dort lagerten, desto günstiger wäre das für die Mandanten des Zeugen. Der Zeuge sei sodann nicht mehr aufgefordert worden, die Akten zurückzunehmen.
- 420 Der **Zeuge Brauhardt** führte aus, dass der Firma Gate Gourmet im Oktober 2010 zwei Lastzüge voller Akten übergeben worden seien. Es gäbe auch ein Protokoll. Die Abholung der Akten habe die Firma selbst organisiert. Der Zeuge habe nur den Transport organisiert sowie das Fahrzeug und den Stapler zum Verladen und zwei Leute. Das habe alles die Gesellschaft bezahlt.
- 421 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass die Firma i-pro eine Lagerhalle in Gera gehabt habe, wohin man einen Teil der Mühl-Akten, die noch hätten aufbewahrt werden müssen, transportiert habe. Dies habe im Zuge der Insolvenz stattgefunden, als der Zeuge Bierbach schon Insolvenzverwalter von Ad Acta gewesen sei. Er habe vom Bürgermeister den Schlüssel bekommen, um ungefähr 100 Paletten aus dem Aktenlager zu holen. Für die erneute Einlagerung sei eine Zahlung erfolgt. Der Zeuge wisse nicht mehr genau, ob dies die Schadensersatzforderung gegenüber der Ad Acta gewesen sei.
- 422 Der **Zeuge von Rittberg** sagte aus, dass Herr RA Bierbach 2008 das Hamburger Büro von White & Case angeschrieben habe. Dies habe er aber erst am 2. September 2013 in einem Gespräch mit Herrn Manske vom Hamburger Büro erfahren. Herr Manske habe dem Zeugen

gesagt, dass man von Hamburg aus auch einige der Akten zurückgeholt und in Hamburg eingelagert habe.

Der **Zeuge Listemann** berichtet, er sei in seiner Funktion als Kaufmännischer Leiter der Avery Dennison Materials GmbH in Gotha mit der Aktenlagerung befasst gewesen. Die Firma habe mit Ad Acta Anfang der 2000er Jahre einen Vertrag geschlossen. Demzufolge sollten Akten in Metallgitterboxen sowie meterweise in Regalen im Lager in Immelborn gelagert worden sein. Gegen 2009 sei die Firma jedoch über die Insolvenz der Ad Acta informiert worden. Daraufhin habe sie angewiesen, einen neuen Dienstleister für die Lagerung der Akten zu suchen und ihre Akten aus dem Lager in Immelborn zu entfernen. Der Zeuge sei zu dieser Zeit bereits nicht mehr in Gotha tätig gewesen, sondern habe die Verlegung der Akten aus der Ferne betreut. Der neue Dienstleister habe die Akten in Immelborn abgeholt und in ein neues Lager gebracht. Damit sei für ihn das Thema Immelborn beendet gewesen. 423

bb) Angebote zur möglichen Beräumung vor 2013

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass er mit verschiedenen Interessenten korrespondiert habe, welche den Aktenlagerungsbestand übernehmen wollten. Diese hätten jedoch Abstand davon genommen, als sie erfahren hätten, dass die Verwalter keine weiteren Zahlungen für die künftige Einlagerung leisten würden. Es habe auch einen Kaufinteressenten für die Lagerregale gegeben. Allerdings hätten die Kosten für die Auslagerung der Akten den Erlös für die Regale deutlich überschritten. Der Zeuge bekundete weiter, er habe keine Angebote eingeholt, um das Lager beräumen zu lassen. Die Kosten hierfür hätten etwa 10.000 Euro betragen, auf dem Konto hätten sich jedoch lediglich 2.000 Euro befunden. 424

Der **Zeuge Alter** führte aus, dass im Jahr 2008 mit dem Insolvenzverwalter der Ad Acta schon einmal diskutiert worden sei, ob man nicht die Regale veräußern könne. 425

Der **Zeuge Grentz bach** berichtete, dass die Firma ZehBra damals auch Herrn Bierbach vorgeschlagen habe, die Akten Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars, insbesondere der Hochregallager, zu entsorgen. Dies habe sich damals aber schon bei Herrn Bierbach zerschlagen. 426

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass von Herrn Wagner die Frage gekommen sei, ob man die Akten nicht entsorgen könne. Der Zeuge habe sich dann kündigt gemacht und die Firma 427

KSA gefunden, mit der der Zeuge einen Weg gefunden habe, diese Akten kostenneutral zu entsorgen. Dies sei aufgrund des Papierwerts möglich gewesen. Die kostenneutrale Entsorgung hätte den Transport der Akten und das Vernichten/Schreddern betroffen. Die Kosten für das Sichten und Verladen der Akten in die Container wären nicht davon umfasst gewesen. Das Angebot zur kostenneutralen Entsorgung der Akten sei auch Herrn Rechtsanwalt Bierbach im August 2010 schriftlich mitgeteilt worden. Dieser sei jedoch nicht darauf eingegangen.

428 Die **Zeugin Baumgart** bekundete, dass sie durch die Firma ZehBra GmbH seit 2010 Kenntnis vom Aktenlager in Immelborn gehabt habe. Herrn Brauhardt habe sie bei einer Versteigerung von der Insolvenzmasse einer Firma kennengelernt. Sie seien damals ins Gespräch gekommen, ob es nicht Möglichkeiten gebe, zusammenzuarbeiten. Herr Brauhardt habe sie 2010 informiert, dass in Immelborn eine Beräumung anstehen könnte und ob ihm die Zeugin ein Angebot zur Beräumung dieser Akten machen könne. Herr Brauhardt habe ihr von Anfang an mitgeteilt, dass 99 Prozent aller dort befindlichen Akten bereits die Aufbewahrungsfrist überschritten hätten und im Grunde genommen auch entsorgt werden könnten. Darauf habe sie sich verlassen und nicht noch überprüft, welche Akten vernichtet werden könnten und welche aufbewahrt werden müssten. Dazu sei sie auch gar nicht berechtigt gewesen. Sie habe ab 2010 jedes Jahr das Angebot gegenüber der ZehBra GmbH erneuert. Es sei um eine kostenlose Entsorgung der Akten gegangen, die den Abtransport und die Vernichtung der Akten beinhalte. Der Altpapierpreis hätte die Kosten der Entsorgung gedeckt. Dennoch sei es für die Firma der Zeugin ein lukratives Geschäft gewesen. Es sei also nie ein Grund vorhanden gewesen, die Entsorgung nicht durchführen zu können. Aus welchen Gründen das Angebot nicht angenommen worden sei, wisse die Zeugin nicht. In Zusammenarbeit mit der ZehBra GmbH sei es wohl darum gegangen, dass nicht alle Verwalter zugestimmt hätten und zusätzliche Kosten befürchteten. Es habe aber immer die Möglichkeit gegeben, diese Akten kostenlos und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

429 Der **Zeuge Tischer** sagte aus, dass in Immelborn im Jahre 2011, als Herr Momberg die Immobilie habe kaufen wollen, schon Akten gelagert hätten, die nicht mehr einlagerungspflichtig gewesen seien. In den Jahren 2007 bis 2011 seien Akten, die reif für die Vernichtung gewesen seien, nicht vernichtet worden, weil keiner vorhanden gewesen sei, der dies hätte machen können.

430 Der **Zeuge Momberg** führte aus, dass im Jahr 2011 das Unternehmen des Zeugen das Lager im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe. Hierfür sei durch Herrn Bierbach der

Schlüssel zum Aktenlager übergeben worden. Man habe aufgenommen, wie viele Akten sich in dem Aktenlager befinden, um eine Entsorgung zu kalkulieren. Es sei dabei nicht um den Inhalt der Akten gegangen, sondern nur um deren Anzahl und auf welche Kosten man sich im Entsorgungsfall einzulassen hätte. Für die Zeit der Verkaufsverhandlungen habe das Unternehmen den Schlüssel vorläufig behalten, da nicht klar gewesen sei, ob eine weitere Besichtigung erforderlich sei. Es sei schließlich nicht zu einem Ankauf des Aktenlagers durch den Zeugen gekommen. Das Unternehmen des Zeugen habe aber die Entsorgungskosten kalkuliert. Die Kalkulation sei immer wieder angepasst worden, da es einen Unterschied mache, ob man die Akten nur rausnehmen und vernichten oder auch sortieren und teilweise aufbewahren müsse. Letzteres sei viel aufwendiger und koste wesentlich mehr. Dazu müsse man sich die Akten angucken und aus der EDV heraussuchen. Die Vernichtung der Akten hätte laut Kalkulation jedoch mehr oder weniger kostendeckend erfolgen können. Dies habe immer etwas geschwankt und sei davon abhängig gewesen, wie hoch der Altpapierpreis gewesen sei. Die Vernichtung von Akten erfolge grundsätzlich bei einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb, der sie schreddere und die Fremdbestandteile, sprich Papier, Plastik und Metall, herausfiltere. Sodann gebe es eine Rückvergütung für den Papieranteil. Dieser schwanke je nach Jahr zwischen 50 und 100 Euro. Damals seien es allein in Immelborn ungefähr 800 bis 1.000 Tonnen Akten vor Ort gewesen. Bei einem Lkw sei es nicht ganz kostendeckend. Wenn man aber ein ganzes Lager entsorge, sei es ein bisschen günstiger. Zum Aufwand, der erforderlich gewesen wäre, um die Akten vor der Vernichtung noch zu sichten, führte der Zeuge aus, dass dies relativ schnell hätte erfolgen können bei der Paletten-Archivierung oder Gitterbox-Archivierung, da dort Zettel angebracht gewesen seien, auf denen die Jahreszahlen gestanden hätten, von wann die Akten gewesen und bis wann sie aufzubewahren seien. Hätte sich jedoch auf der Palette nur ein Karton befunden, der noch weiter hätte gelagert werden müssen, hätte man die Kartons auf der Palette sortieren müssen. Bei der Regalarchivierung hätten hingegen die Ordner in die Hand genommen werden müssen. Auf die Frage, wie sich der Zeuge erkläre, dass der TLfDI noch Paletten aus Immelborn einlagere, deren Vernichtungsfrist erst 2016 ablaufe, antwortete der Zeuge, dass dies Akten sein könnten, die bei zehnjähriger Aufbewahrungsfrist eben doch noch relativ kurz vor der Insolvenz im Jahre 2006 eingelagert worden seien. Es seien noch sehr wenige neue Akten eingelagert worden. Das Insolvenzverfahren sei bis 2013 gelaufen. In der Zwischenzeit seien die Aufbewahrungszeiten aber im Wesentlichen abgelaufen gewesen, sodass eine Übernahme und weitere Fortführung der Archivierung durch einen Dritten uninteressant geworden sei. Zudem seien die Insolvenzverfahren, aus denen die Akten hervorgegangen seien, inzwischen größtenteils abgeschlossen gewesen und es habe keinen Ansprechpartner mehr gegeben.

f) *Zustand des Aktenbestands im Aktenlager vor der Entdeckung*

- 431 Der **Zeuge Siemon** bekundete, dass er Anfang des Jahres 2008 selbst im Aktenlager in Immelborn gewesen sei und dies nicht „verlottert“ aufgefunden habe. Man habe die Akten finden können, wenn man danach gesucht hätte.
- 432 Zum Zustand des Aktenbestands im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Bilder des Zeugen Bierbach aus dem Februar 2008 in Augenschein genommen (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a) Bilder aus der Vorlage UA 6/2-69).
- 433 Der **Zeuge Jäger** sagte aus, dass er nach seinem Ausscheiden aus der Firma Ad Acta noch einmal irgendwann zwischen 2008 und 2010 zu Besuch gewesen sei und einen eingeschalteten Computer sowie das offene Büro von Herrn Tischer bemerkt habe, Herr Tischer soll auch da gewesen sein.
- 434 Die **Zeugin Tischer** führte aus, dass in dem Aktenlager alles sachgemäß und ordentlich gewesen sei, als sie im Jahr 2008 das letzte Mal in Immelborn gewesen sei, um ihre persönlichen Sachen abzuholen.
- 435 Der **Zeuge Moczarski** berichtete hingegen, dass es im Jahr 2010 im Aktenlager teilweise sehr chaotisch ausgesehen habe. In den ersten zwei Etagen hätte noch einigermaßen Ordnung geherrscht. Diese wären relativ schnell zu sichten gewesen. Die Akten seien aber teilweise in schiefen Paletten gelagert gewesen. Am Eingang hätten Hunderte von ungeöffneten Briefen, teilweise vermutlich schon seit zwei Jahren, gelegen mit Anfragen zur Gehaltsbestätigung. Auch in den Arbeitsräumen von Herrn Tischer habe extreme Unordnung geherrscht. Der Zeuge erklärte, dass Herr Tischer „irgendwelche“ Software gehabt habe. Diese haben er und Herr Hübner aber nicht finden können. Es hätten überall verstreut Disketten gelegen, die aber wohl wertlos gewesen seien. Vor allem im dritten Obergeschoss und ganz unten sei nicht mehr ordnungsgemäß eingelagert worden. 2006 habe der Zeuge noch einen relativ ordnungsgemäßen Eindruck gehabt. Die Unordnung müsse in den Jahren 2007 bis 2009 passiert sein, weil Herr Tischer vermutlich aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht mehr habe ordnungsgemäß einlagern können. Die Akten hätten auf Paletten gestanden und man habe nicht mehr richtig erkennen können, was überhaupt auf den Paletten gelegen habe. Unten hätten Akten gelegen und Paletten seien übereinandergestapelt gewesen. Die Paletten hätten sich zur Seite geneigt. Es sei sehr aufwendig gewesen zu prüfen, was da überhaupt gelegen habe. Der Zeuge und Herr Hübner hätten nur cursorisch geprüft, das heißt sie seien in die Räume gegangen, seien durchgelaufen, hätten geguckt und die Bestände gesucht, an denen sie Interesse gehabt

hätten. Im Aktenlager habe es kein Licht gegeben, sodass der Zeuge und Herr Hübner hätten Taschenlampen benutzen müssen.

Auch der **Zeuge Hübner** sagte aus, dass im Jahr 2010 die Akten im Erdgeschoss noch geordnet in den Regalen gestanden hätten und insoweit auch ein System der Einlagerung erkennbar gewesen sei, aber im Übrigen Chaos geherrscht habe. Der größte Teil der Akten sei auf Paletten übereinandergestapelt gewesen, welche zum Teil zusammengebrochen gewesen seien. Auf Umzugskartons hätten etliche Briefe von Rentenversicherungen, Privatpersonen und Telekommunikationsanbietern sowie weitere Versorgungsrechnungen gelegen. Zudem hätten sich massenweise leere Ordner in dem Aktenlager befunden, welche wohl nach der Vernichtung der Akten übrig geblieben seien. Die Akten hätten getrocknete Wasserflecke aufgewiesen, die von einem Wasserschaden herrührten. Auf den Akten hätten sich nur ganz kleine Aufkleber mit Angabe der einlagernden Firmen befunden, was es schwierig gemacht habe, sich dort zurechtzufinden. Hauptsächlich habe man dort Lohn- und Gehaltsunterlagen verschiedener Firmen sowie Unterlagen von Ärzten vorgefunden. 436

Zum Zustand des Aktenbestandes im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Bilder des Zeugen Moczarski vom 24. März 2010 in Augenschein genommen (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.b) Bilder aus der Vorlage UA 6/2-75). 437

Der **Zeuge Bierbach** schilderte, die Akten hätten jedenfalls vor dem Wasserschaden verfahrensbezogen, also nach Firmen sortiert, zusammengestanden und seien für die Einlagerer zu finden gewesen. Wie es nach dem Wasserschaden gewesen sei, wisse er nicht. Allerdings gehe der Zeuge davon aus, dass die Akten in den Regalen stehen geblieben seien und lediglich Wasser abbekommen hätten, sofern sie nicht rausgeschwemmt worden oder kaputtgegangen seien. Nach dem Wasserschaden seien sicherlich Akten außerhalb der Regale vorzufinden gewesen, doch sei später wieder aufgeräumt worden. 438

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass 2010 im Aktenlager eine gewisse Ordnung geherrscht habe. Es seien keine größeren Schäden an den Kartons vorhanden gewesen und kaum welche seien zusammengestürzt. 439

Auf die Frage nach dem Zustand des Aktenlagers, als der Zeuge in den Jahren 2011 und 2013 das Aktenlager betreten habe, erklärte der **Zeuge Momberg**, dass die Akten in den Regalen gestanden hätten. Ein Teil der Akten habe aber auch daneben gelegen. Er habe den 440

Eindruck gehabt, dass dies durch randalierende Kinder oder Jugendliche verursacht worden sei. Der Zeuge bekundete, dass sein Unternehmen zu dem Zeitpunkt der Bank und dem Insolvenzverwalter geschrieben und sie über den Zustand des Gebäudes und die herumliegenden Akten in Kenntnis gesetzt habe. Eine umfangreiche Bilddokumentation sei ebenfalls an den Insolvenzverwalter und die Bank übersandt worden. Auf die Frage, ob der Zustand 2011 bzw. 2013 in dem Obergeschoss, wo die Paletten lagerten, immer noch so gewesen sei, dass man den Aktenbestand hätte erfassen können, erklärte der Zeuge, dass die Paletten und Kartons alle beschriftet gewesen seien.

441 Der **Zeuge Bartsch** bestätigte, dass an der Vorderseite des Objekts eine schmale Tür mit einem Postschlitz oder einem Briefkasten gewesen sei, in dem eine Menge Briefe von der Rentenversicherung gelegen hätten. Auch wurde ihm gesagt, dass Bürger wegen der Rentenversicherung nachgefragt hätten.

442 Die **Zeugin Urban** bekundete, dass die meisten Akten ordentlich in den Regalen gestanden hätten und nur ein paar Akten auf dem Boden gelegen hätten. Die Zeugin erklärte, dass es ausgesehen habe wie auf den Fotos in Vorlage UA 6/2-75 als sie in dem Aktenlager gewesen sei. Einen so ordentlichen Zustand, wie auf den Bildern in der Vorlage UA 6/2-69, habe sie selbst nicht wahrgenommen. Auf den Bildern Nummer 4, 11 und 23 der Vorlage UA 6/2-69 sehe es ordentlicher aus, als es die Zeugin in Erinnerung habe (siehe Bildbeschreibung in den Gliederungspunkten V.3.a) und V.3.b)). Die Zeugin habe sich hauptsächlich in der unteren Etage des Aktenlagers aufgehalten. Sie glaube, die Tür oben sei verschlossen gewesen und sie habe erstmalig die obere Etage betreten, als der TLfDI im Aktenlager gewesen sei. Der Schlüsseldienst sei zu diesem Zeitpunkt mit vor Ort gewesen und habe die Tür geöffnet.

443 Der **Zeuge Bartsch** führte aus, dass es in dem Aktenlager im Sommer 2013 ausgesehen habe wie „Kraut und Rüben“. Der Zeuge bekundete, er habe das Aktenlager nicht so in Erinnerung, wie auf den Bildern Nummer 4, 10 und 11 der Vorlage UA 6/2-69 (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a)). Nach seiner Erinnerung sei es wesentlich beschädigter gewesen und auch Computer seien nicht mehr in dem Aktenlager gewesen. In dem Aktenlager hätten auch Lebensmittel, aller möglicher „Krimskrams“ und persönliche Unterlagen wie Bilder gelegen.

444 Die **Zeugin Matern** sagte aus, dass sie das Aktenlager auch nicht so ordentlich, wie auf den Bildern in Vorlage UA 6/2-69, kenne (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a)).

Als sie anwesend gewesen sei, sei alles schon verwüstet gewesen. Die Bilder in Vorlage UA 6/2-75 würden eher den Zustand beschreiben, wie sie ihn vorgefunden habe.

Die **Zeugin Polt** berichtete, dass sie sich zur Besichtigung des Aktenlagers im Jahr 2009 auf einem Parkplatz in Suhl mit Herrn Wagner getroffen habe, den sie in der Vorbereitung auf den Ortstermin als Ansprechpartner ermittelt und telefonisch kontaktiert habe. Dieser Kontakt sei ihr über den Insolvenzverwalter vermittelt worden. In welcher Funktion er den Schlüssel übergeben hat, könne die Zeugin nicht mehr sagen. Zu dem Zustand des Aktenlagers könne sie aus ihrer Erinnerung heraus ebenfalls nichts mehr sagen. Allerdings habe sie sich die Bilder von ihrer Ortsbesichtigung angesehen. Darauf sei zu erkennen gewesen, dass die Akten sehr chaotisch aufgefunden worden seien. Zudem sei auch eine Aktenvernichtungsmaschine im Lager vorhanden gewesen. 445

Der **Zeuge Lemke** berichtete, dass er ein knappes Jahr von November 2006 bis Juli 2007 bei der Firma Ad Acta angestellt gewesen sei. Zu dieser Zeit seien die Akten geordnet aufbewahrt worden. Das Aktenlager in Immelborn habe er als alte Fabrikhalle der 50er Jahre noch aus DDR-Zeiten in Erinnerung, welches sich in einem gebrauchten Zustand befunden habe. Allerdings sei das Lager so gesichert gewesen, dass niemand unbefugt habe eindringen können. Es habe auch Videokameras gegeben, die aber nicht angeschlossen gewesen seien. Im Juli 2007 sei er betriebsbedingt entlassen worden zusammen mit einigen anderen Kollegen. Es hätten außer ihm noch zwei Russinnen und ein älterer Herr aus Dermbach in dem Lager gearbeitet. Die genauen Hintergründe für die Kündigungen seien ihm nicht bekannt gewesen. Er habe nur mitbekommen, dass der Geschäftsführer Herr Tischer Zahlungsschwierigkeiten gehabt und keine Kredite mehr bekommen habe. Die weiteren Vorgänge im Aktenlager, insbesondere im Zusammenhang mit der Räumung, habe er nur noch aus den Zeitungen verfolgt. 446

3. Sicherung des Aktenbestands durch Sicherung des Gebäudes vor der Kenntnisnahme durch den TLfDI

a) Gebäudezustand

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass das Aktenlager mit einer Alarmanlage gesichert und von einer Videokamera überwacht gewesen sei. Außerdem sei der Wachschatz nachts regelmäßig anwesend gewesen. Ob der Wachschatz 2008 noch aktiv gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Herr Tischer habe seinen Hund auch mal eine ganze Zeit lang dort gehabt, solange bis dieser vergiftet worden sei. Zwischen 2008 und 2010 sei der Zeuge noch einmal 447

in dem Aktenlager gewesen. Die Tür habe offen gestanden. In dem Büro des Herrn Tischer hätten Matratzen gelegen und sein Computer sei eingeschaltet gewesen.

448 Die **Zeugin Polt** bestätigte mit ihrer Aussage das von ihr erstellte Gutachten bezüglich dem Zustand des Gebäudes. Darin war dieser zwar als noch gut beschrieben worden, es wurde aber auch angemerkt, dass ein massiver Unterhaltungsstau bestünde, der mittelfristig zu größeren Bauschäden führen würde.

449 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass am Anfang der Zustand der Immobilie noch ziemlich gut gewesen sei. Im weiteren Verlauf des Verfahrens habe sich der Zustand des Objekts jedoch verschlechtert. Im Juni 2010 habe es einen Wasserschaden im Objekt gegeben. Es habe Wasser im Lager gestanden, was dann aber getrocknet sei. Schimmel sei wahrscheinlich auch da gewesen. Es habe ein- oder zweimal Einbrüche und Vandalismus in dem Gebäude gegeben. Für regelmäßige Kontrollen der Immobilie sei während des Insolvenzverfahrens kein Geld vorhanden gewesen.

450 Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass bei seinem Besuch im Jahre 2010 keine Einbruchspuren vorhanden gewesen seien. Allerdings sei der Briefkasten mehrfach aufgebrochen, die Post entnommen und ins Treppenhaus gelegt worden.

451 So führte auch der **Zeuge Moczarski** aus, dass man am Eingang Hunderte von ungeöffneten Briefen gefunden habe, Einbruchspuren seien nicht vorhanden gewesen. Die Türen seien verschlossen gewesen. Der Zeuge habe keine eingeschlagenen Fenster gesehen.

452 Der **Zeuge Momberg** sagte aus, dass, als er im Jahr 2011 die Immobilie in Immelborn im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe, dort die Türen offen gestanden hätten. Diese hätten sie dann an dem Tage verschlossen und den Insolvenzverwalter informiert.

453 Der **Zeuge Tischer** gab an, dass zu der Zeit, als er noch vor Ort gewesen sei, das Objekt sicher verschlossen gewesen sei, die unteren Fenster seien teilweise vergittert gewesen und die Türen verschlossen. Auch als er die Immobilie das letzte Mal im Jahr 2010 gesehen habe, sei noch alles in Ordnung gewesen. Er habe sich dort mit Herrn Momberg getroffen. Dieser habe Interesse daran gehabt, die Immobilie zu kaufen. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Momberg, welcher bei seiner Vernehmung angegeben hatte, im Jahre 2011 mit Herrn Tischer in dem Aktenlager gewesen zu sein, erklärte der Zeuge, er könne sich nicht mehr genau erinnern. Es könne auch 2011 gewesen sein. Auf den Vorhalt, Herr Momberg

habe geäußert, dass die Türen des Aktenlagers offen gestanden hätten, erklärte der Zeuge, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Es sei alles verschlossen gewesen.

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass immer mal die Scheiben des Aktenlagers eingeschmissen worden seien und die Türen offen gestanden hätten. 454

Zu dem vom Zeugen Momberg aufgefundenen Zustand des Aktenlagers legte dieser dem Untersuchungsausschuss ein **Schreiben der i-pro an Rechtsanwalt Bierbach vom 21. Oktober 2011** (Vorlage UA 6/2-71) vor, welches im Ausschuss verlesen wurde: 455

*„Insolvenzverfahren Aktenmanagement & Beratungs GmbH - Ihre Email von heute
Sehr geehrter Herr Bierbach,*

Ihr heutiges Schreiben erstaunt uns. Es ist richtig, dass wir von Ihnen einen Schlüssel des Objektes Immelborn erhalten haben. Falsch ist jedoch, dass wir diesen im Februar 2002 bekommen haben. Nach Erhalt des Schlüssels erfolgte eine Besichtigung im Beisein des Eigentümers Herrn Tischer, seines Sohnes und Frau Stenger. Alle Anwesenden werden Ihnen jederzeit bestätigen, dass das Objekt ordentlich verschlossen verlassen wurde. Weiterhin werden Ihnen alle Beteiligten bestätigen, dass das Objekt nicht ordentlich verschlossen vorgefunden wurde.

Nach erfolgter Besichtigung haben wir am 09.03.11 die Situation gegenüber der Gläubigerbank, der Commerzbank Leipzig, in einem Schreiben dargestellt. U. a. enthielt unser Schreiben folgenden Inhalt“

[– es folgt kursiv gedruckt und in Anführungszeichen –]

„Am vergangenen Wochenende hatten wir Gelegenheit, die Immobilie in Immelborn erneut zu besichtigen. Im Rahmen der Besichtigung haben wir festgestellt, dass zum einen die ursprünglich eingelagerten Akten noch fast vollständig vorhanden sind und zum anderen sich der Zustand der Immobilie deutlich verschlechtert hat.

Seit unserer letzten Besichtigung hat sich der Zustand des Daches deutlich verschlechtert. Die Schäden sind erheblich größer geworden. Die damit einhergehende Erhöhung der Undichtigkeit hat zwischenzeitlich an der Gebäudesubstanz erhebliche Feuchtigkeitsschäden verursacht. Neben den Feuchtigkeitsschäden durch die beschädigte Dachhaut sind weitere Feuchtigkeitsschäden vermutlich durch von Wind und Eis zerstörte Regenrinnen entstanden. Damit Sie von dem Ausmaß der Schäden einen gewissen Überblick bekommen, haben wir diesem Schreiben einige Bilder beigefügt.

Die Heizungsanlage und die Frischwasserversorgung sind in den letzten Wintern vollständig eingefroren, sodass die Rohrleitungen und auch die Heizkörper nicht mehr nutzbar sind und damit vollständig ausgetauscht werden müssen.

Da die Immobilie seit nunmehr über 3 Jahren unbeaufsichtigt leer steht, sind zwischenzeitlich auch Diebe im Gebäude gewesen. Es wurden die Verteilungen der Elektrik, einige der Kupferkabel und sogar nahezu alle Steckdosen gestohlen. Die Elektrik ist somit vollständig funktionsunfähig und kann nur mit einem sehr großen Aufwand wieder in Betrieb gesetzt werden bzw. muss neu installiert werden. Ebenfalls gestohlen wurden Armaturen und teilweise auch Leitungen der Wasserversorgung wie beispielsweise WC-Spülungen, Wasserhähne und ähnliches. Im Rahmen des unerlaubten Eindringens wurden weiterhin Innentüren eingetreten und diverse Fenster eingeschlagen. Einen ersten Eindruck hierzu können Sie sich durch die beigefügten Bilder verschaffen.

Der Insolvenzverwalter hat sämtliche Gegenstände wie Gabelstapler, Hubwagen, Ballenpresse, Büromöbel oder EDV Geräte, die auch nur einen geringen Wert darstellen, entfernt, den Inhalt bzw. sonstigen Müll jedoch im gesamten Gebäude verteilt liegen lassen.'

Wenn Sie nunmehr die Auffassung vertreten, dass wir für mögliche Schäden haftbar sein sollen, nur weil wir einen von mehreren Schlüsseln übersandt bekommen haben, dann würde dies bedeuten, dass Sie, da ausschließlich Sie einen Schlüssel für das Objekt hatten, für sämtliche Schäden, die bis zu unserer Besichtigung entstanden sind, in voller Höhe haftbar sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Sie auch seit über drei Jahren der alleinige Nutzer der Immobilie sind. Offensichtlich haben Sie über mehrere Jahre hinweg Ihrer Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht nicht Genüge getan.

Abgesehen davon, sind Sie weder der Eigentümer noch der Verwalter der Immobilie. Somit brauchen Sie sich an dieser Stelle nicht als derjenige aufzuspielen, der sich nunmehr um alles kümmert.

Weder der Eigentümer Herr Tischer noch die Gläubigerbank haben etwas dagegen einzuwenden, dass wir von Ihnen einen Schlüssel erhalten haben und diesen nicht sofort" [– das Wort „sofort“ ist fett gedruckt –] „nach der Besichtigung zurückgegeben haben. Der Schlüssel ist zunächst behalten worden, da wir uns sowohl mit dem Eigentümer als auch mit der Gläubigerbank in Ankaufsverhandlungen befinden.

Da von uns das Objekt nicht unverschlossen verlassen wurde und wir an dieser Stelle unterstellen, dass Sie das Objekt ebenfalls nicht unverschlossen zurückgelassen haben, dürfte die Öffnung gewaltsam erfolgt sein. Da Sie der alleinige Nutzer der

Immobilie sind, haben Sie auch für eine Wiederverschließung der Immobilie nach einem Einbruch zu sorgen.

Selbst nach intensiver Prüfung der Angelegenheit fällt mir nicht ein einziger auch nur ansatzweise plausibler Grund ein, warum wir für die Kosten der Wiederverschließung nach einem Einbruch aufzukommen hätten oder gar selber 300 km zur Immobilie fahren sollten.

Vielleicht sollten Sie auch eine Kopie dieses Schreibens an Herrn Richter Eichner vom Insolvenzgericht Meiningen sowie an die Gemeinde Barchfeld senden.

Mit freundlichen Grüßen“ [– unterzeichnet, die Unterschrift ist nicht lesbar.]

b) *Sicherungsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter Bierbach*

Der **Zeuge Bierbach** erklärte, dass er einen Schlüssel zum Aktenlager gehabt habe, den er an Dritte herausgegeben habe, wenn diese dort Sachen suchen wollen. Die Personen seien dann alleine im Objekt gewesen und hätten sich dort frei bewegen können, da es keine Mitarbeiter mehr gegeben habe. Der Schlüssel sei einem Verwalter übergeben worden, einem Rechtsanwalt der Kanzlei Heilmann & Kollegen, der Firma Gate Gourmet GmbH Neulsenburg sowie einer Firma GUD Gesellschaft für Unternehmensberatung und Dienstleistung mbH. 2010 habe eine Firma ZehBra Industrieauktionen den Schlüssel erhalten sowie auch Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen. Im Jahr darauf sei außerdem einem Herrn Momberg, dem Inhaber der Firma i-Pro, der Schlüssel für einen Besichtigungstermin zugeleitet worden. Auch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe mehrfach den Schlüssel gehabt. Die Schlüsselübergabe habe sich der Zeuge immer quittieren lassen und zudem Anweisungen gegeben, was im Aktenlager gemacht werden dürfte und dass die Einlagernden nur ihre eigenen Sachen entnehmen dürften. 456

Der **Zeuge Bierbach** hat nach eigenen Angaben eine Liste darüber erstellt, **wem er zu welchem Zeitpunkt den Schlüssel zum Aktenlager ausgehändigt und damit Zutritt zum Gebäude gewährt hatte**. Diese Liste hat er dem Untersuchungsausschuss vorgelegt und sie wurde als Ziffer 3 der Vorlage UA 6/2-72 verteilt und verlesen: 457

„3. Zutritt zum Gebäude

Folgende Personen oder Organisationen/Firmen haben von mir den Schlüssel für einen Zutritt zum Gebäude erhalten:

a) *Thüringisches Staatsarchiv:*

Herr Dr. Norbert Moczarski und Herr Ralf Hübner, 24.03.2010 und 21.04.2010, welche auf der Suche nach eingelagerten DDR-Firmenakten waren.

b) *Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld,*

hier habe ich der Gemeinde den Schlüssel mehrmals überlassen für u. a. Reparaturarbeiten, z. B. an Fenstern oder Türen sowie weitere Sicherungsmaßnahmen. Zwischenzeitlich habe ich der Gemeinde seit 10.11.2011 einen eigenen Schlüssel für das Objekt überlassen, um sofort handeln zu können, falls es hier, wie bereits häufig geschehen, zu Einbrüchen kommt.

Nach erneuter Einbruchsmeldung der Gemeinde Barchfeld vom 22.01.2013 wurde dieser mitgeteilt, dass das Insolvenzverfahren am 07.11.2012 am Amtsgericht Meiningen mangels Masse eingestellt werden musste, das Insolvenzverfahren somit beendet war und der Insolvenzverwalter leider nicht mehr zuständig ist. Es wurde an den Eigentümer, Herrn Tischer, verwiesen.

c) *ZehBra GmbH & Co. KG, Erfurt*

Ich hatte die Gesellschafter der Schuldnerin, Herrn RA Wagner und Herrn RA Tack über den desolaten Zustand der Immobilien informiert und diese gebeten, hier Abhilfe zu schaffen. Herr RA Wagner hat die ZehBra gebeten, sich um das Objekt zu kümmern. Diese haben dafür am 19.07.2010 die Schlüssel erhalten. Diese haben auch die Aktenübergabe an die Firma Gate Gourmet GmbH überwacht, welche die einzige Firma war, welche ihre Unterlagen aus dem Objekt geholt haben. Die Schlüssel wurden am 13.10.2010 zurückgegeben.

d) *GUD Gesellschaft für Unternehmensberatung und Dienstleistung mbH*

Diese Gesellschaft hat im Auftrag von Mandanten nach Rentenunterlagen geforscht. Der Schlüssel wurde am 26.01.2011 versandt und am 09.02.2011 zurückgesandt.

e) *I-pro Lindhardt GmbH*

Herrn Momberg wurden wegen Akteneinsicht die Schlüssel am 22.02.2011 übersandt. Trotz mehrmaliger Mahnung habe ich die Schlüssel nicht zurück erhalten. Daraufhin habe ich in Absprache mit der Gemeinde, welche mir einen erneuten Einbruch gemeldet hatte, die Schlösser austauschen lassen und einen Schlüssel bei der Gemeinde hinterlegen lassen.

f) *Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen (WVS)*

Letztmalig wurde wegen Akteneinsicht der Schlüssel am 09.07.2012 an die WVS versandt sowie am 09.08.2012 zurückgesandt.“

aa) Ausbesserungsarbeiten durch die Firma ZehBra im Jahr 2010

458 Der **Zeuge Bierbach** gab an, Herrn Wagner schriftlich aufgefordert zu haben, seiner moralischen Verantwortung nachzukommen und sich um die Abwicklung des Aktenlagerungsunternehmens zu kümmern, da kein Geld in der Insolvenzmasse sei. Herr

Wagner habe dem Zeugen daraufhin mit Schreiben vom Juli 2010 mitgeteilt, er werde ohne Übernahme einer Verpflichtung oder einer tatsächlichen Gewähr versuchen, jemanden zu finden, der zumindest die allernotwendigsten Sicherungsmaßnahmen durchführen könne. Daraufhin habe sich die Firma ZehBra gemeldet, um die Arbeiten am Objekt durchzuführen, die notwendig seien, um dieses in einen vernünftigen Zustand zu versetzen. Die Firma ZehBra habe ihm schließlich mitgeteilt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld/Werra-Thüringen mit Schreiben vom 18. Juni 2010 um die Instandsetzungsarbeiten gebeten habe und durch Herrn RA Wagner finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden würden. Nach Rücksprache mit Frau Urban von der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld/Werra-Thüringen, Ordnungsamt, habe der Termin zur Instandsetzung kurzfristig durchgeführt werden können. Der Zeuge sei deshalb darum gebeten worden, die Schlüssel zu übersenden. Die Instandsetzungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen seien sodann in Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt worden.

Der **Zeuge Wagner** bekundete ebenfalls, dass, der Insolvenzverwalter Bierbach ihn 459 angerufen habe, als das Insolvenzverfahren der Ad Acta bereits gelaufen sei, und ihn um Hilfe gegen den Vandalismus in dem Aktenlager gebeten habe. Herr Bierbach sei von dem Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht worden, dass im Winter die Heizungsrohre geplatzt seien. Der Zeuge habe daraufhin die Verwertungsgesellschaft ZehBra, die für die Rechtsanwälte Tack & Wagner in den Verfahren überwiegend die Verwertung gemacht habe, gebeten, Notmaßnahmen zu treffen, die dann auch durchgeführt worden seien. Den Schlüssel zum Aktenlager habe Herr Brauhardt vom Bürgermeister bekommen und diesem auch wieder zurückgegeben. Vertragliche Vereinbarungen habe es nicht gegeben. Herr Brauhardt sei auch nicht entlohnt worden. Die Verwerter seien in gewisser Weise von den Insolvenzverwaltern abhängig. So führten diese auch Aufträge aus, wenn kein Geld zur Entlohnung in der Masse vorhanden sei.

Der **Zeuge Brauhardt** führte aus, dass er ca. 20 Jahre für Herrn Wagner gearbeitet habe 460 und 2010 von ihm gebeten worden sei, sich um das Objekt in Immelborn zu kümmern, da von der Gemeinde Klagen über Vandalismus und Wassereinbrüche gekommen seien. Herr Wagner sei wiederum von Herrn Bierbach angerufen worden, da dieser von der Gemeinde gebeten worden sei, sich um das Gebäude zu kümmern. Es sei aber nicht um die Aktenvernichtung gegangen. Der Zeuge habe sodann den Schlüssel zum Objekt von Herrn Rechtsanwalt Bierbach abgefordert und sich um das Objekt gekümmert. Dazu sei er zwischen Juli und Oktober 2010 mehrmals vor Ort gewesen. Er habe geschaut, wo das Wasser hergekommen sei, um dann die Wasserschäden zu beseitigen. Der Hauptschieber sei nicht ganz geschlossen gewesen und die daran folgende Wasseruhr zugefroren. Er habe

sich außerdem darum gekümmert, dass ca. zwei oder drei kaputte Scheiben wieder repariert worden seien. Die Kosten für die Beseitigung und Reparatur habe der Zeuge selbst übernommen, als eine Art freiwilliger Freundschaftsdienst für Herrn Wagner. Die Akten seien geringfügig von dem Wasserschaden betroffen gewesen. So sei im Erdgeschoss das Wasser unter die Akten geflossen, sodass die Kartons zum Teil instabil gewesen seien. Es seien aber nur wenige Paletten davon betroffen gewesen.

bb) Zusammenwirken mit der Gemeinde Immelborn

461 Der **Zeuge Bierbach** bekundete, er habe regelmäßig mit der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld-Immelborn korrespondiert, welche seit 2010 Kenntnis von der Situation vor Ort gehabt habe. Die Korrespondenz sei wegen beschädigter Fenster an dem Gebäude zustande gekommen. Jemand von der Gemeinde, ein Bauhofmitarbeiter, habe sich schließlich regelmäßig um das Aktenlager gekümmert. Die Gemeinde habe den Zeugen immer per Fax benachrichtigt, wenn es Vandalismus oder Ähnliches gab. Die Gemeinde habe außerdem nach einem Einbruch das Schloss des Aktenlagers ausgetauscht.

462 Die **Zeugin Urban** führte aus, dass das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn von einzelnen Bürgern die Information erhalten habe, dass diese ihre Rentenansprüche geltend machen wollten und hierzu Akten aus dem Aktenlager in Immelborn benötigten. Diese Bürger habe sie sodann an den Rechtsanwalt Bierbach verwiesen.

463 Auch die **Zeugin Matern** berichtete, dass man im Amt viele Anrufe von Bürgern erhalten habe, die wegen ihrer Rentenpunkte Zugang zu den Akten im Aktenlager in Immelborn benötigt hätten. Auch sie habe die Anfragen an den Insolvenzverwalter weitergereicht, da die Gemeinde mit der Immobilie oder dem Aktenlagerungsunternehmen nichts zu tun gehabt habe.

*c) Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Immelborn (ab 1. Januar 2013
Gemeinde Barchfeld-Immelborn)*

464 Die **Zeugin Urban** bekundete, dass sie als Sachbearbeiterin des Ordnungsamtes Barchfeld-Immelborn erstmalig am 11. Februar 2010 den Hinweis erhalten habe, dass im Gewerbegebiet der Gemeinde ein Gebäude existiere, in welchem viel Papier lagere. Vorher sei dies im Ordnungsamt nie Thema gewesen. Der Hinweis an das Ordnungsamt sei in einem Auszug eines Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2010

enthalten gewesen. Sie selbst sei nicht in der Gemeinderatssitzung gewesen, sondern habe lediglich einen Auszug des Gemeinderatsprotokolls erhalten, weil sie in der Sache zuständig gewesen sei. Herr Himmel, der Gemeinderatsmitglied sei und außerdem bei der Feuerwehr und im Feuerwehrtechnischen Zentrum arbeite, habe auf eine eventuelle Brandgefährdung für die Gebäude in der Nähe der Tribo hingewiesen. Dieser Betrieb habe wassergefährdende oder hochexplosive Sachen. Daraufhin habe sie sich informiert, wer für das Aktenlager in Immelborn zuständig sei, und den Insolvenzverwalter, Herrn Rechtsanwalt Bierbach in München, angeschrieben. Die Adresse des Insolvenzverwalters habe sie von ihrer Sekretärin erhalten. Sie habe ihn darüber informiert, dass sich in der Nähe des Aktenlagers ein wasserstoffgefährdeter Betrieb befinde und dass eine Gefahr für die umliegenden Gewerbegebiete entstünde, wenn es dort zum Brand käme. Herr Bierbach habe auf ihr Schreiben geantwortet. Die Zeugin führte weiter aus, dass immer mal die Scheiben des Aktenlagers eingeschmissen worden seien und die Türen offen gestanden hätten. In solchen Fälle habe sie den Rechtsanwalt Bierbach per E-Mail kontaktiert. Korrespondiert habe sie in der Regel mit dessen Sekretärin, Frau Tiefenthaler. Der gemeindliche Bauhof habe dann auf eigene Rechnung provisorisch die zerstörten Scheiben instand gesetzt und Mitarbeiter der Gemeinde hätten die geöffneten Türen wieder verschlossen. Es sei auch einmal der Schlüssel zum Aktenlager bei Rechtsanwalt Bierbach angefordert worden, um von innen die defekten Scheiben zu erneuern. Die Zusage, dass der Schlüssel geschickt werde, habe die Zeugin am 6. Mai 2010 erhalten. Fünf Tage später erhielt sie vier Schlüssel zusammen mit einem Schreiben der Sekretärin des Rechtsanwalts Bierbach. Kurz darauf sei sie in dem Objekt gewesen und der Bauhof habe die Scheiben reparieren können. Am 18. Juni 2010 seien die vier Schlüssel schließlich wieder zurück nach München geschickt worden, zusammen mit einem Schreiben, in welchem auf die Zustände im Aktenlager hingewiesen worden sei. Dieses Vorgehen habe sich in der Folgezeit wiederholt, wenn eine Fensterscheibe kaputt gewesen sei. Defekte Scheiben habe es circa sechs Mal gegeben. Sie habe jedoch immer nur einen Schlüssel für die untere Etage des Aktenlagers erhalten, weil lediglich dort die Fenster instand zu setzen gewesen seien. Am 14. Juli 2010 habe der Insolvenzverwalter dem Ordnungsamt mitgeteilt, dass ein Herr Brauhardt der ZehBra GmbH Industrieverwertung einen Auftrag für die Gebäudesicherung erhalten habe und sich den Schlüssel zum Aktenlager aus München von Herrn Bierbach besorgen werde. Herr Bierbach habe auch einmal über seine Sekretärin, Frau Tiefenthaler, darum gebeten, die Schlösser zu wechseln. Frau Tiefenthaler habe die Gemeinde konkret um Unterstützung bei der Sicherung der Zugänge gebeten. Daraufhin habe das Ordnungsamt ein Kostenangebot vom Schlüsseldienst machen lassen. Am 2. November 2011 sei der entsprechende Auftrag ausgelöst worden und der Schlüsseldienst habe diesen sofort erledigt. Am 10. November 2011 habe sie sich vermerkt, dass das Ordnungsamt nunmehr dauerhaft

einen Schlüssel zum Aktenlager besessen habe. Bei den Reparaturen hätten die Gemeindemitarbeiter von dem Zustand des Aktenlagers Kenntnis nehmen können. Die Zeugin führte hierzu aus, dass im Inneren des Aktenlagers vergammelte Lebensmittel vorzufinden gewesen seien und die Akten von Dr. Scherf. Auch darüber habe sie Herrn Rechtsanwalt Bierbach schriftlich informiert. Die Zeugin erklärte, dass das Ordnungsamt sich für den Zustand innerhalb des Aktenlagers nicht zuständig gesehen habe. Außerdem führte die Zeugin aus, dass sie am 22. Januar 2013 eine weitere E-Mail an Frau Tiefenthaler gesendet habe. Diese habe hierauf am 25. Januar 2013 geantwortet, dass bereits der Schlusstermin gewesen sei und der Insolvenzverwalter deshalb für das Objekt in Immelborn nicht mehr zuständig sei.

465 Die **Zeugin Matern** führte aus, dass sie bis zur Fusion von Barchfeld und Immelborn im Januar 2013, also genau bis zum 31. Januar 2012, Bürgermeisterin gewesen sei und danach Ortsteilbürgermeisterin. Der jetzige Bürgermeister Herr Groß sei dann ab der Fusion Bürgermeister gewesen. Seit 2013 sei sie außerdem Bauhofleiterin. Die Zeugin erklärte, dass sie seit dem Jahr 2010, als Herr Himmel - der damalige Ortsbrandmeister - im Gemeinderat auf die Brandgefährdung aufmerksam gemacht habe, mit dem Gebäude in Immelborn zu tun gehabt habe. Es sei um die regelmäßig kaputten Fenster gegangen, die verschlossen werden sollten. Diese Maßnahmen seien mit dem Insolvenzverwalter abgesprochen worden. Während der Bauhof die Sicherungsmaßnahmen verrichtet habe, sei sie nicht mit vor Ort gewesen. Die Bedenken hinsichtlich des Aktenlagers seien brandschutztechnischer Natur gewesen, da sich neben dem Aktenlager ein Teil des Hartmetallwerks befinde, mit dessen Anlagen man sehr vorsichtig sein müsse. Um datenschutzrechtliche Aspekte sei es nicht gegangen.

466 Dass die Gemeinde in Absprache mit dem Insolvenzverwalter Bierbach Notsicherungen am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn durchführte, ergibt sich auch aus einer verlesenen **E-Mail der Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50):

„[...] Seit 2010 stand die Gemeinde in Verbindung mit dem Insolvenzverwalter RA Bierbach in München, welcher für uns Ansprechpartner für das Objekt war. Mehrfach erfolgte im Auftrag des Insolvenzverwalters und durch die Gemeinde eine Notsicherung des Gebäudes, Am Bahnhof 26, im OT Immelborn. Die nach § 5 Abs. 1 OBG notwendigen Maßnahmen wurden getroffen, um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren. Die Türschlösser wurden erneuert und

Fensterscheiben gesichert. Immer wieder musste festgestellt werden, dass Unbefugte sich Zutritt zum Gebäude verschafft haben.

Im Januar 2013 informierten wir das Büro von RA Bierbach erneut wegen eingeschlagener Fensterscheiben und einer offenstehenden Tür. Daraufhin erhielten wir die Mitteilung, dass am 07.11.2012 am AG Meiningen – Insolvenzgericht – der Schlusstermin stattgefunden hat. Das Insolvenzverfahren musste mangels Masse eingestellt werden. Dies bedeutete, dass Herr Bierbach nicht mehr Insolvenzverwalter über das Vermögen ist. Mit dem Schlusstermin endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Da die Betriebsimmobilie auch nicht im Eigentum der Schuldnerin, sondern im Eigentum von Herrn Tischer steht, sollen wir künftig Korrespondenz mit dem Eigentümer führen, so die Mitteilung aus München. Hier die uns bekannte letzte Anschrift des Herrn Tischer in der Schweiz: Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken. [...]“

Die **Zeugin Urban** erklärte außerdem, dass sie sich bezüglich der Gebäudesicherung mit den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinde abgesprochen habe. Frau Matern sei bis zum 1. Januar 2013 Bürgermeisterin gewesen und danach Herr Groß. Es habe die Anweisung des Bürgermeisters und des Hauptamtsleiters, Herrn Roth, gegeben, das Aktenlager nur nach außen abzusichern. Das Innere gehe das Ordnungsamt nichts an, dies sei privat. 467

Die Zeugin sagte zudem aus, dass das Ordnungsamt im März 2013 Herrn Tischer mit einem einfachen Brief angeschrieben habe. Dieser habe jedoch nicht geantwortet.

Mit Schreiben der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vom 11. März 2013 und 9. April 2013 (Akten-Nr. 21, Blatt 36, 38) wurde Herr Tischer über den Zustand des Aktenlagers informiert. Dieses Schreiben wurde aus der Akte der Gemeinde Barchfeld-Immelborn verlesen: 468

„Gemeinde Barchfeld-Immelborn, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld-Immelborn; Telefon: 036961/475-0; Telefax: 036961/44332; E-Mail: info@barchfeld-werra.de; Gemeinde Barchfeld-Immelborn, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld-Immelborn; Herrn Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken; Amt: Ordnungsamt; Ansprechpartner: Frau Urban; Telefon: 036961/47520; E-Mail: ordnungsamt-urban@barchfeld-werra.de. Für den E-Mail-Kontakt gelten die Bedingungen auf www.barchfeld-werra.-; unser Zeichen (bitte stets angeben): Ur; Datum: 11.03.2013. Ehemalige Firma Ad Acta im Gewerbepark 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26 Sehr geehrter Herr Tischer,

in o. g. Angelegenheit wurden Sie uns als verantwortlicher Eigentümer der Betriebsimmobilie genannt.

Mit diesem Schreiben weisen wir Sie daraufhin, dass am Gebäude der Firma Ad Acta im Gewerbegebiet Immelborn, Am Bahnhof 26, mehrere Scheiben eingeschlagen wurden.

Da das Gebäude hochgradig brandgefährdet ist, sollten die beschädigten Fensterscheiben zeitnah instand gesetzt werden.

Bei einer Vorortbegehung am heutigen Tag wurde festgestellt, dass im Eingangsbereich, Richtung Bahnschienen, die Dachentwässerung beschädigt ist. Das Abflussrohr ist nicht mehr mit der Dachrinne verbunden, sodass das Regen- und Schmelzwasser direkt von oben stark heruntertropft. Das Vordach ist bereits beschädigt. Wir empfehlen Ihnen die notwendigen Reparaturarbeiten am Gebäude zu veranlassen, um mögliche Folgeschäden auszuschließen.

Des Weiteren machen sich rund um das gesamte Gelände Straßenreinigungsarbeiten erforderlich, die Bäume entlang des Zaunes in Richtung Bahnschienen müssten zurückgeschnitten werden und die Sperrmüllablagerungen entsorgt werden. Auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Immelborn sind die Eigentümer hierfür verantwortlich. Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie für alle Schäden, welche auf Grund der Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftbar gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.“ – handschriftliche Unterschrift – „Groß

Bürgermeister Gemeinde Barchfeld-Immelborn

handschriftlich hinzugefügt: Kopie KoBB 12.03.13.

[Seite 38 derselben Akte:]

*Gemeinde Barchfeld-Immelborn, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld-Immelborn;
Telefon: 036961/475-0; Telefax: 036961/44332; E-Mail:
info@barchfeld-werra.de; Gemeinde Barchfeld-Immelborn, Nürnberger Straße 63,
36456 Barchfeld-Immelborn; Herrn Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken;
Amt: Ordnungsamt; Ansprechpartner: Frau Urban; Telefon: 036961/47520; E-Mail:
ordnungsamt-urban@barchfeld-werra.de. Für den E-Mail-Kontakt gelten die*

Bedingungen auf www.barchfeld-werra. – da fehlt schon wieder das „de“ –; unser Zeichen (bitte stets angeben): Ur; Datum: 09.04.2013.

Ehemalige Firma Ad Acta im Gewerbepark 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26

Sehr geehrter Herr Tischer,

mit Schreiben vom 12.03.2013 haben wir Sie bereits auf den Zustand Ihres Grundstückes in Immelborn hingewiesen.

Wie uns mitgeteilt wurde, sollen sich kürzlich Personen im Gebäude aufgehalten haben. Eine Tür ist nicht mehr verschlossen, sodass der Zutritt zum Gebäude ermöglicht wird.

Als Eigentümer der Immobilie sind Sie für die Sicherung des Objektes verantwortlich. Wir weisen noch mals darauf hin, umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten, damit insbesondere Fenster und Türen so gesichert werden, damit fremde Personen, insbesondere auch spielende Kinder, nicht in das Gebäude gelangen können.

Wir weisen Sie noch mals darauf hin, dass Sie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Objekt entstehen, haftbar gemacht werden können.

Über eine Rückantwort bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen“ – handschriftlich abgezeichnet –

„Groß

Bürgermeister

Gemeinde Barchfeld-Immelborn“

Der **Zeuge Groß** bekundete, er habe schon vor Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister 469 mitbekommen, dass im ehemaligen Aktenlager Fenster bzw. Türen offen gestanden hätten. Dies sei auch von seiner Vorgängerin an ihn herangetragen worden. Der Zeuge sei zum 10. Juni 2010 Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld geworden. Weiterhin berichtete der Zeuge, dass der Schlüssel zum Aktenlager bei der Gemeinde, bei Frau Urban, hinterlegt worden sei. Allerdings wisse er nicht, wer die Schlüssel dort wann hinterlegt habe. Der Zeuge verwies auf Akten und Protokolle, die er dem Ausschuss zur Verfügung stellen wolle.

Dieser Zusage ist der Zeuge jedoch nicht nachgekommen. Eine diesbezügliche Kooperation mit dem Untersuchungsausschuss im Nachgang zu seiner Vernehmung lehnte der Zeuge im Nachhinein ab.

d) *Sicherungsmaßnahmen durch den Wartburgkreis*

470 Die **Zeugin Urban** führte aus, dass sie am 12. März 2013 mit Herrn Vogt vom Landratsamt wegen der Brandgefährdung telefoniert und ihm den Zustand des Aktenlagers beschrieben habe. In Absprache mit Herrn Vogt, einem Bediensteten des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Verkehr des Landratsamts Wartburgkreis, habe sie sodann am 19. März 2013 ein Schreiben an Frau Spieß vom Brandschutzamt gerichtet und angefragt, wie das Ordnungsamt weiter verfahren solle. Außerdem habe sie am 9. April mit dem Herrn Ahnert vom Brandschutzamt telefoniert, der ihr gesagt habe, dass Herr Grebe, ein Mitarbeiter vom Brandschutzamt, beim Aktenlager vorbeigehen werde. Dieser habe dann festgestellt, dass keine Brandgefahr bestehe. Herr Ahnert habe die Zeugin darüber in Kenntnis gesetzt. Ansonsten habe ihr jedoch keiner in Bezug auf das Aktenlager geholfen.

471 Der **Zeuge Vogt** bekundete, er habe Anfang des Jahres 2013 einen Anruf von der Sachbearbeiterin für Ordnungsrecht der Gemeinde Barchfeld-Immelborn erhalten. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass das Gespräch am 12. März 2013 mit Frau Urban stattgefunden haben könnte. Die Sachbearbeiterin habe ihm mitgeteilt, dass sie seine Hilfe benötige, da es ein Fabrikgebäude mit alten Akten und altem Papier gebe, von dem Brandgefahr ausgehe. Da der Zeuge im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit mit dem Sachbereich Feuerwehr zu tun habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass das Gebäude offen sei. Er habe der Sachbearbeiterin der Gemeinde sodann den Rat gegeben, dass sie, sofern es keinen Ansprechpartner gebe, das Gebäude im Wege der Ersatzvornahme sichern müsse. Außerdem habe er ihr mitgeteilt, dass sie sich an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, konkret den Bearbeiter für den Bereich vorbeugender Brandschutz, wenden solle, sofern sie Fragen zum Brandschutz habe. Es sei bei dem Gespräch lediglich um die Sicherheit, also um die Sichermachung des Gebäudes gegangen und um eventuell auftretende Brandschutzfragen aufgrund des Papiers. Um datenschutzrechtliche Fragen sei es nicht gegangen. Der Zeuge erklärte auf die Frage, ob ihm das Schreiben vom 19. März 2013 an Frau Spieß bekannt sei, dass dies nicht der Fall sei. Vor dem Telefonat am 12. März 2013 sei er in keiner Art und Weise mit dem Aktenlager in Kontakt gekommen.

472 Die **Zeugin Spieß** sagte aus, dass die Gemeinde Barchfeld-Immelborn das Ordnungsamt des Landkreises Wartburgkreis mit Schreiben vom 19. März 2013 - dort eingegangen am 25. März 2013 - über den Zustand einer Betriebsimmobilie der Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH informiert und um Weiterleitung des Schreibens an den Kreisbrandinspektor, Herrn Uhlig, gebeten habe. Vorher habe das Ordnungsamt des Landratsamts keinerlei Kenntnis von der Situation gehabt. Die Gemeinde habe in dem Schreiben erläutert, dass in dem Objekt Akten von Betriebsärzten, Rechtsanwälten und

Unternehmen lagerten. Hieraus sei jedoch für die Zeugin nicht ersichtlich gewesen, welchen datenschutzrechtlichen Umfang oder welche Bedeutung dies gehabt habe. Dass es sich tatsächlich um Patientenakten gehandelt habe, habe sie erst später der Presse entnommen. Darüber hinaus habe die Gemeinde in ihrem Schreiben darauf hingewiesen, dass das Objekt hochgradig brandgefährdet sei und dass sie eingeschlagene Fensterscheiben in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt, Herrn Bierbach, bereits behoben bzw. dort Sicherungsmaßnahmen durchgeführt habe. Trotzdem habe die Gemeinde weiterhin ein Risiko der Brandgefährdung gesehen. Des Weiteren habe die Gemeinde darüber informiert, dass im Jahre 2012 das Insolvenzverfahren zum Abschluss gebracht worden sei. Nach dem Schlusstermin sei nunmehr der Eigentümer, Herr Tischer, zuständig. Vordergründig sei es der Gemeinde darum gegangen, das Landratsamt darüber in Kenntnis zu setzen, dass in der näheren Umgebung des Aktenlagers hochexplosive Anlagen betrieben würden. Zu dem Zeitpunkt, als das Schreiben eingegangen sei, habe sich die Zeugin nicht im Dienst befunden. Erst nach ihrem Urlaub, Anfang April 2013, habe sie eine Ablichtung des Schreibens erhalten. Die Zeugin führte weiter aus, sie habe den Mitarbeiter für den Bereich vorbeugender Brandschutz gebeten, sich der Sache sofort anzunehmen und sich vor Ort ein Bild zu machen sowie darüber zu berichten, inwieweit eine hohe Brandgefährdung vorliege. Der Mitarbeiter habe das Objekt in Immelborn sodann besichtigt und sich mit dem zuständigen Verantwortlichen des Brandschutzes abgestimmt, weil das Objekt unmittelbar neben dem Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises liege. Die Gefahrenlage sei davon ausgegangen, dass das Unternehmen TRIBO explosive Stoffe gelagert habe. Daraufhin seien eine Kontrolle durchgeführt und Bilder gefertigt worden.

Der **Zeuge Roth** bekundete, Weisungen des Landratsamtes gegenüber der Gemeinde seien nicht ergangen. Es habe aber auch keine weitere Veranlassung gegeben, darüber hinaus irgendwelche Klärung herbeizuführen. Frau Urban habe mit dem Landratsamt Kontakt gehabt. Es gebe auch ein Schreiben an das Ordnungsamt des Landratsamts vom März 2013. Im Wesentlichen müsse es darin um Brandschutz gegangen sein. Details wisse er aber nicht. Seitens Frau Urban habe es dazu keinen weiteren Rücklauf gegeben. Kontakt zum damaligen Thüringer Innenministerium habe man nicht aufgenommen. Hierzu habe auch kein Grund bestanden, da erster Ansprechpartner das Landratsamt als übergeordnete Aufsichtsbehörde gewesen sei.

473

e) *Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei*

Der **Zeuge Bartsch** gab an, dass er seit dem Jahr 2006 Kontaktbereichsbeamter in Barchfeld-Immelborn sei. Dann habe er 2010 einen Unfall gehabt und sei erst 2012 wieder

474

im Dienst gewesen. Bis auf ein oder zwei Fahrerermittlungen habe er in den zurückliegenden Zeiten (vor dem Unfall) mit Ad Acta nichts zu tun gehabt. Als er die Fahrerermittlung zu bearbeiten gehabt habe, habe er beim Aktenlager geklingelt. Es sei ein Herr runter gekommen und habe ihm die Daten für die Fahrerermittlung gegeben. Die erste relevante Sache sei im März 2013 gewesen, da habe es eine Anzeige eines Bürgers gegeben wegen defekter Scheiben. Vorher habe er keine Anzeige erhalten. Er sei zunächst zu dem Aktenlager gefahren und habe nachfolgend beim Ordnungsamt und dem Sekretariat der Gemeinde nachgefragt, was mit der Firma sei, weil dort kein Ansprechpartner mehr gewesen sei. Ihm sei mitgeteilt worden, dass das Unternehmen insolvent sei und auch der Insolvenzverwalter nicht mehr zuständig sei. Frau Urban habe ihm dann teilweise die Anschreiben von Herrn Bierbach in Kopie gegeben, in denen auch die Adresse von Herrn Tischer gestanden habe. Dann habe er Herrn Tischer, den ehemaligen Geschäftsführer, angeschrieben, der jedoch nicht geantwortet habe. Die Erstanzeige sei durch den Kollegen Wolfram bearbeitet worden. Im Sommer 2013 sei er das erste Mal mit Frau Urban in dem Gebäude gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Lager nach oben hin verschlossen gewesen und er habe nur unten durchgehen können.

475 Der **Zeuge Piehler** sagte aus, er habe bereits vor der Entdeckung durch den Kontaktbereichsbeamten Bartsch von den eingeschlagenen Scheiben am Gebäude gewusst. Er habe diesem aber gesagt, sie seien nicht für die Gebäudesicherung zuständig und er solle sich an die Gemeinde wenden, falls kein Ansprechpartner der Firma mehr vor Ort sei.

476 Der **Zeuge Deininger** sagte aus, eine Neuigkeitsmeldung vom März 2013 zu kennen, in welcher von Passanten berichtet wird, welche eingeworfene Scheiben und eine totale Vermüllung um das Gebäude gemeldet hätten. Daraufhin seien Ermittlungen zum Verantwortlichen und Geschädigten eingeleitet worden.

477 Zur Einbeziehung der Polizei führte die Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann in der **E-Mail vom 25. Juni 2013 (Akten-Nr. 21, Blatt 50)** aus:

„Am 09.04.2013 war ich mit Herrn Bartsch, Kontaktbereichsbeamten PI Bad Salzungen, am Gebäude, da die Tür wieder offenstand. Die Notsicherung erfolgte erneut.“

478 Auf Nachfrage gab der **Zeuge Metz** an, dass bereits vor Entdeckung des Aktenlagers Observationen und Bestreifungen des Gewerbegebietes Immelborn durch die Polizei erfolgt

seien, weil es vermehrt bei der benachbarten Firma TRIBO zu Hartmetall- und Edelmetalldiebstählen gekommen sei. Dabei sei Ad Acta zwar nicht Gegenstand der Bestreifung gewesen, habe aber quasi am Weg gelegen.

Die erste nachweisbare Befassung mit dem Objekt datiere aus dem Jahr 2008. Damals sei durch die Bahnpolizei eine Hakenkreuzschmiererei festgestellt worden. Die weitere Bearbeitung sei dann durch die KPI Suhl erfolgt. Schon zu diesem Zeitpunkt sei durch ein Schreiben des Insolvenzgerichts am Gebäude ersichtlich gewesen, dass das Aktenlager insolvent gewesen sei. Danach sei erst wieder im März 2013 auf Hinweis eines Spaziergängers festgestellt worden, dass am Objekt Scheiben eingeworfen worden seien. Eine Tatortbesichtigung habe aber wegen fehlender Hinweise auf ein Eindringen nur von außen stattgefunden.

Nach der Aussage des **Zeugen Nicolai** gab es bei der LPI Suhl vor dem Anruf von Frau Pöllmann keine Aktenlage zu Sachbeschädigungen oder Einbruchdiebstählen. Die Zuständigkeit habe bei der betreffenden Flächen-PI Bad Salzungen gelegen. 479

Die im Aktenlager Immelborn bemerkten Sachbeschädigungen wurden in der Akte der LPI Suhl unter den **festgestellten Sachverhalten aus den Jahren 2007 und 2008** zusammengefasst (Akten-Nr. 29, Blatt 13 ff.): 480

„Festgestellte Sachverhalte

2007

Anzeige TH1780-008502-07/2 StaAz: 410 Js 18070/07

SB: KPI Suhl / Schallmo Aufnahme: 25.10.2007 (Do), 15:13 / KPI Suhl / Kreinberger Verstoß gegen Urheberrechtsgesetz

TO: 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26 / sonstiger Büroraum

TZ: 03.11.2006 (Fr)

BES Tischer, Henry, Ingenieur, 28.06.1959 in Güstrow, deutsch, männlich, 36433 Moorgrund, Nürnberger Straße 29, 036929-89393, 03695-629427, 0171-7017964 (mobil)

GES Tele Atlas Deutschland GmbH, 31177 Harsum, Am Neuen Horizont 1

Rechtsanwälte Kern – Cherkeh, 30175 Hannover, Königstraße 7, 0511-3364301, 0551-3374302

Personalausweis/ID-Karte / 9858025289 / Gemeinde Moorgrund ZU: Tischer, Henry CD / D80GL110268 / 1

Internet / 0 / Beute: CD Wert: 1 Euro

Sicherstellung am 23.11.2007, 11:25 ZU: Tischer, Henry

Kurz Sachverhalt:

TT ersteigert im Internet Navigationssoftware, welche als ‚Neuware‘ angeboten worden ist, zur Hälfte des handelsüblichen Verkaufspreises. Die Navigationssoftware ist tatsächlich eine Raubkopie.

2008

Anzeige TH1703-009443-08/5 StaAz: 450 UJs 11120/08 Pressefrei: Ja

SB: KPI Suhl / Latka Aufnahme: 03.08.2008 (So), 15:39 / PI Bad Salzungen / Seidel

Lage: PD / 03.08.2008 (So), 15:40

Einsätze: 1129 EB: 14:00 EE: 14:30

Maßnahmen:

– Streife vor Ort, um Ansprechpartner für Beseitigung festzustellen – Fa. scheint im Konkursverfahren zu stehen – An der Eingangstür sind zwei Schreiben vom Amtsgericht Meiningen angebracht, die oben genannten Schluss zulassen – in den Schreiben konnten zwei Anschriften ausfindig gemacht werden: 1. Aktenmanagement & Beratungs GmbH GF, Henry Tischer, Am Bahnhof 26, Immelborn und 2. Documenta Consulting Germany Ltd, Am Bahnhof 26, Immelborn. – Das Gebäude war verschlossen. – An der Rückfront einer Metalltür konnte ein Hakenkreuz, selbe Farbe und Größe wie am Haupteingang, festgestellt werden.

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

TO: 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26 / Fabrikationsraum f. sonstige industrielle Erzeugnisse (ohne Nahrungsmittel)

TZ: 02.08.2008 (Sa), 14:55

UBT(1)

GES Ad Acta, 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26

Sachschaden Wert: 100 Euro

Kurz Sachverhalt:

Anzeige per Fax von Bundespolizeiinspektion Erfurt, Originale Unterlagen folgen auf dem Postweg

2013

Anzeige TH1703-001901-13/2 StaAz: 170 UJs 7286/13

SB: PI Bad Salzungen / Wolfram Aufnahme: 05.03.2013 (Di), 18:18 / PI Bad Salzungen / Albrecht

Lage: Dst / 05.03.2013 (Di), 18:21

Einsätze:

S 11/21 Becker/Eccarius EB: 19:00 Uhr EE: 19:30 Uhr Schmücke 1173 Bartsch, PHM 06.03.2013 09:30 Uhr – 11:00 Uhr

Maßnahmen:

– Überprüfung SV vor Ort Prüfung am 06.03.2013 durch Schmücke 1173. Das Objekt ist vollkommen verwahrlost, die Firma Ad Acta GmbH (Tel. 03695 681445) ist insolvent. Der Geschäftsführer Herr Henry Tischer hat sich in die Schweiz abgemeldet (4657 Dulliken, Glasacker 5) und ist nicht erreichbar. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung gibt es auch keinen Insolvenzverwalter mehr. Der Geschäftsführer wird regelmäßig, jedoch erfolglos, angeschrieben. Im Eingangsbereich häufen sich Anschreiben von Privatpersonen, Firmen und Behörden (durch die Glasscheiben sichtbar). In der Firma werden Personalakten, Krankenakten usw. von Firmen gelagert (auch Krankenakten und Akten für die Rentenberechnungen). Seitens der Gemeindeverwaltung konnte jedoch bislang keine Regelung getroffen werden, da sich der Geschäftsführer in der Schweiz der Verantwortung entzieht. In Richtung der Bahngleise sind mehrere Fensterscheiben beschädigt, es kann jedoch nicht gesagt werden, welche Beschädigungen neu sind. In diesem Bereich ist das Gelände mit einem 2 Meter hohen Maschendrahtzaun umfriedet.

Sachbeschädigung

SLW: Sachbeschädigung (alle)

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Gewerbegebiet / Büro

TZ: 05.03.2013 (Di), 18:07

UBT (1)

MTT AES Unkart, Tobias, männlich, 36433 Barchfeld-Immelborn, Siedlung 20, 0173-4268764

GES ADACTA GmbH, 36433 Barchfeld-Immelborn

Kurz Sachverhalt:

MTT hat bei einem Spaziergang mit seinem Hund festgestellt, dass bei der Firma ADACTA GmbH in Immelborn, Gewerbegebiet, zwei Fensterscheiben, von der Bahnlinie aus gesehen, eingeworfen wurden. MTT ist sich sicher, dass diese Beschädigung gestern noch nicht vorhanden war. ... An der Firma wurde keine Person angetroffen, keine Telefonnummer eines Verantwortlichen festgestellt. Die Bürozeiten waren Montag – Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Überprüfung Sachverhalt ergab, dass am betroffenen Gebäude mehrere Scheiben beschädigt und eingeworfen waren. Dabei handelte es sich auch um alte Beschädigungen. Das Objekt machte einen verwahrlosten Eindruck. Betreten wurde das Gelände von den Beamten nicht, es ist mit einem Zaun umfriedet. Augenscheinlich wurde in das Gebäude nicht eingedrungen.

II. Zweiter Untersuchungskomplex: Zeit ab Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI

1. Kenntniserlangung des TLfDI vom Aktenlager in Immelborn

a) Kenntniserlangung durch Thüringische Staatsarchive und TMBWK

481 Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass Herr Dr. Moczarski bei einer Begehung im Jahr 2010 ein Protokoll anfertigte, welches dem Zeugen sowie dem damaligen Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, Herr Dr. Mötsch, und dem Insolvenzverwalter Herrn Bierbach zugeleitet worden sei. Nachdem Herr Dr. Mötsch von den Zuständen in dem Aktenlager in Immelborn informiert worden sei, habe er zudem ein Schreiben an das TMBWK verfasst. Zudem bekundete der Zeuge, dass die Situation rund um das Aktenlager in Immelborn auf der Archivleiterkonferenz am 14. April 2010 ausgewertet worden sei. Auf Frage, ob dem Zeugen eine E-Mail von Herrn Dr. Post an den Zeugen Dr. Moczarski vom 3. September 2013 bekannt sei, antwortete der Zeuge Hübner, dass ihm die E-Mail erst in Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung zur Kenntnis gelangt sei und er daher nichts weiter zu dieser E-Mail sagen könne.

482 Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass bei der Direktorendienstbesprechung am 14. April 2010 Herr Dr. Mötsch einen Zwischenbericht über die Zustände im Aktenlager in Immelborn gegeben habe und demnach nichts Archivwürdiges dort zu holen sei. Bei dieser Aussprache mit den anderen Staatsarchiven sei es schwerpunktmäßig um Archivgut- und nicht um Datenschutzaspekte gegangen. Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach § 17 des Archivgesetzes achte man aber bei der Prüfung des Schriftguts darauf, ob es auch Probleme mit dem Datenschutz geben könnte und das Archivgut besonders gesichert werden müsste. Dies sei vor allem dann notwendig, wenn es um personengebundene Unterlagen gehe. Da im Aktenlager Immelborn hauptsächlich personengebundene Unterlagen vorhanden gewesen seien, sei die Frage des Datenschutzes allgegenwärtig gewesen. Aus der Sicht der Staatsarchive liege der Schwerpunkt der Bewertung dennoch bei der Sicherung der Akten von historischer Relevanz und nicht dem Datenschutz. Der bei der Direktorendienstbesprechung am 14. April 2010 ebenfalls anwesende Vertreter des damaligen Thüringischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst (TMBWK), Herr Adametz, habe Herrn Dr. Mötsch gebeten, ihm die Informationen schriftlich zuzuleiten. Dies sei mit Schreiben vom 21. April 2010 erfolgt. Mit diesem Schreiben habe das TMBWK auch das Protokoll von der Begehung des Aktenlagers am 24. März 2010 erhalten. Man habe das Ministerium schwerpunktmäßig darauf hingewiesen, dass es das Aktenlager in Immelborn gebe und dass dort sehr viele ungeöffnete Briefe vermutlich mit Rentenberechnungsanfragen seien. Herr Adametz habe daraufhin die Deutsche Rentenversicherung informiert. Daraufhin habe sich ein Herr Bessler

bei Herrn Dr. Mötsch gemeldet und ihm gesagt, dass er sich darum kümmern werde. Der Zeuge wisse allerdings nicht, ob es eine Verbindung zwischen Herrn Bessler und Herrn Hasse gegeben habe. Er wisse auch nicht, was Herr Bessler von der Rentenversicherung mit der Information, die durch das Ministerium weitergegeben worden sei, angefangen habe. Mit der Unterrichtung des Ministeriums sei für den Zeugen die Sache Aktenlager Immelborn abgeschlossen gewesen. Auf die Nachfrage, ob es außer an das TMBWK noch Meldungen an andere Stellen gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass dies nicht geschehen sei. Es sei einfach über den normalen Dienstweg an das TMBWK herangetragen worden. Sonst habe es nur die interne Information an die Staatsarchive gegeben. Dem Zeugen sei auch nicht bewusst – und er kenne ja auch alle Protokolle der Archivleiterkonferenzen –, dass in irgendeiner Form von den Staatsarchiven der Datenschutzbeauftragte informiert worden sei. Man habe gedacht, wenn das übergeordnete Ministerium informiert werde, habe man den Dienstweg eingehalten und daher auch keine Veranlassung gesehen, noch andere Behörden darüber zu informieren.

Der **Zeuge Adametz** sei im Jahr 2010 im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst als Referent beschäftigt gewesen und habe dienstlich an einer Archivleiterkonferenz des Staatsarchivs teilgenommen, in der die Zustände im Aktenlager Immelborn auf der Tagesordnung gestanden haben. Bei dieser Konferenz habe der damalige Direktor Dr. Mötsch berichtet, dass er bei einem Besuch der Ad Acta GmbH festgestellt habe, dass dort in Teilbereichen archivunwürdig gelagerte Bestände vorhanden seien, was vor allen wohl Krankenakten betroffen habe. Man habe sich entschieden, diesen Punkt in das Protokoll aufzunehmen und das damalige TMBWK zu bitten, geeignete Schritte einzuleiten. Nach Eingang des Protokolls im Referat habe dieses beschlossen für das Aktenlager als privates Archiv nicht zuständig zu sein und die Sache wegen der Krankenakten an das Sozialministerium abgegeben mit der Bitte um Prüfung der Sachlage und Einleitung geeigneter Maßnahmen. Er habe den Briefentwurf gefertigt, wisse aber nicht, wer den Brief letztlich unterzeichnet habe. 483

Dem Zeugen wurde das später verlesene **Schreiben des Vorsitzenden der Archivleiterkonferenz, Dr. Mötsch, vom 21. April 2010 an das TMWBK** zur Problematik Immelborn hinsichtlich Rentenunterlagen vorgehalten (Akten-Nr. 51, Blatt 33): 484

„Betreff: Personalunterlagen liquidierter Firmen in Immelborn (Ad Acta GmbH). Sehr geehrte Herren, im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Meiningen befindet sich die Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH Ad Acta GmbH Immelborn bei

Bad Salzungen (gegründet 1993, Liquidation 2008), die Unterlagen liquidierter Wirtschaftsunternehmen aus ganz Thüringen übernommen hat.

Weil in Immelborn in geringem Umfang auch Archivalien aus der Zeit von 1990 lagern, hat das Staatsarchiv (Herr Dr. Moczarski) gelegentlich Kontakt mit dieser Firma und später mit dem Insolvenzverwalter gehabt. Dies hat dazu geführt, dass der Insolvenzverwalter, (Rechtsanwaltskanzlei MHBK in München) ihm befristet den Schlüssel für das Objekt in Immelborn überlassen hat, damit nach den oben genannten Archivalien gesucht und diese entnommen werden konnten. Wegen des vorgefundenen Ordnungszustandes konnte dies leider nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Beim Betreten des Objektes hat sich allerdings herausgestellt, dass dort etwa 500 ungeöffnete Briefe liegen. Absender sind sowohl Privatpersonen als auch die Deutsche Rentenversicherung. Vermutlich handelt es sich vor allem um Beschaffung fehlender Unterlagen für die Rentenberechnung. Es ist sicher sinnvoll, wenn die Deutsche Rentenversicherung von Ihrer Seite auf diese für die Betroffenen sehr missliche Situation hingewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. J. Mötsch)

Archivdirektor“

485 Auf den Vorhalt dieses Schreibens antwortet der **Zeuge Adametz**, dass er die Krankenunterlagen noch im Kopf gehabt habe, aber auch bei der Rentenversicherung habe man das Sozialministerium im Blick. An eine Rückmeldung aus dem Sozialministerium könne sich der Zeuge nicht erinnern. Er habe auch keine weiteren Aktivitäten in der Sache unternommen.

486 Der **Zeuge Dr. Post**, Direktor des Hauptstaatsarchivs Weimar, bestätigte zunächst, der Vertreter des Ministeriums, Herr Adametz, sei bei der Archivleiterkonferenz anwesend gewesen, als Dr. Moczarski über das Aktenlager Immelborn berichtet habe und bekundete weiter, dass das Protokoll der Archivleiterkonferenz an das zuständige Fachreferat im TMBWK übersandt worden sei. Darüber hinaus habe Dr. Mötsch das Ministerium zwei Tage später noch mals angeschrieben und auf die Sache aufmerksam gemacht. Dann habe man bis zur Presseberichterstattung über das Lager im Jahre 2013 nichts mehr gehört. Im Spätsommer 2013 bei einer Archivleiterkonferenz in Weimar sei über diese Angelegenheit noch mals gesprochen worden. Ein bis zwei Tage später habe der Zeuge dann eine E-Mail an seinen Kollegen Mötsch geschrieben, dass man das Fachreferat noch mals darauf

aufmerksam mache, dass die Sache schon seit 2010 bekannt sei. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass dem Datenschützer das seit Jahren bekannt sei.

Dem Zeugen wurde die **E-Mail an das Staatsarchiv Meiningen vom 3. September 2013** ⁴⁸⁷ vorgehalten (Akten-Nr., 51, Blatt: 7):

„Vielleicht wäre es gut, Herrn Biermann bzw. Frau Mau darüber zu informieren, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive bzw. des TMBWK um die Aktendepots seit Jahren bekannt ist. Es könnte von dort zu unangenehmen Rückfragen kommen.“

Darauf antwortete der **Zeuge Dr. Post**, dass er mit dem Datenschützer konkret den TLFDI ⁴⁸⁸ meine, weil er davon ausgegangen sei, dass im Jahr 2010 auch der TLFDI vom Ministerium benachrichtigt worden sei. Er wisse jedoch nicht von einer Kontaktierung des TLFDI durch das Ministerium. So wie es der Zeuge Moczarski damals geschildert habe, dass erhebliche Akten mit vermutlich datenschutzrelevantem Inhalt frei zugänglich wären und Briefe auf dem Boden lägen, wäre eine Reaktion gut gewesen, um sofort eingreifen zu können. Zweck der E-Mail sei auch gewesen, die neue Referentin im Ministerium, Frau Mau, vorzubereiten auf das, was auf sie zukommen könnte. Konkret befürchtete er Fragen an das Ministerium von TLFDI, Presse oder Dritten, warum nicht gehandelt worden sei.

Der **Zeuge Moczarski** bekundete weiterhin, dass er 2013 erfahren habe, dass der ⁴⁸⁹ Datenschutzbeauftragte des Landes Thüringen das Aktenlager in Immelborn entdeckt und die dortigen Zustände kritisiert hätte. Der Zeuge habe daraufhin die von Herrn Tischer im Jahr 2006 erhaltene Liste und das Protokoll der Begehung des Aktenlagers vom 24. März 2010 dem TLFDI mit E-Mail vom 10. August 2013 zugesandt. Dieser hätte die Mail am 22. August 2013 abgerufen. Einen vorhergehenden Kontakt zu Herrn Dr. Hasse habe es nicht gegeben. Der Zeuge sei beim Verfassen der E-Mail davon ausgegangen, dass das Protokoll vom 24. März 2010 über die erste Begehung des Aktenlagers bereits damals vom TMBWK an den TLFDI übermittelt worden sei.

Dem Zeugen wurde die **E-Mail vom Direktor des Hauptstaatsarchivs Weimar, an den Zeugen vom 3. September 2013** ⁴⁹⁰ (Akten-Nr. 51, Blatt 7) vorgehalten:

„Lieber Herr Moczarski, vielen Dank für die Nachricht. Vielleicht wäre es gut, Herrn Biermann bzw. Frau Mau darüber zu informieren, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive bzw. des TMBWK um die Aktendepots seit Jahren bekannt

ist. Es könnte von dort zu unangenehmen Rückfragen kommen. Gruß Bernhard Post.“

491 Auf die Frage, wie diese Mail zustande gekommen sei und warum sie so verfasst worden sei, antwortete der **Zeuge Moczarski**, dass Herr Post damit gemeint habe, dass der Datenschutz allgegenwärtig sei und man bei der Sicherung der Unterlagen stets darauf achten müsse. Herrn Post sei bekannt gewesen, dass in dem Aktenlager in Immelborn besonders viele sensible Daten existierten, die besonderem Datenschutz unterlägen. Es gebe auch ein Verfahren der Schutzfristenverkürzung, das über die jeweilige Archivbehörde, jetzt Thüringer Staatskanzlei, gehe. Auf solche Dinge müsse geachtet werden. Auf Nachfrage, wie der Satz in der E-Mail zu verstehen sei, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive seit Jahren bekannt sei, antwortete der Zeuge, dass er es ausschließen könne, dass der Datenschutzbeauftragte von dem Staatsarchiv Meiningen spezielle Kenntnis über das Aktenlager erhalten habe oder sonst in irgendeiner Form von den Staatsarchiven informiert worden sei. Da das übergeordnete Ministerium unterrichtet worden sei, habe man keine Veranlassung gesehen, zusätzlich noch andere Behörden darüber zu informieren. Es habe zwar im Raum gestanden, dass es, wenn es Probleme im Aktenlager in Immelborn gebe, auch Probleme mit dem Datenschutzbeauftragten geben könnte. Dies hätte das Staatsarchiv Meiningen allerdings nicht so gesehen, weil das Ministerium über die Zustände informiert worden sei. Was insgesamt mit dem Aktenlager zu passieren habe, sei nicht mehr Gegenstand der weiteren Betrachtung des Staatsarchivs Meiningen gewesen. Es entzieht sich der Kenntnis des Zeugen, ob der TLfDI von Herrn Post oder Herrn Adametz oder sonst wem über die Situation in Immelborn informiert worden sei. Der TLfDI hätte die Informationen über das Aktenlager Immelborn vonseiten des Staatsarchivs Meiningen erst am 8. August 2013 erhalten, als der Zeuge ihm die Liste von Herrn Tischer geschickt habe.

b) Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen

492 Der **Zeuge Bachert** bekundete, nach der Entdeckung des Aktenlagers hätte man bezüglich des Strafverfahrens zwar eine Mitteilung an eine zuständige Stelle machen können, es habe für sein Verfahren aber keine Rolle gespielt. Vorher hätten seine Informationen über das Aktenlager auf den Angaben des Insolvenzverwalters basiert, in denen datenschutzrechtliche Probleme nicht thematisiert worden seien. Deswegen habe er auch zu Datenschutzbehörden keinen Kontakt aufgenommen.

c) *Telefonat der Bürgermeisterin von Immelborn mit einem Datenschutzbeauftragten aus Erfurt*

Die **Zeugin Matern** berichtete, nachdem das Insolvenzverfahren eingestellt worden sei, 493 habe es in Bezug auf das Aktenlager keinen Ansprechpartner mehr gegeben. Sie habe dann von der Sekretärin, Frau Koch, die Telefonnummer des Datenschutzbeauftragten herausuchen und sich verbinden lassen. Wann das gewesen sei, wisse sie nicht mehr und auch nicht, mit wem sie gesprochen habe. Jedoch habe ihr die Sekretärin Koch gesagt, dass es eine Erfurter Nummer gewesen sei. Sie habe jemanden am Telefon gehabt und dieser Person den Zustand erläutert. Sie habe vom Datenschutzbeauftragten wissen wollen, wie mit den Anfragen der Bürger verfahren werden solle, die an ihre Akten kommen wollten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Insolvenzverwalter für das Aktenlager nicht mehr zuständig sei und die Gemeinde keinen Ansprechpartner mehr habe, habe sie wissen wollen, wen sie den Bürgern als Ansprechpartner benennen solle. Zu diesem Zeitpunkt sei sie noch nicht im Gebäude gewesen, weshalb sie auch nicht über den Zustand darin informiert haben konnte. Der Zeugin sei dann die Auskunft erteilt worden, dass es einen Eigentümer gebe und sie sich an diesen wenden solle. Daraufhin sei Herr Tischer mit Schreiben vom 11. März 2013 kontaktiert worden. In dem Schreiben habe etwas über den baulichen Zustand gestanden und über den Zugang zu den Akten. Das Schreiben sei jedoch unbeantwortet geblieben. Das Telefonat habe also vor dem Schreiben an Herrn Tischer vom 11. März 2013 stattgefunden. Das Telefonat sei nicht mit dem Landratsamt geführt worden. Einen Vermerk habe sie zu dem Gespräch nicht gefertigt.

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass Anfang des Jahres 2013 Frau Matern eine 494 Datenschutzbehörde in Erfurt angerufen habe. Sie sei bei dem Telefonat nicht dabei gewesen, aber Frau Matern und ihre Sekretärin, Frau Koch, hätten ihr davon berichtet. Es sei in der Zeit nach dem Schlusstermin gewesen, als keiner mehr habe helfen wollen. Die Zeugin bekundete, sie habe Frau Matern einmal gefragt, ob der Datenschützer in Erfurt angeschrieben werden solle. Diese habe erwidert, dass dies nicht nötig sei, da dieser Bescheid wisse.

Die **Zeugin Weithaas** berichtete ebenfalls, dass die Zeugin Matern zu ihrer Zeit als 495 ehrenamtliche Bürgermeisterin von Immelborn zwischen Mai und September 2012 im Beisein der Zeugin sowie der Zeugin Bärbel Koch ein Telefonat mit jemanden vom Datenschutz in Erfurt geführt habe. Hintergrund sei gewesen, dass Leute angefragt hätten, die Zugang zu ihren im Aktenlager befindlichen Unterlagen haben wollten. Frau Matern sei auf die Idee gekommen, beim Datenschutz anzurufen, und habe sich von der Zeugin eine

Telefonnummer aus dem Internet heraussuchen lassen. Die Zeugin wisse nicht mehr, ob dies die Nummer des TLfDI oder eine andere zentrale Behördennummer gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass es relativ schwierig sei mit den Suchbegriffen „Datenschutz Erfurt“ oder „Datenschutz Thüringen“ oder „Datenschutzbeauftragter“ die Behördeneinwahl des Freistaats Thüringen angezeigt zu bekommen, gab die Zeugin an, sie wisse nicht, mit wem die Zeugin Matern letztendlich telefoniert habe und ob sie überhaupt die Nummer angerufen habe, die ihr die Zeugin herausgesucht hätte. Sie könne sich auch nicht mehr daran erinnern, was gesprochen worden sei, da sie nicht zugehört habe. Die Zeugin sei sich sicher, dass das Telefonat vor September 2012 stattgefunden haben müsse, da dieses noch über die alte Telefonanlage geführt worden sei, welche erst im September 2012 ausgetauscht worden sei. Dies erinnere sie noch so gut, weil die Anlage schwenkbar gewesen sei. Da die Zeugin aber erst im Mai 2012 aus der Elternzeit zurückgekehrt sei, könne das Gespräch nicht vor Mai 2012 stattgefunden haben. Nachdem die Zeugin Matern aufgelegt habe, habe sie gesagt, dass ihr mitgeteilt worden sei, dass man nicht zuständig sei. Auf Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin Matern, diese sei von der Sekretärin verbunden worden, bekundete die Zeugin, dass sie dies ausschließen könne. Sie sei es gewesen, die der Zeugin Matern das Blatt mit der Telefonnummer übergeben habe. Frau Matern hätte dann selbst die Nummer gewählt. Das Blatt existiere nicht mehr.

496 Der Zeugin wird der **Telefonvermerk des Herrn Matzke vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 203) vorgehalten:

„Herr Groß, Bürgermeister der VG Barchfeld-Immelborn meldet sich bei Uz. und drückt seine Verwunderung darüber aus, dass jetzt so ein Trubel gemacht würde, wo doch vor einiger Zeit seine Vorgängerin Frau Matern schon mal beim Ministerium angerufen habe.“

497 Daraufhin antwortete die **Zeugin Weithaas**, dass sie der Meinung sei, dass beim Datenschutzbeauftragten angerufen worden sei.

498 Die **Zeugin Koch** bekundete übereinstimmend mit der Aussage der Zeugin Weithaas, dass im Jahr 2012, zwischen Mai und September, Frau Matern, die bis 2013 ehrenamtliche Bürgermeisterin von Immelborn gewesen sei, wegen des Aktenlagers mit jemandem in Erfurt telefoniert und die im Aktenlager herrschenden Zustände beschrieben habe. Nach der Eingemeindung 2013 sei dann Herr Groß der Bürgermeister von Barchfeld-Immelborn gewesen. Bei dem Telefonat seien die Zeugin selbst und die Zeugin Weithaas anwesend gewesen. Die Telefonnummer habe die Zeugin Weithaas herausgesucht. Dass es zwischen

Mai und September gewesen sein muss, wisse die Zeugin daher, weil die Zeugin Weithaas im Mai 2012 aus dem Babyurlaub zurückgekommen sei. Außerdem habe das Telefongespräch mit der alten Telefonanlage stattgefunden, welche bis September 2012 in Betrieb gewesen sei. Die Zeugin könne aber nicht sagen, mit wem, ob mit einer Behörde oder nicht, gesprochen worden und was genau der Inhalt des Gesprächs gewesen sei. Frau Matern habe, nachdem das Gespräch beendet gewesen sei, nur gesagt, dass die Zuständigkeit verneint worden sei. Darüber hinaus bekundete die Zeugin, dass sie davor viele Male von Leuten angerufen worden sei, die ihre im Aktenlager eingelagerten Rentenunterlagen haben einsehen wollen. Ab wann die Anrufe eingegangen seien, wisse sie nicht mehr. Sie habe die Leute dann an den Insolvenzverwalter verwiesen.

Dazu führt die verlesene **E-Mail der Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) aus: 499

„[...] In einem Gespräch mit der Ortsteilbürgermeisterin, Frau Matern, wurde mir mitgeteilt, dass sie bereits die Situation einem Herrn vom Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz in Erfurt telefonisch geschildert hat. Dieser konnte auch nicht weiterhelfen. Ein noch maliges Anschreiben wäre nicht erforderlich, da die Behörde bereits informiert wurde. Das Datum des Telefonats ist leider nicht mehr bekannt. Die Sekretärin des Bürgermeisters und eine Mitarbeiterin unseres Hauses können bezeugen, da sie das Gespräch mit verfolgt haben. Mehrfach gab es Anfragen von Bürgern wegen Unterlagen, die dort gelagert sind. Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmen etc. haben dort ihre Akten eingelagert. Wir verwiesen bisher immer an den RA Bierbach nach München. [...]“

Die **Zeugin Pöllmann** gab an, dass bei ihr im Hause niemand vorher mit dem Aktenlager in Immelborn befasst gewesen sei. Dies hätten auf Nachfrage auch ihre Mitarbeiter bestätigt. Die Gemeinde hätte schon versucht, jemand Zuständigen zu erreichen und hätte wohl auch mit jemandem vom Datenschutz in Erfurt gesprochen, einem Mann. Frau Urban hätte aber nicht mehr sagen können, mit wem konkret. Die Zeugin habe nachgefragt, ob das jemand vom TLfDI gewesen sei. Dies habe Frau Urban aber nicht mehr gewusst. Die Zeugin habe daraufhin alle Männer in der Behörde gefragt. Keiner könne sich an ein solches Gespräch erinnern. Auf die Frage, wie mit einem solchen Anruf normalerweise verfahren werde, erklärte die Zeugin, dass eine Akte und ein Vermerk darüber angelegt und dem nachgegangen würde. Die Zeugin habe dann eine Mail an Frau Urban geschrieben, um die Sache aktenkundig zu machen. 500

501 Auch der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er nicht von einem Telefonat mit Frau Matern von der VG Barchfeld im Jahr 2012 wisse. Der Zeuge habe erst im März 2013 begonnen, beim TLfDI zu arbeiten. Als Zeitraum für dieses angebliche Gespräch sei immer Ende 2012, Anfang 2013 angegeben worden.

502 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass bei ihm persönlich niemand angerufen habe, ebenso wenig bei seinen Mitarbeitern; er habe seine Mitarbeiter gefragt.

503 Der Kontakt des Ordnungsamts der Gemeinde Barchfeld-Immelborn ergibt sich darüber hinaus aus einem verlesenen **Gesprächsvermerk von Herrn Matzke über ein Telefonat mit Frau Urban vom 28. Juni 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 169):

„TLfDI; Aktenzeichen: 259-1/2013.27; Erfurt, den 28.06.2013; Referat: Ref. 2; Bearbeiter: Herr Matzke.

Betr.: Vollzug der Datenschutzgesetze;

Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Telefonat mit Frau Urban, Ordnungsamt Gemeinde Barchfeld-Immelborn, Telefonnummer 03696147520

I. Vermerk

Unterzeichner fragt Frau Urban, ob sie wisse, mit wem Frau Matern beim Thüringischen Landesbeauftragten für Datenschutz in Erfurt telefoniert hätte. Frau Urban teilt daraufhin mit, dass Frau Matern derzeit krank sei. Auf Nachfrage gibt sie an, dass der Zeitpunkt des Telefonats entweder im vorigen Jahr, also 2012, spätestens jedoch im Januar 2013 stattgefunden hätte. Frau Matern sei nämlich zum Zeitpunkt des Telefonats nach Bürgermeisterin gewesen. Dies sei sie nur bis zum Ende des Jahres 2012. Ab Januar 2013 war sie nur noch Ortsteilbürgermeisterin.

Unterzeichner weist Frau Urban darauf hin, dass allein die Tatsache, dass der Fall dem Landesdatenschutzbeauftragten bekannt sei, nicht dazu führe, dass das Ordnungsamt von seinen Notsicherungspflichten befreit sei. Für Aufgaben nach dem OBG ist es nach wie vor zuständig.

Frau Matern führt aus, dass man ‚ab und zu‘ vorbeischaue und die Tür, sollte sie offen sein, schließen würde. Frau Martern fragt nach, wann von unserer Seite aus etwas unternommen werden würde. Unterzeichner teilt ihr mit, dass man sich voraussichtlich Mitte Juli vor Ort vom Zustand ein Bild machen wird.

II. Zur Kenntnis Frau Pöllmann

III. Z. d. A.“

d) *Information durch das Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn im Januar 2013*

Die Zeugin Urban bekundete, dass sie am 7. Januar den Bauhof beauftragt habe, eingeschlagene Fensterscheiben zu reparieren. Sie habe hierzu eine Frist bis zum 8. Januar gesetzt. Der Bauhof habe den Auftrag am 8. Januar erledigt. In das Auftragschreiben habe sie geschrieben, dass ab 8.00 Uhr auch Vertreter der Datenschutzbehörde vor Ort sein würden. Die Namen dieser Vertreter wisse sie jedoch nicht mehr. Auf Nachfrage an die Zeugin, ob es der 7. Januar 2014 gewesen sein könne, gab die Zeugin an, das könne sie nicht mehr nachvollziehen. Es könne sein, dass sie sich im Datum geirrt habe, gerade weil es Jahresanfang gewesen sei. Der Zeugin wurde vorgehalten, in ihrem Arbeitsauftrag an den Bauhof schreibe die Zeugin, sie habe am Mittwoch, den 8. Januar 2013, den Datenschutz informiert, der 8. Januar 2013 sei aber ein Dienstag gewesen, der 8. Januar 2014 sei ein Mittwoch gewesen. Daraufhin sagt die Zeugin, sie vergäbe die Aufträge an den Bauhof immer zeitnah. 504

Auf Vorhalt hin, dass es zum 7. Januar 2014 eine polizeiliche Meldung der PI Bad Salzungen gebe, dass der Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten Herr Matzke festgestellt habe, dass eingebrochen worden sei, auf dem Zettel aber 2013 stünde, gab die Zeugin an, dass es auch 2013 gewesen sein könne.

Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass die durchgestrichenen Seitenzahlen in der Akte nicht von ihr stammen würden.

Mit **Schreiben vom 10. Dezember 2015 der Zeugin Urban an den Untersuchungsausschuss**, welches als Vorlage UA 6/2-88 an den Ausschuss verteilt und verlesen wurde, führte die Zeugin zu ihrer Aussage aus: 505

„[...] Auftrag an Bauhof vom 07.01.2013 – siehe Anlage: Nach Prüfung (PC-Kalender) meinerseits habe ich festgestellt, dass ich die Jahresangabe falsch geschrieben hatte. Den Auftrag habe ich am 07.01.2014 ausgelöst. Anruf 07.01.2014 Herr Matzke, TLfDI Erfurt – lt. Vermerk in meinem Kalender, siehe Anlage [...]“

e) *Kenntniserlangung durch die Datenschutzbeauftragte des Wartburgkreises*

Die Zeugin Urban führte aus, dass man am 19. März 2013 an Frau Spieß geschrieben habe. Ihr sei dann telefonisch mitgeteilt worden, dass ein Mitarbeiter vom Brandschutzamt vor Ort gewesen sei. Dieser habe festgestellt, dass alles soweit in Ordnung gewesen sei und 506

keine Brandgefahr für die anderen Objekte bestünde. Eine schriftliche Antwort habe man vom Landratsamt nicht erhalten.

507 Zum Kontakt der Zeugin Urban zum Landratsamt gibt auch eine **E-Mail der Zeugin an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) Auskunft:

„[...] Da wir seit diesem Jahr nun keinen Ansprechpartner mehr haben und sich keiner um die Liegenschaft kümmert, haben wir uns schriftlich und telefonisch im März 2013 an das Landratsamt gewandt. Hier wurde uns ebenfalls mitgeteilt, dass die Gemeinde für die Notsicherung zuständig ist. [...]“

508 Die **Zeugin Spieß** führte aus, dass sie dem Schreiben der Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe entnehmen können, dass um Weiterleitung des Schreibens an den Kreisbrandinspektor gebeten worden und über den Zustand einer Betriebsimmobilie der Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH informiert worden sei. Dieses Objekt sei hochgradig brandgefährdet. Die Gemeinde habe diesbezüglich bereits eingeschlagene Fensterscheiben in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Herrn Bierbach behoben und dort Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Trotzdem sähe die Gemeinde ein Risiko der Brandgefährdung. In diesem Schreiben habe die Gemeinde weiterhin darauf verwiesen, dass in dem Aktenlager Akten von Betriebsärzten, Unternehmen und Rechtsanwälten lagerten. Daher habe sie sofort die Datenschutzbeauftragte des Landkreises, Frau Barkuss, um einen Termin gebeten. Dieser Termin sei eine Woche später - wahrscheinlich am 8. April 2013 - bei ihr im Büro zustande gekommen. Sie habe die Datenschutzbeauftragte des Landkreises bei diesem Termin über den Inhalt des Schreibens der Gemeinde informiert. Sie habe mitgeteilt, dass die Gemeinde Sicherungsmaßnahmen durchgeführt habe und dass in Immelborn Akten eingelagert werden würden, welche gegebenenfalls datenschutzrechtliche Belange berühren könnten. Die Zeugin habe die Datenschutzbeauftragte gebeten, sich mit dem Landesdatenschutzbeauftragten und mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes in Verbindung zu setzen, um sich über die Einleitung weiterer Maßnahmen abzustimmen. Die Zeugin bekundete, sie habe über dieses Gespräch mit der Datenschutzbeauftragten einen Aktenvermerk gefertigt. Gleichzeitig habe die Zeugin in einer Amtsleiterberatung dem zuständigen Dezernenten berichtet, dass das Schreiben der Gemeinde eingegangen sei und dass Akten in dem Aktenlager seien. Außerdem habe die Zeugin mitgeteilt, dass von dem Landratsamt Wartburgkreis erwartet werde, dass es hinsichtlich der Brandgefährdung etwas unternehme und sich um den Brandschutz kümmere. Bei der Amtsleiterrunde sei auch die Vorsitzende der Zeugin, die Erste Beigeordnete, anwesend gewesen und habe somit Kenntnis von der Situation erlangen können. Ungefähr 2 bis 4 Wochen später, also im Mai

oder Juni, sei ein großer Artikel im „Freien Wort“ erschienen, aus dem die Zeugin habe entnehmen können, dass zwischenzeitlich auch der Landesdatenschutzbeauftragte und das Innenministerium mit der Sache befasst seien. Sie habe die Datenschutzbeauftragte gefragt, ob dies auf ihre Veranlassung hin an den Datenschutzbeauftragten gelangt sei. Dies habe die Datenschutzbeauftragte aber verneint.

f) *Hinweis durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen*

Die **Zeugin Schirmer** bekundete, dass sie öfter nach Immelborn gefahren sei, das letzte Mal 2011, und immer die Tür verschlossen gewesen sei. Sie habe dann die Gemeinde Immelborn kontaktiert und nachgefragt, ob sie irgendwie an die Tischers rankomme. Sie habe aber keine Auskunft erhalten. Dann habe sie in Meiningen beim Insolvenzgericht angerufen. Dort habe sie auch keine Auskunft erhalten. Sie habe es dann ruhen lassen, da sie nicht gewusst habe, an wen sie sich noch wenden könne und auch keine Anfragen mehr gekommen seien. Sie habe gedacht, wenn irgendetwas Wichtiges aus dem Lager zu holen sei, werde sich schon irgendeine offizielle Stelle Zutritt verschaffen können. Dann sei 2013 wieder eine Anfrage gekommen. Aus diesem Anlass sei sie noch einmal nach Immelborn gefahren, denn in zwei Jahren hätten die Akten sowieso vernichtet werden müssen. Sie habe dann gesehen, dass Scheiben eingeschlagen gewesen seien und Kabel raushingen und auf den Treppen Papiere gelegen hätten. Die Zeugin habe daraufhin am 4. Mai 2013 die KV Thüringen angeschrieben und gefragt, was sie machen solle. Die KVT habe dann bei ihr nachgefragt, ob sich der Thüringer Datenschutz darum kümmern könne. Sie habe dem mit Schreiben vom 1. Juli 2013 zugestimmt.

509

Die **Zeugin Frank** sagte aus, dass sich im Mai 2013 eine Ärztin, die ehemals im KV-Bezirk Thüringen niedergelassen gewesen sei, an die KV Thüringen gewandt habe, weil sie nicht mehr an ihre Unterlagen herangekommen sei, die durch die Firma EDS archiviert worden seien. Sie habe keine Möglichkeit mehr, an die Unterlagen heranzukommen. Sie habe auch mitgeteilt, dass das Gebäude verlassen erscheine und es bis oben hin voller Akten sei. Über die Firma seien keine Informationen zu finden gewesen und sie habe auch niemanden erreichen können, sodass die Zeugin unter Eingabe der Adresse des Aktenlagers im Internet recherchiert habe und auf eine Anzeige einer Zwangsversteigerung unter selbiger Adresse gestoßen sei. Sie habe sich dann mit einer Frau von der Commerzbank – einer Frau Pekar – in Verbindung gesetzt und habe herausfinden wollen, ob das dieses betreffende Gebäude sei. Der KVT sei es in erster Linie darum gegangen, an den Eigentümer heranzukommen und den Schlüssel des Aktenlagers zu erhalten, damit die Ärztin Zugang zu ihren archivierten Unterlagen und Karteikarten bekomme, weil ein Patient diese Unterlagen haben

510

wolle. Bei der Commerzbank habe die Zeugin auch keine weiteren Auskünfte bekommen, außer dass zur Zwangsversteigerung schon ein Termin anberaumt sei. Von der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld sei der Zeugin mitgeteilt worden, dass die Behörde bereits ein bis zwei Jahre vorher aus Brandschutzgründen in dem Gebäude gewesen sei, weil bekannt gewesen sei, dass es voll mit Akten sei. Die Zeugin führte weiterhin aus, dass sie noch eine Kanzlei in München kontaktiert habe. Dort habe man ihr mitgeteilt, dass das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden sei, Herr und Frau Tischer nicht mehr greifbar seien und ihren Aufenthalt in der Schweiz hätten und sich die Schlüssel für dieses Gebäude gegebenenfalls bei der Gemeinde befänden. Sie habe entweder von der Verwaltungsgemeinschaft oder von der Rechtsanwaltskanzlei in München eine Telefonnummer bekommen, die die Handynummer von einem Herrn Tischer gewesen sein sollte. Unter dieser Nummer habe sie aber niemanden erreicht. Die Zeugin habe für die EDS keine Gewerberegisteranfrage gemacht. Man habe sich dann aber an den Landesdatenschutzbeauftragten gewandt, weil aus Sicht der KVT keine sichere Aufbewahrung von Patientenakten in Immelborn mehr gewährleistet sei und sonst kein Verantwortlicher greifbar gewesen sei. Das Schreiben der Zeugin Schirmer, oder zumindest Name und Anschrift, seien von der Zeugin Ehrismann-Maywald an den TLfDI weitergeleitet worden.

511 Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** bekundete, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen durch ein Schreiben eines ehemaligen Mitglieds, Frau Schirmer, vom 4. Mai 2013, eingegangen bei der KVT am 7. Mai 2013 und in der Rechtsabteilung am 8. Mai 2013, auf das Aktenlager in Immelborn aufmerksam geworden sei. Die Zeugin berichtet ebenfalls von den Bemühungen der Frau Schirmer, nach Aufgabe ihrer ärztlichen Tätigkeit an ihre aufbewahrten Patientenunterlagen zu kommen. Diese soll mit der Firma EDS einen Verwahrvertrag geschlossen haben, sodass sie jederzeit, auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit, an die Unterlagen herankommen könne. Die Ärztin habe der Zeugin mitgeteilt, dass sie zunächst sehr zufrieden gewesen und ohne Probleme an die Unterlagen gekommen sei und dass die Archivierung entsprechend den Vorschriften erfolgt sei. Nachdem Frau Schirmer 2006 nicht mehr als Ärztin praktiziert habe, habe sie Probleme gehabt, die Archivierungsfirma zu erreichen. Sie habe zunächst versucht, Kontakt über das Gemeindeamt Immelborn und Institutionen in Suhl und Meiningen herzustellen. Dies sei ihr aber nicht gelungen. Dann habe sich ein ehemaliger Patient an sie gewandt, der Einsicht in seine Krankenunterlagen habe nehmen wollen. Da Frau Schirmer keinen Kontakt zu dem Archivunternehmen herstellen können, habe sie sich aus diesem Anlass das Fabrikgebäude angeschaut und festgestellt, dass es frei zugänglich sei und dass man von außen sehen könne, dass dort Karteikarten lagerten. Es hätten wohl auch viele andere Ärzte

oder andere Berufsgruppen dort ihre Unterlagen archivieren lassen. Daraufhin habe sich Frau Schirmer an die KV Thüringen gewandt, um einen Ratschlag zu bekommen. Ob sich noch weitere Ärzte an die KVT gewandt hätten, sei der Zeugin nicht bekannt. Federführend habe Frau Nicole Frank die Angelegenheit bearbeitet. Frau Frank sei ebenfalls Juristin in der KV Thüringen, damals auch Datenschutzbeauftragte der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Das vorbenannte **Schreiben von Frau Schirmer an die KVT vom 4. Mai 2013** (Akten-Nr. 512 60, Blatt 103) hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen! Ich habe ein Problem. Vielleicht können Sie mir helfen. Ich habe am 31.08.2006 meine Internistische Praxis in Vacha geschlossen. Ich habe meinen Patienten relevante Befunde, KH-Berichte sowie einen Bericht über Diagnosen und Therapie ausgehändigt und habe auch zwei Annoncen in der Zeitung geschaltet, dass die Patienten, die nicht regelmäßig in Behandlung waren, ihre Unterlagen abholen sollen. Die vielen Unterlagen, die noch in meinem Besitz waren, habe ich archiviert bei der Firma EDS in Immelborn. Es erfolgte dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung und ich erhielt Unterlagen, auf denen ich nachvollziehen konnte auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden ist. Ich habe nach meiner Praxisschließung noch mehrmals davon Gebrauch gemacht und noch gewünschte Karteikarten geholt. Nach einigen Jahren war jedoch keinerlei Verbindung zu dieser Firma mehr herzustellen. Ich habe über das Gemeindeamt Immelborn, über Institutionen in Meiningen und Suhl versucht, Verbindungen zu dem ehemaligen Besitzer aufzubauen, aber vergebens. Das gesamte Fabrikgebäude ist voller Karteien (man kann es von außen sehen), nun werden aber schon Scheiben eingeschlagen und alles sieht verwahrlost aus. Nach vielen Jahren fragte jetzt wieder ein Patient nach seiner Kartei und ich habe keine Möglichkeit, an die Karteikarten zu kommen. Ich weiß zwar, dass in dieser Karteikarte keine wichtigen Befunde sind, aber es geht um das Prinzip. Wie soll ich mich nun verhalten? Haben Sie einen Ratschlag für mich?

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Bemühungen

Gitta Schirmer

Anbei Kopie der Archivierungsfirma.“

Der **Zeuge Harnisch** berichtete, dass er von seinem Vorgesetzten bei der KVT, Herrn Friedrich, den Auftrag bekommen habe, zum Aktenlager in Immelborn zu fahren, um einen Überblick zu bekommen, wie es dort aussehe und ob tatsächlich die Türen und Fenster offen

stunden, sodass man einfach hineingelangen könne. Er sei zunächst um das Gebäude herum gelaufen und habe an jeder Ecke Fotos gemacht, die Fenster und Türen fotografiert und an den Türen gerüttelt. Einige Fensterscheiben seien eingeschlagen gewesen und ansonsten sei jedoch alles verschlossen gewesen und er sei nicht in das Gebäude hineingekommen. Auf Nachfrage, ob die Fotos, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehen, tatsächlich die Fotos des Zeugen seien, bestätigte der Zeuge dies. Es wurde festgestellt, dass auf den Fotos ein Firmenschild der EDS nicht zu sehen ist und der Zeuge gab zudem an, sich nicht an den Namen „EDS“ im Zusammenhang mit dem Aktenlager erinnern zu können.

514 Die **Zeugin Frank** führte dazu weiter aus, dass Frau Jäger-Siemon, die damalige Vorgesetzte der Zeugin, nach der Kenntniserlangung von dem Aktenlager durch die Zeugin Schirmer einen Fahrauftrag erteilt habe, woraufhin ein Mitarbeiter der KVT, Herr Harnisch, am 18. Juni 2013 nach Immelborn gefahren sei und Fotos von außen vom Gebäude gemacht habe, um die Lage festzustellen. Im Gebäude selbst sei er nicht gewesen. Man habe aber durch die Fenster sehen können, dass zum Teil die Akten bis unters Dach gestapelt gewesen seien. Zum Teil seien auch Fenster eingeworfen worden. Die Zeugin habe dann in Absprache mit Frau Jäger-Siemon am 21. Juni 2013 Frau Pöllmann informiert. Die Zeugin habe mit Frau Pöllmann telefoniert und ihr die Sachlage geschildert. Sie habe ihr auch eine Diskette mit den Fotos per Post übermittelt. Vor dem 21. Juni 2013 habe es keinen Kontakt mit dem TLfDI gegeben.

515 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sie am 21. Juni 2013 einen Anruf von einer Frau Frank von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen erhalten habe, die bei ihr persönlich angerufen und ihr mitgeteilt habe, dass sie von einer Ärztin kontaktiert worden sei. Diese Ärztin mache sich Sorgen, weil in Immelborn in einem Aktenlager Patientenakten von ihr lägen und sie dort niemanden erreichen könne. Die Ärztin hätte auch gehört, dass schon lange niemand in dem Aktenlager gewesen wäre und dass dieses Lager in einem desolaten Zustand sei. Des Weiteren sagte die Zeugin aus, dass Frau Frank von der KVT weiterhin berichtet hätte, dass sie auch schon von anderen Stellen über den Zustand des Aktenlagers informiert worden sei und das Problem darin bestünde, einen Zuständigen ausfindig zu machen.

516 Der **Zeuge Matzke** erklärte, dass der TLfDI von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen informiert worden sei, die ihrerseits von einer Ärztin aus der Gegend über das Gebäude in Immelborn Kenntnis erlangt habe. Die KVT habe Fotos mitgeschickt, die von außen durch die Fenster aufgenommen worden seien. Es habe alles ziemlich wüst

ausgesehen. Mit der KVT habe der Zeuge allerdings nie selbst kommuniziert. Er habe erst von der Zeugin Pöllmann von den Zuständen in Immelborn erfahren.

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass man Mitte 2013 über das Aktenlager in Immelborn 517 informiert worden sei. Man habe dann von der Gemeinde Bilder über das Aktenlager angefordert und diese auch bekommen. Frau Pöllmann, die als erste von dem Aktenlager erfahren habe, habe den Zeugen auch zeitnah informiert. Er wisse aber nicht mehr, ob das am selben Tag oder einen Tag später gewesen sei.

Auch die **Zeugin Pöllmann** könne sich nicht mehr erinnern, wann genau sie Herrn Dr. 518 Hasse das erste Mal über das Aktenlager in Immelborn in Kenntnis gesetzt habe

Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** erläuterte, dass sie bis auf ein Schreiben vom 2. Juli 2013 519 an die Zeugin Pöllmann selbst nichts mit dem Sachverhalt zu tun gehabt habe. Der in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte wesentliche Inhalt des Schreibens lautet wie folgt:

„Hierbei handelt es sich um ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an Frau Sabine Pöllmann vom 2. Juli 2013, in dem dem TLfDI mitgeteilt wird, dass die Ärztin Gitta Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert habe. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigefügt. In ihrer Anfrage an die KVT vom 4. Mai 2015 (Akten-Nr. 60 Bl. 103) schildert Frau Schirmer, dass sie nach Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn hat archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei.“

Die Zeugin trägt den Inhalt des **Schreibens von Frau Schirmer an die KVT vom 4. Mai 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 103) im Wortlaut vor: 520

„Sehr geehrte Damen! Ich habe ein Problem. Vielleicht können Sie mir helfen. Ich habe am 31.08.2006 meine Internistische Praxis in Vacha geschlossen. Ich habe meinen Patienten relevante Befunde, KH-berichte sowie einen Bericht über Diagnosen und Therapie ausgehändigt und habe auch zwei Annoncen in der Zeitung geschaltet, dass die Patienten, die nicht regelmäßig in Behandlung waren, ihre

Unterlagen abholen sollen. Die vielen Unterlagen, die noch in meinem Besitz waren, habe ich archiviert bei der Firma EDS in Immelborn.“ – da hat sie auch eine Rechnung mitgeschickt, ebenfalls von Electronic Data Solutions aus Immelborn – „Es erfolgte dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung und ich erhielt Unterlagen, auf denen ich nachvollziehen konnte auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden ist. Ich habe nach meiner Praxisschließung noch mehrmals davon Gebrauch gemacht und noch gewünschte Karteikarten geholt. Nach einigen Jahren war jedoch keinerlei Verbindung zu dieser Firma mehr herzustellen. Ich habe über das Gemeindeamt Immelborn, über Institutionen in Meiningen und Suhl versucht, Verbindungen zu dem ehemaligen Besitzer aufzubauen, aber vergebens. Das gesamte Fabrikgebäude ist voller Karteien (man kann es von außen sehen), nun werden aber schon Scheiben eingeschlagen und alles sieht verwahrlost aus. Nach vielen Jahren fragte jetzt wieder ein Patient nach seiner Kartei und ich habe keine Möglichkeit, an die Karteikarten zu kommen. Ich weiß zwar, dass in dieser Karteikarte keine wichtigen Befunde sind, aber es geht um das Prinzip. Wie soll ich mich nun verhalten? Haben Sie einen Ratschlag für mich?

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Bemühungen

Gitta Schirmer

Anbei Kopie der Archivierungsfirma.“

521 Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT sei auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Frau Tischer, beigelegt gewesen. Des Weiteren teilte Frau Ehrismann-Maywald in diesem Schreiben mit, dass der KVT keine Informationen darüber vorliegen, welche Ärzte und Ärztinnen ihre Unterlagen bei der Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH haben archivieren lassen.

522 Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** sagte weiter aus, dass Frau Frank sich telefonisch an Frau Pöllmann gewandt habe. Das sei am 21. Juni 2013 gewesen. Frau Frank habe zunächst selbst versucht, die Eigentümer ausfindig zu machen und mit diesen in Kontakt zu treten. Dazu habe sie im Internet recherchiert und Gespräche mit der Bank geführt, welche die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben habe. Zudem habe sie veranlasst, dass vonseiten der KV Thüringen Bilder von dem Aktenlager gemacht würden. Dazu sei ein Mitarbeiter der KVT nach Immelborn gefahren. Dies sei schon vor dem 21. Juni 2013 gewesen. Sie könne sich aber nicht daran erinnern, wer das gewesen sein könnte. Die Bilder habe man dann Frau Pöllmann auf einer Diskette zukommen lassen. Die Zeugin selbst sei nie vor Ort in Immelborn gewesen. Frau Pöllmann habe sich dann mit Schreiben vom 24.

Juni 2013 an die KV Thüringen gewandt und den Sachverhalt noch mal aus ihrer Sicht dargestellt. Sie habe mitgeteilt, dass sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des Sachverhalts mit dem Ordnungsamt Barchfeld telefoniert habe. Das Ordnungsamt habe den Zustand des Fabrikgebäudes bestätigt, ein unmittelbares Tätigwerden sei aber aus praktischen Gründen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Frau Pöllmann habe sich daraufhin mit der Polizei in Bad Salzungen in Verbindung gesetzt. Dort sei ihr mitgeteilt worden, dass zwischenzeitlich ein Tor aufgebrochen und Fenster eingeworfen worden seien. Es habe in dem Gebäude wohl auch Brandgefahr bestanden und man habe vereinbart, dass mit dem Bauhof vor Ort und der Feuerwehr vorübergehend eine Notsicherung vorgenommen werde. Frau Pöllmann habe in dem Schreiben einmal auf die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Aufbewahrung von Patientenakten, die Ärzte immer noch haben, wenn sie ihre Unterlagen an ein Archivunternehmen zur Verwahrung gäben, verwiesen und darum gebeten, dass die KVT die Ärzteschaft in Thüringen noch mal über den Sachverhalt, vor allen Dingen auch über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften informieren und erfragen solle, welche Ärzte noch ihre Akten in Immelborn eingelagert hätten. Dieses Schreiben vom 24. Juni 2013 habe die Zeugin dann mit Schreiben vom 2. Juli 2013 beantwortet, da man auch gefragt worden sei, wie man denn überhaupt damit umgehe, wenn Ärzte ihre Unterlagen oder ihre Praxis aufgäben, wie das dann zu archivieren sei.

Der in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte wesentliche Inhalt des genannten **Schreibens vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 101 ff.) lautet wie folgt: 523

Hierbei handelt es sich um ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an Frau Pöllmann vom 2. Juli 2013, in dem dem TLfDI mitgeteilt wird, dass die Ärztin Frau Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert habe. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigelegt. In ihrer Anfrage an die KVT vom 4. Mai 2013 schildert Frau Schirmer, dass sie nach Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn hat archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei. Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT war auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Frau Tischer, beigelegt.

- 524 Die Zeugin habe im **Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung an Frau Pöllmann vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 100 f.) mitgeteilt, dass das in erster Linie eine berufsrechtliche Verpflichtung sei. Nach § 10 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen hätten Ärzte, die ihre Praxis aufgeben, die Pflicht, die Unterlagen ordnungsgemäß zu archivieren. Dazu könnten sie auch mit einem Archivierungsunternehmen einen Vertrag schließen. Die Zeugin habe mitgeteilt, dass eine Ärztin bekannt sei, die in Immelborn Akten eingelagert habe, nämlich Frau Schirmer. Sie habe das Schreiben von Frau Schirmer vom 4. Mai 2013 und deren Einwilligung zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TlfdI übersandt und Frau Pöllmann zur Verfügung gestellt, einschließlich einer Rechnung des Unternehmens EDS an Frau Schirmer. Außerdem habe sie mitgeteilt, dass die KV nicht wisse, welche Ärzte überhaupt ihre Unterlagen archivierten bzw. wo. Man habe dann im Internet ein Rundschreiben veröffentlicht und sich auch mit der Landesärztekammer in Verbindung gesetzt, die ihrerseits auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite im Thüringer Ärzteblatt gemacht habe, um die Ärzte über den Zustand in Immelborn zu informieren. Man habe auch noch mal darauf hingewiesen, dass die Ärzte weiterhin datenschutzrechtlich in der Pflicht seien und sie gebeten, die Unterlagen an sich zu nehmen, wenn sie es denn wüssten und könnten. Frau Frank habe sich mit Frau Pöllmann abgesprochen, dass sich die Ärzte, die ihre Unterlagen in Immelborn aufbewahren ließen, direkt mit der Geschäftsstelle des TlfdI in Verbindung setzen sollten.
- 525 Über dieses Telefonat mit Frau Frank vom 10. Juli 2013 fertigte die **Zeugin Pöllmann unter dem Datum 11. Juli 2013 einen Telefonvermerk** an (Akten-Nr. 60, Blatt 110). Im verlesenen Vermerk führt die Zeugin Pöllmann aus, dass ihr Frau Frank mitgeteilt habe, dass die KVT eine Veröffentlichung auf ihrer Homepage plane, in der sie darüber informieren möchte, dass ein Unternehmen, welches in Immelborn Patientenakten zur Archivierung übernommen habe, für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehe und dass es darüber hinaus Probleme mit der Aufbewahrung gebe. In der Veröffentlichung sollten die Ärzte aufgefordert werden, sich mit dem TlfdI in Verbindung zu setzen, sofern sie Unterlagen in Immelborn eingelagert hätten.
- 526 In der verlesenen **Internetveröffentlichung der KVT** (Akten-Nr. 60, Blatt 112) weist die KVT die Ärzteschaft darauf hin, dass sie, sofern sie bei Ad Acta oder EDS Akten eingelagert hätten, diese wieder in ihre Obhut nehmen und sich ggf. um eine anderweitige Archivierung bemühen müssten, da sie weiterhin für diese Unterlagen verantwortlich seien und eine sichere Aufbewahrung in Immelborn nicht mehr gewährleistet sei. Die betroffenen Ärzte wurden in der Veröffentlichung der KVT aufgefordert, sich umgehend bei der Geschäftsstelle des TlfdI zu melden.

Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** führte weiter aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass in Immelborn noch andere Firmen als die EDS ein Aktenlager betrieben hätten. In der Internetveröffentlichung hieß es zwar immer Ad Acta GmbH und/oder EDS, sie wisse aber nicht, ob das die gleiche Firma sei. Die Zeugin bekundete, dass sie keine Information darüber habe, wie viele weitere Ärzte in Immelborn Akten eingelagert hätten. Die KVT sei aber davon ausgegangen, dass es mehrere Ärzte gewesen sein könnten, da es eine Archivierungsfirma gewesen sei. Eine Anzeigepflicht der Ärzte gebe es aber nicht. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass Privatärzte oder ehemalige Privatärzte ihre Unterlagen in Immelborn haben aufbewahren lassen. Für diese sei die KVT aber nicht zuständig. Die Landesärztekammer Thüringen habe aber die gleiche Veröffentlichung im Internet bzw. in den entsprechenden Zeitschriften getätigt. 527

Die **Zeugin Frank** sagte weiterhin aus, dass sie am 10. Juli 2013 mit Frau Pöllmann telefoniert und mit ihr abgestimmt habe, dass sich betroffene Ärzte direkt an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden sollten, weil die KVT die Sache nicht mehr weiter habe bearbeiten können. Dies sei auch in Abstimmung mit der Landesärztekammer erfolgt. Der Text sei abgestimmt und dann auf der Internetseite der KVT veröffentlicht worden, sodass sich Ärzte, die auch über diese Firma Unterlagen archiviert hätten, an den TLfDI wenden könnten. Die Zeugin wisse aber nicht mehr, ob sie Frau Pöllmann den Text der Internetveröffentlichung habe zukommen lassen. Die Zeugin bekundete, dass man keine Vorstellungen davon gehabt habe, wie viele Patientenakten in Immelborn lagern könnten. Die Ärzte seien berufsrechtlich verpflichtet, sich selbst um die Akten zu kümmern. Auch noch nach ihrem Ruhestand seien die Ärzte verantwortlich dafür, was mit den Akten weiterhin geschehe. Sie könnten sich dabei auch Einlagerungsfirmen bedienen. Solange die Ärzte dafür Sorge tragen, dass die Patienten wieder auf ihre Daten zugreifen könnten, sei die Kassenärztliche Vereinigung nicht weiter eingebunden. Insofern habe die KVT auch nicht sagen können, in welchem Maße eine solche Einlagerung geschehen sei. Die stapelweise Aufbewahrung medizinischer Unterlagen in Kartons auf Paletten sei aus Sicht der Zeugin datenschutzrechtlich jedoch nicht zulässig. Eventuell hätten auch andere Ärzte in Immelborn Akten eingelagert, allerdings habe sich ansonsten niemand bei der KVT gemeldet. Die Internetveröffentlichung sei aber auch so gewesen, dass sich die Betroffenen direkt an den Landesdatenschutz wenden sollten. 528

Zu den durch die KV Thüringen ergriffenen Maßnahmen bezüglich des Aktenlagers hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.2.a) aa) Thüringen Journal 529

vom 15. Juli 2013, V.2.a) cc) Thüringen Journal vom 19. Juli 2013 und V.2.b) cc) „Dabei ab zwei“, gesendet im MDR am 16. Juli 2013).

2. Maßnahmen und Handlungen des TLfDI und anderer Behörden nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager

a) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden

aa) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI

530 Zu den Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag im Datenkanal 29 vom 19. Dezember 2013 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.1.c)).

531 Des Weiteren ergibt sich aus einem **Gesprächsvermerk von Herrn Matzke vom 16. Juli 2013 mit Frau Urban** (Akten-Nr. 61, Blatt 201), dass der TLfDI zu diesem Zeitpunkt den Schlüssel für das Aktenlager Immelborn besessen und den Zutritt verwaltet hat:

„Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Telefonat mit Frau Urban, VG Barchfeld, Tel.-Nr. 03696147520

I. Vermerk

Unterzeichner erfragt bei Frau Urban die Telefonnummer von Herrn Pieler, Frau Urban teilt die Telefonnummer der Polizeistation Bad Salzungen mit, dort müsste man Unterzeichner weiterhelfen können.

Unterzeichner teilt Frau Urban weiter mit, dass der TLfDI aufgrund des verursachten Medienrummels in dieser Sache befürchtet, dass besorgte Bürger in das Objekt eindringen. Unterzeichner bittet Frau Urban, das Objekt tagsüber zumindest einmal zu bestreifen.

Frau Urban fragt Unterzeichner, ob der Schlüssel für das Objekt in unserer Behörde sei. Unterzeichner bejaht dieses.

II. zur Kenntnis Frau Pöllmann

III. z. d. A.

Matzke“

532 Hinsichtlich der Möglichkeit der Umlagerung und Verbringung der Akten in ein sicheres Lager bekundete der **Zeuge Metz**, dass Herr Matzke in einem lockeren Gespräch, ohne

dass es eine offizielle Anfrage des Landesdatenschutzbeauftragten sein sollte, gefragt habe, wie er die Lage einschätze und ob es denn möglich wäre, diesen Daten-/ Aktenbestand aus dem nicht zu sichernden Objekt in irgendein anderes Objekt zu bringen. Das habe Herr Matzke zunächst erst verneint und auf die großen logistischen Probleme hingewiesen. Abgesehen davon hätte ein geeignetes Objekt eine ähnliche Größe haben müssen, was dann erhebliche Kosten nach sich gezogen hätte. Aufgrund der schieren Masse sei das sehr nachvollziehbar gewesen.

In einem der Zeugin von der Gönne vorgehaltenem **Vermerk vom 6. Dezember 2013** 533 (Akten-Nr. 60, Blatt 485) heißt es:

„[...] Uz. wird am Montag beim THW nachfragen, ob Unterstützung möglich ist“.

Auf diesen Vorhalt hin bekundete die **Zeugin von der Gönne**, dass eine Rückfrage beim 534 THW ihrerseits nicht erfolgt sei. Auf Nachfrage gab sie an, im Dezember 2013 eine schwere Operation gehabt zu haben und deswegen mehrere Monate nicht im Dienst gewesen zu sein.

Zu den Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden hat der 535 Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Fernsehbeitrag im Thüringen Journal vom 5. Juli 2014 in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.2.a gg)).

bb) Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Barchfeld-Immelborn seit der Entdeckung

Die **Zeugin Pöllmann** führte aus, dass sie zeitnah nach der Unterrichtung durch die KVT bei 536 der Gemeinde Barchfeld-Immelborn angerufen und mit Frau Urban gesprochen habe. Diese hätte bestätigt, dass es dieses verlassene Gebäude gäbe, in dem viele Akten lagerten, und dass schon mehrfach dort eingebrochen worden sei sowie Scheiben eingeworfen und Türen aufgebrochen worden seien.

Die **Zeugin Urban** bekundete, dass sie am Freitag, den 21. Juni 2013, gegen Mittag einen 537 Anruf von Frau Pöllmann vom Datenschutz erhalten habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass ihr zu Ohren gekommen sei, dass in einem Aktenlager in Immelborn hochsensible Akten lagerten. Frau Pöllman habe sie aufgefordert, noch am selben Tag den Bauhof zu beauftragen, damit dieser Maßnahmen einleite, um die Sicherheit herzustellen. Daraufhin

habe die Zeugin der Frau Pöllman mündlich am Telefon mitgeteilt, dass sie heute nichts mehr mache, da das Aktenlager so lange keinen interessiert habe, obwohl viele über den Zustand Bescheid gewusst hätten. Außerdem bekundete die Zeugin, dass sie Frau Pöllmann entgegnet habe, dass der Bauhof mittags Feierabend mache und in dem Aktenlager am Freitag auch nichts ausrichten müsse, da das Nötigste ohnehin immer gemacht worden sei. Vom Datenschutz sei dann die Auflage gekommen, dass das Aktenlager öfter oder regelmäßig kontrolliert werden solle. Dies sei auch so geschehen. Die Polizei habe kontrolliert und auch der Bauhof sei zur Kontrolle immer seine Runden gefahren. Nach dem 21. Juni 2013 seien noch etliche Schlösser getauscht worden. Die Rechnungen habe das Ordnungsamt an den Datenschutz nach Erfurt weitergeleitet und um Erstattung gebeten. Eine Erstattung sei jedoch nicht erfolgt, obwohl die Auflage, dass Aktenlager zu sichern, aus Erfurt gekommen sei. Mit der Polizei, dem Kontaktbereichsbeamten Bartsch, sei die Zeugin dann noch mal am 4. Juli 2013 in dem Aktenlager gewesen, als wieder eine Scheibe kaputt gewesen sei. Er habe sich den Schaden einmal angesehen. Am 8. Juli 2013 sei sie mit Herrn Bartsch auch in dem Aktenlager gewesen. Daraufhin sei der Bauhof beauftragt worden, provisorisch die Scheiben instand zu setzen. Der Kontaktbereichsbeamte sei öfters vor Ort gewesen, weil immer mal die Scheibe eingeschmissen gewesen sei. Hauptsächlich sei er aber nur im Außenbereich der Immobilie gewesen.

538 Die **Zeugin Matern** sagte aus, dass am 21. Juni 2013 Frau Urban ein Telefongespräch mit Frau Pöllmann geführt habe. Aus diesem Gespräch heraus habe die Zeugin als Bauhofleiterin eine Anordnung bekommen, Sicherungsmaßnahmen an dem Aktenlager durchzuführen. Die Zeugin bekundete, sie sei hierzu im Jahre 2013 mit Frau Urban in dem Gebäude in Immelborn gewesen. Vor dem Jahre 2013 sei sie nicht in dem Gebäude gewesen. Auch Frau Pöllmann und die Polizei seien bei dem Vor-Ort-Termin zugegen gewesen. Es sei geschaut worden, welche konkreten Maßnahmen zu treffen seien, um das Gebäude zu sichern. Der Bauhof habe sodann die Sicherungsmaßnahmen durchführen sollen, unter anderem auch Schweißarbeiten. Dies habe die Zeugin jedoch aufgrund der vielen Akten, welche dort lagerten, abgelehnt. Schlussendlich seien dann Schlösser angebracht und VESA-Verschraubungen gemacht worden, damit die Türen von außen nicht mehr geöffnet werden könnten. Diese Maßnahmen seien mit Frau Pöllmann abgesprochen worden.

539 Der **Zeuge Dr. Hasse** bestätigte, dass man hinsichtlich offener Türen und eingeschlagener Scheiben etc. mit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn die Vereinbarung getroffen habe, dass dort der Bauhof tätig werde.

Die **Zeugin Pöllmann** erläuterte, dass das Gebäude nicht wirklich sicher gewesen sei. Die Scheiben seien nur einfach verglast gewesen. Teilweise sei das Gebäude auch von außen einsehbar gewesen und man hätte erkennen können, was in den Regalen lagere. So hätte man auch beschriftete Aktenordner erkennen können. 540

Auch der **Zeuge Groß** bestätigte, dass die Gemeinde z.B. Türen verschlossen und Fenstersicherungen vorgenommen habe. Man habe auch den Schlüsseldienst Fischer beauftragt. Dazu gebe es auch Rechnungen. Für den kompletten Verschluss des Gebäudes durch Anbringung von Baustahlmatten oder durch Vermauern habe sich die Gemeinde nicht zuständig gefühlt. Wenn man dies gemacht hätte, wäre man definitiv auch wieder auf den Kosten sitzen geblieben. Der TLFDI hätte selbst die kleinsten Kosten nicht übernommen. Die Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten der Gemeinde durch den TLFDI kann der Zeuge nicht angeben. 541

Der Zeuge Groß bekundete außerdem, dass er selbst keinen Kontakt zum TLFDI gehabt habe. Dies sei über Frau Urban gelaufen. Er habe sich nur einmal persönlich mit Herrn Hasse vor Ort getroffen bzw. auch mit Herrn Matzke. Es habe ein Gespräch gegeben, bei dem auch Herr Metz anwesend gewesen sei.

Der **Zeuge Roth** legte dar, seitens der Gemeinde seien nur Fenster verschlossen bzw. zugehangen und Bauzäune aufgestellt worden, um den Zugang zu verhindern. Es seien Türen repariert und Schlösser zugeschweißt worden. Man habe es aber nicht einbruchssicher gemacht. Der Zeuge bekundete, dass man aktuell auch wieder einen Zaun aufgebaut habe, um zu versuchen, den Zutritt zu verhindern. 542

Der **Zeuge W. Fischer** erklärte, dass er von der Gemeinde schon im Jahr 2012 beauftragt worden sei, aufgrund etlicher Einbrüche Sicherungsmaßnahmen hinten am Gebäude durchzuführen. Auf der Rückseite habe er neue Profilzylinder eingesetzt, gleichschließend, außerdem habe er die Tür zum Fahrstuhl gesichert, der von außen zugänglich gewesen sei. 543

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass, wenn sie Kontakt mit der Gemeinde oder der Polizei aufgenommen habe, sie lediglich die einzelnen Besuche in Immelborn angemeldet und die Kennzeichen des Dienstfahrzeugs des TLFDI oder ihres Privatfahrzeugs durchgegeben habe. Wenn die Zeugin Beschädigungen am Gebäude festgestellt habe, habe sie Frau Urban von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn informiert. Sie habe auch mal mit dem Bürgermeister gesprochen, könne sich aber nicht mehr erinnern worüber. 544

545 Der Zeugin von der Gönne wurde ihr **Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vom 11. Juli 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 232 ff.) auszugsweise vorgehalten, in dem die Zeugin anregte, dass die Gemeinde bestimmte Sicherungsmaßnahmen am Aktenlager durchführen solle, um einen Zugriff unberechtigter Dritter auf die Akten zu verhindern.

Der Vorhalt lautet wörtlich:

„Wiederherstellung einer normalen Gang- und Schließbarkeit der Außentür, Anfertigen eines Nachschlüssels für die PI Bad Salzungen, Verschweißen der Stahltür, Brücke 2. OG, Verriegelung aller hinteren Außentüren“.

Auf diesen Vorhalt bekundete die Zeugin, dass sie nicht wisse, ob diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt worden seien. Sie habe es lediglich angeregt.

cc) Sicherungsmaßnahmen der Polizei seit der Entdeckung

546 Die **Zeugin Urban** führte aus, dass am 23. August die Ausräumaktion begonnen habe. Darüber sei das Ordnungsamt informiert worden. Es sei auch darüber informiert worden, wenn jemand vom Datenschutz vor Ort war. Das Ordnungsamt sei zudem angewiesen worden, die Polizei über die Räumung in Kenntnis zu setzen, damit nicht der Eindruck entstehe, dass sich Unberechtigte im Aktenlager aufhielten.

547 Die **Zeugin Pöllmann** berichtete, dass sie noch am selben Tag, an dem sie von der KVT über das Aktenlager in Immelborn informiert worden sei, mit der zuständigen Polizeiinspektion Bad Salzungen Kontakt aufgenommen habe. Diese hätte im Nachhinein bestätigt, dass in dem Aktenlager ein Fenster eingeschlagen worden und die hintere Tür offen gewesen sei. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt sei daraufhin das Fenster von innen mit einem Brett verriegelt und die Tür wieder verschlossen worden.

548 Die im Aktenlager Immelborn bemerkten Sachbeschädigungen wurden in der Akte der LPI Suhl unter den **festgestellten Sachverhalten aus den Jahren 2013 und 2014** zusammengefasst (Akten-Nr. 29, Blatt 13 ff.)

„Anzeige TH1703-005865-13/4 StaAz: 487 Js 16357/13 Pressefrei: nach Rücksprache mit SB/Dst SB: PI Bad Salzungen / Gaede Aufnahme: 08.07.2013 (Mo), 13:23 / PI Bad Salzungen / Gaede Lage: PD / 08.07.2013 (Mo), 13:38

Maßnahmen: – Fertigung Anzeige – Aufsuchen TO, Fotodokumentation

Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Buntmetall

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26 / Lagerhaus

TZ: 01.01.2013 (Di) bis 11.06.2013

BES Winges, Sebastian, 17.07.1997 in Bad Salzungen, deutsch, unbekannt, 36433

Barchfeld-Immelborn, Salzunger Straße 21, 0176/46160156

BES Kehci, Patrick, 10.09.1995 in Bad Salzungen, deutsch, männlich, 36433

Barchfeld-Immelborn, Bornwiesenweg 2, 0162 1549517

ZEG Reich, Jasmin, 14.02.1999 in Bad Salzungen, deutsch, weiblich, 36456

Barchfeld-Immelborn, Grüner Weg 32, 015259593689

GES AD ACTA GmbH, 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26

von Amts wegen, 36433 Bad Salzungen, Rosa-Luxemburg-Straße 2

Personalausweis/ID-Karte / LH8LKK892 ZU: Winges, Sebastian

Buntmetall / 0 / ZU: AD ACTA GmbH,

Beute: Buntmetall Wert 100 Euro

Kurz Sachverhalt:

Frau Jasmin Reich gibt in ihrer Zeugenvernehmung in anderer Sache (TH1703-003621-13/4) an, dass Winges und Kehci in dem Gebäude Ad Acta in Immelborn waren, um dort Buntmetall zu stehlen.

Anzeige TH1703-005773-13/5 StaAz: 360 UJs 10425/13 Pressefreiheit: Ja

SB: PI Bad Salzungen / Bartsch Aufnahme: 04.07.2013 (Do), 16:22 / PI Bad Salzungen / Bartsch

Lage: Dst / 04.07.2013 (Do), 16:25

Einsätze: Schmücke 1173 Bartsch, PHM

Maßnahmen: Anzeige von Amts wegen

Sachbeschädigung

SLW: Sachbeschädigung (alle)

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26 / Lagerhaus

TZ: 07.01.2013 (Mo) bis 04.07.2013

UBT (1)

GES Tischer, Henry, Ingenieur, 28.06.1959 in Güstrow, deutsch, männlich, CH-4657

Dulliken, Glasacker 5, 0171-7017964 (mobil)

AES Bartsch, Uwe, 01.05.1961 in Vitzeroda, deutsch, männlich, 36433 Bad Salzungen, Rosa-Luxemburg-Straße 2, 03695 5510

Sachschaden: Fensterscheiben Wert: 300 Euro

Kurz Sachverhalt:

Bei Kontrolle erneute Feststellung von Sachbeschädigung am Gebäude der ehemaligen Fa. Ad Acta in Immelborn. TO: 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26, TZ: Januar 2013 bis 04.07.2013, SV: Im Tatzeitraum wurden mehrfach Fenster und Türen am Gebäude der ehemaligen Firma Ad Acta beschädigt. Die Firma ist insolvent. Am AG Meiningen fand dazu am 07.11.2012 der Schlusstermin statt. Insolvenzverfahren ist eingestellt. Damit ist der Insolvenzverwalter nicht mehr zuständig. Besitzer des Gebäudes ist der ehemalige Geschäftsführer, Herr Henry Tischer, der ins Ausland verzogen ist. Auf Anschreiben reagiert Herr Tischer nicht. Notsicherung wurde jeweils über die Gemeinde durchgeführt. OG: Henry Tischer, 4657 Dulliken (Schweiz), Glasacker 5, SS: Mehrere Fensterscheiben, Blechtür, ca. 300 Euro.

Anzeige TH1703-005325-13/0 StaAz: 236 UJs 7557/13

SB: PI Bad Salzungen / Wolfram Aufnahme: 21.06.2013 (Fr), 13:10 / PI Bad Salzungen / Römhild

Lage: Dst / 21.06.2013 (Fr), 13:13

Einsätze:

1120 Langer, Schneider F., EB: 13:15 Uhr, ET: 13:45 Uhr, EE: 15:03 Uhr

Maßnahmen:

Einsatz Fstw Überprüfung äußere Sicherheit. Hierbei wurden eingeschlagene Fensterscheiben festgestellt sowie ein offen stehendes Tor. Ein ungehindertes Betreten ist somit jederzeit möglich. Im Gebäude sind sehr große Mengen von Akten verschiedener Firmen, Arztpraxen etc. vorhanden. Teilweise liegen Aktenordner auf dem Boden. – Nach telefonischer Rücksprache mit dem derzeitigen Leiter des Bauhofes, Helmut Dell, wird der Bauhof Immelborn im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr die Notsicherung insofern realisieren, dass kein ungehinderter Zugang mehr möglich ist. – Rückinformation an Frau Pöllmann. Am Montag oder Dienstag (24./25.06.) soll durch Datenschutzbehörde weitere Entscheidung getroffen werden.

Sachbeschädigung Hausfriedensbruch

SLW: Hausfriedensbruch / Sachbeschädigung (alle)

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Bahnhofstraße 26 / Büro

TZ: 21.06.2013 (Fr), 13:10

UBT(1)

MTT AES Pöllmann, weiblich, 99084 Erfurt, 0361/3771921, 0151/20101281

BET Ad Acta GmbH, 36433 Barchfeld-Immelborn, Bahnhofstraße 26

Sachschaden Wert: 1 Euro

Kurz Sachverhalt:

MTT'in ist MA des Datenschutzbeauftragten des Landes Thüringen, Dr. Lutz Hasse. Sie teilt mit, dass es in Immelborn, Bahnhofstraße 26, eine Firma Ad Acta gibt, welche in Insolvenz gegangen ist. Auf dem Firmengelände würden Akten gelagert, welche durch unzureichende Sicherung (offene Fenster und ähnliches) für Unberechtigte zugänglich sind. Es wird um Überprüfung gebeten. In der Vergangenheit soll es bereits einen Einsatz des KoBB Bartsch mit dem Ordnungsamt vor Ort gegeben haben.

Ermittlung TH1703-005914-13/2

SB: PI Bad Salzungen / Piehler Aufnahme: 09.07.2013 (Di), 11:45 / PI Bad Salzungen / Wolff

Einsätze:

Schmücke 11/4, Piehler, Seidel 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Maßnahmen:

Mit Eintreffen befand sich dort bereits Mitarbeiter des Thüringer Datenschutzamtes, die Frau Urban (Ordnungsamt Barchfeld) und 2 Angehörige des MDR mit Fernsichttechnik. Herr Dr. Hasse kam kurz danach. Durch Frau Urban wurde das Haus aufgeschlossen. Es handelt sich um ein Gebäude aus Beton und Mauersteinen mit 3 Etagen und kleinem Keller. Die unterste Etage und der Keller waren frei zugänglich, die Lagerräume der 2. und 3. Etage waren mit Stahltüren verschlossen und wurden durch einen hinzugezogenen Schlüsseldienst geöffnet. Personen wurden darin nicht angetroffen. In der 1. Etage waren im hinteren Bereich mehrere Fensterscheiben eingeschlagen, diese waren durch Schränke, Tische und ähnliches zugestellt, versperrt und befestigt. Im gesamten Gebäude waren elektrische Leitungen abgeschnitten, durchtrennt und überwiegend entwendet bzw. ausgebaut. Wasser und Abwasser nicht mehr funktionstüchtig. In allen Räumen gab es umgestürzte Schränke, Stühle, technische Geräte usw. Auf allen 3 Etagen waren zum Teil bis unter die Decke Schränke aufgebaut, vollgefüllt mit Aktenordnern. Vorwiegend in der 3. Etage waren ungeöffnete Kartons zu finden, die einfach nur hingekippt waren. Es herrschte großes Chaos, Aufschriften auf Aktenordnern und Kartons wiesen auf ehemalige Unterlagen von Ärzten, Rechtsanwaltskanzleien, Betrieben und Gemeinden hin. Nach dem Begehen des Objektes wurden die Polizeibeamten nicht mehr gebraucht und der Einsatz somit beendet.

SLW: Amtshilfe/Vollzugshilfe

TO: --- ---

MTT Thüringer Landesbeauftragter, weiblich, 99084 Erfurt, 0361 3771921

BET Aktenmanagement & Beratungs GmbH, 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26

Kurz Sachverhalt:

Thüringer Landesbeauftragter bittet um Unterstützung bei der Öffnung und Feststellung am und im Gebäude der ehemaligen Firma Ad Acta, Immelborn, Am Bahnhof 26. Es liegt der Verdacht vor, dass dort Akten gelagert werden und diese unkontrolliert für jedermann einsehbar sind. Treffpunkt: 15.07.13, 10.00 Uhr am Gebäude.

Einsatzmeldung TH1703-006128-13/6

SB: PI Bad Salzungen / Deininger Aufnahme: 15.07.2013 (Mo), 16:42 / PI Bad Salzungen / Deininger

Lage: Dst / 15.07.2013 (Mo), 16:43

Maßnahmen:

*Zusage erteilt, im Rahmen der Möglichkeiten sporadische Kontrollen vor Ort durchzuführen. Kontrolle während der Streifentätigkeit 15.07.2013: – 21:00 Uhr durch S 11/21 – keine Auffälligkeiten – 23:50 Uhr durch S 11/21 – keine Auffälligkeiten
Kontrolle während der Streifentätigkeit, 16.07.2013 – 23:55 Uhr – 00:25 Uhr – Fußstreife durch S 11/21 – keine Auffälligkeiten.*

SLW: Sonstiges Ersuchen/Auftrag

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26

TZ: 15.07.2013 (Mo), 16:43

BES Ad Acta, unbekannt, 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26, 036956/29427

MTT Groß, männlich, 36456 Barchfeld-Immelborn

Kurz Sachverhalt:

Herr Groß, Bürgermeister von Barchfeld-Immelborn, bittet im Rahmen der Möglichkeiten um Kontrollen im Bereich der ehemaligen Fa. Ad Acta. Nachdem am heutigen Tage dort eine Zusammenkunft stattfand und auch der Datenschutzbeauftragte vor Ort gewesen sein soll, wären dort auf dem Gelände Medienvertreter aufgetaucht, und es werden nun weitergehende ‚Unannehmlichkeiten‘ befürchtet. Am morgigen Tag soll eine abschließende Klärung gefunden werden, wie es mit Objekt und Datenmaterial weitergeht, siehe hierzu auch: 1703-001901-13/2, 1703-005325-13/0, 1703-005773-13/5, 1703-005914-13/2.

Anzeige TH1703-000145-14/0 Pressefrei: Ja

SB: PI Bad Salzungen / Bartsch Aufnahme: 07.01.2014 (Di), 11:11 / PI Bad Salzungen / Bartsch

Lage: Dst /07.01.2014 (Di), 11:21

Einsätze: Schmücke 1173 Bartsch, PHM

Maßnahmen: Anzeigenaufnahme, ZV, Tatortarbeit, Lichtbilder gefertigt, Spuren gesichert

Besonders schwerer Fall des Diebstahls / Versuch

SLW: Diebstahl (allgemein)

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26 / Firma

TZ: 22.12.2013 (So) bis 06.01.2014

UBT (1)

AES ZEG Matzke, Johannes, 19.01.1981 in Freiburg, 99084 Erfurt, Fischmarkt 2, 01712788196

GES Tischer, Henry, Ingenieur, 28.06.1959 Güstrow, CH-4657 Dulliken, Glasacker 5, 0171-7017964

Spur: Technische Formspur – Abdruckspur, Schuhabdruckspur auf schwarzer Gelatinefolie gesichert

Spur: Serologische Spuren, Fenstergriff mit einem, mit destilliertem Wasser benetzten, Wattestäbchen gesichert

Sachschaden: Fenster, Mobiliar Wert: 150 Euro, Beute Wert: 1 Euro

Kurz Sachverhalt:

AES meldet telefonisch einen Einbruch in das Gebäude der ehemaligen Ad Acta. TO: 36456 Barchfeld-Immelborn, OT Immelborn, Am Bahnhof 26, Gebäude Firm Ad Acta, TZ: 22.12.2013 bis 06.01.2014, SV: Durch den AES wurden am 06.01.2014 erneut erhebliche Verwüstungen in 2 Zimmern des Gebäudes festgestellt. Da AES nicht sicher war, von wann diese Verwüstungen stammen, wurde die Sachlage in Erfurt geprüft. Offensichtlich sind die Verwüstungen neu und es wurde durch den AES am 07.01.2014 eine Begehung im Gebäude durchgeführt, wobei ein eingeschlagenes Fenster im Erdgeschoss festgestellt wurde. Daraufhin erfolgte die Information an die PI Bad Salzungen und die Anzeigenerstattung. Über eine mögliche Schadenshöhe und eventuelles Diebesgut können keinerlei Angaben gemacht werden. TT: unbekannt, OG: Henry Tischer, Glasacker 4 in CH-4657 Dulliken, Geschädigter seit 2012 nicht erreichbar, SS: Fenster, Mobiliar, geschätzt 150 Euro BG: unbekannt PR: ja. Der AES Herr Johannes Matzke ist durch TLfDI (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) beauftragt, die Akten aus dem Gebäude (vorerst zumindest teilweise) auszulagern. Aus diesem Grund wurde durch ihn mit einer Firma das Gebäude am 06.01.2014 aufgesucht. Dabei wurde der Sachverhalt festgestellt.

Einsatzmeldung TH1703-000191-14/9

SB: PI Bad Salzungen / Deininger Aufnahme: 08.01.2014 (Mi), 14:25 / PI Bad Salzungen / Deininger

Lage: Dst / 08.01.2014 (Mi), 14:27

Maßnahmen:

08.01.14, 13:45 Uhr Rundumermittlungen im o. g. Bereich, Ergebnis: Aktenvermerk zu 1703-145-14/0

SLW: Sonstiges Ersuchen/Auftrag

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Am Bahnhof 26

TZ: 08.01.2014 (Mi)

Kurz Sachverhalt:

Aus gegebener Veranlassung, hier konkret der Vorgang 1703-000145-14/0, ergeht folgende Aufgabenstellung des Leiters PI Bad Salzungen zur Kontrolle des Objektes ‚Ad Acta‘ in Immelborn: → in den Nachtstunden ist mindestens eine Kontrolle durchzuführen und nachzuweisen → an Wochenenden und Feiertagen ist auch im Verlauf des Tages mindestens eine Kontrolle durchzuführen und nachzuweisen, Kontrollen sind in vorliegender Neuigkeitsmeldung zu verschriften.

Einsatzmeldung TH1703-000199-14/1

SB: PI Bad Salzungen / Himmel Aufnahme: 08.01.2014 (Mi), 16:47 / PI Bad Salzungen / Himmel

Lage: Dst / 08.01.2014 (Mi), 16:49

Verständigung:

Verst. DSL PHK Deininger Übergabe an Nachtschicht

SLW: Objektschutz

TO: 36433 Barchfeld-Immelborn, Bahnhofstraße 26

TZ: 08.01.2014 (Mi), 16:40

MTT LPI Suhl PHK Beez, männlich

Kurz Sachverhalt:

Bezug zum FS vom 08.01.2014, 16:37 (gesteuert durch LPI Suhl) der LPD Erfurt sind die in der Aufgabenstellung der LPD vom 28.08.2013 genannten Maßnahmen zur Durchführung von Objektschutzmaßnahmen in Immelborn, Bahnhofstraße 26 bis auf weiteres voll umfänglich nachzukommen und deren Nachweisführung zu dokumentieren. 08.01.2014, 16:55 Uhr PK Reuss, LPI Suhl Objektschutzmaßnahme 6 ist zu realisieren und zu dokumentieren (Inhalt der Aufgabenstellung v. 28.08.2013)

Zusammenfassung:

Das Objekt der ehemaligen Firma Ad Acta in Immelborn ist abseits der Ortslage von Barchfeld-Immelborn gelegen. Durch die Insolvenz der Firma und das erfolglos durchgeführte Insolvenzverfahren ist das Objekt mitsamt Inhalt quasi herrenlos, es sind keinerlei Verantwortliche mehr feststellbar, gegen die sich polizeilich Maßnahmen und Aufnahmen richten können.

Sicherungsverantwortung fällt zunächst im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr dem Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld zu, die mit einer permanenten Sicherung materiell und personell überfordert ist. Die Entwicklungsgeschichte dieses Objektes erscheint als klassisches Beispiel für die ‚broken windows‘ Theorie.

Festgestellte Beschädigungen eines erneuten Eindringens werden zwar zügig durch Mitarbeiter des Bauhofes/Feuerwehr provisorisch soweit behoben, dass ohne Kraftaufwand kein ungehinderter Zugang mehr möglich ist.

Eine dauerhafte Sicherung gegen unbefugtes Eindringen kann das allerdings nicht darstellen.

Eine solche erscheint auch angesichts der Höhe der Kosten auch kaum der Gemeinde zumutbar.

Die Sicherung der vorgefundenen Akten und Datenbestände wurde durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) übernommen, der offenbar mittlerweile nach über einem halben Jahr begonnen hat, aus dem kaum zu sichernden Gebäude Aktenbestandteile zur Auslagerung in andere Objekte zu sichern.

Auch dieser scheint weder das Interesse noch die Mittel dafür zu haben, das Objekt dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern. Das immer wieder sporadisch festzustellende Eindringen erfolgt fast immer wieder auf dem bereits vorhandenen und immer wieder provisorisch verschlossenen Zugang auf der Rückseite des Gebäudes, welcher von der Straße hin zu den Gleisen gelegen ist.

Eine Wahrnehmung eines solchen Eindringens ist seitens der weit entfernten Anwohner nahezu unmöglich.

Bis auf die vorstehend festgestellte Eigentumsstraftat hinsichtlich der bereits bekannten Kleinkriminellen dürfte die Liegenschaft immer wieder als ‚Abenteuerspielplatz‘ von Jugendlichen aus der dörflichen Umgebung genutzt werden, hierauf deuten die bisher festgestellten Sachverhalte hin.

Aufgrund der scheinbaren ‚Herrenlosigkeit‘ des Objektes und der öffentlich nicht wahrnehmbaren anonymen Schädigung einer konkreten Person oder Einrichtung dürfte sich das Unrechtsbewusstsein der vermutlich juvenilen Täter aus auch eines Großteils der Wohnbevölkerung gen Null bewegen. Konkrete Hinweise auf mögliche Täter, die dann aus dem Umfeld der Hinweisgeber kommen müssten, blieben im Rahmen der bisherigen Ermittlungen aus, selbst als über den TLfDI eine massive Medienresonanz herbeigeführt wurde.

Maßnahmen

Die bisher immer wieder durchgeführten Maßnahmen einer Bestreifung durch die Kontaktbereichsbeamten für die Gemeinde Immelborn (einmal pro Dienst) sowie die

zwischenzeitlich immer wieder praktizierte SM 6 können definitiv diese Straftaten, die aufgrund der Lage des Objektes nicht wahrgenommen werden können, nicht verhindert werden.

Die zuletzt mit Weisung der LPD vom 28.08.2013 angewiesene Schutzmaßnahme 6 wurde entsprechend den Möglichkeiten seitdem durchgeführt, sie wurde regelmäßig als Aufgabenstellung in den Wochenendaufgabenstellungen für den DSL regelmäßig wiederholt.

Feststellungen waren nicht zu verzeichnen.

Grundsätzlich sollen Maßnahmen nach SM 6 einer Gefahr über einen überschaubaren Zeitraum präventiv begegnen, bis diese durch andere, besser geeignete Sicherungsmaßnahmen der dafür zuständigen Adressaten beseitigt werden können.

Hier wären nicht unerhebliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich und selbst dann könnte das Gebäude nur mit erheblicher Sicherungstechnik oder durch den permanenten Einsatz eines Wachschutzes oder aber durch einen polizeilichen Standposten verhindert werden.

Solche Bestrebungen sind in diesem Fall weder erkennbar noch zu erwarten, geschweige denn sind sie angemessen.

Die bisherigen Maßnahmen können hier nur als ‚Alibismus‘ bewertet werden. Selbst diese wenig erfolgsversprechenden Maßnahmen erscheinen über die bisherige Dauer und die absehbar noch andauernde unveränderte Lage die Möglichkeiten einer Flächendienststelle zu überfordern. Sie erscheint über diese lange Dauer aus der AAO nicht dauerhaft leistbar.

Uwe Metz

Erster Polizeihauptkommissar“

549 Der **Zeuge Metz** schilderte, der TLfDI habe darum gebeten bzw. ersucht, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um eine Minimalsicherung des Objekts zu gewährleisten. Der Zeuge sei damals aber davon ausgegangen, dass es eine recht kurzfristige Maßnahme sei, denn die Maßnahme der Schutzmaßnahme 6 diene in aller Regel nicht dazu, eine längere, wachdienstartige Tätigkeit an einem solchen Objekt zu vollziehen. Der Zeuge habe daher zunächst erst einmal angewiesen, das Objekt in den täglichen Streifendienst mit einzubauen, ohne eine konkrete Schutzmaßnahme anzuweisen. Sinnvoll sei die Anordnung der Schutzmaßnahme 6 in aller Regel über einen maximalen Zeitraum von zwei bis drei Wochen, bis geeignete Sicherungsmaßnahmen erfolgen könnten. Gemacht habe man das aber über einen Zeitraum von dieser ersten Feststellung bis zur Auflösung des Aktenlagers im Februar 2015. Der Zeuge sei sich aber mit dem Datum nicht hundertprozentig sicher.

Grob geschätzt seien in einem Jahr 1.090 Mannstunden zur Durchführung der Schutzmaßnahme 6 aufgewendet worden.

Zur Bestreifung des Aktenlagers durch die Polizei im Rahmen der Schutzmaßnahme 6 führt das **Schreiben der LPI Suhl an die LPD vom 30. Juli 2013** (Akten-Nr. 27, Blatt 72 ff.) aus: 550

„[...]“

Die Sicherung des Gebäudes nach Beendigung der Maßnahme wurde durch Dr. Hasse mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen. Am Objekt wurde eine Notsicherung gegen unbefugten Zutritt vorgenommen. Durch das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn werden täglich zur Regelarbeitszeit Kontrollgänge vorgenommen.

Die Beamten des Einsatz- und Streifendienstes der PI Bad Salzungen bestreifen das Objekt im Rahmen der Streifentätigkeit (SM 6). Weiterer polizeilicher Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

[...]“

Der **Zeuge Metz** führte weiter aus, dass, nachdem die Polizei zuvor mehrere Fälle des unbefugten Eindringens in das Objekt festgestellt habe, es zu den Vor-Ort-Besichtigungen gekommen sei. Nachdem über einen längeren Zeitraum nichts feststellbar gewesen sei, sei es wieder zu einem solchen Eindringen gekommen. Deshalb habe sich der Zeuge mit seinem Kollegen Herrn Deininger am 9. Januar 2014 vor Ort begeben, um sich das Objekt selbst einmal anzusehen. Vor Ort habe der Zeuge Herrn Matzke vom TLfDI und weitere Personen angetroffen, die er dem Landesdatenschutzbeauftragten zugeordnet habe. Der Zeuge habe sich zusammen mit Herrn Matzke das Objekt angeschaut. Dieses Objekt sei mit polizeilichen Maßnahmen definitiv nicht zu sichern gewesen, schon gar nicht mit der angestrebten Schutzmaßnahme 6, also einmal im Dienst dort vorbeizuschauen. Der Zeuge sei seit 2006 auf seiner Dienststelle tätig und ihm seien keine strafprozessualen Maßnahmen, Durchsuchungen etc. bezüglich dieses Objekts bekannt. 551

Der **Zeuge Quittenbaum** berichtete, dass er in den allgemeinen Lagebesprechungen erfahren habe, dass in Immelborn polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden seien. Die Polizeiinspektion Bad Salzungen habe frühzeitig Schutzmaßnahmen übernommen. Es habe einige Fälle von Vandalismus und unbefugten Betretens gegeben. Man habe einige Gespräche zur Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen geführt und schriftlich die Polizeiinspektion in Bad Salzungen über die LPI Suhl angewiesen, das Aktenlager wenigstens einmal täglich zu bestreifen. 552

- 553 Die **Zeugin Urban** bekundete, der Kontaktbereichsbeamte Herr Bartsch sei öfters vor Ort gewesen, weil immer mal die Scheibe eingeschmissen gewesen sei. Hauptsächlich sei er aber nur im Außenbereich der Immobilie gewesen.
- 554 Der **Zeuge Bartsch** beschrieb, dass im Sommer 2013 eine Weisung vom PI-Leiter gekommen sei, das Objekt regelmäßig zu bestreifen und zu kontrollieren und dies sodann auch erfolgt sei. Das Objekt sei in einem sehr desolaten Zustand gewesen. Es seien überall Scheiben kaputt gewesen und man habe nicht mehr feststellen können, was neue und was alte Beschädigungen gewesen seien. Er habe dann irgendwann mit Markierungsspray die kaputten Scheiben und alles, was beschädigt gewesen sei, eingesprüht, damit man habe feststellen können, wo neue Beschädigungen hinzugekommen seien. Danach sei es zu noch mehr Anzeigen gekommen. Der Zeuge Bartsch führte außerdem aus, dass auch er in dem Objekt gewesen sei, als Mitarbeiter vom Datenschutz dort gewesen seien. Einmal seien Herr Matzke und ein älterer Herr dort gewesen. Ein anderes Mal seien die Kollegen Seidel und Piehler da gewesen. Der Zeuge erklärte, er glaube, dass auch an diesem Tag die Mitarbeiter vom Datenschutz dabei gewesen seien. Diese Termine hätten im Sommer 2013 stattgefunden. Der Zeuge bekundete, er sei auch Anfang des Jahres 2014 im Aktenlager gewesen. Ein Fenster sei aufgebrochen gewesen. Auch vom Datenschutz sei jemand dort gewesen. Die hätten dort gearbeitet.
- 555 Der **Zeuge Deininger** erklärte, dass ihm der Problemkreis Ad Acta erstmalig im Frühjahr – ungefähr im März - 2013 zur Kenntnis gelangt sei. Im Folgenden seien Ermittlungen getätigt worden und es habe sich abgezeichnet, dass etliches im Argen liege, also Verantwortlichkeiten fehlten. Es habe sich ganz konkret abgezeichnet, dass Sicherungsmaßnahmen notwendig seien. Letzten Endes sei es Aufgabe der Polizei geblieben, dort Kontrollen durchzuführen und regelmäßige Bestreifungen zu realisieren. Allerdings sei das aus seiner Sicht vom Umfeld wenig unterstützt worden. Das Ganze habe sich nach seinem Wissen fast zwei Jahre hingezogen, wobei sich am Ausgangszustand in dieser Zeit nur wenig geändert habe.
- 556 Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass er im Rahmen der Bestreifung insofern einmal vor Ort gewesen sei, dass er vorbeigefahren und geschaut habe, ob irgendetwas kaputt sei. Soweit sich der Zeuge entsinnen könne, habe der Kollege die Sachen, die schon kaputt gewesen seien, durch weiße Markierungsfarbe kenntlich gemacht. Der Zeuge sagte, dass er sicherlich auch die Verschlusssicherheit von den Haupteingängen überprüft habe.

Die **Zeugin Spieß** führte aus, dass sie als Ordnungsamtsleiterin ständig Kontakt mit der Polizei gehabt habe und auch mit dem PI-Leiter. Aus diesem Kontakt heraus habe sie gewusst, dass das Aktenlager regelmäßig bestreift werde. 557

Der **Zeuge Deininger** erklärte, dass er einmal am 9. Januar 2014 gemeinsam mit Herrn Metz in dem Gebäude gewesen sei. Bei der Gelegenheit habe er sich im Innenraum angeschaut, welche Zugänge vorhanden seien und welche Möglichkeiten der Sicherung bestünden. Der Zeuge habe sich vor allem um Sicherheitsaspekte wie die Brandschutztechnik gekümmert. Der Zeuge erklärte weiter, dass die einfachste und schnellste Variante gewesen wäre, an Baustahlmatten ein paar Laschen anzuschweißen und die mit Schwerlastdübeln im Mauerwerk zu verankern. Das wäre schätzungsweise eine Arbeit für zwei Mann für einen Tag gewesen. Auch eine Baustahlmatte mache das Gebäude nicht dicht gegen eine Feuerwerksrakete, aber dies wäre die einfachste und schnellste Variante gewesen. Er persönlich habe nicht mit anderen Behörden über Sicherungsmaßnahmen gesprochen. 558

Hinsichtlich der Möglichkeit der Umlagerung und Verbringung der Akten in ein sicheres Lager bekundete der **Zeuge Metz**, er habe gegenüber Herrn Matzke gesagt, dass das Gebäude schlicht und einfach so nicht zu sichern sei und gefragt, ob er eine Möglichkeit sehe, die Akten in ein gesichertes Gebäude zu überführen. Das habe Herr Matzke angesichts der Menge verneint. 559

Bezüglich der Kosten des Polizeieinsatzes für die Durchführung der Schutzmaßnahme 6 (Bestreifung des Objekts zu unregelmäßigen Zeiten), bekundete der Zeuge Metz, dass grob geschätzt für ein Jahr rund 1.090 Mannstunden zusammengekommen seien. Würde man das als Überstunden ausbezahlen, würde man so bei um die 20.000 Euro liegen. Der Beginn der Schutzmaßnahme 6 könne der 28. August 2013 gewesen sein.

Zu dem Zustand des Gebäudes äußerte sich auch **EPHK Metz in einer E-Mail an Herrn Nicolai vom 23. Januar 2015** (Akten-Nr. 29, Blatt 53 ff.): 560

*„Mail von: LPISHL Metz, Uwe im Auftrag von LPISHL PI Bad Salzungen Leiter; gesendet: Freitag, 23. Januar 2015, 10:22 Uhr, an: LPISHL LPI Leiter; Cc: LPISHL LPI SB1; LPISHL PI Bad Salzungen ESD Einsatz; Betreff: WG: Ad acta; Anlagen: IMAG0647.jpg; IMAG0645.jpg; IMAG0643.jpg;
Hallo Wolfgang,*

wie gestern schon angedeutet, dürfte es ausgeschlossen sein, dass über den angesprochenen Weg durch die mittels Blechen (vorhandene Regalböden) gesicherten Fenster jemand eingestiegen ist.

Zum einen ist es meines Erachtens schlicht unmöglich, die Bleche nach Ein- und Ausstieg wieder von außen (innen) zu verkeilen, damit das Blech nicht wieder runterfällt. Das ginge nur, wenn man das von innen wieder verkeilt. Dann hätte sich aber der ‚Eindringling‘ noch im Gebäude befunden, dafür gab es wohl auch keine Anhaltspunkte.

Die ‚Sicherung‘ ist natürlich genau genommen sinnfrei und hält niemanden wirklich auf, der dort hinein will.

Zum anderen hat unser KOBV bereits im letzten Jahr sinnigerweise alle defekten Fenster mit weißem Spray markiert, sodass erkennbar wäre, wenn sich jemand an den Fenstern zu schaffen gemacht hätte, denn dann auch noch die zusätzliche Kunst aufzubringen, die Bleche auch noch wieder an die ursprüngliche Position zu bringen, dass die Farbränder passen, dürfte wohl kaum möglich sein.

Da wir aber jetzt mit tiefen Temperaturen zu leben haben, dürfte die reduzierte Spannung der ‚Verkeilung‘ wohl eher auf den schlichten physikalischen Effekt zurückzuführen sein, dass sich alles Material bei Wärme ausdehnt und bei Kälte zusammenzieht, wenn auch nur wenig. Da die Verkeilung, wenn mich nicht alles täuscht, im Sommer oder Herbst vorgenommen wurde, dürfte ein erklecklicher Temperaturunterschied inzwischen herrschen.

Aufgrund der Zustände des maroden Fensterkittes ist aber künftig damit zu rechnen, dass ganze Fensterscheiben einfallen werden, ohne dass tatsächlich jemand daran manipuliert hat, der ist schlicht und ergreifend so marode, dass er von alleine bröckelt und es dann nur noch einen etwas stärkeren Wind braucht und wir haben den nächsten ‚Pseudoeinbruch‘, der dann wieder aufgebauscht werden kann.

Insofern sind meines Erachtens keine weiteren Maßnahmen angezeigt und es sollten auch nicht unbedingt Informationsketten ausgelöst werden.

Sofern hierzu eine andere Auffassung besteht, bitte Rückmeldung, dann werden wir das Nötige veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Metz

Erster Polizeihauptkommissar“

561 Der **Zeuge Nicolai** schilderte, dass er als Leiter der LPI Suhl die Vorgänge im Aktenlager Immelborn nur aus der Dokumentation wiedergeben könne, da er nie persönlich dort gewesen sei und das Objekt lediglich von außen kenne. Nach seiner Kenntnis sei am

21. Juni 2013 eine Mitteilung von Frau Pöllmann vom TLfDI eingegangen an die PI Bad Salzungen, dass Akten im Objekt der Firma Ad Acta unzureichend gesichert gelagert würden. Daraufhin habe die PI Bad Salzungen mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn eine polizeiliche Prüfung des Objekts durchgeführt. Am selben Tag sei eine bauliche Notsicherung sowie eine Bestreifung veranlasst worden. Die bauliche Sicherung sei daraufhin von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vor allem im Erdgeschoss eingerichtet worden. In den ersten Tagen habe die Streifenwagenbesatzung das Objekt zu festen Zeiten kontrolliert (Schutzmaßnahme 5), später dann aber flexibel zu unterschiedlichen Zeiten (Schutzmaßnahme 6).

Der Zeuge berichtete, dass am 8. Juli 2013 das Vollzugshilfeersuchen des TLfDI an den Leiter der PI Bad Salzungen zur Unterstützung bei Vor-Ort-Terminen ergangen sei. Eine Woche später habe ein Termin in dem Objekt stattgefunden, bei dem die Schlüssel zur Gebäudesicherung an Herrn Dr. Hasse übergeben worden seien. Die fortlaufende Bestreifung (Schutzmaßnahme 6) sei aber weiterhin durchgeführt worden.

Allerdings ist der Zeuge der Ansicht, dass eine solche Maßnahme für das Aktenlager nicht ausreichend sei, da die Polizei bei ihren gelegentlichen Besuchen nicht alles im Blick haben könne und Vandalismus nur mit ständiger Präsenz wirksam bekämpft werden könne. Eine technische Sicherung übersteige jedoch die Möglichkeiten einer LPI. Anfang Januar 2014 sei sodann im Erdgeschoss des Objekts eine zerstörte Scheibe aufgefunden worden, weshalb die Landespolizeidirektion eine über die Streifenfahrt hinausgehende Kontrolle mit Begehungen des Objekts forderte. Daraufhin sei die Kontrollintensität in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt am Gebäude erhöht und zusätzliche Kontrollen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt worden. Diese Maßnahmen hätten bis zur Räumung des Lagers Ende März 2015 angedauert.

Des Weiteren wurde zu den Sicherungsmaßnahmen ein **Vermerk des Zeugen Matzke vom 27. Februar 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 212) verlesen: 562

„TLfDI; Aktenzeichen: 259-1/2013.118; Erfurt, den 27.02.2014; Referat: Ref. 2; Bearbeiter: Herr Matzke.

Betr.: Vollzug der Datenschutzgesetze;

Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Besuch des Unterzeichners in Immelborn am 27.02.2014, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr

I. Vermerk

Unterzeichner begeht die drei Etagen in Immelborn und stellt fest, dass von der Polizei keinerlei Sicherungsmaßnahmen durchgeführt oder veranlasst worden sind.

II. *Zur Kenntnis Herr Dr. Hasse*

III. *Zur Kenntnis Frau Pöllmann*

IV. *Zur Kenntnis Herr Fellmann*

V. *Z. d. A.“*

563 Zu den Sicherungsmaßnahmen der Polizei hat der Untersuchungsausschuss ein **Schreiben der Thüringer Polizei an den TLfDI vom 21. Mai 2014** (Akten-Nr. 61, S. 214) verlesen:

*„Objektsicherheit der ehemaligen Firma ‚AdActa‘ in der Gemeinde Immelborn;
Information zu Sachverhalt vom 19.05.2014*

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

im Zusammenhang mit dem Objekt der ehemaligen Firma ‚AdActa‘ in der Ortschaft Immelborn möchten wir Sie hiermit über einen aktuellen Sachverhalt in Kenntnis setzen.

Durch Beamte der PI Bad Salzungen erfolgte am 19.05.2014, 08:40 Uhr eine Kontrolle des Objektes. Dabei wurde festgestellt, dass eine zur Sicherung eines defekten Fensters angebrachte Holzplatte fehlte. Diese lag unmittelbar unterhalb des Fensters im Inneren des Gebäudes. Die weitere Überprüfung ergab keinen Hinweis auf ein mutwilliges Entfernen der Platte. Ebenso wurden keine Hinweise auf ein unberechtigtes Eindringen in das Gebäude festgestellt. Nach umfänglicher Prüfung durch die Beamten kann eine Straftat und ein Betreten durch Unberechtigte ausgeschlossen werden.

Das für die Objektsicherung zuständige Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn wurde von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, durch welches die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes veranlasst wurden.

Im Auftrag

Torsten Wünsche“

564 Zur Aufklärung der von der Gemeinde und dem TLfDI unternommenen Sicherungsmaßnahmen hat der Ausschuss einen **Vermerk von Frau von der Gönne vom 26. Mai 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 215) verlesen:

„TLfDI; Aktenzeichen: 259-1/2013.129; Erfurt, den 26.05.2014; Referat: Ref. 2/SgZ;
Bearbeiter: Frau von der Gönne.

Betr.: Vollzug der Datenschutzgesetze;

*Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in
Immelborn*

*hier: Vororttermin nach Hinweisen durch die PI und das OA vom 20. Mai 2014 s.
Vermerk 259-1/2013.128*

Vermerk

*Unterzeichnende fuhr auf Anweisung des Herrn TLfDI am Mittwoch, dem 21. Mai
2014 gegen 11.30 Uhr nach Immelborn in das Gebäude der ehemaligen Ad Acta
Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH. Sie hatte im Vorfeld das OA, Frau
Urban und die PI Herrn Bartsch (0177-960200) von Ihrem Eintreffen i. K. gesetzt und
Absprache getroffen. Sie traf sich gegen 13 Uhr mit einem Mitarbeiter des Bauhofes.
Er zeigte der Unterzeichnenden die defekte Scheibe rechts um die Ecke vom
Haupteingang. Er betrat mit der Unterzeichnenden die Räume und stellte das bereits
von der PI markierte Brett (Scheibe war schon zwischen den Jahren als defekt
gekennzeichnet gewesen, Brett lag im Raum) wieder von Innen (ehemalige
Autolackiererei) an die offene Scheibe und arretierte es so, dass man den Fenstergriff
von außen nicht mehr erreichen kann, um es zwecks Einstieg zu öffnen – s. Fotos.
Die Unterzeichnende stellte außerdem augenmerklich fest, dass der Vorraum und der
vordere Teil der unteren Etage von Unbefugten betreten worden war. Nachdem sie
mit dem MA des Bauhofes den Haupteingang wieder verschlossen hatte, prüfte sie
alle Türen im unteren Bereich von außen (auch den Hintereingang), ob sie
verschlossen bzw. zu öffnen sind. Sie waren nicht zu öffnen. Sie sah sich auch auf
dem Gelände um. Es wurden keine weiteren Veränderungen festgestellt.“*

Zum Zustand der Fenster des Aktenlagers und zu den Einbruchsspuren werden auch in 565
einer **E-Mail der PI Bad Salzungen an die LPD vom 17. Juni 2014** Angaben gemacht
(Akten-Nr. 27, Blatt 101 ff.):

*„EPOST 810 – Nachrichtendruck; der Ausdruck erfolgte am 17.06.2014 durch
th220302, erfurt lpd sg11:*

[Ident-Bereich: THSUSZ 134734:1706]

Vorrangstufe: EINFACH

Gesendet: 17.06.2014, 13:47:34

Von: th bad salzungen pi

Bereich 1: th, 01 erfurt lpd 1ez, 02 erfurt lpd sg11, 03 suhl lpi (nachrichtlich)

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen Immelborn („Ad Acta“)

Am 16.06.2014 gegen 09:25 Uhr wurde durch den zuständigen Kontaktbereichsbeamten bei der Kontrolle des Objektes Bahnhofstraße 6, Immelborn festgestellt, dass ein Brett, welches als Sicherung eines kaputten Fensters von innen gegen das Fenster gestellt war, sich nicht mehr als Sicherung an dem Fenster befand. Das Brett liegt im Inneren des Gebäudes.

Gegen 10:00 Uhr wurde Frau Häuschen, Geschäftszimmer des Thüringer Datenschutzbeauftragten, informiert.

Da sich an diesem Fenster ein Riegel befindet, mit dem sich das Fenster öffnen lassen könnte, wurde zunächst von einem Verdacht des Eindringens in das Objekt ausgegangen.

Eine Vorortbesichtigung erbrachte Folgendes:

- Es gibt keine Spurenlage, die auf ein Eindringen in das Objekt hindeutet.*
- Der Versuch, das Fenster mittels des dortigen Riegels zu öffnen, ergab, dass der Riegel nicht mehr beweglich ist. Bei dem Versuch, den Riegel und damit das Fenster zu öffnen, begaben sich die Beamten in die Gefahr, von losen Glasteilen einer sich weiter oben befindlichen Scheibe getroffen zu werden.*
- Es muss eindeutig festgestellt werden, dass eine Öffnung des Fensters nicht stattgefunden hat.*

Eine Sicherung des Objektes von innen ist sowohl der Polizeiinspektion Bad Salzungen wie auch der Gemeinde Barchfeld-Immelborn wegen fehlender Schlüsselgewalt (alle Schlüssel befinden sich in Obhut des Thüringer Datenschutzbeauftragten) nicht möglich.

Mit dem Bauhof der Gemeinde Barchfeld-Immelborn wurde abgesprochen, dass eine Sicherung der Scheibe (39 cm x 73 cm) von außen vorgenommen wird.

Bis die Sicherung der Scheibe vorgenommen ist, wurden die Schichtführer der PI Bad Salzungen angewiesen, eine verstärkte Bestreifung des Objektes außerhalb der angewiesenen SM 6 vorzunehmen, soweit es die Kräfte- und Auftragslage der PI Bad Salzungen zulässt.

Bad Salzungen, PI Bad Salzungen, Darr, PHK, 17.06.2014

Anlagen: Bildanlage.pdf

Bemerkungen: 1“

566 Im Juli 2014 führte die Zeugin von der Gönne einen Vor-Ort-Termin durch, nachdem der TLfDI über Einbrüche im Aktenlager von der Polizei informiert wurde. Dazu hat der

Ausschuss den **Vermerk von Frau von der Gönne vom 7. Juli 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 217) verlesen:

„TLfDI; Aktenzeichen: 259-1/2013.132; Erfurt, den 07.07.2014; Referat: Ref. 2; Bearbeiter: Frau von der Gönne.

*Betr.: Vororttermin nach Einbruch/Mitteilung vom 05.07.2014
hier: Information vom Vororttermin am 7. Juli 2014*

Vermerk

Herr TLfDI bat Uz., nachdem er am Samstagvormittag von der Einsatzzentrale der TP erfahren hatte, dass in das Aktenlager Immelborn eingebrochen wurde, zu prüfen, ob Akten entwendet wurden. Uz. informierte die Gemeinde Barchfeld-Immelborn telefonisch gegen 9.45 Uhr, dass sie gegen 14.00 Uhr vor Ort sein wird und bat darum, dass auch die zuständige PI Bad Salzungen davon Kenntnis bekommt.

Beim Eintreffen gegen 13.30 Uhr trafen zeitgleich der EPHK Herr Metz, Leiter o. Dienststelle und die Polizeibediensteten Herr Bartsch, Herr Höppner, Herr Lichtenfeldt und Herr Lehmann vor dem Haupteingang des Firmengebäudes Ad Acta ein. Ebenso erschien Frau Matern als Vertreterin der Gemeinde Barchfeld-Immelborn.

Der Uz. wurde ein kurzer mündlicher Hergang zum Einbruch geschildert sowie ein Einblick in die Akte des Einbruchs gewährt. Uz. bat um Zusendung des Aktenmaterials und der darin enthaltenen Fotos. EPHK Metz bemerkte, dass er am Samstag noch observieren wollte, die Medien ihm aber mit der Info zuvorkamen. Auch hielt er eine Videoüberwachung des Objektes für angebracht. Uz. wollte wissen, um welche Tür es sich beim Einbruch gehandelt hat: s. Skizze.“

[Dann kommt eine eingefügte Skizze, unter der steht:]

„Hinter besagter Seitentür befindet sich ein kleiner Hohlraum, 1 m x 1 m. Dieser führt in den Abfallraum der Pellets und schließlich in das Lager. Der oder die Einbrecher haben sich mit einem Fäustel durch die Ytong-Steine den Weg zum Abfallraum freigeklopft, da die vorhandene Öffnung nicht zum Einstieg reichte. Die Außentür ist jetzt verschweißt und nicht mehr begehbar, wie auch das Gelände nur durch

Übersteigen des Zaunes möglich ist. Ein zusätzlicher Zwischenzaun wurde bereits nach dem Einbruch im Januar gesetzt.“

[Dann weiter im Text:]

„Nach der Außenbegehung versuchten wir die Tür des Haupteingangs mit dem vorhandenen Schlüssel zu öffnen. Zuvor stellte EPHK Metz fest, dass es für die Polizei nützlich ist, im Fall eines Einbruchs oder des angebrachten Verdachtes, Zugang mittels Schlüssel zum Gebäude zu haben. Uz. informiert umgehend telefonisch Herrn Dr. Hasse über diese Bitte (13.47 h). Sie fragt an, ob sie den Schlüssel zwecks Erzeugens eines oder zweier Nachschlüssel (PI und OA/BA) übergeben kann. Herr Dr. Hasse stimmte zu. Uz. übergab im Beisein aller den Schlüssel an Frau Marten, Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Beim späteren Telefonat, nach Anfrage zur Rücksprache zum Vororttermin, sagte Herr Dr. Hasse, dass der Schlüssel in der GV verbleiben sollte und dem TLFDI bzw. der PI bei der Notwendigkeit des Zutritts in die Lagerhalle ausgehändigt werden soll. Hierzu sollte es ein Protokoll geben (Anmerkung der Uz.). Des Weiteren ist die Schließung des Schlosses durch den Bauhof in die Wege zu leiten. Es war zum wiederholten Male erst nach vielen Minuten drücken, treten und heben möglich, die Tür zu öffnen. Die PI schließt auch nicht aus, dass es eventuell einen Zweitschlüssel gibt, mit dem ein Zugang möglich ist. Uz. verwies darauf, dass nach ihrer Feststellung nicht nur Gegenstände zerstört bzw. entwendet werden, sondern auch hineingebracht werden, s. alte Lackiererei, Schränke und Matratze. Eine ev. neue Schließung sollte abgeklärt werden. Gleiches betrifft die Tür zum Boden. Sie ist nach genauer Betrachtung und Begehung durch alle Anwesenden am heutigen Tag die einzige Möglichkeit, von Innen auf das Dach zukommen. Eine weitere Tür (s. Foto) sollte verriegelt werden, da sie auch die Möglichkeit zum Besteigen des Spitzbodens bietet, jedoch heute keine Spuren des Betretens feststellbar waren.

Uz. konnte mehrere geöffnete Kassetten in der Decke der oberen Etage feststellen (s. Foto). Ihrer Meinung nach könnte es darum handeln, dass die Einbrecher nach Buntmetall/Kabeln gesucht haben. Die PI geht von ‚Abenteurern‘ aus, die sich im Warmen und Trocknen tummeln. Ob Akten fehlen, konnte auf den ersten Blick nicht festgestellt werden und muss noch abgeglichen bzw. mit Herrn Matzke abgeklärt werden.

Nicht uninteressant war die Anmerkung eines Polizisten, der darauf hinwies, dass es sich bei dem angewendeten System der Lagerhaltung von Ad Acta um ein sogenanntes Chaossystem gehandelt habe, dass aber nicht mehr da wäre und es

somit auch nicht möglich sei, zu wissen, wo die einzelnen Akten gelagert sind. EPHK Metz machte auch noch mal auf die Möglichkeit aufmerksam, dass das THW (Ansprechpartner Herr Thomas Fischer) die komplette untere Etage mit Grenzsicherungszäunen oder Baustellenmatten versiegeln könnte, das Ganze im Rahmen eines Schulungstages, Kosten des Materials ca. 5 T€.

Der BM Herr Groß versuchte zwischenzeitlich mit Uz. zu telefonieren, was durch eine schlechte Netzverbindung nicht fortgesetzt werden konnte.

Abschließend sprach EPHK Metz an, dass alle Türen und Tore der unteren Etage verriegelt gehören, da sie u. a. von innen aufhebelbar sind. Uz. teilte mit, dass sie das Angesprochene und Angefragte dem Herrn TLfDI vortragen werde, was sie telefonisch nach Ankunft im Büro vorab bereits tat und hier in Schrift und Bild im Vermerk festgehalten hat.

Z. K. und weiteren Veranlassung:

Herrn Dr. Hasse

Frau Pöllmann

Herrn Matzke

Petra von der Gönne“

In einer verlesenen **E-Mail des Thüringer Innenministeriums vom 5. Juli 2014** (Akten-Nr. 567 27, Blatt 104 ff.) werden ebenfalls Ausführungen zu den Einbrüchen in das Gebäude der Ad Acta gemacht:

„EPOST 810 – Nachrichtendruck; der Ausdruck erfolgte am 07.07.2014 durch th718051, erfurt lpd sg11:

[Ident-Bereich: thefim 130458:0507]

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Vorrangstufe: SOFORT

Gesendet: 05.07.2014, 13:04:58

Von: th erfurt im

Bereich 1: th, 01 erfurt im ref42, 02 erfurt lka, 03 erfurt lpd lez, 04 erfurt lpd sg11, 05 erfurt lpd sg12

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: WE-Erstmeldung gemäß Anlage 1, Punkt 5

- 1. Tat/Ereignis (TE): Vorkommnis am Objekt ‚ad acta‘, Verdacht Hausfriedensbruch*
- 2. Tatort (TO): Barchfeld-Immelborn, OT Immelborn, Bahnhofstraße 26*
- 3. Tatzeit (TZ): 01.07.2014, abends*
- 4. Anzeigezeit (AZ): 05.07.2014, 07:00 Uhr*
- 5. Opfer/Geschädigter (OG): öffentliche Sicherheit und Ordnung*
- 6. Täter/Verursacher (TT): unbekannt*
- 7. Tatmittel (TM): Fäustel, Holzleiter*
- 8. Beute, Gut (BG): entfällt*
- 9. Schaden (SD): unbekannt*
- 10. Sachverhalt (SV):*

Während der täglichen Kontrolle des Objektes ‚ad acta‘ werden die Beamten von einem Bürger angesprochen. Dieser teilt mit, dass er mehrmals bemerkte, letztmalig in den Abendstunden des 01.07.2014, dass sich Personen auf dem Dach des Gebäudes aufgehalten haben. Im frei zugänglichen Außenbereich des Gebäudes wird durch die Beamten keine Zutrittsmöglichkeit zum Gebäude gefunden. Der Außenbereich an der Nordwestseite des Gebäudes ist durch einen Zaun gesichert. Nach Klettern über den Zaun stellen die Beamten fest, dass die Tür, welche sich hier befindet, nicht verschlossen ist. Hierzu mussten die Beamten erst davor aufgestapelte große Pflastersteine, die laut Bilddokumentationsmappe auch schon vorher dort lagen, zur Seite räumen. Circa einen Meter hinter dieser Tür befindet sich eine Wand aus Gipsbausteinen. In dieser Wand wurde in einer Höhe von 1,60 m ein Loch festgestellt, durch welches Personen in das Gebäude gelangen können. Hier stand eine Holzleiter und daneben lag ein Fäustel. Die Beamten betraten/kletterten durch dieses Loch ins Gebäude und überprüften das Innere des Objektes. Außer des dort bereits herrschenden Chaos wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

- 11. Maßnahmen (MA):*

Überprüfung des Objektes

Leiter PI, Bürgermeister, TIM M2, SMS an Hausleitung TIM und LPD, Dr. Hasse

Zeugenvernehmung mit Mitteiler

Sicherstellung TM

Sicherung der Tür (durch Gemeindearbeiter zugeschweißst)

Einleitung Observationsmaßnahmen am heutigen Abend

- 12. Informationen (IN): entfällt*

- 13. Medien (ME): Pressefrei, auf Anfrage*

Erfurt, TIM, Lagezentrum, Heise, 05.07.2014“

In der **E-Mail vom 30. März 2015 von Herrn Fellmann an Herrn Wünsche von der LPD Erfurt** (Akten-Nr. 61, Blatt 271) wurde die Polizei darüber informiert, dass eine Bestreifung des Aktenlagers Immelborn nicht mehr erforderlich sei: 568

„Empfänger: Landespolizeidirektion, z. H. Herrn Wünsche, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt; Bearbeiter: Herr Fellmann; Datum: 30. März 2015.

Betreff: ‚Bestreifung des Aktendepots in Immelborn‘

Sehr geehrter Herr Wünsche,

wie bereits zwischen Ihnen und meinem Kollegen, Herrn Matzke, telefonisch besprochen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Bestreifung des ehemaligen Aktendepots in 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26 durch die Polizei nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag Tim Fellmann“

dd) Streit um Zuständigkeit bei Sicherungsmaßnahmen zwischen Gemeinde und Polizei

Auch **das Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015** (Akten-Nr. 40, Blatt 2057 ff.) 569 beschäftigte sich unter anderem mit Fragen der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten für das Aktenlager Immelborn:

„Aufbewahrung von personenbezogenen Aktenbeständen in Immelborn – Ablehnung des Amtshilfegesuchs des TLfDI vom 10. September 2013 zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände durch Polizei und TIM

Vermerk

Es soll eine rechtliche Einschätzung zu den Aktenbeständen in Immelborn sowie zur Ablehnung des Amtshilfegesuchs des TLfDI zum 10. September 2013 erstellt werden.

1. Zusammenfassung

a. Das Aktenlager in Immelborn ist datenschutzrechtswidrig. Es verstößt sowohl gegen Vorschriften des Straf- und des Ordnungswidrigkeitsrechts als auch gegen ordnungsrechtliche Bestimmungen.

b. Die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten des TLfDI bestehen grundsätzlich parallel neben Zuständigkeiten anderer Behörden zur Gefahrenabwehr. § 38 Abs. 5 BDSG entfaltet keine generelle Sperrwirkung gegenüber Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Datenschutzrechts.

c. Die bereichsspezifischen Befugnisse des TLfDI nach § 38 Abs. 5 BDSG zur Wiederherstellung datenschutzrechtskonformer Zustände in Immelborn verdrängen die Befugnisse von Polizei- und Ordnungsbehörden nur punktuell namentlich, soweit es um die Überwachung der Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände und um die Veranlassung sowie Überwachung der Rückführung personenbezogener Aktenbestände an Eigentümer bzw. Verantwortliche geht. Im Übrigen bleiben die Befugnisse anderer Behörden unberührt.

d. Die Polizei hat nach dem PAG originäre Zuständigkeiten zur Sicherung und Bestreifung des Aktenlagers sowie zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände, unter anderem Bergung, Sichtung und Erfassung (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Satz 1, 1. Alt. PAG – Verhütung von Straftaten, § 2 Abs. 4 PAG, § 10 Abs. 2 POG – Zuständigkeit auf Weisung der Ordnungsbehörde, § 3 Abs. 1, 2. Alt. PAG – anderweitige Gefahrenabwehr ist nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich).

e. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn ist als allgemeine Ordnungsbehörde ebenfalls zuständig für die Sicherung und Wiederherstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse im Aktenlager Immelborn (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 OBG).

f. Das Landratsamt des Wartburgkreises ist als Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit es um den recht- und zweckmäßigen Vollzug des allgemeinen Ordnungsrechts in Bezug auf das Aktenlager in Immelborn geht, ggf. mittels fachaufsichtlicher Weisung an die zuständige Ordnungsbehörde (§ 118 Abs. 1 Abs. 4 ThürKO, § 1 Satz 1 OBG).

g. Das TIM ist als oberste Polizeibehörde zuständig, auf ein recht- und zweckmäßiges Tätigwerden der Polizeibehörden hinzuwirken, ggf. mittels fachaufsichtlicher Weisung an die Polizei (§§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 POG).

h. Das TIM ist als oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 3 ThürKO) zuständig, für die recht- und zweckmäßige Erfüllung kommunalaufsichtlicher Aufgaben der Landkreise, Landratsämter und des Landesverwaltungsamts als nachgeordnete Kommunalaufsichtsbehörde zu sorgen.

[...]

2. Sachlage

[...]

3. Rechtliche Bewertung

I. Materiell-rechtliche Bewertung des Aktenlagers in Immelborn

[...]

II. Verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten für das Aktenlager in Immelborn

Zu prüfen ist, welche Behörden zur Beseitigung der rechtswidrigen Zustände des Aktenlagers in Immelborn ganz oder teilweise zuständig sind. Als zuständige Behörden kommen in Betracht:

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nach Datenschutzrecht,

die Thüringer Polizei nach PAG,

die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde, insbesondere nach OBG,

der Landkreis Wartburgkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 ThürKO und

das TIM.

a. Zuständigkeiten und Befugnisse nach Datenschutzrecht

Im Ausgangspunkt ist von einer Zuständigkeit des TLfDI als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG i.V.m. § 38 Abs. 6 BDSG auszugehen.

(1) Gesetzliche Zuständigkeiten und Befugnisse des TLfDI

Für den TLfDI sind im ThürDSG und im BDSG unter anderem folgende Zuständigkeiten und Befugnisse ausdrücklich festgelegt:

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG i.V.m. § 42 Abs. 1 ThürDSG ist der TLfDI allgemein zuständig für die ‚... Ausführung dieses Gesetzes [= BDSG] sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Daten regeln‘.

Im Rahmen dieser Aufgabe und Zuständigkeit ist der TLfDI als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Satz 5 BDSG unter anderem befugt,

die Betroffenen über datenschutzrechtliche Verstöße zu unterrichten,

den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie

bei schwerwiegenden Verstöße die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufgabe des § 38 Abs. 1 BDSG hat der TLfDI nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG die Befugnis, von den seiner Aufsicht unterliegenden privaten Stellen bestimmte Auskünfte zu verlangen.

Ergänzend gewährt § 38 Abs. 4 BDSG dem TLfDI Betretens- und Einsichtsrechte.

Ferner ‚kann‘ der TLfDI insbesondere nach der datenschutzrechtlichen Generalklausel des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ‚... zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz ... Maßnahmen zur

Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen'. Satz 2 lässt darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Untersagung einer Datenverarbeitung zu.

Diese differenzierten Zuständigkeiten und Befugnisse machen deutlich, dass zumindest die Formulierung auf Seite 5 des Gutachtens der Landtagsverwaltung ... für die Kontrolle des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des BDSG (§§ 27 ff. BDSG) ...zuständig' zu ungenau ist; an anderen Stellen des Gutachtens werden die Zuständigkeiten des TLfDI etwas klarer umschrieben.

(2) Allgemeine Grundsätze bei Zuständigkeitskonkurrenzen

Die entscheidende Frage ist, in welchem Verhältnis die oben genannten Zuständigkeiten des TLfDI zu den Zuständigkeiten anderer Behörden stehen, z. B. der Thüringer Polizei, und ob die Zuständigkeiten des TLfDI ggf. vorrangig sind, wie dies in den Gutachten der Landtagsverwaltung und von Prof. Dr. Wollschläger sowie im Bescheid des TIM angenommen wird.

In der Sache geht es bei Zuständigkeitskonkurrenzen unter Behörden um positive oder negative Zuständigkeitskonflikte. Hierfür sind folgende Fallgestaltungen typisch: Im Verwaltungsrecht kann mehreren Kompetenzträgern zugleich dieselbe Verwaltungsaufgabe in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Hinsicht zur Erledigung zugewiesen sein (vgl. Jestaedt, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 2012, § 14 Rdnr. 50 m.w.N.; vgl. auch Ohler, BayVBl. 2002, 326 ff.). Ein Beispiel ist die parallele Zuständigkeit von Ordnungs- und Straßenbehörden zur Behebung bestimmter Beeinträchtigungen im Straßenbereich (z. B. Gegenstände, die als Verkehrshindernis auf der Straße liegen) nach § 5 Abs. 1 OBG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00 –, Juris Rdnr. 52; OVG Greifswald, Beschluss vom 11. November 1998 - 1 M 135/97 –, Juris Rdnr. 22 zur vergleichbaren Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern). Zu nennen wäre auch die Doppelzuständigkeit von Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden in den sogenannten Abschleppfällen nach § 12 Abs. 1 OBG bzw. nach §§ 54, 50 ThürVwZVG, § 12 StVO (vgl. VG Weimar, Urteil vom 28. September 2000 – 2 K 1537/98.We –, ThürVBl. 2001, 92).

Zuständigkeitskonkurrenzen werden teils durch besondere (geschriebene) Kollisionsnormen zugunsten einer Behörde ausdrücklich ausgeräumt (Büscher, JA 2010, 719, 721). Beispiele hierfür sind etwa § 3 Abs. 2 ThürVwVfG, § 3 Abs. 1 BBodSchG, § 3 Abs. 1 OBG oder § 3 Satz 1 PAG. In diesen Fällen schließen die

vorrangigen Zuständigkeiten schon dem Grunde nach andere an sich gegebene Zuständigkeiten aus bzw. verdrängen diese.

Gesetzestechisch kann dies bei den formellen Zuständigkeitsregelungen festgelegt sein (z. B. § 3 ThürVwVfG) oder auf materiell-rechtlicher (Befugnis-)Ebene in der jeweiligen Ermächtigung (z. B. § 5 Abs. 1 OBG).

Normkonkurrenzen lassen sich zum Teil im Wege der Auslegung konkurrierender Normkomplexe auflösen. Denkbar ist, dass einem Regelungskomplex insgesamt gesehen nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* stillschweigend Vorrang gegenüber allgemeineren Regelungen zukommt (vgl. Büscher, a.a.O., 721 f. m.w.N.). Das Spezialitätsverhältnis bzw. der Anwendungsvorrang kann auch in ausdrücklichen Kollisionsvorschriften geregelt sein, z. B. § 3 PAG, § 3 Abs. 1 OBG.

Davon ausgehend lassen sich Normkonkurrenzen teilweise anhand objektiver Kriterien (z. B. bei einer Konkurrenz zwischen Abfall- und Wasserrecht, vgl. Büscher, a.a.O., 722 m.w.N.) oder nach subjektiven Gesichtspunkten, entsprechend den von der Verwaltung verfolgten Zielen, abgrenzen, etwa wenn je nach präventiv-polizeilicher oder repressiv-polizeilicher Zielstellung die §§ 5 ff. OBG oder die §§ 163 ff. StPO zur Anwendung kommen (vgl. Büscher, a.a.O., 722 f. m.w.N.). In diese Richtung geht auch die Auflösung an sich bestehender Zuständigkeitskonkurrenzen auf tatbestandlicher Ebene durch funktionale Differenzierungen, indem mehrere Behörden nebeneinander für bestimmte Maßnahmen jeweils nur in einer funktionalen Zielstellung bzw. bereichsspezifisch zu unterschiedlichen Zwecken zuständig sind. So sind Versammlungsbehörden zur Abwehr spezifisch versammlungsrechtlicher Gefahren öffentlicher Versammlungen – insoweit ausschließlich – zuständig (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, K Rdnr. 19, 23 und 192), Baubehörden hingegen nur zur Abwehr bauordnungsrechtlicher Gefahren (z. B. Gefährdung einer Versammlung durch Einsturzgefahr eines Gebäudes). Je nach den verfolgten Zwecken können unterschiedliche Behörden gegebenenfalls auch parallel tätig werden.

Bei der Beurteilung von Zuständigkeitskonkurrenzen ist die Zuständigkeit als solche von der Frage der tatbestandlichen Reichweite der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage – der jeweiligen Befugnisse – zu unterscheiden. Außerdem ist einerseits zwischen Aufgabe und Zuständigkeit zu unterscheiden und andererseits zwischen Zuständigkeit und Befugnis/Ermächtigung (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52).

Aufgaben stellen gegenständlich umrissene Tätigkeitsausschnitte oder Betätigungsfelder dar, deren sich der Staat auf der Grundlage seiner verfassungsrechtlichen Bindung annimmt (vgl. z. B. § 2 PAG). Adressat ist der Staat als solcher (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52). Ausführbar wird eine Aufgabe erst, wenn

sie einem rechtlich näher qualifizierten Organisationssubjekt zugewiesen wird, d. h. wenn sie als Zuständigkeit einer bestimmten Organisation oder einem Organ zur Erledigung übertragen wird.

Die Aufgabenzuweisung, d. h. die Zuständigkeit, als solche sagt in einem rechtsstaatlichen System noch nichts über die konkreten Mittel, die zur Erledigung der Aufgabe eingesetzt werden dürfen oder müssen. Vielmehr werden diese Mittel erst gesondert durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Befugnisse oder Ermächtigungen festgeschrieben (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52). Es ist rechtsstaatlich unzulässig, pauschal von einer Aufgabe oder Zuständigkeit auf eine existierende Befugnis zu schließen (vgl. Wehr, JuS 2006, 582, 583).

Diese inhaltlichen Differenzierungen kommen im Gutachten der Landtagsverwaltung kaum hinreichend deutlich zum Ausdruck. Ob eine Zuständigkeit oder Befugnis im beschriebenen Sinne funktional ausgerichtet bzw. beschränkt ist, beurteilt sich letztlich – unter Berücksichtigung der vorstehenden Differenzierung zwischen Aufgabe, Zuständigkeit und Befugnis – nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht.

Ausgehend von der o. g. Differenzierung kann es nach Maßgabe des einschlägigen materiellen Rechts also denkbar sein, dass eine Behörde für eine konkrete Maßnahme zwar zuständig ist, im betreffenden Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der entsprechenden Befugnisnorm jedoch nicht vorliegen.

(3) Vorrangige Zuständigkeit des TLfDI – Sperrwirkung des § 38 Abs. 5 BDSG?

Zu prüfen ist in einem ersten Schritt auf datenschutzrechtlicher Ebene, ob insbesondere § 38 Abs. 5 BDSG aufgrund einer Normkonkurrenz Sperrwirkung gegenüber den polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften entfaltet. In einem zweiten Schritt ist sodann zu prüfen, ob die polizeirechtlichen oder ordnungsbehördlichen Vorschriften subsidiär sind und von sich aus gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht zurücktreten (dazu im Einzelnen weiter unten, im Zusammenhang mit den polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften).

Maßgeblich für die Beurteilung einer eventuellen Vorrangigkeit der Zuständigkeiten des TLfDI ist, wie bereits ausgeführt, das materielle Datenschutzrecht. Die materiellen Bestimmungen des § 38 BDSG (i.V.m. § 42 ThürDSG) weisen den Zuständigkeiten des TLfDI keinen ausschließlichen Charakter zu. Sie sind in einem funktionalen bzw. bereichsspezifischen Sinne zu verstehen und verdrängen die gemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Befugnisse nur punktuell. Im Einzelnen:

(a) Der Wortlaut des § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG spricht in Gestalt einer Aufgabenzuweisung ausdrücklich von ‚... kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes‘ und stellt dieser Kontrollaufgabe u. a. in den Sätzen 2 und 5 Beratungs-, Unterrichts- und Registerführungsbefugnisse an die Seite. Auch für den Datenschutz im öffentlichen Bereich findet sich eine vergleichbare konzeptionelle Beschränkung auf bloße Kontrollfunktionen (vgl. § 37 Abs. 1 ThürDSG).

Dies verdeutlicht die grundsätzliche Konzeption des TLfDI. Der TLfDI ist von seiner allgemeinen Aufgabenbeschreibung her als Kontrollinstanz nach Maßgabe des § 38 BDSG i. V. m. § 42 ThürDSG konzipiert, nicht als Vollzugsbehörde mit ausschließlicher Zuständigkeit für den Datenschutz. In Übereinstimmung damit spricht § 38 Abs. 1 BDSG nicht von Zuständigkeiten ‚auf dem Gebiet des Datenschutzes‘, was eine umfassende bzw. abschließende Zuständigkeit nahe legen könnte, sondern nur von ‚... kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes‘. Damit übereinstimmend finden sich in § 38 Abs. 3 und 4 BDSG nur einzelne, punktuell wirksame Eingriffsbefugnisse. Nach ihrem Wortlaut sind die Befugnisse nach § 38 Abs. 1 bis 4 BDSG also nicht generell als ausschließliche bzw. vorrangige Kompetenzen zu verstehen.

(b) In dieses Gesamtbild fügt sich auch die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ein.

Zwar mag die Existenz einer Generalklausel in einer speziellen Regelungsmaterie häufig die Annahme nahe legen, dass der Gesetzgeber damit eine umfassende bzw. abschließende (spezielle) Befugnis schaffen wollte, die insbesondere die allgemeinen polizei- oder ordnungsrechtlichen Befugnisse verdrängt, weil diese neben der spezialgesetzlichen Generalklausel keinen eigenen Anwendungsbereich mehr haben (so das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger vom 12. Dezember 2013, S. 9 f.). Diese Überlegung trifft jedoch auf den Anwendungsbereich des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG nur insoweit zu, als es um (bereichs-)spezifisches datenschutzaufsichtsrechtliches Handeln geht, nicht aber generell im Verhältnis zum Polizei- und Ordnungsrecht.

Auch nach der Generalklausel § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ist der TLfDI – ebenso wie bei den Befugnissen nach § 38 Abs. 1 bis 4 BDSG – erkennbar nur zur Anordnung einzelner funktional eingeschränkter, bereichsspezifischer Maßnahmen ‚... zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz‘ und – kumulativ – ‚zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel‘ ermächtigt.

Der Wortlaut des § 38 Abs. 5 BDSG ähnelt strukturell demjenigen von § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG, der bei unerlaubter Straßennutzung bereichsspezifisch zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen ‚zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen‘ ermächtigt und der – ungeachtet der Subsidiaritätsklausel in § 5 Abs. 1 OBG – ebenfalls neben § 5 Abs. 1 OBG anwendbar ist und parallele Befugnisse unterschiedlicher Behörden ermöglicht (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00–, Juris Rdnr. 52; OVG Greifswald, Beschluss vom 11. November 1998 – 1 M 135/97–, Juris Rdnr. 22 zur vergleichbaren Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern).

Dazu passend stellt das BDSG in § 38 Abs. 1 Satz 6, 2. und 3. Variante mit § 38 Abs. 7 ergänzend klar, dass neben dem TLfDI weitere Behörden datenschutzrechtliche Zuständigkeiten besitzen. So zielt § 38 Abs. 1 Satz 6, 2. Variante BDSG auf Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitsbehörden außerhalb von § 43 ThürDSG. Die Variante 3 von § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG stellt mit Abs. 7 der Vorschrift klar, dass gewerberechtliche Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsbehörden unberührt bleiben.

Diese mehrfachen Verweisungen übersieht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, der insofern allein auf § 38 Abs. 7 BDSG abstellt und daraus schließt, dass der Gesetzgeber das Konkurrenzproblem gesehen habe und wegen des Fehlens weiterer Öffnungsklauseln in § 38 BDSG eine parallele Zuständigkeit von Polizei bzw. Ordnungsbehörden habe ausschließen wollen (S. 10). Abgesehen davon, dass § 38 BDSG nach den vorstehend zitierten Varianten weitere Öffnungsklauseln enthält, kann die exklusive Zuständigkeit des TLfDI nicht über das hinausreichen, was die Aufgabenzuweisung, insbesondere in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, beinhaltet. So geht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger zutreffend davon aus, dass neben der Zuständigkeit des TLfDI keine datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit der Polizei bzw. Ordnungsbehörden anzunehmen ist (S. 10 f.). Dabei übersieht das Gutachten allerdings, dass die Situation des Aktenlagers in Immelborn rechtlich unter mehreren Gesichtspunkten, nämlich sowohl unter datenschutzaufsichtlichen Aspekten – für die eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI besteht – als auch unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit – für die aus Gründen der effektiven Abwehr eine parallele Zuständigkeit mehrerer Behörden bestehen kann – zu betrachten ist.

Insgesamt gesehen geben die Regelungen des § 38 BDSG also nichts dafür her, um die allgemeinen polizei(ordnungs-)rechtlichen Zuständigkeiten generell als verdrängt anzusehen.

Diese zutreffende Sichtweise teilt das Gutachten der Landtagsverwaltung zumindest auf Seiten 6 und 14. Im gewissen Widerspruch dazu nimmt es auf Seite 10 eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI im Verhältnis zur Polizei an.

Richtig ist vielmehr nach den vorstehenden Festlegungen, dass § 38 Abs. 5 BDSG nur bereichsspezifisch wirkt und die allgemeinen Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden bloß punktuell verdrängt, nicht aber deren Zuständigkeiten. Dies gilt namentlich im Hinblick auf Maßnahmen zur Überwachung, z. B. einer Bergung, Sichtung oder Erfassung usw. ungesicherter Aktenbestände, ferner im Hinblick auf die konkrete Zuordnung gesichteter und erfasster Aktenbestände zu jeweils einlagernden privaten Stellen und die Veranlassung und Überwachung der Rückführung der Akten bzw. ihrer Inobhutnahme durch die verantwortlichen privaten Stellen oder ihre anderweitige – ordnungsgemäße – neue Einlagerung. Allein in diesen Fällen ist der TLfDI ausschließlich zuständig, ohne dass ein Rückgriff auf die Polizei oder die Ordnungsbehörden in Betracht kommt.

(c) Bestätigt wird diese Sichtweise durch die europarechtlichen Vorgaben. Gegen vorrangige Sonderzuständigkeiten des TLfDI für den Datenschutz im Verhältnis zur Polizei oder anderen Behörden sprechen die Beschränkungen in den Rahmenvorgaben des Unionrechts nach Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG.

Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG begründet als allgemeine Aufgabe lediglich eine Kontrollfunktion für die unabhängige Stelle. Damit übereinstimmend fordert europäisches Primärrecht in Art. 39 Satz 2 AUV, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV, Art. 8 Abs. 3 GRCh jeweils allein die Einrichtung einer unabhängigen Stelle, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwacht. Dementsprechend zählt Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG im 2. Anstrich unter der Bezeichnung ‚wirksame Einwirkungsbefugnisse‘ lediglich punktuelle bereichsspezifische Befugnisse auf, u. a. die Anordnung einer Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten und das Verbot einer Datenverarbeitung, die von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten sind. D. h., der TLfDI ist europarechtlich als Kontrollstelle zur Überwachung konzipiert. Das Unionsrecht will ihn nicht als umfassende ‚Sonderpolizeibehörde‘. Besagte wirksame Einwirkungsbefugnisse sind erkennbar bereichsspezifische Eingriffsbefugnisse, die den Zuständigkeiten anderer Behörden nicht generell entgegenstehen.

Im Ergebnis zu einer anderen Bewertung kommt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, S. 10 f., ohne sich jedoch mit dem exakten Wortlaut von Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG auseinanderzusetzen, der ausdrücklich

(nur) von ‚Überwachung‘ spricht. Außerdem wird das Ergebnis wiederum allein auf datenschutzaufsichtliches Tätigwerden (Gutachten, S. 11) bezogen, was – isoliert betrachtet – zutreffend ist, aber ebenso wie bei der Argumentation zur Generalklausel des § 38 BDSG übersieht, dass die hier bestehende Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Datenschutz und Gefahrenabwehr durch eine funktionale Differenzierung bereichsspezifisch in dem Sinne aufzulösen ist, dass je nach den verfolgten Zwecken (Datenschutz oder Gefahrenabwehr) unterschiedliche Behörden parallel zuständig sein können.

(d) Schließlich spricht auch die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung des TLfDI zum Thüringer Landtag (§§ 35 f. ThürDSG) dafür, ihn vorrangig als mit Kontrollfunktionen ausgestattet und nicht als für den Bereich des Datenschutzes abschließend zuständige Verwaltungsbehörde anzusehen.

(e) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die bereichsspezifischen Kontrollzuständigkeiten des TLfDI für den Sachbereich Datenschutz nicht generell abschließend und gegenüber Zuständigkeiten anderer Behörden nicht generell vorrangig sind. In weiten Bereichen bestehen parallele Zuständigkeiten und Befugnisse. Soweit der TLfDI für die datenschutzrechtswidrigen Zustände in Immelborn auch zuständig ist, namentlich in Bezug auf Bergung, Sichtung und Erfassung der Aktenbestände, treten seine datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach § 38 Abs. 5 BDSG grundsätzlich neben die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden.

Lediglich punktuell werden einzelne Befugnisse von Polizei bzw. Ordnungsbehörden verdrängt bzw. sind die Befugnisse des TLfDI vorrangig. Zu nennen hierfür ist die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung sowie die Überwachung der Rückführung gesicherter und erfasster Aktenbestände an Eigentümer bzw. Verantwortliche.

b. Zuständigkeiten und Befugnisse der Polizei nach Polizeirecht

Zu prüfen ist, ob neben dem TLfDI andere Behörden, wie die Polizei oder Ordnungsbehörden (zu den Ordnungsbehörden näher unten), für das Aktenlager in Immelborn zuständig sind. Als Nächstes ist daher – nach derjenigen des TLfDI – die Zuständigkeit der Polizei zu prüfen.

Das Gutachten der Landtagsverwaltung liegt im Ausgangspunkt seiner Prüfung (Seite 2 des Gutachtens) unter der Überschrift ‚Vorüberlegungen‘ eine missverständliche Prämisse zugrunde:

„Die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden.“

An diese Prämisse anknüpfend prüft das Gutachten auf Seite 3 die Zuständigkeit einerseits für die Maßnahme ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ und andererseits für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (einschließlich Sichtung, Aktensortierung und Rückführung an Eigentümer/Verantwortliche)‘. Dabei bejaht das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seiten 3 bis 9 die Zuständigkeit der Polizei allein für die Sicherung des Aktenbestandes und verneint deren Zuständigkeit für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘.

Dieses Vorgehen vermag rechtlich und methodisch kaum zu überzeugen. Wie oben dargelegt, ist zwischen ‚Aufgabe‘, ‚Zuständigkeit‘ und ‚Befugnis‘ (‚Ermächtigung‘) zu unterscheiden. In Bezug auf den Begriff der ‚Aufgaben‘ ist dabei festzustellen:

Die Abwehr von Gefahren gehört nach § 2 Abs. 1 PAG ohne Zweifel zum Aufgabenbereich der Polizei. Davon scheint auch das Gutachten der Landtagsverwaltung auszugehen (Seite 3 und noch mals Seite 4). Einer näheren Prüfung der Aufgabennorm des § 2 Abs. 1 PAG bedarf es nicht, denn am Ergebnis der Aufgabeneröffnung besteht kein Zweifel. Die Polizei hat stets und auch im Bereich des Datenschutzes die Aufgabe der Gefahrenabwehr, und zwar unabhängig davon, ob eine konkrete Gefahr besteht oder eine Befugnisnorm infolge Normkonkurrenz nicht anwendbar ist (vgl. Wehr, a.a.O., 584).

Nicht gefolgt werden kann dem Gutachten der Landtagsverwaltung bei der Verknüpfung von polizeilicher Maßnahme und Zuständigkeit. Mit der Prämisse, ‚die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden‘, werden die unterschiedlichen Kategorien ‚Zuständigkeit‘ und ‚Befugnis‘ (‚Ermächtigung‘) unzulässig verwischt und mit der materiell-rechtlichen Prüfung pflichtgemäßen Ermessens vermengt. Dies widerspricht allgemeinen Begrifflichkeiten und steht im Widerspruch zur gesetzlichen Systematik des PAG.

Im Rahmen der auf formell-rechtlicher Ebene liegenden Aufgabeneröffnung nach § 2 Abs. 1 PAG (ergänzend: § 2 Abs. 2 PAG zum Schutz privater Rechte) bestimmt sich die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 Satz 1 PAG, ergänzend nach § 10 Abs. 2 POG. § 3 Satz 1 PAG grenzt als Zuständigkeitskollisionsnorm die Eigenzuständigkeit der Polizei gegenüber anderen Behörden ab.

Die gesetzlich so definierte Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr besteht unabhängig von der jeweiligen konkreten Maßnahme zur Gefahrenabwehr bzw. davon, ob und welche tatbestandlichen Voraussetzungen einer bestimmten Befugnisnorm oder Ermächtigungsgrundlage vorliegen.

Welche konkrete Maßnahme zur Gefahrenabwehr die Polizei im Einzelfall wählt, entscheidet sie jeweils erst auf materiell-rechtlicher Ebene unter Beachtung der tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Befugnisnormen bzw. Ermächtigungsgrundlage, etwa der §§ 12 ff. PAG, nach pflichtgemäßem Ermessen. Beispielsweise kann sich die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen für Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 PAG in Gestalt von Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. einer Bestreifung, entscheiden, oder z. B. für eine Sicherstellung nach § 27 PAG (= hoheitliche Begründung der tatsächlichen Gewalt einer Sache, d. h. ihre Inbesitznahme im Sinne von § 854 BGB). Jede dieser nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Maßnahmen nach den Befugnisnormen der §§ 12, 27 PAG setzt die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 PAG voraus, ist aber im Übrigen inhaltlich unabhängig davon.

Aus der missverständlichen Prämisse des Gutachtens der Landtagsverwaltung folgt dann der wenig überzeugende Schluss, dass die Polizei nur zur ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ zuständig sein soll, nicht hingegen zur ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ durch (technische) Bergung, Sichtung, Erfassung und Aktensortierung. Vielmehr zeigt sich demgegenüber, dass die Polizei auch zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen datenschutzrechtlichen Zustandes zuständig ist (ausgenommen nur die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände an Eigentümer und Verantwortliche).

Dabei kann den Ausführungen im Gutachten der Landtagsverwaltung auf den Seiten 3 bis 9 zur Zuständigkeit der Polizei zur ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ zumindest unter Teilaspekten beigespflichtet werden, insbesondere die Ausführungen auf Seiten 3 bis 4 zur Gefahr bzw. zur Störung für die öffentliche Sicherheit infolge Verletzung datenschutzrechtlicher und strafrechtlicher Vorschriften sind für sich genommen zutreffend.

Nicht gefolgt werden kann dem Gutachten der Landtagsverwaltung jedoch in folgenden Punkten:

Zunächst sind die Ausführungen im Gutachten auf Seite 4/5 zur Frage der Eröffnung des polizeilichen Aufgabenbereichs nach § 2 Abs. 2 PAG in Bezug auf private Rechte bedenklich. In der Sache mögen private Rechte im Bereich des Datenschutzrechts nach BDSG oder etwa aus privaten Verwahrungsverträgen verletzt sein. Entgegen der Annahme im Gutachten der Landtagsverwaltung erscheint es jedoch als fraglich, ob gerichtlicher Rechtsschutz tatsächlich rechtzeitig und wirksam in Anspruch genommen werden könnte. So dürfte jedenfalls ein Teil der ursprünglich einlagernden Personen kaum wissen, wo sich ‚ihre‘ Akten befinden und gegen wen sie im Fall der

hier vorliegenden Insolvenz ihren Rechtsschutzantrag richten sollen. Letztlich kommt es auf die Entscheidung dieser Fragen nicht maßgeblich an, denn der datenschutzrechtswidrige Zustand des Aktenlagers in Immelborn gefährdet bzw. verletzt nicht nur private Rechte im Sinne von § 2 Abs. 2 PAG, sondern vor allem auch öffentlich-rechtliche Schutznormen der öffentlichen Sicherheit.

Wie bereits dargelegt (ähnlich das Gutachten Landtagsverwaltung auf Seite 4), verletzt der Zustand des Aktenlagers in Immelborn zum einen die Schutzanforderungen des § 9 BDSG i.V.m. der Anlage zu § 9 BDSG, die zumindest auch als Schutznormen des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sein dürften. Zum anderen sind jedenfalls die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB, ggf. mit § 13 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ärzte und Rechtsanwälte), evtl. auch der §§ 242, 243, 303 StGB, ggf. mit § 13 StGB, sowie des § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG (Vorsätzliches oder fahrlässiges unbefugtes Erheben oder Verarbeiten personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind) und ggf. des § 44 Nr. 17 der Röntgenverordnung (soweit das Aktenlager ärztliche Gesundheitsakten mit Röntgenbildern enthalten sollte) gefährdet bzw. verletzt.

Dabei genügt zur Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer entsprechenden Störung im Polizeirecht bereits, wenn objektiv eine Gefährdung oder Verletzung des durch den Straftatbestand oder die Ordnungswidrigkeit geschützten Rechtsgutes vorliegt. Die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes, schuldhaftes Handeln und eine konkrete Strafbarkeit des Täters sind hingegen nicht erforderlich, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 PAG (vgl. auch Lisken/Denninger, a.a.O., D Rdnr. 17 m.w.N.). Demzufolge liegt hier – anders als im Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seite 4/5 zu § 2 Abs. 2 PAG dargestellt – eine Gefahr bzw. bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Eines Rückgriffs auf private Rechte nach § 2 Abs. 2 PAG bedarf es daher nicht.

In Bezug auf die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ des Aktenlagers in Immelborn als zweite im Gutachten der Landtagsverwaltung geprüfte Maßnahme wird jegliche Zuständigkeit der Polizei verneint (Seite 10 f. und Seite 12). Die Ablehnung jeglicher Zuständigkeit der Polizei für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes trifft aus mehreren Gründen nicht zu:

(1) Erstens ist die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 Satz 1 PAG, wie bereits dargelegt, von der nach Ermessen zu wählenden Maßnahme – hier: ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ – zu trennen (dazu oben). Folglich ist das Gutachten widersprüchlich, wenn nur in Bezug auf die ‚Sicherung‘ die

Vorrangigkeit der Zuständigkeit des TLfDI unter Hinweis auf seine bloße Kontrollfunktion verneint wird (Seite 6 und auch Seite 14), während für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI gegenüber der Polizei angenommen und der TLfDI als vorrangig zuständige Gefahrenabwehrbehörde angesehen wird (Seite 10).

Ein solcher maßnahmenbezogener Status des TLfDI findet so weder in § 38 BDSG oder anderen Bestimmungen des BDSG nach in der Richtlinie 95/46/EG eine Grundlage. Beurteilt man demgegenüber die Funktion des TLfDI nicht maßnahmenbezogen, sondern einheitlich, würde in der Konsequenz die vermeintliche vorrangige Zuständigkeit des TLfDI gegenüber der Polizei automatisch entfallen. Diese Kritik betrifft in der Sache im Wesentlichen auch den ablehnenden Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014.

(2) Zweitens bezieht sich das Gutachten der Landtagsverwaltung in seinen Ausführungen zur Zuständigkeit der Polizei zur ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ auf Seite 10, 11 f. im Zusammenhang mit § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG lediglich auf das Subsidiaritätskriterium (‚... nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint‘).

Eine Unaufschiebbarkeit bzw. Notstands-Eilkompetenz der Polizei im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG verneint das Gutachten indes mit wenig überzeugenden Gründen. Die Ablehnung der 2. Alt., 1. Unteralt. (‚... nicht ... möglich erscheint‘) dürfte zutreffend sein. Indes leidet die Argumentation im Gutachten zur 2. Alt., 2. Unteralt. (‚... nicht recht rechtzeitig möglich erscheint‘) an denselben Defiziten wie die weiteren Erwägungen zur Frage der Amtshilfe (Gutachten der Landtagsverwaltung, Seite 15 ff.) und die Begründung in den eine Amtshilfe ablehnenden Entscheidungen der Landespolizeidirektion und des TIM (Bescheid vom 6. Februar 2014). Die offenkundig unzureichenden personellen und technischen Möglichkeiten des TLfDI zur Wiederherstellung datenschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände im Aktenlager in Immelborn werden nicht zur Kenntnis genommen bzw. in Abrede gestellt. Nachdem sich der TLfDI über mehrere Monate angesichts eingeschränkter Sach- bzw. Personalmittel erfolglos bemüht hatte – das stellt das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seite 11 unten fest –, die datenschutzrechtlich unhaltbaren Verhältnisse zu beseitigen, dürfte es nahe liegen, dass eine Abwehr der Gefahr durch den TLfDI als andere Behörde im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt, 2. Unteralt. PAG jedenfalls nicht rechtzeitig möglich erscheint. Mit diesem Befund setzen sich weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch die Landespolizeidirektion bzw. der Thüringer Innenminister in ihren ablehnenden Entscheidungen zur Amtshilfe

auseinander. Das Gutachten der Landtagsverwaltung beschränkt sich ebenso wie die Polizei stattdessen auf die angeblich mangelnde Sachkunde und Tatsachenkenntnis der Polizei und gehen so an der eigentlichen Fragestellung vorbei.

Allein die Tatsache, dass es dem TLfDI bis Mitte November 2013 gelungen war, bereits 80.000 der prognostizierten 250.000 Akten zur Rücksendung zuzuordnen, dürfte kaum genügen, davon auszugehen, dass es ihm mit eigenen Mitteln rechtzeitig möglich erscheint, die Gefahrenlage zu beseitigen. Es handelt sich dabei lediglich um ein Drittel des Aktenbestandes, für dessen Bearbeitung der TLfDI ca. zwei Monate benötigt hatte, sodass wohl auszugehen sein wird, dass die komplette Beräumung des Aktenlagers mit eigenen Kräften etwa ein halbes Jahr in Anspruch nehmen würde. Das dürfte jedenfalls nicht genügen, um noch von einer rechtzeitigen Gefahrenabwehr ausgehen zu können.

Auch das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger verneint die Unaufschiebbarkeit bzw. das Vorliegen der Notstands-Eilkompetenz der Polizei im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG wenig überzeugend (S. 17 ff.) Dort wird zwar ausgeführt, dass Herausgabepflichten, etwa nach § 10 Abs. 2 MBO-Ärzte, und entsprechende Herausgabeverlangen für eine Dringlichkeit sprechen könnten, wofür aber vorliegend nichts ersichtlich sei. Dies trifft schlicht nicht zu, denn die Nachfrage einer Ärztin, die ihre Akten bei dem Unternehmen hatte archivieren lassen, hatte die Angelegenheit ins Rollen gebracht. Auch das weitere Argument in dem Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, im Übrigen scheine es sich teilweise um Material zu handeln, das zur Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bestimmt sei (S. 19), vermag nicht zu überzeugen. Zum einen erfasst es solche Akten nicht, die noch aufzubewahren und gegebenenfalls an die Einlagernden herauszugeben sind. Und zum anderen stellt das Nichtvernichten von nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichtenden hochsensiblen personenbezogenen Unterlagen selbst einen Verstoß gegen den Datenschutz und damit gegen die öffentliche Sicherheit dar.

(3) Drittens gehen weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch der Ablehnungsbescheid des TIM vom 6. Juni 2014 auf die weitere originäre Zuständigkeit der Polizei nach § 2 Abs. 4 PAG i.V.m. § 10 Abs. 2 POG ein. Unabhängig von Unaufschiebbarkeits- und Dringlichkeitserfordernissen nach § 3 Satz 1 PAG kann die Polizei in eigener Zuständigkeit gemäß Weisung der zuständigen Ordnungsbehörde tätig werden. Insoweit hat sie die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich des Datenschutzes zu ergreifen.

Fraglich ist zunächst, wer zuständige Ordnungsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 4 PAG i.V.m. § 10 Abs. 2 POG ist. § 10 Abs. 2 POG spricht zum einen von den

Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung. Zum anderen definiert § 1 Satz 1 OBG den Begriff der Ordnungsbehörde für den Anwendungsbereich des OBG. Danach sind Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise Ordnungsbehörde im Sinne des OBG. Weder das PAG noch das POG enthalten eine eigene ausdrückliche Begriffsbestimmung. Die Formulierung allgemeine innere Verwaltung spricht dafür, die Begriffsbestimmung des § 1 Satz 1 OBG auf § 10 Abs. 2 POG zu übertragen. Vor diesem Hintergrund dürfte der TLfDI keine Ordnungsbehörde i. S. v. § 2 Abs. 4 PAG i.V.m. § 10 Abs. 2 POG sein, d. h. er kann der Polizei keine Weisungen nach § 10 Abs. 2 POG zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erteilen.

Allgemeine Ordnungsbehörde ist in Bezug auf das datenschutzwidrige Aktenlager in Immelborn in sachlicher und örtlicher Hinsicht vielmehr die Gemeinde Barchfeld-Immelborn (zur ordnungsbehördlichen Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 OBG und zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. die bereits eingetretene Störung, siehe im Einzelnen unten).

Zwar mag die Gemeinde der Polizei keine entsprechende Weisung erteilt haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der TLfDI mit seinem Amtshilfeersuchen an die Polizei und auch an das TIM gewandt hatte. Dem TIM war also die Gefahrenlage zum Aktenlager in Immelborn bekannt. Dabei hätte das TIM im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten als oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 3 ThürKO) die Möglichkeit besessen, die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als zuständige Ordnungsbehörde über das Landesverwaltungsamt (§ 118 Abs. 2 ThürKO) und das zuständige Landratsamt beim Landkreis Wartburgkreis (§§ 118 Abs. 1 bzw. Abs. 4, 111 Abs. 2 ThürKO) über die datenschutzrechtliche Gefahrenlage zu informieren und – angesichts der Untätigkeit der Gemeinde als Ordnungsbehörde – durch fachaufsichtliche Weisung oder mit allgemeinen kommunalaufsichtlichen Mitteln (§§ 120, 121 ThürKO) auf ein ordnungsbehördliches Tätigwerden hinzuwirken. Nach Lage der Dinge spricht einiges dafür, dass die Gemeinde als zuständige Ordnungsbehörde infolge Schrumpfung des Ermessensspielraums auf Null (wegen der Grundrechtsrelevanz bei den sensiblen Daten) zum Einschreiten in Immelborn verpflichtet gewesen wäre. Von daher hätte das TIM aufgrund der Ermessensreduktion durch fachaufsichtliche Weisung die zuständige Ordnungsbehörde veranlassen können, ggf. im Wege der Ersatzvornahme nach § 121 ThürKO, § 50 ThürVwZVG anstelle der untätigen Ordnungsbehörde Barchfeld-Immelborn, eine Weisung an die zuständige Polizeidienststelle nach §§ 2 Abs. 4

PAG, 10 Abs. 2 POG auszusprechen bzw. dies über das Landesverwaltungsamt bzw. das Landratsamt bewirken zu können.

Dies ist jedoch nicht geschehen; hierzu verhält sich weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch der Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014. Zwar erkennt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger diese Möglichkeit (Seite 19/20) und verneint – insoweit zutreffend – ein derartiges Weisungsrecht durch den TLfDI, da dieses nur für Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung gelte. Auf die Möglichkeit, dass eine ordnungsbehördliche Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn (sowie gegebenenfalls auch der Aufsichtsbehörden) gegeben sein könnte, geht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger jedoch nicht ein und greift damit zu kurz.

(4) Viertens befasst sich das Gutachten der Landtagsverwaltung ebenso wenig wie der Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014 mit der eigenständigen Zuständigkeit (... außer in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2') in § 3 Satz 1, 1. Alt. PAG.

Die Einschränkungen der Zuständigkeit gemäß der 2. Alternative in § 3 Satz 1 PAG, auf die sich das Gutachten stützt, gelten nicht für die Zuständigkeitsregel der 1. Alternative. Die Wendung ‚außer in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2‘ eröffnet für den Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Strafrechtsvorsorge und Verhütung von Straftaten) und der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr nach § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG eine weitere originäre Zuständigkeit der Polizei, die von der Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch andere Behörden unabhängig ist.

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG zielen auf die Erleichterung der Strafverfolgung, auch wenn noch kein Bezug zu einer konkreten Straftat besteht (sog. Ermittlungserleichterung), z. B. durch Maßnahmen der Datenerhebung, sowie auf polizeirelevante Sachverhalte, die prognostisch den Eintritt schädigender Ereignisse in Form einer Straftat erwarten lassen (vgl. z. B. Ebert, PAG, 6. Aufl. 2012, § 2 Rdnr. 20; Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, E Rdnr. 150 ff.; vgl. zur Strafverfolgungsvorsorge z. B. Graulich, NVwZ 2014, 685 ff.).

Wie eingangs dargelegt, verletzt der Zustand des Aktenlagers den objektiven Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB. Zudem liegen in Anbetracht der ungesicherten Datenbestände im Aktenlager prognostisch weitere schädigende Ereignisse in Form von Straftaten nach §§ 242, 243 oder nach 303 StGB im Bereich des Möglichen. Aufgrund dieser relevanten Strafverhütungslage ist eine originäre Zuständigkeit der Polizei zu bejahen.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verständlich, dass sich die um Amtshilfe nachgesuchte Polizei nicht auf ihre Zuständigkeiten zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten beruft und daher auch keine wirksamen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten in Bezug auf das Aktenlager in Immelborn ergriffen hat (hier dürfte das Ermessen inzwischen jedenfalls zum Zeitpunkt der Klage des TLfDI beim Verwaltungsgericht Weimar weitgehend reduziert sein). Namentlich die Feststellung der Eigentümer der personenbezogenen Datenbestände bzw. der datenschutzrechtlich Verantwortlichen durch Sichtung und Durchsichtung der Akten drängen sich als Maßnahmen nach den §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 31 ff. PAG auf, zumal es auch auf der Hand liegt, dass eine Bestreifung des Aktenlagers das Problem mit Blick auf die bereits eingetretene Störung bzw. die Gefahren für den Datenschutz nicht nachhaltig lösen kann.

(5) Fünftens fehlen im Gutachten der Landtagsverwaltung ebenso wie im ablehnenden Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014 sowie in dem Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger Überlegungen zu den möglichen Zuständigkeiten der Polizei nach § 163 StPO bzw. nach § 53 OWiG (vgl. zur Abgrenzung gegenüber den verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten, z. B. Graulich, NVwZ 2014, 685, 688 ff.). Anknüpfend an die obigen Ausführungen zur Verletzung von Strafvorschriften sowie zu § 3 PAG erscheint im Fall des Aktenlagers Immelborn zumindest der Anfangsverdacht von Straftaten nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB (Verletzung insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ärzte und Rechtsanwälte) nicht fernliegend, ggf. in der Begehungsform des Unterlassens nach § 13 StGB. Zu klären wäre hier, inwieweit die Betreiber des Aktenlagers – oder evtl. der Insolvenzverwalter – als Garanten für die Verhinderung der Weitergabe schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verantwortlich sind. Entsprechendes gilt für mögliche Ordnungswidrigkeiten.

Unabhängig vom Ergebnis einer abschließenden Prüfung hätte es jedenfalls nahe gelegen, dass sich die um Amtshilfe ersuchte Polizei mit ihrer Zuständigkeit nach § 163 StPO bzw. § 53 OWiG befasst.

Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Polizei unter mehreren Gesichtspunkten neben dem TLfDI zur Abwehr auch datenschutzrechtlicher und sonstiger Gefahren bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit im Aktenlager in Immelborn und damit auch für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände zuständig sein dürfte. Dies betrifft namentlich die Bergung, Sichtung, Erfassung und Aktensortierung. Eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI besteht ebenfalls punktuell für die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände

sowie für die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände. Soweit das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seite 12 zu dem Ergebnis gelangt, die Polizei sei ‚... auch nicht subsidiär gemäß § 3 PAG zum Tätigwerden aufgefordert‘, geht diese Feststellung daher fehl.

c. Zuständigkeiten und Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden

Das Gutachten der Landtagsverwaltung befasst sich nicht mit den Zuständigkeiten und Befugnissen der allgemeinen Ordnungsbehörden. Gleiches gilt für den Bescheid des TIM vom 6. Februar 2014 sowie das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen zu den Zuständigkeiten und Befugnissen der Polizei kann dazu festgestellt werden, dass auch für die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse gilt, dass die datenschutzrechtlichen Befugnisse des TLfDI nach § 38 Abs. 5 BDSG nicht generell abschließend sind und allgemeine Gefahrenabwehrzuständigkeiten nicht allgemein verdrängen, sondern allenfalls punktuell bestimmte Befugnisse (z. B. die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände).

Folglich war die Gemeinde Barchfeld-Immelborn weitgehend die sachlich und örtlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß §§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 OBG, auch soweit es hier um die Abwehr datenschutzrechtlicher Gefahren und Störungen geht.

Erst recht ist die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde zuständig, soweit es um die Abwehr von Gefahren für allgemeine Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 54 OBG geht, namentlich die drohende Verletzung bzw. Störung objektiver Straftatbestände (vgl. §§ 203, 242, 243, 303 StGB, § 44 Abs. 1 ThürDSG) oder die drohende Verletzung bzw. Störung objektiver Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG; ggf. auch § 44 Nr. 17 der Röntgenverordnung).

Im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten und Befugnisse war auch die Gemeinde als Ordnungsbehörde – neben dem TLfDI – verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 5 OBG und ggf. §§ 19, 22 OBG in Bezug auf das Aktenlager zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durch entsprechende Bergung, Sichtung, Durchsuchung und Erfassung der Aktenbestände, um so die personenbezogenen Daten an die Eigentümer bzw. datenschutzrechtlich Verantwortlichen zurückzuführen bzw. den oder die Verantwortlichen (Eigentümer oder evtl. Insolvenzverwalter) ordnungsbehördlich in Anspruch zu nehmen und deren

ordnungsrechtlichen Verpflichtungen ggf. im Wege der Ersatzvornahme oder mit Zwangsgeld nach §§ 48, 50 ThürVwZVG durchzusetzen.

Somit ist auch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde neben dem TLfDI zuständig.

d. Zuständigkeiten und Befugnisse des Landkreises Wartburgkreis

Das Gutachten der Landtagsverwaltung befasst sich nicht mit Zuständigkeiten und Befugnissen des Landratsamtes des Landkreises Wartburgkreis. Gleiches gilt für den Bescheid des TIM und das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger.

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Landratsamt des Wartburgkreises gemäß § 118 ThürKO zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und zuständige Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Ordnungsrechts.

Daher ist das Landratsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten verpflichtet, durch fachaufsichtliche Weisungen gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn oder ggf. mit kommunalaufsichtlichen Mitteln auf eine effektive ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr und eine Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände im Aktenlager in Immelborn hinzuwirken und die dazu erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen.

e. Zuständigkeiten und Befugnisse des TIM

Ausgehend von vorstehenden Ausführungen ergeben sich im vorliegenden Falle folgende Zuständigkeiten und Befugnisse des TIM:

Als oberste Polizeibehörde des Landes ist das TIM nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 POG im Rahmen der Fachaufsicht auch dafür zuständig, dass die Polizeibehörden ihre Zuständigkeiten zutreffend (an)erkennen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtmäßig handeln, d. h. insbesondere ihre polizeirechtlichen Zuständigkeiten zur Abwehr und Beseitigung datenschutzrechtlicher Gefahren rechtsfehlerfrei wahrnehmen. Gleiches gilt für die strafrechtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 163 StPO sowie für ordnungswidrigkeitsrechtliche Zuständigkeiten nach § 53 OWiG.

Ferner ist das TIM als oberste Kommunalaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 3 ThürKO dafür zuständig, dass die Ordnungsbehörden, hier die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten ihren ordnungsrechtlichen Verpflichtungen nach § 5 OBG rechtsfehlerfrei nachkommen.

In diesem Zusammenhang ist das TIM ergänzend dafür zuständig, dass das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt beim Wartburgkreis ihre eigenen kommunalaufsichtlichen Befugnisse nach §§ 118 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 111 Abs. 2, 120, 121 ThürKO ordnungsgemäß ausüben und gegenüber der Gemeinde Barchfeld-

Immelborn die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Wie bereits dargelegt, hätte das TIM im Rahmen seiner kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten u. a. auf eine fachaufsichtliche Weisung gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn über das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt hinwirken können, mit dem Ziel einer Wiederherstellung datenschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände mit eigenen Kräften oder im Wege der Fremdvorname, ggf. durch Weisung gemäß § 2 Abs. 4 PAG, § 10 Abs. 2 POG an die Polizei, um eine (zusätzliche) Zuständigkeit der Polizei zu begründen.

[...].“

Der **Zeuge Roth** bekundete, dass Immelborn bis Ende 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld organisiert gewesen sei. Dort sei der Zeuge zunächst in der Verwaltungsgemeinschaft und dann bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn tätig gewesen. Die Funktion des Hauptamtsleiters habe er seit 2006 inne. Seit wann genau, wisse er nicht mehr. Der Zeuge führte aus, dass er mit der Angelegenheit Aktenlager Immelborn nur am Rande betraut gewesen sei. Frau Urban sei ansonsten mit der Sache befasst gewesen. Er sei nur bei speziellen Fragen hinzugezogen worden, namentlich bei der Frage der Zuständigkeit. Details könne er daher gar nicht beantworten. Nach der Entdeckung des Aktenlagers im Juni 2013 habe Frau Urban mit Frau Pöllmann vom TLfDI telefoniert. Der Zeuge habe daneben gestanden und mitgehört. Es sei noch nicht gesagt worden, dass die Gemeinde gänzlich unzuständig sei. Man habe vielmehr gesagt, dass eine Teilzuständigkeit der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts bestehe. Es seien auch Sicherungsmaßnahmen getroffen worden. Die seien aber auf die Zuständigkeit der Gemeinde begrenzt gewesen, also zum Beispiel Schutz vor Brandgefahren oder Vermeidung von Schäden durch herunterfallende Dachziegel etc. Der Zeuge bekundete, dass er nie vor Ort im Aktenlager in Immelborn gewesen sei. 570

Dem Zeugen Roth wurde eine **E-Mail von Frau Pöllmann vom 21. Juni 2013**, die neben Frau Urban auch an den Zeugen ging (Akten-Nr. 21, Blatt 42), vorgehalten. 571

„Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das unbefugte Offenbaren von Patientendaten eine Straftat. Der Aussage von Herrn Roth, für diese Angelegenheit nicht zuständig zu sein, muss ich entgegenhalten, dass nach § 5 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes die Ordnungsbehörden (OBG) notwendige Maßnahmen treffen können, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist auch die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung. Jede

Straftat oder Ordnungswidrigkeit stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Verhinderung von Straftaten fällt damit in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden.“

572 Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Roth**, dass dies nicht ganz richtig sei. § 5 OBG regelt zwar die allgemeine Gefahrenabwehr. Frau Pöllmann habe aber selbst den Straftatbestand angesprochen. Die Argumentation der Gemeinde gegenüber der Polizeibehörde, konkret gegenüber Herrn Metz, sei gewesen, dass nach § 3 PAG die Vorbeugung und Abwehr von Straftaten originäre Aufgabe der Polizei sei. Wenn also Straftaten wie der unberechtigte Zugang zu Daten, Hausfriedensbruch oder Einbruch in das Gebäude im Raum stünden, fiel dies in den originären Zuständigkeitsbereich der Polizei. Man habe also gegenüber der Polizei immer die Meinung vertreten, dass man hier eine gemischte Zuständigkeit sehe, wonach die Gemeinde für die allgemeine Gefahrenabwehr und die Polizei für die Vorbeugung bzw. Abwehr von Straftaten zuständig sei. Diese Ansicht vertrete man bis heute. Die Polizei sehe dies bis heute anders.

573 Dem Zeugen Roth wurde außerdem ein **Schreiben des TLfDI an die Gemeinde vom 3. Juli 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 170 f.) vorgehalten.

„... ist es Aufgabe der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt Barchfeld), dafür zu sorgen, dass von dem o. g. Gebäude keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist schon dann gegeben, wenn Dritte Zugang zu den sich im Gebäude befindlichen Patientenakten und damit zu den besonderen personenbezogenen Daten haben. Dies geht schon – ohne weiteres – aus der Wertung des Gesetzgebers (§ 203 StGB, §§ 4a Abs. 3, 28 Abs. 6 BDSG) hervor. Das Ordnungsamt Barchfeld wurde mit Telefonat und E-Mail vom 21.06.2013 sowie mit Telefonat vom 28.06.2013 auf seine Zuständigkeit aufmerksam gemacht. Grundsätzlich steht es im Ermessen der zuständigen Ordnungsbehörde, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Allerdings weise ich darauf hin, dass die Maßnahmen im Einzelfall über das Schließen einer Tür hinausgehen können. Darüber hinaus erachte ich in diesem Fall tägliche Kontrollen des Zustandes vor Ort für erforderlich. Ich bitte Sie, das Notwendige in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranlassen.“

574 Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Roth**, dass man die Zuständigkeitslage mit der Polizei vor Ort erörtert habe. Es habe einen Termin mit Herrn Metz gegeben, bei dem noch zwei andere Polizeibeamte anwesend gewesen seien. Man habe bei diesem Termin deutlich

zu verstehen gegeben, dass man zwar in gewissen Bereichen zuständig sei und auch immer wieder Maßnahmen ergriffen habe, um Gefahren, die von dem Gebäude ausgegangen seien, abzuwenden. Dies habe der Bauhof der Gemeinde erledigt. Aber es sei eben auch um die Abwehr von Straftaten gegangen. Dafür sei die Polizei zuständig, nicht die allgemeine Ordnungsbehörde.

Der **Zeuge Nicolai** führte aus, die LPI sei in den Vorgang der Abstimmung mit Herrn Metz 575 involviert gewesen. Es habe am 23.01.2014 eine Besprechung mit dem Bürgermeister und dem Ordnungsamt der Gemeinde Bachfeld-Immelborn gegeben. Hieran hätten der Leiter der PI Bad Salzungen sowie der Sachbereich 1 der LPI Suhl teilgenommen. Das Gespräch sei hinsichtlich der Zuständigkeit für die Sicherung des Gebäudes ergebnislos gewesen, weil seitens der Gemeinde nicht unbedingt die Bereitschaft bestanden habe, das alles lückenlos zu übernehmen. Er sei der Auffassung gewesen, dass die Gemeinde für dieses herrenlose Objekt verantwortlich sei. Die Landespolizeidirektion als die ihm übergeordnete Behörde sei mit verschiedensten Schreiben über den Sachstand informiert worden, auch was die Auffassung des Bürgermeisters und der Gemeinde sowie die der Polizei ist. Ob das Innenministerium von diesem Sachverhalt Kenntnis hatte oder selbst aktiv geworden sei, könne er nicht sagen.

Dem Zeugen Roth wurde des Weiteren ein **Schreiben des Thüringer Innenministeriums** 576 **vom 30. Januar 2014** (Akten-Nr. 32, Blatt 20 ff.) zur Frage der Zuständigkeit für die Sicherung des Objekts Am Bahnhof 26 in Immelborn vorgehalten.

„Bezogen auf die vorliegende Gefahrenlage wäre sowohl der Aufgabenbereich der Polizei (§ 2 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 PAG) als auch der Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde (§ 2 Abs. 1 und 2 OBG) eröffnet. Nach § 3 Abs. 1 OBG ist vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen. Ein Eilfall im Sinne von § 3 PAG liegt – schon mit Blick auf die Dauer des schädigenden Ereignisses – nicht mehr vor.“

Auf diesen Vorhalt hin äußerte der **Zeuge Roth**, dass er diese Rechtsauffassung des 577 Ministeriums nicht gekannt habe. Sie sei ihm auch nicht vom Landratsamt oder sonst wem mitgeteilt worden. Der Zeuge teile diese Rechtsauffassung aber nicht. In § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG stehe: „Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können [...]“. Die Polizei bekomme somit durch § 3 PAG diese Zuständigkeit originär zugewiesen, nicht nachrangig

nach der allgemeinen Ordnungsbehörde. Nach § 3 PAG seien die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Subsidiarität ausgenommen. In diesen Fällen sei die Polizei vorrangig zuständig. Die Gemeinde habe nicht die Mittel, um Straftaten vorzubeugen.

In Bezug auf den Vorschlag, Stahlplatten an den Fenstern des Gebäudes anzubringen, führte der Zeuge Roth aus, dass man Herrn Metz, dem Leiter der PI Bad Salzungen, gesagt habe, dass man dies nur gemeinsam bewerkstelligen könne und es eine Kostenfrage sei. Darüber hinaus sei die Frage ungeklärt gewesen, inwieweit man überhaupt als Gemeindebedienstete zu dem Gebäude Zutrittsberechtigt sei, weil die Akten mit den Daten, die sich im Lager befunden hätten, die Gemeindemitarbeiter nichts angingen. Im Zweifel sei man ein Unberechtigter, der sich dann Zugang zu Daten verschaffen würde. Das Anbringen von Stahlplatten von außen hätte nur funktioniert, indem man irgendwelche Verschraubungen durch die Wände durchgeführt hätte usw. Das wäre auch mit größeren Kosten verbunden gewesen, deshalb habe man dies zusammen mit der Polizei machen wollen. Es habe aber zwischen der Gemeinde und der PI Bad Salzungen bzw. Herrn Metz keine Klärung herbeigeführt werden können.

578 Der **Zeuge Groß** legte dar, dass die Maßnahmen, die die Gemeinde ergriffen habe, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit gedient hätten. Diese hätten vor allem den Brandschutz und die Gefahren betroffen, die von dem Gebäude ausgegangen seien. Zudem sollte verhindert werden, dass sich jemand unberechtigterweise Zugang zum Gebäude verschaffe. Man hätte die ganze Sache am liebsten zusammen mit dem TLfDI und der Polizei abgewickelt. Die Polizei und der TLfDI hätten allerdings die Auffassung vertreten, dass nur die Gemeinde zuständig sei. Dies sehe der Zeuge nicht ganz so. Dem Zeugen wurde die Aussage des Zeugen Metz vorgehalten, dass er – der Zeuge Groß – erklärt habe, dass er die Zuständigkeit durch das Ministerium prüfen lasse. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse und dazu den Zeugen Roth befragen müsse. Des Weiteren wurde dem Zeugen Groß vorgehalten, dass das THW hätte eingeschaltet werden können. Darauf sagte der Zeuge, dass sich das THW nicht bei ihm, sondern bei Herrn Metz gemeldet habe. Der Zeuge erklärte weiter, dass seiner Auffassung nach die Polizei für die Anbringung der Platten zuständig gewesen sei. Ein Betreten des Gebäudes ohne Begleitung der Polizei halte der Zeuge für eine Straftat. Für den kompletten Verschluss des Gebäudes durch Anbringung von Baustahlmatten oder durch Vermauern habe sich die Gemeinde nicht zuständig gefühlt. Wenn man dies gemacht hätte, wäre man definitiv auch wieder auf den Kosten sitzen geblieben.

Nach Ansicht des **Zeugen Deininger** sei die Ordnungsbehörde zuständig gewesen für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen, wenn der eigentliche Eigentümer und Verantwortliche nicht schnell zu finden wäre. 579

Hinsichtlich der zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen bekundete der **Zeuge Metz**, dass er am 10. Januar 2014 Herrn Bürgermeister Groß zusammen mit der Ordnungsamtsleiterin zu einem Ortstermin gebeten habe, um die Maßnahmen abzusprechen. Der Zeuge Metz sei der Auffassung gewesen, dass Abwehr von Gefahren grundsätzlich der Ordnungsbehörde obliege, und habe den Herrn Bürgermeister und auch die Ordnungsamtsleiterin darauf hingewiesen, dass sie für die Sicherungsmaßnahmen verantwortlich seien, wobei es natürlich im Ermessen der Behörde stehe, welche Maßnahme sie in welchem Umfang ergreife. Grundsätzlich sei es nicht Aufgabe der Polizei, eine bauliche Sicherung von solchen Objekten zu betreiben. Vielmehr liege der Schutz privater Rechte zugrunde, bei dem die Polizei nur in einem absoluten Ausnahmefall und auch nur subsidiär zu der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sei, weshalb aus Sicht des Zeugen hier zunächst die Ordnungsbehörde, sprich die Gemeinde Barchfeld, zuständig gewesen sei. 580

Der Zeuge habe den Bürgermeister und die Ordnungsamtsleiterin darauf hingewiesen, dass der Zeuge Deininger, der eine handwerkliche Ausbildung absolviert habe, darauf aufmerksam gemacht habe, dass man ganz einfach Baustahlmatten an die Innenseite der Fenster anschweißen lassen könnte, sodass niemand mehr hindurchkomme. Diesen Vorschlag habe der Zeuge dann aufgegriffen. Sein erster Gedanke sei gewesen, das Objekt eventuell so zu sichern, wie es schon zu Zeiten von Ad Acta begonnen worden sei, also dass im Erdgeschoss ganze Fensterfronten mit Gasbetonsteinen vermauert werden könnten. Diese Lösung wäre finanziell weitaus aufwendiger gewesen, sodass man die Variante mit den Baustahlmatten als Notvariante kostengünstig und relativ schnell hätte ausführen können. Das THW hätte die Arbeiten im Rahmen einer Übung kostenlos erbracht, sodass nur das Material hätte besorgt werden müssen.

Es habe am 23. Januar 2014 noch einmal eine gemeinsame Beratung in der Gemeindeverwaltung gegeben, an der der Bürgermeister teilgenommen habe sowie Frau Urban und der Leiter des Hauptamts. Vonseiten der Polizei sei auch der Sachbereichsleiter 1, Einsatz, der Landespolizeiinspektion in Suhl, Herr Höppner, dabei gewesen. Es sei aber schon im Vorfeld absehbar gewesen, dass die Gemeinde sich offensichtlich nicht in der Pflicht gesehen habe, hier derartige Maßnahmen zu ergreifen. Deswegen habe der Zeuge schon im Vorfeld das Schreiben vom 23. Januar 2014 verfasst und im Laufe der Sitzung dem Bürgermeister übergeben. Darin habe er zum Ausdruck 581

gebracht, dass er sehr wohl der Auffassung sei, dass die Zuständigkeit der Gemeinde eröffnet sei, und zwar noch vor der Polizei. Er habe den Bürgermeister aufgefordert, auch schriftlich, entsprechend dessen Zuständigkeit Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Über den Vorschlag der Sicherung mit Baustahlmatten sei auch Herr Matzke informiert gewesen, sodass der Zeuge keine Veranlassung gesehen habe, weitere Behörden einzuschalten, denn die zuständige Ordnungsbehörde und der Ausübende der tatsächlichen Gewalt seien vor Ort gewesen.

Hinsichtlich der Kosten der Sicherung bekundete der Zeuge, dass er lediglich eine unfachmännische Kostenschätzung gemacht habe. Er habe grob geschätzt, dass dieses Vermauern der Fensterflächen im gesamten Erdgeschoss circa 5.000 Euro aufwärts plus Arbeitsleistung in Anspruch nehmen würde. Herr Deininger habe dem Zeugen gesagt, dass die Baustahlmatten wesentlich billiger wären, sodass er davon ausgegangen sei, nur die Hälfte an Material und Arbeitsleistung zu benötigen. Der Zeuge habe der Gemeinde die Kontakte vermittelt und gesagt, dass es bereits Vorabsprachen gegeben habe und dass das THW grundsätzlich bereit sei, hier helfend zur Seite zu stehen.

582 Das verlesene **Schreiben des Zeugen Metz an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld vom 23. Januar 2014** (Akten-Nr. 29, Blatt 51 f.) lautet wie folgt:

*„Erforderliche gefahrenabwehrende Maßnahmen am Objekt der insolventen Firma
,ad Acta‘ in Immelborn, Bahnhofstraße 26*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Groß,
sehr geehrte Damen und Herren,
die generelle Lage zu dem in Rede stehenden Objekt ,ad Acta‘ setze ich als bekannt und unstrittig voraus. Anlässlich der gemeinsamen Begehung des Objekts am frühen Nachmittag des 10.01.2014, an der neben Ihnen, Ihrer Ordnungsamtsleiterin sowie eines Mitarbeiters des Bauhofes Ihrer Gemeinde, eines Vertreters des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie neben mir der für Ihre Gemeinde zuständige Kontaktbereichsbeamte PHM Bartsch teilnahm, habe ich Sie auf die unzulängliche Zugangssicherung des Objektes hingewiesen. Diese führen immer wieder dazu, dass sich Unberechtigte leicht Zugang zum Objekt verschaffen können. Dies ist angesichts des dort lagernden sensiblen personengebunden Aktenbestands, mit dessen Auflösung der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beauftragt ist, eine nicht hinzunehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu deren*

Beseitigung gefahrenabwehrende Maßnahmen erforderlich sind. Dies ist umso wichtiger, da sich andeutet, dass der Prozess der Auslagerung der in diesem Objekt ungesichert eingelagerten Akten vermutlich noch Jahre in Anspruch nehmen wird. Dieser Zustand ist der Gemeinde bereits länger, vermutlich bereits über Jahre bekannt, ohne dass hier irgendwelche Maßnahmen erkennbar sind, um die hier bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Primär zuständige Gefahrenabwehrbehörde ist nach dem ‚Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993‘ in diesem Falle die Gemeinde Barchfeld, der Sie als Bürgermeister vorstehen. Hierin werden die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden, die Abgrenzung zu den Aufgaben der ebenfalls für die Gefahrenabwehr zuständigen Polizei sowie der eindeutigen Priorisierung der Maßnahmen der Ordnungsbehörde vor Maßnahmen der Polizei (§ 3 Abs. 1 ThOBG) sowie die dafür zur Verfügung stehenden Befugnisse der Ordnungsbehörden geregelt. In § 54 ThOBG werden amtliche Begriffsbestimmungen vorgenommen, um die im Gesetz gebrauchten Rechtsbegriffe zu Gefahren und den Grundbegriffen ‚öffentliche Sicherheit‘ und ‚öffentliche Ordnung‘ klarzustellen.

Bereits am 10.01.2014 habe ich Sie im Beisein der aufgeführten Personen aufgefordert, umgehend die erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen einzuleiten, die darauf abzielen, dass ein ungehinderter Zugang von Unberechtigten zum Objekt dauerhaft verhindert wird. Es obliegt Ihrer Beurteilung und Ihrer Entscheidung, bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenige auszuwählen, von der Sie überzeugt sind, dass sie die Gefahr dauerhaft abzuwehren geeignet ist. Hierzu habe ich Ihnen vor Ort aufgezeigt, dass es meines Erachtens der baulichen Sicherung sämtlicher Fenster des Erdgeschosses sowie der Herstellung der Verschlussfähigkeit der ordentlichen Zugänge bedarf. Dazu habe ich die Herbeiführung dieses Zustands konkret durch Vermauern oder durch Anbringen sogenannter Baustahlmatten von innen an den Fenstern angeregt. Zur Unterstützung der erforderlichen Arbeiten habe ich Ihnen den Kontakt zum Ortsverein des THW vermittelt, dessen Ortsvorsteher hatte mir bereits telefonisch technische Unterstützung zugesagt, auf die Sie hätten zurückgreifen können. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, andere, ggf. besser geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Als einzig meiner Meinung nach in Betracht kommende Alternative zu den von mir angeregten Maßnahmen ist die dauerhafte Sicherung des Objekts durch einen permanenten Wachschatz. Angesichts des Kostenvergleiches erscheint mir das jedoch krass außer Verhältnis. Aus den bisherigen Äußerungen, die mir seit dem

10.01.2014 zugetragen wurden, lässt sich schließen, dass Sie sich aus Kostengründen oder aufgrund Ihrer Auffassung nach nicht bestehender Zuständigkeit Ihrer Ordnungsbehörde nicht zu den erforderlichen Maßnahmen berufen fühlen und ein derartiges Tätigwerden ablehnen. Ich darf Sie abschließend eindringlich auffordern, die meiner Ansicht nach erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen, die in Ihrer Zuständigkeit liegen, umgehend zu ergreifen.

Uwe Metz

Erster Polizeihauptkommissar“

583 Der **Zeuge Metz** führte weiter aus, dass er sich sehr wohl mit seinem Vorgesetzten darüber unterhalten habe, auch über die Möglichkeit, dass man über ein sehr fragwürdiges Konstrukt tatsächlich eine polizeiliche Zuständigkeit begründen könnte. Dann hätte allerdings nur die Möglichkeit bestanden, an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eine derartige Verfügung zur Notsicherung zu veranlassen. Inhaber der tatsächlichen Gewalt wäre der Datenschutzbeauftragte gewesen bzw. die Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Maßnahmen gegen andere Behörden einzuleiten, verbiete sich im Umgang der Behörden eigentlich fast. Der Vorgesetzte des Zeugen, mit dem er gesprochen habe, sei der Polizeidirektor Nicolai gewesen, der Leiter der Landespolizeiinspektion Suhl. Der Zeuge habe ihm seine Zweifel über die Zweckmäßigkeit der SM 6 der LPI mitgeteilt. Soweit der Zeuge wisse, habe man das dort auch noch mal an die LPD herangetragen. Ob das nun in Gesprächsform mit den Verantwortlichen des Sachbereichs Einsatzes gewesen sei oder im Rahmen von irgendwelchen Führungstreffen oder sonst etwas, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Er gehe aber davon aus, dass man über die Sinnhaftigkeit der Maßnahme schon gesprochen habe. Aber bezeugen könne er das nicht.

584 Des Weiteren soll auch aus Sicht des Bürgermeisters von Immelborn die Sicherheit der Akten aufgrund des Zustands des Aktenlagers gefährdet gewesen sein, wie es sich aus einer **E-Mail des TIM an die LPD vom 24. Januar 2014** ergebe (Akten-Nr. 27, Blatt 59 ff.):

„EPOST 810 – Nachrichtendruck; der Ausdruck erfolgte am 27.01.2014 durch ma220302; erfurt lpd sg11:

[Ident-Bereich: thefim 134732:2401]

Vorrangstufe: SOFORT

Gesendet: 24.01.2014, 13:47:32

Von: th erfurt im

Bereich 1: th, 01 erfurt lpd sg11

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Besprechung am 23.01.2014 mit dem Bürgermeister von Immelborn im ZH mit der Aktenlagerung in Immelborn

Per Outlook an Direktionsbüro gesendet.

Wernicke

Erfurt, TIM, Lagezentrum, Wernicke, 24.01.2014

Gesteuerte Nachricht

SOFORT

24.01.2014, 13:31:03

th erfurt im ref42

ID.: thefire42 133103:2401

Bereich 1: th, 01 erfurt lpd lez

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Besprechung am 23.01.2014 mit dem Bürgermeister von Immelborn im ZH mit der Aktenlagerung in Immelborn

– Terminsache – Bitte sofort vorlegen –

Am heutigen Tage informierte der Bürgermeister von Immelborn die Hausleitung des Thüringer Innenministeriums, dass am 23.01.2014 ein Gespräch unter Teilnahme der Polizei zur Problematik der Aktenlagerung in Immelborn stattgefunden hat. Schwerpunktmäßig soll es um die Gewährleistung der Objektsicherheit gegangen sein.

Die Landespolizeidirektion wird gebeten, dem Thüringer Innenministerium, Referat 42 bis zum 29.01.2014, Dienstschluss, zum Inhalt und den getroffenen Festlegungen zu berichten bzw. das Protokoll der Beratung zu übersenden.

Erfurt IM, Referat 42, i. A. Walk, LPD, 240114“

Zum Weisungsrecht gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn erklärte der **Zeuge Seel**, dass in diesem Zusammenhang viele nicht leicht zu beantwortende Rechtsfragen bestünden. Die Aufgabe der Polizei bestünde darin, strafverfolgend oder gefahrenabwehrend tätig zu werden oder eben im Fall der Amtshilfe Vollzugshilfe zu leisten, wenn die Amtshilfe mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden soll. Alles, was über diese Aufgaben hinausgehe, seien zunächst polizeifremde Tätigkeiten. Die Frage der Weisung sei so zu beantworten, dass die Gemeinde gegenüber der Polizei ein Weisungsrecht habe. Das sei im Polizeiorganisationsgesetz formuliert. Die Polizei habe dagegen kein Weisungsrecht gegenüber der Kommune. Das sei die horizontale Ebene. Wenn man die vertikale Ebene betrachte, dann könne die Polizeiabteilung das Weisungsrecht nur gegenüber ihrer Polizei

585

ausüben. Und wenn eine kommunalrechtliche Frage im Raum stünde, dann müsste die Weisung von der Abteilung Kommunal kommen. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass es mehrere Ortstermine gegeben habe, die über das TIM gegenüber der LPD veranlasst worden seien. Die Polizei Bad Salzungen habe mehrfach Ortstermine wahrgenommen und daraufhin auch berichtet.

586 Dem Zeugen Seel wurde ein Satz aus dem oben bereits benannten und durch den Zeugen unterzeichneten **Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 30. Januar 2014** (Akten-Nr. 32, Blatt 20 ff.) vorgehalten. Der Vorhalt lautete:

„Nach § 3 Abs. 1 OBG ist vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen.“

587 Auf den Vorhalt führte der **Zeuge Seel** aus, es sei zutreffend, dass er zu der Erkenntnis gekommen sei, dass nach § 3 OBG vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen gewesen wäre. Er gehe davon aus, dass das auch die Ordnungsbehörde zur Kenntnis bekommen habe. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde sei auch gängige Meinung der PI Salzungen gewesen. Dazu sei auch ein Schriftverkehr von unten nach oben geführt worden, wonach der PI-Leiter der PI Salzungen die gleiche Auffassung vertreten habe. Es habe kein Anlass dazu bestanden, vonseiten des Ministeriums die Rechtsauffassung an die Ordnungsbehörde heranzutragen, weil das Ministerium die gleiche Rechtsauffassung vertreten habe wie die PI Salzungen und die LPD. Man habe sich nur auf der Schiene der Polizei darüber verständigt. Er habe mit der Ordnungsbehörde dazu nicht gesprochen, auch weil das in die Zuständigkeit der Abteilung 2 gefallen wäre. Mit der Abteilung 2 habe er nicht gesprochen, weil die Polizei das so vertreten habe, wie sie es gewollt habe.

588 Der **Zeuge Götze** erklärte, dass es zur Frage der Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen am Objekt unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Während Polizei und TLfDI die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde gesehen hätten, habe die Ordnungsbehörde diese bei der Polizei oder beim TLfDI gesehen. Der Zeuge bekundete, es sei ihm nicht erinnerlich, ob es einen Vorgang beim Innenministerium zur Klärung dieser Frage gegeben gabe. Er verwies auf den Vermerk von Dr. Hinkel vom 5. Mai 2015, der die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die bis dahin nicht in den Blick genommen worden sei, umfassend beleuchtet habe.

589 Der **Zeuge Nicolai** äußerte sich zur Zuständigkeit der Polizei bei den Sicherungsmaßnahmen dahin gehend, dass die Polizei im Fall des Aktenlagers zum Schutz privater Rechte nach Polizeiaufgabengesetz gehandelt habe. Der Datenschutz gehöre auch

zur öffentlichen Sicherheit. Die ergriffene Schutzmaßnahme 6 sei für die Erfüllung dieser Aufgaben ausreichend gewesen. Allerdings sei auch im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags der Vertragspartner dazu angehalten, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Über die Zuständigkeit habe auch im Nachhinein noch immer wieder Uneinigkeit bestanden sowie über die Frage, wer die Kosten dafür tragen solle. Es sei diesbezüglich auch die ganze Zeit ein intensiver Schriftverkehr zwischen der LPD und der LPI geführt worden.

b) *Maßnahmen des TLfDI gegen den ehemaligen Eigentümer*

Der **Zeuge Fellmann** führte aus, das zuständige Referat für die Abfassung der Bescheide gegen die Ad Acta sei das Referat 2 unter Leitung von Frau Pöllmann gewesen. 590

Auf Anfrage des MDR vom 27. September 2013 mit dem Betreff „MDR-Anfrage – Aktenfunde Immelborn, Wernshausen“ (Akten-Nr. 60, Blatt 455 f.) antwortete der TLfDI mit **Schreiben vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 457 f.) wie folgt (Verlesung aus UA 6/2-115): 591

„Betreff: MDR-Anfrage – Aktenfunde Immelborn, Wernshausen, Ihre Anfrage vom 27.09.2013, Bearbeiterin Frau Pöllmann.

Sehr geehrter Herr Ericces, der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mich gebeten, Ihre Fragen in oben genannter Angelegenheit zu beantworten. Die Antworten folgen der Nummerierung Ihrer Fragestellungen:

1. Zuständig waren in chronologischer Folge als Betreiber des Gewerbes nach meiner Kenntnis die Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tischer, sodann, nach deren Insolvenzantrag der Insolvenzverwalter, sowie nunmehr der oben genannte Herr Tischer als Liquidator.

Darüber hinaus ist wegen der datenschutzrechtlichen Besonderheit der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) der jeweils Einlagernde ebenfalls verantwortlich.

2. Das Unternehmen hat ein weiteres Lager in Wernshausen betrieben. Dieses wurde aber bereits vor längerer Zeit geräumt. Darüber hinaus gab es anscheinend weitere Lager in Borna/Sachsen und Erdingen/Bayern. Auch diese beiden Lager sind seit längerem geräumt.

3. Das Insolvenzverfahren ist eingestellt. Es gibt daher keinen Insolvenzverwalter. Der ehemals tätige Insolvenzverwalter ist mir namentlich nicht bekannt.

4. Der TLfDI geht davon aus, dass Bereicherungsabsicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 1 BDSG).
 5. Es gab keine weiteren Anzeigen. Anzeigen werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die Vermutung besteht, dass ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegen könnte. Ob dieser vorliegt, ist dann Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden. Aus Sicht des TLfDI gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen keine solche Vermutung hinsichtlich anderer Personen.
 6. Da der Aufenthaltsort von Herrn Tischer unbekannt ist, wurde kein Kontakt aufgenommen.
 7. Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
 8. Vereinzelt wurde Kontakt zu ehemaligen Mitarbeitern aufgenommen. Derzeit ist dies jedoch nicht notwendig.
 9. Genaue Zahlen zu den eingelagerten Akten gibt es nicht. Nach vorgenommenen Schätzungen handelt es sich um ca. 250.000 Aktenordner.
 10. Das Gebäude ist verschlossen und wird regelmäßig durch das zuständige Ordnungsamt und die Polizei bestrift.
 11. Am aussichtsreichsten ist eine Lösung mit den einlagernden Stellen. Diese wird auch vom TLfDI angestrebt. Sollte diese nicht zum Erfolg führen, werden die einzeln einlagernden Stellen als Verantwortliche entsprechend beschieden. Sollten diese der Anordnung nicht nachkommen, müssten die Akten im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechten Zuständen zugeführt werden.
 12. Verantwortlich ist immer die einlagernde Person/Stelle und damit sind auch die einlagernden Ärzte in der Verantwortung.
 13. und 14. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat der TLfDI keinen Anlass, davon auszugehen, dass andere Aktenverwahrer datenschutzrechtlich unsauber arbeiten.
- Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Sabine Pöllmann“

592 Zum Umgang mit herrenlosen Aktenlagern führte der **43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch (2014)**, dort Punkt 3.1.1.2 bis einschließlich Punkt 3.1.1.2.2., aus (Vorlage UA 6/2-287):

„3.1.1.2

Ehemalige Reha-Klinik im Urbachtal (Neukirchen, Hessen)

3.1.1.2.1

Sachverhalt

Meine Dienststelle wurde erstmals im Oktober 2013 durch eine anonyme Eingabe darauf aufmerksam gemacht, dass in einer ehemaligen Reha-Klinik im Urbachtal (Neukirchen, Hessen) nach wie vor Akten von ehemaligen Patienten untergebracht sind. Aufgrund dieses Verdachts wurde die örtliche Polizeistation in Schwalmstadt gebeten, das Objekt zu begehren und sich ein Bild von der Lage zu machen.

Aus dem daraufhin erstellten Bericht der Polizeistation Schwalmstadt geht hervor, dass das Objekt seit Jahren regelmäßig Ziel von Vandalismus und Diebstählen ist, insbesondere mit der Zielrichtung Altmetall. Aufgebrochene Zugangstüren und Fenster würden einen mehr oder minder ungehinderten Zugang in die Gebäude zulassen.

Es wurde zudem bestätigt, dass noch erhebliche Mengen an Patienten- und Personalakten in dem Objekt vorhanden sind. Diese waren zum Teil hinter verschlossenen Türen gesichert, zum Teil aber auch auf den Fluren verteilt. Wie weiterhin mitgeteilt wurde, seien die lose verstreuten Patienten- und Personalakten in einem separaten Aktenraum mit massiver und unbeschädigter Zugangstür untergebracht worden. Weitere Recherchen ergaben, dass der Betrieb des Reha-Zentrums bereits Ende 2002 eingestellt wurde und seit dieser Zeit ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3.1.1.2.2

Meine Forderungen und getroffene Maßnahmen

Im Anschluss daran kontaktierten meine Mitarbeiter verschiedene Stellen, um abzuklären, wie die langfristig sichere Aufbewahrung und ggf. Vernichtung der Akten gewährleistet werden kann, ebenso wie die Herausgabe der Akten im Falle einer notwendigen Weiterbehandlung. Hierzu wurden die LÄK Hessen, das Hessische Ministerium der Justiz, das Hessische Sozialministerium sowie der Insolvenzverwalter der Klinik angeschrieben. Der Insolvenzverwalter teilte mit, dass das Insolvenzverfahren noch nicht beendet sei und es zu seinen Aufgaben zählt, für eine sichere Verwahrung/ Vernichtung der Akten zu sorgen. Zugleich wurde jedoch darauf verwiesen, dass keine ausreichende Masse mehr vorhanden sei, um die sensiblen Daten in ordnungsgemäßer Weise zu lagern/zu vernichten.

Im Juli 2014 gab es erneut eine Eingabe bzgl. des Reha-Zentrums. Diesmal war hierbei der Hintergrund, dass der Eingebende die Akte seines verstorbenen Sohnes, der in der Klinik behandelt worden war, in sichere Verwahrung nehmen wollte. Zu diesem Zweck suchte der Eingebende das Objekt mit der örtlichen Polizei auf. Die

Akte wurde nicht aufgefunden. Die vorgefundene Situation gab erneut Anlass dazu, meine Dienststelle zu kontaktieren. Auch die lokale Presse berichtete mehrfach über den Fall.

Es fand kurze Zeit darauf ein Ortstermin statt, an dem neben meinen Mitarbeitern die örtliche Polizei, das Ordnungsamt, der Insolvenzverwalter sowie der ehemalige Hausmeister des Objekts teilnahmen. Bei dieser Begehung konnten erneut Dokumente aus Behandlungen von Patienten sowie Dokumente von Beschäftigten in offenen Bereichen aufgefunden werden. Nicht sicher geklärt werden konnte, ob diese erneut aus den Räumlichkeiten entwendet wurden, in denen diese zuvor untergebracht worden waren. Aufgrund der abgelegenen Lage des Objekts war jedoch klar erkennbar, dass man sich ohne Weiteres ungestört Zugang in das Gebäude verschaffen konnte.

Die örtliche Polizei und das Ordnungsamt sahen hier zunächst den HDSB in der Pflicht, vor Ort die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren im Hinblick auf § 203 StGB zu treffen. Seitens meiner Dienststelle wurde jedoch darauf verwiesen, dass der Datenschutzbeauftragte nur entsprechende Zustände feststellen und ggf. mittels Bußgeldtatbeständen ahnden kann. Es besteht für ihn jedoch keine Möglichkeit, quasi im Sofortvollzug eine Ersatzvornahme durchzuführen. Die örtlich zuständige Polizei und das Ordnungsamt erklärten sich daraufhin dazu bereit, die Unterlagen in verschließbaren Räumlichkeiten im Objekt unterzubringen. Hierzu wurden Mitarbeiter des Bauhofs Neukirchen eingeschaltet, welche die im Gebäude verstreuten Dokumente in dafür geeigneten, verschließbaren Räumen des Gebäudekomplexes unterbrachten. Da sich unter den Unterlagen auch Röntgenbilder befanden, wurde ferner das RP Kassel eingeschaltet. Soweit dies den Zuständigkeitsbereich „Röntgenbilder“ betrifft, führte das RP Kassel als für die Röntgenverordnung zuständige Behörde hierzu aus:

Unsere Anordnungsbefugnis ergibt sich aus § 28 Abs. 3 Satz 4 RöV und im Übrigen aus § 33 Abs. 2 RöV. Adressat der Anordnung nach § 28 Abs. 3 Satz 4 RöV ist der Strahlenschutzverantwortliche, da diesem die Aufbewahrungspflicht obliegt. Anordnungen nach § 33 Abs. 2 RöV sind gem. § 33 Abs. 4 Satz 1 – ausschließlich – an den Strahlenschutzverantwortlichen zu richten. Der Insolvenzverwalter ist jedoch nicht Strahlenschutzverantwortlicher. Er ist auch niemals Strahlenschutzverantwortlicher gewesen, da der Betrieb der Röntgenanlage zum Zeitpunkt des Beginns seiner Tätigkeit bereits eingestellt war. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (auch an den Röntgenbildern und Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 1 RöV) auf den Insolvenzverwalter bewirkt daher

keine Ordnungspflicht desselben nach dem speziellen Ordnungsrecht der RÖV, da dieses die Stellung als Strahlenschutzverantwortlicher voraussetzt.

Auch eine Anordnung gegenüber der in der Insolvenz befindlichen GmbH & Co. KG als Strahlenschutzverantwortliche scheidet nach den Ausführungen des RP Kassel aus, da diese aufgrund der Insolvenz nicht befugt ist, der Anordnung nachzukommen. Aus Sicht des RP Kassel bleibt daher nur die Möglichkeit, Anordnungen nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zu treffen, für die das RP Kassel nicht zuständig ist.

In einem Polizeibericht vom Juli dieses Jahres wurden noch einmal langfristige Sicherungsempfehlungen bekannt gegeben. Diese dürften angesichts der Größe des Objekts jedoch sehr aufwendig und kostenintensiv sein. Es wird insoweit ähnlich wie bereits bei der Klinik in Homberg eine Kombination aus mechanischem Grundschutz in Verbindung mit einer elektronischen Absicherung durch die zusätzliche Installation einer Einbruchmeldeanlage empfohlen. Alternativ wäre laut Polizei eine Auslagerung in eine aus Datenschutzgesichtspunkten sichere Örtlichkeit zu empfehlen. Eine Sicherung des Objekts scheidet aus Sicht des HDSB jedoch, anders als im Falle der Asklepios-Klinik in Homberg (Efze), wohl bereits deshalb aus, weil keine entsprechende Infrastruktur mehr im Objekt vorhanden ist. So gibt es dort insbesondere keine Stromversorgung mehr.

Zwischenzeitlich hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV Bund) ihr Interesse angekündigt, für eine Lösung des Problems zu sorgen. Der Hintergrund hierfür ist, dass die DRV Bund bis zum 28. Februar 2002 die RehaKlinik als Vertragshaus mit Patienten belegt hat. Die Patientenakten wurden inzwischen mit der Vernichtung einer – aus Sicht der DRV Bund – datenschutzgerechten Lösung zugeführt. Man geht davon aus, dass hierfür eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorgesehen war, die inzwischen verstrichen ist. Die BfDI hat im Hinblick auf dieses Vorgehen keine Einwände erhoben. Aufgrund des Vorfalls wird die DRV Bund auch die Vertragskrankenhäuser für die Thematik sensibilisieren. Man will darauf hinwirken, dass bereits jetzt, für den Fall einer Einstellung des Betriebes, ein entsprechendes Konzept im Hinblick auf die Patientendokumentation vorliegt.“

Auf Nachfrage erklärte der **Zeuge Prof. Dr. Ronellenfitsch** zu den Aufgaben bei Auffinden eines Aktenlagers, diese bestünden sowohl in der Sicherung der Daten als auch in der Sichtung des Aktenbestandes. Zuerst stünde dabei die Sicherung an. 593

Der Zeuge berichtete dem Ausschuss von zwei Fällen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Hessischer Datenschutzbeauftragter bearbeitet habe und in denen ein zeitnahes 594

Einschreiten gemäß § 38 Abs. 5 BDSG zur Beseitigung datenschutzrechtlicher Missstände nötig gewesen sei. Zunächst wies er darauf hin, dass das Datenschutzrecht verworren sei, da das Bundesdatenschutzrecht sowie auch das Landesdatenschutzrecht gelte. Er stellte seiner Aussage aber auch voran, dass er nicht beurteilen könne, inwiefern die von ihm behandelten Fälle vergleichbar seien mit dem Fall im Aktenlager Immelborn, den er nur aus den Angaben im Zwischenbericht kenne.

Weiterhin berichtete der Zeuge von einem Fall, den er in seinem Tätigkeitsbericht angedeutet habe. Er habe von der Polizei eine Meldung erhalten, wonach eine private Klinik von einer Boykottmaßnahme des Personals betroffen sei, welches kollektiv zum Arbeitskampf die Klinik verlassen und alle Türen offengelassen habe. Die Polizei habe wissen wollen, wie sie sich datenschutzkonform zu verhalten habe. Es sei abzugrenzen, ob zum einen eingeschritten werden soll, also welche Maßnahme materiell-rechtlich zu ergreifen sei, und andererseits wie diese Maßnahme vollstreckt werden könne. Die Ersatzmaßnahme sei eine Vollstreckungsmaßnahme. Folglich müsse eine Anordnung getroffen werden, um den Schaden zu vermeiden. Wenn diese Anordnung nicht von der Polizei vollstreckt werde, müsse der Datenschutzbeauftragte für die Vollstreckung sorgen. Dafür sei dann eine Rechtsgrundlage erforderlich.

595 Der Zeuge habe sich auch in den von ihm genannten Fällen die Frage gestellt, ob er eine Rechtsgrundlage habe, um Vollstreckungsmaßnahmen im Interesse des Datenschutzes zu ergreifen. Er sei aber der Ansicht, dass sich die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nicht nur darauf beschränke, unter Vorschriften zu subsumieren, sondern manchmal auch gehandelt werden müsse, ohne groß geprüft zu haben, nämlich dann, wenn die Notwendigkeit dazu gesehen werde und wenn niemand sonst handeln würde. Bei dem Fall des Arbeitskampfes in der Klinik habe er zwei Mitarbeiter hingeschickt, die das Gebäude sicher verschließen sollten. Sie hätten zudem angeordnet, mithilfe der Polizei die Türen zu vermauern, da keine andere Möglichkeit bestanden habe. Fraglich sei dabei gewesen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Maßnahme getroffen werden könne und ob er als Datenschutzbeauftragter nach Bundesdatenschutzrecht oder Landesdatenschutzrecht oder gewohnheitsrechtlich handeln dürfe.

Der Zeuge machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zur Entwicklung des Datenschutzrechtes. Demnach habe es zunächst nur einzelne Ansprüche der Hoheitsträger gegenüber dem Bürger gegeben. Diese Ansprüche seien sodann in der Polizeigewalt als einheitliche Staatsgewalt gebündelt worden. Neben der Polizeigewalt habe allerdings weiter die Aufsichtsgewalt bestanden, die wiederum aber keine Eingriffsmöglichkeiten gehabt habe.

Somit habe der Grundsatz gegolten, dass der Staat das Recht auf den Überblick über alle Angelegenheiten im Staatswesen habe, sich aber nicht in alles einmischen dürfe. Das würde heißen, dass die Aufsichtsgewalt keine Sanktionsmöglichkeiten impliziere. Ungefähr in den 30er-Jahren der Weimarer Republik sei diese Aufsichtsgewalt dann jedoch durch das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz sowie im thüringischen Polizeigesetz als einheitliche Polizeigewalt geregelt worden. Die Polizeigewalt habe damit also auch die Aufsichtsgewalt enthalten. Und auch noch nach dem Krieg sei die Aufsicht im Datenschutzbereich Ausfluss der Polizeigewalt und der Staatsaufsicht geblieben.

In dem vom Zeugen geschilderten Fall gehe es um die Kontrolle als Aufsichtsmaßnahme. Das soll heißen, dass sie die Datenschutzaufsichtsbehörde als Polizeibehörde auf das Polizeirecht stützen könne und der § 38 Bundesdatenschutzgesetz eine Sonderregelung im polizeilichen Bereich sei. Der Paragraph regle nur, dass Anordnungen getroffen werden können, aber hingegen nicht, dass diese vollstreckt werden können. Als Datenschutzbeauftragter könne er folglich nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz nur eine Anordnung treffen, habe aber keine Möglichkeit, eine Ersatzvornahme anzuordnen. Diesbezüglich bestehe eine Regelungslücke und er habe in Hessen dieses Problem dahin gehend gelöst, dass nach seiner Ansicht in solchen Sondersituationen die Vollstreckungsmaßnahme des allgemeinen Polizeirechts zur Verfügung stehe. Eine Sondersituation bestehe, wenn die Polizei nicht dazu komme, eine Maßnahme zu treffen, diese aber ansonsten zu spät kommen würde. Dann habe der Datenschutzbeauftragte das Recht des ersten Zugriffs und könne eine Ersatzvornahme durchführen. Hingegen bestünde nicht das Recht, sich über die originär zuständige Polizei hinwegzusetzen. Vielmehr sei der Datenschutzbeauftragte neben der Polizei eine weitere Polizeibehörde. Wenn die Polizei sich weigere einzuschreiten, habe er nur die Möglichkeit, die Polizei zu beanstanden. So wäre das jedenfalls nach hessischem Recht. Wie die Regelung in Thüringen aussehe, könne er nicht sagen.

596

In dem zuvor genannten Fall sei die Ersatzvornahme kein Problem gewesen, da sich die Polizei an ihn gewandt und die Unterstützung des Datenschutzbeauftragten angefordert habe. Im gleichgerichteten Interesse der Polizei und der Datenaufsichtsbehörde könnten Maßnahmen gemeinsam ergriffen werden.

Auf Nachfrage zu einem im Rahmen seines Tätigkeitsberichts beschriebenen Fall berichtete der Zeuge, dass dort Patientenakten im Krankenhaus in einem unverschlossenen, allgemein zugänglichen Nebenraum lagerten. Er habe gegenüber dem Krankenhaus angeordnet, dass die Akten ordnungsgemäß verschlossen werden müssten. Auf sein Ersuchen habe die

597

Polizei danach kontrolliert, ob die Anordnung befolgt worden sei. Eine Ersatzvornahme wäre gewesen, wenn der Raum vom Datenschutzbeauftragten anstelle des Störers verschlossen worden wäre, doch habe dafür keine Notwendigkeit bestanden. Wenn der Störer der Anordnung nicht nachgekommen wäre, hätte der Zeuge dies im Rahmen seines Tätigkeitsberichts rügen können oder auch einen Bußgeldbescheid erlassen können. Die Anordnung sei die materiell-rechtliche Grundlage für eine Vollstreckungsmaßnahme. Die Vollstreckungsmaßnahme erfolge grundsätzlich durch die Polizei. Wenn die originär zuständige Vollstreckungsbehörde der Polizei die Vollstreckung nicht durchführen würde, dann könne jedoch nicht der Datenschutzbeauftragte ersatzweise die Vollstreckungsmaßnahme durchführen, da keine Ersatzmaßnahme des Datenschutzbeauftragten anstelle der Polizei bestehe. Eine solche Ersatzmaßnahme wäre auch schon nicht praktikabel, da der Datenschutzbeauftragte mit seinen Mitarbeitern nicht alle Fälle im gesamten Bundesland absichern könne. Nur die Polizei vor Ort hätte die notwendigen Ressourcen oder könne ansonsten auch Unterstützung bei der Bundeswehr anfordern. Während seiner langjährigen Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter sei dem Zeugen bisher kein Fall begegnet, in dem die Zusammenarbeit mit der Polizei nicht reibungslos erfolgt sei.

Es handele sich in allen Fällen um Gefahrenabwehrrecht. Die Grenze sei fließend, was der Datenschutzbeauftragte als Polizeimaßnahme ergreifen müsse, was ein Störer unternehmen müsse und was die Polizei anstelle des Störers unternehmen könne. Der Störer könne jedenfalls keine Maßnahmen ergreifen, durch welche er in Rechte Dritter eingreifen würde. In diesem Fall könne auch keine Ersatzmaßnahme durchgeführt werden, sondern müsse die Polizei eine Duldungsverfügung gegenüber dem Störer erlassen. Da die Abgrenzungen nicht immer offensichtlich seien, müsse die originär zuständige Behörde entscheiden, welche Maßnahmen zu treffen seien.

598 Der Zeuge Prof. Dr. Ronellenfitsch führte weiterhin aus, dass der Hoheitsbereich über den Datenschutzverstoß und auch die Beurteilungsprärogative beim Datenschutzbeauftragten liege. Dieser habe somit die originäre Prüfungskompetenz, ob ein Datenschutzverstoß vorliege oder nicht und welchen Umfang ein solcher Verstoß habe. Dazu müsse er auch entsprechende Anordnungen treffen. Die Vollstreckung der Ersatzvornahme, also der unmittelbare Ersatz und die brachiale Ausübung der unmittelbaren Zwangsgewalt sei hingegen eine originäre polizeiliche Aufgabe. Über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen entscheide aber auch der Datenschutzbeauftragte. Er gehe grundsätzlich so an eine Situation heran, dass er zunächst prüfe, was der Datenschutzverstoß in dem Fall sei. Falls

die Akten gesichtet werden müssten, sei zu prüfen, welche Akten öffentlich zugänglich seien, bei welchen Einwilligungen vorlägen, ob es Ermächtigungsgrundlagen gebe und dergleichen.

Dazu nahm der **Betroffene in seinem Schreiben vom 2. August 2018 zum vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018 wie folgt Stellung:** 599

„[...]“

c. Ersatzvornahme

Der Bericht greift die Frage auf, ob der TLfDI seine angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen durfte. Das Landtagsgutachten gelangt zwar zu dem Ergebnis, dass der TLfDI seine Maßnahmen nach Landesvollstreckungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen mit Zwangsmitteln durchsetzen darf (S. 288 unten), meint dann aber, es käme nur das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Betracht, wenn es bei der Mängelbeseitigung im Datenschutzbereich um keine vertretbare Handlung gehe, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist und deshalb eine Ersatz- oder Selbstvornahme ausscheide (S. 289 oben; S. 294 gegen Ende). Zudem verweist die Landtagsverwaltung auf die Erwägungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten, wonach eine Ersatzvornahme ausscheide (S. 289 oben). Diese Ansicht vermag aus einer Fülle von Gründen nicht zu überzeugen:

1.1 Vertretbare Handlung

Gem. § 50 Abs. 1 ThürVwZVG ist eine vertretbare Handlung eine solche, die auch ein anderer als der Vollstreckungsschuldner vornehmen kann. Dass hier die vom TLfDI in seinen Bescheiden geforderten Handlungen auch von anderen (TLfDI, Notliquidator Herr Wagner) vorgenommen wurden, belegt das Vorliegen von vertretbaren Handlungen. Diese Handlungen dürfen auch von der Behörde TLfDI selbst vorgenommen werden: § 50 Abs. 1 ThürVwZVG a.E.

2.2 Verbot der Ersatzvornahme durch § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt)?

In der Tat erwähnt die Literatur bisweilen, dass die Anordnungen des Datenschutzbeauftragten nur mit Zwangsgeld durchgesetzt werden können. Diese Literaturstellen nehmen allerdings lediglich Bezug auf Maßnahmen eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt). Der TLfDI hat seine Maßnahmen hingegen ausdrücklich auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützt, sodass es auf diejenigen Literaturstellen, die das Zusammenspiel von Satz 1 und

Satz 2 (Verbot der Datenverarbeitung – hier vom TLfDI gerade nicht angeordnet) zum Gegenstand haben, nicht ankommt (vgl. z. B. Schaffland/Wiltfang, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 26; Wolff/Brink, Online-Kommentar, § 38 Rn. 76; Gola/Schomerus, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 26). Diese Aussagen zu § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt) – nur Anordnung von Zwangsgeld – sagen nichts darüber aus, ob nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ausgeschlossen werden soll. Dieser Befund wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung zum BDSG (alt), der nicht zu entnehmen ist, dass dem Datenschutzbeauftragten bei auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Maßnahmen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme nicht zustehen soll (BT-Drs. 11/4306, S. 53 zu § 34 Abs. 5 BDSG ältere Fassung). Die auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) eingehende Literatur geht davon aus, dass auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützte Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts der Länder durchgesetzt werden können (Simitis, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 71; Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 80; Lewinski, Auernhammer – BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 76; Gierschmann/Saeugling, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 65; Taeger/Gabel, BDSG-Kommentar, § 38 Rn. 35). Die datenschutzrechtliche Kommentarliteratur spricht sich damit für die Zulässigkeit des Zwangsmittels Ersatzvornahme bei auf § 35 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten aus.

3.3 Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Anscheinend, so – wie erwähnt – das Landtagsgutachten, ist der Hessische Datenschutzbeauftragte noch der Einzige, der die Meinung vertreten soll, eine Ersatzvornahme sei nicht möglich. Allerdings wird diese Sichtweise in der Vernehmung des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht bestätigt. Danach müsse zumindest dann, wenn – wie in der Causa Immelborn – die Polizei nicht vollstrecke, der Datenschutzbeauftragte für die Vollstreckung sorgen. Zwar bestehe in Hessen eine gesetzliche Regelungslücke, die indes vom Datenschutzbeauftragten dahin gehend geschlossen werden könne, dass er als weitere Polizeibehörde eine Ersatzvornahme auf das allgemeine Polizeirecht stützen könne (S. 203 ff.). Zuzugeben ist zwar, dass die Aussage des Hessischen Datenschutzbeauftragten bisweilen inkonsistent ist. Grundsätzlich wird jedoch die Möglichkeit des Datenschutzbeauftragten zur Anwendung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme auch vom Hessischen Datenschutzbeauftragten bejaht. Mit Blick auf Thüringen besteht die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten für Hessen festgestellte gesetzliche Regelungslücke zudem nicht: Gem. § 43 Abs. 1 ThürVwZVG werden

Verwaltungsakte mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme (§ 44 ThürVwZVG) von der Behörde vollstreckt, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Erlassen hat die Bescheide der TLfDI, sodass er diese auch im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken konnte.

Ergebnis: Der TLfDI durfte nach einhelliger Auffassung seine auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Bescheide gem. dem Vollstreckungsrecht des Freistaats Thüringen im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen, da eine vertretbare Handlung vorlag.“

Die **Zeugin Seidel** erklärte, dass sie seit August 2016 beim TLfDI im Referat 4 arbeite und sich im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn mit den Möglichkeiten der Zustellung von Bescheiden in die Schweiz befasst habe. Das Ergebnis ihrer Prüfung habe sie in einem Aktenvermerk mit Datum vom 5. Dezember 2016 verschriftlicht und ihrem Referatsleiter, Herrn Matzke, zukommen lassen. Die Zeugin gehe davon aus, dass das Ergebnis ihrer Prüfung auch Gegenstand einer Diskussion gewesen sei. Darin sei man zu dem Ergebnis gekommen, den Kostenbescheid gegen Herrn Tischer wegen der Ersatzvornahme an das Verwaltungsgericht nach Solothurn zu schicken. Dort habe es ein Herr Schaad erhalten, der es dann Herrn Tischer zugestellt habe. Der TLfDI habe davon auch einen Zustellungsnachweis erhalten. 600

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, dass der Kostenbescheid im Unterschied zu dem Anordnungsbescheid und der Duldungsanordnung vom Juni/Juli 2013 an Herrn Tischer als natürliche Person ergehen sollte. Damit hätten andere Zustellungsmöglichkeiten bestanden als bei den vorangegangenen Bescheiden. Eine Zustellung an eine juristische Person wie eine GmbH sei einfacher und könne auch öffentlich erfolgen, weil die Voraussetzungen geringer seien. Eine öffentliche Zustellung an eine natürliche Person sei immer nur Ultima Ratio, da dadurch auch Rechte abgeschnitten würden. Deswegen müssten zunächst alle anderen Wege ausgeschöpft werden. Bei der Zustellung an juristische Personen sei dies nicht der Fall. Die Zeugin habe in Erinnerung, dass die Voraussetzungen dafür in § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz stünden.

Dazu nahm der **Betroffene in seinem Schreiben vom 2. August 2018 zum vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018 wie folgt Stellung:** 601

„Die Aussage der Zeugin Seidel ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Bescheide vom Juni/Juli 2013 an die AdActa-GmbH vertreten durch den Liquidator zu

senden waren, da die GmbH zwar seit März 2013 aufgelöst, aber nicht gelöscht war, mithin rechtlich fortexistierte (Handelsregisterauszug, Anlage 1). Der Kostenbescheid konnte indes nur noch an Herrn Tischer gesandt werden, da die GmbH zuvor im Dezember 2013 gelöscht worden war, mithin nicht mehr existierte und daher eine (erneute) öffentliche Zustellung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ausschied.“

602 Zu den juristischen Fragen im Zusammenhang mit den Maßnahmen des TLfDI wurde die **gutachtliche Erörterung des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags, vom 22. September 2017** (Vorlage UA 6/2-326) verlesen:

*„Gutachtliche Erörterung
zur Klärung juristischer Fragen im Zusammenhang mit dem Vorgehen des TLfDI im
Aktenlager Immelborn“*

A. Auftrag:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 bat die Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 den juristischen Dienst der Landtagsverwaltung um die rechtliche Begutachtung mehrerer juristischer Fragen im Zusammenhang mit dem Vorgehen des TLfDI im Aktenlager in Immelborn. Die Fragestellungen nehmen Bezug auf konkret bezeichnete Schriftstücke und Zeugen des Untersuchungsverfahrens, die vom Untersuchungsausschuss 6/2 bislang noch nicht oder nur teilweise Gegenstand der Beweiserhebung waren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Beweiserhebung in keinem Punkt abgeschlossen.

Die im Gutachtenauftrag enthaltenen Fragen waren zuvor in ähnlicher Weise Gegenstand eines Antrags der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 nach § 13 UAG auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (VL UA 6/2-246), welcher in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 13. Februar 2017 beraten und mehrheitlich als unzulässig abgelehnt worden war. Daraufhin rief die CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 gegen den ablehnenden Beweisbeschluss die Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Die Kommission sah den Beweisantrag nicht als unzulässig, jedoch als sachwidrig an, da ihrer Ansicht nach die beantragte Einholung des Rechtsgutachtens ohne festgestellte tatsächliche Grundlage zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht beitragen könne. Der Antrag in Vorlage UA 6/2-246 wurde daraufhin in der 22. Sitzung am 27. März 2017 erneut beraten und auch hier mehrheitlich abgelehnt. Die Ablehnung des Beweisantrags wurde nunmehr im Besonderen auf seine Sachwidrigkeit gestützt.

Gegen diese Ablehnung ist die CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 nach Kenntnis der Landtagsverwaltung bisher nicht vorgegangen.

Die Landtagsverwaltung ist hinsichtlich des Gutachtenauftrages der CDU-Fraktion vom 16. Mai 2017 an diese Beschlusslage gebunden, da die Ablehnung des Beweisantrages bisher rechtlichen Bestand hat. Die Ausschussmehrheit hat sich nachvollziehbar zur Ablehnung des Beweisantrages geäußert und nicht offenkundig außerhalb ihres Entscheidungsspielraums gehandelt. Die konkreten Fragen des Gutachtenauftrages der CDU-Fraktion entsprechen im Wesentlichen dem vom Untersuchungsausschuss 6/2 zweifach abgelehnten Beweisantrag in Vorlage UA 6/2-246. Im Hinblick auf den zum Ausdruck gebrachten Willen der Ausschussmehrheit, noch keine konkreten Rechtsfragen zu beantworten, ist es der qualifizierten Ausschussminderheit grundsätzlich nicht möglich, dass der Beweisantrag durch ausschließlich redaktionell bearbeitete Umformulierungen der ursprünglichen Beweisfragen über die Landtagsverwaltung externalisiert wird. Der oben genannte Gutachtenauftrag nimmt Bezug auf Dokumente und Zeugen, die Gegenstand der noch laufenden Untersuchung sind. Die Verwendung der bisher vom Ausschuss nicht festgestellten Tatsachen zur rechtlichen Subsumtion könnte die Untersuchung einseitig beeinflussen und über eine rechtliche Bewertung die Tatsachenfeststellung präjudizieren.

Auch in entsprechender Anwendung der Ergebnisse des ‚Berichts der Externen Kommission zur Evaluation der Informationsrechte der Abgeordneten des Thüringer Landtags gegenüber dem Juristischen Dienst der Thüringer Landtagsverwaltung‘ (Drucksache 6/4040) wurde daher von der Beantwortung konkreter Fragen des Untersuchungsgegenstandes unter dem Aspekt der Neutralitätsverpflichtung abgesehen. Die geforderte konkrete Beantwortung einzelner Fragen birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot der Landtagsverwaltung und eines damit verbundenen Interessenkonflikts gegenüber den übrigen Fraktionen des Untersuchungsausschusses. Dem Bericht der Externen Kommission vom 14. Juni 2017 zufolge sollen die Ausarbeitungen der Verwaltung den ‚Anforderungen an Unparteilichkeit, sachliche Ausgewogenheit und fachliche Qualität genügen‘. Die Fraktion der CDU wurde darüber informiert, dass daher – als Minus zur sonst gebotenen Ablehnung des Gutachtenauftrages – die Fragen abstrakt erörtert werden.

Die Darstellung unterteilt sich in die nachfolgenden drei Hauptfragen, wobei die jeweiligen Unterpunkte dem Inhaltsverzeichnis und dem Teil ‚B. Würdigung‘ zu entnehmen sind:

1. *Welche Voraussetzungen sind zur Begründung eines wirksamen Unterauftragsverhältnisses bei der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erforderlich? Welche Rechtsfolgen hat eine fehlerhafte Unterbeauftragung?*
2. *Welche Voraussetzungen sind zur wirksamen öffentlichen Zustellung eines Bescheides über die Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG an eine sich in Liquidation befindliche GmbH in Deutschland, deren ehemaliger deutscher Geschäftsführer und im Handelsregister eingetragener Liquidator seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, erforderlich?*
3. *Welche Voraussetzungen sind zur wirksamen öffentlichen Zustellung eines Bescheides über eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG an eine deutsche GmbH i.L., deren ehemaliger Geschäftsführer und Liquidator seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und dessen ladungsfähige Anschrift der Behörde bekannt ist, erforderlich?*

B. Würdigung

1. *Welche Voraussetzungen sind zur Begründung eines wirksamen Unterauftragsverhältnisses bei der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erforderlich? Welche Rechtsfolgen hat eine fehlerhafte Unterbeauftragung?*

a) Rechtsnatur der Auftragsdatenverarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass eine andere Stelle von dem Auftraggeber mit der Durchführung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge beauftragt wird, die er anderenfalls selbst hätte ausführen müssen. Die Regelung des § 11 BDSG erlaubt der verantwortlichen Stelle, eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu betrauen, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Einwilligung der Betroffenen bedarf. Dabei beruht die Vorschrift jedoch auf dem allgemeinen Grundsatz, dass jeder Auftraggeber umfassend für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und sich von dieser Verpflichtung nicht durch den Einschub anderer Stellen befreien kann. Dies äußert sich zum einen dadurch, dass der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 11 Abs. 1 S. 1 BDSG selbst verantwortlich ist und zum anderen, dass die Betroffenen ihre Rechte aus §§ 6 – 8 BDSG nach § 11 Abs. 1 S. 2 BDSG nur gegenüber dem Auftraggeber geltend machen können.

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn der Auftragnehmer weisungsgebunden, d.h. ohne eigenen Wertungs- und Entscheidungsspielraum, für den Auftraggeber tätig wird. Die Entscheidungskompetenz ist daher ein maßgebliches Element zur Charakterisierung der verantwortlichen Stelle und damit des Auftraggebers, sowie zur Abgrenzung von der sog. Funktionsübertragung, bei der auch die der Datenverarbeitung zugrundeliegende Aufgabe zur selbstständigen Erledigung übertragen wird. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nur weisungsabhängige Hilfsfunktionen wahr, wie dies beispielsweise bei Archivierungs- und Entsorgungsunternehmen der Fall ist. Eine darüber hinausgehende, eigenverantwortliche Nutzung der Daten ist nicht vorgesehen.

Der Auftraggeber bleibt als verantwortliche Stelle ‚Herr der Daten‘. Inhaltliche und datenschutzrechtliche Verantwortung sollen bei der Auftragsdatenverarbeitung nicht auseinander fallen, sondern gebündelt für alle Phasen des Umgangs mit den personenbezogenen Daten bei der verantwortlichen Stelle verbleiben. Der Auftragnehmer wird vom Gesetzgeber in diesem Falle als ‚verlängerter Arm‘ des Auftraggebers, mit diesem in Einheit stehend, angesehen. Folglich ist der Auftraggeber zwar Empfänger, aber nicht Dritter im datenschutzrechtlichen Sinne (vgl. auch die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 8 S. 3 BDSG). Die Übertragung der Daten an einen Auftraggeber dieses räumlichen Anwendungsbereichs stellt daher keine erlaubnispflichtige ‚Übermittlung‘ i.S.d. BDSG dar und ist mithin, ebenso wie die Verarbeitung und Nutzung durch den Auftragnehmer auch ohne gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung zulässig.

Die nach § 38 BDSG zuständige Datenschutzaufsicht kann lediglich beim Auftragnehmer die Einhaltung des § 11 Abs. 4 BDSG überprüfen. Danach gelten für einen Auftragnehmer nicht-öffentlicher Stellen neben der Beachtung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG), zu treffender Datensicherungsmaßnahmen (§ 9 BDSG), der Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 43 BDSG) und der Strafvorschrift des § 44 BDSG nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht (§§ 4f, 4g und 38 BDSG).

b) Voraussetzungen der Unterbeauftragung

(1) Berechtigung zur Unterbeauftragung

Die Berechtigung, Unteraufträge abzuschließen, ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG in dem Auftrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen. Da jeder weitere Unterauftrag die Gefahr eines zunehmenden Kontrollverlustes birgt, ist zunächst festzulegen, ob Unterauftragsverhältnisse grundsätzlich begründet werden

können und sodann wie eine Unterbeauftragung konkret ausgestaltet sein soll. In den Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind auch die für ein Unterverhältnis zu treffenden Festlegungen aufzunehmen. Der Auftragnehmer muss gegenüber dem Auftraggeber jederzeit nachweisen können, dass die erforderlichen Festlegungen des § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 10 BDSG sowie darüber hinaus getroffene vertragliche Regelungen auch bezogen auf den Unterauftragnehmer garantiert sind.

(2) Form und Inhalt

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG ist die Auftragsdatenverarbeitung schriftlich zu erteilen. Nach der Ansicht von Wedde gilt dies auch für die Begründung von Unteraufträgen. Auch diese dürften erst nach dem schriftlichen Abschluss eines Vertrages durchgeführt werden. Dagegen vertritt Plath die Ansicht, dass sich dem Wortlaut des § 11 BDSG nicht zwingend ein Schriftformerfordernis entnehmen lässt. Eine jedenfalls textliche Fixierung der Ausgestaltung eines Unterauftragsverhältnisses erscheint jedoch bereits aufgrund der vorgeschriebenen Kataloganforderungen des § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 10 BDSG erforderlich. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage zwischen ursprünglichen Auftraggeber und Auftragnehmer auf der einen Seite sowie dem Unterauftraggeber und dem Unterauftragnehmer auf der anderen Seite, sprechen die besseren Gründe für die Annahme eines Schriftformerfordernisses auch im Unterauftragsverhältnis. Fraglich bleiben jedoch in jedem Fall die Rechtsfolgen (dazu siehe unten c) (1)).

Die Anforderungen aus § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 10 BDSG, die den Mindestinhalt für die Auftragsdatenverarbeitungsverträge ausweisen, sind auch für den Unterauftrag relevant. Die entsprechenden Regelungen im Auftrag müssen konkret, transparent und abschließend sein sowie die Zweckbindung der Datenverarbeitung gewährleisten. Da der ursprüngliche Auftraggeber im Verhältnis zu dem Unterauftragnehmer die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle bleibt, sollten in den Unteraufträgen ausdrücklich Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Unterauftragnehmers sowie der Umfang der Weisungsbefugnis enthalten sein. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass der Auftraggeber von der konkreten Person des Subunternehmers Kenntnis hat. Der Auftraggeber kann seiner Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur nachkommen, wenn ihm der Unterauftragnehmer bekannt ist und er dessen Arbeitsabläufe kontrollieren und ggf. Weisungen erteilen kann.

(3) Auswahl und fortlaufende Kontrolle des Unterauftragnehmers

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Gleiches gilt auch für die Auswahl des Unterauftragnehmers durch den Unterauftraggeber. Der Unterauftragnehmer muss mindestens den organisatorischen und technischen Schutzstandard aufweisen, zu dem der Auftraggeber bzw. Unterauftraggeber verpflichtet ist. Von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat sich der Unterauftraggeber gemäß § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Unterauftragnehmer zu überzeugen. Dies kann zum einen durch eine regelmäßige Kontrolle vor Ort alle ein bis zwei Jahre oder durch die Vorlage eines Zertifikats, dass der Unterauftragnehmer von einer unabhängigen Stelle geprüft worden ist, gewährleistet werden. Die gebotene Intensität der Überprüfung des Unterauftragnehmers durch den Unterauftraggeber ist abhängig von der Größe und Komplexität der Verarbeitung sowie der Schutzwürdigkeit der zu verarbeitenden Daten. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass der Schutzstandard nicht mehr ausreichend ist, hat der Unterauftraggeber auf die Einführung entsprechender Maßnahmen hinzuwirken oder den Vertrag aufzulösen.

c) Rechtsfolgen einer fehlerhafter Unterbeauftragung

(1) Fehlende Schriftform der Unterbeauftragung

Ob ein Unterauftrag in schriftlicher Form i.S.v. § 126 BGB erfolgen muss und daher bei Nichteinhaltung dieses Formerfordernisses gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig wäre, ist umstritten (siehe oben b) (2)). Zu Recht wird die Ansicht vertreten, dass das Schriftformerfordernis konstitutiv sei. Zum Teil wird aus diesem Grund angenommen, dass es beim Fehlen der Schriftform, an einer wirksamen Auftragsdatenverarbeitung und einem wirksamen Vertrag fehle. Die besseren Gründe sprechen allerdings dafür, dass der Auftrag selbst bei Formmängeln gültig bleibt. Dies wird damit begründet, dass die Anordnung der Schriftlichkeit des Vertrages in § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG nicht der Warnung und Beratung der Vertragsparteien dient, sondern vielmehr einer besseren Kontrollmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörden. Zudem solle durch die Schriftform erreicht werden, dass der Auftraggeber beweisen könne, tatsächlich Weisungen erteilt zu haben und der Auftragnehmer nachweisen könne, dass er weisungsgemäß verfahren sei. Eine Nichtigkeit des Vertrages und die damit verbundenen Folgen für den Auftragnehmer würden daher dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG nicht gerecht werden. Wenn der Vertrag gemäß § 125 BGB nichtig wäre, hätte dies zur Folge, dass der Auftragnehmer datenschutzrechtlich voll in der Haftung stünde. Diese Folge ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Dies zeigt die

Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG, wonach ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung für die unzureichende Form trägt. Der Formmangel kann jedoch durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG gerügt werden.

Des Weiteren wird auf Art. 17 Abs. 4 EG-Datenschutzrichtlinie (EG-DSRI) verwiesen, wonach die Dokumentation der datenschutzrelevanten Elemente des Vertrages oder Rechtsaktes, in dessen Rahmen der Auftrag erteilt wird, nur zum Zwecke der Beweissicherung in schriftlicher oder gleichwertiger Form zu erfolgen hat.

Diese Ansicht erscheint gerade im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG vorzugswürdig, wonach die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Weise der Auftragserteilung bereits mit einer Geldbuße geahndet wird. Der Auftraggeber ist gehalten die vorgeschriebene Form einzuhalten, ohne dass den Auftragnehmer das Risiko einer Haftung treffen sollte. Nichts anderes kann aufgrund der für den Auftrag und den Unterauftrag gleichlautenden Voraussetzungen für den Unterauftrag gelten. Dieses Ergebnis ließe sich übertragen, sofern eine Textform als ausreichend angenommen werden würde.

(2) Verstoß gegen Kataloganforderungen des § 11 BDSG

Ist eine der Kataloganforderungen des § 11 BDSG nicht erfüllt, führt dies hingegen in der Regel zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung. Die Weitergabe der Daten könnte dann nur noch unter den Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 4 Abs. 1 BDSG statthaft sein. Diese würde jedoch die Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer voraussetzen. Daran dürfte es in der zuvor beschriebenen Konstellation fehlen, da eine Einwilligung für die Begründung eines Auftragsverhältnisses gerade nicht eingeholt werden muss. Eine Datenerhebung ohne die Mitwirkung des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 BDSG möglich. Fehlt es an einer entsprechenden Ermächtigung durch den Betroffenen, ist die Datenverwendung unzulässig und unbefugt. Diese unbefugte Datenverwendung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für den Fall, dass kein wirksames Unterauftragsverhältnis begründet wurde, wäre ein datenschutzrechtliches Handeln nur gegenüber dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer möglich. Eine direkte Kontrolle gegenüber dem ‚Unterauftragnehmer‘ wäre von § 11 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4, 5 BDSG nicht erfasst. Da zwischen ihm und dem Auftraggeber kein wirksames Unterauftragsverhältnis bestünde, würde er auch nicht als ‚verlängerter Arm‘ des Auftraggebers angesehen. Dies hätte zur Folge, dass der ‚Unterauftragnehmer‘ nunmehr als Dritter i.S.v. § 3 Abs. 8 S. 2 BDSG

gelten würde. Diesbezüglich käme zudem die Verwirklichung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BDSG in Betracht, da der Auftragnehmer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich waren, an einen Dritten weitergegeben und damit verschafft hätte.

Eine Kontrolle wäre nur möglich, wenn der ‚Unterauftragnehmer‘ selbst zumindest auch verantwortliche Stelle wäre. § 3 Abs. 7 BDSG schließt weder ausdrücklich noch sinngemäß aus, dass mehrere Stellen gemeinschaftlich verantwortlich sein können. Denkbar wäre eine Verantwortlichkeit entweder in der Annahme eines faktischen Unterauftragsverhältnisses oder direkt durch die tatsächliche Verfügungsmacht. Ein faktisches Unterauftragsverhältnis wird wohl für den Fall, dass weder vertragliche Regelungen getroffen wurden, noch der Auftraggeber von der Existenz des Unterauftragsverhältnisses Kenntnis hatte, abzulehnen sein. In Betracht kommt vielmehr, dass der ‚Unterauftragnehmer‘ aufgrund der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Daten und der fehlenden Weisungsgebundenheit gegenüber der ursprünglich verantwortlichen Stelle zumindest auch verantwortliche Stelle ist. Gegen den ‚Unterauftragnehmer‘ können daher aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG veranlasst werden.

(3) § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG handelt außerdem ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 43 Abs. 3 BDSG).

Die Bußgeldbewehrung soll es in der Praxis ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen der Auftragsdatenverarbeitung besser durchsetzen zu können. Aufgrund des erheblichen Ausgestaltungsspielraums der Vertragsparteien dürfte ein Verstoß nach § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG wohl nur in eindeutigen Fällen einer Überschreitung des Ausgestaltungsspielraums angenommen werden. Der Bußgeldtatbestand findet jedoch nur auf Auftragsdatenverarbeitungen Anwendung, die ab dem 01.09.2009 vereinbart worden sind. Auf Altverträge, die vor dem Inkrafttreten der BDSG-Novelle 2009 abgeschlossen wurden, ist § 43 Abs. 1 Nr. 2b nicht anwendbar.

Ergebnis: Die Voraussetzungen für die Begründung von Unterauftragsverhältnissen entsprechen grundsätzlich denen der Auftragsdatenverarbeitung. Vor allem muss

eine etwaige Berechtigung, Unterauftragsverhältnisse abschließen zu dürfen, in dem ursprünglichen Auftragsverhältnis geregelt sein (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG). Der Auftraggeber bleibt trotz der Begründung eines Unterauftragsverhältnisses verantwortliche Stelle und ist weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Die nach § 38 BDSG zuständige Datenschutzaufsicht kann jedoch beim Unterauftragnehmer die Einhaltung der in § 11 Abs. 4 BDSG genannten Pflichten überprüfen. Um der Verpflichtung des Auftraggebers zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen nachzukommen, können entsprechende Kontroll- und Weisungsrechte im Verhältnis zum Unterauftraggeber vertraglich geregelt werden.

2. Welche Voraussetzungen sind zur wirksamen öffentlichen Zustellung eines Bescheides über die Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG an eine sich in Liquidation befindliche GmbH mit Sitz in Thüringen, deren ehemaliger deutscher Geschäftsführer und im Handelsregister eingetragene Liquidator seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, erforderlich?

Allgemeine rechtliche Vorbemerkungen zur öffentlichen Zustellung:

Bekanntgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung eines Verwaltungsakts:

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes ist seine amtliche Bekanntgabe gegenüber dem richtigen Adressaten. In der Form der Bekanntgabe ist die Behörde im Rahmen der §§ 37 Abs. 2, 41 Abs. 2 – 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) grundsätzlich frei, soweit eine gesetzliche Vorschrift nicht die förmliche Bekanntgabe mittels Zustellung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungsgesetz (ThürVwZVG) vorschreibt. Dies ist gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) etwa im Falle der Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides oder gemäß § 46 Abs. 6 S. 1 ThürVwZVG bei Androhung von Zwangsmitteln der Fall. Letzteres gilt gemäß § 46 Abs. 6 S. 2 ThürVwZVG auch dann, wenn die Androhung mit dem zugrundeliegenden, nicht zustellungsbedürftigen Verwaltungsakt verbunden ist.

Rechtsgrundlage der öffentlichen Zustellung:

Rechtsgrundlage der förmlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels öffentlicher Zustellung an eine in Thüringen ansässige GmbH in Liquidation ist § 15 Thüringer Verwaltungszustellungsgesetz (ThürVwZVG). Mangels einer speziellen Norm über die Bekanntgabe und Zustellung im Bundesdatenschutzgesetz oder dem

Thüringer Datenschutzgesetz ist § 15 ThürVwZVG auch auf die Bekanntgabe eines Bescheides über die Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG anwendbar. Die Verwaltungsaktqualität einer solchen Anordnung gemäß § 35 S. 1 ThürVwVfG im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) steht vorliegend nicht in Frage.

§ 15 ThürVwZVG stimmt – mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwZVG – mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), der die öffentliche Zustellung auf Bundesebene regelt, im Wesentlichen überein, sodass die hierzu im Einzelnen ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Auslegung und Anwendung von § 15 ThürVwZVG Bedeutung erlangt. Beide Normen finden ihre Entsprechung in § 185 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Öffentliche Zustellung als Ultima Ratio:

Schon aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ergibt sich, dass die öffentliche Zustellung eines einzelfallbezogenen Verwaltungsaktes das letzte Mittel der Bekanntgabe und deshalb erst zulässig ist, wenn alle anderen Möglichkeiten, dem Empfänger das Schriftstück zu übermitteln, erschöpft sind. Denn die öffentliche Zustellung hat von allen Zustellungsarten den geringsten Erfolg, dem Adressaten ein Dokument zur Kenntnis zu bringen. Sie ist daher eine Fiktion, was das Gesetz bewusst in Kauf nimmt. Damit ist nicht zuletzt der in Art. 103 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs berührt, der im Verwaltungsverfahren jedenfalls insoweit zu beachten ist, als mit den Zustellungsvorschriften gewährleistet werden soll, dass der Adressat Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück nehmen und seine Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darauf einrichten kann. Deshalb sind an die Anordnung der öffentlichen Zustellung strenge Anforderungen zu stellen. Fehler führen unabhängig von der Kenntnis oder dem Verschulden der Behörde oder einzelner Bediensteter regelmäßig zur Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung. Dies hat zur Folge, dass der fragliche Verwaltungsakt dem Adressat nicht bekannt gegeben wurde und damit als solcher unwirksam ist.

Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG:

In den Fällen der Beteiligung einer inländischen GmbH drängt sich die Anwendung von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG auf. Demnach kann ein Verwaltungsakt im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben werden, wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung in einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift oder der im

Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person noch unter einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift, möglich ist. GmbHs unterliegen aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft erhöhten rechtlichen Pflichten und Obliegenheiten. Hierzu gehört auch, ihre Erreichbarkeit herzustellen. Die Verpflichtung einer GmbH zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister ergibt sich aus §§ 8 Abs. 4 Nr. 1, 10 Abs. 1 S. 1 GmbHG. Dass sich die GmbH zum Zeitpunkt der Zustellung ‚in Liquidation‘ befindet, ändert an diesem Befund – unabhängig vom Liquidationsgrund – grundsätzlich nichts, solange im Handelsregister tatsächlich eine Geschäftsadresse der fraglichen GmbH eingetragen war.

Der Konzeption nach ist § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG lex specialis gegenüber den übrigen sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ThürVwZVG ergebenden Befugnisnormen zur öffentlichen Zustellung. Ist sein Anwendungsbereich eröffnet, bedarf es insbesondere bei sich inzwischen im Ausland befindlichen gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person nicht zusätzlich einer behördlichen Zustellung in das Ausland nach § 14 ThürVwZVG. Die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ThürVwZVG festgelegten Tatbestände müssen nicht kumulativ vorliegen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG wurde mit Art. 2 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen und Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 eingefügt. Die Vorschrift soll die ‚öffentliche Zustellung an Gesellschaften erleichtern, die ihre Geschäftsräume geschlossen haben und die postalisch nicht erreichbar sind.‘ Eine öffentliche Zustellung ist demnach bereits dann zulässig, wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung (etwa durch Einschreiben) unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift eines Empfangsberechtigten ‚oder einer ohne Ermittlung bekannten sonstigen inländischen Anschrift nicht möglich‘ ist. Die Ergänzung entspricht der parallelen Änderung des § 185 ZPO sowie § 10 des VwZG durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 2. Oktober 2008.

Voraussetzung der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG:

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG erfordert die öffentliche Zustellung die vorherige Zustellung an die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsadresse. Bleibt ein solcher Zustellversuch erfolglos, so ist die Zustellung, soweit vorhanden, an eine eintragungsfähige weitere Empfangsperson nach § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG durchzuführen. Scheitert auch dieser

Zustellversuch und ist der Behörde ohne Ermittlungen eine andere inländische Anschrift – dazu zählt auch die Privatanschrift eines gesetzlichen Vertreters der GmbH – nicht bekannt, so ist die öffentliche Zustellung ohne weitere Zwischenschritte möglich. Damit ist die Behörde – im Gegensatz zur früheren Kasuistik – auch nicht mehr verpflichtet, langwierige Recherchen nach etwaigen weiteren Vertretern oder deren Aufenthalt anzustellen. Auf die Kenntnis ausländischer Anschriften kommt es nicht mehr an, um Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG öffentlich zuzustellen. Denn eintragungsfähig sind lediglich inländische Anschriften. Dabei kommt es nur auf die positive Kenntnis einer weiteren inländischen Anschrift an. Das gilt entsprechend der gesetzgeberischen Intension selbst dann, wenn der Behörde im konkreten Fall eine Auslandsadresse eines gesetzlichen Vertreters der GmbH i.L. bekannt ist. Mit der gesetzlichen Zulassung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird die zeitraubende und mit Unwägbarkeiten, etwa im Hinblick auf den Nachweis verbundene Auslandszustellung vermieden.

Angesichts der mit der öffentlichen Zustellung verbundenen Beeinträchtigung verfassungsrangiger Rechtsgüter liegt es allerdings nahe, die vorherigen Zustellversuche auch dann zu fordern, wenn im konkreten Fall allgemein bekannt ist, dass sich am Geschäftsort niemand mehr aufhält und ein Zustellversuch mangels tauglicher Empfangsvorrichtung an der Geschäftsadresse der Gesellschaft voraussichtlich scheitern würde. Soweit der Gesetzeswortlaut auf die ‚nicht mögliche‘ Zustellung abstellt, will der Wortlaut nicht auf die Rechtsgrundsätze der Unmöglichkeit verweisen, die im Anwendungsbereich des § 275 Abs. 1 BGB entwickelt worden sind. Es kommt mithin nicht darauf an, ob eine Zustellung an den Geschäftsführer oder andere empfangsberechtigte Personen unter der angegebenen Adresse deshalb in einem objektiv verstandenen Sinn unmöglich gewesen ist, weil sich die für eine Zustellung zuständigen Personen unter der angegebenen Adresse im Zeitraum der Zustellung niemals aufgehalten haben. Vielmehr ändert die mit Gesetz vom 12. Dezember 2006 in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG eingefügte erleichterte Zustellmöglichkeit an eintragungspflichtige Gesellschaften am ursprünglichen Gedanken der öffentlichen Zustellung als ‚Ultima ratio‘ nichts. Die Anwendbarkeitsvoraussetzungen sind lediglich auf ein Mindestmaß reduziert. Gerade deswegen gebietet der Grundrechtsschutz des Adressaten den vorherigen Zustellversuch an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse, um auf diese Weise der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks – etwa aufgrund der Einrichtung eines Nachsendeauftrages bei Unternehmen der Deutschen Post oder anderer Briefbeförderungszentren – vorzubeugen.

Verfahren und Heilung von Zustellungsmängeln:

Liegen die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung im Einzelfall vor, richtet sich das Verfahren nach § 15 Abs. 2 ThürVwZVG. Hiernach erfolgt die öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die durch die Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. Die Benachrichtigung muss die Behörde, für die zugestellt wird (Nr. 1), den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten (Nr. 2), das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments (Nr. 3) sowie die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann (Nr. 4) erkennen lassen und den Hinweis enthalten, dass ein Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (Nr. 5).

Angesichts des strengen Formzwangs handelt es sich bei den in § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 5 ThürVwZVG um zwingendes Recht. Ein diesbezüglicher Verstoß macht die Zustellung daher unwirksam.

Eine Heilung von Zustellungsmängeln nach § 15 Abs. 2 ThürVwZVG kommt nur unter den Voraussetzungen des § 9 ThürVwZVG in Betracht. Die Norm ist entsprechend ihrer Zuordnung im dritten Abschnitt ‚Gemeinsame Bestimmungen für alle Zustellarten‘ auch auf die öffentliche Zustellung anwendbar. Hiernach gilt das Dokument bei fehlerhafter Zustellung in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Ein Mangel der öffentlichen Zustellung kann auch dadurch geheilt werden, dass der Bescheid als Aktenbestandteil dem Empfangsberechtigten durch Übersendung der Verwaltungsvorgänge an den von ihm bestellten Bevollmächtigten zur Kenntnis gebracht wird.

a) Wer ist der richtige Adressat einer solchen Anordnung, wenn das zuständige Insolvenzgericht/Registergericht den ehemaligen Geschäftsführer nicht über seine Bestellung zum Liquidator unterrichtet hat und der Geschäftsführer auch sonst keine Kenntnis von seiner Rechtsstellung erlangt hat? Was folgt aus einer fehlerhaften Adressierung?

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG ist ein Verwaltungsakt grundsätzlich demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist. Das gilt auch im Falle der Zustellung nach ThürVwZVG. Geht es um die Anordnung

einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG, richtet sich diese gemäß § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG gegen die öffentliche oder nicht-öffentliche, verantwortliche Stelle. Nach § 3 Abs. 7 BDSG ist die verantwortliche Stelle jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Die Auftragnehmer, die als nicht-öffentliche Stellen im Auftrag der verantwortlichen Stelle personenbezogene Daten geschäftsmäßig erheben, verarbeiten oder nutzen unterliegen gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG ebenso der datenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 38 BDSG. Nicht-öffentliche Stellen im Sinne des BDSG sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts (§ 2 Abs. 4 BDSG). Bei der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen können die verantwortliche Stelle sowie der Auftragnehmer daher Unternehmen sein, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden.

Die organschaftliche Vertretung einer GmbH nach außen ist gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG allein dem Geschäftsführer zugewiesen. Soweit die private GmbH datenverarbeitende und damit verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 4 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1; 3 Abs. 7 BDSG ist, ist richtiger Adressat der Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer. Bei der konkreten Bezeichnung in der Anschrift sind die Benennung der Gesellschaft und die Angabe der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsadresse mit dem Zusatz ‚vertreten durch den Geschäftsführer‘ ausreichend. Auf die namentliche Benennung des gesetzlichen Vertreters kommt es im Zweifel nicht an.

Fraglich ist, wie es sich auf die Bestimmung des richtigen Adressaten auswirkt, wenn sich eine GmbH zum Zeitpunkt der Anordnung gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG in Liquidation befindet und der Geschäftsführer vom zuständigen Insolvenz-/Registergericht nicht über seine Bestellung zum Liquidator unterrichtet worden ist und der Geschäftsführer auch sonst keine Kenntnis von seiner Rechtsstellung erlangt hat. Bei einer Gesellschaft in Liquidation handelt es sich um ein Unternehmen in der Abwicklungsphase, das also nach Maßgabe einer der in § 60 GmbHG geregelten Fälle aufgelöst ist. Die Auflösung der GmbH ist gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 GmbHG zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Zunächst ist zu klären, ob eine GmbH in Liquidation überhaupt noch verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG sein kann (1). Daran schließt sich ein kurzer Überblick zur Rechtslage der Vertretungsberechtigung von in Liquidation befindlichen Gesellschaften an (2), der im Hinblick auf den Auflösungsstatbestand nach § 60 Abs. 1

Nr. 5 GmbHG (Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) konkretisiert wird (3). Zum Schluss werden die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Bestellung zum Liquidator in den Blick genommen (4).

(1) § 3 Abs. 7 BDSG differenziert bei der Bestimmung der verantwortlichen Stelle in Bezug auf juristische Personen nicht nach deren Rechtsform. Anknüpfungspunkt ist vielmehr der datenschutzrechtlich relevante Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbezug. In den Anwendungsbereich des BDSG fällt daher jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Dazu zählt auch eine in Liquidation befindliche GmbH, solange und soweit sie im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes weiterhin personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Soweit Maßnahmen an eine verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG gerichtet sind, ist der gesetzliche Vertreter einer unter den Anwendungsbereich des BDSG fallenden GmbH verwaltungsrechtlich verantwortlich. Wer gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, ergibt sich aus dem einschlägigen Gesellschaftsrecht, auf das § 2 Abs. 4 BDSG bei der Bestimmung der ‚nicht-öffentlichen Stelle‘ sachgedanklich Bezug nimmt. Im Falle der Liquidation treten die Liquidatoren gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG als gesetzliche Vertreter einer GmbH i.L. an die Stelle der Geschäftsführer. § 3 Abs. 7 BDSG knüpft an die betrieblich-unternehmerische Verantwortung und die damit einhergehende Einflussmöglichkeit an. Die Liquidatoren leiten die unternehmerische Tätigkeit verantwortlich und sind daher der Gesellschaft für die datenschutzrechtliche Haftung gleichgestellt. Demgemäß trifft die Liquidatoren anstelle der ehemaligen Geschäftsführer eine umfassende Verantwortung, die nicht deshalb wegfällt, weil sich die GmbH in Liquidation befindet. Die Liquidatoren bleiben vielmehr für die noch ausstehenden Restarbeiten verwaltungsrechtlich ebenso verantwortlich wie die Gesellschaft selbst. Verantwortliche Stelle i.S.d. § 3 Abs. 7 BDSG kann also auch eine GmbH i.L. vertreten durch den Liquidator sein.

(2) Gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Liquidation durch den bzw. die Geschäftsführer als Liquidator, wenn nicht die Liquidation der Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird. Bei Bestellung mehrerer Liquidatoren sind diese gesamtvertretungsberechtigt, wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmt haben, vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 GmbHG.

Demnach sind die amtierenden Geschäftsführer sog. ‚geborene Liquidatoren‘, für die es eines besonderen Bestellungsaktes nicht bedarf. Sie sind aufgrund ihres Anstellungsvertrages in der Regel zur Übernahme der Liquidationsaufgaben verpflichtet, da ihre vorherige Funktion, wenn auch mit veränderter, nunmehr auf die Abwicklung der Gesellschaft gerichteten Zielsetzung, fortgeführt wird. Deshalb sind die Geschäftsführer auch zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit verpflichtet, da sie sich andernfalls schadensersatzpflichtig machen können. In Betracht käme dabei eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft insbesondere aus der Verletzung der Pflichten aus dem ursprünglichen Anstellungsvertrag.

Bestellen die Gesellschafter oder das Gericht andere Liquidatoren, so bleiben die Geschäftsführer jedenfalls bis dahin als Liquidatoren im Amt. Die Bestellung zum Liquidator ist gemäß § 67 Abs. 1 und 4 GmbHG zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht auch, wenn die Liquidatoren mit den bisherigen Geschäftsführern identisch sind und sich die Art ihrer Vertretungsmacht nicht geändert hat. Die Eintragung der Auflösung der GmbH wie auch die erstmalige Bestellung der Liquidatoren im Handelsregister hat jeweils nur deklaratorische Bedeutung.

Im Verhältnis zu Dritten wirkt allerdings grundsätzlich die Publizitätswirkung des Handelsregisters. Ist zwar die Auflösung der Gesellschaft eingetragen, nicht aber der Liquidator, so gelten gemäß § 15 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) die Geschäftsführer als vertretungsberechtigte Liquidatoren; es sei denn, der Dritte hätte positive andere Kenntnis. Deshalb bleibt auch der im Handelsregister noch eingetragene ehemalige Geschäftsführer einer GmbH in Liquidation grundsätzlich vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft und damit richtiger Adressat einer Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG. Wegen des hohen Risikos begrenzt die h.M. die Wirkungen des im Wortlaut des § 15 Abs. 3 HGB zum Ausdruck kommenden (unbegrenzten) Rechtsscheins allerdings (und zu Recht) auf die Zurechenbarkeit der Eintragung (Veranlasserprinzip). So ist eine Tatsache i.S.v. § 15 Abs. 3 HGB nur in dessen Angelegenheit einzutragen, der einen Eintragungsantrag gestellt und dadurch das Tätigwerden des Registergerichts veranlasst hat. Bei Unkenntnis des von der Eintragung Betroffenen über seine im Handelsregister zum Ausdruck kommende Pflichtenstellung, etwa als Liquidator, ist die Publizitätswirkung des § 15 Abs. 3 HGB nicht anwendbar.

(3) Ein zunächst eröffnetes, aber mangels Masse abgelehntes Insolvenzverfahren (§ 207 Insolvenzordnung – InsO) suspendiert für die Dauer des Insolvenzverfahrens zunächst die eben erörterten Regelungen des § 66 Abs. 1 GmbHG, weil insoweit der

Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes handelt. Während dieser Phase ist der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter richtiger Adressat aller die GmbH betreffenden öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie die Masseverwaltung betreffen.

Wird das Verfahren mangels Masse gemäß §§ 207 InsO, 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG eingestellt, so kommen wieder die allgemeinen Regeln über die Liquidation zum Tragen. Damit ist § 66 Abs. 1 GmbHG auch im Falle des zunächst eröffneten, aber mangels Masse eingestellten Insolvenzverfahrens anwendbar.

Nach Auflösung einer GmbH gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG sind in der Regel die bisherigen gesetzlichen Vertreter auch die Liquidatoren. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt jedoch nicht von Amts wegen, sondern die ersten Liquidatoren sind vielmehr zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Gesellschaftsvertrag gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG andere Personen als Liquidatoren bestimmen kann.

Die Eintragung von Liquidatoren von Amts wegen erfolgt gemäß § 67 Abs. 4 GmbHG nur bei den vom Gericht ernannten Liquidatoren. Dies findet etwa auf Antrag von Minderheitsgesellschaftern aus wichtigem Grund (§ 66 Abs. 2 GmbHG) oder im Wege der Notbestellung (§§ 29, 48 BGB) statt.

(4) Die Bestellung der Liquidatoren durch das Gericht bedarf zu deren Wirksamkeit der ausdrücklichen Annahme, zu der der Bestellte grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Ferner ist die Abgabe der gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG erforderlichen Versicherung über die Amtsfähigkeit durch die Bestellten erforderlich, die von der Erklärung zur Annahme der Bestellung zu unterscheiden ist. Die Versicherung über die Amtsfähigkeit gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG muss von allen Liquidatoren abgegeben werden, unabhängig davon, ob sie gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG geborene oder gemäß § 66 Abs. 2 GmbHG, §§ 29, 48 BGB vom Gericht bestellte Liquidatoren sind. Die Bezugnahme auf eine frühere Versicherung der Amtsfähigkeit als Geschäftsführer genügt nicht. Der Geschäftsführer-Liquidator tritt nunmehr ein neues Amt mit verändertem Aufgabenbereich an und es soll erneut sichergestellt werden, dass keine Bestellungshindernisse vorliegen. Liegt diese Erklärung nicht vor, ist die Bestellung schwebend unwirksam.

Deshalb bedarf auch die gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers als Liquidator der Mitwirkung des Betroffenen. Das setzt zumindest voraus, dass der Betroffene im Falle des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG über die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse Kenntnis erlangt hat und vom zuständigen Registergericht über seine Bestellung zum Liquidator informiert wurde. Da es dem

gerichtlich bestellten Liquidator völlig freisteht, die Bestellung anzunehmen, ist es nach allgemeiner Meinung in jedem Fall zweckmäßig, dass sich das Gericht vor der Bestellung vergewissert, ob die in Aussicht genommene Person bereit ist, das Amt des Liquidators anzunehmen. Die zwangsweise Bestellung einer Person zum Liquidator durch das Gericht ist rechtlich nicht vorgesehen und unzulässig. Das schließt auch eine gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers zum Liquidator ohne dessen Kenntnis aus. Zwar gilt auch bei fehlerhafter Eintragung die Publizitätswirkung des Handelsregisters gemäß § 15 Abs. 3 HGB. Jedoch wird die Gutgläubigkeit Dritter bei positiver Kenntnis über die mangelbehaftete Eintragung im Handelsregister beseitigt. Im Übrigen kommt § 15 Abs. 3 HGB in den Fällen mangelnder Zurechnung der Eintragung durch den Betroffenen nicht zur Anwendung. Eine fehlerhafte Adressierung der datenschutzrechtlichen Anordnung hat grundsätzlich deren Unwirksamkeit zur Folge. Erst mit der amtlichen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (etwa im Wege der Zustellung nach ThürVwZVG) an den richtigen Adressaten, das ist der aus dem materiellen Recht Verpflichtete, ist der Verwaltungsakt rechtlich existent. Ist die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes etwa wegen nicht heilbarer Zustellungsmängel unwirksam, handelt es sich um einen sog. ‚Nichtakt‘, dessen Regelung keinerlei äußere und innere Rechtswirkungen entfaltet, also gegenüber dem Adressaten weder wirksam noch vollziehbar noch bestandskräftig werden kann. Etwaige auf dem Nichtakt aufbauende Folgeanordnungen – wie die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Regelung im Wege des Verwaltungszwangs – entbehren daher der materiellen Rechtsgrundlage und sind daher regelmäßig rechtswidrig. Die Anordnung von Verwaltungszwang setzt grundsätzlich eine wirksame und vollstreckbare Grundverfügung voraus, vgl. § 19 ThürVwZVG.

Ergebnis: Richtiger Adressat einer Anordnung der datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG ist die verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 4 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 7 BDSG bzw. der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG. Dies kann jeweils auch eine GmbH in Liquidation und nach Ablehnung wegen Masselosigkeit sein. Gesetzliches Vertretungsorgan ist der gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 GmbHG im Handelsregister eingetragene Liquidator. Das gilt gemäß § 15 Abs. 3 HGB grundsätzlich auch dann, wenn die der Eintragung vorausgegangene gerichtliche Bestellung des ehemaligen Geschäftsführers (§ 67 Abs. 4 GmbHG) zum Liquidator fehlerhaft erfolgte und (schwebend) unwirksam ist, es sei denn, die Norm ist mangels Zurechnung durch den Betroffenen nicht anwendbar oder die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde hat positive Kenntnis von der

Unrichtigkeit der Eintragung. Eine fehlerhafte Adressierung der datenschutzrechtlichen Anordnung hat grundsätzlich deren Unwirksamkeit zur Folge.

b) Kann Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle hat?

Grundsätzlich ist ein Unternehmen für alle in den Anwendungsbereich des BDSG fallenden Verarbeitungsvorgänge, die in seinem Tätigkeits- und Haftungsbereich stattfinden, rechtlich verantwortlich. Die in § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG verankerte Pflicht der verantwortlichen Stelle, Kontrollmaßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG zu dulden, umfasst auch die Verpflichtung, die Aufsichtsbehörden soweit zu unterstützen, wie dies zur Vornahme der Kontrollmaßnahmen erforderlich ist. So ist die verantwortliche Stelle/der Auftragnehmer verpflichtet, den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde Zugang zu verschlossenen Räumen und EDV- Anlagen zu verschaffen. Bei juristischen Personen treffen die konkreten Mitwirkungspflichten die gesetzlichen Vertretungsorgane, namentlich also den oder die Geschäftsführer bzw. den oder die Liquidator(en) gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG, im Falle der Vakanz die zur Geschäftsführung verpflichteten Gesellschafter (§ 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG) bzw. die von den gesetzlichen Vertretungsorganen wirksam beauftragten Personen. Damit korrespondiert auch die in den Absätzen 3 und 4 des § 38 BDSG geregelten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der verantwortlichen Stelle, die an die mit deren Leitung beauftragten Personen adressiert sind. Daran ändert auch eine (faktische) Aufgabe des Geschäftsgebäudes bzw. -grundstücks zunächst nichts. Die jeweilige gesetzliche Verantwortlichkeit für ein Grundstück und ein Geschäftsgebäude bleibt solange bestehen, bis das Eigentum gemäß §§ 873, 925 BGB entweder wirksam übertragen wurde oder der Eigentümer gegenüber dem Grundbuchamt eine Verzichtserklärung gemäß § 928 BGB abgibt. Bei rein faktischer Aufgabe bleibt die Verantwortung bestehen, jedenfalls solange, bis der Fiskus sich das Grundstück gemäß § 928 BGB aneignet.

Zu klären ist, wie es sich auswirkt, dass ein konkreter Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle ausübt. Diesbezüglich kommen die Nichtigkeitsgründe für Verwaltungsakte gemäß § 44 ThürVwVfG in Betracht, insbesondere der Grund in § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG. Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann. Der

Verwaltungsakt würde dann nicht die beabsichtigte Rechtswirkung entfalten, weder für die Behörde, noch für den Adressaten oder Dritte, mit der Folge, dass der nichtige Verwaltungsakt von niemandem befolgt oder beachtet werden muss bzw. darf sowie nicht vollzogen werden kann und darf.

Der Begriff ‚ausführen‘ ist weit zu verstehen, sodass die Norm jegliche Art der Verwirklichung des Verwaltungsakts (auch durch Duldung, Unterlassung, Mitwirkung etc.) erfasst. Ihrem Wortlaut nach gilt die Regelung unmittelbar allerdings nur für die objektive tatsächliche Unmöglichkeit, d.h., dass niemand in der Lage wäre, den Verwaltungsakt auszuführen. Teile der Literatur erweitern den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG auch auf die Fälle, in denen eine Leistung zwar technisch möglich ist, jedoch mit einem so hohem Aufwand oder mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist, dass niemand sie vernünftigerweise in Betracht ziehen würde. Ein persönliches Unvermögen im Sinne einer subjektiven Unmöglichkeit ist jedoch für § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG nicht ausreichend. Ein Verwaltungsakt ist nicht deshalb nichtig, weil der Adressat aus wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen in seiner Person liegenden Gründen die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen kann. In extremen Ausnahmefällen käme lediglich eine Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG in Betracht.

Zudem ist anerkannt, dass auch allein rechtliche Unmöglichkeit für die Annahme der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG grundsätzlich nicht ausreicht, sofern kein Fall des § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG (Verwirklichung eines Straftat- oder Bußgeldtatbestandes) vorliegt. Die Rechtsprechung hat die rechtliche Unmöglichkeit etwa in den Fällen angenommen, in denen es dem Adressaten an der Alleinberechtigung zur Umsetzung der Anordnung fehlt, weil in derartigen Fällen die erforderliche Berechtigung nachträglich geschaffen werden kann. Die Schwelle zur objektiven Unmöglichkeit wird dabei erst erreicht, wenn der Adressat die Leistung unter keinen Umständen bewirken kann oder von der Mitwirkung Dritter abhängt, die durch die Behörde nicht durch Duldungsbescheid o.ä. durchgesetzt werden kann.

Daran gemessen erscheint es zunächst zweifelhaft, die Nichtigkeit einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG bereits deshalb anzunehmen, weil der Adressat der Anordnung keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen einer GmbH innehat. Das Bundesdatenschutzgesetz knüpft an die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit an, nicht aber an die tatsächliche Sachherrschaft oder die Verfügungsbefugnis über Grundstücke und Anlagen, die zum Betrieb gehören. Maßgeblich ist hierfür allein die Ausübung datenschutzrechtlich relevanter Tätigkeiten nach BDSG im Sinne des § 1 Abs. 2 BDSG.

Zunächst gilt es daher festzuhalten, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten nicht deshalb entfallen, weil der Adressat keinen Gewahrsam mehr an dem fraglichen Grundstück hat. Im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG ist der Adressat gegenüber der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde auch dann verpflichtet für den Zugang zu einem Geschäftsgebäude zu sorgen, auch wenn er mangels Zugangsschlüssel keinen unmittelbaren Gewahrsam hat. Der Adressat ist angehalten, die Zugangsschlüssel zu beschaffen, soweit er Kenntnis über deren Verbleib hat. Besteht die Kenntnis nicht und bringen erforderliche Nachforschungen des Adressaten keinen Erfolg, können aus einer datenschutzrechtlichen Verfügung nach § 38 Abs. 4 BDSG auch keine weitergehenden Pflichten abgeleitet werden. Verweigert ein Besitzer von Zugangsschlüsseln die Herausgabe, wandelt sich die Mitwirkungspflicht des aus einer entsprechenden Anordnung Verpflichteten zumindest in eine Informationspflicht an die Aufsichtsbehörde über die Verweigerungshaltung des konkreten Besitzers um.

In den Fällen der Herausgabeverweigerung von Zugangsschlüsseln könnte dann ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit i. S. d. § 44 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 ThürVwVfG gesehen werden. Denn es erscheint fraglich, ob die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gegenüber einem tatsächlichen Besitzer befugt ist, Anordnungen zur vorübergehenden Herausgabe der Zugangsschlüssel an den gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG Verantwortlichen zu treffen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind abschließend im BDSG geregelt. Eine generalklauselartige Befugnis zur Durchsetzung des Datenschutzrechts im Sinne des Sicherheits- und Ordnungsrechts oder des § 35 GewO besteht nicht. Datenschutzrelevante Aufsichtsmaßnahmen ergehen dementsprechend stets gegenüber der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 3 BDSG und auch nur in Bezug auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzrechts und nicht gegenüber Dritten.

Ergebnis: Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG kann auch eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen einer datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle ausüben kann, wenn einer solchen Person der tatsächliche Gewahrsamsinhaber bekannt ist, bzw. bei zumutbarem Aufwand von ihr ermittelt werden kann und der Gewahrsamsinhaber die Zugangsschlüssel freiwillig zur Verfügung stellt. Andernfalls erschöpft sich die aus einer entsprechenden Anordnung abgeleitete Mitwirkungspflicht in der Mitteilung an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde.

c) *Hat ein Beauftragter für den Datenschutz vor Anordnung und Durchführung einer Kontrolle eine Auskunft vom Betroffenen einzuholen?*

Die Frage berührt das systematische Verhältnis der Abs. 3 S. 1; 4 S. 1 u. 2 und 5 S. 1 bis 3 des § 38 BDSG zueinander. § 38 Abs. 3 BDSG normiert eine Auskunftspflicht einer der datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegenden Stelle sowie mit deren Leitung beauftragter Personen gegenüber der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. § 38 Abs. 4 BDSG berechtigt die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung und Besichtigung von Grundstücken und Geschäftsräumen der verantwortlichen Stelle während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten (S. 1) und vor Ort Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen (S. 2). Mit § 38 Abs. 5 BDSG sind der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde gestaltende Anordnungsbefugnisse (S. 1) und verbietende Untersagungsbefugnisse (S. 2) zur Gewährleistung der Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz an die Hand gegeben. Gemäß S. 3 der Norm kann die Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen die Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten verlangen.

Dafür, dass die in den § 38 Abs. 3 bis 5 BDSG geregelten Befugnisse der Aufsichtsbehörde in einem speziellen Vorrang- oder gar Abhängigkeitsverhältnis stünden, gibt der Wortlaut keinen Aufschluss. Ein solches besteht ausdrücklich nur im Verhältnis der Untersagungsbefugnisse nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG zu den Anordnungsbefugnissen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG, indem der Untersagung der Datennutzung nach S. 2 stets der bereits mit Androhung eines Zwangsgelds gemäß ThürVwZVG versehene Ausspruch datenschutzrechtlicher Maßnahmen nach S. 1 vorauszugehen hat. Im Übrigen stehen die Normen gleichberechtigt nebeneinander. Aus der Formulierung des § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG, ‚soweit dies zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich‘ ist, könnte sich allerdings eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Abs. 4 ergeben. Entsprechende Anordnungen können als Verwaltungsakte im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. An die Erforderlichkeit sind jedoch keine zu hohen Anforderungen zu stellen. So ist etwa für das Betretungsrecht gemäß § 38 Abs. 4 BDSG anerkannt, dass dieses einer vorherigen Ankündigung grundsätzlich nicht bedarf. Ein Betretungsrecht ist nur dann ausgeschlossen, wenn bereits vor der Kontrolle feststeht, dass die Voraussetzungen einer personenbezogenen Datenverarbeitung nach dem BDSG nicht vorliegen. Hierbei kann es auf eine vorherige Auskunft der verantwortlichen Stelle aber nicht ankommen. Der Anspruch des einzelnen auf rechtmäßigen Umgang mit seinen personenbezogenen Daten wäre nicht wirksam durchzusetzen, wenn die

Aufsichtsbehörde nur auf freiwillige Angaben der nicht-öffentlichen Stelle oder durch aufwendige eigene Recherchen vorab den Nachweis der Datenverarbeitung erbringen müsste. Daher besteht das Recht, Geschäftsräume zu betreten auch dann, wenn sich die Aufsichtsbehörde lediglich vergewissern will, ob die datenverantwortliche Stelle oder ihr Auftragnehmer zu den in § 38 Abs. 2 BDSG genannten Datenverarbeitenden zu zählen ist. Das schließt auch die Befugnis zur anlasslosen Kontrolle der Aufsichtsbehörde bei der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragnehmer ein.

Im Übrigen werden die Auskunfts- und Betretungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde nur auf der Rechtsfolgenseite durch den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt. So dürften Maßnahmen nach § 38 Abs. 4 BDSG gegenüber den aufsichtlichen Gestaltungsbefugnissen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG stets vorrangig in Betracht kommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt aber auch hinsichtlich des Ob und des Wie der Maßnahmen nach § 38 Abs. 3 und 4 BDSG, also dem Umfang, dem Zeitpunkt, der Häufigkeit und Regelmäßigkeit wie auch der Dauer datenschutzrechtlicher Kontrollen und der Notwendigkeit einer Voranmeldung. Im konkreten Einzelfall ist dabei auf die ex-ante Sicht abzustellen, wobei der Aufsichtsbehörde grundsätzlich ein weiter Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht. Je nach Einzelfall kann vor Ausübung der Betretungsrechte durch die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde die Einholung einer Auskunft der verantwortlichen Stelle als milderer Mittel in Betracht kommen. Dies ist jedoch – wie auch die Vorankündigung der beabsichtigten Betretung – gesetzlich nicht zwingend angeordnet und richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls. Insbesondere kann die Erforderlichkeit einer anlassfreien Kontrolle mit einer möglichen Verdeckungsgefahr der datenverantwortlichen Stelle begründet werden. Auch zeitliche Umstände können im konkreten Einzelfall bei der Auswahl des mildesten Mittels zur Verwirklichung des legitimen Zwecks, nämlich die Überprüfung der Datenverarbeitung auf Konformität mit dem BDSG, in Rechnung gestellt werden. Angesichts des grundsätzlich weiten Ermessensspielraum der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde dürften Ermessensgrenzen nicht überschritten sein, wenn etwa gegenüber einer GmbH in Liquidation, deren Geschäftsräume verlassen sind, die Duldung gemäß § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG zum Zwecke der Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG ohne vorheriges Auskunftsverlangen gemäß § 38 Abs. 3 BDSG angeordnet wird. Ein bestehendes Anhörungsgebot bleibt davon unberührt. (Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Anhörung wird in Gliederungspunkt 3 b näher ausgeführt).

Ergebnis: Die Einholung einer Auskunft vom Betroffenen kann vor Anordnung und Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG als das verhältnismäßig mildere Mittel geboten sein, ist jedoch im Hinblick auf den grundsätzlich weiten Ermessensspielraum der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Kontrolle nicht obligatorisch.

d) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG durchgeführt werden? Wie gestaltet sich diese Kontrolle?

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften und kann bei Verdacht eines Verstoßes eine Kontrolle bei einer datenverarbeitenden Stelle durchführen. Über den konkreten Ablauf des Kontrollverfahrens der Datenschutzaufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich enthält § 38 BDSG keine Vorgaben. Die Aufsichtsbehörde kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, auf welche Weise, in welchem Zeitabstand, mit welcher Intensität welche verantwortlichen Stellen überwacht werden. Sowohl Presseberichte als auch anonyme Eingaben, Eingaben betroffener und nicht betroffener Bürger sowie Hinweise anderer Bürger können Grundlagen für ein Tätigwerden sein. In der Regel wird die Behörde bei der Durchführung einer Kontrolle wie folgt verfahren:

Soweit nicht besondere Umstände andere Verfahrensweisen notwendig machen, wird die datenverarbeitende Stelle, gegen die sich eine Beschwerde richtet, zunächst telefonisch oder schriftlich zu einer regelmäßig schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, ggf. auch zur Vorlage einzelner Aktenstücke oder anderer Unterlagen. Nach weiterer Aufklärung und Prüfung, ggf. nach einem Kontrollbesuch, teilt die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer und der datenverarbeitenden Stelle das endgültige Ergebnis ihrer Nachforschungen mit.

Zur Durchführung der Kontrolle stellt § 38 Abs. 3 bis 5 BDSG den Aufsichtsbehörden verschiedene Befugnisse und Instrumentarien zur Verfügung. Neben der Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 3 BDSG gewährt § 38 Abs. 4 BDSG der Aufsichtsbehörde Zutritts- und Einsichtsrechte bei der verantwortlichen Stelle.

Soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben ‚erforderlich‘ ist, kann die Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 4 BDSG Prüfbesuche vor Ort durchführen und zu diesem Zweck auch Grundstücke und Geschäftsräume der verantwortlichen Stelle betreten und dort Prüfungen, Besichtigungen und Einsichtnahmen in Geschäftspapiere, Dateien und Datenverarbeitungsprogramme vornehmen.

Ein Prüfbesuch vor Ort muss erforderlich für die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde sein. Der Begriff der Aufgabenerfüllung ist weit gefasst und erstreckt sich insbesondere auch auf die anlassfreie Kontrolle. Der Datenschutzbehörde ist insoweit ein relativ weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen. Erforderlich ist ein Besuch der Grundstücke und Geschäftsräume dann, wenn die Aufgabe der Aufsichtsbehörde nicht mit ähnlich geeigneten, mildereren Mitteln – wie schriftliche, telefonische o.ä. Auskunftersuchen nach § 38 Abs. 3 BDSG – umgesetzt werden kann.

Typischerweise werden anlassbezogene Vorortprüfungen dann durchgeführt, wenn die Aufsichtsbehörde von dritter Seite auf Missstände aufmerksam gemacht wird. Die Aufsichtsbehörde ist auch bei dieser Entscheidung an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden und wird daher ihre Kontrolle ankündigen, wenn hierdurch der Erfolg der Aufklärungsmaßnahme nicht gefährdet wird. Prüfbesuche müssen sich auf die üblichen Geschäftszeiten der verantwortlichen Stelle beschränken, da nur dann ein Eingriff in Art. 13 GG nicht erfolgt.

Nach § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG hat der Auskunftspflichtige die Prüfmaßnahmen zu ‚dulden‘. In der Literatur werden teilweise aus der Duldungspflicht im Zusammenspiel mit der grundsätzlichen Auskunftspflicht konkrete Mitwirkungspflichten abgeleitet. Überwiegend wird aber aus § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG für die verantwortlichen Stellen aus Praktikabilitätsabwägungen eine begrenzte Mitwirkungspflicht gefolgert, die etwa die Öffnung von Geschäftsräumen, die Bereitstellung von Akten oder die Erläuterung von Datenverarbeitungsabläufen umfasst. Im Hinblick auf das Fehlen von Auskunftsverweigerungsrechten in § 38 Abs. 4 BDSG ist die Mitwirkungspflicht auf organisatorisch unverzichtbare Mitwirkungshandlungen zu beschränken.

Ergebnis: In der Regel wird zunächst eine datenverarbeitende Stelle, gegen die sich eine Beschwerde richtet, zu einer Stellungnahme aufgefordert. Zur weiteren Aufklärung und Prüfung der Beschwerde kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 4 BDSG eine Kontrolle bei der datenverarbeitenden Stelle durchführen. Zur Durchführung der Kontrolle stellt § 38 Abs. 3 bis 5 BDSG den Aufsichtsbehörden verschiedene Befugnisse und Instrumentarien zur Verfügung. Neben der Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 3 BDSG gewährt § 38 Abs. 4 BDSG der Aufsichtsbehörde Zutritts- und Einsichtsrechte bei der verantwortlichen Stelle. Dem Beschwerdeführer und der datenverarbeitenden Stelle wird das endgültige Ergebnis ihrer Nachforschungen von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

e) *Kann der Beauftragte für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich die im Anordnungsbescheid angeordnete Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme rechtswirksam durchführen?*

§ 38 Abs. 4 BDSG enthält die Befugnis, Grundstücke und Geschäftsräume der verantwortlichen Stelle zu betreten, um die gesetzlich erlaubten Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen oder in die Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen. Wenn sich die verantwortliche Stelle weigert, den Zutritt zu den Grundstücken und Geschäftsräumen zu dulden, Prüfungen und Besichtigungen vornehmen zu lassen oder Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen nehmen zu lassen, kann dies nach allgemeiner Ansicht bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden, weil die verantwortliche Stelle eine diesbezügliche Maßnahme nicht geduldet hat.

Weigert sich die verantwortliche Stelle entgegen § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG die Prüfmaßnahmen zu dulden, so kann die Aufsichtsstelle auch nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts der jeweiligen Bundesländer die nach Absatz 4 einzuhaltenden Pflichten mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen. Sofern eine rechtswirksame Grundverfügung ergangen ist, können daher Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Also könnte der Datenschutzbeauftragte bei Weigerung der verantwortlichen Stelle den Zugang zu den Geschäftsräumen verlangen, sich mittels Ersatzvornahme Zugang verschaffen oder beispielsweise unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes die Geschäftsräume zur Durchführung der Kontrolle betreten.

3. *Welche Voraussetzungen sind zur wirksamen öffentlichen Zustellung eines Bescheides über eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG an eine deutsche GmbH i.L., deren ehemaliger Geschäftsführer und Liquidator seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und dessen ladungsfähige Anschrift der Behörde bekannt ist, erforderlich?*

Im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung wird auf die obigen Ausführungen (S. 12 ff.) verwiesen. Soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG vorliegen, kommt ein Verweis auf die vorherige Auslandszustellung gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 4, 14 ThürVwZVG selbst dann nicht in Betracht, wenn dem Zusteller die konkrete Auslandsadresse des Adressaten bekannt ist. Aus den Gesichtspunkten des in Art. 103 GG verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruch des Adressaten auf rechtliches Gehör ist jedoch auch im

Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG jeweils zumindest ein Zustellversuch an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse und – wenn vorhanden – an die eingetragene Adresse einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person auch dann zu fordern, wenn allgemein bekannt ist, dass sich unter der eingetragenen Adresse niemand mehr aufhält. Die öffentliche Zustellung bleibt wegen ihrer bloß fiktionalen Wirkung der Kenntnisnahme durch den Betroffenen ultima ratio zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Ist der vorherige Zustellversuch nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG jedoch erfolglos geblieben und eine weitere Inlandsadresse ohne Nachforschungen nicht bekannt, kommt es auf einen erneuten Zustellversuch im Ausland nicht mehr an.

a) Erfordert eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG die vorherige Anhörung des Betroffenen?

Anordnungen nach § 38 Abs. 5 BDSG erfolgen im Wege des Verwaltungsaktes, auf den das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht anwendbar ist. Die Ausführung des BDSG erfolgt durch die Länder in eigener Verwaltung (Grundsatz der Länderexekutive: Art. 30, 83, 84 Abs. 1 GG), sodass in Thüringen das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht des Landes Thüringen zur Anwendung gelangt. Gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG ist dem Adressaten vor Erlass eines ihn belastenden Verwaltungsaktes Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mangels spezieller Verfahrensbestimmungen zum Anhörungserfordernis im Bundesdatenschutzrecht ist § 28 Abs. 1 ThürVwVfG auch für Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG anwendbar. Demnach ist die datenverarbeitende Stelle vor Anordnungen nach § 38 Abs. 5 BDSG anzuhören.

b) Unter welchen Voraussetzungen kann auf eine Anhörung verzichtet werden?

Von der Anhörung kann gemäß § 28 Abs. 2 ThürVwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies ist insbesondere in den Fällen der Nummern 1 – 5 des Absatz 2 der Fall. Darüber hinaus unterbleibt gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG eine Anhörung, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Bei einer individuellen Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG an eine GmbH i.L. kommt regelmäßig ein Absehen von der Anhörung allenfalls gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG (Gefahr in Verzug/Öffentliches Interesse) und – soweit die Anordnung bereits mit der Androhung von Zwangsmitteln verbunden ist – § 28 Abs. 2 Nr. 5

ThürVwVfG in Betracht. Die Entscheidung über das Absehen der Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der handelnden Behörde („kann“).

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG, Gefahr in Verzug: Der Begriff Gefahr in Verzug unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung. Erfasst werden alle Fälle, in denen durch die Anhörung als solche selbst bei sehr kurz bemessenen Äußerungsfristen ein Zeitverlust eintreten würde, der aus ex ante Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen oder ihren Zweck nur noch in geringem Ausmaß erreichen könnten. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung genügt für ein Absehen von der Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG auch die sog. Anscheinsgefahr. Im Hinblick auf die Bedeutung des rechtlichen Gehörs für ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren sowie auch im Hinblick auf den Rechtsschutz durch den Adressaten ist bei der konkreten Interessenabwägung im Einzelfall ein strenger Maßstab anzuwenden.

§ 28 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung: Die Regelung betrifft vor allem Fälle, in denen mit einer Anhörung die Gefahr einer Vollstreckungsvereitelung durch den dadurch gewarnten Adressaten verbunden ist. Darüber hinaus ist § 28 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG auf jene Fälle anwendbar, in denen eine Anhörung angesichts der besonderen Umstände – insbesondere auch einer schon im Verfahren zum Erlass eines Verwaltungsaktes (um dessen Vollstreckung es sich handelt) erfolgten Anhörung der Betroffenen – nicht mehr zielführend erscheint und nur die Vollstreckung unnötig belasten und verzögern würde, ohne dass andererseits schutzwürdige Interessen der Adressaten sie erfordern könnte. Deshalb wird die Behörde insbesondere in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG bei solchen Vollstreckungsmaßnahmen, in denen nicht die Gefahr der Vollstreckungsvereitelung besteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, eine Anhörung vorzunehmen haben.

§ 28 Abs. 3 ThürVwVfG, zwingende entgegenstehende öffentliche Interessen: Eine Anhörung hat gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG zu unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse gegenüber steht. Als zwingend werden besonders schutzwürdige und überragende Gemeinschaftsinteressen verstanden, die gegenüber dem Zweck der Anhörung und gegenüber dem Interesse des Adressaten daran eindeutig und unzweifelhaft Vorrang haben und gerade durch die Anhörung verletzt würden. Dies ist etwa der Fall bei Lebensgefahr für Menschen, wenn die erforderlichen Hilfsmaßnahmen sonst voraussichtlich zu spät kämen, oder wenn durch die Anhörung Tatsachen bekannt würden, deren Bekanntwerden eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik (oder des Freistaates Thüringen) oder erhebliche Gefahren für das Wohl des Bundes oder des Freistaates Thüringen mit

sich brächten. Anzeigt ist allerdings eine restriktive Auslegung, sodass die Maßnahmen auf das unerlässlich Notwendige zu beschränken ist.

c) Ist ein Verzicht auf eine Anhörung im Anordnungsbescheid zu begründen und welche Anforderungen sind gegebenenfalls an die Begründung zu stellen? Welche Rechtsfolgen hat eine rechtswidrig unterlassene Anhörung?

Will eine Behörde gemäß § 28 Abs. 2 ThürVwVfG von einer Anhörung absehen, so muss sie darüber unter Abwägung aller dafür bzw. dagegen sprechenden Gesichtspunkte besonders entscheiden und diese Entscheidung gemäß § 39 Abs. 1 ThürVwVfG auch begründen. Die Begründungspflicht bezieht sich auf schriftliche und elektronisch bestätigte Verwaltungsakte. Der Umfang der Begründung richtet sich allgemein nach den konkreten Anforderungen im Einzelfall. Anzugeben sind die fraglichen Rechtsgrundlagen und die wesentlichen tragenden Gründe. Die Behörde muss nicht auf alle denkbaren oder im Verfahren angesprochenen Fragen eingehen. Für § 28 ThürVwVfG gilt insofern nichts anderes. Aus den die Entscheidung über ein Absehen der Anhörung angegebenen Gründen muss zumindest der Bezug auf einen der Ausnahmetatbestände in § 28 Abs. 2 ThürVwVfG oder den Ausschlussstatbestand aus § 28 Abs. 3 ThürVwVfG hergestellt werden können, wobei der konkrete Bezug zum Sachverhalt ersichtlich werden muss. Bloß formelhafte Erwägungen ohne Sachbezug reichen nicht aus.

Verstöße gegen die Anhörungspflicht gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG sowie die Begründungspflicht aus § 39 Abs. 1 ThürVwVfG haben regelmäßig die formelle Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge. Ist der Verfahrensfehler nicht so schwerwiegend, dass dieser die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes gemäß § 44 Abs. 1 ThürVwVfG nach sich zieht, kommt eine Heilung gemäß § 45 ThürVwVfG - insbesondere durch Nachholung der Anhörung - oder - wenn eine Heilung von Verfahrensfehlern nicht möglich oder nicht erfolgt ist - deren Unbeachtlichkeit gemäß § 46 ThürVwVfG in Betracht. Hiernach kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst.

Das Kriterium der Offensichtlichkeit ist in den Fällen der gebundenen Verwaltungsentscheidung in der Regel unproblematisch. Die Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG eröffnen der Aufsichtsbehörde jedoch ein weitreichendes Ermessen über das Ob und Wie der datenschutzrechtlichen Kontrolle, sodass im konkreten Einzelfall festgestellt werden müsste, ob die ergriffenen Maßnahmen

offensichtlich nicht durch die fehlende Anhörung beeinflusst wurden, die Behörde also auch im Falle der Anhörung die datenschutzrechtliche Kontrolle in der Form durchgeführt hätte, wie sie sie zuvor angeordnet hat.

Ergebnis für 3 a) – c): Auch für den Ausspruch einer datenschutzrechtlichen Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 BDSG bedarf es grundsätzlich der vorherigen Anhörung des Betroffenen gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG. Vom Anhörungserfordernis kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG abgesehen werden. Bei zwingenden öffentlichen Interessen unterbleibt die Anhörung gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG. Bei schriftlichen Verwaltungsakten ist ein Absehen vom Anhörungserfordernis nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG zu begründen. Unterbleibt die notwendige Anhörung des Beteiligten oder ist die Begründung ihres Verzichts rechtsfehlerhaft, so erfolgt die Fehlerheilung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG in der Regel durch Nachholung der Anhörung oder der Begründung. Ist dies nicht möglich, bleibt der Verwaltungsakt gemäß § 46 ThürVwVfG trotzdem wirksam, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls.

d) An wen ist eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zu richten, wenn eine GmbH in Liquidation als datenverarbeitende Stelle betroffen ist?

Richtiger Adressat einer Anordnung der datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG ist die verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 5 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 7 BDSG bzw. der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG. Dies kann auch eine GmbH i.L. sein. Dass eine GmbH i.L. verantwortliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 5 i.V.m. 3 Abs. 7 BDSG sein kann, wurde oben bereits unter Gliederungspunkt 2 a (1) dargelegt. Gesetzliches Vertretungsorgan ist gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 GmbHG der im Handelsregister eingetragene Liquidator. Das gilt gemäß § 15 Abs. 3 HGB grundsätzlich auch dann gegenüber Dritten, wenn die der Eintragung vorausgegangene gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers (§ 67 Abs. 4 GmbHG) zum Liquidator fehlerhaft erfolgte und (schwebend) unwirksam ist, es sei denn, die Gutgläubigkeit entfällt durch positive Kenntnis von diesem Mangel.

- e) *Kann Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG eine natürliche oder juristische Person sein, die, oder deren Vertreter, keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden Stelle hat?*

Wie schon bei der Anordnung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG kann auch bei einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG der richtige Adressat eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle ausüben kann. Voraussetzung ist abermals, dass einer solchen Person der tatsächliche Gewahrsamsinhaber bekannt ist, bzw. bei zumutbarem Aufwand von ihr ermittelt werden kann und der Gewahrsamsinhaber die Zugangsschlüssel freiwillig zur Verfügung stellt. Eine Pflichtenbindung des Adressaten besteht hingegen nicht, soweit er vom zuständigen Registergericht nicht wirksam, also ohne seine Kenntnis und Mitwirkung als Liquidator einer GmbH bestellt wurde, die als nicht-öffentliche verantwortliche Stelle oder als Auftragnehmer in den Anwendungsbereich des BDSG fällt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen auf S. 24 ff. verwiesen.

- f) *Kann eine GmbH, deren Insolvenzverfahren gemäß § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden ist, Adressat einer belastenden Anordnung sein und ist eine belastende Anordnung wirksam, wenn diese erhebliche Kosten für die GmbH i.L. verursacht?*

(1) Adressat einer belastenden Anordnung

Die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse führt zur Auflösung der Gesellschaft. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen im Handelsregister. Rechtsfolge ist die Liquidation des etwaigen Restvermögens und die anschließende Beendigung der Gesellschaft. Während dieser Liquidationsphase besteht die aufgelöste Gesellschaft fort. Sie bleibt rechts- und parteifähig, nur der Gesellschaftszweck ändert sich – weg von der werbenden Teilnahme am Wirtschaftsleben, hin zur Abwicklung des Gesellschaftsvermögens (Realisierung der Aktiva und Begleichung von Verbindlichkeiten). Da die GmbH i.L. ihre Rechts- und Parteifähigkeit während der Liquidationsphase nicht verliert, kann sie auch Beteiligte im Verwaltungsverfahren nach § 11 Nr. 1 Alt. 2 ThürVwVfG sein. Die juristische Person verliert ihre Beteiligungsfähigkeit nicht schon mit der Auflösung, sondern erst mit Abschluss der Liquidation und dem endgültigen Entfallen aller Rechte und Pflichten. Folglich kann die GmbH i.L. auch Adressat eines belastenden

Verwaltungsaktes und damit Beteiligte i.S.d. §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1 ThürVwVfG sein.

(2) Wirksamkeit eines belastenden Verwaltungsaktes

Gemäß § 43 Abs. 3 ThürVwVfG ist ein nichtiger Verwaltungsakt unwirksam. Im Hinblick auf die Nichtigkeit eines datenschutzrechtlichen Verwaltungsaktes gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG gelten die obigen Ausführungen im Gliederungspunkt 2. b).

Bei der vorliegenden Fragestellung nach der Wirksamkeit von Anordnungen, die erhebliche Kosten für eine GmbH i.L. verursachen, deren Insolvenzverfahren nach § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahren deckenden Masse nicht eröffnet wurde, kommt zusätzlich die Nichtigkeit der fraglichen Anordnung nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG in Betracht. Demnach ist ein Verwaltungsakt ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 ThürVwVfG nichtig, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Insoweit kommt es allein auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und die Rechtswidrigkeit an, nicht hingegen auf ein Verschulden. ‚Verlangen‘ im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass der Verwaltungsakt von seinem Regelungsgehalt her zugleich den Betroffenen zu einer rechtswidrigen Tat anhalten muss. Soweit an eine masselose GmbH i.L. Anordnungen ergehen, zu deren Erfüllung von einem Liquidator kostenauslösende Verträge oder Verbindlichkeiten eingegangen werden müssten, zu deren Erfüllung er von Anfang an nicht in der Lage wäre, käme gegebenenfalls die Begehung eines Eingehungsbetruges nach § 263 Abs. 1 StGB zu Lasten der Vertragspartner durch den Liquidator in Betracht.

Subsidiär kommt bei einer solchen Anordnung an eine masselose GmbH i.L. eine Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG in Betracht. Nichtig ist ein Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet, ihm die Fehlerhaftigkeit ‚auf die Stirn geschrieben‘ ist, und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Eine Anordnung, deren Erfüllung den Abschluss weiterer Verträge erforderlich macht, die erhebliche Kosten für die masselose GmbH i.L. verursacht, birgt die konkrete Gefahr der Gläubigerschädigung in sich und ein schwerwiegender Fehler des Verwaltungsaktes ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Des Weiteren könnte eine solche Anordnung dem §§ 60 ff. GmbHG zugrunde liegenden Rechtsgedanken und dem Sinn und Zweck der Anordnung der Liquidation widersprechen, nachdem eine nicht mehr lebensfähige Gesellschaft, die nicht einmal ausreichendes Vermögen

besitzt um ein Insolvenzverfahren durchzuführen, im Zweifel möglichst rasch ‚abgewickelt‘ werden soll. Auch aus diesem Grunde wäre bei abstrakter Betrachtung die Nichtigkeit einer solchen Anordnung nicht auszuschließen.

Rechtsfolgenseitig sind Anordnungen, die nach § 44 Abs. 2 ThürVwVfG oder subsidiär nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG nichtig wären, gemäß § 43 Abs. 3 ThürVwVfG unwirksam. Sie können nicht in Bestandskraft erwachsen und deswegen keine rechtsverbindlichen Anordnungen treffen. Dies hat wiederum zur Folge, dass eine Vollstreckung eines solchen Verwaltungsaktes rechtswidrig wäre, da nicht auf einen vollziehbaren, wirksamen Grundverwaltungsakt i.S.d. § 19 ThürVwZVG zurückgegriffen werden kann.

Ergebnis: Eine GmbH i.L. kann Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes und damit Beteiligte i.S.d §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1 ThürVwVfG sein. Die Wirksamkeit einer an eine masselose GmbH i.L. gerichtete erhebliche Kosten auslösenden Anordnung richtet sich nach § 44 Abs. 3 ThürVwVfG. Eine solche Anordnung könnte neben § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG insbesondere gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nichtig und damit unwirksam sein. Subsidiär kommt eine Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG in Betracht.

g) Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG zu beachten und was ist gegebenenfalls dessen Bedeutung? Wer ist für die Darlegung und den Nachweis, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, darlegungs- und beweispflichtig?

Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Teil des Rechtsstaatsprinzips für alle Hoheitsakte gilt, müssen die Hoheitsakte einer Überprüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes standhalten. Bei Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich immer im Rahmen von Ermessensentscheidungen relevant.

§ 38 Abs. 5 S. 1 BDSG eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei festgestellten Verstößen im Rahmen der Erhebung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel Beseitigungsanordnungen zu erlassen. Hierbei steht es ihr frei, die Anordnung darauf zu beschränken, es der verantwortlichen Stelle zu überlassen, geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen oder selbst anzuordnen, welche konkreten Maßnahmen getroffen werden müssen. Bei der Entscheidung müssen die Aufsichtsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, was der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass

der Behörde im Rahmen der Entscheidungen i.S.d. § 38 Abs. 5 BDSG Ermessen eingeräumt wird, denn soweit die durch die Behörde getroffene Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entspricht, ist von einer ermessensfehlerhaften Entscheidung auszugehen.

Soweit die verantwortliche Stelle der Anordnung nicht oder nicht in angemessener Zeit nachkommt bzw. die Anordnung nur unzureichend umsetzt, kann die Aufsichtsbehörde die Vornahme konkreter Maßnahmen durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchsetzen, soweit die Verhängung des Zwangsgeldes zuvor angedroht wurde. Auch das ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Teil des in § 38 Abs. 5 BDSG vorgesehenen gestuften Verfahrens. Im Rahmen dieses Stufenverfahrens muss der verantwortlichen Stelle in der Regel zunächst die Möglichkeit gegeben werden, selbst Abhilfe zu schaffen.

Nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG kann die Behörde bei schwerwiegenden Verstößen auf der letzten Stufe eine Untersagungsanordnung treffen, soweit die Mängel im Wege der Maßnahmen- und Zwangsmittelanordnung nicht beseitigt werden. Jedoch ist selbst bei gravierenden Mängeln in der Regel ein sofortiges Verbot der Datenverarbeitungsverfahren im Gesetz nicht vorgesehen. Die im Gesetz vorgegebene Stufenfolge ist auch an sich eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Daher muss auch im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung die Aufsichtsbehörde die Angemessenheit der Untersagungsanordnung feststellen, wobei die Beschränkung der Untersagungsanordnung auf bestimmte Verwendungsformen oder Verfahren als milderes Mittel geboten sein kann. Möglich ist unter Berufung auf § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG z.B. auch, die Auftragsdatenverarbeitung bei einem bestimmten Auftragnehmer zu untersagen. Soweit die Datenverwendung in ihrer Gesamtheit unzulässig ist – was auch der Fall sein kann, wenn es an einer gesetzlichen Grundlage oder einem wirksamen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung fehlt – kann die Untersagungsanordnung selbst die nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG erforderliche Maßnahme sein, weswegen es dann keiner Zwangsgeldandrohung mehr bedarf. Dies kommt in Betracht, wenn von vornherein die Unmöglichkeit der Fehlerbeseitigung feststeht. In der Regel dürfte jedoch ein solches Vorgehen nur rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig sein, wenn das Ermessen der Aufsichtsbehörde auf Null reduziert ist. Da es sich bei einem solchen Vorgehen um eine Ausnahme des in § 38 Abs. 5 BDSG vorgesehenen gestuften Verfahrens handelt, sind in Anbetracht des Gesetzeswortlauts diese Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Eine Abweichung vom gestuften Verfahren ist nur gerechtfertigt, wenn die Einhaltung des Verfahrens objektiv sinn- und zwecklos erscheint.

Ergebnis: Auch die Anwendung des § 38 Abs. 5 BDSG steht unter dem Regime des allgemeinen rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der in § 44 ThürVwVfG konkretisiert ist und dessen Einhaltung im Einzelfall gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist. § 38 Abs. 5 BDSG regelt ein gestuftes Verfahren. Demnach soll das Einschreiten der Datenschutzbehörde an sich sowie auch die Auswahl der Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zur Herstellung rechtskonformer Zustände im jeweiligen Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann bei fortbestehenden schwerwiegenden Mängeln und vergeblicher Zwangsgeldverhängung eine aufsichtliche Entscheidung über die Untersagung der Datenverarbeitung nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG in Betracht kommen.

h) Kann ein Datenschutzbeauftragter die von ihm nach § 38 Abs. 5 BDSG angeordneten Maßnahmen bei deren Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Erfüllung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anordnen und anschließend im Wege der Selbstvornahme vollstrecken?

Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Prüftätigkeit materielle Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder technische oder organisatorische Mängel fest, kann sie zunächst deren Beseitigung anordnen. Die Anordnung stellt einen Verwaltungsakt dar, sodass ergänzend zu § 38 Abs. 5 BDSG das allgemeine Verwaltungsrecht anzuwenden ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Beseitigung von Datensicherungsmängeln anordnen, aber nicht selbst durchführen.

Führt die Anordnung der entsprechenden Maßnahme nicht zur Beseitigung des Mangels, kann die Aufsichtsbehörde nach Landesverwaltungsvollstreckungsrecht gegen die verantwortliche Stelle Zwangsmittel anwenden. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 38 BDSG als bloße Kontrollinstanz konzipiert.

Wenn es bei der Mängelbeseitigung im Datenschutzbereich um keine vertretbare Handlung geht, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, und deshalb eine Ersatzvornahme oder Selbstvornahme auch nicht in Betracht kommt, wird die Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung ihrer Anordnung ein Zwangsgeld verhängen. Wenn es sich nicht um schwerwiegende Mängel handelt, gibt das BDSG der Aufsichtsbehörde jedenfalls keine weiteren Mittel in die Hand. Ergänzend kann dazu auf den 43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten verwiesen werden, wonach der Datenschutzbeauftragte lediglich entsprechende Zustände feststellen und ggf. mit Bußgeldtatbeständen ahnden könne. Es bestünde allerdings nicht die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde in

eigener Zuständigkeit Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung von § 43 Abs. 1 Nr. 11 BDSG einleiten.

Ergebnis: Im Hinblick auf Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG steht der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Anordnungsbefugnis zur Beseitigung festgestellter datenschutzrelevanter Verstöße zu. Art und Maß der Beseitigung liegen in der Regel im Ermessen der verantwortlichen Stelle. Damit scheidet die Anordnung einer Ersatzvornahme mangels vertretbarer Handlung regelmäßig aus, sodass die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung ihrer Anordnung auf die Verhängung eines Zwangsgeldes verwiesen ist. Ungeachtet dessen können fortbestehende Zuwiderhandlungen der verantwortlichen Stelle gegen vollziehbare Anordnungen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zusätzlich gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BDSG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

C. Zusammenfassung der Ergebnisse der Einzelfragen:

Zu 1.: Welche Voraussetzungen sind zur Begründung eines wirksamen Unterauftragsverhältnisses bei der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erforderlich? Welche Rechtsfolgen hat eine fehlerhafte Unterbeauftragung?

Die Voraussetzungen für die Begründung von Unterauftragsverhältnissen entsprechen grundsätzlich denen der Auftragsdatenverarbeitung. Vor allem muss eine etwaige Berechtigung, Unterauftragsverhältnisse abschließen zu dürfen, in dem ursprünglichen Auftragsverhältnis geregelt sein (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG). Der Auftraggeber bleibt trotz der Begründung eines Unterauftragsverhältnisses verantwortliche Stelle und ist weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Die nach § 38 BDSG zuständige Datenschutzaufsicht kann jedoch beim Unterauftragnehmer die Einhaltung der in § 11 Abs. 4 BDSG genannten Pflichten überprüfen. Um der Verpflichtung des Auftraggebers zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen nachzukommen, können entsprechende Kontroll- und Weisungsrechte im Verhältnis zum Unterauftraggeber vertraglich geregelt werden.

Zu 2.a): Wer ist der richtige Adressat einer solchen Anordnung, wenn das zuständige Insolvenzgericht/Registergericht den ehemaligen Geschäftsführer nicht über seine Bestellung zum Liquidator unterrichtet hat und der Geschäftsführer auch sonst keine Kenntnis von seiner Rechtsstellung erlangt hat? Was folgt aus einer fehlerhaften Adressierung?

Richtiger Adressat einer Anordnung der datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG ist die verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 4 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 7 BDSG bzw. der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG. Dies kann jeweils auch eine GmbH in Liquidation (GmbH i.L.) sein. Gesetzliches Vertretungsorgan ist der gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 GmbHG im Handelsregister eingetragene Liquidator. Das gilt gemäß § 15 Abs. 3 HGB grundsätzlich auch dann, wenn die der Eintragung vorausgegangene gerichtliche Bestellung des ehemaligen Geschäftsführers (§ 67 Abs. 4 GmbHG) zum Liquidator fehlerhaft erfolgte und (schwebend) unwirksam ist, es sei denn, die Norm ist mangels Zurechnung durch den Betroffenen nicht anwendbar oder die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde hat positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Eintragung. Eine fehlerhafte Adressierung der datenschutzrechtlichen Anordnung hat grundsätzlich deren Unwirksamkeit zur Folge.

Zu 2.b): Kann Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle hat?

Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG kann auch eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen einer datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle ausüben kann, wenn einer solchen Person der tatsächliche Gewahrsamsinhaber bekannt ist, bzw. bei zumutbarem Aufwand von ihr ermittelt werden kann und der Gewahrsamsinhaber die Zugangsschlüssel freiwillig zur Verfügung stellt. Andernfalls erschöpft sich die aus einer entsprechenden Anordnung abgeleitete Mitwirkungspflicht in der Mitteilung an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde.

Zu 2.c): Hat ein Beauftragter für den Datenschutz vor Anordnung und Durchführung einer Kontrolle eine Auskunft vom Betroffenen einzuholen?

Die Einholung einer Auskunft vom Betroffenen kann vor Anordnung und Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG als das verhältnismäßig mildere Mittel geboten sein, ist jedoch im Hinblick auf den grundsätzlich weiten Ermessensspielraum der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Kontrolle nicht obligatorisch.

Zu 2.d): Unter welchen Voraussetzungen kann eine Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG durchgeführt werden? Wie gestaltet sich diese Kontrolle?

In der Regel wird zunächst eine datenverarbeitende Stelle, gegen die sich eine Beschwerde richtet, zu einer Stellungnahme aufgefordert. Zur weiteren Aufklärung und Prüfung der Beschwerde kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 4 BDSG eine Kontrolle bei der datenverarbeitenden Stelle durchführen. Dazu stellt § 38 Abs. 3 bis 5 BDSG den Aufsichtsbehörden verschiedene Befugnisse und Instrumentarien zur Verfügung. Neben der Auskunftspflicht nach § 38 Abs. 3 BDSG gewährt § 38 Abs. 4 BDSG der Aufsichtsbehörde Zutritts- und Einsichtsrechte bei der verantwortlichen Stelle. Dem Beschwerdeführer und der datenverarbeitenden Stelle wird das endgültige Ergebnis ihrer Nachforschungen von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Zu 2.e): Kann der Beauftragte für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich die im Anordnungsbescheid angeordnete Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme rechtswirksam durchführen?

Sofern die Grundverfügung wirksam ergangen ist, könnte der Datenschutzbeauftragte bei Weigerung der verantwortlichen Stelle den Zugang zu den Geschäftsräumen verlangen, sich mittels Ersatzvornahme Zugang verschaffen oder beispielsweise unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes die Geschäftsräume zur Durchführung der Kontrolle betreten.

Zu 3.: Welche Voraussetzungen sind zur wirksamen öffentlichen Zustellung eines Bescheides über eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG an eine deutsche GmbH i.L., deren ehemaliger Geschäftsführer und Liquidator seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und dessen ladungsfähige Anschrift der Behörde bekannt ist, erforderlich?

a) Erfordert eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG die vorherige Anhörung des Betroffenen?

b) Unter welchen Voraussetzungen kann auf eine Anhörung verzichtet werden?

c) Ist ein Verzicht auf eine Anhörung im Anordnungsbescheid zu begründen und welche Anforderungen sind gegebenenfalls an die Begründung zu stellen? Welche Rechtsfolgen hat eine rechtswidrig unterlassene Anhörung?

Auch für den Ausspruch einer datenschutzrechtlichen Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 BDSG bedarf es grundsätzlich der vorherigen Anhörung des Betroffenen gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG. Vom Anhörungserfordernis kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG abgesehen werden. Bei zwingenden öffentlichen Interessen unterbleibt die Anhörung gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG. Bei schriftlichen Verwaltungsakten ist ein Absehen vom Anhörungserfordernis nach Maßgabe des

§ 39 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG zu begründen. Unterbleibt die notwendige Anhörung des Beteiligten oder ist die Begründung ihres Verzichts rechtsfehlerhaft, so erfolgt die Fehlerheilung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG in der Regel durch Nachholung der Anhörung oder der Begründung. Ist dies nicht möglich, bleibt der Verwaltungsakt gemäß § 46 ThürVwVfG trotzdem wirksam, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls.

Zu 3.d): An wen ist eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zu richten, wenn eine GmbH in Liquidation als datenverarbeitende Stelle betroffen ist?

Richtiger Adressat einer Anordnung der datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG ist die verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 5 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 7 BDSG bzw. der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG. Dies kann jeweils auch eine GmbH i.L. sein. Gesetzliches Vertretungsorgan ist gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 GmbHG der im Handelsregister eingetragene Liquidator. Das gilt gemäß § 15 Abs. 1 HGB grundsätzlich auch dann, wenn die der Eintragung vorausgegangene gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers (§ 67 Abs. 4 GmbHG) zum Liquidator fehlerhaft erfolgte und (schwebend) unwirksam ist, es sei denn, die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde hat positive Kenntnis von diesem Mangel.

Zu 3.e): Kann Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG eine natürliche oder juristische Person sein, die, oder deren Vertreter, keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden Stelle hat?

Richtiger Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG kann auch eine Person sein, die keinen tatsächlichen Gewahrsam an den Geschäftsräumen der datenverarbeitenden nicht-öffentlichen Stelle ausüben kann, wenn ihm der tatsächliche Gewahrsamsinhaber bekannt ist, bzw. bei zumutbarem Aufwand von ihm ermittelt werden kann und der Gewahrsamsinhaber die Zugangsschlüssel freiwillig zur Verfügung stellt. Eine Pflichtenbindung des Adressaten besteht hingegen nicht, soweit er vom zuständigen Registergericht nicht wirksam, also ohne seine Kenntnis und Mitwirkung als Liquidator einer GmbH bestellt wurde, die als nicht-öffentliche verantwortliche Stelle oder als Auftragnehmer in den Anwendungsbereich des BDSG fällt.

Zu 3.f): Kann eine GmbH, deren Insolvenzverfahren gemäß § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden ist, Adressat

einer belastenden Anordnung sein und ist eine belastende Anordnung wirksam, wenn diese erhebliche Kosten für die GmbH i.L. verursacht?

Eine GmbH i.L. kann Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes und damit Beteiligte i.S.d §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1 ThürVwVfG sein. Die Wirksamkeit einer, an eine masselosen GmbH i.L. gerichtete erhebliche Kosten auslösenden Anordnung, richtet sich nach § 44 Abs. 3 ThürVwVfG. Eine solche Anordnung könnte neben § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG insbesondere gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nichtig und damit unwirksam sein. Subsidiär kommt eine Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 ThürVwVfG in Betracht.

Zu 3.g): Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG zu beachten und was ist gegebenenfalls dessen Bedeutung? Wer ist für die Darlegung und den Nachweis, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, darlegungs- und beweispflichtig?

Auch die Anwendung des § 38 Abs. 5 BDSG steht unter dem Regime des allgemeinen rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der in § 44 ThürVwVfG konkretisiert ist und dessen Einhaltung im Einzelfall gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist. § 38 Abs. 5 BDSG regelt ein gestuftes Verfahren. Demnach soll das Einschreiten der Datenschutzbehörde an sich sowie auch die Auswahl der Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zur Herstellung rechtskonformer Zustände im jeweiligen Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann bei fortbestehenden schwerwiegenden Mängeln und vergeblicher Zwangsgeldverhängung eine aufsichtliche Entscheidung über die Untersagung der Datenverarbeitung nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG in Betracht kommen.

Zu 3.h): Kann der Datenschutzbeauftragte die von ihm nach § 38 Abs. 5 BDSG angeordneten Maßnahmen bei deren Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Erfüllung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anordnen und anschließend im Wege der Selbstvornahme vollstrecken?

Im Hinblick auf Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG steht der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Anordnungsbefugnis zur Beseitigung festgestellter datenschutzrelevanter Verstöße zu. Art und Maß der Beseitigung liegen in der Regel im Ermessen der verantwortlichen Stelle. Damit scheidet die Anordnung einer Ersatzvornahme mangels vertretbarer Handlung regelmäßig aus, sodass die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung ihrer Anordnung auf die Verhängung eines Zwangsgeldes verwiesen ist. Ungeachtet dessen können

fortbestehende Zuwiderhandlungen der verantwortlichen Stelle gegen vollziehbare Anordnungen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG zusätzlich gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BDSG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Landtagsverwaltung“

603 Zu den Maßnahmen des TLfDI gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Ad Acta hat der **Zeuge Tischer im November 2017 einen offenen Brief** versandt (Vorlage UA 6/2-355):

*„Henry Tischer,
ehemaliger GF der Fa. Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn
Offener Brief an die
Thüringer Allgemeine Zeitung, MDR, dpa und Fraktionen im Landtag
,Hochmut kommt vor dem Fall?‘ –
Rechtsverletzungen des Thüringer Datenschutzers in Sachen Immelborn werden jetzt
vor Gerichten untersucht*

*Sehr geehrte Damen und Herren,
die Thüringer Allgemeine hat vor einiger Zeit unter der Überschrift ‚Das Ätsch-Bätsch-Prinzip‘ einen politischen Kommentar zum Zustand von Regierung und Opposition in Thüringen geschrieben. Dabei wurde der oppositionellen CDU u. a. vorgehalten, sie habe zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt, von denen der eine, nämlich der, der sich mit dem ‚Wirken‘ des Datenschutzers beschäftigt, geradezu ‚albern‘ und der andere, der, der sich mit dem Justizminister befasst, eher überflüssig sei.
Der Chefredakteur der Thüringer Allgemeinen hat, wenn er mit dem Wort ‚albern‘ die bisherige Arbeitsleistung des Ausschusses meint, sicher teilweise recht. Die CDU-Fraktion hat es, wie zu lesen war, ‚vergeigt‘, weil sie bei der Vernehmung von Dr. Hasse die entscheidenden Fragen nicht gestellt hat und weil es ihr bislang nicht gelungen ist, dessen Fehlverhalten klar zu benennen und nachzuweisen.
Den Koalitionsfraktionen hingegen ist es gelungen, von dessen eklatanten Fehlern und Machenschaften abzulenken und ihm in einem sogenannten Zwischenbericht einen ‚Persilschein‘ auszustellen, um dessen anstehende Wiederwahl vorzubereiten.
Als direkt Betroffener der Machenschaften des besagten Datenschutzers wende ich mich heute an Sie. Ich möchte Sie bitten, die von mir nachstehend aufgeführten Fakten und Umstände kritisch mit der Ihnen möglichen journalistischen Sorgfalt zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit einen Anspruch auf diese Informationen hat.*

Ich hoffe, dass Ihre Recherche auch bei Ihnen zu der Erkenntnis führen wird, dass besagter Datenschützer für die von ihm behaupteten Tätigkeiten des Sichtens, Bergens und Entsorgens der Akten keinerlei Befugnis besaß.

Für meine Person hoffe ich, dass Sie erkennen, dass ich nicht – wie vom Datenschützer behauptet und von der Presse übernommen – nach absichtlich herbeigeführter Insolvenz bereichert in der Schweiz untergetaucht bin.

Es ist mir daher ein Bedürfnis, Sie auf nachfolgende, ohne weiteres nachprüfbarere Fakten aufmerksam zu machen, die mein Schweizer Rechtsanwalt für mich aufgrund der mir jetzt zugänglichen Unterlagen zusammengestellt hat und die in meinem laufenden Klageverfahren gegen einen Kostenbescheid des TLfDI vor dem VG Meiningen vorgetragen wurden:

Der ehrenwerte Dr. Hasse hat im Juli 2013 bei der Staatsanwaltschaft Meiningen gegen meine Person Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das BDSG erstattet und einen Strafantrag gestellt und dies der Presse mitgeteilt. Dabei hat er wahrheitswidrig behauptet, ich sei nicht auffindbar und habe mich ins Ausland, vermutlich in die Schweiz, abgesetzt. Tatsächlich hatte er bereits Wochen vorher von der Gemeinde Immelborn meine genaue Ladungsadresse übermittelt bekommen, übrigens dieselbe Adresse, unter der mich die Landtagsverwaltung noch Jahre später problemlos als Zeuge für den Ausschuss laden konnte.

Weiter hat er in der Strafanzeige wahrheitswidrig angegeben, ich hätte das Geschäftsgebäude in ungesichertem Zustand zurückgelassen und mich in Bereicherungsabsicht ins Ausland abgesetzt. Tatsache ist aber, dass das Aktenlager mit einer Videoüberwachungsanlage für den Innen- und Außenbereich versehen von mir in gesichertem Zustand dem Insolvenzverwalter übergeben wurde und dass später Straftäter, die die Fenster zerstörten, im Lager elektrische und andere Installationen entwendeten und wie die Vandalen hausten. Meines Wissens hat die Polizei deswegen auch etliche Strafverfahren eingeleitet.

Der Öffentlichkeit und der Presse verschwiegen hat aber der Herr Datenschützer, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen das von ihm gegen mich angestrebte Strafverfahren umgehend mangels Tatverdachts eingestellt hat und dabei dem Herrn mitgeteilt hat, dass nach der Insolvenzeröffnung die Verfügungsgewalt über das Aktenlager allein auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist und dass nach Einstellung des Insolvenzverfahren das Gericht mir die Bestellung als Liquidator nicht bekannt gegeben hat und dass für eine Bereicherungsabsicht keine Anhaltspunkte vorliegen. Die entsprechenden Schreiben der Staatsanwaltschaft müssen sich bei den Akten des TLfDI befinden. Ich ermächtige Sie auch ausdrücklich, bei der Staatsanwaltschaft und beim TLfDI nachzufragen.

Es ist mir auch ein Anliegen, dass Sie zur Kenntnis nehmen, dass mein Schweizer Anwalt mir bestätigt hat, dass der Herr Datenschutzexperte, der sich gerne als hochkarätiger Jurist inszeniert, nicht einmal in der Lage war, Bescheide seiner Behörde rechtswirksam zuzustellen.

Die Rede ist hier konkret von den zwei Bescheiden, die der Herr Datenschützer versucht hat, mir im Wege einer öffentlichen Zustellung zuzustellen. Es handelt sich zum einen um einen Bescheid, mit dem er eine Kontrolle ankündigen wollte, und zum anderen um den Bescheid, durch den mir aufgegeben wurde, das Aktenlager binnen vier Wochen zu räumen und in anderen sicheren Räumen unterzubringen.

Nach Auskunft meines Schweizer Rechtsanwalts ist er bei dem Unterfangen, die Bescheide rechtswirksam zuzustellen, grandios gescheitert. Das hat zur Folge, dass alle Handlungen, die der Herr Datenschützer in der Angelegenheit Immelborn unternommen hat, ohne rechtliche Grundlage erfolgt und somit rechtswidrig sind. Offenbar ist dem Rechtskünstler nicht bekannt, dass jeder öffentlichen Zustellung zumindest ein Zustellungsversuch an der letzten bekannten Geschäftsadresse vorausgehen muss. Dies ist in meinem o. g. Klageverfahren auch so vorgetragen.

Dem Herrn Datenschützer ist offensichtlich auch nicht bekannt, dass seine von ihm behauptete Zuständigkeit zur Sichtung, Registrierung und Bergung der eingelagerten Akten im Wege der Ersatzvornahme bzw. Selbstvornahme vom Bundesdatenschutzgesetz gar nicht gedeckt ist und damit rechtswidrig ist.

Mein Anwalt hat mir auch erklärt, man könne überall nachlesen, dass er nach dem Bundesdatenschutzgesetz zwar Maßnahmen zur Datensicherheit anordnen, aber nicht selbst durchführen könne.

Dies werde in ganz Deutschland so gehandhabt und sei beispielsweise auch in Tätigkeitsberichten der deutschen Datenschutzbeauftragten vom Jahr 2014 nachzulesen. Es sei auch nicht so, dass der Fall Immelborn, wie vom Datenschützer behauptet, in Deutschland etwas Einmaliges sei. Ihm seien Fälle aus Nordrhein-Westfalen und Hessen bekannt, wo der Datenschutz nach Insolvenzen von Kliniken vor ähnlichen Problemen stand. So habe beispielsweise der Hessische Datenschützer nach der Insolvenz einer Reha-Klinik sensible Patienten- und Personalakten zu sichern gehabt. In diesem Zusammenhang habe der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass der Datenschutzbeauftragte ‚nur entsprechende Zustände feststellen und gegebenenfalls mittels Bußgeldbescheid ahnden könne. Es bestehe für ihn jedoch keine Möglichkeit, eine Ersatzvornahme durchzuführen‘.

Die gebotene Vorgehensweise zur Lösung des Problems Immelborn lasse sich ebenfalls aus dem oben zitierten Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

entnehmen. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Datenschutzbeauftragte nur vorläufige Sicherungsmaßnahmen von den Ordnungsbehörden hätte anfordern und durchsetzen müssen. Dies war dem Herrn Datenschützer offensichtlich zu billig und wäre seiner Absicht, mich als verantwortungslos darzustellen und den Innenminister und die Polizei vorzuführen, entgegengestanden.

Wenn danach auch für Sie nachprüfbar und feststellbar ist, dass ein Landesbeauftragter für den Datenschutz seine Kompetenzen nicht kennt oder diese bewusst überschreitet, denke ich, dass es Verpflichtung der Presse ist, die Öffentlichkeit über die Qualität des Datenschutzes in Thüringen und über die Fähigkeiten des – wie er sich gern bezeichnet – obersten Datenschützers zu unterrichten.

Ich bin sehr verwundert, warum der Untersuchungsausschuss nach so langer Zeit dies nicht festgestellt hat, was ein Anwalt nach kurzer Recherche in einer Woche herausfindet. Angeblich soll die Opposition von der Regierungskoalition gehindert worden sein, die vorgenannten Rechtsfragen gutachtlich aufzuklären.

Sollten mein Anwalt und die anderen Datenschützer in Deutschland mit ihrer Beurteilung der Rechtslage recht haben, stellt sich die Klage des Herrn Datenschützers gegen den Innenminister als äußerst dreist dar. Begehrte dieser doch damit Amtshilfe für Tätigkeiten, für die er keinerlei Zuständigkeit besitzt oder je besessen hat! Mich hat gefreut, dass er dem Innenminister und seinen damaligen Mitarbeitern in seinen jüngsten Tätigkeitsbereichen lediglich ‚niederschwellige Rechtskenntnisse‘ attestiert. ‚Hochmut kommt vor dem Fall‘, würde dazu als altes deutsches Sprichwort passen, sollte sich dieses bestätigen!

Ich bin mittlerweile auch auf einen weiteren nachprüfbaren Fakt hingewiesen worden, nämlich dass der Herr Datenschützer ohne Berechtigung beim AG Jena die Nachtragsliquidation zur Auflösung des Aktenlagers beantragt und dabei wahrheitswidrig behauptet hat, er habe gegen die Ad Acta GmbH i.L., also gegen mich, Kostenbescheide erlassen, aufgrund derer er für eine durchzuführende Nachtragsliquidation antragsbefugt sei. Auch sei bei der vorzunehmenden Räumung des Lagers durch den Verkauf der Regale ein Erlös in Höhe von wenigstens 50.000 Euro zu erzielen. Gegenüber der Presse allerdings hat der Herr verkündet, er habe eine kostenneutrale Lösung gefunden.

Tatsächlich lagen aber zu diesem Zeitpunkt keine Kostenbescheide vor. Denn ein Kostenbescheid gegen mich ist erst im Dezember 2016 ergangen und mir diesmal sogar ordnungsgemäß zugestellt worden.

Die Behauptung des durch die Verwertung der Regale zu erzielenden Erlöses erfolgte ins Blaue hinein, denn tatsächlich wurde später für die

Gläubigergemeinschaft kein Cent erzielt. Besonders pikant in diesem Zusammenhang ist, dass der Datenschützer den vormaligen Mitinhaber, RA Wagner, dem AG Jena als Nachtragsliquidator vorgeschlagen hat. Jenen Herrn, den der Datenschützer zuvor selbst als Verantwortlichen bezeichnet und zur Rücknahme der Akten aufgefordert hatte und dem etwa die Hälfte des eingelagerten Aktenbestandes zuzuschreiben war. Mein Schweizer Anwalt prüft gegenwärtig die Erhebung einer Schadensersatzklage gegen den Datenschützer und seinen sogenannten Nachtragsliquidator, weil bis heute keine Abrechnung über den Verkauf des Inventars gelegt wurde.

Zuletzt komme ich zurück auf den oben erwähnten Kostenbescheid und teile Ihnen dazu mit, dass der Datenschützer im Dezember 2016 diesen Kostenbescheid über mehr als 13.000 Euro gegen mich erlassen hat, gegen den ich im Januar 2017 Klage vor dem VG Meiningen erhoben habe, da in der Rechtsbehelfsbelehrung des Herrn Datenschützers dieses Gericht als zuständig angegeben wurde. Nach Ablauf von nunmehr acht Monaten, in denen der Herr Datenschützer noch nicht einmal eine Klageerwiderung eingereicht hatte, beabsichtigt das VG Meiningen den Rechtsstreit an das VG Weimar abzugeben. Der sonst so presseaffine Datenschützer hat offenbar ganz vergessen, diese Umstände der Öffentlichkeit mitzuteilen. In meinen Augen ein Skandal!

Wichtig ist mir persönlich allerdings, dass jetzt ein Gericht die von mir angesprochenen Verfehlungen des Herrn Datenschützers untersucht und die Rechtswidrigkeit seiner Vorgehensweise feststellen kann. Vor diesem Hintergrund können die Versuche der Koalition im Untersuchungsausschuss, die Fehler des Datenschützers zu vertuschen, kaum mehr gelingen.

Ich hoffe, dass Sie die Angelegenheit unter den oben dargestellten Gesichtspunkten neu bewerten und in angemessener Weise die Öffentlichkeit unterrichten. Dieser Brief bleibt meine einzige Stellungnahme zu diesem Vorgang. Dies beruht nicht zuletzt auf meinen negativen Erfahrungen mit dem MDR, als ein Fernsighteam mich in der Schweiz ‚überfallen‘ hat, mir kriminelle Handlungen vorgeworfen hat und dies als investigativen Journalismus verkauft hat. Ich bitte Sie daher zu akzeptieren, dass ich für weitere schriftliche und mündliche Nachfragen nicht zur Verfügung stehen werde. Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Henry Tischer

Verteiler: MDR, dpa, Thür.Allg, AfD, B90/Grüne, CDU, Linke, SPD im Landtag

PS: Interessant für Sie dürfte auch die jüngste Entwicklung in meinem Rechtsstreit vor dem VG Meiningen sein. Seit 01.08.2017 ist offensichtlich die Ehegattin des Herrn Datenschützers mit dem Vorsitz in der für mein Klageverfahren zuständigen Kammer betraut worden. Nachdem die Kammer zunächst ihre Absicht, den Rechtsstreit mangels Zuständigkeit an das VG Weimar abzugeben, mitgeteilt hatte, schwenkte sie auf den Einwand des TLfDI, Meiningen sei sehr wohl zuständig, um, und will nun doch zuständig sein!!!

Offensichtlich mit Billigung des Gerichts hat der TLfDI erst Ende September, also mehr als acht Monate nach Klageerhebung, auf die Klage erwidert und die Ehefrau hat nun bereits nach zwei Monaten als Vorsitzende erkannt, dass sie befangen sein könnte. Ein Schelm, wer denkt und glaubt, es werde eine gerichtliche Überprüfung und Entscheidung der Vorgänge um Immelborn verzögert, um die anstehende Wahl des Datenschützers nicht zu belasten. Wahrscheinlich steht auch der Versuch des Datenschützers, die Herausgabe der gerichtlichen Akten an den Untersuchungsausschuss zu verhindern, nicht in Zusammenhang mit diesem Vorgang!“

aa) Duldungsanordnung vom 26. Juni 2013

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sie nach der Kenntniserlangung vom Aktenlager versucht habe, die oder den für den Zustand im Sinne des Datenschutzes Verantwortlichen ausfindig zu machen. Auf Bildern, die sie von der KVT bekommen habe, sei außen am Gebäude auf einem Schild der Name „Ad Acta GmbH“ zu sehen gewesen. Daraufhin hätten sie und ihre Mitarbeiter einen Handelsregisterauszug angefordert, in dem sich der Name des Unternehmens und als Nachtragsliquidator Herr Tischer befunden hätten. Ihr sei nicht bekannt gewesen, ob neben der Ad Acta GmbH noch andere Firmen in Immelborn Akten eingelagert hätten. Die Firma EDS sei ihr kein Begriff. 604

Der Zeugin wurde ein **Schreiben der KVT an die Zeugin vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 100 f.) vorgehalten. Der wesentliche Inhalt des Schreibens wurde in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht: 605

In dem Schreiben wurde dem TLfDI mitgeteilt, dass die Ärztin Frau Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert habe. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigefügt. In ihrer Anfrage an die KVT schilderte Frau Schirmer, dass sie nach

Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn habe archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei. Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT war auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Frau Tischer, beigelegt.

606 Auf diesen Vorhalt erklärte die **Zeugin Pöllmann**, dass sie keine konkrete Erinnerung daran habe und dass im Übrigen für sie nur der Handelsregisterauszug entscheidend gewesen sei und sie dort nur die Ad Acta GmbH gefunden hätte. Sie sei somit davon ausgegangen, dass alles, was in Immelborn eingelagert gewesen sei, der Ad Acta GmbH gehört habe. Dann habe man überlegt, wie man vorgehe, man sei nicht die Polizei und können nicht einfach in dieses Gebäude hereingehen, sondern müsse mit Verwaltungsakt handeln. Der Datenschutzbeauftragte könne, um sich davon zu überzeugen, ob ein Unternehmen datenschutzgerecht handelte, die Geschäftsräume zu den Geschäftszeiten betreten. Das Problem sei gewesen, dass dort gar niemand anzutreffen gewesen sei, um um Zutritt zu bitten. Daher habe man an diese GmbH einen Bescheid erlassen, dass sie ihnen Zutritt zu diesen Räumen gewähren solle und ansonsten der Zutritt im Wege der Ersatzvornahme verschafft werde. Bis zu diesem Zeitpunkt sei nur bekannt gewesen, dass in dem Gebäude Krankenakten lagern sollen. Daher sei es erforderlich gewesen, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen, wie das Gebäude insgesamt gesichert sei und welche Unterlagen in welchem Umfang dort lagerten.

Dies sei das erste Mal gewesen, dass der TLfDI eine Ersatzvornahme angedroht und durchgeführt hätte. Die Zeugin sagte aus, dass sie eine Anschrift des Herrn Tischer in Deutschland nicht hätten ermitteln können. Daher hätten sie den Bescheid durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger öffentlich zugestellt und seien nach Ablauf der Frist zu dem im Bescheid genannten Termin nach Immelborn gefahren. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe dem TLfDI noch vor der Zustellung des Bescheids eine Adresse von Herrn Tischer in der Schweiz genannt. Man habe sich aber dafür entschieden, nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) zuzustellen. Danach könne man bei juristischen Personen auch öffentlich zustellen, wenn an eine Adresse, die im Handelsregister eingetragen sei, nicht zugestellt werden könne. Diese Möglichkeit sei durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie neu ins ThürVwZVG gekommen. Dadurch solle die Handlungsfähigkeit der Behörde sichergestellt werden. Die Zeugin sei zu der Zeit, zu der § 15 in der jetzigen Form geschaffen worden sei, im Innenministerium für Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsrecht zuständig

gewesen. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe vorher mitgeteilt, dass sich an dem Gebäude in Immelborn zwei Briefkästen befunden hätten, welche aber zugeklebt gewesen seien, und dass dort haufenweise ungeöffnete Post von der Rentenversicherung etc. gelagert worden wären. Aus diesem Grund habe man sich beim TLfDI entschieden, dass es keinen Zweck habe, Zustellversuche an die Ad Acta GmbH zu unternehmen. Herr Tischer wiederum habe eine Adresse im Ausland gehabt. Die entsprechende Regelung sei auch deswegen geschaffen worden, um bei juristischen Personen die Zustellung zu erleichtern, wenn ein Missbrauchsfall vorlege, das heißt, wenn sich der Gesellschafter oder die verantwortliche Person absetze. In dem Fall brauche man auch keine Adressen im Ausland ermitteln. Zudem habe die Gemeinde auf ihre Schreiben nie eine Reaktion erhalten. Selbst habe man Herrn Tischer nicht parallel unter seiner Adresse in der Schweiz angeschrieben, sondern nur die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgenommen. Die Zeugin und Herr Matzke hätten zwar überlegt, ob nicht auch eine Auslandszustellung möglich wäre. Sie seien aber zu dem Schluss gekommen, dass dies nichts bringe, weil Herr Tischer offensichtlich nicht auf amtliche Schreiben reagieren wolle. Zudem habe man schnell handeln wollen. Für derartige Fälle sei die Vorschrift ins Gesetz gekommen; um auf eine Zustellung im Ausland verzichten zu können, wenn keine ladungsfähige Zustellung im Inland möglich sei.

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass der TLfDI nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager eine Duldungsanordnung erlassen habe, die den Zweck gehabt habe, den TLfDI in die Lage zu versetzen, in das Gebäude zu gelangen und zu kontrollieren, was dort überhaupt los sei und was für Akten dort lägen. Der Zeuge gab an, ihm sei damals nur bekannt gewesen, dass unter der Adresse des Aktenlagers das Unternehmen Ad Acta seinen Geschäftssitz gehabt habe. Das Unternehmen habe eine seltsame Firmierung gehabt. Es habe sich Ad Acta genannt, aber eigentlich habe die Firma Aktenmanagement & Beratung GmbH geheißen. Es habe auch nur Ad Acta außen an dem Gebäude gestanden. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass dort ein anderes Unternehmen firmiert habe als diese Ad Acta.

607

Die Duldungsanordnung vom 26. Juni 2013 sei öffentlich zugestellt worden. Wer dies entschieden habe, wisse der Zeuge nicht; er vermute Dr. Hasse. Der Bescheid habe sich gegen die Firma Ad Acta als GmbH gerichtet. Die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung ergebe sich aus dem ThürVwZVG für die Fälle, dass eine GmbH nicht ordentlich liquidiert werde und der Geschäftsführer verschwunden sei. Dann könne gegenüber dieser GmbH öffentlich zugestellt werden. Dass Herr Tischer nicht erreichbar gewesen sei, habe die VG Barchfeld in einer E-Mail an den TLfDI mitgeteilt. Sie habe Herrn Tischer unter der ihr bekannten Adresse in der Schweiz nicht erreichen können.

608 Die **Zeugin Brendel** gab an, dass in diesem konkreten Fall der Zustellung grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, an einen Gesellschafter zuzustellen, wenn der Geschäftsführer nicht auffindbar sei. Hier sei das Problem gewesen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig alleiniger Gesellschafter gewesen sei. Dann gebe es nur noch das Instrument, einen Notgeschäftsführer bzw. Notliquidator oder später auch Nachtragsliquidator zu bestellen.

Eine Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, eine inländische Geschäftsanschrift zu haben und anzugeben, an die eine Zustellung an die Gesellschaft möglich sei. In diesem Fall habe es aber keine Gesellschaft mehr gegeben. Dann greife man auf einen Geschäftsführer, Liquidator oder Gesellschafter zurück. Hier habe aber Personenidentität bestanden, sodass man jemanden hätte bestellen müssen. Es sei die einzige Möglichkeit gewesen, da selbst eine öffentliche Zustellung an dem Punkt nicht infrage komme. Sie könne nicht sagen, ob in diesem konkreten Fall eine Ersatzzustellung der Bescheide in Betracht gekommen wäre, was dazu geführt hätte, dass eine öffentliche Zustellung ausgeschieden wäre.

609 Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man vor dem Problem gestanden habe, wie man in das Aktenlager reinkomme. Die Gemeinde habe mitgeteilt, dass sich Herr Tischer in der Schweiz aufhalte und auch dessen Adresse bekannt sei. Allerdings habe die Gemeinde auch geschrieben, dass Herr Tischer nicht auf Schriftverkehr reagiere. Man habe aber schnell und effizient handeln wollen und habe vor der Aufgabe gestanden, Bescheide an die Ad Acta GmbH zu erlassen, um dort eine Kontrolle durchzuführen, rechtmäßige Zustände anzuordnen und die Ersatzvornahme anzudrohen. Wenn Herr Tischer als Vertreter der Ad Acta GmbH diesen Verpflichtungen nicht nachkomme, würde diese der TLfDI machen. Der Zeuge sagte aus, dass man sich noch kundig gemacht habe, ob man spontan und schnell einen Nachtragsliquidator bestellen könne, um die Bescheide dann an diesen zu adressieren. Deshalb habe man auch mit dem Gericht Kontakt aufgenommen. Dies habe aber nicht funktioniert. An Herrn Tischer habe man nichts zugestellt. Aus der Mail an die Gemeinde, auf die Herr Tischer nicht reagiert habe, habe man schon schließen können, dass Herr Tischer kein Interesse an der Sache Immelborn gehabt habe. Daher sei dieser nicht als Problemlöser in Betracht gekommen, sondern sei eher Teil des Problems gewesen. Man habe aufgrund der Reaktion von Herrn Tischer zu keinem Zeitpunkt sagen können, dass die Adresse, die in der Mail der Gemeinde zur Verfügung gestellt worden sei, die richtige sei. Man sei demnach davon ausgegangen, dass die richtige Adresse nicht bekannt sei. Zudem habe die Situation ein schnelles Handeln erfordert, sodass man keine großen Nachforschungen habe anstellen können. Insgesamt habe man zügig arbeiten wollen. Damit nicht noch mehr passiere – es habe auch eine gewisse Brandgefahr

bestanden –, habe man einen Weg gewählt, der aus der Sicht des TLfDI am schnellsten zum Ziel geführt habe, und habe den Bescheid öffentlich zugestellt.

Zur Frage der Zustellung führte der Zeuge weiter aus, § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz regele in einem solchen Fall, in dem der Wohnort der natürlichen Person im Ausland zwar bekannt ist, dass man sich trotzdem an die Adresse der juristischen Person, hier der Ad Acta GmbH, wenden könne. Das sei Rechtslage und Kommentierung. Die Vorschrift sei extra für den Fall geschaffen worden, dass man sich nicht lange mit der Suche nach natürlichen Personen und auch deren Bereitschaft zur Unterstützung auseinandersetzen müsse, sondern dass man schnell und effizient öffentlich zustellen könne. So habe man das gemacht und es habe auch funktioniert. Die Bescheide seien dann bestandskräftig geworden und man habe sich sodann auch Zutritt zu der Lagerhalle verschafft. Der Zeuge bekundete, das sei auch keine einsame Entscheidung von ihm gewesen, sondern man habe das in der Behörde diskutiert. Man habe schnell und effizient handeln wollen und Herr Tischer oder ein verstopfter Briefkasten seien nicht zielführend erschienen.

Die von den Zeugen erwähnte und durch Verlesung eingeführte **E-Mail der Frau Urban von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) lautet wie folgt:

„[...]“

Im Januar 2013 informierten wir das Büro von RA Bierbach erneut wegen eingeschlagener Fensterscheiben und einer offenstehenden Tür.

Daraufhin erhielten wir die Mitteilung, dass am 07.11.2012 am AG Meiningen – Insolvenzgericht – der Schlusstermin stattgefunden hat. Das Insolvenzverfahren musste mangels Masse eingestellt werden. Dies bedeutete, dass Herr Bierbach nicht mehr Insolvenzverwalter über das Vermögen ist. Mit dem Schlusstermin endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Da die Betriebsimmobilie auch nicht im Eigentum der Schuldnerin, sondern im Eigentum von Herrn Tischer steht, sollen wir künftig Korrespondenz mit dem Eigentümer führen, so die Mitteilung aus München. Hier die uns bekannte letzte Anschrift des Herrn Tischer in der Schweiz: Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken.

Auf unsere Anschreiben an Herrn Tischer erfolgte bisher keine Reaktion.

[...]“

611 Der **Zeuge Lemke** bekundete, er habe in einem Schreiben an den TLfDI insbesondere auch erwähnt, dass ihm bekannt sei, dass der ehemalige Geschäftsführer der Ad Acta, Herr Tischer, in der Schweiz wohne oder jedenfalls dort beruflich tätig sei. Er habe Tischer an seinem Arbeitsort in der Schweiz ausfindig gemacht. Das sei nicht die Wohnadresse gewesen. Er habe nur die Firma gefunden, wo er angestellt war. Diese Informationen habe er durch eine viertelstündige Recherche im Internet ermittelt. Als Antwort auf sein Schreiben habe er einen Anruf eines Mitarbeiters des TLfDI erhalten, der dem Zeugen mitteilte, dass er aus rechtlichen Gründen nicht befugt sei bei der Räumung des Aktenlagers zu helfen.

612 Der Inhalt des **Bescheids des TLfDI vom 26. Juni 2013** wurde durch Verlesung (Akten-Nr. 60, Blatt 70 ff.) in das Verfahren eingeführt:

*[Das Schreiben ist datiert vom 26. Juni 2013 – „Mit öffentlicher Zustellung im elektronischen Bundesanzeiger; Aktenmanagement & Beratungs GmbH“ –, Herr Liquidator Henry Tischer, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, ist der Empfänger]
„Anordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 1 BDSG*

*Sehr geehrter Herr Tischer,
der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert daher die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen und ist damit örtlich wie sachlich zuständige Behörde.*

Ich kündige Ihnen hiermit für die Gewerberäume, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, der Aktenmanagement & Beratungs GmbH in Auflösung, die auch unter der ‚Firma‘ Ad Acta Aktenmanagement und Beratungs GmbH aufgetreten ist und deren Liquidator ausweislich des Handelsregisters Sie sind, eine datenschutzrechtliche Kontrolle für den 15. Juli 2013 um 10.00 Uhr an.

Rein vorsorglich für den Fall, dass Sie oder keine andere vertretungsberechtigte Person zum Kontrolltermin zugegen sein sollten, ergeht folgender Bescheid:

1) Sie werden verpflichtet, den vom TLfDI mit der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15. Juli 2013 um 10.00 Uhr beauftragten Personen den Zugang, zu diesem Zeitpunkt und für den Verlauf der Kontrolle, zu dem Grundstück mit der Adresse Bahnhofstraße 26, 36433 Immelborn und den darauf befindlichen ehemaligen Geschäftsräumen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, die auch unter der ‚Firma‘ Ad Acta Aktenmanagement und Beratungs GmbH aufgetreten ist, zu gewähren.

2) Für die Ziffer 1) dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit Vollziehung angeordnet.

3) Für den Fall, dass der Zugang, wie unter der Anordnung nachgemäß Ziffer 1) dieses Bescheides, nicht durch Sie gewährt wird, wird die Durchführung dieser Anordnung im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig 300,00 Euro veranschlagt und sind von Ihnen zu tragen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Überzahlte Beträge werden erstattet. Der Betrag ist bis zum 18.07.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt, BLZ 820 500 00, unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931, Tischer, Henry zu überweisen.

4) Die Kosten dieser Anordnung sind von Ihnen zu tragen und werden auf 150,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist bis zum 18.07.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt, BLZ 820 500 00, unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931, Tischer, Henry zu überweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 21.06.2013 wurde der TLfDI darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Gebäude unter der Adresse Bahnhof 26 in 36433 Immelborn Akten unter anderem mit Patientendaten lagern sollen, die dort von Ärzten durch das Unternehmen Ad Acta Aktenmanagement und Beratungs GmbH eingelagert wurden. Das Ordnungsamt Barchfeld teilte auf Nachfrage am 21.06.2013 mit, dass das Gebäude verschlossen und der Briefkasten zugeklebt sei, die Fenster jedoch zerschlagen seien. Es bestünde die Gefahr, dass Dritte in das Gebäude einsteigen.

In der Folge wurde durch den TLfDI mit der zuständigen Polizeiinspektion Bad Salzungen Kontakt aufgenommen, um Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Gebäude wurde durch die Polizei in Augenschein genommen. Das Tor war aufgebrochen, drei Fenster waren eingeschlagen gewesen. Davon hat man durch eines in das Gebäude gelangen können. Der Bauhof der Gemeinde und die Feuerwehr führten eine Notsicherung/Sicherung durch. Das Gebäude wurde durch Verschließen der Türen, eingeschlagene Fenster durch Verschieben von Schränken von innen geschlossen.

Auf den daraufhin dem TLfDI übersandten Bildern sind unzählige, teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände zu sehen. Diese sind nicht in ausreichendem Maße gegen einen Zugriff durch Dritte abgesichert. Die Akten werden auf drei Geschossen gelagert. Davon ist das erste ebenerdig, die Akten sind von außen sowohl im ersten wie teilweise auch im zweiten Stockwerk einsehbar. Das erste Geschoß hat mehrere Zugänge sowie einfache Verglasung, die bereits an mehreren Stellen eingeschlagen ist. Schon von außen ist erkennbar, dass es sich bei den Akten zumindest teilweise um personenbezogene Daten handelt.

II. Begründung

Der TLfDI ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz für Thüringen örtlich zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen.

Das BDSG findet auf die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, die auch unter der ‚Firma‘ Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH aufgetreten ist, Anwendung, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG. Es handelt sich nämlich zumindest um Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden. Dieser Datenumgang wird in den Anwendungsbereich des BDSG dann einbezogen, wenn er einen Dateibezug aufweist (Dammann in Simitis, Kommentar zum BDSG, 7. Auflage, § 1, Rn. 143). Zu den nicht automatisierten Dateien wiederum zählt jede strukturierte Akte (Simitis in Simitis, § 1, Rn. 73). Jedenfalls für die Anordnung einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde kommt es hierauf jedoch nicht an. In diesem Fall reicht bereits die bloße Vermutung aus, dass für ein Unternehmen der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet sein könnte. Anderenfalls würde § 38 Abs. 4 BDSG mit der einfachen Behauptung des Unternehmens, es würden keine unter das BDSG fallenden Daten verarbeitet, leerlaufen. Dementsprechend kann der Adressat des Verwaltungsakts auch Ziel einer Kontrollmaßnahme nach § 38 Abs. 4 BDSG sein. Der TLfDI ist damit auch die sachlich zuständige Behörde.

1) Anordnung nach Ziffer 1 des Bescheides

Als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 BDSG kann der TLfDI nach § 38 Abs. 4 BDSG Personen mit einer Kontrolle nach dem BDSG beauftragen. Diese Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der zu kontrollierenden Stelle zu betreten und Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Diese Personen können geschäftliche Unterlagen, insbesondere die Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG sowie die gespeicherten

personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einsehen. Die Kontrollen können auch anlasslos durchgeführt werden.

Es handelt sich bei dem Unternehmen um eine verantwortliche Stelle, da personenbezogene Daten gespeichert werden. Unter dem Begriff des Speicherns fällt unter anderem auch das Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger. Hierbei genügt jegliche Verkörperung der Daten in einer Form, die die erneute Wiedergabe ermöglicht. Es genügt das einfache Aufbewahren von Papieren oder Bildern (vgl. Dammann in Simitis, § 3, Rn. 115).

Bei Durchführung der Kontrolle durch die vom TLFDI beauftragten Personen hat die verantwortliche Stelle Mitwirkungspflichten, insbesondere den kontrollierenden Personen die entsprechenden Räume und Unterlagen zugänglich zu machen (Petri in Simitis, § 38, Rn. 65).

Der Zutritt ist zum Zweck der Kontrolle zu den Geschäftszeiten zu ermöglichen. Da davon ausgegangen wird, dass das Geschäft nicht mehr geführt wird, ist von den üblichen Geschäftszeiten auszugehen. 10.00 Uhr ist eine solche übliche Geschäftszeit.

Die Kontrolle ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, den datenschutzrechtlichen Zustand bei den vom Adressaten gelagerten Akten zu prüfen. Auch ist die Kontrolle erforderlich, ein milderer Mittel ist bei gleicher Wirksamkeit nicht erkennbar. Der Einblick in das Gebäude von außen lässt schon über Fotoaufnahmen erkennen, dass eine Vielzahl von Akten, teilweise lose verstreut, in dem Gebäude lagert. Es ist zu befürchten, dass sich unter diesen Akten eine Vielzahl an Patientendaten befindet. Um den tatsächlichen Zustand vor Ort festzustellen, ist eine Kontrolle nicht vermeidbar. Insbesondere muss klargestellt werden, um welche Arten von Daten es sich handelt und wer die jeweils verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG ist. Einer der Kontrolle vorgeschaltete schriftliche Erkundung des datenschutzrechtlichen Zustands ist schon wegen der in Frage stehenden besonderen personenbezogenen Daten und deren Gefährdung kein gleich wirksames Mittel.

2) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dies bedeutet, dass ein gegen diese Anordnung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Verwaltungsakt wird mit seiner Zustellung vollziehbar. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Behörde. In diesem Fall ist das sofortige Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse. Dieses begründet sich in eben diesem Interesse an der Kontrolle der datenschutzrechtlichen Zustände der verantwortlichen Stelle. Sie ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um eine weitere Verzögerung

der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch Ausübung eines Rechtsmittels entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist diese Anordnung auch erforderlich, da ein milderer Mittel als die sofortige Vollziehbarkeit nicht ersichtlich ist. Letztlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Hierbei sind die sich gegenüberstehenden Interessen des Betroffenen einerseits und das des öffentlichen Interesses andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei steht auf der Seite des Verwaltungsaktadressaten das Interesse an einem effektiven, durch Rechtsmittel und deren aufschiebende Wirkung beruhenden Rechtsschutz sowie die Berufs- und Eigentumsfreiheit, soweit diese noch über die Insolvenz hinaus auf eine in Auflösung befindliche juristische Person anwendbar sind. Dem gegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz der besonderen personenbezogenen Daten der Betroffenen im Sinne des BDSG. Bei besonderen personenbezogenen Daten handelt es sich um besondere Arten von Daten, in diesem Fall um Gesundheitsdaten, die in einem, soweit jedenfalls von außen beurteilbar, Zustand gelagert werden, der den Voraussetzungen des BDSG nicht ansatzweise genügt. Eine Einsichtnahme durch (unbefugte) Dritte erscheint derzeit ohne weiteres möglich. Es sind auch bereits Einbruchsspuren an Türen und Fenstern vorhanden. Darüber hinaus ist für das Gebäude, in dem die Akten lagern, für den 29.07.2013 ein Versteigerungstermin beim Amtsgericht Eisenach angesetzt. Damit ist es wahrscheinlich, dass ein aus datenschutzrechtlicher Sicht Unberechtigter in den Besitz der Akten kommt. Damit ist von einer unmittelbaren Gefährdung des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, welches das BVerfG aus Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG abgeleitet hat, auszugehen. Dieses Recht findet sich auch in Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert. Bei der Abwägung überwiegt daher das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der besonderen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG. Daher hat die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnungsverfügung.

3) Ich habe Ihnen ebenfalls für die Anordnung zu Ziffer 1 dieses Bescheids angedroht, diese mithilfe des Verwaltungszwanges in Form der Ersatzvornahme durchzusetzen. Verwaltungsakte können unter bestimmten Voraussetzungen durch Zwangsmittel vollstreckt werden. Zwangsmittel sind hierbei das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme, die Fiktion der Abgabe einer Erklärung sowie der unmittelbare Zwang, § 44 Abs. 2 ThürVwZVG. Die Androhung der Ersatzvornahme ist notwendig, da der von außen wahrnehmbare Zustand der Lagerbedingungen von Akten im Gebäude Am Bahnhof, 36433 Immelborn keine weitere Verzögerung durch ein

eventuelles Fehlen Ihrer oder einer anderen Person, die den Zugang zum Gebäude gewähren kann, zulässt. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG. Nach § 50 Abs. 1 ThürVwZVG kann ich eine Handlung auf Ihre Kosten vornehmen oder vornehmen lassen, wenn Sie die Handlung nicht zum unter Ziffer 1 des Bescheids geforderten Zeitpunkt oder nicht vollständig vornehmen. Meine Anordnung wird erst dann vollstreckt, wenn Sie meiner Anordnung nicht Folge leisten.

Die Auswahl des Zwangsmittels steht im Ermessen des TLfDI. Ein anderes Zwangsmittel, insbesondere die Androhung von Zwangsgeld, ist nicht geeignet, um die schnellstmögliche Durchführung der Anordnung zu erreichen. Dies vor allem, weil es sich bei dem von Ihnen vertretenen Unternehmen um eine in Auflösung befindliche GmbH handelt, deren Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde. Die Androhung von Zwangsgeld würde folglich keinen Handlungsdruck erzeugen. Bei der geforderten Handlung handelt es sich auch um eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Aus den unter Nummer 2 dargelegten Gründen ist zudem ein unverzügliches Handeln geboten.

Nach § 50 Abs. 2 ThürVwZVG können von Ihnen die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus in der Höhe verlangt werden, wie sie im Bescheid beziffert sind. Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) keine aufschiebende Wirkung.

4) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 22 ThürVwKostG i.V.m. § 1 ThürAllgVwKostO, Ziffer 1.1, Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO. Die Höhe begründet sich mit der Arbeitszeit für die Erstellung dieses Bescheids sowie der notwendigen und umfangreichen Vorermittlungen. Als Orientierungshilfe wurde dafür auf die Ziffer 1.4.1.1, Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO zurückgegriffen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG verzichtet. Eine solche ist wegen der dadurch bedingten Zeitverzögerung in diesem Fall nicht geboten. Dies ergibt sich aus einer Abwägung zwischen Ihrem Interesse, vor Erlass dieser Anordnung das Recht des rechtlichen Gehörs zu bekommen, und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen datenschutzrechtlichen Beurteilung der Lagerzustände in dem von Ihnen (ehemals) betriebenen Unternehmen und der dazugehörigen Räume. Bei dieser Abwägung muss Ihr Interesse wegen der von außen wahrnehmbaren Zustände innerhalb des Gebäudes hinter dem des öffentlichen Interesses an einer zügigen Kontrolle zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist auch gegen die Androhung des Zwangsmittels und die Kostenentscheidung zulässig. Der Widerspruch kann auf die Verpflichtung in Nummer 1, die Androhung des Zwangsmittels oder die Kostenentscheidung beschränkt werden. Ohne eine solche Beschränkung erstreckt er sich auf den ganzen Bescheid. Der Widerspruch ist bei dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nummer 1 der Verfügung wendet.

Der Widerspruch gegen die Androhung der Ersatzvornahme nach Nummer 3 hat gemäß § 8 des ThürAGVwGO kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung in Nummer 4 hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nummer 2 können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a in 99425 Weimar, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Lutz Hasse“

613 Mit **Schreiben des TLfDI vom 24. Juni 2013 an das Amt für Gewerbeangelegenheiten des Landkreises in Bad Salzungen** wurde darum gebeten, die Adresse des Betreibers der Ad Acta mitzuteilen (Akten-Nr. 60, Blatt 80).

„Eilt, bitte um sofortige Bearbeitung

Gewerbeamtabfrage zu Gewerbe in Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert daher die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen und ist damit örtlich wie sachlich zuständige Behörde.

In diesem Zusammenhang benötigt der TLfDI Auskunft über die das oben genannte Gewerbe betreibende Person.

Nach unseren Informationen wurde unter der oben angegebenen Adresse bis Anfang dieses Jahres ein Gewerbe zur Aktenverwahrung und -vernichtung betrieben. Es ist beabsichtigt, der das Gewerbe betreibenden Person gegenüber einen Verwaltungsakt zu erlassen. Bitte teilen Sie uns mit, wer dieses Gewerbe betreibt und falls bekannt, unter welchem Wohnort diese Person gemeldet ist. Nach unseren Informationen handelt es sich um einen Herrn Henry Tischer. Dieser ist am 28.06.1959 in Etterwinden geboren.

Ich bitte freundlichst um schnellstmögliche Bearbeitung dieser Anfrage und Rückantwort an die unten angegebene Faxnummer.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Matzke“

Das daraufhin ergangene **Schreiben vom 26. Juni 2013 des Landratsamts 614 Wartburgkreis, Ordnungsamt, Untere Gewerbebehörde, an den TLfDI** (Akten-Nr. 60, Blatt 84 – 86) lautete wie folgt:

„Der Gewerbebetrieb ist abgemeldet.

Angaben zum Gewerbebetrieb – Firmenname: AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH; Rechtsform: GmbH; Registereintrag: 07745 Jena HRB 302516; Datum des Beginns: 01.04.1993; Datum der letzten Ummeldung: 27.04.2007; Datum der Aufgabe: 01.01.2008; Anschrift des Betriebes: Gewerbepark Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Angemeldete Tätigkeit: Vernichtung und Archivierung von Akten, Sortieren, Shreddern, Granulieren von Kunststoffen aller Art sowie deren Handel.

Angaben zum Inhaber: Tischer, Henry, geboren am 28.06.1959 in Güstrow; Anschrift des Inhabers: Eichlerstraße 11, 04317 Leipzig; Telefon: 0341/3085867.

Weitere Angaben – Anschrift der Hauptniederlassung: Gewerbepark Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Gründe für die Betriebsaufgabe: Förderungsausfälle und starker Umsatzrückgang; sonstige Mitteilungen: Vorgenannte GmbH wurde umbenannt in Aktenmanagement und Beratungs GmbH, jedoch erfolgte bei uns keine Anzeige der Firmennamensänderung.

Kosten – keine.

Gezeichnet: Weiß, Sachbearbeiterin.

Fortsetzung – Auskunft gemäß § 14 Gewerbeordnung – Datum: 26.06.2013; Aktenzeichen: 93.03.6406; Name, Vorname: Tischer, Henry, geboren am 28.06.1959 in Güstrow. “

bb) Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens

615 Dem Zeugen Matzke wurde ein **Schreiben der Commerzbank AG als Grundschuldgläubigerin vom 10. Juli 2013** an den Zeugen vorgehalten, mit dem die Commerzbank eine Kopie der Einstellungsbewilligung für das Zwangsversteigerungsverfahren übersandte (Akten-Nr. 60, Blatt 108). Der Vorhalt lautet wörtlich:

„Sehr geehrter Herr Matzke [...], wir nehmen Bezug auf das am heutigen Tag geführte Telefonat und übersenden absprachegemäß eine Kopie unserer Einstellungsbewilligung für das Zwangsversteigerungsverfahren. Den Bietinteressenten haben wir entsprechend informiert.“

616 Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Matzke**, dass er am 10. Juli 2013 mit Frau Strüver von der Commerzbank AG telefoniert und ihr die Sachlage mitgeteilt habe. Diese habe ihm mitgeteilt, dass das Gebäude in der jetzigen Situation vermutlich nicht den Preis erzielen werde, den die Bank erzielen möchte. Deswegen habe man die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bewilligt.

617 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass, wenn es zur Zwangsversteigerung gekommen wäre, der Käufer den gesamten Aktenbestand mit übernommen hätte. Der neue Eigentümer wäre dann datenschutzrechtlich verantwortlich gewesen. Man habe daher die Bank darauf aufmerksam gemacht, dass der potenzielle Käufer über diese Verpflichtung informiert werden müsse. Zudem habe man darum gebeten, das Zwangsversteigerungsverfahren auszusetzen. Dies sei auch geschehen.

618 Der **Zeuge Tischer** gab dazu an, das sei für ihn ein bisschen verwirrend. Im letzten Schreiben der Commerzbank stünde, die Zwangsversteigerung werde aufrechterhalten. Auf der anderen Seite habe er aber vom Amtsgericht Meiningen oder Bad Salzungen ein Schreiben bekommen, in dem steht, die Zwangsversteigerung sei aufgehoben. Darüber hinaus sei ein Herr Rassmann von der Commerzbank beauftragt worden, ein noch maliges Gutachten zu erstellen.

cc) Einsetzung eines Notliquidators

619 Der **Zeugin Brendel** wurde ein Vermerk des Zeugen Matzke über ein Telefonat mit der Zeugin Brendel vom 25. Juni 2013 vorgehalten (Akten-Nr. 60, Blatt 82):

„Unterzeichner stellt Frau Brendel den vorliegenden Fall möglichst abstrakt da. Um eine Auskunft zu erlangen teilt er Frau Brendel die Handelsregisternummer der Firma mit. Es wird erfragt, unter welchen Umständen ein Notliquidator durch das Handelsregister bestellt wird. Frau Brendel führt dazu aus, dass antragsbefugt zunächst nur Gesellschafter sowie Gläubiger und Schuldner des Unternehmens sind. Gleichwohl sagt sie, könne auch durch eine Behörde versucht werden, einen solchen Antrag zu stellen. Man müsse nur damit rechnen, dass dieser abgelehnt wird. Darüber hinaus ist die Bestellung eines Notliquidators nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So z. B. bei Einzug oder Verfall von Vermögens- oder der Vornahme anderer Abwicklungsmaßnahmen. Eine solche andere Maßnahme könnte zwar vorliegen, jedoch müsste der Antragsteller ebenfalls eine übernahmebereite Person für den Posten des Liquidators präsentieren. Dieser müsste auch eine Versicherung nach § 6 GmbH Gesetz abgeben. Ende des Telefonats.“

Die Zeugin Brendel berichtete auf diesen Vorhalt hin, dass sie sich konkret an das Telefonat mit Herrn Matzke nicht erinnern könne. Sie habe selbst auch keinen Aktenvermerk darüber erstellt. Es sei auch nicht üblich, einen Aktenvermerk zu erstellen, wenn es nur um eine normale Auskunftserteilung gehe. Die Zeugin bekundete weiterhin, dass sie in dem Fall nur Vertreterin gewesen sei. Sie habe ihre Auskunft daher sehr allgemein gehalten. Grundsätzlich stimme aber, was Herr Matzke notiert habe. Man brauche einen Antrag. Diesen könne auch ein Dritter stellen, es müsse nicht unbedingt ein Beteiligter sein. In dem konkreten Fall der Zustellung habe man grundsätzlich die Möglichkeit, wenn der Geschäftsführer nicht auffindbar sei, dass man auch an einen Gesellschafter zustellen könne. Hier sei es das Problem gewesen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig alleiniger Gesellschafter gewesen sei. Dann gebe es nur noch das Instrument, einen Notgeschäftsführer bzw. Notliquidator oder später auch Nachtragsliquidator zu bestellen. In dem Antrag müsse dargelegt werden, was man unternommen habe, um den Geschäftsführer aufzufinden, wie z.B. Einwohnermeldeamtanfragen oder andere Nachforschungen. Es bestehe keine Verpflichtung, jemanden ausfindig zu machen. Eine Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, eine inländische Geschäftsanschrift zu haben und anzugeben, wo auch eine Zustellung an die Gesellschaft möglich sei. In diesem Fall habe es aber keine Gesellschaft mehr gegeben. Dann greife man auf einen Geschäftsführer, Liquidator oder Gesellschafter über. Hier habe aber Personenidentität bestanden, sodass man jemanden hätte bestellen müssen. Es sei die einzige Möglichkeit gewesen, selbst öffentliche Zustellung fiele an dem Punkt raus. Sie könne aber nicht sagen, ob in diesem konkreten Fall eine Ersatzzustellung der Bescheide in Betracht gekommen wäre, was dazu geführt hätte, dass eine öffentliche Zustellung ausscheide.

620

Bezüglich des Unterschieds zwischen Notliquidator und Nachtragsliquidator führte die Zeugin aus, dass ein Notliquidator dann bestellt werde, wenn sich die Gesellschaft im Auflösungsstadium befinde, also die Gesellschaft abgewickelt werde. Wenn die Gesellschaft dann aus dem Handelsregister gelöscht sei und sie somit nicht mehr existiere, gebe es eine Nachtragsliquidation. Mit Löschung der Gesellschaft müsste ein Nachtragsliquidator bestellt werden. Sowohl beim Not- als auch beim Nachtragsliquidator greife man mangels einer Vorschrift im GmbH-Gesetz auf § 29 BGB analog zurück.

Hinsichtlich der Kosten für die Bestellung eines Notliquidators sagte die Zeugin, dass es in diesem Fall eine öffentliche Bestellung gewesen sei, also vom Datenschutzbeauftragten selbst, und da bestehe Kostenfreiheit. Unter Umständen könne man, wenn Vermögen da sei, auf die Gesellschaft zurückgreifen und über den Insolvenzverwalter gehen. Aber es sei ja letzten Endes auch nicht mehr viel da gewesen.

621 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass er sich an den Inhalt des Gesprächs mit Frau Brendel nicht erinnern könne.

622 Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man sich noch kundig gemacht habe, ob man spontan und schnell einen Nachtragsliquidator bestellen könne, um die Bescheide dann an diesen zu adressieren. Deshalb habe man auch mit dem Gericht Kontakt aufgenommen. Man sei davon ausgegangen, es gäbe dafür ähnlich wie bei Insolvenzverwaltern eine Liste. Dann würde jemand zur Verfügung gestellt. Dies habe aber nicht funktioniert.

623 Die **Zeugin Pölmann** führte dazu aus, die Gesellschaft habe in dem Moment noch bestanden, sei also verantwortlich gewesen. Es habe einen Liquidator gegeben, der sei bloß nicht da gewesen. Die Zeugin erinnerte sich, es sei wohl mal ein Gespräch mit dem Handelsregister geführt worden, allerdings nicht von ihr selbst, zur Frage, wie man noch an eine andere Person kommen könne, also ob jemand neu bestellt werden könne, um diese Firma abzuwickeln. Aber dazu hätte jemand bereit sein müssen.

dd) Erste datenschutzrechtliche Kontrolle am 15. Juli 2013

624 Der **Zeuge Metz** bekundete, dass ihm seit Sommer 2013 die Probleme mit dem Aktenlager Immelborn bekannt gewesen seien. Der Sachbearbeiter „Einsatz“, Herr Piehler, sei zusammen mit dem Kontaktbereichsbeamten, Herrn Seidel, in dem Aktenlager gewesen. Dem Besuch habe ein Amtshilfeersuchen des Landesdatenschutzbeauftragten zugrunde gelegen, um einen ungehinderten Zutritt zu verschaffen. Der Zeuge habe damals Frau

Pöllmann geschrieben, dass man sicherlich Maßnahmen ergreifen werde, aber nicht mit dem Brecheisen dastehen und das Objekt öffnen werde, dazu müsse ein Schlüsseldienst angefordert werden. Dies sei nach Kenntnis des Zeugen dann auch geschehen.

Der **Zeuge Nicolai** bestätigte, dass vom TLfDI am 8. Juli 2013 bei der PI Bad Salzungen ein Vollzugshilfeersuchen gestellt worden sei. 625

Die **Zeugin Pöllmann** gab an, vor der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle habe sie sich mit der Gemeinde abgesprochen und nach einem Schlüssel gefragt. Die Gemeinde habe sie informiert, dass diese einen Schlüssel zu der vorderen Außentür habe, doch gäbe es im Gebäude weitere verschlossene Türen, durch die man nicht hindurch käme. Daraufhin habe die Zeugin mit der Polizei Kontakt aufgenommen und darüber informiert, dass sie Zugang zu dem Gebäude benötige. Die Zeugin habe gefragt, ob ihnen jemand die Türen öffnen könne. Die Polizei habe ihr aber gesagt, dass dazu ein Schlüsseldienst beauftragt werden müsse. Daraufhin habe ihr Frau Urban zugesagt, dafür zu sorgen, dass dann vor Ort ein Schlüsseldienst sei, der die Türen öffnen könne. 626

Der **Zeuge Piehler** gab an, der Datenschutzbeauftragte habe um Unterstützung der Polizeidienststelle Bad Salzungen gebeten, um mit weiteren Personen das Aktenlager Immelborn aufzusuchen. Dies habe man dann auch wahrgenommen und der Zeuge sei mit Herrn Seidel vor Ort gewesen. 627

Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass sie, Herr Dr. Hasse, Herr Matzke und eventuell noch ein Praktikant am 15. Juli 2013 nach Immelborn gefahren seien. Es sei niemand vor Ort gewesen. Daher habe jemand von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn die vordere Außentür aufgeschlossen, da die Gemeinde hierfür einen Schlüssel besessen hätte. Im Erdgeschoss seien die Türen offen gewesen. Direkt neben der Eingangstür hätte es ein Treppenhaus gegeben, was in den ersten Stock geführt hätte. Im 1. und 2. OG sei jeweils eine blaue Tür gewesen, die verschlossen gewesen seien. Diese habe der Schlüsseldienst geöffnet. Rechtsgrundlage für das Handeln des TLfDI sei § 38 Abs. 5 BDSG gewesen, wonach sie zur Beseitigung organisatorischer Mängel beim Datenschutz Maßnahmen anordnen dürften. Später habe sich herausgestellt, dass es in dem hinteren Teil des Gebäudes noch ein zweites Treppenhaus gegeben habe. Dies habe die Zeugin aber nicht gewusst. Auch durch dieses Treppenhaus hätte man von außen bis in den obersten Stock gelangen können. In das hintere Treppenhaus sei man ohne Weiteres vom Erdgeschoss gekommen. Dies habe sich aber erst im Nachhinein herausgestellt. Die Polizei sei auch vor Ort gewesen und man habe sich zunächst einen groben Überblick über das ganze Gebäude verschafft. Im 628

Anschluss hätte sich die Zeugin mit ihren Kollegen im Gebäude aufgeteilt. Die Zeugin habe versucht, im 1. OG eine Bestandsaufnahme der dort gelagerten Akten zu machen. Sie habe zwecks Verschaffung eines Überblicks die Akten nur stichprobenartig angeschaut. Dabei verwies sie darauf, dass sich in der Akte eine Liste befinden müsste, in der aufgelistet sei, was sich in den Regalen befunden habe. Herr Matzke habe dies im Erdgeschoss getan und Herr Dr. Hasse habe sich im 2. OG umgesehen. Sie hätten an diesem Tag eine grobe Bestandsaufnahme bezüglich der Art der eingelagerten Akten und des Umfangs gemacht und insbesondere geschaut, ob es dort irgendwelche sehr brisanten Akten gäbe. Eine genaue Bestandsaufnahme hätte nicht stattgefunden. Inhaltlich habe sich die Zeugin die Akten nicht angeschaut, sodass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht hätte sagen können, von welchen Akten die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien und von welchen nicht. Der Besuch des Aktenlagers an diesem Tag hätte ca. 2,5 bis 3 Stunden gedauert. Auf die Frage nach einer systematischen, fotografischen Dokumentation des Zustands des Aktenlagers antwortete die Zeugin, dass es nur die Fotos gebe, die in der Akte zu finden seien. Diese habe aber nicht sie gemacht. Sie könne auch nicht sagen, nach welchen Kriterien die Fotos angelegt worden seien. Die Fotos hätten keine Beschriftung. Sie könne sich vorstellen, dass die Aufnahmen Raum für Raum gemacht worden seien, aber ohne eine Beschriftung oder eine Liste. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme habe man dafür gesorgt, dass alles wieder ordentlich abgeschlossen werde, auch die hintere Tür. Die hintere Tür sei von außen abgeschlossen gewesen, sie hätte aber von innen ohne Schlüssel aufgehebelt werden können. Die Tür sei eine Blechtür und nur durch eine Stange gesichert gewesen, die ausführe, wenn man den Hebel bediene. Man habe dafür gesorgt, dass sie sich nicht mehr ohne Weiteres öffnen lasse. Die Zeugin bekundete, dass bei der Begehung des Aktenlagers am 15. Juli 2013 auch Pressevertreter vor Ort und im Gebäude gewesen seien. Sie könne sich aber nicht erinnern, wer die Presse ins Gebäude gebeten habe und ob die Medienvertreter in allen Stockwerken gewesen seien.

629 Der **Zeuge Matzke** erklärte, dass im Sommer 2013 — Juni oder Juli — der Zeuge selbst, Herr Dr. Hasse und Frau Pöllmann nach Immelborn gefahren seien. Die zuständige Ordnungsbehörde und die Polizei seien auch vor Ort gewesen. Die Ordnungsbehörde, namentlich Frau Urban von der VG Barchfeld, habe die vordere Tür aufgeschlossen, wo sich das modernere Treppenhaus befunden habe. Zumindest am Anfang, als sie sich im vorderen Treppeneingang befunden hätten, seien alle, also Herr Dr. Hasse, Frau Pöllmann und der Zeuge, anwesend gewesen. Der Zeuge sei sodann in das Mittelgeschoss gegangen und habe auf der anderen Seite des Gebäudes den Ausgang nach oben gefunden. Der Zeuge, Herr Dr. Hasse und Frau Pöllmann seien zunächst noch die erste Treppe hoch gegangen. Von der hinteren Treppe habe man zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst. Als sie die erste

Treppe hoch gegangen seien, hätten sie sich im Mittelgeschoss vom Schlüsseldienst die Tür öffnen lassen. Sie hätten dann direkt vor Regalen gestanden. Der Zeuge habe sich erst mal umgeguckt und sei weiter durch das Gebäude gegangen. Dabei habe er den hinteren Treppenaufgang gefunden. Alle anderen seien im vorderen Treppenhaus geblieben und in das Obergeschoss gegangen. Der Zeuge sei über das hintere Treppenhaus in die dritte Etage vorgegangen und habe dort das vordere Treppenhaus gesucht und auf den Schlüsseldienst gewartet, der die Tür öffnen sollte. Die Türen zu dem zweiten Treppenhaus hätten jedoch offen gestanden. In jeder Etage habe es zwei große graue Doppeltüren gegeben, die in jeder Etage auch offen gestanden hätten. Die Türen seien allerdings kaputt gewesen. Man hätte auch über das Dach eindringen können, da im Wartungsbereich des Fahrstuhls eine Dachtür gewesen sei, die offen gestanden habe.

Der Zeuge führte auf Nachfrage aus, dass man möglicherweise die Türen gar nicht geöffnet hätte, wenn man von dem zweiten Treppenhaus gewusst hätte. Sowohl vom vorderen Treppenhaus als auch über das Dach seien alle Bereiche des Gebäudes zu erreichen. Daher wäre man nach Ansicht des Zeugen auch ohne die Hilfe des Schlüsseldienstes ohne Probleme in das Gebäude gelangt.

Der **Zeuge Forbrig** bekundete, dass er vom 1. Januar 2010 bis zum 30. September 2014 630 Fraktionsjurist, Justiziar und Referent für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten bei der SPD-Landtagsfraktion gewesen sei. Vom 15. bis zum 19. Juli 2013 habe er beim TLfDI ein Praktikum absolviert. Im Rahmen dieses Praktikums sei er am 15. Juli 2013 mit Herrn Dr. Hasse und Herrn Matzke nach Immelborn gefahren. Frau Pöllmann sei auch dabei gewesen. Sie seien am Vormittag gegen 10.00 Uhr in Immelborn angekommen. Die Tür zum Aktenlager hätte schon offen gestanden. Es sei ein Polizeibeamter vor Ort gewesen und habe den Zeugen, Herrn Dr. Hasse, Herrn Matzke und Frau Pöllmann in Empfang genommen. Sie seien gegen 15.00 Uhr wieder gefahren, sodass sie insgesamt fünf Stunden vor Ort gewesen seien. Im Gebäude sei es sehr kühl und auch sehr muffig gewesen. Man sei einmal durch das Gebäude gegangen, um sich einen Überblick zu verschaffen. Es sei ein dreistöckiges Gebäude gewesen, ein Klinkerbau. Es sei dann besprochen worden, dass jeder eine Etage übernehme, also Frau Pöllmann, Herr Matzke und auch Herr Dr. Hasse. Jeder sollte durchschauen, was für Akten dort lagerten und ob irgendwo auch noch Unterlagen/ Geschäftsunterlagen vorhanden seien, sodass man wisse, welche Firmen dort Akten eingelagert hätten und wie lang die Aufbewahrungsfristen seien. Der Zeuge sei beauftragt worden, Fotoaufnahmen zu machen, was er dann auch getan habe. Man habe in die Akten geguckt und auch gesehen, von wann die Akten gewesen seien. Teilweise wären sie recht alt und zum Teil aber auch noch relativ neu gewesen. Es sei nicht systematisch

nach Firmen sortiert gewesen, sondern eher chronologisch. Der Zeuge sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Es sei aber sehr durcheinander gewesen.

631 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass man das Gebäude durch die Haupteingangstür betreten habe. Diese habe der Schlüsseldienst geöffnet. Dann komme ein Treppenhaus, durch das man die anderen Stockwerke erreichen könne. Geradeaus gelange man durch eine Tür zur Erdgeschosshalle. Diese Tür sei offen gewesen. Wenn man durch die Halle durchgehe, gelange man zum hinteren Treppenhaus. Von diesem komme man auch zu den einzelnen Türen der jeweiligen Stockwerke. Diese seien alle offen gewesen. Als sie das Gebäude verlassen haben, sei die Haupteingangstür verschlossen und bei jedem weiteren Besuch wieder geöffnet worden. Die Presse sei an diesem Tag auch vor Ort gewesen, als der Zeuge in Immelborn eingetroffen sei. Zudem seien die Polizei und das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn dort gewesen.

632 Der Zeuge **W. Fischer** erklärte, dass er von der Gemeinde beauftragt worden sei, am 15. Juli 2013 im Aktenlager Immelborn Türen zu öffnen, genauer gesagt von Frau Urban. Der Zeuge erinnere sich nicht, welche Personen bei der Öffnung des Aktenlagers anwesend waren. Es habe sich um ein ganzes Team gehandelt, wahrscheinlich vom Aktenlager, oder vom Beauftragten bzw. vom Landtag. Er wisse nur, dass ein Kamerateam dabei gewesen sei, er aber nicht gefilmt worden sei, weil er das nicht gewollt habe. Auf die Frage, welche Türen er im Aktenlager geöffnet habe, erklärte der Zeuge, dass er die zwei Türen im Obergeschoss aus Richtung des Haupteingangs geöffnet habe.

633 Bezüglich des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn führte der verlesene **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 11. Juli 2013** aus (Akten-Nr. 61, Blatt 79.):

„Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

I. Vermerk

Es wird Kontakt mit Herrn Bartsch aufgenommen, um diesem mitzuteilen, dass der TLfDI am 15.07.2013 einen Vor-Ort-Termin durchführen wird. Herr Bartsch teilt mit, dass er zu diesem Zeitpunkt im Urlaub ist und bittet Uz,“ – also Unterzeichner – „sich mit Frau Urban vom Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Frau Urban wird über den Sachstand unterrichtet. Sie teilt mit, dass die VG im Besitz des Schlüssels zu dem Objekt sei. Sie wird gebeten, am 15.07.2013 um 10.00 Uhr vor Ort zu sein. Dies kann Frau Urban nicht zusichern, da sie im Meldeamt Einsatz habe. Uz teilt ihr daraufhin mit, dass es unablässig sei, dass um 10.00 Uhr jemand vor Ort ist, der das

Gebäude öffnet. Hierfür will Frau Urban sorgen. Auf Nachfrage teilt sie mit, dass für die oberen Räume kein Schlüssel in der Gemeinde existiere. Sie wird den örtlichen Schlüsseldienst (Herrn Fischer) informieren, dass dieser am 15.07.2013 ab 10.30 Uhr auf Abruf zur Verfügung steht. Sofern Herr Fischer keine Zeit hat, wird sie dies Unverzüglich mitteilen. Frau Urban wird zugesichert, dass die VG noch ein Schreiben des TLfDI erhalten wird. Die Faxnummer der VG 036961/44332.

II. Herrn LfDI und Herrn Matzke zur Kenntnis

III. Z. d. A.

Pöllmann“

Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass er sich an einen konkreten Auftrag nicht erinnern könne. Er habe das so gesehen, dass er da gewesen sei, weil die Polizei dabei sein sollte. Die Uhrzeit wisse er auch nicht mehr. Als er am Aktenlager eingetroffen sei, habe er die Presse vorgefunden. Dann sei Herr Dr. Hasse gekommen. Auch die Gemeinde sei vertreten gewesen. Die Gemeinde habe unten den Haupteingang aufgeschlossen und dann seien alle in das Gebäude gegangen. Mit „alle“ seien die Mitarbeiter der Gemeinde, des Datenschutzes, der Presse und der Fernsehteams gemeint. In welchen Stockwerken das Fernsehteam gewesen sei, wisse der Zeuge nicht mehr. Der Zeuge sei definitiv im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss gewesen. Er sei sich nicht sicher, ob er noch weiter oben gewesen sei. Er glaube, dass noch eine Wohnung obendrüber oder eine Art Wohnbereich gewesen sei. Da sei er auch drin gewesen. Zu jeder Treppe habe noch ein Vorbereich gehört, wo auch zum Teil diverse Gegenstände gelegen hätten. Ob da auch Kisten mit Akten gelegen hätten, wisse der Zeuge nicht mehr. Es sei aber auch sehr unübersichtlich gewesen. Ob die Türen in den oberen Etagen offen oder geschlossen gewesen seien, wisse der Zeuge auch nicht mehr.

634

Der **Zeuge Piehler** gab an, vor Ort neben Frau Urban von der Gemeinde, Herrn Dr. Hasse mit zwei weiteren Personen und einem Kamerateam des MDR wahrgenommen zu haben. Später sei noch jemand vom Schlüsseldienst hinzugerufen worden, er wisse jedoch nicht mehr, auf wessen Veranlassung. Die Eingangstür habe Frau Urban aufgeschlossen. Direkt hinter dem Eingang gehe links eine Treppe in die oberen Stockwerke. Im ersten Stock habe sich dann eine verschlossene Brandschutztür befunden, die vom Schlüsseldienst geöffnet worden sei.

635

Weiter führte der Zeuge aus, er und sein Kollege hätten dann in Absprache mit Herrn Dr. Hasse das Gebäude nach circa 3 bis 4 Stunden verlassen. Zu diesem Zeitpunkt habe Herr

Dr. Hasse mit seinen beiden Kollegen einen Tisch am Eingang vor der Treppe aufgebaut und begonnen etwas aufzuschreiben. Er wisse jedoch nicht, was.

636 Der Ablauf des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn wurde auch in einem verlesenen **Schreiben der LPI Suhl an die LPD vom 30. Juli 2013** wiedergegeben (Akten-Nr. 27, Blatt 72 f.):

„Vollzug der Datenschutzgesetze – Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude einer ehemaligen Archivierungsfirma in Immelborn (Wartburgkreis)

Bezug: Anfrage der LPD vom 24.07.2013

Mit Schreiben des TLfDI vom 05.07.2013 wurde die Polizeiinspektion Bad Salzungen um Vollzugshilfe für eine am 15.07.2013 stattfindende Kontrolle durch Bedienstete des TLfDI in einem Gebäude in Immelborn ersucht.

Durch die Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten sollte der gefahrlose Zutritt zum und der Aufenthalt im Gebäude dieser ehemaligen privaten Archivierungsfirma sichergestellt werden.

Eine Bedienstete des Ordnungsamtes Barchfeld ermöglichte durch Aufschluss der Hauseingangstür den am Objekt befindlichen Bediensteten des TLfDI, zwei bereits am Ereignisort befindlichen Mitarbeitern des MDR sowie zwei Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen um 10.00 Uhr den Zugang. Im Gebäude wurden keine Personen angetroffen.

Das Gebäude konnte im Bereich des Erd- und Kellergeschosses frei zugänglich erlaufen werden, währenddessen der Zugang zu den Aktenlagerräumen im 1. und 2. Obergeschoss – gesichert durch Stahltüren – über den Einsatz eines Schlüsseldienstes realisiert wurde. Der zum Einsatz gekommene Schlüsseldienst wurde vor Ort durch Dr. Hasse telefonisch beauftragt.

In allen Etagen des Gebäudes lagern die Aktenordner in raumhohen Regalen sowie in gestapelten oder achtlos herumliegenden Kartons. Umgestürztes Rauminventar, wie Stühle und Schränke, vermitteln einen unordentlichen Gesamteindruck. Die grobe Inaugenscheinnahme der Aufschriften auf den Ordnerücken bzw. Kartons ließ eine Zuordnung zu Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Betrieben oder auch Gemeinden erkennen.

Gegen 12.00 Uhr am Ereignistag schätzte Dr. Hasse die weitere Anwesenheit der Beamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen als nicht mehr vonnöten ein.

Die Sicherung des Gebäudes nach Beendigung der Maßnahme wurde durch Dr. Hasse mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen. Am Objekt wurde eine Notsicherung gegen unbefugten Zutritt vorgenommen. Durch das Ordnungsamt der

Gemeinde Barchfeld-Immelborn werden täglich zur Regelarbeitszeit Kontrollgänge vorgenommen.

Die Beamten des Einsatz- und Streifendienstes der PI Bad Salzungen bestreifen das Objekt im Rahmen der Streifentätigkeit (SM 6). Weiterer polizeilicher Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

Laut Auskunft des Ordnungsamtes der Gemeinde (Frau Orban) ist der Schlüssel für das Objekt an den Landesbeauftragten für den Datenschutz übergeben worden. Darüber hinaus sind nach hiesigem Kenntnisstand keine weiteren Personen Zutrittsbefugt.

In Vertretung

gezeichnet Lichtenfeldt

Polizeiberrat“

ee) Anordnungsbescheid vom 22. Juli 2013

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass der TLfDI nach der Kontrolle am 15. Juli 2013 einen Anordnungsbescheid gegen die Aktenmanagement und Beratung GmbH erlassen habe. Der Bescheid hätte den Zweck gehabt, die GmbH als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG zu verpflichten, Zustände herzustellen, die dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechen. Dazu gehöre, die Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien, datenschutzgerecht zu vernichten und die Akten, die noch aufbewahrt werden müssten, datenschutzkonform aufzubewahren, bis deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien. In dem Bescheid habe man die Ersatzvornahme angedroht und den Sofortvollzug angeordnet. Der Bescheid sei dann öffentlich zugestellt worden.

637

Der verlesene **Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 120 ff.) lautet wie folgt:

638

„Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG

Sehr geehrter Herr Tischer,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert daher die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen und ist damit örtlich wie sachlich zuständige Behörde.

Ich erlasse gegen das Unternehmen Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn vertreten durch Sie als Liquidator folgenden Bescheid:

1) Sie werden verpflichtet, die in den ehemaligen Geschäftsräumen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn lagernden Aktenbestände datenschutzkonform in anderweitigen, dafür geeigneten Räumlichkeiten einzulagern. Mit der Umsetzung der vorgenannten Anordnungen haben Sie unverzüglich, spätestens jedoch am 09.08.2013 zu beginnen. Für den Abschluss der Arbeiten wird Ihnen eine Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides eingeräumt. Es wird Ihnen aufgegeben, den Beginn der Arbeiten dem TLFdI, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt gegenüber unverzüglich, spätestens bis zum 12.08.2013, schriftlich anzuzeigen.

2) Akten deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind den einlagernden Stellen zur Rücknahme anzubieten und ansonsten nach DIN 32757 unter Fristsetzung und Anzeige dem TLFdI gegenüber wie in Ziff. 1) zu vernichten.

3) Soweit eine Einlagerung nach Ziff. 1) nicht möglich ist, verpflichte ich Sie, die in dem unter Ziff. 1) genannten Gebäude lagernden Akten, für die noch Aufbewahrungsfristen laufen, an die jeweiligen einlagernden Stellen unter Beachtung der Frist und Anzeige dem TLFdI gegenüber nach Ziff. 1) zurückzugeben.

4) Für die Ziff. 1), 2) und 3) dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5) Für den Fall, dass eine Anzeige über den Beginn der Arbeiten nach Ziff. 1-3) nicht erfolgt oder die Arbeiten nach Ziff. 1), 2) oder 3) nicht fristgemäß begonnen oder erledigt werden, wird Ihnen die Durchführung dieser Arbeiten im Wege einer Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig 15000,00 Euro veranschlagt und sind von Ihnen zu tragen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Überzahlte Beträge werden erstattet. Der Betrag ist bis zum 09.08.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thür Girozentrale Erfurt BLZ 820 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931 Tischer, Henry zu überweisen.

6) Die Kosten dieser Anordnung sind von Ihnen zu tragen und werden auf 150,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist bis zum 09.08.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thür Girozentrale Erfurt BLZ 820 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931 Tischer, Henry zu überweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 21.06.2013 wurde der TlfdI darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Gebäude unter der Adresse Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn Akten unter anderem mit Patientendaten lagern sollen, die dort von Ärzten durch das Unternehmen Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH eingelagert wurden. Das Ordnungsamt Barchfeld teilte auf Nachfrage am 21.06.2013 mit, dass das Gebäude verschlossen und der Briefkasten zugeklebt sei, die Fenster jedoch zerschlagen seien. Es bestünde die Gefahr, dass Dritte in das Gebäude einsteigen.

In der Folge wurde durch den TlfdI mit der zuständigen Polizeiinspektion Bad Salzungen Kontakt aufgenommen, um Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Gebäude wurde durch die Polizei in Augenschein genommen. Das Tor war aufgebrochen, drei Fenster waren eingeschlagen gewesen. Davon hat man durch eines in das Gebäude gelangen können. Der Bauhof der Gemeinde und die Feuerwehr führten eine Notsicherung Sicherung durch. Das Gebäude wurde durch Verschließen der Türen, eingeschlagene Fenster durch Vorschieben von Schränken von innen geschlossen.

Auf den daraufhin dem TlfdI übersandten Bildern, sind unzählige, teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände zu sehen. Diese sind nicht in ausreichendem Maße gegen einen Zugriff durch Dritte abgesichert. Die Akten werden auf drei Geschossen gelagert. Davon ist das erste ebenerdig, die Akten sind von außen sowohl im ersten wie teilweise auch im zweiten Stockwerk einsehbar. Das erste Geschoß hat mehrere Zugänge sowie einfache Verglasung, die bereits an mehreren Stellen eingeschlagen ist.

Am 26. Juni 2013 erließ der TlfdI eine Anordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 1 BDSG, in der eine Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn am 15. Juli 2013 um 10 Uhr angekündigt wurde. Diese wurde am 27.06.2013 im Bundesanzeiger nach § 15 Abs. 2 ThürVwZVG veröffentlicht und mittels öffentlicher Zustellung am 11.07.2013 der Bescheidadressatin bekannt gegeben.

Durch die Kontrolle am 15.07.2013 wurde der datenschutzrechtlich wie auch sonstig desolater erste Eindruck über den Zustand der Aktenverwahrung bestätigt. Das Gebäude besteht aus drei Stockwerken. Im Erdgeschoss sind die Akten zumeist in Regalen abgelegt. Eine Vielzahl von Akten ist aus diesen herausgestürzt und auf dem Boden verteilt. Teilweise sind auch Akten aus den Ordnern herausgerissen. Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch Paletten mit geöffneten und noch ungeöffneten Kartons. Diese sind ebenfalls mit Aktenordnern gefüllt. Diese Paletten sind in mehreren Fällen auf Grund zu hoch gestapelter Kartons oder Einwirkung von

Dritten umgestürzt. Daneben sind großflächig einzelne Aktenseiten über den Boden im ganzen Erdgeschoss verteilt.

Im ersten Stock bietet sich ein ähnlicher Anblick wie im Erdgeschoss. Es befinden sich Regale auf denen die Akten gemäß ihrer alten Ordnung stehen. Auch hier sind große Teile dieser Ordner aus den Regalen gefallen oder gestoßen worden. Daneben befinden sich auch im ersten Stock, teilweise umgestürzte, Stapel von noch ungeöffneten Kartons. Auch hier sind über den Boden einzelne Akten und auch einzelne Aktenblätter verteilt.

Im zweiten Stock stellt sich die Situation anders dar. Hier ist in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale sind nicht vorhanden. Die Akten sind lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die Decke auf Paletten gestapelt sind. Auch hier sind wegen der Stapelhöhe und der damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt. Unter diesen Kartons befinden sich auch solche mit Krankendaten. Diese liegen innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.

Insgesamt handelt es sich um schätzungsweise 250.000 Aktenordner, die in dem Gebäude gelagert werden.

Zwischenzeitlich ist auch bekannt geworden, dass das Gebäude zur Versteigerung vorgesehen ist. Der Termin zur Versteigerung am 29.07.2013 konnte abgesagt werden. Die Grundschuldbegünstigte wird die Versteigerung jedoch so schnell wie möglich durchführen.

II. Begründung

Der TLfDI ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz für Thüringen örtlich zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen.

Das BDSG findet auf die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, die auch unter der ‚Firma‘ Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH aufgetreten ist, Anwendung, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG. Es handelt sich nämlich zumindest um Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden. Dieser Datenumgang wird in den Anwendungsbereich des BDSG dann einbezogen, wenn er einen Dateibezug aufweist (Dammann in Simitis, Kommentar zum BDSG, 7. Auflage, § 1, Rn. 143). Zu den nicht-automatisierten Dateien wiederum zählt jede strukturierte Akte (Simitis in Simitis § 1, Rn. 73). Der TLfDI ist damit auch die sachlich zuständige Behörde.

1)-3) Als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 BDSG kann der TLfDI nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der

Verarbeitung von personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Bei den Anordnungen nach Ziff. 1 - 3) handelt es sich um solche Maßnahmen. Diese bewirken, dass wieder Zustände herbeigeführt werden, die den Vorschriften des BDSG entsprechen. Bei der hier festgestellten Art und Weise der Lagerung der Akten handelt es sich um eine nicht datenschutzgemäße Aufbewahrung von Akten und damit um einen Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es ist nämlich nicht gewährleistet, dass Dritte zu diesen Akten keinen Zugang haben. Darüber hinaus ist hierin auch ein technischer Mangel zu erkennen, da durch die Verwaltungsaktadressatin nicht sichergestellt werden kann, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Gebäude haben.

Die Anordnungen nach Ziff. 1 - 3) des Bescheides sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, einen Zustand wieder herbeizuführen, der mit den Bestimmungen des BDSG vereinbar ist. Die in Ziffer 1 - 3) getroffenen, abgestuften Anordnungen sind auch erforderlich. Die in Ziffer 1 getroffene Anordnung ist das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, dass es der Verwaltungsaktadressatin erlaubt, ihr Geschäft fortzuführen bzw. das Unternehmen ordnungsgemäß abzuwickeln und gleichzeitig wieder datenschutzrechtlich konforme Zustände herbeiführt. Eine Fortsetzung der Lagerung in dem bisherigen Gebäude kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht, da dieses zur Versteigerung ansteht. Auch Ziff. 2) des Bescheides ist erforderlich. Dieser richtet sich an die Aktenbestände, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Es ist neben der Vernichtung dieser Aktenbestände oder der alternativen Rückgabe an die einlagernden Stellen kein milderer Mittel bei gleicher Effektivität ersichtlich, dass einen datenschutzrechtlich konformen Zustand wieder herstellen würde. Für den Fall, dass eine Einlagerung der Akten in einem anderen Gebäude für einzelne oder alle Akten nicht möglich ist, ordnet Ziff. 3) deren Rücksendung an die einlagernden Stellen an. Auch hierfür ist ein milderer Mittel, bei gleich effektiver Wirkung nicht ersichtlich.

Die Anordnungen der Ziff. 1 - 3) sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen, überwiegen die der Öffentlichkeit und der einlagernden Unternehmen an einer ordnungsgemäßen, dem BDSG entsprechenden Einlagerung der Akten. Die entgegenstehenden Interessen sind die des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der Berufs- wie der Eigentumsfreiheit, die auch auf eine GmbH Anwendung finden. In der vorliegenden Konstellation allerdings in abgeschwächter Weise, da es sich um eine GmbH in Auflösung handelt, die nur noch durch einen Liquidator abgewickelt wird.

Soweit der Bescheid also in die o. g. Interessenlage der Verwaltungsaktadressatin eingreift, müssen diese Interessen zurücktreten.

4) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Dies bedeutet, dass ein gegen diese Anordnung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Verwaltungsakt wird mit seiner Zustellung vollziehbar. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Behörde. In diesem Fall ist das sofortige Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse. Dieses begründet sich in eben diesem Interesse an einer datenschutzrechtlich konformen Lagerung der Akten und dem derzeitigen in jedem Aspekt ungenügendem tatsächlichen sowie rechtlichen Zustand. Sie ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um einer weiteren Verzögerung, der im Sinne des Datenschutzes widerrechtlichen Lagerung durch Ausübung eines Rechtsmittels, entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist diese Anordnung auch erforderlich, da ein milderer Mittel als die sofortige Vollziehbarkeit nicht ersichtlich ist, um dem öffentlichen Interesse an einer gesetzeskonformen Lagerung der Akten gerecht zu werden. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass geplant ist, das Gebäude zu versteigern, womit die derzeit dort gelagerten Akten unter Umständen in den Zugriffsbereich Dritter und damit Unbefugter fallen. Letztlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Hierbei sind die sich gegenüberstehenden Interessen des Betroffenen einerseits und das des öffentlichen Interesses andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei steht auf der Seite der Verwaltungsaktadressatin das Interesse an einem effektiven, durch Rechtsmittel und deren aufschiebenden Wirkung beruhenden Rechtsschutz sowie die Berufs- und Eigentumsfreiheit, soweit diese noch über die Insolvenz hinaus auf eine in Auflösung befindliche juristische Person anwendbar sind. Dem gegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz der personenbezogenen Daten, wie auch der besonderen personenbezogenen Daten der Betroffenen im Sinne des BDSG. Auf Grund der geplanten Versteigerung ist es wahrscheinlich, dass ein aus datenschutzrechtlicher Sicht Unberechtigter in den Besitz der Akten gelangt. Damit ist von einer unmittelbaren Gefährdung des Rechts der Betroffenen auf Informationelle Selbstbestimmung, welches das BVerfG aus Art 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet hat, auszugehen. Dieses Recht findet sich auch in Art. 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert. Dieser Gefährdung kann effektiv nur begegnet werden, wenn die Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Zustände nicht durch ein Rechtsmittel verzögert werden kann. Bei der Abwägung überwiegt daher das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der, auch besonderen, personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG. Daher hat die

sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnungsverfügung.

5) Ich habe Ihnen ebenfalls für die Anordnung zu Ziff. 1 dieses Bescheides androht, diese mithilfe des Verwaltungszwanges in Form der Ersatzvornahme durchzusetzen. Verwaltungsakte können unter bestimmten Voraussetzungen durch Zwangsmittel vollstreckt werden. Zwangsmittel sind hierbei das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme, die Fiktion der Abgabe einer Erklärung sowie der unmittelbare Zwang, § 44 Abs. 2 ThürVwZVG. Die hier vorgenommene Androhung der Ersatzvornahme ist notwendig, da der Zustand der Lagerbedingungen von Akten im Gebäude Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn keine weitere Verzögerung bei der Herbeiführung einer den Vorschriften des BDSG entsprechenden Lagerung und Verwahrung der Akten zulässt. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG. Nach § 50 Abs. 1 ThürVwZVG kann ich eine Handlung auf Ihre Kosten vornehmen oder vornehmen lassen, wenn Sie die Handlung nicht zum unter Ziff. 1- 3 des Bescheids geforderten Zeitpunkt oder nicht vollständig vornehmen oder den Beginn der Ausführungen des Bescheides nicht rechtzeitig anzeigen. Meine Anordnung wird erst dann vollstreckt, wenn Sie meiner Anordnung nicht Folge leisten.

Die Auswahl des Zwangsmittels steht im Ermessen des TLfDI. Ein anderes Zwangsmittel, insbesondere die Androhung von Zwangsgeld, ist nicht geeignet, um die schnellstmögliche Durchführungen der Anordnung zu erreichen. Dies vor allem, weil es sich bei dem von Ihnen vertretenen Unternehmen um eine in Auflösung befindliche GmbH handelt, deren Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde und das Gebäude zur Versteigerung steht. Die Androhung von Zwangsgeld würde folglich keinen Handlungsdruck erzeugen. Bei der geforderten Handlung handelt es sich auch um eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Aus den unter Nummer 4 dargelegten Gründen ist zudem ein unverzügliches Handeln geboten.

Nach § 50 Abs. 2 ThürVwZVG können von Ihnen die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus in der Höhe verlangt werden, wie sie im Bescheid beziffert sind. Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) keine aufschiebende Wirkung.

6) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 22 ThürVwKostG i.V.m. § 1 ThürAllgVwKostO, Ziff. 1.1 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO. Die Höhe begründet sich mit der Arbeitszeit für die Erstellung dieses Bescheides sowie der notwendigen und

umfangreichen Vorermittlungen. Als Orientierungshilfe wurde dafür auf die Ziff. 1.4.1.1 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO zurückgegriffen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG verzichtet. Eine solche ist wegen der dadurch bedingten Zeitverzögerung in diesem Fall nicht geboten. Dies ergibt sich aus einer Abwägung zwischen Ihrem Interesse, vor Erlass dieser Anordnung das Recht des rechtlichen Gehörs zu bekommen und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Lagerzustände in dem von Ihnen (ehemals) betriebenen Unternehmen und der dazugehörigen Räume. Bei dieser Abwägung muss Ihr Interesse wegen der festgestellten Zustände innerhalb des Gebäudes hinter dem des öffentlichen Interesses an einer zügigen Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist auch gegen die Androhung des Zwangsmittels und die Kostenentscheidung zulässig. Der Widerspruch kann auf die Verpflichtung in Nummer 1, die Androhung des Zwangsmittels oder die Kostenentscheidung beschränkt werden. Ohne eine solche Beschränkung erstreckt er sich auf den ganzen Bescheid. Der Widerspruch ist bei dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nummer 1 der Verfügung wendet. Der Widerspruch gegen die Androhung der Ersatzvornahme nach Nummer 3 hat gemäß § 8 des ThürAGVwGO kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung in Nummer 4 hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nummer 2 können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a in 99425 Weimar, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

639 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, man sei beim TLfDI dann zu dem Schluss gekommen, dass die Unterlagen, die dort lagerten, so in diesem Gebäude nicht weiter hätten lagern können, weil das Gebäude an und für sich nicht sicher gewesen sei. Dann sei sie zunächst

drei Wochen in den Urlaub gegangen und danach sei dieser zweite Anordnungsbescheid bereits erlassen gewesen. Weiterhin führte die Zeugin aus, dass niemand auf den Bescheid, mit dem die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände verlangt worden sei, reagiert habe, sodass sie dabei gewesen seien, die Ersatzvornahme zu organisieren. Der TLfDI hätte aus Gründen der Personalnot und der sonstigen Arbeitsbelastung die Sichtung der Akten allein nicht leisten können. Man habe dann als erstes die Gemeinde Barchfeld-Immelborn um Hilfe ersucht. Diese habe aus Personalgründen eine Hilfe abgelehnt. Dann habe man sich beim Technischen Hilfswerk erkundigt, diese Möglichkeit aber aufgrund der damit verbundenen Kosten verworfen. Dann habe man sich an die Polizei als „Nothelfer“ gewandt.

Der **Zeuge Dr. Hasse** gab an, dass der Bescheid öffentlich zugestellt worden sei. Zudem war er der Auffassung, dass die Durchführung der Ersatzvornahme zulässig gewesen sei. Dazu gebe es auch Stellungnahmen in den Akten des TIM. 640

Mit **Schreiben vom 4. Dezember 2017** antwortete die Klägerseite in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Meiningen auf die Klageerwiderung wie folgt (Akten-Nr. 75, Blatt 234 – 239): 641

„Erfurt, 4. Dezember 2017; PR Nr. 17/00182-An-80. In dem Rechtsstreit Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen – 2 K 21/17 Me – wird auf die Klageerwiderung des Beklagten wie folgt Stellung genommen:

„Die Ausführungen des Beklagten zur Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung mögen zwar dem Wunschdenken des Beklagten entsprechen, gehen aber rechtlich und tatsächlich an der Sache vorbei.

Offensichtlich sind dem Beklagten die Voraussetzungen einer wirksamen öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG nicht bekannt, wenn er in der Klageerwiderung die Entbehrlichkeit eines Zustellversuchs an die Geschäftsadresse der Aktenmanagement und Beratung GmbH vor der öffentlichen Zustellung behauptet. Seine Behauptung, § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG sehe keinen Zustellungsversuch an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse vor, geht fehl.

§ 15 ThürVwZVG ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwZVG, inhaltsgleich mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), der die öffentliche Zustellung im Zuständigkeitsbereich des Bundes regelt, sodass die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung des § 15 ThürVwZVG herangezogen werden kann. Da beide Normen sich auch inhaltsgleich in

§ 185 Abs. 1 Nr. 2 ZPO finden, ist auch die hierzu ergangene Rechtsprechung einschlägig. Schon aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ergibt sich, dass die öffentliche Zustellung eines Verwaltungsaktes das letzte Mittel der Bekanntgabe und deshalb erst zulässig ist, wenn alle anderen Möglichkeiten, dem Empfänger das Schriftstück zu übermitteln, erschöpft sind (vgl. BVerfGE 104, 301, 306). Die öffentliche Zustellung ist eine Fiktion, die das Gesetz bewusst in Kauf nimmt. Sie hat nämlich von allen Zustellungsarten den geringsten Erfolg, dem Adressaten einen Bescheid zur Kenntnis zu bringen. Damit ist der in Artikel 103 Abs. 1 GG garantierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs betroffen, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch im Verwaltungsverfahren zu beachten ist. Aus diesem Grund sind an die Anordnung der öffentlichen Zustellung strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Engelhardt/App/Schlattmann, VwVG/VwZG, Kommentar, 10. Auflage, § 10 VwZG, Rn. 2).

Der Grundrechtsschutz des Betroffenen gebietet daher stets vor dem vorherigen Zustellversuch an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse, schon um dem Betroffenen zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme des fraglichen Schriftstücks zu gewährleisten und so der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks – etwa durch die Einrichtung eines Nachsendeauftrags bei der Deutschen Post – vorzubeugen. Die Auffassung des Beklagten, ein Zustellungsversuch beim Geschäftslokal vor der öffentlichen Zustellung sei eine reine Förmerei, ist daher nicht nachvollziehbar und die von ihm dazu angeführte Rechtsprechung nicht einschlägig.

Der Thüringer Gesetzgeber hat dem Ultimo-Ratio-Gedanken in der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG durch die Verweisung auf die parallele Änderung des § 185 ZPO und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes Rechnung getragen. In der Gesetzesbegründung in der Landtags-Drucksache 4/4962 Seite 45 ist zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ausgeführt:

> Diese Ergänzung entspricht der parallelen Änderung des § 185 der Zivilprozessordnung sowie § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I Seite 2026).<

In der Gesetzesbegründung zu § 185 Nr. 2 ZPO ist in der Bundestags-Drucksache 16/6140 Folgendes ausgeführt:

> Die Gesetzesänderung soll bei juristischen Personen den Zugang zu öffentlichen Zustellungen erleichtern, ohne dabei in Grundprinzipien des Verfahrensrechts einzugreifen. Die Zustellung in Gestalt der öffentlichen Bekanntgabe bleibt Ultima Ratio, die neue Vorschrift des § 185 Nr. 2 trägt dem in besonderem Maße Rechnung [...]. Der für eine öffentliche Zustellung jetzt vorgesehene Verfahrensablauf ist in drei

Abschnitte unterteilt. Zunächst ist den Vertretern der Gesellschaft (vgl. § 170) unter der eingetragenen Geschäftsadresse zuzustellen [...]. Bleibt ein Zustellversuch unter der Geschäftsanschrift erfolglos, weil unter der eingetragenen Anschrift kein Geschäftslokal vorhanden ist, kommt als nächster Schritt die Zustellung an eine eintragungsfähige weitere Empfangsperson nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GmbHG-E, § 13e Abs. 2 Satz 4 HGB-E, § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG-E in Betracht. Dieser Zwischenschritt trägt dem Ultima-Ratio-Gedanken der öffentlichen Zustellung Rechnung und bietet andererseits den Gesellschaften eine zweite Chance, der öffentlichen Bekanntgabe vorzubeugen [...]. Ist aber auch bei der weiteren Empfangsperson der Zustellungsversuch erfolglos geblieben oder war eine solche Person nicht eingetragen und ist ohne Ermittlungen auch keine andere inländische Anschrift bekannt, so ist der Weg zur öffentlichen Bekanntgabe ohne weitere Zwischenschritte frei.<

Bereits aus der Gesetzesbegründung ist daher klar zu ersehen, welche Schritte vor der öffentlichen Zustellung erforderlich sind.

Auch aus der einschlägigen Kommentierung von § 10 VwZG und der dazu ergangenen Rechtsprechung ergibt sich nichts anderes (vgl. Engelhardt/App/Schlattmann, VwVG/VwZG, Kommentar, 10. Auflage, § 10 VwZG, Rn. 6; Sadler, VwVG/VwZG, Kommentar, 9. Auflage, § 10 VwZG, Rn. 30).

Die einschlägige Rechtsprechung fordert ebenfalls vor der öffentlichen Zustellung stets mindestens einen Zustellversuch an den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsadresse unabhängig davon, ob das Geschäftslokal geschlossen oder Empfangsvorrichtungen vorhanden sind oder nicht (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 2013, 679 ff.; LG Frankfurt, Urteil vom 6. April 2017 – 2-03 O 415/15 –, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Januar 2017 – I-2 U 59/16 –, juris).

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der Anordnungsbescheid des Beklagten vom 22.07.2013 dem Kläger nicht wirksam zugestellt und bekannt gemacht wurde und damit unwirksam ist und nicht Grundlage für den streitgegenständlichen Kostenbescheid sein kann.

Unabhängig von dem unwirksamen Anordnungsbescheid leidet der Kostenbescheid des Beklagten an erheblichen formellen und materiellrechtlichen Mängeln.

Weil es sich bei dem Kostenbescheid um einen den Kläger belastenden Verwaltungsakt handelt, hätte dieser nach § 28 VwVfG vor Erlass des Kostenbescheides angehört werden müssen. Eine solche Anhörung hat vorliegend aber nicht stattgefunden.

Die Anhörung war auch nicht nach § 28 Abs. 2 VwVfG entbehrlich. Insbesondere ist für den Kostenbescheid kein Raum für die Anwendung von § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, weil nach der Durchführung der sogenannten Ersatzvornahme eine Gefahrenlage nicht mehr vorgelegen hat, die den Erlass des Kostenbescheides ohne vorherige Anhörung notwendig gemacht hätte. Ebenso wenig greift § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, weil es sich bei dem Kostenbescheid nicht mehr um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, sondern um eine des Verwaltungskostenrechts handelt. Der Kostenbescheid des Beklagten ist daher formell rechtswidrig ergangen.

Der Kostenbescheid ist aus mehreren Gründen auch materiell rechtswidrig.

Zunächst ist festzustellen, dass der Kläger als Privatperson Adressat des vom Beklagten erlassenen Kostenbescheids ist und als Vollstreckungsschuldner gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG mit der Begründung herangezogen wurde, dass er als Liquidator einer GmbH persönlich hafte. Als Haftungsgrund gegenüber dem Beklagten wurde § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz als Schutzgesetz bezeichnet, ohne aber konkret den verletzte Tatbestand des Bundesdatenschutzgesetzes zu benennen und zu begründen. Stattdessen wurde pauschal auf den Anordnungsbescheid vom 22.07.2013 verwiesen, der keine Anspruchsgrundlage nennt.

Das Vorgehen der Beklagten gegen den Kläger als Privatperson ist rechtswidrig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass einem Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz der Umstand entgegensteht, dass nach dieser Norm nur der Geschädigte schadensersatzberechtigt ist. Geschädigter ist jedoch derjenige, dem das verletzte Rechtsgut zusteht. Im Falle des § 823 Abs. 2 BGB muss noch dazukommen, dass der Anspruchsberechtigte in den persönlichen Schutzbereich des Schutzguts fällt, das heißt, dass das verletzte Gesetz – das Bundesdatenschutzgesetz – gerade seinem Schutz dienen soll. Vorliegend dient indessen das Bundesdatenschutzgesetz nicht dem Schutz des Beklagten als Datenschutzbehörde, sondern dem Schutz derjenigen, deren persönliche Daten in Immelborn gefährdet waren. Daher scheidet § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz als Anspruchsgrundlage aus.

Der Kläger ist auch nicht Vollstreckungsschuldner gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG. Haftungsschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift – nicht also aufgrund Vertrages – für die Leistung eines anderen persönlich einzustehen haben. Dazu gehören zum Beispiel der Gesellschafter einer OHG (§ 128 HGB), der Komplementär einer OHG (§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 128 HGB) und Kommanditisten einer KG, soweit die Einlage noch nicht

geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB). Nicht jedoch der Geschäftsführer oder Liquidator einer GmbH.

Selbst wenn der Kläger Haftungsschuldner im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG wäre, wäre ein Kostenbescheid gegen den Kläger ohne den vorherigen Erlass eines Leistungsbescheides rechtswidrig. Ein solcher Leistungsbescheid ist aber gegenüber dem Kläger nicht ergangen.

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG macht einen Leistungsbescheid (Haftungsbescheid) gegen den Haftenden nicht entbehrlich. Andernfalls wäre der von Artikel 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz beschnitten, da § 31 Abs. 1 ThürVwZVG dem Haftenden im Vollstreckungsverfahren Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt nicht gestattet. Der Haftende muss vor Einleitung der Vollstreckung geltend machen können, dass die von der Vollstreckungsbehörde behauptete Forderung nicht besteht, da Artikel 19 Abs. 4 GG grundsätzlich einen Anspruch auf vollständige Nachprüfung gewährt (vgl. APP/Wettlaufer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht, 5. Auflage, § 5, Rn. 17).

Im Ergebnis ist daher der Kostenbescheid des Beklagten auch bereits mangels eines vorausgegangenen Haftungsbescheides gegenüber dem Kläger rechtswidrig.

Der Kostenbescheid leidet aber noch an weiteren erheblichen Mängeln. Der Kostenbescheid ist auch wegen Ermessens Fehlgebrauchs bzw. Ermessensnichtiggebrauchs rechtswidrig.

Vorliegend hatte der Beklagte bei seinen Entscheidungen eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Ausweislich der Akten hat der Beklagte die Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter, die ihre Akten bei der Aktenmanagement und Beratung GmbH eingelagert hatten, als verantwortliche Stellen für die datenschutzgerechte Entsorgung angeschrieben und zur Rücknahme der Akten aufgefordert.

Gegen die Firma EDS, Inhaberin Oxana Tischer, hat er allerdings, trotz des eindeutigen Hinweises einer Ärztin, sie habe ihre Patientenunterlagen bei der Firma EDS, Inhaberin Oxana Tischer, eingelagert, keinerlei Maßnahmen eingeleitet, obwohl sie die für ca. 30.000 Akten verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes war. Das Unterlassen der Inanspruchnahme der EDS war daher rechtswidrig.

Die vom Beklagtenvertreter vor dem Untersuchungsausschuss 6/2 erhobene Behauptung, der Erlass eines Bescheids an die EDS, Inhaberin Oxana Tischer, wäre rechtswidrig gewesen, weil diese ihren Aktenbestand an die Firma Aktenmanagement und Beratung übertragen habe, ist absurd. Zunächst konnte der Beklagte zum Zeitpunkt der Kontrolle gar nicht wissen, ob eine Übertragung des Aktenbestandes

erfolgt war, zum anderen ist eine wirksame Übertragung offenkundig auch nicht erfolgt, da die Ärztin von einer Übertragung nichts wusste und ihr Einverständnis zu einer Übertragung nicht erteilt hatte, was zu einer wirksamen Übertragung aber erforderlich gewesen wäre.

Zudem finden sich in den Akten keine Verträge, die eine Übertragung der Akten belegen. Die Behauptung der Übertragung des Aktenbestandes ist eine reine Schutzbehauptung, die vom Beklagten auf Vorhalt vor dem Untersuchungsausschuss 6/2 erhoben wurde.

Im Ergebnis hatte der Beklagte daher eine Auswahlentscheidung bezüglich der verantwortlichen Störer zwischen der Aktenmanagement und Beratung GmbH i. L., der Firma EDS, Inhaberin Oxana Tischer, den Rechtsanwälten, die er als verantwortliche Stellen angeschrieben hatte, und der gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit aller Störer zu treffen.

Beim vorliegenden Kostenbescheid stellt das Gebot der gerechten Lastenverteilung die sachgemäße und zugleich zentrale Ermessensdirektive dar. Diese Vorgabe wird durch den Kostenbescheid verfehlt und führt ebenfalls zu Rechtswidrigkeit des Bescheids.

Es liegt vorliegend eine Störermehrheit vor, bei der der Beklagte sowohl auf der primären Ebene der Gefahrenabwehr als auch auf der sekundären Ebene der Kostentragung eine Auswahlentscheidung zu treffen hatte.

Auf der primären Ebene ist festzustellen, dass der Anordnungsbescheid keinerlei Ermessensabwägung enthält, einseitig den Kläger allein belastet und die anderen beiden gleichrangig verantwortlichen Stellen gänzlich entlastet.

Auf der sekundären Ebene ist für den Erlass eines Bescheides über die Anforderung von Kosten einer Ersatzvornahme eine ex-post-Betrachtung geboten. Die Störerauswahl auf der primären Ebene präjudiziert die Auswahl des Kostenschuldners bzw. der Kostenschuldner bei mehreren Kostenpflichtigen nicht (vgl. BayVbl 1999, 180, 181).

Unter gleichrangig Verpflichteten muss die Auswahl der Kostenpflichtigen nach dem Gebot der gerechten Lastenverteilung erfolgen. Diese Vorgabe findet ihre rechtliche Grundlage im Willkürverbot des Artikels 3 GG. Die Maxime der Lastengerechtigkeit vermeidet, dass ohne hinreichenden Grund einem Verpflichteten allein die Kostenlast auferlegt wird. Da der Kostenbescheid keinerlei Erwägungen zur Auswahl des Klägers enthält und diesem allein die Kosten zuweist, ist der Bescheid bereits aus diesem Grunde rechtswidrig.

Der Kostenbescheid ist auch wegen eines weiteren Mangels rechtswidrig.

Die in der Kostenaufstellung behaupteten und aufgelisteten Kosten der Ersatzvornahme sind insgesamt keine Kosten, die durch die Durchführung der Ersatzvornahme entstanden sind.

Dies ergibt sich bereits aus der Pressemitteilung des Beklagten vom 06.02.2015 im Vorfeld der Beräumung des Aktenlagers, wo es heißt:

> Eine Privatperson [...] hat die datenschutzrechtliche Verantwortung über das Aktenlager in Immelborn übernommen und führt die Beräumung durch, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen – der bessere Weg! < (vgl. anliegende Pressemitteilung des TlfdI vom 06.02.2015)

Unabhängig davon ist festzustellen, dass sämtliche in der Kostenaufstellung aufgeführten Termine und Zeiten keinen Zeitaufwand für die Durchführung der Ersatzvornahme selbst darstellen.

Ausweislich der in der Akte befindlichen Reisekostenrechnungen (Bl. 1224 – 1297) fanden, abgesehen von 4 Presseterminen, an allen dort aufgeführten Terminen jeweils datenschutzrechtliche Kontrollen nach § 38 Abs. 3 BDSG statt. Die Höhe der Kosten ist daher nicht, wie im Bescheid (Seite 3 vorletzter Absatz) angegeben, durch den Zeitaufwand der Ersatzvornahme selbst begründet, sondern es werden Kosten für eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Kontrollen geltend gemacht. Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Vielzahl von Kontrollen wird bestritten, zumal die Inhalte und Ergebnisse dieser Kontrollen nicht nachvollziehbar sind und auch nicht aktenkundig gemacht wurden.

In die Nähe strafrechtlicher Tatbestände gerät der Beklagtenvertreter, wenn er Kostenersatz für das Abhalten von Presseterminen im Aktenlager Immelborn verlangt, bei denen er den Kläger regelmäßig diskreditiert und behauptet hat, dieser sei abgetaucht, habe sich ins Ausland abgesetzt. Der Beklagtenvertreter hat dem Kläger insgesamt 1.657,78 € für die Abhaltung von Presseterminen in Immelborn in Rechnung gestellt, die sämtlich nicht dienstlich veranlasst waren und nur der Pflege der persönlichen Eitelkeit und seiner politischen Ambitionen dienten, keinen Informationswert für die Öffentlichkeit hatten, aber bezweckten, den Kläger, die Polizei und den Innenminister zu desavouieren. Der Pressetermin vom 19.11.2013 fand laut Kostenaufstellung von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr statt und wird mit 320,57 € in Rechnung gestellt. Der Pressetermin vom 06.12.2013 dauerte laut Kostenaufstellung von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und wird mit 314,07 € berechnet. Der weitere Pressetermin vom 13.12.2013 soll von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr stattgefunden haben und wird mit 401,07 € berechnet. Schließlich sollen für den Pressetermin vom 16.07.2014 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr 622,07 € angefallen sein.

Im Ergebnis sind sämtliche in der Kostenaufstellung geltend gemachten Kosten nicht durch die Ersatzvornahme entstanden und können nicht mit dem Kostenbescheid geltend gemacht werden. Der Kostenbescheid des Beklagten ist daher aufzuheben. Nachdem der Beklagte auch einräumt, keinen Zustellversuch am Geschäftslokal des Beklagten vorgenommen zu haben, ist der Rechtsstreit im Sinne des Klägers entscheidungsreif.'

*– gezeichnet: – Birgit Anuschek
Rechtsanwältin“*

642 Dazu hat der **Betroffene mit Schreiben vom 2. August 2018 zum vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018 wie folgt Stellung genommen:**

„[...] Diese Frage, ob die Bescheide des TLfDI zutreffend adressiert wurden, wird an verschiedenen Stellen des Berichts aus unterschiedlichen Blickwinkeln thematisiert:

1.1 Richtiger Zustelladressat nach GmbHG

Das Amtsgericht Jena (Registergericht) stellt insoweit fest (S. 49), dass die Bestellung des Liquidators Tischer von Amts wegen erfolgt sei. Hervorzuheben ist, dass diese Rechtsauffassung zutrifft, denn die AdActa-GmbH wurde ausweislich des Handelsregisterauszugs (TLfDI-Ordner 1, S. 579 f, Anlage 1) am 28.07.2008 infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Dieser Auflösungsgrund findet sich in § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG. Der im Gutachten von der Landtagsverwaltung insoweit angesprochene § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG (S. 269) ist nicht einschlägig, da das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerade nicht abgelehnt hat. Bei einer aufgelösten GmbH ist für die Liquidatorenstellung des Herrn Tischer damit § 66 GmbHG relevant. § 66 Abs. 5 GmbHG scheidet für die weitere Betrachtung aus, da die Bescheide bereits vor der Löschung der GmbH am 11.12.2013 (Handelsregisterauszug TLfDI – Ordner 1, S. 579 f, Anlage 1) ergingen. Damit rückt § 66 Abs. 1 GmbHG in den Focus, der auch nicht aufgrund des Tatbestandsmerkmals ‚außer dem Fall des Insolvenzverfahrens‘ ausscheidet, denn das Insolvenzverfahren war hier im Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide bereits eingestellt, nämlich gem. Handelsregisterauszug am 21.03.2013 (TLfDI-Ordner 1, S. 579 f.). Eine in Auflösung befindliche Gesellschaft, die nicht gleichzusetzen ist mit einer gelöschten Gesellschaft, besteht als identische Gesellschaft fort (Haas in Baumbach/Hopf, HGB-Kommentar § 60 Rn. 9). Eine masselose Gesellschaft ist nach Auflösung (hier: § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) nach Maßgabe der §§ 66 ff. GmbHG

abzuwickeln, wenn – wie hier – das Insolvenzverfahren nicht zur vollständigen Abwicklung der Gesellschaft geführt hat (Casper in Ulmer, GmbHG-Kommentar, § 60 Rn. 58). Anzuwenden sind dann die allgemeinen Regelungen (Wellensiek/Oberle, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, § 65 Rn. 164); zuständig ist danach der bisherige Geschäftsführer (Casper, a.a.O., § 60 Rn. 58) und aufgrund des § 66 Abs. 1 GmbHG wird der Geschäftsführer automatisch zum Liquidator (Wellensiek/Oberle, a.a.O., § 65 Rn. 164 m.w.N.). Eines weiteren Bestellungsaktes bedarf es nicht (Müller, Münchner-Kommentar zum GmbHG, § 66 Rn. 12, vgl. Landtagsgutachten, S. 268 f.). Da Herr Tischer mithin kraft Gesetzes (§ 66 Abs. 1 GmbHG) in die Liquidatorenstellung berufen war, war folglich die Eintragung von Herrn Tischer als Liquidator in das Handelsregister (s. TlFDI-Ordner 1, S. 579 f.) zutreffend. Die Eintragung dieser richtigen Tatsache verbietet die Anwendung des § 15 Abs. 3 HGB, der die Publizitätswirkung des Handelsregisters bei falschen Eintragungen regelt. Selbst wenn man aber unterstellen würde, Herr Tischer sei zu Unrecht als Liquidator in das Handelsregister eingetragen worden, so ist streitig, in welchem Umfange der gute Glaube an diesen – falschen – Handelsregistereintrag geschützt ist bzw. wie weit die Haftung des – fälschlich – Eingetragenen reichen soll. Einer neueren und zwischen den Extrempositionen vermittelnden Aussicht zufolge muss der – unrichtig – Eingetragene diesen Rechtsschein nicht gegen sich gelten lassen (Publizitätswirkung), wenn er völlig unbeteiligt ist (Ernsthalter, HGB-Kommentar, § 15 Rn. 27; vgl. auch Landtagsgutachten, S. 270 f.). Nicht völlig Unbeteiligte haben hingegen zu prüfen, ob die Eintragungen richtig sind (Oetker, HGB-Kommentar, § 15 Rn. 64). Gemessen daran wäre seine – falsche – Eintragung als Liquidator im Handelsregister Herrn Tischer sehr wohl entgegen zu halten, denn als Geschäftsführer einer GmbH, die zunächst einem Insolvenzverfahren unterworfen wird und sodann der Abwicklung unterliegt, hatte Herr Tischer diesen ‚Werdegang‘ der AdActa-GmbH aktiv betrieben und damit selbst die – falsche – Eintragung in das Handelsregister verursacht, sodass diese Eintragung in seiner Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 3 HGB erfolgte und ihm die daraus folgenden Pflichten zur Prüfung der Richtigkeit des Handelsregisters oblagen.

Ergebnis: Herr Tischer ist aufgrund seiner Geschäftsführereigenschaft nach Einstellung des Insolvenzverfahrens ohne weiteren Bestellungsakt nach § 66 Abs. 1 GmbHG Liquidator geworden und wurde als solcher zu Recht in das Handelsregister eingetragen. Selbst bei Anwendung des § 15 Abs. 3 HGB müsste Herr Tischer den Rechtsschein einer – falschen – Handelsregistereintragung gegen sich gelten lassen.

Folglich richten sich die Bescheide des TLfDI an den richtigen Adressaten, nämlich die AdActa-GmbH, vertreten durch den Liquidator Herrn Tischer.

2.2. Richtiger Zustelladressat nach BDSG

Im Bericht wird thematisiert, ob die Adressierung der TLfDI-Bescheide an die AdActa-GmbH, vertreten durch den Liquidator Herrn Tischer, dem BDSG widerspricht. Von Bedeutung soll hiernach sein, ob das Unterauftragsverhältnis zwischen der Fa. EDS und der AdActa-GmbH rechtmäßig zustande gekommen ist bzw. wie sich insbesondere etwaige formelle Rechtsfehler auf die Inanspruchnahme des Adressaten auswirken könnten. Sowohl Herr Tischer als auch seine ehemalige Ehefrau als Inhaberin der Fa. EDS geben in ihren Zeugenvernehmungen an, dass der Aktenbestand von der Fa. EDS auf die AdActa-GmbH übertragen worden war und dass diesem Vorgang ein Vertrag zugrunde läge, der dem UA vorgelegt werden könne. Auszugehen ist also von einem schriftlichen Vertrag zwischen der Fa. EDS und der AdActa-GmbH. Ob dieser Vertrag dem UA zwischenzeitlich vorgelegt werden konnte, ist diesseits nicht bekannt. Immerhin könnte ein solcher Vertrag das Erfordernis der Schriftlichkeit gem. § 11 Abs. 2 BDSG (alt) erfüllen. Fehlt es an einem solchen Vertrag, so führt dies indes nicht wegen Formmängeln zur Nichtigkeit des Unterauftragsverhältnisses, sondern der Auftrag bleibt gültig (Landtagsgutachten, S. 258 f. mit ausführlicher Begründung). Selbst bei Annahme eines anderen Ergebnisses müsste man zu dem Schluss kommen, dass für diesen Fall eine – rechtswidrige – Datenübermittlung von der Fa. EDS zur AdActa-GmbH stattgefunden hätte (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG (alt)). Die AdActa-GmbH hätte danach die Daten der Fa. EDS erhoben und verarbeitet, nämlich gespeichert und ggf. gelöscht (vgl. § 3 Abs. 4 BDSG (alt)), sodass die AdActa-GmbH damit zur verantwortlichen Stelle gem. § 3 Abs. 7 BDSG (alt) geworden wäre und damit zum richtigen Adressaten der TLfDI-Bescheide (vgl. Landtagsgutachten, S. 259 f.).

Ergebnis: Selbst bei Annahme von relevanten Formmängeln im Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis zwischen der Fa. EDS und der AdActa-GmbH, wäre die AdActa-GmbH als Datenverarbeiter die für Maßnahmen des TLfDI maßgebliche verantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG (alt) und damit der richtige Adressat der TLfDI-Bescheide.

b. Richtige Zustellung

Die öffentliche Zustellung der TLfDI-Bescheide erfolgte nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG – diese Norm ist lex specialis gegenüber den Nr. 1,2 und 4, sodass

insbesondere eine Auslandszustellung nach § 14 ThürVwZVG nicht zusätzlich unternommen werden muss (Landtagsgutachten, S. 263). Thematisiert wird im Bericht, ob die Zustellung der TLfDI-Bescheide an die inländische Anschrift des Herrn Tischer im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG nicht möglich war. Unstrittig ist hierbei zunächst, dass der Versuch der Zustellung an eine ausländische Adresse nicht mehr unternommen werden muss, selbst wenn diese bekannt sein sollte (Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, BT-Drs. 16/6140, S. 53). Allerdings wird die Behauptung aufgestellt, an die inländische Geschäftsadresse sei stets ein Zustellversuch zu unternehmen, etwa damit im Zuge eines Nachsendeantrags die öffentliche Zustellung unterbleiben kann (Landtagsgutachten, S. 263 ff.). Diese Auffassung ist jedoch aus mehreren Gründen unzutreffend:

1.1 Erforderlichkeit eines Zustellversuchs?

Zunächst ist mit Blick auf das ThürVwZVG durchaus offen, ob der Landesgesetzgeber – im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber – überhaupt von einem Zustellversuch ausgeht. Denn wenn in der Gesetzesbegründung zum neu eingeführten § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ausgeführt wird: ‚In den Fällen, in denen die Vertreter einer juristischen Person die Geschäftsräume geschlossen haben und in das Ausland abgetaucht sind, ist die Zustellung eines Bescheides durch die nach den §§ 3 und 4 oder unmittelbar durch die Behörden nach § 5 nicht möglich. (...) Mit der Zulassung der Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung wird die zeitraubende und mit Unwägbarkeiten, ..., verbundene Auslandszustellung vermieden.‘ (Thüringer Landtag, Drs. 4/4862, S. 45), wird ein Zustellversuch für den hier zu beurteilenden Fall geschlossener und verlassener Geschäftsräume und des in die Schweiz abgetauchten Herrn Tischer gerade nicht (mehr) gefordert. Auch ein etwaiger Nachsendeauftrag wird weder im Gesetz noch in seiner Begründung thematisiert.

2.2 Entbehrlichkeit eines Zustellversuchs in der Rechtsprechung

Bereits zur alten Rechtslage hat die Rechtsprechung Fallkonstellationen herausgearbeitet, in denen ein Zustellversuch vor der öffentlichen Zustellung unterbleiben kann. Nämlich immer dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Zustellversuch erfolglos bleiben wird bzw. wenn es sich bei dem Zustellversuch um eine reine Förmerei handeln würde (BFHE 192, 200; BayVGh, VGHE 23, 143; BVerwG, Az: 8 C 43/95 v. 18.04.1997; Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG – Kommentar, § 10 Rn. 4). Angesichts der

seit Jahren verlassenen Geschäftsräume der AdActa-GmbH, der im Hausflur des Gebäudes ‚entsorgten‘ Post, der zugeklebten Briefkästen (s. oben 1.b.), des in der Schweiz abgetauchten Herrn Tischer (wie dem TLfDI von der VG Barchfeld per Mail mitgeteilt worden war), der Nicht-Reaktion von Herrn Tischer auf Briefe der VG Barchfeld und des MDR-Interviews von Herrn Tischer, in dem er deutlich machte, mit der Causa Immelborn nichts mehr zu tun zu haben, wäre ein Zustellversuch eine bloße Förmerei gewesen – er war daher verzichtbar.

3.3 Nachsendeantrag?

Der Gedanke, ein Nachsendeantrag könnte die öffentliche Zustellung entbehrlich machen, verfängt aus mehreren Gründen nicht. Zum einen wird der Gedanke des Nachsendeauftrags weder vom Landesgesetzgeber noch von der Rechtsprechung ins Spiel gebracht. Zum anderen ist völlig offen, ob Herr Tischer überhaupt einen Nachsendeauftrag gestellt hat. Dagegen spricht, dass Post im Hausflur des Gebäudes „entsorgt“ wurde und dass die von Polizeibeamten entleerten, zuvor zugeklebten Briefkästen Post enthielten, einschließlich einer Postzustellungsurkunde (TLfDI-Ordner 2, S. 135 ff., Anlage 2). Geht man dennoch von einem gestellten Nachsendeauftrag aus, so wäre gleichwohl keine ordnungsgemäße Zustellung bewirkt worden, da diese den Voraussetzungen des § 14 ThürVwZVG entsprechen müsste.

Dies ist nicht der Fall. § 14 ThürVwZVG ist inhaltsgleich mit der entsprechenden Bundesvorschrift § 9 VwZG. Er regelt abschließend die Zustellungen im Ausland (Engelhardt/App/Schlatmann, § 9 Rn. 2).

§ 14 ThürVwZVG regelt vier verschiedene Möglichkeiten der Zustellung im Ausland. Dabei handelt es sich bei Nr. 2) und 3) um Zustellungen, die für das oben genannte Szenario von vornherein ausgeschlossen sind. Nr. 4) regelt einen Fall der elektronischen Zustellung, welcher ebenfalls nicht vorliegt.

Die einzige Zustellungsvariante, die mithilfe der Post hätte durchgeführt werden können, regelt § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG. Diese ist bereits vom Wortlaut her eindeutig auf eine Zustellung per Einschreiben mit Rückschein beschränkt, um eine Nachweissicherung für den tatsächlichen Zugang zu haben (Engelhardt/App/Schlatmann, § 9 Rn. 3). Weder handelt es sich bei einer Postzustellungsurkunde um ein Einschreiben mit Rückschein, noch ist sie für eine Nachweissicherung, wie eben beschrieben, geeignet. Auf diese Feinheiten kommt es

aber überhaupt nicht an. Die Zustellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG muss auch völkerrechtlich zulässig sein. Zwar ist diese Formulierung nicht streng auf das alleinige Vorhandensein von völkerrechtlichen Abkommen zu beschränken, sondern es reicht vielmehr eine Tolerierung entsprechender Zustellpraxen durch den jeweiligen Staat aus (Engelhardt/App/Schlatmann, § 9 Rn. 3), allerdings toleriert die Schweiz eine Zustellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG nicht. Eine Liste der Staaten, die dies nicht tolerieren, findet sich im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 122 AO Nr. 3.1.4.1 (Anlage 3, Stand 26.02.2018). Die Schweiz wird dort genannt.

4.4. Unmittelbare Behördenzustellung

In Thüringen besteht gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG explizit ein Wahlrecht für die Behörde hinsichtlich der von ihr gewählten Zustellart (Engelhardt/App/Schlatmann, a.a.O., § 2 VwZG, Rn. 16). Danach muss die Behörde nicht per Postzustellungsurkunde (§ 3 ThürVwZVG) und damit nicht mit der Post zustellen, sondern die Behörde kann das Schriftstück gem. § 5 ThürVwZVG direkt dem Empfänger aushändigen. Dieses hatte der TlfdI auch erwogen, sodass eine Zustellung per Post und damit auch die Nachsendung per Post insbesondere aus diesem Grund von vornherein ausschied.

Ergebnis: Die öffentliche Zustellung war die richtige Art der Zustellung der TlfdI-Bescheide, denn angesichts der hier gegebenen besonderen Umstände war ein vorheriger Zustellversuch an die Geschäftsadresse als bloße Förmerei offensichtlich verzichtbar, der Gedanke des Nachsendeantrags verfängt u. a. deshalb nicht, da bei einer direkten Behördenzustellung ein Nachsendeauftrag bei der Post ohne Wirkung bleibt.“

ff) Anordnungsbescheid gegen die EDS

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass er erst nach dem 15.07.2013, also erst nach der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle, von der Firma EDS Kenntnis erlangt habe. Er wisse nicht mehr genau, wann er von dem Schreiben der KVT und der Zeugin Schirmer, in denen ausschließlich von EDS die Rede ist, Kenntnis erlangt habe. Herr Momberg habe dem Zeugen erzählt, dass in den Geschäftsräumen von Ad Acta auch eine Firma EDS tätig gewesen sei.

643

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führte dazu aus:

644

„Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Telefonat mit Herrn Mommborg, Telefonnummer 03429 3471157

I. Vermerk

Herr Mommborg meldet sich beim Unterzeichner und stellt sich als der von Herrn Wagner Bevollmächtigten aus, Akten des sogenannten Mühlbach-Verfahrens in Immelborn abholen zu lassen. Um wie viele Akten sich es in diesem Fall handle, wisse Herr Mommborg nicht genau. Voraussichtlich jedoch um etwa 7 bis 10 Stahlgitterpaletten.

Unterzeichner teilt Herrn Mommborg mit, dass es aus seiner Sicht schwierig sei, Akten für ein einzelnes Verfahren aus der Immobilie herauszubekommen. Derzeit gehe der Unterzeichner so vor, dass er das Gebäude stockwerkweise räumt.

Herr Mommborg schlägt einen Termin am 25.09.2013 um 11.00 Uhr vor. Dieser soll in Immelborn stattfinden. Teilnehmen würden der Unterzeichner, Herr Rechtsanwalt Wagner sowie Herr Mommborg. Ein früherer Termin käme nur schwer infrage, da Herr Mommborg aus Leipzig anreisen müsse. Unterzeichner sagt zu, diesen Termin intern abzusprechen (Inzwischen zugesagt, Termin ist sinnvoll, da sich Herr Mommborg in Immelborn recht gut auszukennen scheint. I-Pro wollte das Objekt vor der Wirtschaftskrise kaufen).

Darüber hinaus berichtet Herr Mommborg noch zu Ad Acta. In dem Gebäude in Immelborn sind nicht nur Akten von Ad Acta eingelagert, sondern auch Akten einer weiteren Firma, nämlich EDS (Electronic Data Solutions). Bei letzterer handelt es sich nicht um eine juristische Person, sondern um eine Einzelfirma, betrieben von Frau Tischer. Diese befände sich zurzeit in der Schweiz. Das Unternehmen I-Pro hat gegen diese Klage eingereicht und zugestellt. Im oberen Bereich in Immelborn, insbesondere im 2. Obergeschoss, sei eine Vielzahl von Akten nicht von Ad Acta eingelagert, sondern von EDS. In Wernshausen betrieb Ad Acta ehemals eine weitere Immobilie. Diese ist von I-Pro geräumt worden.

[...]

II. Aus dem mit Herrn Mommborg geführten Gespräch ergeben sich folgende Konsequenzen:

[...]

3. Problematisch ist ebenfalls die Information, dass das Unternehmen EDS in Immelborn ebenfalls eingelagert hat. Gegenüber diesem müsste vorbehaltlich einer weiteren Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt ergehen.

III. Zur Kenntnis Frau Pöllmann

IV. Zur Kenntnis und Billigung Herrn Dr. Hasse m. d. B. um Rücksprache

V. Z. d. A.“

Der **Zeuge Matzke** sagte außerdem aus, dass ihm zum Zeitpunkt der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15. Juli 2013 nur bekannt gewesen sei, dass unter der Adresse Am Bahnhof 26 in Immelborn die Firma Ad Acta ihren Geschäftssitz habe und das auch das Einzige gewesen sei, was außen an dem Gebäude gestanden habe. Später sagte der Zeuge aus, dass am Gebäude auch Firmenschilder einer Baumschule und der Lackiererei, die im Gebäude betrieben worden sei, angebracht gewesen seien. Dem Zeugen sei jedoch nicht bewusst gewesen, dass dort ein anderes Unternehmen außer Ad Acta existiere. 645

Dem Zeugen wurde ein **Foto** vorgehalten, auf dem ein an einer Wand befestigtes Schild mit der Aufschrift „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung, Geschäftsführer: Herr Tischer, Sekretariat: Frau Lüneburger“ zu sehen ist (Akten-Nr. 60, Blatt 185). Auf diesen Vorhalt hin bekundete der Zeuge, dass sich das auf dem Foto abgebildete Schild in dem vorderen, modernen Treppenhaus befunden habe und dort im Mittelgeschoss an einem Raum ohne Tür. Dies sei wohl das Büro der Ad Acta GmbH gewesen. Sonst habe es in dem Gebäude keine anderen Türschilder oder sonstigen Schilder mit Hinweisen auf Unternehmen gegeben. Es habe keinen Hinweis auf einen in irgendeiner Art und Weise getrennten Geschäftsbetrieb von Ad Acta und EDS gegeben. Es habe Kartons gegeben, auf denen EDS gestanden habe, dann sei Ad Acta im Verhältnis zur EDS Auftragnehmer und EDS Auftraggeber.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei alles frei zugänglich gewesen. Der Verwaltungsakt habe sich an Ad Acta gerichtet, in deren Geschäftsräumen im Rahmen des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses Akten von EDS eingelagert gewesen seien. Es dürfe dann alles kontrolliert werden, was sich in den Räumen von Ad Acta befände. Es sei egal, was EDS sei. Entweder habe EDS selbst Akteneinlagerungsverträge mit Unternehmen und lagere die Akten dann im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses bei Ad Acta ein oder die Unternehmen hätten Verträge mit Ad Acta und bedienten sich nur EDS, um Aufgaben zu erfüllen, die sie den Unternehmen vielleicht zugesichert hätten. In beiden Fällen könne man auf Grundlage des Bescheids, der gegenüber Ad Acta erlassen worden sei, eine umfassende Kontrolle durchführen.

Im Wesentlichen seien es Akten von Ad Acta gewesen, und immer mal wieder zwischendrin wild durcheinander irgendwelche Akten von EDS. Und es habe Kartons gegeben, auf denen sowohl Ad Acta als auch EDS gestanden habe. Es habe aber keine getrennten Bereiche gegeben. Die Prüfung habe ergeben, dass gegenüber der Firma EDS kein weiterer Verwaltungsakt habe ergehen müssen, da zwischen Ad Acta und EDS ein Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis in dem Sinne bestanden habe, dass die EDS im Unterverhältnis Ad Acta mit der Einlagerung ihrer Akten beauftragt habe. Bei einem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis finde gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz quasi keine Datenübermittlung statt. Der Auftragnehmer sei rechtlich kein Dritter. Gleiches gelte, wenn dieser Auftragnehmer sich einer weiteren Firma bediene, also ein Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis eingehe. Gegenüber diesen gelte dann auch gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 2 BDSG der § 38 BDSG als Ermächtigungsnorm ohne Einschränkungen. Es habe daher gegenüber EDS keine gesonderte Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle ergehen müssen. Selbst wenn EDS einen eigenständigen Einlagerungsdienst angeboten haben sollte, die Akten aber in den Räumen von Ad Acta einlagerte ohne eine hinreichende Trennung, sodass Ad Acta keinen Zugang zu diesen Akten

646 Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass Frau Tischer 2007 ihren Aktenbestand auf Herrn Tischer übertragen habe. Dies hätten Herr und Frau Tischer übereinstimmend ausgesagt. Dass solch eine Übertragung stattgefunden habe, sei anfangs nicht bekannt gewesen. Hätte man einen Bescheid an Frau Tischer erlassen mit der Aufforderung, datenschutzrechtlich konforme Zustände herzustellen, wäre dieser rechtswidrig gewesen, weil sie gar nicht mehr über diese Akten hätte verfügen können. Einige Kartons im Dachgeschoss sowie einige Akten in Regalen, auf denen „EDS“ gestanden habe, seien mit dem Aktenbestand der Ad Acta durcheinandergewürfelt gewesen. Es habe sich so dargestellt, dass Herr Tischer mit seiner Ad Acta GmbH den unmittelbaren und jederzeitigen Zugriff auf die EDS-Akten gehabt habe. Büro- und Lagerräume von Frau Tischer seien nicht gekennzeichnet gewesen. Es habe außer diesen Aktenrücken bzw. den Zetteln auf den Kartons keinerlei Hinweise auf die Existenz von EDS gegeben. Es habe weder Schilder am noch im Gebäude gegeben, die auf EDS hingedeutet hätten. Wenn die Akten so gelagert seien, dass Herr Tischer jederzeit auf diese habe Zugriff nehmen können, und diese nicht getrennt/separiert aufbewahrt würden, dann könne man Herrn Tischer als von seiner Frau beauftragt ansehen, dort die Akten zu verwahren. Solch ein Unterauftragsverhältnis könne auch mündlich geschlossen werden. § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BDSG erlaube in diesem Fall den unmittelbaren Zugriff auf den Auftragnehmer, hier also Herrn Tischer. Die Zeugin Schirmer habe zwar einen Vertrag mit EDS geschlossen, Herr Tischer habe aber die Akten abgeholt. Der Zeuge bekundete, dass es ihm und seiner Behörde egal gewesen sei, ob „EDS“ oder „Ad Acta“ irgendwo

gestanden habe. Man habe das Problem nur in den Griff kriegen wollen. Es habe keine Schilder am und im Gebäude gegeben, es habe lediglich Hinweise auf Kartons und einigen wenigen Akten gegeben.

Dem Zeugen wurde der **Vermerk des Zeugen Matzke vom 24. September 2013 über das Telefonat mit Herrn Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) vorgehalten, in dem dieser ausführte, dass vorbehaltlich einer weiteren Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt gegenüber der EDS ergehen müsste. Auf diesen Vorhalt bekundete der **Zeuge Dr. Hasse**, dass ihm dieser Vermerk bekannt sei. Er führte weiterhin aus, dass Herr Matzke, wie es auch in dem Vermerk stünde, wohl geprüft haben werde, ob auch ein Verwaltungsakt gegenüber EDS zu erlassen wäre. Er werde wohl zu dem Ergebnis gelangt sein, dass dies aus den bereits genannten Gründen nicht notwendig sei. Die Aktenbestände von Herrn Tischer und Frau Tischer seien vor Ort nicht zu erkennen gewesen, vielmehr sei es ein Mischmasch gewesen. Und wenn das so sei, dass Frau Tischer bei Herrn Tischer die Akten verwahrt habe, könne man bei dem Auftragnehmer Herrn Tischer die Maßnahmen treffen, die man getroffen habe. Das Datenschutzrecht gebe alle Möglichkeiten an die Hand, da es ein bisschen anders als das Polizeirecht sei, führte der Zeuge aus. Das Bundesdatenschutzgesetz gebe ihm die Möglichkeit, an Auftragnehmer und an Auftraggeber heranzutreten, und er könne sich den aussuchen, der am effektivsten sei. Dafür sei in diesem Fall Herr Tischer bzw. die Ad Acta GmbH naheliegend gewesen. 647

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass ihr die Firma EDS nichts sage. Sie habe nirgendwo ein Logo dieser Firma gesehen. 648

Die **Zeugin Pölmann** gab an, Frau Frank habe ihr damals zwei Namen genannt und sie habe dies auch so vermerkt. EDS erinnere sie jetzt jedoch nicht mehr. Sie sei damals davon ausgegangen, dass sich der Name des Unternehmens im Laufe der Zeit geändert habe. 649

Der **Zeugin Tischer** seien in den Jahren trotz Postumleitung und bekannter Adresse keinerlei Briefe zu Ad Acta oder EDS zugegangen. Informationen hierzu habe sie lediglich von Herrn Tischer erhalten. 650

gg) Strafantrag gegen Henry Tischer

Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man relativ schnell Strafantrag gegen Herrn Tischer wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz gestellt habe. Das habe letztlich zu nichts geführt. 651

652 Zum Strafantrag gegen Herrn Tischer hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten C.V.2.a)ff) Thüringen Journal vom 05. Februar 2014 und C.V.2.b)ee) Exakt, gesendet im MDR am 05. Februar 2014).

653 Der **Strafantrag** wurde aus der Akte der **Staatsanwaltschaft Meiningen** zum Verfahren gegen Herrn Tischer wegen Vergehens nach dem Bundesdatenschutzgesetz verlesen (Akten-Nr. 11, Blatt 1 ff.):

„Strafantrag nach § 44 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz gegen Herrn Henry Tischer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen vielleicht aus der Presse bekannt geworden ist, ist durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit (TLfDI) ein datenschutzrechtlicher Skandal im Zusammenhang mit einem Aktenverwahrungsunternehmen aufgedeckt worden.

Das fragliche Unternehmen, die Aktenmanagement & Beratungs GmbH mit Sitz in 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26, wird derzeit durch den Liquidator Henry Tischer vertreten. Dieser war auch Geschäftsführer und Gesellschafter des oben genannten Unternehmens. Herr Tischer ist derzeit nicht auffindbar.

Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten. Letztere Aufgabe hat Herr Henry Tischer nicht erfüllt. Vielmehr hat er das Geschäftsgebäude des Unternehmens ohne ausreichende Sicherung und ohne Beaufsichtigung in einem Zustand zurückgelassen, der Dritten ohne weiteres die Möglichkeit der Einsicht in die dort eingelagerten Akten einräumte. Insbesondere waren einige der Zugangsmöglichkeiten zu dem Gebäude nicht verschlossen. Unbekannte Personen sind auch offensichtlich in das Gebäude eingedrungen und haben Teile der dort lagernden Akten durchwühlt.

Dieser Umstand erfüllt den Tatbestand des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz, in dem ‚Sich-selbst-überlassen‘ des Gebäudes ist eine unbefugte Übermittlung und damit ein unbefugtes Verarbeiten von Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zu sehen (insoweit auch Ehmann in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage, § 43 Rn. 57).

Zudem besteht ein unbefugtes Verarbeiten darin, dass die zurückgelassenen Akten im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz nicht mehr vorschriftsmäßig verwahrt werden.

Die für eine Straftat nach § 44 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz notwendige Bereicherungsabsicht ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die eingelagerten Akten durch Herrn Tischer, der vor Insolvenz nach meinen Informationen auch Geschäftsführer und Gesellschafter der GmbH war, gegen Entgelt verwahrt wurden. Anstatt seine geschuldete Leistung, für die Herr Tischer anscheinend im Voraus abgerechnet hat, zu erbringen, hat er sich ins Ausland (vermutlich Schweiz) abgesetzt. Das Gebäude und die sich dort befindenden Akten sowie deren Lagerzustand erwecken darüber hinaus den Eindruck, als wären ‚bis kurz vor Ende‘ des Unternehmens im Wissen darüber, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, weiter gegen Entgelt solche Einlagerungsverträge abgeschlossen worden. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass neuere Akten einfach in dem Zustand, in dem sie angeliefert worden sind – also noch in den Kartons – überall im Gebäude verstreut abgestellt worden sind.

Für die Verfolgung der Tat als Straftat ist ein Strafantrag notwendig, § 44 Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz. Antragsberechtigt ist unter anderem die Aufsichtsbehörde. Dies ist nach § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.“

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 4. Februar 2014 über den Einstellungsbescheid (Akten-Nr. 12, Blatt 413 ff.) wurde ebenfalls im Ausschuss verlesen: 654

„1. Zu schreiben auf Behördenbogen an (mir zur Zeichnung)

*Thüringer Datenschutzbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
PF 900455, 99107 Erfurt*

*Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wegen Verstoßes gegen das
Bundesdatenschutzgesetz*

Hier: Anhörung nach Br. 90 Abs. 1 RiStBV

Dortiges Az.: 259-1/2013.61

Sehr geehrter Dr. Hasse,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit darf ich Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, das aufgrund Ihrer Strafanzeige vom 26.07.2013 hier geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen und gebe Ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

Der in Ihrer Strafanzeige vorgetragene Sachverhalt wurde auf mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten und hier insbesondere auf das angezeigte

Vergehen nach den §§ 43 Abs. 2 Nr. 1, 44 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz hin überprüft. Soweit darüber hinaus gegen Bußgeldvorschriften verstoßen wurde, war die Staatsanwaltschaft zur Überprüfung nicht befugt, da die anzeigende Behörde als Aufsichtsbehörde nach §§ 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz insoweit selbst zur möglichen Ahndung berufen ist. Das angezeigte strafrechtliche Vergehen setzt tatbestandlich voraus, dass der Täter gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht nicht allgemein zugängliche Daten unbefugt hätte verarbeiten müssen. Dem Anzeigevorbringen ist zuzugeben, dass in dem ‚Sich-selbst-überlassen‘ des Gebäudes mit den eingelagerten Akten in Immelborn durch den Beschuldigten Tischer als ehemaligen Geschäftsführer der Aktenmanagement & Beratungs GmbH eine unbefugte Übermittlung und damit ein unbefugtes Verarbeiten von Daten im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz liegen kann. Soweit diese Tatbestandsverwirklichung einen Zeitraum bis zur Eigeninsolvenzantragstellung des Beschuldigten am 16.01.2008 betreffen könnte, wären diese Vergehen bereits im Zeitpunkt des Eingangs der Strafanzeige am 29.07.2013 aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist und des Strafrahmens des § 44 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB verjährt gewesen. Eine denkbare strafrechtliche Verantwortung im Zeitraum des hinsichtlich der Aktenmanagement & Beratungs GmbH durchgeführten Insolvenzverfahrens (AG Meiningen IN 26/08) würde jedenfalls nicht den Beschuldigten als ehemaligen Geschäftsführer treffen, da spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH am 14.07.2008 gemäß § 80 Abs. 1 Insolvenzordnung die Verwaltungs- und Verfügungsrechte vom Schuldner und mithin auch vom Beschuldigten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Verstöße nach dem Bundesdatenschutzgesetz für Tatzeiträume nach Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckender Masse gemäß § 207 Insolvenzordnung am 18.01.2013 wären auf Seiten des als Liquidator bestellten Beschuldigten nur dann denkbar, wenn die subjektiven Elemente des § 44 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz hinreichend zu belegen wären. Dies würde voraussetzen, dass der Beschuldigte die unbefugte Datenverarbeitung als Liquidator gegen Entgelt, in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vorgenommen haben müsste. Das Insolvenzrecht sieht nicht vor, dass der gerichtlich eingesetzte Liquidator für seine Tätigkeit gesetzlich entlohnt wird. Dass die ehemaligen Auftraggeber des Beschuldigten noch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Zahlungen an diesen leisten, ist bereits aufgrund der Tatsache abwegig, dass nach Aktenlage nicht einmal der Insolvenzverwalter während des laufenden Verfahrens Zahlungen der

ehemaligen Auftraggeber bzw. Kunden der Aktenmanagement & Beratungs GmbH eingezogen bzw. erhalten hat. Dass diese nach dem 18.01.2013 noch Zahlungen an den Beschuldigten geleistet haben könnten, ist mangels rechtlicher Grundlage nicht anzunehmen und deshalb und auch aufgrund der Vielzahl der in Betracht kommenden ehemaligen Vertragspartner nicht überprüft worden. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht das Lagergebäude in Immelborn sich selbst überlassen hat, konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht gewonnen werden, insbesondere nicht, dass der Beschuldigte einen Schaden, der über die Tatbestandsverwirklichung hinausgehen muss (Dammann in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, § 44 Rn. 8), herbeiführen wollte. Hinzu kommt, dass nicht einmal feststeht, dass der Beschuldigte für eine Vorsatztat nach § 44 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz Kenntnis von dem Abschluss des Insolvenzverfahrens und seiner Bestellung als Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH hatte. Auf Nachfrage teilte das Amtsgericht Meiningen mit, dass Zustellungen im Insolvenzverfahren ausschließlich an dessen Bevollmächtigten erfolgten, während das Registergericht Jena ausführte, dass die Bestellung des Beschuldigten von Amts wegen erfolgte und diesbezüglich keine Zustellung erforderlich sei, mithin deshalb an den Beschuldigten auch nicht erfolgte. Das Registergericht Jena teilte weiter mit, dass die Zustellung der Einleitung der Löschungsankündigung öffentlich erfolgte, da eine förmliche Zustellung an den Beschuldigten aufgrund dessen unbekanntes Wohnsitzes nicht möglich war. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen eines Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz insbesondere auf der subjektiven Seite auch ohne dessen Einvernahme nicht begründet werden.“

Die im Ausschuss verlesene **Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen** 655 (Akten-Nr. 12, Blatt 416) lautet wie folgt:

„Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer, geboren am 28.06.1959, wegen Vergehens nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen

Henry Tischer

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Die Gründe ergeben sich aus dem an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gerichteten Anhörungsschreiben nach Nr. 90 RiStBV vom 06.02.2014, dem vom TLfDI nicht entgegengetreten wurde.

3. Mitteilungen von Ziffer 2: Beschuldigter Henry Tischer: unterbleibt. Anzeigerstatter Lutz Hasse: Mit Gründen formlos (mit Beschwerdebelehrung) gerichtet an Behörde Blatt 1 Band I unter Nennung des dortigen Aktenzeichens.

4. Sachgebietsschlüssel überprüft. In Ordnung (41).

5. Abtragen: Henry Tischer, ZK 31 (4H). Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Tatb., Rwkt. Ohne Schuld nicht nachweisbar.

6. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens am 14.04.2014 (Bericht)“

hh) Kostenbescheid gegen Henry Tischer

656 Zur Frage 24 des Einsetzungsbeschlusses: „Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLfDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?“ führte der **Zeuge Dr. Hasse** aus, dass man versuche, die durch die Arbeit seiner Behörde entstandenen Kosten von Herrn Tischer erstattet zu bekommen. Man mache sich aber nicht wirklich viel Hoffnung. Die Kosten würden sich aus den Überstunden ergeben, die die Mitarbeiter des TLfDI außerhalb der normalen Arbeitszeit für das Sichten der Akten aufgewandt hätten. Diese Kosten habe man noch nicht liquidiert; allerdings laufe die Verjährungsfrist noch bis Ende 2016.

657 Zu den Möglichkeiten der Zustellung eines Bescheids an den ehemaligen Eigentümer der Ad Acta GmbH, Herr Tischer, hat **Frau Seidel, eine Mitarbeiterin des TLfDI, einen Vermerk am 5. Dezember 2016** verfasst (Akten-Nr. 78, Blatt 1121ff.):

„TLfDI; Aktenzeichen: 259-1/2013.162; Referat 4; Bearbeiter: Frau Seidel.

Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Ermittlung der verschiedenen Zustellungswege für Kostenbescheid

I. Vermerk

Möglichkeiten der Zustellung eines verwaltungsrechtlichen Kostenbescheids an einen deutschen Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz

1. Zustellung mithilfe der Deutschen Botschaft in Bern

Nach Telefonat am 29.11.2016 mit der zuständigen Bearbeiterin für Zustellungen (Frau Braumann) wurde durch diese mitgeteilt, dass es keine direkte bilaterale oder völkerrechtliche Grundlage für die Zustellung im Verwaltungsverfahren gibt. Dies gibt es nur im Zivilrecht und im Strafrecht. Trotzdem werden die Grundsätze auch auf die Zustellung im Verwaltungsverfahren genutzt.

Der Verfahrensgang der Zustellung ist dabei wie folgt:

Die deutsche Behörde sendet den Bescheid (offen) per Post an die Deutsche Botschaft in Bern. Dort wird er durch Frau Braumann mit einer Verbalnote versehen und an das Bundesamt für Justiz in der Schweiz geschickt. Dort wird der Bescheid dahin gehend geprüft, ob die eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Falls nötig, fordern sie die ersuchende Behörde auf, das Ersuchen zu verbessern oder zu ergänzen. Entspricht das Gesuch den Anforderungen und ist die Rechtshilfe nicht offensichtlich unzulässig, leiten sie es an die zuständige kantonale Justizbehörde oder Bundesbehörde zum Vollzug weiter. Nach Auskunft von Frau Braumann würde sie zwar tun, was möglich ist, es kann aber trotzdem einige Zeit in Anspruch nehmen.

2. Zustellung direkt durch zuständiges Gericht

Zunächst ist das örtlich zuständige Gericht zu ermitteln. Für den Bereich 4657 Dulliken ist dies das Verwaltungsgericht Kanton Solothurn.

Nach telefonischer Rücksprache am 29.11.2016 mit dem zuständigen Bearbeiter bei Gericht, Herrn Dr. Thomas Schaad, teilte dieser auch mit, dass es keine direkten gesetzlichen Regelungen zur Zustellung gäbe.

Eine Zustellung an den deutschen Staatsbürger wäre jedoch nach seiner Ansicht möglich, wenn wir ihm den Bescheid übersenden und er würde ihn dann mittels Gerichtsurkunde (ähnlich PZU) an den Betroffenen zustellen lassen. Daraufhin würden wir diese Gerichtsurkunde zum Nachweis der Zustellung übersendet bekommen. Er würde dies auch so veranlassen, dass bei Nichtanwesenheit des Betroffenen der Bescheid in den Briefkasten abgelegt wird und dies per Gerichtsurkunde bestätigt wird.

Vom zeitlichen Ablauf her würde es auch zügig möglich sein, nach postalischer Übersendung (ca. 2 Tage) würde Herr Schaad auch innerhalb von weiteren 2 Tagen die Zustellung veranlassen.

3. Zustellung gem. § 9 VwZG (in Thüringen im Wesentlichen inhaltsgleich § 14 ThürVwZVG), Kommentar Engelhardt/App/Schlatmann

Das Zustellungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die mit dem Staat bestehen, in dem zugestellt werden soll.

In Ermangelung von multilateralen oder bilateralen Übereinkommen mit der Schweiz im Bereich des Verwaltungsrechts herrscht daher ein vertragloser Zustand, aufgrund dessen ein unmittelbares Zustellungsersuchen an die Behörde eigentlich nicht möglich ist. Das Zustellungsersuchen ist daher über die diplomatische Vertretung des Bundes zuzuleiten, die es dann der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt.

Die ausländische Behörde bewirkt die Zustellung grundsätzlich nach dem für sie geltenden Recht. Die wirksame Zustellung liegt aber trotzdem nur dann vor, wenn nach den Prinzipien des deutschen Rechts von einer Zustellung gesprochen werden kann.

Der Zeitpunkt der Zustellung bestimmt sich bei im Wege der internationalen behördlichen Amtshilfe veranlassten Zustellungen nach dem angewendeten ausländischen Recht, im Übrigen aber nach dem Zustellungszeugnis (§ 9 Abs. 2 S. 2 VwZG).

4. Subsidiarität der öffentlichen Zustellung (z. B. Bundesanzeiger)

Die öffentliche Zustellung ist erst möglich, wenn alle anderen Arten der Zustellung erschöpft sind (§ 10 Rn. 2 VwZG).

Weitere Voraussetzungen sind: ein unbekannter Aufenthaltsort, nicht mögliche Auslandszustellung.

II. z. K. Herr Matzke

III. z. K. Herr Dr. Hasse“

658 Zu den gegen Herrn Tischer festgesetzten Kosten führte der **Zeuge Matzke** aus, diese umfassten nicht seine Anwesenheit während der Tätigkeit des Herrn Wagner als Nachtragsliquidator, weil diese nicht im Rahmen der Ersatzvornahme stattgefunden hätten.

Für das Verfassen des Kostenbescheids gegen Herrn Tischer sowie für die Erwiderung auf dessen Klage bekundete der Zeuge Matzke, verantwortlich gewesen zu sein. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, mit der Berichterstatterin, Frau Wimmer, im Verfahren am VG Meiningen zur Bewilligung einer Fristverlängerung für die Erwiderung gesprochen zu haben. Diese Fristverlängerung sei von Frau Wimmer großzügig eingeräumt worden.

Der Zeuge Matzke gab weiterhin an, dass der Kostenbescheid über das VG Solothurn zugestellt worden sei, weil er im Gegensatz zu den zuvor öffentlich zugestellten Bescheiden unmittelbar gegen Tischer selbst gerichtet gewesen sei.

Zum vom TLfDI gegenüber dem Liquidator der Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH erlassenen Anordnungsbescheid nahm der Zeuge Tischer in der **Klageschrift vor dem Verwaltungsgericht Meiningen vom 9. Januar 2017** (Akten-Nr. 75) wie folgt Stellung: 659

„In der Verwaltungsstreitsache des Herrn Henry Tischer, Bahnhofstraße 20, CH-5610 Wohlen – Klägers – gegen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt – Beklagten – wegen des Erlasses einer Kostenentscheidung/Zahlungsaufforderung wird hiermit Klage mit dem Antrag erhoben, den Bescheid des Beklagten vom 09.12.2016 aufzuheben und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.12.2016 hat der Beklagte eine Kostenentscheidung/Zahlungsaufforderung gegen den Kläger erlassen, die diesem am 21.12.2016 durch Übergabe in der Poststelle in der Bahnhofstraße 1 in CH-4657 Dulliken zugestellt wurde.

Beweis: Kopie des Zustellungsumschlags des Verwaltungsgerichts Solothurn als Anlage 1

Der Beklagte macht mit dem Bescheid vom 09.12.2016 geltend, der Kläger habe als Vollstreckungsschuldner die Kosten einer Ersatzvornahme zu tragen, die der Beklagte aufgrund seines Bescheides vom 22.07.2013 vorgenommen haben will. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Beklagte auf 13.753,23 Euro festgesetzt.

Beweis: Kostenbescheid des Beklagten vom 09.12.2016 sowie Bescheid vom 22.07.2013 in Kopie als Anlagen 2 und 3.

Der Beklagte behauptet, er habe den Bescheid vom 22.07.2013 am 07.08.2013 öffentlich zugestellt. In dem Bescheid seien Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG gegen die Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Kläger als Liquidator, erlassen worden. Da die Adressatin des Bescheides die Maßnahmen nicht umgesetzt habe, habe der Beklagte die im Bescheid geforderten Maßnahmen im Wege der vorher angedrohten Ersatzvornahme selbst durchgeführt, was zu den Aufwendungen von 13.753,23 Euro geführt habe.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist der Adressat des belastenden Verwaltungsaktes (Kostenbescheid vom 09.12.2016).

Da dieser Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen wurde, war kein Vorverfahren durchzuführen, sodass unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Die Klage wird fristgemäß erhoben (§ 76 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der streitgegenständliche Verwaltungsakt wurde dem Kläger am 21.12.2016 zugestellt, sodass die Klagefrist am 23.01.2017 endet.

Die Klage ist auch begründet.

Der streitgegenständliche Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Dem Beklagten steht kein Anspruch auf Zahlung der durch die angeblich durchgeführte Ersatzvornahme entstandenen Kosten zu. Der Kostenbescheid ist rechtswidrig, da der diesem zugrunde liegende Ausgangsbescheid vom 22.07.2013 rechtswidrig ist.

Der Bescheid des Beklagten vom 22.07.2013 ist wegen formeller und materiell-rechtlicher Mängel rechtswidrig. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann nicht Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung des Beklagten vom 09.12.2016 sein.

1) Bereits die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 22.07.2013 war rechtswidrig und ist daher nicht wirksam vorgenommen worden. Zunächst ist festzustellen, dass dem Beklagten bereits vor Erlass dieses Bescheides die Ladungsadresse des Klägers bekannt war und dass es ohne weiteres möglich gewesen wäre, den Bescheid vom 22.07.2013 dem Kläger in gleicher Weise bekannt zu geben, wie der Kläger dies jetzt hinsichtlich des Kostenbescheides getan hat.

Beweis: Beiziehung der Akte des Beklagten betreffend den Vorgang Immelborn AZ. 258-1/2013

Eine Auslandszustellung in die Schweiz wäre ohne Probleme möglich und Erfolg versprechend gewesen, ohne dass der Beklagte weitere Nachforschungen hätte anstellen müssen. Auch die Landtagsverwaltung hat dem Kläger ohne Probleme eine Zeugenladung durch Postzustellung zukommen lassen. Der Beklagte indessen ist nicht müde geworden, in der Presse und in der Öffentlichkeit und sogar gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar in diskreditierender Weise seine Behauptungen zu wiederholen, der Kläger sei ‚untergetaucht‘ oder habe sich ‚ins Ausland abgesetzt‘.

Der Beklagte hat vorliegend jedenfalls die Voraussetzungen einer wirksamen öffentlichen Zustellung nicht erfüllt.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die öffentliche Zustellung als letztes Mittel der Bekanntgabe erst zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, dem

Empfänger ein Schriftstück zu übermitteln, erschöpft sind (vgl. BVerwGE 104, 301), andernfalls verstößt die öffentliche Zustellung gegen Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1988, 2361; BGHZ 118, 45).

Jeder öffentlichen Zustellung, so auch der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVZG, auf die sich der Beklagte beruft, müssen daher Ladungsversuche, unabhängig von deren Erfolgsaussichten, vorausgehen.

Zunächst ist dem Vertreter der Gesellschaft unter der eingetragenen Geschäftsanschrift zuzustellen. Bleibt ein solcher Zustellversuch erfolglos, etwa weil unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift kein Geschäftslokal (mehr) vorhanden ist, so ist zunächst eine Zustellung an eine eintragungsfähige weitere Empfangsperson nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 13 e Abs. 2 Satz 4 HGB oder § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG durchzuführen. Bleibt auch ein solcher Zustellversuch erfolglos oder ist eine solche Person nicht eingetragen und ist ohne Ermittlungen auch keine andere inländische Anschrift bekannt, so ist die öffentliche Zustellung ohne weitere Zwischenschritte möglich (vgl. Engelhardt/App/Schlatmann, Kommentar zum VwVG/VwZG, § 10 Rn. 6).

Der Beklagte hat vorliegend weder einen Ladungsversuch bei der Geschäftsadresse der juristischen Person, der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, deren Geschäftslokal noch vorhanden war, noch bei deren Vertreter unternommen.

Beweis: Beziehung der Akte des Beklagten betreffend den Vorgang Immelborn AZ. 259-1/2013 ff.

Bereits die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 22.07.2013 durch den Beklagten ohne vorherigen Zustellversuch bei der Geschäftsadresse der Aktenmanagement und Beratungs GmbH verletzt daher den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und ist nicht wirksam vorgenommen. Der Bescheid kann daher mangels wirksamer Zustellung nicht Grundlage für den Kostenbescheid vom 09.12.2016 sein.

Ein Zustellversuch gegenüber dem Kläger an seiner Wohnadresse ist schon gar nicht unternommen worden.

2) Im Übrigen ist der Bescheid vom 22.07.2013 auch materiell rechtswidrig, weil er an weiteren erheblichen Mängeln leidet. Er kann daher auch aus diesen nachfolgend aufgeführten Gründen nicht Grundlage für die Kostenentscheidung vom 09.12.2016 sein.

Das Bundesdatenschutzgesetz verwehrt es den Aufsichtsbehörden, für im nicht öffentlichen Bereich festgestellte Datensicherungsmängel die Beseitigung der festgestellten Mängel selbst oder durch Dritte im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen.

Nach § 38 Abs. 5 BDSG hat die Aufsichtsbehörde, also der Beklagte, bestimmte Weisungs- und Eingriffsrechte. Er kann die Beseitigung von Datensicherungsmängeln anordnen, aber nicht selbst durchführen. Es bleibt ihm unbenommen, (unverbindliche) Anregungen zu geben. Über die Beseitigung datenschutzrechtlicher Mängel entscheidet der Herr der Daten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 9 Satz 2 BDSG selbstständig (vgl. Schaffland/Wiltfang, Kommentar zum BDSG, Lieferung 1/2016, § 38 Abs. 5 Rn. 26). Stellt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Prüftätigkeit materielle Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder technische oder organisatorische Mängel fest, kann sie zunächst deren Beseitigung anordnen. Wurde die Beseitigung der Mängel angeordnet und führt dies nicht zu dem erwarteten Ergebnis, so greift ein abgestuftes Verfahren. Die Aufsichtsbehörde ist nunmehr gehalten, die Beseitigung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchzusetzen.

Wird die verantwortliche Stelle auch in dieser Frist nicht wie angeordnet tätig, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, den Einsatz des ‚ungesicherten‘ Verfahrens zu untersagen (vgl. Gola/Schomerus, Kommentar zum BDSG, § 38 Rn. 26).

Es ist offensichtlich, dass der Beklagte die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Zwangsmittel nicht – auch nicht in der vorgesehenen Reihenfolge – angewendet hat. Nachdem das BDSG in § 38 Abs. 5 lediglich die oben angeführten Zwangsmittel vorsieht, konnte der Beklagte ein anderes Zwangsmittel, hier: die Ersatzvornahme, nicht wirksam anordnen.

Soweit der Beklagte in seinem Bescheid auf die Anwendung des ThürVwZVG verweist, ist festzustellen, dass das ThürVwZVG im Vollstreckungsverfahren des BDSG für den nicht öffentlichen Bereich nicht anwendbar ist.

Das BDSG als Bundesrecht sieht eine Vollstreckung im Verwaltungswege nach landesrechtlichen Vorschriften nicht vor.

Da das BDSG auch keine Ermächtigung der Länder enthält, zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung anzuwenden sind, liegen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 ThürVwZVG nicht vor, sodass die im ThürVwZVG vorgesehenen Zwangsmittel, insbesondere die Ersatzvornahme, nicht zur Anwendung kommen. Die vom Beklagten im Aktenlager Immelborn aufgrund der sogenannten Ersatzvornahme durchgeführten Tätigkeiten erfolgten daher ohne rechtliche Grundlage und sind somit rechtswidrig.

Art und Umfang der angeblichen Tätigkeiten hat der Beklagte überdies nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen, sodass auch unter diesem Aspekt die Kostenentscheidung nicht nachprüfbar und damit rechtswidrig ist. Eine

Kostenaufstellung, auf die im Bescheid Bezug genommen wird und als Anlage beigelegt sein sollte, lag dem Bescheid nicht bei.

Darüber hinaus leidet der Bescheid vom 22.07.2013 aber auch noch an weiteren Mängeln:

Die im Bescheid angeordnete Verbringung des Aktenbestandes innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen in ein anderes, sichereres Lager war für den Adressaten des Bescheides, die Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH in Liquidation, vertreten durch den Kläger als Liquidator, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich.

Die rechtliche Unmöglichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kläger als Geschäftsführer der vorgenannten Firma im Januar 2008 beim AG Meiningen wegen Überschuldung Insolvenz anmelden musste und dass das Insolvenzverfahren im Januar 2013 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt werden musste. Der Beschluss über die Verfahrenseinstellung wurde dem Kläger nicht zugestellt.

Beweis: Beziehung der Insolvenzakte IN 26/08 AG Meiningen

Das Registergericht Jena hat sodann von Amts wegen im Mai 2013 das Verfahren zur Löschung der GmbH wegen der festgestellten Vermögenslosigkeit eingeleitet, ohne dem Kläger mitzuteilen, dass er zum Liquidator bestellt wurde.

Beweis: Beziehung der Registerakte AG Jena HRB 302516

Wenn der Kläger als Liquidator der GmbH den Anordnungen aus dem Bescheid des Beklagten nachgekommen wäre, wäre er gezwungen gewesen, andere Räumlichkeiten als Aktenlager anzumieten und ein Unternehmen zu beauftragen, die Akten aus dem alten Lager zu entfernen und in das neue Lager zu überführen.

Der Kläger wäre also gezwungen gewesen, die zur Überführung der Akten notwendigen Verträge in dem sicheren Wissen abzuschließen, diese nicht erfüllen zu können und damit die Tatbestände des Eingehungsbetrugs gemäß § 263 StGB zu begehen.

Der Beklagte hat daher durch seine Anordnung, die Akten in ein anderes Lager zu überführen, vom Kläger nichts anderes als die Begehung von Straftaten verlangt, was gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVerfG zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führt.

Dem Beklagten war bekannt, dass die GmbH vermögenslos war und dass das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt war, demnach musste ihm klar sein, dass die Anordnung rechtlich unhaltbar und tatsächlich ins Leere gehen würde.

Die tatsächliche Unmöglichkeit der Anordnung ergibt sich aus dem Umstand, dass zur tatsächlichen Räumung des Lagers ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen benötigt wurde. Im Rahmen parlamentarischer Erörterungen und Anfragen der

Medien hat der Beklagte sogar deutlich längere Zeiträume als für eine Räumung erforderlich angegeben. Wenn jedoch bereits die im Wege der Ersatzvornahme notwendige Räumungszeit sieben Wochen betrug, so war die im Bescheid angeordnete Frist von vier Wochen auf eine unmögliche Handlung gerichtet.

Schließlich bestehen auch grundlegende Zweifel, ob der Kläger der richtige Adressat des Bescheides war. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides hatte der Kläger bereits seit mehr als fünfzehn Jahren keine Verfügungsbefugnis und keine Einwirkungsmöglichkeit mehr auf das Aktenlager.

Während der Dauer des Insolvenzverfahrens von 2008 bis 2013 lag die alleinige Verfügungsmacht beim Insolvenzverwalter. Nach Einstellung des Verfahrens übergab der Insolvenzverwalter die Schlüssel zum Aktenlager der Gemeinde Barchfeld-Immelborn, die fortan Alleingewahrsam über das Aktenlager ausübte.

Dem Beklagten war bekannt, dass die Gemeinde im Besitz der Schlüssel war, denn bei der vom Beklagten pressewirksam inszenierten Kontrolle der Geschäftsräume öffnete eine Bedienstete der Gemeinde die Türen zu den Geschäftsräumen.

Hinzu kommt, dass dem Kläger vom Amtsgericht zu keinem Zeitpunkt seine Liquidatorenbestellung mitgeteilt wurde.

Schließlich ist der Bescheid vom 22.07.2013 auch deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte gegen den im BDSG in § 9 Satz 2 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat.

Vorliegend wäre es zur Sicherung der Daten völlig ausreichend gewesen, durch die Anbringung von Baustahlmatten vor die Fenster für Datensicherheit zu sorgen. Dies wäre weit weniger aufwendig gewesen als die angeordnete Umlagerung der Akten in ein anderes, sichereres Lager. In öffentlichen Äußerungen und zur Begründung seines angeblichen Amtshilfeanspruchs hat der Beklagte den Aufwand für die Rückführung bzw. Vernichtung der Akten stets einen Betrag von circa 150.000 Euro angegeben, wohingegen die Absicherung der Fenster einen Betrag von allenfalls circa 5.000 Euro erfordert hätte. Adressat einer solchen Anordnung wäre ohnehin der letzte (Allein-)Gewahrsamsinhaber, die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, gewesen.

Aufgrund des nicht rechtswirksamen Grundbescheides vom 22.07.2013 ist daher der Kostenbescheid des Beklagten aufzuheben.

Henry Tischer“

660 Die Klageerwiderung des TLfDI vom 28. September 2017 (Akten-Nr. 75, Blatt 95 ff.) lautet wie folgt:

„Verwaltungsstreitsache

Tischer ./ TLfDI – 2 K 21/17

In der Verwaltungsstreitsache

Henry Tischer

Prozessbevollmächtigte: Bette Westenberger Brink

gegen

den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung und erwidere auf die Klageschrift des Klägers vom 09.01.2017 wie folgt:

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Begründung:

1)

Zunächst rügt der Kläger die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung des Bescheides vom 22.07.2013.

Dabei wird zunächst argumentiert, dass die Zustellung des an die Aktenmanagement & Beratungs GmbH vertr. d. d. Kläger gerichteten Bescheids ebenso in der Schweiz hätte bewirkt werden können, wie der nunmehr strittige, unmittelbar an den Kläger gerichtete Kostenbescheid.

Dem ist nicht so. Neben dem offensichtlichen Unterschied, dass der Bescheid an zwei unterschiedliche Personen gerichtet ist, wurde im Bescheid vom 22.07.2013 unter der dortigen Ziff. 5) das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht. Ein Bescheid mit solchem Inhalt ist zwingend förmlich zuzustellen, vgl. § 46 Abs. 6 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

Ein Kostenbescheid hingegen bedarf keinerlei besonderer Zustellung. Allenfalls ein Zugangsnachweis kann unter bestimmten Umständen hilfreich sein. Daher ist zunächst einmal zu betonen, dass die wirksame (öffentliche) Zustellung des Bescheides vom 22.07.2013 und der nachweisbare Zugang des hier angegriffenen Kostenbescheides nicht vergleichbar sind.

Nur am Rande sei aber darauf hingewiesen, dass auch die VG Barchfeld versucht hat, den Kläger in der Schweiz zu erreichen, dies aber ohne irgendeine Reaktion des Klägers geblieben ist. Dies stellt die problemlose Erreichbarkeit des Klägers in der Schweiz ohnehin in Frage.

Beweis: E-Mail der VG Barchfeld, Bl. 488 f. d. A.

Letztlich ist dies aber alles irrelevant. Für die wirksame Zustellung kommt es nicht darauf an, was möglich oder unmöglich ist, sondern darauf, was rechtlich zulässig ist. Dennoch wird ausdrücklich bestritten, dass eine ‚Auslandszustellung in die Schweiz ohne Probleme möglich und erfolgsversprechend gewesen‘ wäre.

Vgl.: Vermerk zur Auslandszustellung, Bl. 1121 ff. d. A.

Maßgeblich ist hier einzig und allein das ThürVwZVG. Dabei regelt dieses Gesetz explizit für juristische Personen, wann eine Zustellung im Wege der öffentlichen Zustellung erfolgen darf, § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG. Die dort genannten Voraussetzungen lagen auch vor.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, öffentliche Zustellungen an Gesellschaften, die ihre Geschäftsräume geschlossen haben und die postalisch nicht erreichbar sind, zu erleichtern.

Vgl.: Engelhardt/App/Schlatmann, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl., § 10 VwZG, Rn. 6, Anlage B 1.

Ganz deutlich ist hier darauf hinzuweisen, dass diese Norm vom Gesetzgeber exakt für diese Fälle geschaffen wurde. Sie soll in sog. Missbrauchs- oder Beerdigungsfällen von Gesellschaften Zustellungen an diese erleichtern.

Vgl.: Reg-E zu § 185 ZPO, BT-Drs. 16/6140, S. 53, Anlage B 2.

Diese vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Änderung zur Erleichterung von Zustellungen in zivilrechtlichen Fällen bei solchen missbräuchlichen Verhaltensweisen hat der Thüringer Landesgesetzgeber in seine Zustellungsregelungen übernommen, was zur Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG geführt hat. Eben jene Vorschrift, auf die die öffentliche Zustellung gestützt ist.

Vgl.: Thüringer Landtag-Drs. 4/4962, S. 9, Anlage B 3.

Vorliegend handelt es sich um einen solchen Beerdigungsfall.

Immerhin hat der Kläger etwa 3.000 qm Nutzfläche bis unter die (hohen) Decken vollgestapelt mit Akten, die ihm bzw. seiner Gesellschaft von Dritten zur Verwahrung anvertraut wurden, einfach so zurückgelassen, sich ins Ausland begeben und keinerlei offiziellen Hinweis darauf hinterlassen, wo und wie er im Inland erreichbar ist. Dabei wäre es ein Leichtes gewesen, eine inländische Kontaktadresse in das Handelsregisterblatt seiner Gesellschaft eintragen zu lassen. Dies hat der Kläger unterlassen.

Beweis: Handelsregisterauszug der zwischenzeitlich gelöschten Adressatin des Bescheides vom 22.07.2013, Bl. 692 d. A.

Tatsächlich wollte der Kläger nicht erreicht werden, was sich auch daraus ergibt, dass er auf jegliche Versuche der Kontaktaufnahme durch die VG Barchfeld keinerlei Reaktion gezeigt hat.

Beweis: E-Mail der VG Barchfeld, Bl. 488 d. A.

Zweck der Änderung und damit des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ist es, bei solchen Verhaltensweisen, wie sie der Kläger an den Tag gelegt hat, auch in Fällen der Verwaltungszustellung Erleichterungen zu schaffen und so das öffentliche Interesse wahren zu können.

Vgl.: Thüringer Landtag-Drs. 4/4962, S. 45, Anlage B 4.

Damit ist endgültig dargelegt, dass die Regelungen des Thüringer Gesetzgebers zur öffentlichen Zustellung in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG exakt den hier vorliegenden Fall regeln und der Wille des Gesetzgebers, in solchen Fällen eine öffentliche Zustellung zu ermöglichen, klar dokumentiert ist.

Ein Rückgriff auf etwaige Auslandsanschriften ist nicht erforderlich. Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwZG (inhaltsgleich mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG) kann nicht mit Hinweis auf eine mögliche Auslandszustellung abgewiesen werden, da beide Möglichkeiten selbstständig nebeneinander stehen.

Vgl.: Engelhardt/App/Schlatmann, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl., § 10 VwZG, Rn. 6 m. w. f. N, Anlage B 1.

Soweit der Kläger in seiner Klagebegründung (S. 4 oben) diverse Rechtsprechungen bemüht, sei darauf hingewiesen, dass diese sich noch auf eine andere Rechtslage beziehen. Der damals anscheinend noch notwendige Zustellversuch im Ausland ist vom Gesetzgeber mit o. g. Gründen abgeschafft worden. Dass sich der Kläger hierauf beruft, ist ebenso wenig verwunderlich wie hilfreich.

Auf welche ‚Ladungsversuche‘ sich der Kläger auf Seite 4 zweiter Absatz der Klageschrift bezieht, vermag der Beklagte nicht nachzuvollziehen.

Sollte der Beklagte damit einen ‚Zustellversuch‘ meinen, der der öffentlichen Zustellung vorangeschaltet ist, ist dieser schon vom Wortlaut der neuen, dem Kläger offensichtlich unbekanntem Rechtslage des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG nicht vorgesehen.

Nur rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser auch nach alter Rechtslage dann nicht notwendig war, wenn es sich dabei um eine reine Förmerei handelt.

*Vgl.: BFH, Az.: VII R 55/99, Urteil vom 06.06.2000, dort Rn. 16, Anlage B 5.
BVerwG, Az.: 8 C 43/95, Urteil vom 18.04.1997, dort Rn. 22, Anlage B 6.*

Dem Beklagten war aufgrund der von der Kassenärztlichen Vereinigung übersandten Bildaufnahmen bekannt, dass die Briefkästen am Geschäftssitz der Aktenmanagement und Beratungs GmbH zugeklebt waren

Beweis: Bildaufnahmen des Objekts Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Bl. 645 und 651 d. A.

und dass der innere wie äußere Zustand des Gebäudes völlig verwahrlost, ungepflegt, zugemüllt und unbenutzt war.

Beweis: Bildaufnahmen des Objekts Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Bl. 645-690 d. A.,

zum inneren Zustand insbesondere Bl. 654-656 d. A.

Eine Zustellung an die in das Handelsregisterblatt der Gesellschaft des Klägers war damit nicht möglich. Es hätte sich um reine Förmerei gehandelt, einen solchen zu unternehmen.

Als weitere Voraussetzung für die öffentliche Zustellung dürfte keine Zustellung an eine weitere in das Handelsregisterblatt eingetragene Empfangsperson möglich sein. Eine solche Eintragung existierte nicht, weswegen auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

Beweis: Handelsregisterauszug der zwischenzeitlich gelöschten Adressatin des Bescheides vom 22.07.2013, Bl. 692 d. A.

Weitere inländische Adressen waren dem Beklagten ohne weitere Ermittlungen nicht bekannt. Es ist bezeichnend, dass der Kläger sein Organisationsverschulden, das bestenfalls als nachlässiges Verhalten hinsichtlich seiner Erreichbarkeit und damit Verantwortung in Bezug auf seine Gesellschaft zu interpretieren ist, in einen formalen Fehler der Beklagten umzudeuten versucht. Dieser Versuch ist, wie dargelegt, fehlgeschlagen.

Von einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör kann daher keine Rede sein. Wer sich entscheidet, als früherer Geschäftsführer und sodann Liquidator einer Gesellschaft mit erheblichen Altlasten eine Erreichbarkeit nicht sicherzustellen, ist eben gehalten, entsprechende Veröffentlichungen regelmäßig auf Zustellungen die eigene Gesellschaft betreffend zu prüfen.

Die Darlegungen des Klägers, von der Einstellung des Insolvenzverfahrens nichts gewusst zu haben, sind als reine Schutzbehauptungen zu bewerten. Er ist in seiner Eigenschaft als Liquidator von der VG Barchfeld in der Schweiz als nach dem Insolvenzverfahren für die Liquidation des Unternehmens verantwortliche Person angeschrieben worden.

Beweis: E-Mail der VG-Barchfeld, Bl. 488 d. A.

2)

Zunächst ist festzustellen, dass der vom Kläger als materiell rechtswidrig behauptete Bescheid vom 22.07.2013 bestandskräftig geworden ist.

Dennoch soll zu den Ausführungen des Klägers in der gebotenen Kürze Stellung genommen werden, da das von diesem behauptete ‚Stufenverhältnis‘ nicht in der dargestellten Art und Weise existiert.

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Aufgaben und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich nach dem BDSG. Gemäß § 38 Abs. 6 BDSG i.V.m. § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz ist der Beklagte für das Land Thüringen diese Aufsichtsbehörde. Damit verbunden sind verschiedene Befugnisse, die ebenfalls in § 38 BDSG geregelt sind. Neben der Befugnis Auskünfte zu verlangen (§ 38 Abs. 3 BDSG) und einer Kontrollbefugnis (§ 38 Abs. 4 BDSG) enthält § 38 Abs. 5 BDSG mehrere unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen, um konkrete Änderungen in verantwortlichen Stellen herbeiführen zu können. Dabei ist streng zwischen den verschiedenen dort enthaltenen Ermächtigungen zu trennen.

§ 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ermächtigt den Beklagten dazu, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln beim Umgang mit personenbezogenen Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anzuordnen.

Einen solchen Anordnungsbescheid hat der Beklagte mit dem vom Kläger unter Ziff. 2) seiner Klagebegründung angegriffenen Bescheid vom 22.07.2013 auch erlassen. Dies ergibt sich im Übrigen auch schon unmittelbar aus dem Bescheid selbst, der mit der Überschrift ‚Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG‘ beginnt und auch in der Tenorierung eindeutig nur Regelungen enthält, die Anordnungen nach der Ermächtigungsgrundlage enthalten.

Eine irgendwie geartete Begrenzung auf das Zwangsgeld als Vollstreckungsmaßnahme wird entgegen der Behauptung des Klägers in § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG nicht vorgenommen. Vielmehr ist auf solche Bescheide selbstverständlich das gesamte Landesverwaltungsvollstreckungsrecht anwendbar.

Vgl.: von Lewinski in Auernhammer, BDSG und Nebengesetze, Kommentar, 4. Aufl. § 38, Rn. 76, Anlage B 7.

Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht Band 2, Kommentar, § 38, Rn. 80, Anlage B 8.

Petri in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 8. Aufl., § 38, Rn. 71, Anlage B 9.

Soweit der Kläger sich in seiner Argumentation auf den Wortlaut von § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG beruft und meint, aus der Ermächtigung, solche Maßnahmen ‚anzuordnen‘, ergäbe sich ein Ausschluss des Verwaltungsvollstreckungsrechts, zeigt sich nur, dass er der irrigen Annahme unterliegt, die materielle Ermächtigungsnorm

des Bundes würde irgendwelche Regelungen zur Verwaltungsvollstreckung des Landes Thüringen regeln.

Mit der weiteren Ermächtigung aus § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG hat der o. g. Bescheid – oder irgendein Handeln – des Beklagten in dieser Sache nichts zu tun. Es handelt sich – und dies hat der Kläger offensichtlich nicht erkannt – um eine weitere, völlig losgelöste Handlungsvariante, die das BDSG dem Beklagten einräumt. Dieser regelt die Untersagung von (Datenverarbeitungs-)Verfahren, eine Handlungsbefugnis, die nicht genutzt wurde. Nur diese Untersagung wäre an die Voraussetzung geknüpft, dass vorher eine Beseitigung von Mängeln nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG unter Androhung des Zwangsmittels Zwangsgeld erfolglos angeordnet worden wäre. Um eine solche Untersagung handelt es sich beim Bescheid vom 22.07.2013 jedoch nicht, da der Beklagte dem Kläger nur Handlungen anordnet, die einen datenschutzgerechten Zustand herbeiführen sollen.

Auch wenn der Beklagte, dies soll an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, seinen Bescheid vom 22.07.2013 nicht auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt hat, soll wegen der irreführenden Darstellung des Klägers hierzu kurz Stellung genommen werden, um dem Gericht das Verhältnis zwischen § 38 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BDSG zu verdeutlichen:

Wird eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG nicht befolgt, ermöglicht Satz 2 die Untersagung des Verfahrens. Dabei ist materielle Voraussetzung für die Untersagung nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG der Versuch, die Mängel mittels Anordnung, versehen mit der Androhung eines Zwangsgeldes, zu beseitigen.

Vgl.: Petri in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 8. Auflage, § 38 Rn. 73, Anlage B 10.

Hingegen trifft die materielle Bundesnorm auch in Satz 2 keinerlei grundsätzliche Regelung über die Art und Weise, wie Länderbehörden die von ihnen erlassenen Verwaltungsakte zu vollstrecken haben. Es werden lediglich materielle Befugnisse geschaffen. Es handelt sich bei den Landesvollstreckungsgesetzen um irreversibles Landesrecht.

Vgl.: BVerwG, Az.: 4 B 243/94, Beschluss vom 30.11.1994, dort Rn. 5, Anlage B 11.

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Landesgesetzgeber ergibt sich dabei aus Art. 70 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 73 und 74 GG. Von dieser Gesetzgebungsbefugnis hat der Thüringer Gesetzgeber auch Gebrauch gemacht. Das Vollstreckungsverfahren für Behörden des Freistaats Thüringen ist im ThürVwZVG geregelt. Dort sind die Zwangsmittel in § 44 ThürVwZVG geregelt. Irgendwelche Differenzierungen dahin gehend, dass einzelne Behörden, gar der Beklagte eines dieser Zwangsmittel,

insbesondere in Bezug auf die Ersatzvornahme, nicht androhen und anwenden könne, lassen sich diesem Gesetz nicht entnehmen. Dass das ThürVwZVG Anwendung findet, wurde bereits ausführlich dargelegt.

Vgl.: o. g. Quellen, Anlagen X-X.

Zusammenfassend ist daher Folgendes festzuhalten:

Der Beklagte hat mit Datum vom 22.07.2013 einen Anordnungsbescheid auf der Grundlage des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG erlassen. Auf diesen ist das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz uneingeschränkt anwendbar. In diesem Bescheid wurden von der Adressatin ausschließlich vertretbare Handlungen verlangt. Vertretbare Handlungen können mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Eine Form dieses Verwaltungszwanges ist die Ersatzvornahme. Für diese Form hat sich der Beklagte im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens entschieden.

Die vom Kläger behaupteten Mängel bestehen also nicht.

Soweit der Kläger ausführt, dass eine Kostenaufstellung dem Bescheid nicht angefügt war, wird dem entgegengetreten. Diese war dem ‚Ersuchen um Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks im Ausland‘ beigefügt und auch hierauf gelistet.

Beweis: Formular ‚Ersuchen um Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks im Ausland‘, Bl. 1175 f. d. A.

Diese an das Verwaltungsgericht Solothurn übersandten auf dem Dokument genannten Unterlagen wurden dem Kläger ausweislich der Bestätigung dieses Gerichts zugestellt.

Beweis: Formular ‚Ersuchen um Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks im Ausland‘, Bl. 1175 d. A.

Entgegen der Ausführungen des Klägers ist der Bescheid vom 22.07.2013 auch nicht nichtig. Die Fälle, in denen ein Verwaltungsakt nichtig ist, hat der Gesetzgeber in § 44 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) abschließend geregelt.

Vgl.: Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 43, Rn. 47.

Ein solcher Fall der dort geregelten Nichtigkeit liegt indes nicht vor.

Der Kläger behauptet, es würden verschiedene Gründe der Nichtigkeit vorliegen:

a) Rechtliche Unmöglichkeit

Zunächst führt eine rechtliche Unmöglichkeit eines Verwaltungsaktes in der Regel nicht zur Nichtigkeit desselben.

Vgl.: Kopp/Ramsauer, *Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, § 44, Rn. 40.

Es wird bestritten, dass dem Kläger der Zustand des Insolvenzverfahrens und seine Position als Liquidator unbekannt waren. Hierauf kommt es jedoch auch nicht an. Wie oben unter 1) bereits dargestellt, obliegt es dem Kläger, sich über den Stand seines Unternehmens zu erkundigen. Dies nicht nur, aber insbesondere auch wegen der erheblichen Altlasten, die er hinterlassen, und der erheblichen Verantwortung gegenüber der einlagernden Stellen, die er als Geschäftsführer der Aktenmanagement und Beratungs GmbH übernommen hat.

Jedenfalls aber ist völlig unklar, warum sich aus den Darlegungen des Klägers eine rechtliche Unmöglichkeit ergeben soll, den Bescheid vom 22.07.2013 durchzuführen. Der Liquidator vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Vgl.: Haas in *Baumbach/Hueck, GmbHG, Kommentar*, § 70, Rn. 2.

Als Liquidator hatte der Kläger die Abwicklung der Gesellschaft mit dem Ziel zu betreiben, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen.

Vgl.: Haas in *Baumbach/Hueck, GmbHG, Kommentar*, § 70, Rn. 3.

Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die mit den für die einlagernden Akten verantwortlichen Stellen geschlossenen schuldrechtlichen Vereinbarungen.

Zu diesem Zweck ist es auch möglich, neue Geschäfte im Namen der abzuwickelnden Gesellschaft abzuschließen.

Vgl.: Haas in *Baumbach/Hueck, GmbHG, Kommentar*, § 70, Rn. 10.

Eine rechtliche Unmöglichkeit ist daher nicht zu erkennen, zumal dem Nachtragsliquidator, dessen rechtliche Stellung bei der Aktenmanagement und Beratungs GmbH dieselbe war wie die des Klägers zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, die Erledigung des Bescheides ohne weiteres möglich gewesen ist.

b) Tatsächliche Unmöglichkeit

Angesichts des Umstandes, dass der später bestellte Nachtragsliquidator die Durchführung des Bescheides vom 22.07.2013 mit Einsatz von wenig Personal innerhalb einer annähernd kurzen Zeit die Räumung des Lagers kostenneutral bewerkstelligt hat, dürfte die tatsächliche Unmöglichkeit des Bescheides widerlegt sein. Die Schlüsselübergabe an den Nachtragsliquidator erfolgte Anfang Februar 2015.

Beweis: Protokoll Schlüsselübergabe, Anlage B 12.

Die datenschutzrechtliche Beräumung des Objekts dauerte vom 2. Februar 2015 bis zum 11. März 2015, mithin fünf Wochen und zwei Tage. Dabei ist zu betonen, dass die mit der Räumung beauftragten Personen das Aktenlager nicht oder lange nicht so

gut kannten wie der Kläger, der es über viele Jahre selbst betrieben hat. Auch wäre mit mehr Ressourcen eine schnellere Räumung möglich gewesen.

Beweis: Nachtragsliquidator Herr Rechtsanwalt Günter Wagner, zu laden über Wagner & Partner, Mainzer Straße 12, 55278 Mommenheim.

c) Straftaten

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich dessen, dass der Beklagte ihm aufgegeben hätte, Straftaten zu begehen, lässt sich unter keinem Gesichtspunkt halten. Davon ausgehend, dass der Kläger seinen Vortrag aber tatsächlich ernst nimmt, soll auch hierzu Stellung genommen werden.

Der Kläger projiziert hier sein eigenes angeblich bestehendes wirtschaftliches Unvermögen auf die Gesellschaft. Wie unter b) aufgeführt, wurde das Lager durch den Nachtragsliquidator kostenneutral geräumt. Die Anmietung weiterer Räumlichkeiten war hierfür nicht erforderlich. Akten, die noch Aufbewahrungsfristen unterlagen, haben die verantwortlichen Stellen mit einer Ausnahme zurückgenommen. Soweit dies dem Beklagten bekannt ist, sind dem Nachtragsliquidator hierfür keine Kosten entstanden. Selbst wenn aber des Klägers Unvermögen hier zutrifft, so stellt dieses persönliche Unvermögen die ihm auferlegte Leistung zu erbringen, einen Fall der subjektiven Unmöglichkeit dar, welche nicht zur Nichtigkeit führt.

Vgl.: Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 44, Rn. 42.

Mit keinem Satz hat der Beklagte den Kläger zum Eingehungsbetrug noch zu sonst irgendwelchen Straftaten aufgefordert. Der Beklagte verwahrt sich ausdrücklich gegen solch unhaltbare Behauptungen.

Soweit der Kläger ausführt, er sei nicht der richtige Adressat des Verwaltungsaktes gewesen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kläger nicht Adressat des Bescheides vom 22.07.2013 war. Vielmehr war Adressatin die Aktenmanagement und Beratungs GmbH vertr. d. d. Kläger. Insoweit wird auf die Eintragungen im Handelsregister verwiesen.

Beweis: Handelsregisterauszug der zwischenzeitlich gelöschten Adressatin des Bescheides vom 22.07.2013, Bl. 692 d. A.

Dass der Kläger diese vertreten hat, dürfte unstreitig sein.

Für den Fall des Bestreitens:

vgl.: Haas in Baumbach/Hueck, GmbHG, Kommentar, § 70, Rn. 2.

Die Bemühungen des Klägers, sich der Verantwortung durch Abwesenheit und Nichtreagieren zu entziehen, jedoch nun Tatsachen ins Gegenteil zu verdrehen und sich selbst als Opfer darzustellen, ist schon beachtlich. In diesem Zusammenhang muss man sich natürlich die Frage stellen, warum der Kläger nicht spätestens mit Kenntnis über die Vorgänge in Thüringen den Versuch einer Kontaktaufnahme unternommen hat.

Andererseits hat er sich ja hierzu bereits in einem Interview mit dem MDR geäußert: Es interessiert ihn nicht.

Beweis: Fernsehsendung Exakt auf MDR vom 5. Feb. 2014, Bericht ab Minute 15:50.

Im Übrigen wird auf die Begründung des angegriffenen Bescheides verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

661 Zum Aufwand der Sichtung des Aktenbestandes sowie zu den daraus für den Freistaat entstandenen Kosten führten der verlesene **Kostenbescheid bzw. die Zahlungsaufforderung vom 9. Dezember 2016** (Akten-Nr. 78, Blatt 1124 ff.) sowie die **Anlage „Kostenaufstellung“** (Akten-Nr. 78, Blatt 1143) wie folgt aus:

„Sehr geehrter Herr Tischer,

ich erlasse gegen Sie folgenden Bescheid:

1) Sie haben die Kosten, die aufgrund der Durchsetzung des Bescheides vom 22.07.2013, Az.: 259-1/2013.52, öffentlich zugestellt am 07.08.2013, durch Ersatzvornahme entstanden sind, zu tragen.

2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden endgültig auf 13.753,23 Euro festgesetzt. Sie sind binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt, IBAN DE72 8205 0000 3004 4444 55, BIC HELADEF820 unter Angabe des Verwendungszwecks ‚0104 11951, Tischer Ersatzvornahme‘ einzuzahlen.

Gründe:

I. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat mit Bescheid vom 22.07.2013, öffentlich zugestellt am 07.08.2013,

Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG gegen die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, vertreten durch Sie als Liquidator, erlassen. Für diese Maßnahmen war die Ersatzvornahme als Verwaltungszwang angedroht. Insoweit wird auf den in der Anlage beigefügten Bescheid vom 22.07.2013 verwiesen. Der Bescheid wurde durch die Bescheidadressatin nicht umgesetzt, weswegen der TLfDI im Rahmen der Ersatzvornahme tätig wurde. Durch diese Ersatzvornahme sind die oben bezifferten Kosten entstanden.

Der TLfDI hat den vorhandenen Aktenbestand gesichtet und dahin gehend geprüft, ob die jeweiligen Unterlagen zu vernichten sind oder an die jeweiligen verantwortlichen Stellen i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zurückgeführt werden müssen. Diese Tätigkeit wurde fortgesetzt, bis der vom zuständigen Registergericht benannte Nachtragsliquidator seine Tätigkeit am 02.02.2015 aufgenommen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Einsätze des TLfDI gemäß der angehängten Tabelle durchgeführt worden. Diese ist Teil dieses Bescheids.

II. Sie sind Vollstreckungsschuldner und haben die festgesetzten Kosten zu tragen.

Der TLfDI ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz i.V.m. § 38 Abs. 6 BDSG Aufsichtsbehörde i. S. d. § 38 Abs. 1 BDSG. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat er oben genannten Bescheid erlassen und die Ersatzvornahme durchgeführt.

Gemäß § 50 Abs. 3 ThürVwZVG werden diese Kosten der Ersatzvornahme mit Leistungsbescheid durch die Vollstreckungsbehörde festgesetzt. Mit dem Bescheid vom 22.07.2013 wurde eine Handlung verlangt, weswegen der TLfDI nach § 43 Abs. 1 ThürVwZVG Vollstreckungsbehörde ist.

Vollstreckungsschuldner ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2 ThürVwZVG, wer für die Leistung eines anderen, die dieser aufgrund des § 18 Abs. 1 ThürVwZVG, hier aufgrund der Vollstreckung eines Verwaltungsakts einer Behörde des Landes, schuldet, persönlich haftet.

Für Sie als Liquidator bestanden dieselben Sorgfaltspflichten wie für einen Geschäftsführer (Haas in Baumbach/Hueck, GmbH-Kommentar, 20. Auflage, § 69 Rn. 17). Ausweislich des Handelsregisters waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung des oben genannten Bescheides, mit dem der TLfDI die Vornahme von Handlungen durch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH in Auflösung verlangt hat,

Liquidator eben dieser Gesellschaft. Nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz haftet der Geschäftsführer und damit auch der Liquidator persönlich gegenüber Dritten, wenn dieser gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat (Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck, GmbH-Kommentar, 20. Auflage, § 43 Rn. 79). Das BDSG stellt ein solches Schutzgesetz dar (Sprau in Palandt, BGB-Kommentar, 71. Auflage, § 823, Rn. 62a). Die Verstöße gegen dieses Gesetz und dass der Bescheid vom 22.07.2013 darauf gerichtet war, diese Verstöße zu beseitigen, ergeben sich unmittelbar aus eben diesem Bescheid. Insoweit wird hierauf und auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Die Höhe der Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Ersatzvornahme vom 27.08.2013 bis zum 22.01.2015 in Ermangelung einer eigenen Kostenordnung für Tätigkeiten des TLfDI auf § 1 Abs. 3 Ziffer 1 ThürVwZVGKostO, Ziffer 1.2.3. Anlage zur ThürVwZVGKostO. Die Höhe begründet sich durch den Zeitaufwand der Ersatzvornahme selbst und wird nach den Ziffern 1.4 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO (Fassung vom 13.03.2013) berechnet. Die einzelne Dauer und die dabei eingesetzten Personen bzw. deren Eingruppierung ergeben sich aus der angehängten Tabelle.

Hinzu kommen die notwendigen Auslagen i. S. d. § 11 Abs. 1 ThürVwKostO, die nach Ziffer 2.1 Anlage zur ThürVwZVGKostO in voller Höhe anzusetzen sind. Dabei handelt es sich bei Nutzung privater Kfz um die Reisekosten des Fahrers, Ziffer 2.2.1.2 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO (Fassung vom 13.03.2013). Bei Nutzung eines Dienst-Kfz mit und ohne Fahrer ist Ziffer 2.2.2 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO (Fassung vom 13.03.2013) anzuwenden. Auch hier entnehmen Sie die einzelnen Posten der angehängten Tabelle.

Hieraus ergibt sich ein tatsächlicher Verwaltungsaufwand von insgesamt 13.753,23 Euro.

Die einzelnen Kostenpunkte ergeben sich aus der angehängten Tabelle. Die einzelnen Spalten werden in der Folge erläutert und begründet:

- a) *Jahr* – Die Spalte ‚Jahr‘ bildet das Jahr, in dem eine Tätigkeit vorgenommen wurde, ab. Sie dient der Übersichtlichkeit.
- b) *Datum* – Das Datum bildet den genauen Tag der Tätigkeit ab.
- c) *Anfangszeit* – Die Anfangszeit gibt den Beginn der dienstlichen Tätigkeit (Ersatzvornahme) des jeweiligen Bediensteten vor Ort an.

- d) *Schlusszeit – Die Schlusszeit gibt das Ende der dienstlichen Tätigkeit (Ersatzvornahme) des jeweiligen Bediensteten vor Ort an.*
- e) *Minuten – Diese Spalte dient nur der Berechnung der Minuten, die sich aus dem Dienstbeginn und dem Dienstende ergeben, um so die angefangenen Viertelstunden zu berechnen.*
- f) *Viertelstunde – Diese Spalte gibt die Anzahl der begonnenen Viertelstunden an. Grund hierfür ist, dass die Berechnung von Verwaltungskosten beim TLfDI nach Zeit erfolgt. Die maßgebliche Zeiteinheit hierfür sind Viertelstunden.*
- g) *Anzahl gD – Anzahl der jeweils tätigen Personen, die im gehobenen Dienst eingruppiert sind.*
- h) *Anzahl hD*
- i) *Anzahl der jeweils tätigen Personen, die im höheren Dienst eingruppiert sind.*
- j) *Kosten in Euro – Die sich aus der Eingruppierung der eingesetzten Personen und dem jeweiligen Zeitaufwand errechnenden Kosten insgesamt für den einzelnen Tag.*
- k) *Kfz – Art der genutzten Beförderungsart.*
- l) *Fahrtkosten privat – Die an den jeweiligen Bediensteten ausgezahlten Reisekosten.*
- m) *Fahrtkosten LFD/Fahrer 151 km – Die auf Grundlage von Ziffer 2.2.2 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO (Fassung vom 13.03.2013) errechneten Auslagen bei Nutzung eines Dienst-Kfz.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung Pöllmann“*

Anlage:

Kostenaufstellung

Das Jahr 2013:

Datum: 27.08.2013; Anfangszeit: 9.30 Uhr; Schlusszeit: 16.00 Uhr; Minuten: 390,00; Viertelstunden: 26; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 871,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,30.

Datum: 17.09.2013; Anfangszeit: 10.00 Uhr; Schlusszeit: 16.00 Uhr; Minuten: 360,00; Viertelstunden: 24; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 456,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,30.

Datum: 25.09.2013; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 15.00 Uhr; Minuten: 360,00; Viertelstunden: 24; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 456,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 15.10.2013; Anfangszeit: 11.00 Uhr; Schlusszeit: 15.00 Uhr; Minuten: 240,00; Viertelstunden: 16; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 304,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,30.

Datum: 18.10.2013; Anfangszeit: 12.00 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 60,00; Viertelstunden: 4; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 76,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 13.11.2013; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 16.00 Uhr; Minuten: 420,00; Viertelstunden: 28; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 938,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 14.11.2013; Anfangszeit: 08.55 Uhr; Schlusszeit: 17.30 Uhr; Minuten: 515,00; Viertelstunden: 35; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: -; Kosten in Euro: 507,50; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 74,40.

Datum: 19.11.2013; Anfangszeit: 11.15 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 105,00; Viertelstunden: 7; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 234,50; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 06.12.2013; Anfangszeit: 10.00 Uhr; Schlusszeit: 11.30 Uhr; Minuten: 90,00; Viertelstunden: 6; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 2; Kosten in Euro: 228,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 13.12.2013; Anfangszeit: 11.00 Uhr; Schlusszeit: 12.30 Uhr; Minuten: 90,00; Viertelstunden: 6; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: 2; Kosten in Euro: 315,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

2014:

Datum: 06.01.2014; Anfangszeit: 10.50 Uhr; Schlusszeit: 16.35 Uhr; Minuten: 345,00; Viertelstunden: 23; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 437,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 07.01.2014; Anfangszeit: 07.45 Uhr; Schlusszeit: 18.15 Uhr; Minuten: 630,00; Viertelstunden: 42; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 798,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 08.01.2014; Anfangszeit: 08.00 Uhr; Schlusszeit: 18.00 Uhr; Minuten: 600,00; Viertelstunden: 40; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 760,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 09.01.2014; Anfangszeit: 08.00 Uhr; Schlusszeit: 18.30 Uhr; Minuten: 630,00; Viertelstunden: 42; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 798,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 46,56.

Datum: 10.01.2014; Anfangszeit: 07.10 Uhr; Schlusszeit: 18.10 Uhr; Minuten: 660,00; Viertelstunden: 44; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 836,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 55,20.

Datum: 15.01.2014; Anfangszeit: 11.00 Uhr; Schlusszeit: 17.00 Uhr; Minuten: 360,00; Viertelstunden: 24; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 456,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,12.

Datum: 16.01.2014; Anfangszeit: 08.00 Uhr; Schlusszeit: 17.00 Uhr; Minuten: 540,00; Viertelstunden: 36; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 684,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,12.

Datum: 17.01.2014; Anfangszeit: 08.00 Uhr; Schlusszeit: 13.10 Uhr; Minuten: 310,00; Viertelstunden: 21; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 399,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 55,20.

Datum: 27.02.2014; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 12.00 Uhr; Minuten: 180,00; Viertelstunden: 12; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 228,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 07.03.2014; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 09.30 Uhr; Minuten: 30,00; Viertelstunden: 2; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 38,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,90.

Datum: 08.04.2014; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 240,00; Viertelstunden: 16; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 304,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 46,20.

Datum: 13.06.2014; Anfangszeit: 10.00 Uhr; Schlusszeit: 12.30 Uhr; Minuten: 150,00; Viertelstunden: 10; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 190,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 47,10.

Datum: 16.07.2014; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 240,00; Viertelstunden: 16; Anzahl gehobener Dienst: 1; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 536,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 25.07.2014; Anfangszeit: 10.45 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 135,00; Viertelstunden: 9; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 171,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 63,30.

Datum: 03.09.2014; Anfangszeit: 10.00 Uhr; Schlusszeit: 11.50 Uhr; Minuten: 110,00; Viertelstunden: 8; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 152,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,60.

Datum: 01.12.2014; Anfangszeit: 09.00 Uhr; Schlusszeit: 11.05 Uhr; Minuten: 125,00; Viertelstunden: 9; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 171,00; Kfz-Nutzung: privat; Fahrtkosten privat: 45,60.

Datum: 08.12.2014; Anfangszeit: 12.45 Uhr; Schlusszeit: 14.00 Uhr; Minuten: 75,00; Viertelstunden: 5; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 95,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 11.12.2014; Anfangszeit: 09.30 Uhr; Schlusszeit: 12.30 Uhr; Minuten: 180,00; Viertelstunden: 12; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 228,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

2015:

Datum: 22.01.2015; Anfangszeit: 10.00 Uhr; Schlusszeit: 13.00 Uhr; Minuten: 180,00; Viertelstunden: 12; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 228,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Datum: 26.03.2015; Anfangszeit: 14.15 Uhr; Schlusszeit: 15.00 Uhr; Minuten: 45,00; Viertelstunden: 3; Anzahl gehobener Dienst: -; Anzahl höherer Dienst: 1; Kosten in Euro: 57,00; Kfz-Nutzung: Fahrer; Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 86,07.

Summarisch zusammengefasst:

*Kosten in Euro: 11.952,00; Fahrtkosten privat: 1.026,60;
Fahrtkosten LFD/Fahrer (151 km): 774,63; Summe: 13.753,23 Euro.“*

Auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses übermittelte der **TLfDI** mit **Schreiben vom 24. September 2018** eine **Auflistung aller Kosten**, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn entstanden sind (Vorlage UA 6/2-414): 662

*„Ihr Schreiben vom 24.09.2018
Zuarbeit hinsichtlich entstandener Kosten*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henfling,

Sie baten mit Schreiben vom 24.09.2018 um Zuarbeit hinsichtlich aller beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn entstandenen Kosten.

Dabei listeten Sie insbesondere folgende Tätigkeiten auf:

- datenschutzrechtliche Kontrollen*
- Ersatzvornahme*
- Pressearbeit*
- Beaufsichtigung der Räumung durch Dritte*

Soweit dies hier noch nachvollziehbar ist, können Sie diese Kosten aus untenstehender Tabelle ersehen. Rein vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

Pressearbeiten:

Nach hiesiger Kenntnis sind dem Freistaat Thüringen durch Pressearbeit kosten-/presserechtlich keine Kosten entstanden. Wenn im Rahmen der Pressearbeit Fahrten nach Immelborn stattfanden, so wurden diese stets mit ohnehin notwendigen Fahrten verbunden.

Beaufsichtigung von Dritten:

Soweit solche Tätigkeiten außerhalb der durch den TlfdI vorgenommenen Ersatzvornahme durchgeführt wurden, fällt unter diesen Punkt nur die Räumung des Aktenlagers durch den Nachtragsliquidator Wagner. Während der dort durchgeführten Kontrolltätigkeit des TlfdI sind keine Kosten für den Freistaat Thüringen entstanden, die geltend gemacht werden können.

Das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sah in § 42 Abs. 4 S. 2 ThürDSG a. F. Kosten für den Kontrollierten nur dann vor, wenn bei der Kontrolle Mängel festgestellt wurden. Solche Mängel wurden bei der Tätigkeit des Nachtragsliquidators Wagner nach hiesiger Kenntnis nicht festgestellt.

Beaufsichtigungen von Dritten im Rahmen der Ersatzvornahme (etwa bei Aktenrückführung) sind als Kosten der Ersatzvornahme enthalten.

Kostentabelle:

<i>Kosten Duldungsbescheid</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Veröffentlichung Bundesanzeiger</i>	<i>29,75 €</i>
<i>Kosten Kontrolle inkl. Türöffnung</i>	<i>1.794,46 €</i>
<i>Kosten Anordnungsbescheid</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Veröffentlichung Bundesanzeiger</i>	<i>29,75 €</i>
<i>Kosten Ersatzvornahme</i>	<i>13.753,23 €</i>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

663 Zu den Maßnahmen des TlfdI, die insbesondere auch im Nachhinein dem Zeugen Tischer im Rahmen des Kostenbescheids in Rechnung gestellt wurden, hat der

Untersuchungsausschuss den **Schriftsatz vom 25. September 2018 nebst des Inhalts der zitierten Anlage in dem Verfahren Tischer gegen den Freistaat Thüringen am VG Weimar** verlesen (Akten-Nr. 75, vorgeheftet):

„Bette Westenberger Brink – Rechtsanwälte – an das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in Weimar:

In dem Verwaltungsrechtsstreit Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen (TLfDI) – 1 K 1362/18We – wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die Feststellung des VG Meiningen auf Seite 13 des Verweisungsbeschlusses, der Kläger sei zum Insolvenzverwalter der Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH bestellt worden, nicht zutreffend ist. Ausweislich des Inhalts der Insolvenzakte IN 26/08, AG Meiningen, wurde Rechtsanwalt Bierbach, München, zum Insolvenzverwalter der Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH bestellt.

Die Behauptungen des Beklagten aus der Klageerwiderung zur rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit werden bestritten. Der Nachtragsliquidator hat keineswegs das Aktenlager – wie vom Beklagten behauptet – kostenneutral geräumt. Nach dem Beweisergebnis des Untersuchungsausschusses 6/2 des Thüringer Landtags hat vielmehr der Nachtragsliquidator von den einlagernden Insolvenzverwaltern jeweils Beträge zwischen 2.000 bis 5.000 Euro für die Entsorgung der Akten verlangt. Soweit erforderlich können hierzu die Insolvenzverwalter gehört werden. Letztlich dürfte dies nicht streitentscheidend sein, da sämtliche in der Kostenaufstellung des TLfDI aufgeführten Kosten nicht durch die sogenannte Ersatzvornahme entstanden sind, weil keine der vom ehemaligen Liquidator im Bescheid vom 22.07.2013 unter Ziffer 1 bis 3 geforderten Handlungen im Wege der Ersatzvornahme durch den TLfDI durchgeführt wurden.

Schließlich wird der Inhalt des anliegenden, im Internet unter www.cdu-landtag.de/publikationen/politische-präsentationen veröffentlichten Gutachtens von Frau Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann zum Vorgehen des Beklagten im Aktenlager Immelborn zum Gegenstand des hiesigen Vortrags gemacht.

*Birgit Anuschek,
Rechtsanwältin“*

Anlage:

„Gutachten zum Vorgehen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Aktenlager in Immelborn im Auftrag der CDU-Fraktion des Thüringer Landtags erstattet von

*Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL. M. (Georgetown)
unter Mitarbeit von Ass. iur. Dr. Julian Wagner, LL.M. Eur*

„Gutachtenauftrag

Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 26.03.2015 (Drs. 6/432) hat der Thüringer Landtag einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss 6/2 mit der offiziellen Bezeichnung ‚Mögliches Fehlverhalten des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen‘ eingesetzt.

Zur Klärung juristisch relevanter Fragen im Zusammenhang mit dem Vorgehen des TLfDI im Aktenlager in Immelborn hat sich die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag entschlossen, ein Rechtsgutachten einzuholen, nachdem die Ausschussmehrheit einen Antrag der Ausschussminderheit auf Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens mehrfach abgelehnt und dies mit der angeblichen Unzulässigkeit begründet hat.

Der den Rechtsfragen zugrunde liegende Sachverhalt beginnt zeitlich ab der Nachfrage einer Ärztin nach ihren Patientenakten, die sie bei der namentlich und postalisch explizit benannten und Fa. EDS, Electronic Data Solutions, Inhaberin Oxana T., Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, eingelagert hatte, und der darauf folgenden Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle bei der Fa. Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, im Juli 2013 durch den TLfDI bis zur Beräumung und Auflösung des Aktenlagers im März 2015.

Fragestellungen:

1. Konnte zwischen der Fa. EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ein wirksamer Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag bezüglich der Kranken- und sonstigen Akten der einlagernden Ärztin geschlossen werden, wenn man unterstellt, dass dieser Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde, die Auftraggeberin eine Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

weder mündlich noch schriftlich erteilt hat und ihr eine angebliche Begründung eines Unterauftragsverhältnisses nicht mitgeteilt wurde?

2. Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLFdI über die Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gem. § 38 Abs. 4 BDSG vom 26.06.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) an die Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:

a) Ist der Bescheid vom 26.06.2013 wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLFdI eine ladungsfähige und bis heute aktuelle Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o.g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat?

b) War der Liquidator Tischer der richtige Adressat einer derartigen Anordnung, wenn man unterstellt, dass er weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war, noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war, noch diese Bestellung angenommen hat?

c) Gab es eine Ermächtigungsgrundlage für den o.g. Bescheid und hätte dieser im Wege der Zwangsvollstreckung nach Androhung mittels Ersatzvornahme rechtmäßig durchgesetzt werden können?

d) War die nachfolgende Durchführung der im Bescheid vom 26.06.2013 enthaltenen Anordnung, dem TLFdI und seinen Beauftragten am 15.07.2013 Zugang zum Grundstück zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle zu gewähren, im Wege der Ersatzvornahme rechtmäßig?

3. Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLFdI über die Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG vom 22.07.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) an die Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:

a) Ist der Bescheid vom 22.07.2013 wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLFdI eine ladungsfähige und bis heute aktuelle Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde

Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o.g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat?

b) Konnte bei den im Bescheid vom 22.07.2013 getroffenen Anordnungen auf eine vorherige Anhörung verzichtet werden, und ist der Grund für einen Verzicht der Anhörung in dem Bescheid ausreichend und nicht nur formelhaft begründet?

c) War der Liquidator Tischer der richtige Adressat der Anordnungen, wenn man davon ausgeht, dass dieser seit Jahren weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war?

d) Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Anordnung des TlfdI, binnen 4 Wochen die Aktenbestände von ca. 250.000 Akten in anderweitige, sichere Räumlichkeiten umzulagern, wenn der Adressat dieser Anordnung eine Gesellschaft ist, deren Insolvenzverfahren gem. § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden ist und man davon ausgeht, dass daher der Liquidator zur Ausführung der Anordnung Strafrechtstatbestände (z.B. Eingehungsbetrug) hätte verwirklichen müssen?

e) Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn man unterstellt, dass eine geforderte Umräumung des gesamten Aktenbestands in ein anderes, sicheres Lager nicht in dem im Bescheid des TlfdI geforderten Zeitraum von vier Wochen zu schaffen war, da allein die endgültige Beräumung des durch Aktenrückführungen bereits erheblich reduzierten Lagerbestandes mehr als sechs Wochen in Anspruch genommen hat?

f) War die Anordnung der Umlagerung der Akten in ein anderes Lager rechtmäßig, wenn man unterstellt, dass die Sicherung des Aktenlagers durch Maßnahmen der Zugangskontrolle, kostengünstig und gleich wirksam hätte durchgeführt werden können? War unter diesen Voraussetzungen bei der Anordnung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 9 Satz 2 BDSG gewahrt?

g) Durfte der TlfdI rechtlich wirksam im Anordnungsbescheid für den Fall der Nichterfüllung von angeordneten Maßnahmen bzw. deren nicht rechtzeitiger Erfüllung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anordnen und diese Ersatzvornahme anschließend tatsächlich durchführen?

Zusammenfassung

1. *Konnte zwischen der Fa. EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ein wirksamer Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag bezüglich der Kranken- und sonstigen Akten der einlagernden Ärztin geschlossen werden, wenn man unterstellt, dass dieser Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde, die Auftraggeberin eine Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen weder mündlich noch schriftlich erteilt hat und ihr eine angebliche Begründung eines Unterauftragsverhältnisses nicht mitgeteilt wurde? (Siehe unter 1.)*

Der geschlossene Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag erfüllt die Anforderungen des anwendbaren Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht, da er bereits gegen das durch § 11 Abs. 2 BDSG vorgeschriebene Schriftformerfordernis verstößt. Ein solcher Verstoß hat die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge.

Außerdem folgt die Unzulässigkeit eines etwaigen Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags aus der fehlenden Erteilung einer Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnissen der die Akten einlagernde Ärztin an die EDS. Eine solche Berechtigung ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG schriftlich zu erteilen und liegt nicht vor.

Schließlich führt auch die erforderliche fehlende Mitteilung vom Abschluss des Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags durch EDS an die die Akten einlagernde Ärztin zur Unzulässigkeit einer etwaigen Unterbeauftragung.

2. *Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLfDI über die Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gem. § 38 Abs. 4 BDSG vom 26.06.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) an die Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:*

a) *Ist der Bescheid vom 26.06.2013 wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLfDI eine ladungsfähige und bis heute aktuelle Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o.g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat? (Siehe unter 2. a))*

Die Zustellung des Bescheids ist unwirksam, da die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nicht vorlagen. Eine solche öffentliche Zustellung stellt im System des Zustellungsrechts eine besondere Ausnahme dar und ist nur unter den

besonderen eng formulierten Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ThürVwZVG möglich, die hier jedoch nicht vorlagen.

Um § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG zu genügen, hätte es zumindest eines tatsächlichen Zustellversuchs an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift bedurft. Dies gilt selbst dann, wenn die den Bescheid erlassende Behörde davon ausgeht, dass der Zustellversuch voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Auch die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 ThürVwZVG, der Anwendung findet bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, lagen nicht vor, denn über Art. 17 des Haager Zustellungsübereinkommens wäre eine Zustellung auch in die Schweiz möglich gewesen und hätte versucht werden müssen.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung sowie mangels Heilung durch spätere Zustellung fehlt es an einer Bekanntgabe des Bescheids vom 26.06.[2]013. Die Folge ist die materielle Inexistenz des Verwaltungsakts; er ist als Nullum zu behandeln.

Bereits aus diesem Grund konnte der Bescheid also keine Rechtswirkung entfalten, sodass er zwangsläufig auch nicht durch den im Bescheid bezeichneten Adressaten zu beachten war.

Damit erübrigt sich grundsätzlich jede weitere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Bescheids, da es über diesen Umstand auch nicht hinweghilft, wenn der Bescheid im Übrigen rechtmäßig hätte erlassen werden können. Die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zum Bescheid müssen unter Beachtung dieses Hinweises verstanden werden.

b) War der Liquidator Tischer der richtige Adressat einer derartigen Anordnung, wenn man unterstellt, dass er weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war, noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war, noch diese Bestellung angenommen hat? (Siehe unter 2. b.)

Henry Tischer war nicht der richtige Adressat der Anordnung, da er nicht verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und auch nicht mehr organschaftlicher Vertreter der Aktenmanagement & Beratungs GmbH war: Diese GmbH befand sich [z]u diesem Zeitpunkt in Liquidation, sodass einzig die Liquidatoren als organschaftliche Vertretungsberechtigte in Betracht kamen. An einer wirksamen Einsetzung des Henry Tischer als Liquidator fehlte es jedoch mangels wirksamer Bekanntgabe; eine Rechtsscheinhaftung durch Eintragung als Liquidator im Handelsregister scheidet aus.

c) *Gab es eine Ermächtigungsgrundlage für den o. g. Bescheid und hätte dieser im Wege der Zwangsvollstreckung nach Androhung mittels Ersatzvornahme rechtmäßig durchgesetzt werden können? (Siehe unter 2. c))*

Der Bescheid vom 26.06.2013 enthält verschiedene Anordnungen, die auf unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen zu stützen sind. Für sämtliche Anordnungen bestehen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen. Allerdings fehlt es für die Anordnung nach Ziff. 1 an der Geeignetheit, und bei Ziff. 3 ist ein fehlerhaftes Zwangsmittel angedroht.

Die angeordnete Maßnahme ist nicht geeignet, dem TLfDI eine ausreichende Grundlage für Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG zu liefern, da er sich lediglich auf die Zugangsgewähr und nicht auch die Mitwirkung bei Einsichtnahme und Prüfung der Datenverarbeitungsvorgänge erstreckte. Die Androhung von Zwangsmitteln war daher ungeeignet, das Ziel zu erreichen.

Zudem war die angedrohte Ersatzvornahme ein unzulässiges Mittel, da die Gewähr des berechtigten Zugangs zu Grundstück und (ehemaligen) Geschäftsräumen eine unvertretbare Handlung bedeutet.

d) *War die nachfolgende Durchführung der im Bescheid vom 26.06.2013 enthaltenen Anordnung, dem TLfDI und seinen Beauftragten am 15.07.2013 Zugang zum Grundstück zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle zu gewähren, im Wege der Ersatzvornahme rechtmäßig? (Siehe unter 2. c))*

Der Bescheid vom 26.06.2013 konnte nicht rechtmäßig im sog. gestreckten Verfahren vollstreckt werden. Mangels Bekanntgabe war der Bescheid vom 26.06.2013 unwirksam und kommt somit nicht als für ein solchen Verfahren notwendiger zu vollstreckender Grundverwaltungsakt in Betracht.

Die Voraussetzungen für eine Vollstreckung im gekürzten Verfahren lagen ebenfalls nicht vor, da Eilbedürftigkeit angesichts bereits getroffener Sicherungsmaßnahmen nicht gegeben war.

3. *Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLfDI über die Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG vom 22.07.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) an die Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:*

a) *Ist der Bescheid vom 22.07.2013 wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLfDI eine ladungsfähige und bis heute aktuelle Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o.g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat? (Siehe unter 3. a) sowie 2. a))*

Die Voraussetzungen der Zustellung lagen auch hinsichtlich des Bescheids vom 22.07.2013 nicht vor, da auch insoweit ein Zustellversuch erforderlich gewesen ist, aber nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen weder ein Zustellversuch bei der im Handelsregister eingetragenen Anschrift der Aktenmanagement und Beratungs GmbH erfolgt ist noch eine Zustellung an die dem TLfDI bekannte Adresse des Henry Tischer in der Schweiz versucht worden ist.

Eine Heilung ist auch für diesen Bescheid vom 22.07.2013 nicht ersichtlich, sodass die Zustellung unwirksam und der Verwaltungsakt bereits aus diesem Grund materiell nicht existent ist.

Auch für diesen Bescheid gilt also, dass der Bescheid somit keine Rechtswirkung entfalten konnte. Er war also weder durch Henry Tischer noch durch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH zu beachten. Damit erübrigt sich grundsätzlich jede weitere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Bescheids, da es über diesen Umstand auch nicht hinweghilft, wenn der Bescheid im Übrigen rechtmäßig hätte erlassen werden können. Die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zum Bescheid müssen unter Beachtung dieses Hinweises verstanden werden.

b) *Konnte bei den im Bescheid vom 22.07.2013 getroffenen Anordnungen auf eine vorherige Anhörung verzichtet werden, und ist der Grund für einen Verzicht der Anhörung in dem Bescheid ausreichend und nicht nur formelhaft begründet? (Siehe unter 3. b))*

Es liegt schon keine Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG vor.

Zudem folgt aus dem Übermaßverbot, dass eine ohne vorherige Anhörung ergangene Regelung auf die keinen Aufschub duldenden unerlässlichen Mindestmaßnahmen beschränkt bleiben muss. Vor Erlass endgültiger Maßnahmen bedarf es grundsätzlich einer Anhörung.

Diesen Anforderungen genügt der Bescheid vom 22.07.2013 nicht, da die mit Bescheid vom 22.07.2013 angeordneten Maßnahmen nicht lediglich sichernder Natur

waren, sondern gerade auf die endgültige Regelung des Zustands – insbesondere durch Vernichtung bestimmter Akten – abzielten.

Der Verzicht auf die Anhörung genügt den Anforderungen der §§ 28, 39 ThürVwVfG an eine Begründung zudem nicht.

c) War der Liquidator Tischer der richtige Adressat der Anordnungen, wenn man davon ausgeht, dass dieser seit Jahren weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war? (Siehe unter 3. c) bzw. 2. b))

Henry Tischer war nicht der richtige Adressat für die mit Bescheid vom 22.07.2013 ergangenen Anordnungen gegen die GmbH. Es gilt insoweit das, was zu 2. b) ausgeführt wurde.

d) Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Anordnung des TLfDI, binnen 4 Wochen die Aktenbestände von ca. 250.000 Akten in anderweitige, sichere Räumlichkeiten umzulagern, wenn der Adressat dieser Anordnung eine Gesellschaft ist, deren Insolvenzverfahren gem. § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden ist und man davon ausgeht, dass daher der Liquidator zur Ausführung der Anordnung Straftatbestände (z.B. Eingehungsbetrug) hätte verwirklichen müssen? (Siehe unter 3. d))

Eine Anordnung, zu deren Ausführung der Adressat Straftatbestände verwirklichen muss, ist gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nichtig. In Betracht kommen u. a. Verstöße gegen Vermögensdelikte sowie den Schutz des Datengeheimnisses nach den Vorschriften des StGB, ohne diese abschließend zu beurteilen.

e) Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn man unterstellt, dass eine geforderte Umräumung des gesamten Aktenbestands in ein anderes, sicheres Lager nicht in dem im Bescheid des TLfDI geforderten Zeitraum von vier Wochen zu schaffen war, da allein die endgültige Beräumung des durch Aktenrückführungen bereits erheblich reduzierten Lagerbestandes mehr als sechs Wochen in Anspruch genommen hat? (Siehe unter 3. e))

Soweit mit einem Verwaltungsakt ein Handeln aufgegeben wird, das objektiv unmöglich ist, ist der Verwaltungsakt gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG nichtig.

Davon ist hier angesichts des Umfangs der von der Anordnung erfassten Akten in Verbindung mit der kurzen Fristsetzung auszugehen, die es erforderlich gemacht hätten, pro Tag mehrere Tausend Umzugskisten voller Akten nicht nur in ein neues, noch zu suchendes Lager umzulagern, sondern auch auf Akten durchzusehen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren, und diese Akten auszusondern und zu vernichten.

f) War die Anordnung der Umlagerung der Akten in ein anderes Lager rechtmäßig, wenn man unterstellt, dass die Sicherung des Aktenlagers durch Maßnahmen der Zugangskontrolle, kostengünstig und gleich wirksam hätte durchgeführt werden können? War unter diesen Voraussetzungen bei der Anordnung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 9 Satz 2 BDSG gewahrt? (Siehe dazu unten unter 3. f))

Soweit im konkreten Sachverhalt andere Methoden der Sicherung des Aktenlagers möglich waren, die genauso wirksam wie die Umlagerung der Akten in ein anderes Lager die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleisten konnten, ist die Anordnung des TlfdI nicht verhältnismäßig gewesen. Solche Maßnahmen wie etwa die Zugangskontrolle wären nach summarischer Prüfung der Tatbestände gleich effektiv gewesen.

g) Durfte der TlfdI rechtlich wirksam im Anordnungsbescheid für den Fall der Nichterfüllung von angeordneten Maßnahmen bzw. deren nicht rechtzeitiger Erfüllung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anordnen und diese Ersatzvornahme anschließend tatsächlich durchführen? (Siehe unter 3. g))

Grundsätzlich kann auch der TlfdI sich der Mittel der Zwangsvollstreckung bedienen. Dies gilt auch hinsichtlich der mit Bescheid vom 22.07.2013 ergangenen Anordnung, die den Adressaten verpflichtete, die in den Räumen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH lagernden Aktenbestände datenschutzkonform in entsprechend geeigneten Räumlichkeiten einzulagern sowie Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, den einlagernden Stellen zur Rücknahme anzubieten und sie ggf. zu vernichten. Allerdings sind wegen des Datengeheimnisses Grenzen zu wahren.

Gutachten

1. Zur möglichen Unterauftragsdatenverarbeitung der Aktenmanagement und Beratungs GmbH für die EDS

Konnte zwischen der Fa. EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ein wirksamer Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag bezüglich der Kranken- und sonstigen Akten der einlagernden Ärztin geschlossen werden, wenn man unterstellt, dass dieser Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde, die Auftraggeberin eine Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen weder mündlich noch schriftlich erteilt hat und ihr eine angebliche Begründung eines Unterauftragsverhältnisses nicht mitgeteilt wurde?

Der geschlossene Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag erfüllt die Anforderungen des zu beachtenden Bundesdatenschutzgesetzes nicht, woraus die Nichtigkeit des Vertrags folgt.

a) Anwendbarkeit des BDSG

Auf den zu beurteilenden Sachverhalt findet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) [...] in seiner Fassung [...] durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften [...] Anwendung. Damit schließt das BDSG die Anwendbarkeit des Thüringer Datenschutzgesetzes [...] (ThürDSG) aus. Der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag hat damit allein den Vorschriften des BDSG zu genügen.

Die Anwendbarkeit des BDSG ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

aa) Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den im Lager in Immelborn eingelagerten Daten wie den Patientenakten der Ärztin handelt es sich um personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG), die entweder offensichtlich aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 BDSG) oder um Daten aus nicht automatisierten Dateien (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BDSG). Welche der beiden Alternativen eröffnet ist, kann insoweit offenbleiben, da in beiden Fällen die relevanten Vorschriften des BDSG eröffnet sind:

Soweit es sich um Daten aus einer automatisierten Verarbeitung handelt und dies offensichtlich ist, folgt die Anwendbarkeit des – hier relevanten – dritten Abschnitts des BDSG aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 BDSG. Von einer solchen offensichtlichen Erkennbarkeit ist auszugehen, wenn die Herkunft der Daten ohne Weiteres ersichtlich ist, wozu es bereits ausreicht, wenn das Schriftbild der Daten es rechtfertigt, dass es sich um einen Computerausdruck handelt, da insoweit regelmäßig von einer dahinterstehenden automatisierten Verarbeitung auszugehen ist. [...]

Soweit es sich um sonstige – beispielsweise handschriftliche – Daten handelt, folgt die Anwendbarkeit des BDSG aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BDSG. Danach gilt das Gesetz auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Sowohl das Unternehmen Electronic Data Solutions (EDS) als auch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH sind als private Unternehmen nicht-öffentliche Stellen in diesem Sinne.

Der Begriff der nicht automatisierten Dateien ist legal definiert in § 3 Abs. 2 S. 2 BDSG als jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Eine solche Sammlung ist jede zielstrebig zusammengetragene Mehrheit von Elementen in einem Zusammenhang, der aus der inhaltlichen Bezugnahme auf einen gemeinsamen Bereich bestehen kann. [...] Das Merkmal des gleichartigen Aufbaus ist bereits erfüllt, wenn die Daten nach einem bestimmten formalen Ordnungsschema dargestellt sind, die die darin enthaltenen Informationen erschließbar gestaltet. [...] Patientenakten enthalten regelmäßig bewusst zusammengetragene personenbezogene Daten (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) und sind nach gleichartigen Kriterien zum Zweck der späteren Wiederauffindbarkeit bei erneuten Behandlungen dieser Personen strukturiert, sodass dieses Kriterium erfüllt ist.

Auch bei der bloßen Einlagerung der Daten liegt eine Verarbeitung im Sinne des § 27 Abs. 2 BDSG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG vor. Gemäß der Legaldefinition des § 3 Abs. 4 S. 1 BDSG erfüllt bereits die bloße Speicherung von Daten den Begriff der Verarbeitung, wobei gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BDSG schon das Aufbewahren von Daten zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung eine solche Speicherung darstellt. Dabei braucht nicht im Einzelnen festzustehen, ob, wann oder wie die Daten in Zukunft verarbeitet oder genutzt werden sollen, entscheidend ist allein das Verfügbarhalten der Daten. [...] Damit ist es auch nicht erheblich, ob die in Immelborn eingelagerten Daten sämtlich aus aufgegebenen Arztpraxen stammen, da die Einlagerung auch dann mit dem Zweck erfolgte, den späteren Zugriff auf sie sicherzustellen.

bb) Personenbezogene Daten, § 3 Abs. 1 BDSG

Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BDSG ist das Vorliegen personenbezogener Daten, was hier gegeben ist. Sind die Daten keine solchen Informationen i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG, existieren kaum weitere Vorschriften, die den Datenumgang beschränken, am ehesten noch solche des Berufsrechts.

Der Begriff des personenbezogenen Datums ist legal definiert in § 3 Abs. 1 BDSG als ‚Einzelangaben über persönliche und oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person‘. Die Ärztin hat Krankenakten eingelagert, damit also Informationen über den Gesundheitszustand von Patienten, den Verlauf von diesen betreffenden Krankheiten, zudem Informationen über weitere Lebensumstände dieser Person, die für Diagnose und Therapie von Bedeutung sein können. Bei diesen Informationen handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten. Denn in der Regel werden die Akten der Ärztin einer konkreten Person, nämlich dem Patienten, zugeordnet.

b) Besondere Arten personenbezogener Daten (sensitive Daten), § 3 Abs. 9 BDSG
Darüber hinaus handelt es sich um besondere Arten personenbezogener Daten, die in verschiedenen Vorschriften des BDSG einem besonderen Schutzniveau unterstellt werden. Dazu gehören auch Angaben über die Gesundheit. Die Beschreibung und Dokumentation einzelne Krankheiten sowie Ablauf und Inhalt der medizinischen Behandlung bis hin zur Feststellung der Genesung gehören dazu, [...] wie sie typischerweise in Patientenakten aufzufinden sind.

Der Umgang mit sensitiven Daten i.S.v. § 3 Abs. 9 BDSG bedarf angesichts der Nähe zum Kernbereich des aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Allgemeinen Persönlichkeitsrechts besonderer Rechtfertigung. Dies wirkt sich u. a. auf Abwägungen derart aus, dass regelmäßig gesteigerte Anforderungen zu erfüllen sind.

c) Unterauftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

In Frage steht laut Gutachterauftrag, ob zwischen der Fa. EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ein wirksamer Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag bezüglich der Kranken- und sonstigen Akten der einlagernden Ärztin geschlossen worden ist. Die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt eines Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags zwischen der Fa. EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH hat also – angesichts der Geltung des BDSG – den Anforderungen des § 11 BDSG zu genügen.

aa) Bedeutung und Ratio der Auftragsdatenverarbeitung

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass eine Auftragsdatenverarbeitung den eigentlichen Datenverarbeiter, den späteren Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung, nicht davon entlastet, auf einer gültigen Rechtsgrundlage

Daten zu verarbeiten. § 11 BDSG vermittelt aber eine ‚Privilegierung des Auftragsdatenverarbeiters‘ insoweit, als er sich eines anderen bedienen darf, um durch diesen die Daten verarbeiten zu lassen: Seine eigene Befugnis zur Datenverarbeitung greift – wenn die Voraussetzungen der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG eingehalten sind – auch zugunsten des Auftragnehmers. [...] Der Auftragnehmer wird deshalb vom Gesetz nach h. A. auch nicht als Dritter gesehen, an den die zu verarbeitenden Daten übermittelt werden, wofür weitere rechtliche Voraussetzungen einzuhalten wären. Vielmehr bedarf, wenn die Voraussetzungen des § 11 BDSG gewahrt sind, die Datennutzung durch den Auftragnehmer keiner eigenständigen Rechtsgrundlage. Gleichwohl bleibt der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Pflichten und kann diese nicht mittels Auftragsverarbeitung auf einen anderen abwälzen. § 11 BDSG trägt also den Möglichkeiten der Arbeitsteilung Rechnung, sichert aber gleichzeitig, dass mit der Auftragsverarbeitung als Auslagerung des Datenumgangs keine Minderung des Datenschutzniveaus einhergeht. [...] Daher ist das Bild vom Auftraggeber, der Herr der Daten bleibe und sich mit dem Auftragnehmer eines verlängerten Armes bediene, [...] zu Recht sprechend: Auftraggeber und Auftragnehmer werden datenschutzrechtlich als funktionale Einheit konstruiert. Grundsätzlich ist auch eine Unterauftragsdatenverarbeitung zulässig, d. h. der Auftragnehmer darf seinerseits wiederum eine Auftragsverarbeitung vorsehen; dies ergibt sich schon aus § 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG, wonach in die Auftragserteilung auch die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen aufgenommen werden soll. Der Gesetzgeber ist also davon ausgegangen, dass diese Möglichkeit grundsätzlich bestehen können soll, dass sie aber gesondert vereinbart werden muss. Auch in diesem Rechtsverhältnis sind allerdings sämtliche Voraussetzungen des § 11 BDSG einzuhalten.

Diese Voraussetzungen des § 11 BDSG sind im Ergebnis nicht erfüllt; ein etwaiger Unterauftragsverarbeitungsvertrag ist damit unwirksam; die Datenverarbeitung durch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH kann sich auf die Privilegierung des § 11 BDSG ebenso wenig berufen wie EDS.

Der Wirksamkeit des Vertrags stehen drei voneinander unabhängige Aspekte entgegen: Erstens genügt der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag nicht dem Schriftformerfordernis, zweitens fehlt es an der Erteilung einer Berechtigung zum Abschluss eines solchen Untervertrags und drittens wurde auch der Abschluss des Untervertrags der angeblichen Auftraggeberin nicht mitgeteilt.

bb) Fehlende Schriftform und Rechtsfolgen

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 a. A. BDSG ist ein Auftrag zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für einen anderen schriftlich zu erteilen. Auch der Abschluss eines Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags wie der Vertrag zwischen der EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ist ein solcher Auftrag und hat damit § 11 BDSG zu genügen. Die Schriftform erfüllt hier die typischen Erfordernisse der Warnfunktion, der Klarstellungsfunktion und der Beweisfunktion.

Offenbleiben kann, an welchem genauen Zeitpunkt der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen wurde und an welcher Fassung des § 11 Abs. 2 BDSG der Vertrag zu messen ist. Sollte der Vertrag nach dem am 01.09.2009 [...] erfolgten Inkrafttreten der Änderungen an § 11 Abs. 2 BDSG durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2009 erteilt worden sein, wäre die auch heutig noch gültige Fassung des § 11 Abs. 2 BDSG zugrunde zu legen, die das Schriftformerfordernis enthält. [...] Sollte der Vertrag vor diesem Datum geschlossen worden sein, wäre § 11 Abs. 2 BDSG a. F. anwendbar, die aber ebenfalls das Schriftformerfordernis ausdrücklich enthielt. [...]

Nicht überzeugend ist die als Einzelmeinung vertretene Ansicht, § 11 BDSG enthielte nicht zwingend ein Schriftformerfordernis für derartige Unterauftragsverhältnisse. [...]

Das Unterauftragsverhältnis ist seinerseits ein eigenständiges Auftragsverarbeitungsverhältnis. Damit wird eine Kette von nachgelagerten Datenverarbeitungsvorgängen bei unterschiedlichen Datenverarbeitern möglich, die aber ihrerseits jeweils eigenständige Gefahren für den Betroffenen und seine Daten mit sich bringen. [...] Die Warn-, Beweis- und Kontrollfunktion findet in diesen Kettenverhältnissen erst recht ihre Berechtigung. Zudem ist nicht ersichtlich, warum das Unterauftragsverhältnis anders behandelt werden soll als ein erstes Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis. Weder im Wortlaut noch in der Systematik noch in der Zweckrichtung der Vorschrift lassen sich hierfür Anhaltspunkte finden; der historische Gesetzgeber bzw. der Richtliniengeber der zugrundeliegenden Datenschutz-Richtlinie [...] (DS-RL) schweigt hierzu.

Verlangt man also mit der ganz h. M. eine solche schriftliche Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 BDSG, liegt diese nach den Unterlagen und Ermittlungen des Untersuchungsausschusses ausweislich des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 in LT-Drs. 6/4641 nicht vor und ist seitens der Ärztin auch nicht vorgetragen worden; von einer fehlenden Schriftlichkeit geht auch der Gutachtenauftrag aus.

Die Schriftlichkeit der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung nach § 11 Abs. 2 BDSG hat konstitutive Wirkung. [...] Ein Verstoß dagegen führt daher gemäß § 125 BGB als Verstoß gegen Formvorschriften zur Nichtigkeit des Vertrags. [...] Damit ist

auch der zu beurteilende Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen der EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH schon aus diesem Grund nichtig; eine wirksame Unterauftragserteilung liegt nicht vor.

In der Literatur wird teilweise geäußert, ein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis führe nicht zwingend zur Nichtigkeit. [...] Dies wird vor allem systematisch begründet. Nach Thomale spricht gegen die Nichtigkeitsfolge, dass dann der Auftragnehmer datenschutzrechtlich voll haften, in § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG – der Bußgeldbewehrung des Verstoßes gegen § 11 Abs. 2 BDSG nur für den Auftraggeber – aber der gesetzgeberische Wille erkennbar sei, ausschließlich dem Auftraggeber die Verantwortung für eine unzureichende Form aufzuerlegen. [...]

Diese Sichtweise greift aber zu kurz, weil sie allein auf die zusätzliche Sanktionierung durch ein Bußgeld und damit die Verhaltenssteuerung der Beteiligten auch für zukünftiges Verhalten blickt, nicht aber zunächst der eigentlichen Rechtsfolge für die Gegenwart und Vergangenheit Aufmerksamkeit widmet. Verkannt wird von dieser Ansicht auch das gesamtheitliche System der Sanktionen im BDSG, [...] das Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten nur als ein weiteres Instrument der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sieht, neben vor allem Beanstandungen (§ 25 BDSG) und den Eingriffsbefugnissen der Aufsichtsbehörden (vor allem § 38 Abs. 5 BDSG). Deshalb ist vielmehr die Existenz des § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG sogar ein Anhaltspunkt für die Nichtigkeitsfolge eines Verstoßes gegen die in § 11 Abs. 2 BDSG angeordnete Schriftform: § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG bewehrt die Schriftform für den Auftraggeber mit einem Bußgeld und führt diesem die Bedeutung der Einhaltung der Formvorschrift so deutlich vor Augen. Richtigerweise wird der Auftragnehmer von § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG nicht erfasst und eben nicht einem Bußgeld bei Nichteinhaltung der Formvorschrift unterworfen. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass der Auftragsdatenverarbeiter das zentrale rechtliche Subjekt ist, an das die Pflichten des BDSG im Falle der Arbeitsteilung adressiert sind und den deshalb besondere Sanktionen treffen, wenn er diese Voraussetzungen nicht beachtet. Der Auftragnehmer ist dagegen seinerseits zumindest insoweit schutzwürdig: Wenn ihn schon mangels Privilegierungswirkung des § 11 BDSG die vollen Pflichten des BDSG treffen, dann soll er nicht noch zusätzlich durch die weitere Sanktion des Bußgeldes belastet werden. Zudem ist dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht abschließend zu verstehen: Vielmehr dürfte sich der Auftragnehmer bei der Durchführung einer nicht der Form des § 11 Abs. 2 BDSG entsprechenden Auftragsdatenvereinbarung regelmäßig ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG verhalten, indem er die ihm im Rahmen der –

aufgrund des Formverstoßes unwirksamen – Auftragsdatenverarbeitung bekannt gewordenen Daten unbefugt erhebt bzw. verarbeitet.

Auch aus Art. 17 Abs. 4 DS-RL, auf den § 11 Abs. 2 BDSG zurückgeht, wonach bei einer Auftragsverarbeitung (nur) ‚zum Zwecke der Beweissicherung‘ die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags ‚schriftlich oder in einer anderen Form‘ zu dokumentieren sind, folgt nichts anderes: [...] Selbst wenn man daraus folgern wollte, dass ein Verstoß gegen die europarechtliche Formvorschrift keine Unwirksamkeit des Auftragsvertrags zur Folge hat, weil die Schriftform lediglich der Beweisfunktion Vorschub leisten soll und somit in der Folge vor allem Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des Bestehens des Vertrags bestünden, hinderte dies nicht, dass der nationale Gesetzgeber darüber hinaus weitere Anforderungen formulierte. Denn die DS-RL ist eben eine europäische Richtlinie, sodass dem nationalen Gesetzgeber bei Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV ein Spielraum zusteht. Daher kann dieser ohne weiteres auch der Richtlinienumsetzung dienende Vorschriften wie § 11 Abs. 2 BDSG mit weiteren, eigenen genuin nationalen Inhalten aufladen, solange dies nicht den Zielen der Richtlinie entgegensteht. Die Beweissicherungsfunktion ist auch im nationalen Recht wesentlicher Hintergrund der Schriftform; dass eine Nichtigkeit über § 125 BGB an die Nicht-Einhaltung geknüpft wird, steht der Verwirklichung der Zwecke der Richtlinie und damit europäischem Recht nicht entgegen.

Dafür spricht insbesondere auch, dass § 11 Abs. 2 BDSG hinsichtlich der zu beachtenden Form durch die ausschließliche Anordnung der Schriftform über Art. 17 Abs. 4 DS-RL hinausgeht, der die Schriftform oder auch eine andere – auch weniger strenge – Form zulässt.

Der nationale Gesetzgeber konnte damit das Schriftformerfordernis des § 11 Abs. 2 BDSG als zwingendes Recht mit Folge der Unwirksamkeit eines dagegen verstoßenden Vertrags ausgestalten.

Für ein solches Verständnis spricht schließlich, dass auch in Art. 28 Abs. 2 der neuen – hier noch nicht anwendbaren – europäischen Datenschutz-Grundverordnung [...] (DS-GVO) für die Auftragsverarbeitung allgemein eine ‚schriftliche Genehmigung‘ des Verantwortlichen erforderlich ist, wobei der Hinweis auf den Beweissicherungszweck gestrichen wurde und somit nun auch von einem weit auszulegenden Zweck des heutigen europäischen Schriftformerfordernisses auszugehen ist. Dies gilt erst recht, da die sonstigen Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung auch in der DS-GVO im Wesentlichen beibehalten und dem bisherigen § 11 BDSG angenähert wurden [...] und so gut wie keine von der DS-RL abweichenden Erleichterungen zugunsten des Auftragsverarbeiters vorgesehen sind.

Damit ist Normzweck des § 11 Abs. 2 BDSG nicht allein die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde und die Nachweisbarkeit eines solchen Auftrags, [...] sondern auch die Warnung des Auftraggebers vor den mit dem Vertragsschluss verbundenen Folgen.

Ein unter Verstoß gegen dieses Schriftformerfordernis des § 11 Abs. 2 BDSG geschlossener Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen der EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH ist daher nicht wirksam zustande gekommen.

cc) Fehlende Berechtigung zum Abschluss eines Untervertrags

Daneben folgt die Unzulässigkeit des Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags auch aus der fehlenden Erteilung einer Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnissen der die Akten einlagernde Ärztin an die EDS:

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG in der heutigen Fassung ist bei der Auftragserteilung insbesondere auch die etwaige Berechtigung zur Erteilung von Unterauftragsverhältnissen schriftlich zu erteilen. Zumindest sinngemäß war er aber bereits bei Altverträgen zu beachten, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden, da § 11 Abs. 2 BDSG n. F. keine neuen Pflichten einführen sollte, sondern lediglich die bereits zuvor bestehende Rechtslage konkretisiert. [...] Auch insoweit kann daher offenbleiben, wann der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen der EDS und der Aktenmanagement und Beratungs GmbH geschlossen wurde und welche Fassung des § 11 Abs. 2 BDSG darauf anzuwenden ist.

Soweit der Auftrag zur Datenverarbeitung keine entsprechende schriftliche Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsdatenverarbeitungsverträgen vorsieht, und vor Abschluss des Untervertrags keine entsprechende Zustimmung des Auftraggebers erfolgt, sind solche Unterverträge unzulässig. [...] Diese Unzulässigkeit führt zur Unwirksamkeit des entsprechend begründeten Untervertrags, da ansonsten der Auftraggeber Gefahr liefe, aus Sicht des BDSG die verantwortliche Stelle zu bleiben, ohne aber gegenüber dem Unterauftragsdatenverarbeiter Weisungs- und Kontrollrechte effektiv wahrnehmen zu können, soweit ihm nicht im Untervertrag solche Rechte explizit vorbehalten worden sind.

Eine solche Befugnis könnte auch nicht nachträglich erteilt worden sein. Fraglich ist schon, ob eine solche nachträgliche Ergänzung des ursprünglichen Auftragsverarbeitungsvertrags, der eine Unterauftragserteilung nicht vorsah, überhaupt möglich ist. Dies wird man aber wohl bejahen müssen, da auch hier grundsätzlich die aus Art. 2 Abs. 1 GG folgende Vertragsfreiheit gilt und insoweit ein

bereits bestehender Vertrag auch angepasst werden kann. Dies kann allerdings nicht einseitig erfolgen, sondern bedarf einer entsprechenden Zustimmung des Auftraggebers. Entsprechend ist der Abschluss von solchen Kettenverträgen bei fehlenden Festlegungen zur Erteilung von Unteraufträgen nicht zulässig. [...]

Eine solche Zustimmung fehlt aber, so dass weiterhin keine Berechtigung zum Abschluss eines (oder mehrerer) Unterauftragsverhältnisse besteht. Die Ärztin Schirmer ist stets davon ausgegangen, allein mit der EDS einen Vertrag zu haben. Ihr Vertrauen in eine ordnungsgemäße Aktenlagerung ergab sich zudem aus den guten Vorerfahrungen. Es ist nicht zu entnehmen, dass sie ihre Zustimmung erteilt hätte, statt der EDS ein anderes Archivierungsunternehmen nunmehr mit der Archivierung zu beauftragen. Dass diese Möglichkeit bestanden hätte, genügt gerade nicht: Die diversen Aktivitäten der Ärztin Schirmer bei Kenntniserlangung der Zustände im Aktenlager Immelborn zeigen vielmehr, dass sie von einer möglichen Unterauftragserteilung keine Kenntnis hatte, also auch nicht zugestimmt hatte.

dd) Fehlende Mitteilung des Abschlusses eines Untervertrags

Nimmt man gleichwohl einen berechtigten und wirksamen Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag durch EDS an, so führt aber auch die fehlende Erfüllung der Mitteilungspflicht durch Bekanntgabe der Unterauftragserteilung an die die Akten einlagernde Ärztin zur Unzulässigkeit der Unterbeauftragung.

Bei einer Unterauftragsdatenverarbeitung wird der Auftraggeber nicht frei von den Pflichten nach BDSG, sondern hat sich, wie § 11 Abs. 2 BDSG zeigt, verschiedene Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer vorzubehalten und muss diese Kontrollpflichten auch wahrnehmen. Sinn dieser Regelung ist, dass sich eine datenverarbeitende Stelle durch den bloßen Einsatz von Subunternehmern nicht ihren Pflichten nach BDSG entziehen können soll. Die Arbeitsteilung, die ohnehin weitere Gefährdungen des Betroffenen bewirken kann, soll nicht zu zusätzlichen Pflichtenverlagerungen führen, die dem Betroffenen die Ausübung seiner Rechte und die Kontrolle des Umgangs mit seinen Daten zusätzlich über das Hinzutreten des Auftragnehmers hinaus erschweren.

Entsprechend muss der den Unterauftrag vergebende Auftragnehmer die sich aus dem ursprünglichen Auftrag ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich an den Subunternehmer durchreichen, u. a. damit der Auftraggeber seinen Kontrollpflichten auch beim Unterauftragnehmer effektiv nachkommen kann. [...] Umgekehrt müssen damit aber auch die Rechte des Auftraggebers korrespondieren. Dieser muss daher seine Kontrollrechte nicht nur gegenüber seinem unmittelbaren Auftragnehmer

ausüben können, sondern auch sicherstellen können, dass dieser bei der Vereinbarung von Unterauftragsdatenverarbeitungsverträgen seinerseits wirksame Kontrollrechte gegenüber seinen Subunternehmern vereinbart und diese an den Auftraggeber – etwa im Wege der Abtretung bzw. Ermächtigung (§ 185 BGB) – überleitet. Das Kontrollrecht des Auftraggebers erstreckt sich also auf den unmittelbaren und auch alle weiteren Auftragnehmer, denn ansonsten würde ein Unterauftragsverhältnis den Betroffenen zusätzlich belasten: Der ‚verlängerte Arm‘ und die damit einhergehende konsequente Umsetzung der Verantwortlichkeit bestünde nicht mehr.

Daher erfordert § 11 BDSG ein unmittelbares Prüfrecht des Auftraggebers auch beim Unterauftragnehmer: Die Einbindung eines weiteren Unterauftragnehmers darf nicht dazu führen, dass der Auftraggeber keine Kontrolle mehr ausüben kann. Notfalls muss er selbst beim Unterauftragnehmer prüfen können. Grundvoraussetzung dafür ist, dass dem Auftraggeber von seinem Auftragnehmer überhaupt mitgeteilt wird, ob und inwieweit dieser seinerseits Dritte mittels einer Unterauftragsdatenverarbeitung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einbezieht, sodass der Auftraggeber erfährt, wem gegenüber er Kontrollrechte auszuüben hat. Dazu aber muss der Auftraggeber zumindest Kenntnis davon haben, dass es einen Unterauftragnehmer gibt und dass es dieser ist, der einer Prüfung zu unterziehen ist. Dies setzt voraus, dass ihm die Person des Unterauftragnehmers sowie der Umstand der Begründung des Unterauftragsverhältnisses und seiner Umstände mitgeteilt worden ist. [...]

Die Nichtmitteilung der Begründung eines Unterauftragsverhältnisses an den Auftraggeber verhindert diese Geltendmachung der Rechte. Eine solche Mitteilung ist der die Akten einlagernden Ärztin gegenüber nicht erfolgt.

Die Rechtsfolge einer solchen fehlenden Mitteilung ist angesichts der oben ausgeführten Bedeutung eindeutig: Soweit nach Begründung eines – ansonsten wirksamen – Unterauftragsverhältnisses nicht unverzüglich die Daten dieses Vertragsverhältnisses an den Auftraggeber mitgeteilt werden, wird das Unterauftragsverhältnis unwirksam. [...]

2. Zum Bescheid des TLfDI vom 26.06.2013

Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLfDI über die Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle gem. § 38 Abs. 4 BDSG vom 26.06.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) an die Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:

a) Zustellung des Bescheids

Ist dieser Bescheid vom 26.06.2013 wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLfDI eine ladungsfähige Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o. g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat?

Die Zustellung des Bescheids ist unwirksam, da die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung nicht vorlagen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

aa) Anwendbarkeit des ThürVwZVG für öffentliche Zustellungen

Das BDSG selbst enthält keine Sondervorschriften zur Zustellung von darauf gestützten Verwaltungsakten, sodass auf die allgemeinen Bestimmungen zurückzugreifen ist. Die allgemeinen Bestimmungen diesbezüglicher Art ergeben sich aus dem thüringischen Landesrecht. Dies folgt aus Art. 83 GG, wonach die Bundesländer die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen, was gemäß Art. 84 GG auch die Zuständigkeit des jeweils handelnden Bundeslandes zur Regelung des anzuwendenden Verfahrens umfasst. Vorliegend ist angesichts der Eigenschaft des TLfDI als Behörde des Landes Thüringen und mangels spezieller anderweitiger Regelungen auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) [...] abzustellen.

Grundsätzlich gelten für die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts die allgemeinen Regeln, wie sie sich insbesondere aus § 41 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ergeben, so dass grundsätzlich Formfreiheit herrscht. Nach § 41 Abs. 5 ThürVwVfG bleiben allerdings Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts mittels Zustellung vorrangig. Dazu gehören auch die Regelungen des ThürVwZVG.

Vorliegend wird im Bescheid vom 26.06.2013 nicht allein eine Anordnung getroffen (Ziff. 1 des Bescheids), sondern diese Anordnung wird zugleich mit der Androhung der Durchführung dieser Anordnung im Wege der Ersatzvornahme (Ziff. 3 des Bescheids) verbunden. Der ursprüngliche Verwaltungsakt (Ziff. 1) wird also zugleich mit der Androhung einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung erlassen, die ihrerseits ein Verwaltungsakt ist. Eine solche Androhung ist förmlich zuzustellen, wie sich aus § 46 Abs. 6 S. 1 ThürVwZVG ergibt. S. 2 der Norm stellt zudem klar, dass dieses Erfordernis auch dann gilt, wenn – wie im Bescheid vom 26.06.2013 geschehen – die Androhung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden und für diesen keine Zustellung vorgeschrieben ist. Im Ergebnis schlägt damit das Zustellungserfordernis für den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Teil des

vorliegenden Bescheids (Ziff. 3) durch auf die zunächst geringeren Bekanntgabeerfordernisse des Grund-Verwaltungsakts (Ziff. 1).

Die Zustellung hat also den Anforderungen der §§ 2 ff. ThürVwZVG zu genügen. Bei der Veröffentlichung eines Bescheids im elektronischen Bundesanzeiger handelt es sich um eine öffentliche Zustellung i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 1 ThürVwZVG.

Eine solche Zustellung ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ThürVwZVG möglich. Da bei der öffentlichen Zustellung am wenigsten von allen Zustellungsmöglichkeiten gewährleistet ist, dass der Adressat auch tatsächlich Kenntnis von dem zuzustellenden Dokument erlangt, sind diese Voraussetzungen eng auszulegen. [...] Letztlich fingiert die öffentliche Zustellung, dass der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte und geht damit über die sonstigen Voraussetzungen von Bekanntgabe und Zustellung, wie sie allen Rechtsgebieten zu eigen sind, weit hinaus.

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürVwZVG genannten Möglichkeiten einer öffentlichen Zustellung sind als selbstständig nebeneinanderstehend und nicht etwa als kumulativ zu verstehen. Es ist also ausreichend, wenn die Voraussetzung lediglich einer dieser Ziffern vorliegen. [...]

Vorliegend kommen § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürVwZVG in Betracht, deren Tatbestände beide nicht gegeben sind.

bb) § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG [...] lagen nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist. Die Aktenmanagement und Beratungs GmbH war als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 13 Abs. 1 GmbHG eine juristische Person, die nach § 7 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden war.

Irrelevant ist zunächst, dass Henry Tischer mit Wirkung vom 21.03.2013 als Liquidator im Handelsregister eingetragen war. Da seine Bestellung zum Liquidator diesem nicht bekannt gegeben worden ist und sich die Aktenmanagement und Beratungs GmbH diese Eintragung weder über § 15 Abs. 3 HGB noch über allgemeine Rechtsscheinhaftungsgrundsätze zurechnen lassen muss (dazu

ausführlich s. unten 2. b)), handelte es sich bei Henry Tischer in diesem Zeitpunkt um keine für Zustellungen empfangsberechtigte Person i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG, sodass es im Rahmen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG keines Zustellversuchs an dessen Anschrift bedurfte.

Damit kommt es vorliegend nur darauf an, ob eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift der Aktenmanagement und Beratungs GmbH selbst noch einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich gewesen ist.

Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen war auch im Zeitpunkt des Versands des Bescheids die Geschäftsstelle mit der Adresse Am Bahnhof 26, Immelborn, in das Handelsregister eingetragen. Dem TLfDI war weiter die Adresse des Henry Tischer in der Schweiz bekannt, unter der dieser auch durch Dritte wie die Landtagsverwaltung und den MDR kontaktiert werden konnte. Damit handelt es sich zwar um eine Anschrift, die der Behörde ohne weitere Ermittlungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG bekannt war, jedoch liegt diese Adresse im Ausland. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift hat die Behörde daher zu Recht keinen vorherigen Zustellversuch an diese ausländische Adresse unternommen.

Jedoch hätte es, um § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG zu genügen, jedenfalls eines tatsächlichen Zustellversuchs an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift bedurft. [...] Erst bei Erfolglosigkeit dieses Zustellversuchs hätte auf die öffentliche Zustellung ausgewichen werden dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die den Bescheid erlassende Behörde davon ausgeht, dass der Zustellversuch voraussichtlich erfolglos bleiben wird, etwa weil – wie vorliegend – die Adresse aufgegeben zu sein scheint. Denn die Adresse bestand weiterhin fort, und es war auch nicht auszuschließen, dass womöglich weiterhin Post weitergeleitet oder gelegentlich abgeholt würde. Immerhin befand sich der Geschäftsführer Tischer in der Schweiz, von der aus ein gelegentlicher Besuch in Thüringen, das jahrelang der Lebensmittelpunkt gewesen war, weder auszuschließen noch gänzlich unwahrscheinlich war.

Für diese Anforderung spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG, der im Indikativ davon spricht, dass die Zustellung nicht möglich ‚ist‘, also schon ein Zustellversuch scheitern würde. Dies war vorliegend aber aus den genannten Umständen wie dem Fortbestand der Adresse gerade nicht der Fall. Hätte der Gesetzgeber genügen lassen wollen, dass ein geringerer Maßstab einschlägig sein soll, hätte er hier eine Wortwahl wie etwa ‚nach Abwägung aller Umstände möglich erscheint‘ o. ä. getroffen. Dass eine solche Differenzierung dem Gesetzgeber durchaus bewusst war, zeigt die Formulierung des § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwZVG.

Dort wird ausdrücklich unterschieden zwischen der Alternative, dass die Zustellung ‚nicht möglich ist‘ und dem demgegenüber schwächeren Merkmal, dass die Zustellung ‚keinen Erfolg verspricht‘.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem, dass die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung systematisch eine Ausnahme im Zustellungssystem darstellt, die darüber hinaus faktisch die Rechtsverteidigungsmöglichkeiten des Adressaten erheblich einschränkt und daher in jeder Hinsicht eng auszulegen ist. Die öffentliche Zustellung ist insoweit ultima ratio, weshalb sämtliche Möglichkeiten zunächst auszuschöpfen sind, eine Zustellung auf anderem Wege zu erreichen und einen Zustellungsversuch wenigstens zu versuchen. Dies ist vorliegend aber nicht geschehen.

Dieses Verständnis wird auch getragen von einem Vergleich mit dem nahezu wortgleich formulierten – wenn auch hier nicht direkt anwendbaren – § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwZG des Bundes [...], für den diese Auslegung ohnehin anerkannt ist [...]. Auch danach muss ein erfolglos scheinender Zustellungsversuch gleichwohl unternommen werden. Die Auslegung ist auch auf § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG zu übertragen, denn der Thüringer Gesetzgeber wollte gerade keine davon abweichende Regelung treffen. Vielmehr ergibt sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 15 Abs. 1 ThürVwZVG, dass diese Ergänzung ‚der parallelen Änderung des § 185 der Zivilprozessordnung sowie § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes {des Bundes} {entspricht}‘ [...], sodass sich der Thüringer Gesetzgeber den Regelungsgehalt der Bundesvorschrift explizit zu eigen machte und zu eigen machen wollte.

Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen ist jedoch ein solcher erforderlicher Zustellversuch an die Adresse der Aktenmanagement und Beratungs GmbH vorliegend nicht erfolgt, und von einer ausgeschlossenen Möglichkeit der Zustellung kann angesichts des Fortbestands der Adresse nicht ausgegangen werden.

cc) § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 ThürVwZVG

Auch die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwZVG [...] lagen auf der Basis der zugrunde zu legenden Tatsachen nicht vor: Danach ist die öffentliche Zustellung möglich, wenn die Zustellung im Fall des § 14 ThürVwZVG nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. § 14 ThürVwZVG regelt die Zustellung im Ausland. Der Geschäftsführer Henry Tischer hatte zum fraglichen Zeitpunkt seinen Wohnsitz in der Schweiz und damit im Ausland.

Aus diesem Umstand ergeben sich tatsächlich Erschwernisse für die Zustellung. Denn die Zustellung amtlicher Dokumente eines Staates in einem anderen Staat

erfordert ein Mitwirken des anderen Souveräns bei diesem Vorgang. Ohne völkerrechtliche Regelungen ist dies also nicht möglich. So war in die Schweiz keine Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG) oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwZVG) möglich, da dies bei Zustellungen in der Schweiz völkerrechtlich nicht zulässig ist. Es besteht auch weder ein entsprechendes Abkommen mit der Schweiz, das diese Arten der Zustellung erlaubte, noch toleriert die Schweiz eine entsprechende Zustellungspraxis, wie sich aus Ziff. 3.1.4.1 des vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Anwendungserlasses zur Abgabenordnung ergibt. [...]

Jedoch ist die Schweiz – wie auch die Bundesrepublik Deutschland – Mitglied des Haager Zustellungsübereinkommens, [...] das über seinen Art. 17 auch die Zustellung außergerichtlicher behördlicher Schriftstücke ermöglicht. Um ein solches handelt es sich bei dem Bescheid vom 26.06.2013, der mehrere durch eine Behörde erlassene Verwaltungsakte enthielt. Damit ist also prinzipiell die Zustellung eines Bescheids auch an die schweizerische Adresse des Henry Tischer über § 14 Abs. 1 ThürVwZVG auf Ersuchen des TLfDI durch die zuständige schweizerische Behörde nach den Vorschriften des Haager Zustellungsübereinkommens möglich gewesen. § 14 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ThürVwZVG greift also nicht, um die öffentliche Zustellung zu rechtfertigen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass eine solche Zustellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 ThürVwZVG keinen Erfolg versprochen hätte. Es kann von einem funktionierenden Zustellungswesen der schweizerischen Behörden ausgegangen werden, und die bloße Verzögerung der Auslandszustellung gegenüber der Inlandszustellung allein reicht noch nicht aus. [...] Das ergibt sich schon daraus, dass jede Auslandszustellung wegen des damit verbundenen bürokratischen Aufwands regelmäßig länger dauert als eine Inlandszustellung, § 14 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwZVG aber diese Zustellmöglichkeit gerade ausdrücklich regelt und sie so vom Gesetzgeber als grundsätzlich denkbar betrachtet wurde. Es wäre widersinnig, wenn der Gesetzgeber dafür eine eigenständige Regelung vorsähe, dann aber den zwangsläufig dafür aufzuwendenden Zeitaufwand ausreichen ließe, um doch zu einer öffentlichen Zustellung ohne vorherigen Zustellversuch über diese Vorschrift zu gelangen. Dies könnte man allenfalls dann erwägen, wenn die bürokratischen Hemmnisse derartig gravierend sind, dass der Zeitverzug so erheblich ist, dass darüber eine der Nicht-Zustellung vergleichbare Lage entstünde. Davon kann aber im Verhältnis zur Schweiz nicht ausgegangen werden. Ähnliches mag gelten, wenn die Adresse im Ausland erst noch ermittelt werden muss – auch dies war vorliegend allerdings nicht der Fall, da die Adresse des Geschäftsführers bekannt war.

Es ist also weder ersichtlich, dass der Bescheid an den Geschäftsführer Tischer unter der Schweizer Adresse zugestellt worden ist, noch dass es einen Zustellungsversuch an die im Handelsregister eingetragene und noch existente Adresse der Aktenmanagement und Beratungs GmbH gegeben hat. Die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine öffentliche Zustellung nach § 15 ThürVwZVG waren damit nicht gegeben.

dd) Rechtsfolge; fehlende Heilung; keine Teilwirksamkeit

Aus dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG folgt die Unwirksamkeit einer trotzdem vorgenommenen Zustellung. [...] Ansonsten wäre der Adressat des Verwaltungsakts ungeschützt. Damit ist auch die Zustellung des Bescheids vom 26.06.2013 unwirksam.

Auch eine Heilung kommt vorliegend nicht in Betracht. Nach § 9 ThürVwZVG ist zwar eine Heilung von Zustellungsmängeln grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das zuzustellende Dokument dem Empfangsberechtigten tatsächlich so zugeht, wie es ihm bei ordnungsgemäßer Zustellung ausgehändigt worden wäre. [...] Nicht ausreichend ist dagegen, dass der designierte Empfänger lediglich über den Inhalt des Dokuments – etwa von Dritten – unterrichtet wird. [...] Der Bescheid vom 26.06.2013 hat den Geschäftsführer Tischer in dieser Form und diesem Umfang nicht erreicht; die Heilungswirkungen des § 9 ThürVwZVG greifen daher nicht.

Die Folge der aufgrund fehlender Zustellung mangelnden Bekanntgabe des Bescheids ist die materielle Inexistenz des Verwaltungsakts. [...] Ein solcher Verwaltungsakt ist damit nicht lediglich rechtswidrig, sondern unwirksam, da die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts Wirksamkeitsvoraussetzung ist. In der verwaltungsrechtlichen Systematik ist diese Einordnung des nicht-zugestellten Verwaltungsakts als Nullum eine Besonderheit: Regelmäßig gilt ein unter Rechtsverstößen zustande gekommener Verwaltungsakt als wirksam, aber rechtswidrig. Nur ausnahmsweise sieht das Verwaltungsverfahrenrecht die Unwirksamkeit des Akts vor. Daher ist die Nicht-Zustellung eines zustellungsbedürftigen Verwaltungsakts, wie er wegen § 46 Abs. 6 ThürVwZVG vorgeschrieben ist, als besonders schwerwiegender Rechtsverstoß einzuordnen. Dieser resultiert schon daraus, dass mangels Bekanntgabe gar kein Verwaltungsakt vorliegt.

Aus diesem Grunde ist auch nicht von einer Teilwirksamkeit der Anordnung nach Ziff. 1 des Bescheids vom 16.06.2013 auszugehen. § 44 Abs. 4 ThürVwVfG kennt zwar – aus dem Umkehrschluss der Regelung ableitbar – die Rechtsfolge, dass die Nichtigkeit eines Teils eines Verwaltungsakts nicht zwangsläufig den gesamten

Verwaltungsakt erfassen muss. Daher wäre vorstellbar, dass im Falle einer Nichtigkeit der Androhung der Ersatzvornahme (Ziff. 3. des Bescheids) gleichwohl der Grund-Verwaltungsakt der Anordnung (Ziff. 1 des Bescheids) rechtliche Wirkung entfaltet. Allerdings betrifft § 44 ThürVwVfG nicht den Fall der Nicht-Existenz des Verwaltungsakts in Ermangelung einer rechtlich vorgeschriebenen Zustellung, sondern die Nichtigkeit eines zunächst einmal in die Welt gesetzten Verwaltungsakts. Als Ausnahmevorschrift ist § 44 Abs. 4 ThürVwVfG auch nicht analogiefähig, abgesehen davon, dass die Interessenlage gänzlich anders ausgestaltet ist. Denn der nicht bekanntgemachte Verwaltungsakt (hier mangels erforderlicher Zustellung) ist rechtlich noch weniger wert als ein nichtiger Verwaltungsakt. [...]

Da der Bescheid vom 26.06.2013 also mangels Bekanntgabe keine Rechtswirkung entfaltet, war er auch nicht zu beachten. Weder der Geschäftsführer Tischer noch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH wurden durch den Bescheid zu einem Handeln, Dulden und Unterlassen verpflichtet.

Damit erübrigt sich grundsätzlich jede weitere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Bescheids, da sich an diesem Befund auch dann nichts ändert, wenn der Bescheid im Übrigen rechtmäßig hätte erlassen werden können. Die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zum Bescheid sind unter Beachtung dieses Hinweises zu verstehen.

b) Adressat des Bescheids

War der Liquidator Tischer der richtige Adressat einer derartigen Anordnung, wenn man unterstellt, dass er weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war, noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war, noch diese Bestellung angenommen hat?

Henry Tischer war nicht der richtige rechtliche Adressat der Anordnung. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Demjenigen gegenüber ist ein Verwaltungsakt bekanntzugeben, ‚für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist‘, vgl. § 41 ThürVwVfG. Die Bestimmung oder Betroffenheit richtet sich nach dem zugrundeliegenden materiellen Recht, aus dem heraus sich die im Verwaltungsakt zum Ausdruck kommende rechtliche Verpflichtung ergibt. Dies ist vorliegend das Datenschutzrecht.

§ 38 BDSG stellt – wie das BDSG insgesamt – auf die verantwortliche Stelle als Pflichtigen und damit als Adressat datenschutzrechtlicher Regelungen ab. Der Begriff der verantwortlichen Stelle ist in § 3 Abs. 7 BDSG legal definiert als ‚jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt‘. Der Begriff der Stelle ist dabei weit zu

verstehen: Aus § 2 Abs. 4 BDSG ergibt sich, dass darunter auch juristische Personen des Privatrechts, wie etwa eine GmbH, fallen. Die Aktenmanagement & Beratungs GmbH ist, da sie selbst personenbezogene Daten aufbewahrt und damit speichert, verantwortliche Stelle und damit tauglicher Adressat. Für sie ist die Anordnung bestimmt. Dies ist im Bescheid vom 26.06.2013 auch so vorgesehen: Im Briefkopf wird die Aktenmanagement & Beratungs GmbH ausdrücklich adressiert.

Bei juristischen Gesellschaften – wozu auch die GmbH zählt (vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG) – genügt es zur Bekanntgabe, wenn der Verwaltungsakt einem organschaftlichen Vertreter wie dem GmbH-Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG) als Bekanntgabeadressat bekannt gegeben wird. [...] Entsprechend des Rechtsgedankens des § 7 Abs. 3 ThürVwZVG reicht es sowohl bei der förmlichen Zustellung als auch bei der einfachen Bekanntgabe aus, wenn der Verwaltungsakt nur einem von mehreren organschaftlichen Vertretern bekannt gegeben wird.

Etwas anderes gilt aber, wenn sich eine juristische Person in Liquidation befindet und zu diesem Zeitpunkt ihr gegenüber ein Verwaltungsakt wie der Bescheid vom 26.06.2013 ergeht. Dann sind die Liquidatoren die neuen Vertretungsorgane. Dies ergibt sich für die GmbH aus § 70 GmbHG. Damit hat die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die an die juristische Person gerichtet sind, an die Liquidatoren zu erfolgen. [...] Ab Beginn der Liquidation reicht damit eine Bekanntgabe an den (früheren) Geschäftsführer der GmbH nicht mehr aus, da er in diesem Zeitpunkt nicht mehr gesetzlicher Vertreter der GmbH ist.

Henry Tischer war also nur dann der richtige Adressat einer derartigen Anordnung, wenn er tatsächlich im Zeitpunkt des Ergehens der Anordnung Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH war. Dies bestimmt sich nach den Vorgaben des GmbH-Gesetzes. Ob er zu diesem Zeitpunkt auch Gewahrsamsinhaber gewesen ist, ist irrelevant.

Es bestehen bei einer GmbH mehrere Möglichkeiten, Liquidatoren einzusetzen:

Erstens erfolgt gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG die Liquidation durch die Geschäftsführer der GmbH selbst, soweit es sich um einen Fall der Auflösung der GmbH mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens handelt und die Liquidation durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafter einer anderen Person übertragen wird. Eines besonderen Bestellungsakts oder einer Annahmeerklärung bedarf es nicht. [...] Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen war die Aktenmanagement & Beratungs GmbH jedoch gerade infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst, sodass diese Möglichkeit nicht in Betracht kommt.

Zweitens kann auf Antrag von Gesellschaftern gemäß § 66 Abs. 2 GmbHG die Bestellung von Liquidatoren durch das zuständige Gericht erfolgen. Ein solcher Antrag, lag, soweit ersichtlich, nicht vor.

Drittens sind Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht gemäß § 66 Abs. 5 S. 2 GmbHG durch Beschluss zu ernennen, soweit sich nach Auflösung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit und ihrer Löschung aus dem Handelsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG, § 394 FamFG) herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen ist davon auszugehen, dass ein solcher Beschluss des Gerichts vorliegt. Allerdings genügt für die Bestellung als Liquidator dieser Gerichtsbeschluss alleine nicht. Der nach § 66 Abs. 5 GmbHG erfolgende Bestellungsbeschluss ist dem Liquidator gemäß § 41 FamFG bekannt zu geben. [...]

Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen erfolgte keine Unterrichtung des Henry Tischer von dem Beschluss, mit dem dieser zum Liquidator bestellt worden ist. Damit ist diese Bestellung unwirksam. Henry Tischer war damit nicht der richtige Adressat für Anordnungen gegen die GmbH vom 26.06.2013.

Ginge man von einer solchen Bekanntgabe gegenüber Henry Tischer aus, so bedürfte es weiter aber auch einer ausdrücklichen Annahme des Liquidators [...]. Auch eine solche liegt nicht vor.

In Betracht kommt auch nicht, über die Publizitätswirkungen des Handelsregisters (vgl. § 15 HGB) Henry Tischer als Liquidator anzusehen, wo dieser nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen mit Wirkung vom 21.03.2013 als Liquidator eingetragen war. Einzig in Betracht kommt hier insoweit die sog. positive Publizität des Handelsregisters nach § 15 Abs. 3 HGB, wonach sich, wenn eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht ist, ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen kann, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte. In der vorliegenden Konstellation ist dabei der TLFDI als Dritter in diesem Sinne anzusehen, für den die Bezeichnung des Henry Tischer als Liquidator günstig wirken würde.

Bei dem gerichtlichen Bestellungsbeschluss nach § 66 Abs. 5 GmbHG handelt es sich um eine eintragungspflichtige Tatsache. [...] Ob die Tatsache hier nicht nur in das Handelsregister eingetragen, oder – wie es der Wortlaut des § 15 Abs. 3 HGB erfordert – auch unrichtig bekannt gemacht wurde – oder § 15 Abs. 3 HGB analog auch auf den Fall der lediglich unrichtigen Eintragung einer solchen Tatsache bei Fehlen einer unrichtigen Bekanntmachung anzuwenden ist [...], kann vorliegend offen

bleiben, da es jedenfalls an der erforderlichen Veranlassung durch Henry Tischer oder die Aktenmanagement & Beratungs GmbH fehlt: Der ansonsten weite Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 HGB wird dadurch eingeschränkt, dass eine Tatsache nur als ‚in dessen Angelegenheiten‘ einzutragen angesehen wird, wenn derjenige einen Eintragungsantrag gestellt und so das Tätigwerden des Registergerichts veranlasst hat. [...] Einen solchen Eintragungsantrag hat nach dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen aber weder Henry Tischer noch die Gesellschaft selbst gestellt. Vielmehr wurde der Beschluss der Bestellung des Henry Tischer zum Liquidator durch das Gericht auf Antrag des TLfDI als Dritten erlassen. Unter lebensnaher Betrachtung wurde dieser Beschluss auch durch das Gericht selbst dem Handelsregister übermittelt, ohne dass ein entsprechender Eintragungsantrag durch Henry Tischer oder die GmbH erfolgte.

Auch die Anwendung der den § 15 Abs. 3 HGB ergänzenden Rechtsscheinsätze kommt hier nicht in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob eine solche Haftung kraft Rechtsschein über § 15 HGB hinaus überhaupt angenommen werden kann. [...] Erforderlich wäre jedenfalls, dass, wer eine unrichtige Handelsregistereintragung nicht veranlasst hat, diese schuldhaft nicht beseitigt. [...] Anhaltspunkte für eine solche vorwerfbare Nichtbeseitigung sind vorliegend weder bei Henry Tischer noch bei der Aktenmanagement & Beratungs GmbH ersichtlich.

Auch im Übrigen scheidet eine Adressatenstellung des Henry Tischer aus. Die Rechtsstellung als ‚verantwortliche Person‘ i.S.d. § 3 Abs. 7 BDSG ist zwar nicht streng an den Besitz von Daten und die physische Herrschaft über den Verarbeitungsprozess gebunden. Bei vollständiger Abgabe der Sachherrschaft aber endet die Stellung als verantwortliche Person. [...] Wer, wie dem Gutachten zugrunde gelegt, nicht Gewahrsamsinhaber ist, steht auch nicht in [der] Pflichtenstellung des BDSG und kann daher nicht Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 38 Abs. 5 BDSG sein.

c) *Ermächtigungsgrundlage und Zwangsvollstreckung*

Gab es eine Ermächtigungsgrundlage für den o.g. Bescheid, und hätte dieser im Wege der Zwangsvollstreckung nach Androhung mittels Ersatzvornahme rechtmäßig durchgesetzt werden können?

Vorausgesetzt, der Bescheid vom 26.06.2013 wäre ordnungsgemäß zugestellt worden, enthält er verschiedene Anordnungen, die auf unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen zu stützen sind. Für sämtliche Anordnungen bestehen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen. Allerdings fehlt es für die Anordnung nach

Ziff. 1 an der Geeignetheit, und bei Ziff. 3 ist ein fehlerhaftes Zwangsmittel angedroht, so dass der Bescheid insgesamt rechtswidrig ist.

aa) Anordnung der Gewährung von Zugang, Ziff. 1

Mit Ziff. 1 des Bescheids vom 26.06.2013 wurde die Aktenmanagement & Beratungs GmbH als Adressat verpflichtet, den vom TLfDI mit der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Kontrolle beauftragten Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt Zugang zu dem Grundstück und den dort befindlichen ehemaligen Geschäftsräumen in der Bahnhofstraße 26, Immelborn, zu gewähren.

Diese Anordnung ist ungeeignet, das Ziel des TLfDI zu erreichen, weil die angeordnete Maßnahme nicht ausreichend ist, um die gewünschte Inaugenscheinnahme und Sicherung der etwaigen gefährdeten Datenbestände zu ermöglichen.

Zulässigerweise durfte der TLfDI seine Anordnung der Gewährung von Zugang zu Grundstück und ehemaligen Geschäftsräumen auf die Ermächtigungsgrundlage des § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG stützen. Danach hat der Auskunftspflichtige Maßnahmen nach § 38 Abs. 4 S. 1-3 BDSG zu dulden. Bereits vom Wortlaut des § 38 Abs. 4 S. 1 1. Halbsatz BDSG umfasst sind die Betretung von Grundstücken und Geschäftsräumen. S. 1 2. Halbsatz bietet ferner die weitere Ermächtigungsgrundlage für die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen, S. 2 gewährt eine Ermächtigungsgrundlage für die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und die Datenverarbeitungsvorgänge. Daraus folgt eine entsprechende Pflicht der verantwortlichen Stelle, der geltend gemachten jeweiligen Befugnis entsprechend zu dulden bzw. zu ermöglichen.

Die in Ziff. 1 formulierte Verpflichtung richtet sich darauf, das Betreten des Grundstücks und der ehemaligen Geschäftsräume zu ermöglichen. Dem Verpflichteten wird also nicht allein eine Duldungspflicht auferlegt, sondern von ihm wird ein aktives Tun, nämlich die Zugänglichmachung, eingefordert.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind gegeben. Zwar können solche Maßnahmen nur auf § 38 Abs. 4 S. 1 1. Halbsatz BDSG gestützt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde ‚erforderlich‘ ist. Der Aufsichtsbehörde ist insoweit aber ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt. [...] Denn auch eine anlassfreie Kontrolle ist von § 38 Abs. 4 BDSG noch umfasst.

Vorliegend ist angesichts des Hinweises der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens an den TLfDI hinsichtlich der Möglichkeit eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Patientendaten in den Geschäftsräumen unter dieser Adresse und der weiteren Informationen zum äußeren Eindruck des Lagergebäudes davon

auszugehen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 4 S. 1 1. Halbsatz BDSG vorlagen. Es war aufgrund des Hinweises der Ärztin und der Nachforschungen der Kassenärztlichen Vereinigung selbst eine ausreichende tatsächliche Grundlage dafür gegeben zu besorgen, dass die Aufbewahrung von Daten in Akten im größeren Umfang und unter Einschluss besonderer Daten i.S.v. § 3 Abs. 9 BDSG [...] nicht rechtmäßig erfolgte.

Auch bewegt sich die Anordnung hinsichtlich der gewählten Rechtsfolge im Rahmen des § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG, da dieser über die bloße, in § 38 Abs. 1 S. 4 angesprochene Duldung hinaus auch unmittelbar damit zusammenhängende Handlungen wie insbesondere die Zugänglichmachung der entsprechenden Räumlichkeiten beinhaltet. [...]

Eine Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Aufbewahrung der Akten ist allerdings kein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um angesichts der glaubhaft gemachten Gefahren für die eingelagerten Akten einen Eindruck von der tatsächlichen Sachlage zu erhalten. Denn der TLfDI wollte mit der Maßnahme erreichen, dass er hinreichende Kenntnisse über den Zustand des Aktenlagers erhielt. Dazu war allerdings nicht allein die aktive Gewährung des Zugangs zum Grundstück und den ehemaligen Geschäftsräumen ausreichend. Vielmehr war erforderlich, dass er auch seine Prüf-, Besichtigungs- und Einsichtsrechte aus § 38 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz und S. 2 BDSG geltend machte. Dabei handelt es sich nicht um Duldungen oder Unterlassungen, sondern um aktive Mitwirkungspflichten, die in den Grenzen der gleichfalls aktiven Auskunftspflicht bestehen. [...] Diese verschiedenen Maßnahmen stehen zueinander in einem gestuften Verhältnis: Ohne die Zutrittsgewährung ist eine In-Augenscheinnahme und Prüfung nicht möglich. Daher darf einerseits die Prüfung und Besichtigung nach § 38 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz BDSG sowie die Einsicht in geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme nach § 38 Abs. 4 S. 2 BDSG nicht angeordnet werden, ohne sichergestellt zu haben, dass Zutritt zum Grundstück und den Geschäftsräumen besteht. In gleicher Weise darf aber auch nicht allein der Zutritt zum Grundstück und den Geschäftsräumen angeordnet werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass auch die weiteren Maßnahmen ergriffen werden können.

Dies ist vorliegend aber der Fall: Der Bescheid des TLfDI vom 26.06.2013 beschränkt sich darauf, den Zutritt zum Grundstück und zu den ehemaligen Geschäftsräumen gewährt zu bekommen. Die weiteren Maßnahmen, die aber erforderlich sind, um die befürchteten Datenschutzrechtsverstöße tatsächlich feststellen zu können, um dann weitere Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG anordnen zu können, sind nicht zugleich angeordnet worden. Es war auch nicht sicher davon auszugehen, dass mit

dem Zutritt ein etwaiger Widerstand des Adressaten gegen Maßnahmen des TLfDI enden würde, weshalb die Anordnung solcher Maßnahmen entbehrlich gewesen wäre. Denn es gab zum Vorgang keine Anhörung und keine vorherige Einschätzung des weiteren Verhaltens des Adressaten, aus der heraus sich solches hätte schließen lassen. Damit war mangels Geeignetheit auch die reine Zutrittsanordnung rechtswidrig.

Dem steht auch nicht entgegen, dass Verwaltungsakte – um die es sich nach § 35 ThürVwVfG bei der Prüfung, Besichtigung und Einsichtnahme handelt – grundsätzlich formfrei und auch jederzeit erlassen werden können, der TLfDI also grundsätzlich auch noch vor Ort die weiteren Maßnahmen hätte anordnen können. Denn mit dem Bescheid vom 26.06.2013 ist zum einen die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet als auch die Ersatzvornahme angedroht worden. Der TLfDI hat also deutlich gemacht, dass er in nächster Zukunft einschreiten will. Gleiches hätte dann also auch für die weiteren Maßnahmen nach § 38 Abs. 4 BDSG gegolten. Diese Maßnahmen können aber nur dann durchgeführt werden, wenn sie ihrerseits rechtmäßig der sofortigen Vollziehbarkeit unterworfen und mit der Androhung von Zwangsmitteln einhergingen. Da es sich bei der Einsichtnahme aber nicht allein um Duldungen und Unterlassungen handelt, die bereits über § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG hinzunehmen wären, sondern vom Pflichtigen aktives Tun der Erläuterung, Darstellung und Bereitstellung von Akten erfordert, war hier nach § 46 Abs. 1 S. 2 ThürVwZVG eine angemessene Frist zu setzen. Dies ist aber vorliegend sämtlich nicht geschehen. Damit aber war durch die angeordnete Maßnahme der Zutrittsgewährung alleine das Ziel der In-Augenscheinnahme nicht zu erreichen gewesen, weil der TLfDI die Kooperation des Adressaten nicht hätte erzwingen können.

bb) Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Ziff. 2)

Mit Ziff. 2 des Bescheids wurde die sofortige Vollziehbarkeit von Ziff. 1 angeordnet. Rechtsgrundlage ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Angesichts der gegebenen einzelfallbezogenen Begründung der sofortigen Vollziehung (vgl. Ziff. II.2 des Bescheids) wurde auch § 80 Abs. 2 VwGO genügt.

Der TLfDI hat sein Ermessen erkannt und es als solches rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Begründung für das überwiegende Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit gegenüber den Interessen an der regulären Rechtswirkung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen des § 80 Abs. 1 VwGO ist rechtlich kaum zu bemängeln; im Wesentlichen macht der TLfDI Gefahr im Verzug geltend, dass durch den Zustand des Gebäudes eine Einsichtnahme in die besonderen Datenbestände durch Unbefugte ohne weiteres möglich ist.

cc) Androhung der Ersatzvornahme (Ziff. 3)

Mit Ziff. 3 des Bescheids wurde für den Fall der Nichterfüllung der sich aus Ziff. 1 ergebenden Pflichten – der Gewährung von Zugang zu dem entsprechendem Grundstück einschließlich Räumlichkeiten für die vom TLfDI beauftragten Personen – die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme angedroht und die Kosten auf vorläufig 300 Euro veranschlagt.

In der Sache handelt es sich dabei um die Androhung eines besonderen Zwangsmittels, nämlich der Ersatzvornahme, im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung.

Dieses Mittel ist fehlerhaft gewählt; es hätte das Zwangsmittel des Unmittelbaren Zwangs gewählt werden müssen.

(1) Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung im Datenschutzrecht?

Es müssten dem TLfDI zunächst allgemein die Mittel der Verwaltungsvollstreckung zustehen und zudem das besondere gewählte Zwangsmittel. Denn die Androhung eines unzulässigen oder unmöglichen Zwangsmittels ist rechtswidrig. Zweck der Androhung ist die Warnung des Adressaten vor ihm bei Nichterfüllung eines Verwaltungsakts drohenden Folgen durch die zwangsweise Vollstreckung des Verwaltungsakts. [...] Dem Adressaten wird so Gelegenheit gegeben, dem Zwangsmittel zuvorzukommen und den Verwaltungsakt von sich aus zu erfüllen. [...] Das bedeutet, dass der Staat nicht mit der Anwendung von Zwangsmitteln drohen darf, obwohl ihm die Unzulässigkeit der entsprechenden Zwangsmittelanwendung bereits im Zeitpunkt der Zwangsmittelandrohung bekannt ist. Dies wäre ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG.

Der Einsatz von Mitteln des Verwaltungszwangs im Datenschutzrecht zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ist zumindest nicht unproblematisch, im Ergebnis wird man wohl davon ausgehen müssen, dass regelmäßig und auch hier grundsätzlich Zwangsmittel im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ergriffen werden durften. Im Einzelfall ist dies hier allerdings nicht rechtmäßig geschehen.

Sieht man den TLfDI als reguläre Behörde, die den Datenschutz als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, erfüllt er damit den Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG. [...] Die Anordnung der Ziff. 1 des Bescheids vom 26.06.2013 legt dem Adressaten die Pflicht auf, den vom TLfDI beauftragten Personen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren und wäre – sieht man von der Problematik der hier nicht erfüllten Zustellung an den richtigen Adressaten und der daraus folgenden

Nichtigkeit ab (s.o.) – ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 ThürVwVfG, der dann über § 18 ThürVwZVG grundsätzlich einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 19 ff. ThürVwZVG zugeführt werden könnte. Nach den allgemeinen Regeln, die durch § 21 ThürVwZVG auch nicht abgeändert worden sind, ist die Vollstreckungsbehörde diejenige Behörde, die auch den Grund-Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, erlassen hat [...] – dies wäre also der TLfDI.

Als solche Vollstreckungsbehörde stünden dem TLfDI die Zwangsmittel des ThürVwZVG zur Verfügung.

Allerdings vertritt Ronellenfisch als Hessischer Datenschutzbeauftragter, dass einer Aufsichtsbehörde nach BDSG zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Anordnungen generell nicht das Zwangsmittel der Ersatzvornahme zustehe. [...] Dies ist insoweit bemerkenswert, als er sich in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde äußert und sich damit in erkennbarem Widerspruch zu seinem Amtskollegen Petri setzt. Dieser äußert sich allerdings zur Frage der Zwangsvollstreckung des Betretensrechts und der Duldungspflicht aus § 38 Abs. 4 BDSG nur allgemein und ohne weitere Begründung oder Ausführungen dahin gehend, dass diese ‚nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts‘ [...] durchgesetzt werden könnten. Auch wenn diese Äußerung von Ronellenfisch – ebenso wie die Befassungen mit der Fragestellung anderenorts – ohne Begründung erfolgt, ist allein wegen des Gewichts dieser Feststellung durch den Leiter einer großen Aufsichtsbehörde, der noch zudem besondere wissenschaftliche Qualifikation aufweist, langjährig in dieser Tätigkeit mit Datenschutzrecht einschließlich der Vollstreckung befasst ist und die Äußerung im dienstlichen Kontext gegenüber einem besonderen Adressaten, nämlich dem Landesparlament, gemacht hat, gründlich zu erörtern, ob womöglich Zwangsvollstreckungsrecht eingeschränkt herangezogen werden kann.

Eine Beschränkung der Möglichkeit zur Vollstreckung folgt nicht bereits aus § 38 Abs. 1 S. 6 BDSG, wonach die Aufsichtsbehörde nach Feststellung eines Verstoßes gegen datenschutz-rechtliche Vorschriften befugt ist, die Betroffenen hierüber zu unterrichten, den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zu unterrichten. Denn die Vorschrift schränkt die über § 30 ThürVwVfG grundsätzlich für das Verwaltungsverfahren geltende Geheimhaltung im Bereich des Datenschutzes ein, indem Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften über den Kreis der am Verwaltungsverfahren Beteiligten hinaus bekannt gemacht werden können.

Außerdem wird damit die Einschränkung der Interessen der betroffenen verantwortlichen Stellen gesetzgeberisch vorbereitet. [...] Darin enthalten ist aber

keine Regelung zur Beschränkung der Aufsichtsbehörde allein auf diese Maßnahmen. [...]

Dass die Pflicht zur Duldung einer Maßnahme nach § 38 Abs. 4 BDSG über § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG bußgeldbewehrt ist, spricht ebenfalls nicht gegen die Möglichkeit der Durchsetzung der Duldungspflicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Dass Bußgeld und Verwaltungszwang selbstständig nebeneinander stehen, ist ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Verwaltungsrechts und folgt aus der unterschiedlichen Zweckrichtung beider Instrumente. [...] Daher können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht und angewendet werden, wie auch § 47 Abs. 2 ThürVwZVG verdeutlicht.

Besonderheiten des Verwaltungszwangsvollstreckungsrechts der Datenschutzaufsichtsbehörden, also auch des TLfDI, ergeben sich auch nicht über die besonderen Eingriffsvoraussetzungen der weiteren Anordnungen nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG. Bei § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG handelt es sich um eine Ermächtigungsgrundlage für die Aufsichtsbehörden, für den Fall von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen sind beschränkt auf Maßnahmen der Datenverwendung: Es können nach S. 1 ‚Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße‘ ergriffen werden. S. 2 beinhaltet diesbezüglich eine Steigerung der Mittel unter besonderen Voraussetzungen, indem bei schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln, die zudem mit einer besonderen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts Einzelner verbunden sind, auch die Untersagung von Datenverwendungen oder bestimmten Verfahren zulässig ist. Dem kann zweierlei entnommen werden: Zum einen bedarf es für Maßnahmen in die Rechte der verantwortlichen Person an der Datenverwendung bereits festgestellter Verstöße; ein bloßer Verdacht oder noch andauernde Ermittlungen genügen dafür nicht. Daher bedarf es auch für Vorfeldmaßnahmen zur Ermittlung solcher Verstöße einer eigenständigen Ermächtigungsgrundlage, weil § 38 Abs. 5 allenfalls als Annexkompetenz auch Vorfeldmaßnahmen erfasste. Dies ist die Funktion von § 38 Abs. 4 BDSG. Zum zweiten lässt sich S. 2 entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass vor der Durchführung von weitergehenden Anordnungen, nämlich der Untersagung, jedenfalls erst nach Verhängung eines Zwangsgelds möglich sein soll. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Untersagung bestimmter oder aller Datenverwendungen, die regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die aus Art. 12 und Art. 14 GG folgenden Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit der verantwortlichen Stelle bedeuten dürfte.

Daraus lässt sich folgern, dass auch die Vorfeldmaßnahmen diese Gewichtung durchschlägt, wenn es zu einer ganz erheblichen Eingriffsintensität auf Seiten der verantwortlichen Stelle durch die Vorfeldmaßnahme kommen kann. Dafür sind allerdings nach den dem Gutachten vorliegenden Tatsachen keine entsprechenden Anhaltspunkte gegeben. Sollte man allerdings zum Ergebnis kommen, dass die Vorfeldmaßnahmen bereits in erheblicher Weise in die Rechte aus Art. 12 und 14 GG eingreifen könnten, könnte auch hier die Beschränkung aus § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG auf § 38 Abs. 4 BDSG durchschlagen. In einem Insolvenzverfahren ist dies etwa dann denkbar, wenn durch die Ermittlungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden eine so weitgehende Öffentlichkeit hergestellt wird, dass es der verantwortlichen Stelle unmöglich gemacht wird, ihre Reputation als ordnungsgemäß agierendem Datenverwender aufrecht zu erhalten. Ein erheblicher Medieneinsatz mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung schon bei der Ermittlung könnte möglicherweise eine solche Eingriffsintensität bewirken, weil dieser verhindert, dass die insolvente verantwortliche Stelle sich durch Maßnahmen des Insolvenzverwalters wieder solvent und liquide wird und ihre Tätigkeit weiter und zukünftig mit besserem wirtschaftlichen Erfolg ausführen kann. Bei einer Liquidation, wie vorliegend, ist davon aber nicht auszugehen, weil die Beendigung des Geschäfts bereits feststeht. Zudem könnte man erwägen, dass § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG dahin gehend zu verstehen ist, dass überhaupt nur das Mittel des Zwangsgelds als Mittel des Verwaltungsvollzugs den Aufsichtsbehörden zur Verfügung steht (dazu auch noch in Bezug auf den Bescheid vom 22.07.2013 unten unter 3. g)). Diese Einschränkung würde allerdings nur auf die schwerwiegende Rechtsfolge Anwendung finden, dass die Datenverwendung oder ein bestimmtes Verfahren untersagt wird. Auf Vorfeldmaßnahmen kann diese Einschränkung, die dem Schutz des Datenverarbeiters dient, aber regelmäßig keine Ausdehnung erfahren, wenn nicht eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist, wovon hier eben nicht auszugehen ist.

Auch soweit überhaupt in der Kommentarliteratur die Möglichkeit einer Durchsetzung der Betretungsrechte des § 38 Abs. 4 BDSG im Wege des Verwaltungszwangs angesprochen wird, wird sie bejaht:

Nach Petri, [...] Plath [...] sowie Grittmann [...] besteht die Möglichkeit der Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Nach Dorn allerdings kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen auch mit Verwaltungszwang durchsetzen, wobei unter den verschiedenen Zwangsmitteln regelmäßig nur ein Zwangsgeld verhängt werden soll und die anderen Mittel nur ausnahmsweise in Betracht kommen. [...] Hier schlägt offenbar die Wirkung des § 38 Abs. 2 S. 2 BDSG erneut zu Buche.

Folgt man Dorn, wäre zu prüfen, ob hier ausnahmsweise statt des Zwangsgelds ein anderes Mittel in Betracht kommt. Angesichts des Umstands, dass sich die Aktenmanagement & Beratungs GmbH in der Liquidation befand, ist die Verhängung eines Zwangsgelds wenig vielversprechend, weil dieses – wie auch andere Forderungen gegenüber der GmbH – mangels Vermögenslosigkeit regelmäßig nicht eingetrieben werden kann. Die Zwangswirkung, die vom Zwangsgeld ausgeht, kann ihre Wirkung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren regelmäßig also gerade nicht entfalten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass in besonders gelagerten Fällen, wo die Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen verantwortlichen Person besonders hoch ist, eine Einschränkung der Zwangsvollstreckung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden auch bei Vorfeldmaßnahmen wie dem Betreten eines Grundstücks denkbar ist. Zu solchen besonderen Umständen können etwa eine große mediale Aufmerksamkeit zählen, die es dem betroffenen Datenverwender regelmäßig unmöglich macht, sich weiterhin als rechtstreuer Datenverwender darzustellen und ihn seiner wirtschaftlichen Grundlage berauben.

(2) Fehlerhaftes Zwangsmittel der Ersatzvornahme

Geht man von einem grundsätzlich zulässigen Einsatz von Zwangsmitteln der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden aus, ist die Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 ThürVwZVG grundsätzlich zulässig; sie ist nach § 46 Abs. 1 regelmäßig verpflichtend vor dem Einsatz eines Zwangsmittels und unterliegt bestimmten Voraussetzungen. Vorliegend ist allerdings das falsche Zwangsmittel angedroht worden.

Die Ersatzvornahme ist nach § 50 ThürVwZVG im Falle von sog. vertretbaren Handlungen, also Handlungen, die auch ein anderer als der Schuldner vornehmen kann, grundsätzlich vorgesehen: Die Verpflichtung zur Vornahme einer solchen Handlung wird dann entweder durch die Vollstreckungsbehörde selbst (Eigenvornahme) oder durch einen von ihr Beauftragten (Fremdvornahme) ausgeführt.

Durchgesetzt werden soll eine Gewährung [d]es Zugangs zu Grundstück und ehemaligen Geschäftsräumen. Die Durchsetzung dieser Maßnahme hat allerdings wegen Unvertretbarkeit der Handlung als unmittelbarer Zwang und nicht als Ersatzvornahme zu erfolgen. Die Anordnung richtet sich auf die Gewähr von Zugang für die Zwecke der Kontrolle (Ziff. 1) und damit darauf, dass der Zugang für die Behörde möglich ist, ohne tatsächliche oder rechtliche Widerstände überwinden oder Hindernisse gewärtigen zu müssen. Dies dient dem Ziel, dass die dadurch

ermöglichte Kontrolle gleichfalls rechtlich und tatsächlich unbehelligt stattfinden kann. Diese Gewähr des Zugangs ist nicht alleine auf die tatsächliche Komponente beschränkt: Diese könnte tatsächlich, etwa durch einen Schlüsseldienst, auf dem Wege der Ersatzvornahme ermöglicht werden. Vielmehr geht es auch darum, dass keine sonstigen Hindernisse tatsächlicher oder gerade rechtlicher Art entgegenstehen. Dies aber ist nur bei aktiver Gewähr des Zugangs als Berechtigtem möglich. Verschafft sich die Behörde nämlich auf anderem Wege, gegen den (mutmaßlichen) Willen des Inhabers der Sachherrschaft und der Verfügungsrechte, Zugang zum Grundstück und den Betriebsräumen, mag sie zwar die praktische Möglichkeit des Betretens haben. Allerdings muss sie stets damit rechnen, dass es zu einem Polizeieinsatz kommt, der den ungehinderten Fortgang der Maßnahme bis zur Aufklärung des Sachverhalts stört. Gewährung des Zugangs geht über die reine Möglichkeit des Betretens hinaus, weil damit ein rechtlich belastbares Betreten-Dürfen eingeräumt wird. Sie ist damit vergleichbar der Herausgabe einer Sache, nur dass sie in Bezug auf eine unbewegliche Sache erfolgt, die gleichfalls als unvertretbare Handlung eingeordnet wird.

Die Rechtsprechung hat verschiedentlich dazu entschieden; heranziehen lässt sich insbesondere diejenige zum Betreten von Wohnungen. Eine Reihe von Entscheidungen zur Abgrenzung von Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang bejaht jeweils die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Diese Ansicht wird darauf gestützt, dass ein unmittelbarer Zwang u.a. dann vorliegt, wenn auf die Sache in einer Weise eingewirkt werden müsse, wie dies der Betroffene nicht tun müsse – also etwa das gewaltsame Öffnen einer Tür, die der Betroffene ohne Gewalt öffnen könnte. [...] Diese Einordnung lässt sich im Vergleich auch stützen auf eine Vielzahl spezieller Regelungen des unmittelbaren Zwangs in den verschiedenen Gesetzen der Länder, u.a. auf § 22 Hamburgisches VwVG, wonach die Zwangsräumung eine Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist, [...] auf § 78 Hessisches VwVG bei Verpflichtung zur Überlassung einer unbeweglichen Sache, [...] ähnlich auch im niedersächsischen Recht bei Überlassung. [...]

Daher liegt eine unvertretbare Handlung vor, die nicht mit der Ersatzvornahme, sondern nur mit den anderen Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann. [...] Denn der TLfDI würde sich Zugang zum Grundstück und den ehemaligen Geschäftsräumen auf eine Weise verschaffen müssen, wie sie der Adressat nicht anwenden würde: Mangels Schlüssel und angesichts von – vom TLfDI zwar als unzureichend bezeichneten, aber gleichwohl vorhandenen – Sicherungsmaßnahmen zum Zutritt ist die Überwindung von mindestens (technischem) Widerstand erforderlich gewesen.

Als Mittel zur Durchsetzung einer unvertretbaren Handlung kommt vorrangig das Zwangsgeld, § 48 ThürVwZVG, in Betracht. Nur mit besonderer Zurückhaltung kann auch unmittelbarer Zwang, § 51 Abs. 1 ThürVwZVG, angewendet werden. Dass dies, im Rahmen des im Verwaltungsvollstreckungsrechts geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, erst subsidiär, zumeist nur als ultima ratio, zum Zuge kommt, [...] lässt sich schon dem Wortlaut entnehmen, der verlangt, dass andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen dürfen, keinen Erfolg versprechen dürfen oder unzweckmäßig sein müssen. Dies mag man hinsichtlich der Liquidation in Betracht ziehen (siehe dazu bereits oben unter 2. c) cc) (1)). Jedenfalls aber ist die Ersatzvornahme nicht das gesetzlich vorgesehene Zwangsmittel. Wegen der Eingriffsintensität der staatlichen Zwangsmaßnahme unterliegt das Zwangsvollstreckungsrecht aber einem strikten Vorbehalt des Gesetzes, der zu einem Numerus Clausus der Zwangsmittel führt. [...] Die Androhung eines Zwangsmittels muss sich gerade auf ein konkretes Zwangsmittel beziehen, ansonsten ist die Androhung unbestimmt, [...] und hier ist das nicht einschlägige Zwangsmittel angedroht worden.

Etwas anderes gilt auch nicht bei Heranziehung weiterer Überlegungen: Nach § 46 Abs. 3 S. 2 ThürVwZVG ist eine kumulative Androhung verschiedener Zwangsmittel ohnehin nicht zulässig; zudem nennt der Bescheid vom 26.06.2013 ausschließlich die Ersatzvornahme.

Es kann auch nicht die Bezeichnung der Ersatzvornahme im Bescheid dahin gehend ausgelegt werden, dass unmittelbarer Zwang gemeint war. Dem steht schon der klare Wortlaut entgegen: Der Bescheid spricht mehrfach ausdrücklich von einer Ersatzvornahme; in der Begründung zu Ziff. 3 wird auch dazu explizit von den sonstigen Zwangsmitteln abgegrenzt (S. 7 des Bescheids) und das Kriterium der vertretbaren Handlung, wenngleich ohne nähere Erläuterung, benannt (S. 8 des Bescheids). Zudem widerspräche dies gerade dem strikten Bestimmtheitserfordernis des Verwaltungsvollstreckungsrechts: Indem eine Ersatzvornahme angekündigt wird, stellt sich der Vollstreckungsschuldner darauf ein – bis hin dazu, dass im Einzelfall die Ersatzvornahme für ihn der wünschenswerte weitere Fortgang des Geschehens darstellen kann. Schließlich lässt sich dies auch daraus begründen, dass die Voraussetzungen der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs voneinander verschieden sind. Die Androhung der Ersatzvornahme ist nach § 46 Abs. 5 S. 1 ThürVwZVG damit zu verbinden, dem Vollstreckungsschuldner die vorläufigen Kosten anzuzeigen. Dies ist seitens des TLfDI auch geschehen, so dass zu folgern ist, dass eine Ersatzvornahme gemeint war. Eine Auslegung gegen den ausdrücklichen Willen ist aber nicht möglich.

Eine Umdeutung nach § 47 ThürVwVfG scheitert gleichfalls. Mag man noch annehmen, dass ein gleiches Ziel vorliegt und die Behörde tatsächlich unmittelbaren Zwang hätte anwenden dürfen, so sind die Voraussetzungen für den Erlass gleichwohl nicht erfüllt. Zudem ist nach § 47 Abs. 2 ThürVwVfG eine Umdeutung nicht zulässig, wenn sie den Adressaten schlechter stellt. Beides ist angesichts der Besonderheiten des unmittelbaren Zwangs hier gegeben. Er ist nicht von ungefähr die ultima ratio und kommt deshalb nur ausnahmsweise zum Zuge. Die Eingriffsintensität ist wegen der Anwendung von unmittelbarer Gewalt deutlich erhöht gegenüber der Ersatzvornahme. Daher ist auch eine Umdeutung nicht möglich. Daher war die Androhung der Ersatzvornahme als fehlerhaftes Zwangsmittel rechtswidrig.

(3) Androhung einer Ersatzvornahme

Nimmt man dennoch eine Ersatzvornahme an, ist diese rechtmäßig angedroht worden. Auch die speziellen Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 ThürVwZVG sind eingehalten.

(4) Berechnung der Kosten einer Ersatzvornahme

Geht man von einer Ersatzvornahme aus, handelt es sich bei Ziff. 4 des Bescheids um die Festsetzung, dass der Adressat die Kosten der Anordnung zu tragen hat. Die Kosten wurden auf 150,00 Euro festgesetzt.

Für Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden wie dem TLfDI können ohne weiteres nach Landesrecht Gebühren, Auslagen und Kosten festgesetzt und geltend gemacht werden. [...] Die Kosten sind auch nach § 46 Abs. 5 S. 1 ThürVwZVG zu veranschlagen mit der Androhung einer Ersatzvornahme. Ziff. 4 des Bescheids vom 26.06.2013 findet seine Grundlage daher in § 1 Abs. 1 ThürVwKostG. [...] Der angesetzte Betrag ist auch verhältnismäßig.

d) Ersatzvornahme

War die nachfolgende Durchführung der im Bescheid vom 26.06.2013 enthaltenen Anordnung, dem TLfDI und seinen Beauftragten am 15.07.2013 Zugang zum Grundstück zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle zu gewähren, im Wege der Ersatzvornahme rechtmäßig?

In Betracht kommt grundsätzlich die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme als Vollstreckung im gestreckten Verfahren nach §§ 44 ff. ThürVwZVG. Daneben kann sich die Durchführung auch als Vollstreckung im

gekürzten Verfahren nach § 54 i.V.m. §§ 50 ff. ThürVwZVG darstellen, für die es keines tatsächlich erlassenen Grundverwaltungsakts bedarf.

aa) Gestrecktes Verfahren

Eine Vollstreckung des Bescheids vom 26.06.2013 im gestreckten Verfahren scheidet vorliegend aus.

Voraussetzung einer Vollstreckung im gestreckten Verfahren ist ein zumindest wirksamer Grundverwaltungsakt, der vollstreckt wird. Auf seine Rechtmäßigkeit kommt es zwar nicht an, solange er nicht nichtig ist. [...] Der Grundverwaltungsakt muss aber an die Person gerichtet sein, gegen die vollstreckt werden soll. [...] Mangels Bekanntgabe war der Bescheid vom 26.06.2013 unwirksam (s. oben unter 3. a)), sodass er schon aus diesem Grund keine taugliche Grundlage für die Vollstreckung bilden konnte. Hinzu tritt, dass – eine ordnungsgemäße Bekanntgabe an den Adressaten Tischer unterstellt – sich der Verwaltungsakt an die falsche Person richtete: Henry Tischer war über seine Bestellung zum Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH durch das Gericht nicht unterrichtet worden, sodass er nicht wirksam als Liquidator der GmbH eingesetzt worden war und damit auch eine Bekanntgabe an ihn keine Rechtswirkungen gegenüber der Gesellschaft auslösen konnte.

bb) Gekürztes Verfahren

Eine Vollstreckung im gekürzten Verfahren war dagegen grundsätzlich möglich. Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei dann rechtlich nicht um die Vollstreckung des Bescheids vom 26.06.2013 handelt, sondern um eine isolierte Vollstreckung im gekürzten Verfahren nach § 54 i.V.m. §§ 50 ff. ThürVwZVG.

Voraussetzung für eine solche Vollstreckung ist insbesondere die Rechtmäßigkeit eines fiktiven Grundverwaltungsakts, die Einhaltung der aus § 54 ThürVwZVG folgenden besonderen Voraussetzungen des Sofortvollzugs sowie die Voraussetzung des Zwangsmittels. Die von § 54 S. 1 ThürVwZVG geforderte unmittelbar drohende oder gegenwärtige Gefahr lag aber nicht vor. Es waren bereits erste Sicherungsmaßnahmen getroffen worden, die das Betreten des Gebäudes durch Unbefugte verhinderten. Ein ordnungsgemäßer Verwaltungsakt mit ordnungsgemäßer Zustellung hätte abgewartet werden können.

3. Zum Bescheid des TLfDI vom 22.07.2013

Zum öffentlich zugestellten Bescheid des TLfDI über die Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG vom 22.07.2013 (durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger)

an die Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Liquidator Henry Tischer:

a) Zustellung des Bescheids

Ist dieser Bescheid wirksam zugestellt worden, obwohl dem TLfDI eine ladungsfähige und bis heute aktuelle Adresse des Geschäftsführers der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Henry Tischer, durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn zuvor mitgeteilt worden war und eine Geschäftsadresse der o.g. Firma zu diesem Zeitpunkt existiert hat?

Auf die entsprechenden Ausführungen zu Ziff. 2. a) wird verwiesen. Die Voraussetzungen der – aufgrund der in dem Bescheid angedrohten Ersatzvornahme erforderlichen – Zustellung lagen auch hinsichtlich des Bescheids vom 22.07.2013 nicht vor, da auch insoweit ein Zustellversuch erforderlich gewesen wäre, aber nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen weder ein Zustellversuch bei der im Handelsregister eingetragenen Anschrift der Aktenmanagement und Beratungs GmbH erfolgt noch eine Zustellung an die dem TLfDI bekannte Adresse des Henry Tischer in der Schweiz versucht worden ist.

Eine Heilung nach § 9 ThürVwZVG ist auch für diesen Bescheid vom 22.07.2013 nicht ersichtlich, sodass die Zustellung unwirksam und der Verwaltungsakt bereits aus diesem Grund materiell nicht existent ist.

Da der Bescheid also keine Rechtswirkung entfalten konnte, war er auch nicht zu beachten. Weder Henry Tischer noch die Aktenmanagement und Beratungs GmbH wurden durch den Bescheid also in irgendeiner Form zu einem Handeln, Dulden und Unterlassen verpflichtet.

Damit erübrigt sich grundsätzlich jede weitere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Bescheids, da sich an diesem Befund auch dann nichts ändert, wenn der Bescheid im Übrigen rechtmäßig hätte erlassen werden können. Die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zum Bescheid müssen unter Beachtung dieses Hinweises verstanden werden.

b) Anhörung

Konnte bei den im Bescheid vom 22.07.2013 getroffenen Anordnungen auf eine vorherige Anhörung verzichtet werden, und ist der Grund für einen Verzicht der Anhörung im Bescheid ausreichend und nicht nur formelhaft begründet?

aa) Erfordernis einer Anhörung

Es bestand grundsätzlich das Erfordernis einer Anhörung.

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG sind Beteiligte vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in ihre Rechte eingreift, anzuhören. Da der Bescheid vom 22.07.2013 dem Adressaten Handlungspflichten auferlegt, nämlich die Aktenbestände datenschutzkonform umzulagern, handelt es sich um einen solchen belastenden Verwaltungsakt. Daher bedurfte es grundsätzlich einer Anhörung.

bb) Entbehrlichkeit einer Anhörung

Auch wenn es grundsätzlich Ausnahmen von der Anhörungspflicht, insbesondere aus § 28 Abs. 2, 3 ThürVwVfG, gibt, sind deren Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. In Betracht kommt vorliegend nur ein Absehen von der Anhörung wegen Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG, dessen Voraussetzungen aber im Ergebnis nicht vorliegen. Gefahr im Verzug i.d.S. liegt vor, wenn auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass der Zweck der zu treffenden Regelung nicht erreicht wird. [...] Selbst eine mündliche oder telefonische Anhörung muss also zu lange dauern.

Angesichts der nach der Begründung des Verwaltungsakts bereits eingetretenen Störung in Form einer nicht datenschutzrechtskonformen Lagerung personenbezogener Daten könnte hier zwar zunächst von den Voraussetzungen der Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG ausgegangen werden. Schon dies ist allerdings im Ergebnis zu verneinen. Denn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids am 22.07.2017 waren bereits durch die Gemeinde Immelborn sowie die Feuerwehr vorläufige Maßnahmen vorgenommen worden. Welchen ganz konkreten Umfang diese Maßnahmen hatten und ob bereits aufgrund dieser Maßnahmen eine vollumfängliche und effektive vorläufige Sicherung des Aktenlagers erreicht wurde, kann auf Basis der dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen nicht beurteilt werden. Es spricht aber einiges dafür, dass diese Maßnahmen hinreichend für eine vorläufige Sicherung der Bestände gegen den Zugriff Unberechtigter ausreichen. Denn die getroffenen Maßnahmen bestanden bis zur tatsächlichen Räumung des Lagers im Februar 2015 und damit deutlich mehr als ein Jahr fort, ohne dass der TLfDI auch nur zu einer teilweisen Sichtung und Räumung seinerseits gegriffen hätte, mittels derer beispielsweise besonders sensible Daten hätten gesichert werden können. Demnach gingen also sogar die zuständigen Behörden von einer ausreichenden einstweiligen Sicherung des Zustands aus.

Zudem sieht der Bescheid vom 22.07.2013 vor, dass unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am 09.08.2013 zu beginnen ist. Dem Adressaten wird also zugestanden, dass der Zeitraum der Unverzüglichkeit den Zeitraum von zwei Wochen einnehmen kann. Dies widerspricht der Vorstellung, dass eine so

drängende Gefahr im Verzug ist, dass nicht einmal mehr eine Anhörung möglich ist. Selbst wenn man Gefahr im Verzug und damit eine Entbehrlichkeit der Anhörung annimmt, erstreckt sich die Wirkung des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG nicht auf jegliche Maßnahme, die darauf gestützt wird. Denn aus dem Übermaßverbot als Teil des Rechtsstaatsprinzips folgt, dass eine ohne vorherige Anhörung ergangene Regelung auf die keinen Aufschub duldenden unerlässlichen Mindestmaßnahmen beschränkt bleiben muss. Soweit möglich, sind Regelungen, die ohne Anhörung ergehen, auf vorläufige Maßnahmen restringiert, sodass vor Erlass der endgültigen Regelung noch eine Anhörung des Betroffenen erfolgen kann. [...]

Diesen Kriterien genügt der Bescheid vom 22.07.2013 nicht: Die mit Ziff. 1-3 des Bescheids angeordneten Maßnahmen – Umlagerung der Akten in andere Räumlichkeiten, Rückgabe an die einlagernden Stellen, Vernichtung der Akten – zielen auf die endgültige Herstellung datenschutzkonformer Zustände ab. Allenfalls könnte man die Umlagerung der Akten in andere Räumlichkeiten als solche vorläufige Maßnahmen beschränkt ansehen. Die Endgültigkeit dieser Maßnahmen wird besonders deutlich an den angeordneten Maßnahmen nach Ziff. 2 des Bescheids, mit der der Adressat zur Vernichtung bestimmter Aktenbestände aufgefordert wird, die naturgemäß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Letztlich kann diese Frage offen bleiben, da ohnehin auch die Anordnung einer – wenn überhaupt erforderlichen – vorläufigen Verstärkung der bereits durch die Gemeinde Immelborn sowie der Feuerwehr durchgeführten Notsicherungsmaßnahmen des Gebäudes möglich gewesen wäre, die die nötige Zeit für eine gegebenenfalls mündliche Anhörung des Adressaten verschafft hätte.

cc) Heilung

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ThürVwVfG ist eine Heilung der fehlerhaft unterbliebenen Anhörung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachholbar. Voraussetzung ist insoweit aber ein wirksamer, nicht nichtiger Verwaltungsakt. Der vorliegende Bescheid ist mangels Bekanntgabe nicht einmal rechtlich existent geworden, sodass eine Heilung des Anhörungsmangels schon aus diesem Grund ausscheidet; unterstellte man die Bekanntgabe, läge Bestandskraft vor und wäre die Anhörung nicht mehr nachholbar, so dass die Heilung nicht mehr möglich ist.

dd) Begründung

Nimmt man entgegen des soeben ermittelten Ergebnisses unter bb) gleichwohl an, die Anhörung wäre entbehrlich gewesen, ergeben sich weitere Rechtsfehler. So fehlt

es an einer ausreichenden Begründung des Absehens von der Anhörung im Bescheid vom 02.07.2013.

Die Entscheidung, von einer Anhörung abzusehen, ist durch die den Bescheid erlassende Behörde gesondert zu begründen. Dies folgt aus dem Ausnahmecharakter des § 28 ThürVwVfG [...] sowie der allgemeinen Begründungspflicht des § 39 ThürVwVfG. Es muss also nicht nur der Verwaltungsakt selbst begründet werden, sondern auch und gesondert von der übrigen Begründung das ausnahmsweise Absehen von einer Anhörung. Die Begründung muss derart ausgestaltet sein, dass sie die Nachprüfung ermöglicht, ob die Voraussetzungen des Absehens von der Anhörung vorlagen. [...]

Daran gemessen ist die gegebene Begründung im Rahmen des Bescheids (vgl. S. 11 des Bescheids) nicht mehr ausreichend. Sie beschränkt sich auf einen Absatz und hält lediglich feststellend fest, dass das Absehen von der Anhörung aus einer Abwägung zwischen dem Interesse des Adressaten an Gewährung rechtlichen Gehörs und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Zustände folge. Lediglich der letzte Satz enthält überhaupt eine Bezugnahme auf den konkreten Fall, und dieser Satz stellt ein Ergebnis fest, ohne dass eine echte Abwägung erkennbar unter den besonderen Bedingungen einer Entbehrlichkeit der Anhörung und nicht nur der grundsätzlichen Problemlage stattgefunden hat.

Auch wenn man diesen einzelnen Absatz im Kontext der gesamten Begründung des Verwaltungsakts verstehen will, fehlt es an einer einzelfallbezogenen Darlegung der besonderen Dringlichkeit. Denn der Verzicht auf die Anhörung wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug darf sich nicht aus der gebotenen Regelung des Verwaltungsakts selbst, also hier der Anordnung der Verbringung, Löschung und Rückgabe der Akten, sondern muss darüber hinaus reichen. Das macht bereits die Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG deutlich: Dass es Gründe für die Regelung eines Verwaltungsakts selbst gibt, löst gerade die Pflicht zur Anhörung und damit zur Auseinandersetzung der Behörde mit etwaigen Gegenargumenten und anderen Tatsachen durch den späteren Adressaten aus.

Auch hier gilt, was bereits ausgeführt wurde: Die bereits getätigten Sicherungsmaßnahmen durch den TLFDI und die Feuerwehr sicherten das Gebäude vorläufig und ließen damit die Gefahr im Verzuge entfallen. Der Begründung für die als entbehrlich gesehene Anhörung bezieht sich auf diese Umstände nicht; dabei hätte die Begründung hier in besonderer Weise ausführen müssen.

Daher genügt die Begründung den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Auch eine fehlende Begründung ist nach § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 ThürVwVfG grundsätzlich heilbar durch Nachholung. Auch hier gilt allerdings, dass Bestandskraft eingetreten ist, so dass die Rechtswidrigkeit fortbesteht.

c) Adressat dieses Bescheids

War der Liquidator Tischer der richtige Adressat der Anordnungen, wenn man davon ausgeht, dass dieser seit Jahren weder Gewahrsamsinhaber über das Aktenlager war noch über seine Bestellung als Liquidator vom Gericht unterrichtet worden war?

Auf die entsprechenden Ausführungen oben unter 2. b) wird verwiesen. Nach den dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen erfolgte keine Unterrichtung des Henry Tischer von dem Beschluss, mit dem dieser zum Liquidator bestellt worden ist. Damit ist diese Bestellung unwirksam. Henry Tischer war damit nicht der richtige Adressat für Anordnungen gegen die GmbH vom 22.07.2013.

d) Verwirklichung von Straftatbeständen

Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Anordnung des TLfDI, binnen 4 Wochen die Aktenbestände von ca. 250.000 Akten in anderweitige, sichere Räumlichkeiten umzulagern, wenn der Adressat dieser Anordnung eine Gesellschaft ist, deren Insolvenzverfahren gem. § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden ist und man davon ausgeht, dass daher der Liquidator zur Ausführung der Anordnung Strafrechtstatbestände (z.B. Eingehungsbetrug) hätte verwirklichen müssen?

Wäre dem Liquidator die Ausführung der Anordnung nur unter Verstoß gegen Strafrechtvorschriften möglich gewesen, würde dies bedeuten, dass von dem Adressaten die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt worden wäre. Eine solche Anordnung ist gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nichtig.

In Betracht kommen verschiedene Straftatbestände, die verwirklicht sein könnten; auf die genauen straf- und ordnungsrechtlichen Gegebenheiten kommt es aber zur Beantwortung der an die Gutachterin gestellten Frage nicht an. Denkbar ist dies unter dem Gesichtspunkt, dass für eine masselose GmbH Verträge mit Dritten abzuschließen wären, um die Akten anordnungsgemäß zu lagern bzw. den Betroffenen zurückzugeben. Diese würden – bei Offenlegung der Umstände des Insolvenzverfahrens – nur eingegangen und erfüllt werden durch Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Lagerung sowie Sichtung, Rückgabe bzw. Löschung der Akten, indem Vorleistungen seitens des Liquidators zu erfolgen hätten. Wegen des sich bereits verwirklichten Insolvenzrisikos würden Vertragspartner ihrerseits nicht vorleisten, sondern zunächst auf effektiven Sicherungsmaßnahmen seitens des

Liquidators bestehen. Dies würde der ohnehin masselosen Gesellschaft weitere Masse entziehen. Zudem würde der Liquidator damit gegen seine Pflicht und Aufgabe verstoßen, die Auflösung der in Liquidation befindlichen GmbH so schnell als möglich voranzutreiben. § 70 GmbHG verlangt von ihnen, dass sie neue Rechtsgeschäfte nur im Dienste der Abwicklung vornehmen dürfen.

Eine Strafbarkeit wegen Eingehungsbetrugs mit dem Vertragspartner, der zukünftig die Akten eingelagert hätte, dürfte jedenfalls nicht anzunehmen sein. Insbesondere hätte sich der Adressat – bzw. eine für den Adressaten handelnde natürliche Person – nicht allein aufgrund des Umstands, dass die [fragliche] GmbH vermögenslos und in Liquidation gewesen ist, durch Beauftragung eines Dritten mit der Umlagerung der Akten eines Eingehungsbetrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine solche Strafbarkeit wäre bereits durch die bloße Offenlegung der Vermögensverhältnisse ohne Weiteres vermeidbar gewesen, da es dann an einem Irrtum des potentiellen Vertragspartners über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Adressaten bzw. der von ihm ggf. vertretenen Gesellschaft gefehlt hätte. Ein solcher Irrtum ist aber unabdingbare Voraussetzung des Betrugstatbestands. Dass die Offenlegung der Vermögensverhältnisse aller Wahrscheinlichkeit Dritte davon abgehalten hätte, einen solchen Vertrag zu schließen, begründet jedoch lediglich eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, die keine rechtliche Unmöglichkeit darstellt.

In Betracht kommt des Weiteren eine Strafbarkeit des entsprechend der Anordnung handelnden Liquidators wegen Untreue gemäß § 266 StGB. Liquidatoren haben eine Vermögensbetreuungspflicht. [...] Ein Missbrauch der einem Liquidator qua Stellung eingeräumten Vertretungsmacht für alle Handlungen, die der Liquidation der Gesellschaft dienen, [...] und damit der Missbrauchstatbestand des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB liegt aber nur vor, wenn die Ausübung der Vertretungsbefugnis unter Verstoß gegen die sich aus dem Innenverhältnis ergebende Vermögensfürsorgepflicht erfolgt. [...] Ob dies vorliegend der Fall ist, kann anhand der dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen nicht abschließend beantwortet werden. Ebenso kommt aufgrund der Vermögensbetreuungspflicht eines Liquidators der Treuebruchstatbestand des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht, wobei auch insoweit nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Ausführung der hier zu untersuchenden Anordnung tatbestandsmäßig gewesen wäre.

Zu bedenken sind schließlich Verstöße gegen § 203 StGB, das Datengeheimnis, wenn die Akten Dritten gegenüber weitergegeben werden zur Sichtung und gegebenenfalls Löschung.

Unterstellt man, dass die Umlagerung zur Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten hätten führen können, liegt eine Nichtigkeit des Bescheids vom

22.07.2013 vor. Denn § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG bestimmt, ohne wie Abs. 1 den konkreten Umständen näher Rechnung zu tragen, grundsätzlich die Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Dem Konflikt, dem der Adressat ansonsten ausgesetzt ist, wird damit Rechnung getragen, indem von ihm ein Verhalten nicht verlangt werden kann, das zur Verwirklichung einer Straftat führte.

e) *Unmöglichkeit der Anordnung*

Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn man unterstellt, dass eine geforderte Umräumung des gesamten Aktenbestands in ein anderes, sicheres Lager nicht in dem im Bescheid des TLfDI geforderten Zeitraum von vier Wochen zu schaffen war, da allein die endgültige Räumung des durch Aktenrückführung bereits erheblich reduzierten Lagerbestandes mehr als sechs Wochen in Anspruch genommen hat?

Der Verwaltungsakt vom 22.03.2013 ist wegen Unmöglichkeit nichtig, insoweit er die Umlagerung innerhalb von vier Wochen anordnete.

Wenn mit einem Verwaltungsakt ein Handeln aufgegeben wird, das objektiv unmöglich ist, ist ein Verwaltungsakt gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG nichtig. Diese Vorschrift ist jedoch eng zu verstehen; sie erfasst nur die völlige Unausführbarkeit für jedermann. [...] Von einer so weitgehenden Unmöglichkeit ist hinsichtlich der mit Bescheid vom 22.07.2016 angeordneten Verpflichtungen nicht bereits deshalb auszugehen, weil die Räumung des Lagers bei reduziertem Lagerbestand länger dauerte als die dem Adressaten zugebilligte Frist – wenn man davon ausgeht, dass diese Räumung nicht unter Einsatz des maximal möglichen Personals und Arbeitsgeräts erfolgte und auch auf die übliche Arbeitszeit von etwa acht Stunden pro Tag beschränkt war.

Jedoch ist nach summarischer Prüfung trotzdem von objektiver Unmöglichkeit auszugehen: Nach der Begründung des Bescheids wurden in dem Gebäude ca. 250.000 Aktenordner gelagert. Dem Adressaten wurde eine vierwöchige Frist ab Zugang des Bescheids für das Umräumen der Aktenordner in ein sicheres Lager gewährt, das innerhalb dieser Frist erst noch durch den Adressaten zu suchen sein sollte. Billigte man dem Adressaten für die Auswahl eines entsprechenden Gebäudes und den Abschluss eines Mietvertrags eine knapp bemessene Zeit von einer Woche zu, wäre dem Adressaten für die Umlagerung der Aktenordner noch ein Zeitraum von drei Wochen verblieben. Bei einer typischen Woche mit fünf Arbeitstagen hätten in diesen drei Wochen pro Arbeitstag 16.667 Aktenordner umgelagert werden müssen. 16.667 Aktenordner entsprechen, soweit es sich um die normale Ausführung der

Aktenordner mit 8 cm Rückenbreite handelt, ca. 2.778 handelsüblichen Umzugskisten.

Berücksichtigt man, dass außerdem noch Kapazitäten für einen geordnetes Ein- und Ausräumen der Umzugskisten an Ausgangs- und Zielort sowie für die Etablierung einer neuen Aktenstruktur am Zielort aufzuwenden sind und beides innerhalb geschlossener Räume stattzufinden hat, dürfte die Maßnahme ungeachtet der dadurch verursachten finanziellen Belastung des Adressaten bereits physisch unmöglich innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen sein.

Zusätzlich verstärkt wird die Unmöglichkeit hier durch den Umstand, dass Ziff. 1 ff. des Bescheids vom 22.07.2013 nicht allein die bloße physische Umlagerung des Aktenbestands anordneten, sondern Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, den einlagernden Stellen zur Rücknahme anzubieten und ggf. zu vernichten sein sollten. Die Prüfung, ob Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, hätte einer inhaltlichen Prüfung jeder einzelnen Akte bedurft, was die Bearbeitungsdauer pro Akte vervielfacht hätte.

In der Gesamtschau führen diese Anordnungen zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG.

Anhand der dem Gutachten zugrunde zu legenden Tatsachen kann weiter nicht geklärt werden, ob der Anordnung Rechte Dritter – beispielsweise bestehende Verfügungsrechte einer dritten Person an den Akten – entgegenstanden. Insoweit ist zu beachten, dass einer Anordnung entgegenstehende Rechte Dritter nicht zu einer rechtlichen Unmöglichkeit der Anordnung führen. [...] Aus der rechtlichen Unmöglichkeit folgt selbst über die Generalklausel des § 44 Abs. 1 ThürVwVfG nur dann die Nichtigkeit des Verwaltungsakts, wenn die angeordnete Maßnahme schlechthin nicht erreicht werden kann. Bloße der Durchführung der Anordnung entgegenstehende Rechte Dritter führen dagegen nicht einmal zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, sondern verhindern als Vollstreckungshindernis lediglich die Durchsetzbarkeit des Verwaltungsakts. [...]

f) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

War die Anordnung der Umlagerung der Akten in ein anderes Lager rechtmäßig, wenn man unterstellt, dass die Sicherung des Aktenlagers durch Maßnahmen der Zugangskontrolle kostengünstig und gleich wirksam hätte durchgeführt werden können? War unter diesen Voraussetzungen bei der Anordnung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 9 Satz 2 BDSG gewahrt?

Staatliche, in Rechte des Bürgers eingreifende Maßnahmen haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20

Abs. 3 GG folgt und so die staatlichen Befugnisse einschränkt. § 9 BDSG betont diesen Grundsatz für den Geltungsbereich des BDSG besonders, ohne dass damit ein besonderes datenschutzrechtliches Verständnis des Begriffes intendiert ist. Die in anderen Rechtsbereichen entwickelten Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit sind damit auch im Rahmen des § 9 BDSG heranzuziehen. [...]

Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich ist und der verursachte Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. [...] An der Erforderlichkeit in diesem Sinne fehlt es, wenn ein anderes Mittel zur Verfügung steht, das gleich geeignet ist, aber weniger schwerwiegend in die Rechte des Adressaten eingreift. [...]

Soweit also im konkreten Sachverhalt andere Methoden der Sicherung des Aktenlagers möglich waren, die genauso wirksam wie die Umlagerung der Akten in ein anderes Lager die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleisten konnten, ist die Anordnung des TLfDI nicht verhältnismäßig gewesen. Hier wäre bereits eine weitere Sicherung des Gebäudes und des Zutritts dazu möglich gewesen. Diese hätte gleich in mehrfacher Hinsicht eine weniger eingreifende und insgesamt angemessene Maßnahme bedeutet. Die rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit, das Aktenlager innerhalb der vorgegebenen und überhaupt einer überschaubaren Frist zu verlagern, wäre nicht zum Tragen gekommen. Zudem hätten diejenigen, deren Akten eingelagert worden waren, unproblematisch Zugriff auf ihre Akten erhalten können, weil der Ort der Lagerung unverändert war. Eine Verlagerung hätte und hat für diese Personen zusätzlichen Aufwand bedeutet, den sie möglicherweise nicht auf sich nehmen. Schließlich hätten solche Maßnahmen auch durch den TLfDI selbst bewältigt werden können.

g) Anordnung und Durchführung der Ersatzvornahme

Durfte der TLfDI rechtlich wirksam im Anordnungsbescheid für den Fall der Nichterfüllung der angeordneten Maßnahmen bzw. deren nicht rechtzeitiger Erfüllung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anordnen und diese Ersatzvornahme anschließend tatsächlich durchführen?

Dass dem TLfDI aufgrund seiner Qualifikation als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG die Mittel der Verwaltungsvollstreckung grundsätzlich zustehen, wurde bereits erörtert (s. oben unter 2. c) cc) (1)).

Geht man davon aus, dass dem TLfDI in seiner Behördeneigenschaft nach § 1 Abs. 2 ThürVwVfG die Mittel der Verwaltungsvollstreckung grundsätzlich zur Verfügung stehen, ist dem TLfDI über § 18 ThürVwZVG die Vollstreckung eines erlassenen Verwaltungsakts nach den Vorschriften der §§ 19 ff. ThürVwZVG möglich.

In Betracht kommen also grundsätzlich sämtliche in § 44 Abs. 2 ThürVwZVG genannten Zwangsmittel, also auch die Ersatzvornahme.

Die Ersatzvornahme kommt allerdings nur bei einer vertretbaren Handlung in Betracht. Unvertretbarkeit liegt auch dann vor, wenn aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aus der Natur Sache heraus nur der Adressat als Pflichtiger die zu erzwingende Handlung vornehmen darf. Dies kann sich aus der rechtlichen Stellung heraus ergeben oder aber aus den besonderen Kenntnissen und Qualifikationen, über die nur der Pflichtige verfügt.

Hier ist aufgrund des Vertrages zwischen dem Aktenbewahrungsunternehmen und den einzelnen Einlagerern wie beispielsweise der Ärztin, die den Sachverhalt erstmals zur Kenntnis gebracht hat, als auch wegen im Datenschutzrecht normierten Verpflichtungen sowohl von einer vertraglichen als auch einer gesetzlich angeordneten Verpflichtung auszugehen, das Datengeheimnis umfassend zu wahren und die eingelagerten Datenbestände keinem Unberechtigten zugänglich zu machen. Daher kann man von einer gänzlich unvertretbaren Handlung ausgehen, für die eine Ersatzvornahme überhaupt nicht angeordnet und auch nicht durchgeführt werden kann.

Allerdings unterliegt die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde mit besonderen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz ihrerseits. Zudem zielt das Datengeheimnis darauf ab, Gefährdungen vom Betroffenen fernzuhalten, so dass diese Gefährdungslage bei der Aufsichtsbehörde nicht zu besorgen ist. Daher durfte der TLfDI aufgrund seiner besonderen rechtlichen Stellung eine Eigenvornahme anordnen, nicht allerdings eine grundsätzliche Ersatzvornahme, die auch die Fremdvornahme inkludiert. Daran ändert auch nichts, dass ein späterer Rechtsnachfolger wie der Insolvenzverwalter oder der Liquidator seinerseits Kenntnis erlangt: Ihn legitimiert die gesetzliche Rechtsnachfolge.

Die Umlagerungsverpflichtung (Ziff. 1) sowie die diesbezügliche Anzeige (Ziff. 1 a. E.), das Angebot der Rücknahme an die Betroffenen (Ziff. 2) sowie Vernichtung unter Anzeige (Ziff. 2 a. E.) sowie Rückgabe (Ziff. 3) sind daher vertretbare Handlungen, die allerdings nur vom TLfDI als zuständiger Aufsichtsbehörde ausgeführt werden können. Die Ersatzvornahme war auch rechtmäßig anordnungsbar und ausführbar.

Auch Besonderheiten des § 38 Abs. 5 BDSG, auf den Ziff. 1-3 des Bescheids vom 22.07.2013 gestützt wurden, stehen der Durchsetzung von darauf Bezug nehmenden Verwaltungsakten im Wege der Verwaltungsvollstreckung nicht entgegen.

§ 38 Abs. 5 S. 1 BDSG ist die einschlägige Ermächtigungsgrundlage für Ziff. 1-3 des Bescheids vom 22.07.2013, der den Adressaten verpflichtete, die in den Räumen der

Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, lagernden Aktenbestände datenschutzkonform in entsprechend geeigneten Räumlichkeiten einzulagern sowie Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, den einlagernden Stellen zur Rücknahme anzubieten und sie ggf. zu vernichten. Insbesondere schränkt auch § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht ein. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde ,bei schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln {...} die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung oder den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Verstöße oder Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden.'

Bereits die Gesetzesbegründung zu § 34 Abs. 5 BDSG a. F., der dem heutigen § 38 Abs. 5 BDSG gleicht, lässt nicht erkennen, dass mit der ausdrücklichen Nennung des Zwangsgeldes in Satz 2 der Vorschrift eine Begrenzung der der Aufsichtsbehörde zustehenden Zwangsmittel auf das Zwangsgeld intendiert gewesen ist. [...]

Auch die Binnensystematik der Vorschrift zeigt, dass § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG nicht die Möglichkeiten einer Verwaltungsvollstreckung von auf § 38 Abs. 5 S. 1 gestützten Maßnahmen beschränkt: Sowohl § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG als auch S. 2 der Vorschrift enthalten separate Ermächtigungsgrundlagen für Primärmaßnahmen, die in einem Stufenverhältnis zueinander stehen: § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG ermöglicht allgemein – generalklauselartig – die Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Datenschutzverstöße. § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG erlaubt dagegen die darauf aufbauende Untersagung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung oder den Einsatz einzelner Verfahren, wenn schwerwiegende Verstöße oder Mängel vorliegen und diese entgegen einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 und trotz Verhängung eines Zwangsgelds nicht beseitigt werden. § 38 Abs. 5 S. 1 und S. 2 BDSG stehen damit also in einem Stufenverhältnis zueinander, wobei S. 2 für den Datenverarbeiter als Adressat einer solchen Anordnung die schwerwiegenderen Rechtsfolgen enthält, die an erhöhte Voraussetzungen – darunter insbesondere die vorherige erfolglose Verhängung eines Zwangsgelds zwecks Durchsetzung einer Anordnung auf Grundlage von § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG – gebunden werden.

Dass § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG nicht außerdem die beiden anderen nach allgemeinem Verwaltungsvollstreckungsrecht möglichen Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme nennt, ergibt sich hier aus der Natur der Sache: Wäre es zu einem solchen Zwangsmittleinsatz gekommen, hätte dieser Einsatz den Datenschutzverstoß, gegen den mittels einer auf § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG gestützten

Maßnahme vorgegangen wurde, bereits endgültig abgestellt, sodass dann bereits denklogisch kein Raum mehr für eine Untersagungsanordnung nach § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG wegen fortgesetzten Verstoßes gegen Datenschutzrecht besteht.

Auch soweit in der Literatur auf die Problematik eingegangen wird, ob auf § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG gestützte Anordnungen mittels des allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden können, wird dies bejaht. [...]

Soweit in der sonstigen Literatur lediglich die Möglichkeit einer Durchsetzung der Anordnung nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG mittels Zwangsgeld erwähnt wird unter Nichtnennung der Möglichkeiten des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme, erfolgt dies regelmäßig nur im Rahmen der Kommentierung der Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG, sodass damit gerade keine Aussage über Möglichkeiten einer Durchsetzung einer Maßnahme nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG getroffen wird. [...] Teils wird auch lediglich festgestellt, dass sich aus § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG die Möglichkeit einer Durchsetzung der Anordnung nach S. 1 mittels Zwangsgeld ergebe, ohne dass jedoch aus dieser Feststellung geschlossen werden kann, dass § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG insoweit abschließend zu verstehen ist und andere Zwangsmittel ausschließt. [...]

Einzig den Tätigkeitsbericht von Ronellenfitsch als dem Hessischen Datenschutzbeauftragten kann man dahin gehend verstehen, dass einer Aufsichtsbehörde nach BDSG zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Anordnungen generell nicht das Zwangsmittel der Ersatzvornahme zustehe. [...] Dies kann aber aus der Systematik und dem Wortlaut des § 38 Abs. 5 nicht hergeleitet werden; dass mit der Vorschrift, insbesondere mit Abs. 5 S. 2, eine Beschränkung der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde einhergehen sollte, lässt sich aus der Historie nicht ableiten; die Systematik lässt dies nicht erkennen und der Zweck der Vorschrift, den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit effektiver Durchsetzung an die Hand zu geben, wäre unterlaufen bei einer solchen Lesart.

Für die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das vollständige Zwangsmittelinstrumentarium zur Durchsetzung von Maßnahmen auf Grundlage des § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG spricht schließlich auch Europarecht: Art. 28 Abs. 3 DS-RL schreibt vor, dass die Kontrollstellen für den Datenschutz über wirksame Eingriffsbefugnisse verfügen müssen. Nach der DS-RL kann eine effektive Verfolgung eventueller Verstöße gegen Datenschutzrecht nur erfolgen, wenn die Behörden Verstöße auch selbstständig abstellen und für die Zukunft wirksam unterbinden können. [...] Ein solches selbstständiges Abstellen von Datenschutzverstößen kann aber gerade nur im Wege der Ersatzvornahme erfolgen,

nicht durch die bloße Verhängung eines Zwangsgeldes, das lediglich den Adressaten selbst zur Befolgung des entsprechenden Verwaltungsakts anhalten soll.

4. Fazit

Die beiden Bescheide vom 26.06.2013 sowie vom 22.07.2013 enthalten eine Reihe von gravierenden Rechtsfehlern. Angesichts der Zustellungsmängel sind sie schon keine wirksamen Verwaltungsakte, sondern jeweils ein rechtliches Nullum, von dem keinerlei Rechtswirkungen ausgingen.

Darüber hinaus leiden sie an schwerwiegenden inhaltlichen und formalen Mängeln, unterstellt man ihre ordnungsgemäße Zustellung und damit ihre rechtliche Existenz. Hätte sich der – angenommene – Adressat bei einem Rechtsanwalt beraten lassen, hätte dieser ihm zur Rechtsverfolgung zugeraten. Der – angenommene – Adressat hätte vor den Verwaltungsgerichten Erfolg gehabt. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass vorliegend u. a. Patientenakten mit besonders geschützten, sog. sensiblen Daten, gefährdet waren.

Frankfurt/Bonn, den 22.12.2017

Prof. Dr. I. Spiecker genannt Döhmann, LL.M.“

Zu dem Kostenbescheid des TLfDI an den Zeugen Tischer hat der Untersuchungsausschuss den **Schriftsatz vom 9. November 2018 des Beklagten in dem Verfahren Tischer gegen den Freistaat Thüringen am VG Weimar nebst der in Anlage befindlichen Rücknahme des Kostenbescheids** (Akten-Nr. 75, vorgeheftet) verlesen: 664

„In der Verwaltungsstreitsache Herr Henry Tischer gegen Freistaat Thüringen wegen Datenschutzrecht gibt der Beklagte folgende Erklärung ab:

Der Rechtsstreit hat sich erledigt.

1. Der Beklagte hat gegenüber dem Kläger den mit der Klage angegriffenen Bescheid vom 09.12.2016 zurückgenommen, weil er rechtswidrig ist

– Rücknahme des Kostenbescheides vom 09.12.2016, Anlage B 13.

2. Die Rücknahme des Bescheids ging den Prozessbevollmächtigten des Klägers am Mittwoch, den 07.11.2018, zu

– DHL-Sendeverfolgung, Anlage B 14.

3. Der Beklagte erklärt gegenüber dem Kläger die Übernahme der in gesetzlicher Höhe entstandenen Kosten dieses Verwaltungsrechtsstreits. Durch die Rücknahme

wegen festgestellter Rechtswidrigkeit ist ein Feststellungsinteresse des Klägers entfallen (BVerwG, Beschluss vom 05.09.1984, AZ.: 1 WB 131/82; Kopp/Schenke, § 113, Rn. 133).

4. Angesichts dessen rege ich an, den Termin am 4. Dezember 2018 aufzuheben.“

Gezeichnet: „Dr. Peters,
Rechtsanwalt

Anlage

Kostenbescheid vom 09.12.2016, Az.: 259-1/2013.164

hier: Rücknahme

Sehr geehrter Herr Tischer,

in o. g. Verwaltungsverfahren wird der Kostenbescheid vom 09.12.2016 mit dem Az.: 259-1/2013.164 mit sofortiger Wirkung vollständig zurückgenommen.

Begründung:

Der Kostenbescheid ist rechtswidrig.

Die Voraussetzung für einen Anspruch des Freistaats Thüringen auf Kostenerstattung der durch die Ersatzvornahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gegenüber der Aktenmanagement & Beratungs GmbH (im Weiteren: AdActa GmbH) entstandenen Kosten gegen Sie als natürliche Person ist nicht gegeben.

Ursprünglich sind diese Kosten der AdActa GmbH gegenüber entstanden, allerdings stand diese aufgrund der Löschung als Kostenschuldner nicht mehr zur Verfügung. Der o. g. Kostenbescheid nahm Sie daher als ehemaligen Geschäftsführer und Liquidator der Kostenschuldnerin im Wege der Durchführungshaftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. BDSG a. F. in Anspruch.

Nach noch maliger Prüfung ist Voraussetzung für die Anwendung von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz, dass dieses Gesetz auch den Schutz dessen bezweckt, der sich hierauf beruft. Das BDSG a. F. als Schutzgesetz müsste also den Freistaat Thüringen schützen, was nach herrschender Auffassung nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen kommt eine Durchführungshaftung gegenüber Ihnen als ehemaligem Geschäftsführer und Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs

GmbH auf Grundlage von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem BDSG a. F. als Schutzgesetz nicht in Betracht, weswegen die Kosten, die Gegenstand des Bescheids vom 09.12.2016 sind, Ihnen als Privatperson gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

In dem von Ihnen angestrebten Verwaltungsstreitverfahren, nunmehr anhängig am VG Weimar unter dem Az. 1 K 1362/18 We, wird der TLfDI als Beklagter dem Gericht gegenüber die Erledigung der Hauptsache und die Übernahme aller in gesetzlicher Höhe entstandenen Kosten erklären. Damit ist der Rechtsstreit für Sie insgesamt erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Zu dem Kostenbescheid des TLfDI an den Zeugen Tischer hat der Untersuchungsausschuss 665
den **Schriftsatz vom 26. November 2018 der Klägerseite in dem Verfahren Tischer gegen den Freistaat Thüringen am VG Weimar**(Akten-Nr. 75, vorgeheftet) verlesen:

„In dem Verwaltungsrechtsstreit Henry Tischer gegen den Freistaat Thüringen – 1 K 1362/18We – wird der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Nachdem der Beklagte seinen rechtswidrigen Kostenbescheid vom 09.12.2016 gegen den Kläger mit Bescheid vom 06.11.2018 aufgehoben hat, ist der Klage die Grundlage entzogen, sodass die Hauptsache für erledigt zu erklären war.

Hinsichtlich der nach § 161 VwGO zu treffenden Kostenentscheidung wird beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Nachdem auch der Beklagte die Erledigung der Hauptsache erklärt hat, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden.

Der Kläger hat umfassend die Gründe für die von Anfang an vorliegende Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids vorgetragen. Der Beklagte hat nunmehr eingeräumt, dass sein Kostenbescheid vom 09.12.2016 rechtswidrig war und hat daher den Kostenbescheid aufgehoben. Er hat den Kläger durch den Erlass dieses rechtswidrigen Kostenbescheids zur Klageerhebung gezwungen und im Klageverfahren nahezu zwei Jahre auf seiner unzutreffenden Rechtsauffassung beharrt. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand wäre der Beklagte aller Voraussicht nach unterlegen. Er hat die Erledigung herbeigeführt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er ohne Änderung der Sach- und Rechtslage nicht mehr

an seiner Rechtsauffassung festhält und den Verwaltungsakt aufgehoben hat (vgl. auch Bh 310 § 161 Nr. 102). Da auch der Beklagte dem Gericht gegenüber die Übernahme der Kosten erklärt hat, bitte ich, wie beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

*Birgit Anuschek
Rechtsanwältin“*

666 Zu dem Kostenbescheid des TLfDI an den Zeugen Tischer hat der Untersuchungsausschuss die **Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 5. Dezember 2018 in Sachen Tischer gegen den Freistaat Thüringen** (Akten-Nr. 75, vorgeheftet) verlesen:

„Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Henry Tischer, [...] – Kläger –

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Dr. Bette Westberger Brink, [...]

gegen

den Freistaat Thüringen, [...]

Prozessbevollm.: Tiefenbacher Rechtsanwälte, [...] Dresden,

wegen

Datenschutzrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Richter am Verwaltungsgericht Heinz als Berichterstatter am 5. Dezember 2018 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 13.753,23 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Frage zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG. [...]

[Gezeichnet] Heinz“

c) *Maßnahmen gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter*

667 Der **Zeuge Matzke** bekundete, man habe auch Schadensersatzansprüche gegen Herrn Bierbach geprüft. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge das Justizministerium

angeschrieben und gebeten, das Bestehen eventueller Schadensersatzansprüche gegen Herrn Bierbach zu prüfen.

Das verlesene **Schreiben des Zeugen Matzke vom 12. August 2013 an Herrn Dr. Wenzel vom Thüringer Justizministerium** (Akten-Nr. 60, Blatt 357 f.) lautet wie folgt: 668

„Rechtsfrage zur Haftung eines ehemaligen Insolvenzverwalters

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

wie Sie vielleicht aus der Presse erfahren haben, hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Missstände um ein privat betriebenes Akteneinlagerungs- und Vernichtungsunternehmen aufgedeckt. Im Zuge dessen stellt sich dem TLfDI eine Rechtsfrage hinsichtlich der Haftung des ehemaligen Insolvenzverwalters des Unternehmens. Dieser Frage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Bei dem Unternehmen, welches als GmbH firmierte, handelt es sich um einen Akteneinlagerer und -vernichter. Das Unternehmen wurde nach hiesiger Kenntnis seit 2008 durch einen Insolvenzverwalter geführt, das Insolvenzverfahren wurde im Januar dieses Jahres mangels Masse eingestellt. Als Liquidator wurde der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens bestellt. Dieser hat sich ins Ausland abgesetzt und ist nicht erreichbar. Wann dies geschehen ist, ist nicht bekannt. Der Insolvenzverwalter hat keinerlei Maßnahmen ergriffen, um die eingelagerten Akten an die einlagernden, verantwortlichen Stellen zurückzuführen.

Der TLfDI hat nunmehr als Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Akten an die verantwortlichen Stellen zurückgeführt werden. Der finanzielle Aufwand hierfür wird auf etwa 20.000 Euro geschätzt, kann diesen Wert jedoch überschreiten. Bisher muss davon ausgegangen werden, dass diese Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage: Kann der ehemalige Insolvenzverwalter für diese Kosten im Wege des Schadensersatzes haftbar gemacht werden?

Diese Haftung könnte sich beispielsweise aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 9 BDSG als Schutzgesetz ergeben (vgl. auch Kommentar zur Insolvenzordnung, Uhlenbruck/Sinz, § 60 Rn. 58). Die Verletzung von § 9 BDSG würde sich hierbei daraus ergeben, dass die Akten in einem Zustand zurückgelassen wurden, der keine ausreichende technische und organisatorische Sicherung i. S. v. § 9 BDSG darstellte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, selbstverständlich auch telefonisch, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Matzke“

669 Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass die Rolle des Insolvenzverwalters Bierbach auch nicht ganz klar gewesen sei. Man habe Schadensersatzansprüche gegen diesen durch das damalige Thüringer Justizministerium prüfen lassen. Dieses sei zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Anspruch bestehe.

670 Das Prüfungsergebnis des Thüringer Justizministeriums soll sich aus der **Einschätzung des Präsidenten des Landgerichts Meiningen in seiner E-Mail vom 16. Juli 2013** (Akten-Nr. 19, Blatt 7 ff.) ergeben:

„E-Mail von: TJM Holland-Morit; an: TJM Wenzel, Dr., gesendet: Dienstag, 16. Juli 2013, 18.14 Uhr; Betreff: WG: Wichtigkeit: Hoch.

„Ist der letzte Absatz rechtlich so vertretbar?

HM

E-Mail von: TJM Kunz, gesendet: Dienstag, 16. Juli 2013, 17.55 Uhr; an: TJM Holland-Moritz, TJM Benner, TJM Pfeiffer; Betreff: WG.; Wichtigkeit: Hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Kunz

E-Mail von: LGMGN Aulinger; gesendet: Dienstag, 16. Juli 2013, 15.07 Uhr; an: TJM Schlusche; Cc: TJM, Kunz; Betreff: AW.; Wichtigkeit: Hoch.

Sehr geehrter Herr Kunz,

nach Einsichtnahme in das Verfahren IN 26/08, Amtsgericht Meiningen, betreffend ein Insolvenzverfahren gegen die Firma Aktenmanagement und Beratungs-GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn (die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH wurde am 09.02.2006 in Aktenmanagement und Beratungs-GmbH umbenannt), Geschäftsführer Henry Tischer, kann ich – stark zusammengefasst – ausführen, was folgt:

Der später untergetauchte Geschäftsführer Henry Tischer stellte am 16.01.2008 Insolvenzantrag wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der von ihm vertretenen GmbH (Firma Aktenmanagement und Beratungs-GmbH, HRB 302516 mit Sitz in Immelborn) beim Amtsgericht Meiningen. Der Geschäftsbetrieb wurde bereits am 17.01.2008 eingestellt. Am 18.01.2008 beauftragte das Amtsgericht Meiningen Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach, Schwanthaler Straße 32, 80336 München (tätig für die renommierte und auf Insolvenzsachen spezialisierte Münchner Kanzlei Müller-

Heydenreich) mit der Erstattung eines Gutachtens, das am 04.07.2008 erstattet wurde. Danach sollte eine Firma i-pro AG, Springe, die Verpflichtung übernommen haben, den dort vorhandenen Aktenbestand zu übernehmen und weiterhin zu verwalten. Letztlich stellte sich heraus, dass die Insolvenzschuldnerin bereits frühzeitig überschuldet war und dies durch buchhalterische Tricks, nämlich die Übertragung der Verpflichtung, den Aktenbestand zu übernehmen und weiterhin zu verwalten, auf andere Firmen, verschleiert hat. Letztlich handelte es sich bei der Übertragung der Verpflichtung, den Aktenbestand zu übernehmen und weiterhin zu verwalten, um Scheingeschäfte mit dem Ziel, die bilanzielle Überschuldung der Schuldnerin zu beseitigen.

In seinem Insolvenzgutachten vom 04.07.2008 stellte der Insolvenzgutachter fest, liquide Mittel zur Fortführung des Unternehmens seien nicht vorhanden. Es sei nicht möglich, die in den nächsten Jahren anstehende Aktenvernichtung der ca. 750 Tonnen Akten mit einem geschätzten Kostenaufwand von rund 135.000,00 € durchzuführen (Bl. 35 d.A.).

Bei den eingelagerten Akten handelt es sich um solche, die vor allem Insolvenzverwalter anderer Unternehmen, unter ihnen auch viele ehemalige volkseigene Betriebe aus dem Beitrittsgebiet, eingelagert haben. Verbleib und Sicherung der eingelagerten Akten stellte sich für den Insolvenzverwalter – gerade mit Blick auf die Massearmut – als kaum zu lösendes Problem dar. Einem Bericht vom 04.09.2008 (Bl. 72 d.A.) lässt sich entnehmen, dass der Insolvenzverwalter mit verschiedenen Interessenten korrespondierte, die möglicherweise Interesse an einer Übernahme des Aktenlagerungsbestandes hätten haben könnten. Als zentrales Problem erwies sich, dass der Insolvenzverwalter über nur geringe Mittel verfügte, da sich die Gemeinschuldnerin zu Beginn des Einlagerungsvorganges jeweils vollständig bezahlen ließ und das Geld zwischenzeitlich durch Löhne, überhöhte Mieten und Baumaßnahmen im Objekt fast gänzlich verbraucht war. Letztlich gelang es dem Insolvenzverwalter nicht, den Aktenbestand an andere Firmen los zu werden. Im Bericht vom 04.09.2008, Seite 13 (Bl. 73) schreibt er, momentan könne ‚zwar kein ordnungsgemäßes Aktenmanagement gewährleistet werden, jedoch sind die Akten eingelagert, wodurch weder den einlagernden Verwaltern, noch der Insolvenzmasse Kosten entstehen‘. Er beabsichtigte daher, ‚momentan die Akten in den Lagerräumen in Immelborn zu belassen‘.

Auch Bemühungen, die ursprünglichen Einlagerer bzw. deren Insolvenzverwalter zu veranlassen, die Akten, die sich noch in deren Eigentum befanden und befinden, zurück zu nehmen, scheiterten. Eine weitere Problematik ergab sich dadurch, dass der Insolvenzverwalter einem Interessenten der Immobilie, einem Herrn Momberg,

welcher bereits früher in Geschäftsbeziehungen zur Schuldnerin und dessen Geschäftsführer gestanden hatte, zur Objektbesichtigung einen Schlüssel für das Objekt Immelborn zukommen ließ, und zwar am 21.02.2011 (Bl. 154), und dass sich dieser Interessent danach weigerte, den Schlüssel zurück zu geben.

Schließlich hat der Insolvenzverwalter die ehemaligen Gründungsgesellschafter, die Rechtsanwälte Tack und Wagner, gebeten, sich um die Immobilie zu kümmern, da die Gemeinschuldnerin nicht Eigentümerin der Immobilie ist. In einem Sachstandsbericht vom 27.09.2010, Seite 2 (Bl. 142) heißt es, Herr Rechtsanwalt Wagner habe sich daraufhin gekümmert und sich mit einer Aktenlagerungsfirma ins Benehmen gesetzt. Diese habe zum einen Akten an einen der vielen Kunden herausgegeben, zum anderen den größten Unrat im Objekt beseitigt sowie eine Regenrinne repariert, so dass davon ausgegangen werden könne, dass künftig keine weiteren (!) Überflutungen der Immobilie mehr erfolgen würden.

In einem weiteren Sachstandsbericht vom 26.03.2012, Seite 2 (Bl. 157) wurde ausgeführt, der Insolvenzverwalter habe zu Lasten der ohnehin kaum vorhandenen Masse durch Anbringen neuer Schlösser weitere Sicherungsmaßnahmen veranlasst. Weiter heißt es: ‚Die Gemeinde Barchfeld hat mit meiner Zustimmung nunmehr einen Schlüssel zum Objekt, um schnellstmöglich reagieren zu können, wenn es hier zu Problemen kommt. Ebenso wird die Gemeinde ‚ein Auge‘ auf das Objekt haben‘ (Bl. 157). Im Schlussbericht vom 19.06.2006 fasst der Insolvenzverwalter seine Bemühungen um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Aktenbestandes noch mals zusammen (Seite 3, Bl. 169 d.A.). Danach hätte sich wiederholt die Notwendigkeit ergeben, das Objekt zu verschließen, ‚welche in Abstimmung mit der Gemeinde Barchfeld erfolgte, um die Brand- und Vandalismusgefahr zu verringern‘.

Im Schlusstermin vom 07.11.2012 erstattete der Verwalter seinen Schlussbericht und stellte den Antrag, das Verfahren gemäß § 207 InsO mangels Masse einzustellen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 18.01.2013 wurde das Insolvenzverfahren gemäß § 207 InsO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Seither ist das Insolvenzverfahren beendet.

Abschließend ist festzustellen, dass sich während des Laufes des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter m. E. ordnungsgemäß um einen korrekten Verschluss der Akten bemühte. Der Insolvenzverwalter erteilt in ca. 200 Fällen gegenüber den Einlagerern Auskünfte, ein ordnungsgemäßes Aktenmanagement dürfte indes nicht mehr stattgefunden haben. Die Bemühungen, den Aktenbestand anderen Einlagerungsfirmen zu übertragen, blieben mangels

verfügbarer Mittel erfolglos. Der Aufforderung des Insolvenzverwalters an die einlagernden Stellen, die Akten zurück zu holen, kamen diese nicht nach.

Ich gehe – allerdings ohne tiefere rechtliche Prüfung – davon aus, dass für die Herstellung der Sicherheit primär der – untergetauchte – Geschäftsführer Henry Tischer, nunmehr Liquidator der GmbH, zuständig ist. Eine Verantwortlichkeit der Justiz vermag ich nicht zu erkennen. Während des Insolvenzverfahrens hat sich der Insolvenzverwalter um Verschlussicherheit bemüht, wenngleich es in der Akte Hinweise darauf gibt, dass es zu Wassereintritten und unbefugtem Zutritt Dritter gekommen sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Aulinger

[handschriftlich in der Akte vermerkt:]

fraglich allerdings, da Sicherungsmaßnahmen offenkundig nicht ausreichten und keine ausreichenden Mittel aus der Masse vorhanden waren, um Gefahr abzuwenden, ob nicht die zuständige Ordnungsbehörde oder der Datenschutzbeauftragte hätte eingeschaltet werden müssen, um die Gefahr im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen (vgl. Kommentierung zu § 38 InsO, Abfallbeseitigung etc.).“ [handschriftlich abgezeichnet am 17.07.]“

Die Antwort auf das Schreiben des Zeugen Matzke vom 12. August 2013 an Herrn Dr. Wenzel erfolgte mit **Schreiben des Thüringer Justizministeriums vom 26. August 2013 an den TLfDI** (Akten-Nr. 19, Blatt 21): 671

„Betreff: Rechtsfrage zur Haftung eines ehemaligen Insolvenzverwalters

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.08.2013; Ihr Zeichen: 259-1/2013.66

Sehr geehrter Herr Matzke,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.08.2013 übermittle ich folgende Überlegungen:

1) Einem Anspruch des TLfDI bzw. des Freistaats Thüringen auf Schadensersatz gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 9 BDSG dürfte bereits der Umstand entgegenstehen, dass nach dieser Norm nur der Geschädigte ersatzberechtigt ist. Geschädigter ist jedoch derjenige, dem das verletzte Rechtsgut zusteht. Im Falle des § 823 Abs. 2 BGB muss hinzukommen, dass der Anspruchsberechtigte in den persönlichen Schutzbereich des Schutzguts („den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“) fällt, das heißt, dass das verletzte Gesetz – hier Datenschutzgesetz – gerade seinem Schutz dienen soll (vgl. Palandt-Sprau, 71. Auflage, § 823, Rn 73). Im vorliegenden Fall dient das

Bundesdatenschutzgesetz indessen nicht dem Schutz des TLfDI, sondern dem Schutz derjenigen, deren persönliche Daten von der Situation in Immelborn betroffen sind. Der TLfDI bzw. der Freistaat Thüringen dürften mithin nicht anspruchsberechtigt i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 9 BDSG sein. Ob die Grundsätze der Drittschadensliquidation hier anwendbar sind, ist zweifelhaft.

Fraglich ist auch, worin die Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters besteht. War der Insolvenzverwalter mangels ausreichender Insolvenzmasse nicht in der Lage, die Gefahr für die Akten (Daten) beseitigen zu lassen (Kosten circa 20.000 Euro), so kann ihm insoweit keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Er könnte dann jedoch seine Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden über die Gefahr und sein Unvermögen bezüglich der Gefahrenbeseitigung verletzt haben. Wäre der Verwalter seiner Informationspflicht allerdings nachgekommen, so wären der Staatskasse die Kosten für die Gefahrenbeseitigung in Höhe von 20.000 Euro (Ersatzvornahme) ebenfalls – nur früher – entstanden. Die Staatskasse hätte hier im Falle eines pflichtgemäßen Verhaltens des Insolvenzverwalters finanziell nicht besser gestanden. Es dürfte mithin an dem Erfordernis eines durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens fehlen, vgl. § 823 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. auch § 249 Abs. 1 BGB).

2) Ein Anspruch des TLfDI gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter auf Aufwendungsersatz nach den Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683, 670 BGB dürfte bereits daran scheitern, dass der TLfDI mit der Rückführung der Akten an die Betroffenen kein (objektiv fremdes) Geschäft des ehemaligen Insolvenzverwalters besorgt (vgl. § 677 BGB), denn seit der Einstellung des Insolvenzverfahrens obliegt die Beseitigung der Gefahr im Zusammenhang mit der Einlagerung der Akten nicht mehr dem Insolvenzverwalter (der gar keine Verfügungsgewalt mehr hat), sondern dem Liquidator. Damit entspricht die Übernahme der Geschäftsführung durch den TLfDI auch nicht dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des ehemaligen Verwalters (vgl. § 683 BGB).

3) Zu prüfen wäre die Inanspruchnahme des Verwalters nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zuge eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens. In Betracht käme hier ein Erstattungsanspruch wegen Ersatzvornahme nach § 50 Abs. 1 ThürVwZVG. Ob ein vollstreckungsfähiger Grund-VA gerichtet auf Beseitigung der Gefahr gegeben ist, kann hier nicht beurteilt werden. Jedenfalls dürfte die erforderliche Störeigenschaft des ehemaligen Verwalters fraglich sein, da er keine Verfügungsgewalt mehr hat. Störer ist hingegen der Liquidator, dessen Aufenthalt

allerdings unbekannt ist. Daher verspricht auch die Inanspruchnahme des ehemaligen Verwalters über § 50 Abs. 1 ThürVwZVG wenig Aussicht auf Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wolf Dietrich Wenzel“

Gemäß eines **Vermerks vom 10. Juli 2014** befasste sich das **Thüringer Innenministerium** 672
im Juli 2014 mit insolvenzrechtlichen Möglichkeiten der Beräumung (Akten-Nr. 40, Blatt 1.243 ff.):

„Besprechung vom 08.07.2014

Auftrag der Hausleitung zur Prüfung insolvenzrechtlicher Möglichkeiten des TLfDI zur Lösung der Problematik, Immelborn‘

A.

Um die Angelegenheit einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, schlage ich vor zu erwägen, dem TLfDI anzubieten, dass das TIM für den erforderlichen Zeitraum 2 bis 3 Verwaltungsmitarbeiter an den TLfDI abordnet, wenn eine entsprechende Unterstützung auch aus den anderen Ressorts erfolgt.

Dadurch wird ein guter Wille signalisiert, die Problematik der Amtshilfe entschärft, die Unverzichtbarkeit der Polizeibeamten für die Erfüllung ihrer originären Aufgaben unterstrichen und kein diesbezüglicher Präzedenzfall geschaffen.

B.

Vorbemerkung:

Es handelt sich bei den vorliegenden Sachverhaltsinformationen nicht um gesicherte Erkenntnisse. Die Sachverhaltsangaben beruhen auf den auf Anforderung von Referat 48 zur Verfügung gestellten Unterlagen (Presseberichte, Sachverhaltsschilderungen Dritter, Schriftwechsel des TLfDI). Primärquellen liegen nicht vor.

I.

In Immelborn war eine GmbH tätig, deren Geschäftszweck es war, Akten für Freiberufler und andere Unternehmer einzulagern. Die GmbH erfüllte insoweit für ihre Kunden deren gesetzliche Aufbewahrungspflichten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung.

Sie lagerte die Akten ihrer Kunden in einem leerstehenden Industriegebäude in Immelborn ein. Die Einlagerung erfolgte unsortiert. Nur mittels eines EDV-Systems war Zuordnung der Aktenbestände zu den einzelnen Kunden möglich. Die EDV-Technik ist inzwischen nicht mehr vorhanden. Ihr Verbleib ist unbekannt.

Die Immobilie, in welcher die Akten eingelagert wurden, gehörte nicht der GmbH, sondern einem Herrn Henry Tischer persönlich, dem damaligen Geschäftsführer der Firma.

Die GmbH trat unter dem Namen Aktenmanagement & Beratungs GmbH auf. Ferner finden sich in den Unterlagen die Bezeichnungen Ad Acta Aktenmanagement und Beratungs GmbH sowie Adacta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH.

Die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sind nicht bekannt. Ferner ist nicht bekannt, ob es sich bei den unterschiedlichen Bezeichnungen um ein und dieselbe Gesellschaft oder um mehrere Gesellschaften handelte.

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde ein Insolvenzverfahren durch das Amtsgericht Meiningen durchgeführt. Dieses wurde im Januar 2013 beendet. Die GmbH wurde im Handelsregister gelöscht.

Die Akten lagern nach wie vor in dem Gebäude in Immelborn.

Liquidator der Gesellschaft war Herr Henry Tischer. Er ist nicht mehr erreichbar und hat sich wahrscheinlich in die Schweiz abgesetzt.

Am 26.06.2013 kündigte der TlfdI Herrn Tischer eine datenschutzrechtliche Prüfung für den 15.07.2013 an. Unter dem 22.07.2013 erließ der TlfdI einen Anordnungsbescheid.

II.

Um die eingelagerten Akten an die ehemaligen Kunden der GmbH zurückgeben zu können, ist deren Erfassung und Sortierung erforderlich.

Insoweit stellt sich die Frage, ob diese Aufgabe einem Liquidator, Insolvenzverwalter oder sonstigen Person aufgegeben werden kann.

1.

Die GmbH selbst kann nicht im Wege eines erneuten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens zur Sortierung und Rückgabe der Akten verpflichtet werden.

a.

Das Insolvenzverfahren wurde 2013 beendet. Mit dem Insolvenzverfahren wurde die GmbH aufgelöst (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) und ging in die Phase der Liquidation über. Die Liquidatoren sind zwar verpflichtet, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen bzw. abzuwickeln (§ 70 S. 1 GmbHG). Die einzelnen Befugnisse und Verpflichtungen der Liquidatoren werden jedoch vorliegend durch die Regelungen des Insolvenzrechts bestimmt (vgl. Haas in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 70 Rn 3, 5).

b.

Das Insolvenzverfahren dient der Verwertung des Vermögens, der Befriedigung der vermögensrechtlichen Gläubiger im Wege eines besonderen Verfahrens zur

Gesamtvollstreckung. Es wurde bereits ein Insolvenzverfahren durchgeführt. Dieses ist beendet. Eine Wiedereröffnung hätte zur Voraussetzung, dass nachträglich neue Vermögenswerte vorliegen, deren Verwertung und Verteilung es bedarf (vgl. Haas in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 60 Rn 37). Darüber hinaus wäre erforderlich, dass diese Vermögensmasse auch ausreicht, um die Kosten des erneuten Verfahrens zu decken. Andernfalls erfolgt eine Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 26 Abs. 1 S. 1 InsO).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gegeben. Neue Vermögenswerte liegen nicht vor. Es haben sich lediglich weitere Forderungen (hier: Sortierung und Rückgabe der Akten) ergeben.

Daher scheidet auch eine Nachtragsliquidation aus. Diese setzt voraus, dass nachträglich Vermögen entdeckt wird, das der Verteilung unterliegt (§ 66 Abs. 5 S. 1 GmbHG). Zwar kann eine solche Nachtragsliquidation nicht nur zur Einziehung und Verteilung von Vermögen angeordnet werden, sondern auch zur Vornahme anderer Abwicklungsmaßnahmen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Vorhandensein weiteren Vermögens in Rede steht (KG v. 13.02.2007 – 1 W 272/06, juris, Rn 9 m. w. N.).

c.

Selbst wenn ein Insolvenzverfahren erneut eröffnet würde, könnte der GmbH nicht aufgegeben werden, die Akten zu sortieren und zurückzugeben. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlieren Ansprüche gegen die GmbH ihre Durchsetzbarkeit (BGH v. 25.04.2002 – IX ZR 313/99, juris, Rn 24). Der Gläubiger kann lediglich eine vermögensrechtliche Forderung wegen Nichterfüllung (d. h. Schadensersatz statt der Leistung) als Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 103 Abs. 2 S. 1 InsO). Die primäre vertragliche Leistung, ein Tun oder Unterlassen, kann der Gläubiger nicht mehr verlangen. Er muss gleichsam allen anderen Gläubigern seine nunmehr finanzielle Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden (§§ 87, 28 InsO).

d.

Die GmbH wäre auch nicht mehr in der Lage, entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen. Aufgrund Vermögenslosigkeit ist es ihr nicht mehr möglich, die hierfür nötigen Rechtsgeschäfte (z. B. Beschäftigung und Bezahlung erforderlicher Arbeitskräfte) einzugehen. Verpflichtungsgeschäfte der GmbH würden vielmehr einen Eingehungsbetrug nach § 263 StGB darstellen, da bereits bei Vertragsschluss feststände, dass die GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen (Vergütung der Arbeitskräfte) nicht erfüllen kann.

e.

Schließlich wurde die GmbH bereits im Handelsregister gelöscht. Mit der Löschung ist die Liquidation beendet (§ 74 Abs. 1 GmbHG). Die GmbH ist als Rechtssubjekt untergegangen.

2.

Aus den vorgenannten Gründen kommt auch eine Verpflichtung der GmbH im Wege eines Verwaltungsaktes nicht in Betracht. Die GmbH wäre – ihre rechtliche Existenz unterstellt – nicht in der Lage, den auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Eine Vollstreckung des Verwaltungsaktes würde ebenfalls ins Leere laufen. Mangels Vermögens ist schlichtweg nichts mehr vorhanden, in das vollstreckt werden könnte.

3.

Die Verpflichtung eines Verwalters, Geschäftsführers o. ä. scheidet ebenfalls aus.

a.

Für die erneute Bestellung eines verwaltenden oder geschäftsführenden Organs mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Insolvenzverfahren und Liquidation sind beendet. Die GmbH ist rechtlich nicht mehr existent.

b.

Einem Verwalter wären ohnehin die Hände gebunden. Mangels Vermögen der GmbH wäre er handlungsunfähig (vgl. auch II 1 d). Eine persönliche Haftung eines solchen Verwalters scheidet ebenfalls aus. Der Insolvenzverwalter haftet nur dann nach § 60 InsO, wenn er schuldhaft Pflichten im Insolvenzverfahren verletzt hat. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens bestand jedoch keine Pflicht zur Sortierung und Rückgabe der Akten (vgl. II 1 c). Ferner wäre der Gläubiger gehalten gewesen, seine Forderung zunächst schriftlich anzumelden (§ 174 Abs. 1 S. 1 InsO).“

673 Der **Sachverständige Prof. Dr. Vallender** merkte an, dass dies ein ausgesprochen schwieriges Verfahren sei, aber auch nicht das einzige Verfahren, das sich in der Republik so darstelle. Er sei schon vor einigen Jahren vom Ministerium für Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen mit einer ähnlichen Fragestellung konfrontiert gewesen, weil es dort auch eine Insolvenz eines Krankenhauses gegeben habe mit der Folge, dass Patientenakten plötzlich nicht mehr aufbewahrt und Unbefugten zugänglich gemacht worden seien. Und in Hessen habe es – glaube er – vor einigen Jahren eine ähnliche Situation gegeben. Also sei es inzwischen fast ein generelles Problem.

Zur Frage, ob die Akten, die sich jetzt nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens in diesen Räumlichkeiten befänden, faktisch herrenlos seien, erklärte der Sachverständige, dass er die Frage der Herrenlosigkeit nicht nur von der faktischen Seite, sondern auch von der rechtlichen Seite beleuchten wolle, und zwar aus folgendem Grund: Man würde sehen,

dass es schon wichtig gewesen sei, zu wissen, wer noch Eigentümer dieser Unterlagen gewesen sei. Denn wenn beispielsweise die Einlagernden die Eigentümer geblieben seien, hätte sich in der Tat auch später die Frage gestellt, ob man diesen Personen die Akten hätte zurückgeben müssen oder auch zurückgeben können – was zum Teil auch geschehen sei. Deshalb sei er der Meinung, dass man zumindest die rechtliche Seite auch kurz erörtern und klären sollte, was jedoch nicht ganz einfach sei.

Der Sachverständige führte weiter aus, er müsse auf einige Vorschriften zurückkommen. Nach dem BGB sei eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgebe. Also müsse der Eigentümer eine entsprechende Erklärung abgeben, dass er auf die Sache verzichte und zudem den tatsächlichen Besitz aufgeben. Dann werde die Sache herrenlos. Es stelle sich sodann die Frage, wie das bei Gegenständen aussehe, die eingelagert würden. Durch die Einlagerung mit der Bestimmung, die Sachen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten – dies sei wohl auch Gegenstand der Verträge gewesen, die die Schuldnerin in dem vorliegenden Fall mit den Einlagernden, insbesondere den Insolvenzverwaltern, aber auch Ärzten und dergleichen, getroffen habe –, könnten die Einlagernden möglicherweise konkludent erklärt haben, auf das Eigentum zu verzichten. Wenn das so gewesen sei, dann würde möglicherweise die Schuldnerin durch diese Erklärung die Eigentümerin geworden sein, wenn sie den Willen gehabt habe, dieses Eigentum auch auszuüben.

674

Im Ergebnis komme der Sachverständige dazu, dies zu verneinen. Dazu gebe es auch eine durchaus heranziehbare Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart aus dem Jahre 2014. Nach dieser Auffassung liege eine echte Vernichtungsabsicht bei zur Entsorgung gebrachten Akten und Dokumenten vor. Vernichtungsabsicht schließe allerdings die Absicht zur Eigentumsaufgabe aus. Dies gelte indes nur – so das OLG Stuttgart –, soweit dem Eigentümer wirklich an einer Vernichtung der Sache gelegen sei und er sich der Sache nicht nur entledigen wolle.

Wenn er also den Sachverhalt aus dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 richtig verstanden habe, dann hätten die Einlagernden sich nicht einfach der Sache entledigen wollen, sondern die Absicht gehabt, dass mit der Einlagerung die Aufbewahrungsfristen eingehalten und nach Ablauf der Frist die Akten sachgemäß weiter behandelt, also die Daten vernichtet oder gelöscht worden seien. Von daher komme er zu dem Zwischenergebnis: Mit der Übergabe der Akten an die Schuldnerin sei keine Herrenlosigkeit im rechtlichen Sinne eingetreten.

675

Die Frage sei allerdings, ob möglicherweise eine faktische Herrenlosigkeit – das sei auch die Ausgangsfrage – durch den Zustand nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 207 der Insolvenzordnung eingetreten sei. Dies sei im Grunde die schwierigste Frage – die Kernfrage –, die sich immer bei solchen Verfahren stelle. Solange genügend Masse in einem Insolvenzverfahren vorhanden sei, werde der Insolvenzverwalter es auch ermöglichen, dass die Akten ordnungsgemäß aufbewahrt werden können. Wenn der Insolvenzverwalter sehe, dass sich im Laufe eines Verfahrens möglicherweise die Masse verändern könne – und zwar negativ verändern könne, so dass sie immer geringer werde –, dann sei er verpflichtet, eine Rücklage aus dem, was er habe, zu bilden, damit im Fall der Aufhebung des Verfahrens diese Akten durch eine Firma ordnungsgemäß bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden könnten. Das sei also eine Kernaufgabe, die der Insolvenzverwalter zu erfüllen habe.

676 Das Problem im vorliegenden Fall sei, dass von vornherein eine Masselosigkeit dieses Verfahrens gegeben gewesen sei. Das heiße, es seien noch nicht mal im Fall des § 207 der Insolvenzordnung die Kosten des Verfahrens gedeckt gewesen. Das sei eigentlich der Extremfall, so dass man sich natürlich die Frage auch als Außenstehender stellen könne, warum ein Insolvenzgericht ein solches Verfahren überhaupt eröffne. Es sei nicht seine Aufgabe, diese Entscheidung des Insolvenzgerichts zu kommentieren. Aber das Gericht werde dies dann getan haben, wenn es der Meinung gewesen sei, es sei zwar keine liquide Masse aber dafür seien Ansprüche gegen Dritte – beispielsweise gegen den Geschäftsführer – vorhanden, die, wenn sie realisiert werden würden, eine Massekostendeckung ausmachen würden. In einem solchen Fall sei ein Gericht durchaus befugt, das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Allerdings schaffe dies in concreto für den Insolvenzverwalter, der habe bestellt werden müssen, das Problem, dass er quasi „toxische Assets“ bekomme. Der Insolvenzverwalter bekomme also einen Riesenbestand an Akten – er glaube, es seien insgesamt 80 bis 100 Tonnen gewesen, die in diesen Räumlichkeiten gelagert hätten –, die er ordnungsgemäß verwahren und verwalten solle.

Was nach der Aufhebung des Verfahrens tatsächlich geschehe, sei ungeklärt. Man könne argumentieren, dass der Verwalter während des eröffneten Verfahrens aufbewahrungspflichtig sei. Der Sachverständige meint, dass dies nicht in Zweifel gezogen werde. Das sei allein durch den Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts im Insolvenzverfahren auf die Person des Insolvenzverwalters ohne weiteres zu begründen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht ende mit der Aufhebung des Verfahrens. Dies ergebe sich aus § 215 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Es stellen sich aber die Fragen, ob sich etwas an der ordnungsrechtlichen Situation ändere, denn der Insolvenzverwalter habe eine

öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Akten weiter bzw. zunächst aufzubewahren, und ob diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung mit der Aufhebung des Verfahrens ende. Das werde unterschiedlich gesehen: Es gebe einen Beitrag in einer Festschrift für Bruno Kübler von einem früheren Insolvenzrichter, Dr. Zipperer, der einen sehr rigorosen Standpunkt vertrete. Er sage, dass die ordnungsrechtliche Pflicht des Insolvenzverwalters nicht mit der Aufhebung des Verfahrens ende, sondern weitergehe, und dass der Insolvenzverwalter dann auch dafür Sorge zu tragen habe, dass diese Pflichten weiter erfüllt werden könnten.

Der Sachverständige erklärte, er selbst halte diese Auffassung für falsch und begründet dies wie folgt: Der Insolvenzverwalter komme in eine Situation, die er selbst gar nicht beeinflussen könne. Er habe nicht die Akten quasi toxisch gemacht, sondern als Insolvenzverwalter die Aufgabe, das Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Er habe die Sachen unverzüglich in Besitz zu nehmen, auch wenn er das nicht wolle. Der Sachverständige meinte, er könnte sich vorstellen, dass der Insolvenzverwalter im vorliegenden Fall das nicht gewollt habe, wenn er gesehen habe, was auf ihn zugekommen sei. Und dann solle er nach Aufhebung des Verfahrens möglicherweise mit seinem eigenen Vermögen für die Aufbewahrung aufkommen – und das seien nicht ein paar Euros, die im Raume stünden, sondern sehr wahrscheinlich tausende Euros, die hier an Kosten aufgewendet werden müssten, um für die ordnungsgemäße Aufbewahrung Gewährleistung zu schaffen. Der Sachverständige meinte, das könne von dem Insolvenzverwalter nicht verlangt werden. Das könne ansonsten ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer darstellen. Die überwiegende Meinung sage, dass dies dem Verwalter nicht aufgebürdet werden könne. Mit der Aufhebung des Verfahrens sei sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht beendet und damit auch seine ordnungsrechtliche Pflicht.

677

Wenn man diese Problematik besser regeln möchte, dann werde diskutiert, ob der Verwalter nicht die Sachen einfach freigebe und eine Erklärung abgebe, dass er nicht mehr über diesen Bestand verfügen wolle und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wieder auf den Schuldner zurückgehen solle. Im Insolvenzrecht bestehe die Möglichkeit der Freigabe. Das werde sogar vom Bundesverwaltungsgericht für die Fälle bejaht, dass man beispielsweise eine Anlage, die ordnungsrechtlich problematisch sei, oder ein kontaminiertes Grundstück habe. Der Verwalter solle dann sagen können, dass er die Altabfälle nicht entsorgen wolle und daher das Grundstück freigebe, so dass der Eigentümer dies übernehmen könne. Wobei man wisse, dass in der Insolvenz der Eigentümer nichts habe. Man entledige sich also einer Pflicht, die dann auf den Eigentümer übergehe, und der Eigentümer werde diese Pflicht nicht erfüllen können, weil er nicht die Mittel habe und weil er vielleicht auch nicht bereit sei, das zu tun. Die Frage sei, was dann am Ende passiere. Dann werde möglicherweise eine

Situation entstehen, in der die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet sei und die zuständige Ordnungsbehörde letztlich handeln müsse. Wenn also Masselosigkeit vorhanden sei und der Verwalter nicht dafür Sorge habe tragen können, dass die Akten auch nach Aufhebung des Verfahrens bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ordnungsgemäß aufbewahrt worden seien, dann habe man im Grunde einen Fall, der die Ordnungsbehörden wieder auf den Plan rufe.

678 Die Frage der faktischen Herrenlosigkeit sei in der Rechtsprechung ohnehin nicht, aber auch in der Literatur nicht vollständig geklärt. Es gebe eine starke Stimme, die er für problematisch halte, die sage, dass das weiterlaufe. Dafür finde er aber keine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die anderen Stimmen würden sagen, der Verwalter sei bis zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gerichts verpflichtet und danach ende seine Pflicht. Dann bestehe allerdings ein Zustand der faktischen Herrenlosigkeit, wenn es nicht einen Schuldner oder einen Nachtragsliquidator – also einen früheren Geschäftsführer der Schuldnerin, der zum Liquidator bestellt werde – gebe, der sich der Sache annehmen könne. In der Literatur werde die Ansicht vertreten – und es gebe auch Rechtsprechung dazu –, dass, wenn nach der Aufhebung des Verfahrens noch solche Unterlagen vorhanden seien, der Insolvenzverwalter verpflichtet sei, die Schuldnerin/den Schuldner aufzufordern, die Sachen an sich zu nehmen. Dafür gebe es auch die Durchsetzbarkeit. Es werde sodann diskutiert, ob dies auf § 26 Abs. 4 der Insolvenzordnung gestützt werden könne, also ob der Schuldner, wenn er nicht bereit sei, die Akten entgegenzunehmen, auf die Kosten, die bei einer ordnungsgemäßen Einlagerung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen entstehen würden, verklagt werden könne. Dies lasse sich jedoch in der Praxis im Regelfall nicht realisieren.

Hinzu komme die Frage, was bis zur Rechtskraft des Urteils geschehe: Wenn also ein Urteil beispielsweise erst in vier Jahren rechtskräftig werde, bestehe solange ein Zustand, der völlig unklar sei. Der Verwalter werde sagen, dass er das getan habe, was er tun müsse nämlich zu klagen. Ob er jedoch mit der Klage erfolgreich sei, sei eine andere Sache. Im Zweifel habe der Insolvenzverwalter auch nicht das Geld, die Kosten für das Verfahren aufzubringen. Dann könne der Verwalter über Prozesskostenhilfe nachdenken. Die Bereitschaft der Zivilgerichte sei aber nicht allzu groß, den Verwaltern für solche Prozesse Prozesskostenhilfe zu gewähren, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 114, 116 der Zivilprozessordnung gegeben seien. Der Sachverständige wies darauf hin, dass es nachvertragliche oder insolvenzrechtliche Pflichten des Insolvenzverwalters gebe, die er, soweit er das könne, erfüllen müsse. Dazu zähle auch die Aufforderung an den Schuldner, die Sachen zurückzunehmen. Wenn dieser das aber nicht tue, werde diskutiert, ob man einen Verwahrer bestellen könne. Der Sachverständige führte zudem aus, das

Oberlandesgericht Stuttgart habe sich im Jahr 1984 mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt und in seiner Entscheidung gesagt, dass das voraussetze, dass die Person, die zum Verwahrer bestellt werde, auch bereit sei, dieses Amt zu übernehmen. Im vorliegenden Fall hätte man wahrscheinlich wegen der Größe des Aktenbestands keinen gefunden, der das gern mache.

In der Tat könne eine faktische Herrenlosigkeit – jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem jemand die tatsächliche Sachherrschaft übernehme – entstehen. Der Sachverständige halte dies für problematisch. Wenn in dieser Zeit – und das sei häufiger geschehen – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch dieses Lagern der Akten entstehe, weil beispielsweise die Räumlichkeiten nicht mehr gesichert seien und Dritte eindringen könnten, müsse die Ordnungsbehörde gerufen werden und eingreifen. 679

Zur Bereitschaft der Ordnungsbehörden führte der Sachverständige aus, dass das Bundesverwaltungsgericht letztes Jahr im April diesbezüglich eine Entscheidung getroffen habe. Danach kommt in dem Fall, dass eine Behörde eine eigene Aufgabe wahrnimmt, ein Aufwendungsersatzanspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen anderen Verwaltungsträger grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dessen Zuständigkeit der eigenen Aufgabe nicht vorgeht. Nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung bliebe die Ordnungsbehörde, die sich dieser Sache habe annehmen müssen bzw. angenommen habe, auf den Kosten sitzen. Wenn er diese Entscheidung richtig verstehe, werde sie nicht von einer anderen Stelle die Kosten im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs geltend machen können. Das sei auch keine befriedigende Situation, die sich aus der Sicht der Behörde ergebe, aber nun mal der Rechtszustand.

Auf Nachfrage ergänzte der Sachverständige, dass der Schuldner unmittelbar verpflichtet sei, die Akten zurückzunehmen, da er gegenüber den Verwaltern per Vertrag die Verpflichtung übernommen habe, die Akten aufzubewahren. Wenn aber ein Schuldner nicht mehr existiere, weil beispielsweise die Gesellschaft im Register gelöscht oder der Geschäftsführer nicht auffindbar sei, dann könne die Frage diskutiert werden, ob der Insolvenzverwalter im Grunde verpflichtet sei, sich nach der Aufhebung des Verfahrens noch an die früheren Insolvenzverwalter, die eingelagert hätten, zu wenden. 680

Der Sachverständige führte weiterhin aus, er habe dem Zwischenbericht entnommen, dass teilweise der Insolvenzverwalter während dieses fünfjährigen Verfahrens die Eigentümer, soweit er sie habe auffindig machen können, aufgefordert habe, die Akten zurückzunehmen.

Der Sachverständige würde es auch als nachvertragliche Pflicht ansehen, diese Personen aufzufordern, die Akten zurückzunehmen. Das Problem sei aber gewesen, dass die Eigentümer einwenden würden, dass sie für die Aufbewahrung gezahlt haben und mit der Akte nichts mehr zu tun haben wollen.

681 Auf weitere Nachfragen merkte der Sachverständige an, wenn man sich beispielsweise mit der Literatur, die eine Rücknahmeverpflichtung des Schuldners bejahe, und auch der entsprechenden Rechtsprechung beschäftige, werde man feststellen, dass keine gesetzliche Grundlage für eine solche Rücknahmeverpflichtung genannt werde. Der Sachverständige meinte aber, dass eine solche Verpflichtung des Schuldners bejaht werden könne. Für Geschäftsunterlagen gebe es im HGB, im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz entsprechende Vorschriften, wonach der Schuldner Aufbewahrungspflichten habe. Von daher könne man auch argumentieren, dass der Schuldner verpflichtet sei, die Akten zurückzunehmen. Es gebe auch das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, wobei der Verwalter der Besitzer sei, der sehen müsse, dass frühere Verwalter ihr Eigentum an diesen Unterlagen nicht verloren hätten. Man könne eine Verpflichtung vielleicht aus dem Aufbewahrungsvertrag herleiten, den der Schuldner mit den betreffenden Personen geschlossen habe. Der Verwalter sei durch die Eröffnungsentscheidung in die Rechtsstellung des Schuldners eingetreten. Das einzige Problem sei, dass mit der Aufhebung des Verfahrens seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ende. Man müsse daher überlegen, ob der Verwalter nicht schon vorher verpflichtet sei, diese Versuche zu unternehmen.

Folgendes Problem sei aber bei masselosen Verfahren zu sehen: Der Insolvenzverwalter könne beispielsweise geltend machen, dass er 30 oder zehn Mitarbeiter in dieses Lager hinschicken müsse, um zu eruieren, wer denn von welchen Akten Eigentümer sei und welche Fristen abgelaufen seien. Es sei jedoch fraglich, wer diese Mitarbeiter bezahle. Der Insolvenzverwalter könne sie nicht bezahlen, da Masselosigkeit bestehe. Man könne keine Selbstopferung von einem Verwalter verlangen, denn der habe den Bestand nicht selbst geschaffen, sondern solle ihn ordnungsgemäß verwalten und möglichst auch zu einem Abschluss bringen. Wenn er aber keine Mittel habe, dann sei er im Grunde gebunden – er habe zwar eine Verpflichtung, könne sie aber nicht erfüllen. Aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten, also beispielsweise nach § 60 der Insolvenzordnung für schuldhaftes Pflichtverletzungen, fehle es nach Meinung des Sachverständigen am Verschulden des Verwalters, da er objektiv seine Pflicht nicht erfüllen könne, weil er keine Mittel habe.

Der Sachverständige äußerte sich weiterhin zu der Frage, ob objektiv gesehen 682
Insolvenzgerichte erkennen können, ob man es beispielsweise mit toxischen Assets zu tun
habe. Der Sachverständige merkte an, man könne es dann erkennen, wenn in einem
Eröffnungsverfahren das Gericht bei Zweifeln einen Sachverständigen bestellt, der den
Istzustand festzustellen habe. Dieser Sachverständige könne später auch zum
Insolvenzverwalter ernannt werden. Er gehe in das schuldnerische Unternehmen und könne
dort konkret sehen, dass ein enormer Aktenbestand vorliege. Das müsse er alles in seinem
Bericht an das Insolvenzgericht, der auch die Grundlage für die Eröffnungsentscheidung sei,
niederlegen. Wenn das vonseiten des Verwalters geschehe, würde das Gericht Kenntnis
haben. Damit könnte es schon genug sensibilisiert sein.

Der Sachverständige merkte aber auch an, dass nach seiner Erfahrung es derzeit an der
Sensibilisierung der Gerichte für diese Thematik fehle. Er glaube, viele Gerichte seien sich
gar nicht bewusst, welche enormen Folgen ordnungsbehördlicher, strafrechtlicher und auch
wirtschaftlicher Natur solche personenbezogenen Daten in der Insolvenz haben könnten. Im
Grunde könne aber der spätere Insolvenzverwalter in seinem Bericht bereits darauf
hinweisen, dass man es hier mit einem Datenbestand zu tun habe und zwar mit
personenbezogenen Daten, bei denen besondere Vorsicht zu beachten sei.

Der Sachverständige führte aus, dass seiner Meinung nach in der sogenannten MiZi, der 683
Mitteilung in Zivilsachen, in Abschnitt 12 a, der das Insolvenzverfahren betreffe, vielleicht die
Verpflichtung aufgenommen werden könne, dass der Datenschutzbeauftragte und die
örtliche Ordnungsbehörde schon von vornherein von der Öffnungsentscheidung informiert
werden würden, damit sie über die Situation, die vielleicht entstehen könne, rechtzeitig
Kenntnis haben würden. Er halte es durchaus für naheliegend, dies zu tun. Man könne
einwenden, dass die Ordnungsbehörde oder der Datenschutzbeauftragte dann zwar von der
Aufhebung des Verfahrens Kenntnis bekämen, aber noch keine Kenntnis von der Gefahr, die
möglicherweise inzwischen eingetreten sein könne. Der Sachverständige sei der Meinung,
dass die Insolvenzgerichte verpflichtet seien, Auskunft zu erteilen, weil sie als eine Behörde
untereinander zur Auskunft verpflichtet seien, wenn es beispielsweise um Umstände gehe,
die für die andere Behörde von enormen besonderem Interesse seien. Das sei zwar keine
gesetzlich normierte Verpflichtung, die in der Insolvenzordnung stehe, aber er leite diese aus
der allgemeinen Informationspflicht der Insolvenzgerichte gegenüber anderen Behörden her.
So bestünden beispielsweise Pflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft oder auch
gegenüber Verwaltungsbehörden.

Auf die Nachfrage, ob es denn nach seinem Vortrag her nicht zwingend notwendig sei, dass sich der zuständige Gesetzgeber für diese Verpflichtung zur Klarstellung für die Insolvenzgerichte einsetze, führte der Sachverständige aus, dass er auch darüber nachgedacht habe, ob beispielsweise eine entsprechende Regelung in die Insolvenzordnung aufgenommen werden sollte. Man müsse vermeiden, dass es nur eine ganz spezielle Regelung sei, sondern vielmehr eine allgemeingültige Formulierung finden. Diese könne zum Beispiel wie folgt lauten: „Die Insolvenzgerichte sind verpflichtet, andere Behörden zu unterrichten, wenn aus den Vermögenswerten des Schuldners oder wenn aus der schuldnerischen Masse Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.“

684 Er denke, es sei aber zunächst wichtig, die Gerichte zu sensibilisieren und hierzu seien eigentlich die Verwalter in der Pflicht. Man habe insgesamt, so glaube er, 2.100 Verwalter, die in Deutschland als Insolvenzverwalter eingesetzt würden. Von denen werde eine Vielzahl nicht über die Gefahren, die mit dem Datenschutzrecht verknüpft seien, informiert sein. Aus dem Grunde würde er empfehlen, den Verband der Insolvenzverwalter Deutschland und die neue Vereinigung für Insolvenzverwalter anzuschreiben. Das müsse bundesweit geschehen, damit diese wiederum in einem Schreiben an ihre Mitglieder darauf hinwiesen, dass in einem Verfahren, in dem personenbezogene Daten betroffen seien, darauf geachtet werde, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehe und die Daten ordnungsgemäß verarbeitet werden müssten. Es gebe bereits gesetzliche Bestimmungen, von denen aber viele keine Kenntnis hätten. Mit so einem Informationsschreiben an den Verband der Insolvenzverwalter Deutschland, an die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltsverein und an die Vereinigung der jungen Insolvenzverwalter, würden die Bestimmungen ins Bewusstsein gerückt werden.

Die Situation der Gerichte sei eine andere. Wenn ein Insolvenzverwalter das Gericht nicht entsprechend informiere, könne es nicht agieren. Zudem sei nach der Eröffnung des Verfahrens der Rechtspfleger zuständig und nicht mehr der Richter. Daher sei es nach Ansicht des Sachverständigen auf jeden Fall wichtig, die Insolvenzgerichte zu sensibilisieren und über eine Regelung nachzudenken, die in die Insolvenzordnung aufgenommen werde, die die Gerichte verpflichte, entsprechende Informationen weiterzugeben.

685 Des Weiteren äußerte sich der Sachverständige zu der Frage, wer nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für den zurückgelassenen Aktenbestand, dessen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien, gewesen sei. Nach der alten Fassung des Datenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der zu untersuchenden Vorfälle gegolten habe, sei verantwortliche Stelle „jede

Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere in Auftrag vornehmen lässt“ gewesen. Seit 2018 gebe es nun allerdings die Datenschutz-Grundverordnung, die auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sei. Artikel 4 Nummer 7 sehe darin vor, dass Verantwortlicher im Sinne der Verordnung die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle sei, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Inzwischen seien diese Begriffe aus dem alten Datenschutzrecht durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden. Es gebe zwei Entscheidungen des OVG Schleswig und des Oberlandesgerichts Hamburg, die sich mit dieser Thematik befassten. Danach reiche es nicht aus, dass man das Verfügungsrecht bezüglich der Daten habe, sondern man müsse auch die tatsächliche Sachherrschaft über die Datenverarbeitung haben. Genau heiße es darin, es bedürfe der tatsächlichen Datenkontrolle und der Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung. Dies sei auch der Grund, warum mit der Aufhebung des Verfahrens der Insolvenzverwalter im vorliegenden Fall kein Verantwortlicher mehr im Sinne des Datenschutzgesetzes und im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sei, denn er verliere die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, die wieder auf den Schuldner übergehe. Damit liege ein elementarer Bestandteil der Verantwortlichkeit nicht mehr vor, sodass also aus Sicht des Sachverständigen der Verwalter nach dieser Aufhebungsentscheidung nicht mehr Verantwortlicher sei.

Wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kraft Gesetzes nach § 215 Abs. 2 auf den Schuldner zurückgehe, stelle sich dann die weitere Frage, ob damit allein, mit der insolvenzrechtlichen Beschreibung der Situation, der Schuldner zum Datenverantwortlichen werde. Das werde man aber nicht ohne weiteres bejahen können. Wenn er die tatsächliche Sachherrschaft ausüben könne – also angenommen, es gebe noch einen Geschäftsführer nach der Aufhebung des Verfahrens und die Schuldnerin sei noch existent –, dann könne der Verwalter diesem die Schlüssel zu den Räumlichkeiten geben und ihn zum Verantwortlichen erklären. Dann gebe es folglich einen Verantwortlichen, nämlich die Schuldnerin. Aber wenn eine Schuldnerin überhaupt nicht mehr existiere, also nach der Zwei-Grundlagen-Theorie des BGH – wonach eine Löschung erst erfolgen dürfe, wenn eine Gesellschaft keine Vermögenswerte mehr habe – im Register gelöscht sei und es auch keine Vermögenswerte mehr gebe, dann sei sie nicht mehr existent und könne auch nicht mehr Verantwortliche Stelle sein. Wenn sie aber noch existent sei, dann stelle sich die Frage, was mit der tatsächlichen Sachherrschaft sei, wie zum Beispiel im vorliegenden konkreten Fall, in

686

dem der Geschäftsführer in der Schweiz gewesen sei und man vielleicht doch seinen Aufenthaltsort hätte ermitteln können.

Der Sachverständige Prof. Dr. Vallender führte dazu aus, man hätte den Geschäftsführer anschreiben und darauf hinweisen können, dass er Vertreter der Schuldnerin sei, die wiederum nun verwaltungs- und verfügungsbefugt und auch datenschutzrechtlich verantwortlich sei. Außerdem hätte man ihm den Schlüssel übermitteln können, damit er die tatsächliche Sachherrschaft und die Datenkontrolle ausüben und Auskunftssuchenden Zugang zu den Räumlichkeiten hätte gewähren können. Die Frage sei also, was wäre, wenn man zwar den Schuldner noch hätte, aber niemand die tatsächliche Sachherrschaft über die Daten ausüben könne. Dann falle es ihm schwer zu sagen, dass der Schuldner auch datenschutzrechtlich verantwortlich geworden sei. Der Sachverständige erklärte aber, dass ein datenschutzrechtlicher Grundsatz gelte, wonach es keine Situation ohne Verantwortlichen geben dürfe. Vor diesem Hintergrund würde er sagen, dass also gleichwohl eine Verantwortlichkeit eines Schuldners anzunehmen sei, auch wenn er sich seiner Verpflichtung entziehe, wie also in dem konkreten Fall, in dem der Geschäftsführer nicht bereit gewesen sei, nach der Aufhebung des Verfahrens noch etwaige Abwicklungsmaßnahmen mitzutragen.

In einer solchen Situation müsse es letztlich auch Aufgabe des Verwalters sein, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in irgendeiner Weise im Auge zu behalten. Der Verwalter müsse aber nicht den Liquidator bestellen – das sei Aufgabe des Registergerichts, nicht des Insolvenzverwalters. Aber den Liquidator brauche man, um die tatsächliche Sachherrschaft und die Datenkontrolle auszuüben. Das Gericht habe in dem vorliegenden Fall versucht, dieses Problem allein mit der Bestellung des Liquidators in den Griff zu bekommen, doch habe das nicht weitergeführt, da der Liquidator keine Kenntnis von der Bestellungsentscheidung bekommen habe. Dazu bedürfe es einer Zustellung des Beschlusses an ihn und auch einer Übergabe der Schlüssel. Dann würde man nach Auffassung des Sachverständigen auch die Verantwortlichkeit des Liquidators durchaus hier zweifelsfrei im Sinne des Datenschutzrechts bejahen dürfen.

687 Auf die Nachfrage, ob die Insolvenzgerichte nicht dafür verantwortlich seien, dafür Sorge zu tragen, dass es jederzeit in dem Verfahren einen Hauptverantwortlichen, im datenschutzrechtlichen Sinne gebe, antwortete der Sachverständige, dass die Gerichte nach § 58 der Insolvenzordnung die Aufsichtspflicht hätten und nur mittelbar verantwortlich sein können. Ein Insolvenzgericht, das Kenntnis davon erlange, dass nach der Aufhebung des Verfahrens eine solche Situation entstehen könne, würde zunächst den Verwalter fragen

müssen, ob er Rückstellungen zur Bewältigung dieser Situation gebildet habe. Falls Rückstellungen gebildet werden könnten, weil ausreichend Masse vorhanden sei und der Verwalter dann aber trotzdem nichts unternehme, könnte das Gericht darauf hinweisen, dass er dafür Sorge zu tragen habe, dass die Aufbewahrungsfrist auch nach der Aufhebung weiter erfüllt werden könnte.

Das Gericht habe dann nur zwei Möglichkeiten. Es könne entweder ein Zwangsgeld gegen den Verwalter festsetzen. Das ergebe sich aus § 58 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Damit sei aber auch der Sache nicht gedient, da die Kosten für die Aufbewahrung dennoch im Grunde nicht gesichert seien. Das Gericht könne auch den Verwalter im schlimmsten Fall entlassen. § 59 sehe die Entlassung aus wichtigem Grund vor. Damit sei das Problem aber auch noch nicht gelöst. Letztendlich könne nur der Verwalter über die Masse verfügen und das Gericht könne nur mittelbar im Wege der Aufsichtsmaßnahmen einwirken. Das heiÙe also, dass die Position des Gerichts in einer solchen konkreten Situation nicht besonders stark sei.

Ergänzend zu der Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Vallender wurde seine **gutachterliche Stellungnahme** (Vorlage UA 6/2-439) zu den im Beweisantrag aufgeworfenen Fragen verlesen:

688

*„Gutachterliche Stellungnahme in Sachen ‚Aktenlager Immelborn‘
Prof. Dr. Heinz Vallender, Erfstadt*

Frage 1

a) Zur ‚faktischen‘ Herrenlosigkeit

Da für die weitere Beantwortung der Fragen von Bedeutung ist, ob die Einlagernden durch die Einlagerung der Akten ihr Eigentum an diesen Gegenständen verloren haben, erlaube ich mir, bevor ich zur ‚faktischen‘ Herrenlosigkeit Stellung nehme, auf den Rechtsbegriff der Herrenlosigkeit einzugehen.

Eine bewegliche Sache wird gem. § 959 BGB herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Ausweislich des Zwischenberichts haben die Schuldnerin und die Einlagernden einen Vertrag geschlossen, der nicht zur Eigentumsaufgabe auf Seiten der Einlagernden führte. Ob dies zutrifft, soll nachfolgend untersucht werden.

Durch die Einlagerung mit der Bestimmung, die Sachen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, könnten die Einlagernden möglicherweise konkludent erklärt haben, auf das Eigentum zu verzichten. Nach Auffassung des OLG Stuttgart v. 28.10.2014 – 12 U 28/14 – liegt eine echte Vernichtungsabsicht bei zur Entsorgung gebrachten Akten und Dokumenten vor. Vernichtungsabsicht schließt

allerdings die Absicht zur Eigentumsaufgabe aus. Dies gilt indes nur, soweit dem Eigentümer wirklich an einer Vernichtung der Sache gelegen ist und er sich der Sache nicht lediglich entledigen will [...].

Die Einlagernden wollten eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten durch die Schuldnerin bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Da sie sich nicht lediglich der Akten entledigen wollten, haben sie ihr Eigentum nicht aufgegeben, so dass sie auch nach der Aufhebung des Verfahrens Eigentümer blieben. Eine (,rechtliche') Herrenlosigkeit der Akten trat jedenfalls nicht durch die Einstellung des Verfahrens gem. § 207 InsO ein.

Solange der Insolvenzverwalter nach der Einstellung des Verfahrens die tatsächliche Herrschaft über die Akten inne hatte, blieb er Besitzer der Akten. Ausreichend für die Annahme des Besitzes ist insoweit, dass zwischen Person und Sache eine räumliche und auf gewisse Dauer angelegte feste Beziehung besteht, die die tatsächliche Einwirkung auf die Sache ermöglicht [...]. Solange der Insolvenzverwalter den Schlüssel zu den Räumlichkeiten besaß, trat eine ,faktische Herrenlosigkeit' nicht ein.

b) Verantwortliche Stelle i. S. d. Datenschutzgesetzes

Während der Dauer des hier in Rede stehenden Insolvenzverfahrens galt noch die alte Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Ich erlaube mir, bei der Frage der Verantwortlichkeit sowohl die aktuelle als auch die frühere Bestimmung heranzuziehen. Das Ergebnis ist in beiden Fällen gleich.

§ 3 Abs. 7 a. F. BDSG a. F. definiert die Verantwortlichkeit wie folgt:

„(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.“

Art. 4 Nr. 7 DSGVO regelt sie folgendermaßen:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ,Verantwortlicher' die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche bzw. die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.“

Für die Bestimmung des Verantwortlichen dürfte es entscheidend darauf ankommen, wer nach den Umständen und/oder der rechtlichen Zuweisung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der Begriff der Verantwortlichkeit ist weit auszulegen. Ein faktischer Einfluss der betreffenden

Person ist zwar bedeutsam, aber nicht allein entscheidend. Es kommt auf die Verfügungs- und Entscheidungsgewalt über die Daten an. Eine entsprechende Verfügungsgewalt wird sich regelmäßig nur aus rechtlichen und tatsächlichen Zuweisungen ergeben können. Das OVG Schleswig (v. 4.9.2014 – 4 LB 20/13, CR 2014, 801) und das OLG Hamburg [...] stellen auf die tatsächliche Datenkontrolle und die Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung ab.

Danach gilt: Mit Eröffnung des Verfahrens ging die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO). Er tritt damit in die Rechtstellung des Schuldners ein und hat dessen Pflichten nach Maßgabe der InsO zu erfüllen. Zu der Insolvenzmasse gehören auch die EDV-Unterlagen, Programme und Datenbestand. Entscheidend für diese Zuordnung ist der vermögensrechtliche Beweiswert [...]. Der Verwalter ist verpflichtet, die Sache unverzüglich in Besitz zu nehmen (§ 148 InsO). Eine Verpflichtung zur Inbesitznahme besteht nur dann nicht, wenn der Verwalter die Sachen von vornherein nicht für die Masse zu nutzen gedenkt und auch dann nicht, wenn der Aufwand für die Inbesitznahme unverhältnismäßig ist und die dadurch entstehenden Kosten die Befriedigung der Gläubiger gefährden [...].

Beide Fälle sind nicht einschlägig. Der Verwalter brauchte vorliegend nur den Schlüssel zum Lager in Empfang zu nehmen, um auf diese Weise die tatsächliche Sachherrschaft zu begründen. Hierzu war er aufgrund der Eröffnungsentscheidung verpflichtet. Diese Verpflichtung hat er erfüllt. Darüber hinaus zählte es in dem hier in Rede stehenden Verfahren zu den ureigenen Pflichten des Verwalters, die Sachherrschaft über die Akten im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen auszuüben.

aa) Exkurs Freigabe der Akten

In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage diskutiert, ob der Verwalter sich dieser Pflicht durch Freigabe entledigen kann.

Gerade bei sogen. toxischen assets ist der Gedanke naheliegend, dass sich der Verwalter auf diese Weise der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die unter Umständen für die Masse erhebliche Kosten verursachen können, bis zur Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens entziehen möchte. Die Verantwortlichkeit nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen umfasst u. a. die Erfüllung von Auskunftsansprüchen. Nach Auffassung des OLG Köln in seinem Urteil vom 26.07.2018 [...] bezieht sich der Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG a. F. zwar nur auf die zu der Person gespeicherten Daten. Vom Umfang her ist der Anspruch beschränkt auf eine Auskunft. Die Herausgabe oder Vorlage von Unterlagen, in denen sich die personenbezogenen Daten befinden, kann nicht verlangt werden.

Gleichwohl kann die Auskunftserteilung erheblichen Arbeits- und damit auch Kostenaufwand verursachen.

Freigabe ist die Erklärung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Schuldner, dass er einen Vermögenswert aus der Insolvenzmasse freigibt. Die Freigabe erfolgt durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Schuldner und muss den Willen dauernden Verzichts auf die Massezugehörigkeit bekunden [...]. Der BGH hält eine Freigabe auch bei Gesellschaften für zulässig.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2004 [...] kann sich der Insolvenzverwalter durch Freigabe und Besitzaufgabe grundsätzlich von den öffentlich-rechtlichen Pflichten befreien [...]. Gegenstand der Freigabe war ein kontaminiertes Grundstück. Thole thematisiert die Freigabe von Daten in seinem Beitrag ‚Der vorläufige Insolvenzverwalter als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO‘ [...]. Er hält auch eine Freigabe von Daten, für die eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht, für zulässig.

Im vorliegenden Verfahren hätte sich der Verwalter während des Verfahrens nicht des Aktenbestandes durch Freigabe entledigen können. Er hätte damit seine ihm auf Grund der Eröffnungsentscheidung übertragene Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen verletzt.

bb) Einstellung des Verfahrens

Da gem. § 215 Abs. 2 InsO mit der Einstellung des Verfahrens gem. § 207 InsO das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wieder auf die Schuldnerin überging, war der Verwalter von diesem Zeitpunkt an nicht mehr Verantwortlicher i. S. d. Datenschutzrechtes. Es fehlte an einer elementaren Voraussetzung für die Annahme seiner Verantwortlichkeit: der Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung. Diese ging wieder auf die Schuldnerin über.

Damit endete indes die insolvenzrechtliche Pflichtenstellung des Verwalters nicht. Die Rechtsprechung postuliert – quasi als actus contrarius – die Pflicht des Verwalters, die Akten der Gesellschaft zurückzugeben. Denn bei einer Handelsgesellschaft treffe die gesetzliche Aufbewahrungsfrist nach Verfahrensbeendigung den Vorstand oder die Geschäftsführung bzw. den Abwickler (OLG Stuttgart ZIP 1998, 1880). Die Verpflichtung der Gesellschaft und nicht des Insolvenzverwalters bei Beendigung seines Amtes folgt zum Beispiel aus § 157 Abs. 2 HGB, § 74 Abs. 2 GmbHG, 273 Abs. 2 AktG. Diese Pflicht gilt auch im Insolvenzfall [...].

Weigerte sich der Schuldner zur Entgegennahme der Akten, hat der Insolvenzverwalter ggfls. gegen den die Übernahme der Unterlagen weigernden Schuldner Leistungsklage zu erheben, die er gem. § 887 Abs. 2 ZPO nach Leistung

eines Vorschusses i. H. der voraussichtlichen Aufbewahrungskosten vollstrecken kann. Anspruchsgrundlage für ein solches Begehren könnte insoweit § 26 Abs. 4 InsO sein. Ob dies ein praxismgerechter Weg ist, erscheint fraglich.

So stellt sich die Frage, was mit den Unterlagen bis zur erfolgreichen Vollstreckung eines der Klage stattgebenden Urteils zu geschehen hat. Im Falle der Masselosigkeit wird der Insolvenzverwalter die Kosten für den Rechtsstreit nicht aus der Masse aufbringen können, so dass er die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe erwägen muss. Es ist eine Tendenz der Instanzgerichte zu beobachten, entsprechende Anträge zurückzuweisen.

In Betracht zu ziehen ist auch die Bestellung eines Verwahrers nach dem FamFG. Dieser Weg kann indes nur beschritten werden, wenn die betreffende Person mit der Übernahme einverstanden ist [...].

Fraglich ist vorliegend, ob die Schuldnerin mit der Einstellung des Verfahrens wiederum datenschutzrechtlich Verantwortlicher wurde. Zweifel an dieser Annahme rühren daher, dass dem früheren Geschäftsführer, der durch Beschluss des AG Jena vom 21.3.2013 zum Liquidator bestellt worden war, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt mangels Kenntnis von dessen Aufenthaltsort weder der entsprechende Beschluss zugestellt noch der Schlüssel zu den Lagerräumen ausgehändigt werden konnte. Mit der Einstellung des Verfahrens ging zwar die Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung kraft Gesetzes (§ 215 Abs. 2 InsO) auf die Schuldnerin über [...]. Die tatsächliche Datenkontrolle konnte sie, vertreten durch einen Liquidator, mangels Zugang zu den Räumlichkeiten nicht ausüben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schuldnerin zweifelhaft. Da es allerdings nach den Grundprinzipien des Datenschutzrechtes einen Verantwortlichen geben muss, stellt sich die weitere Frage, wie diese Lücke sachgerecht zu füllen ist.

Der Insolvenzverwalter war nach der Aufhebung des Verfahrens nicht mehr Verwaltungs- und Verfügungsberechtigter über die Akten, hatte aber durch den Besitz des Schlüssels die Möglichkeit, die tatsächliche Datenkontrolle auszuüben, während die Schuldnerin zwar das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zurückerlangt hatte, aber diese Kontrolle unmittelbar nach Verfahrensaufhebung tatsächlich nicht ausüben konnte. Hielte man den Verwalter für den Verantwortlichen, wäre es für jeden Schuldner ein Leichtes, sich der datenschutzrechtlichen Verantwortung durch ‚unbekanntem Aufenthalt‘ zu entziehen. Aus diesem Grunde erscheint es sachgerecht, die Verantwortlichkeit bei der Schuldnerin anzusiedeln. Dies gilt umso mehr, als sie ohne Weiteres die tatsächliche Datenkontrolle bei entsprechender Bereitschaft ihrer Organe hätte ausüben können.

Eine – mögliche – datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Eigentümer der eingelagerten Akten setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter ihnen den Besitz an den in ihrem Eigentum stehenden Akten verschafft hat. In diesem Falle hatten sie die tatsächliche Datenkontrolle und die Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung. Dem Zwischenbericht ist zu entnehmen, dass der Verwalter diesen Weg zu beschreiten versucht hat. Letztlich führt dieser Versuch nur dann zum Erfolg, wenn auch eine Bereitschaft zur Rücknahme der Akten bestand.

cc) Fazit:

- Die nach der Einstellung des Verfahrens zurückgelassenen Akten wurden jedenfalls solange nicht ‚faktisch‘ herrenlos, als der Verwalter durch den Besitz des Schlüssels zu den Lagerräumen auch den Besitz an diesen Akten ausübt.*
- Die Annahme einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schuldnerin nach Verfahrenseinstellung erscheint sachgerecht und naheliegend. Zweifel sind insoweit angebracht, als die Schuldnerin ohne Besitz der Schlüssel zu den Lagerräumen nicht die (objektive) Möglichkeit zur tatsächlichen Datenkontrolle hatte.*

Frage 2:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen geht mit der Eröffnungsentscheidung gem. § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Gem. § 58 InsO steht der Insolvenzverwalter unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts.

a) Zur Pflicht des Verwalters, die ‚Herrenlosigkeit‘ zu vermeiden.

aa) Vorhandensein einer ausreichenden Masse

Erkennt der Verwalter, dass auch nach Aufhebung des Verfahrens noch Aufbewahrungsfristen zu erfüllen sind, hat er im Rahmen seiner Schlussrechnung eine Rückstellung für die Archivierungskosten vorzunehmen, damit für die Zeit nach Verfahrensaufhebung jemand mit der weiteren – sicheren – Aufbewahrung der Akten beauftragt werden kann. Der Verwalter könnte insoweit einen Beschluss der Gläubigerversammlung herbeiführen, der die Zurückbehaltung entsprechender Gelder zur Archivierung festlegt. Damit würde er in jedem Fall einer etwaigen öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungsfrist nachkommen. Versäumt er dies trotz vorhandener Mittel und ist die sichere Aufbewahrung der Akten nach Verfahrensaufhebung nicht mehr gewährleistet, stellt dies eine Pflichtverletzung gemäß § 60 InsO dar, die ggfls. Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann.

bb) Masselosigkeit

Im Falle der Masselosigkeit kann der Verwalter diese Pflicht nicht erfüllen. Insoweit wird in Erwägung gezogen, dass der Verwalter gem. § 43 GmbHG bzw. § 93 AktG die Möglichkeit hat, die für die Aufbewahrung der Unterlagen erforderlichen Beträge

gegenüber den Gesellschaftern oder organschaftlichen Vertretern einzuklagen. Einschlägig könnte insoweit § 26 Abs. 4 InsO sein. Bereits an anderer Stelle wurde aufgezeigt, dass dieser Weg nicht nur mühsam, sondern auch mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden ist.

Runkel (in FS Vallender, 2015, Seite 568) empfiehlt deshalb wegen des Aufwandes und der Ungewissheiten die Freigabe. Dem hält Zipperer (in FS Kübler 2015, Seite 866) entgegen, die Aufbewahrungspflicht des Verwalters sei losgelöst von seiner Amtsstellung im Interesse der Gläubiger. Sie reiche über die Beendigung des Verfahrens hinaus. Seine Amtsbefugnisse hätten auf die Aufbewahrungspflicht keine Auswirkungen.

Damit stellt sich die Frage, ob der Verwalter auch nach Verfahrensaufhebung für eine etwaige öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht persönlich einzustehen hat. Wäre er verpflichtet, aus seinem Privatvermögen die Kosten für die sichere Aufbewahrung aufzubringen, könnte die ‚Herrenlosigkeit‘ vermieden werden. Diese Frage ist von der Frage zu trennen, wer nach der Verfahrensaufhebung Verantwortlicher i. S. d. Datenschutzrechtes ist.

M. E. fehlt jegliche gesetzliche Grundlage dafür, dass den Verwalter, der infolge Masselosigkeit keine Rücklagen bilden konnte, auch nach Aufhebung des Verfahrens wegen der ihn im eröffneten Verfahren treffenden Aufbewahrungspflicht auch nach Verfahrensbeendigung die Pflicht trifft, aus eigenem Vermögen diese Pflichten zu erfüllen. Bejaht man eine solche Pflicht, läge jedenfalls ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer des Insolvenzverwalters vor. Soweit Zipperer [...] die Ansicht vertritt, der Insolvenzverwalter müsse gegebenenfalls seine Vergütungsansprüche zurückstellen oder auf sie verzichten, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Reihenfolge der Befriedigung in einem Insolvenzverfahren ist gesetzlich klar vorgegeben (§§ 53 bis 55 InsO). Danach genießt die Vergütung des Insolvenzverwalters Vorrang vor den sonstigen Masseverbindlichkeiten. In jedem Fall zu weitgehend ist die Auffassung, es liege auch kein Fall eines entschädigungspflichtigen Sonderopfers vor.

b) Zur etwaigen Pflicht des Insolvenzgerichts:

Die Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich auf die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Verletzt der Verwalter schuldhaft seine Insolvenzverwalterpflichten, indem er z. B. trotz entsprechend vorhandener Mittel keine Vorsorge für die Gewährleistung der Sicherung der Aufbewahrungsfristen trifft, könnte das Gericht – bei Kenntnis der Tatsachen – den

Verwalter anweisen, seiner Pflicht nachzukommen. Weigert er sich, ist die Verhängung eines Zwangsgeldes und gegebenenfalls die Entlassung aus dem Amt möglich (§ 59 InsO).

Da das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen auf den Verwalter übergeht, trifft das Insolvenzgericht keine originäre Pflicht, den Eintritt der Herrenlosigkeit zu vermeiden. Es kann aber mittelbar über Zwangsmaßnahmen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht darauf hinwirken.

Frage 3:

Eine in der Insolvenzordnung geregelte Anzeigepflicht der Insolvenzgerichte gibt es nicht. Maßgeblich für die Informationspflichten der Insolvenzgerichte sind die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi [...]). Diese Informationspflichten sind rein formaler Natur. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, nicht nur den Datenschutzbeauftragten, sondern auch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde sowohl von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch von dessen Aufhebung zu unterrichten. Dies könnte durch eine Ergänzung von Xlla der MiZi erfolgen.

Fraglich erscheint, ob diese Stellen von der Eröffnung des Verfahrens und dessen Aufhebung generell unterrichtet werden sollten. Bei Verfahren mit einem hohen Bestand personenbezogener Daten erscheint dies sachgerecht. Dies setzt jedoch voraus, dass das Gericht entsprechende Erkenntnisse hat. Diese Kenntnis wird es im Zweifel nur über entsprechende Feststellungen des Sachverständigen bzw. vorläufigen Insolvenzverwalters im Eröffnungsverfahren erlangen. Dann stellt sich die weitere Frage, ab welchem Umfang eine solche Mitteilungspflicht besteht. In nahezu jedem Insolvenzverfahren geht es um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, so dass die Bestimmungen des Datenschutzrechts zu beachten sind. Es würde indes die Arbeit der Aufsichtsbehörde unnötig erschweren, wenn jedes Insolvenzverfahren mitgeteilt werden müsste.

Unabhängig davon ist mit einer solchen allgemeinen Mitteilung nicht gewährleistet, dass die Datenschutzbehörde von einer konkreten Gefährdungssituation Kenntnis erlangt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Behörden untereinander grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet sind. So sind sie gemäß § 61 StPO, § 99 VwGO der Staatsanwaltschaft und anderen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung erfolgt indes durch den Datenschutz und die Vorschriften zur Geheimhaltung. So dürfen Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten nicht untereinander zur Verarbeitung übermitteln, ohne die betroffenen Personen darüber zu informieren (EuGH vom 01.10.2015 – C-2011/14). Bejaht man neben der Auskunftspflicht gleichzeitig eine Informationspflicht, wäre gewährleistet,

dass die zuständigen Stellen rechtzeitig Kenntnis von einer Gefährdungssituation erlangen.

Überlegenswert [da] rechtlich[...] sicherer erscheint es, durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Insolvenzordnung sowohl Verwalter als auch Insolvenzgerichte zu verpflichten, bei Gefährdungssituationen für die Masse die entsprechend zuständigen Stellen zu unterrichten.

In jedem Fall bedarf es einer Sensibilisierung auch der Insolvenzgerichte für die Gefahren, die mit einem unsachgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten verbunden sind. Erforderlich ist, dass der Insolvenzverwalter in seinen Berichten an das Insolvenzgericht etwaige Gefahren aufzeigt und in Abstimmung mit dem Insolvenzgericht den Datenschutzbeauftragten und die Ordnungsbehörde informiert bzw. das Gericht bittet, die entsprechenden Informationen weiterzugeben. Darüber hinaus erscheint es durchaus angezeigt, die Berufsverbände um Mithilfe zu bitten. So könnten der VID (Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands), die NIVD (Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. – Netzwerk für moderne Insolvenzverwaltung) und BAKinsO (Bundesarbeitskreis der Insolvenzgerichte e. V.) gebeten werden, ihre Mitglieder auf entsprechende Risiken aufmerksam zu machen und sie um rechtzeitige Mitteilung von Gefährdungssituationen zu veranlassen. Eine Informationspflicht trifft den Verantwortlichen ohnehin nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO für den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Frage 4:

Es erscheint fraglich, ob der zum Liquidator bestellte frühere Geschäftsführer mit seiner Bestellung Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes geworden ist. Zwar geht – wie bereits ausgeführt – mit der Aufhebung des Verfahrens das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf die Schuldnerin, vertreten durch den vom Registergericht bestellten Liquidator, über (§ 215 Abs. 2 InsO). Ohne Kenntnis von diesem Bestellungsakt lässt sich eine Verantwortlichkeit des Liquidators nicht ohne Weiteres bejahen. Aufbewahrungspflichten vermag er nur zu erfüllen, wenn er seine Pflichtigkeit kennt. Diese erwächst erst mit dem Bestellungsakt.

Vor diesem Hintergrund hätte seine Anschrift, was objektiv möglich war, ermittelt werden können und müssen. In diesem Fall hätte ihm der Beschluss des Registergerichts zugestellt werden oder zumindest zur Kenntnis gebracht werden können. Da die Verantwortlichkeit darüber hinaus einen tatsächlichen Einfluss auf die Daten erfordert [...], hätte es darüber hinaus der Übersendung eines Schlüssels zu den Räumlichkeiten bedurft, um diese zu begründen. Ob eine andere Beurteilung vor dem Hintergrund möglich [ist], dass der frühere Geschäftsführer sich durch Wegzug

ohne Zurücklassung einer ladungsfähigen Anschrift seiner Verantwortlichkeit entzogen hat, möglicherweise entziehen wollte, erscheint fraglich.

Frage 5:

Nur dann, wenn die Gemeinde das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Akten erlangt und auch tatsächlich Zugriff auf den Aktenbestand hatte, kommt eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht. Ob darüber hinaus noch ein weiterer Verantwortlicher existierte, ist für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ohne Belang.

Frage 6:

Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 5.

Frage 7:

Mit der Rückgabe der Akten an die Eigentümer trat jedenfalls deren datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ein und endete die des TLfDI. Mit der Einstellung des Verfahrens verloren die Verwalter der in Frage 7 angesprochenen Verfahren ihre Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen. Diese erwuchs nicht von neuem dadurch, dass die betreffenden Gesellschaften im Register gelöscht waren und deshalb möglicherweise nicht mehr existierten. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit dürfte letztlich wieder bei der Stelle anzusiedeln sein, die die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hatte, mithin beim TLfDI.

Frage 8:

Das Vorhandensein verteilungsfähigen Vermögens ist der anerkannte Hauptfall der Nachtragsliquidation [...]. Es soll die Herrenlosigkeit des verbleibenden Aktivvermögens verhindert werden. Von verteilungsfähigem Vermögen kann nur gesprochen werden, wenn die vorhandenen Vermögensgegenstände verwertbar sind und die voraussichtlichen Kosten der Nachtragsliquidation decken [...]. Auch die bloße Erforderlichkeit unterbliebener Abwicklungsmaßnahmen – selbst ohne verwertungsfähiges Gesellschaftsvermögen – rechtfertigt nach h. M. eine Nachtragsliquidation [...]. Eine Wiedereintragung der Gesellschaft ist nach h. M. in diesem Fall nicht erforderlich. Prozessrechtlich ist die Nachtragsliquidations-GmbH als Gesellschaft in Liquidation parteifähig (§ 50 ZPO [...]). Aus diesem Grunde ist auch eine Vollstreckung gegen die GmbH im Rahmen der Nachtragsliquidation zulässig. Der Zweck der Nachtragsliquidation beschränkt sich nach h. M. auf die

Herbeiführung der Vollbeendigung der GmbH. Der Nachtragsliquidator ist der gesetzliche Vertreter der GmbH [...]. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie bei einer Liquidation der GmbH. Vor diesem Hintergrund tritt der Nachtragsliquidator mit seiner Bestellung in die Position des datenschutzrechtlich Verantwortlichen ein, vorausgesetzt, er hat Kenntnis von seiner Bestellung und dem tatsächlichen Datenzugriff. Denn nach Auffassung der Rechtsprechung [...] ist auf die tatsächliche Datenkontrolle und die Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung abzustellen.

Frage 9:

Zu erwägen ist, den Insolvenzgerichten und dem Insolvenzverwalter durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Insolvenzordnung die Pflicht aufzuerlegen, bei einer von dem schuldnerischen Vermögen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die zuständige Behörde zu informieren.

Da im Regelfall nach einer Verfahrensaufhebung die Schuldnerin und ihre Vertretungsberechtigten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr als Verantwortliche infrage kommen, bedarf es einer Lösung, die insbesondere bei massearmen und masselosen Verfahren von vornherein die aufgetretenen Probleme vermeiden hilft. Tatsächlich können sich personenbezogene Daten in einem Insolvenzverfahren als ‚toxische assets‘ erweisen. Solange ausreichende Mittel vorhanden sind, kann der Verwalter seiner Aufbewahrungspflicht nachkommen und auch für eine sichere Aufbewahrung für die Zeit nach Verfahrensaufhebung Sorge tragen. Bei Masselosigkeit oder Masseunzulänglichkeit drohen indes – wie das Verfahren gezeigt hat – erhebliche Gefahren.

Bei Patientenakten käme ggfls. die Einschaltung der Ärztekammern in Betracht. Ob eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung der Akten besteht, vermag ich nicht zu beurteilen. Selbst wenn eine Bereitschaft besteht, lässt sich das Problem bei einem besonders hohen Akten- und Datenbestand nicht lösen. Für andere Berufskammern gilt Entsprechendes.

Eine Digitalisierung sämtlicher einzulagernder Akten wäre ebenfalls ein Weg, das Problem zu minimieren. Es muss aber jemanden geben, der die Daten verarbeitet. Dies ist bei einem besonders hohen Datenbestand mit Kosten verbunden, insbesondere wenn noch längere Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind.

Da – wie bereits aufgeführt – den Daten, wenn niemand über sie die Aufsicht ausübt, ein erhebliches Gefährdungspotenzial innewohnt, könnte die Einführung einer Versicherungspflicht Abhilfe schaffen. Im deutschen Recht ist dieses Instrument bekannt und erprobt.

So sieht § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vor:

„Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.“

Um der evidenten Gefahr von nichtregulierten Vermögens- und Personenschäden durch nichtversicherte Fahrzeuge geeignet begegnen zu können, hat der Gesetzgeber in § 6 PflVG eine Strafvorschrift eingefügt, die das Benutzen eines Kraftfahrzeugs bzw. Anhängers ohne Versicherungsschutz im Sinne des Gesetzes auf öffentlichem Verkehrsgrund unter Strafe stellt. Das Pflichtversicherungsgesetz ist damit Teil des Nebenstrafrechts.

In Betracht zu ziehen ist eine Versicherungspflicht auch aus Gründen, die im BGB ihren Niederschlag gefunden haben. Dort besteht bei Reiseveranstaltern gem. § 651 k Abs. 1 Nr. 1 BGB eine Eintrittspflicht aus den dort genannten Gründen (Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Die Versicherung hätte die Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine sichere Aufbewahrung und Löschung nach Eintritt des Versicherungsfalles gewährleisten. Die Versicherung hätte auch die Insolvenz des Versicherungsnehmers zu umfassen, wobei den Verwalter während des Verfahrens die Pflicht trifft, die Prämien zu entrichten. Es müsste darüber hinaus – ähnlich wie bei anderen Versicherungspflichten – die Beitragspflicht überwacht werden.“

d) Sichtung und Erfassung des Aktenbestands

689 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sie und ihre Kollegen am 15. Juli 2013 das Aktenlager betreten hätten. Zur Sichtung des Aktenbestandes hätten sie sich aufgeteilt. Die Zeugin habe im 1. OG eine grobe Bestandsaufnahme der dort gelagerten Akten gemacht und diese stichprobenartig angeschaut, um herauszufinden, ob sich darunter brisante Akten befänden. Inhaltlich habe sich die Zeugin die Akten nicht angeschaut. Sie verwies darauf, dass sich in der Akte eine Liste befinden müsse, in der aufgelistet sei, was sich in den Regalen befunden habe. Herr Matzke habe sich im Erdgeschoss und Herr Dr. Hasse im 2. OG umgesehen. Im hinteren Teil des Erdgeschosses habe sich auch eine Aktenschredderanlage befunden, in der noch Reste von vernichtetem Material zu sehen gewesen seien. Diese sei aber schon seit Jahren nicht mehr gelaufen. Der Besuch des Aktenlagers an diesem Tag habe ca. 2,5 bis 3 Stunden gedauert. Auf die Frage nach einer

systematischen, fotografischen Dokumentation des Zustands des Aktenlagers antwortete die Zeugin, dass es nur die Fotos gebe, die in der Akte zu finden seien. Diese habe sie aber nicht gemacht und sie könne auch nicht sagen, nach welchen Kriterien die Fotos gefertigt worden seien. Sie könne sich vorstellen, dass die Aufnahmen Raum für Raum gemacht worden seien. Die Fotos seien aber nicht beschriftet worden.

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass die erste Kontrolle dazu dienen sollte, sich einen Überblick zu verschaffen. Herr Dr. Hasse sei ganz oben gewesen, Frau Pöllmann in der Mitte und der Zeuge im Erdgeschoss. Der Zeuge sei durch die Regalreihen gelaufen und habe versucht, sich einen groben Überblick der darin gelagerten Akten zu verschaffen. Er habe dann grob überschlagen, wie viele Akten in einem Regal stünden, wie viele Regalfächer es gebe und wie lang ein Regal sei. Er habe nicht jede Akte gezählt. Er könne aber nicht mehr sagen, auf welche Zahl er gekommen sei. Der Zeuge bekundete, dass er in den darauffolgenden Tagen die Bestandsaufnahme in Immelborn im Wesentlichen allein gemacht habe. Die einzelnen Termine, an denen er vor Ort gewesen sei, würden sich aus dem beim TLFDI zentral geführten Kalender ergeben. Er sei insgesamt zwischen 20 und 30 Mal in Immelborn gewesen, vermutlich eher 30. Im Wesentlichen habe er sich darum gekümmert herauszufinden, welche Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten. Im Erdgeschoss habe der Zeuge an die Stirnseite jedes Regals mit Permanentmarker geschrieben, welche Insolvenzverwalter in dem jeweiligen Regal eingelagert hätten. Für das Mittelgeschoss müsste es eine Liste geben, die sich in der Akte befände. Für die im Obergeschoss in Gitterboxen gelagerten Akten habe letztlich keine Erfassung mehr stattgefunden, weil deren Sichtung bereits in den Zeitraum gefallen sei, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator die Akten entsorgt habe. Der Zeuge habe nur noch stichprobenartig überprüft, ob es sich dabei um Akten und Unterlagen oder um personenbezogene Daten gehandelt habe, die entweder hätten vernichtet oder weiter eingelagert werden müssen. Herr Walther, der vor Ort für Herrn Brauhardt die Abholung der Akten organisiert habe, habe für die Sichtung den Palettenstapel ans Fenster geschoben und im obersten Geschoss angefangen, die Gitterboxen zu leeren. Der Zeuge habe in die obere Box geschaut, ob sich etwas darin befinde, und wenn die Palette leer gewesen sei, habe sie Herr Walther von dem Stapel geworfen und in der Mitte weitergemacht. So habe der Zeuge auch in die mittlere Gitterbox reinschauen können. Zum Teil habe Herr Walther den Stapel einfach komplett umgeworfen. Da habe der Zeuge dann stichprobenartig in die Aktenberge reinschauen können. Der Zeuge bekundete außerdem, dass es im Mittelgeschoss einen Raum gegeben habe, welcher wohl früher als Büro gedient habe. Dort habe es einen Tower gegeben, einen „alten grauen Kasten“. Da sei aber nichts mehr drin gewesen, jedenfalls keine Festplatten. Es habe generell keinen funktionstauglichen Rechner, Server oder Ähnliches gegeben. Sofern dort

Disketten oder teilweise auch CD-ROMs rumgelegen hätten, seien dies welche gewesen, die dort von den Unternehmen eingelagert worden seien.

691 Dem Zeugen wurde ein **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 254 f.) vorgehalten, in dem diese im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme im 1. Stock schreibt, dass sich dort in einem Raum ein Schreibtisch mit kaputtem Bildschirm und unter dem Schreibtisch vier Rechner befunden hätten.

692 Auf diesen Vorhalt hin erklärte der **Zeuge Matzke**, dass er nicht wisse, von welchen Rechnern in dem Vermerk die Rede sein solle. Kaputte Monitore hätten nur in dem Raum mit dem Server-Tower gestanden. Weitere Rechner habe er nicht gesehen. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass im Wesentlichen Akten von insolvent gegangenen Unternehmen eingelagert gewesen seien, wie z. B. Bewerbungsunterlagen, Kfz-Briefe und größtenteils Insolvenzunterlagen. Man habe vor allem nach Krankenhausakten gesucht, da die darin enthaltenen medizinischen Daten besonders schutzbedürftig seien, aber letztlich keine gefunden. Man habe aber Patientenakten von der Zeugin Schirmer gefunden sowie medizinische Akten der Hartmetallwerke Immelborn. Der Zeuge habe auch mindestens ein Strafurteil gesehen, das im Erdgeschoss im Geröll gelegen hätte. Auch Insolvenzakten von Einzelunternehmern hätten dort gelagert. Man habe immer mal in die eine oder andere Akte reingeguckt. Den Inhalt der Akten habe man bei der ersten Kontrolle allerdings nicht weiter bewertet. In den Gitterboxen seien hauptsächlich Akten der abgewickelten Konsumgenossenschaften in Thüringen gelagert worden. Der Zeuge bekundete, dass sich Akten von vier oder fünf Insolvenzverwaltern auf 90 bis 95 Prozent des Gebäudes verteilt hätten. Dann habe es noch den ein oder anderen kleinen Insolvenzverwalter gegeben, der ein oder zwei Verfahren eingelagert habe. Sonst hätte der Zeuge insgesamt vier Einzelunternehmen/-unternehmer – die Ärztin mitgezählt – angeschrieben, dass diese Akten abholen könnten. Der Zeuge sagte aus, dass es den Eindruck erweckt habe, als hätten Tack & Wagner die Hälfte der Akten eingelagert. Er habe es aber nicht gezählt.

693 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete außerdem, dass sich bei der Sichtung der Akten Herr Matzke damals zuerst mit dem untersten Stockwerk befasst habe; dort sei am wenigsten Chaos gewesen. Die Akten hätten dort zum Großteil einem bestimmten Insolvenzverwalter zugeordnet werden können. Dies habe Herr Matzke dann gemacht. Dieses Verfahren habe sich so lange hingezogen, weil nicht genug Leute ständig vor Ort gewesen seien, um dort Akten zu erfassen. Die Zeugin wisse aber nicht, wer im oberen Stockwerk aufgeräumt habe.

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er nach Ablauf der Herr Tischer für die Beräumung des Aktenlagers gesetzten Frist im August mit Herrn Albrecht – ebenfalls ein Mitarbeiter des TLfDI – nach Immelborn gefahren sei. Man habe zunächst versucht, alles gangbar zu machen. Dann habe man versucht festzustellen, welche Insolvenzkanzleien im Erdgeschoss Akten eingelagert hätten. Zudem hätten im Erdgeschoss überall entweder faulende Umzugskartons mit Akten oder lose Akten auf dem Boden gelegen. Es habe wohl mal einen Wasserschaden gegeben. Außerdem seien im ganzen Gebäude die Feuerlöscher abgelassen worden. Die Umzugskartons und losen Akten habe man zunächst beiseite geschafft, um die Gänge wieder einigermaßen begehbar zu machen. Paletten mit Kartons, die übereinandergestapelt gewesen seien, habe er in der Regel nicht anfassen können. Diese hätten entweder zwischen Regalen gestanden, an die man nur von vorn oder von hinten herangekommen sei. Im Erd- und Mittelgeschoss sei vornehmlich in Regalen eingelagert worden. Ein Großteil der Akten, jedoch nicht der überwiegende Teil, sei aus den Regalen herausgestoßen worden. Diese hätten auf dem Boden gelegen, sowohl im Erdgeschoss wie auch im Mittelgeschoss. In der ersten Jahreshälfte 2014 habe der Zeuge die Sichtung des ersten Stocks nach Insolvenzverwaltern, die dort eingelagert hätten, abgeschlossen. Dann habe er im obersten Geschoss begonnen. Dieses sei besonders gewesen, weil dort die Einlagerung ausschließlich in Kartons und Gitterboxen stattgefunden habe. In diese seien lose Akten geworfen worden. Teilweise seien drei Paletten übereinandergestapelt gewesen. Es sei unmöglich gewesen, an die Akten heranzukommen. Der Zeuge bekundete, dass die Beräumung des Obergeschosses mit Unterstützung der Polizei sicher schneller zu bewerkstelligen gewesen wäre.

694

Der **Zeuge Forbrig** gab an, dass bei der ersten Begehung am 15.07.2013 besprochen worden sei, dass Frau Pöllmann, Herr Matzke und Dr. Hasse jeweils eine Etage übernehmen und schauen sollten, was für Akten dort lagerten und ob irgendwo noch Unterlagen/Geschäftsunterlagen vorhanden seien, sodass man wisse, welche Firmen Akten eingelagert hätten und wie lang die Aufbewahrungsfristen seien. Der Zeuge sei beauftragt worden, Fotoaufnahmen zu machen. Dies habe sich aber als sehr schwierig erwiesen. Wenn man systematisch habe vorgehen wollen, hätte man Lagepläne gebraucht. Diese habe es aber nicht gegeben, deshalb hätte man theoretisch erst einen Lageplan erstellen und kennzeichnen bzw. dokumentieren müssen, an welcher Stelle man sich befinde und in welche Blickrichtung man fotografiert habe. Dafür sei aber nicht viel Zeit gewesen, da es nur eine erste Begehung gewesen sei. Deshalb habe der Zeuge versucht, sich Etage für Etage anzuschauen und dann immer, wenn man auf einer Etage reingekommen sei, geradeaus zu fotografieren und auch Aufnahmen der Regale oder Nahaufnahmen zu machen. Der Zeuge wisse aber nicht mehr, wie viele Aufnahmen er gemacht habe.

695

Der Zeuge Forbrig bekundete weiterhin, dass anfangs auch die Überlegung angestellt worden sei, sich an diejenigen Firmen zu wenden, die die Akten eingelagert hätten. Das Problem sei gewesen, dass man keinerlei Unterlagen oder Übersichten gefunden habe, sondern Stück für Stück durch das Aktenlager habe gehen müssen, um festzustellen, wer die Einlagerer gewesen seien. Dabei hätte man theoretisch jede Akte einmal umdrehen müssen.

696 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass diskutiert worden sei, Herrn Rechtsanwalt Bierbach zwecks einer Aktenliste zu kontaktieren. Aber selbst wenn Herr Bierbach solch eine Liste gehabt hätte, hätte diese wenig gebracht, weil man angesichts des Chaos, das in dem Lager geherrscht habe, nicht darauf hätte vertrauen können. Man hätte trotzdem alles händisch durchgehen und kontrollieren müssen.

697 Dazu wurden die **Ausführungen von Herrn Dr. Hasse in der 65. Sitzung des Innenausschusses am 15. November 2013** (Vorlage UA 6/2-24, die Seiten 22 f. sowie Seite 27 des Protokolls der 65. Sitzung) verlesen:

„Dr. Hasse führte aus, seine Behörde habe bisher 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien. Diese stünden zur Abholung bereit. 10.000 Akten – davon 700 Akten medizinischen Inhalts – seien bereits zurückgeführt worden. Es sei ihm jedoch von Ärzten mitgeteilt worden, dass dort weitere medizinische Akten lagerten. Es könne nicht herausgefunden werden, wo diese lagerten und um wie viele Akten es sich handele, da sich der restliche Bestand von ca. 160.000 bis 170.000 weiteren Akten im Gegensatz zu den bisher aufbereiteten und zurückgeführten Akten nicht geordnet in den vier bis fünf Meter hohen Regalen (auf insgesamt ca. 1.500 m² Fläche), sondern in umgestürzten Regalen sowie eingestürzten Kistenbergen in einem chaotischen Zustand befinde.

Durch seine Behörde sei ein datenschutzgerechter Zustand nicht in absehbarer Zeit herstellbar. Das Objekt, in dem sich die Akten befänden, solle versteigert werden. Seiner Behörde sei es gelungen, den Versteigerungsprozess zu stoppen. Die Bank, die Interesse an der Versteigerung habe, übe jedoch erhöhten Druck aus, sodass Eile geboten sei. Die Rückführung der Akten an die dort einlagernden Firmen, Mediziner, Rechtsanwaltskanzleien und Insolvenzverwalter könne von seiner Behörde datenschutzgerecht in derartig kurzer Zeit nicht hergestellt werden.

Des Weiteren seien Vertreter der Bereitschaftspolizei vor Ort gewesen und hätten den Zustand betrachten können. Sie hielten es für unproblematisch, wenn die Polizei dort behilflich sei.“

[Seite 27, 4. Absatz:]

„Dr. Hasse schilderte, Aufgabe sei die Rückführung der Akten an die Privatpersonen oder -firmen, die die Akten eingelagert hätten. Diese müssten anhand der Bezeichnungen auf den Aktenrücken oder in den -ordnern ausfindig gemacht werden. Archivierungslisten seien nicht vorhanden. Es solle gemäß Aussage ehemaliger Mitarbeiter elektronische Signaturen gegeben haben, die vermutlich abhandengekommen seien. Das Problem bestehe darin, dass die dort einlagernden Personen oder Firmen in den chaotischen, eingestürzten Aktenbergen schwer auffindbar seien. Daher gestalteten sich der Prozess der Rückführung und damit die Herstellung des datenschutzkonformen Zustands sehr schwierig.“

Außerdem führte dazu auch der auszugsweise verlesene **2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015** aus: 698

„3.3 Ad Acta zu den Akten ... oder doch nicht?

[...]

Der größte Teil des Jahres 2014 wurde darauf verwandt, den Aktenbestand, soweit möglich, zu sichten und den jeweils einlagernden Insolvenzverwaltern bzw. Unternehmen zuzuordnen.

Diese Tätigkeit des TLfDI fand im Rahmen einer gegenüber Ad Acta angedrohten und letztlich durchgeführten Ersatzvornahme statt. Sie gliederte sich in zwei wesentliche Schritte. Zum einen mussten die vorhandenen Akten gesichtet und den jeweiligen verantwortlichen Stellen zugeordnet, zum anderen dann an diese zurückgeführt werden. Jedenfalls das Sichten der Akten war für das Erdgeschoss und das Mittelgeschoss unter schwierigen Bedingungen noch möglich, da hier ein großer Teil der Akten zum überwiegenden Teil in zugänglichen Regalen eingeordnet war, lose auf dem Boden herumlag oder in Kartons vor sich hin gammelte. Im Obergeschoss sah dies anders aus. Hier waren die Akten in Kartons auf Paletten oder in so genannten Stahlgittercontainern teilweise meterhoch gestapelt und teilweise zusammengestürzt. Ohne technisches Gerät war hier wenig bis nichts zu erreichen. Zwar konnten die meisten Kartons durch den TLfDI noch auf die jeweilige verantwortliche Stelle hin geprüft werden, jedoch spätestens bei den schweren Gitterpaletten war damit Schluss.“

699 Der **Zeuge Matzke** bekundete in einer erneuten Befragung, dass er den überwiegenden Teil der Akten allein gesichtet habe. Daraufhin habe er entschieden, welche Akten zu vernichten seien, und diese entsprechend markiert. Er habe jedoch keine umfassende Liste erstellt, in denen die eingelagerten Akten nach Verfahren registriert worden seien. Bei den Kartons im obersten Geschoss habe der Zeuge nicht alle sichten können ohne sich zu gefährden. Dort habe er, als Herr Wagner mit den von ihm beauftragten Firmen vor Ort gewesen sei, mitgeteilt, welche Akten aus seiner Sicht hätten vernichtet werden können und welche Akten umzulagern gewesen seien. Die endgültige Entscheidung habe jedoch Herr Wagner getroffen, da dieser als Nachtragsliquidator für die Umsetzung des Bescheids verantwortlich gewesen sei.

700 Zum Aufwand der Mitarbeiter des TLfDI zur Sichtung und Erfassung der Aktenbestände wurden **Dienstreiseanträge** aus Band III der Verfahrensakte des VG Meiningen (Az. 2 K 21/17 Me) verlesen (Akten-Nr. 78, Blatt 1224 ff.):

„[Blatt 1224:] Dienstreiseantrag: Johannes Matzke; Dienort: Erfurt; weitere Teilnehmer an der Dienstreise/Aus- und Fortbildungsreise: ja; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn. Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG. Beginn der Reise an der Dienststelle: 27.08.13, 8.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts in Immelborn: 27.08.13, 9.30 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts in Immelborn: 27.08.13, 16.00 Uhr; Rückkehr zur Dienststelle: 27.08.13, um 17.00 Uhr. Beförderungsmittel Anreise und Rückreise: Privat-Kfz; Benutzung eines privaten Kfz gemäß § 5 Thüringer Reisekostengesetz: erhebliche dienstliche Gründe wurden anerkannt.

[Blatt 1228:] Dienstreiseantrag: Johannes Matzke. Dienort: Erfurt; weitere Teilnehmer an der Reise: ja Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Dienststelle: 17.09.13 um 9.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 17.09.13, 10.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 17.09.13, 16.00 Uhr; Rückkehr zur Dienststelle: 17.09.13, 17.00 Uhr. Beförderungsmittel: Privat-Kfz für Anreise und Rückreise; Benutzung eines privaten Kfz gemäß § 5 ThürRKG: erhebliche dienstliche Gründe wurden anerkannt.

[Blatt 1232:] Dienstreiseantrag; Johannes Matzke; Dienort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG. Reiseverlauf – Beginn der Reise: Wohnung, am 25.09.13, 8.00 Uhr, Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 25.09.13 um 9.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in

Immelborn, 25.09.13, 15.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: 25.09.13, 16.00 Uhr; Anreise und Rückreise mit Privat-Kfz; Benutzung eines privaten Kfz gemäß § 5 ThüringeRKG: erhebliche dienstliche Gründe wurden anerkannt und liegen vor.

[Blatt 1236:] Dienstreiseantrag: Johannes Matzke; Dienstort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Reiseverlauf – Beginn der Reise: an der Wohnung, am 15.10.13, 10.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 15.10.13, 11.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 15.10.13, 15.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: 15.10.13, 16.00 Uhr; Beförderungsmittel: Privat-Kfz für An- und Rückreise; Benutzung eines privaten Kfz gemäß § 5 ThürRKG: erhebliche dienstliche Gründe nach § 5 Abs. 2 wurden anerkannt.

[Blatt 1240:] Dienstreiseantrag; Johannes Matzke; Dienstort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Reiseverlauf – Beginn der Reise: an der Dienststelle, am 18.10.13 um 9.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 18.10.13, 10.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 18.10.13, 12.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: am 18.10.13, 13.00 Uhr; Privat-Kfz für An- und Rückreise und wieder wurden erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

[Blatt 1244:] Dienstreiseantrag: Johannes Matzke; Dienstort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Wohnung, am 13.11.13 um 8.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 13.11.13, 9.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 13.11.13, 16.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: am 13.11.13, 17.00 Uhr; Anreise und Rückreise mit Privat-Kfz; erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

[Blatt 1248:] Dienstreiseantrag: von der Gönne, Petra; Dienstort : Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Wohnung, am 14.11.13 um 7.15 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 14.11.13 um 9.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 14.11.13, 16.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: 14.11.13, 17.45 Uhr; Anreise und Rückreise mit Privat-Kfz; erhebliche dienstliche Gründe wurden anerkannt; Abschlag wird beantragt.

[Blatt 1252:] Dienstreiseantrag: Ludwig, Eckhard; Dienort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Dienststelle, am 06.12.13 um 8.30 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 06.12.13, 10.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 06.12.13, 11.30 Uhr; Rückkehr zur Dienststelle: 06.12.13, 12.45 Uhr; Beförderungsmittel: Dienst-Kfz; Mitfahrer bei: Dr. Hasse; Dienststelle: TLfDI.

[Blatt 1254:] Dienstreiseantrag; Johannes Matzke, Dienort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Dienststelle, am 06.01.14 um 9.30 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 06.01.14, 10.30 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, 06.01.14, 19.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: 06.01.14, 20.00 Uhr; Beförderungsmittel: Privat-Kfz für Anreise und Rückreise. erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

[Blatt 1258:] Dienstreiseantrag; Johannes Matzke; Dienort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Reiseverlauf – Beginn der Reise: an der Dienststelle, am 06.01.14 um 9.30 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 06.01.14, 10.30 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 06.01.14, 19.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: 06.01.14, 20.00 Uhr; Anreise und Rückreise mit Privat-Kfz; erhebliche dienstliche Gründen anerkannt.

[Blatt 1262:] Dienstreiseantrag; Johannes Matzke; Dienort: Erfurt; Reiseziel: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Reisezweck: Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; Beginn der Reise: an der Wohnung, am 07.01.14 um 7.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 07.01.14, 8.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: in Immelborn, am 07.01.14, 19.00 Uhr; Rückkehr zur Wohnung: am 07.01.14, 20.00 Uhr; Beförderungsmittel: An- und Rückreise mit Privat-Kfz; Benutzung eines privaten Kfz aus erheblichen dienstlichen Gründen anerkannt.

[Blatt 1266:] Dienstreiseantrag; Fellmann, Tim; Dienort: Erfurt; Reiseziel und -zweck Aktensichtung bei der Firma ad acta Immelborn in der Bahnhofstraße; tägliche Rückkehr an den Wohnort; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise: Wohnung, am Familienwohntort; Datum: 08.01.2014 um 6.30 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: 08.01.14, 8.00 Uhr; Ende der Reise: an der Dienststelle; Datum: 08.01.2014, 19.00

Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: am 08.01.2014, 18.00 Uhr; Beförderungsmittel: Selbstfahrer-Dienstfahrzeug.

[Blatt 1268:] Dienstreiseantrag; Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG und Rückführung von Akten; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise: an der Wohnung; Datum und Uhrzeit: 09.01.14, 7.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: 09.01.14, 8.00 Uhr; Ende der Reise: an der Wohnung, am 09.01.14, 19.00 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: am 09.01.14, 20.00 Uhr; Beförderungsmittel: privates Kfz; erhebliche dienstliche Gründe dafür wurden anerkannt.

[Blatt 1270:] Dienstreiseantrag: Ludwig, Eckhard; Dienstort: Erfurt; Reiseziel: Immelborn, Am Bahnhof 26, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG und Rückführung von Akten; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise: an der Wohnung; Datum und Uhrzeit: 10.01.2014, 5.30 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: 10.01.14, 7.30 Uhr; Ende der Reise: Datum: 10.01.2014, 19.30 Uhr; Ende des Dienstgeschäfts: 10.01.2014, 17.30 Uhr; Beförderungsmittel: privates Kfz. Erhebliche dienstliche Gründe der Nutzung des privaten Kfz wurden anerkannt.

[Blatt 1272:] Dienststelle: Thüringer Landtag; Dienstreise; Antragsteller/in: Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/ Rückführung von Akten; geplanter Reiseverlauf: Dienststelle; Beginn: 15.01.14, 7.00 Uhr; Datum Ende: 15.01.14, 19.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 15.01.14, 8.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 15.01.14, 20.00 Uhr; Mitfahrer/in: Herr Braune, Datum, Unterschrift: 13.01.2014, [unterzeichnet;] Beauftragte/r für den Haushalt – Haushaltsmittel sind vorhanden bei (Kap./Titel): 01 04.

[Blatt 1274:] Dienstreiseantrag. Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/ Rückführung von Akten; geplanter Reiseverlauf – Datum: 16.01.14, 7.00 Uhr – Anfang –; Ende: 16.01.14, 19.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 16.01.14, 8.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 16.01.14, 20.00 Uhr; mit privatem Pkw; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka 13.01.; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; [handschriftlich unterzeichnet].

[Blatt 1276:] Dienstreiseantrag. Ludwig, Eckhard; Erfurt; Reiseziel und -zweck: Immelborn, Am Bahnhof 26, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/Rückführung von Akten; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Wohnung; Ende der Reise an: Wohnung; Datum, Uhrzeit Beginn: 17.01.2014, 6.00 Uhr; Datum, Uhrzeit Ende: 17.01.2014, 15.00 Uhr; Beginn des Dienstgeschäfts: 17.01.2014, 8.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 17.01.2014, 17.00 Uhr; Beförderungsmittel: privates Kraftfahrzeug. Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; [handschriftlich abgezeichnet: Eckhardt Ludwig], 16.01.2014; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 50 701 Ka 16.01.; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt.

[Blatt 1278:] Dienstreiseantrag. Matzke, Johannes; Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/Sicherung und Sichtung von Akten; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 27.02.14, 8.00 Uhr; Ende der Reise: 27.02.14, 11.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 27.02.14, 9.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft 27.02.14, 12.00 Uhr; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka 26.02.; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; [unterzeichnet] 26.02.

[Blatt 1280:] Dienstreise; Antragsteller/in: Matzke, Johannes; Dienort: Erfurt; Hausruf: 71925; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/Vorbereitung Rückführung; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Datum, Uhrzeit Beginn: 07.03.14, 8.00 Uhr; Datum, Uhrzeit Ende: 07.03.14, 10.30 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 07.03.14, 9.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 07.03.14, 09.30 Uhr; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 05.03.2014, [unterzeichnet: Matzke]; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka 05.03.; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt - 05.03.

[Blatt 1281:] Dienstreiseantrag. Matzke, Johannes; Erfurt; Hausruf: 71925; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG/Vorbereitung Rückführung; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 08.04.14, 8.00 Uhr; Ende der Reise: 08.04.14, 14.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 08.04.14, 9.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 08.04.14, 13.00 Uhr; [abgezeichnet:] Pö 27/03; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 27.03.2014, abgezeichnet: Matzke; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka 27.03; das Ganze abgezeichnet: 26.05.14 i. A. Kahl. Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt [handschriftlich abgezeichnet] - 31.03.

[Blatt 1283:] Dienstreiseantrag; Antragsteller/in: Matzke, Johannes; Dienort: Erfurt; Hausruf: 71925; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 13.06.14, 9.00 Uhr; Ende der Reise: 13.06.14, 12.30 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 13.06.14, 10.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 13.06.14, 13.30 Uhr; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 13.06.2014, [unterzeichnet: Matzke]; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka; abgezeichnet: 13.06.14 Kahl; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; [handschriftlich abgezeichnet] 13.06.

[Blatt 1285:] Dienstreise; Matzke, Johannes; Dienort: Erfurt; Hausruf: 71925; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 25.07.14, 9.00 Uhr; Ende der Reise: 25.07.14, 12.30 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 25.07.14, 10.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 25.07.14, 13.30 Uhr; [abgezeichnet: Pö 21/07]; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 16.07.2014, [abgezeichnet: Matzke]; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701. Der Reise wird wie

beantragt zugestimmt; [abgezeichnet von P. v. d. Gönne], 21.07.14. Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt [handschriftlich abgezeichnet] 21.07.

[Blatt 1287:] Dienstreiseantrag; Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 03.09.14, 9.00 Uhr; Ende der Reise: 03.09.14, 13.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 03.09.14, 10.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 03.09.14, 14.00 Uhr; [abgezeichnet:] Pö 03/09; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 03.09.2014, [handschriftlich abgezeichnet:] Matzke; Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701 Ka; abgezeichnet am 03.09.14 von Kahl. Und die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt [handschriftlich abgezeichnet] 03.09.

[Blatt 1290:] Dienstreiseantrag, Johannes Matzke; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 01.12.2014, 08.00 Uhr; Ende der Reise: 01.12.2014, 12.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 01.12.2014, 09.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 01.12.2014, 11.00 Uhr; [abgezeichnet: Pö]; Erklärung, Datum, Unterschrift: Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 25.11.2014, [abgezeichnet:] Matzke; Beauftragte/r für den Haushalt/Titelverwalter/in – Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701. Der Reise wird wie beantrag zugestimmt; erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz nach § 5 Abs. 2 werden anerkannt;. [abgezeichnet] 26.11.14, i. V. P. v. d. Gönne; Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; [handschriftlich abgezeichnet].

[Blatt 1292:] Dienstreise; Antragsteller/in: Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 11.12.2014, 08.15 Uhr; Ende der Reise: 11.12.2014, 14.00 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 11.12.2014, 09.30 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 11.12.2014, 12.30 Uhr; [abgezeichnet:] Pö 04/12. Die unten

abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 04.12.2014, [abgezeichnet] Matzke; Fahrdienstleiter: Ein Dienst-Kfz steht zur Verfügung mit Kraftfahrer; Datum: 03.12.14, Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04/ 52 701. Der Reise wird wie beantragt zugestimmt; abgezeichnet 09.12.14, 04.12.14 i. V. P. v. d. Gönne – [handschriftlich abgezeichnet]. Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; [abgezeichnet] 04.12.

[Blatt 1294:] Dienstreise; Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Datum, Uhrzeit Beginn: 22.01.2015, 08.45 Uhr; Datum, Uhrzeit Ende: 22.01.2015, 14.15 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 22.01.2015, 10.00 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 22.01.2015, 13.00 Uhr. Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; [abgezeichnet:] 12.01.2015, Matzke; Fahrdienstleiter: Ein Dienst-Kfz steht zur Verfügung,.: 15.01.15, Beauftragte/r für den Haushalt/Titelverwalter/in: Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701. Der Reise wird wie beantragt zugestimmt; [abgezeichnet:] 15.01.15 Die Reise wurde entsprechend Nr. 13 genehmigt; [abgezeichnet:] Hasse, 13.01.

[Blatt 1296:] Dienstreise; Antragsteller/in: Matzke, Johannes; Dienstort: Erfurt; Reiseziel und -zweck: Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn; Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG; geplanter Reiseverlauf – Beginn der Reise an: Dienststelle; Ende der Reise an: Dienststelle; Beginn der Reise: 26.03.2015, 13.00 Uhr; Ende der Reise: 26.03.2015, 16.15 Uhr; Beginn Dienstgeschäft: 14.15 Uhr; Ende Dienstgeschäft: 15.00 Uhr; Mitfahrer/in – jede/r Mitfahrer/in muss ebenfalls einen Dienstreiseantrag stellen –, Name, Stellenzeichen, ggf. Dienststelle: Frau Noack. Die unten abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein; 26.03.2015, [abgezeichnet:] Matzke; Beauftragte/r für den Haushalt/Titelverwalter/in: Haushaltsmittel sind vorhanden bei Kapitel/Titel: 01 04 / 52 701; Fahrdienstleiter: Ein Dienst-Kfz steht zur Verfügung mit Kraftfahrer; 30.03.15, handschriftlich abgezeichnet. Der Reise wird wie beantragt zugestimmt; 30.03.15 [abgezeichnet]; Datum, Unterschrift: 26.03.15 Kahl;

*Anordnung/Genehmigung: Die Reise wird entsprechend Nr. 13 genehmigt; 26.03.15 i.
A. Tim [abgezeichnet] ‘.*

701 Zum Ablauf der Sichtung nahm der Ausschuss eine **vom TLfDI erstellte Einlagerungsliste vom Februar 2014** in Augenschein (Akten-Nr. 60, Blatt 527 ff.). Diese Liste liegt in Form einer Tabelle vor, deren fünf Spalten die Nummer der Regalreihe, die Nummer des Regalfachs, den Namen der verantwortlichen Stelle, den Namen des Verfahrens und die Anzahl der Akten beinhaltet. Diese Tabelle ist über 10 Seiten abgedruckt, auf denen jeweils knapp 50 Zeilen abgebildet sind. Die Nummerierung in der Spalte „Regalreihe“ läuft von 1 bis 40. In der Spalte „verantwortliche Stelle“ sind ganz überwiegend die Namen „Tack und Wagner“ (bzw. die Abkürzung TuW) eingetragen.

702 In dem zu der Einlagerungsliste dazugehörigen **Vermerk des Zeugen Matzke vom 27. Februar 2014** sind ebenfalls die Kanzleien und Verfahren aufgelistet (Akten-Nr. 60, Blatt 538 ff.):

„Aktenzeichen: 259-1/2013.119

Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze, Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn.

I. Vermerk:

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Erfurt;

Verfahren: Wippertus Bau GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Erfurt;

Verfahren: Autohaus Andritzke;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Prokret Bauwerk Instandsetzung GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Erfurt;

Verfahren: Aspekt Hotel und Gastronomie GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Erfurter Möbelservice GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Gera;

Verfahren: RB Regional Bau GmbH, Niederlassung Ronneburg;

Kanzlei: Feldmann Klug und Partner;

Verfahren: FGW Fahrzeuggetriebewerk Glauchau GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Gera;

Verfahren: AF Umwelt Consult GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Bauunternehmen Rothe und Sander GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Hofmolkerei Sundhausen GmbH i. L.;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Dipl.-Ing. Dietrich Adelmeier GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Groth und Seidel GbR;

Kanzlei: Rechtsanwalt Heilmann;

Verfahren: IV Wienert und Co. Geldtransport Objektschutz GmbH Weimar;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Fritz Barth Straßen- und Tiefbau GmbH Tum;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: TRK GmbH Markneukirchen;

Kanzlei: Feldmann Klug und Partner;

Verfahren: TSB GmbH Markneukirchen;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Offsetdruck Herrmann, Herr und Partner GmbH;

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Erfurt;
Verfahren: Bagger Barthel Bautechnik GmbH;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Chemnitz;
Verfahren: Niederdorfer Tischler GmbH;*

*Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;
Verfahren: M & M Druck und Verlag GmbH;
Kanzlei: Rechtsanwalt Thomas Heilmann;
Verfahren: Pro Truck Service GmbH;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR;
Verfahren: Zeitarbeit HSW GmbH;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Erfurt;
Verfahren: Oxenfarth Restaurierungen GmbH;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR Gera;
Verfahren: Budo Kampfsportschule e. V.;*

*Kanzlei: Rechtsanwalt Schmudde;
Verfahren: Treff Hotel Dresden;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen;
Verfahren: Hosa Bau GmbH;*

*Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;
Verfahren: Bau Modernisierung Erfurt;*

*Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltungen GbR;
Verfahren: SPZ Schulz Postzustellfirma;*

*Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;
Verfahren: J Rogohl Bau und Beton GmbH;*

Kanzlei: Rechtsanwalt Steuerberater Matthias Dorn;

Verfahren: Mindelpelz Lammfellerzeugnisse GmbH (Fellhornstraße 6 in 87771 Neunmindelheim);

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: City Shopping GmbH & Co. KG;

Kanzlei: Rechtsanwaltskanzlei Bruno Fraas;

Verfahren: Herbert Landmaschinen Großhandlung;

Kanzlei: Rechtsanwältin Bettina Schmudde;

Verfahren: Hauskrankenpflege Dresden GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Konsum Nordthüringen eG;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Müller Bau Consult GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner Insolvenzverwaltung GbR Chemnitz;

Verfahren: Konsumgenossenschaft Chemnitz eG;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Gera;

Verfahren: ABCO Eisenberg GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Reinhold Beyer und Co. GmbH;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Eichsfeld Küchen GmbH Worbis;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Reinhold Beyer und Co. GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: SHT GmbH Spedition und Logistik;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte;

Verfahren: Agrargenossenschaft Kölleda eG;

Kanzlei: Rechtsanwalt Steuerberater Matthias Dorn;

Verfahren: Blech und Lasertechnik GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Gera;

Verfahren: SBH Schmöllner Bau- Holz GmbH;

[Anmerkung: es fehlt die Kanzlei]

Verfahren: Bohr- und Anlagentechnik GmbH, Lengsfelder Straße 28 in 36464 Dieplas;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Erfurt;

Verfahren: Optima Schreibmaschinenwerk Erfurt GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: BSG Bau und Sanierungsgesellschaft mbH;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Chemnitzer Industriebau GmbH;

Kanzlei: Feldmann Klug und Partner;

Verfahren: SBPS Kann-Belichterplatten Service GmbH;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Frank Klopfleisch Inhaber der Bau und Möbeltischlerei;

Kanzlei: Tack und Wagner;

Verfahren: Großobringer Hoch-, Tief- und Landschaftsbau GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Pieles GmbH & Co. KG Trocken- und Akkustikbau;

Kanzlei: Rechtsanwälte Alter und Kreiser;

Verfahren: Erfurter Möbelservice GmbH;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Gärtnerische Produktionsgenossenschaft Reichenbach;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Petra Brettschneider;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Günter Krutzsch GmbH Chemnitz;

Kanzlei: Heilmann Rechtsanwälte Chemnitz;

Verfahren: Max Engert GmbH Schönheide;

Kunde: Werner Weisheit;

Verfahren: Autohaus am Festplatz, Hedwigsweg 32 in 98574 Schmalkalden;

Kunde: Tribo Hartmetall GmbH;

Verfahren: Tribo Hartmetall GmbH, Am Bahnhof 28 in 36433 Immelborn.

*aa) Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter in Immelborn mit und ohne
Pressevertreter*

Über die **Termine der Vor-Ort-Besichtigungen in Immelborn der Mitarbeiter des TLfDI** ⁷⁰³
wurde aus den Akten eine Liste mit den Daten und den Namen der Mitarbeiter erstellt
(Akten-Nr. 64, Blatt 61):

Datum: 15.07.2013, Name: Herr Dr. Hasse, Herr Matzke, Frau Pöllmann

Datum: 27.08.2013, Name: Herr Matzke

Datum: 25.09.2013, Name: Herr Matzke

Datum: 15.10.2013, Name: Herr Matzke

Datum: 18.10.2013, Name: Herr Matzke

Datum: 13.11.2013, Name: Herr Matzke, Frau von der Gönne

Datum: 14.11.2013, Name: Frau von der Gönne

Datum: 19.11.2013, Name: Herr Dr. Hasse, Frau von der Gönne

Datum: 29.11.2013, Name: Frau von der Gönne

Datum: 06.12.2013, Name: Herr Dr. Hasse, Frau von der Gönne, Herr Ludwig

Datum: 13.12.2013, Name: Herr Dr. Hasse, Herr Ludwig

Datum: 06.01.2014, Name: Herr Matzke

Datum: 07.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 08.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 09.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 10.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 15.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 16.01.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 17.01.2014, Name: Herr Ludwig
Datum: 27.02.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 07.03.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 08.04.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 21.05.2014, Name: Frau von der Gönne
Datum: 25.06.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 07.07.2014, Name: Frau von der Gönne
Datum: 16.07.2014, Name: Herr Dr. Hasse, Frau von der Gönne
Datum: 25.07.2014, Name: Herr Matzke, Referendarin
Datum: 03.09.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 01.12.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 08.12.2014, Name: Herr Dr. Hasse
Datum: 11.12.2014, Name: Herr Matzke
Datum: 22.01.2015, Name: Herr Matzke
Datum: 11.03.2015, Name: Herr Matzke

Aufsicht während der Aussonderung:

Tag: 02.02.2015, Mitarbeiter: Matzke
Tag: 03.02.2015, Mitarbeiter: Ludwig
Tag: 04.02.2015, Mitarbeiter: Matzke
Tag: 05.02.2015, Mitarbeiter: von der Gönne
Tag: 06.02.2015, Mitarbeiter: Matzke
Tag: 07.02.2015, Mitarbeiter: –
Tag: 09.02.2015, Mitarbeiter: Springer
Tag: 10.02.2015, Mitarbeiter: Matzke
Tag: 11.02.2015, Mitarbeiter: Matzke
Tag: 12.02.2015, Mitarbeiter: Fellmann

704 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass bei der Begehung des Aktenlagers am 15. Juli 2013 auch Pressevertreter vor Ort und im Gebäude gewesen seien. Sie könne sich aber nicht

erinnern, wer die Presse ins Gebäude gebeten habe und ob die Medienvertreter in allen Stockwerken gewesen seien.

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass die Presse mit in das Gebäude reingegangen sei und innen Aufnahmen gemacht habe. Der Zeuge wisse aber nicht, ob das Fernsehteam in allen Stockwerken gewesen sei. Er habe mit der Presse nichts zu tun gehabt. Das MDR-Team sei aber nie allein durch das Gebäude gelaufen. 705

Der **Zeuge Forbrig** erklärte, dass die Presse schon vor Ort gewesen sei, als man am 15. Juli 2013 in Immelborn angekommen sei. Vermutlich habe Herr Dr. Hasse die Presse informiert. Als man dann durch das Aktenlager gegangen sei, hätte die Presse in einem bestimmten Rahmen verschiedene Filmaufnahmen gemacht. Das Kamerateam sei nach der Erinnerung des Zeugen nicht durch das ganze Gebäude gegangen. Es gebe Aufnahmen, wie man durch das Aktenlager gehe und auch über Aktenberge steige. Herr Dr. Hasse habe auch ein kurzes Interview gegeben. Die Presse sei vielleicht insgesamt ein bis zwei Stunden vor Ort gewesen. Man habe auch darauf geschaut, was aufgenommen werde. Die Presse habe eher allgemeine Aufnahmen von den im Aktenlager herrschenden Zuständen gemacht, vor allem vom Gang. Sie habe auch von einer Akte Nahaufnahmen gemacht, aber so, dass diese dennoch nicht direkt zu erkennen gewesen sei. Es hätte auch nichts weiter darauf gestanden. Das sei auch in dem kurzen Film vom MDR erkennbar gewesen, den es dann gegeben habe. Es seien aber keine bekannten oder wichtigen Daten erkennbar gewesen. Die Presse habe nicht die Akten aufgemacht und konkrete Dinge gefilmt. 706

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten C.V.2.a)aa) Thüringen Journal vom 15. Juli 2013 und C.V.2.a)bb) Thüringen Journal vom 16. Juli 2013). 707

Der **Zeuge Seidel** sagte aus, dass er sich nicht erinnern könne, in welchen Stockwerken das Fernsehteam gewesen sei. Dass Beteiligte Akten herausgenommen oder aufgelistet hätten, habe er nicht wahrgenommen. Er könne sich entsinnen, dass er auf den einen oder anderen Ordner geschaut und die Beschriftung gelesen habe. Hinsichtlich der anderen Beteiligten könne er das nicht bezeugen. 708

Zur Anwesenheit des Fernsehteams im Gebäude gab der **Zeuge Piehler** an, nicht zu wissen, wie lange diese im Gebäude gewesen seien, sie hätten aber im Gebäude Aufnahmen gemacht und seien dabei nicht durch die Polizei beaufsichtigt worden. 709

- 710 Der **Zeuge W. Fischer** wisse nur, dass ein Kamerateam dabei gewesen sei, er aber nicht gefilmt worden sei, weil er das nicht gewollt habe.
- 711 Der **Zeuge Willms** bekundete, er sei als freier Mitarbeiter von seiner Redaktion nach Immelborn geschickt worden, er habe am 15. Juli 2013 das Aktenlager aber nicht betreten.
- 712 Der **Zeuge Hemmerling** berichtete, dass er im Juli 2013 in Begleitung eines Kameramanns und Tonassistenten in dem Aktenlager gewesen sei. Er könne sich nicht erinnern, dass noch weitere Journalisten da gewesen wären, er könne es aber auch nicht ausschließen. Auf die Frage, wie er auf die Idee gekommen sei, dorthin zu fahren, antwortete der Zeuge, dazu sage er nichts. Bei der Ankunft sei ihm ein Polizist im Streifenwagen aufgefallen, dem er sich kurz vorgestellt habe. Daraufhin habe er das Gebäude betreten, welches unverschlossen gewesen sei. Ihm sei nur das Schild „Ad Acta“ aufgefallen. Hinweise auf andere Firmen wie die EDS habe er nicht bemerkt. Herr Dr. Hasse war zu dem Zeitpunkt auch vor Ort sowie einige andere Pressevertreter. Herr Dr. Hasse habe den Zeugen auch darauf hingewiesen, dass er bei seinen Aufnahmen den Datenschutz beachten solle. Er habe sich für die Aufnahmen frei in dem Gebäude bewegen können, aber er könne nicht mehr sagen, ob Herr Dr. Hasse oder einer seiner Mitarbeiter aufgepasst habe, dass keine Akten entnommen oder abgelichtet worden seien. In dem Gebäude hätten noch viele Akten in den Regalen gestanden. In dem oberen Bereichen jedoch hätten Akten und Kartons durcheinander gelegen. Auf die Frage, ob er als Externer einschätzen könne, inwieweit der TLfDI die Situation allein hätte bewältigen können, antwortete der Zeuge, aufgrund seiner Kenntnisse der Behörde könne er sich nicht vorstellen, dass sie dazu in der Lage gewesen wäre.
- 713 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, er habe den Vorgang der Kontaktaufnahme mit den Medien nicht mehr vor Augen. Es sei aber wahrscheinlich, dass er zu diesen Kontakt aufgenommen habe, da seine Kontakte zu den Medien einigermaßen ausgeprägt seien. Am ersten Tag seien in Immelborn circa sieben Teams von Fernsehen und Radio vor Ort gewesen, z. B. vom MDR. Es sei auch eine Frau vom Radio dabei gewesen, die der Zeuge nicht gekannt habe. Die Presse sei auch schon vor Ort gewesen, als der Zeuge in Immelborn eingetroffen sei. Es habe aber auch Pressetermine gegeben, bei denen weder Polizei noch Ordnungsamt dabei gewesen seien. Insgesamt habe ein starkes öffentliches Interesse an einer medialen Berichterstattung bestanden. Man habe durch die Berichterstattung zum einen Firmen und Privatpersonen auf die Angelegenheit aufmerksam machen wollen, damit diese wüssten, dass eventuell ihre Akten dort lagerten. Zum anderen habe man die Sache publik machen wollen, um eventuell selbst weitergehende Informationen zu bekommen, z. B. von ehemaligen Mitarbeitern. Der Zeuge habe die anwesenden Fernseh- und Radioteams

weitgehend durch die Halle begleitet. Er habe sie jeweils mündlich belehrt, dass personenbezogene Daten nicht aufzunehmen seien. Seines Erachtens hätten sich die Medien auch daran gehalten. Es sei zwar auch vorgekommen, dass sich die Kamerateams etwas entfernt hätten, der Zeuge sei aber bemüht gewesen, sich immer in der Nähe der Fernsehteams aufzuhalten. Angesprochen auf die in Augenschein genommenen Fernsehbeiträge des MDR und ZDF und dass dort auch beschriftete Aktenrücken zu sehen gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass dies keinen Verstoß gegen Datenschutzrecht darstelle, weil nur die Namen juristischer und nicht auch natürlicher Personen zu erkennen gewesen seien. Juristische Personen seien nicht Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, sodass es sich nicht um personenbezogene Daten gehandelt habe.

Der Zeuge gab hierzu als Betroffener am 03. Juli 2017 eine Stellungnahme ab:

Er führte aus, diese Wiedergabe entspreche nicht seiner protokollierten Aussage. Dort heiße es: „Ich muss allerdings sagen, dass ich diesen Vorgang einer Kontaktaufnahme nicht vor Augen habe. Ich kann das nicht ausschließen, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich, aber ich habe den Vorgang der Kontaktaufnahme nicht mehr vor Augen. Ich habe auch in meinen Unterlagen nachgesehen, ich habe dazu keine Vermerke.“ Zwischen „wahrscheinlich“ einerseits und andererseits „Ich kann das nicht ausschließen, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich...ich habe dazu keine Vermerke“ bestehe ein deutlicher Unterschied. Überdies seien nicht sieben Teams, sondern es sei nur ein Team am fraglichen Tag vor Ort gewesen – insoweit seien wohl verschiedene Stellen der Aussage des Zeugen Hasse zu einer missverständlich zusammengezogen worden.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe es in der Hand gehabt, die Presse ins Gebäude zu lassen oder eben nicht, legte der Zeuge dar, er sei nicht Besitzer der Lagerhalle gewesen, zudem seien Polizei und Ordnungsamt ebenfalls vor Ort gewesen. Er habe keinen Grund gesehen, der Presse den Zutritt zu verwehren. 714

Die **Zeugin Pöllmann** führte aus, dass neben ihr und Herrn Matzke u. a. auch Frau von der Gönne und Herr Ludwig immer mal wieder in Immelborn gewesen seien. Die Zeugin selbst sei insgesamt an drei Tagen in Immelborn gewesen. Der Zeuge Matzke sei gefühlt 30 Mal dort gewesen. Es gebe aber auch eine Auflistung in der Akte, wer wann dort gewesen sei. Sie habe darüber aber nicht Buch geführt. 715

- 716 Die **Zeugin Rühlemann** sagte aus, sie habe inhaltlich mit dem Aktenlager nichts zu tun gehabt. Als Mitarbeiterin im Geschäftszimmer habe sie die Dienstreisen von Erfurt nach Immelborn organisiert. Wer die Presseanfragen bearbeitet habe, könne sie nicht sagen.
- 717 Die **Zeugin von der Gönne** berichtete, dass ihr erster Kontakt mit dem Aktenlager im Herbst/Winter 2013 stattgefunden habe. Sie sei das erste Mal am 13. November 2013 mit Herrn Matzke in Immelborn gewesen. Es sei vorwiegend um die Bestandsaufnahme und das Registrieren gegangen, was hauptsächlich Herr Matzke erledigt habe. Selbst habe sie keine Listen angefertigt. Die Zeugin bekundete, dass man außen an den Paletten habe erkennen können, wie lange die Akten hätten aufbewahrt und wann diese hätten vernichtet werden müssen. Zum Teil habe auch drangestanden, von welcher Firma die Akten stammten. Man habe aber auch in die Akten reingucken müssen. Die Zeugin bekundete, dass man in der oberen Etage in einem Blechschrank Unterlagen des Betriebsarzts von Hartmetall Immelborn gefunden habe.
- 718 Die Zeugin von der Gönne erklärte weiterhin, dass sie bis zum 6. Dezember 2013 regelmäßig in Immelborn gewesen sei. Danach sei sie mehrere Monate erkrankt und erst wieder im Sommer 2014 mit Immelborn befasst gewesen. Die Zeugin habe aber nicht genau die Uhrzeiten aufgeschrieben, an denen sie in Immelborn gewesen sei. Sie habe keinen Stundenzettel oder dergleichen geführt. Ob dies andere Mitarbeiter des TLfDI getan hätten, wisse sie nicht. Die Zeugin bekundete, dass sie auch mal vor Ort gewesen sei, als die Presse anwesend gewesen sei. Sie wisse aber nicht, wer die Presse informiert habe. Die Presse sei immer beaufsichtigt und auch angewiesen worden, keine Namen oder Adressen zu filmen. Die Presse sei niemals allein gewesen.
- 719 Der Zeugin von der Gönne wurde ihr eigener **Vermerk vom 6. Dezember 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 485) vorgehalten, in dem es unter anderem heißt:

„Das ZDF interviewte Herrn TLfDI für die Sendung heute – in Deutschland, zu sehen am 11.12.13, 14 Uhr. Herr Ludwig und Uz. sichteten verschiedene Aktenkartons auf Hinweise zum Vernichtungsdatum über das Jahr 2013 hinaus. Im vorderen Teil der oberen Etage wurde die noch fehlende Palette Patientenakten von [...] gefunden. Uz. informierte mit Lageskizze Herrn Matzke. Sie setzte [...] telefonisch i. K. und teilte ihr mit, dass Herr Matzke sie in der kommenden Woche dazu anrufen wird. Des Weiteren wurden in den Büros der mittleren Etage an der Fensterfront über dem Hintereingang alte Computer gesichtet. Uz. wird am Montag beim THW nachfragen, ob Unterstützung möglich ist“.

Die **Zeugin von der Gönne** erläuterte auf diesen Vorhalt hin, dass sich dieser Vermerk auf einen Termin am 6. Dezember 2013 beziehe. Herr Ludwig und sie hätten die Aufgabe gehabt, nach gewissen Sachen Ausschau zu halten. Die Zeugin habe mit nach Patientenakten gesucht.

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Fernsehbeitrag des ZDF in der Sendung „heute in Deutschland“ vom 12. Dezember 2013 in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.2.c). 720

Der **Zeuge Ludwig** bekundete zunächst, dass er am 6. und 13. Dezember 2013, am 10. und 17. Januar 2014 und am 3. und 14. Februar 2015 vor Ort in Immelborn gewesen sei. Am 6. Dezember 2013 habe in Immelborn ein Pressetermin stattgefunden, an dem neben ihm auch Herr Dr. Hasse und Frau von der Gönne teilgenommen hätten. Sie seien mit dem Dienstfahrzeug nach Immelborn gefahren und dort etwa 10:00 Uhr eingetroffen. Die Presse sei bereits vor Ort gewesen. Wie viele Leute, wisse der Zeuge nicht mehr, es seien aber nur wenige gewesen. Herr Dr. Hasse habe sich mit den Presseleuten innerhalb des Gebäudes unterhalten und ihnen die Lage vor Ort gezeigt. Der Zeuge selbst sei nicht befragt worden. Der Zeuge könne nicht mehr genau sagen, ob beim Termin am 6. Dezember 2013 oder beim Termin am 13. Dezember 2013 ein Kamerateam vor Ort gewesen sei. Während das Kamerateam im Gebäude unterwegs gewesen sei, sei immer jemand vom TLfDI dabei gewesen. Man sei gemeinsam durch das Gebäude gegangen und der Zeuge habe darauf geachtet, dass sich niemand entferne. Die Aufgabe des Zeugen sei auch gewesen, mit sicherzustellen, dass die Kamera- oder Presseleute aus Datenschutzgründen nicht direkt und unkontrolliert in die Akten Einsicht nähmen oder gar Fotografien anfertigten. Dies sei die einzige Aufgabe des Zeugen gewesen. Patientenakten oder dergleichen seien an diesen beiden Tagen nicht gefunden worden. Der Zeuge selbst habe auch keine zielgerichtete Sichtung von Aktenkartons durchgeführt. Es seien punktuell während des Pressetermins einige Akten aus der Ferne gezeigt worden. Eine Protokollierung habe nicht stattgefunden. Dies sei auch nicht Ziel des Pressetermins gewesen. Es sei nicht um die systematische Erfassung der Akten gegangen, weder fotografisch noch schriftlich. 721

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag vom Deutschlandfunk vom 20. Januar 2014 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.1.b)). 722

723 Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt zur Frage der Anwesenheit von Pressvertretern in Aktenlagern aus:

„[...] Die in Wernshausen lagernden Akten sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem Unternehmen Ad Acta zuzuordnen. Damit ist eine Begehung mit der Presse diesen Mittwoch nicht möglich. Dies zunächst deswegen, weil dem derzeitigen Eigentümer der Akten, der nicht ausreichend geklärt ist, kein entsprechender Verwaltungsakt für eine Kontrolle bekannt gegeben worden ist. Der ursprüngliche öffentlich zugestellte Verwaltungsakt an Ad Acta entfaltet insoweit selbstverständlich keine Wirkung. Während ein Betreten der Räumlichkeiten von Ad Acta mit der Presse wegen des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit über Informationen an einem solchen Skandal gerechtfertigt sein könnte, gibt es für solche ‚Pressebegleitung‘ keine Rechtsgrundlage. Bei gewöhnlichen möglichen Verstößen gegen das BDSG ist dies m. E. allerdings generell wegen der Außenwirkung unzulässig (siehe auch Urteil zum Lebensmittelpranger NRW, welche eine solche Rechtsgrundlage für das Schaffen von Transparenz, die im Lebensmittelbereich existiert, in ihrem derzeitigen Zustand als nicht ausreichend erachtet. Das Datenschutzrecht beinhaltet keine solche Transparenzregelung, weswegen die Weitergabe von Informationen, die Unternehmen betreffen, nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt scheint.) Der Unterzeichner empfiehlt daher, den Termin mit dem MDR hinsichtlich Wernshausen nicht durchzuführen, da erhebliche rechtliche Bedenken dagegen sprechen. [...]“

724 Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag vom Deutschlandradio Kultur vom 14. August 2014 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.1.a)).

725 Der **Zeuge Willms** bekundete, dass seine Redaktion ihn im November 2013 zu einem Pressetermin im Aktenlager geschickt habe, bei dem noch andere Pressevertreter anwesend gewesen seien. Herr Dr. Hasse sei ebenfalls vor Ort gewesen. Er könne sich aber nicht mehr erinnern, ob er darauf hingewiesen worden sei, beim Fotografieren den Datenschutz zu beachten. Der Zeuge bekundete, sein Berufsverständnis sage ihm wie man Akten fotografiere. Auf seinen Fotos gebe es auch nichts Lesbares, was man auch auf den Zeitungsbildern erkennen könne.

Der **Zeuge Kahnert** gab an, dass er im Februar 2015 für einen Pressetermin gemeinsam mit einem Filmteam des MDR in dem Aktenlager in Immelborn gewesen sei. Sie seien dort vor dem Gebäude in Empfang genommen worden. Wer diese Empfangsperson gewesen sei und für wen sie gearbeitet habe, könne er nicht mehr sagen. Jedenfalls sei es erforderlich gewesen, die Tür aufzuschließen. Zudem seien sie darüber belehrt worden, keine Akten mitzunehmen oder abzufotografieren. In dem Gebäude seien drei Personen damit beschäftigt gewesen, die Akten aus den Regalen zu nehmen und diese mithilfe von Einkaufswägen zum Fenster zu transportieren und von dort in einen Container auf dem Hof zu werfen. Für ungefähr eine halbe bis eine dreiviertel Stunde habe er sich in dem ersten Obergeschoss des Gebäudes aufgehalten und Fotos von den Räumlichkeiten und den Arbeitern gemacht. 726

bb) Vorgefundenes System der Akteneinlagerung

Die **Zeugin Pöllmann** erklärte, dass die in Immelborn eingelagerten Unterlagen zum größten Teil Unterlagen von Insolvenzverwaltern, Personalakten und Gesundheitsunterlagen von Betriebsärzten gewesen seien. Die Akten seien absolut schutzwürdig gewesen, weil sie jede Menge personenbezogener Daten enthalten hätten. Auch Unterlagen über Vermögensverhältnisse von Privatpersonen hätten dort gelagert. An den Kartons außen hätten sich Listen mit dem Inhalt der Kartons befunden. Der Großteil der Ordner sei beschriftet gewesen. So hätten auch die Namen der Insolvenzverwalter auf den Aktenrücken gestanden. Daneben habe es jedoch keine Bestandslisten gegeben. Ein geordnetes System sei nicht erkennbar gewesen. In einem Raum habe es Reste von Verwaltungsunterlagen der Ad Acta GmbH gegeben, denen zu entnehmen gewesen sei, wann bestimmte Aufbewahrungsfristen abliefen. Das seien aber nur Teile von Unterlagen gewesen, die auch teilweise durcheinander gelegen hätten. Eine bestimmte Ordnung sei aus dem Vorgefundenen nicht mehr zu erkennen gewesen. Die Zeugin habe gezählt, wie viele Regale es gebe, wie viele Leitz-Ordner in ein Regal passten und wie viele Regale es in einer Reihe gebe. Dies habe die Zeugin hochgerechnet und die Paletten dazugenommen. Es seien somit mindestens 250.000 Leitz-Ordner gewesen. Im ersten Stock im hinteren Bereich des Lagers habe es einen durch eine Wand abgetrennten Raum mit Glasscheiben gegeben. Dort seien Büromöbel, also Schreibtisch, Tisch, Stühle, drin gewesen. Auch ein paar veraltete kaputte Bildschirme hätten sich dort befunden. Sie sei sich allerdings nicht sicher, ob es auch Computer gegeben habe. Es hätten aber ein paar Disketten herumgelegen. Die Zeugin sagt, sie vermute, dass diese nicht mehr lesbar gewesen seien, da sie im Dreck gelegen hätten. Sie habe die Disketten aber auch nicht geprüft. Festplatten hätte es nicht mehr gegeben. Sie wisse nicht mehr, ob die Disketten später ausgewertet worden seien. 727

- 728 Der **Zeuge Forbrig** bekundete, dass sie in die Akten reingeguckt und auch gesehen hätten, von wann die Akten gewesen seien. Teilweise wären sie recht alt, aber zum Teil auch noch relativ neu gewesen. Es sei nicht systematisch nach Firmen sortiert gewesen, sondern eher chronologisch. Der Zeuge sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Es sei sehr durcheinander gewesen.
- 729 Der **Zeuge Ludwig** gab an, die Ordner seien alle am Aktenrücken beschriftet gewesen. Bei Akten, die sich in Kartons befunden hätten, sei der jeweilige Karton beschriftet gewesen.
- 730 Laut dem **Zeugen Dahmen** seien die Paletten und Kartons, in denen sich die Akten befunden hätten, gekennzeichnet gewesen. Auf jedem Karton sei ein Zettel angebracht gewesen, wo ganz klar das Verfahren und die Aufbewahrungsfrist gestanden hätten. Man habe es daher sehr einfach gehabt. Es sei aber alles etwas durcheinander gewesen, sodass man erst jeden Karton habe in die Hand nehmen müssen, um sehen zu können, was darauf gestanden habe. Erst dann habe man die Sachen zuordnen können.
- 731 Der **Zeuge Dr. Hasse** gab an, auf jedem Karton habe ein Zettel mit einer Jahreszahl geklebt, welcher den Ablauf der Aufbewahrungsfrist habe anzeigen sollen. Allerdings habe ihm Herr Matzke mitgeteilt, dass der Kartoninhalt nicht immer mit der Aufschrift übereingestimmt habe oder auch Fristen nicht richtig berechnet worden seien.
- 732 In der **Klageerwiderung des TLfDI in Sachen TLfDI gegen den Freistaat Thüringen** an das Verwaltungsgericht Weimar beschrieb der TLfDI den Zustand des Aktenlagers wie folgt (Akten-Nr. 1, Blatt 11 ff., Punkt A. IX der Klageerwiderung):

„Bei der Kontrolle der früheren Gewerberäume der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH am 15. Juli 2013 durch den Kläger bot sich ihm dann folgendes Bild:

In drei Geschossen auf 3.000 m² Fläche wurden nach damaliger Schätzung ca. eine Viertel Million Akten in Regalen, Kisten und sonstigen Behältnissen gelagert. Viele dieser Behältnisse waren umgestürzt, sodass nicht wenige Akten auf dem Boden verstreut lagen. Deshalb war auch Vandalismus nicht auszuschließen.

Siehe dazu die Pressemitteilung des Klägers vom 16.07.2014 – Anlage 10 –.

Die Fenster des Aktendepots waren eingeschlagen, an den Innenwänden befanden sich Graffiti und die Feuerlöscher des Aktendepots waren entleert.

Im Erdgeschoss stellte der Kläger links neben dem Haupteingang einen größeren Aktenlagerraum fest, in dem sich 13 Hochregale befanden, in denen die Akten einzeln eingelagert worden waren. Im Erdgeschoss fanden sich unter anderem Akten und Kartons (mit Sicherungsklebsichtfolie zusammengehalten) auf Paletten von mehreren Insolvenzverwaltern. Ferner lag dort vor den Sanitäranlagen ein Papierberg von aus Leitz-Ordnern herausgenommenen Aktenbeständen mit einer Grundfläche von 6 m², bei denen es sich um Akten einer Baufirma handelte.

Im 1. Obergeschoss befand sich ebenfalls ein großer Aktenlagerraum mit 24 langen Aktenregalen, die zweiseitig mit Akten bestückt waren. Eines dieser Regale hatte 9 Fächer in der Höhe und im Durchschnitt 13 Fächer in der Breite. Allein in einem Regalfach waren in der Regel 15 Aktenordner eingestellt. Einzelne dieser Regale sind extrem einsturzgefährdet. Zwischen den Regalen befanden sich hier ebenfalls ca. zehn Paletten mit je zwölf bis 15 Kartons, diese gefüllt mit ca. je sieben Akten. Nach erster grober Schätzung des Klägers befanden sich allein in dem 1. Obergeschoss ca. 95.000 Leitz-Ordner. An den Fensterseiten in diesem Geschoss standen ebenfalls Aktenpaletten.

Das 2. Obergeschoss zeigt sich in einem nicht nur datenschutzrechtlich besonders bedenklichen, sondern in einem geradezu chaotischen Zustand: Hier war in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale waren nicht vorhanden. Die Akten waren lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die Decke auf Paletten gestapelt wurden. Auch waren hier wegen der Stapelhöhe und der damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt. Unter diesen Kartons befanden sich auch solche mit Krankendaten. Diese lagen innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.

Nur mithilfe zusätzlicher technischer Mittel (Hubwagen, Sicherungsgurte etc.) und einer entsprechenden Zahl an Einsatzkräften wäre es möglich gewesen, im Ansatz geeignete Bedingungen zur Registrierung aller Akten im 2. Obergeschoss zu schaffen. Dies ergab und ergibt sich nach wie vor aus dem Umstand, dass im 2. Obergeschoss mit Akten gefüllte Stahlgittercontainer instabil übereinandergestapelt worden sind, sodass eine Sichtung der Akten bisher überhaupt nicht erfolgen konnte.

Einen Eindruck über den datenschutzrechtlich katastrophalen Zustand der vorgefundenen Gewerberäume der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH in Immelborn vermittelt der Beitrag ‚Akten außer Kontrolle‘ im 1. Tätigkeitsbericht des Klägers zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich vom Mai 2014.

Siehe dazu [Anmerkung: an dieser Stelle ist eine Internetadresse angegeben] sowie den genannten Bericht ‚Akten außer Kontrolle‘ im 1. Tätigkeitsbericht

des Klägers zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich, unter Nr. 3.7. (Seite 19 ff.) – Anlage 11 –.

Darüber hinaus werden zwecks Darstellung der vorgefundenen Zustände im ehemaligen Aktendepot in Immelborn auch 54 Lichtbilder dieser Sachverhaltsschilderung beigelegt.

Siehe dazu die Lichtbilder Nr. 1 bis 56, aufgenommen während der Kontrolle durch den Kläger am 15.07.2013 – Anlage 12-1 bis 12-56 –.

Um die dargestellten datenschutzrechtlichen Zustände im Aktendepot in Immelborn zu beseitigen, ist es erforderlich, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen wird und sodann geprüft wird, an wen sie zurückzuführen ist, weil die Einlagerer als Auftraggeber gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BDSG weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich sind.“

cc) Zustand des Aktenlagers bei Entdeckung

- 733 Die **Zeugin Schirmer** führte aus, sie sei 2013 noch mal nach Immelborn gefahren. Sie habe gesehen, dass Scheiben eingeschlagen gewesen seien und Kabel rausgegangen und auf den Treppen Papiere gelegen hätten.
- 734 Die **Zeugin Frank** sagte aus, dass ein Mitarbeiter der KVT, Herr Harnisch, am 18. Juni 2013 nach Immelborn gefahren sei und Fotos von außen vom Gebäude gemacht habe, um die Lage festzustellen. Im Gebäude selbst sei er nicht gewesen. Man habe aber durch die Fenster sehen können, dass die Akten zum Teil bis unters Dach gestapelt gewesen seien. Zum Teil seien auch Fenster eingeworfen worden.
- 735 Laut der **Zeugin Urban** sei immer mal eine Scheibe eingeschmissen worden. Unter anderem sei sie am 8. Juli 2013 mit Herrn Bartsch in dem Aktenlager gewesen, weil Scheiben kaputt gewesen seien.
- 736 Der **Zeuge Bartsch** erklärte hierzu, das Objekt sei in einem sehr desolaten Zustand gewesen. Es seien überall Scheiben kaputt gewesen und man habe nicht mehr feststellen können, was neue und was alte Beschädigungen gewesen seien. Er habe dann irgendwann mit Markierungsspray die ganzen kaputten Scheiben und alles, was beschädigt gewesen sei, eingesprüht, damit man überhaupt noch habe feststellen können, wo neue Beschädigungen hinzugekommen seien. Danach sei es zu noch mehr Anzeigen gekommen.

Die **Zeugin Pöllmann** erläuterte, von der KVT Aufnahmen des Gebäudes von außen erhalten zu haben, auf denen ein eingeworfenes Fenster dokumentiert gewesen sei. Teilweise sei das Gebäude auch von außen einsehbar gewesen und man hätte erkennen können, was in den Regalen lagere. So hätte man auch beschriftete Aktenordner erkennen können. Außerdem sei im ersten Stock ein Büroraum gewesen, in dem es so ausgesehen hätte, als ob dort jemand gewohnt hätte. Es habe eine Schlafcouch, eine Herdplatte und Kochgeschirr wie Töpfe, Teller und Besteck gegeben. Zudem hätten dort eine Schrankwand und im Erdgeschoss ein Sofa gestanden. Es habe auch so ausgesehen, als ob sich dort Leute zum Feiern aufgehalten hätten. So hätten beispielsweise Alkoholflaschen rumgelegen. Strom habe es in dem Gebäude keinen gegeben. Zudem sei es feucht und staubig gewesen. Die Toiletten seien benutzt und mit Papier verstopft gewesen. Es habe gestunken. Im Erdgeschoss seien die Türen offen gewesen. Direkt neben der Eingangstür habe es ein Treppenhaus gegeben, was in den ersten Stock geführt habe. Im 1. und 2. OG sei jeweils eine blaue Tür gewesen, die verschlossen gewesen seien. Später habe sich herausgestellt, dass es in dem hinteren Teil des Gebäudes noch ein zweites Treppenhaus gegeben habe. Dies habe die Zeugin aber nicht gewusst. Auch durch dieses Treppenhaus habe man von außen bis in den obersten Stock gelangen können. In das hintere Treppenhaus sei man auch vom Erdgeschoss ohne Weiteres gekommen. Soweit die Akten in Regalen gestanden hätten, sei es relativ ordentlich gewesen. Zwischen den Regalen hätten aber entweder Gitterboxen mit Akten oder Paletten, auf denen Kartons mit Akten gestapelt gewesen seien, gestanden. So sei z.B. im 1. OG ein ganzes Holzregal umgekippt da gelegen. Teilweise seien in den Regalen auch die Böden durchgerutscht, so dass diese schräg in den Regalen gehangen hätten. Auch zwischen den Regalen hätten teilweise Akten auf dem Boden gelegen. Ganz schlimm sei es oben gewesen. Dort hätte es keine Regale, sondern nur Paletten mit Kartons gegeben, in denen Akten gelagert hätten. Die Paletten seien teilweise hoch gestapelt gewesen und teilweise umgefallen, sodass man kaum ein Stück Fußboden habe sehen können und auf den Akten habe laufen müssen, um sich überhaupt durch das Gebäude bewegen zu können. Zudem habe es noch Nebenräume gegeben. Ein Raum sei mit leeren Kartons voll gewesen, andere Räume mit leeren Aktenordnern. Es habe sehr wild ausgesehen. Die Zeugin bekundete, dass sie damals 250.000 Akten geschätzt hätten.

Der **Zeuge Grimm** bekundete, es habe recht schlimm ausgesehen. Die Akten hätten zwischen den Regalen in vereinzelt Häufchen und als lose Blätter gelegen. Je höher man gekommen sei, umso schlimmer sei es gewesen. Es habe jedenfalls nicht aufgeräumt ausgesehen und es sei unübersichtlich gewesen.

Der **Zeuge Forbrig** gab an, das Lager sei sehr vollgestellt gewesen. Die Metallregale hätten sehr eng gestanden. Auf dem Fußboden hätten überall Akten gelegen, die zum Teil auch rausgerissen gewesen seien. Es habe auch eine Stelle gegeben, wo versucht worden sei, Akten anzubrennen. Es sei weiterhin eine Scheibe eingeschlagen gewesen. So habe es Hinweise gegeben, dass Dritte oder Unbefugte eingebrochen seien, welche zum Beispiel auch diese Akten herausgerissen hätten. Der ganze Zustand sei angesichts der Masse an Unterlagen erschütternd gewesen, es hätten ganze Akten verstreut auf dem Fußboden gelegen und es habe auch große Aktencontainer gegeben, wo Akten einfach so quer drin gelegen hätten. Es habe auch einzelne Kartons gegeben, wo Akten ungeordnet drin gelegen hätten, die wohl auch nicht erfasst gewesen sein. Es habe insgesamt sehr verwahrlost gewirkt. Man habe auch schon beim ersten Durchgang sehen können, dass es hunderttausende Akten gewesen seien. In der mutmaßlichen ehemaligen Geschäftsführerräumlichkeit habe auf der rechten Seite eine große leere Schrankwand gestanden sowie ein Schreibtisch. Es hätten Dinge ungeordnet auf dem Fußboden gelegen. Computer oder dergleichen habe es nicht mehr gegeben. Der Abstand zwischen den Regalteilen sei so gewesen, dass man mit einem Aktenwagen vielleicht hätte durchfahren können. In ein Regalteil hätten zehn Akten gepasst. Dies sei dann sieben oder acht Regale hoch gegangen, sodass schon in einem Regal 700 Akten gestanden hätten. Dies habe sich durch das ganze Gebäude gezogen. Da die Regale relativ hoch gewesen seien (etwa 3 Meter), habe man den Aktenrücken stehend vom Erdboden aus nicht erfassen können. Leitern habe es nicht gegeben. Die Regale hätten auch relativ eng beieinander gestanden. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass zum einen eine nicht unbedeutende Zahl an Akten von Insolvenzverwaltern dort lagerten, aber auch Akten von Rechtsanwaltskanzleien und von Arztpraxen/Patientenakten. In welchem Verhältnis diese Akten zueinander gestanden hätten, könne der Zeuge nicht mehr sagen. Er wisse auch nicht mehr, in welchem Stockwerk die Patientenakten gelagert worden seien. Bei einem nicht unbedeutenden Teil dieser Akten sei die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Dies habe man feststellen können, weil die Daten auf den Aktenrücken gestanden hätten. Daran habe man erkennen können, dass das Geschäft am Anfang ordentlich geführt worden sei, denn es habe ganz klar draufgestanden, wie lange die einzelnen Akten noch aufzubewahren seien. Man habe aber gesehen, dass es im Laufe der Zeit zum Teil immer nachlässiger geführt worden sei, sodass man am Ende nicht gewusst habe, ob die Akten vernichtet werden können oder ob sie gerade angekommen und nicht mehr ordentlich aufgenommen worden seien. Der Zeuge habe bei der ersten Begehung den Eindruck gehabt, dass man, um festzustellen, wer der jeweilige Einlagerer gewesen sei, praktisch jeden Aktendeckel einzeln hätte aufmachen müssen. Es habe Akten gegeben, die komplett unbeschriftet gewesen seien, sodass man erst habe reinschauen und gucken müssen, wem die Akten gehörten. Dies habe eher wahllos

stattgefunden. Jede Akte hätte in die Hand genommen und neu beschriftet werden müssen. Wenn man von 250.000 Akten ausgehe, dann wäre man mit sieben Leuten – so viele Mitarbeiter habe der TLfDI damals gehabt – über Monate, vielleicht sogar Jahre beschäftigt gewesen. Es sei relativ schnell klar gewesen, das man es nicht alleine schaffe. Deswegen habe man von dritter Seite Amtshilfe benötigt.

Die durch den Zeugen Forbig gefertigten Fotografien hat der Untersuchungsausschuss teilweise durch Vorhalt in Augenschein genommen (siehe Bildberichterstattung in den Gliederungspunkten V.3.c) bis g) - Bilder aus Akten-Nr. 60, Blätter 353 und 354). 740

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete außerdem, dass verschlossene Umschläge auf dem Boden gelegen hätten. Zudem sei das ganze Treppenhaus voller Akten und Kartons gewesen. Der Zeuge wisse daher nicht, woher die Umschläge gekommen seien. Es habe aber so ausgesehen, als wären die Umschläge dort hingeworfen worden. Der Zeuge erklärte weiterhin, dass sich das Aktenlager in Immelborn teilweise in einem desaströsen Zustand befunden habe. Im Erd- und Mittelgeschoss hätten sehr viele Regale gestanden. Um die Regale herum und zwischen den Regalen hätten Paletten mit Kartons gestanden und es hätten Akten verstreut herum gelegen. Es habe sehr viele mit Paletten zugestellte Regalgänge gegeben. Es hätten entweder Kartons oder Akten drauf gestanden und die Paletten seien zum Teil umgestürzt gewesen. Zum Teil seien Regalböden runtergesackt und die Akten in die Gänge gestürzt worden. In Nebenräumen seien auch Akten und Kartons aufgestellt gewesen. Es sei alles etwas durcheinander gewesen. Das Erdgeschoss habe noch einen relativ vernünftigen Eindruck gemacht. Auch im Mittelgeschoss habe ein leichtes Chaos geherrscht, aber es seien viele Regale ordnungsgemäß mit Aktenordnern bestückt gewesen. Unterm Dach habe es schlimmer ausgesehen, dort habe Chaos geherrscht. Es seien dort irgendwann einmal Kartons gestapelt gewesen, einige Türme hätten auch noch gestanden, ungefähr drei, vier Meter hoch gestapelt. Diese Türme seien teilweise ineinander gestürzt gewesen, sodass alles übereinander, kreuz und quer gelegen habe und man stellenweise gar nicht habe durchgehen können. Andere Türme hätten gedroht einzustürzen. Gitterboxen seien übereinandergestapelt gewesen. Regale habe es unterm Dach nicht gegeben. Auf dem Boden des Dachgeschosses hätten Scherben gelegen, wahrscheinlich von Flaschen, die in einem Zimmer aufgestapelt gewesen waren. Dort hätten offenbar Feiern oder Feten stattgefunden. Die Büroräume seien verwüstet gewesen, es habe kein Stein mehr auf dem anderen gestanden. Elektrische Anlagen seien ausgebaut gewesen, es habe kein Licht und auch kein fließend Wasser gegeben. Kabel seien entfernt worden. In zwei großen Räumen und unter dem Dach hätten Gitterkartons gestanden, in die einfach Akten 741

reingeschmissen worden seien, also auch Akten, die nicht in einem Aktenordner drin gewesen seien, sondern einfach nur gestapeltes Papier. Diese ganzen Zustände seien in den Fernsehbeiträgen des MDR und ZDF (Inaugenscheinnahme in der 14. Sitzung) nicht richtig zur Geltung gekommen. Dies könne damit zusammenhängen, dass Fernsehteams nur solche Gänge beschreiten könnten, die auch frei seien. Die mit Paletten zugestellten Regalgänge, die runtergesackten Regalböden und die in die Gänge gestürzten Akten seien in den Fernsehaufnahmen nicht richtig zur Geltung gekommen. Computer habe der Zeuge keine gesehen, sondern nur alte, schrottige Bildschirme, die in einem Nebenraum auf dem Boden gestanden hätten, entweder im Erd- oder Mittelgeschoss.

742 Der **Zeuge Hemmerling** gab an, es habe im Aktenlager weite Züge gegeben, in denen die Akten nicht in Stahlregalen gelagert hätten, aber vor allem in den oberen Bereichen habe alles kreuz und quer durcheinander gelegen.

743 Zum Zustand des Aktenlagers bei der Entdeckung hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten C.V.2.a) aa) Thüringen Journal vom 15. Juli 2013, C.V.2.a) bb) Thüringen Journal vom 16. Juli 2013 und V.2.b) bb) MDR aktuell vom 15. Juli 2013).

744 Der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn wurde in einem verlesenen **Schreiben der LPI Suhl an die Landespolizeidirektion (LPD) vom 30. Juli 2013** wie folgt wiedergegeben (Akten-Nr. 27, Blatt 72 f.):

„[...] Das Gebäude konnte im Bereich des Erd- und Kellergeschosses frei zugänglich erlaufen werden, währenddessen der Zugang zu den Aktenlagerräumen im 1. und 2. Obergeschoss – gesichert durch Stahltüren – über den Einsatz eines Schlüsseldienstes realisiert wurde. Der zum Einsatz gekommene Schlüsseldienst wurde vor Ort durch Dr. Hasse telefonisch beauftragt.

In allen Etagen des Gebäudes lagern die Aktenordner in raumhohen Regalen sowie in gestapelten oder achtlos herumliegenden Kartons. Umgestürztes Rauminventar, wie Stühle und Schränke, vermitteln einen unordentlichen Gesamteindruck. Die grobe Inaugenscheinnahme der Aufschriften auf den Ordnergängen bzw. Kartons ließ eine Zuordnung zu Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Betrieben oder auch Gemeinden erkennen. [...]“

745 Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass es sicherlich Bereiche gegeben habe, wo die Regale mit Akten gefüllt gewesen seien. Dann habe es Bereiche gegeben, wo einfach nur Kisten mit

Akten wahllos durcheinander, über den Haufen geworfen dagelegen und viele Briefe und auch sonstige Dokumente zum Teil wahllos rumgelegen hätten. Der Zeuge wisse auch noch, dass in dem oberen Bereich Türen durch einen Schlüsseldienst aufgeschlossen worden seien. Ansonsten habe es ziemlich verwahrlost ausgesehen.

Nach Aussage des **Zeugen Piehler** habe in dem Gebäude ein kunterbuntes Durcheinander geherrscht. Neben Haufen von Kisten, Kästen, Schubladen und einzelnen Papieren habe es Räume gegeben, in denen wohl vormals Computer gestanden hätten. Diese seien jedoch nicht mehr vorhanden gewesen. Lediglich Kabel und Schreibmäuse seien auf den Tischen noch vorhanden gewesen. In einigen Räumen seien auch die Heizkörper demontiert gewesen. Es habe einen mutmaßlichen Umkleideraum gegeben, in welchem noch einige Spinde gestanden hätten. Ansonsten seien diese Räume etagenweise vollgestellt, teilweise hineingeworfen mit Kartons und Kisten voller Papierkram. 746

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass, wenn man durch den Haupteingang in das Gebäude gehe, man in einem Treppenhaus stehe. Das Gebäude habe drei Stockwerke. Wenn man im Treppenhaus stehe, sei rechts ein Raum, etwa 20 Quadratmeter groß, vorwiegend mit Müll. Es habe so ausgesehen, als hätte da mal jemand gewohnt. Man könne links die Treppe hochgehen, um in den ersten und den zweiten Stock zu gelangen. Geradeaus gelange man in das Erdgeschoss, in das Hauptgebäude. Die untere Tür sei offen gewesen, sodass man geradeaus weiter habe durchgehen können. Links seien Regale gewesen, ca. 13 bis 15 Stück hintereinander. Rechts sei eine Autolackiererei gewesen. Es sei alles offen begehbar gewesen. Sei man links weiter runtergegangen, seien rechts einzelne, offen stehende Büros gekommen, die im Wesentlichen leer gewesen seien. Es habe nur Schrott darin gestanden. Wenn man unten reingekommen und nach links gelaufen sei, sei ungefähr nach 20 Metern auf der rechten Seite ein weiteres Treppenhaus gekommen. Dies sei angebaut gewesen. Hinten sei das alte Treppenhaus aus dem Gebäudebestand. Im hinteren Teil des Gebäudes habe es im Erdgeschoss eine große blaue Doppeltür aus Stahl gegeben, die hinten raus wieder auf die öffentliche Straße gemündet habe. Diese Tür habe man von außen nicht öffnen können, aber von innen aufdrücken, wenn man den an der Tür befindlichen Hebel hochgezogen habe. 747

Der Zeuge Matzke bekundete außerdem, dass es im Mittelgeschoss einen Raum gegeben habe, welcher wohl früher als Büro gedient habe. Dort habe es einen Tower gegeben, einen alten grauen Kasten ohne Festplatte. Es habe generell keinen funktionstauglichen Rechner oder Server gegeben, sondern nur Disketten oder CD-ROMs, die von Unternehmen eingelagert worden seien.

748 Dem Zeugen wurde ein **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 254 f.) vorgehalten, in dem diese im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme im 1. Stock schreibt, dass sich dort in einem Raum ein Schreibtisch mit kaputtem Bildschirm und unter dem Schreibtisch vier Rechner befunden hätten. Auf diesen Vorhalt hin erklärte der **Zeuge Matzke**, dass er nicht wisse, von welchen Rechnern in dem Vermerk die Rede sein solle. Kaputte Monitore hätten nur in dem Raum mit dem Server-Tower gestanden. Weitere Rechner habe er nicht gesehen. Zudem hätten im Erdgeschoss überall entweder vor sich hin faulende Umzugskartons mit Akten oder lose Akten auf dem Boden gelegen. Es habe wohl mal einen Wasserschaden gegeben. Außerdem seien im ganzen Gebäude die Feuerlöscher abgelassen worden. Zudem sei ein nicht zu vernachlässigender Teil der regalierten Akten aus den Regalen herausgestoßen gewesen. Die Paletten, die noch gestapelt gewesen seien, hätten nicht mehr besonders stabil ausgesehen. Der Grund dafür sei gewesen, dass dort ziemlich randaliert worden sei und die Kartons, sobald die Heizung aus gewesen sei, relativ viel Feuchtigkeit gezogen hätten und in der Folge dann instabil geworden wären und angefangen hätten, unter der Last einzuknicken und umzufallen

749 Der Zeugin von der Gönne wurde ihr eigener **Vermerk vom 6. Dezember 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 485) vorgehalten, in dem es unter anderem heißt:

„[...] Des Weiteren wurden in den Büros der mittleren Etage an der Fensterfront über dem Hintereingang alte Computer gesichtet [...].“

750 Die **Zeugin von der Gönne** bekundete auf diesen Vorhalt hin, ihr seien die Computer in der mittleren Etage zufällig aufgefallen. Wie viele Computer dort gestanden hätten, könne die Zeugin nicht sagen. Sie habe sie auch nicht auf ihre Funktionsfähigkeit getestet. Es habe alles los ohne Verbindung unter dem Schreibtisch gestanden. Sie wisse auch nicht, ob es Beschriftungen auf den Geräten gegeben habe. Sie habe es sich nicht genauer angeschaut, sondern es nur im Vorbeigehen aufgenommen. Sie wisse auch nicht, ob sich sonst jemand mit den Computern beschäftigt und versucht habe, die darauf befindlichen Daten auszulesen. Auf erneute Nachfrage räumte die Zeugin ein, dass es auch sein könne, dass es nur Bildschirme und keine Computer gewesen seien. Die Zeugin könne nicht sagen, ob die Computer/ Bildschirme später ordnungsgemäß und datenschutzkonform entsorgt worden seien, sie vermute es aber. In anderen Räumen hätten sich keine Rechner oder dergleichen befunden.

Die Zeugin von der Gönne schilderte, sie habe sich an so ziemlich jeder Stelle im Gebäude aufgehalten, außer vielleicht ganz oben auf den Böden. Im unteren Teil des

Lagers sei es geordnet gewesen und die Akten hätten in Regalen gestanden. Auf den beiden anderen Etagen sei es dann nicht mehr geordnet gewesen. Es habe vielmehr chaotisch ausgesehen. Es sei zum Teil auch eingebrochen worden. In den oberen Stockwerken hätten zum Teil auch umgekippte Paletten gelegen, sodass man gar nicht habe laufen können. Von einem Ordnungsprinzip habe man in den oberen Etagen nicht mehr sprechen können. Auch in den unteren Etagen sei vieles aus den Regalen rausgerissen gewesen. Es sei dort auch sehr chaotisch gewesen. Es habe weder Licht noch Wasser noch Toiletten gegeben. Die Fenster seien zum Teil zerstört gewesen. Im ehemaligen Sekretariat sei auch alles drunter und drüber gewesen. Dort hätten wohl Jugendliche gehaust. Es sei zum Teil richtig eklig gewesen.

Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass das Aktenlager aus drei Etagen bestanden habe. Die untere Etage sei vorzugsweise mit Regalen bestückt gewesen, welche voller Akten gestanden hätten. Teilweise seien diese Akten auch herausgeworfen worden und hätten verstreut in den Gängen gelegen. Insgesamt sei alles ein Fiasko gewesen. 751

Der **Zeuge Metz** führte aus, dass er bei einer Vor-Ort-Besichtigung im Aktenlager am 9. Januar 2014 mit dem Zeugen Deininger erstaunt zur Kenntnis genommen habe, dass dort eine riesige Menge von Akten lagerte. Erschrocken sei er auch über den baulichen Zustand des Objekts gewesen. 752

Der **Zeuge Deininger** schilderte, dass er bei einer Vor-Ort-Besichtigung im Aktenlager am 9. Januar 2014 viel Müll habe rumliegen sehen. Er würde das Ganze als Abenteuerspielplatz für irgendwelche Halbstarken bezeichnen, die wenig Interesse an den dort gelagerten Akten gehabt und das nur als Objekt der Neugierde oder Abenteuerspielplatz betrachtet hätten. 753

Der **Zeuge Länger** sagte aus, dass zwei Stockwerke relativ sauber gewesen seien, es seien schöne Regale, wunderbar befüllt, drin gewesen. Im oberen Stockwerk sei absolutes Chaos gewesen, da alles durcheinander geschmissen gewesen sei. Dort hätten Kartons gestanden, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass darin keine Akten gewesen seien. In Immelborn sei er am 15. Dezember 2014 erstmals gewesen, dann ein weiteres Mal bei der ersten Containerstellung und danach auch noch zweimal. 754

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass sich, als er Ende 2013 im Aktenlager gewesen sei, die Regale in einem normalen, ordnungsgemäßen Zustand befunden hätten. In den Nebenräumen und im ersten Stock habe es teilweise ein bisschen chaotisch 755

ausgesehen. Dies sei wohl deshalb so gewesen, weil andere Verwalter und Einlagerer ihre Sachen entnommen hätten und damit nicht gerade schonend umgegangen seien.

756 Nach Bekunden des **Zeugen Heinze** sei das Lager sehr verwahrlost gewesen. Überall hätten Sachen herumgestanden und seien beschädigt gewesen. Die Räume und Wege seien zugestellt gewesen.

757 Der **Zeuge Dahmen** führte aus, dass er nach der Besichtigung davon ausgegangen sei, dass in dem Aktenlager 400.000 bis 500.000 Akten lagerten. Das Gebäude, in dem sich das Aktenlager befunden habe, sei ein dreigeschossiges Objekt gewesen. Die ersten beiden Geschosse seien mit Regalsystemen ausgestattet gewesen, worin Akten auch nur einzeln gestanden hätten. In diesen Etagen sei man wenig gewesen, da die Akten der White & Case Insolvenz GbR palettenweise im dritten Obergeschoss gelagert worden seien. Es habe nicht mehr alles im Regal oder auf der Palette gestanden, sondern sei größtenteils sehr chaotisch gewesen. Die Paletten seien teilweise zusammengefallen, sodass keine Gänge mehr frei gewesen seien. Es habe eine Palette neben der anderen gestanden, in Räumen von 200 bis 300 m² Fläche. Diese Paletten seien zum Teil 3 bis 4 Meter hoch gestapelt gewesen und hätten teilweise gedroht, in sich zusammenzubrechen. Es sei erforderlich gewesen, erst alles auseinander zu räumen, um einen Überblick zu erhalten und wirklich sortieren zu können. Ein weiteres Problem sei auch gewesen, dass die meisten Rückenschilder der Akten so verblichen gewesen seien, dass man anhand des Rückenschildes nicht mehr habe feststellen können, zu wem diese Akten überhaupt gehörten. Dies sei auch nicht verwunderlich, da die Immobilie rundum verglast gewesen sei und wenn eine Akte zehn Jahre oder noch länger im Sonnenlicht stehe, dann könne man nicht mehr lesen, was draufstehe. PCs oder ähnliches seien nicht mehr vorhanden gewesen. In den ehemaligen Büroräumen habe nichts mehr drin gestanden.

758 Der **Zeuge Willms** berichtete, dass er, wie er seinem damals verfassten Zeitungsartikel entnommen habe, in den oberen Stockwerken sich stapelnde Kartons, Gitterboxen und Paletten voller Aktenordner aufgefunden habe. Es sei für ihn offensichtlich gewesen, dass die Unordnung durch Vandalismus herbeigeführt worden sei. Er habe aber auch Akten gesehen, die in Schränken aufgereiht gewesen seien. Zudem sei ihm vor Ort ein Schild „Ad Acta“ aufgefallen. An andere Schilder oder Hinweise auf andere Firmen könne er sich nicht mehr erinnern.

e) *Rückführung von Akten*

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass man in ihrer Behörde zu der Auffassung gelangt sei, dass es am besten wäre, die Akten möglichst denjenigen zurückzugeben, die in Immelborn eingelagert hätten. Diese müssten letztendlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. Unterbringung sorgen und die Akten eventuell woanders einlagern. Eine Prüfung, welche Akten vernichtet werden können und welche aufzubewahren seien, habe man selbst nicht vorgenommen. Ein Insolvenzverwalter habe beispielsweise seine Akten abgeholt und diese Prüfung vorgenommen. So seien auch andere Verantwortliche verfahren. Es seien auch Akten ans Gesundheitsamt abgegeben worden. Ob es eine Liste oder Übersicht gebe, welche Akten abgeholt worden seien, wisse die Zeugin nicht. Sie könne aber eventuell noch die Aktenführung beim TLfDI erklären. So habe es eine Akte mit dem Aktenzeichen 259 gegeben. Das sei die „Ad-Acta-Akte“, die Verwaltungsakte, die zu dem Gebäude in Immelborn gehöre. Dann gebe es noch eine weitere Akte, die Akte 770, „Rückführung der Unterlagen“. Darin habe die Zeugin nicht viel gearbeitet. Sie kenne sich damit allerdings nicht gut aus. Nach der Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die Polizei habe man versucht, noch mal an die Einlagernden heranzutreten. Das Problem sei aber gewesen, dass das Insolvenzverwalter gewesen seien, die nicht ihre eigenen Akten einlagerten, sondern die Akten derjenigen, deren Insolvenz sie betreut hätten.

759

Zur Rückführung der Akten hat der Untersuchungsausschuss einen Radiobeitrag im Datenkanal 29 vom 19. Dezember 2013 in Augenschein genommen (siehe Radiobeitrag in Gliederungspunkt C.V.1.c)).

760

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er, wenn er Akten von Unternehmen gefunden habe, die nicht insolvent gewesen seien, diese angeschrieben und versucht habe, deren Akten zurückzugeben. Dies sei in der Regel auch gelungen. Wenn aber ein Insolvenzverwalter Akten einlagert habe, dann läge die Vermutung nahe, dass bei ihnen nicht so viel zu erreichen sei. Am Anfang habe man die größeren Insolvenzverwalter angeschrieben, wie zum Beispiel Tack und Wagner. Im weiteren Verlauf habe man dann erst genau schauen wollen, was sich konkret in dem Aktenlager befinde, bevor man mit den Insolvenzverwaltern in Kontakt treten wolle. Der Grund sei folgender gewesen: Wenn ein Insolvenzverwalter sich weigere, seine Akten abzuholen, müsse ein Bescheid erlassen werden, worin der Insolvenzverwalter verpflichtet würde, die Akten abzuholen. Um den Bescheid bestimmt genug zu machen, habe der Zeuge zunächst wissen müssen, welche Akten konkret eingelagert gewesen seien. Die Möglichkeit, solche Bescheide zu erlassen, sei innerhalb der Behörde des TLfDI diskutiert worden. Der Zeuge bekundete außerdem, dass die Akten mancher Unternehmen ziemlich verstreut gewesen seien. Zwei, drei Unternehmen seien

761

auch zweimal gekommen, um Akten abzuholen. Der Zeuge habe die Akten im Vorfeld an einem Ort zusammengetragen. Mit einer Ausnahme seien das alles Kartoneinlagerungen gewesen. Diese Kartons habe der Zeuge auf einer separaten leeren Palette in der Nähe der Treppenaufgänge gestapelt. Die habe dann entweder der jeweilige Abholer selbst runtergetragen oder der Zeuge habe mitgeholfen. Eine genaue Dokumentation, wer welche Akten mitgenommen habe, gebe es nicht. Der Zeuge habe geprüft, ob die Akten, die abgeholt werden sollten, dem jeweiligen Unternehmen gehörten. Er habe aber nicht aufgeschrieben, welche Verfahren das seien. Der Zeuge bekundete, dass er zum Zeitpunkt der Abholung der Akten durch die einzelnen Insolvenzverwalter habe sagen können, wer was eingelagert habe und auch habe kontrollieren können, was abgeholt werde.

762 Bei der Vernehmung wurde dem Zeugen Matzke ein **Vermerk des PHK Metz, Leiter der Polizeiinspektion (PI) Bad Salzungen, vom 21. Januar 2014** (Akten-Nr. 23, Blatt 453 f.) vorgehalten. Darin wurde die gemeinsame Objektbegehung am 9. Januar 2014 beschrieben, an der unter anderem der Zeuge Matzke teilgenommen habe. Wörtlich heißt es:

„Sofern dies streitig ausgetragen werden muss, rechnet Herr Matzke nicht mit einer endgültigen Auflösung des Aktenlagers vor Ablauf von weiteren vier Jahren, wobei diese Auskunft nur eine grobe Schätzung seinerseits ist.“

763 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass Herr Metz versucht habe, Informationen zur Länge des Verwaltungsverfahrens herauszubekommen. Es sei ihm dabei um die voraussichtliche Dauer der Bestreifung gegangen. Der Zeuge habe Herrn Metz daraufhin den schlimmsten Fall genannt. Wenn gegen die Insolvenzverwalter ein Bescheid erlassen werden würde und diese sich im gerichtlichen Verfahren dagegen wehrten, dann könne es bis zu vier Jahre dauern.

764 Der **Zeuge Metz** führte aus, dass er von Herrn Matzke wisse, dass in der Insolvenz als erstes der zentrale Computer, der die zentrale Zuordnung der Akten gemacht habe, veräußert worden sei. Ohne diesen Computer sei eine Zuordnung der Akten nicht möglich gewesen, da man Akten überall, wo noch ein bisschen Platz gewesen sei, hingestellt habe. Bei einer Umlagerung hätte man ohne diesen Computer nie wieder eine Ordnung in das neue Lager bekommen. Herr Matzke habe sinngemäß gesagt, dass man tatsächlich jede Akte einzeln in die Hand nehmen müsse, um festzustellen, zu welcher Firma sie gehöre und ob sie auszusondern oder zurückzuführen sei. Bezüglich der Beräumung des Aktenlagers habe Herr Matzke gesagt, dass vermutlich nur der Weg über den Verwaltungsrechtsweg bestehe. Da der Betreiber der Ad Acta insolvent und auch nicht mehr greifbar sei, da er sich

in die Schweiz abgesetzt habe, werde man wohl alle Einlagerer anschreiben müssen, dass sie ihre eingelagerten Akten wieder übernehmen müssten. Es habe eine Randbemerkung von Herrn Matzke dahin gehend gegeben, dass unklar gewesen sei, ob die Akten mit abgelaufenen Aufbewahrungsfristen von dem Landesbeauftragten oder von den Einlagernden vernichtet werden müssten.

Der **Zeuge Piepenburg** gab an, es habe niemals Kontakt zum TLfDI bestanden. Der Zeuge 765 sei weder zu Beratungen geladen noch sei mit ihm über die Beräumung des Aktenlagers gesprochen worden. Er gab an, er habe nur als Insolvenzverwalter in einem anderen Insolvenzverfahren mit Herrn Wagner und Herrn Rombach in Verbindung gestanden.

Zum Umfang der rückgeführten Akten durch den TLfDI wurde **eine Tabelle als Anhang zum Gedächtnisprotokoll von Herrn Matzke vom 29. Juni 2015** verlesen (Akten-Nr. 64, 766 Blatt 41 ff.):

„Rückgeführte Akten aus dem Lager Immelborn:

Datum: 15.10.2013; verantwortliche Stelle: Ärztin; Anzahl Akten: 24 Kartons (Anzahl der Akten unbekannt, da in einem Karton viele Einzelakten aufbewahrt waren); Lagerungsort: Obergeschoss; Verbleib: weitere Aufbewahrung.

Datum: 13.11.2013; verantwortliche Stelle: Wagner; Anzahl Akten: 3 Kartons ca. 30 Akten); Lagerungsort: Mittel- und Obergeschoss; Verbleib: k. a. persönlich mitgenommen.

Datum: 14.11.2013; verantwortliche Stelle: Wagner; Anzahl Akten: 1.392 Kartons + 700 Einzelakten (= ca. 14.620 Akten); Lagerungsort: alle Geschosse; Verbleib: k. a. vermtl. Vernichtung.

Datum: 06.01.2014 ff.; verantwortliche Stelle: Ein Insolvenzverwalter (hat darum gebeten, nicht genannt zu werden); Anzahl Akten: ca. 100.000 Akten; Lagerungsort: alle Geschosse; Verbleib: vernichtet.

Datum: 08.01.2014; verantwortliche Stelle: Ärztin; Anzahl Akten: 23 Kartons (Anzahl der Akten unbekannt, da in einem Karton viele Einzelakten aufbewahrt waren); Lagerungsort: Obergeschoss; Verbleib: weitere Aufbewahrung.

Datum: 08.04.2014; verantwortliche Stelle: Hartmetallwerk Immelborn (ans Gesundheitsamt WAK); Anzahl Akten: etwa 200 – 300 Akten (als 250 gezählt); Lagerungsort: Obergeschoss; Verbleib: weitere Aufbewahrung.

Datum: 03.09.2014; verantwortliche Stelle: HASEC-Electronic GmbH; Anzahl Akten: 37 Kartons (ca. 370 Akten); Lagerungsort: Mittel- und Obergeschoss; Verbleib: k. a. vermtl. weitere Aufbewahrung.

Datum: 03.09.2014; verantwortliche Stelle: PDV Systeme GmbH; Anzahl Akten: 29 Kartons (ca. 290 Akten); Lagerungsort: Mittel- und Obergeschoss; Verbleib: k. a. vermtl. weitere Aufbewahrung.

Datum: 10.02.2015 (Nachholtermin = durch uns); verantwortliche Stelle: HASEC-Electronic GmbH; Anzahl Akten: 9 Kartons (ca. 90 Akten); Lagerungsort: Mittel- und Obergeschoss; Verbleib: k. a. vermtl. weitere Aufbewahrung.

Datum: 10.02.2015; verantwortliche Stelle: InsoVerw. Grenzebach; Anzahl Akten: 288 Kartons (ca. 2.880 Akten); Lagerungsort: alle Geschosse; Verbleib: weitere Aufbewahrung.

Datum: 10.02.2015 ff. (durch Wagner); verantwortliche Stelle: unbekannt (Rest); Anzahl Akten: unbekannt; Lagerungsort: alle Geschosse; Verbleib: vernichtet.

Datum: 10.02.2015 (Nachholtermin = durch uns); verantwortliche Stelle: InsoVerw. Rombach; Anzahl Akten: ca. 200 Akten; Lagerungsort: Untergeschoss; Verbleib: k. a. vermtl. vernichtet.

Datum: 18.02.2015 (Nachholtermin); verantwortliche Stelle: PDV Systeme GmbH; Anzahl Akten: 14 Kartons (ca. 140 Akten); Lagerungsort: Obergeschoss; Verbleib: k. a. vermtl. weitere Aufbewahrung.

Datum: 16.03.2015 (durch Wagner = durch uns); verantwortliche Stelle: Tribo Hartmetall; Anzahl Akten: 26 Kartons (ca. 260 Akten); Lagerungsort: Mittelgeschoss; Verbleib: weitere Aufbewahrung.

In Summe: ca. 119.130 Akten zzgl. der Patientenakten (47 Kartons).

[Blatt 43:]

Zeitpunkt: bis Dezember 2014; Sichtung: Dies umfasste zunächst bis Dezember 2014 das komplette Erdgeschoss und Mittelgeschoss und Teile des Obergeschosses, wobei auf diesem nur teilweise die Kartonlagerung gesichtet worden war.

Die Gitterboxen wurden mangels Möglichkeit durch den Uz. zu diesem Zeitpunkt nicht gesichtet.

Zeitpunkt: Mitte Januar 2015; Sichtung: Mitte Januar 2015 wurde durch den Uz. das Obergeschoss mit Ausnahme der Gitterboxen grob gesichtet. Dabei wurden alle Akten, deren Aufbewahrungsfrist möglicherweise noch nicht abgelaufen war, für eine spätere Prüfung durch den Uz. markiert. Bei diesem Treffen war Herr Brauhardt, Vertreter v. Herrn Wagner, vor Ort.

Zeitpunkt: im Laufe des Januars bis ca. Ende Februar 2015; Sichtung: Im Laufe des Januars bis ca. Ende Februar wurde die Kartonlagerung im Obergeschoss durch den Uz. genau gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass sämtliche im Obergeschoss für die Kartonlagerung angegebenen Aufbewahrungsfristen deutlich zu hoch angesetzt waren (z. B. 2015 bei Akten, die bereits seit 2008 hätten vernichtet werden können).

Zeitpunkt: Ende Januar 2015; Sichtung: Ende Januar 2015 wurden durch Herrn Wagner bzw. Herrn Brauhardt Vertreter von Insolvenzverwaltern eingeladen, um deren jeweilige Aktenbestände durchzusehen. Im Ergebnis wurde nur vom Insolvenzverwalter Grenzebach festgestellt, dass noch aufbewahrungswürdige Akten vorhanden sind. Diese wurden in der Folge durch diesen abgeholt.

Zeitpunkt: im Laufe des Februars 2015; Sichtung: Im Laufe des Februars wurden die Gitterboxen durch den Uz. stichprobenartig gesichtet, sobald diese durch die Mitarbeiter des Herrn Brauhardt zugänglich gemacht wurden. Hierbei wurde ausschließlich zu vernichtender Inhalt festgestellt.“

aa) Schreiben an einlagernde Insolvenzverwalter vom September 2013

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass für das Anschreiben der Insolvenzverwalter federführend Herr Matzke verantwortlich gewesen sei. Es seien Serienbriefe an die verschiedenen Insolvenzverwalter erstellt worden, worin über den Sachverhalt informiert und die Rechtslage dargelegt worden sei. Zudem seien die Insolvenzverwalter darin aufgefordert

767

worden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern, ob sie die Akten abholen wollten oder wie weiter verfahren werden solle.

- 768 Der **Zeuge Matzke** führte aus, verweigere ein Insolvenzverwalter die Rücknahme nach Aufforderung, bleibe lediglich der Erlass eines Bescheids, der diesen zur Rücknahme verpflichte. Um einen solchen Bescheid jedoch gerichtsfest und auch durchsetzbar zu machen, müsse dieser bestimmt sein und daher zuvor festgestellt werden, was eingelagert sei. Andernfalls müsse der Einlagerer bei jedem weiteren Aktenfund erneut kontaktiert werden.
- 769 Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, man habe zunächst herausfinden müssen, wer in Immelborn Akten eingelagert habe. Dies sei bei großen Firmen wie White & Case oder Tack & Wagner leicht festzustellen gewesen. Da die Einlagerung nach dem Chaossystem erfolgt sei, habe man die jeweiligen Akten zusammensuchen und versuchen müssen, diese zurückzuführen. Herr Matzke habe versucht, Kontakt mit den Insolvenzverwaltern herzustellen und diese zu überreden, die Akten zurückzunehmen. Auch Herr Wagner habe als einlagernder Insolvenzverwalter einen kleinen Teil seiner Akten zurückgenommen. Man habe sich einen Überblick verschaffen müssen, wer jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlicher sei, um die Akten rückführen zu können.
- 770 Der **Zeuge Kupke** legte dar, dass er nicht genau sagen könne, wann er welche Schreiben bekommen habe. Herr Grentzebach und er hätten gemeinsam Post vom Datenschutzbeauftragten bekommen, in dem zunächst pauschal gesagt worden sei, dass sie sich um ihre in Immelborn lagernden Akten kümmern sollten. Auf Vorhalt des **Schreibens des TLfDI an Rechtsanwalt Grentzebach vom 5. September 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 265 ff.) bestätigte der Zeuge, dass dies das erste Anschreiben des TLfDI gewesen sei. Das sei ein allgemeines Schreiben gewesen, in dem der TLfDI den Verwaltern sinngemäß mitteilte: *„bitte schön, kümmere dich, du bist der Böse“*. Auf dieses Schreiben habe man nicht reagiert, weil für sie die Sachlage klar gewesen sei. Man habe seinerzeit als Insolvenzverwalter der jeweiligen Verfahren einen Vertrag mit der Ad Acta GmbH geschlossen und habe die Leistung, die hätte erbracht werden sollen, bezahlt. Die Verfahren seien zwischenzeitlich auch beendet. Es habe für die Zeugen also keine Grundlage gegeben, dort tätig zu werden, wenngleich man durch die Presse erfahren habe, dass dort die Situation stark im Argen liege und sich der Geschäftsführer Tischer aus der Affäre gezogen habe und nichts tue. Dies sei sehr betrüblich gewesen, zumal es immerhin um Akten gegangen sei, für die die Zeugen mal Verantwortung getragen hätten. Es sei eine

unbefriedigende Situation gewesen, dass sich niemand so richtig verantwortlich gefühlt habe.

Der **Zeuge von Rittberg** führte aus, dass die White & Case Insolvenz GbR am 2. September 2013 ein Schreiben von Herrn Matzke vom TLfDI bekommen habe. Mit diesem Schreiben habe man Kenntnis davon erhalten, dass es in Immelborn Probleme gebe. Herr Dr. Bähr habe den Zeugen dann beauftragt, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Der Zeuge habe erstmals am 5. September 2013 telefonisch Kontakt mit Herrn Matzke gehabt. Er habe ihm am gleichen Tag eine E-Mail geschrieben und ihm seine Kontaktdaten mitgeteilt. Herr Matzke habe dem Zeugen in dem Gespräch geschildert, dass man nicht einfach in das Lager hinein könne und die Akten zum Teil nicht zugänglich seien, sodass man nicht auf einen Schlag alles entsorgen könne. Da auch Räumarbeiten erforderlich seien, wäre es ein größeres Unterfangen. Der Zeuge habe sich mit Herrn Matzke dann dahin gehend geeinigt, dass man erstmal alles besichtige. Es habe auch die Frage im Raum gestanden, wer welche Kosten trage oder welche Kosten überhaupt für die Entsorgung anfielen. 771

Der **Zeuge Heilmann** merkte an, dass er mit Schreiben des TLfDI vom 5. September 2013, beim Zeugen eingegangen am 10. September 2013, auf die ganze Thematik aufmerksam geworden sei. 772

bb) Treffen mit Rechtsanwalt Wagner im Herbst 2013

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass beim ersten Treffen mit Herrn Matzke nur ein Gespräch stattgefunden habe. Bei diesem Gespräch habe man über die Rechtslage usw. diskutiert. Herr Matzke habe gesagt, dass man die Verwalter zur Verantwortung ziehen solle. Der Zeuge habe daraufhin rechtliche Bedenken geäußert und dass er keine rechtliche Grundlage dafür sehe. 773

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass er sich Ende 2013 mit dem Insolvenzverwalter Wagner in Immelborn getroffen habe. Der Hintergrund sei gewesen, dass Herr Wagner – neben ein paar anderen Insolvenzverwaltern – die Person gewesen sei, an die sich der Zeuge zuerst gewandt habe. Denn auf der Hälfte der in Immelborn eingelagerten Akten habe „Tack und Wagner“ gestanden. Da Herr Tack nicht greifbar gewesen sei, habe sich der Zeuge an Herrn Wagner gehalten und sich mit ihm Ende 2013 in Immelborn getroffen. Herr Wagner sei mit seiner Sekretärin/Buchhalterin aus seiner hiesigen Niederlassung dort gewesen. Sie schien den Überblick zu haben. Herr Wagner und seine Sekretärin hätten die Akten rausgesucht, 774

die er noch für laufende Verfahren gebraucht habe. Zwei oder drei Ordner habe er auch gleich mitgenommen.

775 Im verlesenen **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) hieß es dazu:

„[...] Mit Herrn Momberg und Herrn Wagner wurde für Mittwoch 11:00 Uhr, eine Begehung der Räume in Immelborn vereinbart. Es wird angestrebt, eine kurzfristige Abholung der Akten von Herrn Rechtsanwalt Wagner zu realisieren. [...]“

776 Der **Zeuge Wagner** bekundete weiterhin, dass er 2013 sieben Ordner aus Immelborn abgeholt habe. Herr Matzke und eine Mitarbeiterin seien dabei gewesen und hätten dies auch quittiert.

cc) Rückführung von Patientenakten

777 Die **Zeugin Schirmer** berichtete, dass sie im Oktober 2013 einen Anruf bekommen habe, dass sie eine Palette mit Karteikarten – insgesamt 24 Kartons – zurückholen könne. Dieser Anruf sei vom Datenschutz gekommen. Sie wisse aber nicht mehr von wem genau. Die restlichen Kartons hätte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefunden. Herr Matzke sei dann vorort gewesen. Sie hätten die Palette schon von der zweiten Etage nach unten geschafft. Dann sei sie im Januar 2014 noch einmal telefonisch kontaktiert worden, dass sie auch die restlichen Kartons holen könne. Dies habe sie dann am 15. Januar 2014 erledigt. Die Zeugin habe alle Karteikarten sortiert und diejenigen, die schon 10 Jahre alt gewesen seien durch die Veolia vernichten lassen. Davon habe sie ein Protokoll. Die Zeugin bekundete, dass die Akten und Kartons, die sie zurückgenommen habe, völlig unversehrt gewesen seien. Sie hätten sich in dem Zustand befunden, in dem sie sie abgegeben habe.

778 Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass er nicht aus dem Kopf wisse, wie viele Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten und wie hoch der Anteil an eingelagerten Insolvenzakten am Gesamtbestand gewesen sei. Er wisse aber noch, dass die Zeugin Schirmer Patientenakten eingelagert habe. Dies seien zwei Fuhren gewesen. Außerdem seien noch betriebsärztliche Krankenakten eingelagert gewesen. Diese befänden sich mittlerweile beim Gesundheitsamt des Landkreises (Wartburgkreis). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es handele sich dabei nicht nur um Röntgenunterlagen.

Zu aufgefundenen medizinischen Akten führte der **Zeuge Matzke** aus, man habe neben den Akten der Ärztin, die den Vorgang angestoßen habe, auch Akten des Hartmetallwerkes Immelborn gefunden. Bei der Metallverarbeitung seien wohl krebserregende Stoffe verwendet worden, weshalb durch den Betriebsarzt Reihenuntersuchungen durchgeführt worden seien. Weitere medizinische Akten erinnere er nicht. Ein einlagerndes Krankenhaus habe es nicht gegeben. 779

Bezüglich der Akten des Hartmetallwerks verfasste der Zeuge Matzke ein **Schreiben an das Landratsamt Wartburgkreis vom 25. Februar 2014** (Akten-Nr. 60, Blatt 525 ff.): 780

„Betreff: Krankenakten des DDR-Betriebsarztes der Immelborner Hartmetallwerke

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen möglicherweise aus der Presse bekannt ist, ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) für die Abwicklung eines insolventen Aktenlagers in Immelborn zuständig.

Im Zuge der Sichtung der sich dort befindlichen Akten sind Patientenakten des ehemaligen Betriebsarztes der Immelborner Hartmetallwerke aus DDR-Zeiten gefunden worden. Es handelt sich um zwei Registerstahlschränke mit jeweils vier Schiebern von circa 40 cm Breite, folglich um etwa einen halben Kubikmeter Akten.

Für die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Ende der Aufbewahrungsfristen sind ausweislich einer Empfehlung des Thüringer Innenministeriums die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter zuständig (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 25/1996, S. 1288 f.).

Ob im hiesigen Fall noch Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, entzieht sich der Kenntnis des TLfDI. Es besteht jedoch der begründete Verdacht, dass die dortigen Mitarbeiter mit krebserregenden Stoffen in Kontakt kamen, weswegen nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit verlängerte Aufbewahrungsfristen nach § 14 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung (40 Jahre) zu beachten sind.

Ich bitte Sie daher, kurzfristig, spätestens jedoch bis zum 14.03.2014, mit dem TLfDI Kontakt aufzunehmen, um einen Termin für die Übernahme und Verwahrung der Akten in Immelborn zu vereinbaren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Matzke“

781 Daraufhin trat Frau Storch vom Gesundheitsamt Wartburgkreis telefonisch mit dem TLfDI in Verbindung worüber der Zeuge Matzke folgenden **Gesprächsvermerk vom 26. März 2014** fertigte (Akten-Nr. 60, Blatt 545):

„Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Telefonat mit Frau Storch, Telefonnummer 03695617425

I. Vermerk

Unterzeichner bespricht mit Frau Storch die Abholung der Patientenakten aus Immelborn durch das Gesundheitsamt Wartburgkreis. Frau Storch und Unterzeichner vereinbaren als Abholtermin den 08.04.2014 um 9:00 Uhr in Immelborn, in den alten Geschäftsräumen der Ad Acta Aktenberatungs- und -verwaltungs GmbH.

Der Unterzeichner wird zum Termin ein Übergabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung mitbringen, in welchem vorkommen sollte, dass die Patientenakten (ATÜ), das bedeutet Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung, durch das Gesundheitsamt Wartburgkreis am 08.04.2014 zur Archivierung übernommen wurden.

II. z. K. Herr Dr. Hasse

III. z. K. Frau Pöllmann

IV. z. d. A.“

782 Im April 2014 habe sodann die Übergabe der Akten stattgefunden, wofür das folgende verlesene **Übergabeprotokoll vom 8. April 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 126) erstellt worden sei:

„Übergabeprotokoll

Heute, am 08.04.2014, hat das Gesundheitsamt Wartburgkreis arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen des ehemaligen Hartmetallwerks Immelborn zu Zwecken der Archivierung in eigener Verantwortung übernommen.

Übergeben wurden ca.

„Im Auftrag des TLfDI

Matzke“

dd) Abholung von Akten des Rechtsanwalts Wagner im November 2013

783 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass im Oktober oder November 2013 Herr Wagner mit Herrn Momberg in Immelborn gewesen sei. Der Zeuge sei auch vor Ort gewesen. Herr

Wagner habe wieder einige Akten abgeholt. Die Aktion habe mehrere Tage gedauert. Zunächst habe Herr Wagner Akten abgeholt und dann sei Herr Momberg noch mit einem größeren Lastwagen gekommen. Einige Akten hätten sie auch weggeworfen. Der Zeuge sei dann aber nicht mehr dabei gewesen, sondern Frau von der Gönne. Herr Wagner habe nicht wahllos Akten von sich mitgenommen. Für den Zeugen habe sich das so dargestellt, als würde eine schon längst fällige Verpflichtung vonseiten Herrn Mombergs erfüllt werden. Herr Wagner habe noch mit Herrn Momberg, der wohl seinerseits Akteneinlagerungsdienste im Nebengewerbe betreibe, vertragliche Vereinbarungen gehabt, wonach Herr Momberg das eine oder andere Verfahren – im Wesentlichen über die Abwicklung des Unternehmens Mühl Product & Service – bereits schon vor langer Zeit hätte abholen sollen und dies nicht gemacht habe. Auf die Frage, warum der Zeuge über die Treffen mit Herrn Wagner keine Aktenvermerke angefertigt, sondern erst im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll erstellt habe, antwortete der Zeuge, dass er die Gespräche und Treffen als für das Verwaltungsverfahren nicht relevant angesehen habe.

Die **Zeugin Fischer** erklärte, dass sie im Jahre 2013 als damalige Angestellte des Herrn Wagner mit der Ad Acta befasst gewesen sei. Zu den Akten, die Herr Wagner von der Ad Acta habe einlagern lassen, hätten Rechnungen vorgelegen, an denen wiederum entsprechende Listen mit Informationen zur Einlagerung gehangen hätten, also mit der Angabe des Verfahrens, der Boxennummern und des Inhalts jeweils nach Jahren sortiert. Daran habe sie erkennen können, aus welchen Jahren die Akten gewesen seien und welchen Inhalt die Akten gehabt hätten.

784

Am 13. November 2013 sei die Zeugin mit Herrn Wagner, Herrn Momberg von der Firma „i-pro“ und einem Mitarbeiter vom TLfDI im Aktenlager in Immelborn gewesen, um Akten zu sichten, die den Zeitraum betroffen hätten, der für ihre Buchhaltungsnachweisführung wichtig gewesen sei. Dies sei der Zeitraum gewesen, für den der Insolvenzverwalter in dem Sinne verantwortlich gewesen sei, dass er Einnahmen und Ausgaben getätigt habe und die dazugehörigen Belege habe archivieren müssen. Die Zeugin habe mit Herrn Wagner anhand der Rechnungen die Akten gesichtet und bereits eine Vorauswahl der Boxen getroffen, die sie sich vor Ort haben anschauen müssen. Sie hätten dann die Akten von der Palette, in der sie gelagert worden seien, in leere Paletten sortiert und die Unterlagen, die sie noch benötigt hätten, aussortiert und mitgenommen. Diese Akten seien entweder erneut archiviert oder zum Teil auch vernichtet worden. Die übrigen im Aktenlager verbliebenen Akten habe sie gekennzeichnet, dass sie abgeholt und entsorgt werden können. Bei der Entsorgung sei die Zeugin dann nicht mehr vor Ort gewesen. Ihrem Erachten nach seien die zu entsorgenden Akten aber durch die Fenster in einen bereitstehenden Container geschmissen worden.

785 Insgesamt habe die Zeugin so an diesem Tag von morgens bis in den Nachmittag mehrere Stunden in dem Aktenlager verbracht. Da sie nicht gewusst habe, in welcher Etage die Akten lagerten, habe sie alle Etagen ablaufen und nach den Boxennummern suchen müssen. Es sei jedoch zu erkennen gewesen, welches Verfahren an welchem Ort lagere.

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie nicht mehr sagen könne, wie viele Akten Herr Wagner in Immelborn habe einlagern lassen. Auf die Nachfrage ob es stimmen könne, dass 1392 Kartons plus 700 Einzelakten abgeholt worden seien, antwortete die Zeugin, dass sie dies nicht für möglich halte, da ihrer Kenntnis nach nur zu einem Verfahren Akten in Kartons eingelagert waren und sich die anderen in Gitterboxen befunden hätten. Sie nahm an, dass es Akten von ungefähr zehn Verfahren gewesen sein könnten. Auch die Nummer dieser Kartons sei der Rechnung zu entnehmen gewesen.

786 Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass die Firma i-pro des Herrn Momberg ebenfalls Unterlagen archiviere. Dieser habe ursprünglich das Geschäft in Immelborn übernehmen wollen. Dies seien nur Akten gewesen, die nicht im Regal gestanden hätten, sondern auf großen Paletten gelagert gewesen seien. An den Paletten bzw. Gitterboxen hätten Listen gehangen, auf denen gestanden hätte, welche Ordner in der jeweiligen Box seien. Die für den Zeugen relevanten Boxen bzw. Paletten habe man mit der Sprayflasche gekennzeichnet und dann nach Gera gebracht. Herr Momberg habe dann die Ordner entnommen. Der Zeuge habe nicht mehr auf das Computerprogramm zurückgreifen können, um seine Akten ausfindig zu machen, da es dieses nicht mehr gegeben habe. Es habe auch keinen Computer mehr gegeben. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er am 14. November 2013 1.392 Kartons plus 700 Einzelakten, also ca. 14.620 Akten, aus dem Aktenlager geholt habe. Daraufhin antwortete der Zeuge, dass dies nicht sein könne, da er nur zusammen mit Herrn Matzke in Immelborn gewesen sei als er die sieben Ordner abgeholt habe. Es könne aber sein, dass Frau Fischer, seine Buchhalterin, vor Ort gewesen sei. Insgesamt sei der Zeuge nach der Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI nur zweimal in Immelborn gewesen. Beim ersten Mal habe nur ein Gespräch stattgefunden. Herr Matzke habe gesagt, dass man die Verwalter zur Verantwortung ziehen solle. Der Zeuge habe daraufhin rechtliche Bedenken geäußert. Er habe Herrn Matzke angeboten zu versuchen, die Verwalter an einen Tisch zu bekommen und innerhalb derer zu moderieren. Beim zweiten Mal sei er mit seiner Buchhalterin, Herrn Matzke und einer Kollegin vor Ort gewesen, um Akten rauszusuchen.

787 Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass man bei der Aktenübergabe habe überwachen müssen, dass alles ordnungsgemäß ablaufe, also alles in den Containern lande und nichts

daneben falle und sich niemand Kenntnis vom Inhalt der Akten verschaffe. Wenn doch einmal etwas neben dem Container gelandet sei, habe sie es sofort aufgehoben. Die Aufgabe sei gewesen, die Aktenabholung streng zu kontrollieren. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie einfach an der Seite gestanden und geguckt habe, dass nur diejenigen Akten entnommen würden, die auch dem Einlagerer gehörten. Sie habe aber nicht geguckt, wie die Abholer ihre Akten genau ausfindig gemacht hätten. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie sich einzelne Akten habe zeigen lassen bzw. auch hineingeschaut habe. Sie habe sich zwar nicht jede Akte angeschaut, aber man hätte im Regal bzw. am Verlauf gesehen, ob die jeweilige Akte dazu gehöre. Auf den Vorhalt hin, dass man sich aber bei einem Chaossystem nicht sicher sein könne, ob alle Akten eines Einlagerers im Zusammenhang und fortlaufend an einer bestimmten Stelle eingelagert worden seien, wusste die Zeugin keine Antwort. Eine Liste oder ein Protokoll mit den Akten, welche abgeholt worden seien, habe sie nicht geführt. Sie wisse auch nicht, ob es solch ein Protokoll gebe. Bei den Akten, die abgeholt worden seien, habe es sich aber um Akten aus jeder Etage des Lagers gehandelt. Diejenigen, die die Akten abgeholt hätten, hätten eine Liste gehabt. Man habe sie beim Auffinden der jeweiligen Akten unterstützt. Dazu habe man erst einmal alles zurechtrücken müssen, sodass man überhaupt an die Akten herankomme, um sie angucken zu können. Dies sei auch schwere körperliche Arbeit gewesen. Herr Matzke habe im Vorfeld in der unteren Etage schon viel aufgenommen und an den Säulen die jeweiligen Einlagerer vermerkt. In der oberen Etage habe man die Akten anhand der Zettel an den Paletten ausfindig machen können. Man habe dadurch gewusst, wo genau man habe suchen müssen. Es habe aber gedauert. Man sei immer zu zweit gewesen. Die Zeugin wisse nicht mehr, wie viele Akten insgesamt abgeholt worden seien und wie viele Tage die Aktion gedauert habe.

Der **Zeuge Momberg** erklärte, dass die Gitterboxen in erster Linie aus dem Verfahren „Mühl Product & Service“ stammten. Er bekundete, dass er am 14. November 2013 im Aktenlager gewesen sei, um für einen Einlagerer, den Insolvenzverwalter Wagner, „Mühl-Akten“ zur Vernichtung abzuholen. Ein kleiner Teil der „Mühl-Akten“, der im Jahr 2013 für Herrn Wagner abgeholt worden sei, sei in Immelborn eingelagert gewesen. Es habe sich hierbei um 58 Paletten gehandelt. Bei der Abholung der Akten habe man sich an den ausgedruckten Listen orientiert und an denzetteln, die an den Akten gewesen seien. Den Gitterboxen habe eine Nummer, der Inhalt und die Lagerzeit entnommen werden können. Es habe eine relativ einfache Entsorgungsmöglichkeit gegeben. Als sein Unternehmen 2013 die Akten für Herrn Wagner abgeholt habe, habe er die Akten auch entsorgt. Er habe einen großen Auflieger mit Schubboden direkt vor die Fenster gestellt und aus den Fenstern heraus von oben die Akten reingeworfen. Der Auflieger mit 80 Kubikmetern sei innerhalb von sechs Stunden voll

788

gewesen – es seien fünf Leute wegen der Entsorgung da gewesen. Es seien ungefähr 7.000 Akten darin gewesen. Als das Unternehmen des Zeugen im Jahr 2013 Akten für Herrn Wagner in Immelborn abgeholt habe, sei auch ein Herr als Vertreter des Dr. Hasse da gewesen, welcher die Akten mit übergeben habe. Man habe mit dem Mitarbeiter des Datenschutzes darüber gesprochen, wie mit den Akten umzugehen sei.

789 Das **Übergabeprotokoll, welches die Zeugin von der Gönne mit dem Zeugen Momberg bei dessen Abholung der Akten am 14. November 2013** gefertigt habe, wurde im Untersuchungsausschuss aus der Vorlage UA 6/2-71 verlesen:

„Übergabeprotokoll

Sehr geehrter Herr Momberg (IPRO AG),

heute, am 14.11.2013, wurden 58 Paletten und 700 Aktenordner übergeben. Sie haben sich mittels Personalausweis gegenüber der Mitarbeiterin des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG für die o. g. Akten ausgewiesen oder Ihre Vertretungsbefugnis geeignet nachgewiesen.

Sie versichern, mit den Ihnen übergebenen Akten datenschutzrechtlich korrekt zu verfahren.

Im Auftrag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: – Petra von der Gönne –

Für die übernehmende verantwortliche Stelle [Unterschrift]“

ee) Abholung von Akten der White & Case im Januar 2014

790 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass im Januar 2014 die White & Case Insolvenz GbR ihren Aktenverwalter nach Immelborn geschickt habe. Dieser habe dann mit zwei oder drei Personen über den Zeitraum von ungefähr einer Woche 100.000 Akten abgeholt. Dies könne der Zeuge ziemlich genau sagen, da man anhand der Kubikmeter an Akten, die weggeworfen worden seien, die Anzahl der Akten habe errechnen können. Die Akten seien in einen Container gekippt worden. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass diese nicht noch einmal geordnet, sondern weggeworfen worden seien. Im Vorfeld sei der Zeuge durch das Gebäude gegangen und habe gezielt nach Akten von White & Case gesucht. Ausgenommen hiervon seien die Dinge gewesen, die er ganz oben nicht habe sichten können, und die Paletten, die zwischen den Regalen gestanden hätten und an die er nicht herangekommen sei. Diejenigen, die die Akten dann abgeholt hätten, hätten Gerätschaften dabei gehabt, um die Paletten bewegen zu können. Man habe dann die Paletten zwischen

den Regalen rausziehen können und der Zeuge habe nachschauen können, ob diese Kartoneinlagerungen zu White & Case gehörten oder nicht. Es seien insbesondere große Teile aus der Regaleinlagerung im Erdgeschoss abgeholt worden, aber auch große Teile der Kartoneinlagerung im Obergeschoss sowie der zwischen den Regalen geparkten Paletten. Der Zeuge habe auch überprüft, dass keine fremden Akten mitgenommen worden seien. Es seien ganz allgemein Insolvenzakten der White & Case Insolvenz GbR, vormals White & Feddersen, gewesen, im Wesentlichen vom Insolvenzverwalter Bähr. Der Zeuge bekundete, dass ursprünglich von 250.000 Akten ausgegangen worden sei, die in Immelborn lagerten. Nach der Abholung von 100.000 Akten durch White & Case habe die Zahl nach oben korrigiert werden müssen. Denn wenn tatsächlich nur 250.000 Akten eingelagert gewesen wären, hätte das Aktenlager nach der Abholung der 100.000 Akten beträchtlich leerer aussehen müssen. Es seien in einigen Regalen zwar deutliche Löcher zu sehen gewesen, im Großen und Ganzen sei aber noch jede Menge Papier vorhanden gewesen.

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass ca. achtzig- bis hunderttausend Akten an White & Case rückgeführt worden seien. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass Herr Matzke Listen mit den verschiedenen Einlagerern gefertigt habe. 791

Der **Zeuge von Rittberg** sagte aus, dass er am 24. September 2013 mit Herrn Matzke telefoniert habe, um ihm mitzuteilen, dass Herr Dahmen kurzfristig mit ihm einen Besichtigungstermin für das Aktenlager vereinbaren werde. Dies habe der Zeuge Herrn Matzke mit E-Mail vom 25. September 2013 bestätigt. Das Problem sei gewesen, dass die Firma Ad Acta nicht nur Akten der White & Case Insolvenz GbR, sondern als Dienstleister für Akteneinlagerungen auch für andere Leute eingelagert habe. Es sei also nicht klar gewesen, in welchem Umfang noch Akten der White & Case Insolvenz GbR tatsächlich in Immelborn lagerten, weil Ad Acta zu dem Zeitpunkt schon den allergrößten Teil der Akten hätte vernichtet haben müssen. Zudem habe man nicht gewusst, welche Möglichkeiten es gebe, die Akten zu entsorgen. Der Zeuge habe Herrn Dahmen beauftragt, dies alles zu klären und zu besprechen. Er habe ihn gebeten und am 25. September 2013 schriftlich beauftragt, sich mit Herrn Matzke in Verbindung zu setzen und mit diesem einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Der Zeuge habe Herrn Dahmen auch das Schreiben vom 30. August 2013 zur Kenntnis gegeben. Am 14. Oktober 2013 habe der Zeuge Herrn Dahmen eine Vollmacht ausgestellt, mit der dieser sich habe legitimieren können. Der Zeuge bekundete, dass Herr Dahmen am 17. Oktober 2013 zwei E-Mails mit Fotos vom Aktenlager geschickt habe, um zu dokumentieren, welche Akten, soweit zugänglich, der White & Case Insolvenz GbR gehörten. Zudem habe er eine erste Einschätzung abgegeben, was die Abholung und Vernichtung der Akten kosten würde. Allerdings sei dies noch sehr vage gewesen, weil man 792

nicht unbedingt alle Bereiche des Aktenlagers habe begehen können. Am 22. Oktober 2013 habe Herr Dahmen dem Zeugen in zwei weiteren E-Mails noch weitere Insolvenzverfahren mitgeteilt, zu denen noch Akten in Immelborn eingelagert gewesen seien. Am 19. Dezember 2013 habe Herr Dahmen dem Zeugen folgendes geschrieben:

„Hallo Herr von Rittberg, ab dem 06.01.2014 werden wir mit 6 Leuten vor Ort sein und zuerst eine Verfahrensliste erstellen, die Sie bis zum 07.01.2014 erhalten werden. Ich benötige dann sehr kurzfristig eine Rückmeldung über die Verfahren, in denen noch Masse vorhanden ist, da ab dem 08.01.2014 täglich Container angeliefert und getauscht werden.“

793 Der Zeuge habe Herrn Dahmen dann bestätigt, dass das in Ordnung sei. Am 6. und 7. Januar 2014 habe Herr Dahmen jeweils eine Liste von Insolvenzverfahren geschickt. Eines der Probleme sei gewesen, dass nicht bei allen Verfahren anhand der Aktenbeschriftung genau ersichtlich gewesen sei, ob es wirklich Verfahren der White & Case gewesen seien oder nicht. Es seien ein paar Verfahren darunter gewesen, die nicht zu White & Case gehört hätten. Dies habe der Zeuge dann am 7. Januar 2014 Herrn Dahmen mitgeteilt und dann sei die Entsorgung erfolgt. Der Zeuge könne nicht detailliert sagen, wie viele Tonnen Akten es gewesen seien bzw. wie viele Ordner. Der Zeuge glaube, dass vorher noch jemand da gewesen sei, der schon Akten entsorgt habe. Sie seien ungefähr die Zweiten oder Dritten gewesen, die dort Akten entsorgt hätten. Die Akten, die Herr Dahmen abgeholt habe, hätten nicht sortiert werden müssen. Aufgrund der von Herrn Dahmen erstellten Liste, welche Verfahren betroffen seien, habe man gezielt nachschauen können, ob die Akten hätten vernichtet werden können. Dies sei bei allen Akten der Fall gewesen. Daraufhin seien diese von Herrn Dahmen entsorgt worden. Später bekundete der Zeuge, dass die großen Insolvenzverfahren, welche die überwiegende Menge der eingelagerten Akten ausgemacht hätten, noch nicht abgeschlossen gewesen seien, sodass aus diesen Verfahren heraus die großen Entsorgungen hätten bezahlt werden können. Das heißt, dass die Kosten für die Entsorgung der Akten auf die großen Insolvenzverfahren aufgeteilt worden seien. Bei der Entsorgung der Akten aus den großen Insolvenzverfahren habe man daher die Akten aus den kleineren Verfahren gleich mit entsorgt. Der Zeuge wisse von Herrn Dahmen, dass Herr Matzke immer dabei gewesen sei, wenn auch Herr Dahmen vor Ort gewesen sei. Er wisse aber nicht, wie die Aktion vor Ort konkret abgelaufen sei. Er selbst sei nie vor Ort in Immelborn gewesen.

794 Der **Zeuge Dahmen** schilderte, dass er am 25. September 2013 von Herrn von Rittberg per E-Mail und dann auch telefonisch über das Aktenlager in Immelborn informiert worden sei.

Herr von Rittberg habe ihm auch das Schreiben vom TLfDI übermittelt. Der Zeuge habe dann Kontakt zu Herrn Matzke aufgenommen. Am 14. Oktober 2013 sei der Zeuge bevollmächtigt worden und habe für den 15. Oktober 2013 mit Herrn Matzke einen Termin für eine Erstbesichtigung in Immelborn vereinbart. Nach dieser ersten Besichtigung habe Herr Matzke dem Zeugen noch Bilder geschickt, weil vor Ort an einem Tag schwer zu überschauen gewesen sei, welches Volumen an Akten der White & Case Insolvenz GbR dort lagerten. Es sei aber nicht möglich gewesen, sofort alles auszusortieren, da die Kartons, die die White & Case Insolvenz GbR betroffen hätten, teilweise verstreut gewesen seien. Daher sei auch nach der Abholung der Akten noch ein zweiter Termin vor Ort in Immelborn zustande gekommen, weil Herr Matzke noch sieben oder acht Paletten gefunden habe. Das genaue Datum des Termins könne der Zeuge nicht mehr sagen. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er nach der Beauftragung erstmalig am 6. Januar 2014 mit Mitarbeitern vor Ort und dann bis zum 17. Januar 2014 tätig gewesen sei. Beim ersten Termin habe man sich erst einmal einen Überblick verschaffen müssen. Daraufhin habe man die betreffenden Akten gekennzeichnet, bevor diese dann aussortiert worden seien. Mit der Containerräumung habe man am 7. Januar 2014 begonnen. Die Tätigkeit habe im Großen und Ganzen darin bestanden, die aussortierten Sachen der ordnungsgemäßen Vernichtung zuzuführen, da größtenteils die Aufbewahrungsfrist abgelaufen gewesen sei. Die Vernichtung habe man dann mit REISSWOLF in Halle durchgeführt, weil man Partner von REISSWOLF sei und bundesweit zusammenarbeite. REISSWOLF habe auch alle Container gestellt. Die Aufgabe des Zeugen habe darin bestanden, die Akten zu sichten. Eigene Mitarbeiter seien nicht zum Einsatz gekommen, um die Akten ausfindig zu machen. Diese hätten nur die Akten in die Container verbracht. Herr Matzke habe zuvor gezeigt, wo sich die betreffenden Akten befunden hätten, die man dann der Vernichtung zugeführt habe. Herr Matzke habe sehr stark vorgearbeitet. Er habe im Vorfeld Bilder übermittelt von Paletten und Kartons auf denen Aufkleber angebracht gewesen seien, wodurch eindeutig zu erkennen gewesen sei, das der jeweilige Karton zu dem Kunden des Zeugen gehöre. Während man dann angefangen habe, Sachen zu räumen, sei Herr Matzke weiter voran gegangen und habe nach weiteren Akten geschaut. Herr Matzke sei immer vor Ort gewesen. Er habe das Lager immer aufgeschlossen – einen eigenen Schlüssel zum Aktenlager habe der Zeuge nicht gehabt – und die ganze Maßnahme konstant begleitet. Es seien immer zwischen drei und sechs Mitarbeiter der Firma des Zeugen vor Ort gewesen. Eine Art Übergabeprotokoll sei nicht angefertigt worden. Dies sei aufgrund der Vielzahl an Akten an diesem Tag gar nicht möglich gewesen. Man habe die Sachen einfach mitgenommen. Man habe abwarten wollen, ob noch etwas dazu kommen würde. Der Großteil der Akten, die durch den Zeugen vernichtet worden seien, hätten im dritten Obergeschoss gestanden und sich in Paletten befunden. Von REISSWOLF speziell seien 59,68 Tonnen Akten vernichtet worden. Eine

Akte wiege im Durchschnitt zwischen 2 und 2,58 Kilogramm. Es seien somit zwischen 25.000 und 28.000 Akten gewesen, die man vernichtet habe. Wenn behauptet werde, dass man ein Viertel der Akten vernichtet habe, sei dem nicht so. Man habe nach der Aktion quasi gar nicht feststellen können, dass man da gewesen sei. Die Beräumung habe am Ende insgesamt rund 36.000 Euro netto gekostet, inklusive der Vernichtung bei REISSWOLF und inklusive Lohnkosten.

795 Der **Zeuge Heinze** erklärte, dass er sich nur noch vage an Immelborn erinnern könne. Man sei mit drei bis vier Mann vor Ort gewesen, um Akten der Kanzlei White & Case zu vernichten. Genaue Zahlen wisse er nicht, es seien aber mehrere Tausende gewesen, über den Wert des Altpapiers könne er nichts sagen. Er sei vielleicht drei bis vier Tage in Immelborn gewesen. Herr Matzke habe den Vorgang begleitet, habe morgens aufgeschlossen und abends wieder abgesperrt. Bei der Räumung seiner Akten habe man es sich leicht gemacht. Matzke habe mit Spraydosen die Ordner und Kartons gekennzeichnet. Die Akten seien dann in einen Container entsorgt worden. Über den weiteren Weg der Akten habe er keine Kenntnis. Der Container sei mit Vorhängeschlössern verschlossen worden und sei von der Firma REISSWOLF gewesen, die die Akten wohl vernichtet hätte.

796 Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass am 10. und 17. Januar 2014 eine teilweise Auslagerung von Akten stattgefunden habe, die vorher durch Herrn Matzke gesichtet worden seien und die eine Aktenvernichtungsfirma dort gezielt herausgenommen und ausgelagert habe. Es habe sich dabei um Akten von White & Case gehandelt. Die Aktenvernichtungsfirma sei aus Euskirchen gewesen. An den Namen könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Die Firma habe mindestens ein Notstromaggregat und Scheinwerfer dabei gehabt. Der Zeuge wisse nicht, ob es Aufzeichnungen oder Unterlagen dazu gebe, welche Akten und wie viele genau abgeholt worden seien. Ein Übergabeprotokoll oder dergleichen habe der Zeuge nicht erstellt. Das sei auch nicht seine Aufgabe gewesen. Die abzuholenden Akten seien am Vortag durch Herrn Matzke und den leitenden Beschäftigten der genannten Firma mittels farbiger Spraymarkierungen gekennzeichnet worden. Geschätzt seien etwa zwei Container voll Akten abgeholt worden. Die Container seien aber unterschiedlich groß gewesen. Der Zeuge sei der einzige Mitarbeiter des TLfDI gewesen, der an diesen Tagen vor Ort gewesen sei.

797 Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass sie das Lager Immelborn schon aus vielen anderen Terminen gekannt habe, sodass sie habe beurteilen können, dass Mitte Dezember 2014 bereits ein Teil der Akten entsorgt worden sei. Auf Nachfrage, was denn damit passiert sei,

habe ihr Herr Matzke zu verstehen gegeben, dass diese Akten bereits in der Zeit zwischen Dezember 2013 und Januar 2014 über die Firma REISSWOLF entsorgt worden seien.

Der **Zeuge Grimm** erklärte, dass, als man mit der Entsorgung angefangen habe, schon 798 eine Riesenmenge Akten gefehlt habe. Die Firma REISSWOLF habe die Entsorgung aber bestimmt nicht kostenlos gemacht. Herr Matzke habe dem Zeugen vor Ort gesagt, dass er mit einigen Leuten schon ca. 80 bis 100 Tonnen Akten entsorgt habe. Diese Akten seien aus dem Fenster in einen Container geworfen worden.

ff) Treffen mit einlagernden Insolvenzverwaltern im Juni 2014 in den Büroräumen des TLFDI

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass er im Sommer 2014 die ihm bekannten größeren 799 einlagernden Insolvenzverwalter angeschrieben und diese zum TLFDI eingeladen habe, um mit ihnen das weitere Vorgehen zu besprechen und sie zu bitten, ihre Akten wieder zurückzunehmen. Später sagte der Zeuge aus, dass der TLFDI zumindest die großen Insolvenzverwalter noch im Laufe des Jahres 2013 angeschrieben habe. Zu dem Treffen am 25. Juni 2014 sei jeweils ein Vertreter von westhelleundpartner, Herrn Wagner und Herrn Alter erschienen. Der Plan sei gewesen, diese Rechtsanwälte dazu zu veranlassen, sich selbst um das Problem „Immelborn“ zu kümmern, weil sie nun mal die Akten dort eingelagert hätten. Dies stellte sich aber als rechtlich sehr kompliziert heraus, weil der Kollege von westhelleundpartner zu Beginn des Gesprächs gesagt habe, dass das Aktenvernichtungsunternehmen gelöscht sei. Es sei deswegen rechtlich schwierig gewesen, weil die Regale dem Unternehmen, also der GmbH, gehört hätten. Mit der Löschung sei aber kein Organ mehr da gewesen, das die GmbH hätte vertreten können. Die Löschung der GmbH und damit das Erlöschen der Liquidatorenstellung von Herrn Tischer habe zu der seltsamen Konstellation geführt, dass die eigentlich gelöschte GmbH auf dem Papier nicht mehr existiere, aber da sie augenscheinlich noch Vermögen habe, dann eben doch tatsächlich weiter existiere, aber kein Organ mehr habe, das sie vertrete. Bei diesem Treffen sei dann die Idee entstanden, dass Herr Wagner, der gewusst habe, unter welcher Adresse man Herrn Tischer verlässlich hätte erreichen können, diese Daten Herrn Alter zur Verfügung stellen solle, damit Herr Alter Herrn Tischer kontaktieren könne. Daraus sei dann aber nichts geworden.

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass die einlagernden Insolvenzverwalter überwiegend 800 nicht bereit gewesen seien, ihre Akten zurückzunehmen, da sie bereits für die Einlagerung der Akten in Immelborn bezahlt hätten. Da aber eine Lösung habe gefunden werden

müssen, habe es dann im Büro von Herrn Matzke ein Treffen gegeben. Der Zeuge sei allerdings nicht dabei gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klage auf Amtshilfe schon längst erhoben gewesen. In diesem Gespräch sei es nicht darum gegangen, dass Herr Wagner schon als Nachtragsliquidator auserkoren worden sei. Es sei nach einer Lösung gesucht worden, die aber letztlich gescheitert sei.

801 In einer nachträglichen schriftlichen Einlassung zwei Tage nach der Vernehmung korrigierte der Zeuge seine Aussage dahin gehend, dass die Klage auf Amtshilfe wenige Tage nach dem beschriebenen Treffen Mitte 2014 erhoben worden sei, da sich in dem Treffen keine andere Lösung als diese Klage abgezeichnet habe. Der Betroffene hatte mit **Schreiben vom 2. August 2018 zum vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018**, welches vom Ausschuss verlesen wurde, Stellung genommen und darum gebeten, diese Richtigstellung seiner Zeugenaussage im Bericht zu erwähnen.

802 Der **Zeuge Heilmann** führte aus, dass es im Juni 2014 einen Vorschlag für einen Besprechungstermin beim TLfDI gegeben habe, an dem der Zeuge auch habe teilnehmen wollen. Er habe dann aber kurzfristig absagen müssen. Im Nachhinein sei er über das Ergebnis der Besprechung in Kenntnis gesetzt worden. Er wisse aber nicht mehr von wem.

803 Der **Zeuge Grentz bach** bekundete, dass es ein Schreiben des TLfDI gegeben habe, mit dem er und der Zeuge Kupke aufgefordert worden seien, sich zu positionieren, und mit dem sie zu einem Gespräch eingeladen worden seien. Von wann dieses Schreiben gewesen sei, wisse der Zeuge nicht mehr, er glaube aber, dass es 2014 gewesen sein müsse. An diesem Gespräch habe der Zeuge allerdings nicht teilgenommen, weil er dienstlich verhindert gewesen sei. Es sei nur Herr Kupke dort gewesen. In dem Gespräch sei es um die Regelung gegangen, was mit den Akten passieren solle. Weitere Einzelheiten könne der Zeuge aber nicht ausführen, weil er an dem Gespräch nicht persönlich teilgenommen habe. Bis auf diese zwei Schreiben habe der Zeuge keinen weiteren Kontakt zum TLfDI gehabt.

804 Der **Zeuge Kupke** sagte aus, dass er auf das zweite Schreiben des TLfDI hin der Einladung gefolgt sei, um zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage man denn durch den TLfDI herangezogen werde, um die Akten dort zu beseitigen respektive eine Lösung dort zu schaffen. Es habe sich dann aber eigentlich nichts Neues ergeben. Aus Sicht der zu dem Termin anwesenden Zeugen habe keine Verantwortung bestanden. Dennoch sei darüber gesprochen worden, welche Möglichkeiten es gebe. Der Zeuge Wagner habe dort gesagt, dass es wohl im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Ad Acta ein Angebot gegeben habe,

dass die Firma ZehBra die Beräumung habe durchführen wollen. Im Gegenzug habe die Firma das Verwertungsrecht für das Inventar bekommen sollen. Dieses Angebot sei dann wohl auch noch einmal erneuert worden und sei zumindest aus Sicht des Zeugen als Verwalter akzeptabel gewesen, denn es habe zunächst keine Zahlung im Raum gestanden. Das, was habe eingenommen werden sollen, hätte auch zur Deckung der Vernichtungskosten ausreichen sollen. Inwieweit sich die Firma ZehBra im Vorfeld dort sachkundig gemacht habe, also den Umfang gesichtet habe, könne der Zeuge nicht sagen. Man sei dann aus dieser Besprechung so herausgegangen, dass der Kollege Wagner sich bereit erklärt habe, den Liquidator zu stellen, da hier das rechtliche Problem bestanden habe, dass die Gesellschaft ohne Geschäftsführung gewesen sei und insofern eine wirksame Anzeige auch gegenüber der Geschäftsführung der Ad Acta GmbH nicht möglich gewesen sei. Herr Wagner habe die Aufgabe übernommen und dann sei wohl auch die Firma ZehBra aktiv geworden. Nach diesem Gespräch habe kein Kontakt mehr zum TLfDI bestanden. Dies sei aber auch nicht erforderlich gewesen.

Der **Zeuge Fraas** berichtete, dass er am 12. Juni 2014 ein Schreiben vom TLfDI erhalten habe, in dem er über die geplante Vernichtung der Akten informiert worden sei. Es sei dem Zeugen dazu auch ein Gesprächstermin am 25. Juni 2014 angeboten worden. Diesen habe er aber nicht wahrnehmen können, woraufhin er in dieser Angelegenheit weiter nichts mehr gehört habe. 805

Der **Zeuge Wagner** erklärte, dass es wohl im Frühjahr 2014 beim TLfDI eine Versammlung von Insolvenzverwaltern gegeben habe, an der er aber nicht teilgenommen habe. Der Zeuge selbst sei im Sommer 2014 auf Einladung von Herrn Matzke in dessen Büro gewesen, Herr Alter und Herr Kupke seien auch dabei gewesen. Herr Matzke habe bereits mit Herrn Brauhardt vorverhandelt gehabt, dass die Regale veräußert werden sollen, um die Räumung durchführen zu können. Das Problem sei gewesen, dass man nicht gewusst habe, wie man an Herrn Tischer herankommen solle, weil Herr Matzke dahin gehend Bedenken geäußert habe, dass Herr Tischer Eigentumsrechte an den Regalen anmelden könne und man ihm dann eventuell die Regale ersetzen müsse. Der Zeuge habe daraufhin zugesagt, zu versuchen, die Adresse von Herrn Tischer zu ermitteln und dem Zeugen Alter mitzuteilen, damit dieser mit Herrn Tischer Kontakt aufnehmen und sich von ihm das Okay für die Verwertung der Regale holen könne. Dazu habe er Herrn Momberg kontaktiert. Dieser meinte, dass er die Adresse nicht habe, aber bei Frau Tischer nachfragen wolle. Es sei aber nichts daraus geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei nicht darüber gesprochen worden, dass der Zeuge Nachtragsliquidator werden solle. Bei 806

diesem Gespräch sei auch nichts über eine Klage gegen das Innenministerium gesagt worden.

Bei seiner zweiten Vernehmung führte der Zeuge Wagner erneut aus, dass er sich beim TLfDI mit Herrn Matzke und zwei oder drei Insolvenzverwaltern getroffen habe. Herr Hasse sei nicht dabei gewesen. Es sei um die Nachtragsliquidation gegangen. Vonseiten des TLfDI habe man das Problem bzw. Risiko gesehen, dass der ehemalige Eigentümer und Gesellschafter nach dem Verkauf der Regale seine Eigentumsansprüche geltend machen könnte. Man habe als erstes vereinbart zu versuchen, Herrn Tischer in der Schweiz ausfindig zu machen. Der Zeuge Alter habe sich bereit erklärt, zu Herrn Tischer Kontakt aufzunehmen, wenn jemand die Adresse herausfinden würde. Dann würde er sich von ihm das Okay geben lassen, dass die Regale verkauft werden könnten. Es sei dann aber nicht gelungen, die Adresse festzustellen.

807 Der **Zeuge Alter** bekundete, dass er das erste Mal Kontakt zum TLfDI gehabt habe, als er irgendwann Mitte 2014 von diesem angeschrieben worden sei. Man sei im Juli 2014 zum TLfDI zu einem Besprechungstermin eingeladen worden, wo neben dem Zeugen auch Herr Wagner, Herr Kupke und ein Vertreter von Dr. Westhelle dabei gewesen seien. Vonseiten des TLfDI habe Herr Matzke an dem Gespräch teilgenommen. In dem Besprechungstermin sei es darum gegangen, eine Lösung zu finden. Bei vielen Akten seien die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen, sodass man sehr viele sofort hätte schreddern können, wenn man gewusst hätte, wer das machen könne und wer die Kosten bezahle. Im Grunde genommen sei es immer nur um die Kosten gegangen. Es sei noch mal der Gedanke aufgegriffen worden, dass man die Akten ordnungsgemäß verwerte, darüber ein Protokoll erstelle, vorher feststelle, was man verwerten dürfe und was man noch aufbewahren müsse. Durch die Veräußerung der Regale, welche in einem ganz ordentlichen Zustand gewesen seien, hätten die Kosten bezahlt werden sollen. Darüber, dass die Rücknahme der Akten durch die beim Gespräch anwesenden Insolvenzverwalter erfolgen solle, sei nicht gesprochen worden. Diese Lösung hätte Kosten für die Verwalter verursacht, welche die Gläubiger hätten erneut bezahlen müssen. Es habe niemand von dem Zeugen verlangt, dass er die Akten zurücknehme.

Der Zeuge erläuterte, dass er im Anschluss an dieses Treffen Kontakt mit Herrn Tischer habe aufnehmen sollen. Die Frage sei aber gewesen, wie man über die Regale verfügen könne. Die Ad Acta sei insolvent gewesen und es habe keinen Insolvenzverwalter mehr gegeben, weil das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit bereits eingestellt worden sei. Es habe zwar einen Geschäftsführer gegeben, dieser sei aber nicht greifbar

gewesen. Dann sei der Gedanke aufgekommen, dass man es über die Bank machen könne, denn die Bank sei Grundstücksgläubigerin gewesen und die Regale würden dann vielleicht in die Zubehörhaftung fallen. Es habe sich aber herausgestellt, dass die Regale Eigentum der Ad Acta gewesen seien, welche aber nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Die Zubehörhaftung habe daher nicht gegriffen. Man habe daher die Zustimmung eines Verfügungsbefugten der Ad Acta gebraucht, also entweder eines Nachtragsliquidators oder von Herrn Tischer. Um diese Zustimmung zügig besorgen zu können, habe Herr Wagner die Anschrift besorgen sollen. Der Zeuge habe mit Herrn Matzke vereinbart, dass er die Zustimmung besorge und der TLfDI den Rest erledige. Der Zeuge habe dann auch ein Schreiben an Herrn Matzke aufgesetzt. Es sei aber nichts passiert. Herr Wagner habe auch die Anschrift von Herrn Tischer nicht übermittelt. Der Zeuge habe Herrn Wagner noch zwei-, dreimal angeschrieben, es habe aber keine Reaktion gegeben. Mit Herrn Tischer selbst habe der Zeuge keinen Kontakt gehabt. Es sei auch nie konkret geplant gewesen, Herrn Tischer als Nachtragsliquidator einzusetzen. Im Ergebnis habe der Zeuge die Lösung über einen Nachtragsliquidator begrüßt, da nur so die erforderliche Komplettlösung habe erreicht werden können.

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass es 2014 einen runden Tisch oder Arbeitskreis über die Akten beim TLfDI gegeben habe. Der Zeuge sei im Zuge dessen im September 2014 von Herrn Rechtsanwalt Heilmann angesprochen worden, welcher Kenntnis davon erlangt habe, dass es schon mal ein Angebot des Zeugen zur Beräumung des Aktenlagers gegeben habe. Dieses habe der Zeuge Herrn Heilmann auch zukommen lassen. Herr Heilmann habe gesagt, dass die Entsorgung der Akten wohl klappen werde. Man habe angeboten, dies noch vor dem Winter zu erledigen. Das Problem sei aber gewesen, dass, um Kostenneutralität zu erreichen, die Regalanlagen und der Aktenschredder hätten verkauft werden müssen. Dies sei aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen, da es keinen Nachtragsliquidator gegeben habe. 808

Der **Zeuge von Rittberg** führte aus, im Juni 2014, als Herr Matzke noch mal alle Insolvenzverwalter angeschrieben habe, keinen Brief erhalten zu haben. 809

f) Angebote zur möglichen Beräumung nach 2013

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sich zumindest ein ehemaliger Mitarbeiter der Ad Acta gemeldet und seine Hilfe angeboten habe und ebenso viele andere Stellen. Man habe sich aber dagegen entschieden, jemanden Externes mit der Sichtung, Rückführung und Vernichtung der Akten zu beauftragen, um Steuergelder zu sparen. Die mit der Ersatzvornahme entstehenden Kosten hätten von der insolventen Ad Acta GmbH nicht 810

zurückverlangt werden können. Außerdem hätten erst die Verantwortlichkeiten geklärt werden müssen, bevor jemand hätte beauftragt werden können.

811 Der **Zeuge Lemke** erklärte, dass er zum Zeitpunkt der Räumung des Aktenlagers erwerbslos gewesen sei. Daher habe er dem TLFDI schriftlich das Angebot gemacht, bei der Räumung auszuhelfen, da er sich als ehemaliger Mitarbeiter mit dem Sortieren und Vernichten von Akten auskenne.

812 Der **Zeuge Brauhardt** gab an, im Jahr 2014 habe die Firma Detlef Goss ein Angebot zur Beräumung des Lagers gemacht. An wen die Firma das Angebot gerichtet habe, wisse er nicht. Im September oder Oktober 2014 habe der Zeuge auch das erste Mal Kontakt mit Herrn Matzke vom TLFDI gehabt.

aa) Angebote zur Beräumung durch Lager 3000

813 Der **Zeuge Behrens** bekundete, dass er im Jahr 2013 Vertriebsleiter in der Firma Lager 3000 gewesen sei. Dies sei eine Firma, die sich bundesweit mit Aktenarchivierung und Aktenlagerung beschäftige. Der Zeuge habe von „Immelborn“ gehört oder gelesen und habe dann beim TLFDI angerufen und gesagt, dass er die Beräumung des Aktenlagers übernehmen würde, weil er es als potenziellen Auftrag gesehen habe. Ihm sei dann gesagt worden, dass er seine Unterlagen zuschicken solle. Dies habe er im Juli 2013 per E-Mail getan. An wen, wisse der Zeuge nicht mehr. Er habe dann in bestimmten Abständen immer wieder angerufen und nach dem Stand der Dinge gefragt und wann es so weit sei, dass man sich das Lager ansehen und sagen könne, was das koste. Es sei aber nichts passiert. Der Zeuge habe dann irgendwann aus der Presse entnommen, dass der Fall Immelborn abgeschlossen sei.

Der Zeuge sei selbst nie in Immelborn gewesen. Auch niemand anderes von Lager 3000. Der Zeuge habe sich gewundert, dass überhaupt keine Reaktion gekommen sei, da in Immelborn zigtausende Akten mehr oder weniger frei zugänglich herumgelegen hätten. So habe er es jedenfalls der Presse entnommen. Man hätte das Gebäude schließen oder bewachen oder irgendwie anders sichern bzw. die Akten irgendwo anders hinbringen müssen. Es habe aber immer nur geheißen, man müsse noch prüfen.

Der Zeuge bekundete weiterhin, dass er im Jahr 2014 ein sog. Musterangebot bezogen auf einen Container abgegeben hätte, um eine Vorstellung über die Kosten zu bekommen. Die Firma Lager 3000 lagere nämlich in Containern. Diese Container hätten ein bestimmtes Maß,

Raummaß und Aktenvolumen. In solch einen Container passten 2.500 Ordner. Und wenn das 25.000 Ordner gewesen wären, dann hätte man das mal zehn nehmen müssen. Es habe exakt in diesem Musterangebot gestanden, wie viel das koste, eine solche Akte zu entnehmen, zu transportieren, eine Archivdatenbank zu erstellen, zu verräumen, was das Ausleihen gekostet hätte usw. Das hätte man natürlich konkreter machen können, aber dazu hätte man Zahlen haben müssen, und die hätten nicht vorgelegen. Man hätte wissen müssen, wie viele Ordner das seien, ob große oder kleine Ordner, ob archiviert und wie beschriftet usw. Der Zeuge habe aber nur die Fotos gesehen, die auch in der Zeitung veröffentlicht worden seien. Man habe es dann erahnen können. Ein Container für 2.500 Ordner koste im Monat netto ca. 180 €. Für die Vernichtung hätte man ungefähr 120/130 € pro Tonne verlangt.

Bei dem Aussortieren der Akten wäre man wie folgt vorgegangen: Wenn man sich nicht sicher gewesen wäre, ob die einzelnen Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien, hätten sicherheitshalber zunächst alle Akten archiviert werden müssen. Dies hätte geheißen, eine Datenbank aus den Aktentiteln zu erstellen, sortiert nach den entsprechenden Kunden. Dann hätte man diese Datenbank den einzelnen Kunden zur Verfügung gestellt und gefragt, welche Akten bzw. Unterlagen noch aufbewahrt werden sollten und welche nicht. Das wäre der umständlichere Weg gewesen, weil das Archivieren Geld gekostet hätte. Es wäre aber die sicherste Methode gewesen. Man könne aber bei mindestens 50 Prozent der Sachen praktisch vom Ordnerücken erkennen, wenn er einigermaßen beschriftet sei, ob die Aufbewahrungsfrist abgelaufen sei. Alles andere, was nicht so eindeutig gewesen wäre, hätte man archivieren müssen. Man hätte jede einzelne Akte in die Hand nehmen müssen. Man hätte die Akten abgeholt, den Titel der Akte abgeschrieben, daraus eine Datenbank erstellt und die Akte dann in einen Container geräumt. Wenn man von 300.000 oder 400.000 Akten ausgehe, dann seien dies 75 Container. Man hätte schon so ein Vierteljahr, vier Monate, gebraucht, um alles zu erfassen. Es komme aber auch immer darauf an, wie kompliziert z. B. die Texte seien oder ob z. B. nur Rechnungsnummern hätten abgetippt werden müssen. Da die Sache eilig und das Gebäude ungesichert gewesen sei, habe man angeboten, die Akten zunächst bei Lager 3000 einzulagern, damit da niemand mehr herankomme.

Der **Zeuge Matzke** erklärte, dass es von Lager 3000 kein konkretes Angebot gegeben habe, sondern nur unaufgeforderte Zusendungen von Werbeprospekten. Selbst wenn die Möglichkeit bestanden hätte, etwas extern zu vergeben, hätte man dies am Anfang, als der TLfDI von den Unternehmen kontaktiert worden sei, nicht machen können, weil der gesamte

814

Sachverhalt noch unklar gewesen sei. Es habe in diesem Verfahren nie ein konkretes Angebot gegeben.

bb) Angebot zur Beräumung durch Rechtsanwalt Heilmann

- 815 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass ihm Herr Rechtsanwalt Wagner oder vielleicht auch Herr Momberg bei einem der ersten Treffen erzählt habe, dass es in der Vergangenheit eine Lösung gegeben hätte, die Akten über ein Unternehmen zu entsorgen, wenn dieses Unternehmen die Regale dafür erhielte. Herr Wagner habe irgendwann erwähnt, dass er damals einen sechsstelligen Betrag für die Regale bezahlt habe. Auch der Insolvenzverwalter Heilmann habe den TLfDI irgendwann auf dieses Angebot der Vernichtung der Akten im Gegenzug der Verwertung der Regale und des Papiers aufmerksam gemacht.
- 816 Der **Zeuge Heilmann** sagte aus, dass im Rahmen eines Telefonats mit Herrn Brauhardt dieser dem Zeugen geschildert habe, dass es schon einmal Lösungsansätze für die Beräumung gegeben habe, die auch nach wie vor noch praktikabel wären, auch wenn gegebenenfalls unter Abstrichen. Daraufhin habe der Zeuge mit dem TLfDI telefoniert und danach auch ein entsprechendes Schreiben mit Datum vom 20. September 2013 aufgesetzt. In dem Telefonat sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass man von jedem Einlagerer die Zustimmung benötige, dass die Akten vernichtet werden dürften. Dies habe der Zeuge nicht verstehen können, da bei den meisten Akten, die sich in dem Lager befunden hätten, die Aufbewahrungszeit abgelaufen gewesen sei und diese daher ohne Weiteres der Vernichtung hätten zugeführt werden können, wie es auch vertraglich geregelt gewesen sei.
- 817 Der **Zeuge Brauhardt** berichtete, dass es 2013 wohl eine Anfrage vom TLfDI bei Herrn Wagner gegeben habe, dass sich dieser, weil er auch betroffen sei, ebenfalls um die Akten kümmern müsse. Im Juli 2013 habe der Zeuge dann einen Anruf von Herrn Wagner erhalten, ob die kostenneutrale Entsorgung der Akten noch möglich sei. Im weiteren Verlauf der Vernehmung benannte der Zeuge Herrn Rechtsanwalt Heilmann als den Anrufer. Der Zeuge habe daraufhin wieder bei der KSA angefragt, die ihm schriftlich mitgeteilt habe, dass die kostenneutrale Entsorgung noch möglich sei. Der Papierpreis sei zwar etwas geringer gewesen als 2010, aber es wäre noch machbar. Dieses schriftliche Angebot, die Bestätigung der KSA, habe der Zeuge dem Herrn Heilmann übermittelt, im weiteren Verlauf der Vernehmung benannte der Zeuge jedoch Herrn Wagner als den Empfänger. Der Zeuge sei aber nicht noch einmal in Immelborn gewesen. Es habe zu diesem Zeitpunkt seinerseits auch keinen Kontakt zum Datenschutzbeauftragten gegeben.

cc) Angebot zur Beräumung durch KSA Plastic

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass die Firma Würo Mitte Juli 2013 die erste Anfrage von der Firma C.R.H. Recycling GmbH bekommen und darauf am 23. Juli 2013 das erste Mal geantwortet habe. Dann habe er am 8. Oktober 2013 noch mals nachgefragt, wie der Stand der Dinge sei, also ob etwas zustande komme oder nicht. Er habe die Antwort bekommen, dass noch Meetings stattfänden und das Ganze sich noch ein bisschen verzögern würde. Dann sei es erst im Jahr 2014 wieder weitergegangen. 818

Die **Zeugin Mack** bekundete, dass sie die Vernichtung der Akten nur im Rahmen eines Streckengeschäfts zwischen der Firma KSA Plastic und der Firma Würo vermittelt habe, weil sie die Firma KSA schon sehr lange kenne, vor allem Herrn Grimm. Mit diesem arbeite die Zeugin schon seit mehr als 17 Jahren zusammen. Der sei damals an sie herangetreten, weil die C.R.H. Recycling GmbH selbst auch Aktenvernichtung betreibe. Herr Grimm habe gefragt, ob die Zeugin Interesse habe, diese Akten zu vernichten. Sie habe dann gleich zu Herrn Grimm gesagt, dass solch eine Aktion für ihre Firma zu groß sei. Sie habe aber gesagt, dass sie jemanden vermitteln könne, der für sie regelmäßig Akten vernichte. Dann habe sie die Firma Würo angefragt, ob sie an diesen Akten interessiert wäre, da die Würo Verträge mit großen Papierfabriken habe, die solches Papier suchten, und weil die Würo für die Zeugin im Jahr zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bzw. Bücher vernichte. 819

Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass Herr Grimm telefonisch Kontakt mit einer Mitarbeiterin des TLFDI aufgenommen habe, nachdem 2013 das Aktenlager öffentlich geworden sei. Man habe dort bestätigt, dass nach wie vor die Möglichkeit bestehe, die Altakten kostenlos entsorgen zu können. Von Herrn Brauhardt habe man erfahren, er wisse genau, welche Akten vernichtet werden könnten und welche noch aufbewahrungspflichtig seien. 99 Prozent könnten weg. Sie selbst habe sich jedoch nie einen Eindruck verschafft. Es sei auch nicht ihr Recht Unterlagen einzusehen oder Überprüfungen vorzunehmen. Das Angebot sei aber nicht schriftlich an den Datenschutzbeauftragten gegangen, weil bekannt gewesen sei, dass man mit der Firma ZehBra GmbH zusammenarbeite. Man habe zudem angenommen, dass bei einem Angebot der kostenlosen Entsorgung – selbst wenn es nur telefonisch abgegeben werde – und bei so einer Brisanz ein Rückruf erfolge. Herr Grimm habe die Telefonnummer angegeben und seine E-Mail-Adresse hinterlegen lassen. Es sei aber nichts mehr gekommen. Das Angebot sei nie angenommen worden. Warum, wisse die Zeugin nicht. Mit wem genau Herr Grimm telefoniert habe, könne die Zeugin nicht sagen. Sie wisse nicht, ob noch Angebote zur kostenlosen Entsorgung von anderen Firmen erstellt worden seien. 820

821 Der Zeugin Pöllmann wurde ihr eigener **Gesprächsvermerk über das Telefonat mit Herrn Grimm vom 6. Januar 2014** vorgehalten (Akten-Nr. 62, Blatt 122), in dem es heißt:

„Herr Grimm ist Geschäftsführer der oben genannten GmbH (KSA Plastic), die dem Insolvenzverwalter der Ad Acta GmbH bereits 2010 angeboten hat, die dort befindlichen Akten kostenlos zu vernichten. Gesprochen hat Herr Grimm vor allem mit Herrn Brauhahn, der zur Firma ZehBra in Erfurt gehört. Er versteht nicht, warum der TLfDI eine Ausschreibung machen will, wenn er doch bereit wäre, die Unterlagen kostenlos zu vernichten. Herr Grimm wird die Rechtslage ausführlich dargelegt: Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts, Notwendigkeit der Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, Verpflichtung, öffentliche Leistungen ab einer gewissen Auftragssumme auszuschreiben.“

822 Die **Zeugin Pöllmann** erklärte hierzu aus, dass sie Herrn Grimm in dem Gespräch erläutert habe, dass es notwendig sei, eine Ausschreibung zu machen, denn sie habe ihm nicht den ganzen Sachverhalt um die Ersatzvornahme ausführen wollen. Die Notwendigkeit der Ausschreibung sei ein Argument gewesen, um die Leute nicht gleich abzubügeln, sondern um sachlich zu erörtern, warum im Moment eine Beauftragung nicht möglich sei. Man habe sich aber sachlich mit der Ausschreibung überhaupt nicht befasst. Man habe keine Angebote eingeholt oder geprüft. Eine Ausschreibung sei immer ultima ratio gewesen, falls von keiner Seite Hilfe zu erwarten gewesen wäre. Man hätte auch darlegen müssen, dass tatsächlich alles versucht worden sei, um eine kostengünstigere Lösung herbeizuführen.

823 Der **Zeuge Grimm** führte aus, dass, als er auf einen Artikel in der „Bild“-Zeitung gestoßen sei, in dem eine Summe von 150.000 Euro für die Entsorgung gestanden habe, er bei der Zeitung angerufen und gefragt habe, woher sie denn die Zahlen hätte. Ihm sei dann gesagt worden, dass diese aus einem Gespräch mit Herrn Hasse stammten. Er habe daraufhin im November oder sogar schon im August 2013 im Büro des TLfDI angerufen und sich gedacht, dass man vielleicht helfen müsse, weil sie es für den Steuerzahler kostenlos gemacht hätten. Das habe er gesagt und E-Mail-Adresse und Handynummer hinterlassen. Er wisse aber nicht mehr, mit wem genau er telefoniert habe. Man habe ihm gesagt, dass es noch nicht um die Entsorgung gehe, sondern zunächst einmal um die Sichtung aller Akten und Unterlagen. Der Zeuge habe nicht richtig verstehen können, weshalb solch ein großer Aufstand gemacht worden sei und die Akten noch mal gesichtet werden müssten. 2009 und 2010 sei es bereits um die Akten gegangen. Damals habe man von Herrn Brauhardt die Information erhalten, dass der größte Teil der Aufbewahrungsfristen abgelaufen sei und diese Akten vernichtet

werden könnten. Auf Nachfrage gab er an, nur für die eigentliche Entsorgung zuständig zu sein, nicht für die Entscheidung, was entsorgt werden könne.

Dem Zeugen wurde ebenfalls der Gesprächsvermerk der Zeugin Pöllmann über das Telefonat mit Herrn Grimm vom 6. Januar 2014 vorgehalten. Er führte aus, dass er sich an dieses Gespräch nicht erinnern könne. Auf spätere Nachfrage gab er jedoch an, Frau Pöllmann habe ihm mitgeteilt, es müsse erst gesichtet werden, darum könne noch nicht über eine Entsorgung entschieden werden. Nach dem Gespräch sei nichts weiter passiert, da es wohl immer Probleme gegeben habe. Zum Beispiel seien ein oder mehrere Insolvenzverwalter nicht erreichbar gewesen. So habe man dann im Dezember 2014 zu verstehen gegeben, dass es jetzt das letzte Angebot sei.

g) *Aktenführung beim TLfDI*

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass in ihrer Behörde mit VIS gearbeitet werde. Auf die Frage, warum es Unterschiede zwischen der elektronischen Akte und der Papierakte gebe, antwortete sie, dass die VIS-Akte selbst ein blaues Zeichen habe und ein Großteil der Verwaltungsakten beinhalte dann auch nur Dokumente, die unter diesem blauen Aktenzeichen eingeordnet würden. Diese würden fortlaufend nummeriert. Wenn eine solche Akte 100 Seiten überschreite, bestehe die Möglichkeit, Vorgänge anzulegen. Diese seien dann innerhalb dieser Akte als nächste Ebene grün eingezeichnet. So sei es auch bei der Immelborn-Akte gelaufen. Ursprünglich habe es nur eine Akte gegeben, in der das erste Dokument der Gesprächsvermerk mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewesen sei. Dann sei alles andere fortlaufend weiter nach unten eingeordnet worden. Irgendwann sei es so unübersichtlich geworden, dass in der Akte Vorgänge angelegt und dann bereits angelegte Dokumente teilweise diesen Vorgängen zugeordnet worden seien. Es gebe zum Beispiel einen Vorgang „Gemeinde Barchfeld/Polizei“. Man habe insgesamt elf Vorgänge in dieser Akte. Die Ordner seien so sortiert, dass in dem ersten Ordner all die Dokumente seien, die auf Aktenebene abgelegt worden seien. Im Ordner 2 befänden sich die Vorgänge 8, 9, 10, 11 und im Ordner 3 die Vorgänge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. So seien die Dokumente auch ausgedruckt worden. Auf Vorhalt des Anschreibens der KVT an die Zeugin vom 2. Juli 2013 und bezüglich der Frage, warum auf dem Anschreiben das Datum abgedeckt und in der Anlage, in der jemand an das Justizariat der KVT schreibe, das Datum geschwärzt sei, antwortete die Zeugin, dass sie dafür keine Erklärung habe.

824

Hinsichtlich der Schwärzungen im TLfDI-Ordner antwortete der **Zeuge Matzke** auf die Frage, warum auf dem Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung vom 2. Juli 2013

825

Schwärzungen zu finden seien, dass sich dies aus § 23 Abs. 4 BDSG ergebe, auf den in § 12 Abs. 3 BDSG verwiesen werde. Die Schwärzungen der Namen seien später nicht mehr notwendig gewesen, da die Personen schon namentlich genannt worden seien. Zudem sei es wohl ein Versehen gewesen, dass der Name „Ehrismann-Maywald“ auf dem Schreiben vom 2. Juli 2013 einmal abgedeckt worden sei und auf der nächsten Seite dann ungeschwärzt auftauche. Warum Daten geschwärzt worden seien, konnte der Zeuge nicht beantworten.

Auf die Frage, warum der Zeuge über die Treffen mit Herrn Wagner keine Aktenvermerke angefertigt, sondern erst im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll erstellt habe, antwortete der Zeuge, dass er die Gespräche und Treffen als für das Verwaltungsverfahren nicht relevant angesehen habe. Dass das im Nachhinein natürlich alles ganz interessant sei, könne sich der Zeuge gut vorstellen. Er nehme an, deswegen habe ihn auch Herr Dr. Hasse gebeten, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Wenn man sich das anschauere, so der Zeuge, sehe man, dass aus den Gesprächen im Jahr 2013 nicht viel übrig geblieben sei. Da könne er sich nicht an sehr viele Details erinnern. Daher habe es durchaus einen gewissen Sinn gehabt, dieses Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Aber damals seien das Informationen gewesen, die ihm nicht relevant erschienen seien.

826 Auf Nachfrage, wer alles Zugriff auf die elektronische Akte habe, führte die **Zeugin Pöllmann** aus, dass es mehrere Akten gegeben habe. Auf die Akte mit der Nummerierung 259 hätten alle Mitarbeiter des Referats 2, Herr Dr. Hasse und alle Mitarbeiter Zugriff, denen konkrete Aufträge erteilt würden. Ob weitere Mitarbeiter zugreifen könnten, wisse sie nicht. Zugriff könne erteilt werden, wenn es sachlich notwendig sei.

827 Die **Zeugin Becker** erklärte, dass sie als Mitarbeiterin des TLFDI mit den Posteingängen und der Registratur befasst sei. Im Rahmen ihrer Tätigkeit habe sie auch Kenntnis von dem Aktenlager Immelborn erlangt. Insbesondere habe sie die Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss vom TLFDI angefordert habe, aus der elektronischen VIS-Akte ausgedruckt und in Papierform zusammengestellt. Sie habe die komplette Akte ausgedruckt, kopiert und eingescannt.

III. Dritter Untersuchungskomplex: endgültige Beräumung des Aktenlagers und Vernichtung der Akten

1. Bestellung und Tätigkeit von Rechtsanwalt Wagner als Nachtragsliquidator

Der **Zeuge Alter** bekundete, dass er im Anschluss an das Treffen im Juli 2014 Kontakt mit Herrn Tischer habe aufnehmen sollen. Die Frage sei aber gewesen, wie man über die Regale verfügen könne. Die Ad Acta sei insolvent gewesen und es habe keinen Insolvenzverwalter mehr gegeben, weil das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit bereits eingestellt worden sei. Es habe zwar einen Geschäftsführer gegeben, dieser sei aber nicht greifbar gewesen. Dann sei der Gedanke aufgekommen, dass man es über die Bank machen könne, denn die Bank sei Grundstückerwerbende gewesen und die Regale würden vielleicht in die Zubehörhaftung fallen. Es habe sich aber herausgestellt, dass die Regale Eigentum der Ad Acta gewesen seien, welche aber nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Die Zubehörhaftung habe daher nicht gegriffen. Man habe deshalb die Zustimmung eines Verfügungsbefugten der Ad Acta gebraucht, also entweder eines Nachtragsliquidators oder von Herrn Tischer. Um diese Zustimmung zügig besorgen zu können, habe Herr Wagner die Anschrift besorgen sollen. Der Zeuge habe mit Herrn Matzke vereinbart, dass er die Zustimmung besorge und der TLfDI den Rest erledige. Der Zeuge habe dann auch ein Schreiben an Herrn Matzke aufgesetzt. Es sei aber nichts passiert. Herr Wagner habe auch die Anschrift von Herrn Tischer nicht übermittelt. Der Zeuge habe Herrn Wagner noch zwei-, dreimal angeschrieben, es habe aber keine Reaktion gegeben. Mit Herrn Tischer selbst habe der Zeuge keinen Kontakt gehabt. Es sei auch nie geplant gewesen, Herrn Tischer als Nachtragsliquidator einzusetzen. Im Ergebnis habe der Zeuge die Lösung über einen Nachtragsliquidator begrüßt, da nur so die erforderliche Komplettlösung erreicht werden können.

828

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, es sei rechtlich schwierig gewesen, die Regale zu verwerten, da sie der Ad Acta, gehört hätten. Mit der Löschung des Unternehmens durch das Gericht sei auch die Liquidatorenstellung von Herrn Tischer erloschen und es sei somit kein Organ mehr da gewesen das die GmbH hätte vertreten können. Da die GmbH aber immer noch Eigentümerin der Regale gewesen sei, habe die etwas seltsame Konstellation vorgelegen, dass die nicht mehr existente GmbH augenscheinlich noch Vermögen gehabt habe und damit tatsächlich doch noch weiter existiert hätte. Da sie aber kein Organ mehr gehabt habe, hätte sie nicht mehr handeln können. Der Zeuge bekundete, er hätte als Mitarbeiter des TLfDI deshalb den Insolvenzverwaltern „kraft eigener Wassersuppe“ nicht einfach empfehlen können, die Regale zu veräußern, um damit die Entsorgungskosten des Papiers zu bezahlen. Um die Regale dennoch veräußern zu können, sei beim Treffen der einlagernden Insolvenzverwalter beim TLfDI die Idee entstanden, dass Herr Wagner die Daten, unter denen

829

Herr Tischer verlässlich zu erreichen sei, organisieren solle, um sie dann Herrn Alter zur Verfügung zu stellen. Dieser hätte dann Herrn Tischer kontaktieren sollen.

830 Der **Zeuge Wagner** erklärte, bei dem Treffen von Herrn Matzke mit zwei oder drei Verwaltern sei es um die Frage gegangen, wie man das Szenario der Veräußerung der Regale umsetzen könne. Vonseiten des TLfDI sei das juristische Problem oder Risiko aufgeworfen worden, dass später irgendjemand vonseiten des ehemaligen Eigentümers und Gesellschafters kommen könnte und sagen würde, das wäre sein Eigentum gewesen, das hätte nicht veräußert werden dürfen. Als erster Schritt sei vereinbart worden zu versuchen, Herrn Tischer in der Schweiz ausfindig zu machen. Herr Alter habe sich bereit erklärt, sich mit Herrn Tischer in Verbindung zu setzen, vorausgesetzt dass jemand die Adresse fände. Es sei dann nicht gelungen, diese Adresse festzustellen.

831 Der **Zeuge Matzke** gab an, in der Folge sei es immer wieder zu Telefonaten zwischen ihm und Herrn Wagner gekommen, die aber keinen wirklichen Inhalt gehabt hätten. Irgendwann im Oktober 2014 habe er mit Herrn Wagner gesprochen und dieser habe gefragt, ob der Zeuge nicht die Nachtragsliquidation der Aktenmanagement & Beratung GmbH übernehmen wolle. Der Zeuge habe abgelehnt, weil für ihn die Haftungsrisiken, die sich daraus möglicherweise ergeben könnten, schwer überschaubar gewesen seien und er sich diesem Risiko nicht habe aussetzen wollen. Herr Wagner habe daraufhin gemeint, dass er Schadensersatzansprüche gegen Herrn Tischer in Höhe von 100.000 oder 200.000 Euro hätte. Er würde diese dem Zeugen abtreten, damit sich dieser gegen eine eventuelle Inanspruchnahme durch Herrn Tischer oder durch die Aktenmanagement & Beratung GmbH verteidigen könne. Der Zeuge habe dann am selben Tag noch die Lage mit Herrn Dr. Hasse besprochen. Herr Dr. Hasse habe dann gesagt, dass der Zeuge Herrn Wagner fragen solle, ob dieser bereit wäre, die Nachtragsliquidation zu übernehmen. Herr Wagner habe sich daraufhin tatsächlich bereit erklärt.

Anfang November habe man sich mit Herrn Wagner im Amtsgericht Erfurt getroffen und erneut alles mit ihm vor Ort besprochen. Er sei bei seiner Zusage geblieben, die Nachtragsliquidation zu übernehmen. Daraufhin habe der Zeuge beim Registergericht Ende November 2014 oder Anfang Dezember 2014 den Antrag gestellt, Herrn Wagner als Nachtragsliquidator für die Aktenmanagement & Beratung GmbH einzusetzen, was dann letztlich auch Ende Januar oder Anfang Februar 2015 passiert sei. Seine Aufgabe sei die Auflösung des Lagerbestands und die Verwertung der Regale gewesen.

Über die Bestellung von Herrn Wagner als Notliquidator sowie dessen Treffen mit dem Zeugen Matzke fertigte Herr Matzke am **29. Juni 2015 ein Gedächtnisprotokoll** (Akten-Nr. 64, Blatt 36 ff.): 832

„TLfDI; Aktenzeichen: 770-1/2014-5.1; Erfurt, den 29.06.2015; Referat: Ref. 4; Bearbeiter: Herr Matzke.

*Betr.: Nachtragsliquidation Akten Management und Beratungs GmbH in Immelborn
hier: Gedächtnisprotokoll Gespräche zwischen Herrn Wagner und dem Unterzeichner*

I. Vermerk

– Zeitpunkt: – 25.09.2013

– Gesprächsinhalt: – Nach Erinnerung des Unterzeichners, gestützt auf den Vermerk Az.: 259-1/213-6.9 kam es am 25.09.2013 zu einem ersten Treffen zwischen Herrn Rechtsanwalt Wagner und dem Unterzeichner vor Ort im Aktenlager in Immelborn. Hintergrund dieses Termins waren Akten eines Insolvenzverfahrens des Herrn Wagner, die dieser durch einen Vertragspartner (i-Pro AG, vertr. d. Herrn Momberg) aus der Immobilie räumen lassen wollte. Dabei handelte es sich letztlich um 58 Paletten und 700 Aktenordner. Herr Wagner beging die Immobilie zusammen mit dem Unterzeichner, der Sekretärin der Kanzlei Wagner sowie Herrn Momberg, Aktenverwahrer von Herrn Wagner. Dabei wurden die verschiedenen Paletten begutachtet und Herr Wagner bzw. seine Sekretärin entschieden vor Ort, welche davon benötigt werden würden und welche nicht.

Soweit sich der Unterzeichner an den Inhalt der sonstigen Gespräche mit Herrn Wagner erinnert, berichtete Herr Wagner über das Aktenlager in Immelborn und dessen Entstehung.

So teilte er dem Unterzeichner mit, dass ursprünglich er sowie sein Kollege Tack das Aktenarchiv-Unternehmen gegründet hatten, um die umfangreichen Akten aus der Abwicklung des Verfahrens Immelborner Hartmetallwerke unterbringen zu können. Daraus ergab sich auch der Sitz des Unternehmens. Das Gebäude wurde aus der Masse des Insolvenzverfahrens erworben.

Als sich im späteren Verlauf die Gesetzeslage geändert habe, habe Herr Wagner es für notwendig befunden, sein persönliches Engagement an diesem Lager aufzugeben. Herr Wagner teilte dem Unterzeichner mit, dass er das Unternehmen seinem ehemaligen Angestellten Herrn Tischer übergeben hätte. Mit dabei sei auch ein gut gefülltes (soweit der Unterzeichner sich erinnern kann, mehrere 100.000 Euro) Geschäftskonto gewesen. Herr Wagner stellte im Verlaufe des Gesprächs das Verhalten von Herrn Tischer so dar, dass dieser nicht mit Geld hätte umgehen

können und deswegen das Aktenlager insolvent gegangen sei. Auch hat Herr Wagner, soweit der Unterzeichner sich erinnern kann, von illegalen Umsatzsteuerkreisgeschäften durch Herrn Tischer und irgendwelchen ominösen Geschäftspartnern im Ausland berichtet.

In diesem Gespräch wurde auch die Rechtsauffassung des TLfDI, dass die Insolvenzverwalter jeweils verantwortliche Stellen im Sinne des BDSG seien, besprochen. Herr Wagner widersprach – naturgemäß – der Rechtsauffassung des TLfDI. Im weiteren Verlauf dieses Gesprächs erzählte Herr Wagner von einer in der Vergangenheit zur Verfügung stehenden „Lösung“ zum Aktenlager Ad Acta. Er berichtete dem Unterzeichner, dass mit einem Unternehmen die Vernichtung des gesamten Papieraktenbestandes des Unternehmens Ad Acta abgesprochen sei. Kosten sollten dabei durch den Papierpreis sowie durch das Überlassen der Lagerregale gedeckt sein. Ob das Angebot jedoch noch aufrechterhalten werden könnte, wüsste Herr Wagner nicht, da inzwischen der Papierpreis gefallen sei. Der Unterzeichner kann sich nicht mehr daran erinnern, ob Herr Wagner mitgeteilt hat, an wen sich dieses Angebot gerichtet hat. Logischerweise müsste es aber während der Zeit des Insolvenzverfahrens bestanden haben und sich damit an den Insolvenzverwalter gerichtet haben.

– Zeitpunkt: – Mitte November 2013, vermutlich am 12.11.2013

– Gesprächsinhalt: – Sodann kam es zu einem weiteren Treffen zwischen Herrn Wagner und dem Unterzeichner Mitte November 2013, vermutlich am 12.11.2013. Der Unterzeichner kann sich an keinen Inhalt erinnern, der über die Diskussion von Rechtsauffassungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die bei Ad Acta gelagerten Akten hinausginge.

– Zeitpunkt: – 25. Juni 2014

– Gesprächsinhalt: – Am 25. Juni 2014 kam es zu einem dritten Treffen zwischen dem Unterzeichner und Herrn Wagner im Rahmen der vom Unterzeichner angestoßenen Besprechung zwischen verschiedenen Insolvenzverwaltern und dem TLfDI. Hintergrund dieses Treffens war, dass zu diesem Zeitpunkt auf Grund der fortgeschrittenen Sichtung des Aktenbestandes durch den Unterzeichner feststand, dass ein großer Teil zumindest der im ersten und größtenteils im zweiten Geschoss lagernden Akten vernichtet werden müsste.

Ziel des Gespräches war es, mit den Insolvenzverwaltern ein Vorgehen zu besprechen und einen Weg zu finden, der eine gerichtliche Auseinandersetzung, die

auf Bescheide des TLfDI mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gedroht hätte, vermieden hätte.

Gegenstand dieses Gespräches war vornehmlich die damals von Herrn Wagner angesprochene ‚Lösung‘ von Immelborn. Zwischenzeitlich war auch bekannt, dass es sich um das Angebot des Unternehmens Zehbra handelte. Der Unterzeichner wies auch darauf hin, dass seinerzeit mitgeteilt worden sei, dass nicht sicher sei, ob dieses Angebot noch bestünde, da der Papierpreis wohl gefallen sei. Soweit sich der Unterzeichner erinnert, teilte Herr Wagner entweder mit, er könne die Frage nicht beantworten, wolle sich aber erkundigen oder teilte zu Beginn des Treffens mit, dass das Angebot wieder bestünde.

Das Treffen selber führte leider zu keinem unmittelbaren Ergebnis, da in dessen Folge erhebliche formale Probleme entdeckt wurden. So teilte die Kanzlei Westerhelle und Partner zum Termin mit, dass die Gesellschaft Ad Acta zwischenzeitlich von Amts wegen gelöscht worden sei. Damit war auch die damalige Liquidatoren Stellung des Herrn Tischer erloschen, mit der Folge, dass die Ad Acta GmbH handlungsunfähig war. Da für die Lösung jedoch über die Regale verfügt werden musste, musste zunächst die Ad Acta GmbH wieder in einen handlungsfähigen Zustand versetzt werden.

Unmittelbares Ergebnis des Treffens waren folgende Arbeitsaufträge:

- Herr Wagner wollte die Kontaktinformation für Herrn Tischer organisieren und diese Herrn Alter zur Verfügung stellen. Evtl. Erkundigungen zum Angebot einholen.*
- Herr Alter wollte sich bei Herrn Tischer erkundigen, ob dieser als Nachtragsliquidator zur Verfügung stünde.*

– Zeitpunkt: – Folgende Zeit bis Oktober 2014

– Gesprächsinhalt: – In der Folge dieses Treffens kam es bis in den Oktober hinein zu mehreren Telefonaten zwischen dem Unterzeichner und Herrn Wagner, in denen der Unterzeichner sich um den Sachstand bei Herrn Wagner und dessen Bemühungen die Kontaktdaten von Herrn Tischer zu organisieren, erkundigte. Herr Wagner hatte hier sichtlich Schwierigkeiten.

In einem der letzten Gespräche, vermutlich im Laufe des Oktobers 2014 wurde zwischen Herrn Wagner und dem Unterzeichner besprochen, ob nicht eine andere Person zum Nachtragsliquidator bestellt werden könne. Der Unterzeichner teilte mit, dass er hierzu wegen der aus seiner Sicht unklaren Haftungssituation hinsichtlich seines persönlichen Vermögens nicht bereit sei. Herr Wagner bot daraufhin an, seine nicht näher bezifferten, aber sehr hohen Schadensersatzansprüche gegen Herrn

Tischer an den Unterzeichner abzutreten, damit dieser im Falle einer Inanspruchnahme damit aufrechnen könne.

Dieses Gespräch führte zur Idee des TLFDI, dass Herr Wagner die Nachtragsliquidation selber durchführen könne. Hierauf durch den Unterzeichner telefonisch angesprochen teilte Herr Wagner mit, er sei dazu bereit. Dem folgte ein Treffen am 5. November 2014 wegen eines Termins von Herrn Wagner am Amtsgericht Erfurt in der dortigen Kantine zwischen Herrn Wagner, dem TLFDI sowie dem Unterzeichner. An den genauen Gesprächsinhalt kann sich der Unterzeichner nicht mehr erinnern, jedoch wurde zwischen Herrn TLFDI und Herrn Wagner noch mals abgesprochen, wie die Nachtragsliquidation ablaufen solle. Insbesondere sagte der TLFDI Herrn Wagner die Unterstützung seiner Behörde im Rahmen ihrer aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit zu.

II. Zur Kenntnis Herrn Dr. Hasse

III. Z. d. A.“

833 Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass es wohl schon 2010 die Idee gegeben habe, Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator zu machen, was dann aber gescheitert sei. Die Idee mit der Bestellung eines Nachtragsliquidators sei im Gespräch mit Herrn Matzke entstanden, da Herr Wagner vorgeschlagen habe, dass Herr Matzke Nachtragsliquidator werden solle. Der Zeuge habe dies aber als Vorgesetzter von Herrn Matzke aus fürsorgerischen Gründen abgelehnt, da sonst Herr Matzke verantwortliche Stelle für die Entsorgung der Akten gewesen wäre. Hätte er dies nicht hingekriegt, hätte der Zeuge in seiner Funktion als TLFDI seinen eigenen Mitarbeiter aufs Korn nehmen müssen. Herr Matzke habe dann Herrn Wagner angerufen, woraufhin sich der Zeuge, Herr Matzke und Herr Wagner in der Kantine des Justizzentrums Erfurt getroffen hätten. Herr Wagner habe sich problemlos bereit erklärt, Nachtragsliquidator zu werden. Dieses Treffen in der Gerichtskantine sei der einzige persönliche Kontakt des Zeugen zu Herrn Wagner gewesen. Der Zeuge Dr. Hasse führte aus, in dem Zeitpunkt der Bestellung als Nachtragsliquidator sei Herr Wagner die zuständige Stelle geworden. Wenn Herr Wagner „datenschutzrechtlich Mist gemacht hätte“, so der Zeuge, hätte er auf ihn zugegriffen. Der Zeuge vermutete, Herr Wagner habe das nicht so eingeschätzt wie er. Er vermutete weiter, dass Herr Wagner sich vielleicht nicht so bereitwillig gezeigt hätte, wenn er ihm klargemacht hätte, dass er datenschutzrechtlich die verantwortliche Stelle sei.

834 Der **Zeuge Matzke** bekundete, die Idee, Herrn Wagner zu fragen, ob er Nachtragsliquidator werden möchte, sei von Herrn Hasse gekommen. Er selbst habe durchaus Zweifel gehabt, ob Herr Wagner das tatsächlich tun würde. Der Zeuge sagte aus, es sei seines Erachtens

rechtlich sauber gewesen, Herr Wagner habe als Nachtragsliquidator die Verfügungen treffen können, die er getroffen habe. Aber Herr Wagner oder ein sonstiger Nachtragsliquidator hätten auch sagen können, es gäbe nichts mehr zum Liquidieren, da es sich nicht lohne, an die Regale zu gehen, da auf diesen so viel Papier gestanden habe und das Entsorgen des Papiers so teuer gewesen wäre. Sie hätten auch sagen können, das verbleibende Vermögen sei unter den Gesellschaftern zu verteilen. Daher sei es nicht die offensichtlichste Lösung gewesen sei, den Weg der Nachtragsliquidation einzuschlagen.

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, wenn er nicht auf die Idee gekommen wäre, Herrn Wagner zu fragen, und sich dieser nicht bereit erklärt hätte und somit kein Nachtragsliquidator gefunden worden wäre, hätte der TLfDI ein Problem gehabt. Man wäre dann sicherlich irgendwann auf die Idee gekommen, dass seine Behörde das ganz allein machen oder eine Privatfirma beauftragen solle. Sie hätte dann Räume anmieten müssen, um dort Akten einzulagern, und auch das Schreddern und die ganzen Kosten übernehmen müssen. Deshalb sei für den Zeugen Herr Wagner ein Glücksfall gewesen. 835

Der **Zeuge Matzke** gab an, er könne es sich nur mit einem gewissen Pragmatismus erklären, dass Herr Wagner die Nachtragsliquidation übernommen habe. Er erkläre es sich so, dass es auch aus Sicht von Herrn Wagner der einfachere Weg gewesen wäre. Er habe gegenüber Herrn Wagner und den anderen Insolvenzverwaltern immer unmissverständlich klargemacht, dass der TLfDI gegenüber diesen entsprechende Anordnungsbescheide erlassen würde, wenn die Sichtung endgültig abgeschlossen sei. Den hohen finanziellen Aufwand für die Vernichtung des Papiers oder dessen Einlagerung an anderer Stelle, hätten die Insolvenzkanzleien dann selbst tragen müssen. 836

Der **Zeuge Fellmann** bekundete, er habe an den Gesprächen mit dem Nachtragsliquidator am Jahresende 2014 nicht teilgenommen. 837

Der **Antrag des TLfDI auf Bestellung eines Nachtragsliquidators vom 12. November 2014** ergibt sich ebenfalls aus den Akten des TLfDI (Akten-Nr. 64, Blatt 36 ff.): 838

*„Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das Amtsgericht Jena, Registergericht, Rathenaustraße 13, 07745 Jena;
Aktenzeichen: 770-1/2014.1;
Erfurt, den 12. November 2014;
Bearbeiter: Herr Matzke.*

Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators für die Aktenmanagement & Beratungs GmbH (HRB 3025516)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Unternehmen beantrage ich die Bestellung des

Herrn Rechtsanwalt Wagner

Neuwerkstraße 38

99084 Erfurt

als Nachtragsliquidator gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG. Die Liquidation soll auf die Auflösung des Lagerbestandes sowie die dort vorhandenen Regale beschränkt werden.

Die o. g. Gesellschaft wurde durch das Registergericht mit Eintragung vom 11.12.2013 wegen Vermögenslosigkeit gelöscht, obwohl noch Vermögen vorhanden ist.

Das von der o. g. Gesellschaft angemietete Gebäude beinhaltet mehrere Meter Lagerregale. Deren Wert wird auf deutlich über 50.000 Euro geschätzt. Damit ist die Gesellschaft nicht vermögenslos.

Der o. g. Vorgeschlagene wird dem Registergericht gegenüber eine Erklärung abgeben, dass auf eine Vergütung der Liquidatortätigkeit aus der Staatskasse verzichtet wird.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist als Gläubiger antragsbefugt. Gegen das o. g. Unternehmen liegen bestandskräftige Kostenbescheide vom 26.06.2013 sowie vom 22.07.2013 vor.

Darüber hinaus ist der TLfDI nach § 2 Abs. 1 FamGKG sowie nach § 2 Abs. 1 GNotKG als Landesbehörde des Freistaats Thüringen und damit als Teil der unmittelbaren Landesverwaltung von den Kosten befreit.

Sollten Sie weitere Angaben benötigen, bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Der oben vorgeschlagene Nachtragsliquidator bekommt eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Matzke“

839 Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss den **Beschluss des Amtsgerichts Jena zur Bestellung von Herrn Wagner als Nachtragsliquidator vom 22. Januar 2015** (Akten-Nr. 64, Blatt 97) verlesen:

„Amtsgericht Jena; erlassen am: 22.01.15; [unterzeichnet];

Registerzeichen: HRB 302516

Beschluss

In der Handelsregistersache der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH mit dem Sitz in Immelborn

ergeht folgender Beschluss:

Zum Nachtragsliquidator der am 11.12.2013 gelöschten Gesellschaft wird Rechtsanwalt Günter Wagner, Neuwerkstraße 38/39, 99084 Erfurt mit dem Wirkungskreis Auflösung und Abwicklung des Lagerbestandes nebst Regalsystemen im ehemaligen Mietobjekt Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn bestellt.

Geschäftswert: 50.000,00 EUR

Kirchner

Rechtspfleger“

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, der TLfDI hätte nicht als Nachtragsliquidator agieren und die Regale verkaufen können. Der TLfDI sei für die datenschutzrechtlichen Probleme zuständig und könne nicht fremde Regale verkaufen. Das habe dann Herr Wagner gemacht. Er hätte aufgrund seiner Beziehungen in die Insolvenzverwalterszene die Möglichkeiten gehabt, die Sache über den Gegenwert des Papiers und der Regale zu regeln. Diese Möglichkeit hätte beispielsweise sein Mitarbeiter Matzke niemals gehabt. 840

Der **Zeuge Wagner** erklärte, dass er sich im Dezember 2014 mit Herrn Dr. Hasse und Herrn Matzke in der Gerichtskantine des Justizzentrums Erfurt getroffen habe. Dies sei der erste persönliche Kontakt mit Herrn Dr. Hasse gewesen. Dr. Hasse habe dem Zeugen vorgeschlagen, ihn als Nachtragsliquidator einzusetzen, sodass man durch die Nachtragsliquidation die rechtliche Verfügungsmacht über die Regale bekomme und diese dann veräußern könne, um damit die Beräumung des Lagers zu finanzieren. Der Zeuge habe dem zugestimmt. 841

Auf Nachfrage, ob er Herrn Matzke erneut gefragt habe, ob er die Nachtragsliquidation übernehmen wolle, oder ob es noch mal Gespräche darüber gegeben habe, ob dies jemand anderes machen könne, führte der Zeuge Wagner aus, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die Bereitschaft, die Nachtragsliquidation anzunehmen, sei für ihn eine Sache von ein paar Minuten und eine relativ einfache Geschichte gewesen. Später habe ihn dann das Registergericht angeschrieben und gefragt, ob der Zeuge auf die Gebühren verzichte, was er auch getan habe. Er habe auch einen kleinen Beitrag zur Lösung des Problems beitragen wollen. Am 22. Januar 2015 sei dann der Beschluss ergangen, mit dem der Zeuge zum

Nachtragsliquidator bestellt worden sei. In dieser Funktion habe er dann mit der Firma ZehBra einen Vertrag über die Beräumung des Aktenlagers geschlossen. Dies sei alles vom TLfDI vorbereitet gewesen. Der Zeuge selbst habe nichts verhandelt. Er sei nur formal beteiligt gewesen, aber nicht verantwortlich.

842 Der Zeuge Wagner berichtete, es sei alles von Herrn Hasses Behörde vorbereitet gewesen, er selbst habe nichts verhandelt. Er habe gesagt, er mache nur den formalen Teil, damit alles rechtlich sauber ablaufe. Er habe das Amt nur unter der Voraussetzung angenommen, lediglich und ausschließlich eine formale Funktion einzunehmen, aber keine inhaltliche oder datenschutzrechtliche Verantwortung zu übernehmen und keine Kosten und keinen Aufwand mit der Beräumung des Lagers zu haben. Für ihn sei die Nachtragsliquidation eine einfache Geschichte mit zwei, drei Schreiben gewesen. Um den Rest habe sich der TLfDI gekümmert.

Der Zeuge führte weiterhin aus, dass er sich, bevor er dem Registergericht mitgeteilt habe, dass er das Amt als Nachtragsliquidator annehme, mit Herrn Brauhardt auseinandergesetzt und gesagt habe, dass das Geschäft genau aufgehen müsse, da er es sonst nicht mache. Erst im Nachhinein habe der Zeuge erfahren, dass die Papierpreise gefallen seien und deshalb die Rechnung nicht ganz aufgegangen sei und einige Verwalter zugezahlt hätten. Der Zeuge bekundete, dass er davon ausgegangen sei, dass alle Akten zu vernichten seien. Er habe bei dem Gespräch mit Herrn Hasse aber auch darauf hingewiesen, dass das nicht sein Problem als Nachtragsliquidator sei und er sich insoweit nicht in der Verantwortung sehe. Es läge vielmehr im Verantwortungsbereich des TLfDI zu schauen, was vernichtet werden könne und was nicht. Der Zeuge selbst habe aber kein Problem gesehen, weil es niemanden mehr gegeben habe, der Wert darauf gelegt hätte, die Akten noch zu verwenden.

843 Später führte der Zeuge Wagner erneut aus, dass ihn Herr Dr. Hasse um ein Gespräch gebeten habe, das sie dann in der Gerichtskantine in Erfurt geführt hätten. Da habe Herr Dr. Hasse gefragt, ob der Zeuge bereit wäre, formal die Verantwortung zu übernehmen, um das Aktenlager beräumen zu können. Die eigentliche Verantwortung habe allerdings bei Herrn Dr. Hasse gelegen und der Zeuge sei auch zu keiner Zeit bereit gewesen, Verantwortung zu übernehmen. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass die ganze Vernichtung der Unterlagen mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen gewesen sei. Dieser sei für ihn sozusagen die Fachabteilung gewesen, der er sich nur zur Verfügung gestellt habe, um formale rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Inhaltlich habe er sich aber in keiner Weise in der Pflicht gesehen, darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten würden und alles ordnungsgemäß ablaufe. Der Zeuge habe den Rahmen für ein Szenario stellen sollen, das zwischen dem TLfDI und der Firma ZehBra längst abgesprochen

und auch im Einzelnen vorgegeben gewesen sei. Dies habe der Zeuge auch getan. Letztlich komme es nur darauf an, ob irgendeine Pflicht verletzt worden sei und wenn ja, ob dadurch ein Schaden verursacht worden sei und wer diesen zu verantworten habe.

Auf Nachfrage des Betroffenen erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass es so gewesen sei, dass man die Abwicklung habe machen wollen. Voraussetzung sei die Bezahlbarkeit gewesen, die nur aus der Verwertung des restlichen Anlagevermögens zu realisieren gewesen sei. In der Sache habe der Zeuge Wagner ihm nur gesagt, dass vonseiten des Datenschutzes gesagt worden sei, es müsse ein Nachtragsliquidator bestellt werden, um Eigentum an Gegenständen veräußern zu können. Diese Bestellung sei dann bei Gericht gemacht worden, was er aber nur so nebenbei mitbekommen habe. Wagner habe ihm nur gesagt, dass sie erst loslegen dürften, wenn die Bestellung da wäre und er die Urkunde habe. Die Idee, den Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator zu bestellen, sei vonseiten des Datenschutzes gekommen. Auf Nachfrage zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten erklärte der Zeuge, die meisten Insolvenzverwalter, die in Immelborn eingelagert hätten, seien seine Auftraggeber. Er werde sich nicht dagegenstemmen, eine solche Abwicklung zu erbringen. Für 80 Prozent der Verwalter sei er schon jahrelang tätig. Ihm gehe es dabei nicht nur um Herrn Wagner, sondern insgesamt um die Verwalter. Diese hätten ihre Akten und damit das Problem loswerden wollen. 844

Die **Zeugin Fischer** konnte zum Zustandekommen der Bestellung des Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator keine Angaben machen, da sie als Büroangestellte erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung an das Registergericht involviert gewesen sei. Herr Wagner sei dann nicht immer in Erfurt gewesen, weshalb die Zeugin die Post, die nach Erfurt gekommen sei, weitervermittelt und Anrufe von Herrn Matzke weitergeleitet habe. Inhaltlich sei sie mit der Nachtragsliquidation nicht befasst gewesen. 845

Der **Zeuge Wagner** erklärte auf Nachfrage, was seine Motivation gewesen sei, die Nachtragsliquidation ohne Vergütung zu übernehmen, er habe auch ein Jahr lang als verantwortlicher Insolvenzverwalter für Rot-Weiß Erfurt gearbeitet und dafür auch nichts genommen. Es sei sein kleines Dankeschön an die Stadt Erfurt gewesen, weil er hier auch über Jahre gutes Geld verdient habe. Er hätte in Thüringen sehr gute Erfahrungen und viele schöne Verfahren gehabt. Es wäre für ihn deshalb gar nicht interessant gewesen, irgendwelche Gebühren zu erhalten. 846

Der **Zeuge Kirchner** bekundete, dass er zum damaligen Zeitpunkt beim Handelsregister tätig und mit dem Fall vertretungsweise befasst gewesen sei. Davor sei Frau Biernat 847

zuständige Sachbearbeiterin gewesen, als die Entscheidung zur Anordnung einer Nachtragsliquidation reif gewesen sei. Als sich der Zeuge mit dem Vorgang befasst habe, hätten sämtliche Voraussetzungen schon vorgelegen. In der Akte hätten auch schon die Verzichtserklärung hinsichtlich der Vergütungsansprüche gegen die Landeskasse und das Einverständnis von Herrn Wagner vorgelegen. Der Zeuge habe den Beschluss ausgefertigt und danach sei die Akte wieder von der eigentlichen Sachbearbeiterin bearbeitet worden. Damals seien 50.000 Euro für Lagerregale über 21 Kilometer Länge veranschlagt worden. Dies habe abgewickelt werden müssen. Der Wert der Regale habe nicht nachgewiesen werden müssen. Es müsse lediglich gesagt werden, welches zu verteilende Vermögen wahrscheinlich vorhanden sei. Es sei auch nur ein fiktiver Betrag, da das Vermögen noch nicht verteilt sei. Die tatsächliche Ermittlung des Wertes erfolge erst nach der Verteilung. Man bekomme zunächst nur eine Größenangabe genannt und müsse dann entscheiden, ob diese dazu führen könnte, dass eine Nachtragsliquidation angeordnet werde. Wenn man zu dem Ergebnis komme, dass dies möglich sei, dann werde der Nachtragsliquidator bestellt, welchem es obliege, die Verteilung durchzuführen. Ob dies im Rahmen einer Nachtragsverteilung geschehe, stehe im Ermessen des Nachtragsliquidators. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass das Gutachten des Insolvenzverwalters vom 4. Juli 2008 das Betriebs- und Geschäftsvermögen nur mit einem Wert von 500 Euro in Ansatz bringe.

848 Weiter wurde dem Zeugen das **Urteil des OLG Düsseldorf, 3. Zivilsenat, vom 30. April 2015** vorgehalten:

„Will [...] ein Beteiligter die Bestellung eines Liquidators erreichen, genügt [...] eine bloße Behauptung, die Gesellschaft besitze noch Vermögenswerte, nicht; vielmehr muss der Beteiligte durch substantiierte Behauptungen darlegen, dass noch verteilbares Vermögen der bereits gelöschten Gesellschaft vorhanden ist.“

849 Auf diese beiden Vorhalte hin führte der **Zeuge Kirchner** aus, dass er entschieden habe, einen Nachtragsliquidator zu bestellen, da der Antragsteller nicht irgendjemand aus der freien Wirtschaft gewesen sei und zudem Handlungsbedarf bestanden habe, weil noch 750 Tonnen Akten und 21 Kilometer Lagerregale vorhanden gewesen seien und damit die Abwicklung der Lagerbestände noch nicht komplett erfolgt gewesen sei. Es gehe nicht allein um den Wert einer Sache bzw. den möglicherweise zu erzielenden Ertrag. Zudem seien hinsichtlich des Antragsverfahrens zumindest von der gerichtlichen Seite keine Kosten entstanden. In den dem Zeugen zur Verfügung stehenden Kommentierungen sei zudem nur von Glaubhaftmachung die Rede.

Bezüglich der Frage nach der Antragsberechtigung erläuterte der Zeuge Kirchner, dass Beteiligte des Verfahrens berechtigt seien, einen Antrag auf Anordnung einer Nachtragsliquidation zu stellen. Beteiligter sei im Prinzip jeder Gläubiger. Dies sei auch im Fall des TLfDI so gewesen. Herr Matzke habe die Gläubigerstellung des TLfDI damit begründet, dass bestandskräftige Kostenbescheide vom 26. Juni und 22. Juli 2013 vorlägen. Die Gesellschaft sei dann erst am 11. Dezember 2013 gelöscht worden. Der Zeuge bekundete, dass der Antrag des TLfDI auf Bestellung eines Nachtragsliquidators vom 12. November 2014 zunächst per Fax am selben Tag – ohne Unterschrift – übersandt worden sei. Am 14. November 2014 sei dann der unterschriebene Antrag beim AG Jena eingetroffen. Da das Original letztendlich vorgelegen habe, sei der Antrag spätestens mit Eingang am 14. November 2014 gestellt worden. Im Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators sei nicht dargelegt worden, dass die Regale voller Akten stünden und diese erst beseitigt werden müssten. Dies habe man aber aus den weiteren Begründungen schlussfolgern können. Auch sei es gang und gäbe, dass die Insolvenzakte vorgelegt werde, weil man den Schlussbericht des Insolvenzverwalters prüfen müsse. In der Akte des Registergerichts fänden sich Auszüge aus den jeweiligen Berichten des Insolvenzverwalters, aus denen man entnehmen könne, dass es sich um größere Mengen an Akten gehandelt habe.

Der Zeuge Kirchner gab außerdem an, dass es üblich sei, bei einem Nachtragsliquidationsverfahren den/die Gesellschafter, hilfsweise den letzten Liquidator/Geschäftsführer anzuhören. Es gehe vorrangig darum zu erfahren, ob er Einwände gegen die Bestellung eines Nachtragsliquidators habe, weil er bspw. die Nachtragsliquidation selbst durchführen wolle, oder ob es Gründe gebe, dass der Nachtragsliquidator, der ernannt werden solle, nicht geeignet sei. Es gehe aber nicht darum, ob er mit der Nachtragsliquidation einverstanden sei. Die Schwierigkeit sei gewesen, dass Herr Tischer nach der Aktenlage unbekanntem Aufenthalts in die Schweiz verzogen sei – dies habe das Bürgerbüro Fuldabrück mitgeteilt – und eine Anhörung daher nicht habe stattfinden können. Der Zeuge habe trotzdem angesichts des Antragstellers und der Tatsache, dass noch 21 Kilometer Regale mit Akten vorhanden gewesen seien, den Nachtragsliquidator bestellt und auf eine Anhörung verzichtet. Der Zeuge habe nicht länger warten wollen, da zu dem Zeitpunkt, als er die Akte bekommen habe, eine Entscheidung habe fallen müssen.

Die **Zeugin Brendel** erklärte, dass bei der Bestellung eines Nachtragsliquidators das Registergericht frei sei. Man mache es so, dass von dem Antragsteller gefordert werde, eine geeignete Person zu benennen. Dies seien meist Rechtsanwälte. Man gehe damit

auch meistens konform. Wenn in dem Antrag noch keine Person benannt worden sei, schreibe man den Antragsteller noch einmal an und fordere ihn auf, eine geeignete Person zu benennen. Das Registergericht selbst mache keine Vorschläge hinsichtlich der Person des Nachtragsliquidators. Herrn Rechtsanwalt Wagner kenne die Zeugin nicht.

852 Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Person des Nachtragsliquidators bekundete der **Zeuge Kirchner** weiter, dass Herr Wagner als Nachtragsliquidator vorgeschlagen worden sei. Dies habe dann auch Vorrang. Man müsse nur schauen, ob er geeignet sei. Herr Wagner sei Rechtsanwalt und habe auch die Versicherung abgegeben, dass keine Tatsachen vorlägen, die seiner Befähigung und Eignung entgegenstehen würden. Dies sei das normale Prozedere. Ob möglicherweise Interessenkonflikte in der Person des zu bestellenden Nachtragsliquidators Wagner bestanden hätten, habe man nicht überprüft. Man schaue sich in der Insolvenzakte in der Regel nur die Berichte der Insolvenzverwalter an. Bei der Bestellung als Nachtragsliquidator habe der Zeuge jedenfalls aufgrund der Verbindung zwischen Antragsteller (TLfDI) und Rechtsanwalt Wagner keinen Interessenkonflikt gesehen. Hätten Interessenkonflikte bestanden, wäre Herr Wagner verpflichtet gewesen, dies anzuzeigen. Werde ein Rechtsanwalt zum Nachtragsliquidator bestellt und versichere dieser, dass keine Gründe vorlägen, die seiner Tätigkeit als Liquidator entgegenstünden, dann gehe man davon aus, dass alles in Ordnung sei, sofern keine anderen Hinweise vorlägen. Ermittlungen von Amts wegen stelle man kaum an. Lügen hingegen Hinweise vor, müsse man selbst aktiv werden. In diesem Fall hätte zunächst Herr Wagner angehört werden müssen, bevor man der Sache weiter nachgegangen wäre. Es sei auch üblich, dass der Nachtragsliquidator im Voraus auf Kostenersatz verzichte, um die Staatskasse nicht zu belasten. Ohne diesen Verzicht würde die Bestellung zum Nachtragsliquidator auch nicht ohne Weiteres erfolgen.

853 Hinsichtlich der Frage eines eventuell bestehenden Interessenskonflikts wurde dem **Zeugen Wagner** vorgehalten, er habe in der Insolvenztabelle als Gläubiger oder in Vertretung dieser Forderungen über insgesamt 347.416,51 Euro gegen die Ad Acta angemeldet. Der Zeuge wurde gefragt, ob er bei der Annahme der Nachtragsliquidation das Amtsgericht darauf hingewiesen habe, dass er selbst auch Forderungen angemeldet habe. Der Zeuge führte auf Vorhalt und Nachfrage aus, dass ihm gar nicht bekannt sei, dass er etwas angemeldet habe. Dies habe das Personal gemacht. Ihm sei nicht bewusst, dass er Gläubiger gewesen sein sollte. Auf die Frage, ob man dies eventuell dem Registergericht hätte mitteilen müssen, bevor man als Nachtragsliquidator bestellt werde, antwortete der Zeuge, dass er direkt vom Registergericht angesprochen worden sei. Es sei sozusagen

schon vorbereitet gewesen und das Registergericht habe ihn gefragt, ob er das übernehmen wolle. Da habe er zugesagt. Außerdem sei er gefragt worden, ob er es umsonst mache. Auch das habe er bejaht. Mehr sei nicht gewesen. Der Zeuge bekundete, dass er nicht daran gedacht habe, dass eventuell ein Interessenskonflikt bestehen könnte, wenn er die Nachtragsliquidation übernehme.

Der **Zeuge Kirchner** berichtete, dass er sich an das Insolvenzgericht Meiningen gewandt habe. Die Kollegin des Zeugen habe wissen wollen, ob anstelle der Nachtragsliquidation eine Nachtragsverteilung im Insolvenzverfahren statfinde. Der Insolvenzverwalter habe unter normalen Umständen die Pflicht, die Gesellschaft abzuwickeln. Das Insolvenzverfahren ersetze das Liquidationsverfahren. Normalerweise sollte es so sein, dass im Insolvenzverfahren alles ausgekehrt und „versilbert“ werde und die Gesellschaft dann im Insolvenzverfahren mehr oder weniger liquidiert werde, anstelle des normalen Liquidationsverfahrens. Dies habe man vom Insolvenzgericht wissen wollen, ob das nicht eventuell in diesem Verfahren hätte stattfinden können, ohne dass man den Nachtragsliquidator ernennen müsse. Man habe vom AG Meiningen erst am 23. Juni 2015 eine Antwort bekommen. Dies habe aber keine Auswirkungen mehr gehabt. Man hätte die Antwort nicht abwarten müssen. Die Entscheidung zur Anordnung der Nachtragsliquidation sei nicht davon abhängig. 854

Der **Zeuge Seidler** sagte aus, dass die Anfrage des Registergerichts Jena hinsichtlich der möglichen Anordnung einer Nachtragsverteilung 2015 gewesen sei. Es sei seitens des Registergerichts nachgefragt worden, ob aus Sicht des Insolvenzgerichts die Voraussetzungen für eine Nachtragsverteilung vorliegen würden. Diese Anfrage habe der Zeuge dem ehemaligen Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Bierbach, für eine Stellungnahme zugesandt. Dieser habe dann dahin gehend Stellung genommen, dass ihm die Lagerregale als Vermögenswert bekannt gewesen seien, er aber im Insolvenzverfahren nicht von einer Verwertbarkeit ausgegangen sei, weil die Regale voller Akten gestanden hätten und seiner Einschätzung nach kein Übererlös zu erzielen gewesen wäre. Der Wert der Regale sei dementsprechend im Antrag auf Anordnung der Nachtragsliquidation zu hoch angesetzt worden. Aufgrund dieser Stellungnahme sei der Zeuge als zuständiger Rechtspfleger davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht vorlägen. Dies habe er dem Registergericht Jena im Juni 2015 mitgeteilt und auch die Stellungnahme des Verwalters übersandt. 855

Die verlesene **Stellungnahme des Insolvenzverwalters Bierbach gegenüber dem Amtsgericht Meiningen vom 12. Dezember 2014** (Akten-Nr. 2, Blatt 216) lautet wie folgt: 856

„München, 12.12.2014

Aktenzeichen IN 26/08

in Sachen Aktenmanagement und Beratungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.12.2014, mit dem Sie um Stellungnahme bitten, ob in obigem Verfahren eine Nachtragsverteilung anzuordnen ist.

Ich gehe davon aus, dass der Nachtragsliquidator, Herr Rechtsanwalt Wagner, der im Übrigen auch der ehemalige Initiator und Gesellschafter dieser später in Insolvenz gefallenen Aktenlagerungsgesellschaft ist, nach Durchführung der Nachtragsliquidation kein zu verteilendes Vermögen zur Verfügung haben wird. Ich selber habe als Insolvenzverwalter die Lagerregale nicht verwerten können, weil sie mit Akten vollgestellt waren und die Entfernung der großen Mengen von Akten teurer gewesen wäre als der zu erwartende Verwertungserlös für die Regale. Ich halte den auf 50.000 Euro geschätzten Verwertungserlös für die Regale auch für viel zu hoch. Die Regale sind mindestens 20 Jahre alt. Es handelt sich um Stahl-Lagerregale, die jedoch beim Verkauf abgebaut, aus dem Objekt verschafft werden und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden müssen. Insofern gehe ich nicht davon aus, dass ein Wert von 50.000 Euro erreicht werden kann, jedenfalls nicht, wenn die Lagerregale zunächst kostenpflichtig leer geräumt werden müssen.

Insofern rege ich an, dass, für den Fall, dass Herr Rechtsanwalt Wagner mit der Nachtragsliquidation beauftragt wird, diesem aufgegeben werden möge, für den Fall, dass ein Übererlös aus der Verwertung der Lagerregale verbleibt, er hierüber informieren möge und dieser dann im Wege einer Nachtragsverteilung an die Gläubiger ausgekehrt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Axel W. Bierbach

Rechtsanwalt

Insolvenzverwalter“

857 In den Antrag zur Nachtragsliquidation habe der **Zeuge Matzke** als Wert der Regale 50.000 Euro geschrieben. Ihm sei später gesagt worden, dass das vielleicht ein bisschen viel gewesen sei. Er habe sich aber auf die Schilderungen von Herrn Wagner verlassen, der die Regale für 100.000, 150.000 Euro eingekauft habe.

858 Von wem die Schätzung auf deutlich über 50.000 Euro in dem Antrag des TlfDI stamme, wisse der **Zeuge Wagner** nicht. Er und Herr Brauhardt seien einfach von 50.000 Euro ausgegangen.

Der **Zeuge Seidler** sagte aus, soweit er sich erinnern könne, habe der Insolvenzverwalter in seinem Gutachten die Regale als werthaltig angesetzt und – wenn sie aktenfrei gewesen wären – als zumindest theoretisch verwertbar eingeschätzt. Es entziehe sich aber seiner Kenntnis, um welche Art von Regalen es sich im Speziellen gehandelt habe, ob diese fest verbaut gewesen seien und welcher Aufwand nötig gewesen wäre, sie zu demontieren. 859

Der Zeuge Seidler erklärte auf Nachfrage, warum seine Antwort auf die Anfrage des Amtsgerichts Jena sieben Monate gedauert habe, dies könne nur daran gelegen haben, dass dies nicht die einzige Akte gewesen sei, die „rumgelegen“ habe.

Das verlesene **Schreiben des Amtsgerichts Meiningen an das Amtsgericht Jena** – Registergericht – vom 23. Juni 2015 (Akten-Nr. 2, Blatt 217) hat folgenden Inhalt: 860

„In Sachen: Insolvenzverfahren über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme Ihrer Anfrage vom 24.11.2014 hinsichtlich der Anordnung einer Nachtragsverteilung erhalten Sie anliegend die Stellungnahme des ehemaligen Verwalters, Rechtsanwalt Bierbach, zur Kenntnis.

Eine Anordnung der Nachtragsverteilung nach § 203 InsO kann erfolgen, wenn

- zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden,

- Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen oder

- Gegenstände der Masse, die vorher nicht bekannt waren, bekannt werden.

Die Vermögenswerte (Regale) waren dem Verwalter bekannt. Sie waren jedoch nach dessen Einschätzung nicht verwertbar. Vergleiche auch dessen Schreiben vom 12.12.2014.

Da bisher keine Anhaltspunkte für eine bessere Verwertbarkeit dieser Vermögenswerte bzw. für einen zur Verteilung zur Verfügung stehenden Übererlös vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Seidler - Rechtspfleger

Vfg.

1. Schreiben – mit Kopie von Bl. 216 an Registergericht Jena zu HRB 302516

2. Kopie des Schreibens an RA Bierbach

3. Vorlage Verwaltung – gemäß Aktenanforderung

Meiningen, den 23.06.2015“

- 861 Der **Zeuge Seidler** bekundete weiterhin, dass ein persönliches bzw. telefonisches Gespräch mit dem Amtsgericht Jena in der Zwischenzeit nicht stattgefunden habe. Das Registergericht habe aber vor der Entscheidung über die Nachtragsliquidation die Insolvenzakte beigezogen. Nach Abschluss der Nachtragsliquidation sei der Zeuge nicht noch einmal vom Registergericht benachrichtigt worden. Er habe auch nie Einsicht in die Registerakte gehabt und wisse daher auch nicht, ob der Nachtragsliquidator eine Schlussrechnung gelegt habe.
- 862 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass der TLfDI beim Amtsgericht Jena die Bestellung eines Nachtragsliquidators für die Aktenmanagement und Beratung GmbH beantragt habe. Beantragt worden sei die Bestellung des Herrn Wagner. Das Amtsgericht Jena habe ein Schreiben an das Amtsgericht Meiningen – Insolvenzabteilung – geschickt und dieses habe den Zeugen dann im Dezember 2014 um eine Stellungnahme gebeten. Noch im gleichen Monat habe er Stellung genommen. Es gehe bei einer Nachtragsverteilung darum, ob noch Vermögen da sei, welches der Insolvenzverwalter nicht verwertet habe und deshalb von einem Nachtragsliquidator verwertet werden könne. Der Zeuge habe gegenüber dem Gericht erklärt, dass er davon ausgehe, dass der Nachtragsliquidator, Herr Rechtsanwalt Wagner, der im Übrigen auch der ehemalige Initiator und Gesellschafter dieser später insolvent gegangenen Aktenlagerungsgesellschaft gewesen sei, nach Durchführung der Nachtragsliquidation kein zu verteilendes Vermögen zur Verfügung haben werde. Der Zeuge erklärte, er selbst habe als Insolvenzverwalter die Lagerregale nicht verwerten können, weil sie mit Akten vollgestellt gewesen seien und die Kosten für die Entfernung der großen Mengen an Akten höher gewesen wären als der zu erwartende Verwertungserlös für die Regale. Den vom TLfDI geschätzten Verwertungserlös für die Regale von € 50.000,00 halte er daher für viel zu hoch. Die Regale seien mindestens 20 Jahre alt gewesen. Es habe sich um Stahl-Lagerregale gehandelt, die jedoch beim Verkauf hätten abgebaut, aus dem Objekt verschafft und an anderer Stelle wieder hätten aufgebaut werden müssen. Da die Lagerregale zunächst kostenpflichtig hätten leergeräumt werden müssen, wäre ein Verwertungserlös von € 50.000,00 nicht zu erreichen gewesen.
- 863 Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass das Registergericht dann noch habe wissen wollen, ob es noch verwertbares Vermögen gebe. Dies habe der Zeuge verneint und seine Urkunde zurückgegeben. Dies sei es dann gewesen. Eine Schlussrechnung bzw. Schlussbilanz am Ende der Nachtragsliquidation habe der Zeuge nicht gemacht. Das Registergericht habe aber auch nichts angefordert. Dies sei bei einer Nachtragsliquidation aber auch nicht notwendig. Die Nachtragsliquidation sei nur dazu da, nachträglich aufgefundenes Vermögen zu verteilen. Es sei auch nicht Voraussetzung für die Anordnung der Nachtragsliquidation, dass am Ende noch ein Geschäft für einen

Gläubiger dabei herausspringe. Es gehe nur darum, dass Vermögen zu verwerten, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt werden könne oder nicht. Wer den Wert der Regale auf 50.000 Euro geschätzt habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Angebote für die Regale seien nicht eingeholt worden. Dem Zeugen sei aber sofort klar gewesen, dass 50.000 Euro ein Preis sei, der nicht schlagbar sei. Ein Geschäft sei damit nicht zu machen. Der Zeuge meinte, dass die Regale der Ad Acta und nicht der Grundstücks-GbR gehört hätten. Sinn der Betriebsaufspaltung sei es gewesen, dass eine Firma das operative Geschäft betreibe und die andere nur das Grundstück halte. Weil die Ad Acta das Geschäft betrieben habe, sei sie auch Eigentümerin der Regale gewesen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Schlussrechnung des Nachtragsliquidators führte der **Zeuge Kirchner** aus, dass der Nachtragsliquidator zwar bilanzieren und Rechnung legen müsse, aber nicht gegenüber dem Registergericht. Dies habe keine Aufsichtspflicht über die Abwicklung. Wenn sich das Verfahren über Jahre hinweg hinziehe, mache man nur eine Sachstandsanfrage, wie weit das ganze Verfahren vorgedrungen sei und wann absehbar sei, dass es abgeschlossen werden könne. Der Nachtragsliquidator müsse aber sonst nur den Abschluss des Verfahrens mitteilen und den Beststellungsbeschluss zurückgeben. Dies habe Herr Wagner auch getan. Sonst wisse der Zeuge nicht, ob nach Beendigung der Nachtragsliquidation zu verteilendes Vermögen übrig geblieben sei. Herr Wagner habe lediglich mitgeteilt, dass bei der Verwertung der Regale kein Übererlös erzielt worden sei. Der Nachtragsliquidator sei letztendlich nur der Gesellschaft und vielleicht den Finanzbehörden gegenüber verpflichtet, eine Schlussrechnung zu legen. 864

Bei seiner Vernehmung erklärte der **Zeuge Wagner**, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, die Nachtragsliquidation am Ende gegenüber dem Amtsgericht Jena abzurechnen. Wenn er dies hätte tun müssen, hätte das Gericht ihn dazu aufgefordert. Auf Vorhalt, dass er nach GmbH-Gesetz auch bei einer Nachtragsliquidation verpflichtet sei, Schlussrechnung zu legen, er auch zwar keine Anfangsrechnung, aber eine Schlussrechnung legen müsse und schließlich nachgewiesen werden müsse, ob noch Geld für die Gläubiger da sei, führte der Zeuge aus, dass die Nachtragsliquidation kein Insolvenzverfahren eigener Art oder dergleichen sei, sondern eben eine Nachtragsliquidation. Er habe lediglich dem Registergericht anzuzeigen, dass die Nachtragsliquidation abgeschlossen sei. Dies habe er auch getan. Daraufhin habe das Registergericht nachgefragt, ob noch Vermögen vorhanden sei. Dies habe der Zeuge verneint, da ihm mitgeteilt worden sei, dass das Gebäude besenrein übergeben worden sei. Dies bedeute, dass kein Vermögen mehr vorhanden gewesen sei. Damit sei für ihn die Sache erledigt gewesen. Auf die Nachfrage, ob nicht § 41 865

und § 71 f. GmbHG auch für die Nachtragsliquidation gelten würden, welche festlegten, dass eine Schlussrechnung zu legen sei, führte der Zeuge abermals aus, dass er hierzu nicht aufgefordert worden sei und es daher auch nicht gemacht habe. Im Übrigen habe er vorher noch nie eine Nachtragsliquidation durchgeführt.

866 Zur Frage der Nachtragsliquidation bekundete die **Zeugin Baumgart**, sie könne vom Hörensagen angeben, dass Herr Brauhardt auf die Idee gekommen sei und dass Herr Wagner von Anfang an im Gespräch gewesen sei.

867 Der **Zeuge Tröstrum** sagte in seiner Funktion als Direktor des Amtsgerichts Jena aus und als Dienstvorgesetzter der dort tätigen Rechtspfleger, wie dem bereits vernommenen Zeugen Kirchner. Er berichtete zunächst, dass die Rechtspfleger nach dem Rechtspflegergesetz ähnlich einem Richter in ihrer Sachentscheidung unabhängig seien. Insofern stehe es ihm im Rahmen der Dienstaufsicht nicht zu, inhaltliche Entscheidungen, die der Rechtspfleger getroffen habe, zu überprüfen oder zu bemängeln.

Der Zeuge habe sich aber die Akte der Aktenmanagement und Beratung GmbH angesehen. Hinsichtlich der Gläubigerstellung des TLFDI würde der Erstantrag die pauschale Behauptung beinhalten, dass es Forderungen gebe. Außerdem seien zwei mit einem Anschreiben versehene Bescheide zur Akte gereicht worden. In dem Anschreiben seien diese Bescheide als bestandskräftig bezeichnet worden, was dem Gericht als Nachweis für die Gläubigerstellung des TLFDI ausgereicht habe. Das Registergericht prüfe nicht, ob den Bescheiden ein rechtsstaatliches Verfahren vorausgegangen sei. Das Gericht sei also darüber informiert worden, dass zwei Bescheide ergangen seien, die jeweils eine Kostenfestlegung oder eine Kostenentscheidung beinhaltet hätten. Es seien jeweils 150 Euro verlangt worden, und darüber hinaus jeweils Forderungen auf Einzahlung von bestimmten Beträgen: einmal 300 Euro mit einer entsprechenden Zahlungsfrist, die fällig gestellt worden sei, und einmal 15.000 Euro. Hinsichtlich der Forderungshöhe bzw. des Vermögens sei das vorausgegangene Insolvenzverfahren maßgeblich gewesen. Das Gericht habe sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Nachtragsliquidation die Akte und insbesondere den dortigen Schlussbericht angesehen. Dem sei zu entnehmen gewesen, dass 21 Kilometer Aktenregale Gegenstand des Insolvenzverfahrens gewesen seien. Die Aktenregale seien jedoch nur sehr niedrig bewertet worden mit etwas mehr als 1000 Euro zzgl. weiterem Inventar. Der TLFDI habe jedoch angegeben, dass er von einem Wert von über 50.000 Euro ausgehe. Die Ermittlung des tatsächlichen Wertes sei jedoch Aufgabe des Rechtspflegers gewesen. Auf Nachfrage war der Zeuge der Ansicht, dass die ursprünglich veranschlagten 1000 Euro zu wenig seien, aber 50.000 Euro wiederum auch zu viel. Dem Registergericht

obliege es jedoch nicht zu überprüfen, ob das Insolvenzgericht das Gutachten oder den Schlussbericht hätte beanstanden sollen oder nicht. Vielmehr seien diese Unterlagen lediglich als Informationsquellen zu berücksichtigen. Der Rechtspfleger könne dann entscheiden, ob ihm diese Unterlagen als Vortrag zur Nachtragsliquidation reichten.

Weiterhin berichtete der Zeuge Tröstrum, dass der Nachtragsliquidator zudem eine Schlussrechnung erstellen müsse. Diese habe er aber grundsätzlich nicht gegenüber dem Registergericht abzugeben. Das Registergericht habe keine Kontrollfunktion über den Nachtragsliquidator, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Liquidation noch nicht vollständig beendet sei. Ansonsten könne das Registergericht von der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen ausgehen. Auf Nachfrage, ob eine Schlussrechnung tatsächlich nicht vorzulegen sei bzw. woraus dies entnommen werden könne, bezog sich der Zeuge auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 4. August 2015, wonach die Vorlage der Schlussrechnung beim Registergericht nicht erforderlich sei. Seines Erachtens müsse dies nur erfolgen, wenn Zweifel darüber bestünden, ob die Liquidation vollständig erfolgt sei. Ansonsten müsse der Nachtragsliquidator dem Registergericht nur mitteilen, dass die Liquidation beendet sei. Die Schlussrechnung interessiere insbesondere die Gesellschafter und die Gläubiger. Diese könnten gegebenenfalls ein Einsichtsrecht beim Nachtragsliquidator geltend machen und auch einklagen, jedoch nicht beim Registergericht. 868

In einem verlesenen **Schreiben an das Amtsgericht Jena vom 18. November 2015 des Zeugen Wagner** (Akten-Nr. 52, Blatt 218) informierte dieser das Gericht, dass die Verwertung der Regale keinen Erlös erbracht habe: 869

„Schreiben von Wagner & Partner, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, an das Amtsgericht Jena – Registergericht –, Rathenaustraße 13, 07745 Jena.

Gemeinsamer Posteingang des Justizzentrums Jena am 23. November 2015; abgesendet am 18.11.2015, Erfurt.

– HRB 302516 –

Aktenmanagement & Beratungs GmbH

Nachtragsliquidation

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 12.10.2015 teile ich mit, dass es keinen Übererlös bei der Verwertung der Regale gegeben hat. Die Kosten der Beräumung überstiegen den vereinbarten Kaufpreis deutlich. Die Restsumme wurde von beteiligten Insolvenzverwaltern aufgebracht.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Diplom-Volkswirt
Günter Wagner
Rechtsanwalt als Nachtragsliquidator“

2. Beauftragung von Firmen mit der Beräumung des Aktenlagers

a) Beauftragung der ZehBra GmbH & Co. KG mit der Beräumung

870 Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass man von Herrn Rechtsanwalt Wagner informiert worden sei, dass er sich wohl praktisch im Zusammenhang mit dem Datenschutzbeauftragten bereit erklärt habe, sich als Nachtragsliquidator bestellen zu lassen, um die Regale verwerten zu können. Dies sei wohl im Dezember 2014 vollzogen worden. Im Januar 2015 sei dann die Bestellungsurkunde von Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator gekommen, woraufhin man beauftragt worden sei, die Entsorgung durchzuführen. Der Zeuge habe Herrn Wagner zugesagt, dass man sich kümmere, das Problem zu lösen. Dies sei auch für die Verwalter, die eingelagert hätten und für die der Zeuge auch heute noch tätig sei, wichtig gewesen, dass irgendwann Ruhe reinkomme. Dies sei auch eine Art Freundschaftsdienst gewesen. Herr Wagner als Nachtragsliquidator habe dem Zeugen nichts bezahlt. Von den Erlösen sei auch nichts an den Nachtragsliquidator geflossen. Dieser habe keine Einnahmen erzielt. Von den Erlösen seien die Leute, die die Arbeiten vor Ort ausgeführt hätten, bezahlt worden.

Auf Vorhalt, er sei von Herrn Wagner beauftragt worden, bevor dieser als Nachtragsliquidator bestellt worden sei, erklärte der Zeuge Brauhardt, es habe vorher Gespräche mit verschiedenen Verwaltern, auch mit dem Datenschutzbeauftragten gegeben und daher habe er gewusst, dass die Entsorgung anstehe. Er habe im Vorfeld 2010 bereits ein Angebot gegenüber dem damaligen Insolvenzverwalter Herrn Bierbach abgegeben. Die Akten hätten jedoch nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern auch schon vorher ein Problem dargestellt. Er habe auch mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von Immelborn in Verbindung gestanden. Daher habe er von dem Problem mit der Sicherheit des Objekts gewusst. Er sei das erste Mal ins Spiel gekommen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Es seien Scheiben kaputt gewesen und er habe sie repariert und nach dem Rechten gesehen. Es habe schon vor Vertragsschluss mit Herrn Wagner verschiedene Gespräche gegeben. Man habe versucht, den Umfang der Akten zu schätzen und auch zu ergründen, welche Sicherungsmaßnahmen nötig sein würden. Auf die Zeitschiene sei nicht direkt Einfluss genommen worden. Zur Frage nach dem Beginn der Arbeiten erklärte der Zeuge, eigentlich sei abgesprochen gewesen, dass umgehend nach der Bestellung von Herrn Wagner

begonnen werden sollte. Auf Vorhalt, dass der Vertrag schon geschlossen worden sei, bevor Herr Wagner am 27. Januar die Bestellsurkunde zugestellt bekommen habe, erklärte der Zeuge, dass dies richtig sei und soweit er wisse hätten Herr Wagner und der Datenschutzbeauftragte das vorher eingereicht und man habe nur noch auf die Unterschrift der Richterin gewartet. Auf Vorhalt, dass Herr Wagner erst am 27. Januar Kenntnis von seiner Bestellung gehabt habe und er schon am 22. Januar einen Vertrag mit dem Zeugen geschlossen habe, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob er da schon Kenntnis gehabt habe. Zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der beteiligten Firmen erklärte der Zeuge, dass er zunächst nachschauen müsste, ob er dazu etwas habe, aber auf jeden Fall sei von Herrn Matzke, der immer bei den Besprechungen dabei gewesen sei, telefonisch mitgeteilt worden, dass bei den Firmen keine Probleme bestünden. Auch bei der Entsorgungsfirma nicht, da hätte er sich vorher kündigt gemacht.

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass es ziemlich offensichtlich gewesen sei, dass kein Übererlös erzielt werden würde. Das Problem habe eher darin bestanden, jemanden zu finden, der bereit gewesen sei, die Beräumung und Vernichtung der Akten durchzuführen, ohne dafür in voller Höhe entschädigt zu werden. Dies sei zwischen dem TLfDI und der Firma ZehBra verhandelt worden. Es sei von Anfang an nicht annähernd damit zu rechnen gewesen, dass ein Übererlös überhaupt möglich sei. Das sei auch der Grund gewesen, warum der Insolvenzverwalter Herr Bierbach damals die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse habe abweisen lassen. Wenn dieser mit einem Übererlös gerechnet hätte, hätte er das Verfahren eröffnen lassen. Er führte aus, dass er, bevor er das Amt des Nachtragsliquidators übernommen habe, mit der ZehBra vereinbart habe, dass diese die Beräumung des Lagers bis zum Schluss durchziehe, egal wie viel diese dabei verlieren würde bzw. drauflegen müsste. Sonst hätte er es nicht gemacht. Die ZehBra habe dafür alles verkaufen können, was sie habe finden können. 871

Der Zeuge führte außerdem aus, dass in den ursprünglichen Vertrag Vergütungen aufgenommen worden seien. Man habe ursprünglich eine einfache Vereinbarung geschlossen oder habe diese schließen wollen. Dort sei folgende Klausel enthalten gewesen, zitierte der Zeuge: *„Gleichzeitig wird die Firma die in den Räumen befindlichen Regalsysteme beräumen und in ihr Eigentum überführen. Die Übereignung der Regalsysteme stellt die Gegenleistung für die gesamte Beräumung dar (50.000 Euro). Eine weitere Entlohnung schuldet der Nachtragsliquidator nicht.“* Das sei die ursprüngliche Vereinbarung gewesen. Der Zeuge wisse aber nicht, ob man diese überhaupt unterzeichnet habe. Er habe den Vertrag nur mitgebracht, weil er ihn in den Unterlagen gefunden habe. Er habe sich „Januar 2015“ hingeschrieben. Er sei aber auch nicht unterzeichnet. Es sei aber

die Vereinbarung gewesen, die er konzipiert habe. Dann sei die Firma ZehBra gekommen und habe gesagt, dass man dies umfangreicher machen müsse. Daraufhin habe man die endgültige Vereinbarung unterzeichnet. Der Zeuge wisse aber nicht, warum in dem dann unterzeichneten Vertrag keine Vergütungsregelungen enthalten seien. Er habe es so aufgefasst, dass diese Vereinbarung notwendig sei, damit auch den notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan werde. Nebenabreden habe es nur insofern gegeben, als dass der Zeuge gesagt habe, dass er nur dann anfangen und den Vertrag unterzeichne bzw. die Verantwortung übernehme, wenn die Firma ZehBra garantiere, dass sie diesen Auftrag bis zum Schluss durchführe, sozusagen koste es, was es wolle.

872 Der Zeuge Wagner erklärte außerdem, dass der Beschluss des Amtsgerichts Jena, mit dem er zum Nachtragsliquidator bestellt worden sei, auf den 22. Januar 2015 datiere. Die Vereinbarung mit der Firma ZehBra datiere auf den gleichen Tag. Der Vertrag sei nach den Vorgaben gemacht worden, wie sie das Datenschutzgesetz vorsehe. Der Zeuge habe der Firma ZehBra eine Rechnung über die Regale gestellt und die Firma ZehBra habe dem Zeugen eine Rechnung über die Vernichtung der Unterlagen gestellt, jeweils über 50.000 Euro plus Mehrwertsteuer. Damit sei für den Zeugen die Nachtragsliquidation beendet gewesen. Dies habe er dem Registergericht mitgeteilt. Nach der Beräumung des Lagers und der Verwertung der Regale sei nichts mehr übrig geblieben, das hätte verteilt werden können.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, der Beschluss des Amtsgerichts Jena, den Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator einzusetzen, sei auf den 22. Januar 2015 datiert und am gleichen Tag habe der Zeuge den Vertrag zur Beräumung des Aktenlagers mit der Firma ZehBra geschlossen. Weiter wurde dem Zeugen vorgehalten, laut Registerakte sei ihm der Beschluss aber erst am 26. Januar 2015 zugegangen. Die Nachfrage an den Zeugen, ob er von irgendjemandem vorab über den Beschluss informiert worden sei, sodass er schon am 22. Januar 2015 habe reagieren können, verneinte der Zeuge. Er könne sich auch nicht erklären, wie das zustande gekommen sein könnte. Auf erneute Nachfrage bekundete der Zeuge, dass es durchaus möglich sein könne, dass der Vertrag am 22. Januar 2015 ausgedruckt und erst später unterzeichnet worden sei. Das wisse er aber nicht. Rein juristisch sehe er da auch nicht das geringste Problem. Selbst wenn der Beschluss ihm nicht zugestellt worden wäre, wäre das rein juristisch eventuell ein Vertrag mit einem Nichtberechtigten, der aber dadurch geheilt worden sei, dass der Beschluss dann ergangen sei. Der Zeuge sei einfach davon ausgegangen, dass er Nachtragsliquidator werde. Er sei

vorher vom Registergericht angeschrieben und gefragt worden und habe es daher gewusst, dass er als Nachtragsliquidator eingesetzt werden sollte.

Dem Zeugen Wagner wurde außerdem vorgehalten, dass gemäß des Vertrags mit der Firma ZehBra nach Ziffer 7.1 die Konditionen zur Beräumung des Aktenlagers in einem Dienstleistungsvertrag geregelt werden sollten und laut Auftragserteilung an die ZehBra GmbH & Co. KG vom 27. Januar 2015 die Einzelheiten einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben sollten. Auf Nachfrage, welche Vereinbarungen da getroffen worden seien, antwortete der Zeuge, dass er nur noch wisse, dass es erst eine Vereinbarung zwischen ihm und der Firma ZehBra gegeben habe und kurze Zeit später dann die Firma ZehBra auf den Zeugen zugekommen sei und gesagt habe, dass man eine neue, umfangreichere Vereinbarung treffen müsse, weil vonseiten des Datenschutzbeauftragten einige notwendige Inhalte mit hereingenommen werden müssten. Dann habe man diese neue, umfangreichere Vereinbarung noch mal unterzeichnet. Darin seien auch Regelungen bzgl. der datenschutzkonformen Vernichtung des Aktenbestands getroffen worden. Darüber hinaus habe man keine Absprachen getroffen.

Zum Vorliegen einer gesonderten Vereinbarung mit RA Wagner erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass es keine schriftlich festgehaltene gesonderte Vereinbarung gebe, in der Einzelheiten der Beräumung festgelegt worden seien. Auf Vorhalt der **Ziff. 8.1 des Vertrags vom 22. Januar 2015** (Vorlage UA 6/2-160) mit dem Wortlaut: 873

„Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich den Auftragnehmer mit der Ausräumung der Datenträger.“

erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass er praktisch allein beauftragt worden sei. Das heiße aber nicht, dass er alles persönlich machen müsse und keine Aufträge habe vergeben können. Mit einer 10-Mann-Firma hätte er es nicht machen können, also sei er darauf angewiesen gewesen, auf jeden Fall noch eine oder zwei Firmen mit ins Boot zu nehmen, die für ihn dann die Arbeiten erledigen sollten.

Auf Vorhalt seiner schriftlichen **Stellungnahme an den Untersuchungsausschuss vom 29. September 2016**, in der er ausführt, dass es 874

"im Einvernehmen mit dem Nachtragsliquidator [...] nicht ausgeschlossen [war], andere Firmen mit Teilaufträgen wie Beladung der Container, den Transport und Vernichtung der Akten zu beauftragen."

erklärte der **Zeuge Brauhardt**, diese Ausnahme von Ziff. 8.1 des Vertrags sei nicht schriftlich festgehalten worden. Sie sei telefonisch mit Wagner so abgesprochen gewesen. Wagner habe Kenntnis von den Unterauftragsverhältnissen gehabt und diese auch genehmigt. Er habe ihm die Verträge vorgelegt. Er habe telefonisch gesagt, dass das in Ordnung gehe. Er habe Kenntnis von der Entsorgungsfirma in Würzburg gehabt. Vertreter der Firma seien mit Herrn Matzke vor Ort gewesen. Bezüglich des beauftragten Unternehmens, der Firma Würo, habe es keine Beanstandung gegeben. Frau Baumgart habe ihm bestätigt, dass diese Firma den Auftrag übernehme. Frau Baumgart habe nicht erwähnt, dass sie einen Vertrag mit der Firma Würo habe, weshalb er das nicht gewusst habe. Er selbst habe Frau Baumgart nichts gezahlt. Die Absprache sei gewesen, dass sich Frau Baumgart nachher von der Firma bezahlen lassen solle.

875 Dem **Zeugen Wagner** wurde Ziffer 8.1 des Vertrags mit der Firma ZehBra vom 22. Januar 2015 vorgehalten, wonach der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen ausgeschlossen werde. Auf Nachfrage, ob der Zeuge gewusst habe, dass die Firma ZehBra mit weiteren Firmen Auftragsverhältnisse begründet habe, antwortete der Zeuge, dass er davon ausgegangen sei bzw. damit gerechnet habe, dass die ZehBra dies tun werde, weil die ZehBra nach seiner Kenntnis aufgrund ihrer Ausstattung usw. selbst gar nicht in der Lage gewesen sei, das nach den einschlägigen Datenschutzrichtlinien usw. zu vernichten. Die ZehBra habe sich also anderer Firmen bedienen müssen. Dieser Ausschluss nach Ziffer 8.1 habe sich lediglich auf die Verantwortlichkeit bezogen. Dem Zeugen sei es darum gegangen, dass die ZehBra von Anfang bis Ende die gesamte Verantwortung übernehme und dass sie einziger Ansprechpartner für den Zeugen sei. Der Zeuge habe sich nämlich auf nichts weiter einlassen wollen. Er sei damals aber nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die ZehBra tatsächlich Unterauftragsverhältnisse vergeben habe. Dies sei ihm erst im Nachhinein mitgeteilt worden, als er gebeten habe, ihm mitzuteilen, wie die Erlöse und die Kosten ausgesehen hätten. Dies sei nach seiner letzten Vernehmung gewesen. Dem Zeugen wurde daraufhin vorgehalten, dass der Zeuge Brauhardt in seiner Vernehmung am 24. Oktober 2016 ausgesagt habe, dass der Zeuge Kenntnis von den Unterauftragsverhältnissen gehabt habe und dass der Zeuge Brauhardt diese telefonisch mit dem Zeugen abgesprochen habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass es nicht auszuschließen sei, dass ihm der Zeuge Brauhardt auf Zuruf mitgeteilt habe, mit welcher Firma er unterwegs sei. Aus seiner Erinnerung habe er das aber insbesondere durch die

Aufstellung erfahren. Der Zeuge bekundete, dass er selbst keine Unterverträge geschlossen habe, sondern nur die Firma ZehBra. Er habe nur einen Vertrag mit der ZehBra geschlossen. Er wisse nicht, wer die Verträge bei der ZehBra aufgesetzt habe. Er habe die Verträge dann nur unterschrieben.

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, für seine Aufgabe, die Akten zu entsorgen, habe er 876 eigentlich nur zwei Firmen benötigt: eine Firma, die die Akten aus den Regalen nehme und auf den Container werfe. Da sei er auf die Firma Walther gekommen. Die Firma von Frau Baumgart kenne er schon aus anderen Insolvenzverfahren. Diese habe er schon 2010 angesprochen, ob sie jemanden wisse, der die Akten kostengünstig entsorgen könne, also so, dass davon nichts groß übrig bleibe außer Restpapier. Dadurch sei er wieder zu Frau Baumgart gekommen und habe sie mit ins Boot genommen. Sie habe die Firma aus Würzburg vorgeschlagen. Von Herrn Matzke habe es keine Einwendungen gegeben, sondern sei das bestätigt worden. Das seien seine Ansprechpartner gewesen. Von anderen Firmen wisse er nichts, außer der Entsorgungsfirma als Drittes. Eine vierte wüsste er nicht. Er habe nur mit der Firma Walther und der Firma KSA von Frau Baumgart zu tun gehabt. Sodann ergänzte der Zeuge, dass Vertreter der Firma Würo mit vor Ort gewesen seien und sich das angeschaut hätten, um zu ergründen, was für Kapazitäten nötig seien. Diese habe er als dritte Firma neben der Firma Walther und der Firma von Frau Baumgart gemeint.

Der **Zeuge Länger** sagte aus, es sei nicht richtig, dass seine Firma an die Firma C.R.H. 877 Würo einen Datenschutzvertrag geschickt habe, der zwischen seiner Firma und der Firma C.R.H. Würo hätte abgeschlossen werden sollen. Die C.R.H. habe gefragt, ob sie irgendein Muster hätten, da sie einen Vertrag mit irgendjemandem anderen abschließen müsse. Er habe geantwortet, dass sie keinen Mustervertrag hätten, aber einen Vertrag, der dann individuell auf den Kunden angepasst werden müsste. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er den Vertrag als Word-Dokument im Anhang einer E-Mail vom 15. Dezember an Frau Mack verschickt habe.

Die **Zeugin Mack** gab an, den Vertrag, den sie mit der KSA geschlossen habe, habe sie 878 vorher mit der Firma Würo besprochen und den Vertragsentwurf von dort erhalten. Sie habe sich den Vertrag von der Würo geholt, damit es abgesichert sei, weil dies die Firma sei, die große Mengen Akten vernichte.

aa) Rechnungslegung und Verwertung der Regale durch die ZehBra GmbH & Co. KG

879 Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass es sich bei den Regalen um feuerverzinkte Aktenregale gehandelt habe, ca. 3,30 Meter hoch, 1,20 Meter breit und 60 oder 30 Zentimeter tief. Die Regale seien ineinander verhakt gewesen und hätten in einer Reihe gestanden. Sie seien auch sehr sicher gewesen und nicht einsturzgefährdet. Die Regale und die Aktenschreddermaschine seien durch die Firma des Zeugen, die ZehBra GmbH, verwertet worden. Man habe ca. 95.000 Euro Erlös erzielt und ungefähr das Gleiche an Kosten gehabt. Mit dem Erlös seien zum Teil die Kosten für das Personal bezahlt worden, welches die Akten aus den Regalen genommen und in die Container geworfen habe. Man habe vom Nachtragsliquidator Herrn Günter Wagner 50.000 Euro für die Regale in Rechnung gestellt bekommen. Die Stahlregale hätten ca. 40 Prozent des Erlöses ausgemacht. Mit dem Aktenschredder sei man knapp unter 50 Prozent gewesen, sodass insgesamt ungefähr 47.000 Euro Erlös für Regale und Maschine zusammengekommen seien. Man habe Chargen von ca. 1.000 laufenden Metern verkauft. Im Schnitt etwa 80 Euro pro laufendem Meter.

Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Amtsgericht erklärte der Zeuge Brauhardt, dass es dahin gehend keine Absprache gegeben habe. Herr Wagner habe ihm das Anlagevermögen mit der Rechnung über 50.000 Euro übertragen und er habe davon die Kosten für die Entsorgung finanzieren müssen durch den Verkauf von Regalen und die Verwertung der Holzschredder-Anlage. Es gebe von seiner Seite einen Nachweis über die Erlöse. Für Herrn Wagner sei das aber nicht wichtig gewesen. Die Rechnung sei nur für den Zeugen gewesen und mehr habe er damit nicht machen müssen. Er habe Belege aus dem Verkauf der Regale und der Schredder-Anlage, die er dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stelle. Herr Wagner habe ihn nicht aufgefordert nachzuweisen, welche Einnahmen und Ausgaben er aus dem kompletten Vorgang erzielt habe. Konditionen mit der Firma Walther habe er nicht vereinbart. Er habe aber mündlich verlangt, dass er den Mindestlohn zahle. Die Firma Walther habe Rechnungen gestellt, die er auch bezahlt habe und die er ebenfalls dem Ausschuss zur Verfügung stellen werde.

880 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass er, bevor er das Amt des Nachtragsliquidators übernommen habe, mit der ZehBra vereinbart habe, dass diese die Beräumung des Lagers bis zum Schluss durchziehe, unabhängig davon, wie viel Verlust diese dabei haben würde. Sonst hätte er es nicht gemacht. Die ZehBra habe dafür alles verkaufen können, was sie habe finden können. Die 50.000 Euro für die Hochregale seien fiktive Werte gewesen,

sowohl auf der Erlös- als auch auf der Kostenseite. Es sei einfach darum gegangen, „den Stall sauber zu halten“. Die Verwalter hätten das Problem aus der Welt schaffen wollen, auch wenn sie es nicht selbst verursacht hätten. Er habe aber von Anfang an gesagt, dass er selbst nichts zahlen werde, wenn er schon formal die Verantwortung übernehme. Bezüglich der Summe von 50.000 Euro für die Lagerregale führte der Zeuge aus, dass dies fiktive Werte gewesen seien. Es habe zu Beginn niemand gewusst, ob die Regale wirklich 50.000 Euro wert seien. Die Firma ZehBra und er hätten diese Werte angesetzt, um irgendwelche Anhaltspunkte zu haben. Die Regale und Maschinen habe er nach Übernahme der Nachtragsliquidation nicht schätzen lassen. Zudem habe man die Abrede getroffen, dass die ZehBra die Gitterboxen etc. veräußern könne. Diese seien vorher unveräußerlich gewesen, weil noch Akten darin gewesen seien. Im Zuge der Beräumung seien diese dann frei geworden und hätten veräußert werden können. Das sei das Einzige gewesen, was man als Zusatzabrede bezeichnen könne. Auf den Vorhalt hin, dass der Zeuge Brauhardt bei seiner Vernehmung am 24. Oktober 2016 ausgesagt habe, dass der Zeuge ihm das Anlagevermögen der Ad Acta übertragen habe, bekundete der Zeuge, dass er rein formal im Sinne von Einigung und Übergabe nichts übertragen habe. Er habe vielmehr nur gesagt, dass die ZehBra alles verkaufen könne, was bei der Beräumung frei werde, wie beispielsweise die Gitterboxen.

Bezüglich der Abrechnung bekundete der **Zeuge Brauhardt** bei seiner Vernehmung, dass ihm der Zeuge Wagner gesagt habe, dass er alles verkaufen könne, was ihm zur Durchführung seines Auftrages nütze. Der Zeuge habe eine Auflistung und der Schredder würde auch darin stehen. Er habe alles gebucht und stelle die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung. Dass er in der Rechnung an Herrn Wagner lediglich die Hochregale aufgelistet habe, beruhe darauf, dass Herr Wagner auf seiner Rechnung nur die Regale angeführt habe. Eine detaillierte Liste mit den Sachen, die er verkauft habe, habe er Herrn Wagner nicht geschickt, aber er habe ihn darauf angesprochen. Herr Wagner habe gesagt, es sei alles in Ordnung und absprachegemäß. Alles, was zu der Firma gehöre und vor Ort und verwertbar sei, könne auch verwertet werden. Es sei auch alles in die Abwicklung hineingeflossen. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, dass abgesprochen gewesen sei, dass der Schredder nicht auf der Rechnung stehe und man diese deswegen nicht noch abändern wolle. Auf Nachfrage, wie Herr Wagner zu dem Betrag von 50.000 Euro auf der Rechnung gekommen sei, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht wisse, sondern Herr Wagner ihm die Zahl vorgegeben habe. Es sei zutreffend, dass er mehr Inventar als die in der Rechnung aufgeführten Regale verkauft habe. Er habe aber aus dem Verkauf der Regale nicht den Betrag von 59.500 Euro erzielt. Der Betrag sei in etwa aus den Verkäufen insgesamt erzielt worden. Es sei zutreffend, dass die Verkäufe nicht ordnungsgemäß

881

aufgelistet seien, aber er habe für alle Verkäufe Rechnungen. Auf Vorhalt, er habe in der letzten Vernehmung von einem Erlös von 95.000 Euro gesprochen, erklärte der Zeuge, in den 95.000 Euro seien die 50.000 Euro, die nur „hin- und hergerechnet worden seien“, mit „drin“. Aus dem Erlös der Verkäufe habe er knapp 40.000 Euro erzielt. Über seine eigenen Leistungen gebe es keine Rechnung, sondern nur eine Aufstellung. Darin sei alles nachgewiesen. Herr Wagner habe, aus welchen Gründen auch immer, eine Rechnung über 50.000 Euro gestellt, obwohl dies eigentlich nicht der richtige Wert gewesen sei, und eine solche in gleicher Höhe auch von ihm haben wollen. Er wisse nicht, woher Herr Wagner diesen Wert habe. Er wisse auch nicht, ob dieses Vorgehen steuerlich bedingt gewesen sei oder ob er keinen Gewinn haben dürfen. Jedenfalls habe das plus/minus null, die eine Rechnung mit der anderen Rechnung sein müssen. Er müsse in der Buchhaltung noch mal nachschauen. Von den 47.000 Euro, die aus dem Verkauf des Inventars stammten, habe er die Kosten gedeckelt. Er habe Herrn Wagner gesagt, er brauche für die Abwicklung des Verfahrens von irgendwoher Geld. Er habe die Regale, Kleinteile und auch die Maschine sozusagen übernommen und aus den Erlösen die Kosten bezahlt. Eigentümer der Regale sei er mit Rechnungsstellung durch Herrn Wagner geworden. Die Firma Walther habe er aus eigenen Mitteln bezahlt.

882 Bei seiner Vernehmung wurden dem **Zeugen Wagner** verschiedene Versionen der Rechnung, die er an die Firma ZehBra gestellt habe, vorgehalten. Daraufhin bekundete er, dass er nur zwei Versionen der Rechnung kenne. Er habe eine Rechnung gestellt und dann habe ihm die ZehBra gesagt, dass diese falsch adressiert sei und dass sie umgezogen seien. Daraufhin habe er eine neue Rechnung geschrieben.

883 Dazu wurde ein Schreiben vom **6. Juli 2015** von **Wagner & Partner an die Firma ZehBra, Herrn Brauhardt**, (Vorlage UA 6/2-232, Blatt 25) zur Rechnungslegung der ZehBra an die Insolvenzverwalter verlesen:

„Nachtragsliquidation Adacta GmbH Immelborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als Nachtragsliquidator der Adacta GmbH, Immelborn erteile ich hiermit für die übernommenen Metallregale folgende

Rechnung:

1 Position Hochregale, gekauft wie gemeinsam besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Menge und Beschaffenheit:

Kaufpreis: 50.000,00 €

zzgl. 19 % MwSt: 9.500,00 €

Bruttopreis: 59.500,00 €

Wie vereinbart rechne ich den Betrag mit Ihrer Rechnung über den gleichen Betrag für die Beräumung der Akten aus den ehemaligen Geschäftsräumen der Adacta GmbH auf.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Wagner

Rechtsanwalt als Nachtragsliquidator“

Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss das daraufhin ergangene **Rückschreiben der ZehBra GmbH & Co. KG vom 23. Juli 2015** (Vorlage UA 6/2-232, Blatt 34) mit der Bestätigung der Aufrechnung verlesen: 884

*„Industrieauktionen, An der Flurscheide 10, D-99098 Erfurt,
an die Kanzlei Wagner & Partner, zu Händen Herrn Rechtsanwalt Günter Wagner als
Nachtragsliquidator der Adacta GmbH, Immelborn, Mainzer Straße 12,
55278 Mommenheim;*

Erfurt, 23. Juli 2015:

Rechnung-Nr.: 315/15

Leistungszeitraum: 02 – 07/2015

Verfahren: Nachtragsliquidation Adacta GmbH, Immelborn

*Für die Unterstützung bei der Beräumung des Aktenlagers Adacta GmbH, Immelborn,
für die Entsorgung von ca. 500 Tonnen Akten, Verladung und Überwachung der
Vernichtung, im Zusammenwirken mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes
Thüringen, erlauben wir uns, wie vereinbart, zu berechnen:*

Kostenpauschale: 50.000,00 EUR

zzgl. 19 % MwSt: 9.500,00 EUR

Gesamtbetrag: 59.500,00 EUR

Betrag wird verrechnet.

ZehBra GmbH & Co. KG

Industrieauktionen“

Die von der Firma ZehBra **in Rechnung gestellten Aufwandskosten ergeben sich aus dem Schreiben der ZehBra GmbH & Co. KG** (Vorlage UA 6/2-232, letzte Seite): 885

*„Aufwandskosten ZehBra GmbH & Co. KG bzgl. Aktenlager AdActa Immelborn in den
Jahren 2014 u. 2015*

- Erstellung von Entsorgungsverträgen,

- Wahrnehmung von Besichtigungsterminen mit Mitarbeitern bzgl. Aktensortierung,
 - Wahrnehmung von Besichtigungsterminen mit Insolvenzverwaltern,
 - Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen mit Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten,
 - Begleitung der Entsorgungsmaßnahmen der Akten,
 - Verkauf und Beaufsichtigung des Abbaus von Anlagevermögen,
 - besenreine Beräumung der Aktenstellplätze,
 - Übergabe und Abnahme des Objektes mit Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten.
- 310 Arbeitsstunden á 85,00 € = 26.350,00 €
 Fahrzeugkosten (Transporter/PKW): 3.500,00 €
 – gesamt: 29.350,00 Euro“

886 Die **Zeugin Baumgart** schilderte, dass ihres Wissens nach die Firma ZehBra noch vorhandene Maschinen verkauft habe und wohl einen Teil der Regale. Sie wisse von einer Holzschredder-Maschine, die über die Firma ZehBra verkauft worden sei. Inwieweit Herr Brauhardt bzw. die Firma ZehBra tatsächlich noch Regale verkauft hätten, könne sie nicht sagen.

887 Der **Zeuge Klabunde** berichtete, dass ein Geschäftspartner und Kunde aus Polen ihn gebeten habe, eine Schredderanlage in Immelborn für ihn zu kaufen. Daraufhin habe sich der Zeuge mit der Firma ZehBra in Verbindung gesetzt, die die Anlage auf ihrer Internetseite zum Verkauf angeboten habe. Bei den Angaben zu der Anlage habe auch gestanden, wo diese herkam. Es sei ein Preis von 8.000 Euro ausgehandelt worden. Er schätze den Wert aber auf ungefähr 20.000 Euro. Der polnische Kunde des Zeugen habe die Maschine abgeholt und wieder instand gesetzt. Der Zeuge sei selbst nie vor Ort gewesen.

888 Dazu wurde die **Rechnung Nr. 088/15 der Firma ZehBra GmbH & CO. KG vom 26. Februar 2015** an die Firma Starplast des Zeugen Klabunde (Vorlage UA 6/2-232, S. 43) verlesen:

*„Firma Starplast GmbH, Herrn Jens Klabunde, Bahnhofstraße 6, 32545 Bad Oeynhausen
 Erfurt, 26. Februar 2015
 Rechnungs-Nr.: 088/15
 Leistungszeitraum: 02/2015
 Hiermit berechnen wir Ihnen*

1 Holz Aktenschredder Fabr. Weima, Typ WLU 4/22, V-Rotor, Bj. 2003, mit Fülltrichter, Schaltschrank mit Bedienungselementen und Sonderzubehör (Bedienungsanleitung vorhanden)

1 Schrägförderband Typ IMPx60, Bj. 2003 mit Spänebunder und Magnetanlage

1 Pelletanlage Fabr. NESTRO, Typ NBVK75, Bj. 2003, 400V, 50 Hz, Systemdruck: 150 bar

Gesamtbetrag 8.000,00 EUR

19 % Mwst. 1.520,00 EUR

Bruttobetrag 9.520,00 EUR

Wir bitten um Überweisung [...]

ZehBra GmbH & Co. KG

Industrieauktionen.“

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erlösen und Kosten für die Beräumung des Aktenlagers bekundete der **Zeuge Wagner**, dass ihm die Firma ZehBra mitgeteilt habe, dass für die Veräußerung der Aktenregale 25.210,51 Euro, für die Veräußerung der Gitterboxen 900 Euro und für die Veräußerung eines Staplers 8.000 Euro Erlös erzielt worden sei. Insgesamt seien damit durch Verkäufe 34.110,51 Euro Erlöst worden. Nach Information des Zeugen hätten dann verschiedene Insolvenzverwalter noch 11.200 Euro draufgezahlt. Außerdem sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass sich die Fremdkosten auf 28.923,50 Euro – an eine Firma Repona 27.720 Euro, an eine Firma Bachmann 103,50 Euro, an eine Firma Huck Finn 500 Euro und an eine Firma Hoffmann 600 Euro - und die Eigenkosten auf 29.850 Euro – für Fahrzeuge 3.500 Euro und eigener Stundenaufwand in Höhe von 26.350 Euro – belaufen hätten. Somit hätten sich die Erlöse auf 45.310,51 Euro und die Kosten auf 58.774 Euro belaufen. 889

Zur Höhe der Zahlungsaufforderungen an die einzelnen Einlagerer überreichte der Zeuge Brauhardt dem Untersuchungsausschuss eine **Aufstellung der Erlöse und Kosten zum Archiv Immelborn** (Vorlage UA 6/2-232, Blatt 21 ff.): 890

Aufstellung Archiv Immelborn; Erlöse (Netto):

Rechnungsnummer: 069/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Kupke Akten; Betrag: 4.000,00 Euro;

Rechnungsnummer: 070/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Heilmann Akten; Betrag: 1.600,00 Euro;

Rechnungsnummer: 071/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Heilmann
Akten; Betrag: 600,00 Euro;

Rechnungsnummer: 072/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Heilmann
Akten; Betrag: 600,00 Euro;

Rechnungsnummer: 073/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Heilmann
Akten; Betrag: 400,00 Euro;

Rechnungsnummer: 075/15; Datum: 18.02.2015; Bezeichnung: Kanzlei Grentzebach
Akten; Betrag: 4.000,00 Euro;

Rechnungsnummer: 088/15; Datum: 26.02.2015; Bezeichnung: Starplast Stapler;
Betrag: 8.000,00 Euro;

Rechnungsnummer: 097/15; Datum: 03.03.2015; Bezeichnung: Siloah Aktenregale;
Betrag: 900,00 Euro;

Rechnungsnummer: 099/15; Datum: 03.03.2015; Bezeichnung: Lang Aktenregale;
Betrag: 1.500,00 Euro;

Rechnungsnummer: 100/15; Datum: 03.03.2015; Bezeichnung: BMT Aktenregale;
Betrag: 1.500,00 Euro;

Rechnungsnummer: 103/15; Datum: 04.03.2015; Bezeichnung: Siloah Aktenregale;
Betrag: 500,00 Euro;

Rechnungsnummer: 106/15; Datum: 05.03.2015; Bezeichnung: Hoffmann
Gitterboxen; Betrag: 900,00 Euro;

Rechnungsnummer: 107/15; Datum: 05.03.2015; Bezeichnung: Siloah Aktenregale;
Betrag: 1.500,00 Euro;

Rechnungsnummer: 123/15; Datum: 17.03.2015; Bezeichnung: Siloah Aktenregale;
Betrag: 1.500,00 Euro;

Rechnungsnummer: 128/15; Datum: 23.03.2015; Bezeichnung: Mittelrheinische
Treuhand Aktenregale mit Transport; Betrag: 13.820,00 Euro;

Rechnungsnummer: 315/15; Datum: 23.07.2015; Bezeichnung: Kanzlei Wagner
Beräumung/Entsorgung; Betrag: 50.000,00 Euro;

Rechnungsnummer: 521/15; Datum: 14.12.2015; Bezeichnung: TMD Regalanlage;
Betrag: 3.990,51 Euro;

Gesamt: 95.310,51 Euro.

Kosten (Netto):

Datum: 13.02.2015; Bezeichnung: Repona Aktenräumung; Betrag: 7.000,00 Euro;

Datum: 02.03.2015; Bezeichnung: Bachmann; Betrag: 103,50 Euro;

Datum: 20.02.2015; Bezeichnung: Repona Aktenräumung; Betrag: 3.570,00 Euro;

Datum: 03.03.2015; Bezeichnung: Repona Aktenräumung; Betrag: 5.950,00 Euro;

Datum: 22.04.2015; Bezeichnung: Huck Finn Transport Aktenregale; Betrag: 580,00 Euro;

Datum: 07.04.2015; Bezeichnung: Hoffmann Abbau Regale; Betrag: 600,00 Euro;

Datum: 04.05.2015; Bezeichnung: Hoffmann Verladung Regale; Betrag: 1.500,00 Euro;

Datum: 06.07.2015; Bezeichnung: Kanzlei Wagner 1 Posten Hochregale; Betrag: 50.000,00 Euro;

Datum: 04.11.2015; Bezeichnung: Heckert Demontage/Transport Regale; Betrag: 1.380,00 Euro

Datum: 12.11.2015; Bezeichnung: Winter Demontage/Transport Regale; Betrag: 1.380,00 Euro;

Gesamt: 72.063,50 Euro.

Aufwandkosten ZehBra GmbH & Co. KG bezüglich Aktenlager Ad Acta Immelborn für die Jahre 2014 und 2015: 26.350,00 Euro; gesamt: 26.350,00 Euro.

Fahrzeugkosten (Transporter/PKW): 3.500,00 Euro; gesamt: 3.500,00 Euro“

Der **Zeuge Walther** sagte aus, als Vergütung für den Abbau der Regale habe er von der ZehBra 1.000 Euro bekommen. Die Regale seien noch in Ordnung gewesen und hätten deshalb einen gewissen Wert gehabt. Die Gitterboxen seien von Herrn Brauhardt mitgenommen worden. Von diesen seien aber nur wenige gut erhalten gewesen. Die meisten seien krumm, schief und verrostet gewesen. Die Papierpresse sei von einer anderen Firma abgebaut worden. 891

Bezüglich des Altpapiers führte der **Zeuge Wagner** aus, dass er dies nur kurz angesprochen habe, woraufhin ihm Herr Brauhardt gesagt habe, dass man heutzutage kaum noch etwas für Altpapier bekomme. Damit sei das für den Zeugen erledigt gewesen. Weil er in der Aufstellung von Herrn Brauhardt keine Position „Vergütung für Altpapier“ gelesen habe, sei er davon ausgegangen, dass es auch nichts gebe. Der Zeuge bekundete, dass er davon ausgehe, dass mit der Beräumung des Aktenlagers kein Gewinn erzielt worden sei, weil nach seiner Aufstellung selbst nach Zuzahlung durch die Verwalter ungefähr 14.000 Euro fehlten. Selbst wenn für das Papier etwas gezahlt worden wäre, hätte dies keine 14.000 Euro ausgemacht. Der Zeuge sagte außerdem aus, dass er sich nicht bei Herrn Brauhardt erkundigt habe, was die Verwertung des Altpapiers erbracht habe. Er wisse auch nicht, welche Firma daran etwas verdient habe. Er habe keine Kenntnis über den Gewinn mit dem Altpapier. Er habe sich einfach darauf verlassen, dass Herr Brauhardt gesagt habe, dafür gebe es kein Geld. Auf den Vorhalt hin, dass nach Aktenlage alle Firmen, mit denen ZehBra 892

ein Unterauftragsverhältnis abgeschlossen habe, von der Verwertung des Altpapiers profitiert und Gewinn gemacht hätten, erwiderte der Zeuge, dass er davon nichts wisse. Der Zeuge habe lediglich die Firma ZehBra telefonisch aufgefordert, ihm eine Aufstellung aller Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung und der Beräumung zu geben, weil er zumindest habe wissen müssen, ob ein Überschuss entstanden sei. Dann hätte man verhandeln müssen, ob das so bleiben könne oder ob das überobligatorisch sei, also ob das eine Höhe erreiche, die nicht zu akzeptieren sei. Dann hätte man ins Detail gehen müssen und dann hätte der Zeuge eventuell einen Überschuss geltend machen und den an die Gläubiger verteilen müssen. Wann er die ZehBra um diese Aufstellung gebeten habe und wann er diese bekomme habe, könne er nicht mehr sagen. Er habe die Aufstellung aber per Mail übermittelt bekommen. Diese Mail habe er aber nicht dabei, er werde sie aber nachliefern.

893 Der **Zeuge Grentzebach** bekundete, dass die ZehBra auch schon gegenüber Herrn Bierbach vorgeschlagen habe, die Akten Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars, insbesondere der Hochregallager, zu entsorgen. Dies habe sich damals aber schon zerschlagen. Es sei dann aber noch mal aufgekommen. Man habe aber feststellen müssen, dass die Verkaufserlöse, die man aus dieser Verwertung der Aktenregale hätte erzielen können, nicht ausgereicht hätten, um die entsprechenden Beräumungskosten zu decken.

894 Die **Zeugin Polt** berichtete über ihre Begutachtung des Aktenlagers Immelborn als Sachverständige im Jahr 2009 im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens. Sie bekundete, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne, da dies Jahre zurückliege und sie in der Zeit mehrere Gebäude habe begutachten müssen. Insbesondere hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände wie den Regalen könne sie nicht mehr konkret sagen, wie ihre Bewertung zustande gekommen sei. Sie habe vom Amtsgericht die Anweisung gehabt, die Informationen zum Inventar der Immobilie mit anzugeben und dabei aber nur grobe Schätzungen vorzulegen und nicht jedes Regal einzeln zu zählen und zu bewerten. Grundsätzlich würde sie derart vorgehen, dass sie zunächst im Internet recherchiere, wie der Markt aussehe, also ob es Interessenten für die Objekte geben würde und wie viel diese bereit wären zu zahlen. Diese Betrachtung eines außenstehenden Dritten sowie die Einbeziehung zusätzlicher Kosten beispielsweise für den Ausbau, Transport und Einbau seien maßgeblich für die Berechnung des Wertes. So sei sie auf den Betrag von 10.000 Euro gekommen.

Für die Ermittlung des Gesamtwertes der Immobilie habe die Zeugin anhand der Unterlagen, die ihr ausgehändigt worden seien, für die Büroräume jeweils einen Wert von vier Euro und

für den Hallenbereich zwischen einem und zwei Euro ermittelt. Insgesamt sei sie somit bei ihrer Begutachtung Ende 2009 auf einen Wert für das Objekt in Höhe von 4.750 Euro gekommen. Die Zeugin bekundete, dass sie bei ihren Bewertungen aber auch immer im Interesse der Immobilieneigentümer vorgehe und mit einberechne, dass in einer Versteigerung auch jemand die Immobilie erwerbe, der diese wirtschaftlich nutzen könne. Andererseits habe sie auch den Bauzustand der Immobilie berücksichtigt, der darauf schließen ließ, dass ein neuer Nutzer zunächst größere Summen investieren müsse bevor er das Objekt tatsächlich nutzen könne.

*bb) Rechnungen der ZehBra GmbH & Co. KG an einlagernde
Insolvenzverwalter*

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass die Firma ZehBra an die Insolvenzverwalter 895 Rechnungen gestellt habe. Man habe von verschiedenen Verwaltern einen Kostenbeitrag für die Verladung der Akten gefordert – kostenneutral seien nur der Transport und die Entsorgung erfolgt, der von einigen bezahlt worden sei, aber vom größten Teil nicht. Diese hätten gesagt, dass es sie nichts mehr angehe, und hätten nur die Freigabe erteilt. Diese Kosten habe der Zeuge dann sozusagen auch noch getragen. Der Zeuge könne sich nicht mehr erinnern, was er genau an Kosten kalkuliert habe. Insgesamt habe der Zeuge 12.000 Euro von den Insolvenzverwaltern erhalten. Herr Wagner habe für die Aktenentsorgung nichts bezahlt, da er keine Akten mehr eingelagert gehabt habe. Herr Wagner habe ihm dies telefonisch gesagt. Die Akten seien auf die Insolvenzverwalter Grentzebach und Kupke übergegangen, die jeweils 4.000 Euro bezahlt hätten. Rechtsanwalt Alter habe nichts bezahlt.

Der **Zeuge Heilmann** erläuterte, dass später der von der Firma ZehBra erarbeitete 896 Lösungsansatz, die vor Ort befindlichen Akten, soweit sie vernichtet werden könnten, zu vernichten und die vorhandenen Mobilien zu verwerten, umgesetzt worden sei. Diejenigen, die Akten hätten einlagern lassen, hätten einen gewissen Obolus an die Firma ZehBra gezahlt, damit das Ganze wirtschaftlich am Ende aufgehe. Mit der Firma ZehBra habe er aber keinen Vertrag über die Vernichtung der Akten gehabt. Es sei mehr auf Zuruf gewesen. Herr Brauhardt habe gesagt, welche Summe unterm Strich noch offen sei und was der Anteil des Zeugen daran sei. Damit habe sich der Zeuge einverstanden erklärt. Daraufhin habe es dann eine Rechnung gegeben. Der Zeuge habe lediglich eine Erklärung abgegeben, dass er der Vernichtung zustimme.

897 Der **Zeuge Grentz bach** führte aus, dass man schon seit mehreren Jahren mit der Firma ZehBra zusammenarbeite und dabei auch vollstes Vertrauen habe. Insofern sei bloß gesagt worden, dass die Insolvenzverwalter oder die Beteiligten, die dort Akten eingelagert hätten, noch mal angeschrieben worden seien und dass eine Umlage der Kosten zu erfolgen habe. Dabei sei dann der Betrag von 4.000 Euro genannt worden. Dies sei ein Pauschalbetrag gewesen, unabhängig von der tatsächlich eingelagerten Aktenmenge, die dann vernichtet worden sei. Man habe das so akzeptiert. Der Zeuge sagte aus, dass er auch Herrn Brauhardt kenne. Es habe aber keine Geschäftsbeziehungen zu Herrn Brauhardt persönlich gegeben, sondern nur über die Firma ZehBra. Die Firma ZehBra sei früher die Firma Perlick gewesen, die sich dann getrennt hätten. Insofern sei man seit 2002 in geschäftlichen Beziehungen. Man habe sich aber auch schon durch andere geschäftliche Beziehungen gekannt, bevor der Zeuge in die Kanzlei des Zeugen Kupke eingestiegen sei. Er kenne die Herren Brauhardt und Zeh nur über diese geschäftlichen Kontakte.

898 Der **Zeuge Kupke** sagte aus, dass sich die Geschäftsführung von der Firma ZehBra gemeldet und gesagt habe, dass es nicht kostenlos sei, die Kosten seien höher gewesen und das, was erzielt würde, reiche nicht aus. Der Zeuge habe schließlich gemeint, wenn sich alle Verwalter beteiligten, die dort Akten lagerten oder gelagert hätten, dann dürfte der Betrag wohl überschaubar sein. Es sei mit 3.000 Euro pro Verwalter kalkuliert worden. Für das Büro Grentz bach & Kupke wären dies 6.000 Euro gewesen. Die Akten, die dort gelegen hätten, seien mit dem Zeugen persönlich in Zusammenhang zu bringen, da er Verwalter dieser Firmen gewesen sei. Es wäre also problematisch gewesen, wenn dort lagernde Akten in nicht autorisierte Hände gelangt wären. Da der Zeuge nicht habe riskieren wollen, dass sein Ruf als Insolvenzverwalter leide, habe er schließlich zugesagt, die 3.000 Euro zu zahlen, obwohl kein konkreter Rechtsgrund bestanden habe. Später habe es dann noch die Nachricht gegeben, dass die 3.000 Euro nicht ausreichten. Es seien dann 4.000 Euro netto gewesen. Auch die habe man noch bezahlt, insgesamt 8.000 Euro für beide Insolvenzverwalter. Man habe aber klar gemacht, dass die Sache dann für die Zeugen erledigt sei und ihre Bereitschaft, eine Lösung zu finden, aufhören würde. Dabei sei es auch geblieben. Man habe es dann im Februar 2015 gezahlt. Es sei eine Pauschalrechnung gewesen. Eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Kosten habe der Zeuge allerdings nicht. Er kenne die Firma ZehBra schon sehr lange, es bestehe auch ein Vertrauensverhältnis. Der Zeuge gehe nicht davon aus, dass er übervorteilt worden sei. Es habe ihn aber sehr geärgert, dass einige Verwalter nicht gezahlt und sich damit sehr unkollegial verhalten hätten. Wer genau das gewesen sei, könne der Zeuge nicht sagen. Da sei die ZehBra ein bisschen hängen gelassen worden. Der Zeuge bekundete weiter, dass er insoweit in einer Geschäftsbeziehung mit der Firma ZehBra stünde, als diese in den

Verfahren, die der Zeuge betreue, oft mit der Verwertung beauftragt werden würde. Geschäftsbeziehungen mit Herrn Brauhardt persönlich bestünden nicht.

Der **Zeuge Alter** erklärte, dass er aufgefordert worden sei, Kosten für die Beräumung zu übernehmen. Zunächst sei der Gedanke gewesen, dass die Erlöse aus der Verwertung der Regale die Kosten für die Beräumung decken würden. Später habe der Zeuge mitbekommen, dass Herr Wagner Nachtragsliquidator geworden sei. Dieser habe dem Zeugen mitgeteilt, dass die Firma ZehBra als Vertreter von Herrn Wagner die Akten des Zeugen abholen werde, wenn er eine bestimmte Summe X noch zusätzlich zahle. Andernfalls gebe es die Anweisung, die Akten stehen zu lassen. Im Ergebnis habe der Zeuge dann die Zusatzkosten getragen. Er habe von der Firma ZehBra ein Schreiben erhalten, worin diese mitgeteilt habe, dass sie von dem Nachtragsliquidator für die ordnungsgemäße Entsorgung der Akten beauftragt seien und ein Zertifikat über die Entsorgung der Akten einholen würden und dass zudem ein Zuschuss gezahlt werden müsse. Der Zeuge habe dann für die Verwertung der Akten eine Pauschalsumme in Höhe von 4.000 Euro gezahlt. Der Zeuge habe aber keine Liste erhalten, aus der sich ergeben hätte, was alles entsorgt worden sei. Er habe lediglich eine Mitteilung erhalten, dass alles entsorgt sei. Der Zeuge bekundete, dass seiner Meinung nach Herr Wagner, welcher die Ad Acta verkauft habe, finanziell für die Beräumung hätte aufkommen müssen. 899

Der **Zeuge Brauhardt** erläuterte, Herr Alter habe nichts bezahlt, jedenfalls wüsste er davon nichts. 900

Der **Zeuge Wagner** gab an, dass er – im Gegensatz zu anderen Einlagerern – selbst nichts mehr für die Beräumung und Vernichtung der Akten gezahlt habe, obwohl er der Haupteinlagerer gewesen sei. Er selbst hätte schon genug bezahlt, da er habe umlagern müssen und er sich außerdem als Nachtragsliquidator zur Verfügung gestellt habe. Er führte auch aus, dass die Zeugen Kupke und Grentzebach jeweils 4.000 Euro für die Beräumung gezahlt hätten und der Zeuge Heilmann 3.200 Euro. Dies sei ihm so mitgeteilt worden. 901

Die **Zeugin Baumgart** sagte aus, es sei Fakt, dass Herr Brauhardt von den Verwaltern Geldbeträge erhalten habe, um die Arbeitskräfte zu bezahlen. 902

Der **Zeuge Fraas** berichtete, dass er im Februar 2015 eine E-Mail von Herrn Kreith von der ZehBra GmbH & Co. KG Industrieauktionen erhalten habe. Darin sei er zur Abholung der Akten oder alternativ zur Zahlung von 200 Euro aufgefordert worden. Die Abholung sowie die Zahlung habe er abgelehnt. Zuvor habe ihn bereits am 17.02.2014 die i-pro Lindhardt GmbH 903

schriftlich aufgefordert, die Akten aus dem Lager zu entfernen. Sie teilte dem Zeugen mit, dass die Akten bereits seit 2013 vernichtungsreif seien. Zudem stehe eine Mietzahlung in Höhe von 2.600 Euro aus. Diese Zahlung habe der Zeuge abgelehnt, da er mit der i-pro Lindhardt GmbH keinen Vertrag geschlossen habe und nach dem beendeten Insolvenzverfahren ohnehin keine Masse mehr vorhanden sei, aus der er noch verfügen könne. Er habe danach auch nichts mehr von der i-pro Lindhardt GmbH gehört.

b) *Beauftragung der KSA Plastic GmbH mit Beräumungsarbeiten*

904 Der **Zeuge Grimm** bekundete, dass er 2014 das erste Mal im Aktenlager gewesen sei. Weil er gewusst habe, dass Frau Baumgart jährlich Angebote an die Firma ZehBra bezüglich der Entsorgung gemacht habe, und die Fotos vom Aktenlager aus 2009 gekannt habe, habe er sich gewundert, dass nie eine Antwort gekommen sei, wann es losgehe und wann er und Frau Baumgart etwas machen könnten. Die Firma ZehBra sei ihr Ansprechpartner gewesen. Man habe sich auch schon vorher gekannt. Im Herbst 2014 habe man sich noch mal mit Herrn Brauhardt in Immelborn getroffen und das Aktenlager angeschaut. Herr Matzke sei auch dabei gewesen. Es habe recht schlimm ausgesehen. Die Akten hätten zwischen den Regalen gelegen in vereinzelt Häufchen und als lose Blätter. Je höher man gekommen sei, umso schlimmer sei es gewesen. Es habe jedenfalls nicht aufgeräumt ausgesehen und es sei unübersichtlich gewesen. Außerdem seien bei seinem ersten Besuch des Lagers 2014 zwei Vertreter einer befreundeten Firma, Fischer & Söhne, die sich nur mit Aktenvernichtung beschäftige, dabei gewesen, damit diese den Umfang der Arbeit hätten sehen können, falls man den Auftrag bekommen hätte. Man sei damals von einer Menge zwischen 600 und 800 Tonnen ausgegangen. Dann habe man noch mal ein Angebot zur kostenlosen Entsorgung gemacht.

905 Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass man Mitte Dezember 2014 einen Vor-Ort-Termin in Immelborn mit den Vertretern der Firma Fischer & Söhne aus Würzburg gehabt habe, einer Aktenvernichtungsfirma, bei der sichergestellt gewesen wäre, dass die Akten wirklich ordnungsgemäß vernichtet worden wären. Man habe klären wollen, ob bei diesem Umfang der Datenschutz wirklich in vollem Umfang hätte gewährleistet werden können. Das sei bei so einer Entsorgung nicht ganz einfach. Es seien etliche Dinge zu beachten, zum Beispiel würden die ganzen Fahrzeuge GPS-überwacht. Dies gehe weiter bis zur Kamerakontrolle bei Einfahrt auf das Betriebsgelände etc. Es sei wirklich nahtlos zu recherchieren oder zu überprüfen, ob genau diese Akten, die an Stelle X abgeholt würden, auch vernichtet worden seien. Man sei sich sicher gewesen, dass das die Firma Fischer & Söhne aus Würzburg hätte gewährleisten können und habe nach wie vor das Angebot abgeben

können, die Entsorgung kostenlos zu gestalten. Außerdem seien noch Herr Matzke, Herr Brauhardt und Herr Grimm mit vor Ort gewesen. Zudem sei noch der polnische Geschäftspartner der Zeugin dabei gewesen als Interessent für einen Holzschredder, der im Zuge der Beräumung habe verkauft werden sollen. Darüber hinaus sei es möglich, dass noch eine junge Frau vom Datenschutz dort gewesen sei.

Der **Zeuge Länger** sagte aus, Mitarbeiter der Würo hätten bei dem Vor-Ort-Termin das erste Mal das Aktenlager gesehen. Da die Firma im Vorfeld gewusst habe, dass es politische Hintergründe gebe, habe sie vor der Abgabe eines endgültigen Angebots die Verhältnisse vor Ort sehen und sich ein Bild davon machen wollen, vor welchen Anforderungen man dort gestellt wäre. Sie seien im Gebäude einmal von oben nach unten durchgegangen und hätten dann gesagt, dass sie sich ihre Gedanken machen und sich wieder melden würden. So hätten sie dann am 15. Dezember an die Firma C.R.H. einen Plan geschickt, unter welchen Bedingungen sie sich vorstellen könnten, das Aktenlager zu räumen und die Akten zu vernichten. 906

Die **Zeugin Baumgart** bekundete bei ihrer zweiten Vernehmung, dass die unterschiedliche Datierung der Verträge daher rühre, dass man vom Büro des Datenschutzbeauftragten die Freigabe bekommen habe. Für sie sei auch ganz klar gewesen, dass die Oberaufsicht über das ganze Geschehen, die Schirmherrschaft, der TLfDI gehabt habe. Als die Freigabe erteilt worden sei, seien demzufolge die entsprechenden Verträge abgeschlossen worden. Nach dem, was sie den Aussagen von Herrn Matzke habe entnehmen können, sei die Bestellung des Herrn Wagner als Nachlassliquidator einfach nur eine Zeitfrage gewesen. Das müsse im Vorfeld schon geklärt gewesen sein. Daraufhin habe man die Verträge so abgeschlossen, dass man jederzeit mit der Entsorgung habe beginnen können. 907

Die Zeugin Baumgart sagte auf die Nachfrage, um was es sich bei einer erteilten Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten gehandelt habe, aus, sie habe am 17. Dezember 2014 eine E-Mail von Frau Pöllmann erhalten, in der sich diese mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt habe. Zuvor habe Sie einen Vorschlag geschickt, in dem sie die Zusammenarbeit mit der Firma Fischer & Söhne dargestellt und erklärt habe, wie die ganze Sache mit dem Abtransport hätte ablaufen können.

Dazu wurde die **E-Mail von Frau Baumgart an Frau Pöllmann**, die am 15. Dezember 2014 ursprünglich von Herrn Länger an Frau Mack geschickt worden war (Akten-Nr. 64, Blatt 6), auszugsweise verlesen: 908

„Sehr geehrter Herr Brauhardt, sehr geehrter Herr Matzke, untenstehend finden Sie den ‚Plan‘ zur möglichen Vorgehensweise der Firma für Aktenvernichtung. Unserer Meinung nach sind dort die Voraussetzungen für eine Vernichtung der Akten im vollen Umfang gewährleistet.“

909 Der **Zeuge Länger** erklärte, dass er nicht wisse, dass sein Ablaufplan vom Datenschutzbeauftragten an Frau Pöllmann weitergeleitet worden sei.

910 Die **Zeugin Baumgart** führte dazu aus, man habe am 17. Dezember diese E-Mail vom Büro des TLfDI bekommen. Daraufhin seien im Januar die Verträge geschlossen worden. Gegenüber dem TLfDI habe man in Zusammenarbeit mit der Firma Fischer das Ergebnis der Besichtigung dargestellt sowie einen Vorschlag zum Ablauf gemacht. Das Schreiben habe man an den TLfDI geschickt, der daraufhin mit Mail vom 17. Dezember 2014 sein Einverständnis mit der geplanten Vorgehensweise erklärt habe. Die Zeugin führte weiter aus, dass mit dieser E-Mail im Grunde genommen jeglicher Kontakt zum Büro des TLfDI erloschen sei. Man habe Kontakt mit Herrn Matzke auch persönlich vor Ort gehabt. Darin habe sich aber letztlich die Zusammenarbeit erschöpft. Für sie sei Ansprechpartner die Firma ZehBra gewesen. Herrn Wagner habe sie nie gesehen und wisse auch nicht, inwieweit Herr Brauhardt einen Vertrag mit Herrn Wagner gehabt habe.

911 Der **Zeuge Brauhardt** erläuterte, dass er mit der KSA einen Entsorgungsvertrag geschlossen habe. Es sei aber keine Entlohnung vereinbart worden, sodass er mit der KSA keine Kosten gehabt habe. Die KSA habe die Akten entsorgen und den Erlös für die Verwertung des Papiers behalten sollen. Eine Kalkulation habe es nicht gegeben, sondern nur die Bestätigung, dass alles kostenneutral ablaufe. Frau Baumgart habe nicht erwähnt, dass sie einen Vertrag mit der Firma C.R.H. habe, und er habe das auch nicht gewusst. Er selbst habe Frau Baumgart nichts gezahlt. Die Absprache sei gewesen, dass sich Frau Baumgart von der Firma Würo bezahlen lassen solle.

912 Die **Zeugin Baumgart** sagte aus, dass der Vertrag mit der Firma ZehBra keine Zahlungen beinhaltet habe. Man habe lediglich aus dem Altpapierpreis etwas rausgeholt. Die Kosten für Transport und Vernichtung der Akten müssten mit dem, was aus dem Altpapier zu erzielen sei, verrechnet werden. 2009/2010 habe der Preis zwischen 70 und 80 Euro pro Tonne gelegen. Nach der Wirtschaftskrise habe er sich um mehr als die Hälfte reduziert. Gerade bei diesen Altakten sei es immer schwierig. Das Blaupapier, selbstdurchschreibende Papier, und der Metallanteil bei den Ordnern seien alles Kriterien, die den Preis unwahrscheinlich drückten. Diese gesamten Aktenordner mit Inhalt würden mehrfach geschreddert, um

sicherzustellen, dass aus diesen Papierschnipseln nichts mehr zu ersehen sei. Der Kunststoff und der Metallanteil müssten entfernt werden, bevor das überhaupt sinnvoll wiederverwertet werden könne. Diese Faktoren würden den herkömmlichen Papierpreis von ca. 45 Euro erheblich drücken.

Der **Zeuge Grimm** sagte aus, dass es letztendlich nur 350 Tonnen Akten gewesen seien, die hätten entsorgt werden müssen. Da die Papierpreise 2015 ziemlich niedrig gewesen seien, habe man weniger Gewinn gemacht, als es beispielsweise noch 2010 der Fall gewesen wäre. 913

Die **Zeugin Baumgart** erklärte bei ihrer Vernehmung, dass die Firma C.R.H. für sie ein Kontingent gestellt und die Abrechnung mit der Papierfabrik übernommen habe und die Firma KSA daraus ihren Verdienst gezogen habe. Die Firma KSA habe von der Firma C.R.H. eine Gutschrift erhalten. Man hätte diesen Auftrag nicht angenommen, wenn er nicht lukrativ gewesen wäre. Man habe unglücklicherweise einen Untervertrag mit der C.R.H. geschlossen, weil man sicher gewesen sei, dass man zum einen das Kontingent stellen könne, das zur Anlieferung dieser Altakten notwendig gewesen sei, und dass zum anderen die Vergütung ausreiche, die man für das Altpapier erhalten habe. Die Zeugin erklärte zu den Dienstleistungen der die Firma KSA, dass sie die Idee zu dem Vorgehen im Aktenlager Immelborn gehabt habe und man habe vor Ort nachgeschaut, wie die ganze Sache vorwärtsgehe, ob es Probleme gebe und ob alles klappe. 914

Die Zeugin Baumgart bekundete außerdem, sie hätten in ihrer Firma überlegt, die Dienstleistungen mit eigenen Arbeitskräften zu bewerkstelligen. Dann habe aber Herr Brauhardt die Arbeitskräfte gestellt und demzufolge hätten sie sich nur noch um die Übergabe der Akten und eine sichere Aktenvernichtung gekümmert. Auf den Vorhalt, dass nach Ziffer 9.1. des Vertrags mit der ZehBra ein Unterauftragsverhältnis ausgeschlossen gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass der einzige Grund darin bestanden habe, das Zulieferkontingent zu sichern, da man dies auch in der freien Wirtschaft nicht in so einem kurzen Zeitraum auf die Beine stellen könne. Außerdem seien diese Verträge nach Bundesdatenschutzgesetz reine Formverträge gewesen. Jeder Beteiligte habe gewusst, dass diese Verpflichtung zum Datenschutz in dem Fall wirklich eine ganz brisante Sache sei. Die Zeugin könne nicht mehr sagen, ob sie die ZehBra über das Unterauftragsverhältnis informiert habe.

Seit 2010 habe man aufgrund der vorhandenen Geschäftsbeziehung zu Herrn Brauhardt jedes Jahr eine Abfrage erhalten, ob man die Akten aus Immelborn nicht kostenlos 915

entsorgen könne. Die Grundidee der kostenlosen Entsorgung sei ihre Idee gewesen. Auf Vorhalt, die Zeugin habe aus dem Papier einen Wert gezogen und damit quasi ihre Leistungen bezahlt, erwiderte die Zeugin, dies sei richtig. An Kosten seien angefallen Telefonkosten, Fahrtkosten, und Personalkosten. Sofern sie von kostenloser Aktenentsorgung gesprochen habe, sei damit gemeint, dass Herr Brauhardt für die Vernichtung keinen Cent habe bezahlen müssen. Die Zeugin sei sich jedoch sicher, dass Herr Brauhardt in Grundzügen über die Einnahmen aus dem Altpapier informiert gewesen sei, den genauen Betrag aber nicht gekannt habe. Herr Brauhardt habe einen Vertrag über die kostenlose Entsorgung abgeschlossen und man habe keine Aufstellung der Kosten an Herrn Brauhardt weitergegeben. Die Frage der Nachtragsliquidation habe keine Rolle gespielt.

c) *Beauftragung der Firma Walther mit Beräumungsarbeiten*

916 Der **Zeuge Walther** bekundete, dass seine Aufgabe eigentlich die komplette Beräumung der Akten gewesen sei, also die Verbringung in Container, die zur Abholung bereitgestanden hätten. Er sei Anfang 2015 zum ersten Mal im Lager gewesen, um kalkulieren zu können. Er habe dieses Aktenlager beräumen sollen. Er glaube, die Firma ZehBra sei der Auftragnehmer von Herrn Wagner gewesen. Zum Vertragsschluss habe er sich am 22. Januar mit Herrn Brauhardt im Aktenlager getroffen. Ein Mitarbeiter des Datenschutzes, Herr Matzke, sei auch vor Ort gewesen. Er nehme an, dass es ab 1. Februar losgegangen sei bzw. dass man sich vielleicht schon eher getroffen und dann ab 1. Februar mit den Arbeiten begonnen habe. Dann sei mit einer Firma aus Würzburg auch ein Vertrag geschlossen worden. Diese hätte Container mit Deckeln gestellt, sodass man sie sicher habe verschließen können. Er habe der Firma ZehBra mit Sicherheit eine Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag habe sich auf 12.000 bis 15.000 Euro belaufen. Das sei pauschal abgerechnet worden. Es sei in drei Abschlägen gezahlt worden. Für den Abbau der Regale habe er 1.000 Euro bekommen. Auf die Frage, ob die Regale am Boden verschraubt gewesen seien, gab der Zeuge Walther an, diese hätten frei gestanden. Die Gitterboxen habe Herr Brauhardt, jedenfalls zum Teil, mitgenommen.

917 Die **Zeugin Baumgart** gab an, die Firma ZehBra habe für die tatsächliche Beräumung die Firma Walther mit der Stellung von Arbeitskräften beauftragt. Die Bezahlung der Firma Walther sei durch die ZehBra erfolgt.

918 Der **Zeuge Brauhardt** merkte an, für die Aufgabe seien zwei Firmen erforderlich gewesen. Eine davon habe die Akten in die Container werfen sollen. Hier sei er auf die Firma Walther

gekommen. Auf die Frage, welche Konditionen mit der Firma Walther vereinbart gewesen seien, führte der Zeuge aus, es habe keine Konditionen außer der Zahlung des Mindestlohns gegeben. Die Vereinbarungen seien mündlich getroffen worden und er habe dann Rechnungen der Firma Walther erhalten, die er bezahlt habe.

d) *Beauftragung der C.R.H. Recycling GmbH mit der Vernichtung der Akten*

Die **Zeugin Mack** führte aus, dass sie die Vernichtung der Akten nur im Rahmen eines Streckengeschäfts zwischen der Firma KSA und der Firma Würo vermittelt habe, weil sie die Firma KSA schon sehr lange kenne. Vor allem mit Herrn Grimm arbeite die Zeugin schon seit mehr als 17 Jahren zusammen. Dieser sei damals an sie herantreten, weil die Firma C.R.H. selbst auch Aktenvernichtung betreibe. Herr Grimm habe gefragt, ob die Zeugin Interesse hätte, diese Akten zu vernichten. Sie habe dann gleich zu Herrn Grimm gesagt, dass solch eine Aktion für ihre Firma zu groß sei. Sie habe aber gesagt, dass sie jemanden vermitteln könne, der für sie regelmäßig Akten vernichte. Daraufhin habe sie die Firma Würo angefragt, ob sie an diesen Akten interessiert wäre, da diese Verträge mit großen Papierfabriken habe und für die Zeugin bereits im Jahr zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bzw. Bücher vernichtet habe. Die Firma Würo habe dann den Auftrag angenommen. Die Absprachen diesbezüglich habe sie mit Herrn Frank Länger getroffen, welcher auch vor Ort in Immelborn gewesen sei, um sich die Gegebenheiten anzuschauen. Anschließend habe sie einen Plan übersandt, wie sie sich den Ablauf vorstelle. Diesen Ablaufplan habe die Zeugin dann an die Firma KSA weitergeleitet. Sie nehme an, dass die Firma KSA diesen Plan an die zuständigen Herren vor Ort weitergeleitet habe. Die Tätigkeit der Zeugin in dieser ganzen Angelegenheit habe sich auf das Führen von Telefonaten, das Aufsetzen des Vertrags und das Schreiben einiger E-Mails beschränkt. Seitens der C.R.H. seien keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in Immelborn gewesen. 919

Der **Zeuge Länger** bekundete, dass die Firma Würo mit der Firma C.R.H. keinen Datenschutzvertrag geschlossen habe. Die Firma C.R.H. habe lediglich nach einem Muster für einen solchen Vertrag gefragt, weil an sie der Wunsch herangetragen worden sei, dass sie mit den vorgeschalteten Firmenstellen irgendwelche Verträge abschließen müsse. Dies gehe auch aus seiner E-Mail vom 15. Dezember an Frau Mack hervor. Im Anhang dieser E-Mail habe er ein Vertragsmuster an Frau Mack verschickt und darauf hingewiesen, dass dies möglicherweise nicht der passende Vertrag sei. 920

Die **Zeugin Mack** sagte weiter aus, dass irgendwann die Nachricht gekommen sei, dass die Akten vernichtet würden. Dann sei ein Vertrag gemacht worden, weil die Firma KSA einen 921

Vertrag auch für den Datenschutzbeauftragten benötigt hätte und zur Sicherheit, dass die Akten auch wirklich weg sein würden. Daraufhin habe irgendwann die Firma KSA mitgeteilt, dass es losgehe.

922 Die **Zeugin Baumgart** erklärte in ihrer Vernehmung auf entsprechenden Vorhalt, dass es richtig sei, dass sie am 15. Januar 2015 einen Vertrag über die Vernichtung und Abholung der Akten geschlossen habe. Auf Befragen, warum die Zeugin trotz des Ausschlusses im Vertrag unter Ziff. 9.1 gleichwohl ein Unterauftragsverhältnis begründet habe, bekundete die Zeugin, dass diese Verträge nach Bundesdatenschutzgesetz reine Formverträge seien. Im Grunde genommen habe jeder der Beteiligten gewusst, dass diese Verpflichtung zum Datenschutz in dem Fall eine brisante Sache sei. Der einzige Grund für diesen Untervertrag sei das Zulieferkontingent gewesen, weil man nicht ohne Weiteres – auch in der freien Wirtschaft – ein solches Kontingent in so einem kurzen Zeitraum auf die Beine stellen könne. Sie wisse nicht, ob sie die Firma ZehBra über das Unterauftragsverhältnis informiert habe, sie sehe das aber als reine Formsache. Die Einschaltung der Firma C.R.H. sei darauf zurückzuführen, dass dieser ein Zulieferkontingent bei einer Papierfabrik zugestanden habe. Die Zeugin habe vertraglich die Akten quasi über das Kontingent der Firma C.R.H. Recycling veräußert. Auf Frage nach Regressforderungen bei nicht ausreichender Kontingenterfüllung erklärte die Zeugin, die Firma Würo sei im Dezember mit vor Ort gewesen und habe sich das Lager angeschaut. Nachdem keiner einschätzen könne, wie viel Papier dort wirklich liege, sei der Vertrag im Grunde genommen über eine „Menge X“ geschlossen worden. Es sei also keine bestimmte Menge festgelegt worden. In dem Vertrag mit der Firma C.R.H. habe man eine Vergütungsvereinbarung für die Zulieferung von Altpapier getroffen. Man habe 32 Euro pro Tonne Papier vereinbart. Zur finanziellen Abwicklung gab die Zeugin Baumgart an, die Firma C.R.H. habe das Kontingent gestellt und die Abrechnung mit der Papierfabrik übernommen. Daraus habe die Firma KSA eine Gutschrift von der Firma C.R.H. bekommen. Zur Firma C.R.H. führte die Zeugin Baumgart aus, diese sei zu keinem Zeitpunkt, weder personell noch technisch in Immelborn gewesen. Es sei einfach nur darum gegangen, deren Kontingent zu nutzen und einen Platz für die Aktenvernichtung zu haben. Die Zeugin räumte darüber hinaus ein, dass es gut möglich sei, dass sie Herrn Brauhardt nicht über die Einschaltung der Firma C.R.H. informiert habe. Sie habe den Nachweis der Vernichtung der Akten direkt von der Firma Würo erhalten. Auf Vorhalt, dem Ausschuss liege nur ein Nachweis von C.R.H. vor, erklärte die Zeugin, sie habe davon eine Kopie erhalten. Ob sie eine Kopie an Herrn Brauhardt weitergegeben habe, wisse sie nicht.

923 Die **Zeugin Mack** bekundete, dass sie am 15. Januar 2015 den Vertrag mit der Firma KSA über die Abholung, den Transport und die Vernichtung von Altakten abgeschlossen habe.

Sie bestätigte, dass diese Tätigkeiten nicht von ihr ausgeführt worden seien. Sie habe immer nur vermittelt und die Termine weitergegeben. Die vertraglich vereinbarten Leistungen seien komplett von der Firma Würo erbracht worden. Diesen Vertrag mit der KSA habe die Zeugin vorher mit der Firma Würo besprochen. Sie habe ihn sogar als Vertragsentwurf/Mustervertrag von der Firma Würo erhalten. Die Zeugin habe auch gewusst, dass die Firma KSA selbst nur dazwischenstehe, dass diese das Geschäft auch genauso nur vermittele wie die Zeugin selbst. Man habe der Firma KSA für die Vernichtung eine Gutschrift erteilt.

Der Zeugin wurde folgende Regelung im **Vertrag mit der KSA vom 14. Januar 2015** 924 (Vorlage 6/2-186) vorgehalten:

„Für die [...] Gültigkeit dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber (KSA) aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich den Auftragnehmer (C.R.H. Recycling GmbH) mit der Abholung und Vernichtung seiner Datenträger.“

Darauf führte die **Zeugin Mack** aus, dass die Firma KSA von Anfang an darüber informiert 925 gewesen sei, dass die Firma der Zeugin die Akten nicht selbst vernichte. Die Zeugin bekundete sodann, dass sie eventuell im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags mit der Firma KSA etwas falsch gemacht habe. Um sicher zu gehen, habe sie sich die Vertragsvorlage von der Firma Würo geholt, weil die Firma Würo diejenige gewesen sei, die die großen Mengen an Akten vernichtet habe. Die Zeugin führte aus, dass es das erste Mal gewesen sei, dass man solch eine Art Vertrag mit der KSA geschlossen habe. Es sei auch das erste Geschäft mit der KSA in der Aktenvernichtung gewesen. Die Zeugin bekundete, dass sie keinen Kontakt zu jemand anderem außer der KSA gehabt habe. Der Name „ZehBra“ sage ihr nichts.

Hinsichtlich eines Gewinns führte die Zeugin Mack aus, dass sie pro Tonne 5,50 Euro bekommen habe. Sie habe die Akten quasi von der Firma KSA gekauft und sie an die Firma Würo weiterverkauft. Die Zeugin habe an die KSA 32 Euro pro Tonne vergütet und von der Firma Würo 37,50 Euro netto bekommen. Die Spanne mache also 5,50 Euro pro Tonne aus. Dies habe sie aber nicht gegenüber der KSA angezeigt, sondern diese habe nur die Gutschrift bekommen. Allerdings hätten sie es in etwa gewusst. Man sei nämlich immer von dem Preis ausgegangen, der im Januar 2015 aktuell gewesen sei, und nicht von Februar/März, als die Aktion durchgeführt worden sei. Dass sie diese 37,50 Euro pro Tonne von der Würo bekommen habe, hänge damit zusammen, dass es sich um große Mengen an

Akten gehandelt habe. Es hänge immer davon ab, wie viele Tonnen man zu vernichten habe.

926 Die **Zeugin Baumgart** bekundete, dass sie sicher sei, dass Herr Brauhardt sämtliche Beteiligten mit genau diesem „Pro-forma-Datenschutzvertrag“ auf den Datenschutz „eingeschworen“ habe. Es sei ein Formvertrag, den man im Internet finde. Mit den Firmen, mit denen ihre Firma hier gearbeitet habe, könnte sie auch mit Handschlag arbeiten und wäre sich hundertprozentig sicher, dass der Auftrag so abgewickelt werde, dass es von allen Seiten keinerlei Beanstandungen gebe. Das wäre nach einem ordentlichen Rechtsverständnis und nach einer ordentlichen Vertragsgestaltung mit Sicherheit nicht richtig, aber für sie sei das ein Vertrauensverhältnis. Wenn sie sich rein auf dieses Vertrauensverhältnis berufe, könne sie nur mit Firmen arbeiten, die sie über eine langjährige Zeit kenne. Gerade bei so einem Auftrag verlasse man sich nicht auf eine Firma, die man vorher nicht gekannt habe. Auf Vorhalt erklärte die Zeugin, dass sie die Beauftragung der Firma C.R.H. dem Datenschutzbeauftragten oder einem Mitarbeiter von diesem nicht mitgeteilt habe, von daher stimme die Aussage von Herrn Brauhardt nicht, dass der TLfDI die Firma auch geprüft habe. Was die Vernichtung der Akten angehe, sei es so gewesen, dass Herr Brauhardt erklärt habe, alle Akten könnten vernichtet werden. Darauf habe sie sich verlassen.

927 Auf die Frage ob ihm Frau Baumgart mitgeteilt habe, dass sie einen Vertrag mit der Firma C.R.H. geschlossen habe, entgegnete der **Zeuge Brauhardt**, dies habe Frau Baumgart ihm gegenüber nicht erwähnt. Die speziellen Vereinbarungen mit der Entsorgungsfirma seien ihm nicht bekannt gewesen.

e) Beauftragung der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG mit der Vernichtung der Akten

928 Der **Zeuge Brauhardt** führte aus, Frau Baumgart bereits 2010 angesprochen zu haben, ob sie wisse, wer die Akten kostengünstig und komplett mit den Ordnern entsorge, ohne dass außer Restpapier etwas übrig bleibe. Dadurch sei er später auch wieder auf Frau Baumgart gekommen und diese habe die Firma in Würzburg vorgeschlagen. Dagegen habe der TLfDI, dem dies durch Herrn Matzke übermittelt worden sei, keine Einwände erhoben.

929 Der **Zeuge Länger** führte aus, dass er und sein Kollege, Herr Weigand, im Jahr 2014 in Immelborn gewesen seien und Herrn Matzke vom Datenschutzamt, Herrn Grimm, Herrn Brauhardt und noch eine Frau getroffen hätten. Da habe er das erste Mal das Aktenlager

gesehen. Man sei das Aktenlager einmal von oben nach unten durchgegangen. Danach habe man sich Gedanken dazu gemacht. Am 15. Dezember habe man das erste Mal an die Firma C.R.H. ein Schreiben geschickt, unter welchen Bedingungen die Firma sich vorstellen könne, das Aktenlager zu räumen und die Akten zu vernichten.

Die **Zeugin Mack** bekundete, dass es keinen separaten Vertrag mit der Würo gegeben habe, weil man schon seit 17 Jahren in der Aktenvernichtung zusammenarbeite. Sie lasse jährlich zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bei der Würo vernichten. Darin sei das geflossen. Man habe einen Rahmenvertrag mit der Würo. Dieser sei aber nicht mehr da. Schriftliche Vereinbarungen gebe es darüber hinaus angesichts der langen Geschäftsbeziehungen und des Vertrauensverhältnisses zueinander schon lange nicht mehr – so auch in diesem Fall. Die Würo sei auch ein extra zertifizierter Betrieb, was die datenschutzkonforme Aktenvernichtung anbelange. 930

Bezüglich der Geschäftsbeziehung zu Frau Mack erklärte der **Zeuge Länger**, dass es keinen schriftlichen Rahmenvertrag und auch kein Jahreskontingent gebe. Die Vereinbarung sehe so aus, dass sie für den entsprechenden Kunden, in dem Fall das Aktenlager in Immelborn, von Würo einen möglichen Ablauf und Preis vorgeschlagen bekomme, den sie akzeptieren könne oder nicht. Frau Mack erhalte keine Sonderkonditionen. Die Preisgestaltung erfolge mengenabhängig. Es sei klar, dass der, der nur einen Kofferraum voll liefere, weniger ausgezahlt bekomme als der, der eine entsprechend große Menge anliefern. Er habe nicht gewusst, wer Frau Mack beauftragt habe. 931

Der **Zeuge S. Fischer** sagte aus, dass er nur relativ wenig zu der ganzen Sache sagen könne, weil Herr Länger der Sachbearbeiter gewesen sei. Er wisse nur, dass man Akten abgeholt habe, die nach den gesetzlichen Auflagen vernichtet und dem Kreislauf zugeführt worden seien. Der Auftrag sei aber nicht vom Land Thüringen gekommen, sondern von der Firma C.R.H. aus Crailsheim von Frau Mack. Von ihr habe man den Auftrag bekommen, Container hierher zu stellen. Das sei das, was er dazu sagen könne. Alles andere wisse er nur aus Erzählungen von Herrn Länger, weil er sich im Detail darum habe nicht kümmern können. Er sei nie in Immelborn gewesen. 932

Der **Zeuge Länger** schilderte außerdem, dass die Firma Würo Frau Mack von der Firma C.R.H. pro Tonne 37,50 Euro vergütet habe. Zur Kalkulation und zu dem Gewinn der Firma Würo erklärte der Zeuge, dass er am 23. Juli 2013 an Frau Mack geschrieben habe, dass ab Station Immelborn 37,50 Euro pro Tonne geboten würden. Würo habe die Fracht bezahlt, ungefähr 27,50 Euro pro Tonne, also 440 Euro pro Ladung von 16 Tonnen, dann die 933

Schredderkosten, die er mit 35 bis 40 Euro kalkuliere. Er vermute, dass sie das Material für 130 bis 140 Euro verkauft hätten. Wenn man hochrechne, könne man sich ausrechnen, was letztendlich ihre Spanne gewesen sei.

3. Tatsächliche Beräumung unter Aufsicht des TLfDI bzw. vom TLfDI veranlasste Maßnahmen während der Beräumung

a) Sichtung und Beräumung durch einlagernde Insolvenzverwalter im Januar 2015

934 Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass es 2015 relativ gut aufgeräumt gewesen sei, wobei Herr Matzke schon verschiedene Sachen, die zusammengestürzt gewesen seien, wieder aufgerichtet, auf Paletten gepackt oder anderweitig verbracht habe. Es sei jedenfalls wieder eine gewisse Grundordnung da gewesen. Weiterhin erklärte der Zeuge, dass sämtliche Verwalter angeschrieben worden seien, zum Teil mithilfe von Herrn Matzke vom TLfDI, damit diese ihre Akten abholen bzw. zur Vernichtung freigeben würden. An den Paletten oder an den Gitterboxen hätte genau gestanden, welchen Verwalter und welches Insolvenzverfahren das betreffe. In der Regel seien gut erkennbare, große Zettel mit dem Ende der Aufbewahrungsfrist auf den Kartons und Paletten aufgeklebt oder denen beigelegt gewesen. Es sei daher für die jeweiligen Insolvenzverwalter relativ gut sichtbar gewesen, welche Gitterboxen hätten entsorgt werden können. Es seien vielleicht zehn Verwalter gewesen, die dort in verschiedenen Größenordnungen eingelagert hätten. Es hätte vielleicht einen Tag Arbeit gekostet, die Anzahl der einlagernden Verwalter festzustellen. Man habe die Paletten auch fotografiert, um dokumentieren zu können, zu welchem Verwalter diese gehörten. Anhand der Aufkleber auf den Paletten und Kartons habe sich der Zeuge zudem eine eigene Liste mit den Verwaltern erarbeitet. Herr Matzke sei immer mit zugegen gewesen und habe auch relativ gut Bescheid gewusst. Er habe auch bei verschiedenen Verwaltern mitgeholfen, den richtigen Ansprechpartner zu finden, und habe sich auch mit bemüht nachzuhaken, wenn man nicht sofort eine Antwort bekommen habe, um den Termin für die Entsorgung halten zu können. Von den Insolvenzverwalterakten seien ca. 50 Prozent ursprünglich vom Büro Tack & Wagner eingelagert worden. Mit der Kanzleiübernahme durch den Rechtsanwalt Grentzsch und Herrn Olaf Kupke seien die Akten und die Verfahren von denen mit übernommen worden. Damit seien es dann Akten von diesen zwei Insolvenzverwaltern gewesen. Man habe dann von den einzelnen Verwaltern die Freigabe zur Vernichtung bekommen bzw. noch mal einen Vor-Ort-Termin gemacht. Dieser habe am 20. Januar 2015 stattgefunden. Es seien dann Mitarbeiter der einzelnen Büros vor Ort gewesen, die sich ihre Akten noch mals angeschaut und dann die Freigabe erteilt hätten. Herr Matzke sei mit vor Ort gewesen. Die Verwalter bzw. deren Mitarbeiter seien in der Regel

einen Tag vor Ort gewesen. Es sei übersichtlich gewesen und die verschiedenen Verwalter hätten gewusst, was sie eingelagert hätten. Sie hätten ihre Zettel dabei gehabt und dadurch auch gewusst, was habe entsorgt werden können und was noch benötigt worden sei. Der Zeuge wisse aber nicht, ob die an den Boxen angebrachte Jahreszahl mit den in den Gitterboxen befindlichen Aktenordnern übereingestimmt habe. Es habe ihm nicht obliegen, dies zu prüfen. Er habe auch nicht jede Akte in die Hand genommen. Dafür habe er die jeweiligen Insolvenzverwalter angeschrieben, damit diese das prüften. In der dritten Etage seien etliche Akten in Gitterboxen eingelagert gewesen. Auch dort habe er sich nicht jede Akte angeschaut und geprüft, wo diese zuzuordnen wäre.

Der **Zeuge Heilmann** erklärte, dass zum Ende hin ein Mitarbeiter des Zeugen in Immelborn gewesen sei, der geprüft habe, welche Unterlagen noch vorhanden gewesen seien und welche davon hätten vernichtet werden können. Diejenigen Unterlagen, die nicht hätten vernichtet werden können, habe der Mitarbeiter des Zeugen mitgenommen. Dies seien aber nur sehr wenige gewesen. Der Zeuge bekundete, dass er keine Aufstellung jedes einzelnen Dokuments bekommen habe, das vernichtet worden sei. Dies wäre praktisch gar nicht möglich gewesen. Er habe aber eine Bestätigung erhalten, dass die Unterlagen, die er habe archivieren lassen, der Vernichtung zugeführt worden seien. Im Vorfeld sei auch geprüft worden, ob das alles vernichtet werden könne.

935

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass er zum Zeitpunkt der Räumung des Aktenlagers auch noch eigene Akten eingelagert gehabt hätte. Er sei einer der größten Kunden der Ad Acta gewesen. Er habe diese Akten aber nicht noch einmal gesichtet und geschaut, welche aufbewahrt werden müssten und welche entsorgt werden könnten. Dies sei vorher schon klar gewesen. Der Zeuge sei vorher schon mal – 2014 – mit Herrn Matzke dort gewesen und habe sich das angesehen. Er habe also gewusst, dass die Akten für ihn nicht mehr relevant gewesen seien und er sie daher nicht mehr brauche. Zum Zeitpunkt der Beräumung sei vonseiten des Zeugen nichts mehr da gewesen, was er noch hätte verwenden oder aufheben müssen.

936

Der **Zeuge Grentz bach** führte aus, dass es sich nicht als sonderlich schwierig gestaltet habe, die Akten der noch laufenden Verfahren herauszusuchen. Teilweise seien die Verfahren in Gitterboxen aufbewahrt worden, wenn man keine Einzelarchivierung gebraucht habe. Diese Akten habe der Zeuge dann durch eine andere Firma abholen lassen. Es sei aber kein Problem gewesen, weil die Akten letztendlich in sich „stimmig und rund“ gewesen seien. Man habe jedenfalls einen Zugriff auf die Akten gehabt und es sei nicht das berühmte „Aktenchaos“ gewesen, in dem man nichts mehr habe finden können. Insofern seien die

937

Unterlagen relativ schnell dort abgeholt und anschließend verbracht worden. Man habe auch eine Liste gehabt, welche Leitz-Ordner oder welche Anzahl an Ordnern man damals habe archivieren lassen. Diese seien dann von einem Mitarbeiter des Zeugen abgeholt und neu eingelagert worden. Dieser habe eine Liste gehabt, welche Verfahren noch nicht abgelaufen gewesen seien und noch hätten aufbewahrt werden müssen. Anhand dieser Liste sei der Mitarbeiter einmal mit vor Ort zur Sichtung der Akten gewesen und habe dann ein Angebot von einer anderen Firma eingeholt, die dann diese Akten eingelagert habe. Die Akten seien höchstwahrscheinlich Ende 2014, Anfang 2015 abgeholt worden.

938 Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, es seien vielleicht 20 Paletten, die einen Verwalter betroffen hätten, separiert und dann im Auftrag des Verwalters durch die Aktenfirma Goss in Erfurt abgeholt und neu eingelagert worden, da die Einlagerungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien. Man habe ausnahmslos sämtliche Akten, die sich in Immelborn befunden hätten, entweder an den Eigentümer zurückgeben oder auf dessen Geheiß hin vernichten können.

939 Der **Zeuge Kupke** gab an, dass er nur eine Freigabe für diejenigen Akten gegeben habe, die dort vorgefunden worden seien. Er habe nicht mal mehr genau gewusst, welche Akten überhaupt noch da gewesen seien und welche vielleicht schon entsorgt worden seien. Deswegen sei der Zeuge auch vor Ort gewesen und habe versucht herauszufinden, welche Akten von ihm noch dort gelagert hätten. Er wisse aber nicht mehr, wann dies genau gewesen sei. Es sei Herr Wagner und jemand von der Firma ZehBra dabei gewesen. Angesichtes des Durcheinanders sei aber kein richtiger Überblick zu finden gewesen. So habe es Räume gegeben, in denen die Akten zu großen Türmen gestapelt worden seien, die dann umgefallen seien. Dann habe es Räume gegeben, in denen Gitterboxpaletten in einer Ecke gestanden hätten. Diese seien so zusammengestellt gewesen, dass man nicht in die hintersten Reihen habe gucken können. Zudem seien Akten unten im Treppenaufgang verstreut gewesen. Der Zeuge habe letztendlich keine Akten mitnehmen müssen, weil bei allen von ihm betreuten Verfahren schon sämtliche Fristen abgelaufen gewesen seien. Er habe eine Aufstellung/Liste von allen Akten gehabt, die er in Immelborn archiviert habe. Anhand dieser habe er geprüft, was noch da sei. Er habe aber ca. ein Drittel oder Viertel der Akten nicht gefunden. Genau könne er es aber nicht sagen. Anhand der Aufstellung habe er am Ende pauschal sagen können, dass alles vernichtet werden könne.

940 Der **Zeuge Alter** erklärte, dass er zum Zeitpunkt der Insolvenz der Ad Acta Akten aus ungefähr 70/80 Verfahren eingelagert gehabt hätte, von denen zum Zeitpunkt der Beräumung die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien.

Der **Zeuge von Rittberg** bekundete, dass sich am 23. Januar 2015 Herr Matzke bei ihm gemeldet habe. Es sei darum gegangen, dass vermutlich noch ein paar restliche Akten der White & Case Insolvenz GbR aufgefunden worden seien, ca. 900 bis 1.000 Akten. Es habe dann ein Angebot der Firma ZehBra gegeben, diese Akten zu entsorgen. Herr Dahmen habe gesagt, dass er es für diesen Preis nicht machen könne. Der Zeuge gehe davon aus, dass die Akten inzwischen von der Firma ZehBra entsorgt worden seien. Außer zwei Schreiben von der Firma ZehBra habe er keine detaillierten Unterlagen mehr darüber. Weil er nichts mehr gehört habe, sei für ihn der Fall erledigt gewesen. 941

Der **Zeuge Gramann** berichtete, er habe im Auftrag der Grentzebach & Kupke Insolvenzverwaltung GbR im Januar 2015 geprüft, ob sich in den Aktenbeständen im Lager Immelborn noch Akten befunden hätten, bei denen die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen sei. Diese hätten für die Restlaufzeit der Aktenaufbewahrung von der Firma et archium in Immelborn eingelagert werden sollen. Dazu habe er am 22. Januar 2015 einen Termin mit Herrn Brauhardt vereinbart, dem Mitarbeiter der Firma ZehBra, der den Zugang zum Objekt gehabt habe. Dort habe er die Aktenordner in den Regalen noch so aufgefunden, wie sie bei der Einlagerung gestanden hätten. Problematisch sei es jedoch mit den Kartonarchivierungen gewesen, weil die Europaletten nicht mehr zusammenhängend gestanden hätten, sondern über die Etagen verstreut gewesen seien. Er habe jede Beschriftung durchlesen müssen, um die richtigen Akten herauszusuchen. Eine Übersicht mit den Lagerungsorten habe er nicht gehabt. 942

b) *Beräumungsmaßnahmen unter Aufsicht des TLfDI*

Zur Frage, ob mit der Beauftragung zur Räumung des Aktenlagers die Firma ZehBra vom TLfDI den Schlüssel zum Aktenlager erhalten habe, wurde das **Schreiben des TLfDI vom 2. Februar 2015** verlesen (Akten-Nr. 64, Blatt 13 ff.): 943

„Schlüsselübergabe des Objekts Am Bahnhof 26, Immelborn (ehemalige Geschäftsräume der Ad Acta Akten Management und Beratungs GmbH)

Sehr geehrter Herr Brauhardt,

in Ihrer Eigenschaft als durch Herrn RA Wagner als Nachtragsliquidator der o. g. Gesellschaft mit der Räumung des o. g. Objektes Beauftragter übergebe ich Ihnen heute die Schlüssel zu diesem Objekt.

Dabei handelt es sich um:

1 x Schlüssel Vordertür Nr. 62359

1 x Schlüssel zur Sicherung große Doppeltür Erdgeschoss ohne Nr., Marke Burg Wächter.

Die Schlüssel sind, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, im Anschluss an die Räumung an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit herauszugeben.

Dieses Schreiben stellt gleichzeitig das Übergabeprotokoll dar.

Schlüssel erhalten am: [ohne Datum und Unterschrift]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matzke“

944 Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass in dem Moment, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator bestellt worden sei, dieser die ganze Verantwortung im datenschutzrechtlichen Sinne übernommen und die Ersatzvornahme durch den TLfDI geendet habe. Man habe ihn datenschutzrechtlich ein wenig unterstützt. In der Schlussphase der Beräumung sei jeden Tag ein Mitarbeiter des TLfDI vor Ort gewesen, der die Vernichtungsarbeiten beaufsichtigt habe. Obwohl man nicht mehr für die Beräumung zuständig gewesen sei, habe man trotzdem ab und zu Akten aus dem Fenster in Container geworfen, weil einem manchmal langweilig und kalt gewesen sei. Zudem habe auch geschaut werden müssen, ob die Akten überhaupt vernichtet werden dürften. Diese Aufgabe habe aber die Behörde des Zeugen übernommen. Es sei ein laufender Prozess gewesen – die Behörde des Zeugen habe gesichtet und gleichzeitig sei vernichtet worden. Man sei sozusagen noch nicht ganz mit dem Sichten fertig gewesen, als schon das Vernichten begonnen habe. Wichtigste Aufgabe sei aber gewesen, Aufsicht darüber zu führen, dass von fremder Seite, also von den Mitarbeitern der Firma ZehBra, kein Aktenstudium betrieben werde. Der Zeuge bekundete, dass es nach seiner Erinnerung reihum gegangen und er auch selbst mehrfach vor Ort gewesen sei, um die Vernichtungsarbeiten zu beaufsichtigen. Auf Vorhalt, er tauche aber nur einmal, und zwar im Februar, in der Liste der Einteilung auf, gab er an, es könne vielleicht auch nur einmal gewesen sein.

Der Zeuge betonte, dass nur solche Akten hätten vernichtet werden dürfen, die vorher gesichtet worden seien. Seitens des TLfDI habe man keine einzige Akte vernichtet, abgesehen von den Akten, bei denen man zum Schluss ein wenig mitgeholfen habe. Man habe nur gesichtet in dem Sinne, dass man zum einen die verantwortliche Stelle herausfinde und zum anderen feststelle, ob die Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien. Bei dem größten Teil der Akten – nahezu 100 Prozent – sei dies der Fall gewesen. Derzeit würden nur noch 25 oder 30 Kartons bzw. zwei Paletten mit Akten verwahrt, bei denen die

Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen seien. Auf den Kartons habe ein Zettel mit einer Jahreszahl geklebt, die Auskunft darüber geben sollte, wann die Aufbewahrungsfrist ablaufe. Allerdings habe sich zum einen der Kartoninhalt nicht immer mit der Aufschrift gedeckt – dies habe Herr Matzke mitgeteilt – und zum anderen seien die Fristen nicht immer richtig berechnet gewesen, sodass nicht einfach alles habe vernichtet werden können. Herr Matzke habe öfter die Feststellung getroffen, dass in selbiger Palette oder im selben Karton unterschiedliche Akten mit unterschiedlichen Aussonderungs- bzw. Archivierungsdaten gelegen hätten. Der Zeuge führte weiter aus, dass zur Sichtung und anschließenden Vernichtung beispielsweise mit einem Hubwagen ein Gittercontainer aus dem Dachgeschoss vor das Fenster geschoben worden sei, sodass die Akten aus dem Fenster in einen Container hätten geworfen werden können, der abschließbar gewesen sei. Der Zeuge habe selbst einen Gittercontainer übernommen und geguckt, was darin sei und ob das vernichtet werden dürfe. Eine vorherige Sichtung wäre nicht möglich gewesen, da man aufgrund der chaotischen Zustände im Dachgeschoss gar nicht an die Akten herangekommen wäre. Man habe aber nicht in jeden Ordner reingeschaut, das wäre zu viel Arbeit gewesen. Man habe sich auf Stichproben konzentriert. Von der Firma ZehBra seien immer fünf bis sechs Mitarbeiter vor Ort gewesen. Herr Matzke sei auch ein Mal in Würzburg gewesen und habe sich die Aktenvernichtungsfirma angeschaut, insbesondere ob diese ein seriöses Unternehmen sei.

Dazu führt der auszugsweise verlesene **2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015** aus:

945

„3.3 Ad Acta zu den Akten ... oder doch nicht?

*[...] Dem TlfdI war es im Herbst 2014 gelungen, einen Rechtsanwalt als Nachtragsliquidator für jene Firma zu gewinnen, die zuletzt das Aktendepot in Immelborn betrieb. Dieser Rechtsanwalt wurde sodann auf Antrag des TlfdI Ende Januar 2015 vom Amtsgericht Jena als Nachtragsliquidator bestellt. Nur unter der Regie eines Nachtragsliquidators konnten im Zeitraum vom 4. Februar zum 26. März 2015 unter Verwertung der noch vorhandenen Gegenstände die im Aktendepot von Immelborn verbliebenen Akten einer datenschutzgerechten Verarbeitung zugeführt, d. h. entweder vernichtet, rückgeführt oder unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anderweitig eingelagert werden. Dabei unterstützte der TlfdI im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Beratungs- und Prüfungsaufgabe den Nachtragsliquidator bei der Auflösung des Aktendepots.
[...].*

946 Der **Zeuge Matzke** gab an, die Rolle des TLfDI habe sich mit der Bestellung des Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt sei man im Wege der Ersatzvornahme tätig gewesen und habe auf die Vollziehung des Bescheids hingewirkt. Danach habe man nur noch als Aufsichtsbehörde agiert und Herrn Wagner unterstützt. Es sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich gewesen, dass eine Person vor Ort sei, die den Überblick habe und grob wisse, wo man welche Akten finde. Man sei in eine Beratungs- und Unterstützungsrolle gewechselt, sodass es nicht mehr von vordringlichster Wichtigkeit gewesen sei, dass dies nur eine Person mache. Der Zeuge sei zu diesem Zeitpunkt bereits Referatsleiter 4 und für alle Unternehmen in Thüringen zuständig gewesen. Herr Dr. Hasse habe daher entschieden, dass sich der Zeuge nicht sechs Wochen lang, wovon sie ausgegangen seien, in Immelborn aufhalten könne. Deswegen habe man diese Aufgabe so breit wie möglich in der Behörde verteilt. Es sei also jeder dort gewesen, mit wenigen Ausnahmen.

In einer späteren Vernehmung wurden dem Zeugen die Dienstreiseanträge aus dem Jahr 2015, die sich aus der Verwaltungsgerichtsakte in Meiningen ergeben, vorgehalten. Dazu führte der Zeuge aus, dass aufgrund der Beendigung der Ersatzvornahme auch nicht alle Dienstreisen des Zeugen mit Dienstreiseanträgen in der Akte „Immelborn“ zu finden seien, da sich dort nur diejenigen wiederfänden, die im Rahmen der Ersatzvornahme getätigt worden seien. Die Dienstreiseanträge im Rahmen der Aufsicht über die Beräumung seien daher nicht Teil der VIS-Akte geworden.

947 Die **Zeugin Pöllmann** erklärte, dass die spätere Hauptarbeit das Sortieren und Vernichten der Akten gewesen sei. Dazu seien etliche Leute einen Monat beschäftigt gewesen. Der TLfDI sei daran aber nicht mehr beteiligt gewesen. Weiter führte die Zeugin aus, dass später ein neuer Nachtragsliquidator für die Ad Acta bestellt worden sei, welcher die Abwicklung in die Hände genommen habe, also die noch aufbewahrungspflichtigen Akten zur weiteren Aufbewahrung woanders hin zu bringen und die restlichen Akten der Vernichtung zuzuführen. Während der Beräumung des Lagers sei die Zeugin zweimal vor Ort gewesen und habe beaufsichtigt, dass niemand Unbefugtes das Gebäude betrete. Die hinteren Türen hätten währenddessen offen gestanden, die Akten seien teilweise aus dem Fenster in einen Container geworfen worden. Dabei habe die Zeugin geschaut, dass keine Akten daneben gefallen seien. Zudem sei sie als Ansprechpartnerin vor Ort gewesen. Einmal sei auch die Polizei vorbeigekommen, um sich nach dem Stand zu erkundigen.

948 Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass am 3. und 14. Februar 2015 Arbeiten zur endgültigen Beräumung stattgefunden hätten. Die Akten seien dabei aus den Fenstern in Container

geworfen worden. Der Zeuge habe dies beaufsichtigt. Es sei in erster Linie darum gegangen abzusichern, dass keine Akten neben den Container fielen, bzw. dafür zu sorgen, dass daneben gefallene Blätter in den Container verbracht würden. Außerdem habe der Zeuge kontrolliert, dass die Container zum Arbeitsende ordentlich verschlossen worden seien, da diese zunächst vor Ort stehen geblieben und dann durch eine Transportfirma abgeholt worden seien.

Die **Zeugin Rühlemann** berichtete, sie sei als Mitarbeiterin des TLfDI ebenfalls zweimal als Aufsichtsperson während der Räumungsarbeiten eingeteilt gewesen. Sie habe auf Anweisung von Herrn Dr. Hasse vor allem überwacht, dass die vier Mitarbeiter der Entsorgungsfirma die Akten in den Container und nicht daneben geworfen hätten. Die Mitarbeiter hätten die Akten aus den Regalen genommen und mithilfe von Einkaufswagen zum Container transportiert. Die Zeugin habe die Akten nicht noch einmal überprüft, da sie die Anweisung gehabt habe, dass alle Akten, die sich in dem Lager befunden hätten, auch zu entsorgen seien. 949

Die **Zeugin Springer** schilderte, dass sie auch als Mitarbeiterin des TLfDI im Frühjahr oder im Winter 2015 einen Tag im Aktenlager in Immelborn gewesen sei. In einer nachträglichen schriftlichen Einlassung korrigierte die Zeugin nach Durchsicht ihres Kalenders ihre Aussage und gab an, zweimal während der Räumung in Immelborn gewesen zu sein. Sie habe ebenfalls die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Aussonderung der Akten insofern geführt, als dass die Ordner in den Container und nicht daneben geschmissen worden seien und niemand Fremdes das Gelände betreten habe. Die Zeugin habe zudem Stichprobenartig kontrolliert, dass nur solche Akten entsorgt worden seien, die vorher entsprechend markiert worden seien. Die Markierungen habe Herr Matzke vorgenommen. Vor allem in der oberen Etage hätten sich Container befunden, die nicht hätten entsorgt werden sollen. 950

Der **Zeuge Fellmann** legte dar, dass auch er im Februar 2015 an zwei Tagen im Aktenlager in Immelborn gewesen sei, um die Aussonderung der Akten durch das eingesetzte Entsorgungsunternehmen zu beaufsichtigen. Dazu sei er jeweils ab 8.00 Uhr vor Ort gewesen. Die Mitarbeiter des eingesetzten Verwalters hätten ihn auf das Gelände gelassen und sofort mit der Arbeit angefangen. Der Zeuge habe auch insofern bei der Aussonderung der Akten geholfen, als dass er die Akten in einen alten Einkaufswagen geladen und stichprobenartig geschaut habe, von wann die Akte sei und ob diese ausgesondert werden könne. Bei seinem zweiten Besuch im Aktenlager seien nur noch Arbeiten im Erdgeschoss durchgeführt worden. Er habe auch kontrolliert, ob der Container mit den Akten überfüllt sei. Die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma hätten aber auch selbst darauf geachtet, dass die 951

Akten ordentlich in dem Container Igelegen hätten. Die Arbeiten hätten jeweils bis nachmittags um 16.30 Uhr angedauert. Nach Beendigung der Arbeiten sei der Container verschlossen worden.

952 Die **Zeugin Böhlke** bekundete ebenfalls, dass es im März 2015 eine Dienstanweisung gegeben habe, wonach jeder Mitarbeiter des TLfDI bei der Räumung des Aktenlagers an einem oder an zwei Tagen behilflich sein und die Arbeiten datenschutzrechtlich überwachen solle. Sie habe sich als Referatsleiterin erst für einen späteren Termin eintragen lassen, und zwar ausweislich der Liste am 5. und am 12. März 2015. An diesen Tagen sei jedoch die Arbeit letztendlich bereits beendet gewesen. Daher würde sie auf der Liste stehen, obwohl sie eigentlich nicht vor Ort gewesen sei. Zudem sei sie in dem Zeitraum der Räumung auch krank gewesen.

953 Die **Zeugin Stolz** sagte aus, dass sie zu der Zeit, als der TLfDI hauptsächlich mit dem Aktenlager befasst gewesen sei, sich zunächst noch in Elternzeit befunden habe, weshalb sie zu dieser Zeit vor Beginn des Jahres 2015 keine Angaben machen könne. Die Zeugin habe dann aber am 23. Februar 2015 ebenfalls bei der Vernichtung der Akten in Immelborn Aufsicht geführt. Im Aktenlager habe sie die Arbeiten, der mit der Aussonderung befassten Firma überwacht. Dazu habe die Zeugin jedoch keine Arbeitsanweisungen erhalten, jedenfalls könne sie sich nicht mehr an die konkrete Aufgabe erinnern. Insbesondere habe sie nicht entschieden, welche Akten ausgesondert werden sollten. Sie habe den Eindruck gehabt, dass die Firma vor Ort bereits eingewiesen worden sei. Bei deren Tätigkeit, dem Entfernen der Akten aus den Regalen und beim Werfen in den Container auf dem Hof, habe sie sich aber auch beteiligt.

954 Der **Zeuge Keßler** berichtete, dass er an einem Tag in dem Aktenlager die Räumungsarbeiten beaufsichtigt habe. Es seien an dem Tag drei Personen in dem Aktenlager tätig gewesen. Die Akten seien bereits soweit vorsortiert und auf Paletten gestapelt gewesen, dass eindeutig gewesen sei, was geräumt werden könne und welche Akten zurückgeführt werden sollten. Die Akten seien aus dem Lager in einen Container auf dem Hof vor dem Gebäude gebracht worden. Mit dieser Tätigkeit seien die Personen auch den ganzen Tag beschäftigt gewesen. Der Zeuge habe kontrolliert, dass während der Arbeiten keine Akten neben dem Container gelandet seien und dass sich am Ende des Tages keine Akten neben dem Container befunden hätten. Teilweise habe er auch Akten getragen und in den Container geworfen. Kontrollen des Akteninhalts habe er nicht vorgenommen. Der Zeuge habe auch Stichproben in dem Sinne gemacht, dass er sich angesehen habe, was auf den Ordnerrücken gestanden habe und was für Akten dort

vernichtet worden seien. Er könne sich noch erinnern, dass es Unterlagen aus DDR-Zeiten gewesen seien. Bevor er in das Aktenlager gefahren sei, habe ihn seine Vorgesetzte, Frau Böhlke, gesagt, was dort zu tun sei.

Der **Zeuge Libbertz** bekundete, dass er am 16. Februar 2015 für einen Tag zur Überwachung der Räumungsarbeiten eingeteilt gewesen sei. Er habe im Vorfeld zu dieser Tätigkeit keine Einweisung bekommen. Der Zeuge sei an diesem Tag am Morgen nach Immelborn gefahren. Dort habe er die Mitarbeiter des Unternehmens begrüßt, die mit der Aussonderung beauftragt gewesen seien, und sei während deren Arbeit auf dem Gelände umhergegangen und habe beaufsichtigt, dass keine Akten neben den Container geworfen worden seien und dieser am Ende des Tages auch mit einem Netz verschlossen worden sei. Er habe selbst keine Akten in die Hand genommen und deren Inhalt überprüft. 955

Der **Zeuge Roth** sagte aus, dass die Gemeinde mit der Beräumung des Aktenlagers nichts zu tun gehabt habe. Hier sei man nicht involviert gewesen. 956

Die **Zeugin Urban** gab an, sie habe am 13. April 2015 die Information von Herrn Matzke erhalten, dass die Akten aus dem Gebäude entfernt worden seien. 957

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass mit der Beräumung am 2. Februar 2015 angefangen worden sei. An diesem Tag sei dem Zeugen der Schlüssel zum Aktenlager von Herrn Matzke vom TLfDI übergeben worden. Am 3. Februar 2015 seien schon die ersten Container beladen worden. Die Aktenentsorgung habe bis ungefähr Mitte März gedauert und sei dann soweit abgeschlossen gewesen. Der Großteil der Akten sei in Container geladen und nach Würzburg in die Aktenvernichtungsfirma gefahren worden. Es sei jeden Tag ein Lastzug mit jeweils ungefähr 40-Kubik-Containern, welche verschließbar gewesen seien, beladen worden. Die Akten seien mithilfe einer Leiter aus den Regalen genommen, in einem fahrbaren Untersatz ans Fenster gefahren und jede Akte per Hand durch das Fenster in den darunter stehenden Container geworfen worden. Bei den Gitterboxen sei genauso verfahren worden. Es habe in dem Aktenlager kein Aufzug mehr funktioniert und es habe auch keinen Strom mehr gegeben. Bevor die Akten in die Lkw verladen worden seien, habe sie der Datenschutzbeauftragte bzw. der Zeuge nicht noch mals kontrolliert. Die Akten, für die die Insolvenzverwalter im Vorfeld die Freigabe für die Vernichtung erteilt hätten, seien so, wie sie aufgefunden worden seien, auch entsorgt worden. Der Zeuge bekundete, dass der Aktenbestand im Großen und Ganzen geschreddert worden sei. In dem Arbeitskreis der Insolvenzverwalter beim TLfDI sei wohl mal aufgekommen, dass sich in dem Aktenlager um die 1.000 Tonnen Akten befunden hätten. Die genaue Menge an Akten habe erst bestimmt 958

werden können, nachdem diese entsorgt worden seien, weil diese in Containern abtransportiert und dann vor der Vernichtung entsprechend gewogen worden seien. Es seien zwischen 300 und 350 Tonnen gewesen. Der Zeuge führte aus, dass er insgesamt 250 Stunden in die Abwicklung investiert habe.

959 Der **Zeuge Grimm** erklärte, dass, nachdem man noch mal ein Angebot zur kostenlosen Entsorgung gemacht habe, seine Firma den Zuschlag erhalten und im Februar 2015 mit der Entsorgung begonnen habe. Diese sei nach ca. drei Monaten im April abgeschlossen gewesen. Der Zeuge wisse es aber nicht mehr genau.

960 Auf die Frage, ob durch die kostenneutrale Beräumung auch die Sichtung der Akten und die datenschutzrechtliche Prüfung erfasst worden seien, führte der **Zeuge Brauhardt** aus, dass er diese Frage so nicht beantworten könne. Es seien aber aus diesem Grund die Insolvenzverwalter angeschrieben worden. Es sei der Job der Insolvenzverwalter gewesen, die Freigabe der Akten zur Entsorgung zu erteilen.

961 Die **Zeugin Baumgart** sagte aus, dass man ab dem 5. Februar 2015 bis zum 11. März 2015 in Zusammenarbeit mit der Firma ZehBra das Lager in Immelborn habe beräumen dürfen. Ursprünglich habe die Räumung des Lagers aber schon Anfang Januar 2015 beginnen sollen. Die Beräumung habe die Firma ZehBra durchgeführt. Dazu habe diese eine andere Firma beauftragt, die die Akten dann in Container befördert habe. Man selbst habe nur den ordnungsgemäßen Transport zur Vernichtung nach Würzburg sichergestellt. Sobald die Akten im Container gelegen hätten, sei die Zeugin dafür verantwortlich gewesen, dass die Container ordnungsgemäß verschlossen würden und der Transport ordnungsgemäß ablaufe. Man sei während des Zeitraums der Beräumung von sechs Wochen mindestens 15-mal auch vor Ort gewesen, um nach dem Rechten zu schauen. Die Zeugin sei persönlich ein- bis zweimal in der Woche vor Ort gewesen bzw. seien ein- bis zweimal pro Woche Mitarbeiter der Firma KSA im Aktenlager gewesen. Sie selbst habe vor Ort keine Akten in den Container geworfen. Dabei habe sie immer Herrn Matzke angetroffen. Es seien täglich die Arbeitskräfte vor Ort gewesen, die Herr Brauhardt eingestellt habe. Die Zeugin glaube, dass deren Chef, Herr Mario Walther, von Herrn Brauhardt wiederum beauftragt gewesen sei, die Lieferscheine zu unterschreiben. Auf Vorhalt der Auflistung der Transporte sagte die Zeugin, dass es richtig sei, dass vom 4. Februar bis 11. März dort Verladungen und Transporte durchgeführt worden seien. Insgesamt habe man 313 Tonnen Altakten entsorgt. Den letzten Kontakt habe man Mitte März 2015 mit Herrn Matzke vom TlfDI zur abschließenden Besprechung in Immelborn gehabt. Er habe gesagt, dass jetzt alles so in Ordnung sei und man es so lassen könne.

Der **Zeuge Brauhardt** führte bei seiner Vernehmung aus, dass er alle paar Tage vor Ort 962
gewesen sei, aber nicht regelmäßig. Ein Mitarbeiter des TLfDI sei eigentlich jeden Tag
anwesend gewesen. Das wisse er von Herrn Walther. Der Mitarbeiter solle kontrolliert und
nach Problemen gefragt haben.

Der **Zeuge Länger** bekundete, dass man am 2. Februar 2015 den ersten Container gestellt 963
habe und er dazu auch vor Ort gewesen sei. Das Ganze habe sich dann bis zum
11. März 2015 hingezogen, als der letzte Container abgeholt worden sei. Zwischenzeitlich
seien er und Herr Weigand noch zweimal vor Ort gewesen.

Die **Zeugin Mack** schilderte, dass die Firma Würo die Container hingestellt habe und dann 964
sei die Aktion über die Bühne gegangen. Dabei habe die Firma Fischer GmbH den Transport
übernommen. Die Firma Würo habe dann die Verwertung und Vernichtung durchgeführt.
Über die Abholung und Anlieferung habe die Zeugin aber keinen Vertrag geschlossen.
Ansprechpartner sei für sie immer die Würo gewesen. Mit der Firma Fischer GmbH und der
Firma Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG habe sie nicht gesprochen.

Mit **Schreiben vom 10. Mai 2016 der Würo Papierverwertung an die Firma C.R.H. 965**
Recycling GmbH, zu Händen Frau Mack, wurde die Vernichtung der Akten bestätigt
(Vorlage UA 6/2-211, Blatt 6):

„Bestätigung Aktenvernichtung

Sehr geehrte Frau Mack,

*hiermit bestätigen wir Ihnen, dass sämtliche durch uns abgeholte Akten (gemäß
beigefügter Aufstellung) im Zusammenhang mit der Lagerräumung Immelborn,
gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der einschlägigen DIN-
Vorschriften durch uns vernichtet wurden.*

*Die Datenvernichtung gemäß den Vorgaben des BDSG erfordert gesonderte
technische und organisatorische Anforderungen. Diese haben wir unter anderem für
Sie auf unserer speziellen Internetseite www.sichere-datentraegervernichtung.de
unter den Punkten ‚Sicherheit‘, ‚Vernichtung‘ und ‚Verwertung‘ zusammengestellt.*

*Neben der komplexen gemäß DIN EN 15713 empfohlenen kameratechnischen
Überwachung des Anlieferungs- und Vernichtungsvorganges und außerhalb der
Betriebszeiten dem zusätzlichen Einsatzes eines Wachdienstes, wurde das Material
mit weiterem Datenmaterial in großer Menge vermischt, nach den Vorgaben der
DIN 32757-1 bis zur Sicherheitsstufe 3 bzw. bis zur Stufe P-4 nach der neuen
DIN 66399-2 geschreddert, anschließend sofort verwirbelt und zu Ballen verpresst.*

Sämtliche Mitarbeiter die in den Vernichtungsprozess eingeschaltet waren, sind von uns schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß DIN-EN 15713 verpflichtet und unterwiesen. Das Endprodukt wurde dann ohne Umweg direkt dem weiteren Recyclingprozess in einer Papierfabrik zugeführt.

Wir stellen uns zudem regelmäßig den Datenaudits unserer Vertragspartner sowie deren einschlägigen Prüforganisationen und sind als ‚Anerkannter und registrierter Entsorgungsfachbetrieb der Akten- und Datenträgervernichtung‘ zertifiziert. ‚Das Unternehmen erfüllt die Qualitätsstandards ‚Akten- und Datenvernichtung‘ gemäß den Anforderungen des BDSG‘. (siehe beigefügtes Zertifikat).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit umweltfreundlichen Grüßen

Würo Papierverwertung

GmbH & Co. KG“

966 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass die Firma ZehBra, welche ein Einzelunternehmen mit der Beräumung des Lagers unterbeauftragt habe, bei der Beräumung auch angefangen habe, die Akten bis auf einige Ausnahmen wegzuwerfen. Das sei ein Verfahren gewesen, in dem die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien. Die entsprechenden Akten habe der Zeuge markiert. Diese seien dann von Herrn Wagner eingelagert worden. Der Zeuge habe persönlich regelmäßig mitgeholfen, Akten in die Container zu werfen, weil es gerade im Winter im Aktenlager eiskalt gewesen sei. Man sei dann dankbar um jede Akte gewesen, die man habe tragen können. Der Zeuge habe bei der Beräumung auch in die Gitterboxen schauen können, da das Unternehmen, das die Beräumung durchgeführt habe, die Möglichkeit gehabt hätte, an diese Gitterboxen heranzukommen. Im Wesentlichen hätten sich in den Gitterboxen Akten aus der Abwicklung von den Konsumgenossenschaften in Thüringen befunden.

967 Der **Zeuge Walther** erklärte, dass Container gestellt worden seien, die mit Deckel versehen gewesen seien, sodass man sie sicher habe verschließen können. Dann habe er mit drei Angestellten angefangen, erst mal die ganzen Aktenordner aus den Regalen zu räumen, um sie in die Container zu verbringen. Das habe er jeden Tag gemacht und so habe er täglich zwei Container gefüllt. Wenn diese voll gewesen seien, habe man Feierabend gemacht, die Container geschlossen und alles wieder zugemacht. Er habe drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Arbeiten seien händisch, nur mithilfe einer Schubkarre und anderer kleiner Hilfsmittel gemacht worden. Die Gitterboxen habe er mit einem ganz normalen Handhubwagen bewegt. Ein Mitarbeiter des Datenschutzes sei auch immer dabei gewesen. Der Zeuge berichtete außerdem, dass er das Lager fest verschlossen vorgefunden

habe. Bevor er in dem Aktenlager gearbeitet habe, hätte bereits jemand sichere Schließvorrichtungen an den Türen anbringen lassen. Das habe man gemerkt. Es sei eigentlich recht sicher gewesen. Der Zustand im Gebäude sei aber schon schlimm gewesen. Für ein Aktenlager habe es recht zerwühlt ausgesehen. Es seien auch teilweise keine Elektroleitungen mehr da gewesen. Sonst hätte man vielleicht im Nachgang beim Entrümpeln noch den Fahrstuhl benutzen können. Das sei aber nicht mehr gegangen.

Die **Zeugin Seeber** berichtete, dass sie im Winter 2015 von ihrem Vorgesetzten 968
Herrn Mario Walther angewiesen worden sei, die Akten im Aktenlager in Immelborn aus den Regalen zu nehmen und mithilfe eines Einkaufswagens zum Fenster zu schieben. Von dort habe sie die Akten hinunter in einen Lkw fallen lassen. So habe sie täglich zwei Container gefüllt. Herr Walther habe ihre Arbeit dabei die ganze Zeit überwacht. Er habe sie auch angewiesen besonders gekennzeichnete Ordner und Kisten nicht zu entsorgen. Zudem seien noch Mitarbeiter des TLfDI vor Ort gewesen. Diese hätten zum Teil bei der Arbeit geholfen. Einige wenige Male habe sie auch Hilfe von anderen Mitarbeitern der Firma Walther erhalten. Sie könne sich aber nur noch an deren Vornamen erinnern. Ihre Tätigkeit habe mehrere Wochen gedauert.

Der **Zeuge Matzke** bekundete weiterhin, dass für die im Obergeschoss in Gitterboxen 969
gelagerten Akten letztlich keine Erfassung mehr stattgefunden habe, weil das bereits in den Zeitraum gefallen sei, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator die Akten entsorgt habe. Der Zeuge habe nur noch stichprobenartig überprüft, ob es sich dabei um Akten und Unterlagen oder um personenbezogene Daten gehandelt habe, die hätten vernichtet werden können oder hätten weiter eingelagert werden müssen. Herr Walther, der vor Ort für Herrn Brauhardt die Abholung der Akten organisiert habe, habe einfach den Palettenstapel umgeworfen. Er habe den Stapel ans Fenster geschoben und dann oben angefangen, die Gitterboxen zu leeren. Dabei habe der Zeuge oben reinschauen können.

Der **Zeuge Kupke** führte aus, dass er nicht sagen könne, ob die Beräumung des Lagers 970
datenschutzkonform verlaufen sei. Er habe es nicht überprüft. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass er keinen Nachweis erhalten habe, dass die Akten auch tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt worden seien. Über Herrn Zeh bzw. Herrn Brauhardt sei ihm bekannt gewesen, dass die Beräumung und Entsorgung wohl durch den Datenschutzbeauftragten überwacht würde. Wenn irgendwas fraglich gewesen wäre, hätten ihm dies die Herren Zeh und Brauhardt aufgrund des Vertrauensverhältnisses zueinander mitgeteilt.

- 971 Der **Zeuge Länger** erklärte, dass es zwischen der Firma C.R.H. und der Firma Würo keiner besonderen Absprache bedurft habe, da man ein zertifizierter, auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinie verpflichteter Betrieb sei, was Frau Mack bekannt gewesen sei. Auch die Mitarbeiter in ihrem Firmenverbund, also auch die Firmen Fischer GmbH und Karl Fischer & Söhne, seien zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Man habe ein Formblatt von einem Verlag bezogen, womit jeder Mitarbeiter belehrt worden sei und welches dann unterschrieben in dessen Akten hinterlegt worden sei. Dieses Formular habe auch für die Leute, die bei der Firma Fischer oder Fischer GmbH gearbeitet hätten, gegolten. Spezielle Vereinbarungen mit den beiden anderen Firmen habe es nicht gegeben. Jeder Mitarbeiter habe eine Arbeitsanweisung erhalten, in der auf die Mitarbeitervereinbarung zum Datenschutz hingewiesen worden sei. Des Weiteren bekundete der Zeuge, dass er Herrn Matzke bei der Verladung vor Ort mehrfach in Arbeitsklamotten angetroffen und gesehen habe, wie er selbst tätig gewesen sei. Herrn Grimm und Herrn Brauhardt habe er auch in Immelborn getroffen. Herr Grimm sei derjenige gewesen, der mit Frau Mack in Verbindung gestanden habe. Zu Herrn Brauhardt könne er nichts sagen.
- 972 Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass es nicht seine Aufgabe gewesen sei, herumliegende Disketten zu entsorgen, nachdem Herr Wagner als Nachtragsliquidator eingesetzt worden sei. Als Herr Wagner Nachtragsliquidator geworden sei, sei er ab dem Zeitpunkt zuständige Stelle und somit datenschutzrechtlich verantwortlich gewesen.
- 973 Der **Zeuge Walther** bekundete außerdem, dass ein oder zwei Gitterboxen mit elektronischen Datenträgern in einen Container gestellt worden seien. Dabei habe es sich um Disketten, Computer, Drucker etc. gehandelt. Monitore seien, glaube er, stehen geblieben.
- 974 Zur Vernichtung von elektronischen Datenträgern führte der **Zeuge Länger** aus, dass die Firma Veolia in Schweinfurt die elektronischen Datenträger vernichtet habe. Darüber gebe es auch einen Vertrag. Frau Mack habe dies nicht mitgekriegt. Bei den Datenträgern müsse es sich um Festplatten, CDs und Bänder gehandelt haben, denn etwas anderes entsorgten sie nicht. Aber er könne beim besten Willen nicht sagen, wie viele CDs und Bänder es gewesen seien. Der Zeuge erklärte außerdem, dass die Firma Fischer der Containerdienst sei. Das sei folgendermaßen aufgeteilt worden: Die Firma Würo mache Papiervermarktung, Papiervernichtung und Folie. Die Firma Karl Fischer und Söhne GmbH & Co. KG sei der Containerdienst, der sich um das Holz, den Müll und alle Containerfahrten gekümmert habe. Und die Firma Fischer GmbH mache den Sondermüll. Insofern sei die Karl Fischer & Söhne quasi der Transporteur. Es könne aber sein, dass Autos der Fischer GmbH neben denen der Firma Karl Fischer und Söhne GmbH & Co. KG zum Transport eingesetzt worden seien. Wer

den Transport durchgeführt habe, habe von der Firma Würo die Frachtkosten bezahlt bekommen.

Der **Zeuge S. Fischer** erläuterte, dass die Karl Fischer & Söhne GmbH Dienstleistungen bei 975
Unfällen und Havarien auf dem Spezialgebiet Gift- und Sondermüllbeseitigung – Metalle, Edelmetalle, Eisen, Schrottverwertung und Weiterverkauf sowie kontaminierte Ware – erbringe u. a. für die Polizei, die Feuerwehr – insbesondere im Bereich der Autobahnunfälle – sowie für den Wasserschutz. Die Fischer GmbH sei ein Tochterunternehmen, das für Altglas und Altreifen Sorge und Dienstleistungen übernehme, wie das Stellen und Abholen von Containern. Die Container würden für Baustellen zum Trennen, Sortieren und zwischenzeitlichen Lagern von Abfällen zur Verfügung gestellt. Man hole diese Container dann ab und führe sie in die Verwertung oder in die Verbrennung, je nachdem, welche Art der Entsorgung das Gesetz vorsehe. Jede Firma habe ihren eigenen Personalstand. Das gesamte Personal sei zertifiziert, ausgebildet und müsse jedes Jahr gegenüber den Behörden einen gewissen Nachweis erbringen. Die Namen Grimm und Brauhardt würden ihm nichts sagen. Frau Mack sei eine Kundin, die Altpapier liefere.

Zur Vernichtung der Akten bekundete die **Zeugin Mack**, dass es bei der Firma Würo einen 976
separaten Aktenvernichtungsraum mit Videoüberwachung gegeben habe. Die Zeugin bekundete weiterhin, dass sie über jeden Container von der Firma Würo einen Wiegeschein mit Vernichtungsbestätigung erhalten habe, um nachvollziehen zu können, dass die Vernichtung der Akten ordnungsgemäß abgelaufen sei. Auf der anderen Seite habe man der Firma Würo auch vertraut, dass die Akten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet würden. Selbst habe die Zeugin aber nichts kontrolliert. Auf den Vorhalt hin, in den Akten des Untersuchungsausschusses befinde sich ein Schreiben der Firma Würo an die C.R.H. Recycling GmbH vom 10. Mai 2016 über die Bestätigung der Aktenvernichtung, bekundete die Zeugin, dass man noch einmal separat eine solche Bestätigung eingeholt habe, obwohl dies schon auf dem Wiegeschein draufgestanden habe. Es stehe eigentlich auch auf jedem Wiegeschein, dass die Akten datenschutzkonform vernichtet worden seien.

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass die Firma Würo insgesamt 314,02 Tonnen Akten aus 977
Immelborn entsorgt habe. Man habe die Container gestellt und, wie ausgemacht, jeden Morgen zwischen 8.00 und 9.00 Uhr die Container getauscht. Die Container seien dann direkt in die Schredderanlage gefahren worden, wo die Akten geschreddert, verwirbelt und dann in Ballen gepresst worden seien. Organisatorisch sei man so verfahren, dass man eine Früh-, eine Spät- und eine Samstagsschicht eingeführt, alle Mitarbeiter mit einer

gesonderten Dienstanweisung informiert und das Ganze dann abgewickelt habe. Zur Schätzung des Aktenbestandes sei zu sagen, dass er ursprünglich von einer Gesamtmenge von 700 bis 800 Tonnen ausgegangen sei. Die Fehlschätzung habe sich ergeben, da im Obergeschoss alles durcheinander gelegen habe und sich später herausgestellt habe, dass viele Kartons leer gewesen seien. Außerdem habe Herr Matzke gesagt, es müsse vor der Räumung noch einiges aussortiert werden, wo die Ablauffrist noch nicht abgelaufen sei. Der Zeuge wisse aber nicht, woran es genau gelegen habe und wie die Differenz zustande gekommen sei. Er habe auch noch nicht oft ein Aktenlager quantifiziert und gerade das Obergeschoss sei schwer zu schätzen gewesen.

978 Die **Anwesenheit der Mitarbeiter des TLfDI bei der Aussonderung** ergab sich aus einer Auflistung aus den Akten des TLfDI (Akten-Nr. 64, Blatt 62 ff.):

„07.07.2014; Frau von der Gönne;

16.07.2014; Herr Dr. Hasse, Frau von der Gönne;

25.07.2014; Herr Matzke, Referendarin;

03.09.2014; Herr Matzke;

01.12.2014; Herr Matzke;

08.12.2014; Herr Dr. Hasse;

11.12.2014; Herr Matzke;

22.01.2015; Herr Matzke;

11.03.2015; Herr Matzke.

Aufsicht während der Aussonderung:

02.02.2015; Matzke;

03.02.2015; Ludwig;

04.02.2015; Matzke;

05.02.2015; von der Gönne;

06.02.2015; Matzke;

07.02.2015; leer;

09.02.2015; Springer;

10.02.2015; Matzke;

11.02.2015; Matzke;

12.02.2015; Fellmann;

13.02.2015; Pöllmann;

14.02.2015; leer;

16.02.2015; Dr. Libbertz;

17.02.2015; Keßler;
18.02.2015; Matzke;
19.02.2015; Rühlemann;
20.02.2015; Fellmann;
21.02.2015; Hasse;
23.02.2015; Körner;
24.02.2015; Albrecht;
25.02.2015; Rühlemann;
26.02.2015; Matzke;
27.02.2015; Springer;
28.02.2015; Pöllmann;
02.03.2015; Keßler;
03.03.2015; Körner;
04.03.2015; Matzke.
[- dann in Rot –]
05.03.2015; Böhlke;
06.03.2015; Albrecht;
07.03.2015; leer;
09.03.2015; Springer;
10.03.2015; von der Gönne;
11.03.2015; Matzke;
12.03.2015; Böhlke;
13.03.2015; Matzke.“

Zur Beräumung des Aktenlagers und den möglichen Kosten veröffentlichte der TLfDI ⁹⁷⁹ eine **Pressemitteilung vom 6. Februar 2015** (Akten-Nr. 64, Blatt 104):

„Immelborn – Hinweis

Zur jüngsten Pressemitteilung des CDU-Abgeordneten Fiedler folgender Hinweis:

Während des gesamten Immelborn-Prozesses haben den TLfDI fortlaufend zahlreiche Angebote von Verwertungsfirmen erreicht.

Eine Annahme solcher Angebote hätte für den TLfDI Kostenfolgen ausgelöst. Mit anderen Worten: Keines dieser Angebote war kostenneutral.

Daher ist eine Annahme dieser Angebote (Vertrag) seitens des TLfDI unterblieben, da andere Wege gesucht wurden, um die datenschutzrechtliche Schieflage im Aktenlager in Immelborn kostenneutral zu beheben.

Das stellt sich derzeit als gelungen dar. Eine Privatperson, die nicht die von Herrn Fiedler erwähnte ZehBra GmbH & Co. KG ist, hat die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Aktenlager in Immelborn übernommen und führt die Beräumung durch, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen – der bessere Weg!

Ob und welcher Mitarbeiter sich diese Person bedient, ist für den TlfdI ohne Belang. Von Belang ist hingegen, dass die Beräumung datenschutzrechtskonform verläuft – darauf achten Mitarbeiter des TlfdI, die täglich vor Ort sind.

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

www.tlfdi.de“

980 Nach Abschluss der Beräumungsmaßnahmen verblieb der Schlüssel zu dem Aktenlager beim TlfdI gemäß den Angaben aus dem **Schreiben des TlfdI an die Commerzbank vom 21. Oktober 2015** (Akten-Nr. 64, Blatt 123 ff.):

„Commerzbank AG

GRM Intensive Care

Privatkunden Individual WO Ost

Frau Kühn

04093 Leipzig

Nachtragsliquidation Akten Management und Beratungs GmbH in Immelborn

Sehr geehrte Frau Kühn,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf ein Telefonat mit einem Vertreter von Frau Kühn vom 07.10.2015. In diesem teilte ich mit, dass der Schlüssel zum Objekt des beim AG Eisenach unter dem Az. K49/15 geführten Versteigerungsverfahrens nunmehr wieder beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sei.

Auf Ihren Vorschlag hin habe ich das AG Eisenach kontaktiert und darum gebeten, den Schlüssel zur Akte zu nehmen. Hierzu sieht sich das Amtsgericht nicht in der Lage, da lediglich eine Versteigerung, aber keine Verwaltung, beantragt worden sei.

Ich teile Ihnen daher mit, dass der Schlüssel bis auf weiteres beim TLfDI verbleibt, es sei denn, Sie wünschen eine Übersendung an den amtierenden Nachtragsliquidator. Sollte der Schlüssel beim TLfDI verbleiben, kann ich Ihnen jetzt bereits mitteilen, dass im Einzelfall geprüft werden wird, unter welchen Voraussetzungen dieser herausgegeben werden kann. Ohne Nachweis irgendeiner Verfügungsberechtigung erscheint dies jedoch aus derzeitiger Sicht schwierig.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matzke [ohne Unterschrift]“

c) *Nach Beräumung aufbewahrte Akten*

Die **Zeugin Baumgart** gab an, es seien zwei Paletten mit Kartons, die auch bei der Firma ZehBra eingelagert worden seien, übrig geblieben. Diese Anzahl könne auch der Zeuge Matzke bestätigen. Die Aufbewahrungsfrist sei bis 2016 gelaufen. Auf den Vorhalt, dass Herr Brauhardt in seiner Vernehmung von 20 Paletten gesprochen habe, erwiderte die Zeugin, dass sie nicht wisse, ob vor Räumungsbeginn noch Akten durch Verwalter ausgelagert worden seien. Nach der Beräumung hätten sich im Lager jedenfalls noch zwei Paletten mit Kartons befunden, die auch seitens des Herrn Matzke als aufbewahrungspflichtig deklariert worden seien. 981

Der **Zeuge Dr. Hasse** meinte, es würden noch 25 bis 30 Kartons verwahrt, die nicht vernichtet werden dürften. Diese Feststellung habe aber nicht ZehBra treffen dürfen, dies sei vielmehr durch seine Behörde geschehen. 982

Der **Zeuge Matzke** führte aus, die Angelegenheit sei Anfang 2015 wieder in die Hände der Ad Acta, vertreten durch den Nachtragsliquidator Herrn Wagner gegangen. Über die ZehBra habe diese dann angefangen, Akten wegzuwerfen, soweit diese nicht durch ihn markiert worden seien, weil die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien. Diese seien dann durch Herrn Wagner eingelagert worden. 983

IV. Vierter Untersuchungskomplex: Amtshilfeersuchen, Klage des TLfDI und staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den TLfDI

1. Amtshilfeersuchen

a) *Amtshilfeersuchen gegenüber der LPD*

aa) *Gespräche vor der Zustellung des Amtshilfeersuchen*

984 Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass der TLfDI einen Bescheid erlassen habe, im Aktenlager wieder ordnungsgemäße Zustände herzustellen. Da darauf niemand reagiert habe, hätten sie die Ersatzvornahme organisieren müssen. Man habe sich gefragt wie man das leisten könne, denn es sei klar gewesen, dass sie selbst als Behörde wegen der personellen Besetzung und der Aufgabenfülle dies nicht hätten leisten können. Die Gemeinde habe gleich gesagt, sie könne als Zweimannbetrieb nicht helfen. Es sei überlegt worden, das Technische Hilfswerk um Hilfe zu bitten, was dann aber mit Kosten verbunden gewesen wäre. Dann sei man darauf gekommen, dass die Polizei als Nothelfer einspringen könne.

985 Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass er erstmalig mit der Thematik „Immelborn“ bei einem Gespräch mit Herrn Dr. Hasse am 10. Juli 2013 befasst gewesen sei. Dieses Gespräch habe im Büro von Herrn Dr. Hasse stattgefunden. Es sei hauptsächlich um eine konstruktive Zusammenarbeit der LPD mit Herrn Dr. Hasse und seiner Behörde in Bezug auf datenschutzrelevante Themen gegangen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Aufbau der neuen Landeseinsatzzentrale. Bei diesem Gespräch habe Herr Dr. Hasse erwähnt, dass in Immelborn in einem ehemaligen Fabrikgebäude – verteilt auf drei oder vier Stockwerke – umfangreiche Patientenunterlagen von Ärzten und Kliniken lagerten und er mit seiner Behörde entsprechend tätig werden müsse. Es herrsche in dem Gebäude ein ziemliches Durcheinander und Chaos, kaputte Regale, überall lägen Akten umher. Der TLfDI habe den Zeugen gefragt, ob er sich vorstellen könne, bei Aufräumarbeiten zum Beispiel mittels technischer Hilfe Unterstützung zu leisten. Es sei von Sackwagen bzw. Hebewagen, der Abstellung eines Lkw zu Transportzwecken und insbesondere von der Bereitstellung von Beamten der Thüringer Bereitschaftspolizei die Rede gewesen, um die Akten zu transportieren. Es sei bei diesem Gespräch nicht von Sortierung oder gar Sichtung der Akten gesprochen worden. Es sei primär um die technische Unterstützung und das Aufräumen bzw. Sichern gegangen. Herr Dr. Hasse und der Zeuge hätten sich in diesem ersten Gespräch überlegt, wie viel man ungefähr brauche. Da Herr Dr. Hasse über die Strukturen der Polizei Bescheid wisse, sei man von einer Gruppe von acht bis zehn Beamten für eine Woche ausgegangen. Er habe dies so empfunden, dass dies keine analytische Aussage, sondern

eine aus dem Bauch heraus gewesen sei. Man habe dann vereinbart, dass Herr Dr. Hasse Bescheid geben würde, wenn er mehr wüsste oder das konkretisieren könne.

Der Zeuge sagte weiterhin aus, dass er ohne nähere Prüfung erklärt habe, dass er sich eine technische Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe vorstellen könne, er aber, um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, ein konkretes Amtshilfeersuchen bräuchte. Zu diesem Zeitpunkt sei der Zeuge nur von einer eventuellen Amtshilfe ausgegangen und zum Beispiel nicht davon, dass es sich eventuell um eine originäre polizeiliche Zuständigkeit handeln würde. Die habe er damals bei diesem Gespräch ausgeschlossen. Es sei darum gegangen, den Versuch zu unternehmen, dieses Chaos zu beherrschen. Für den Zeugen habe festgestanden, dass es sich bei der technischen Hilfeleistung und möglicherweise dem Verbringen der Umzugskartons nicht um eine originäre polizeiliche Aufgabe gehandelt habe, sondern dass es nur im Rahmen der Vollzugshilfe hätte laufen können. 986

Zu dem damaligen Zeitpunkt sei aufgrund der gemachten Schilderung nicht klar gewesen, um welchen möglichen Aufwand oder Umfang es sich handele. Herr Dr. Hasse habe zugesichert, dem Zeugen ein konkretes Amtshilfeersuchen zukommen zu lassen. Unabhängig davon sei die Frage nach Schutzmaßnahmen für das Objekt gewesen. So habe man später eine Bestreifung des Objekts durchgeführt, wobei der Zeuge durchaus auch eine Zuständigkeit der Ordnungsbehörden gesehen habe.

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass er relativ schnell an die Polizei gedacht habe. Das möge auch damit zusammenhängen, dass er selbst auch aus der Polizei komme. Er meine, er habe Herrn Bischler sehr zügig angerufen, er könne dies aber datumsmäßig nicht genau eingrenzen. Er habe ihn gefragt, ob er ihm Amtshilfe leisten könne. Herr Bischler habe sinngemäß geantwortet, dass er dieser Bitte natürlich nachkommen könne und dass in Bayern so etwas selbstverständlich wäre. Diesen Hinweis bezüglich Bayern habe sich der Zeuge gemerkt, auch wenn das natürlich keine Garantie sei, dass es auch in Thüringen funktioniere. Aber er sei erst mal davon ausgegangen. 987

Der **Zeuge Forbrig** sagte aus, bei dem Ersttermin seien alle über diese schiere Größe schockiert gewesen und es sei klar geworden, dass der Datenschutzbeauftragte mit seinen paar Mitarbeitern das alles nicht durcharbeiten könne. Deshalb sei eigentlich auch klar gewesen, dass man Amtshilfe von dritter Seite brauche. 988

Der **Zeuge Fellmann** führte aus, er sei im Januar 2014 erstmals im Aktenlager gewesen. Dabei habe er das erste Mal persönlich gesehen, was seine Kollegen ihm auch schon 989

berichtet hatten. Eine Sichtung der Akten, die sich in den gestapelten Gittercontainern und Kartons befanden, wäre ohne technische Hilfe, über die die Behörde nicht verfügt habe, unmöglich gewesen.

990 Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass es im August zu Schriftverkehr zwischen der Abteilung 1 der LPD und der Bereitschaftspolizei, dem Referat 48 im Thüringer Innenministerium, gekommen sei. Der Zeuge sei in diesen Sachverhalt nicht weiter eingebunden gewesen, da er ab dem 30. Juli 2013 für eine Woche im Krankenhaus gewesen sei und dann den ganzen August im Krankenstand. Nach seiner Rückkehr in die LPD habe der Zeuge mit dem damaligen Vizepräsidenten, Herrn Quittenbaum, über das Anliegen des TLFDI gesprochen. Herr Quittenbaum habe diesbezüglich Bedenken gehabt und Überlegungen dahin gehend angestellt, ob das wirklich ein Fall von Amtshilfe für die Polizei sei und ob wirklich das entsprechende technische Material zur Verfügung stehe. Der Zeuge habe gegenüber Herrn Quittenbaum erklärt, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt keine Entscheidung treffen, sondern das konkrete Ersuchen des TLFDI abwarten werde. Intensive Besprechungen habe es nicht gegeben. Der Zeuge habe anschließend Herrn Quittenbaum beauftragt, sich zusammen mit der Abteilung 1 näher mit der Angelegenheit zu befassen. Die Abteilung 1 in der LPD sei die Einsatzabteilung, in deren Zuständigkeitsbereich auch die genannten Fragen fielen.

991 Der **Zeuge Quittenbaum** sagte aus, dass er das erste Mal im Juli 2013 von dem Aktenlager Immelborn Kenntnis erlangt habe. Damals sei er Vizepräsident der LPD gewesen. Herr Bischler habe damals ein Gespräch mit Herrn Dr. Hasse geführt, bei dem es nicht um das Aktenlager Immelborn gegangen sei, sondern um die Zusammenarbeit mit dem TLFDI. Im Rahmen dieses Gesprächs sei das Thema „Immelborn“ erstmals aufgekommen. Der Zeuge habe zumindest dann im Gespräch mit Herrn Bischler das erste Mal davon gehört. In den allgemeinen Lagebesprechungen habe der Zeuge erfahren, dass in Immelborn polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden seien. Die Polizeiinspektion Bad Salzungen habe frühzeitig Schutzmaßnahmen übernommen. Es habe einige Fälle von Vandalismus und unbefugtem Betreten gegeben. Man habe einige Gespräche zur Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen geführt und schriftlich die Polizeiinspektion in Bad Salzungen über die LPI Suhl angewiesen, das Aktenlager wenigstens einmal täglich zu bestreifen. Herr Bischler habe dem Zeugen berichtet, dass zur Unterstützung von Herrn Dr. Hasse bei der Beseitigung des Aktenlagers noch ein Amtshilfeersuchen eingereicht werden würde. Im August/September 2013 habe es aber eine Überlappung der Dienstzeiten gegeben. Herr Bischler sei damals erkrankt und hätte einen längerfristigen Krankenhausaufenthalt hinter

sich gehabt. Danach sei er noch zu Hause erkrankt. Der Zeuge sei dann geplant im September im Jahresurlaub gewesen. Persönlich sei er nicht in Immelborn gewesen.

Dem Zeugen Matzke wurde seine **Aktennotiz über ein Telefonat mit Herrn Weise von der LPD, Sachgebiet 11, vom 14. August 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 204) vorgehalten: 992

„Herr Weise erfragt bei Uz., wann bzw. ob mit Maßnahmen unter Beteiligung der Thüringer Polizei in Immelborn zu rechnen sei. Uz. teilt mit, dass nach seinem derzeitigen Kenntnisstand angedacht ist, im Wege der Ersatzvornahme unter Zuhilfenahme der Bereitschaftspolizei Thüringen datenschutzkonforme Zustände wiederherzustellen. Dabei würden sich die Aufgaben der Bereitschaftspolizei im Wesentlichen darauf beschränken, beim Transport von Aktenordnern innerhalb des Gebäudes zu unterstützen, ebenso wie die einlagernden Unternehmen bzw. Personen zu erfassen. Uz. teilt darüber hinaus auf Nachfrage mit, dass vorbehaltlich einer Terminabsprache mit Herrn Dr. Hasse damit zu rechnen sei, dass in der letzten Augustwoche mit entsprechenden Maßnahmen begonnen wird.“

Der **Zeuge Matzke** erklärte hierzu, dass er sich an dieses Gespräch nicht erinnern könne. Man sei aber zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch davon ausgegangen, dass die Polizei entsprechende Unterstützung zur Verfügung stellen, dem Amtshilfeersuchen also nachkommen werde. Er wisse vom Hörensagen, dass es ursprünglich eine Unterstützungszusage durch Herrn Bischler gegeben habe. 993

Der **Zeuge Rieder** bekundete, dass er nicht mehr genau sagen könne, wann er von dem Amtshilfeersuchen erfahren habe. Es sei aber schon vor der Innenausschusssitzung allgemein Thema in der Öffentlichkeit gewesen und damit eine öffentliche Angelegenheit. Seinem Wissen nach sei der TLfDI im Juli 2013 in Immelborn gewesen und habe dann in der Öffentlichkeit die Forderung erhoben, dass ihn die Polizei unterstützen solle. Dies sei auch teilweise geschehen, etwa in einer bestärkten Bestreifung des Aktenlagers. Es sei aber nachher auch darum gegangen, dass die Polizei weitere Aufgaben übernehme. Es möge zwar sein, dass das formale Amtshilfeersuchen etwas später gekommen sei, aber es sei schon Gesprächsthema und in aller Munde gewesen. Es habe jeder gewusst, dass ein Amtshilfeersuchen zumindest im Raum stehe. Deswegen sei es auch Thema von Erörterungen im Innenministerium gewesen. 994

Der **Zeuge Quittenbaum** führte aus, dass er in einem Schreiben vom 20. August 2013 über den Sachverhalt ans Ministerium berichtet und darin Zustimmung zu einem möglichen 995

Amtshilfeersuchen durch die Polizeiinspektion Bad Salzungen signalisiert habe. So habe man die erste Amtshilfe bei der Begehung des Objekts geschildert und ein weiteres Amtshilfeersuchen angekündigt bzw. erklärt, dass man dem weiteren Amtshilfeersuchen grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Es sei gang und gäbe gewesen, das Ministerium über öffentlichkeitswirksame Sachverhalte sofort und unvermittelbar zu informieren. Der größte Teil des Schreibens habe der Information über das schon vorliegende Amtshilfeersuchen und die Maßnahmen der LPI Suhl oder PI Bad Salzungen gedient. Es beinhaltete außerdem die Ankündigung eines weiteren Amtshilfeersuchens zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände. Das Schreiben sei in dem Tenor verfasst gewesen, diesem Amtshilfeersuchen gegebenenfalls auch Folge zu leisten. Allerdings hätten noch keinerlei Kenntnisse vorgelegen, wie die Amtshilfe konkret aussehen solle. Dazu sollte das Gespräch mit Herrn Dr. Hasse am 26. August 2013 dienen. Nach dem Gespräch sollte abschließend ein Votum ans Ministerium abgegeben werden. Im Ministerium habe der Zeuge mit dem Einsatzreferat gesprochen. Man stehe regelmäßig in Kontakt mit dem Ministerium. Es gäbe einmal in der Woche eine Besprechung der Sicherheitslage, woran auch damals der Zeuge teilgenommen habe. Sämtliche Kräftekonstellationen liefen über das Einsatzreferat. Zu dem Amtshilfeersuchen des TLfDI habe er aber ausschließlich mit dem Einsatzreferat gesprochen, dort aber keinerlei Weisung oder Ähnliches erhalten. Er wolle nicht ausschließen, dass er sich außer mit Herrn Walk noch mit anderen Kollegen aus dem Einsatzreferat unterhalten habe. Der Zeuge wisse aber, dass er in diesem Zusammenhang keine Gespräche mit dem Staatssekretär gehabt habe. Er habe ganz einfach den Sachverhalt geschildert und gesagt, dass man sich das noch mal genau anhören und dem nicht gleich folgen solle.

996 Der **Zeuge Futterleib** bekundete auf Nachfrage, ob er eine Äußerung der LPD für eine mögliche Amtshilfe kenne, dass er eine Art Zwischenbericht von Herrn Quittenbaum an ein anderes Referat des TIM kenne, der mit dem Schlusssatz enden würde, dass Amtshilfe gewährt werden könne. Er habe in dieser Sache aber niemals mit Herrn Quittenbaum gesprochen.

997 Der **Zeuge Löther** erklärte, dass sich für ihn der Sachverhalt, so wie er sich nach dem Aktenstudium für ihn ergebe und wie er es mitbekommen habe, folgendermaßen dargestellt habe: Es habe wohl eine Erstaussage des damaligen Präsidenten der LPD gegeben, das Amtshilfeersuchen zu unterstützen. Es müsse ein Telefonat zwischen Herrn Hasse und Herrn Bischler gegeben haben. Das Vorhaben, das Amtshilfeersuchen zu unterstützen, sei auch dem Ministerium angekündigt worden.

Der **Zeuge Bischler** teilte mit, dass im August 2013 ein Schreiben der LPD, welches von Herrn Quittenbaum unterschrieben gewesen sei, an das Thüringer Innenministerium gegangen sei, worin es geheißen habe, dem avisierten Amtshilfeersuchen zu entsprechen. Zu diesem Zeitpunkt seien die Umstände sowohl in personeller als auch in zeitlicher Hinsicht nach wie vor unklar gewesen. Dies sei offenbar auch der Grund gewesen, wieso am 26. August 2013 in der LPD mit Herrn Dr. Hasse eine Besprechung stattgefunden habe. Der Zeuge selbst habe nicht an diesem Gespräch teilgenommen, sodass er zu Inhalt und Ablauf keine Angaben machen könne. 998

Der **Zeuge Quittenbaum** sagte aus, dass es am 26. August 2013 ein Gespräch mit Dr. Hasse gegeben habe. Zusammen mit Kollegen aus der Einsatzabteilung der LPD und aus dem Bereich Direktionsbüro der LPD habe man sich zunächst berichten lassen, was eigentlich angedacht sei und was vonseiten der Polizei benötigt werde. Es sei Herr Wünsche, der Sachgebietsleiter 11 für Einsatzfragen, dabei gewesen. Die Federführung habe auch beim Sachgebiet 11 gelegen. Es sei von händischem Beräumen des Aktenlagers, Aktenstudium, Sortieren von Akten, Sicherung und Aufrichtung beschädigter Regale und ganz allgemein von Wiederherstellung ordnungsgemäßer datenschutzrechtskonformer Zustände die Rede gewesen. Man habe sich auch über den Aufwand unterhalten. Dabei sei von mindestens zehn Beamten über mehrere Tage die Rede gewesen. Man sei nicht mit einer konkreten Vereinbarung auseinandergegangen, wie umfangreich der Zeitaufwand für diese zehn Kollegen genau sei. 999

Der Zeuge erläuterte, dass er Zweifel gehabt habe, ob das originäre polizeiliche Aufgaben seien. Er und seine Kollegen hätten das Anliegen eher skeptisch betrachtet. Die Zutrittsverschaffung zum Gebäude und die Sicherung des Objekts sei nicht Gegenstand der Diskussion gewesen. Dabei habe man selbstverständlich geholfen. Problematisch sei allein die Frage nach Unterstützung bei der Beräumung gewesen. Man habe angeboten, für eventuelle Arbeiten die Technische Einsatzeinheit zur Verfügung zu stellen. Die Technische Einsatzeinheit sei eine Einheit der Bereitschaftspolizei, wo technische Hilfsmittel zur Verfügung stünden, eventuell für schwerere technische Arbeiten. Die Kollegen der Technischen Einsatzeinheit hätten das Objekt besichtigt, um beurteilen zu können, ob die Technische Einsatzeinheit irgendwo mit ihrer schweren Technik hätte Hilfe leisten können. Es sei dann die Rückmeldung gekommen, dass diese Art von Arbeiten und der Einsatz von schwerer Technik nicht erforderlich seien. Man habe auch vereinbart, Kollegen der Bereitschaftspolizei zur Einschätzung des Arbeitsaufwands nach Immelborn zu schicken. Dies habe der Zeuge veranlasst. Die Kollegen seien ein oder zwei Tage später nach Immelborn gefahren und hätten bestätigt, dass es sich nicht um originäre polizeiliche

Aufgaben handele, was da gegebenenfalls erwartet werde. Bis auf die Rückmeldung der Technischen Einsatzinheit habe der Zeuge bis zum Antritt seines Urlaubs keine weiteren Kontakte hierzu gehabt.

1000 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass es eine Besprechung mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten Quittenbaum gegeben habe. Herr Bischler sei wohl krank gewesen. Herr Quittenbaum habe immer davon gesprochen, dass die Polizei nicht originär zuständig sei. Als Herr Quittenbaum gesagt habe, dass Polizisten nicht auf Leitern klettern dürften, sei dem Zeugen klar gewesen, dass sich hinter dem Rücken von Herrn Bischler das Blatt gewendet habe. Man sei aber so verblieben, dass sich Beamte der Bereitschaftspolizei erst mal in dem Gebäude umsähen und man danach noch mal darüber rede. Das Gespräch sei in einer sehr kühlen Atmosphäre verlaufen. Man habe die rechtlichen Fragen nicht weiter vertieft, es sei für den Zeugen aber schon deutlich geworden, dass sich das Blatt gewendet habe. Er habe die Hoffnung gehabt, dass in der Zeit des Weiter-darüber-Redens Herr Bischler aus dem Krankenstand wieder zurückkehren würde. Das Gespräch habe aus seiner Sicht einen eigenartigen Verlauf genommen. Er habe Herrn Quittenbaum, der immer davon gesprochen habe, dass die Polizei nicht originär zuständig sei, nicht klarmachen können, dass es primär nicht um die originäre Zuständigkeit gegangen sei, sondern um Amtshilfe.

Der Zeuge sagte weiter aus, er habe aus der Reaktion von Herrn Quittenbaum schließen können, dass er vom TIM instruiert worden sei. Wenn man eins und eins zusammenzähle, habe er sich zusammenreimen können, wie die Beeinflussungsflüsse vom Vorzimmer des Abteilungsleiters über den Abteilungsleiter zum Staatssekretär gewesen sei. Er wisse nicht, ob dies zugetroffen habe, er habe aber angenommen, dass dem so sei. Und wenn dies so gewesen wäre, dann hätte Herr Bischler zu diesem Zeitpunkt mit seiner Amtshilfe keine Chance mehr gehabt. Dies sei ihm in diesem Moment schon klar gewesen, bevor er die formale Ablehnung von Herrn Bischler bekommen habe. Der Zeuge sagte aus, auch wenn man mit mehr medizinischen Akten gerechnet habe, habe er dennoch auf die Polizei gesetzt, da diese der Amtsverschwiegenheit unterliege, und habe es keiner Privatfirma überlassen wollen, auch wenn dies rechtlich möglich gewesen wäre. Wenn man sich im Übrigen mal den TLfDI wegdenken würde, wäre die Polizei ja sowieso zuständig gewesen und hätte die Arbeit mit den nötigen und vorhandenen Befugnisnormen leisten können, die der TLfDI dann geleistet habe.

1001 Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass sie mit Herrn Dr. Hasse am 26. August 2013 in der LPD in der Andreasstraße in Erfurt gewesen sei und dort mit drei Leuten gesprochen habe. Ein Herr Quittenbaum sei dabei gewesen und irgendwer mit „W“, sie glaube, zwei Herren

und eine Dame. Die Zeugin habe das Gefühl gehabt, dass die Polizei von der Aufgabe nicht begeistert gewesen sei und eher gesagt habe, dass es sich nicht unbedingt um eine Polizeiaufgabe handele. Das Gespräch habe sich darum gedreht, ob es möglich wäre, dass die Polizei dem TLfDI bei der Sichtung der Akten helfe. Man habe zunächst den Zustand des Aktenlagers geschildert. Hauptanliegen sei gewesen, erst einmal einen Zustand herzustellen, der es erlaube, die Akten zu sichten und dann die Akten so zu ordnen, dass ein Teil dort zur Abholung bereitgestellt werden könne. Die dringlichste Aufgabe sei gewesen, im obersten Stockwerk aufzuräumen, um dort den Zustand ohne Gefahr begutachten zu können. Sie wisse noch, dass irgendwer gesagt habe, die Polizei würde nicht auf Leitern klettern.

Die Polizei habe das Ersuchen zur Kenntnis genommen und hinterfragt, ob sie dafür zuständig sei. Sie habe diesen ganzen Termin als unfruchtbar in Erinnerung, da niemand eine wirkliche Entscheidung habe treffen wollen und man ohne konkretes Ergebnis nach Hause gegangen sei. Man habe abwarten wollen, bis Herr Bischler aus dem Urlaub zurück sei, um dann noch mal das Gespräch mit Herrn Bischler zu suchen. Es habe seitens der Polizei keine Zusage gegeben, irgendetwas zu unternehmen. Die Zeugin habe dann später von der Ablehnung des Amtshilfereuersuchens durch die Polizei erfahren.

Auf Nachfrage sagte der **Zeuge Quittenbaum**, er könne sich nicht daran erinnern und er könne es sich auch nicht vorstellen, in dem betreffenden Gespräch gesagt zu haben, dass Polizisten nicht auf Leitern steigen dürften. 1002

Der **Zeuge Walk** führte aus, dass er von 2008 bis 2014 Referatsleiter im Thüringer Innenministerium im sogenannten operativen Bereich mit der Bezeichnung „Einsatz- und Verkehrsaufgaben“ gewesen sei. Sein Referat sei damals weder sachlich noch instanzial zuständig gewesen für das Amtshilfereuersuchen. Ihm hätten die Koordination und das Kräfte-Management der Thüringer Polizeibeamten auf Bundesebene obliegen. Die operativen Aufgaben seien mit der Polizeistrukturreform 2012 aus dem Innenministerium in den nachgeordneten Bereich, also in die LPD, verlagert worden. Der Zeuge sei dann ab 2013 nicht mehr für die Kräftekoordination innerhalb des Landes Thüringen zuständig gewesen, sondern nur für den bundesweiten Einsatz. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit seien die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und ministeriumsspezifisch die Gremienarbeit gewesen. Sein Referat sei auch nicht für sogenannte Verwaltungsangelegenheiten, also beispielsweise Amtshilfereuersuchen, zuständig gewesen. Da habe es eine doppelte Zuständigkeit im Thüringer Innenministerium gegeben, zum einen in der Abteilung 1, die mit dem dortigen Datenschutzreferat federführend 1003

gewesen sei, und in der Abteilung 4 im Referat 48, das sich mit rechtlichen Fragestellungen beschäftige. Der Zeuge bekundete, dass er nicht direkt mit der Thematik „Aktenlager Immelborn“ betraut gewesen sei.

Ausweislich der Akten sei er jedoch spätestens am 26. August 2013 damit dienstlich befasst gewesen. Der Zeuge sagte aus, dass er am 26. August 2013 ein relativ kurzes Gespräch mit dem Zeugen Quittenbaum gehabt habe. Darin habe Herr Quittenbaum mitgeteilt, dass er ein Gespräch mit Herrn Dr. Hasse über dessen „Amtshilfeersuchen“ geführt und ihm mitgeteilt habe, dass er es im Ergebnis für unmöglich halte, das Amtshilfeersuchen zu erfüllen und zu unterstützen. Der Zeuge Quittenbaum habe angeführt, dass die Arbeit nicht durch Polizeivollzugsbeamte zu realisieren sei. Zum einen sei es keine originäre Aufgabe der Polizei. Zum Zweiten führe die Gewährung von Amtshilfe dazu, dass originäre Aufgaben der Polizei nicht mehr erfüllt werden könnten. Und schließlich habe es Probleme mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln wie z. B. Gabelstaplern und Lkw gegeben. Es sei nicht über eine konkrete Zahl von Beamten gesprochen worden und darüber, über welchen Zeitraum hinweg diese benötigt würden. Auch sei nicht darüber gesprochen worden, welche Einheit bzw. welche Einheiten der Bereitschaftspolizei für diese Aufgaben konkret infrage kommen würden. In dem Gespräch sei es nicht um eine formale Ablehnung eines Amtshilfeersuchens gegangen. Darüber hinaus konnte der Zeuge aber keine Angaben dazu machen, ob es in dem Gespräch zwischen dem Zeugen Quittenbaum und Herrn Dr. Hasse um ein bestimmtes geplantes Amtshilfeersuchen im juristischen Sinne gegangen sei oder ob nur über originäre Aufgaben der Polizei gesprochen worden sei und darüber, dass die von Herrn Dr. Hasse angeforderte Unterstützungsleistung keine solche originäre Aufgabe der Polizei sei. Den Inhalt und das Ergebnis des Gesprächs mit Herrn Quittenbaum habe der Zeuge aber nicht niedergeschrieben oder weitergegeben und auch sonst nicht irgendwie bekannt gemacht. Ob es danach noch mal ein Gespräch von Herrn Dr. Hasse mit Herrn Bischler gegeben habe, wisse der Zeuge nicht. Ihm sei insgesamt nicht bekannt, welche Gespräche geführt worden seien und wer mit wem gesprochen habe.

1004 Dem Zeugen wurde das **Schreiben des Zeugen Quittenbaum an das Innenministerium vom 20. August 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 28 f.) vorgehalten. Darin heißt es:

„Für die 35. Kalenderwoche wurde ein weiteres Amtshilfeersuchen des TLfDI avisiert. Es ist vorgesehen, Kräfte der Bereitschaftspolizei Thüringen anzufordern, um im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände herzustellen. Im Einzelnen handelt es sich hier um Aufgaben des Transports sowie der Aktensichtung,

Feststellung des Einlagerers und der Dokumentation. Die LPD beabsichtigt, dem avisierten Amtshilfeersuchen zu entsprechen.“

Der **Zeuge Walk** bekundete auf diesen Vorhalt hin, dass er mit dem Zeugen Quittenbaum nicht über dieses Schreiben gesprochen habe. Der Inhalt des Schreibens sei dem Zeugen erst beim Aktenstudium bekannt geworden, sodass das damals im Gespräch am 26. August 2013 keine Rolle gespielt habe. Er wusste nicht, dass sich der Zeuge Quittenbaum vorher in der Weise schriftlich geäußert habe, dass er dem Amtshilfeersuchen entsprechen wolle. Der Zeuge habe lediglich die Äußerung des Zeugen Quittenbaum vom 26. August 2013 und dann das Schreiben des Zeugen Bischler gekannt, wonach dieser dem Ersuchen entsprechen wolle. 1005

In einer **E-Mail vom 27. August 2013 an die LPD, Sachgebiet 11**, informierte PHK Siebecke über einen Vor-Ort-Termin der Thüringer Bereitschaftspolizei im Aktenlager Immelborn (Akte Nr. 25, Blatt 37): 1006

„Betreff: Prüfung Beräumung eines Objektes in Immelborn.

Heute wurde das besagte Objekt in Augenschein genommen, um festzustellen, inwieweit polizeiliches Handeln notwendig ist.

Anwesend waren der Herr M. von der verantwortlichen Behörde mit einem Mitarbeiter. Dieser erklärte die Sachlage zu diesem Objekt.

Seitens der Bereitschaftspolizei war der Unterzeichner mit einem Kollegen der TEE vor Ort.

Das Objekt ist ein älterer Industriebau, bei dem die vorhandenen Türen verschlossen werden können, allerdings die Fenster nur einfach verglast sind und ohne größere Probleme zerstört werden können. Herr M. sagte, dass eine Bestreifung wohl bereits stattfinden würde.

Hauptschwerpunkt für die Anfrage der Unterstützung ist jedoch der Transport der Unterlagen aus den oberen Stockwerken in das Erdgeschoss. Diese sollen dort durch die Berechtigten abgeholt werden. Für diesen Transport ist laut Aussage von Herrn M. ‚Manpower‘ gefragt. Problematisch stellt sich aus seiner Sicht insbesondere der Transport von Patientenakten dar, die einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen würden.

Seitens des Unterzeichners ergibt sich hier aber insgesamt keine hoheitliche Aufgabe, die ein Handeln von Polizeivollzugsbeamten erfordert. Es handelt sich vielmehr um Tätigkeiten, die durch Arbeiter (z. B. eines Transportunternehmens o. ä.) erfolgen könnten.

Dirk Siebecke
Polizeihauptkommissar
Bereitschaftspolizei Thüringen
Sachbereich 1/Einsatz“

1007 Der **Zeuge Löther** führte aus, dass es im August in der LPD ein Gespräch zwischen dem Vizepräsidenten der LPD und Herrn Hasse gegeben habe. Danach sei am 6. September 2013 eine E-Mail der LPD an das Ministerium verfasst worden, in der über das Gespräch des TLfDI mit dem Vizepräsidenten berichtet worden sei. Ob diese E-Mail in irgendeiner Art und Weise an die Hausleitung weitergeleitet worden sei, wisse der Zeuge nicht. Daraufhin sei es in der Polizeiabteilung und auch in der Hausleitung einheitliche Meinung gewesen, dass man das Amtshilfeersuchen aus sachlichen Gründen nicht unterstützen könne und wolle.

1008 Zu dem **Gespräch von Herrn Wünsche mit dem TLfDI** verfasste dieser einen **Gesprächsvermerk am 6. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 17), welchen er per E-Mail an Herrn Teube im Thüringer Innenministerium sendete mit dem Betreff „Amtshilfeersuchen Datenschutzbeauftragter“.

„Unter Bezugnahme auf unser Gespräch zum Landesdatenschutzbeauftragten.

Herr Dr. Hasse war am 26.08.2013 zum Gespräch in der LPD eingeladen, um Angelegenheiten einer möglichen Unterstützung durch Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem Auffinden von nicht ausreichend gesicherten Personalakten im Wartburgkreis (Immelborn) zu erörtern.

Herr Dr. Hasse stellte kurz den Sachverhalt dar und erläuterte die vorgesehenen Amtshilfemaßnahmen durch die Polizei. Diese beinhalten nach erster Einschätzung das händische Beräumen des Objektes einschließlich einer Zuordnung von Akten zur weiteren Bearbeitung.

Für den gesamten dreistöckigen Gebäudekomplex sind überdies die beschädigten Regale zu sichern und gegebenenfalls neu zu errichten. Für die Aufgabenbewältigung sind nach erster Bewertung durch den Landesbeauftragten mindestens zehn Beamte für mehrere Tage erforderlich.

In einer Bewertung wurde durch Herrn Vizepräsidenten mitgeteilt, dass die vorzunehmenden Arbeiten nicht durch Polizeibeamte zu realisieren sind. Die erbetene Amtshilfe stellt keine Aufgabe dar, die die Vornahme durch Vollzugsbeamte zwingend erfordert. Zudem sind die vorzusehenden Personalmittel in der Polizei nur unter Vernachlässigung originärer Aufgaben möglich. Ebenso stehen in der Polizei

keine technischen Mittel zur Unterstützung zur Verfügung (Hubwagen, Steiger). Die bisherige Amtshilfe beschränkte sich auf die Zutrittsgewährung und Zutrittssicherung. Entgegen einer ersten angenommenen Bewertung gegenüber dem TIM vom 20.08.2013 bestand die Unterstützung für den Landesdatenschutzbeauftragten nicht in der vollzugspolizeilichen Unterstützung von Amtshandlungen.

Herrn Dr. Hasse wurde angeboten, einen Beamten der technischen Einsatzeinheit der BPTH zur Unterstützung bei der Bewertung des Umfangs der vorzunehmenden Arbeiten zu entsenden. Eine dementsprechende Entsendung erfolgte am 27.08.2013 vor Ort.

Ebenso wurde Herrn Dr. Hasse angeboten, die bis dahin durch die Polizei vorgenommenen Schutzmaßnahmen (SM 6) zunächst weiterhin aufrechtzuerhalten. Mit Aufgabenstellung der LPD erfolgte eine entsprechende Weisung an die LPI Suhl zur Bestreifung 1x innerhalb von 24 Stunden bis auf Weiteres.

Zugleich wurde der Einsatz von Logistikmitarbeitern der Polizei erörtert. Eine dahin gehende Unterstützung scheidet jedoch aufgrund der begrenzten Kapazitäten vollständig aus, ebenso ist kein erforderliches technisches Gerät in der Thüringer Polizei vorhanden.

Nach Abschluss der Erörterung wurde Herrn Dr. Hasse die Unmöglichkeit der Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe aus oben angeführten Gründen mitgeteilt.

Herr Dr. Hasse wurde auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, zur Beräumung gegebenenfalls auch eine Firma zu beauftragen.

Dies wurde mit dem Verweis auf die entstehenden Kosten zunächst abgelehnt.

Torsten Wünsche

Polizeiobererrat“

Dem Zeugen Walk wurde die **E-Mail von Herrn Wünsche von der LPD an Herrn Teube vom Thüringer Innenministerium vom 6. September 2013** über das Gespräch zwischen Herrn Dr. Hasse und Herrn Quittenbaum am 26. August 2013 in der LPD (Akten-Nr. 23, Blatt 17) auszugsweise vorgehalten: 1009

„Nach Abschluss der Erörterung wurde Herrn Dr. Hasse die Unmöglichkeit der Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe aus o. a. Gründen mitgeteilt.“

Der **Zeuge Walk** bekundete daraufhin, dass ihm kein Vermerk, aber eine solche E-Mail bekannt sei. 1010

1011 Dem Zeugen wurde auszugsweise folgender weiterer Satz aus der **E-Mail vom 6. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 17) vorgehalten:

„Entgegen einer ersten angenommenen Bewertung gegenüber dem TIM vom 20.08.2013 bestand die Unterstützung für den Landesdatenschutzbeauftragten nicht in der vollzugspolizeilichen Unterstützung von Amtshandlungen.“

1012 Auf Nachfrage, ob ihm daraus ein Meinungsumschwung vom 20. August auf den 26. August und auf den 19. September 2013 deutlich werde, bekundete der **Zeuge Walk**, dass dies eine mögliche Erklärung sein könne.

1013 Der **Zeuge Quittenbaum** erklärte weiter, dass ihm vor allem die angespannte personelle Situation bei der Polizei zu der Einschätzung habe gelangen lassen, dass es mit der Amtshilfe schwierig werden könnte. So habe es eine hohe Einsatzbelastung in der Bereitschaftspolizei gegeben. Es habe regelmäßig Mitte des Jahres schon erste Prognosen gegeben, dass man mit der Stundenberechnung bis zum Jahresende in Schwierigkeiten geraten würde. Es hätte eine hohe Wochenendbelastung gegeben, sodass die Rahmenlage mit dem Kräftepotenzial grundsätzlich sehr eng gewesen sei. Nach dem, was seitens des TLfDI vorgetragen worden sei – Aktenstudium, Akten sortieren, Regale aufstellen –, erschien das dem Zeugen wie Aufgaben, die auch privatwirtschaftlich hätten ausgeführt werden können. Man habe in dem Gespräch zwar auch kurz die Situation von Logistikern erörtert, also Logistikmitarbeitern und Hausmeistern aus der Polizei. Diese seien allerdings nur noch in einem sehr geringen Maße direkt bei der Polizei vorhanden. Man habe diese Idee daher auch sofort wieder verworfen. Der Einsatz von nur eingeschränkt dienstfähigen Kollegen sei von vorn herein nicht diskutiert worden, weil auch hier das Problem mangelnder personeller Ressourcen bestanden hätte. Der Zeuge bekundete, dass es bei Gewährung der Amtshilfe eine Beeinträchtigung der zur Verfügung stehenden Kräfte gegeben hätte. Die Aufgaben hätten sicherlich erfüllt werden können, aber es hätte ein Halbzug über einen nicht zu berechnenden Zeitraum nicht zur Verfügung gestanden. Zehn Kollegen seien in etwa ein halber Zug. In Thüringen habe man zwei Hundertschaften und eine dritte Hundertschaft mit zwei Zügen zur Verfügung. Hätte man 100 dafür eingesetzt, hätte das geheißen, dass ein Drittel der Bereitschaftspolizei komplett gebunden gewesen wäre. Für ihn sei bei der damaligen Einsatzbelastung für die Aufgabe ein halber Zug unvorstellbar gewesen. Das hätte definitiv eine Beeinträchtigung der Einsatzstelle der Bereitschaftspolizei dargestellt. Er habe eine erhebliche Gefährdung der eigenen Aufgaben nicht ausschließen können. Deshalb habe er später intern die Empfehlung gegeben, das Amtshilfeersuchen abzulehnen. Auf Nachfrage, warum der Zeuge aufgrund fehlender personeller Kapazitäten die

Empfehlung gegeben habe, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, wo er doch in dem Schreiben an das Innenministerium signalisiert habe, dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen, obwohl dort auch schon von Aufgaben des Transports sowie der Aktensichtung, Feststellung der Einlagerer und der Dokumentation die Rede gewesen sei, was den Einsatz von Personal erfordert hätte, antwortete der Zeuge, dass es zu diesem Zeitpunkt durchaus hätte sein können, dass es vielleicht im Amtshilfeersuchen auch Teilaufgaben gebe, die sich näher an der polizeilichen Tätigkeit bewegten. Deshalb habe er erst mal das Gespräch abwarten wollen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, das sogenannte Wollenschläger-Gutachten führe aus, dass es bei der Amtshilfe auch darum gehen müsse, ob man Kosten gegenüber einer privaten Vergabe sparen könne und dass es deswegen schon allein ein Amtshilfegrund sein könne, wenn es eine Behörde für eine andere kostenfrei oder mit weniger Kostenaufwand erledigen könne. Auf Nachfrage, ob diese Frage damals erörtert worden sei, bekundete der Zeuge, dass man dies nicht erörtert habe. Er könne sich aber erinnern, dass das Thema „Kosten“ im Gespräch, so glaub er, von Herrn Dr. Hasse auch schon kurz zumindest angerissen worden sei. Auf Nachfrage zur von ihm dargestellten klaren Trennung zwischen originären Aufgaben der Polizei auf der einen und Amtshilfe auf der anderen Seite gab der Zeuge Quittenbaum an, er habe damals in dem Gespräch tatsächlich vor Augen gehabt, dass man eine Vielzahl von Einsatzlagen zu bewältigen habe und dass dafür nur begrenzt Kräfte zur Verfügung ständen. Aufgrund dessen habe man sehr intensiv den eigenen Kräfteinsatz, ganz besonders von den geschlossenen Einheiten, anschauen und überwachen sollen. Das sei bei ihm die überwiegende Einstellung gewesen. Diese habe er im Grunde bis heute.

Auf die Nachfrage, ob die Polizei eine datenschutzrechtliche Bewertung hätte leisten können, sagte der **Zeuge Metz**, das sei schwierig zu beantworten, da ein Polizist generell nicht ausgebildet sei, datenschutzrechtliche Dinge zu bewerten. Andererseits wäre es mit einer klaren Arbeitsanleitung auch für den einfachen Polizisten eine zu leistende Aufgabe gewesen, bei den einzelnen Akten zu unterscheiden, ob die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren überschritten wäre oder nicht.

Der **Zeuge Quittenbaum** führte außerdem aus, dass Herr Bischler zurückgekehrt sei und den Sachverhalt übernommen habe, bevor das offizielle Amtshilfeersuchen eingegangen sei. Der Zeuge wisse aber nicht mehr genau, ob dieser Vorgang des Amtshilfeersuchens explizit übergeben worden sei und es noch mal eine Absprache gegeben habe, weil es in dieser Zeit mit der Neuerrichtung der LPD viele Baustellen gegeben habe. Der Zeuge sei dann bis zum 27. September 2013 im Urlaub gewesen. Nach seiner Rückkehr sei er nicht mehr direkt mit

dem Sachverhalt befasst gewesen, zumal dann auch klar gewesen sei, dass die Amtshilfe in dieser Form durch die Polizei nicht geleistet werden würde. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob er nach Rückkehr aus dem Urlaub mit Herrn Bischler darüber gesprochen habe, warum es doch erst den Antrag auf Gewährung von Amtshilfe und dann die Versagung gegeben habe.

1017 Auf die Frage ob es eine Übergabe durch Herrn Quittenbaum an ihn gegeben habe, entgegnete der **Zeuge Bischler**, es habe bei seinem Dienstantritt Ende August ein Gespräch stattgefunden, dessen Tenor gewesen sei, nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern abzuwarten, was letztlich an konkreten Forderungen durch den Datenschutzbeauftragten an sie herangetragen werde. Man habe das schriftliche Amtshilfeersuchen abwarten wollen.

Der Zeuge Bischler bekundete auf Nachfrage, warum er den Fall mit Herrn Quittenbaum bei der Übergabe trotz der Brisanz nur oberflächlich besprochen habe, dass er im Oktober 2012 eine neue Polizeistruktur übernommen und den Auftrag gehabt habe, in einem relativ überschaubaren ambitionierten Zeitraum eine Landeseinsatzzentrale aufzubauen. Der Zeuge sagte, dass es nicht überheblich klingen solle, aber Immelborn sei deshalb nicht sein Primärthema gewesen.

1018 Der Zeuge bekundete weiterhin, dass er sich nach seiner Rückkehr in den Dienst erst wieder anlässlich eines fernmündlichen Gesprächs mit Herrn Dr. Hasse am 9. September 2013 mit der Thematik befasst habe. Zu diesem Zeitpunkt seien dem Zeugen Umfang und Auswirkung eines Amtshilfeersuchens weiterhin unklar gewesen. Er habe dem TlFDI erneut zugesichert, sobald ein konkretes schriftliches Amtshilfeersuchen eingehe, dieses noch mals zu prüfen und dann darüber zu entscheiden. Der Zeuge habe in diesem Gespräch den Eindruck gehabt, dass Herr Dr. Hasse aufgrund der vorangegangenen Besprechung am 26. August 2013 möglicherweise damit rechne, dass sein Amtshilfeersuchen aufgrund der damals genannten Gründe abgelehnt werden würde. Er habe gewusst, dass eine Begehung stattgefunden habe und dass die Bereitschaftspolizei die Amtshilfe mit Skepsis gesehen habe. Er habe aber weder die E-Mail von Herrn Wünsche noch die von Herrn Siebert gekannt. Aber er habe gewusst, dass die Amtshilfe seitens der Bereitschaftspolizei und übrigens auch der Gewerkschaften kritisch gesehen worden sei.

bb) Zustellung und Bearbeitung des Amtshilfeersuchens

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass man nach dem Gespräch mit Herrn Quittenbaum 1019
schnell in das formale Verfahren übergegangen sei und einen Antrag auf Gewährung von
Amtshilfe gestellt habe.

Das förmliche **Amtshilfeersuchen des TLfDI an den Präsidenten Bischler der** 1020
Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände (Akten-Nr. 1,
Anlage 19) lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bischler,

*ich bitte Sie in folgender Angelegenheit um Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetz:*

*Durch Hinweise wurde ich darauf aufmerksam, dass in einem Gebäude unter der
Adresse Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn Akten unter anderem mit
Patientendaten lagern, die dort durch das Unternehmen Ad Acta Aktenmanagement
& Beratungs GmbH eingelagert wurden. Dort sind in drei Geschossen zu je 1.000 qm
teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände (ca. 250.000 Aktenordner)
vorzufinden.*

*Im Erdgeschoss sind die Akten zumeist in Regalen abgelegt. Eine Vielzahl von Akten
ist aus diesen herausgestürzt und auf dem Boden verteilt. Teilweise sind auch Akten
aus den Ordnern herausgerissen. Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch
Paletten mit geöffneten und noch ungeöffneten Kartons. Diese sind ebenfalls mit
Aktenordnern gefüllt. Diese Paletten sind in mehreren Fällen aufgrund zu hoch
gestapelter Kartons oder Einwirkung von Dritten umgestürzt. Daneben sind
großflächig einzelne Aktenseiten über den Boden im ganzen Erdgeschoss verteilt.*

*Im ersten Stock bietet sich ein ähnlicher Anblick wie im Erdgeschoss. Es befinden
sich Regale, auf denen die Akten gemäß ihrer alten Ordnung stehen. Auch hier sind
große Teile dieser Ordner aus den Regalen gefallen oder gestoßen worden. Daneben
befinden sich auch im ersten Stock teilweise umgestürzte Stapel von noch
ungeöffneten Kartons. Auch hier sind über den Boden einzelne Akten und auch
einzelne Aktenblätter verteilt. Im zweiten Stock stellt sich die Situation anders dar.
Hier ist in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale sind nicht
vorhanden. Die Akten sind lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die
Decke auf Paletten gestapelt sind. Auch hier sind wegen der Stapelhöhe und der
damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt.
Unter diesen Kartons befinden sich auch solche mit Krankendaten. Diese liegen
innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.*

Bei der festgestellten Art und Weise der Lagerung der Akten handelt es sich um eine nicht datenschutzgemäße Aufbewahrung von Akten und damit um einen Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es ist nämlich nicht gewährleistet, dass Dritte zu diesen Akten keinen Zugang haben. Darüber hinaus ist hierin auch ein technischer Mangel zu erkennen, da nicht sichergestellt werden kann, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Gebäude haben.

Außerdem ist bekannt geworden, dass das Gebäude zur Versteigerung vorgesehen ist. Der Termin zur Versteigerung am 29.07.2013 konnte abgesagt werden. Die Grundschuldbegünstigte wird die Versteigerung jedoch so schnell wie möglich durchführen.

Gegen den Liquidator des Unternehmens wurde am 22.07.2013 nach § 38 Abs. 5 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz ein Anordnungsbescheid erlassen und öffentlich zugestellt. Ihm wurde aufgegeben, die in den ehemaligen Geschäftsräumen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, lagernden Aktenbestände datenschutzkonform in anderweitigen, dafür geeigneten Räumlichkeiten einzulagern. Mit der Umsetzung der Anordnungen sollte unverzüglich, spätestens jedoch am 09.08.2013 begonnen werden.

Der Adressat des Bescheides ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Nach meiner Kenntnis hat er sich in die Schweiz abgesetzt und ist nicht erreichbar. Einen Strafantrag gegen diese Person wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz hat der TLFDI gestellt. Wegen der dargelegten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es notwendig, dass so schnell wie möglich im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände geschaffen werden. Hierzu sollen die einlagernden Stellen angeschrieben werden. Sie sind die im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlichen Stelle. Diese Stellen sollen die betreffenden Akten abholen oder abholen lassen. Damit eine Abholung möglich ist, müssen die Akten gesichtet und jeweils nach der einlagernden Stelle geordnet werden. Aus organisatorischen Gründen kann das Gebäude nur stockwerkweise geräumt werden. Die Akten sind im ganzen Gebäude ohne erkennbare Ordnung abgelegt.

Angesichts der äußerst umfangreichen Aktenbestände ist meine Behörde dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen. Wegen des besonderen Schutzniveaus der eingelagerten personenbezogenen Daten (u. a. Gesundheitsdaten und Personaldaten) wäre es sachdienlich, wenn diese Aufgabe durch Personen unternommen werden würde, die als Beamte einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

*Aus diesen Gründen bitte ich Sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetz um Amtshilfe. Es handelt sich wegen der besonderen
Situation in Immelborn um eine einmalige Angelegenheit.*

*Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Unterstützung gewähren und stehe für
die Besprechung der Einzelheiten jederzeit gern zur Verfügung.*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass das formale Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 1021
10. September 2013 am 12. September 2013 bei ihm im Posteingang gewesen sei. In
diesem Zusammenhang habe ihm die Abteilung 1 über den aktuellen Sachstand berichtet.
Sein Vertreter, der Zeuge Quittenbaum, habe sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befunden.
Wann genau die Unterredung mit der Abteilung 1 stattgefunden habe, wisse der Zeuge nicht
mehr genau, es könnte der 13. September 2013 gewesen sein. Die Abteilung 1 habe den
Zeugen über die Ergebnisse der Gespräche mit Herrn Dr. Hasse informiert. Umfang und
Aufwand des Amtshilfeersuchens sollten nach Wahrnehmung des Zeugen wahrscheinlich im
Nachhinein in Gesprächen abgeklärt werden, er sei jedenfalls nie schriftlich niedergelegt
worden. Beispielsweise stand in dem Amtshilfeersuchen nicht der zeitliche Aufwand von acht
bis zehn Beamten für zehn Tage, der im ersten Gespräch mit Herrn Hasse eine Rolle
gespielt habe. Es enthalte nur den Passus, Näheres in einer Besprechung zu klären.

Der **Zeuge Rieder** sagte aus, wenn er die Rechtslage recht in Erinnerung habe, müsste ein 1022
Amtshilfeersuchen an die Behörde gerichtet werden, die das Ersuchen auch erfüllen solle.
Formaljuristisch betrachtet hätte es also nicht an die LPD, sondern an die
Bereitschaftspolizei gerichtet werden müssen. Er möchte damit nicht sagen, dass es ein
Fehler des Landesdatenschutzbeauftragten gewesen sei, sich an den Präsidenten zu
wenden. Solche formalen Dinge seien damals auch nicht auf die Goldwaage gelegt worden.

Der **Zeuge Walk** erklärte, dass es im Vorfeld der Innenausschusssitzung am 13. September 1023
2013 keine Gespräche mit ihm und Staatssekretär Rieder oder dem Minister gegeben habe.
Ob andere Gespräche stattgefunden hätten, wisse er nicht. Auch wisse er nicht, warum sich
der Staatssekretär dem Amtshilfeersuchen gegenüber negativ geäußert und auf Grundlage
welcher Erkenntnisse er die Entscheidung getroffen habe. An der Innenausschusssitzung
habe der Zeuge als Regierungsvertreter teilgenommen und bezüglich einer Übung des SEK
am 6. August 2013 vorgetragen. Mit dem Thema „Immelborn“ habe er bei dieser Sitzung
nichts zu tun gehabt. Für die Vorbereitung des Tagesordnungspunkts zum Aktenlager

Immelborn sei ausweislich der Verfügung des Leiters des Ministerbüros die Abteilung 1 zuständig und federführend gewesen.

1024 Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er zwar auf der Liste für die Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 gestanden habe, er aber nicht zum Thema „Immelborn“ anwesend und vor dem 20. September 2013 auch nicht mit dem Sachverhalt betraut gewesen sei. Dies habe das Datenschutzreferat im Hause zu betreuen gehabt. Das Referat 48 sei zwar in die Vorbereitung der Sitzung eingebunden gewesen, die vorrangig zu klärenden Fragen seien aber gewesen, ob sich Akten der Polizei in dem Aktenlager in Immelborn befänden und wie die Polizei allgemein mit den Akten umgehe, die sie auszusondern habe. Vor der Äußerung des Staatssekretärs im Innenausschuss habe es noch kein formelles Amtshilfeersuchen gegeben. Der Zeuge wisse aber, dass innerhalb der Landespolizeidirektion durchaus kritische Schreiben gefertigt worden seien. Von diesen habe er damals allerdings keine Kenntnis gehabt. Erst im Vorfeld der Aussage von Herrn Bischler vor dem Untersuchungsausschuss habe dieser zur Vorbereitung Akten aus der LPD angefordert und sich in diesem Zuge auch über das ein oder andere Aktenstück mit dem Zeugen ausgetauscht. Dies seien teilweise Protokolle gewesen, die die Bereitschaftspolizei gefertigt habe, welche die Vor-Ort-Besichtigung in Immelborn durchgeführt habe. Darin sei vermerkt worden, dass man keine technischen Mittel habe, wie sie seitens des TLfDI angefordert worden seien.

1025 Der **Zeuge Bischler** sagte weiter aus, dass sich zwischenzeitlich Herr Staatssekretär Rieder am 13. September 2013 im Innenausschuss dahin gehend geäußert habe, dass die Bereitschaftspolizei nicht alle Akten sichten und zurückschicken könne und sie ihre originären Aufgaben in anderen Zuständigkeitsbereichen erfüllen müsse. Der Zeuge selbst sei weder in die Vorbereitung dieser Innenausschusssitzung eingebunden gewesen, noch sei ihm der Termin bekannt gewesen. Die Stellungnahme von Herrn Rieder sei nicht mit dem Zeugen abgesprochen gewesen. Ob Herr Staatssekretär seine Aussagen auf der Grundlage des Schriftverkehrs zwischen der Abteilung 1 der LPD und der Abteilung 4 des Innenministeriums gemacht habe, könne der Zeuge nicht beantworten. Dieser Schriftverkehr sei dem Zeugen unbekannt gewesen. Herr Staatssekretär Rieder als Vertreter des Innenministeriums als oberste Dienstbehörde habe zudem das Recht, im Innenausschuss eine Aussage zu treffen, ohne dass er diese mit dem Leiter der LPD absprechen müsse.

1026 Der **Zeuge Quittenbaum** bekundete, dass er nach der Äußerung des Staatssekretärs kein direktes Gespräch mit diesem gehabt habe. Er habe aber ein Telefonat mit dem Einsatzreferat gehabt und seine Einschätzung zum Sachverhalt mit dem damaligen Leiter

des Einsatzreferats, Herrn Walk, besprochen. Herr Walk habe ihm aber nicht die Haltung des Innenministeriums zu dem Amtshilfeersuchen des TLfDI mitgeteilt. Im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen habe er jedenfalls keine Gespräche mit Staatssekretär Rieder geführt.

Auf Befragen äußerte der **Zeuge Seel**, dass er im Herbst 2013, jedenfalls weit nach den 1027 Gesprächen, die Herr Bischler in seiner Funktion als Leiter der LPD mit dem TLfDI geführt habe, vom Amtshilfeersuchen erfahren habe. Erst als es danach nicht mehr weitergegangen sei und es dann eine Ebene höher gekommen sei, sei er dann irgendwann als Rechtsreferat gefragt worden. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, bereits im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses im Spätsommer – wahrscheinlich im September – beteiligt gewesen zu sein und einen Gesprächsvermerk im Referat gefertigt zu haben. Er sei mit der Vorbereitung der Innenausschusssitzung für Herrn Rieder befasst gewesen, in der dieser das Thema der Amtshilfe beantwortet habe. Sein Referat habe den Gesprächsvermerk dazu gefertigt. Die Hausmeinung sei gewesen, dass Amtshilfe nicht geleistet werde. Dementsprechend sei auch diese Hausvorlage mit dieser Zielvorgabe gefertigt worden. Die Hausmeinung habe mit der Meinung der Hausleitung übereingestimmt.

Der Zeuge Seel führte aus, dass es auch richtig sei, dass das Referat gesagt habe, die Voraussetzungen der Amtshilfe lägen nicht vor, so wie es die beiden anderen Gutachten, also das Landtagsgutachten und das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Wollenschläger, bestätigt hätten. Die Frage sei immer nur, welches Argument man im Endeffekt als tragend für solch eine Situation heranziehe. Seine Position sei vom ersten Tag an gewesen, dass ein Amtshilfeverbot bestehe. Die Frage, ob die Polizei das überhaupt von den Kräften her hätte stemmen können, habe er dahingestellt gelassen, weil er dazu hätte wissen müssen, wie stark im Augenblick die Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei sei. Er habe sich auf das Amtshilfeverbot bezogen, weil er der Auffassung gewesen sei, beim Sortieren der Akten würden die Polizeibeamten zwangsläufig auch vom Inhalt der Akten irgendwie Kenntnis bekommen oder könnten jedenfalls Kenntnis bekommen. Es reiche schon die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Weil die Polizei einem Strafverfolgungszwang unterliege, müssten sie aufgrund dessen auch strafrechtlich einschreiten. Um diese Gefahr gar nicht erst entstehen zu lassen, habe er die Auffassung vertreten, dass diese Amtshilfe nicht gewährt werden könne. Der Vollzug allgemein habe die Auffassung vertreten, sie könnten das nicht leisten, weil die Einsatzbelastung in dem Moment wohl sehr hoch gewesen sei. Zur Frage der Beauftragung eines Privaten erklärte der Zeuge, dass man dazu die Auffassung vertreten habe, dass es durchaus möglich und auch geboten sei, hier im Rahmen der Ersatzvornahme vorzugehen. Wenn diese Option bestünde, dann hätte eben nicht auf Polizeikräfte

zurückgegriffen werden müssen. Auf den späteren Vorhalt hin, dass sowohl gemäß dem sogenannten Wollenschläger-Gutachten als auch dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Verweis auf Private bei einem Amtshilfeersuchen unzulässig oder zumindest nicht vorzugswürdig sei, bekundete der Zeuge, dass dies seine Berechtigung haben möge, wenn es darin stehe, aber er das aus dem Kontext nicht beantworten könne.

1028 Der **Zeuge Rieder** sagte aus, dass an der Sitzung des Innenausschusses auch der TLFDI, Herr Dr. Hasse, teilgenommen und im Einzelnen dargelegt habe, welche Aufgaben in Immelborn anstünden und was er von der Polizei erwarte. Der Sachverhalt und das Anliegen des TLFDI seien somit klar gewesen. So habe der Zeuge seine Entscheidung im Innenausschuss auf der Grundlage getroffen, dass in der Öffentlichkeit und in den Medien teilweise die Rede von 500.000 Akten gewesen sei, die in Immelborn lagerten. In anderen Zeitungen habe etwas von 250.000 Akten gestanden. Er erinnere sich, dass auch der TLFDI von 200.000 bis 300.000 Akten gesprochen habe, die mehr oder weniger wild in einem dreigeschossigen Aktenlager mit weit über 1.000 Quadratmetern Fläche herumlagen, überwiegend wohl Patientenakten und Akten aus Krankenhäusern. Auf Grundlage dieser vom TLFDI genannten Fakten habe er seine Entscheidung getroffen. Die Aufgabe, die die Polizei nach Auffassung des TLFDI habe übernehmen sollen, sei auch in der Sitzung des Innenausschusses beschrieben worden. Die Akten hätten gesichtet, geordnet und registriert werden sollen. Es hätte in jede Akte hineingeschaut werden sollen, um zu sehen, ob noch Aufbewahrungsfristen laufen würden. Dann hätten die Akten geordnet werden sollen, je nachdem, ob die Fristen abgelaufen seien oder nicht. Diese ganzen Aufgaben hätten von der Polizei erfüllt werden sollen. Wenn man davon ausgehe, dass jede Akte in die Hand hätte genommen werden müssen und die Polizei, die nicht mit ärztlichen Aufbewahrungsvorschriften vertraut sei, das alles hätte registrieren und bewerten müssen, dann sei vielleicht mit 10, 20, 30 Minuten pro Akte zu rechnen. Damit wären Zehntausende von Arbeitsstunden gebunden worden. Dies sei nicht vertretbar gewesen. An eine konkrete Forderung bzw. konkrete Zahl hinsichtlich der Beamten und Tage könne sich der Zeuge allerdings nicht erinnern. Das Problem sei aber gewesen, dass die Beschreibung der Aufgabe auf der einen Seite und die Zahl auf der anderen Seite schon nach erster Bewertung nicht zueinander gepasst hätten. Setze man pro Akte 20 Minuten an, dann komme man bei 250.000 Akten auf 80.000 Stunden. 10 Minuten pro Akte seien aus der Sicht des Zeugen zu wenig. Die Möglichkeit der Gewährung von Amtshilfe sei vorher im Innenministerium von der Polizeiabteilung geprüft worden. Wer genau damals die Prüfung vorgenommen habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Es sei aber mehrfach Thema gewesen und mit Vertretern der Polizeiabteilung besprochen worden, auch schon bevor das Amtshilfeersuchen am 20. September 2013 im Innenministerium angekommen sei.

Der Zeuge könne aber nicht mehr genau sagen, wann er mit wem gesprochen habe, aber die Haltung der Polizeiabteilung sei völlig eindeutig gewesen, dass die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und es aus diesem Grunde nicht in Betracht komme. Es sei auch mit der LPD abgestimmt gewesen. Generell habe es in dieser Angelegenheit im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 engen Kontakt zwischen der Polizeiabteilung des Innenministeriums und der LPD gegeben und man sei einhellig der Auffassung gewesen, dass die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht vorlägen und diese daher nicht in Betracht komme. Die Begründungen mögen unterschiedlich gewesen sein, je nachdem, worauf der einzelne Betrachter den Schwerpunkt gesetzt habe, also entweder auf den anfallenden hohen Arbeitsaufwand oder auf rechtliche Erwägungen. Im Ergebnis seien aber alle, jedenfalls vor der Sitzung des Innenausschusses, der Meinung gewesen, dass eine Amtshilfe nicht in Betracht komme. Der Zeuge habe daher in der Sitzung des Innenausschusses ganz klar sagen können, dass aus seiner Sicht und aus der Sicht des Innenministeriums die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und von daher eine Stattgabe des Ersuchens nicht in Betracht komme. Im Vorfeld der Sitzung habe eine Beteiligung der LPD nur auf Arbeitsebene stattgefunden, also zwischen Polizeiabteilung und LPD. Der Zeuge selbst könne sich nicht an ein Gespräch erinnern. Da man sich einig gewesen sei, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, sei der Zeuge sehr erstaunt gewesen, als am 19. September 2013 seitens der LPD der Vorschlag gekommen sei, dem Amtshilfeersuchen doch nachzukommen. Außer in der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 habe kein Gespräch mit dem Zeugen und Herrn Dr. Hasse stattgefunden. Da sich Herr Dr. Hasse mit seinem Anliegen direkt an den Präsidenten der LPD gewandt habe, habe der Zeuge keine Veranlassung gesehen, im Vorfeld der Sitzung noch einmal auf Herrn Dr. Hasse zuzugehen.

Auf die Frage, wie er es bewerte, dass Herr Rieder eine Aussage im Innenausschuss mache, die eigentlich im Entscheidungsbereich des Zeugen liege, bekundete der **Zeuge Bischler**, dass es nicht seine Aufgabe sei, diese Aussage des Staatssekretärs zu bewerten. Abgesehen davon sei das Innenministerium als oberste Dienstbehörde auch berechtigt dazu, Aussagen zu treffen. Er sei hingegen nur eine nachgeordnete Behörde des Innenministeriums. Er denke nicht, dass der Staatssekretär den LPD-Präsidenten fragen müsse was er im Innenausschuss sagen könne oder nicht. Er habe dahin gehend keine Bewertung vorzunehmen. 1029

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er an der Sitzung des Innenausschusses teilgenommen habe, in der sich Herr Rieder gegen die Gewährung von Amtshilfe ausgesprochen habe. Er habe sich auch mit Herrn Rieder und Herrn Geibert in den 1030

Ausschüssen „gekabbelt“. Der Zeuge führte aus, dass er in seinen Schriftsätzen immer dazu aufgefordert und eingeladen habe, Rücksprache zu nehmen. Dies sei vonseiten des TIM nicht aufgegriffen worden.

1031 Auf Nachfrage ob er noch mal das Gespräch mit Herrn Hasse gesucht habe, sagte der **Zeuge Rieder**, Reden „l'art pour l'art“ mache keinen Sinn. In der Sitzung des Innenausschusses sei ihm durch die Aussage von Herrn Hasse sein Kenntnisstand noch einmal bestätigt worden. Man habe deshalb nicht noch einmal miteinander reden müssen.

1032 Dem Zeugen Rieder wurde ein Satz aus dem **Schreiben des Zeugen Quittenbaum an das TIM vom 20. August 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 28 f.) vorgehalten:

„Für die 35. Kalenderwoche wurde ein weiteres Amtshilfeersuchen des TLfDI avisiert.“

1033 Der **Zeuge Rieder** bekundete auf diesen Vorhalt hin erneut, dass vor der Sitzung des Innenausschusses Polizeiabteilung und LPD einer Meinung gewesen seien, dass die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und diesem daher nicht gefolgt werden könne. Dies sei eine abgestimmte Auffassung von LPD und Innenministerium gewesen. Das schließe nicht aus, dass es vorher bei der LPD ein bisschen hin und her gegangen sei. Jedenfalls vor der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 sei es einhellige Auffassung gewesen, dass Amtshilfe nicht in Betracht komme. Deswegen habe es nachher auch die große Überraschung darüber gegeben, dass der Zeuge Bischler mit einem anderen Vorschlag gekommen sei.

1034 Der **Zeuge Bischler** führte weiter aus, dass nach Eingang des Amtshilfeersuchens am 12. September 2013 dieses am 19. September 2013 per Fax dem Thüringer Innenministerium, Abteilung 4, zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt worden sei. Hierbei sei auch erwähnt worden, dass die LPD im Rahmen dieses konkreten Einzelfalles bereit wäre, dem Ersuchen Folge zu leisten.

Auf Nachfrage zitierte der Zeuge aus dem genannten Fax:

„Die Landespolizeidirektion wäre im Rahmen dieses konkreten Einzelfalles bereit, dem Ersuchen Folge zu leisten.“

Mehr sei dazu eigentlich nicht zu sagen.

Des Weiteren sei die Aussage zu einer möglichen Zustimmung zum Amtshilfegesuch nach 1035
Bewertung der dem Zeugen damals vorliegenden Erkenntnisse und nach Einschätzung
eines möglicherweise notwendigen Aufwands erfolgt. Der zu erwartende Aufwand sei auch
weiterhin nicht im Amtshilfeersuchen thematisiert worden. Konkrete Einzelheiten sollten in
einem weiteren Gespräch geklärt werden. Der Zeuge sei also zu diesem Zeitpunkt weiterhin
davon ausgegangen, dass acht Beamte für eine Woche benötigt würden. Dies sei Grundlage
für seine Entscheidung gewesen, dem Amtshilfeersuchen entsprechen zu wollen.
Grundsätzlich werde die Aufsichtsbehörde, also die vorgesetzte Dienststelle, in derartige
Amtshilfeersuchen eingebunden. Der Fund der Akten in Immelborn sei auch in den Medien
sehr präsent gewesen. Das mediale Interesse sei von Anfang an klar erkennbar gewesen.
Es sei im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit üblich, dass dann auch die
vorgesetzte Dienststelle darüber informiert werde

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass er es von Herrn Bischler, der von Herrn Rieder ohne 1036
Angabe von Gründen „mit einem Fingerschnipp“ hätte entlassen werden können, klasse
gefunden habe, den Mut zu finden, noch mal für den Datenschutz und die Amtshilfe
einzutreten.

Dem Zeugen Bischler wird ein handschriftlicher Vermerk vom 20. September 2013 auf einem 1037
Schreiben der LPD an das Thüringer Innenministerium vom 19. September 2013
(Akten-Nr. 23, Blatt 36) vorgehalten:

*„Herr Sts hat sich im InnA am 13.9. gegen eine von der Polizei zu gewährende
Amtshilfe ausgesprochen; siehe Protokoll InnA.“*

Mit dem Vorhalt konfrontiert, bekundete der **Zeuge Bischler**, dass das darunter befindliche 1038
Kürzel dem Abgeordneten Walk gehöre, der damals in der Abteilung 4 des Thüringer
Innenministeriums gewesen sei.

Auch dem **Zeugen Futterleib** wurde der eben bezeichnete handschriftliche Vermerk vom 1039
20. September 2013 vorgehalten. Daraufhin bestätigte der Zeuge ebenfalls, dass das Kürzel
unten links in der Ecke von Herrn Walk stamme.

Der **Zeuge Walk** bekundete auf Nachfrage zu dem Schreiben der LPD an das Thüringer 1040
Innenministerium vom 19. September 2013, in dem Herr Bischler seine Zustimmung zum
Amtshilfeersuchen signalisiere, dass er dieses Schreiben ausweislich der Verfügung des
Leiters des Abteilungsbüros, Herrn Löther, lediglich zur Kenntnis bekommen und es dann an

das intern zuständige Referat 48 weitergeleitet habe. Er könne es aber nicht nachvollziehen, warum das Schreiben über seinen Tisch gelaufen sei, weil er ansonsten auch nie eingebunden gewesen sei. Auf weitere Nachfrage gab er an, es sei nicht seine Aufgabe gewesen, eine Kopie an die zuständige Abteilung 1 zu verfügen, sondern die des Abteilungsleiterbüros. Die Abteilung 1 sei statt seiner federführend zuständig gewesen.

1041 Dem Zeugen wurde vorgehalten, im **Schreiben der LPD an das Thüringer Innenministerium vom 19. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 36) gebe es einen folgenden Satz in Klammern:

"war bereits in Sachen eingebunden".

1042 Auf Nachfrage, ob ihm bekannt sei, worauf sich der Satz beziehe, bekundete der **Zeuge Walk**, dass er nicht wisse, worauf sich der Zeuge Löther da beziehe. Möglicherweise habe man vorher schon in einem anderen Zusammenhang über die Thematik gesprochen. Der handschriftliche Vermerk auf dem Schreiben stamme aber vom Zeugen selbst. Da der Zeuge bei der Innenausschusssitzung dabei gewesen sei, sei ihm die Äußerung des Staatssekretärs in dieser Sitzung bekannt gewesen. Im Übrigen entspreche der Hinweis der Geschäftsordnung des Thüringer Innenministeriums. In den §§ 21 und 22 seien Informationsaustausch bzw. Informationspflichten geregelt. Insofern habe der Zeuge so seinen Kenntnisstand dokumentieren wollen. Außerdem sei ihm nicht bekannt gewesen, ob alle Beteiligten im Haus schon das Ergebnis der Innenausschusssitzung mit der zentralen Aussage des Staatssekretärs gekannt hätten. Es sei um die Frage gegangen, ob dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen sei, und dahin gehend seien die Meinung der Hausleitung und die Äußerung des Staatssekretärs in dem Zusammenhang schon von Bedeutung. Darüber hinaus sei der Zeuge überrascht und erstaunt gewesen über das Schreiben, weil sein Kenntnisstand aus dem Gespräch mit Herrn Quittenbaum gewesen sei, dass einem Amtshilfeersuchen nicht entsprochen werden könne. Die Änderung der Auffassung sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen. Es gebe nur zwei Möglichkeiten: Entweder seien die alten Erkenntnisse, die vorgelegen hätten, neu bewertet worden, oder es habe neue Erkenntnisse gegeben, die dann auch neu hätten bewertet werden müssen. Wie der Sachstand zu diesem Zeitpunkt in der hausinternen Abstimmung gewesen sei, wisse er nicht.

1043 Mit **Schreiben vom 19. September 2013 der Landespolizeidirektion an die Abteilung 4 des Thüringer Innenministeriums** (Akte Nr. 23, Blatt 36) soll das Amtshilfeersuchen übermittelt worden sein:

„Amtshilfeersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz

Anbei übersende ich Ihnen das o. a. Ersuchen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

Die Landespolizeidirektion wäre im Rahmen dieses konkreten Einzelfalls bereit, dem Ersuchen Folge zu leisten.

Stempel: TIM – Referat 42, 20. September 2013

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Bischler

Anlage: Amtshilfeersuchen

Handschriftlich:

Vermerk: Herr Staatssekretär hat sich im Innenausschuss am 13.09. gegen eine von der Polizei zu gewährende Amtshilfe ausgesprochen; siehe Protokoll InnA – gezeichnet am 20.09.;

- 1. über Referatsleiter 42 (war bereits in Sachen eingebunden);*
- 2. Referat 48 – zur weiteren Verwendung, bitte Entscheidungen – entwerfen – und gegebenenfalls Hausleitung vorlegen;*
- 3. kein Deckblatt Aktenzeichen und Rücksprache.“*

Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er ab dem 20. September 2013 und in der Folge dann immer mal wieder als Sachbearbeiter im Referat 48 des Thüringer Innenministeriums, dem Polizeirechtsreferat, mit dem Sachverhalt Immelborn und dem Amtshilfeersuchen des TLfDI befasst gewesen sei. Die Bearbeitung sei wahrscheinlich deswegen im Referat 48 erfolgt, weil es sich bei der Gewährung von Amtshilfe um eine rechtliche Frage handle – konkret verwaltungsprozessrechtlicher Art. Auf den Vorhalt hin, das von Herrn Dr. Hinkel aus dem Referat 14 im April 2015 verfasste Gutachten hinsichtlich der originären Zuständigkeit der Polizei widerspräche diametral dem, was aus dem Referat 48 kommuniziert worden sei, bekundete der Zeuge, dass zum damaligen Zeitpunkt im September 2013 das Datenschutzreferat ganz am Anfang mit einbezogen gewesen sei. Dann sei man aber der Ansicht gewesen, dass die Frage der Gewährung von Amtshilfe keine datenschutzrechtliche sei und das Datenschutzreferat dementsprechend auch nicht zuständig sei. Behördlicher Datenschutzbeauftragter im Thüringer Innenministerium und Leiter des Referats 14 sei seinerzeit Herr Ott gewesen. 1044

Der Zeuge Futterleib sagte weiterhin aus, dass er am 25. September 2013 den Entwurf des Antwortschreibens des Innenministeriums an die LPD verfasst habe. Begleitend sollte noch ein kurzer Vermerk erstellt werden. Dieser sei aber wegen plötzlichen Termindrucks nicht 1045

ganz fertiggestellt worden. Den Auftrag zur Prüfung des Amtshilfeersuchens habe der Zeuge vom Abteilungsleiter der Abteilung 4 bekommen. Bei der Prüfung des Amtshilfeersuchens sei der Zeuge von zehn Beamten für zehn Tage ausgegangen. Der Zeuge bekundete, dass er es nicht ganz habe nachvollziehen könne, warum der Zeuge Bischler dem Ministerium das Amtshilfegesuch vorgelegt und nicht selbst entschieden habe, obwohl er eigentlich für die Entscheidung zuständig gewesen sei. Das habe der Zeuge auch zum Ausdruck gebracht. Der normale Gang wäre gewesen, dass der Zeuge Bischler selbst hätte entscheiden müssen, ob er dem Amtshilfegesuch entspreche oder nicht. Das Innenministerium wäre eigentlich erst als eine Art Schlichtungsinstanz auf den Plan getreten, wenn das Amtshilfeersuchen durch den Zeugen Bischler abgelehnt worden wäre. Als Ergebnis der Innenausschusssitzung sei dem Zeugen darüber hinaus signalisiert worden, dass sich der Staatssekretär gegen die Gewährung von Amtshilfe ausgesprochen habe oder das zumindest sehr kritisch gesehen habe. Diese Information habe er bei der Erstellung des Antwortschreibens auch berücksichtigt. Die Aussage des Staatssekretärs kenne er aber nur vom Hörensagen. Über das Amtshilfeersuchen habe er sich zu damaliger Zeit auch mit dem Referatsleiter Herrn Seel, Herrn Rieger als Referenten, Herrn Teube als Sachbearbeiter und Herrn Ryczko als Abteilungsleiter der Abteilung 4 unterhalten und beraten. Es habe generelles Unverständnis geherrscht, warum der Polizeipräsident nicht seine Verantwortung wahrnehme und eine Entscheidung treffe. Der Zeuge habe dem Amtshilfeersuchen allerdings relativ offen gegenübergestanden. Er sei schon der Meinung gewesen, dass Amtshilfe grundsätzlich möglich sein könne bzw. müsse. Allerdings habe er den dahinter stehenden Aufwand nicht richtig einschätzen können bzw. welche Kräfte dafür nötig seien. Grundsätzlich sei er aber nicht von vornherein ablehnend an die Prüfung gegangen.

1046 Dem Zeugen Löther wurde die von Herrn Futterleib unterzeichnete **Entwurfassung eines Vermerks vom 25. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 f.) auszugsweise vorgehalten:

„Das Vorbringen ist mit einer detaillierten Schilderung der vor Ort vorgefundenen Situation nachvollziehbar begründet.“

1047 Der **Zeuge Löther** entgegnete, dass das Schreiben nicht vom Abteilungsleiter, sondern vom Leiter des Referats 48, Herrn Seel, stamme. Er bekundet weiterhin, dass er dieses Schreiben wohl eher nicht gelesen habe, weil nach der Innenausschusssitzung der Abteilungsleiter zu dieser Thematik immer unmittelbar vorgelegt bekommen haben wollte. Dann hätten auch die Gespräche unmittelbar zwischen Referatsleiter und Abteilungsleiter und/oder Hausleitung stattgefunden.

Dem Zeugen Seel wurde der eben näher bezeichnete **Entwurf eines Vermerks vom 25. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 f.) vorgehalten: 1048

„Amtshilfeersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Mit Schreiben vom 19.09.2013 legte der Präsident der LPD ein vom 10.09.2013 datierendes Amtshilfeersuchen des TLfDI, in dem dieser Unterstützung bei der Sichtung ungesichert gelagerter Akten in einer Lagerhalle in Immelborn durch Polizeikräfte erbat, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung vor. Das Anschreiben des Präsidenten ist mit dem Nachsatz versehen, dass die LPD zur Gewährleistung der Amtshilfe in diesem Einzelfall bereit sei.

a) rechtlich

Nach § 4 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Behörden des Freistaats untereinander zur Amtshilfe verpflichtet. Das Amtshilfeersuchen des TLfDI ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG (tatsächliche Unmöglichkeit insbesondere wg. fehlender Dienstkräfte) gestützt. Das Vorbringen ist mit einer detaillierten Schilderung der vor Ort vorgefundenen Situation nachvollziehbar begründet. Ein zwingender Hinderungsgrund im Sinne von § 5 Abs. 2 ThürVwVfG ist vorliegend nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die fakultativen Hinderungsgründe des § 5 Abs. 3 ThürVwVfG wäre es zwar naheliegend, die Gewährung der Amtshilfe unter Hinweis auf Nr. 2 (unverhältnismäßig großer Aufwand) und/oder Nr. 3 (ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung) abzulehnen. Allerdings wird durch die LPD nichts Derartiges vorgebracht, sondern deutlich zum Ausdruck gebracht, die Hilfe gewähren zu wollen. Eine Beteiligung des TIM wäre erst dann vonnöten, wenn die LPD die Amtshilfeleistung nicht gewähren wollte und der TLfDI dieser Entscheidung widersprechen würde.“

Daraufhin berichtete der **Zeuge Seel**, dass das Schreiben von der LPD vom 19. September 2013 (Akten-Nr. 23, Blatt 36), auf die sich der Vermerk von Herrn Futterleib beziehe, nicht über ihn gelaufen sei. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte er es abgezeichnet. Da der Zeuge anscheinend zu dem Zeitpunkt nicht da gewesen sei, sei das Schreiben von Herrn Rieger an Herrn Teube als Datenschutzbeauftragter weitergegeben worden. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt vermutlich im Urlaub gewesen, da September jedenfalls nach Urlaubszeit klinge. Der Zeuge versprach dazu, eine Urlaubskarte nachzuliefern. 1049

Im Zusammenhang mit der in dem Schreiben getroffenen Aussage, dass sich das Innenministerium (zunächst) nicht in das Amtshilfeersuchen hätte einmischen dürfen, 1050

erklärte der **Zeuge Rieder**, dass sich die Rechtslage anders darstelle. Das Innenministerium sei Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte Polizei. Wenn solch ein mit besonderer Relevanz ausgestattetes Thema wie Immelborn auf die Ebene des Ministeriums komme und auch Gegenstand einer Sitzung im Innenausschuss sei, dann sei es selbstverständlich das Recht und sogar die Pflicht des Innenministeriums, tätig zu werden. Dies ergebe sich aus dem Polizeiorganisationsgesetz und der Thüringer Verfassung. Es sei auch das Recht und die Pflicht des Innenministeriums, zu verhindern, dass Personalressourcen der Polizei in so einem Umfang, wie es damals den Anschein gehabt habe, für polizeifremde Aufgaben eingesetzt würden.

Auf den Hinweis auf § 4 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), woraus sich die Zuständigkeit der LPD bzw. der Bereitschaftspolizei für die Entscheidung über die Gewährung von Amtshilfe ergebe, verwies der Zeuge seinerseits auf § 2 POG und Art. 76 ThürVerf. Danach habe das Innenministerium die Dienst- und Fachaufsicht und sei jederzeit berechtigt, auf Dinge einzuwirken. Ansonsten könnten ein Minister bzw. ein Ministerium ihrer Verantwortung gar nicht gerecht werden, wenn es dauernd auf irgendwelche sonstigen Zuständigkeiten ankäme. Die in § 4 Abs. 1 ThürVwVfG geregelte Zuständigkeit gelte im Verhältnis nach außen, aber im Binnenverhältnis gelte § 2 OG. Ein Amtshilfeersuchen sei in aller Regel an die Behörde zu richten, die das Amtshilfeersuchen erfüllen sollte. Dies wäre die Bereitschaftspolizei gewesen. Die Bereitschaftspolizei sei der LPD nachgeordnet.

1051 Dem Zeugen Rieder wurde vorgehalten, dass man in der **Entwurfassung des Vermerks vom 25. September 2013 von Herrn Futterleib** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 und 41) zu dem Ergebnis komme, dass eine Beteiligung des Thüringer Innenministeriums erst dann vonnöten gewesen wäre, wenn die LPD die Amtshilfeleistung nicht hätte gewähren wollen und der TLfDI dieser Entscheidung widersprochen hätte. Der Zeuge Rieder bekundete, dass er verwundert sei, dass aus diesem Referat eine andere Rechtsauffassung gekommen sei. Denn in diesem Fall seien alle derselben Auffassung gewesen, das Amtshilfeersuchen abzulehnen. Zunächst habe man sich gefragt, ob die Voraussetzungen der Amtshilfe überhaupt vorgelegen hätten. Herr Seel, damals Referatsleiter im Referat 48, habe sehr eingehend begründet, weshalb die Voraussetzungen eines Amtshilfeersuchens nicht vorlägen. Zum einen hätten die rechtlichen Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht vorgelegen. Zum anderen sei es eine Frage des Verfahrens, wer nach außen hin entscheide. Normalerweise könne jede Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten frei entscheiden. Wenn aber eine Sache schon die Ministeriumsebene erreicht habe und es eine abgestimmte Auffassung gebe, dann sei selbstverständlich klar, dass eine Behörde, die von dieser abweichen wolle,

dies dem Ministerium vorlegen müsse und dies dann möglichst auch begründen solle. Wenn das Innenministerium anderer Auffassung sei, könne es anders entscheiden, denn es gebe eine Behördenhierarchie und das Innenministerium habe das Recht und sogar die Pflicht, wenn es anderer Auffassung sei, im Rahmen der Dienstaufsicht einzuschreiten. Man sei auch der Auffassung gewesen, dass in diesem Fall die Dienstaufsicht ausgeübt werden müssen, da es nicht vertretbar gewesen wäre, dass Polizeiresourcen in einem hohen und letztlich nicht absehbaren Umfang für polizeifremde Aufgaben vertan würden, obwohl die Aufgabe genauso gut von privater Hand hätte erfüllt werden können.

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, nach dem Gesetz hätte erstmal die ersuchte Behörde, hier also die LPD, über das Amtshilfegesuch zu befinden gehabt. Hätte diese abgelehnt, hätte er insistieren und auf der Amtshilfe bestehen können. Erst wenn die ersuchte Behörde bei der Ablehnung geblieben wäre, wäre die Aufsichtsbehörde, hier also das TIM, ins Spiel gekommen. Das TIM sei allerdings ein bisschen schnell gewesen. Herr Rieder habe in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gemeint, er habe dies kraft seiner Fachaufsicht dennoch tun dürfen. Der Zeuge halte es aus seiner Sicht allerdings contra legem. 1052

Dem Zeugen Futterleib wurde ein handschriftlicher Vermerk vorgehalten, der sich auf dem **Entwurf eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013** befindet (Akten-Nr. 23, Blatt 48), das den Zeugen Futterleib als Ansprechpartner ausweist: 1053

„Zurück an R 48, kein Ausgang, nach R mit StS wird dieser mündlich die Thematik mit Präsident Bischler erörtern“

Auf diesen Vorhalt hin erläuterte der **Zeuge Futterleib**, dass keine ausdrückliche Weisung erteilt worden sei, der LPD nahezu legen, das Ersuchen abschlägig zu bescheiden. Es sei lediglich darum gegangen, die etwas missliche Situation zu lösen, dass einerseits schon die ablehnenden Aussage des Staatssekretärs im Innenausschuss bekannt sei und andererseits aber auch die Rechtslage gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 ThürVwVfG habe berücksichtigt werden müssen, wonach *„[...] die Entscheidung über die Gewährung von Amtshilfe durch die ersuchte Behörde in eigener Verantwortung zu treffen [sei] [und] eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde [...] erst dann erforderlich [werde], wenn zwischen ersuchender und ersuchter Behörde keine Einigung erzielt werden [könne].“* Der Zeuge räumte ein, dass man in einem Ministerium bei der Beurteilung eines Sachverhalts und der zu treffenden Entscheidung nicht die politische Meinung der Hausleitung außer Acht lassen könne. Der Grund dafür, dass das Schreiben letztlich zurückgezogen worden sei, sei eine entsprechende Verfügung des Abteilungskoordinators gewesen, weil der Staatssekretär das 1054

mündlich habe klären wollen. Der Vermerk auf dem Entwurf des Schreibens stamme von Herrn Löther. Warum der Staatssekretär die Angelegenheit habe mündlich erörtern wollen, wisse der Zeuge nicht. In dieser Sache sei dann kein weiteres Schreiben gefertigt worden.

1055 Auch dem Zeugen Löther wurde der auf dem **Entwurf eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013** befindliche handschriftliche Vermerk (Akten-Nr. 23, Blatt 48) vorgehalten:

„Zurück an R 48, kein Ausgang, nach R mit StS wird dieser mündlich die Thematik mit Präsident Bischler erörtern“

1056 Auf den Vorhalt hin gab der **Zeuge Löther** an, dass er nicht mehr sagen könne, wie genau es zu dem handschriftlichen Vermerk auf dem Entwurf des Schreibens gekommen sei. Eine Möglichkeit sei, dass der Staatssekretär den Abteilungsleiter nicht erreicht habe und deswegen dann mit dem Zeugen gesprochen habe. Das sei wahrscheinlich. Es könne aber auch sein, dass Herr Rieder selbst in die Abteilung 4 zum Abteilungsleiter, Herrn Ryczko, gekommen sei und dieser es dem Zeugen unmittelbar gesagt habe. Er wisse aber noch, dass der Staatssekretär gesagt habe, dass er mit Herrn Bischler über die Angelegenheit sprechen wolle. Insofern sei dann diese Verfügung im Auftrag des Staatssekretärs auf den Entwurf gekommen. Was das Ziel des Gesprächs des Staatssekretärs mit Herrn Bischler gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Das Schreiben sei aus dem Referat 48 zum Abteilungsleiter gegangen. Da der Zeuge unten links „Verfügung AL“ durchgestrichen habe, habe der Abteilungsleiter verfügt, dass er das nicht selbst zeichnen wolle, sondern dass er die Zeichnungsbefugnis insoweit auf den Referatsleiter delegiere. Dann müsse es eine Kommunikation mit der Hausleitung gegeben haben. Ob Herr Rieder mündlich informiert worden sei oder er zum Abteilungsleiter gegangen sei und man es noch mal mündlich erörtert habe, war dem Zeugen Löther nicht mehr erinnerlich.

1057 Weiter ließ sich der Zeuge Löther dahin ein, dass am 13. September 2013 der Innenausschuss stattgefunden habe und dann dieses Schreiben gekommen sei, dass man nunmehr doch das Amtshilfeersuchen unterstützen wolle. Es sei dann ursprünglich die Idee des Fachreferats gewesen, die LPD anzuschreiben und ihr mitzuteilen, dass das Ministerium nicht zuständig sei, gleichwohl man doch bitte beachten möge, dass die Aussagen, die der Staatssekretär am 13. September 2013 im Innenausschuss getätigt habe, zu beachten seien und auch das, was in entsprechenden Presseveröffentlichungen durch die Hausleitung mitgeteilt worden sei. Dies sei dann nach Konsultation mit der Hausleitung gestoppt worden. Daher der handschriftliche Vermerk des Zeugen, der Staatssekretär möge mit Herrn Bischler

persönlich die Sache besprechen. Dies sei der Grund für das Zurückziehen des Schreibens gewesen. Im Übrigen sei der Zeuge nach eigenem Bekunden nicht unmittelbar mit der Sachangelegenheit befasst gewesen. Nur die einzelnen Vorgänge seien über ihn gelaufen. Das System sei so gewesen, dass sämtliche Abteilungspost, ob von außen oder von innen, über den Zeugen gelaufen sei. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen den Referaten herzustellen bzw. auch für den Abteilungsleiter eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Wenn also das Schreiben der LPD beispielsweise an das Ministerium gegangen sei, habe es der Zeuge entweder dem Abteilungsleiter vorgelegt oder unmittelbar in die Referate verfügt. Es sei anhand seiner Kürzel ersichtlich, was er verfügt habe. Zuständiges Fachreferat sei in diesem Fall das Referat 48 gewesen, da es sich bei dem Amtshilfegesuch um eine rechtliche Frage gehandelt habe. Das Referat 42 habe sich mit den Konsequenzen der Gewährung von Amtshilfe und dem Abstellen von Beamten für das Einsatzgeschehen oder für die Einsatzfähigkeit der Thüringer Polizei befasst. Zum damaligen Zeitpunkt sei Herr Walk Leiter des Referats 42 gewesen.

Auf Nachfrage, was es bedeute, dass der Abteilungsleiter nicht selbst abgezeichnet habe, führte der Zeuge aus, Herr Ryczko habe fast nie abgezeichnet, weshalb man fast immer die Unterschrift des Zeugen finde.

Warum sich Herr Bischler an das Thüringer Innenministerium gewandt habe, wisse der Zeuge Löther nach eigenem Bekunden nicht.

Im Hinblick auf den Entwurf des Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 bekundete der **Zeuge Walk**, dass es für dieses Schreiben zwei Entwürfe gegeben habe. Auf dem ersten Entwurf habe der Zeuge mitgezeichnet, der zweite Entwurf sei ihm dann gar nicht mehr vorgelegt worden. Über eventuell geführte Gespräche wisse er nichts. 1058

Dem **Zeugen Bischler** wurde die Entwurfsfassung des Vermerks vom 25. September 2013 aus dem Referat 48 sowie der auf dem Entwurfsschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 26. September 2013 befindliche handschriftliche Vermerk vom 30. September 2013 vorgehalten. Der Zeuge bekundete daraufhin, dass das unter dem handschriftlichen Vermerk befindliche Kürzel Herrn Löther gehöre, dem damaligen Leiter des Abteilungsbüros der Abteilung 4. Die ihm vorgehaltenen Schreiben habe der Zeuge nicht gekannt. Er habe sich erst beim Aktenstudium damit befasst. Zu den Hintergründen dieser Schreiben könne er nichts sagen. 1059

1060 Auch dem **Zeugen Seel** wurde der Entwurf des Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 vorgehalten. Hierauf erklärt der Zeuge, er kenne diesen Entwurf mit dem „Löther-Vermerk“. Löther sei der Abteilungsleiter gewesen. Der Zeuge erklärte weiter, er habe hierzu von Anfang an die Auffassung vertreten, dass der TLfDI eine Sonderordnungsbehörde mit einer eigenen Zuständigkeit sei, die ihre Zuständigkeit auch als solche erkannt habe. Damit hätte sie in dem Fall im Wege der Ersatzvornahme – also gegenüber Dritten – das Aktenlager beräumen können. Es gebe gewerbliche Betriebe in Deutschland en masse, die Akten verwahrten und die natürlich auch Aktenlager beräumen könnten. Das wäre dann sogar nicht nur im Rahmen der Ersatzvornahme möglich gewesen, sondern im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags, den man hätte abschließen können mit der Kostenfolge, dass der Freistaat Thüringen die Kosten für die Beräumung getragen hätte, aber wiederum Kostenbescheide gegenüber den Einlagernden hätte erstellen können. Und genau in dem Punkt wäre es eine Ersatzvornahme gewesen. Es hätte viel Arbeit gemacht, für zigtausend Akten Kostenbescheide zu erstellen, aber im Endeffekt wäre das die Lösung gewesen und nicht die Polizei mit polizeifremden Tätigkeiten zu betrauen, was mit vielen Rechtsproblemen geendet hätte. Die Voraussetzungen der Ersatzvornahme seien im Referat 48 geprüft worden, zum Gegenstand eines Gesprächsvermerks für die Hausleitung geworden und dann im Innenausschuss zum Gegenstand gemacht worden. Als Referat habe man die Angelegenheit nicht mit dem Datenschutzbeauftragten besprochen oder erörtert. Dies sei auf der Ebene der LPD geschehen. Er denke, dass die Ersatzvornahme dort eine Rolle gespielt habe. Der Zeuge habe keinen Kontakt zur LPD, insbesondere nicht zu Herrn Bischler und der Abteilung 4 gehabt.

1061 Dem Zeugen Futterleib wurde auszugsweise der **Vermerk von Dr. Schmidt und Herrn Seel aus dem Innenministerium** vom 8. Januar 2015 (Akten-Nr. 40, S. 2047ff.) vorgehalten:

„Um jedoch in der Sache zielführend voranzukommen, könnte dem TLfDI polizeiliche Ermittlungshilfe durch die Bereitschaftspolizei geleistet werden. Das Institut der polizeilichen Ermittlungshilfe ist in § 48 ThürPAG nicht geregelt. Sie fällt in den Bereich der Amtshilfe i. w. S. [...] Zum Teil wird die polizeiliche Ermittlungshilfe als Spezialfall der Amtshilfe eingeordnet. [...] Die entsendeten Polizeibeamten werden als ‚Erfüllungsgehilfen‘ lediglich bei Sortierung, Bereitstellung und Abtransport der Akten zum Versanddienstleister tätig.“

1062 Hierzu führte der **Zeuge Futterleib** aus, dies hieße im Endeffekt die Gewährung der Amtshilfe zu realisieren. 2013 sei wohl nicht in diese Richtung diskutiert worden.

Auf die Nachfrage, warum in der Bewertung in Vorbereitung auf den Innenausschuss 2013 die Ermittlungshilfe keine Rolle gespielt habe, führte der **Zeuge Seel** aus, dies sei nicht diskutiert worden. Man komme mehr in eine Materie hinein, umso mehr man sich damit beschäftige. Die polizeiliche Ermittlungshilfe habe da keine Rolle gespielt. Das Innenministerium habe ja auch von Anbeginn die Auffassung vertreten, dass hier aufgrund der Personalknappheit die Amtshilfe im technischen Sinne der §§ 5 ff. ThürVwVfG gerade nicht geleistet werden dürfe und könne. 1063

Der Zeuge Seel gab außerdem an, seit der dritten Auflage an der Erarbeitung des Kommentars zum Polizeiaufgabengesetz mitzuarbeiten. Auf Vorhalt, dass in dessen 6. Auflage von 2012 bereits von der Ermittlungshilfe als besonderer Form der Amtshilfe gesprochen werde, erwiderte der Zeuge, dass dies zu treffe. Die Idee habe aber damals keine Rolle gespielt, weil es einen konkreten Antrag auf Amtshilfe gegeben habe.

Auf die Frage, wie die Ermittlungshilfe als Unterform der Amtshilfe nach Ansicht des Zeugen zu bewerten sei, legte der Zeuge dar, dass die Polizei bei der Ermittlungshilfe keine Kenntnis vom Inhalt der Akten erhalte, sondern lediglich Transport, Pack- und Sortierhilfe leiste. Dies sei keine Amtshilfe im rechtlichen Sinne des § 5 ThürVwVfG. Auf die Nachfrage, ob es im Haus auch eine Einschätzung dazu gegeben habe, unter welchen rechtlichen Aspekten die Amtshilfe möglich gemacht werden könne, erwiderte der Zeuge, dass es diese nicht gegeben habe. 1064

cc) Ablehnung des Amtshilfeersuchens

Zum Gespräch am 29. September 2013 mit Herrn Rieder führte der **Zeuge Bischler** aus, es habe sich nicht um einen Bericht seinerseits gehandelt, sondern sie hätten das Thema erörtert. Der Staatssekretär habe noch mal über seine Aussage im Innenausschuss berichtet. Der Staatssekretär habe darauf hingewiesen, dass es beim Arbeitsaufwand nicht bei der einen Woche bleiben könne oder werde. 1065

Es habe sich nicht um ein Gespräch im Über- oder Unterordnungsverhältnis gehandelt, sondern es sei ein ganz normales Erörterungsgespräch gewesen. Es habe keine Weisung gegeben. Auf Nachfrage, warum er über das Amtshilfeersuchen nicht in seiner eigenen Entscheidungszuständigkeit befunden habe, antwortete der Zeuge wie folgt:

„Ich sage es mal so, ich bringe es mal auf den Punkt: Eine Entscheidung des Innenstaatssekretärs, die er auch im Innenausschuss kundgetan hat, dann als ein

Behördenleiter einer nachgeordneten Behörde mehr oder weniger aufzuheben, das habe ich bisher selten erlebt.“

Der Zeuge habe aber auch keinen Anlass gehabt, sich später gegen die Entscheidung des Staatssekretärs zu stellen. Nach diesem Gespräch habe der Zeuge eine intensive Beratung innerhalb seiner Behörde mit seinen Kollegen gehabt und sodann einen Kurzsachstandsbericht mit Datum vom 30. September 2013 an Herrn Staatssekretär Rieder gesandt.

1066 Herr Quittenbaum sei zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen. Er könne nicht mehr definitiv sagen, wer an dem Gespräch beteiligt gewesen sei, aber er glaube, es seien von der Abteilung 1 vom Sachgebiet 11 Herr Wünsche und vom Direktionsbüro Herr Schmidt gewesen. Es sei von allen Beteiligten noch mals eingehend das Amtshilfeersuchen bewertet worden, insbesondere die Aspekte, die in den schriftlichen Äußerungen an das Innenministerium, Abteilung 4, gemacht worden seien. Der Zeuge sagte diesbezüglich aus, dass seine Kollegen nach Abwägung der bekannten Tatsachen zu der Ansicht gelangt seien, dass die Amtshilfe problematisch sein könnte, insbesondere im Hinblick auf die Dauer. Dies hätten sie während der Krankheit des Zeugen auch so gegenüber der Abteilung 4 im Innenministerium geäußert. Innerhalb der Polizei sei man nicht der Meinung gewesen, dass die Beräumung des Aktenlagers angesichts der Anzahl der Akten und des Zustands des Aktenlagers innerhalb einer Woche zu machen wäre, insbesondere nicht die Sichtung und Bereitstellung der Akten. Diese Einschätzung habe den Zeugen letztendlich dazu bewogen, das Amtshilfeersuchen abzulehnen.

Auf Nachfrage, ob er bis zum Gespräch mit Herrn Rieder im Stattgeben des Amtshilfeersuchens gefestigt gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass in seinem Umfeld auch schon Bedenken geäußert worden seien, aber er sei durchaus nicht abgeneigt gewesen zu helfen.

Auf die Frage, warum nicht eine beschränkte Amtshilfe mit zehn Beamten für eine Woche erfolgt sei, erklärte der Zeuge Bischler, dass es sich dabei um eine bloße Überlegung zwischen ihm und Herrn Dr. Hasse gehandelt habe. Man sei aus dem Bauch heraus von einer Gruppe mit acht bis zehn Beamten für eine Woche ausgegangen. Die Vereinbarung sei gewesen, dass Herr Dr. Hasse Bescheid geben solle, wenn er mehr wisse und das konkretisieren könne.

Auf Vorhalt des Entwurfs eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 bekundete der **Zeuge Rieder** unter Bezug auf das Schreiben vom 19. September 2013 der LPD an das Thüringer Innenministerium, dass es nach der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 einen Vorschlag der LPD gegeben habe, jetzt doch Amtshilfe leisten zu wollen, welcher von Herrn Bischler unterschrieben gewesen sei. Er könne sich aber an keine Begründung erinnern. Es habe den Vorschlag aus der Polizeiabteilung gegeben, darauf schriftlich zu reagieren. Der Zeuge bekundet, dass er aber angesichts eines solchen Vorschlags des Polizeipräsidenten persönlich mit Herrn Bischler habe reden wollen. Der Zeuge sagte aus, dass es gut sein könne, dass das Gespräch Ende September stattgefunden habe und kein Telefonat gewesen sei. Er sei sich sicher, dass es ein persönliches Gespräch in seinem Zimmer im Innenministerium gewesen sei. 1067

Er habe den Zeugen Bischler gefragt, was der Grund dafür sei, weshalb die LPD entgegen der vorher abgestimmten Meinung nun doch Amtshilfe leisten wolle. Aus der Sicht des Zeugen habe es keinen Grund gegeben, von der vorher mit der LPD abgestimmten Meinung abzuweichen. Der Zeuge habe dann Herrn Bischler über die Sitzung des Innenausschusses und das Arbeitsvolumen, was da im Raum stehe, berichtet. Sie hätten über die Arbeitsbelastung gesprochen, die auf die Bereitschaftspolizei zukäme, und seien übereingekommen, dass die Arbeit nicht übernommen werden könne. Wann genau der Zeuge das Gespräch mit Herrn Bischler geführt habe, könne er nicht mehr sagen. Der Zeuge wisse zudem nicht, welche Gespräche der damalige Präsident der LPD, Herr Bischler, mit dem TLfDI geführt habe. Er wisse nur, dass es mal ein Gespräch gegeben habe.

Weiter führte der Zeuge Rieder aus, dass es zwei Gründe für die Ablehnung des Amtshilfeersuchens gegeben habe. Der erste sei die rechtliche Frage nach der Erforderlichkeit. Diese müsse im Amtshilfeantrag dargelegt werden. Die Erforderlichkeit der Amtshilfe sei zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen, da die erforderlichen Arbeiten auch von privater Seite hätten getätigt werden können. Wenn es sich um eine Aufgabe handele, die klassischerweise von privater Hand übernommen werden könne, dann bedürfe es der Darlegung, warum nicht auch in diesem Falle, nachdem ein privates Unternehmen in Insolvenz geraten sei, das, was bis dahin ein privates Unternehmen geleistet habe, nicht von einem Privatunternehmen weiter fortgeführt werden könne. Es bestünde dann keine Notwendigkeit, keine Erforderlichkeit, dass hier die Polizei tätig werde. So hätten die geforderten Arbeiten ebenso gut von privater Hand wahrgenommen werden können. Schon an dieser Darlegung der Erforderlichkeit der Amtshilfe habe es jedenfalls bis zur Innenausschusssitzung am 13. September 2013 gefehlt. Die zweite Frage sei die des Arbeitsumfangs, also inwieweit die Behörde, die das leisten solle, in Anspruch genommen werde und inwieweit das 1068

Auswirkungen auf ihren Aufgabenkreis habe. Nach der Erinnerung des Zeugen habe die Bereitschaftspolizei die eigentliche Arbeit leisten sollen. Diese sei – auch damals – durch eine Vielzahl von Einsätzen in hohem Maße belastet gewesen. Die Bereitschaftspolizei habe oft eine Vielzahl von Überstunden vor sich hergeschoben. Daher müsse man auch immer berücksichtigen, inwieweit eine Behörde in ihrem Aufgabenkreis und bei der eigentlichen Aufgabenbewältigung beeinträchtigt werde, wenn sie eine Aufgabe übernehmen solle, die einen solchen Umfang habe wie vom TLFDI vorgetragen. Bei einem Aktenbestand von 250.000 sei davon auszugehen gewesen, dass die Polizeikräfte längerfristig gebunden gewesen wären. Bezogen auf die Frage, ob auch darüber nachgedacht bzw. geprüft worden sei, ob auch der Einsatz von Tarifbeschäftigten oder eingeschränkt diensttauglichen Polizeibeamten in Betracht komme, bekundet der Zeuge, dass es aus seiner Erinnerung vor allem um Amtshilfe durch die Bereitschaftspolizei gegangen sei. Unabhängig von der Bereitschaftspolizei sei die Polizei aber auch insgesamt stark belastet; dies gelte für alle Bereiche der Polizei. Auf die Frage, warum er denn nicht wenigstens im Rahmen dessen, was Herr Hasse sich vorgestellt habe, nämlich zehn Beamte für zehn Tage, dem Ersuchen stattgeben konnte, bekundete der Zeuge Rieder, es habe zum einen keine Erforderlichkeit bestanden, dass die Polizei hier Hilfe leiste und zum anderen sei es ein Problem, wenn es dann doch mehr sei und die Aufgabenbewältigung der Polizei beeinträchtige. Die Zahlen hätten immerhin auf ein viel größeres Arbeitsvolumen hingedeutet. Es sei immer die Frage, wie lange Hilfe geleistet werden solle. Bei einem Aktenbestand von 250.000 sei es jedenfalls ein irres Arbeitsvolumen.

1069 Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass im Amtshilfeersuchen von Sichtung gesprochen worden sei. Die Akten hätten gesichtet und jeweils nach einlagernden Stellen geordnet werden müssen. Es sei also nicht bloß um technische Unterstützung wie z.B. das Sichern der Regale, Aufräumarbeiten oder dergleichen gegangen. Das Sichten und Ordnen habe in den ersten Gesprächen mit Herrn Dr. Hasse nicht die primäre Rolle gespielt. Es sei dabei um die technische Unterstützung und die Zurverfügungstellung von Manpower gegangen. Man sei davon ausgegangen, dass sich das Amtshilfeersuchen nicht bloß auf das Tragen von Akten oder dergleichen beziehe, sondern auch auf das Sichten, Sortieren und eventuell die Bereitstellung der Akten zur Abholung, also auf die Herstellung datenschutzkonformer Zustände. Bei dem Umfang der Akten – eine viertel oder halbe Million – sei dem Zeugen klar gewesen, dass das nicht in acht Tagen geleistet werden könne. Damit sei der Aufwand weitaus größer als das, was der Zeuge zunächst gedacht habe, nämlich eine bloße Sicherung des vorhandenen Zustands. Der zu erwartende große Zeitaufwand sei auch ausschlaggebend gewesen für die Ablehnung des Amtshilfeersuchens. Dieser zeitliche Aufwand sei zu dem Zeitpunkt, zu dem Herr Quittenbaum an das Innenministerium

berichtete, noch nicht klar gewesen. Außerdem habe es sich bei den zu erbringenden Leistungen nicht um originäre polizeiliche Aufgaben gehandelt, da die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben hätte erfolgen müssen und auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen hätte realisiert werden können. So sei der Zeuge von Anfang an nicht von einer originären polizeilichen Aufgabe ausgegangen, sondern nur von einem Fall der Amtshilfe. So habe er das auch schon im ersten Gespräch mit Herrn Dr. Hasse gesehen. Herr Dr. Hasse sei über die Entscheidung, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, noch am 30. September 2013 fernmündlich informiert worden. Eine schriftliche Bestätigung der Ablehnung des Amtshilfeersuchens sei dann mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 erfolgt.

Dem Zeugen Walk wurde ein Auszug eines von Herrn Bischler unterzeichneten **Kurz Sachstandsberichts an das** Thüringer Innenministerium vom 30. September 2013 (Akten-Nr. 23, Blatt 49 ff.) auszugsweise vorgehalten: 1070

„Die im Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10.09.2013 erwünschten Maßnahmen tangieren nicht den originären polizeilichen Aufgabenbereich und können vollumfänglich an privatwirtschaftliche Unternehmen beauftragt werden. Deshalb wurde das Ersuchen am heutigen Tag fernmündlich gegenüber Herrn Dr. Hasse versagt. Eine schriftliche Antwort an den TLfDI ergeht in den nächsten Tagen.“

Auf den Vorhalt hin berichtete der **Zeuge Walk**, dass ihm dieses Schreiben vorher nicht 1071
erinnerlich gewesen sei. Es sei ihm erst im Rahmen seines Aktenstudiums bekannt geworden. Es ergebe sich daraus aber zumindest eine nachvollziehbare Begründung, weshalb dem Ersuchen nicht stattgegeben werden konnte.

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er mit Herrn Rieder keinen Kontakt aufgenommen 1072
habe. Auch sonst habe niemand aus dem Innenministerium Rücksprache mit der Behörde des Zeugen gehalten. Die Hilfe der Polizei wäre vor allem für das Dachgeschoss vonnöten gewesen. Dort hätten die Akten unter Akten- und Kartonbergen begraben gelegen und sich in Gitterkartons befunden, die erst hätten heruntergehoben werden müssen. Die Polizei hätte dabei helfen sollen, die Akten zu bergen, um diese sichten zu können. Dafür hätte man zehn Polizeibeamte für zehn Tage benötigt. Ziel der polizeilichen Arbeit sei nie die Vernichtung der Akten gewesen.

Dem **Zeugen Löther** wurde seine E-Mail vom 7. Oktober 2013 vorgehalten, in der ein 1073
Rechenbeispiel von 100 Beamten für einen Monat als Bedarf für das Amtshilfeersuchen

enthalten sei. Der Zeuge führte aus, er sei an dem Tag vom Staatssekretär angerufen worden, da dieser dringend fachliche Argumente über die Auswirkungen benötigte. Daraufhin habe er Kontakt mit Herrn Zacher aufgenommen. Auf Nachfrage bekundet der Zeuge, dass er nicht das Fachwissen gehabt habe, wie die Belastung der Bereitschaftspolizei zu dem damaligen Zeitpunkt gewesen sei und wie das Stundenmanagement bzw. das Einsatzmanagement der Bereitschaftspolizei ausgesehen habe. Deswegen habe er sich an Herrn Zacher von der Bereitschaftspolizei gewandt.

1074 Dem Zeugen wurde seine **E-Mail vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 37, Blatt 17 ff.) auszugsweise vorgehalten:

"Ich habe wie erbeten mit Herrn Zacher telefoniert, Überstunden sind in der BPTth kaum bzw. nicht vorhanden, da aufgrund der neuen Arbeitszeitregelung grundsätzlich keine mehr anfallen. [...] Ich habe Herrn Zacher gleichwohl gebeten, mir Argumente gegen einen möglichen Einsatz zu senden."

1075 Zu diesem Vorhalt hatte der Betroffene in seinem vom Ausschuss verlesenen **Schreiben vom 2. August 2018 zum vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018** wie folgt Stellung genommen:

„Auf den Seiten 574 und 575 wird die E-Mail des Herrn Zacher als Chef der Bereitschaftspolizei nur auszugsweise wiedergegeben. Möglicherweise enthält diese Mail jedoch Hinweise darauf, dass Herr Zacher – obwohl vom TIM aufgefordert, nur Gründe zu liefern, die gegen eine Amtshilfe für den TLFDI sprechen – dennoch eine Amtshilfe für den TLFDI für möglich und geboten hielt. Gebeten wird daher darum, diese Mail des Herrn Zacher in vollem Umfang im Bericht darzustellen.“

1076 Auf die Frage, ob der Staatssekretär konkret gefragt habe, ob man Argumente gegen diesen Einsatz habe und man das doch mit Überstunden begründen könne, gab der **Zeuge Löther** an, er gehe davon aus und es würde ihn nicht wundern, wenn er das so konkret gemacht hätte.

Der Zeuge wisse aber nicht mehr, wie man auf die Zahl von 100 Beamten gekommen sei, ob sie der Staatssekretär genannt oder der Zeuge sie gesagt habe. Es sei aber sehr wahrscheinlich, dass die Zahl von dem Zeugen selbst stamme, in Anlehnung an die Unterstützung der Bereitschaftspolizei bei den NSU-Akten damals, um ein konkretes Rechenbeispiel zu haben. Die E-Mail habe er dann an den Staatssekretär weitergeleitet.

Dass sich das Amtshilfeersuchen konkret auf zehn Beamte für zehn Tage bzw. eine Woche erstreckt habe, sei dem Zeugen nicht bekannt gewesen. Auf Nachfrage, warum er bei Herrn Zacher nur nach Argumenten gegen einen möglichen Einsatz gefragt habe, antwortete der Zeuge, es sei im Ministerium unstrittig gewesen, die Amtshilfe aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Insofern sei es lediglich darum gegangen, neben den rechtlichen Gründen auch praktische Gründe zu finden, warum man die Amtshilfe nicht leisten könne. Insofern habe sich die Frage nach dem Pro gar nicht gestellt.

Dem Zeugen Löther wurde vorgehalten, das Amtshilfeersuchen habe sich nicht auf spezielle Teile der Thüringer Polizei bezogen, gleichwohl habe der Zeuge Herrn Zacher als Leiter der Bereitschaftspolizei eingebunden. Auf Nachfrage, warum er Herrn Zacher angefragt habe, gab der Zeuge an, das habe er sicherlich getan, weil der Staatssekretär und er das so am Telefon besprochen hätten. 1077

Auch dem Zeugen Rieder wurde die **E-Mail von Herrn Löther von der Bereitschaftspolizei vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 37, Blatt 17ff.) auszugsweise vorgehalten: 1078

"Ich habe wie erbeten mit Herrn Zacher telefoniert, Überstunden sind in der BPTTh kaum bzw. nicht vorhanden, da aufgrund der neuen Arbeitszeitregelung grundsätzlich keine mehr anfallen. [...] Ich habe Herrn Zacher gleichwohl gebeten, mir Argumente gegen einen möglichen Einsatz zu senden."

Darauf erklärte der **Zeuge Rieder**, dass die Beispielrechnung 100 Beamte für einen Monat nicht von ihm stamme. Er wisse aber auch nicht, von wem dann. Der Umfang des erwünschten Amtshilfeersuchens sei aber aufgrund der Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Das Innenministerium sei in dieser Zeit immer wieder gerade von den Medien angesprochen worden, sodass klar gewesen sei, dass eine immer detailliertere Begründung erforderlich werde, weshalb die Bereitschaftspolizei für eine Amtshilfe nicht in Betracht komme. Der Zeuge könne sich an den Auftrag im Einzelnen nicht mehr erinnern, aber er gehe davon aus, dass er den Zeugen Löther gebeten habe, bei der Bereitschaftspolizei noch mal eine Beschreibung der Situation zu erbitten und nachzufragen, wie die Arbeitssituation im Einzelnen sei. 1079

Der **Zeuge Bischler** führte aus, dass Herr Zacher – damals amtierender Leiter der Bereitschaftspolizei – Herrn Löther – damaliger Abteilungsbüroleiter der Abteilung 4 – mit E-Mail vom 7. Oktober 2013 mitgeteilt habe, dass die Bereitschaftspolizei Thüringens gegen 1080

eine Entsendung von Polizeivollzugsbeamten votiert habe. Diese E-Mail habe der Zeuge in cc erhalten.

1081 Der **Zeuge QUITTENBAUM** sagte aus, dass er annehme, dass sich der in der E-Mail vorgenommene Prüfauftrag aus dem Gespräch vom 26. August 2013 ergeben habe, weil die Bereitschaftspolizei eigenständig noch mal eine Hochrechnung machen wollte, wie der Aufwand nach dem Blick vor Ort tatsächlich zu beziffern sei. Dazu erfolgte eine Begehung des Aktenlagers durch die Bereitschaftspolizei am 27. August 2013. Zur Entstehung der E-Mail könne er aber keine Aussage machen. Der Zeuge habe das dann aufgrund seines Urlaubs nicht mehr selbst begleitet.

1082 Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme der E-Mail von Herrn Löther an Herrn Rieder vom 7. Oktober 2013 bekundete der **Zeuge WALK**, dass er nichts von einem Arbeitsauftrag an Herrn Löther gewusst habe. Auch weitere Einzelheiten, z.B. zu irgendwelchen Gesprächen, seien ihm nicht bekannt.

1083 Der **Zeuge FELLMANN** sagte aus, dass er beim TLfDI als Referatsleiter des Referats 1 insbesondere mit allem befasst gewesen sei, was in Richtung Thüringer Innenministerium in Sachen Immelborn an Schriftsätzen oder an Anfragen rausging. Ab Herbst 2013, als es um die Frage ging, ob man Amtshilfe vom Innenministerium oder von einer anderen Behörde bekommen könne, sei er mit dem Vorgang Immelborn befasst gewesen. Intern sei besprochen worden, wer originär zuständig sei – die Polizei, der TLfDI oder ob man Amtshilfe bei einer anderen Behörde anfordern müsse. Es seien das Finanzministerium, die Staatskanzlei und der Thüringer Landtag angeschrieben worden, ob die Behörden oder deren nachgeordnete Behörden dem TLfDI Amtshilfe gewähren könnten. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, sich an kein weiteres Schreiben erinnern zu können, in dem er die in den Schreiben vertretene Hausmeinung nicht auch geteilt habe.

1084 Die **Ablehnung des Amtshilfeersuchens** der Thüringer Landespolizeidirektion an den TLfDI erfolgte mit **Schreiben vom 9. Oktober 2013** (Akten-Nr., 23, Blatt 54):

„Amtshilfeersuchen zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände

Ihr Schreiben vom 10.09.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

Bezug nehmend auf unser Telefonat am 30.09.2013 teile ich Ihnen mit, dass ich Ihr Amtshilfeersuchen abschlägig bescheiden muss.

Nach unserer Bewertung handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen nicht originär um polizeiliche Aufgaben. Da die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unsererseits unter Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben erfolgen müsste und durch privatwirtschaftliche Unternehmen realisiert werden kann, wurde entschieden, von einer Unterstützung seitens der Polizei Abstand zu nehmen.

Ich bitte um Ihr Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Winfried Bischler]“

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass man keine Privatfirma mit der Sichtung und 1085
Aufbereitung der Akten beauftragt habe, weil diese nicht kostenfrei gearbeitet hätte. Man habe aber massenhaft Angebote von Privatfirmen gehabt. Auf Nachfrage, wie es zu der Annahme von Kosten in Höhe von 150.000 Euro gekommen sei, führte der Zeuge aus, man habe einen Runden Tisch für die „Orientierungshilfe Aktenarchivierung“ einberufen und in diesem Rahmen Kontakte mit großen Archivierern gehabt. Man habe sich informieren wollen, in welchen Größenordnungen man sich bewege und was das Aufräumen des Aktenlagers kosten würde. Es sei kein Angebot gewesen. Es habe sich um eine Kostenschätzung nicht nur für die Vernichtung sondern für das ganze Drum und Dran gehandelt. 150.000 Euro habe man aber nicht ausgegeben wollen. Die Bereitschaftspolizei hingegen sei aber da gewesen und es wäre sicherlich günstiger geworden, als eine Privatfirma zu beauftragen. Zudem habe man sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, Steuergelder zu veruntreuen, wenn man statt auf Amtshilfe zurückzugreifen Privatfirmen beauftrage. Da sich in Immelborn auch medizinische Akten befunden hätten, habe er keine Privatfirma mit der Sichtung der Akten beauftragen wollen. Die Polizei hingegen unterliege ja der Amtsverschwiegenheit. Der Zeuge führt aus, dass nach Stellung des Amtshilfegesuches der Verweis auf Privatfirmen unzulässig gewesen sei. § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG lasse es nur zu, auf die Hilfe anderer Behörden zu verweisen, aber nicht auf Privatfirmen. Wie er im Nachhinein erfahren habe, habe ja auch das Gutachten von Herrn Prof. Wollenschläger gesagt, dass Kostenersparnis ein ungeschriebener Amtshilfegrund sei. Von daher hätten das Innenministerium und die Polizei schon helfen müssen.

In Reaktion auf diese Ablehnung folgte der Schriftverkehr des TLfDI mit dem Thüringer 1086
Innenministerium, der im Ausschuss verlesen wurde. Zuerst erging ein **Schreiben des TLfDI vom 8. November 2013 an den Thüringer Innenminister Jörg Geibert** mit der Bitte um Übernahme der Auflösung und Rückführung des Aktendepots in Immelborn durch die Thüringer Polizei (Akten-Nr. 58, Blatt 58 ff.):

„Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 28 in Immelborn

– hier: Keine Amtshilfe durch die Thüringer Polizei

Sehr geehrter Herr Geibert,

mit Schreiben vom 16. September 2013 hatte ich Sie über den Sachverhalt eines aufgefundenen Aktendepots in Immelborn in Kenntnis gesetzt und Sie darüber informiert, dass der Präsident der Landespolizeidirektion Thüringen mehrfach mündlich die Unterstützung des Amtshilfeersuchens des TLfDI bei der Beseitigung der Störung der (datenschutzrechtlichen) Rechtsordnung im Sinne der öffentlichen Sicherheit zugesagt hatte.

Leider hat sich nunmehr die in meinem oben genannten Schreiben bereits skizzierte ablehnende Haltung des Thüringer Innenministeriums gegenüber meinem Amtshilfeersuchen an den Präsidenten der Landespolizeidirektion durchgesetzt: In seinem Schreiben vom 9. Oktober 2013 teilt mir der Präsident der Landespolizeidirektion mit, dass er mein Amtshilfeersuchen abschlägig bescheiden müsse. Grund dafür sei, dass es sich bei den ‚zu erbringenden Leistungen‘ nicht originär um polizeiliche Aufgaben handele. Ferner müsste die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter ‚Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben‘ erfolgen. Deshalb, so der Präsident der Landespolizeidirektion, ‚wurde entschieden, von einer Unterstützung seitens der Polizei Abstand zu nehmen‘.

Da der TLfDI bisher auch von keiner anderen Landesbehörde das Ersuchen um Amtshilfe positiv beschieden bekommen hat, war meine Behörde – auch zur Vermeidung unnötiger Kosten für den Freistaat Thüringen und seiner Bürgerinnen und Bürger – gehalten, die Rechtslage zur Zuständigkeit der Beseitigung der Störung der datenschutzrechtlichen Rechtsordnung im Sinne der öffentlichen Sicherheit noch einmal eingehend zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Entgegen der Rechtsauffassung des Präsidenten der Landespolizeidirektion (und wohl auch des Thüringer Innenministeriums) ist die Beseitigung der Störung der datenschutzrechtlichen Rechtsordnung im Fall des Aktendepots Immelborn sehr wohl eine polizeiliche Aufgabe. Dies ergibt sich aus § 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG): Danach wird die Polizei außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 tätig, ‚soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint‘.

Dieser Regelung – die sich in unterschiedlichen Formulierungen in allen Polizeigesetzen der Länder findet (so Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, D., Rz. 238) – liegt folgender Rechtsgedanke zugrunde: Zunächst

zuständig für die Beseitigung einer Gefahr ist die darauf spezialisierte allgemeine oder spezielle Verwaltungsbehörde. Daneben zuständig ist die allgemeine Ordnungsbehörde. Schließlich (subsidiär) zuständig für die Gefahrenabwehr ist die Vollzugspolizei (siehe dazu Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, D., Rz. 238).

Um diese ‚Zuständigkeitskonkurrenz‘ einer Lösung zuzuführen, ist auch in § 3 Thüringer Polizeiaufgabengesetz geregelt, dass die Polizei selbstständig und aus eigener Initiative nur subsidiär tätig werden muss, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (so Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, D., Rz. 238 unter ausdrücklicher Erwähnung von § 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz).

§ 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz erfasst dabei in seiner Variante des nicht möglichen Tätigwerdens durch die spezialisierte Verwaltungsbehörde und/oder die allgemeine Ordnungsbehörde gerade den Fall, dass diese die Gefahr nicht abwehren können, weil notwendige organisatorische Voraussetzungen nicht bestehen. Ausdrücklich nennen Ebert/Honnacker/Seel in ihrer Kommentierung zu § 3 Thüringer Polizeiaufgabengesetz, Rz. 6 (5. Auflage 2009) hier den Fall, dass eine größere Zahl von Dienstkräften zur Beseitigung der Gefahr eingesetzt werden muss. Für Ebert/Honnacker/Seel (am angegebenen Ort) ergibt sich in dieser Fallkonstellation folgendes Fazit: ‚[...] in solchen Fällen kann die Polizei ohne weiteres davon ausgehen, dass die Ordnungsbehörde zur Bewältigung solcher Aufgaben nicht in der Lage ist.‘

Legt man die dargestellten Überlegungen dem streitgegenständlichen Fall der Rückführung von ca. 250.000 Aktenordnern aus dem Aktendepot in Immelborn zugrunde, so ergeben sich folgende Konsequenzen:

Der TLfDI ist als auf die Beachtung und Einhaltung von Datenschutzregelungen spezialisierte besondere Verwaltungsbehörde mit insgesamt 18 Planstellen, von denen derzeit nicht alle besetzt sind, nicht in der Lage, ein Aktenkonvolut von ca. 250.000 Ordnern zu sichten und an die einlagernden Personen und Firmen zurückzuführen und damit die Störung der datenschutzrechtlichen Rechtsordnung im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine gesetzeskonforme Verwahrung und Bearbeitung der eingelagerten Akten nicht mehr erfolgt, das Versteigerungsverfahren hinsichtlich der Immobilie, in der die Akten eingelagert sind, ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und entsprechende Amtshilfeersuchen des TLfDI – unter anderem an die Landespolizeidirektion – abschlägig beschieden worden sind.

Ebenso wenig in der Lage, die genannte Gefahr zu beseitigen, ist die allgemeine Ordnungsbehörde der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld. Nach Kenntnis des TLfDI besteht die Ordnungsbehörde aus höchstens zwei Mitarbeitern. Deshalb bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die Polizei hier nach § 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz zur Beseitigung der dargestellten Gefahr zuständig ist.

Da die Auflösung und Rückführung des Aktendepots in Immelborn keinen weiteren Aufschub duldet, bitte ich um eine Antwort der Landesregierung, ob vor dem Hintergrund der rechtlichen Darlegungen die Thüringer Polizei nunmehr zur – alleinigen – Übernahme der genannten Aufgabe nach § 3 Satz 1 Thüringer Polizeiaufgabengesetz bereit ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

1087 Zum Amtshilfeersuchen des TLfDI hat der Untersuchungsausschuss Radio- und Fernsehbeiträge als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung und Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten C.V.1.c) Radiobeitrag im Datenkanal 29, gesendet am 19.12.2013 und C.V.2.a)dd) „Thüringen Journal“ vom 27.09.2013).

1088 Zur originären Zuständigkeit der Polizei wurde am **4. Dezember 2013 ein Vermerk vom Referat 48** verfasst (Akte-Nr. 23, Blatt 185):

„Schreiben TLfDI an MP (Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn)

hier: fehlende originäre Zuständigkeit der Polizei

Für die Abteilung 4 nehme ich zu den Ausführungen des TLfDI in dessen Schreiben vom 8. November 2013 zur vorgetragenen Zuständigkeit der Polizei wie folgt Stellung:

Die ausschließliche Zuständigkeit zur Beseitigung der datenschutzwidrigen Zustände in Immelborn liegt aufgrund der spezialgesetzlichen und abschließenden Bestimmung des § 38 BDSG beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese Norm stellt ein ausgewogenes und umfassendes Handlungsinstrumentarium für die zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung, welches keinen Aufgabenbereich für die Polizei mehr belässt. Eine subsidiäre Auffangzuständigkeit für die allgemeine Ordnungsbehörde und dieser nachfolgend die Polizei würde dem wohlabgewogenen Regelungskanon der Norm, entgegen dem

erkennbaren Willen des Gesetzgebers, entgegenstehen. Aufgrund dieser abschließenden gesetzlichen Regelung des (Bundes-)Gesetzgebers ist bereits der Aufgabenbereich der Polizei gemäß § 2 PAG nicht eröffnet.

Aber auch bei der Verneinung einer abschließenden gesetzlichen Regelung durch § 38 BDSG läge aufgrund der lediglich subsidiären Zuständigkeit der Polizei gemäß § 3 Satz 1 PAG keine Aufgabeneröffnung für diese vor.

Eine Unmöglichkeit der Störungsbeseitigung durch den TLfDI ist offensichtlich nicht gegeben, da er ja bereits zum 15.11.2013 (siehe Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom nämlichen Tage) 80.000 der dort lagernden 250.000 Akten abholbereit sortiert hat.

Auch eine nicht rechtzeitige Störungsbeseitigung bei einem Nicht-Tätigwerden der Polizei scheidet aus: Es liegt keine Gefahr im Verzug vor, da die Integrität der Akten aufgrund der Bestreifung durch die Polizei und die durch den TLfDI veranlassten Maßnahmen am Gebäude nicht mehr gefährdet ist. Die Verfügbarkeit der Akten wird durch die Tätigkeit des TLfDI gerade wieder hergestellt. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist hier in Anbetracht des Umstandes, dass es seit mindestens 2008 keine Nachfrage nach Akten gab (seit diesem Zeitpunkt gibt es gemäß den Angaben des TLfDI niemanden mehr, der sich um das Gebäude kümmert) nicht erkennbar. Die Herstellung der grundsätzlich erforderlichen Verfügbarkeit der Akten ist nicht an einen bestimmten Termin gebunden. Daher ist davon auszugehen, dass der TLfDI diese zu seinem Aufgabenbereich gehörende Tätigkeit sogar ohne die zulässige Einschaltung eines unterstützenden Privatunternehmens rechtzeitig herstellen kann.

Die angesprochene ‚drohende‘ Versteigerung des Grundstücks ist für die Entscheidung über die Zuständigkeit dagegen ohne Belang, denn der neue Eigentümer müsste die Herstellung von datenschutzgerechten Zuständen, ebenso wie der gegenwärtige Eigentümer, zumindest dulden.

In Vertretung [gezeichnet]

Johannes Rieger“

Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er am Entwurf der Rede von Minister Geibert für die Aktuelle Stunde am 20. November 2013 mitgearbeitet habe. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich im Gegensatz zur gehaltenen Rede in diesem Entwurf noch kein Hinweis darauf finde, dass das Sortieren und Sichten der Akten eine Dienstleistung sei, die auch am Markt zugekauft werden könnte. Der Zeuge sagt auf diesen Vorhalt hin aus, dass der Vorschlag, die Beräumung des Aktenlagers privatwirtschaftlich zu lösen, diskutiert worden sei. Wie die Passage konkret in die Rede gekommen sei, wisse der Zeuge nicht. 1089

Zu einer Aktuellen Stunde am 20. November 2013 hat der Untersuchungsausschuss einen Fernsehbeitrag im „Thüringen Journal“ vom 20. November 2013 als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.2.a)ee)).

1090 Mit **Schreiben vom 21. November 2013 an den Innenminister** (Akten-Nr. 1, Anlage 27) bat der TLfDI um eine zeitnahe Antwort auf sein Amtshilfeersuchen:

„Abgelehntes Amtshilfeersuchen der Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn – hier: Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrter Herr Geibert,

wie Ihnen bekannt ist, hat die Landespolizeidirektion dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 mitgeteilt, dass sie mein Amtshilfeersuchen zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn abschlägig bescheiden muss.

Da ich – unabhängig von der Klärung der Frage der originären Zuständigkeit der Polizei nach § 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei – aus den Ihnen bereits mit Schreiben vom 8. November genannten Gründen weiterhin auf einer Amtshilfe durch die Thüringer Polizei bestehen muss, ersuche ich nunmehr das Thüringer Innenministerium als die gemäß § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zuständige Behörde darum, eine Entscheidung über die Verpflichtung der Landespolizeidirektion zur Gewährung von Amtshilfe in genannter Angelegenheit herbeizuführen.

Für eine sehr zeitnahe Antwort wäre ich Ihnen angesichts der Tatsache dankbar, dass eine Versteigerung des Gebäudes in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn nach wie vor im Raum steht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

1091 Darauf antwortete das **Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 25. November 2013** (Akten-Nr. 1, Anlage 28) dem TLfDI wie folgt:

„Betrifft: Abgelehntes Amtshilfeersuchen der Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

– hier: Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

in Ihrem Schreiben vom 21.11.2013 bitten Sie Herrn Innenminister Geibert um eine
Entscheidung gemäß § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zur
Ablehnung Ihres Amtshilfeersuchens durch den Präsidenten der
Landespolizeidirektion.

Hierzu ist anzumerken, dass die Darstellung des Sachverhalts im Amtshilfeersuchen
hinter den formalen Anforderungen zurückbleibt. Es ist die Pflicht der ersuchenden
Behörde, die Voraussetzungen der Amtshilfe substantiiert darzulegen. Dies ist
bislang nicht geschehen.

Nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand bestehen gegen die Entscheidung der
Landespolizeidirektion keine rechtlichen Bedenken. Allerdings hat auch die im
Innenausschuss sowie im Plenum des Thüringer Landtags geführte Diskussion
weitere Fragestellungen offengelegt.

Ich bitte deshalb um folgende Auskünfte:

Der Presse war zu entnehmen, dass die GmbH seit dem Jahr 2008 ‚im
Handelsregister‘ ‚gelöscht‘ sein soll. Es stellt sich somit die Frage, wie sich die
konkrete registerrechtliche Sach- und Rechtslage darstellt. Wurde die Bestellung
eines Nachtragsliquidators beantragt? Falls nicht, warum nicht?

Laut Presseberichten wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, welches möglicherweise
inzwischen abgeschlossen ist. Wurde diesbezüglich Kontakt mit dem
Insolvenzverwalter, dem Insolvenzgericht oder dem Registergericht aufgenommen?
Mit welchem Ergebnis? Wenn nicht, warum nicht?

Aus dem bisherigen Amtshilfeersuchen ergeben sich keine konkreten Angaben zu
den aufgefundenen Akten. Ich bitte daher um Auskunft, um wie viele Akten es sich
dabei handelt und wie viele bereits an die Adressaten zurückgegeben werden
konnten. Wo haben bzw. hatten die Adressaten ihren Sitz? Wurde mit den örtlich
oder fachlich zuständigen Berufskammern bereits Kontakt aufgenommen?

Daran schließen sich in Bezug auf das zur Versteigerung anstehende Grundstück
weitere Fragestellungen an:

Wer ist der Eigentümer? Wer betreibt die Versteigerung? Durch wen wird die
Versteigerung durchgeführt? Welches Gericht ist zuständig? Wer übt gegenwärtig die
tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück aus? Wäre aus Sicht des TLfDI der
Ersteigerer und dann neue Eigentümer ein geeigneter datenschutzrechtlich
Verantwortlicher?

In Bezug auf eine Verfügung gegen einen datenschutzrechtlich Verantwortlichen stellt sich ferner die grundsätzliche Frage, welche Anordnungen sich aus den datenschutzrechtlichen Störungen ableiten. Ich bitte daher um Mitteilung, welche konkrete Verfügung gegen den Liquidator erlassen wurde und welche Verfügungen gegen die weiteren datenschutzrechtlich Verantwortlichen beabsichtigt sind bzw. bereits erlassen wurden.

In tatsächlicher Hinsicht möchte ich Sie aufgrund Ihrer fundierten Kenntnisse über die Situation auf dem Anwesen in Immelborn um Ihre Einschätzung über den voraussichtlichen Arbeitsaufwand für die Sichtung bitten. Ferner: Inwieweit ist eine (teilweise) Abdeckung durch Ihre Kräfte möglich? Wie viele Personen mit welcher Qualifikation müssten wie lange arbeiten? Ich bitte diesbezüglich um eine Aufstellung. Welche Anzahl an Mannstunden ist Ihrer Ansicht nach erforderlich?

Schließlich bitte ich noch um Mitteilung über den Sachstand der mit der Landtagsverwaltung geführten Erörterung über eine mögliche personelle oder anderweitige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag [handschriftlich abgezeichnet für Robert Ryczko].“

1092 Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass man später, als der Sachverhalt schon dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegen habe, Herrn Dr. Hasse angeschrieben habe, um Näheres zu seinem Amtshilfegesuch in Erfahrung zu bringen. Das Schreiben sei aber nur unzureichend beantwortet worden. So seien einige Fragen z.B. zur Einbeziehung Privater gar nicht beantwortet worden. Auch bezüglich der konkret benötigten Anzahl an Beamten habe es keine neuen Informationen gegeben. Es sei bei zehn Beamten für zehn Tage geblieben. Diese Nachfrage an Dr. Hasse sei von Herrn Rieger, damals Referent im Referat 48, verfasst worden.

Was ihn bei der ganzen Sache gewundert habe war, dass Dr. Hasse in seinen Schreiben dargelegt habe, dass er im Rahmen der Ersatzvornahme tätig werden wolle. In seinem Rechtsverständnis hätte sich eingebrannt, Ersatzvornahme heiße, dass man einen privaten Dritten mit der Erledigung dessen beauftragt, was der eigentlich Pflichtige zu dessen Kosten tun müsste. Das Landtagsgutachten habe die vom TIM eingenommene Position, wonach man keine Amtshilfe leisten sollte, sicherlich in einigen Punkten untermauert, in anderen sei es diametral entgegengesetzt gewesen.

1093 Am **6. Dezember 2013** wurde ein **Vermerk des Referats 48 des TIM zum Amtshilfeersuchen des TLfDI verfasst** (Akte-Nr. 23, Blatt 202 bis 204):

„Handschriftlicher Vermerk: i. V. Wa. 10.12.; Erledigung durch Zeitablauf – [unterschrieben] 27.01.; 1. wie mit Herrn Staatssekretär in Besprechung am 30.01. erörtert, besteht angesichts des Schreibens des CDS derzeit kein weiterer Stand für [nicht lesbar].

Amtshilfeersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit den Aktenfunden in Immelborn

hier: Anschreiben an Herrn Minister, Frau MP und Frau Präsidentin TLT vom 08.11.2013

Anlagen: – 3 Anschreiben des TLfDI vom 08.11.2013 –

I. Votum

Absendung des Antwortschreibens an die Thüringer Staatskanzlei.

Zurückstellung des Ministerschreibens an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bis zur Fertigstellung des Gutachtens durch Prof. Dr. Wollenschläger. [handschriftliche Notiz]

II. Sachverhalt

Der TLfDI wandte sich durch drei gleichlautende Schreiben vom 8. November 2013 an die Präsidentin des Thüringer Landtags, an Frau Ministerpräsidentin sowie an Herrn Minister. Die Landtagspräsidentin wiederum bat die Staatskanzlei um Stellungnahme, was wiederum die Staatskanzlei veranlasste, auch diesbezüglich das TIM um Stellungnahme zu bitten. Es stehen somit zwei Stellungnahmen gegenüber der Staatskanzlei aus, die allerdings, da sie den identischen Sachverhalt betreffen, in einem Dokument beantwortet werden können.

Anlass für die Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten war die Ablehnung seines Amtshilfeersuchens an die Landespolizeidirektion durch diese selbst sowie durch die Thüringer Staatskanzlei.

Der TLfDI argumentiert in seinem Schreiben vom 08.11.2013 nunmehr damit, dass aufgrund der Regelung des § 3 Satz 1 PAG, der eine Zuständigkeit der Polizei für den Fall statuiert, dass eine Aufgabenerfüllung durch die Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, bereits ohne das Zurückgreifen auf die Grundsätze der Amtshilfe eine Zuständigkeit der Polizei für die Beseitigung der Störung der datenschutzrechtlichen Rechtsordnung vorläge.

III. Bewertung

Die behauptete Zuständigkeit der Polizei aufgrund eigener Aufgabeneröffnung war auch der Hauptstreitpunkt bei der Befassung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 mit dem Thema. Diese Sitzung mündete in einer Beauftragung des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags zu der Frage der Zuständigkeit zur Störungsbeseitigung.

Herr Minister entschied sich daher dazu, einen eigenen Gutachter mit einer umfassenden Prüfung der maßgeblichen Rechtsfragen zu beauftragen.

Diesen Gutachten soll einerseits nicht vorgegriffen werden, andererseits erscheint es doch vorteilhaft, die Staatskanzlei in deren Auffassung zu bestärken, dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Handlungsverpflichtung der Landespolizeidirektion gegeben ist. Gerade in Bezug auf die originäre Zuständigkeit – um diese geht es primär in den TLfDI-Schreiben vom 08.11.2013 – ist dies hiesigen Erachtens auch nicht ernsthaft zweifelhaft.

Daher kann diese Rechtsauffassung bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Staatskanzlei mitgeteilt werden.

Für das durch Herrn Minister zu zeichnende Schreiben an den TLfDI erscheint es dagegen vorzugswürdig, den Eingang des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Wollenschläger, der für den 11.12.2013 geplant ist, abzuwarten.

Referat 14 hat mitgezeichnet.

In Vertretung

Johannes Rieger“

1094 Auf das Schreiben des Innenministeriums antwortete der **TLfDI** mit **Schreiben vom 17. Dezember 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 255 ff.):

„Thüringer Innenministerium

Steigerstraße 24

99096 Erfurt

*Abgelehntes Amtshilfeersuchen der Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn
– Entscheidung der Aufsichtsbehörde
– hier: Ihr Schreiben vom 25.11.2013*

*Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ryczko,
zu Ihrem Schreiben vom 25. November 2013 zum oben genannten Sachverhalt möchte ich Ihnen wie folgt antworten:*

1. Zu den formalen Anforderungen eines Amtshilfeersuchens

Entgegen Ihrer irrigen Annahme bedürfen Amtshilfeersuchen keiner besonderen Form (vgl. nur Kopp/Ramsauer, 14. Auflage, § 4 VwVfG, Rz. 14). Auch eine spezielle Rechtsgrundlage, die besondere Formvorschriften für den mit Schreiben des TLfDI vom 21. November 2013 benannten Fall der Amtshilfe enthält, ist hier weder vorhanden noch von Ihnen im Schreiben vom 25. November 2013 benannt worden.

Folglich kann ein Amtshilfeersuchen auch mündlich, insbesondere telefonisch gestellt werden. Mithin ist auch das schriftliche Amtshilfeersuchen des TLFDI an den Präsidenten der Landespolizeidirektion vom 10. September 2013 formal korrekt gestellt worden.

2. Zur Anzahl der in Immelborn aufgefundenen Akten und Ihrer Rückführung

In Ihrem Schreiben vom 25. November 2013 bitten Sie um Auskunft, wie viele Akten sich im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn befinden. Eine genaue Antwort zu dieser Frage kann vonseiten des TLFDI gerade nicht erfolgen, weil er mit insgesamt 16 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unmöglich in der Lage ist, die aufgefundenen Aktenmengen zu zählen und zu erfassen und aus dem Grunde ja gerade die Amtshilfe durch die Thüringer Polizei erbeten hat.

Der TLFDI schätzt, dass sich im gesamten Gebäude in Immelborn ca. 250.000 Akten befinden. Davon ist bisher erst ein ganz geringer Bruchteil von Akten, schätzungsweise 10.000 Akten, zurückgeführt worden. Weitere ca. 70.000 Akten sind von den Mitarbeitern des TLFDI bisher registriert und zur Rückführung vorbereitet worden.

Für die somit verbleibenden ca. 170.000 Akten kann eine Auskunft über erforderliche Arbeitskräfte zwecks ihrer Erfassung und Rückführung derzeit nicht erteilt werden, da insbesondere in den oberen Geschossen des Objektes mangels Strom, Leitern und Hebebühnen keine Aussagen über den Aktenzustand und -inhalt getroffen werden können. Das Thüringer Innenministerium und die Thüringer Landespolizeidirektion können sich nach wie vor gern in einem Vor-Ort-Termin von dem Aktenfund in Immelborn, seinem Ausmaß und dem erforderlichen Bedarf an Arbeitskräften zur Rückführung der Akten informieren.

3. Zu den weiteren Auskunftsbegehren aus dem Schreiben vom 25. November 2013

Zu den weiteren von Ihnen im Schreiben vom 25. November 2013 begehrten Auskünften (zur GmbH, zur Frage des Eigentums, der Versteigerung etc.) verweise ich zunächst auf mein Schreiben an den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion vom 10. September 2013. Darüber hinaus wird sich der TLFDI – soweit das tatsächlich möglich ist – gegenüber dem Thüringer Innenministerium erst dann inhaltlich äußern, wenn sich dieses entweder für die Aktenbeseitigung und -rückführung originär zuständig nach § 3 Satz 1 Thür PAG erklärt hat bzw. ein entsprechendes Votum des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags zu dieser Frage vorliegt. Für die Frage der Entscheidung über das Amtshilfeersuchen sind die von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen inhaltlich jedoch irrelevant.

4. Zur Korrespondenz in der Problematik mit dem Thüringer Landtag

Der TLfDI hat zuletzt mit Schreiben vom 8. November 2013 – das inhaltlich dem Schreiben an das Thüringer Innenministerium vom selben Tag entspricht – die Landtagspräsidentin um Unterstützung in der bezeichneten Problematik gebeten. Die Landtagspräsidentin hat mit Schreiben vom 19. November 2013 dem TLfDI mitgeteilt, dass die Möglichkeit einer Unterstützung unmittelbar durch die Verwaltung des Thüringer Landtags nicht gegeben sei.

Zudem hatte bereits der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herr Gnauck, mit Schreiben vom 8. November 2013 mitgeteilt, dass dem Amtshilfeersuchen des TLfDI durch den Freistaat Thüringen nach Prüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen nicht nachgekommen werden könne.

Ferner erarbeitet der Juristische Dienst des Thüringer Landtags gegenwärtig eine Stellungnahme zur Frage der originären Zuständigkeit der Thüringer Polizei für die Aktenbeseitigung und -rückführung in Immelborn aufgrund von § 3 Satz 1 ThürPAG.

Abschließend fordere ich Sie erneut auf, dem TLfDI die begehrte Amtshilfe unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die nunmehr auch von Ihnen erkannte Störung der datenschutzrechtlichen Rechtsordnung schnellstmöglich beseitigt werden kann und darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten für den Thüringer Steuerzahler entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

1095 Mit weiterem **Schreiben des TLfDI vom 20. Dezember 2013 an das Thüringer Innenministerium** (Akten-Nr. 1, Anlage 31) ergänzte der TLfDI seinen drei Tage zuvor ergangenen Schriftsatz:

„Abgelehntes Amtshilfeersuchen der Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn – Entscheidung der Aufsichtsbehörde

– hier: Ergänzungen meines Schreibens vom 17.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ryczko, gestern, am 19. Dezember 2013, habe ich die Gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes und Ausschussdienstes des Thüringer Landtags zu der Frage der Zuständigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der Thüringer Polizei für die Herstellung des datenschutzgerechten Zustandes in dem Objekt in Immelborn in meiner Post

vorgefunden. Die Ergebnisse der Gutachterlichen Stellungnahme veranlassen mich dazu, mein Schreiben vom 17. Dezember 2013 um folgende Bemerkungen zu ergänzen, die Sie bitte bei Ihrer abschließenden Entscheidung über die Gewährung von Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG berücksichtigen wollen:

A. Zur Frage des zentralen Anwendungsfalls von § 3 PAG im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit der Polizei zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes in Immelborn

Obwohl die Gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes zur Anwendung von

§ 3 Satz 1 PAG auf die entsprechende Fundstelle bei Ebert/Seel, Thüringer PAG, 6. Auflage, § 3 Rn. 6 verweist, misslingt die Subsumtion des streitgegenständlichen Sachverhalts unter die genannte Vorschrift hier vollständig. Ausdrücklich heißt es bei Ebert/Seel in der bereits genannten Fundstelle: ‚Es geht also nicht nur um den Fall der Dringlichkeit und Rechtzeitigkeit, sondern auch darum, dass die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht abwehren kann, [...] weil notwendige organisatorische Voraussetzungen bei der Ordnungsbehörde nicht bestehen. Zu denken ist vor allem an Fälle, in denen eine große Anzahl von Dienstkräften eingesetzt werden muss [...]; in solchen Fällen kann die Polizei ohne weiteres davon ausgehen, dass die Ordnungsbehörde zur Bewältigung solcher Aufgaben nicht in der Lage ist.‘

Entgegen der Auffassung der Gutachterlichen Stellungnahme ist also von § 3 Satz 1 PAG sehr wohl die – vorliegende – Konstellation erfasst, dass der TLfDI mit gerade einmal 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht in der Lage ist, schnell eine Wiederherstellung der datenschutzrechtlichen Ordnung bei ca. 250.000 Aktenordnern herbeizuführen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der TLfDI ‚bereits begonnen hat, die Akten zu sichten und ihren Eigentümern zurückzugeben‘ (B. III. 1.b), Seite 11 der Gutachterlichen Stellungnahme). Wie bereits in meinem Schreiben vom 17. Dezember 2013 mitgeteilt, ist bisher erst ein kleiner Bruchteil, ca. 10.000 Akten, an die Eigentümer zurückgeführt worden. Weitere ca. 70.000 Akten sind zur Rückführung vorbereitet worden. Der Großteil der Akten konnte mithin noch nicht gesichtet und sortiert werden. Wie der Juristische Dienst in diesem Zusammenhang zu der Feststellung gelangt, dass der Gesichtspunkt der Effektivität der Polizei ‚in dieser Konstellation nicht (mehr) aufgeben‘ (B. III. 1.b), Seite 12 der Gutachterlichen Stellungnahme) kann, parallel zum TLfDI zu bewerten, um gegebenenfalls einzugreifen, bleibt sein Geheimnis, zumal die Amtshilfe ja gerade Gegebenheiten vor Ort erfasst, die der TLfDI eben nicht aus eigener Kraft bewältigen kann.

Ferner ist auch die vom Juristischen Dienst zutreffend dargestellte Regelungszintention des § 3 als ‚Versuch, die Spannungen zwischen Spezialität und Effektivität der Gefahrenabwehr aufzulösen, und zwar aus Sicht der Polizei‘, auf den vorliegenden Fall gerade nicht zur Anwendung gekommen. Denn auch aus Sicht der Polizei dürfte es evident und klar sein, dass eine Behörde mit 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht in der Lage ist, schnell einen datenschutzkonformen Zustand für ca. 250.000 Akten wiederherzustellen, deren Registrierung vorhergehende Sicherungsmaßnahmen erfordert.

Schließlich ist an dieser Stelle auch der wichtige Hinweis erlaubt, dass der TLFDI die Frage der originären Zuständigkeit der Thüringer Polizei zur Abwehr datenschutzrechtlicher Gefahren in Immelborn erst dann aufgeworfen hat, nachdem das vom TLFDI mit Schreiben vom 10. September 2013 an die Landespolizeidirektion gerichtete Amtshilfegesuch abgelehnt worden war. Diese zeitliche Abfolge blendet die Gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes ebenfalls komplett aus.

B. Zur Frage der Amtshilfe

Vorauszuschicken ist zunächst, dass der Juristische Dienst in seinem Gutachten im Ergebnis dem TLFDI grundsätzlich einen Anspruch auf Amtshilfe zur Wiederherstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Aktendepot in Immelborn zubilligt (C.2.b), Seite 12 und 21 des Gutachtens).

Nicht einverstanden erklären kann ich mich aber mit der Empfehlung der Landtagsverwaltung (B. III. 3.c), Seite 15 der Gutachterlichen Stellungnahme), zu prüfen, ob es andere Lösungen als die Inanspruchnahme von Amtshilfe, wie zum Beispiel die Beauftragung eines Privatunternehmens, gibt. Gegen diesen Vorschlag sprechen drei gewichtige Gründe:

- Zum einen ist hier das Gebot der sparsamen Mittelverwendung zu beachten. Selbst wenn – was nicht der Fall ist – der TLFDI über eine Geldsumme verfügte, mit der die Beauftragung eines externen Privatunternehmens zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände in Immelborn ermöglicht wäre, vermag ich nicht zu erkennen, wieso der Freistaat Thüringen einen zusätzlichen Geldbetrag für eine solche Externen-Beauftragung zur Verfügung stellen sollte, wenn er gleichzeitig eine Thüringer Polizei, insbesondere die Bereitschaftspolizei vorhält, die diese Aufgabe ebenso gut übernehmen könnte und damit keine Mehrkosten verursachen würde.

- Zum anderen handelt es sich bei der Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot in Immelborn um eine hoheitliche Aufgabe des TLFDI (arg. e. §§ 36, 37 und 42 ThürDSG), die nicht allein aus Kostengründen auf eine hoheitlich tätig werdende Stelle und nicht auf einen privaten Dienstleister übertragen werden sollte.

- Schließlich erfindet das Gutachten mit Blick auf § 5 ThürVwVfG das Tatbestandsmerkmal der ‚Notwendigkeit‘, welches sich im Gesetzestext nicht wiederfindet, und zieht daraus den abenteuerlichen Schluss, eine Behörde dürfe Amtshilfe nicht verlangen, wenn sie sich privater Hilfe bedienen könne. Eine Fundstelle für diese absurde Schlussfolgerung wird denn auch nicht angegeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Frage eingehen, ob derzeit noch ein Liquidator für das insolvente Unternehmen bestellt ist. Für den namentlich bekannten Liquidator des Unternehmens konnte der TLfDI keine Meldeadresse in der Bundesrepublik Deutschland ermitteln. Nach Kenntnis des TLfDI hat sich der Liquidator ins Ausland abgesetzt.

Abschließend darf ich Sie um eine zügige und abschließende Bescheidung meines Amtshilfegesuchs bitten, damit zum einen eine schnelle und vollständige Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot in Immelborn erreicht werden kann und ich zum anderen, gegebenenfalls nach Ablehnung des Amtshilfegesuchs, den verwaltungsgerichtlichen Klageweg beschreiten kann, wie es das Gutachten empfiehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Dem Zeugen Löther wurde eine erste **Einschätzung des Referats 48 zum Gutachten des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags** (Akten-Nr. 23, Blatt 278-284) vorgehalten. 1096
Darauf befinde sich laut Vorhalt eine handschriftliche Notiz des Zeugen, dass das Schreiben an Herrn Walk weiterzuleiten sei. In der Schlussfolgerung des Vermerks werde vom Zeugen angeregt, dem TLfDI aktiv entgegenzukommen. Der **Zeuge Löther** bekundete, dass er dieses Schreiben höchstwahrscheinlich nicht mal gelesen habe, weil zu der Zeit noch andere wesentliche Aufgaben bestanden hätten. Da es damals keinen Vertreter des Abteilungsleiters gegeben habe, habe wohl Herr Walk als dienstältester und ranghöchster Polizist das Schreiben bekommen. Zudem habe Herr Walk an der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 teilgenommen und sei insgesamt tiefer in die fachliche Diskussion eingebunden gewesen. Weiteres sei dem Zeugen nicht bekannt.

Der **Zeuge Rieder** führte aus, dass ihm die Gutachten der Landtagsverwaltung und von Prof. 1097
Dr. Wollenschläger bekannt seien. Beide Gutachten kämen zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines Amtshilfeersuchens nicht vorliegen würden. Aus dem Gutachten von Herrn Wollenschläger herauslesen zu wollen, man hätte der Amtshilfe nachkommen müssen, halte er für eine Fehlinterpretation.

- 1098 Auf den Vorhalt hin, es habe eine Besprechung mit Staatssekretär Rieder am 30. Januar 2014 gegeben und nach Inaugenscheinnahme des Entwurfs eines Vermerks von Herrn Futterleib vom 5. Februar 2014 erklärte der **Zeuge Seel**, dies sei nicht seine Unterschrift auf dem Vermerk, die Unterschrift auf dem Vermerk müsse von Herrn Rieger sein. Dieser habe hier mitgezeichnet. Er vermute dieser habe den Vermerk von Herrn Futterleib redigiert. Herr Rieger habe es so redigiert, dass der Zeuge unterschreiben konnte. An die Besprechung erinnert sich der Zeuge nicht.
- 1099 Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme des abschließenden negativen Bescheids an den TLfDI vom 6. Februar 2014 bekundete der **Zeuge Walk**, dass er sich nicht an dieses Schreiben erinnere. Wahrscheinlich habe er es als Abwesenheitsvertreter unterschrieben, aber nicht in seiner Eigenschaft als Referatsleiter des Referats 42.
- 1100 Nachdem eine Antwort des Thüringer Innenministeriums zum abgelehnten Amtshilfeersuchen ausblieb, erging ein weiteres **Schreiben des TLfDI an das Innenministerium am 11. Februar 2014** (Akten-Nr. 1, Anlage 32):

„Aktenzeichen 259-1/2013-7.22; Schreiben des Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das Thüringer Innenministerium, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt:

Abgelehntes Amtshilfeersuchen der Landespolizeidirektion zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn – hier: Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG – Schreiben des TLfDI vom 17. und 20.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 21. November sowie 17. und 20. Dezember 2013 hatte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) das Thüringer Innenministerium aufgefordert, abschließend über die vom TLfDI beantragte, von der Landespolizeidirektion jedoch abgelehnte Gewährung von Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG zu entscheiden.

Seit dem letzten Schreiben des TLfDI sind wiederum fast acht Wochen verstrichen, ohne dass vonseiten des Thüringer Innenministeriums über den genannten Antrag auf Amtshilfe entschieden worden ist. Eine schnelle und vollständige Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot in Immelborn verzögert sich dadurch leider immer mehr. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die erforderliche Bewachung des Gebäudes durch die zuständige Thüringer Polizei nicht in hinreichendem Maße gewährleistet wird, da am 14. Januar 2014 von

einem Mitarbeiter des TLfDI ein Einbruch in das Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn bemerkt wurde.

Der TLfDI fordert das Thüringer Innenministerium daher erneut auf, unverzüglich das Amtshilfegesuch vom 10. September 2013 zu bescheiden, damit der Verwaltungsrechtsweg zügig beschritten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Die Antwort des Thüringer Innenministeriums vom 6. Februar 2014 auf das Schreiben des TLfDI mit der Bitte um Amtshilfe lautete wie folgt: 1101

„Vollzug des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes; Entscheidung über Ihren Antrag nach § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. November 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

in Bezug auf die mit Schreiben vom 21. November 2013 erbetene Prüfung nach § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ist mitzuteilen, dass die durch den Präsidenten der Landespolizeidirektion am 9. Oktober 2013 getroffene ablehnende Entscheidung zu Ihrem Amtshilfegesuch vom 10. September 2013 nicht aufgehoben wird.

Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. September 2013 baten Sie den Präsidenten der Landespolizeidirektion um Amtshilfe bei der Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Objekt Bahnhofstraße 26 in Immelborn. Im Gebäude lagerten auf drei Geschossen zum Teil ungeordnete Aktenbestände im Umfang von schätzungsweise 250.000 Aktenordnern. Sie informierten darüber, dass der Liquidator der Firma ‚Aktenmanagement & Beratungs GmbH‘ (ad acta GmbH) auf eine von Ihnen erlassene Verfügung zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände nicht reagiert habe und teilten mit, dass Sie die eingelagerten Akten nunmehr an die ursprünglich einlagernden Stellen zurückführen wollten. Hierzu sei eine Sortierung und Sichtung der vorhandenen Akten erforderlich, um diese den einlagernden Stellen zuordnen zu können. Ihre Behörde wäre dieser Aufgabe wegen der Menge der Akten personell nicht gewachsen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 lehnte der Präsident der Landespolizeidirektion Ihr Ersuchen mit der Begründung ab, bei den gewünschten Leistungen handele es

sich nicht um ‚originär polizeiliche Aufgaben‘. Vielmehr könnten diese auch durch entsprechende privatwirtschaftliche Unternehmen erbracht werden. Zudem müssten bei einer Erbringung durch die Polizei im Rahmen der Amtshilfe die polizeilichen Kernaufgaben vernachlässigt werden.

Auf die Ablehnung reagierten Sie zunächst mit einem auch an den Innenminister adressierten Schreiben vom 8. November 2013, in welchem Sie nunmehr darlegten, weshalb nach Ihrer Auffassung die Polizei allein für die Bewältigung der Situation in Immelborn zuständig sei. Sie vertraten dabei im Wesentlichen die Position, dass es § 3 Abs. 1 PAG der an sich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde erlaube, in jedem Stadium des Verfahrens unter Verweis auf die eigene Handlungsunfähigkeit die Verantwortung für die Beseitigung der Störung der Polizei zu überantworten.

Am 15. November 2013 befasste sich der Innenausschuss des Thüringer Landtags mit der Angelegenheit. Darin stellten Sie dar, dass bereits 80.000 Akten aussortiert und damit zur Versendung an die datenschutzrechtlich Verantwortlichen bereitstehen. 10.000 Dieser Akten wurden sogar bereits versandt.

Am 21. November 2013 ersuchten Sie um eine aufsichtsbehördliche Entscheidung nach § 5 Abs. 5 ThürVwVfG. Mit Schreiben vom 25. November 2013 bat das Thüringer Innenministerium um ergänzende Informationen zum Sachverhalt und insbesondere auch zum Umfang der erbetenen Leistungen im Rahmen der Amtshilfe. Darauf reagierten Sie zunächst mit Schreiben vom 17. Dezember 2013. Sie legten darin dar, dass Amtshilfeersuchen keinen formalen Anforderungen unterlägen. Eine genaue Angabe zum Aktenbestand in Immelborn wäre Ihnen aufgrund der unübersichtlichen Situation vor Ort nicht möglich, weshalb auch keine Prognose zum Arbeitsaufwand abgegeben werden könne. Allerdings habe ein Teil der von Ihnen geschätzten insgesamt ca. 250.000 Akten einem Eigentümer zugeordnet werden können (70.000) bzw. sei bereits zurückgeführt (10.000) worden.

In einem ergänzenden Schreiben vom 20. Dezember 2013 setzten Sie sich kritisch mit dem zwischenzeitlich fertiggestellten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Landtagsverwaltung auseinander. Insbesondere seien die vom Gutachten getroffenen Feststellungen, wonach keine Zuständigkeit der Thüringer Polizei zur Beseitigung der datenschutzwidrigen Zustände gegeben ist, rechtsfehlerhaft. Der im Gutachten enthaltene Empfehlung, die Beauftragung eines privaten Unternehmens in Betracht zu ziehen, widersprachen Sie. Die Herstellung datenschutzkonformer Zustände sei eine hoheitliche Aufgabe, die nicht auf private Dienstleister übertragen werden solle.

II. Begründung

Die Entscheidung in diesem Bescheid ergeht gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG. Der ursprüngliche Antrag ist auf die Leistung von Amtshilfe (§ 4 Abs. 1 ThürVwVfG) gerichtet. Eine eigene Zuständigkeit der ersuchten Behörde, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG zu einem Ausschluss der Amtshilfe führen würde, liegt nicht vor.

Die Aufsichtsbehörde hat, ebenso wie die ersuchte Behörde, zu prüfen, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Amtshilfe gegeben sind und ob weitere Ablehnungsgründe nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 ThürVwVfG vorliegen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG kann eine Behörde aus tatsächlichen Gründen um Amtshilfe ersuchen, insbesondere weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen. Auf diesen Amtshilfegrund stellt das Ersuchen vom 10. September 2013 vorrangig ab, wobei vorgetragen wird, dass der TLfDI personell und technisch nicht in der Lage sei, die in Immelborn lagernden Akten zu sichten. Konkretisierende Angaben, insbesondere zur Frage, woraus sich das Unvermögen ergibt, erfolgen allerdings nicht.

Das vorliegende Amtshilfeersuchen ist damit nicht hinreichend substantiiert und erschwert der ersuchten Behörde die Prüfung der rechtlichen Verpflichtung zur Amtshilfe. Bei genauer Betrachtung bleibt sogar im Unklaren, für welche konkrete Amtshandlung die Amtshilfe begehrt wird: Geht es um die Durchsetzung der gegenüber dem Liquidator erlassenen Verfügung zur Schaffung datenschutzkonformer Zustände im Wege der Ersatzvornahme oder zielt die beehrte Hilfe auf die Ermittlung von Adressaten für weitergehende Verwaltungsakte in Gestalt von Rücknahmeaufforderungen?

Aufgrund der unterbliebenen Stellungnahme hinsichtlich der weiteren Möglichkeiten gegen die insolvente GmbH nachdrücklich vorzugehen, vermag die um Entscheidung ersuchte Aufsichtsbehörde nicht einzuschätzen, ob nicht ein fortgesetztes Insistieren gegen den primär verantwortlichen Störer bzw. den jeweiligen Verantwortlichen für das Insolvenz- bzw. Liquidations- oder Vollstreckungsverfahren erfolversprechend sein könnte. Damit würde sich die Frage der personellen Überforderung gar nicht stellen, sodass bereits aus diesem Grund die Voraussetzungen eines Amtshilfebegehrens nicht vorlägen. Mit der konkreten Anfrage der Aufsichtsbehörde vom 25. November 2013 wurde deutlich gemacht, dass wahrscheinlich noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um gegen den vorrangig verantwortlichen Störer vorzugehen.

Bereits dadurch sind die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Amtshilfebegehren nicht erfüllt.

Unabhängig von diesen durch die ersuchende Behörde bisher nicht ausgeräumten Unklarheiten steht allerdings fest, dass eine Unmöglichkeit der Störungsbeseitigung

mit eigenen Dienstkräften des TLfDI nicht vorliegt. Bereits zum Zeitpunkt der Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15. November 2013 waren insgesamt 80.000 der prognostizierten 250.000 Akten – offenbar mit eigenen Kräften – sortiert, die somit auch zur Rücksendung an die datenschutzrechtlich Verantwortlichen bereitstanden bzw. teilweise sogar schon versandt waren. Es ist nicht ersichtlich, warum dies mit den restlichen Akten nicht möglich sein soll.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, wonach die ersuchende Behörde die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde, scheidet als Grundlage des Amtshilfeersuchens ebenfalls aus, da der Aufwand für die Polizei bei der Selbstvornahme nicht geringer wäre als für die Behörde des TLfDI, zumal keine spezifischen polizeilichen Fähigkeiten in Rede stehen. Das Sortieren von Akten kann durch einen datenschutzrechtlich erfahrenen Verwaltungsbeamten beim TLfDI mindestens genauso effizient und schnell durchgeführt werden wie durch einen Vollzugsbeamten. Der Umstand, dass die ersuchende Behörde davon ausgeht, dass der ersuchten Behörde mehr Beamte zur Verfügung stünden als ihr selbst, führt nicht dazu, dass ihr ein größerer Aufwand entsteht. Es entstehen ihr dadurch keine höheren Kosten. ‚Wesentlich‘ größer ist der Aufwand dadurch erst recht nicht.

Neben den bereits tatbestandlich nicht vorliegenden Voraussetzungen einer Amtshilfe liegt aber auch ein Ermessensnichtgebrauch der ersuchenden Behörde vor.

Wie die Landtagsverwaltung in ihrem Gutachten zutreffend ausführt, hat die ersuchende Behörde das durch § 5 ThürVwVfG eröffnete Ermessen gemäß § 40 ThürVwVfG vor der Stellung des Amtshilfeersuchens pflichtgemäß auszuüben. Als Beispiele benannt werden die Prüfung der Einbeziehung eines Privatunternehmens und die Sondierung verbleibender Maßnahmen gegen den Liquidator. Zu beiden angesprochenen Problemen hat die ersuchende Behörde im bisherigen Schriftwechsel trotz hiesiger Bitte im Schreiben vom 25. November 2013 nicht substantiiert Stellung genommen. Soweit im Schreiben vom 20. Dezember 2013 herausgestellt wurde, dass es sich bei der Herstellung datenschutzkonformer Zustände in Immelborn um eine hoheitliche Aufgabe handele, die allein schon deswegen nicht Privaten übertragen werden sollte, kann dem nicht gefolgt werden. Die ‚Herstellung datenschutzkonformer Zustände‘ ist zuallererst eine Handlung, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche vorzunehmen hat. Wird die Verfügung nicht befolgt, stellt sich die Frage der Umsetzung durch Verwaltungszwang. Eine der denkbaren Handlungsoptionen wäre die Ersatzvornahme, welche üblicherweise darin besteht, einen Unternehmer mit der Durchführung der geforderten Handlung auf Kosten des Pflichtigen zu beauftragen. Es wird nicht ersichtlich, ob und

gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die ersuchende Behörde diese Lösung geprüft hat.

Da die Voraussetzungen für die Stellung eines Amtshilfebegehrens somit aus mehreren Gründen nicht vorliegen, sei nur klarstellend auf die Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG eingegangen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die ersuchte Behörde über die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG genannten Gründe hinaus Amtshilfeersuchen auch dann ablehnen kann, wenn diese rechtsmissbräuchlich sind (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 13. Auflage 2012, § 5 Rn. 34 ff.). Als rechtsmissbräuchlich sind unter anderem Fälle zu betrachten, in denen die ersuchende Behörde sich beharrlich weigert, die zur Beurteilung des Vorliegens von Ablehnungsgründen notwendigen Angaben zu machen.

Eine hinreichend genaue Angabe, wie viel Personal mit welcher Ausstattung und Qualifikation über welchen Zeitraum hinweg tätig werden soll, ist weder dem Amtshilfeersuchen vom 10. September 2013 noch den folgenden Schreiben zu entnehmen. Die Aussage der ersuchenden Behörde, es sei mit der derzeitigen Personalausstattung nicht einmal möglich, den voraussichtlichen Arbeitsaufwand wenigstens zu schätzen, lässt sich nicht nachvollziehen. Dies gilt umso mehr, als im Vorfeld des Ersuchens durch die ersuchende Behörde durchaus, wenn auch auf Schätzungen beruhende, Zahlenangaben öffentlichkeitswirksam dargelegt wurden. Damit ist die Abschätzung des mit einer möglichen Gewährung verbundenen Aufwands und der daraus resultierenden Folgen für die eigene Aufgabenerfüllung und damit eine Prüfung im Hinblick auf ein Vorliegen der Versagungsgründe in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG erschwert wenn nicht unmöglich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Landtagsverwaltung verwiesen, wonach eine rechtliche Unzulässigkeit vorliegt, wenn die Amtshilfeleistung zu einer Einsichtnahme in datenschutzrechtlich geschützte Unterlagen durch die Polizei führt. Damit liegt eine rechtliche Unmöglichkeit der geforderten Amtshilfe für die Polizei gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG vor. Somit stellt die durch die ersuchende Behörde benannte Leistung des Sortierens der Akten durch Polizeibeamte, die notwendigerweise auch eine Kenntnisnahme der einem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten zum Gegenstand hat, eine unzulässige Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. die Vertiefung einer solchen Verletzung dar.

Abschließend ist auf die fakultativen Ausschlussgründe des § 5 Abs. 3 ThürVwVfG einzugehen. In Anbetracht der in keiner Weise dargelegten Belastung, die durch die geforderte Amtshilfeleistung entstehen würde, steht infrage, ob die Erfüllung der

polizeilichen Aufgaben ernstlich gefährdet würde, da offensichtlich eine sehr große Menge an Akten zu sortieren wäre. Dies umso mehr, als der Polizei keineswegs beliebig viele Beamte für Sonderaufgaben außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs zur Verfügung stehen. Der Präsident der Landespolizeidirektion hat daher zu Recht seine Ablehnung auch auf diesen Aspekt gestützt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Raymond Walk“

1102 Das als Aktenauszug verlesene **Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger vom 14. Januar 2014** (Akten-Nr. 22, Blatt 24 ff.) führte aus:

„Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Ordinarius für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Max-Planck-Straße 8, 81675 München

Gutachten zur Polizeilichen Zuständigkeit für die Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn, erstattet für das Thüringer Innenministerium, 14. Januar 2014“

[Anmerkung: Inhaltsangabe und die Fußnoten werden ausgespart].

„I. Sachverhalt

Zum tatsächlichen Hintergrund des Gutachtens hat das Thüringer Innenministerium (TIM) ausgeführt:

1. Mit Schreiben vom 10.09.2013 hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) die Landespolizeidirektion (LPD) um ‚Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)‘ gebeten.

Mitgeteilter Hintergrund ist, dass in einem Gebäude in der Gemeinde Immelborn etwa 250.000 Ordner mit sensiblen Daten (meist Patientenakten) in einer den Anforderungen des Datenschutzes nicht genügenden Weise verwahrt werden. Die Unterlagen sind von einer in Liquidation befindlichen (oder bereits liquidierten) GmbH, welche die Verwahrung von Akten zum Geschäftszweck hatte, im Rahmen entsprechender Auftragsverhältnisse eingelagert worden. Der TLfDI hat (im Wege

öffentlicher Zustellung) an den Liquidator des Unternehmens am 22.07.2013 einen Anordnungsbescheid dahin gehend erlassen, dass diese Aktenbestände in anderweitigen, dafür geeigneten Räumlichkeiten einzulagern sind.

Der TLfDI will ‚so schnell wie möglich im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände‘ schaffen. Zu diesem Zwecke sollen die eingelagerten Stellen angeschrieben und aufgefordert werden, ihre Akten abzuholen. Hierzu wiederum müssen die eingelagerten Akten geordnet und mit dem Ziel, ihre Provenienz festzustellen, ausgewertet werden. Es wird darum ersucht, dies durch Angehörige der Bereitschaftspolizei in Amtshilfe durchführen zu lassen. Nach Erkenntnissen der LPD ist der derzeitige Unterbringungsort gegen Unbefugte gesichert. Gefahr ist nicht im Verzug.

2. Sowohl in seinem Schreiben vom 8. November 2013 als auch in der Sitzung des Innenausschusses am 13. November 2013 hat der TLfDI (nunmehr) eine Rechtsauffassung vorgetragen, wonach die Thüringer Polizei in dieser Sache eine eigene Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr habe und auf dieser Grundlage die ersuchte Handlung vornehmen müsse.

Hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse ist hervorzuheben, dass die Polizei der Aufgabe der Objektsicherung nach Auskunft des Thüringer Innenministers nachkommt; dieser ‚betonte, dass die Polizei unmittelbar nach Auffinden der Akten im Sommer 2013 in einem Gewerbegebiet im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden ist und das Gebäude seither gegen unbefugtes Eindringen sichert.‘

Hinsichtlich der Aktenlagerung und der notwendigen Schritte zur Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände hat der TLfDI zunächst in seinem Schreiben vom 10.09.2013 auf allgemein unordentliche Verhältnisse verwiesen: Im Gebäude sind in drei Geschossen zu je 1.000 m² teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände (ca. 250.000 Aktenordner) vorzufinden.

Im Erdgeschoss sind die Akten zumeist in Regalen abgelegt. Eine Vielzahl von Akten ist aus diesen herausgestürzt und auf dem Boden verteilt. Teilweise sind auch Akten aus den Ordnern herausgerissen. Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch Paletten mit geöffneten und noch ungeöffneten Kartons. Diese sind ebenfalls mit Aktenordnern gefüllt. Diese Paletten sind in mehreren Fällen aufgrund zu hoch gestapelter Kartons oder Einwirkung von Dritten umgestürzt. Daneben sind großflächig einzelne Aktenseiten über den Boden im ganzen Erdgeschoss verteilt.

Im ersten Stock bietet sich ein ähnlicher Anblick wie im Erdgeschoss. Es befinden sich dort Regale, auf denen die Akten gemäß ihrer alten Ordnung stehen. Auch hier sind große Teile dieser Ordner aus den Regalen gefallen oder gestoßen worden.

Daneben befinden sich auch im ersten Stock teilweise umgestürzte Stapel von noch ungeöffneten Kartons. Auch hier sind über den Boden einzelne Akten und auch einzelne Aktenblätter verteilt. Im zweiten Stock stellt sich die Situation anders dar. Hier ist in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale sind nicht vorhanden. Die Akten sind lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die Decke auf Paletten gestapelt sind. Auch hier sind wegen der Stapelhöhe und der damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt. Unter diesen Kartons befinden sich auch solche mit Krankendaten. Diese liegen innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.

Als Amtshilfegrund hat der TLfDI ein personelles Unvermögen zur Rückführung wegen des Umfangs der Aktenbestände geltend gemacht.

Dennoch konnte der TLfDI zwischenzeitlich tätig werden. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI ausgeführt, ‚seine Behörde habe bisher 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien. Diese stünden zur Abholung bereit. 10.000 Akten – davon 700 Akten medizinischen Inhalts – seien bereits zurückgeführt worden.‘ Hinsichtlich der übrigen Akten hat der TLfDI weiter mitgeteilt, dass ‚sich der restliche [in der Regel nicht bearbeitete] Bestand von ca. 160.000 bis 170.000 weiteren Akten im Gegensatz zu den bisher aufbereiteten und zurückgeführten Akten nicht geordnet in vier bis fünf Meter hohen Regalen (auf insgesamt ca. 1.500 m² Fläche), sondern in umgestürzten Regalen sowie eingestürzten Kistenbergen in einem chaotischen Zustand befinde. Durch seine Behörde sei ein datenschutzgerechter Zustand nicht in absehbarer Zeit herstellbar ...‘

Überdies hat der TLfDI in seinem Schreiben an das TIM vom 17.12.2013 darauf hingewiesen, dass ‚eine Auskunft über erforderliche Arbeitskräfte zwecks ... Erfassung und Rückführung [der Akten] derzeit nicht erteilt werden [kann], da insbesondere in den oberen Geschossen des Objekts mangels Strom, Leitern und Hebebühnen keine Aussagen über den Aktenzustand und -inhalt getroffen werden können.‘

Hinsichtlich der drohenden Versteigerung der Immobilie hat der TLfDI darauf hingewiesen, dass ein für den 29.07.2013 anberaumter Versteigerungstermin abgesagt werden konnte, die Versteigerung jedoch ‚so schnell wie möglich‘ durchgeführt werden solle bzw. das Versteigerungsverfahren ‚ein fortgeschrittenes Stadium erreicht habe‘. Informationen zu einem konkreten Versteigerungstermin liegen jedoch nicht vor; in seinem Schreiben vom 17.12.2013 hat der TLfDI weitere Auskünfte hierzu verweigert.

II. Gutachtenfrage

Das Gutachten untersucht die vom TLfDI aufgeworfene Frage nach einer polizeilichen Zuständigkeit für die Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn.

Dem Gutachten liegt die vom TLfDI vertretene datenschutzfachrechtliche Ansicht (ungeprüft) zugrunde, dass erstens die derzeitige Lagerung des Aktenbestands jedenfalls bußgeldbewehrten datenschutzrechtlichen Pflichten sowohl der beauftragten GmbH bzw. der für sie handlungsbefugten Person(en) als auch der einlagernden Stellen widerspricht und dass zweitens der TLfDI zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes notwendige Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG, § 42 ThürDSG in rechtmäßiger Weise ergreifen kann. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nach dem (ungeprüft) zugrunde gelegten Vortrag des TLfDI zum einen um die Anordnung an die beauftragte GmbH bzw. die für sie handlungsbefugte(n) Person(en), die Daten ordnungsgemäß zu lagern, und zum anderen um die Anordnung gegenüber der einlagernden Stellen, den Datenbestand zurückzunehmen bzw. anderweitig datenschutzkonform zu archivieren. Nachdem der erste Weg aus tatsächlichen Gründen vom TLfDI nicht mehr verfolgt wird, konzentriert sich das Gutachten auf die zweite Alternative, nämlich die Rücknahme durch die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer. Zuständigkeiten der Polizei kommen insoweit einmal als (Amtshilfe-)Maßnahmen zur Vorbereitung des Erlasses entsprechender Anordnungen durch den TLfDI in Betracht („Ermittlungshilfe“); des Weiteren stellt sich die Frage, ob es der Polizei als originäre Zuständigkeit obliegt, für die Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes durch Rückführung an die einlagernden Stellen zu sorgen. Darüber hinaus bedürfen sonstige Sicherungsmaßnahmen einer Prüfung. Das Gutachten beschränkt sich auf die Zuständigkeitsfrage, ohne die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen zu prüfen.

Nicht Gegenstand des Gutachtens ist die Frage einer Zuständigkeit weiterer Spezialinstanzen, namentlich der Anwalts- bzw. Ärztekammern sowie der Krankenhausaufsicht (dazu der Exkurs unter III.1.d), oder allgemeiner Ordnungsbehörden. Das Gutachten erstreckt sich auch nicht auf Kostenaspekte.

Angesichts des skizzierten Gutachtenauftrags nicht weiter thematisiert wird die Frage etwaiger Rechtsverstöße im öffentlichen Bereich, namentlich von öffentlichen Krankenhäusern. Hinsichtlich neben der Aufsicht (TLfDI, Krankenhausaufsicht) stehender polizeilicher Handlungsbefugnisse würde sich mit Blick auf private Rechtsgüter die Frage stellen, ob und inwieweit das aufsichtliche Handeln zur

Gefahrenabwehr ausreicht. Polizeiliche Handlungsbefugnisse bestehen freilich nur, wenn feststeht oder wenigstens anzunehmen ist (dann Gefahrenverdacht und Gefahrenforschung), dass auch öffentliche Krankenhäuser die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH beauftragt haben. Je nach Dringlichkeit könnte es insoweit zunächst genügen, dies aufsichtlich ermitteln zu lassen.

Angesichts offener Fragen, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse mit Blick auf Grundstück und Gesellschaft, ist keine abschließende Bewertung des Sachverhalts möglich.

III. Originäre polizeiliche Zuständigkeit

Der Raum für eine originäre polizeiliche Zuständigkeit zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes ist schon aufgrund der Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden beschränkt (1.). Hinsichtlich verbleibender originärer polizeilicher Zuständigkeiten (2.) ist zudem der Grundsatz der Subsidiarität polizeilichen Handelns (§ 3 ThürPAG) zu berücksichtigen (3.).

1. Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden

a) Die Spezialität von Aufgabenzuweisungen für besondere Bereiche der Gefahrenabwehr

Das Vorliegen einer polizeilichen Aufgabe i.S.d. § 2 ThürPAG scheidet aus, wenn das besondere Ordnungsrecht die Gefahrenabwehr in bestimmten Bereichen anderen Behörden abschließend überantwortet. In diesem Fall ist ein Rückgriff auf das ThürPAG (partiell) ausgeschlossen. Diese Spezialität aufgrund anderweitiger behördlicher Aufgaben- bzw. Befugniszuweisung ist zu unterscheiden von der Subsidiarität polizeilichen Handelns gemäß § 3 ThürPAG, die die Frage eines Vorrangs ordnungsbehördlichen Handelns bei bestehender polizeilicher Zuständigkeit gemäß § 2 ThürPAG betrifft.

Die Möglichkeit einer speziellen behördlichen Aufgaben- bzw. Befugniszuweisung ist in Rechtsprechung, Literatur und Praxis anerkannt, etwa im Abfallrecht, im Ausländerrecht, im Bauordnungsrecht, im Gesundheitsrecht, im Gewerberecht, im Immissionsschutzrecht, im Bereich des Jugendschutzes durch die Landesmedienanstalten, im Straßenverkehrsrecht oder im Waffenrecht. Nr. 3.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes (BayPAG) führt insoweit allgemein aus:

Neben der Polizei sind auch die Sicherheitsbehörden (Artikel 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig. Für spezielle Bereiche, beispielsweise Waffenrecht, Sprengstoffwesen, Bauaufsicht, Wasseraufsicht, nehmen ferner sonstige Behörden Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Der Polizei obliegen daher die Aufgaben der Gefahrenabwehr nur, soweit diese Aufgaben (insbesondere die Durchführung von Erlaubnisverfahren oder der Erlass von Anordnungen) nicht anderen Behörden durch Rechtsvorschrift vorbehalten sind.

Als Beispiel, speziell in der Kommentarliteratur zum ThürPAG genannt wird die Durchsetzung der Schulpflicht gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz. Dieser bestimmt:

Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt. Die Durchführung erfolgt durch den für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt.

Vor dem Hintergrund dieser speziellen Zuweisung ist anerkannt, dass die Durchsetzung der Schulpflicht nicht in den (originären) Aufgabenbereich der Polizei fällt.

Ausdrückliche Regelungen zur Spezialität ordnungsbehördlicher Befugnisse finden sich selten; in der Regel ist deren abschließender Charakter durch Auslegung zu ermitteln. Ein (punktuel) Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht bleibt bei nicht abschließender Regelung möglich. Abzustellen ist auf das Vorhandensein von Eingriffsbefugnissen im Spezialgesetz und auf deren Detailliertheit, namentlich legt die Normierung einer Generalklausel eine abschließende Regelung nahe. Umgekehrt schließen Öffnungsklauseln zugunsten eines polizeilichen Tätigwerdens eine abschließende Regelung aus. Eine solche findet sich etwa in § 5 Abs. 6 LuftSiG, der bestimmt: ‚Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeivollzugsbehörden bleiben unberührt.‘ Ähnlich heißt es im § 19 Abs. 4 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg: ‚Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.‘ In Zweifelsfällen wird teils eine Vermutung für eine abschließende Regelung vertreten.

b) Spezialität der Zuständigkeit des TLfDI für die Datenschutzaufsicht

Das Verhältnis der speziellen Zuständigkeit des TLfDI für die Datenschutzaufsicht zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht wird bislang, soweit ersichtlich, nicht erörtert. Nach vorzugswürdiger Auffassung schließt aber die dem TLfDI gemäß § 38 BDSG i.V.m. § 42 ThürDSG überantwortete Datenschutzaufsicht über nicht

öffentliche Stellen eine parallele Zuständigkeit von Polizei sowie allgemeinen Ordnungsbehörden aus, da es sich um eine abschließende Regelung handelt. Hierfür streitet zunächst die differenzierte Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Aufsicht in § 38 BDSG: So sind nicht nur spezifische Befugnisse vorgesehen (§ 38 Abs. 2, 3 und 5 Satz 3 BDSG), sondern in § 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BDSG auch eine aufsichtliche Generalklausel. Gerade das Vorhandensein einer Generalklausel indiziert, wie soeben ausgeführt, wegen ihres umfassenden Anwendungsbereichs eine abschließende Regelung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Generalklausel im Zuge der Reform des BDSG im Jahr 2009 erweitert hat, um die Eingriffsmöglichkeiten zu effektivieren. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Generalklausel ein abgestuftes, nach der Beeinträchtigungsintensität differenzierendes Instrumentarium vorsieht (siehe § 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BDSG). Ließe man demgegenüber einen Rückgriff auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zu, das im Übrigen keine entsprechenden Spezialbefugnisse kennt und nur über die Generalklausel Eingriffsmöglichkeiten eröffnete, überspielte man diese differenzierte Regelung. Mangels eines Weisungsrechts des TLfDI gegenüber der Polizei bestünden auch Abstimmungsfragen.

Gegen eine parallele Zuständigkeit der Polizeivollzugs- bzw. allgemeinen Ordnungsbehörden streitet des Weiteren, dass sich in § 38 BDSG und § 42 ThürDSG, anders als etwa in § 5 Abs. 6 LuftSiG, keine Öffnungsklausel findet; im Kontext der Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen ist dieses Argument von besonderem Gewicht, da § 38 Abs. 7 BDSG eine Öffnungsklausel (ausschließlich) zugunsten des Gewerberechts enthält, so dass der Gesetzgeber das Konkurrenzproblem gesehen hat, was ein beredtes Schweigen nahelegt.

Schließlich sind auch unionsrechtliche Einwände gegen datenschutzaufsichtliche Zuständigkeiten der Polizeivollzugs- bzw. allgemeinen Ordnungsbehörden anzumelden. Denn der Europäische Gerichtshof hat in seinem – freilich kontrovers bewerteten – Urteil vom 09.03.2010 in einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland strenge Voraussetzungen für die von Artikel 28 Abs. 1 UAbs. 2 RL 95/46/EG geforderte Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich aufgestellt. Diese Bestimmung der Datenschutzrichtlinie verlangt nämlich, dass die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließt nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme,

sei sie unmittelbar oder mittelbar, durch die infrage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgaben, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen.

Diese Voraussetzung ist nach dem Europäischen Gerichtshof bei Kontroll- und Weisungsmöglichkeiten staatlicher Stellen gegenüber der Datenschutzaufsicht zu verneinen. Zusammenfassend hielt er fest, ‚dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben ‚in völliger Unabhängigkeit‘ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.‘ Die geforderte Unabhängigkeit streitet gegen ein datenschutzaufsichtliches Tätigwerden von (nicht im europadatenschutzrechtlichen Sinne unabhängigen) Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden.

c) Verbleibende polizei- und ordnungsbehördliche Aufgaben

Vor diesem Hintergrund ist es den Polizei- und Ordnungsbehörden verwehrt, datenschutzrechtliche Pflichten, die vom datenschutzaufsichtlichen Regime erfasst sind, auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts durchzusetzen. Dieser Ausschluss betrifft entsprechende Anordnungen gegenüber der GmbH bzw. der für sie Handlungsverpflichteten sowie gegenüber der datenschutzrechtlich verantwortlichen Person, die die GmbH mit der Archivierung beauftragt haben. Dass die datenschutzrechtswidrige Aufbewahrung unter Umständen noch allgemeine Straftatbestände verwirklicht (namentlich § 203 StGB), vermag die Spezialzuständigkeit nicht zu erschüttern.

Demgegenüber bleibt die Polizei zur Abwehr von Gefahren für nicht vom besonderen Ordnungsrecht – hier der Datenschutzaufsicht – erfasste Schutzgüter und Beeinträchtigungen mangels insoweit bestehender Spezialität zuständig. Hierunter fallen etwa Maßnahmen zur Objektsicherung, namentlich zur Verhinderung des Zugriffs Dritter, sowie gegenüber einem datenschutzrechtlich nicht verantwortlichen Erwerber des Grundstücks.

Ein Sperrwirkung kann auch bei dringlichen vorläufigen Maßnahmen entfallen. Angesichts des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr, das mit Blick auf staatliche Schutzpflichten den Spezialitäts- und Subsidiaritätsgrundsatz überwiegt, lässt sich nämlich eine Notfallzuständigkeit der Polizei für den ersten Zugriff vertreten. Dies

impliziert eine gegenständliche Begrenzung auf Notfall- bzw. vorläufige Maßnahmen. Für einen derartigen Notfall ist aber derzeit nichts ersichtlich.

d) Exkurs: Weitere Überwachungszuständigkeiten

Jenseits des Gutachtenauftrags sei darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Pflichten im anwaltlichen (§ 43a Abs. 3 BRAO, § 2 BORA) sowie ärztlichen (§ 9 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen) Berufsrecht und im Krankenhausrecht (§§ 27, 27a, 27b ThürKHG) existieren.

Insoweit bestehen auch Überwachungszuständigkeiten: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO u. a. die Aufgabe, ‚die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben‘. Auch den Kammern für Heilberufe (zu diesen gehört gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz auch die Landesärztekammer Thüringen) obliegt es gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Heilberufegesetz u. a., ‚die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen‘. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ‚das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint‘. Ferner sind anwaltsgerichtliche Maßnahmen möglich (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 113 BRAO). Ein ähnliches Rügerecht besitzt der Kammervorstand gemäß § 46a Abs. 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz; die Zulässigkeit berufsgerichtlicher Maßnahmen richtet sich nach § 48 Thüringer Heilberufegesetz. Für den Krankenhaussektor sieht § 26 ThürKHG eine Rechtsaufsicht hinsichtlich der Beachtung (auch) der datenschutzrechtlichen Anforderungen des ThürKHG vor; diese obliegt gemäß § 26 Abs. 1, 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 ThürKHG dem Landesverwaltungsamt.

Parallel zum Berufsrecht greifen freilich das Datenschutzrecht und die Datenschutzaufsicht durch den TLfDI, zumal den normierten Eingriffsbefugnissen vor allem Sanktionscharakter zukommt. Ob die krankenhausaufsichtliche Überwachung datenschutzrechtlicher Pflichten die allgemeine Datenschutzaufsicht durch den TLfDI verdrängen oder neben ihr überhaupt bestehen kann (siehe auch § 2 Abs. 3 ThürDSG), erscheint aufgrund des europarechtlichen Unabhängigkeitserfordernisses (zu diesem III.1.b) fraglich; zudem stellt sich mangels Normierung spezifischer Aufsichtsbefugnisse die Frage nach deren Reichweite.

2. Aufgabe der Polizei (§ 2 ThürPAG)

§ 2 ThürPAG definiert den Aufgabenkreis der Polizei wie folgt:

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr).

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist, sondern wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 48 bis 50).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgabe zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

Nachdem kein unmittelbarer Zwang anzuwenden ist, liegt kein Fall der Vollzugshilfe i.S.d. § 2 Abs. 3, § 48 Abs. 1 ThürPAG vor. Auch scheidet eine spezialgesetzliche Aufgabenzuweisung gemäß § 2 Abs. 4 ThürPAG aus. Einschlägig ist § 2 Abs. 1 ThürPAG (a). Ein Fall des Schutzes privater Rechte gemäß § 2 Abs. 2 ThürPAG liegt nicht vor (b).

a) Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2 Abs. 1 ThürPAG)

Ausgehend von einer Definition der Tatbestandsmerkmale ‚öffentliche Sicherheit‘ und ‚Gefahr‘ sei noch mals betont, dass hinsichtlich datenschutzrechtlicher Verstöße der polizeiliche Aufgabenbereich nicht eröffnet ist. Ein abschließender Blick gilt daneben stehenden Tatbeständen.

aa) Öffentliche Sicherheit

Nach allgemein anerkannter Definition umfasst die öffentliche Sicherheit ‚die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen) sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates‘. Eine vergleichbare Definition enthält § 54 Nr. 1 ThürOBG, nach dem öffentliche Sicherheit ‚die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt‘ ist. Über die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen hinaus sind auch sonstige subjektive Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen geschützt. Zur Rechtsordnung zählen insbesondere

Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, wobei nur eine objektive Gefährdung oder Verletzung des geschützten Rechtsguts erforderlich ist, nicht dagegen subjektiver Tatbestand, Schuld etc.

bb) Gefahr

Gefahr i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürPAG ,ist als Oberbegriff von Gefahr und Störung aufzufassen'. § 2 Abs. 1 ThürPAG erfasst allgemein oder im Einzelfall bestehende, mithin abstrakte und konkrete Gefahren. Eine abstrakte Gefahr besteht, ,wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte denkbare Verhaltensweisen oder Zustände zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten pflegt'; mithin muss ,die Analyse von typischen und generellen Fällen, die alle nur gedanklich zu existieren brauchen, zu dem Ergebnis [führen], dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit ... eintreten kann'. Demgegenüber liegt eine konkrete Gefahr vor, ,wenn in einem tatsächlich bestehendem konkreten Einzelfall bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens eine Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, also ein Schaden, eintreten wird'. Demnach unterscheiden sich abstrakte und konkrete Gefahr darin, dass erstere ,nicht in einem bestimmten Einzelfall, sondern nur in der gedanklichen Vorstellung bei der generellen Betrachtung typischer Sachverhalte [existiert]. Abstrakte und konkrete Gefahr stellen aber die gleichen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Eintritts eines Schadens'.

Maßgeblich ist eine Ex-ante-Betrachtung der Polizei auf der Grundlage von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die einen Schadenseintritt objektiv wahrscheinlich machen. Störung ist dagegen ,die Wirklichkeit gewordene Gefahr'; ,die Gefahr ,verdichtet' sich zur Störung'.

cc) Keine Aufgabeneröffnung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Verstöße

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung stellt ein privates immaterielles Recht bzw. Individualrecht dar, das grundrechtlichen Schutz genießt (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz bzw. Artikel 6 Abs. 2, 3 Thüringer Verfassung); außerdem wird es über das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geschützt (§§ 202a ff. StGB, § 43 f. BDSG, § 43 ThürDSG). Nach der Formel des Bundesverfassungsgerichts gewährt es ,seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten'.

Nachdem die derzeitige Lagerung des Aktenbestands gegen (jedenfalls bußgeldbewährte) datenschutzrechtliche Pflichten sowohl der beauftragten GmbH (bzw. der für sie handlungsbefugten Person) als auch der einlagernden Stellen verstößt, sind das grundrechtlich geschützte Individualrechtsgut ‚informationelle Selbstbestimmung‘ sowie die ‚Unverletzlichkeit der Rechtsordnung‘ und damit die öffentliche Sicherheit betroffen. Angesichts der bereits auf die Datensicherheit und die Auswahl sowie Kontrolle des Auftragnehmers (§ 11 BDSG) bezogenen Pflichten ist es irrelevant, ob eine Kenntnisnahme durch Dritte droht oder erfolgt.

Nachdem vorliegend bereits Rechtsverstöße verwirklicht sind, liegt auch eine (noch andauernde) Störung der öffentlichen Sicherheit vor.

Obgleich damit begrifflich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürPAG vorliegt, ist der polizeiliche Aufgabenbereich nicht eröffnet. Denn die Befugnisse des TLfDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht über nichtöffentliche Stellen entfalten, wie im vorausgehenden Abschnitt näher dargelegt (III.1.), Sperrwirkung gegenüber einem Tätigwerden von Polizei und Ordnungsbehörden auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.

dd) Weitere Gefahrentatbestände

Jenseits des Gutachtauftrags ist auf weitere im Raum stehende Gefahrentatbestände zu verweisen, deren Einschlägigkeit indes mangels näherer Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden kann.

Zusätzlich hat das Eigentum an den Akten am Schutz der öffentlichen Ordnung teil. Insoweit ist jedoch festzuhalten, dass die Polizei der Aufgabe der Objektsicherung nach Auskunft des Thüringer Innenministers nachkommt; dieser ‚betonte, dass die Polizei unmittelbar nach Auffinden der Akten im Sommer 2013 in einem Gewerbegebiet im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden ist und das Gebäude seither gegen unbefugtes Eindringen sichert‘. Erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern, gegebenenfalls auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung, geboten. Ob eine Versteigerung an diesem Befund etwas änderte, hängt von dann an eintretenden weiteren tatsächlichen Entwicklungen ab; das Bevorstehen einer solchen hat sich aber nicht weiter konkretisiert (näher III.3.b). Überdies ist nicht zu erkennen, dass (weitere) Beschädigungen aufgrund der Lagerung oder des Gebäudezustands drohen. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit liegt insofern vor, als Eigentum bereits beschädigt wurde (Auseinanderreißen von Akten); indes ist es grundsätzlich lediglich ‚Aufgabe der Polizei ..., eine Minderung vorhandener Rechtsgüter abzuwehren und den tatsächlich vorhandenen Bestand zu schützen. Ihr obliegt es hingegen nicht, Rechtsgüter zu

mehren.' Eine Sicherung der Halle gegen das unbefugte Eindringen Dritter begegnet auch entsprechenden Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Dritte.

Des Weiteren würde eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, sollten insoweit benötigte medizinische Unterlagen archiviert sein, auf die zugegriffen werden muss, aber aufgrund der unsystematischen Lagerung nicht zugegriffen werden kann. Um eine Gefahr annehmen zu können, müsste die Notwendigkeit eines Zugriffs (und das Vorhandensein entsprechend relevanten Materials) freilich hinreichend wahrscheinlich sein. Dies kann mangels Kenntnis der näheren tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden. Nachdem die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH nach Presseinformationen allerdings schon im Jahr 2008 aus dem Handelsregister gelöscht wurde und bislang keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Zugriffsnotwendigkeit ersichtlich sind, erscheint die für die Bejahung einer Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit – auch unter Berücksichtigung einer niedrigeren Schwelle bei Gesundheitsgefahr – nicht gegeben. Analog ist hinsichtlich einer Gefahr für Vermögenspositionen zu argumentieren, sollten die Akten entsprechend verwendet werden sollen, etwa zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 203 Abs. 1 StGB enthält einen Straftatbestand für Berufsheimnisträger, wie Ärzte (Nr. 1) und Rechtsanwälte (Nr. 3), der tatbestandlich ein unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, namentlich eines zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisses oder eines Betriebs- oder Geschäftsheimnisses, das ihm als Berufsheimnisträger anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, voraussetzt. Auch die Einschlägigkeit dieses Straftatbestands kann mangels Kenntnis der näheren tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden. Offenbaren wird als ‚Mitteilung des Geheimnisses oder der Einzelangabe an einen Dritten‘ verstanden. Verwirklicht werden kann der Tatbestand durch aktives Tun, mithin durch Mitteilung des Berufsheimnisträgers an Dritte. Dass dies bereits im Kontext der ursprünglichen Einlagerung geschehen ist, erscheint fernliegend, obgleich ohne Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilbar; der Tatbestand scheidet bei hinreichendem Schutz gegen die Einsichtnahme Dritter und (äußere) Anonymisierung oder bei Einwilligung aus. Bejahendenfalls wäre das Geheimnis dann aber schon mitgeteilt, sodass ein präventives Handeln der Polizei ausscheidet; bei einem repressiven Handeln wäre angesichts des infrage stehenden Zeitraums die Verjährung in Rechnung zu stellen (§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB). Näher liegt eine Verwirklichung durch Unterlassen, wobei die Anforderungen im Einzelnen umstritten sind. Anknüpfungspunkt wäre namentlich das Unterlassen einer hinreichenden

Kontrolle des Auftragsdatenverarbeiters gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG. Dieses muss freilich einem Offenbaren durch aktives Tun gleichgesetzt werden können (§ 13 Abs. 1 StGB), was eine restriktive Handhabung gebietet: ‚Das bloße Herumliegenlassen mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte genügt dafür aber für sich genommen noch nicht (so jedoch Fischer 30 b, Langkeit NStZ 94, 6, L-Kühl 17), vielmehr sind hier entsprechend dem positiven Tun die Voraussetzungen des § 13 nur erfüllt, wenn der Dritte von dem Inhalt des Geheimnisses entweder tatsächlich Kenntnis genommen oder das fragliche Dokument usw. in seinen Gewahrsam gebracht hat und dies von dem Schweigepflichtigen zumindest bedingt vorsätzlich in Kauf genommen wurde (Cierniak MK 51, Schünemann LK 46).‘ Im Rahmen des präventiven Tätigwerdens genügt die Verwirklichung des objektiven Tatbestands (siehe III.2.a.aa). Ankommen kann es insoweit nur auf die Gefahr einer künftigen Kenntnisnahme; nach den Ausführungen des TIM erfolgt jedoch eine ausreichende Objektsicherung. Hinsichtlich eines repressiven Tätigwerdens der Polizei wäre neben der Verjährungsfrage zu berücksichtigen, ob auch wenigstens bedingter Vorsatz bezüglich des Offenbarens angenommen werden kann, was sehr fraglich erscheint. Mangels näherer Kenntnisse nicht beurteilt werden kann die Einschlägigkeit des Straftatbestands des § 44 BDSG (Antragsdelikt, § 44 Abs. 2 StGB).

Analog ist hinsichtlich der Verletzung von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten von Berufsheimnisträgern, namentlich von Anwälten (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und Ärzten (§ 9 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen), zu argumentieren. Überdies obliegt dem TLfDI auch die Überwachung besonderer Datenschutzbestimmungen, da sich dessen Eingriffsbefugnis gemäß § 38 Abs. 5 BDSG auf die Einhaltung nicht nur des BDSG, sondern auch ‚anderer Vorschriften über den Datenschutz‘ bezieht. Angesichts der weiten Formulierung und im Interesse eines effektiven Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich ist nicht ersichtlich, dass eine Beschränkung auf bundesrechtliche Bestimmungen besteht; dies kann auch der Konkurrenzregel des § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG nicht entnommen werden. Allerdings ist die Beschränkung in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG zu berücksichtigen, die jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers auch im Rahmen des § 38 Abs. 5 BDSG gelten soll.

Nach dieser greift die Überwachungsbefugnis hinsichtlich ‚anderer Vorschriften über den Datenschutz [nur], soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln‘ [...]. Repressives polizeiliches Handeln scheidet mangels berufsrechtlichen Straftatbeständen und wegen der

bestehenden Berufsgerichtsbarkeit insoweit aus (siehe oben, III.1.d). Ebenso erfasst die Überwachungsbefugnis des TLfDI die besonderen Datenschutzbestimmungen im Krankenhausbereich (§§ 27, 27a, 27b ThürKHG; siehe oben, III.1.d; zum ausgeklammerten öffentlichen Bereich oben, II.).

Im Raum stehen daneben Verstößen gegen berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten, was nur skizziert werden kann. So haben etwa Rechtsanwälte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich ‚die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren‘; ähnlich verlangt § 10 Abs. 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen eine Aufbewahrung ärztlicher Aufzeichnungen grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren, § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung sieht etwa Sonderregeln für Röntgenuntersuchungen und -behandlungen vor (siehe auch § 630f Abs. 3 BGB). Nachdem während dieser Zeiträume Einsichtsrechte von Mandanten bzw. Patienten bestehen (siehe etwa § 50 Abs. 3 BRAO, § 10 Abs. 2 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen oder § 28 Abs. 2 Röntgenverordnung), impliziert die Aufbewahrungspflicht eine Zugriffsmöglichkeit des Rechtsanwalts respektive des Arztes, die aufgrund der Lagerbedingungen derzeit in Frage steht (siehe nunmehr ausdrücklich auch § 630g BGB). Unterstellt man eine Einstellung der Geschäftstätigkeit [...] im Jahre 2008, kommen entsprechende Einsichtsansprüche und damit korrespondierende Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten nicht in Betracht. Unbeschadet dessen ist fraglich, ob die Überwachung auch dieser Normen, wenn und weil besondere Datenschutzvorschriften, der Spezialzuständigkeit des Datenschutzbeauftragten unterliegt. Hiergegen lässt sich einwenden, dass diese nicht nur den Datenschutz bezwecken, sondern auch weitere (Patienten-)Interessen schützen. Gleichwohl handelt es sich um Normen, die den Umgang mit (Patienten-)Daten regeln. Auch der Gesetzgeber hat im Kontext des § 603g BGB diesen Kontext betont. Einen entsprechenden Zusammenhang stellt auch das Bundesdatenschutzgesetz her, das sie in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 (Löschung/Sperrung) sowie in § 4e Satz 1 Nr. 7 in Bezug nimmt. Aufgrund dieser Sachnähe lässt sich gut vertreten, dass sie prinzipiell der speziellen Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten unterfallen, sofern keine den Datenschutz übersteigende Regelung vorliegt, was mit Blick auf die Einzelvorschrift zu prüfen ist (etwa medizinisch-inhaltliche Fachanforderungen; siehe ferner zu zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen unten, III.2.b); maßgeblich erscheint auch die Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 BDSG. Polizei- und ordnungsbehördliche Eingriffsbefugnisse werden insofern nicht unangemessen beschnitten, als bei Vorliegen etwa einer Gesundheitsgefahr auf diesen Aspekt der öffentlichen Sicherheit

gestützte Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Auf jeden Fall wäre aber wieder die soeben entfaltete beschränkte Überwachungsbefugnis des TLfDI gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG zu berücksichtigen. Liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, sind im Übrigen die Beschränkungen des polizeilichen Handelns gemäß § 3 PAG (dazu III.3.) zu berücksichtigen. Spezialgesetzlich normiert im Übrigen § 44 Nr. 12 Röntgenverordnung i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Atomgesetz einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand; für die repressive Ahndung ist, soweit ermittelbar, nach der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. Die Anwendbarkeit der röntgenrechtlichen Pflichten (Entsprechendes gilt für sonstige spezielle ärztliche Pflichten) setzt in jedem Fall voraus, dass in der Lagerhalle Röntgenunterlagen aufbewahrt werden, was mangels Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht beurteilt werden kann; wäre dies zu befürchten, läge ein Gefahrenverdacht vor, der zu entsprechenden Maßnahmen berechtigt.

b) Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2 ThürPAG)

Der Polizei obliegt gemäß § 2 Abs. 2 ThürPAG auch der Schutz privater Rechte.

Soweit ein privates Recht – wie Aspekte des Eigentums und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – zugleich straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Schutz genießt, verdrängt § 2 Abs. 1 ThürPAG den Absatz 2, ihr Schutz steht mithin nicht unter dem Vorbehalt der engeren Voraussetzungen des letzteren.

Relevant ist § 2 Abs. 2 ThürPAG damit in erster Linie für die Herausgabe- bzw. Rücknahmeansprüche im Kontext der Einlagerung und für Einsichtsrechte Betroffener, etwa der Patienten (§ 603g BGB). Die Zuordnung dieser Ansprüche zur speziellen Datenaufsicht erscheint zu weitgehend.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz ist zu berücksichtigen, dass der polizeiliche Aufgabenbereich nur dann eröffnet ist, ‚wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.‘ Eine rechtzeitige gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit erscheint angesichts des Sachverhalts auszuschließen, auch wenn eine abschließende Beurteilung von hier nicht bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umständen hinsichtlich der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH abhängt. Überdies müsste ohne polizeiliche Hilfe aber auch die Rechtsdurchsetzung vereitelt oder wesentlich erschwert werden. Insoweit ist die Möglichkeit einer Rückführung im Rahmen der datenschutzrechtlichen

Eingriffsbefugnisse durch den TLfDI in Rechnung zu stellen, die gleichzeitig der Realisierung der Herausgabeansprüche dient (zur Möglichkeit sogleich, III.3.). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, ob und wie weit derartige Ansprüche auch geltend gemacht werden. Inhaltlich genügen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die die Rechtsverwirklichung ermöglichen.

c) Zusammenfassung

Datenschutzrechtliche Verstöße, die der Überwachung durch den TLfDI gemäß § 38 BDSG in Verbindung mit § 42 ThürDSG unterliegen, eröffnen angesichts der Spezialität dieser Zuständigkeit nicht den Aufgabenbereich der Polizei. Der Datenschutzaufsicht unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen. Jenseits dessen bestehen, soweit eine abschließende Beurteilung aufgrund der Kenntnis der tatsächlichen Umstände möglich ist, nur marginale polizeiliche Zuständigkeiten. Diese betreffen zunächst den Objektschutz. Dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM indes nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist eine Nachsteuerung, ggf. auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung geboten. Gefahren für Leib und Leben liegen fern. Hinsichtlich der polizeilichen Aufgabe des Schutzes privater Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa § 630g BGB), ist maßgeblich, inwieweit ein Handeln des TLfDI diese ausreichend zu schützen vermag. Schließlich können in den geschilderten Grenzen repressive Zuständigkeiten bestehen, insbesondere sollte man einen Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB annehmen, was indes sehr fraglich ist.

3. Vorrangiges Handeln anderer Behörden (§ 3 ThürPAG)

Auch soweit gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht der speziellen Datenschutzaufsicht des TLfDI unterfallende Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, namentlich mit Blick auf privatrechtliche Herausgabeansprüche (§§ 630g und 985 BGB), ist der polizeiliche Aufgabenbereich nicht ohne Weiteres eröffnet, denn auch bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit darf die Polizei gemäß § 3 Satz 1 ThürPAG außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nur tätig werden, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 3 ThürPAG ist Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes (siehe auch § 3 Abs. 1 ThürOBG). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof spricht mit Blick auf Artikel 3 BayPAG (= § 3 ThürPAG) und Artikel 10 LSTVG (teilidentisch mit § 3 Abs. 1

ThürOBG) auch von einer ‚nach dem normativen Konzept des Gesetzgebers vorrangige[n] Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden‘.

Angesichts der Formulierung ‚möglich erscheint‘ kommt es nicht darauf an, ob die Gefahrenabwehr durch eine andere Behörde tatsächlich nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, sondern darauf, wie die Polizei dies bei einer vernünftigen und verständigen Beurteilung ex ante einschätzt. Bei (im Folgenden prinzipiell bejahter) Handlungsmöglichkeit des TLfDI ist auch dessen tatsächliches Verhalten in Rechnung zu stellen, was auch von weiteren Entwicklungen abhängt.

Nachdem die Subsidiaritätsregelung des § 3 PAG vor dem Hintergrund des Grundsatzes der effektiven Gefahrenabwehr zu sehen ist, erscheint es für die Anwendung des § 3 PAG nicht maßgeblich, ob die abzuwehrenden Gefahrstatbestände identisch sind, sondern ob ein Handeln der Sicherheitsbehörde die Erfüllung der der Polizei obliegenden Gefahrenabwehr bewirkt. Nachrangig wäre dieser Aspekt auch beim Ermessen hinsichtlich des Einschreitens zu berücksichtigen. Nachdem der TLfDI bereits mit der Beseitigung der Störung begonnen hat, scheidet eine Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr (§ 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG) aus personellen Gründen aus; es kann nur eine technische Unmöglichkeit vorliegen (a). In Betracht kommt mit Blick auf personelle Gründe allein eine nicht rechtzeitige Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG, (b). Schließlich ist auch die Möglichkeit des Einsatzes Privater zu berücksichtigen (c).

a) Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr durch den TLfDI

Gemäß § 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG ist die Polizei zunächst im Falle der Unmöglichkeit einer Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörde handlungsbefugt. Dies betrifft einmal ein Unvermögen aus tatsächlichen Gründen, das namentlich dann vorliegt, wenn die Ordnungsbehörde nicht über die erforderlichen personellen oder sachlichen Ressourcen verfügt, etwa weil es an entsprechend qualifizierten oder überhaupt an Dienstkräften fehlt.

Ein Fall fehlender personeller Ressourcen scheidet allerdings nach den vorliegenden Informationen aus, da der TLfDI zwischenzeitlich bereits tätig wurde. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI ausgeführt, ‚seine Behörde habe bisher 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien. Diese stünden zur Abholung bereit. 10.000 Akten – davon 700 Akten medizinischen Inhalts – seien bereits zurückgeführt worden.‘ Ein paralleles Handeln der Polizei würde insoweit lediglich den Prozess beschleunigen, womit allenfalls § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG einschlägig sein kann (dazu sogleich, b).

In seinem Schreiben vom 17.12.2013 hat der TLfDI nunmehr auch eine technische Unmöglichkeit geltend gemacht, da ‚insbesondere in den oberen Geschossen des Objektes ... Strom, Leitern und Hebebühnen fehlten‘. Dies unterfällt § 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG, wobei der mögliche Verweis auf Private zu berücksichtigen ist (siehe III.3.c.).

Eine Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr liegt des Weiteren vor, wenn die Sicherheitsbehörde aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich weil ihr hierfür die notwendige Befugnis nicht zusteht. Hierfür ist nichts ersichtlich.

b) Nicht rechtzeitige Gefahrenabwehr durch den TLfDI

Die Zuständigkeit der Polizei in Eilfällen gemäß § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG ist Ausdruck der überkommenen polizeilichen Zuständigkeit bei Unaufschiebbarkeit. Letztere liegt dann vor, ‚wenn das Einschreiten der Polizei nicht ohne Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zurückgestellt werden kann.‘ Hierfür genügt, da § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG anderenfalls überflüssig wäre, nicht jedwede Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit. Vielmehr muss ein sofortiges Einschreiten der Polizei, ein Handeln an Ort und Stelle, mit Blick auf Art und Ausmaß der Gefahr sowie Bedeutung des betroffenen Rechtsguts und Intensität des Betroffenseins notwendig sein. Nach anderen Stimmen liegt eine Unaufschiebbarkeit nur dann vor, ‚wenn sofortiges Eingreifen polizeilicher Vollzugsbeamter erforderlich ist oder der mit einem (sicherheitsbehördlichen) Verwaltungsakt beabsichtigte Zweck mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei sofortiger Durchsetzung erreichbar sein wird‘. d.h., ein ‚Abwarten bis zum Eingreifen der zuständigen Behörde [würde] den Erfolg der Maßnahmen erschweren oder gar vereiteln ..., die zur Verhinderung eines drohenden Schadens notwendig sind‘. Mitunter wird auch ein besonderer Situationsbezug hergestellt. Die Zuständigkeit der Polizei folgt ‚aus den situativ bedingten Erfordernissen sofortiger Gefahrenabwehr und der Fähigkeit der Polizei, ... durch mobile Präsenz im öffentlichen Raum und erforderlichenfalls durch den Einsatz von unmittelbarem Zwang darauf angemessen zu reagieren.‘ Ob diese Voraussetzung bei langfristigen, keine spezifischen polizeilichen Fertigkeiten erfordernden Maßnahmen – wie vorliegend – gegeben ist, erscheint fraglich; vor dem Hintergrund des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr ist eine derartige Einschränkung indes abzulehnen. Auf keinen Fall genügt es allerdings, dass polizeiliche Maßnahmen ‚nur wünschenswert sind oder einer Behörde die Arbeit erleichtern sollen‘. Vor diesem Hintergrund ist zu beurteilen, ob trotz einer gewissen Dauer einer Selbstvornahme

durch den TLfDI noch von einer rechtzeitigen Gefahrenbeseitigung ausgegangen werden kann.

Eine abschließende Bewertung der Dringlichkeit ist derzeit wegen fehlender präziser Informationen über die Dauer der Beseitigung der Störung durch den TLfDI sowie über nähere tatsächliche Umstände nicht möglich. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI insoweit ausgeführt, dass ‚sich der restliche [i.e. nicht bearbeitete] Bestand von ca. 160.000 bis 170.000 weiteren Akten im Gegensatz zu den bisher aufbereiteten und zurückgeführten Akten nicht geordnet in den vier bis fünf Meter hohen Regalen (auf insgesamt ca. 1.500 m² Fläche), sondern in umgestürzten Regalen sowie eingestürzten Kistenbergen in einem chaotischen Zustand befinde. Durch seine Behörde sei ein datenschutzgerechter Zustand nicht in absehbarer Zeit herstellbar. Das Objekt, in dem sich die Akten befänden, solle versteigert werden. Seiner Behörde sei es gelungen, den Versteigerungsprozess zu stoppen. Die Bank, die Interesse an der Versteigerung habe, übe jedoch erhöhten Druck aus, sodass Eile geboten sei. Die Rückführung der Akten an die dort einlagernden Firmen, Mediziner, Rechtsanwaltskanzleien und Insolvenzverwalter könne von seiner Behörde datenschutzgerecht in derartig kurzer Zeit nicht hergestellt werden.‘

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit ist zu berücksichtigen, dass unverzüglich zu erfüllende Herausgabeansprüche (siehe etwa § 630g BGB, ferner 985 BGB, § 10 Abs. 2 MBO-Ärzte) bestehen. Dem gegenüber sind Herausgabeverlangen vorliegend nicht ersichtlich. Auch wurde das Unternehmen, die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, nach Presseinformationen schon im Jahr 2008 aus dem Handelsregister gelöscht. Dies begrenzt eine ins Gewicht fallende Vertiefung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine länger andauernde Beseitigung durch den TLfDI. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch ein polizeiliches Handeln Zeit in Anspruch nähme, insoweit ist mithin ein Vergleich anzustellen. Im Übrigen scheint es sich (teilweise) auch um Datenmaterial zu handeln, das zu einer Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestimmt ist, was gegen eine Dringlichkeit der Rückgabe spräche.

Eine Unaufschiebbarkeit kann auch bei einer drohenden Versteigerung des Grundstücks nicht ohne weiteres angenommen werden. Vielmehr hängt die (tatsächliche) Möglichkeit einer Fortsetzung der Gefahrenabwehr durch den TLfDI dann vom Verhalten des neuen Grundeigentümers ab. Nachdem auch dieser ein Interesse an der Beseitigung der Daten-Altlast haben dürfte, ist mit einer Behinderung des behördlichen Handelns nicht unbedingt zu rechnen. Je nach weiterer Entwicklung des tatsächlichen und rechtlichen Geschehens ist die Unaufschiebbarkeit zu

bewerten. Nach den soeben zitierten Ausführungen des TLfDI zeichnet sich eine Versteigerung freilich noch nicht konkret ab. In seinem Schreiben vom 17.12.2013 an das TIM hat der TLfDI weitere Auskünfte zum Bestehen einer Versteigerung (derzeit) verweigert.

Die auf die Eilkompetenz gestützten Maßnahmen der Polizei dürfen wegen der im Verhältnis zu den Ordnungsbehörden greifenden Subsidiarität polizeilichen Handelns ‚nur die notwendigen vorläufigen oder unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen‘ umfassen. Dies ist in einigen Bundesländern explizit gesetzlich geregelt (siehe etwa § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG), gilt als Ausfluss des Subsidiaritätsgrundsatzes aber auch darüber hinaus. Sollte sich ein polizeiliches Handeln als zur Abwehr von Gefahren, die von Dritten ausgehen, notwendig erweisen, obläge der Polizei demnach eine (temporäre) Sicherstellung, nicht aber eine Sichtung und Rückgabe an die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer.

Nähme man einen Grundsatz der Erstbefassung an, wäre ein Handeln der Polizei, nachdem der TLfDI mit der Gefahrenabwehr begonnen hat, gesperrt; hiergegen streitet jedoch das Gebot einer effektiven Gefahrenabwehr.

Überdies lässt sich das Erfordernis der Unaufschiebbarkeit durch eine Weisung der Sicherheitsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG durchbrechen; zwischen der besonderen Ordnungsbehörde TLfDI und der Polizei besteht indes kein derartiges Weisungsrecht, da dieses nur für Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung (vgl. § 1 ThürOBG) gilt.

Schließlich stellte sich auch die jenseits des Gutachtauftrags liegende Frage nach Handlungsmöglichkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörde (zu deren Weisungsrecht gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG soeben) und von Fachaufsichtsbehörden, namentlich der Krankenhausaufsicht (dazu III.1.d).

c) Einschaltung Privater

Soweit dem TLfDI die Gefahrenabwehr technisch unmöglich ist (III.3.a) und soweit man im Übrigen eine Beschleunigung der Aktenrückführung über das nach den vorhandenen personellen Ressourcen des TLfDI Mögliche hinaus für geboten erachtet (III.3.b), stellt sich die Frage, ob der TLfDI Privatunternehmen beauftragen kann.

Vorliegend geht es, soweit ersichtlich, um Hilfstätigkeiten im Rahmen der dem TLfDI obliegenden und von ihm nach wie vor wahrgenommenen Datenschutzaufsicht, nicht aber um deren Delegation auf Private. Es liegt mithin ein Fall der Verwaltungshilfe vor. Verwaltungshelfer sind ‚Privatpersonen ...‘, die vorbereitend und unterstützend einzelne Teilleistungen innerhalb einer Staatsaufgabe erbringen, ohne über eine

eigene Entscheidungsbefugnis zu verfügen, die bei der Verwaltungsbehörde bleibt. Die Verwaltungshelfer handeln nach Weisung der beauftragenden Stelle und stehen nicht in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu betroffenen Dritten.'

Nach der modernen Auffassung kommt es auf die Selbstständigkeit des Verwaltungshelfers nicht entscheidend an; erforderlich ist, 'dass die Zuständigkeit und die Verantwortung und damit die abschließende rechtliche Entscheidung bei der Verwaltung liegt und liegen muss.' Letzteres ist sicherzustellen.

Eine Heranziehung von Verwaltungshelfern im Rahmen der Gefahrenabwehr ist prinzipiell möglich, ohne dass diese komplexe Thematik hier im Einzelnen, auch mangels Detailkenntnis hinsichtlich erforderlicher Hilfshandlungen, vertieft werden könnte. Im Kontext der Überwachung nichtöffentlicher Stellen durch den TLfDI wurde dieses Problem, soweit ersichtlich, noch nicht erörtert, geschweige denn gerichtlich geklärt; unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Überlegungen. Aus der Sicht des TLfDI begegnet die Einschaltung Privater, seinen bisherigen Einlassungen nach zu schließen, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken; er macht lediglich geltend, dass 'es sich bei der Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot Immelborn um eine hoheitliche Aufgabe des TLfDI (arg. e. §§ 36, 37 und 42 ThürDSG) [handelt], die nicht allein aus Kostengründen auf eine hoheitlich tätig werdende Stelle und nicht auf einen privaten Dienstleister übertragen werden sollte.'

Speziell mit Blick auf den TLfDI ist festzuhalten, dass § 36 Abs. 5 Satz 2 ThürDSG ausdrücklich vorsieht, dass der TLfDI '[f]ür bestimmte Einzelfragen ... auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen' kann. Zwar findet sich diese Norm systematisch der Überwachung öffentlicher Stellen zugeordnet (Fünfter Abschnitt des ThürDSG); allerdings ist sie wegen ihres Bezuges zur allgemeinen Rechtsstellung des TLfDI und seiner Tätigkeit verallgemeinerungsfähig. Dem steht auch § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG nicht zwingend entgegen, nach dem im Rahmen der Überwachung nichtöffentlicher Stellen aus den sonstigen Vorschriften über die Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen 'insbesondere § 36 Abs. 1 und § 40 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung' finden. Vielmehr verdeutlicht er mit seiner Formulierung 'insbesondere', dass auch andere für die Überwachung nichtöffentlicher Stellen passende Normen für eine analoge Anwendbarkeit in Betracht kommen. Als verwaltungsverfahren- und verwaltungsorganisationsbezogene Konkretisierung im Rahmen bestehender Überwachungsbefugnisse stehen ihr auch keine durchgreifenden kompetenziellen Bedenken entgegen (Art. 72 Abs. 1 GG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass ein Einsatz von Verwaltungshelfern wegen ihrer Einbindung in die Verwaltung weithin jedenfalls bei einer nur punktuellen Heranziehung auch ohne gesetzliche Grundlage für zulässig erachtet wird. Eine

(gesetzliche) Legitimation für die Beauftragung Dritter als Verwaltungshelfer liegt demnach vor. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch die Einbeziehung Dritter (als Verwaltungshelfer) in die Gefahrenabwehr polizei- und sicherheitsrechtlich anerkannt ist. Dies belegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 53 Abs. 1 ThürPAG; gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ThürPAG hat eine Beauftragung Privater sogar Vorrang vor einer Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher. Im hiesigen Kontext ist überdies auch auf das Institut der Auftragsdatenverarbeitung (§ 8 ThürDSG; ferner § 11 BDSG) zu verweisen.

Hinsichtlich sonstiger verfassungsrechtlicher, namentlich rechtsstaatlich-grundrechtlicher sowie demokratischer Grenzen des Einsatzes von Verwaltungshelfern ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beauftragung im Rahmen gesetzlich normierter Befugnisse des TLDI erfolgt, die nach dem Gutachtenauftrag wiederum rechtmäßig sind, und damit inhaltlich begrenzt und konturiert ist. Eine weitere Begrenzung liegt im Vorbehalt, dass eine Heranziehung Dritter nur punktuell möglich ist. Sicherlich kommt den vorzunehmenden Handlungen aufgrund der Notwendigkeit des Betretens des Grundstücks sowie ggf. aufgrund von Datenverarbeitungsvorgängen Grundrechtsrelevanz zu; diesbezüglich zu berücksichtigen ist freilich, dass das Handeln von Verwaltungshelfern dem Staat zugerechnet wird, der hierfür eine gesetzliche Befugnis besitzt, und sich insoweit auch nicht vom Handeln von Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheidet. Insoweit vermögen strenge Anforderungen an die Beauftragung und Überwachung, die im vorliegenden Fall der unselbstständigen Verwaltungshilfe zu erfüllen sind, eine hinreichende staatliche Programmierung sicherzustellen; im Übrigen ist eine Verpflichtung Privater nach dem Verpflichtungsgesetz möglich. Prinzipielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine punktuelle Beauftragung Privater als (unselbstständige) Verwaltungshelfer bestehen demnach nicht; eine abschließende Bewertung kann freilich nur mit Blick auf konkrete Einzelmaßnahmen erfolgen.

Die Ausgestaltung im Einzelfall muss zudem mit einfach-rechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Dies gilt gerade für etwaige Datenverarbeitungsvorgänge. Insoweit ist allerdings festzuhalten, dass § 8 ThürDSG (siehe auch § 11 BDSG) eine Regelung enthält, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch Private im Auftrag öffentlicher Stellen zulässt (und begrenzt). Auch ist eine möglichst schonende Ausgestaltung im Einzelfall zu wählen.

Für die Heranziehung Privater wird aus kostenrechtlichen Gründen teils ein Sachgrund im Einzelfall gefordert, da mit ihr wegen der Pflicht zum Auslagenersatz Kostenfolgen für den Störer einhergehen, die bei einer Selbstvornahme durch die Behörde nicht entstanden wären. Ein solcher Sachgrund fehlt namentlich, wenn die

Behörde ‚selbst ohne besondere Mühewaltung, ohne Zeitverlust oder Verhinderung wichtiger anderweitiger dienstlicher Obliegenheit in der Lage ist‘ zu handeln. Bei mangelnden Ressourcen für eine (rechtzeitige) Erledigung liegt ein Sachgrund vor.

Nach den Ausführungen des Thüringer Innenministeriums ist dem TLfDI eine Beauftragung Privater haushalterisch möglich. Es hat festgestellt, ‚dass bei einem unabweisbaren Bedürfnis die Möglichkeit (und auch Verpflichtung) für die Landtagsverwaltung (dort ist der TLfDI organisatorisch angegliedert) besteht, einen Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 ThürLHO) beim Finanzministerium zu stellen. Da dieses Bedürfnis (nach Ansicht des TLfDI) zwingend ist, müssten die benötigten Mittel dann auch zur Verfügung gestellt werden.‘ In diesem Zusammenhang ist auch auf § 36 Abs. 5 Satz 1 ThürDSG hinzuweisen, wonach ‚[d]em Landesbeauftragten für den Datenschutz ... die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen [ist]; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.‘ Obgleich diese Norm systematisch, wie bereits im Kontext des § 36 Abs. 5 Satz 2 ThürDSG erörtert, der Überwachung öffentlicher Stellen zugeordnet ist (Fünfter Abschnitt des ThürDSG), ist sie wegen ihres Bezuges zur allgemeinen Rechtsstellung des TLfDI verallgemeinerungsfähig.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass, soweit aufgrund der Faktenlage beurteilbar, eine Einbindung Privater im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 50 Abs. 1 ThürVwZVG hinsichtlich der ursprünglichen Anordnung gegenüber dem Liquidator des Unternehmens in Betracht kommt; eine solche setzt freilich insbesondere eine Androhung voraus (§ 46 ThürVwZVG).

4. Zusammenfassung

Für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtskonformen Zustandes besteht eine Spezialzuständigkeit des TLfDI im Rahmen der ihm gemäß § 38 BDSG i.V.m. § 42 ThürDSG obliegenden Überwachung nichtöffentlicher Stellen, die eine Eröffnung des polizeilichen Zuständigkeitsbereichs ausschließt und nur im Notfall durchbrochen werden kann (III.1., III.2.a.cc). Dieser Datenschutzaufsicht unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen (III.2.a.dd). Originäre polizeiliche Zuständigkeiten bestehen nur jenseits datenschutzbezogener Gefahren im aufgezeigten Rahmen (III.2.a.dd.) Insoweit herausgestellt sei zunächst der Objektschutz. Dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM indes nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern, ggf. auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung, geboten. Des Weiteren obliegt der Polizei der Schutz privater

Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa § 630g BGB); eine Wahrnehmung dieser subsidiären Zuständigkeit ist entbehrlich, wenn ein Handeln des TLfDI diesen Schutzinteressen genügt. Dies hängt davon ab, ob der TLfDI insoweit tätig zu werden vermag (und tatsächlich tätig wird). Dem steht zum einen ein technisches Unvermögen entgegen, das nur durch die Einbindung Privater überwunden werden kann; zum anderen stellt sich die Frage nach der Möglichkeit eines rechtzeitigen Handelns des TLfDI, deren abschließende Beantwortung von offenen tatsächlichen Umständen abhängt und deren Verneinung wiederum eine Beauftragung Privater verlangte (vorbehaltlich eines nur durch polizeiliches Handeln erzielbaren Vorteils hinsichtlich der Gefahrenabwehr). Ob eine Einbindung Privater zulässig ist, ist mit Blick auf den TLfDI rechtlich nicht geklärt und daher mit Unsicherheiten behaftet; die Zulässigkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern, die vorliegend in Frage steht, ist aber im skizzierten Rahmen prinzipiell möglich.

IV. Verpflichtung der Polizei zur Amtshilfe

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GG sind alle Bundes- und Landesbehörden zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet. Diese Norm bezweckt, ‚als notwendige Folge der Gewaltenteilung und der Ausübung der Staatsgewalt durch verschiedene Behörden... auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe die Einheit der in Bundes- und Landesgewalt geteilten Staatsgewalt her[z]ustellen‘. Indes sagt Art. 35 Abs. 1 GG ‚nichts über den Umfang der Verpflichtung zur Amtshilfe aus, insbesondere nicht darüber, inwieweit aus einfachem Recht oder dem Grundgesetz Schranken der Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand herzuleiten sind ... Art. 35 GG erweist sich deshalb als eine auf das Grundsätzliche beschränkte Bestimmung, die im besonderen Maß der Ausfüllung durch das einfache Recht bedarf‘. Eine wesentliche Konkretisierung erfährt Art. 35 Abs. 1 GG in den verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über die Amtshilfe (§§ 4 ff. ThürVwVfG).

Die Amtshilfe überwindet die Konsequenzen einer fehlenden Einheit der Staatsgewalt und dient der effektiven Erledigung von Verwaltungsaufgaben sowie dem effektiven Einsatz vorhandener Ressourcen. Gleichzeitig darf sie die (grund)gesetzlich vorgezeichnete Zuständigkeits- und Finanzierungsordnung nicht sprengen. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu den Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften ‚den Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung‘ herausgearbeitet, ‚der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen,

also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.'

Ein Fall der Amtshilfe i. S. d. § 4 ThürVwVfG liegt im aufzuzeigenden Rahmen vor (1.). Eine Pflicht zur Amtshilfe besteht freilich nur in den Grenzen des § 5 ThürVwVfG (2.).

1. Amtshilfepflicht, § 4 ThürVwVfG

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürVwVfG leisten Behörden untereinander ‚auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe)‘. Die Amtshilferegeln finden, wie § 48 Abs. 3 ThürPAG klarstellt, neben den polizeirechtlichen Regelungen zur Behördenkooperation Anwendung. § 10 Abs. 1 ThürPOG normiert eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und TLfDI und bekräftigt die Amtshilfepflicht spezialgesetzlich.

Nachdem kein unmittelbarer Zwang angewendet werden soll, liegt kein Fall der Vollzugshilfe i.S.d. § 2 Abs. 3, § 48 Abs. 1 ThürPAG vor.

Kein Fall der Amtshilfe liegt allerdings gemäß § 4 Abs. 2 ThürVwVfG vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Ein Weisungsverhältnis zwischen TLfDI und Polizeibehörden i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG scheidet aus, insbesondere stellt der TLfDI keine ‚Ordnungsbehörd[e] der allgemeinen inneren Verwaltung‘ dar, die ‚der Landespolizeidirektion und den ihr nachgeordneten Behörden Weisungen im polizeilichen Aufgabenbereich, soweit es die geeignete Zuständigkeit betrifft, erteilen‘ könnte gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG. § 1 Satz 1 ThürOBG nennt als allgemeine Ordnungsbehörden die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis sowie das Landesverwaltungsamt und das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Die Auslegung des Ausschlussgrundes des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG erfolgt nicht einheitlich. Teils wird, angelehnt am Wortlaut, darauf abgestellt, ob die erbetenen Handlungen in den Aufgabenbereich der ersuchten Behörde fallen. Dies scheidet insoweit aus, wie eine originäre polizeiliche Zuständigkeit besteht (dazu III.). Andere stellen, da die Handlungsbefugnis schon Voraussetzung für jedwede Hilfeleistung ist [näher IV.2.c.aa.(1)], darauf ab, ob hinsichtlich der erbetenen Handlung eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht. Insoweit sieht zwar § 10 Abs. 1 ThürPOG vor, dass ‚[d]ie Dienststellen der Polizei ... miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt,

zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten [haben]'; diese Pflicht erscheint indes zu unspezifisch, um einen Anspruch auf konkrete Unterstützungshandlungen zu begründen und wird demnach (jedenfalls für die bayerische Parallelnorm des Art. 9 Abs. 1 BayPOG) auch nur als inhaltsgleiche Bekräftigung des § 4 Abs. 1 ThürVwVfG verstanden.

Angesichts des punktuellen Charakters liegt auch (noch) eine ergänzende Hilfe i.S.d. § 4 Abs. 1 ThürVwVfG vor. Im Übrigen wird auch der Schutz der Tätigkeit anderer Behörden nicht als originäre Zuständigkeit der Polizei über die öffentliche Sicherheit, sondern als Fall der Amtshilfe angesehen.

2. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe, § 5 ThürVwVfG

Nach einem Blick auf den Rechtsrahmen für Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe (a) seien mögliche Amtshilfegründe dargelegt (b). Des Weiteren sind die Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG zu beachten (c). Ein abschließender Blick gilt der verfahrensrechtlichen Frage nach der Prüfungskompetenz hinsichtlich der Voraussetzungen der Amtshilfe (d).

a) Allgemeiner Rechtsrahmen

Nach dem nicht abschließenden Katalog des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG kann eine Behörde insbesondere um Amtshilfe ersuchen, wenn sie

- 1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;*
- 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;*
- 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die selbst nicht ermitteln kann;*
- 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;*
- 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.*

§ 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG normieren die Grenzen der Amtshilfe und unterscheiden zwischen zwingenden (Abs. 2) und Ermessensversagungsgründen (Abs. 3). Ein Verbot, Amtshilfe zu leisten, besteht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG, wenn die ersuchte Behörde

- 1. hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist [oder]*
- 2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.*

Zur Ablehnung eines Amtshilfeersuchens ist die ersuchte Behörde gemäß § 5 Abs. 3 ThürVwVfG befugt, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

§ 5 Abs. 4 ThürVwVfG stellt klar, dass ‚[d]ie ersuchte Behörde ... die Hilfe nicht deshalb verweigern [darf], weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.‘

§ 5 Abs. 5 ThürVwVfG enthält schließlich eine Regelung für Konfliktfälle:

Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

b) Voraussetzungen der Amtshilfe, § 5 Abs. 1 ThürVwVfG

aa) Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG

Als Grund für das Amtshilfeersuchen kommt zunächst § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG in Betracht, mithin das Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen, da insbesondere die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen fehlen.

Zum einen steht mangels technischer Kapazitäten ein Fehlen von Einrichtungen im Raum (Fehlen von Strom, Leitern und Hebebühnen). Zum anderen wird ein personelles Unvermögen geltend gemacht. Insoweit hat sich die Sachlage im Vergleich zum ursprünglichen Amtshilfeersuchen verändert, da angesichts der vom TLfDI ergriffenen Maßnahmen nicht mehr die Möglichkeit der Gefahrenabwehr überhaupt, sondern nur noch deren Rechtzeitigkeit in Frage steht (siehe oben, III.3.b). Ein (partielles) Unvermögen ist freilich auch in diesem Fall anzunehmen, schon weil § 10 Satz 2 ThürVwVfG verlangt, das Verwaltungsverfahren ‚einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen‘. Vorliegend ist allerdings zudem zweifelhaft, ob der TLfDI die Störung nicht doch rechtzeitig beseitigen kann. Insoweit lassen sich die im Zusammenhang mit § 3 Satz 1 ThürPAG angestellten Erwägungen übertragen, so dass entscheidend ist, ob die Beseitigung der Störung durch den TLfDI so

dringlich ist, dass der für eine Selbstvornahme notwendige Zeitraum nicht als ausreichend angesehen werden kann; dies hängt auch von noch offenen tatsächlichen Fragen hinsichtlich der Dauer der Beseitigung ab, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist (siehe oben, III.3.b).

Ein Unvermögen scheidet angesichts des Ausnahmecharakters der Amtshilfe aus, wenn der TLfDI generell personell oder sachlich zu schlecht ausgestattet ist; hierfür ist – namentlich wegen der Einmaligkeit des Vorgangs – vorliegend (noch) nichts ersichtlich. Daher kann der TLfDI auch nicht auf die Einstellung zusätzlichen Personals verwiesen werden, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass das eingestellte Personal nach Bewältigung der Aufgabe nicht mehr wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Ergänzend sei freilich darauf hingewiesen, dass die Frage einer hinreichenden Personalausstattung derzeit erörtert wird. Relevant erscheint indes die mangels weiterer Informationen nicht abschließend beantwortbare Frage, ob die erwähnten offenen Stellen zeitnah besetzt und für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden können. Auf ein Verschulden des Unvermögens kommt es nicht an. Eine engere, indes weder im Wortlaut noch im Wirtschaftlichkeitsgedanken eine Stütze findende Auffassung lehnt ein Unvermögen bei Fehlern von allgemeinem Büropersonal ab und verlangt eine ‚Besonderheit‘ des einzusetzenden Personals; danach scheidet vorliegend ein personelles Unvermögen aus.

Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob ein Unvermögen vorliegt, wenn die Aufgabe durch die Heranziehung (privater) Dritter erledigt werden kann (siehe zur rechtlichen Zulässigkeit der Beauftragung Privater III.3.c). In der Literatur wird dies, soweit ersichtlich, nur vereinzelt diskutiert. Mit Blick auf den Zweck der Amtshilfe, die bei der Verwaltung behördenübergreifend vorhandenen Personalressourcen auszuschöpfen, ist eine andere Wertung als im Rahmen des durch den Gedanken der effektiven Gefahrenabwehr beherrschten Polizei- und Ordnungsrechts denkbar.

Für die Beachtlichkeit eines Verweises auf Private streitet der aus dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung folgende Ausnahmecharakter der Amtshilfe. Eine enge Auslegung ihrer Voraussetzungen findet ferner eine Stütze in der nur beschränkt möglichen Versagung der Amtshilfe, die – abgesehen von entgegenstehenden rechtlichen Gründen und überwiegenden Gemeinwohlbelangen – nicht schon bei einem aus der Amtshilfeleistung resultierenden großen Aufwand bzw. einer Gefährdung der Erfüllung der eigenen Aufgaben in Betracht kommt, sondern erst bei einem unverhältnismäßig großen Aufwand bzw. bei einer ernstlichen Gefährdung (siehe § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG). Überdies erfolgt keine Kostenerhebung, und zwischen TLfDI und Polizei, mithin landesintern, ist nicht einmal Auslagenersatz zu leisten (§ 8 Abs. 1 ThürVwVfG). Schließlich geht es um die

Beschaffung marktgängiger Leistungen, was primär aus eigenen Haushaltsmitteln zu erfolgen hat.

Demgegenüber lehnt eine Stimme in der Literatur das Gebot eines Rekurses auf Private unter Verweis auf den Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG ab, der darauf abstelle, dass die Behörde ‚die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann‘; überdies entspreche dieses Ergebnis dem Anliegen der Amtshilfe, die auch jenseits der Behörde vorhandene Verwaltungskraft in den Dienst der Aufgabenerledigung zu stellen. Das Wortlautargument blendet indes aus, dass von einer Selbstvornahme auch bei einer Heranziehung Privater als Verwaltungshelfer die Rede sein kann, da deren Handeln der Verwaltung zuzurechnen ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Heranziehung Privater – in den vorgegebenen rechtlichen Grenzen – eine mögliche Form der staatlichen Aufgabenwahrnehmung darstellt. Ebenso wenig zwingend erscheint es, einen Umkehrschluss zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG zu ziehen, der schon seinem Wortlaut nach einen Verweis der ersuchenden Behörde durch die ersuchte Behörde auf die (einfachere) Aufgabenerledigung durch Private ausschließt. Für die Frage des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG lässt § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG indes keine zwingenden Rückschlüsse zu, vielmehr ist dieses Voraussetzung für die Einschlägigkeit etwaiger Ablehnungsgründe. Insoweit stellt sich gerade die Frage einer Berücksichtigung der Möglichkeit des Einkaufs privater Leistungen. Als Wertungsgesichtspunkt ist der Ausschluss eines Verweises auf Private gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG jedoch beachtlich.

Vergegenwärtigt man sich, dass hinter der Amtshilfe das Anliegen steht, die Einheit der Staatsgewalt wiederherzustellen und vorhandene staatliche Sach- und Personalressourcen auszuschöpfen, erscheint die zweite Auffassung, mithin der Ausschluss eines Verweises auf Private, auch unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG als Wertungsgesichtspunkt, vorzugswürdig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein jenseits der üblichen behördlichen Tätigkeit liegender Ausnahmefall vorliegt (ergänzender Charakter der Amtshilfe). Einer übermäßigen Belastung der ersuchten Behörde wirken überdies die Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass, soweit Amtshilfe in Betracht kommt, jedenfalls eine Beschränkung auf Maßnahmen besteht, die das Unvermögen des TLfDI ausgleichen, aber keine weitergehenden Hilfeleistungen geboten sind.

Hilfswise sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass, auch wenn man der zuerst genannten Ansicht folgt und die ein Unvermögen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG ausschließende Möglichkeit, Private zu beauftragen, annimmt, sich dann die Frage

eines unverhältnismäßigen Aufwandes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG bzw. ungeschriebener Amtshilfegründe stellt, was im Folgenden kurz skizziert sei.

bb) Unverhältnismäßiger Aufwand, § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG

Diskussionsbedürftig erscheint auch der Amtshilfegrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, nämlich dass die ersuchende Behörde ‚die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde‘. In die Vergleichsbetrachtung einzustellen sind der Aufwand und die Kosten insgesamt, mithin auch das für den Einsatz notwendige Personal. Strittig ist, ob Auslagenersatzansprüche gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 f. ThürVwVfG außer Betracht bleiben müssen, um den Gesamtaufwand gering zu halten; dies ist vorliegend irrelevant, da ohnehin ein Auslagenersatzanspruch ausgeschlossen wäre (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).

Als Ausgangspunkt der Vergleichsbetrachtung ist festzuhalten, dass der Aufwand für die Polizei bei Selbstvornahme nicht geringer als für den TLfDI ist, zumal keine spezifischen polizeilichen Fertigkeiten in Frage stehen. Insoweit scheidet ein Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG aus.

Lehnt man ein Unvermögen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG wegen der Möglichkeit einer Beauftragung Privater ab, entstehen Folgefragen im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, die hilfsweise erörtert seien.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein wesentlich größerer Aufwand für die ersuchende Behörde vorliegt, wenn diese Dritte kostenpflichtig beauftragen müsste, wohingegen die ersuchte Behörde die Hilfeleistung mit eigenen Mitteln erbringen kann. Hier ließe sich einerseits isoliert auf den entstehenden staatlichen Aufwand abstellen und § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG damit bejahen; andererseits ist aber auch ein Wertungsgleichlauf mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG denkbar. Im ersten Fall stellt sich ferner die Frage, wie Ansprüche gegenüber den Störern auf Auslagenersatz in diesem Zusammenhang zu bewerten sind. Nach einer teils vertretenen Auffassung soll es unerheblich sein, dass der Ausgangsbehörde gegen Dritte u.U. Auslagenersatzansprüche zustehen, da dies zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht und auch der Verfahrensabschluss nicht immer prognostizierbar ist. Erachtete man demgegenüber Ersatzansprüche gegenüber Dritten für aufwandsmindernd, ist schließlich zu berücksichtigen, dass dann zwar der Amtshilfegrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG ausscheidet; allerdings wird nach mitunter vertretener Auffassung eine niedrigere Kostenbelastung des Bürgers bei Amtshilfe als weiterer (ungeschriebener) Amtshilfegrund angesehen. Dem ließe sich freilich wieder entgegenhalten, dass im vorliegenden Fall die Betroffenen als Störer

die Amtshandlung veranlasst haben, was gegen eine Belastung der Allgemeinheit streitet.

cc) Formale Voraussetzungen

Obgleich das Ersuchen um Amtshilfe nicht formgebunden ist, bedarf es doch einer hinreichenden Konkretisierung des Hilfeverlangens, so dass die ersuchte Behörde beurteilen kann, was zur Hilfeleistung erforderlich ist und ob sie zur Amtshilfe verpflichtet ist, namentlich weil keine Verweigerungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 f. ThürVwVfG vorliegen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere problematisch, dass der TLfDI seinen möglichen Eigenbeitrag nicht dargelegt hat (siehe Schreiben des TLfDI vom 10.9.2013, S. 3, und vom 8.11.2013, S. 3 f.; siehe aber auch die Erwähnung der Probleme im Schreiben vom 17.12.2013, S. 2). Wie ausgeführt, hat der TLfDI eine Beseitigung der Störung in Angriff genommen, so dass jedenfalls von einem vollständigen Unvermögen keine Rede sein kann (siehe III.3.a und IV.2.b.aa). Überdies bestehen, soweit ersichtlich, Unklarheiten hinsichtlich der im Einzelnen notwendigen Hilfeleistung.

c) Grenzen der Amtshilfe

Der Amtshilfe dürfen keine zwingenden Ausschlussgründe entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 VwVfG; dazu aa). Überdies bestehen gemäß § 5 Abs. 3 VwVfG Ablehnungsmöglichkeiten im Ermessen der ersuchten Behörde (bb). Nachdem die im Einzelnen notwendigen Hilfeleistungen nicht feststehen, lassen sich nur allgemeine Aussagen treffen.

aa) Zwingende Ausschlussgründe, § 5 Abs. 2 ThürVwVfG

(1) § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG

Amtshilfe scheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG zwingend aus, wenn die ersuchte Behörde hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Dies ist der Fall, wenn ihr die Befugnis zur Vornahme der Amtshilfehandlung fehlt.

Für nicht mit Eingriffen in Rechte Dritter einhergehende Amtshilfehandlungen stellen §§ 4 ff. ThürVwVfG indes eine hinreichende gesetzliche Grundlage dar. Hierunter fällt die im Raum stehende Überlassung von Personal oder technischen Gerätschaften; auch rein technische Unterstützungshandlungen oder das schlichte Sortieren von Akten ohne Kenntnisnahme des Inhalts greifen ihrer Art nach nicht in Grundrechte ein.

Eingreifende Maßnahmen wären demgegenüber das Betreten fremder Grundstücke, wenn kein anzuerkennender mutmaßlicher oder tatsächlicher Verzicht vorliegt. Ein Rechtseingriff liegt des Weiteren in einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Polizei; eine Datenerhebung stellt namentlich die Ermittlung des Inhabers von Patientenakten dar. Mangels zielgerichteten

Beschaffens würde die zufällige Kenntnisnahme demgegenüber nicht genügen. Einen Grenzfall stellt wegen des mangelnden Interesses an der personenbezogenen Information als solcher das sachliche alphabetische Ordnen des Datenbestands dar. Als Eingriff ist demgegenüber das Erstellen einer Namensliste zu qualifizieren, die dann an den TLfDI weitergereicht wird.

Sollten derartige Maßnahmen angefordert werden, die in Rechte Dritter eingreifen (sog. gesteigerte Amtshilfe), würde sich die Frage stellen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Hierzu werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, was ergänzend skizziert sei.

Vorab lässt sich insoweit festhalten, dass angesichts polizeilicher Betretungs- (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG; Abs. 4 dürfte mangels öffentlicher Zugänglichkeit ausscheiden) sowie Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnissen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG) Befugnisnormen vorliegen. Auch ist die Polizei örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 ThürPOG). Es fehlt indes, soweit eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI besteht (siehe III.), an der sachlichen Zuständigkeit der Polizei.

Teilweise werden die §§ 4 ff. VwVfG als hinreichende Grundlage auch für Eingriffsmaßnahmen angesehen, teils wird, freilich in mitunter vagen und nicht immer greifbaren Formulierungen ein unterschiedlich gefasster Zusammenhang mit polizeilichen Befugnissen für ausreichend erachtet: So sei nach Bull nur eine abstrakte, nicht eine konkrete Zuständigkeit erforderlich, d.h. die ‚ersuchte Behörde muss die Amtshandlung, um deren Vornahme es geht, auch zur Wahrnehmung eigener Aufgaben (in einem anderen Fall) vornehmen können‘. Martens formuliert: ‚Besteht die Amtshilfe in Eingriffsakten, muss also auch die ersuchte Behörde diese nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften treffen dürfen. Die Polizei erscheint geradezu als Prototyp der Eingriffsverwaltung. Freilich brauchen bei der Hilfeleistung die Voraussetzungen der polizeilichen Eingriffsermächtigungen nicht erfüllt zu sein; das folgt aus dem Wesen der Amtshilfe.‘ Nach Meyer muss die Handlung dem Typ nach zulässig sein. In diese Richtung ließen sich auch vereinzelte Aussagen – allerdings nur zu Artikel 35 Abs. 1 GG – in der Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht lesen, dass die Amtshilfehandlung ‚ihre formelle Grundlage in der Verpflichtung zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe hat‘ und im Übrigen verhältnismäßig sein müsse bzw. dass die ‚verfassungsrechtlich verbürgte Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) ... im Verhältnis zum Bürger nur ‚formelle Grundlage‘ staatlichen Handelns ... [ist]. Sie ermächtigt nicht zu Grundrechtseingriffen‘. Obiter hat das Bundesverwaltungsgericht in einer weiteren Entscheidung ausgeführt: ‚Im Übrigen ist

Artikel 35 Abs. 1 GG ... keine Ermächtigungsgrundlage, die die Handlungs- und Eingriffsbefugnisse der beteiligten Behörden ... erweitert ... Dies bedeutet, dass sich die ersuchte Behörde hinsichtlich des von ihr erbetenen Handelns nach dem für sie geltenden Recht auf eine Ermächtigungsgrundlage stützen können muss, die die Amtshilfehandlung – unterstellt, sie diene der Erfüllung einer eigenen Aufgabe – rechtfertigen würde.’ Erachtete man demnach das Vorliegen der (sachlichen) Zuständigkeit generell für entbehrlich, bestünden Amtshilfebefugnisse der Polizei.

Weite Teile der Literatur fordern demgegenüber nicht nur die Einschlägigkeit einer Befugnisnorm, sondern auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit der ersuchten Behörde; teils wird eine Überwindung (nur) der örtlichen Zuständigkeit (aufgrund der §§ 4 ff. VwVfG) für möglich erachtet.

Dieser Auffassung kann zwar entgegengehalten werden, dass Amtshilfe im Eingriffsbereich sonst – je nach Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG (siehe oben, IV.1.) – u.U. vollständig ausschiede, was kaum Regelungsintention der §§ 4 ff. VwVfG sein kann, und mit den §§ 4 ff. VwVfG immerhin potentiell zu zuständigkeitsbegründende Normen vorhanden sind; allerdings lassen sich für die strengere Auffassung rechtsstaatlich-grundrechtliche Argumente anführen. § 7 Abs. 1 ThürVwVfG bestimmt, dass sich ‚die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht‘ richtet, und § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG weist die Verantwortung für die Durchführung der Amtshilfe der ersuchten Behörde zu. Diese Gesetzgebungsbegründung zum Verwaltungsverfahrensgesetz betont insoweit:

Könnte die ersuchte Behörde aber bei der Durchführung des Ersuchens ein Recht zugrunde legen, das für sie nicht gilt, so könnten ihr dadurch unter Umständen Befugnisse erwachsen, die sie selbst bei Durchführung eigener Aufgaben nicht besitzt. Das würde dem Grundsatz des Amtshilferechts widersprechen, wonach die ersuchte Behörde durch das Ersuchen keine erweiterte Verwaltungskraft erlangen darf.

Bei unterschiedlichen rechtlichen Verhältnissen hat somit die ersuchte Behörde Amtshilfe allein nach dem für sie geltenden Recht durchzuführen. Sie darf deshalb auch nur Mittel anwenden, die ihr nach eigenem Recht zustehen.

Damit können die §§ 4 ff. ThürVwVfG allein nicht zu eingreifenden Amtshilfehandlungen ermächtigen; fraglich ist jedoch, ob das Amtshilfeersuchen gemäß §§ 4 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wenigstens zuständigkeitsbegründend wirken kann. Dem ließe sich entgegenhalten, dass es gekünstelt erscheint, zwischen Ermächtigungsgrundlage (Befugnisnorm) und der auf sie bezogenen Zuständigkeit (Aufgabennorm) zu differenzieren und erstere genügen

zu lassen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch Zuständigkeitsvorschriften dem Schutz des Bürgers dienen; hiervon kann ein Amtshilfeverlangen nicht dispensieren. Gegen eine zuständigkeitsbegründende Wirkung der §§ 4 ff. VwVfG ließe sich einwenden, dass diese Normen (jedenfalls mit Blick auf die sachliche Zuständigkeit; ggf. ließe sich auch nach Intensität des Grundrechtseingriffs differenzieren), da sie für eine Vielzahl von Sachverhalten und Behörden gelten, zu unbestimmt sind, um eine Zuständigkeitsverlagerung zu bewirken (wofür es einer spezialgesetzlichen Zuweisung bedürfte). Schlink führt insoweit aus:

„Die Grundrechte, deren Vorbehalt des Gesetzes ein Vorbehalt des verhältnismäßigen Gesetzes ist, verlangen vom Gesetzgeber, daß er der Verwaltung die Befugnisse zu Grundrechtseingriffen nur insoweit einräumt, als die Befugnisse zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Er darf der Verwaltung nicht einerseits Aufgaben und andererseits Befugnisse zuweisen und ihr dann überlassen, welche Aufgaben sie mit welcher Befugnis erfüllt. Damit würde er ihr mehr als die für die Aufgabenerfüllung geeigneten und notwendigen Befugnisse zuweisen, er würde ihr mehr Freiheit geben, als sie braucht, und sich aus der Verantwortung stehlen, unter die ihn die Grundrechte und im Verständnis der Wesentlichkeitslehre auch Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip stellen. Er selbst muß die Befugnisse zu Grundrechtseingriffen den Aufgaben zuordnen, zu deren Erfüllung die Verwaltung sie einsetzen soll, und er muss dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Daraus folgt, daß die Amtshilfegesetzgebung die Verwaltung nicht pauschal zum Austausch von Eingriffsbefugnissen ermächtigen kann ... Vielmehr muß im Bereich der Grundrechtseingriffe der Gesetzgeber selbst festlegen, unter welchen Bedingungen welche Befugnisse für welche anderen als die eigentlichen, für welche besonderen neben den üblichen Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Er muß die amtshilfemäßige Überwindung der sachlichen Zuständigkeitsgrenzen jeweils speziell regeln (Spezialgesetz) und kann lediglich bei der Überwindung der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen, bei der die inhaltliche Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen gewahrt bleibt, die pauschale Regelung (Querschnittsgesetz) genügen lassen.‘

Folgt man der strengen Auffassung, wären eingreifende Handlungen, für die die Polizei nicht originär zuständig ist und für die sie über keine Befugnis verfügt, unzulässig; Amtshilfe gemäß § 4 VwVfG läge bejahendenfalls nur vor, wenn man der Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG folgt, die nicht auf das Vorliegen einer originären Zuständigkeit abstellt (näher IV.1.).

Unabhängig von diesem Grundsatzstreit ließe sich für das hier inmitten stehende Verhältnis von Polizei- bzw. Ordnungsbehörden erwägen, ob im Interesse der effektiven Gefahrenabwehr vorrangige bzw. spezielle Zuständigkeiten im Kontext der Amtshilfe ausgeblendet werden müssen. Der Spezialität würde insofern Rechnung getragen, als ein Einschreiten der Polizei nur auf Ersuchen des TLfDI erfolgen kann. Überdies ließen sich die Kooperationspflichten im Polizei- und Datenschutzrecht anführen. So normiert § 10 Abs. 1 ThürPOG, der Artikel 9 Abs. 1 BayPOG entspricht, eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und TLfDI: ‚Die Dienststellen der Polizei haben miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten.‘ Des Weiteren sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG ‚[d]er Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Beauftragten ... von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.‘ Diese systematisch bei der Überwachung öffentlicher Stellen verortete Norm enthält einen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken, zumal er § 10 Abs. 1 ThürPOG entspricht. Es könnte mithin genügen, dass eine polizeiliche Handlungsbefugnis – abgesehen vom Vorrang des TLfDI – besteht. Das Vorliegen eines Amtshilfegrundes überwände wegen der dann bestehenden Hilfsbedürftigkeit der Sicherheitsbehörde auch die Sperrwirkung des § 3 ThürPAG. Es drohte schließlich auch nicht die Gefahr einer Umgehung von Zuständigkeiten und Befugnissen des TLfDI, da dieser die Maßnahme selbst durchführen kann (siehe II.), so dass auch Interessen der Bürger Rechnung getragen wäre. Insoweit ist freilich wiederum fraglich, ob die erwähnten datenschutz- und polizeirechtlichen Kooperationspflichten nicht zu offen und unbestimmt sind, um eine Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit zu tragen.

Ob § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG eine Amtshilfe ausschließt, hängt zusammenfassend von der begehrten Handlung ab, die nicht hinreichend konturiert feststeht. Rein verwaltungsinterne Amtshilfehandlungen legitimieren die §§ 4 ff. VwVfG; ob Amtshilfehandlungen im Eingriffsbereich, sollten sie erforderlich sein, zulässig sind, ist nach den aufgezeigten Grundsätzen zu beurteilen.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG

Die Amtshilfe scheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG ebenfalls aus, wenn durch sie dem Freistaat Thüringen erhebliche Nachteile bereitet würden. Hierunter fällt zum einen – trotz § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG – eine Gefährdung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Polizeibehörden wegen der Inanspruchnahme durch die Leistung der Amtshilfe; zum anderen sind auch

erhebliche fiskalische Nachteile erfasst. Eine entsprechend erhebliche Gefährdung ist jedoch fernliegend.

bb) Ablehnungsgründe im Ermessen der ersuchten Behörde, § 5 Abs. 3 ThürVwVfG
Im Rahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG ist, wie schon aus dem Wortlaut der Norm folgt, eine Verweisung auf Private ausgeschlossen. Möglich ist aber ein Verweis auf eine andere Behörde, die die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann. Hierin kommt [d]as Prinzip der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung' zum Ausdruck. Eine lediglich rationellere Aufgabenerledigung aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Ausstattung soll nicht genügen. Dieser Ausschlussgrund setzt eine hier nicht mögliche tatsächliche Beurteilung voraus; angesichts der in Frage stehenden, wohl jedermann möglichen Hilfstätigkeiten scheidet ein wesentlicher Vorsprung anderer Behörden aber wohl aus. Eine Ablehnungsmöglichkeit besteht auch, wenn die Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Den zu berücksichtigenden Aufwand bestimmen die anfallenden Aufwendungen, namentlich Sach- und Personalkosten, abzüglich des nach § 8 ThürVwVfG zu erstattenden Betrags (was hier entfällt). Maßgeblich ist nach der überwiegend vertretenen Auffassung, ob der der ersuchten Behörde für die Hilfeleistung ,entstehende Aufwand in einem Missverhältnis zu dem Aufwand steht, der für die Erledigung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist'. Unerheblich soll das Verhältnis zur Bedeutung der Hauptmaßnahme sein, da die ersuchte Behörde deren Zweckmäßigkeit nicht überprüfen darf (vgl. § 5 Abs. 4 ThürVwVfG). Die Notwendigkeit, zusätzliches Personal heranzuziehen, stellt ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit dar. Die Unverhältnismäßigkeit ist in diesem Rahmen anhand der tatsächlichen Umstände zu beurteilen.

Der Ablehnungsgrund einer ernstlichen Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG) setzt eine nachhaltige Beeinträchtigung voraus. Es hat eine Abwägung der beidseitigen Interessen mit Blick auf die Bedeutung des Amtshilfeersuchens einerseits und Bedeutung sowie Grad der Behinderung der eigenen Aufgabenerfüllung andererseits stattzufinden. Hieraus kann ein Nachrang der eigenen Aufgaben resultieren. Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus, dass die ersuchte Behörde ,eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung ihrer eigenen Aufgaben ... in Kauf nehmen [muss]. Hierbei darf die ersuchte Behörde jedoch nicht nur ihre eigene Aufgabengefährdung isoliert betrachten; vielmehr muss sie dabei die Gewichtigkeit der Aufgaben der ersuchenden Behörde mit abwägen, die zum Amtshilfeersuchen geführt haben.' In Rechnung zu stellen ist auch der Aufwand, der notwendig ist, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Nachdem sowohl dem

TLfDI als auch der Polizei Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen, lässt sich abstrakt kein Vorrang bestimmen. In erster Linie entscheidend ist damit die bei der Polizei eintretende Behinderung, die wiederum im aufgezeigten Rahmen anhand der tatsächlichen Umstände zu erfolgen hat.

d) Prüfungskompetenz hinsichtlich der Voraussetzungen der Amtshilfe, § 5 Abs. 5 ThürVwVfG

Erachtet sich die ersuchte Behörde, wie vorliegend, nicht zur Amtshilfe verpflichtet, teilt sie dies der ersuchenden Behörde mit, was ebenfalls geschehen ist; in diesem Fall hat eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen, und zwar entweder der gemeinsamen Aufsichtsbehörde oder – in Ermangelung einer solchen, wie hier – der für die Aufsicht über die ersuchte Behörde zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 5 ThürVwVfG).

Unstrittig ist, dass sowohl für die ersuchte Behörde als auch für die Aufsichtsbehörde eine Prüfungsbefugnis hinsichtlich vorhandener Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 f. ThürVwVfG besteht. Nach einer vielfach vertretenen Meinung soll es der ersuchten Behörde indes verwehrt sein, eine Ablehnung des Ersuchens auf das Nichtvorliegen eines Grundes gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG zu stützen; denn gemäß § 5 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz dürfe ‚[d]ie ersuchte Behörde... die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält‘. Diese Argumentation verkennt freilich, dass sich § 5 Abs. 4 ThürVwVfG nur auf die Ablehnung aus anderweitigen Zweckmäßigkeitserwägungen bezieht, nicht aber aufgrund der Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens; vielmehr ist der ersuchten Behörde eine entsprechende Prüfkompetenz zuzubilligen, um den Ausnahmecharakter der Amtshilfe zu wahren und eine rechtswidrige Inanspruchnahme eigener Ressourcen außerhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs zu verhindern. Folglich steht eine entsprechende Prüfungsbefugnis auch der nach § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidungsbefugten Aufsichtsbehörde zu, und zwar auch dann, wenn diese nicht zugleich die Aufsicht (auch) über die ersuchende Behörde wahrnimmt; andernfalls wäre überdies keine verwaltungsinterne Streitbeilegung möglich, blieben dann doch wesentliche Rechtsfragen offen.

V. Zusammenfassung

Allgemeines

1. Im Mittelpunkt des Gutachtens steht die Frage polizeilicher Zuständigkeiten für die Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Verhältnis zur Datenschutzaufsicht

durch den TLfDI. Das Gutachten setzt insoweit voraus, dass erstens die derzeitige Lagerung des Aktenbestands jedenfalls bußgeldbewehrten datenschutzrechtlichen Pflichten der einlagernden Stellen widerspricht und dass zweitens der TLfDI die Rückführung zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes gemäß § 38 Abs. 5 BDSG, § 42 ThürDSG in rechtmäßiger Weise anordnen kann (II., dort auch zu weiteren Prämissen, insbesondere der Ausklammerung öffentlicher Krankenhäuser).

2. Damit obliegt es dem TLfDI als Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen, Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer bzw. organisatorischer Mängel zu ergreifen (§ 38 Abs. 5 BDSG; § 42 ThürDSG). Eine etwaige daneben stehende Befugnis der Landespolizei zum Tätigwerden ändert an der Pflicht des TLfDI zum Handeln im Rahmen des Gebotenen und Möglichen nichts.

3. Hinsichtlich polizeilicher Zuständigkeiten ist zu unterscheiden zwischen einer originären Zuständigkeit der Polizei namentlich für die Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes durch Rückführung an die einlagernden Stellen (III.) und einer Amtshilfe durch die Polizei im Kontext der Vorbereitung des Erlasses entsprechender Anordnungen durch den TLfDI (IV.).

Originäre polizeiliche Zuständigkeit

4. Eine originäre polizeiliche Zuständigkeit zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes scheidet aufgrund der Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden aus; davon unberührt bleibt nur eine Notkompetenz, sollten dringliche vorläufige Maßnahmen erforderlich sein (III.1., III.2.a.cc). Dieser speziellen Datenschutzaufsicht des TLfDI unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen (III.2.a.dd).

5. Raum für eine originäre polizeiliche Zuständigkeit besteht nur jenseits datenschutzbezogener Gefahren (im Einzelnen III.2.a.dd, III.3. und 4.). Insoweit hervorzuheben ist:

a. der Objektschutz: dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern (ggf. auch gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung) geboten (III.2.a.dd).

b. der Schutz privater Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen der Einlagerer (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa der Patienten, § 630g BGB). Wegen der Subsidiarität polizeilichen Handelns darf die Polizei indes diesbezüglich nicht tätig werden, wenn die dem TLfDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht obliegenden (und

durchgeführten) Handlungen zur Gefahrenabwehr ausreichen (III.2.a.dd; III.3.). Letzteres ist bei Realisierung einer datenschutzkonformen Lagerung respektive Rückführung an die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer der Fall. Das vom TLfDI einer Realisierungsmöglichkeit entgegengehaltene technische Unvermögen (III.3.a) und das u.U. – abhängig von der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr – bestehende personelle Unvermögen (III.3.b) können durch eine Beauftragung Privater überwunden werden (vorbehaltlich eines nur durch polizeiliches Handeln erzielbaren Vorteils hinsichtlich der Gefahrenabwehr). Ob diese zulässig ist, ist mit Blick auf den TLfDI rechtlich nicht geklärt; die Zulässigkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern, die vorliegend in Frage steht, ist aber im skizzierten Rahmen prinzipiell möglich (III.3.c).

Amtshilfe

6. Eine Pflicht der Polizei, Amtshilfe zu leisten, setzt einen Amtshilfefall (IV.1.) sowie einen Amtshilfegrund gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG voraus; ferner dürften keine Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG vorliegen (IV.2.).

7. Der Amtshilfegrund des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG setzt eine nicht (rechtzeitig) mögliche Gefahrenabwehr durch den TLfDI voraus. Es liegt ein technisches und unter Umständen – abhängig von der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr – auch ein personelles Unvermögen vor. Angesichts der Zwecksetzung der Amtshilfe erscheint es vorzugswürdig, einen Verweis auf die Beauftragung Privater nicht als Ausschluss des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG anzusehen (IV.2.b.aa); folgte man der Gegenauffassung, stellten sich Folgefragen hinsichtlich des Amtshilfegrundes des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer ThürVwVfG (Unverhältnismäßigkeit) und ungeschriebener Amtshilfegründe (im Einzelnen IV.2.b.bb).

8. Das Amtshilfeersuchen muss hinreichend bestimmt sein und erscheint, soweit anhand der Fakten beurteilbar, konkretisierungsfähig.

9. Unabhängig von der Frage des Vorliegens eines Amtshilfegrunds kommen verschiedene Ablehnungsgründe in Betracht, deren Einschlägigkeit mangels Kenntnis der im Einzelnen notwendigen Hilfeleistungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

a. Zwingend gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG ausgeschlossen ist die Amtshilfe, wenn es an einer Handlungsermächtigung der ersuchten Behörde fehlt. Dies hängt von der begehrten Handlung ab, die nicht hinreichend konturiert feststeht. Rein verwaltungsinterne Amtshilfehandlungen legitimieren die §§ 4 ff. VwVfG; ob Amtshilfehandlungen im Eingriffsbereich, sollten sie erforderlich sein, zulässig sind, ist nach den angezeigten Grundsätzen zu beurteilen (IV.2.c.aa).

b. Des Weiteren stehen die fakultativen Ausschlussgründe des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG im Raum, deren Einschlägigkeit anhand der ausgeführten rechtlichen Maßgaben zu beurteilen ist (IV.2.c.bb). Eine Pflicht der Polizei zur Amtshilfe scheidet aus, wenn ‚sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte‘ (Nr. 2) oder ‚wenn sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde‘ (Nr. 3).

10. In jedem Fall ist die Amtshilfe auf Maßnahmen beschränkt, die das Unvermögen des TLfDI ausgleichen, erfasst aber nicht weitergehende Hilfsleistungen.

11. In Konfliktfällen sind ersuchte Behörden und Aufsichtsbehörden befugt, nicht nur das Vorliegen von Ablehnungsgründen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG zu prüfen, sondern auch das Vorliegen eines Amtshilfegrundes gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG (IV.2.d).

München, den 13. Januar 2014

Gez. Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger“

1103 Die verlesene **gutachtliche Stellungnahme des Juristischen Dienst des Thüringer Landtags vom 16. Dezember 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 225 ff.) führt aus:

„Gutachtliche Stellungnahme

zu der Frage der Zuständigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der Thüringer Polizei für die Herstellung des datenschutzgerechten Zustands in dem Objekt in Immelborn

A. Sachverhalt und Auftrag

1.) Der Sachverhalt stellt sich, soweit er der Landtagsverwaltung bekannt ist, wie folgt dar:

Auf Grund eines Hinweises aus der Bevölkerung entdeckte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli dieses Jahres in einer ungesicherten Lagerhalle in Immelborn rund 250.000 Akten, die eine mittlerweile insolvente Aktenaufbewahrungs- und -vernichtungsfirma im Auftrag von Unternehmen und Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern dort eingelagert hatte. Unter den Akten sollen sich insbesondere auch ärztliche Unterlagen mit Patientendaten und Personalakten aus Unternehmen befinden. Teilweise sollen die Akten ungeordnet in umgestürzten Regalen und eingestürzten Kistenbergen lagern. Der TLfDI konnte in den zurückliegenden Monaten einen Teil der Akten bereits sichten und diese für eine Abholung durch die Eigentümer bereitstellen oder an diese zurückführen.

Nunmehr soll das Objekt, in dem sich die Akten befinden, zwangsversteigert werden, sodass Eile geboten sei.

Der TLfDI sieht sich angesichts des Umfangs des Aktenbestandes sowie des Zustandes von Lagerort und Akten weder personell noch technisch in der Lage, den restlichen Aktenbestand kurzfristig zu sichten und an die Eigentümer zurückzuführen. Er sieht die Landesregierung bzw. die Polizei in der Pflicht, aus eigener Zuständigkeit bzw. im Wege der Amtshilfe tätig zu werden.

Das Thüringer Innenministerium (TIM) hingegen hält eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI bezüglich der Sichtung und Rückführung der Akten für gegeben. Auch eine Amtshilfe seitens der Polizei komme sowohl aus Rechtsgründen als auch aus faktischen Gründen nicht in Betracht. Gegebenenfalls müsse der TLfDI eine Privatfirma mit den nötigen Arbeiten beauftragen. Eine Bestreifung zwecks Sicherung des in Rede stehenden Objektes durch die Polizei erfolge bereits.

2.) In seiner 65. Sitzung am 15. November 2013 befasste sich der Innenausschuss mit der Thematik und beschloss, ‚den Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung mit der Überprüfung der Zuständigkeit des TLfDI oder der Thüringer Polizei für die Herstellung des datenschutzgerechten Zustands in dem Objekt in Immelborn zu beauftragen‘.

Auf Grund des Kontextes dieses Auftrags in o.g. Sitzung wird davon ausgegangen, dass auch die strittige Frage der Amtshilfe in die gutachtliche Prüfung mit einbezogen werden soll.

B. Würdigung

I. Vorüberlegungen

Die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden.

Eine pauschale polizei-/ordnungsrechtliche Zuständigkeit ‚für die Akten in Immelborn‘ gibt es daher nicht.

Im hier gegebenen Fall kommen folgende ‚Maßnahmen‘ (im untechnischen Sinn) in Betracht, zwischen denen zu differenzieren ist:

- die Sicherung des Aktenbestandes vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung und*
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, die die Sichtung und Sortierung der Akten zwecks Feststellung, von welchen Stellen die Akten ursprünglich stammen, als vorbereitende Handlung voraussetzt und die insbesondere in der Veranlassung, dass die Akten an ihre Eigentümer zurückgeführt und dort regelgerecht aufbewahrt werden, bestehen kann.*

II. Sicherung des Aktenbestandes

Unter Sicherung des Aktenbestandes sind im hiesigen Zusammenhang solche Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die lagernden Akten vor dem Zugriff unbefugter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

1. Zuständigkeit der Thüringer Polizei

a) Aufgabe

Eine Zuständigkeit der Thüringer Polizei setzt voraus, dass ihr Aufgabenbereich gemäß § 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) eröffnet ist. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAG zufolge hat die Polizei die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit wird gemeinhin im Einklang mit der Rechtsprechung definiert als Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens von Menschen, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt einschließlich deren ungestörter Ausübung.

Als Gefahr ist eine Sachlage anzusehen, bei der nach verständiger Beurteilung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eintreten wird.

aa) Hier liegt eine (gegenwärtige) Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung bzw. bereits eine Störung vor.

Die hier in Rede stehenden Akten werden derzeit, nachdem die hiermit beauftragte Archivierungsfirma insolvent geworden und abgewickelt worden ist, von niemandem mehr betreut. Vielmehr lagern sie offenbar ungeordnet in – teils umgestürzten – Kisten oder Regalen, ohne dass nachvollziehbar wäre, wo welche Akten mit welchem Inhalt sich befinden. Auch besteht kein hinreichender Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung und Abhandenkommen von Akten. Unbefugte Dritte können wohl nicht verlässlich vor einem Betreten der Lagerhalle und vor einer Einsichtnahme in die dort gelagerten Akten bzw. vor einer Ansichnahme dieser Akten gehindert werden. Hierdurch besteht die Gefahr einer Verletzung bzw. der Vertiefung einer Verletzung des sich aus Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 ThürVerf ergebenden und auch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Personen, deren Daten in den aufgefundenen Akten enthalten sind, und damit einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die dieses Grundrecht schützen sollen. Hinzu kommt, dass sog. Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Ärzten und Rechtsanwälten ist diese Verschwiegenheitspflicht, deren Verletzung strafrechtlich in § 203 StGB sanktioniert

ist, in § 9 (Muster-) Berufsordnung für die Ärzte und in § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO für die Rechtsanwälte normiert. Somit droht die Rechtsordnung durch Verwirklichung des (objektiven) Tatbestandes des § 203 StGB verletzt zu werden. Soweit die Akten zwecks Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. für Ärzte aus § 10 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen und aus § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung und in Bezug auf Rechtsanwälte insbesondere aus § 50 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der eine Aufbewahrungsfrist für Handakten vorsieht, ergeben können, eingelagert wurden, wird durch die unsachgemäße Lagerung gegen diese Aufbewahrungspflichten bereits verstoßen; denn eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, die regelmäßig insbesondere der Beweissicherung dient, setzt voraus, dass eine Akte bei Bedarf verlässlich und kurzfristig zur Verfügung steht.

bb) Zudem ist der polizeiliche Aufgabenbereich über § 2 Abs. 2 PAG (Schutz privater Rechte) eröffnet.

Nach § 2 Abs. 2 PAG obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei nach dem PAG nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Hier geht es zum einen um den Schutz des Eigentumsrechts derjenigen Stellen, die ihre Akten dem insolventen Archivierungsunternehmen zwecks Verwahrung übergeben haben. Möglicherweise wissen die Eigentümer nicht einmal, ob ihre Akten tatsächlich in Immelborn lagern. Jedenfalls werden sie nicht wissen können, wo genau ihre Akten im Lagergebäude zu finden sind. Es ist nicht ersichtlich, auf welchem Wege sie unter diesen Voraussetzungen zeitnahen gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen könnten, um die in ihrem Eigentum stehenden Akten vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Unter der Prämisse, dass das Insolvenzverfahren die besagte Archivierungsfirma betreffend bereits abgeschlossen ist, ein Insolvenzverwalter also nicht mehr im Amt ist, gilt das Gesagte umso mehr, als auch nicht erkennbar ist, gegenüber wem zivilrechtliche Ansprüche überhaupt geltend gemacht werden könnten.

Der polizeiliche Aufgabenbereich ist folglich eröffnet.

b) Keine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Behörde – § 3 PAG

Gemäß § 3 Satz 1 PAG wird die Polizei außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Diese Bestimmung wirkt sich als Beschränkung des polizeilichen Tätigkeitsrechts aus. Als andere, vorrangig zuständige Behörde kommt hier der TLfDI in Betracht.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) i.V.m. § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der TlfdI die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des BDSG (§§ 27 ff. BDSG) – und damit insbesondere auch im Verhältnis zu nichtöffentlichen Stellen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) – zuständige Aufsichtsbehörde. Als solche kann der TlfdI zur Gewährleistung der Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG). Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 24 Abs. 6, Abs. 2 BDSG erstreckt sich die Kontrolle der Aufsichtsbehörde insbesondere auch auf Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Aus dieser Befugnisnorm ergibt sich nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen zugleich die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, d.h. des TlfdI, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beanstanden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

Der Aufsicht unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG auch nicht-öffentliche Stellen, d.h. natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG). Unter diese Legaldefinition fallen insbesondere auch Ärzte, Rechtsanwälte und Privatunternehmen, die im hier zu begutachtenden Fall Akten eingelagert haben sollen.

Die vom TlfdI als Aufsichtsbehörde mit der Kontrolle beauftragten Personen sind gemäß der Vorschrift des § 38 Abs. 4 BDSG insbesondere befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen und gespeicherte personenbezogene Daten einzusehen. Mit dieser Befugnisnorm ist wiederum zugleich als Aufgabe des TlfdI bestimmt, Sachverhalte auf mögliche Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu überprüfen und hierzu Grundstücke und Räume zu betreten, um dort Unterlagen einzusehen. Nichts anderes macht der TlfdI, wenn er die Akten in der Lagerhalle in Immelborn sichtet und ordnet.

Hingegen findet sich im BDSG keine Bestimmung, der eine Aufgabe des TlfdI zu entnehmen wäre, herrenlose oder ungesicherte Aktenbestände zu sichern, um diese auf potenzielle datenschutzrechtliche Verstöße prüfen zu können. Insoweit könnte man allenfalls eine, seinen eigentlichen Aufgaben vorgelagerte bzw. ergänzende Annex-Aufgabe des TlfdI annehmen. Hierfür spräche der grundlegende Zweck des BDSG, der bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des BDSG zu beachten ist und gemäß dessen § 1 darin besteht, den Einzelnen davor zu schützen,

dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Dieser Schutzzweck kann es, wie der aktuelle ‚Fall Immelborn‘ zeigt, erforderlich machen, Datenbestände zunächst einmal zu sichern. Mit dieser Feststellung ist allerdings noch nicht gesagt, wer bzw. dass für eine solche Sicherung die Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG, sprich der TLfDI, zuständig ist. Gegen diese Annahme spricht, dass die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 BDSG als (bloße) Kontrollinstanz konzipiert ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Beseitigung von Datensicherungsmängeln anordnen, aber nicht selbst durchführen. Dementsprechend sieht der § 38 BDSG auch nicht die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vor. Entsprechend ist die personelle und technische Ausstattung der Behörde des TLfDI nicht auf derartige Tätigkeiten ausgelegt. Der TLfDI ist durch den Thüringer Gesetzgeber deswegen als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG bestimmt worden, weil er die für die Erledigung der in § 38 BDSG geregelten Aufgaben dieser Aufsichtsbehörde nötige Sachkompetenz im Bereich des Datenschutzes vorhält und nicht etwa über besondere Sachkompetenz oder personelle und technische Ausstattung in Bezug auf die Sicherung von Akten verfügen würde. Dagegen ist die Sicherstellung von Gegenständen – wie sich aus § 27 PAG ergibt – eine polizeiliche Standardmaßnahme. Es widerspräche daher dem das Gefahrenabwehrrecht dominierenden Gesichtspunkt der Effektivität des Verwaltungshandelns, die in § 38 BDSG geregelten Aufgaben auf die Sicherung von Aktenbeständen auszudehnen. Unterstützend sei auf mögliche kostenrechtliche Folgen hingewiesen. Die Eigentümer der in Rede stehenden Akten wie Unternehmen, Ärzte und Rechtsanwälte sind in der Pflicht, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung ihrer Unterlagen Sorge zu tragen. Wäre es Aufgabe der Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG/des TLfDI, für eine – mangels entsprechender personeller und technischer Ausstattung mutmaßlich kostspielige – Sicherung dieser Aktenbestände zu sorgen, erschiene eine kostenrechtliche Regressmöglichkeit gegenüber den genannten eigentlich Pflichtigen zweifelhaft. Wird hingegen die Polizei im Zuge der Gefahrenabwehr tätig, kommt – ohne dass dies an dieser Stelle näher zu prüfen wäre – ein Regress im Rahmen der sog. ‚Störerhaftung‘ (§§ 8, 9 bzw. 30 Abs. 3, 75 PAG) in Betracht, womit die Kosten letztlich die träfen, die es angeht.

Folglich ist eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG nicht gegeben.

c) Befugnis

Die Befugnis zur Sicherung der Akten ergibt sich aus § 27 Nrn. 1 und 2 PAG.

aa) Gemäß § 27 Nr. 1 PAG kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.

Wie bereits oben dargelegt, besteht eine Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Es handelt sich hier auch um eine gegenwärtige Gefahr. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Eine bereits eingetretene, in ihrer Wirkung noch andauernde Störung ist immer eine gegenwärtige Gefahr.

Durch den aktuellen Zustand der ungesicherten und ungeordneten Lagerung der Akten wird bereits jetzt gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen; denn eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, die regelmäßig insbesondere der Beweissicherung dient, setzt voraus, dass eine Akte bei Bedarf verlässlich und kurzfristig zur Verfügung steht. Somit ist bereits eine Störung der Unversehrtheit der Rechtsordnung eingetreten.

Durch die unsachgemäße Lagerung hat, soweit auf Grund der bekannten Faktenlage nachvollziehbar, zudem der Prozess einer Beschädigung der Akten bereits begonnen oder ist damit zumindest in allernächster Zeit zu rechnen.

bb) § 27 Nr. 2 PAG sieht vor, dass die Polizei eine Sache sicherstellen kann, um den Eigentümer vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.

Wie bereits in Bezug auf § 2 Abs. 2 PAG ausgeführt, hat die Polizei hier die Aufgabe, das Eigentum an den Akten zu schützen. Hier droht ein Verlust oder eine Beschädigung der Akten, indem z.B. Unbefugte Akten an sich nehmen oder durch die unsachgemäße Lagerung die Akten beschädigt werden könnten.

cc) Soweit – wie hier – über den sicherzustellenden Gegenstand niemand die tatsächliche Gewalt ausübt, er aber gleichwohl nicht herrenlos ist, besteht die Sicherstellung darin, dass die Polizei den Gegenstand in Besitz nimmt.

dd) Die sichergestellten Akten sind sodann in Verwahrung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 PAG). Ggf. kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3 PAG). So käme in Betracht, falls die Akten in dem aktuellen Lagergebäude nicht hinreichend gesichert aufbewahrt werden können und wegen einer Versteigerung das Lagergebäude zu räumen wäre, ein Privatunternehmen mit der ordnungsgemäßen Lagerung der Akten zu beauftragen.

ee) Das Weitere regelt § 30 PAG. Insbesondere werden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 PAG für die Sicherstellung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, für die gemäß §§ 30 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 PAG die Eigentümer der Akten haften würden.

d) Ermessen – § 5 PAG

Gemäß § 5 Abs. 1 PAG trifft die Polizei ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ermessen betrifft zunächst die Frage, ob die Polizei überhaupt einschreitet oder nicht (sog. Entschließungsermessen).

So heißt es in der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu § 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, der identisch ist mit den Absätzen 1 und 2 des § 5 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes: ‚5.1 Der Polizei steht beim Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich ein Ermessen zu, ob sie eine zulässige Maßnahme trifft und welche von mehreren zulässigen Maßnahmen sie wählt. Von einer zulässigen Maßnahme kann insbesondere abgesehen werden, ... wenn die Gefahrenabwehr durch eine andere Stelle gesichert erscheint, ...‘

Soweit der TLFDI bereits tätig geworden ist, indem er Akten gesichtet und geordnet hat oder allgemein Akten in Besitz genommen hat, kann dies das Ergebnis der Ausübung des polizeilichen Ermessens beeinflussen, und zwar sowohl hinsichtlich des Ob des Einschreitens als auch hinsichtlich des Wie des polizeilichen Tätigwerdens. So könnte insoweit ein Einschreiten der Polizei schon nicht mehr erforderlich sein.

Letztlich sind dies aber Tatsachenfragen, die mangels hinreichender Sachverhaltskenntnis an dieser Stelle nicht geklärt werden können. In jedem Fall sind eine Abstimmung und eine Kooperation zwischen der Polizei und dem TLFDI zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich.

2. Zwischenergebnis

Für die Sicherung des Aktenbestandes ist die Thüringer Polizei zuständig.

III. Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes

1. Zuständigkeit der Thüringer Polizei

a) Aufgabe

Wie bereits oben unter Ziffer B. II.1.a) dargelegt, besteht in Bezug auf die in Immelborn lagernden Akten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sähe man die Gefahrenabwehr nicht nur auf das Sichern des Status quo, also auf die Sicherung der Akten, beschränkt, sondern auch die Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung mittels Wiederherstellung eines rechtlich ordnungsgemäßen Zustandes von ihr umfasst, wäre insoweit der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet. Letztlich kann dies aber offen bleiben, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

b) Keine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Behörde – § 3 PAG

Nach § 38 BDSG ist es Aufgabe des TLFDI als Aufsichtsbehörde, für einen datenschutzrechtlich konformen Zustand zu sorgen (siehe oben Ziffer B. II.1.b).

Zweck des BDSG ist es, den Gefahren zu begegnen, die für die personenbezogenen Daten – und damit für das Persönlichkeitsrecht – des Einzelnen durch die Möglichkeiten der automatisierten Verarbeitung bestehen. Das BDSG ist damit vor allem ein Schutzgesetz mit dem Ziel, eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen präventiv zu verhindern. Der TLFDI lässt sich somit in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG als Sonderbehörde im Bereich der Gefahrenabwehr bezeichnen. Somit ist das grundlegende Problem des Verhältnisses von Polizeibehörden zu Sonderbehörden angesprochen. Diese Problematik ist vor dem Hintergrund des Vorgangs der sog. ‚Entpolizeilichung‘ zu sehen. Der zunehmenden Ausdifferenzierung komplexer Gefahrenlagen und der ihnen angemessenen speziellen Bekämpfungsmethoden entspricht eine zunehmende Spezialisierung der Gefahrenabwehrbehörden.

In der polizeirechtlichen Literatur wird das Verhältnis von Polizei zu Sonderbehörden dahin gehend gelöst, dass der polizeilichen Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr diejenigen Gebiete entzogen sind, die anderen Behörden zugewiesen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um solche Bereiche, in denen die Aufgabe der Abwehr bestimmter Gefahren wegen der dafür erforderlichen speziellen Sachkunde besonderen Behörden obliegt, wie etwa in Bezug auf die Kartellaufsicht, die Bankenaufsicht und die Versicherungsaufsicht. Insoweit haben die sachlich zuständigen Behörden für die Befolgung der einschlägigen Rechtsnormen zu sorgen und Rechtsbrüchen mit den dort vorgesehenen Mitteln zu begegnen. Die polizeiliche Zuständigkeit tritt dahinter zurück. In die Reihe der Sonderbehörden lässt sich auch die ‚Datenschutz-Aufsichtsbehörde‘ i.S.d. § 38 BDSG einordnen; denn auch hier ist zur Gefahrenabwehr eine spezielle Sachkunde, und zwar im Bereich des Datenschutzrechtes, erforderlich, die bei den Behörden der allgemeinen Polizei nicht per se vorausgesetzt werden kann. Nicht umsonst wurde gerade der TLFDI zur Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG bestimmt.

Folglich ist hier der TLFDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG vorrangig zuständig. Gleichwohl ist § 3 PAG zu beachten. § 3 PAG ist positivrechtlicher Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, wonach in der Regel Spannungen zwischen Spezialität und Effektivität zugunsten des das Polizeirecht beherrschenden Prinzips der Effektivität der Gefahrenabwehr aufgelöst werden müssen. Zentraler Anwendungsfall für § 3 PAG ist der Fall der Unaufschiebbarkeit einer Maßnahme, bei dem der Polizei wegen Gefahr in Verzug eine ‚Notstands‘-Eilfallkompetenz zukommt und bei dem die Polizei vorläufige und unaufschiebbar notwendige Maßnahmen treffen darf. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil die Akten bereits vor ca. einem halben Jahr aufgefunden wurden und der TLFDI bereits begonnen hat, die Akten zu sichten und ihren

Eigentümern zurück zu geben. Dass wegen der drohenden Zwangsversteigerung der Lagerhalle nunmehr der zeitliche Faktor wieder akut wird, ändert hieran nichts; denn es geht bei der Sichtung und Rückführung der Akten nicht um vorläufige Eilmaßnahmen. Allerdings beinhaltet § 3 Satz 1 PAG neben der Alternative der Unaufschiebbarkeit auch die Fallgestaltung, dass der zuständigen (Sonder-) Behörde die Abwehr der Gefahr nicht möglich erscheint, ihr also organisatorische Voraussetzungen fehlen. Hier macht der TLfDI geltend, ihm würde es an personeller und technischer Ausstattung zur Bewältigung der Aufgabe mangeln. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen von § 3 PAG typischer Weise gemeinten Fall. Wie oben dargestellt, ist § 3 PAG der Versuch, die Spannungen zwischen Spezialität und Effektivität der Gefahrenabwehr aufzulösen, und zwar aus Sicht der Polizei. Es stellt sich somit die Frage, ob es zur Aufgabe der Polizei gehört, Vorgänge, die sich im sachlichen Zuständigkeitsbereich von Sonderbehörden – hier des TLfDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG – abspielen, ihrerseits auf deren Gefahrenträchtigkeit hin zu überwachen, entsprechende Informationen zu sammeln und auszuwerten. Hier ist der TLfDI als zuständige Behörde bereits seit Monaten damit beschäftigt, die Akten zu sichten, zu ordnen und ggf. an die Eigentümer zurück zu führen. Der Gesichtspunkt der Effektivität der Gefahrenabwehr kann in dieser Konstellation der Polizei nicht (mehr) aufgeben, parallel zum TLfDI die Sachlage selbst fortwährend zu bewerten, um ggf. einzugreifen. Die Polizei kann auch mangels Tatsachenkenntnis und mangels Sachkompetenz gar nicht erkennen, welche konkreten Maßnahmen in datenschutzrechtlicher Hinsicht zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlich sind. Eine im Verhältnis zum TLfDI bessere personelle und technische Ausstattung der Polizei kann diese fehlende Sachkunde nicht ersetzen. Selbstverständlich könnte der TLfDI der Polizei mitteilen, dass etwas bzw. was zur effektiven Gefahrenabwehr nunmehr zu unternehmen ist, und könnte die Polizei unter entsprechender sachkundiger Anleitung des TLfDI entsprechend tätig werden. Dies ist aber die typische Konstellation einer Amtshilfe, nicht aber eines subsidiären Tätigwerdens der Polizei gemäß § 3 Satz 1 PAG.

Diesem Ergebnis entsprechend lautet z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes: ‚Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinn des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtszeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.‘ Fehlen der zuständigen Stelle die erforderlichen Mittel, z.B. Dienstkräfte oder technische Einsatzmittel, so wird die Polizei nicht i.S. von § 2 Abs. 1 des Bad.-Württ. Polizeigesetzes zuständig, sondern leistet Amts- oder Vollzugshilfe.

Wenn auch § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bad.-Württ. Polizeigesetzes im Gegensatz zu § 3 PAG rein auf den zeitlichen Faktor abstellt, kann erstgenannte Vorschrift doch zur Illustration des dem § 3 PAG gedanklich zu Grunde liegenden Normalfalls herangezogen werden.

2. Zwischenergebnis

Der TLfDI ist als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG in Bezug auf die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes zuständig. Die Polizei ist hier auch nicht subsidiär gemäß § 3 Satz 1 PAG zum Tätigwerden aufgefordert.

Soweit die Polizei Akten sicherstellen sollte (siehe oben unter Ziffer B. II.), müssten sich Polizei und TLfDI wiederum verständigen, damit der TLfDI die notwendigen Arbeiten zur Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durchführen kann. Adressaten etwaiger Anordnungen des TLfDI gemäß § 38 Abs. 5 BDSG blieben selbstverständlich die nicht-öffentlichen Stellen wie Ärzte, Rechtsanwälte etc., die die Akten haben einlagern lassen, weil eine polizeiliche Sicherstellung der Akten nichts an der materiell-rechtlichen Verpflichtung dieser Stellen zum datenschutzkonformen Umgang bzw. zur datenschutzkonformen Aufbewahrung der Akten ändert.

3. Amtshilfe

a) Vorüberlegung

Hier gilt, ähnlich wie oben bei der Prüfung der polizeirechtlichen Zuständigkeiten, dass die Voraussetzungen der Amtshilfe und etwaige Versagungsgründe nur in Bezug auf bestimmte erbetene Hilfeleistungen geprüft werden können. Der Landtagsverwaltung ist indes nicht bekannt, welche konkrete Unterstützung der TLfDI von welcher Polizeibehörde wünscht. Daher können die folgenden Ausführungen im Wesentlichen nur rechtliche Grundzüge aufzeigen.

Begriff und Regelungssystematik

Der Begriff der Amtshilfe ist in § 4 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) definiert. Hiernach leistet jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe.

Amtshilfe liegt gemäß § 4 Abs. 2 ThürVwVfG nicht vor, wenn 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten; 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Soweit der TLfDI polizeiliche Kräfte zur Unterstützung anfordern würde, läge ein Ersuchen um Leistung von Amtshilfe in Form einer ‚ergänzenden Hilfe‘ i.S.d. § 4 Abs. 1 ThürVwVfG vor. Ein Weisungsverhältnis zwischen TLfDI und Polizei besteht nicht. Insbesondere ist der TLfDI keine Ordnungsbehörde gemäß § 1

Ordnungsbehördengesetz (OBG), die gegenüber der Polizei gemäß § 9 Abs. 2 Polizeiorrganisationsgesetz (POG) weisungsbefugt wäre.

Der Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG meint die Fälle, in denen die wahrzunehmende Amtshandlung zum originären Pflichtenkreis der ersuchten Behörde gehört. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die ersuchende Behörde auf die generell ihrer Eigenart nach im Aufgabenbereich der ersuchten Behörde liegende Hilfeleistung außerhalb von Amtshilfe einen Anspruch hat. Auch dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil kein entsprechender Anspruch des TLfDI außerhalb der Amtshilfe gegenüber der Polizei, gleich welchen genauen Inhalt die vom TLfDI erwünschte Hilfeleistung haben sollte, ersichtlich ist.

§ 5 ThürVwVfG regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe. Während der Absatz 1 des § 5 ThürVwVfG exemplarisch aufzählt, in welchen Fällen eine Behörde um Amtshilfe ersuchen kann, bestimmen der Absatz 2, wann die ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten darf, und der Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten braucht. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind im Gegensatz zu den in Absatz 1 aufgeführten Beispielfällen abschließender Natur.

c) Voraussetzungen

Der TLfDI stützt sich offenbar zum einen darauf, nicht über genügend Personal zu verfügen, um in der bis zu einer Versteigerung des Lagergebäudes zur Verfügung stehenden Zeit die notwendigen Arbeiten zu leisten, und andererseits nicht über die technischen Möglichkeiten zu verfügen, um z.B. den Akteninhalt umgestürzter Regale und Kisten gefahrlos bergen zu können.

Damit kommt bezüglich der in § 5 Abs. 1 ThürVwVfG genannten Fälle insbesondere die Nummer 2 in Betracht, wonach eine Behörde um Amtshilfe ersuchen kann, wenn sie aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

Zu beachten ist, dass Amtshilfe per definitionem bloße ‚ergänzende Hilfe‘ (§ 4 Abs. 1 ThürVwVfG) ist, also immer nur Hilfe im Einzelfall sein darf. An den Voraussetzungen einer Amtshilfe würde es daher fehlen, wenn eine Behörde ungenügend mit Personal- oder Sachmitteln ausgestattet ist, so dass sie allgemein überlastet oder von der sachlichen Ausstattung nicht in der Lage ist, die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und daher auf stetige Hilfe angewiesen ist. Davon kann hier nicht die Rede sein. Wie bereits oben dargelegt, nimmt der TLfDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG eine bloße Kontrollfunktion wahr. Die Sichtung und Ordnung großer Aktenbestände unter erschwerten Bedingungen wie aktuell in Immelborn stellt einen

besonderen Ausnahmefall im Vergleich zu der üblichen Aufgabenerledigung dar. Die Amtshilfe ist allgemein Ausdruck eines einfachen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und zügigen Verfahrens. Das Vorhalten selten benötigter Ressourcen, die zu Effizienzverlusten führen, soll durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe gerade vermieden werden. Dieser Aspekt würde in sein Gegenteil verkehrt, nähme man lediglich eine punktuelle und zeitlich begrenzte Sonderlage zum Anlass, die personelle und technische Ausstattung der ersuchenden Behörde zu verändern.

Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG ‚... kann um Amtshilfe ... ersuchen‘ ergibt sich, dass der ersuchenden Behörde ein Ermessen eingeräumt ist, das sie gemäß § 40 ThürVwVfG pflichtgemäß auszuüben hat. Dies bedeutet, dass die Amtshilfe zur Förderung des Vorhabens der ersuchenden Behörde aus deren Sicht zum Zeitpunkt des Ersuchens notwendig sein muss. Der TlfdI muss folglich prüfen, ob es andere Lösungen als die Inanspruchnahme von Amtshilfe gibt. In Betracht kommt hier insbesondere die Beauftragung eines Privatunternehmens mit den nötigen Arbeiten. Bei der Ermessensausübung wird darüber hinaus vor allem zu berücksichtigen sein, ob die um Amtshilfe ersuchte Polizei aus Sicht des TlfdI rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die erwünschten Hilfeleistungen zu erbringen, und wie der momentane nicht ordnungsgemäße Zustand effektiv unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel beseitigt und ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt werden kann.

Im Rahmen der Ermessensausübung wäre auch zu prüfen, ob – wie von Vertretern des TIM im Innenausschuss vorgebracht – der TlfdI Anordnungen gegenüber einem Liquidator des insolventen Archivierungsunternehmens treffen kann. Ob derzeit ein Liquidator (noch) bestellt ist, ist der Landtagsverwaltung nicht bekannt. Eine sog. Nachtragsliquidation würde jedenfalls ausscheiden, weil eine solche gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG voraussetzt, dass nach Löschung einer Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit noch Vermögen festgestellt wird, das der Verteilung unterliegt. Hier geht es aber um die Inanspruchnahme zwecks Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten, nicht aber um die Verteilung von Vermögen.

Mangels Detailkenntnis zu den hier einfließenden Größen kann an dieser Stelle keine weitere Prüfung erfolgen, ob die Inanspruchnahme von Amtshilfe gegenüber der Polizei ermessensgerecht wäre.

d) Unzulässigkeit der Amtshilfe

Die ersuchte Behörde muss im Einzelfall auf der Grundlage der für sie geltenden Vorschriften des Amtshilferechts und des übrigen Rechts die Zulässigkeit der erbetenen Amtshilfeleistung prüfen.

Die Polizei bzw. das TIM stützt sich bei ihrer bzw. seiner Ablehnung, den TLfDI zu unterstützen, u. a. offenbar auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG, wonach die ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten darf, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Hier kommt eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. die Vertiefung einer solchen Verletzung in Betracht, falls im Rahmen der Hilfeleistung Polizeibeamte vertrauliche Daten einsehen müssten. Ob dies der Fall ist, kann aber nicht beurteilt werden, weil nicht bekannt ist, worin genau die Hilfeleistung bestehen soll und ob hierbei in vertrauliche Daten Einsicht genommen werden müsste.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu sehen, dass die Regeln über die Amtshilfe die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten und die Befugnisse der ersuchten Behörde nicht erweitern. Was die Befugnisse der hier um Amtshilfe ersuchten Polizei angeht, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt des Gesetzes und damit das Erfordernis einer Befugnis dann nicht gilt, wenn die Hilfeleistung nicht mit einem Eingriff in den Rechtskreis des Bürgers verbunden ist. Liegt ein solcher Eingriff nicht vor, stellen die Amtshilferegeln in Art. 35 GG und §§ 4 ff. ThürVwVfG eine hinreichend konkretisierte gesetzliche Grundlage für die Erbringung der Amtshilfe dar. Soweit die hier erwünschte Hilfeleistung z. B. in der technischen Unterstützung beim Bergen von Kisten mit Akten und dergleichen bestünde, wäre demnach keine Befugnis erforderlich.

Da nicht bekannt ist, welche konkrete Hilfeleistung der TLfDI von der Polizei wünscht, kann hier nicht abschließend geklärt werden, ob für diese Hilfeleistung der Aufgabenbereich der Polizei eröffnet und eine entsprechende Befugnis, sollte eine solche wegen eines Eingriffs in den Rechtskreis eines Bürgers erforderlich sein, gegeben ist.

e) Ablehnungsgründe

Im Gegensatz zu den Regelungen des § 5 Abs. 2 ThürVwVfG, unter dessen Voraussetzungen die Hilfe nicht geleistet werden darf, steht es bei Vorliegen eines Tatbestands des § 5 Abs. 3 ThürVwVfG im Ermessen der ersuchten Behörde, ob sie die Hilfeleistung ablehnt oder nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann.

Im Innenausschuss wurde vom TIM vorgebracht, das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und das Thüringer Justizministerium seien die primären Ansprechpartner für den TLfDI. Die Berechtigung dieses Einwands hängt von der konkreten erbetenen Hilfeleistung und der dafür erforderlichen personellen und technischen Unterstützungsfähigkeit der genannten Ministerien ab; insoweit

liegen der Landtagsverwaltung keine für eine abschließende Beurteilung hinreichenden Kenntnisse vor.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG ‚andere Behörde‘ ergibt, kann die ersuchte Behörde immer nur auf eine andere Behörde verweisen, nicht darauf, dass die Handlung, um deren Vornahme sie ersucht worden ist, wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand von privater Seite (etwa durch ein kommerzielles Unternehmen) vorgenommen werden könne. Der Einwand, der TLfDI könne sich eines Privatunternehmens bedienen, um die nötigen Arbeiten durchführen zu lassen, kann daher nicht zu einer Versagung der Amtshilfe auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG berechtigen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG zufolge braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Vergleichsmaßstab ist der Aufwand, der für die Erledigung der Amtshilfe in Ansehung der eigenen Aufgaben der Behörde erforderlich ist, nicht die Relation zwischen dem Aufwand für die Amtshilfe und dem Vorhaben der ersuchenden Behörde. Steht der aus der Amtshilfe zu erwartende Aufwand hierzu in einem erkennbaren Missverhältnis, so hat die Behörde die Möglichkeit, das Amtshilfeersuchen zurückzuweisen. Ob diese Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG gegeben sind, kann an dieser Stelle mangels Kenntnis, worin die Hilfeleistung konkret bestehen soll und welcher Aufwand hierdurch für die Polizei entstehen würde, nicht beurteilt werden.

Schließlich sieht § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG vor, dass Hilfe nicht geleistet werden muss, wenn die ersuchte Behörde unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Wie die Verwendung des Wortes ‚ernstlich‘ verdeutlicht, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Amtshilfe muss die ersuchte Behörde grundsätzlich alles tun, um die erbetene Amtshilfe leisten zu können und dabei auch eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung in der Wahrnehmung eigener Aufgaben in Kauf nehmen. Insbesondere hat sie vor einer Entscheidung eine Abwägung hinsichtlich der Priorität und Bedeutung ihrer Aufgaben mit der der ersuchenden Behörde vorzunehmen. Kommt sie dabei zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der Amtshilfe die Erfüllung eigener Aufgaben erheblich erschweren, verzögern oder gar verhindern wird, liegt eine ernstliche Gefährdung vor. In der Praxis wird sich eine ernstliche Gefährdung am häufigsten aus dem Umfang der erbetenen Handlung ergeben. Im hier gegebenen Fall dürfte es vor allem darauf ankommen, wie viele Polizeikräfte über welchen Zeitraum mit welchem technischen

Gerät für die in Rede stehenden Arbeiten benötigt werden. Dieser Aufwand und seine Auswirkungen auf die Erfüllung der originären polizeilichen Aufgaben wären abzuwägen gegen die Bedeutung, die der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes hinsichtlich der in Immelborn lagernden Akten zukommt. Insoweit kann hier wiederum mangels hinreichender Tatsachenkenntnis nicht festgestellt werden, ob die Polizei die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde, sollte sie einem Amtshilfeersuchen des TLfDI nachkommen.

f) § 5 Abs. 4 ThürVwVfG

Aus § 5 Abs. 4 ThürVwVfG ergibt sich zum einen, dass die ersuchte Behörde die Amtshilfehandlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie diese für unzweckmäßig hält. Zum anderen darf sie die Hilfeleistung auch nicht deshalb ablehnen, weil sie die von der ersuchenden Behörde beabsichtigte Grundmaßnahme, hier die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes, für unzweckmäßig hält.

Auch eine (vermeintliche) Rechtswidrigkeit der jeweiligen Grundmaßnahme erlaubt der ersuchten Behörde keine Ablehnung der Hilfeleistung, es sei denn, die Rechtswidrigkeit ist offenkundig bzw. die Grundmaßnahme würde gegen Strafvorschriften verstoßen. Für eine offenkundige Rechtswidrigkeit der vom TLfDI beabsichtigten Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen datenschutzrechtlichen Zustandes liegen ebenso wenig Anhaltspunkte vor wie für einen Verstoß gegen Strafvorschriften.

g) § 5 Abs. 5 ThürVwVfG

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 ThürVwVfG teilt die ersuchte Behörde, falls sie sich nicht zur Hilfe verpflichtet hält, ihre Auffassung der ersuchenden Behörde mit. Hierbei hat sie den Ablehnungsgrund zu benennen und die Ablehnung näher zu begründen. Besteht die ersuchende Behörde auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG). Da der TLfDI gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürDSG der Dienstaufsicht der Präsidentin des Landtags untersteht, gibt es keine gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, wenn der TLfDI sich mit seinem Amtshilfeersuchen an eine Polizeibehörde wendet, die ihrerseits der Aufsicht ihrer vorgesetzten Polizeibehörde bzw. der Aufsicht des TIM unterliegt. Vielmehr entscheidet in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Alt. ThürVwVfG die für die ersuchte Polizeibehörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Fehlt es, wie hier, an einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde, entfaltet die Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die Aufsichtsbehörde Außenwirkung und stellt demnach einen Verwaltungsakt dar.

h) Rechtsschutz

aa) Grundsätzlich ist gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.

bb) Die ersuchende Behörde kann zudem den Klageweg beschreiten.

Für die Frage, in welchem Rechtsweg Amtshilfestreitigkeiten zwischen Behörden auszutragen sind, kommt es auf das Recht der ersuchten Behörde bzw. der für die ersuchte Behörde i.S.d. § 5 Abs. 5 ThürVwVfG fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde, hier der Polizei/des TIM, an. Damit wäre der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

Dass sowohl der TLfDI als auch die Polizei bzw. das TIM demselben Rechtsträger, nämlich gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG bzw. § 1 Abs. 2 POG dem Freistaat Thüringen, zuzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang nach wohl herrschender Meinung unschädlich (Problematik des sog. ‚In-Sich-Prozesses‘), weil der TLfDI einerseits und die gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG für die ersuchte Polizeibehörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde andererseits in ihrem Verhältnis zueinander jeweils Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

Statthafte Klageart wäre die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), weil hier eine die Amtshilfe ablehnende Entscheidung der Aufsichtsbehörde einen Verwaltungsakt darstellen würde (siehe oben). Die Klage wäre gegen die Aufsichtsbehörde zu richten mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung ihres (die Amtshilfe ablehnenden) Bescheids zu verpflichten, die betreffende Polizeibehörde anzuweisen, dem Kläger, d. h. dem TLfDI, im Wege der Amtshilfe die erbetene Hilfeleistung zu gewähren.

Sollte die Amtshilfe durch die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde abgelehnt werden, wäre der TLfDI klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO), falls er unter Berücksichtigung seines konkreten Amtshilfeersuchens plausibel die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte vortragen würde.

Ein Rechtsschutzbedürfnis wäre erst nach Durchführung des in § 5 Abs. 5 VwVfG vorgesehenen Verfahrens bei der Aufsichtsbehörde gegeben.

C. Ergebnis

1. Für die Sicherung der Akten in Immelborn vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung ist die Thüringer Polizei zuständig.

2.

a) Für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durch Sichtung und Sortierung der Akten zwecks Feststellung, von

welchen Stellen die Akten ursprünglich stammen, und ggf. durch Veranlassung, dass die Akten an ihre Eigentümer zurückgeführt und dort regelgerecht aufbewahrt werden, ist der TLfDI in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 ThürDSG i.V.m. § 38 BDSG zuständig.

b) Bei Erfüllung dieser Aufgabe kann der TLfDI im Grundsatz die Polizei um Hilfeleistungen im Wege der Amtshilfe ersuchen. Ob dem TLfDI hier tatsächlich ein entsprechender Anspruch auf Gewährung von Amtshilfe zusteht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die der Landtagsverwaltung nicht hinreichend bekannt sind.

c) Sollte ein Amtshilfeersuchen durch die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde abschlägig beschieden werden, steht dem TLfDI der verwaltungsgerichtliche Klageweg offen.

3. Da die Maßnahmen der Polizei und des TLfDI ineinandergreifen, sind eine Abstimmung und eine Kooperation zwischen beiden Behörden zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung erforderlich.

Landtagsverwaltung“

Der **Zeuge Fellmann** führte auf Nachfrage aus, wenn keine Zuständigkeit des TLfDI im Rahmen der Ersatzvornahme bestünde, stelle sich die Frage nach der originären Zuständigkeit der Polizei. 1104

Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 6. Februar 2014 antwortete der **TLfDI mit Schreiben vom 25. März 2014** (Akten-Nr. 1, Anlage 35): 1105

„Vollzug des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes – Entscheidung über den Antrag des TLfDI vom 21.11.2013

– hier: Ihr Schreiben vom 6. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Februar 2014 haben Sie dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mitgeteilt, dass das Thüringer Innenministerium (TIM) die durch den Präsidenten der Landespolizeidirektion am 9. Oktober 2013 getroffene ablehnende Entscheidung zum Amtshilfegesuch des TLfDI vom 10. September 2013 nicht aufheben wird.

Ziel dieses Schreibens ist es, die von Ihnen dargelegten Ablehnungsgründe zu widerlegen und Sie damit in die Lage zu versetzen, eine rechtskonforme Entscheidung zu treffen.

Dabei ist zunächst noch einmal auf die Formerfordernisse für ein Amtshilfeersuchen einzugehen (dazu unter I.). Sodann ist der Prüfungsmaßstab des TIMs als Aufsichtsbehörde im Verfahren nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zu bestimmen (dazu unter II.), im Anschluss daran sind die Voraussetzungen der Ablehnungsgründe von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz näher zu betrachten (dazu unter III.).

I. Zu den Formerfordernissen eines Amtshilfeersuchens

Allgemein anerkannt ist in verwaltungsrechtlicher Literatur und Rechtsprechung, dass das Amtshilfeersuchen nach seinem Inhalt die ersuchte Behörde in hinreichendem Maße darüber informieren muss,

– welche Maßnahmen von ihr durchgeführt werden sollen,

– welchem Zweck dieses dienen und

- weshalb die ersuchende Behörde auf die Amtshilfe angewiesen ist (so Funke-Kaiser in: Bader/Ronellenfitsch, VwVfG-Kommentar, § 4, Rz. 26)

Diese drei Voraussetzungen hat der TLfDI in seinem Schreiben an den Präsidenten der Landespolizeidirektion (LPD) vom 10. September 2013 beachtet und eingehalten.

- Der TLfDI hat die LPD darüber informiert, welche Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe von ihr durchgeführt werden sollen. Denn in dem genannten Schreiben hat der TLfDI der LPD mitgeteilt, dass zur Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände in Immelborn ‚die Akten gesichtet und jeweils nach der einlagernden Stelle geordnet‘ werden müssen. Ferner führte der TLfDI in diesem Schreiben aus, dass ‚angesichts der äußerst umfangreichen Aktenbestände [...] meine Behörde [also der TLfDI] dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen ist. Wegen des besonderen Schutzniveaus der eingelagerten personenbezogenen Daten (u.a. Gesundheitsdaten und Personalakten), wäre es sachdienlich, wenn diese Aufgaben durch Personen vorgenommen werden würde, die als Beamte einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen‘.

Sollte es darüber hinaus weitere Rückfragen vonseiten der LPD bedurft haben, so ist auf den letzten Satz aus dem Schreiben des TLfDI vom 10. September 2013 hinzuweisen, aus dem sich ergibt, dass der TLfDI zur Besprechung der Einzelheiten jederzeit gern zur Verfügung steht.

- Der TLfDI hat die LPD auch darüber informiert, welchem Zweck die im Rahmen der Amtshilfe erbetenen Leistungen dienen. Im Schreiben vom 10. September 2013 an die LPD hat der TLfDI Folgendes mitgeteilt: ‚Wegen der [im Schreiben] dargelegten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es notwendig, dass so schnell wie möglich im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände geschaffen werden. Hierzu sollen die einlagernden Stellen angeschrieben werden. Sie sind die

im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortliche Stelle. Diese Stellen sollen die betreffenden Akten abholen oder abholen lassen.'

- Schließlich hat der TLfDI der LPD in dem genannten Schreiben vom 10. September 2013 auch mitgeteilt, warum er als ersuchende Behörde auf die Amtshilfe angewiesen ist. Wörtlich heißt es in dem genannten Schreiben: ‚Angesichts der äußerst umfangreichen Aktenbestände ist meine Behörde dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen. [...] Aus diesen Gründen bitte ich Sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz um Amtshilfe. Es handelt sich wegen der besonderen Situation in Immelborn um eine einmalige Angelegenheit.'

Weitere Formvorschriften sind bei einem Amtshilfeersuchen nicht zu berücksichtigen. Dass diese oben genannten drei Voraussetzungen im Fall des Amtshilfeersuchens des TLfDI zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot von Immelborn auch beachtet und eingehalten worden sind, ergibt sich auch aus folgender Tatsache:

Der Präsident der LPD, Herr Bischler, hat nach dem Schreiben des TLfDI vom 10. September 2013 weder schriftlich noch mündlich um eine Ergänzung der Begründung zum Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10. September 2013 gebeten.

II. Zum Prüfungsumfang der Aufsichtsbehörde allgemein

Der Prüfungsumfang der nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ersuchten Aufsichtsbehörde ist abhängig davon, in welchem Verhältnis diese sowohl zur ersuchenden als auch zur ersuchten Behörde steht. Eine nicht gemeinsame Aufsichtsbehörde über die ersuchte Behörde, die auch die Fachaufsicht ausübt, prüft dabei nicht, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, geschweige denn, ob das Ersuchen zweckmäßig ist. Die in dieser Konstellation zuständige Aufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, sowie ob die im Rahmen des Abs. 3 getroffene Ermessensentscheidung der ersuchten Behörde zweckmäßig ist (vgl. für die identische Rechtslage auf Bundesebene: Funke-Kaiser in: Bader/Ronellenfitsch, VwVfG-Kommentar, § 5, Rz. 82).

Dieser Unterfall von § 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Variante Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz liegt hier vor. Denn im streitgegenständlichen Fall besteht für den TLfDI als ersuchende Behörde und die LPD als ersuchte Behörde um Amtshilfe gerade keine gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Amtshilfe zuständige Behörde ist daher das TIM, das gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Polizeiorganisationsgesetz (ThürPOG) die

Dienst- und Fachaufsicht über die LPD (§ 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürPOG) ausübt.

Damit ergibt sich folgender noch einmal explizit festzuhaltender Prüfungsumfang für das TIM im Rahmen seiner Entscheidung nach § 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Variante Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz über den Antrag des TLfDI zur Gewährung von Amtshilfe durch die LPD zwecks Herbeiführung datenschutzkonformer Zustände im Fall des Aktendepots von Immelborn:

Das TIM prüft lediglich,

– ob die Voraussetzungen der Ablehnungsgründe für Amtshilfeersuchen nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen und

- ob die im Rahmen eines Ablehnungsgrundes nach § 5 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz getroffene Ermessensentscheidung zweckmäßig ist.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass das TIM keine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Fragen besitzt,

- ob im Fall des Aktendepots von Immelborn die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen des TLfDI nach § 5 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, oder

- ob das Amtshilfeersuchen des TLfDI zweckmäßig ist.

Mithin sind die Ausführungen, Bitten und Ausführungen des TIMs aus seinem Schreiben vom 25. November 2013 sämtlich überflüssig und nicht zielführend, weil sie sich zum einen auf die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen beziehen. Dies gilt insbesondere für die Fragen

– zur Menge der aufgefundenen Akten (was im Übrigen völlig unlogisch im Hinblick auf die Maßnahmen und den Zweck des Amtshilfeersuchens erscheint; denn die Amtshilfe verfolgte gerade ja auch den Zweck, im Rahmen der Aktenrückführung eine genaue Übersicht über die aufgefundene Anzahl der Akten zu erhalten),

– zum voraussichtlichen Arbeitsaufwand.

Diese Fragen hätte ausschließlich die LPD als ersuchte Behörde stellen und vom TLfDI beantwortet bekommen müssen, nicht jedoch das TIM. Aus der Tatsache, dass die LPD diese Fragen nicht gestellt hat, schlussfolgert der TLfDI, dass sein Antrag auf Amtshilfeersuchen hinreichend konkret gestellt worden ist.

Zum anderen fokussieren sich die Fragen des TIM in seinem Schreiben vom 25. November 2013 darauf, ob das Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10. September 2013 zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere für die Fragen,

- wie sich die konkrete registerrechtliche Sach- und Rechtslage darstellt und ob die Bestellung eines Nachtragsliquidators beantragt wurde bzw. warum nicht,

- ob und mit welchem Ergebnis Kontakt mit dem Insolvenzverwalter, dem Insolvenzgericht oder dem Registergericht aufgenommen wurde,
- welche konkrete Verfügung gegen den Liquidator erlassen wurde und welche Verfügungen gegen weitere datenschutzrechtlich Verantwortliche beabsichtigt sind.

III. Voraussetzungen der Ablehnungsgründe von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz unter besonderer Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Entgegen der Ansicht des TIM hat dieses im vorliegenden Fall lediglich zu prüfen, ob die Ausschlussgründe von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben sind und die im Rahmen eines Ablehnungsgrundes nach § 5 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz getroffene Ermessensentscheidung zweckmäßig ist. Weil sich die irrige Rechtsauffassung des TIM auch in seinem Schreiben vom 6. Februar 2014 – das die Entscheidung über den Antrag des TLfDI nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. November 2013 enthält – hinreichend perpetuiert hat, erfolgt eine Auseinandersetzung des TIM mit den Voraussetzungen der Ablehnungsgründe von § 5 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz erst ab Seite 5 in dem genannten Schreiben. Dabei setzt sich das TIM aber an keiner Stelle mit dem im Schreiben der LPD vom 9. Oktober 2013 vorgebrachten Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz auseinander (dazu sogleich unter 1.), sondern ‚springt‘ sogleich auf den Ablehnungsgrund bei rechtsmissbräuchlichen Amtshilfeersuchen (dazu unter 2.) sowie auf den Ablehnungsgrund der Unmöglichkeit einer Hilfeleistung aus rechtlichen Gründen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (dazu unter 3.).

1. Der Ablehnungsgrund der LPD in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2013

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 teilte die LPD dem TLfDI mit, dass sie dessen Amtshilfeersuchen abschlägig bescheiden müsse. Grund hierfür war, dass die ‚Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen [gemeint waren die Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe] unsererseits unter Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben erfolgen müsste‘. Der TLfDI wertet diese Ausführungen als eine Geltendmachung des Ablehnungsgrundes gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach die ersuchte Behörde die Hilfe nicht zu leisten braucht, wenn sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Warum diese polizeilichen Kernaufgaben der LPD vernachlässigt werden müssten, wenn sie dem Amtshilfeersuchen des TLfDI entsprechen würde, erläuterte die LPD im Schreiben vom 9. Oktober 2013 nicht näher. Dies gilt noch viel mehr für das TIM, das sich in seiner Entscheidung gleich gar nicht mit den ‚vernachlässigten polizeilichen Kernaufgaben‘ beschäftigt. Dazu wäre das TIM aber gerade unter dem Gesichtspunkt, dass hier eine Ermessensentscheidung der LPD getroffen wurde, auch verpflichtet (siehe oben unter II. zum Prüfungsumfang der Aufsichtsbehörde).

2. Der Ablehnungsgrund bei rechtsmissbräuchlichen Amtshilfeersuchen

Das TIM übt sich vielmehr in ‚kreativer Rechtsauslegung‘ und ‚erfindet‘ einen neuen Ablehnungsgrund für das Amtshilfeersuchen, den aber selbst der zitierte Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz von Kopp/Ramsauer in der Kommentierung von § 5 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, unter Rz. 36 so nicht zur Anwendung bringen will. Nach Kopp/Ramsauer, am angegebenen Ort, soll eine Ausnahme von der Pflicht zur Amtshilfe gelten, wenn das Amtshilfeersuchen offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei, zum Beispiel wenn die ersuchende Behörde sich trotz Aufforderung weigert, die für die Beurteilung der Frage etwaiger Weigerungs- oder Verbotsgründe gemäß § 5 Abs. 3 und 4 erforderliche Auskunft zu geben‘.

Vorliegend hat das TIM in seinem Schreiben vom 25. November 2013 gerade nicht den TLfDI um Auskünfte ersucht, die zur Beurteilung etwaiger Weigerungs- oder Verbotsgründe nach § 5 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich gewesen sind. Das TIM hatte, wie oben bereits nachgewiesen (siehe unter II.) vielmehr Fragen an den TLfDI gerichtet, die sich auf die Voraussetzungen der Amtshilfe oder auf die Zweckmäßigkeit der beantragten Amtshilfe bezogen. Beide Fragestellungen waren jedoch nicht mehr vom TIM zu prüfen, geschweige denn zu entscheiden gewesen.

Ferner belegt die zitierte Kommentarstelle von Kopp/Ramsauer konkret die Bezugnahme auf die Weigerungs- oder Verbotsgründe gemäß § 5 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, dass die Autoren nur dann diesen Ausnahmetatbestand greifen lassen wollen, wenn die ersuchte Behörde um die Präzisierung der Auskünfte der ersuchenden Behörde bittet. Denn ansonsten wäre die Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz hier fehl am Platze, weil gerade diese Regelung für die ersuchte Behörde klarstellt, dass diese die Amtshilfe nur aus den Gründen des § 5 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ablehnen kann.

Folglich greift der Ablehnungsgrund des rechtsmissbräuchlichen Ersuchens im vorliegenden Fall nicht, weil nämlich nur die LPD und nicht nachträglich das TIM sich darauf berufen hätte können.

3. *Der Ablehnungsgrund der Unmöglichkeit einer Hilfeleistung aus rechtlichen Gründen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz*

Entgegen der Rechtsauffassung des TIM liegt auch der Verbotsgrund nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz im vorliegenden Fall, in dem der TLfDI die LPD um Amtshilfe bei der Sichtung und Sortierung der Akten aus dem Depot in Immelborn bittet, nicht vor. Diese Auffassung des TIM wird auch nicht – anders als das TIM dies im Schreiben vom 6. Februar 2014 zu suggerieren versucht – von der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes, Ausschussdienstes der Landtagsverwaltung vom 16. Dezember 2013 geteilt. Dort heißt es lediglich auf Seite 16 der gutachterlichen Stellungnahme: ‚Hier kommt eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. die Vertiefung einer solchen Verletzung in Betracht, falls im Rahmen der Hilfeleistung Polizeibeamte vertrauliche Daten einsehen müssten. Ob dies hier der Fall ist, kann aber nicht beurteilt werden...‘ Eine solche Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann hier im Ergebnis gar nicht in Betracht kommen, weil die Einsatzkräfte der Polizei im Rahmen einer gewährten Amtshilfe eine Amtshandlung des TLfDI als ersuchende Behörde unterstützten und damit auch die Kompetenzen des TLfDI und seiner Mitarbeiter erhielten. Dass der TLfDI im Fall des Aktendepots von Immelborn hier als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 38 Bundesdatenschutzgesetz in Bezug auf die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes zuständig ist, bescheinigt der Juristische Dienst, Ausschussdienst der Landtagsverwaltung in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 dem TLfDI ausdrücklich (Seite 12 des Gutachtens)!

Mithin käme ein Verbotsgrund im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nur dann in Betracht, wenn sich die Unzulässigkeit der Amtshilfe der ersuchten Behörde aus dem für sie geltenden Recht ergäbe (so Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 5, Rz. 16). Ein solches Verbot zum Tätigwerden ergibt sich aus den polizeilichen Rechtsgrundlagen des Freistaats Thüringen gerade nicht. Vielmehr regelt § 48 Abs. 3 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG), dass die Verpflichtung zur Amtshilfe (neben der Vollzugshilfe) unberührt bleibt.

Im Übrigen hat weder das TIM noch die LPD bisher einen rechtlichen Grund bzw. eine gesetzliche Regelung benennen können, aus der sich die rechtliche Unzulässigkeit der Amtshilfe der LPD gegenüber dem TLfDI im Fall des Aktendepots von Immelborn ergeben soll.

IV. Aktuelle Situation in Immelborn und Bitte um erneute Entscheidung

Aktuell stellt sich die Situation zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot in Immelborn wie folgt dar:

Nach fortgeschrittener Sichtung und Erfassung des Aktenbestands in Immelborn geht der TLfDI nunmehr davon aus, dass sich die Zahl aller in dem Objekt befindlichen Akten nicht auf 250.000, sondern auf ca. 400.000 beläuft. Davon sind bisher ca. 90.000 Akten an die verantwortlichen Einlagerer zurückgeführt worden. Der Großteil dieses Aktenbestands betraf einen einzigen Akteneinlagerer, der sich sehr kooperativ bei der Aktenrückführung gezeigt hat.

Ferner hat der TLfDI im 1. und 2. Geschoss des Aktendepots von Immelborn den dort vorhandenen Aktenbestand zu ca. 90 Prozent erfasst.

Besonders prekär stellt sich die Situation aber im 3. Geschoss des Aktendepots dar: Dort ist eine Sichtung und Erfassung des Aktenbestands nur mithilfe von zusätzlichem Personal und technischem Gerät leistbar, für die die Amtshilfe durch die Thüringer Polizei daher nach wie vor erforderlich ist. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass mit Akten gefüllte Stahlgittercontainer instabil übereinandergestapelt worden sind, sodass eine Sichtung der Akten bisher überhaupt nicht erfolgen konnte.

In diesem Zusammenhang erneuert der TLfDI sein bereits mehrfach unterbreitetes Angebot, dass sich Vertreter der LPD und des TIM vom TLfDI die aktuelle Situation im Aktendepot von Immelborn vor Augen führen lassen und bei diesem Ortstermin auch die konkreten Schritte der Amtshilfe gemeinsam besprechen.

Da – wie gezeigt – keine Gründe für das TIM gegeben waren, die es rechtfertigen, die ablehnende Entscheidung des Präsidenten der LPD vom 9. Oktober 2013 zum Amtshilfegesuch des TLfDI vom 10. September 2013 zu bestätigen, bittet der TLfDI das TIM vor dem Hintergrund der vorangegangenen rechtlichen und tatsächlichen Darlegungen um erneute Entscheidung über das durch die LPD abgelehnte Amtshilfeersuchen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sollte dieses Ersuchen des TLfDI an das TIM bis zum 10. April 2014 wiederum abschlägig beschieden werden, so ist der TLfDI gezwungen, die begehrte Amtshilfe durch die Thüringer Polizei danach auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

1106 Mit **Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 24. April 2014 an den TLfDI** (Akten-Nr. 1, Anlage 36) erfolgte die Antwort auf das Schreiben des TLfDI vom März 2014:

„Vollzug des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes – Entscheidung über den Antrag des TLfDI vom 21.11.2013 – hier: Ihr Schreiben vom 25.03.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.03.2014, in welchem Sie weitergehende Erläuterungen zu Ihrem Antrag vom 21.11.2013 geben und auf einige Ausführungen in meinem Schreiben vom 06.02.2014 eingehen.

Ich habe die von Ihnen angeführten Argumente und Hinweise im Hinblick auf meine Ausführungen geprüft. Eine Abänderung meiner Entscheidung vom 06.02.2014 kommt dadurch allerdings nicht in Betracht.

Im Wesentlichen ergibt sich diese Einschätzung aus den folgenden kurz begründeten Erwägungen:

Unzutreffend ist aus meiner Sicht Ihr Ansatz, wonach das Thüringer Innenministerium, als lediglich für die Thüringer Landespolizeidirektion zuständige Aufsichtsbehörde, keine Entscheidung darüber treffen kann, ob die in § 5 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz niedergelegten rechtlichen Voraussetzungen für die Amtshilfe vorliegen. Zuzugeben ist Ihnen dabei zwar, dass diese Meinung vereinzelt in der Literatur vertreten wird, jedoch verkennt diese Ansicht, dass sich § 5 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nur auf die Ablehnung aus anderweitigen Zweckmäßigkeitserwägungen bezieht, nicht aber auf die Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens. Bereits der ersuchten Behörde ist daher eine entsprechende Prüfkompetenz zuzubilligen, um den Ausnahmecharakter der Amtshilfe zu wahren und eine rechtswidrige Inanspruchnahme eigener Ressourcen außerhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs zu verhindern. Folglich steht eine entsprechende Prüfungsbefugnis auch der nach § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidungsbefugten Aufsichtsbehörde zu, und zwar auch dann, wenn diese nicht zugleich die Aufsicht (auch) über die ersuchende Behörde wahrnimmt.

Dies ergibt sich auch bereits daraus, dass das Gesetz keine derartige Einschränkung vorsieht, sodass es dabei zu verbleiben hat, dass eine Behörde ihre Entscheidung unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen hat.

Die Zubilligung einer umfassenden Prüfkompetenz für die Aufsichtsbehörde ist meines Erachtens aber auch deshalb zwingend, weil andernfalls keine verwaltungsinterne Streitbeilegung möglich wäre, blieben dann doch wesentliche Rechtsfragen offen, die allerdings in einem gerichtlichen Verfahren, sofern die Möglichkeit der Klageerhebung ausnahmsweise bestünde, doch zu prüfen wären.

Aus der umfassenden Prüfungskompetenz und -pflicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich auch, dass diese die für ihre Entscheidung maßgeblichen Fragen zur

Sachverhaltsaufklärung an die ersuchende Behörde stellen kann und muss, auch wenn dies die ersuchte Behörde noch nicht (ausdrücklich) getan haben sollte.

Insbesondere die Frage nach dem geschätzten voraussichtlichen Umfang und der Art der zu erbringenden Handlung ist dabei sowohl unter dem Gesichtspunkt, ob tatsächlich ein Unvermögen der ersuchenden Behörde vorliegt, als auch unter dem Aspekt des § 5 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz relevant.

Belastbare Auskünfte zu dieser Frage können nicht durch die bloße Behauptung des eigenen Unvermögens ersetzt werden.

Dieses Unvermögen ist umso weniger ersichtlich, als nach Ihren nunmehrigen Angaben 90 Prozent der in den Etagen 1 und 2 lagernden Akten gesichtet und aufbereitet sind. Diese Erfassung, die ja durch die Polizei geleistet werden soll, ist somit für bereits ca. 60 Prozent der Akten erfolgt.

Die möglichen (sicherheits-) technischen Schwierigkeiten im dritten Geschoss, deren Behebung Voraussetzung für die Erfassung der Akten ist, betreffen nicht das als Amtshilfeleistung durch die Polizei geforderte Sichten und Zuordnen der Akten. Hier könnte gegebenenfalls die Anmietung von entsprechendem technischen Gerät bzw. die Beauftragung einer dafür eingerichteten Firma oder zum Beispiel des Technischen Hilfswerks Abhilfe schaffen.

Für die Sichtung und Zuordnung der Akten ist dagegen nach wie vor nicht erkennbar, warum ein Polizeibeamter hierfür besser geeignet sein soll als ein Verwaltungsbediensteter.

Ich sehe daher keine Veranlassung, die durch den Präsidenten der Landespolizeidirektion am 9. Oktober 2013 getroffene Entscheidung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Raymond Walk“

b) Anfragen auf Amtshilfe an die Landesregierung

1107 Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass man auch die Staatskanzlei um Amtshilfe gebeten habe. Herr Gnauck habe dem Zeugen mitgeteilt, dass Amtshilfe nicht geleistet werden könne in ganz Thüringen. Dies habe der Zeuge als bemerkenswert empfunden, da die Amtshilfe in Artikel 35 Grundgesetz verankert sei.

1108 Der **Zeuge Fellmann** berichtete ebenfalls, dass unter anderem die Staatskanzlei angeschrieben und um Amtshilfe gebeten worden sei. Diese habe aber das Ersuchen abgelehnt.

Das **Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 8. November 2013 von Herrn Gnauck** 1109
an den TLfDI (Akten-Nr. 23, Blatt 170) lautete wie folgt:

„Aktendepot in Immelborn

hier: Ihr Amtshilfeersuchen vom 16. September 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

mit Schreiben vom 16. September 2013 haben Sie sich an Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht in oben genannter Angelegenheit gewandt. Frau Ministerpräsidentin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben schildern Sie die Situation im Zusammenhang mit der Entdeckung des Aktendepots in Immelborn und bitten vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die in diesem Fall zuständige Behörde des TLfDI nicht über genügend Personal verfügt, um die ca. 250.000 Aktenordner zu sichten und zu registrieren, um Amtshilfe durch das Land. Falls diese nicht erbracht werden könnte, würden Sie ein Aktenverwertungsunternehmen beauftragen.

Nach Prüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Amtshilfeersuchen nicht nachgekommen werden kann. Die Landespolizeidirektion hat Ihnen mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 bereits mitgeteilt, dass die Polizei keine Unterstützung bei der Sichtung und Registrierung der 250.000 Aktenordner leisten kann, ohne ihre polizeilichen Kernaufgaben zu vernachlässigen. Die übrigen Ressorts in der Landesverwaltung verfügen, auch vor dem Hintergrund des beschlossenen Personalabbaukonzeptes, nicht über genügend freie personelle Kapazitäten, um die von Ihnen beschriebene Aufgabe bewältigen zu können.

Deshalb bitte ich Sie, die von Ihnen selbst vorgeschlagene Alternative zu nutzen und ein privates Unternehmen mit der Aufbereitung der gefundenen Akten zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gnauck“

Daraufhin erging ein **Schreiben vom 19. November 2013 der Präsidentin des Thüringer** 1110
Landtags an die Ministerpräsidentin (Akten-Nr. 23, Blatt 171, 172):

„Amtshilfeersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI);

hier: Aktendepot in Immelborn

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

mit Schreiben vom 16. September 2013 hatte sich der TLfDI an mich gewandt und um Mitteilung gebeten, ob ich ihm in der vorbezeichneten Angelegenheit eine Möglichkeit zur Amtshilfe eröffnen könne.

Da der TLfDI sich auch an Sie mit der Bitte um Unterstützung durch die Landesregierung gewandt hatte und die Entscheidung über die Amtshilfe durch das Innenministerium nach Presseberichten von Anfang Oktober 2013 noch offen war, wurde das Ergebnis Ihrer Prüfung abgewartet. Nunmehr liegt mir das abschlägige Antwortschreiben des Chefs der Staatskanzlei an den TLfDI vom 8. November 2013 vor.

Mit Schreiben ebenfalls vom 8. November 2013 hat sich der TLfDI erneut mit der Bitte um Unterstützung an mich gewandt. Ich leite Ihnen dieses Schreiben zur Kenntnis zu und bitte nachdrücklich um Prüfung, ob es nicht doch Möglichkeiten im Bereich der Landesregierung gibt, das Anliegen des TLfDI zu unterstützen.

Sollte sich keine andere Lösung finden lassen und es zu einer vom TLfDI für notwendig erachteten Ausschreibung zur Beauftragung eines Aktenverwahrungsunternehmens kommen, müsste seitens der Landtagsverwaltung wohl ein Antrag gemäß § 37 LHO (über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben) an das Finanzministerium gerichtet werden.

Für eine kurzfristige Rückantwort wäre ich Ihnen daher dankbar.

Der TLfDI erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Brigit Diezel“

2. Klage des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen vor dem VG Weimar

1111 Der **Zeuge Ronellenfitsch** führte aus, statt im Falle der Weigerung der Polizei selbst einzuschreiten, bleibe nur die Beanstandung der Maßnahmen der Polizei. Die Zusammenarbeit von Datenschützer und Polizei sei ein schlichter Fall von Amtshilfe. Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde würden dann von der Polizei miterledigt. Auf die Nachfrage, wie der Zeuge vorgehen würde, wenn die Polizei sich nicht für originär zuständig halten und auch ein Amtshilfeersuchen ablehnen würde, antwortete der Zeuge, dass er eine Rüge aussprechen würde. Zudem könne eine Feststellungsklage zur Klärung der Rechtslage vor dem Verwaltungsgericht in Betracht kommen. Der Zeuge wurde auch auf die Besonderheit hingewiesen, dass im Fall des Aktenlagers Immelborn der Insolvenzverwalter nicht zur Verantwortung herangezogen werden konnte. Daraufhin gab der Zeuge an, dass er in Hessen eine Vereinbarung mit der Landesärztekammer habe, wonach diese die Verantwortung für Patientenakten übernehme, wenn der Verantwortliche wegfallen würde.

Der **Zeuge Futterleib** sagte aus, dass er die ablehnende Entscheidung des Thüringer Innenministeriums über das Amtshilfeersuchen mit vorbereitet und auch den einen oder anderen Schriftsatz im Zusammenhang mit dem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht gefertigt habe. Er sei fast bis zum Schluss in den Sachverhalt eingebunden gewesen. 1112

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass es nach seiner Einschätzung ziemlich unmöglich gewesen sei, an die Akten in dem Aktenlager heranzukommen. Der Zeuge bekundet, dass die Beräumung des Obergeschosses mit Unterstützung der Polizei sicher schneller zu bewerkstelligen gewesen wäre. Auf Nachfrage, ob er in seiner Arbeit zum Aktenlager durch Dr. Hasse in irgendeiner Art gebremst oder behindert worden sei, bekundete der Zeuge, dass es so etwas nicht gegeben habe. 1113

Nach Aussage des **Zeugen Dr. Hasse** habe es ein Treffen mit den einlagernden Insolvenzverwaltern im Büro von Herrn Matzke gegeben, da eine Lösung habe gefunden werden müssen. Der Zeuge sei allerdings nicht dabei gewesen. Der Zeuge bekundete, dass man Mitte 2014 Klage auf Gewährung von Amtshilfe erhoben habe. Die Klageerhebung sei notwendig gewesen, weil das Dachgeschoss noch nicht in den Griff zu bekommen gewesen sei. Es sei nicht nur darum gegangen zu sichten, sondern auch aufzuräumen. In der Klage habe man zehn Beamte für zehn Tage gefordert. Angesichts des chaotischen Dachgeschosses sei dies der richtige personelle Ansatz gewesen. 1114

Der Zeuge führte aus, dass er sich aus Kostengründen gegen Privatfirmen entschieden habe. Wäre man den Weg der Beauftragung von Privatfirmen gegangen und hätte so Kosten verursacht, wäre ihm bestimmt vorgehalten worden, warum er nicht die kostenfreie Amtshilfe beantragt hätte. Möglicherweise wäre ihm die Veruntreuung von Steuergeldern vorgehalten worden. Das habe er vermeiden wollen und wäre deswegen den Prozessweg bis zum Ende gegangen. Hätte das Gericht gesagt, dass er Amtshilfe bekomme, wäre alles gut gewesen. Hätte es gesagt, er bekomme keine Amtshilfe, wäre das der Zeitpunkt gewesen, über eine Privatfirma nachzudenken. Er habe dies auch im eigenen Interesse vorher entscheiden wollen.

Der Zeuge bekundete, in den Schriftsätzen mit dem TIM habe man anklingen lassen, dass man es für möglich halte, dass die Polizei sogar originär zuständig sei und nicht der TLfDI. In der späteren Klage habe man dann aber darauf verzichtet, dies geltend zu machen, da man für eine Klagebefugnis ein eigenes Recht gebraucht hätte. Dieses eigene Recht hätte er bei der Amtshilfe gehabt, weil er dort einen Anspruch gehabt hätte, nicht jedoch, wenn er die originäre Zuständigkeit der Polizei anfordere. Den Weg über die originäre Zuständigkeit habe 1115

er dann nicht beschränkt und sich stattdessen auf die Amtshilfe konzentriert. Man habe die originäre Zuständigkeit in den Schriftsätzen angesprochen, aber er wisse nicht mehr, ob das TIM darauf überhaupt reagiert habe.

1116 Zum Amtshilfeersuchen des TLFDI hat der Untersuchungsausschuss Radio- und Fernsehbeiträge als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung und Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten C.V.1.a Radiobeitrag im Deutschlandradio Kultur, gesendet am 14.08.2014 und C.V.2.a.gg Thüringen Journal vom 05.07.2014).

1117 Der **Zeuge Fellmann** berichtete, dass Herr Dr. Hasse entschieden habe, den Weg der Amtshilfeklage zu beschreiten, da sonst niemand dem Amtshilfeersuchen abhelfen wollen. Der Zeuge habe die Klageschrift federführend verfasst. Er habe auch selbst den Eindruck gehabt, dass Amtshilfe gebraucht werde. Es sei letztendlich ein Aktenentsorgungsunternehmen eingeschaltet worden, das für eine oder mehrere Insolvenzkanzleien Akten abholen sollte. Diese Akten hätten sich im ersten Geschoss oder im obersten Geschoss befunden. Er habe gesehen, dass es schwierig bis unmöglich gewesen sei die Gittercontainer ohne technische Möglichkeiten oder Hilfsmittel herunterzunehmen oder umzulagern. Jedenfalls sei dies mit den finanziellen und personellen Mitteln der Datenschutzbehörde nicht möglich gewesen. Zudem habe die Datenschutzbehörde auch nicht von anderer Seite das Einverständnis erhalten, so viel Geld in die Hand zu nehmen, um entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Sie hätten dazu auch beim Finanzministerium oder der Landtagsverwaltung nachgefragt, aber ihnen sei nur gesagt worden, dass man eine überplanmäßige Ausgabe beantragen könne. Aber wie und ob das bewilligt worden wäre, sei unklar geblieben. Allerdings sei die Aktenrückführung – also herauszufinden, was noch dort sei und was weg könne - aus seiner Sicht eine hoheitliche Aufgabe gewesen.

Der Zeuge habe Anfang Juli 2014 mit der Klageschrift begonnen, nachdem ihm Kollegen mitgeteilt hätten, dass keine andere Möglichkeit bestünde. Insbesondere sei seines Wissens niemand bereit gewesen, die Nachtragsliquidation zu übernehmen. Davor sei bis April 2014 Schriftverkehr mit dem Innenministerium geführt worden. Zudem sei der TLFDI Anfang Mai 2014 in die Häßlerstraße umgezogen, wobei alles ein- und ausgepackt sowie die EDV wieder angeschlossen werden musste. Bis Ende Mai musste dann weiterhin die Veröffentlichung des 10. Tätigkeitsberichtes vorbereitet werden. Erst danach habe der Zeuge angefangen, die bisherige Akte zu lesen und den Sachverhalt aufzuschreiben. Er meint, dafür und für die rechtliche Würdigung den gesamten Juni 2014 benötigt zu haben. Nach der

Einarbeitung der Änderungswünsche von Herrn Dr. Hasse habe er die Klage am 4. Juli 2014 zum Verwaltungsgericht gefahren.

Die rechtlichen Wertungen seiner Kollegen, insbesondere auch zur öffentlichen Zustellung der Bescheide, habe er nicht noch mals selbst geprüft, sondern für die Klage übernommen. Die Amtshilfeklage sei auf zehn Polizisten mal zehn Arbeitstage gerichtet gewesen. Es habe zunächst einen Schriftsatznachlass für die Gegenseite, also für den Freistaat, gegeben. Dieser sei Ende des Jahres 2014 eingegangen. Irgendwann sei man dann aber auf die Idee gekommen, dass der ursprüngliche Gründer der Aktenfirma als Nachlassliquidator in die Verantwortung genommen werden könnte. Dadurch habe keine Ersatzvornahme mehr vorgelegen, sondern vielmehr nur eine Aufsichtstätigkeit im Sinne des BDSG. Daraufhin habe man das Verfahren ruhend gestellt. 1118

Der in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar gestellte **Antrag des TLfDI auf Gewährung von Amtshilfe vom 4. Juli 2014** (Akten-Nr. 1, Blatt 1 ff.) lautete wie folgt: 1119

„In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Gewährung von Amtshilfe auf Antrag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Herrn Dr. Lutz Hasse, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt – Klägers – gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Innenminister, Herrn Jörg Geibert, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt, dieser vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion, Herrn Winfried Bischler, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt – Beklagten – wegen Nichtgewährung von Amtshilfe gemäß § 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – vorläufiger Streitwert: 5.000 Euro – werde ich im Termin der mündlichen Verhandlung beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, 1. und 2. Variante Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Datenschutzgesetz unter Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der Landespolizeidirektion des Beklagten vom 9. Oktober 2013 in Gestalt der Entscheidung des Innenministeriums des Beklagten vom 6. Februar 2014 die begehrte Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden, nicht erfassten Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln des Beklagten im Zeitraum für mindestens zehn Arbeitstage zu gewähren.“

1120 Der **Zeuge Dr. Esser** bekundete, dass die Beauftragung, also die Kontaktaufnahme, über das Innenministerium erfolgt sei und mit der LPD dann mehr oder weniger das Mandat abgewickelt worden sei. Der Zeuge gab an, es habe am 8. August 2014 ein Telefonat mit Herrn Seel gegeben, zu dem er sich vermerkt habe, dass es um ein Mandat zu einem datenschutzrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gehe und er um Rückruf gebeten werde. Im darauffolgenden Telefongespräch habe ihn Herr Seel an Herrn Köpke von der LPD verwiesen. Die Mandatsbevollmächtigung sei mit Auftragschreiben vom 20. August 2014 von der LPD gekommen. Davor habe er am 14. August 2014 mit Herrn Seel gesprochen. Die Argumente aus der Klageerwiderung habe er nicht mehr präsent. Zwei Dinge seien ihm aber noch in Erinnerung. Er habe sich gewundert, dass man so ein Verfahren überhaupt anstrengt. Auf Vorhalt eines Satzes aus der Klageerwiderung, wonach die Klage rechtsmissbräuchlich erhoben worden sei, erläuterte der Zeuge, er habe darauf hingewiesen, dass man doch die Möglichkeit gehabt hätte, außerplanmäßige Mittel zu beantragen. Wenn man das aber nicht mache, obwohl man von mehreren Stellen darauf hingewiesen werde, dann sei die Erhebung der Klage rechtsmissbräuchlich. Das sei eine Rechtsauffassung gewesen, die er vertreten habe. Die Nachfrage, ob es denn den Auftrag gegeben habe, die Erfolgsaussicht des Verfahrens zu prüfen, verneinte der Zeuge. Zur Auffassung seines Auftraggebers führte der Zeuge aus, es sei nicht seine Aufgabe, zu prüfen, ob die Rechtsauffassung des Mandanten zutreffend sei. Auch bei unbefangener Prüfung wäre er zum gleichen Ergebnis gelangt.

1121 Gefragt, ob er wisse, warum er beauftragt worden sei, obwohl es im Innenministerium eine Reihe von Juristen gebe, führte der Zeuge aus, dies nicht zu wissen. Eine Beauftragung sei selten, käme aber ab und an vor. Die Schriftsätze seien alle durch den Zeugen selbst erstellt worden.

Der Zeuge führte weiter aus, der Antrag habe gelautet, zehn Personen der Bereitschaftspolizei zur Verfügung zu stellen. Er habe sich dann überlegt ob es Bereitschaftspolizei gleich Amtshilfebereitschaft überhaupt gebe, oder ob es nicht andere Mittel und Wege auf Personen zurückzugreifen gebe, wie beispielsweise den Innendienst oder ob es überhaupt Vollzugspolizeibeamte sein müssten.

1122 Zu den Gesprächen mit Rechtsanwalt Dr. Esser erklärte der **Zeuge Seel**, er habe keine Gespräche mit dem Anwalt geführt. Die Auswahl des Rechtsanwalts sei durch das Referat 10 erfolgt. Die LPD habe ja die Prozessführung gehabt. Deswegen sei sein Ansprechpartner die LPD gewesen und diese habe dann mit ihm die Korrespondenz geführt. Weiter gab der

Zeuge Seel an, das Verfahren sei aufgrund einer Entscheidung des damaligen Staatssekretärs nach draußen gegeben worden.

Dem **Zeugen Esser** wurde die **E-Mail an die LPD vom 4. September 2014** vorgehalten ¹¹²³
(Akten-Nr. 24 S. 19). Dort heißt es:

„Nicht zuletzt aus taktischen Gründen wollen wir den Fristverlängerungsantrag aber erst Anfang der kommenden Woche absetzen.“

Befragt, welche taktischen Gründe dies seien, führte der **Zeuge Esser** aus, es sei manchmal ¹¹²⁴
sinnvoll, einen Fristverlängerungsantrag erst kurz vor Ablauf der Frist zu stellen und nicht schon zwei Wochen vorher. Wie es im konkreten Fall gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Auf die Frage, was denn aus der in der Klageerwiderung beantragten Akteneinsicht beim TLfDI geworden sei, erwiderte der Zeuge, er meine, bei Gericht beantragt zu haben, die Akten des TLfDI beizuziehen und ihm zur Verfügung zu stellen. Darauf sei aber nichts mehr passiert.

Auf Nachfrage, ob ihm das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wollenschläger bekannt sei, gab der Zeuge an, ihm seien die Akten des Ministeriums zur Verfügung gestellt worden und er erinnere sich an zwei Gutachten, wovon eines durch die Landtagsverwaltung erstellt worden sei und das andere von dem genannten Herrn stammen könne.

Gefragt nach dem Umfang seiner Prüfung, führte der Zeuge aus, er habe sich mit der ¹¹²⁵
grundsätzlichen Frage, ob der Kläger überhaupt Amtshilfe beantragen könne, in Bezug auf das Datenschutzgesetz und die Funktion des Klägers auseinandergesetzt. Hauptsächlich aber habe er sich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und mit reinen prozessualen Fragen auseinanderzusetzen gehabt.

Die vom Zeugen Esser verfasste **Klageerwiderung des Thüringer Innenministeriums** ¹¹²⁶
vom 22. Oktober 2014 in dem Verwaltungsrechtsstreit vor dem VG Weimar (Akten-Nr. 1, Blatt 88 ff.) lautet wie folgt.

*„Erfurt, 22. Oktober 2014
Klageerwiderung
In der Verwaltungsstreitsache*

*Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(TLfDI)*

gegen

Freistaat Thüringen

Leese, Hildebrandt, Esser

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Az: 1 K 855/14 We

*möchten wir uns zunächst für die Gewährung der erforderlich gewordenen
Fristverlängerung bedanken.*

Namens und im Auftrag des Beklagten erwidern wir auf die Klage wie folgt:

*Der Kläger begehrt unter Aufhebung der Entscheidungen des Präsidenten der
Landespolizeidirektion des Beklagten vom 09.10.2013 und der Entscheidung seines
Innenministeriums vom 06.02.2014 Amtshilfe ‚in Form der Bergung, Sichtung und
Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden, nicht erfassten Akten
durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch
Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln des
Beklagten im Zeitraum für mindestens zehn Arbeitstage zu gewähren.‘*

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist (wenigstens) unbegründet.

Im Einzelnen:

I.

*Der Kläger meint, vom Beklagten Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, 1. und
2. Variante ThürVwVfG und gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG verlangen zu
können. Den vermeintlichen Amtshilfeanspruch könne nur die Bereitschaftspolizei
erfüllen, aus deren Mitte der Beklagte ‚mindestens zehn Polizeibeamte‘ und zur
‚Aktenbergung notwendige technische Hilfsmittel‘ für einen Zeitraum von mindestens
zehn Arbeitstagen bereitzustellen habe.*

*Einmal abgesehen davon, dass der vom Kläger dargelegte Sachverhalt bereits einen
Amtshilfegrund nicht trägt, lässt der Kläger offen, warum er meint, einen Anspruch
darauf zu haben, dass sein vermeintlicher Amtshilfeanspruch allein durch Beamte der
Bereitschaftspolizei erfüllt werden könne. Die Bereitschaftspolizei als
‚Amtshilfebereitschaft‘ anzusehen, findet im Thüringer Polizeiorganisationsgesetz,
namentlich in dem vom Kläger erwähnten § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürPOG, keine
Stütze.*

II.

*Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Amtshilfe. Weder die
Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2, 1. und 2. Variante ThürVwVfG
noch die des § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG liegen vor.*

Dazu nachfolgend:

1. Kein Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, 1. und 2. Variante ThürVwVfG

Die Vorschrift des § 5 ThürVwVfG regelt, unter welchen Voraussetzungen die ersuchte Behörde verpflichtet ist, Amtshilfe zu leisten (Abs. 1), die Leistung von Amtshilfe verweigern darf (Abs. 3) oder gar verweigern muss (Abs. 2). Die Grenzen des Ablehnungsrechts folgen aus Abs. 4 der Vorschrift; Abs. 5 zeigt den Verfahrensweg auf, den die ersuchte Behörde zu beschreiten hat, wenn sie sich nicht zur Amtshilfe verpflichtet hält.

a) Amtshilfe und ihre (negative) Abgrenzung

Zweck der Amtshilfe ist die Sicherstellung einer effektiven Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Sie fördert zugleich die objektive Richtigkeit staatlicher Entscheidungen als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Die Inanspruchnahme von anderen Behörden im Wege der Amtshilfe soll dabei die Ausnahme sein und hat regelmäßig die für das Hauptverfahren zuständige Behörde alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (Teilakte) selbst durchzuführen. Vorliegend moniert die Klage datenschutzrechtliche Verstöße, die der Überwachung durch den Kläger gemäß § 38 BDSG i.V.m. § 42 ThürDSG unterfallen. Bei den vorliegend erstrebten Hilfeleistungen handelt es sich nicht um solche, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen, so dass es bei marginalen polizeilichen Zuständigkeiten, namentlich dem – von der Polizei auch durchgeführten – Objektschutz verbleibt. Ist der Kläger mithin aufgrund seiner Spezialzuständigkeit für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtskonformen Zustandes in Immelborn (originär allein) verantwortlich, wäre zwar grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 ThürVwVfG (jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe) eröffnet und greift auch § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG nicht; dennoch hat die Klage keinen Erfolg.

b) Zu den Voraussetzungen eines Amtshilfeersuchens, § 5 Abs. 1 ThürVwVfG

Weder liegen die in § 5 Abs. 1 ThürVwVfG aufgezählten Gründe für die Inanspruchnahme von Amtshilfe vor noch existieren solche, die von ihrem Gewicht her denjenigen des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG entsprechen.

Zu den Varianten im Einzelnen:

aa) Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus rechtlichen Gründen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG

Die ersuchende Behörde kann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG von der ersuchten Behörde die Leistung von Amtshilfe verlangen, wenn sie selbst eine bestimmte Amtshandlung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht (bei fehlender Befugnis) bzw.

im konkreten Fall (bei fehlender Zuständigkeit) nicht vornehmen kann (rechtliches Unvermögen). Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

bb) Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG

Amtshilfe kann des Weiteren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG beansprucht werden, wenn die ersuchende Behörde insbesondere aufgrund fehlender Dienstkräfte oder nicht vorhandener Einrichtungen aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die im Wege der Amtshilfe vorzunehmende Amtshandlung selbst durchzuführen (tatsächliches Unvermögen).

Hier setzt die Klage (vergeblich) an. Der Kläger behauptet, ihm fehlten die für die erforderliche Handlung (Bergung, Sichtung und Sortierung) erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen. Beides ist nicht der Fall bzw. kann nicht zur Begründung des begehrten Amtshilfeanspruches herangezogen werden.

(1) Kein personelles Unvermögen

Aus der Klage ergibt sich nicht, dass der Kläger als ersuchende Behörde aufgrund fehlender Dienstkräfte aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sein sollte, die im Wege der Amtshilfe vorzunehmenden Handlungen selbst durchzuführen. Nachstehend seien einige Punkte aufgegriffen, aus denen sich ergibt, dass ein Fall fehlender personeller Ressourcen nicht vorliegen dürfte:

(a) Die Klage gibt bereits keinen Überblick über die derzeit noch zu erledigenden Arbeiten. So entspricht die vom Kläger vorgelegte Fotodokumentation nicht aktuellem Stand. Die Aufnahmen wurden ausweislich der Klageschrift ein Jahr vor Klageerhebung, nämlich am 15.07.2013 aufgenommen. Im Anschluss an diese Aufnahmen hat der Kläger nach eigenem Vortrag im Sommer/Herbst 2013 ca. 80.000 Akten datenschutzkonform behandelt. Der Beklagte rügt auch den Aktenbestand, den der Kläger als Ergebnis von Schätzungen mitteilen lässt. Ursprünglich hat der Kläger den Bestand auf ca. 250.000 Akten geschätzt (vgl. seinen Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2012/2013, Seite 22 der Anlage 11, die vom Kläger erlassenen Bescheide sowie die im Jahr 2013 geführte Korrespondenz). Auch die gutachterliche Stellungnahme des Thüringer Landtages (Anlage 29) vom 16.12.2013 geht von einem geschätzten Aktenbestand von ca. 250.000 aus. Mit Schreiben vom 25.03.2014 (Anlage 35) lässt der Kläger dann – soweit ersichtlich, erstmals – mitteilen, dass bis zu diesem Zeitpunkt zwar ca. 90.000 Akten (also ca. 10.000 mehr als im Sommer/Herbst 2013) an die verantwortlichen Einlagerer hätten zurückgeführt werden können, die Zahl aller im Objekt in Immelborn befindlichen Akten sich aber nicht auf 250.000, sondern nunmehr auf ca. 400.000 Akten belaufe.

Diese Abweichung ist so erheblich, dass sie der Beklagte bestreitet und es hier weiterer Darlegungen durch den Kläger bedarf.

Blickt man auf die der Klage beigefügte Fotodokumentation (Anlage 12), die den Stand 15.07.2013 abbilden soll, so zeigen die meisten der vorgelegten Fotos, dass sich nicht nur Beschriftungen auf den Rücken der zumeist breiten Ordner, sondern auch an den Regalen und den Gitterboxen befinden. Letztere sind – jedenfalls nach der Fotodokumentation – nicht in einer so großen Anzahl erkennbar, wie diese die Klage schildert. Des Weiteren ist das vom Kläger behauptete ‚Bis-an-die-Decke-stapeln‘ der Gitterboxen jedenfalls nicht durchgängig.

(b) Der Kläger trägt auch nichts vor, was die geforderte Personenstärke (Amtshilfe durch zehn Personen für mindestens zehn Arbeitstage) rechtfertigte.

(c) Gleichfalls fehlen Anhaltspunkte zur ‚Dringlichkeit‘. So lässt der Kläger offen, warum das Bergen, Sichten und Sortieren (auch wenn es länger dauerte) nicht mit eigenen Bediensteten des Klägers durchgeführt werden kann. Dass der Kläger bereit und in der Lage ist, Bedienstete hierfür abzustellen, sagt er selbst. Ein Bedürfnis, die zu erledigenden Aufgaben aber in zehn Arbeitstagen bewerkstelligen zu müssen, erschließt sich nicht.

Aber auch dann, wenn man eine besondere Dringlichkeit unterstellte, ist der Klage nicht zu entnehmen, wie sich die aktuelle Situation darstellt. So dürfte der Kläger in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe auch im Jahr 2014 nicht untätig geblieben sein und daher auch weit mehr als die im Sommer/Herbst angesprochenen 80.000 Akten geborgen, gesichtet und sortiert haben. Auch legt die Klage nicht dar, wie viele Bedienstete der Kläger derzeit für die Aufgaben, zu deren Erledigung er sich nun der Bereitschaftspolizei bedienen will, einsetzt.

(d) Wenn der Kläger zur Begründung des vermeintlich personellen Unvermögens jährlich steigende Fallzahlen ins Feld führt, wäre deren Berücksichtigung nur dann im Sinne des Klägers in Erwägung zu ziehen, wenn die steigenden ‚neuen‘ Fälle gegenüber dem vorliegenden vorrangig zu behandeln wären. Hierfür gibt die Klage keine Anhaltspunkte, zumal sie selbst vorträgt, dass das Objekt Immelborn höchste Priorität habe.

(e) Im Landeshaushaltsplan findet sich im Internet auf der Seite des Finanzministeriums (http://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/_1314/index.aspx) Einzelplan 01, Thüringer Landtag, Seite 32 ff., ist für den Beklagten auf Seite 35 der Titel 42701011 ‚Beschäftigungsentgelt der für Vertretungs- und Aushilfskräfte. Dieser sieht für das Kalenderjahr 2014 einen Betrag von 20.000,00 € vor. Der Kläger mag darlegen, weshalb er im vorliegenden Fall auf dieses Geld nicht zurückgreifen kann. Denn zu seinen Gunsten unterstellt, er verfügte nicht über die erforderlichen

Bediensteten, hätte er sich zur Erledigung der „Bergung, Sichtung und Sortierung“ externe Kräfte beschaffen können, die er über diesen Titel bezahlte. Selbst bei einem zukünftigen Mindestlohn von 8,50 € würde er aus diesem Titel lediglich 6.800,00 € benötigen (zehn Personen x zehn Tage x 8 Stunden).

Aus Vorstehendem erhellt, dass die bislang vom Kläger erfolgten Darlegungen zu seinem persönlichen Unvermögen nicht ausreichen, den vermeintlich vorliegenden Amtshilfegrund zu stützen.

(2) Kein technisches Unvermögen (Einrichtungen)

Amtshilfe kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (2. Variante) ThürVwVfG des Weiteren dann beansprucht werden, wenn dem Kläger als ersuchender Behörde bestimmte Einrichtungen – auf Dauer oder vorübergehend – fehlen, welche er zur Erledigung der ihr originär obliegenden Aufgabe benötigt. Es darf dem Kläger nicht zumutbar sein, sich diese selbst zu verschaffen und darf die ersuchende Behörde nicht auf Kosten anderer Behörden eigene Ressourcen einsparen. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden kann der Kläger seinen Anspruch auf die begehrte Amtshilfe auch nicht auf die 2. Variante des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG stützen.

Der Kläger begehrt die Verurteilung des Beklagten zur ‚Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln‘. Darüber, was hierunter konkret zu verstehen ist, schweigt der Klageantrag. Ausweislich der Klagebegründung (Seite 47) meint der Kläger wohl die ‚Bereitstellung von Leitern, Gerüsten, Sicherungsgurten, Hubwagen etc.‘.

Tatsachenvortrag dazu, warum die nur grob umschriebenen und durch ‚etc.‘ jeder Erweiterung zugänglichen technischen Hilfsmittel für mindestens zehn Arbeitstage benötigt wird, fehlt. Auch die als Anlage K 12 beigefügte Fotodokumentation gibt keinen Aufschluss. Die Klageschrift (Seite 47) zeigt, dass sich der Kläger noch keinen Überblick darüber verschafft hat, was er konkret benötigt. Hätte er dies nämlich getan, wüsste er, wieviel Leitern, wieviel Meter Gerüst, wieviel Sicherungsgurte und wieviel Hubwagen er braucht. Des Weiteren hätte er konkret vortragen können, was er unter ‚etc.‘ versteht. So aber bleibt der Antrag zu unbestimmt. Schließlich legt der Kläger auch nicht dar, warum er nicht in der Lage sein sollte, die technischen Hilfsmittel mit Eigenmitteln zu beschaffen; dass er dies nicht kann, bestreitet der Beklagte.

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers scheidet mithin bereits am ergänzenden Charakter der Amtshilfe. Dieser regelt, dass, soweit Amtshilfe in Betracht kommt, eine Beschränkung auf Maßnahmen besteht, die das Unvermögen des Klägers ausgleichen, nicht aber weitergehende Hilfeleistungen umfasst. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Kläger bislang den ihm möglichen

Eigenbetrag nicht dargelegt hat. Jedenfalls hat er schon im Sommer des Jahres 2013 eine Beseitigung der Störung in Angriff genommen, so dass jedenfalls von einem vollständigen Unvermögen keine Rede sein kann. Auch nach Prüfung der Klage ist festzustellen, dass es immer noch an einer hinreichenden Konkretisierung des Hilfeverlangens fehlt, die ersuchte Behörde mithin nicht beurteilen kann, was zur ergänzenden Hilfe konkret erforderlich ist. Dieser Mangel besteht nicht nur bei der Klage, sondern auch bei dem vorangegangenen Amtshilfeersuchen, das wegen seiner fehlenden hinreichenden Konkretisierung nicht den formalen Voraussetzungen genügen dürfte.

c) Grenzen der Amtshilfe

Die Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte ergänzende Amtshilfe gemäß §§ 4,5 Abs. 1 ThürVwVfG liegen nicht vor, so dass Ausführungen zu ihren Grenzen (§ 5 Abs. 2 – 4 ThürVwVfG) entbehrlich sind. Dies auch deshalb, weil im Einzelnen notwendige Hilfeleistungen nicht feststehen und die Ausführungen daher nur allgemein sein können.

d) Fehlende Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung und Rechtsmissbrauch

aa) Die „Auswahl“ der für die Amtshilfe – aus Sicht des Klägers ‚allein‘ – in Betracht kommenden Bereitschaftspolizei ist erkennbar nicht frei von Ermessensfehlern. Letzteres zeigt der hierzu gehaltene Vortrag, Seiten 35 ff., der Klage anschaulich. Zu Beginn seiner Befassung hatte sich der Kläger in Serienbriefen (Anlagen 21, 22) hilfesuchend an die Ministerpräsidentin, die Landtagspräsidentin, den Finanzminister und die Vorsitzenden der fünf Fraktionen des Thüringer Landtages gewandt und von dort dieselbe, abschlägige Antwort erhalten, nämlich dass für die vom Kläger erbetene Hilfe kein Personal zur Verfügung stünde. Wenn sich der Kläger dann (obwohl er bei konsequenter Anwendung der von ihm zu § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG vertretenen Rechtsauffassung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen) allein die Bereitschaftspolizei als ihm zur Hilfe verpflichtet ansieht, stützt er sich hierbei (vgl. Seite 37 der Klageschrift, oben) darauf, dass der Beklagte „eine Thüringer Polizei, insbesondere die Bereitschaftspolizei vorhält“, was zeigt, dass der Kläger die Bereitschaftspolizei als eine Art „Amtshilfebereitschaft“ versteht. Dies ist unzutreffend und zeigt, dass der Kläger bei der Auswahl der in Betracht kommenden, zu ersuchenden Behörden nicht frei von Ermessensfehlern gehandelt hat. Letztlich kann dies dahinstehen, da es bereits an einem Amtshilfegrund im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG fehlt (siehe vor).

bb) Die auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG gestützte Klage ist rechtsmissbräuchlich. Unterstellt, ein Amtshilfegrund läge vor, hätte ihn der Kläger selbst herbeigeführt. Er trägt vor, von mehreren Stellen (Chef der Staatskanzlei, Präsidentin des Thüringer

Landtages, Thüringer Finanzminister) darauf hingewiesen worden zu sein, beim TFM einen Antrag auf außerplanmäßige Haushaltsmittel (apl-Antrag) nach § 37 ThürLHO zu stellen. Hiervon hat der Kläger abgesehen und darauf hingewiesen, dass hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden. Einmal abgesehen davon, dass der vom Kläger mitgeteilte Kostenrahmen von ca. 150.000,00 € völlig außer Verhältnis zu dem Aufwand steht, der für zehn Personen (bei zehn Arbeitstagen á 8 Stunden) anfallen würde, rechtfertigen es vermeintlich entstehende Mehrkosten nicht, einen Amtshilfefall entstehen zu lassen. Wenn der Kläger zur Vermeidung von Mehrkosten der Auffassung ist, allein die Bereitschaftspolizei sei zur Einbringung der aus Klägersicht notwendigen Arbeiten in der Lage, erscheint dies auch willkürlich. So enthält die recht umfangreiche Klage an keiner Stelle eine Erklärung, warum die im Klageantrag beschriebene Aktenbehandlung durch Polizeivollzugsbeamte erfolgen muss. Allein der Umstand, dass der Kläger fälschlich davon ausgeht, die Beamten der Bereitschaftspolizei stünden für solche Aufgaben zur Verfügung, rechtfertigt dies nicht.

2. Kein Anspruch gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG

Die Klage ist auch erfolglos, soweit sie sich zur Herleitung des geltend gemachten Anspruchs auf § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG stützt. Seinem Wortlaut ist die vom Kläger gesehene „umfassende Unterstützungspflicht“ im hier begehrten Umfang nicht zu entnehmen. Insbesondere handelt es sich bei § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG um keinen Aufwandtatbestand, der alles umfasst, was nicht den Voraussetzungen des § 5 ThürVwVfG entspricht, was sich auch daran zeigt, dass § 38 Abs. 1 ThürDSG auf § 37 ThürDSG (Kontrollbefugnis des Klägers) abstellt.

III.

Zur weiteren Überprüfung der Sach- und Rechtslage beantragen wir

Vorlage der Behördenakten (§ 99 VwGO) des Klägers

und Akteneinsicht in diese (§ 100 VwGO)

durch Übersendung auf unsere Kanzlei (§ 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

In das Ermessen des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters (§ 100 Abs. 2 Satz 3) i.V.m. § 87 a Abs. 3 VwGO) bitten wir einzubeziehen, dass die beantragte Aktenüberlassung (nach dem Vorbild des § 147 Abs. 4 StPO) vor allem den Zweck hat, Chancengleichheit herzustellen. Das Recht auf ungestörte Akteneinsicht dient zugleich der Rechtspflege, in deren Interesse eine gute Vorbereitung des Verfahrens durch die Prozessbevollmächtigten liegt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Rechtsanwälte aufgrund ihrer von gesetzlichen Pflichten geprägten Stellung innerhalb der Rechtspflege wegen des für sie geltenden Disziplinarrechts sowie der Akteneinsicht durch die Rechtsanwaltskammer im Umgang mit überlassenen Akten

besonders zuverlässig sind; so wörtlich Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.02.1998 – 1 BvR 272/97, NVWZw 1998, 836 (837).

IV.

Der Verwaltungsvorgang liegt im Original (2 Leitzordner, Band 1, Seiten 1 – 436, Band 2, Seiten 1 – 127) an.

Dr. Claus Esser

Rechtsanwalt“

Der erste Kontakt mit der neuen Hausleitung sei nach Bekunden des **Zeugen Seel** ein 1127
Rücksprachetermin am 6. Januar 2015 gewesen. Es sei für den Zeugen sehr wichtig
gewesen, dass Staatssekretär Götze gesagt habe, er wolle nicht irgendwelche alten
Entscheidungen der Vorgängerregierung revidieren, sondern er habe einfach darum
gebeten, zu schauen, welche Möglichkeiten es gebe, aus diesem Verfahren
herauszukommen, weil bei diesem ein gewisser Stillstand entstanden sei.

Man habe nach einer Einführung in den Problemstand von Herrn Götze den Auftrag
bekommen, eine Art Brainstorming zu machen, wie man dieses Verfahren in Zukunft weiter
begleiten wolle. Der Hauptschwerpunkt habe auf Vergleichsverhandlungen gelegen. Er sei
dann aufgefordert worden, hier sich Gedanken zu machen. Er sei bei dem Termin noch in
Begleitung von Herrn Dr. Schmidt, Abteilung 1, Referat 14, gewesen. Gemeinsam habe man
dann einen Vermerk für die Hausleitung gemacht. Der Vermerk stamme vom 8. Januar 2015.
Dort habe man versucht, also er zumindest, mit der polizeilichen Ermittlungshilfe einen
neuen Gedanken reinzubringen, weil dieser Gedanke bislang in der Vergangenheit noch
nicht erwähnt worden sei, um einfach dem Ganzen einen Sinn zu geben. Wenn man
Vergleichsverhandlungen führe, müsse man natürlich auch gucken, dass man irgendwas
Neues bringe, was vielleicht bislang in der Vergangenheit so noch nicht diskutiert worden
sei. Da sei eben diese Idee der polizeilichen Ermittlungshilfe aufgekommen. Der Vermerk sei
dann der Hausleitung zugeleitet worden. Am 4. Februar 2015, also fast einen Monat später,
habe dann die erste Rücksprache zu diesem Vermerk stattgefunden. Dort sei bereits der
neue Abteilungsleiter, Herr Bischler, mit zugegen gewesen. Man habe kurz den Inhalt dieses
Vermerks erörtert und sei eigentlich dann mit dem Ergebnis auseinanderggegangen, dass hier
weitere Gespräche geführt würden mit dem TLfDI.

Auf Nachfrage zum Vergleich erörterte der Zeuge Seel, dass aufgrund des Gesprächs vom 1128
6. Januar 2015 im Endeffekt versucht werden sollte, ob man nicht doch noch – im Rahmen
eines außergerichtlichen Vergleichs wohlgemerkt, nicht im Rahmen eines gerichtlichen
Vergleichs – hier zu einer beiderseitigen Lösung kommen könne. Er habe dies als der Sache

angemessen angesehen. Es habe sich hier quasi um einen In-sich-Prozess gehandelt, wo der Rechtsträger immer der Freistaat Thüringen gewesen sei. Es seien schließlich auch gewichtige datenschutzrechtliche Verstöße zu konstatieren gewesen. Daher habe er es nachvollziehen können, hier die Parteien vor einer Entscheidung des Gerichts noch mal an einen Tisch zu holen. Es sei eine relativ kurze Besprechung, 10 Minuten/15 Minuten, gewesen. Bei Gesprächen, die Herr Götze mit dem TLfDI geführt habe, sei er nicht dabei gewesen. Auf Nachfrage führte der Zeuge Seel aus, es handele sich um keine polizeiliche Amtshilfe in dem Sinn, sondern um eine Ermittlungshilfe. Der Unterschied zwischen beiden Instituten liege darin, dass die polizeiliche Amtshilfe [sic!] keinen Eingriffscharakter habe. Und wenn sie keinen Eingriffscharakter habe, dann brauche die Polizei auch keine polizeiliche Befugnisnorm. Und wenn sie keine polizeiliche Befugnisnorm brauche, dann fehle es einfach am Rechtscharakter der Maßnahme. Bei der Amtshilfe sei es genau umgekehrt. Wenn da hier Amtshilfe geleistet worden wäre, dann hätte die Polizei für die Durchführung der Maßnahme auch die Verantwortung zu übernehmen gehabt. Genau das wolle man in diesen Fällen nicht. Bei der Ermittlungshilfe wäre die Polizei dann nur als „Verpackungshelfer“. Transporthilfe hätte sie geleistet, um hier die Beräumung doch irgendwo noch mit Kräften zu unterstützen, ohne dass sie aber dann jede Akte selbst noch in die Hand genommen hätte und versucht hätte, eine Zuordnung vorzunehmen.

1129 In einem **Vermerk von Dr. Schmidt und Herrn Seel aus dem Innenministerium vom 8. Januar 2015** (Akten-Nr. 32, Blatt 458 ff.) wurden Ausführungen zu der Unterstützungsleistung der Thüringer Polizei gemacht.

„Unterstützungsleistung der Thüringer Polizei für den TLfDI zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes der insolventen Archivierungsfirma Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH in Immelborn;

Vorbereitender Vermerk für das Gespräch zwischen Herrn StS und Herrn TLfDI

I. Votum

Kenntnisnahme

II. Sachverhalt

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die dezidierte Darstellung im Schreiben der LPD vom 5.1.2015, das der Hausleitung vorliegt, Bezug genommen.

Den Anspruch auf Schutz von personenbezogenen Daten sichert Art. 6 Abs. 2 ThürVerf verfassungsrechtlich ab. Bereits durch die landesverfassungsrechtliche Verankerung bringt der Freistaat Thüringen zum Ausdruck, dass er dem Datenschütz einen hohen Stellenwert einräumt. Sowohl der TLfDI als auch die Thüringer Polizei gehören demselben Rechtsträger an, sodass in der Außendarstellung ein

einheitlicher Vollzug des Datenschutzrechts geboten ist. Die vor dem VG Weimar, Az. 1 K 855/14 anhängige Streitsache sollte deswegen im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich beigelegt werden.

III. Bewertung

Zur außergerichtlichen Streitbeilegung erscheinen mehrere Vorgehensweisen geeignet. Zum einen ist denkbar, dass die Thüringer Polizei dem TLfDI keine Amtshilfe i. S. v. §§ 4 ff. ThürVwVfG, sondern sog. polizeiliche Ermittlungshilfe leistet, um den unstreitig erforderlichen datenschutzgerechten Standard in Immelborn wiederherzustellen (s. Ziff. 1 bis 4). Zum anderen sind auch andere Vorgehensweisen vorstellbar, wie der Sachverhalt praktisch angegangen werden könnte (s. Ziff. 5.).

1.

Die alleinige Aufgabenzuständigkeit des TLfDI ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG i.V.m. § 38 Abs. 6 BDSG. Der spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisung lässt sich entnehmen, dass der TLfDI Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung der nicht öffentlichen Stellen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der vollzugspolizeiliche Aufgabenraum nicht eröffnet ist, sodass keine originäre Zuständigkeit der Thüringer Polizei besteht (§ 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 ThürPAG). Bislang gingen die Streitparteien davon aus, dass die Lagerhalle im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Amtshilfe beräumt werden soll. Die Amtshilfe ist in den Bestimmungen §§ 4 ff, ThürVwVfG unter engen Voraussetzungen geregelt, die von den Streitparteien aber auch von den beiden Gutachtern unterschiedlich interpretiert werden. Der Interpretationsstreit sollte dahingestellt bleiben. Unstreitig liegen die in § 48 ThürPAG geregelten Voraussetzungen über die Vollzugshilfe nicht vor, da unmittelbarer polizeilicher Zwang zur Durchsetzung von Verwaltungsakten des TLfDI nicht geboten sind.

2.

Um jedoch in der Sache zielführend voranzukommen, könnte dem TLfDI polizeiliche Ermittlungshilfe durch die Bereitschaftspolizei geleistet werden. Das Institut der polizeilichen Ermittlungshilfe ist in § 48 ThürPAG nicht geregelt. Sie fällt in den Bereich der Amtshilfe i. w. S. (s. Ebert/Seel, Kommentar zum ThürPAG, 6. Auflage, § 48, RN 31). Zum Teil wird die polizeiliche Ermittlungshilfe als Spezialfall der Amtshilfe eingeordnet (s. Honnacker/Beinhofer, Kommentar zum BayPAG, Art. 50, RN 10). Zwischen der verwaltungsrechtlichen Amtshilfe und der polizeilichen Ermittlungshilfe kann eine eindeutige Grenze gezogen werden.

Die polizeiliche Ermittlungshilfe ist eine Tätigkeit der Polizei, durch die sie eine andere Behörde bei der Aufklärung eines Sachverhaltes in tatsächlicher Hinsicht unterstützt. Sie wird anderen Behörden in Ausnahmesituationen gewährt, wenn diese

aus Sparsamkeitsgründen sachlich oder personell nicht ausreichend ausgestattet sind, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Im Unterschied zur Amtshilfe ist die polizeiliche Ermittlungshilfe nicht mit Rechtseingriffen verbunden. In diesem Tätigkeitsraum dürfen von der Polizei also keine hoheitlichen Maßnahmen getroffen werden. Vielmehr liegt schlicht hoheitliches Handeln vor (z. B. Beobachtung im Rahmen der Streife im Auftrag des Landratsamtes, ob ein Gewerbe- oder Bauverbot eingehalten wird oder die Übermittlung einer dringend gebotenen Baueinstellungsverfügung oder die Gewährung von technischer Amtshilfe).

- Das bedeutet, dass die Polizei Ermittlungsaufträge, wie sie jedermann anstellen könnte oder Dienstleister anbieten könnten, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 PAG erledigen darf, da sie hierfür keine Befugnisnorm benötigt (vgl. auch Schmidtbauer/Steiner, Kommentar zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, Art. 50 RN 14). Solange die Tätigkeit keinen Rechtseingriffscharakter trägt, genügt die polizeiliche Aufgabenzuweisungsnorm aus § 2 Abs. 1 PAG.

- Andererseits sind Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe nach §§ 4 ThürVwVfG einzuordnen, sobald sie mit einem polizeilichen Rechtseingriff verbunden sind. In diesem Fall benötigt die Polizei eine polizeiaufgabenrechtliche Befugnis.

Die Polizei könnte polizeiliche Ermittlungshilfe leisten. Die entsendeten Polizeibeamten werden als ‚Erfüllungsgehilfen‘ lediglich bei Sortierung, Bereitstellung und Abtransport der Akten zum Versanddienstleister tätig. Eine inhaltliche Sichtung der Akten wird von der Polizei nicht verlangt und wäre ihr im Übrigen auch verwehrt, da diese eine Kenntnisnahme von Lebenssachverhalten zur Folge hätte, was rechtlich als eine Datenerhebung nach den §§ 32 ff. ThürPAG und als amtshilfefest einzustufen wäre. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Konvolute auch Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, ist der Polizei eine inhaltliche Kenntnisnahme verwehrt. Der TLfDI! muss deshalb durch geeignete Auftragserteilungen und Aufsichtsmaßnahmen gewährleisten, dass die abgestellten Polizeibeamten, die schließlich dem Legalitätsprinzip nach § 163 StPO unterliegen, nicht lesen. Da die Polizei nur als ‚Sortier- und Verpackungshelfer‘ eingesetzt werden soll, hat die ihr abverlangte Tätigkeit keinerlei Eingriffscharakter gegenüber denjenigen Unternehmen, die die Akten bei der insolventen Firma einlagerten. Die Erledigung der Hauptmaßnahme, nämlich die Wiederherstellung des datenschutzgerechten Zustandes, verbleibt beim TLfDI, wofür er die alleinige aufgabenrechtliche Verantwortung trägt. In eventuellen gerichtlich nachgelagerten Streitfällen wäre er passivlegitimiert.

3.

Die Tätigkeit des TLfDI löst Kosten aus, die von den Akten einlagernden Unternehmen zu tragen sind.

Zwar wird nach § 42 Abs. 3 ThürDSG das für Angelegenheiten des Datenschutzes zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 BDSG festzusetzen. Auch ist die Höhe der Gebühren und Auslagen nach dem Aufwand und der Bedeutung der Leistung für den Schuldner zu bemessen. Jedoch ist bislang eine spezielle Verordnung noch nicht ergangen, sodass die allgemeinen kostenrechtlichen Regelungen Anwendung finden (ThürVwKostG und ThürAllgVwKostO).

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG können Behörden des Landes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten nach Maßgabe des ThürVwKostG und der Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG erheben. Der Gebührenanfall bestimmt sich nach § 1 i.V.m. Anlage 1 ThürAllgVwKostO (z. B. Zeitgebühr für die Bereitstellung zum Versand). Nach §. 11 Abs. 1 ThürVwKostG werden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, als Auslagen gesondert erhoben. Beispielfhaft fallen Auslagen für Postdienstleistungen unter § 11 Abs.1 Nr. 2 ThürVwKostG.

4.

Im Verhältnis Thüringer Polizei/TLfDI fallen weder Gebühren noch Auslagen an, die zu erstatten wären. Es gilt das Rechtsträgerprinzip. Nach § 8 Abs. 1 ThürVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

5.

Andererseits wäre auch vorstellbar, dass man die Beräumung weiterhin unter Amtshilfegesichtspunkten verfolgt. Mögliche Ansatzpunkte für eine solche vergleichsweise Lösung finden sich eventuell auf aktueller tatsächlicher Ebene:

- Die haushälterischen Voraussetzungen haben sich geändert. Durch die vorläufige Haushaltsführung dürfte die Beauftragung eines externen Dienstleisters derzeit strengen Anforderungen unterliegen. Zur Vermeidung einer weiteren Gefährdung der eingelagerten Akten ist die Frage der Amtshilfe daher unter neuen Gesichtspunkten zu prüfen.*

- Ein aktueller Überblick über die tatsächlichen Gegebenheiten (Umfang der Akten, Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen) vor Ort in Immelborn fehlt. Zwar war die Polizei im Sommer vergangenen Jahres schon vor Ort. Deshalb könnte ein nochmaliger Ortstermin vereinbart werden. Auf dessen Basis lassen sich eventuell Vergleichsverhandlungen aufbauen.
- Art und Umfang der zu leistenden Maßnahmen sollten auf der Basis der Erkenntnisse dieses Ortstermins eingegrenzt und konkreter beschrieben werden. Das TMIK sollte an seiner Rechtsauffassung festhalten, dass die geforderte Amtshilfe keine Einsichtnahme von Polizeibeamten in die Akten umfasst. Die Amtshilfe der Polizeibeamten könnte, sich danach ausschließlich auf die logistische Unterstützung beschränken.
- Beklagter im gerichtlichen Verfahren ist der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Innenminister und dieser vertreten durch den Präsidenten der LPD. Gerichtet ist die Klage jedoch konkret auf Amtshilfe durch die Bereitschaftspolizei. Speziell unter dem Gesichtspunkt einer vergleichweisen Einigung wäre zu überlegen, ob eine ressortübergreifende Amtshilfe in Betracht kommt, bei der mehrere Ressorts der beklagten Landesregierung die logistische und personelle Unterstützung feisten. In Betracht kämen vor allem Ressorts, die in ihrem nachgeordneten Bereich über die entsprechende Logistik verfügen.

Zu überlegen wäre, ob man diese Vergleichsverhandlungen durch RA Dr. Esser als Prozessbevollmächtigten und Organ der Rechtspflege vornehmen lässt. Eventuell käme als Ausgangsbasis auch ein richterlicher Hinweis bzw. ein Erörterungstermin vor Gericht in Betracht. Auch dies wäre über Dr. Esser zu klären.

6.

Fazit:

Dem TLfDI wird empfohlen, einen dezidierten Antrag auf polizeiliche Erfüllungshilfe zu stellen, der Umfang und Dauer der zu erwartenden Unterstützungsleistung beinhaltet. Folgt man der unter Ziff. 5. vorgestellten Lösungsvariante, sollte Amtshilfe nach den §§ 4 ff. ThürVwVfG entsprechend den heutigen tatsächlichen Bedingungen beantragt und gewährt werden.

Ferner sollte seitens des TLfDI gegenüber dem Gericht angezeigt werden, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung ansteht und deswegen die Parteien das Ruhen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

Sollte der TLfDI einen entsprechenden neuen oder präzisierten Antrag stellen, bedarf es nach § 6 Abs. 2 ThürPOG einer an die Bereitschaftspolizei gerichteten polizeilichen Einsatzweisung, die vom Referat 42 aufgrund des gestellten Antrags zu erlassen wäre. Eventuelle anderweitige Einsatzbelange gehen vor.

Da die Unternehmen, die Akten einlagern, eine individuelle öffentliche Leistung in Anspruch nehmen, sind sie Kostenschuldner im Sinne des ThürVwKostG. Von ihnen können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Kosteneinnahmen dürften die entstehenden Kostenausgaben des Freistaats Thüringen bei weitem übersteigen.

Im Verhältnis Polizei/TLfDI gilt das Rechtsträgerprinzip, sodass weder Gebühren noch Auslagen anfallen, die für die Polizei erstattungsfähig wären.

Lothar Seel“

Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme eines Vermerks aus dem Innenministerium vom 8. Januar 2015 erklärte der **Zeuge Futterleib**, dass er bei der Erstellung dieses Vermerks nicht eingebunden gewesen sei und diesen auch nicht kenne. 1130

Die Ermittlungshilfe als besondere Form der Amtshilfe sei nach Bekunden des **Zeugen Seel** nicht unzulässig gewesen. Die Polizei habe bei der Ermittlungshilfe keine Kenntnis vom Inhalt der Akten erhalten. Es sei nur Transport-, Sortier- und Verpackungshilfe gewesen. Deswegen sei es auch keine Amtshilfe im rechtlichen Sinne des § 5 gewesen. Ein privates Unternehmen habe diese Problemstellungen nicht gehabt, weil es kein Hoheitsträger sei. Ein privates Unternehmen hätten die Akten im Aktenlager im Auftrag des TLFDI beräumt. Das Institut der Ermittlungshilfe sei eine Zufallserkenntnis gewesen. Deswegen habe die Ermittlungshilfe 2013 auch nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der Zeuge habe den Sachverhalt mit dem Datenschutzbeauftragten im Hause seinerzeit nicht erörtert. Die Ermittlungshilfe sei seine persönliche Idee gewesen und keine Zuarbeit von Dritten. Herr Götze habe diese im Vermerk mit einer Eins im Kringel gekennzeichnet, was wohl bedeute, er habe sie als Variante aufgegriffen. Zudem habe er im fraglichen Vermerk vom 8. Januar auch einen weiteren Kringel mit einer Zwei versehen, dem der Zeuge entnommen habe, er befürworte einen weiteren Ortstermin mit dem TLFDI. Der Zeuge habe dies als Aussage dahin gehend verstanden, dies sei ein gangbarer Weg. Da sich das Problem dann aber anders gelöst habe, habe man auf die Idee der polizeilichen Ermittlungshilfe nicht mehr zurückgreifen müssen. Zur Frage, ob den Überlegungen zur Einsatzbelastung im Zusammenhang mit der Ermittlungshilfe angestellt worden seien, gab der Zeuge an, es hätte durch ihn keine Nachfrage gegeben, inwieweit jetzt die Einsatzbelastung der Polizei niedrig sei oder nicht. Erfahrungsgemäß sei sie zu Beginn eines neuen Jahres niedriger. Das Referat 42 hätte dann eine Einsatzanweisung geben müssen, falls die Bereitschaftspolizei eingesetzt worden wäre. Das hätte man dann erörtern müssen. Aber bei zehn bis fünfzehn Beamten, einem Halbzug, hätte man es auch durchaus hinbekommen, diese für den Zweck der Ermittlungshilfe bereitzustellen. 1131

1132 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er nach dem Regierungswechsel zu einer Kontaktaufnahme mit dem TMIK gekommen sei. Staatssekretär Götze sei Anfang des Jahres 2015 beim TLfDI gewesen. Herr Götze habe dem Zeugen Hilfe signalisiert und Amtshilfe in Aussicht gestellt. Das habe allerdings nicht dazu geführt, dass die Klage gleich fallen gelassen worden sei. Der Zeuge habe Herrn Götze über die Absicht informiert, das Problem mittels Nachtragsliquidation zu lösen und dass man noch etwas abwarten solle, weil man möglicherweise die Hilfe der Polizei gar nicht mehr benötige. Zudem habe man nicht genau gewusst, wie Herr Wagner als Nachtragsliquidator arbeiten werde. Es hätte sein können, dass er sich nicht an das halte, was man mündlich vereinbart habe. Wenn dem so gewesen wäre, hätte der Zeuge die zwischenzeitlich nur für ruhend erklärte Klage wieder aufleben lassen, sodass er das Klageverfahren gegen das neue Innenministerium weiterverfolgt hätte. Als das Aktenlager dann gänzlich beräumt gewesen sei, habe man einvernehmlich die Einstellung der Klage beantragt.

1133 Im Zusammenhang mit dem Verfahrensstand der Angelegenheit Immelborn bei Amtsantritt des **Zeugen Götze** schilderte dieser, dass er im Jahr 2014 den Stand vorgefunden habe, wie er sich auch aus den Akten ergeben dürfte, dass das Klagebegehren des TLfDI vor dem VG Weimar anhängig gewesen sei. Das Innenministerium habe einen Anwalt beauftragt. Die Schriftsätze seien ausgetauscht worden und es habe noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das dürfte der Stand gewesen sein.

Zum Hintergrund der Gespräche des Zeugen mit dem Betroffenen Dr. Hasse und zum Inhalt der Gespräche legte der Zeuge Götze dar, dass er nach seinem Amtsantritt auch zu dem TLfDI Kontakt aufgenommen habe. Ein Beratungsgegenstand dieser Gespräche, die im Januar stattgefunden hätten, sei auch ganz allgemein die Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und TLfDI gewesen. Natürlich sei auch dieser Rechtsstreit um das Amtshilfeersuchen zum Aktenlager Immelborn besprochen worden. Nach seiner Erinnerung hätten zwei Gespräche stattgefunden, eines am 13. und eines am 27. Januar 2015. Zunächst habe man die bis dahin vertretenen Rechtspositionen beider Seiten ventiliert. Auf beiden Seiten habe aber schon das Ziel bestanden, zu einer Einigung zu kommen. Im Interesse der Sache habe er dann im Innenministerium veranlasst, zu noch mal zu prüfen, wo man sich einigen könnte. Dazu finde sich in der Akte auch ein Vermerk vom Anfang Januar. Er habe sich vorstellen können, dass man den TLfDI über den Weg einer Ermittlungshilfe unterstützen könnte. Wenn es nicht zu einer anderen Entwicklung gekommen wäre, hätte er diese auch angeboten. Gesprächsinhalt des zweiten Gesprächs am 27. Januar 2015 sei eine andere Entwicklung gewesen. Der TLfDI habe dann über einen Dritten die Beräumung des Aktenlagers realisieren können. Auf Befragen äußerte der Zeuge, dass der TLfDI ihm nicht

erläutert habe, wie er zu der Erkenntnis gekommen sei, dass aus seiner Sicht geräumt werden könne. Auf Nachfrage, ob er von jemandem beauftragt worden sei, sich mit dem Klageverfahren zu befassen, antwortete der Zeuge, dass dies seine Aufgabe als Staatssekretär wäre. Das Klageverfahren habe sich häufig in den Zeitungen wiedergefunden, und er glaube, auch bei den Bürgerinnen und Bürgern habe es wenig Verständnis für so einen Streit gegeben. Deshalb habe es im Interesse aller liegen sollen diese Situation schnellstmöglich zu bereinigen. Es sei einfach ein rein praktischer Ansatz gewesen.

Auf Nachfrage zum konkreten Inhalt der Ermittlungshilfe gab der Zeuge Götze an, dass damit – untechnisch gesprochen – handwerkliche Unterstützungsleistungen gemeint gewesen seien. Es ginge darum, dass das ganze Lager voller Aktenpaletten gestanden habe und der Umgang mit dem Aktenbestand schon rein körperlich eine Herausforderung gewesen sei. Da sei die Position des Innenministeriums gewesen, Polizisten nicht mit einer inhaltlichen Prüfung der Akten zu beschäftigen oder zu befassen. Allerdings wäre es möglich gewesen, diese körperlichen Arbeiten dort einfach unterstützend mit auszuführen. 1134

Auf Nachfrage zum Verlauf des Gesprächs am 27. Januar 2015 sagte der Zeuge, es sei ein Fortsetzungstermin vom 13. Januar gewesen, bei dem es nur darum gegangen sei, wie man weiter miteinander umgehen wolle. Er meinte, dass es schon klar gewesen sei, dass der Datenschutzbeauftragte seine Unterstützung nicht mehr brauche. Deswegen seien Sachen wie die Ermittlungshilfe nicht weiter erörtert worden. Nach seiner Erinnerung sei das Gespräch zu zweit geführt worden und dürfte relativ kurz gewesen sein.

Der Zeuge sagte aus, die zu klärenden Fragen seien recht überschaubar gewesen. Für die praktische Frage der Beräumung des Aktenlagers habe sich durch den Datenschutzbeauftragten eine Lösung abgezeichnet. Das Problem habe sich für ihn dann auf das anhängige Verfahren vor dem VG Weimar reduziert. Auf Veranlassung des Datenschutzbeauftragten und des Prozessvertreters des Innenministeriums sei dann das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden. Mehr habe es in diesem Zusammenhang nicht zu klären gegeben.

Der Zeuge führte aus, wenn es diese Lösung nicht gegeben hätte, hätte das Innenministerium klären müssen, ob der Weg der Ermittlungshilfe funktioniert hätte. Er habe aber emotionslos reagiert, da es sich nur um einen Vorgang neben vielen anderen, die man als Staatssekretär auf dem Tisch zu liegen habe, gehandelt habe. Man habe der Sache

wegen ein großes Interesse gehabt das zu klären und sei selbstverständlich froh gewesen, dass sich eine andere Lösung, die zu einem schnellen Erfolg führte, abgezeichnet habe.

1135 In dem verlesenen **Schreiben des TLfDI an das Verwaltungsgericht Weimar vom 30. Januar 2015** (Akten-Nr. 63, Blatt 1) beantragte dieser das Ruhen des Verfahrens:

„In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Aktenzeichen: 1 K 855/14 We) wegen Datenschutzrechts auf Antrag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Herrn Dr. Lutz Hasse, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt – Klägers – gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herrn Dr. Holger Poppenhäger, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt, dieser vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion, Herrn Karl Uwe Brunnengräber, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt – Beklagten – wegen Gewährung von Amtshilfe gemäß § 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt der Kläger die Anordnung des Ruhens des Verfahrens bis auf Weiteres.

Begründung:

Dem Kläger ist es nach einer schwierigen und intensiven Suche gelungen, eine geeignete Person als Liquidator zu gewinnen. Ein Bestandteil der Liquidation wird die datenschutzkonforme Abwicklung des Lagerbestandes im Aktendepot in Immelborn sein, weswegen sich im Zuge dieser Liquidation auch der Klagegegenstand – die im Antrag vom 4. Juli 2014 begehrte Gewährung von Amtshilfe – erledigen könnte, sofern der Liquidator seinen Pflichten nachkommt. Bis zu deren Erfüllung ist daher (nur) ein Ruhen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 173 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 251 Satz 1 ZPO zweckmäßig. Im Hinblick auf die mögliche Erledigung beantragt der Kläger daher bis auf weiteres die Anordnung des Ruhens des Verfahrens.

Mit einem Vertreter des Beklagten, hier Herrn Staatssekretär Götze vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, erörterte der Kläger die geschilderte Verfahrensweise vorab in einem persönlichen Gespräch am 27. Januar 2015 einvernehmlich. Der Kläger geht daher davon aus, dass auch der Beklagte die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beantragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Zur Beendigung des Verwaltungsgerichtsverfahrens erläuterte der **Zeuge Götze**, dass der TLfDI am 5. Februar 2015 eine Pressekonferenz gegeben habe, bei der er auch noch mal dargelegt habe, wie man mit Immelborn weiter umgehen werde. Nach der tatsächlichen Beräumung des Aktenlagers seien beide Seiten zu dem Schluss gekommen, dass damit eigentlich der nächste Schritt die Anordnung des Ruhens des Verfahrens wäre. Entsprechende übereinstimmende Anträge seien gestellt worden. Am 11. Februar 2015 habe es dann einen Beschluss des VG Weimar zum Ruhen des Verfahrens gegeben. Im Innenministerium habe man erst mal schauen wollen, ob es tatsächlich gelinge, das Aktenlager zu beräumen. Nachdem das gelungen sei, sei es um die Frage gegangen, wie man prozessual weiter verfare. In der Folge habe der TLfDI in einem Schreiben die Erledigung des Verfahrens in Aussicht gestellt. In der Folgezeit hätten beide Seiten übereinstimmend eine Erledigungserklärung abgegeben. Eine Einigung über die Kostentragung sei dann in der Folgezeit nicht zustande gekommen. Zwei Vermerke aus der Abteilung 1, einer vom 19. April 2015 und einer vom 5. Mai 2015, beleuchteten die ganze Rechtslage noch mal komplett unter Einschluss des Ordnungsbehördengesetzes. Dann gebe es noch einen Vermerk vom 5. Mai 2015, der die Frage der Erledigung behandelt habe, also insbesondere die Fragen nach dem erledigenden Ereignis sowie dem Rechtsschutzbedürfnis zur Fortführung des Rechtsstreits. Diese Fragen seien in den Vermerken verneint worden. Im Hinblick auf eine mögliche Einigung zur Kostentragungspflicht habe der Vorschlag der Aufhebung der außergerichtlichen Kosten und im Übrigen die Quotelung 60/40 im Raum gestanden. Der Zeuge habe sich damals wegen der unsicheren Rechtslage für eine komplette Kostenaufhebung, also 50/50 eingesetzt, worauf man sich aber nicht habe einigen können, sodass letztendlich das Gericht entschieden habe. 1136

Zum Ruhen des Verfahrens bekundete der **Zeuge Dr. Esser**, dass darüber gesprochen worden sei, dass eine streitige Entscheidung nicht zwingend gewünscht werde, soweit er das in Erinnerung habe, von beiden Parteien nicht zwingend gewünscht werde. Er meine, sich da noch an ein Gespräch zu erinnern, was er mit Herrn Staatssekretär Götze gehabt habe in dem Zusammenhang, bevor es dann zu diesem Ruhensantrag des Klägers gekommen sei. In diesem Gespräch sei es darum gegangen, dass wohl schon ein Gespräch mit Dr. Hasse stattgefunden habe mit dem Tenor, man möchte nicht zwingend eine gerichtliche Entscheidung, weil wohl auch in der Zwischenzeit sich Dinge ereignet hätten, wie sich die Angelegenheit erledigen ließe, ohne eine gerichtliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen. Nach der Anordnung des Ruhens des Verfahrens durch das Gericht habe er noch in Erinnerung, dass man dann eine Abstimmung getroffen habe. Er wisse noch, dass man gesagt habe, man bringe das Verfahren zum Ruhen, beide erklären das Verfahren für 1137

erledigt und überlassen die Kostenentscheidung dem Gericht. Das sei, so wie er das mitbekommen habe, die Verfahrensweise gewesen, auf die man sich verständigt gehabt habe. Er glaube, dass man dann auf einmal jemanden gefunden hatte, der das habe erledigen können und dass das wohl das erledigende Ereignis gewesen sei, woraufhin kein Interesse mehr an einer gerichtlichen Entscheidung bestanden habe. Hätte man dem Ruhen nicht zugestimmt, was man hätte machen können, dann wäre der Ruhensbeschluss nicht in die Welt gesetzt worden. Und dann hätte das Gericht möglicherweise, weil Verwaltungsgerichte nicht immer zeitnah terminieren, im Lutherjahr terminiert.

1138 Das Schreiben **der Rechtsanwälte Leese/Hildebrandt/Esser vom 10. Februar 2015 an das Verwaltungsgericht Weimar** (Akten-Nr. 63, Blatt 320 ff.) hat den folgenden, verlesenen Inhalt:

„Erfurt, 10. Februar 2015

In der Verwaltungsstreitsache Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gegen Freistaat Thüringen, vertreten durch die genannten Rechtsanwälte, Aktenzeichen 1 K 855/14 We, beantragen wir namens und im Auftrag des Beklagten ebenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens.

Dr. Claus Esser“

1139 Mit **Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Februar 2015** (Akten-Nr. 63, Blatt 319) hatte das Gericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet:

„Beschluss in dem Verwaltungsstreitverfahren des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt – Kläger – gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Leiter der Landespolizeidirektion Sachgebiet 32 – Recht/Prozessvertretung, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt – Beklagter –, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Leese und Partner, Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt, wegen Datenschutzrechts hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Richter am Verwaltungsgericht Fitzke als Berichterstatter am 11. Februar 2015 beschlossen: Das Ruhen des Verfahrens bis auf Weiteres wird auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.“

Der **Zeuge Seel** sagte aus, dass er in Sachen Immelborn noch einen dritten Termin mit der Hausleitung im April gehabt habe. In der Zwischenzeit sei dann die Beräumung von Immelborn durchgeführt worden, er glaube, auch sogar weitestgehend schon abgeschlossen gewesen. Bei diesem Termin seien noch Herr Dr. Hinkel, Herr Bischler und Herr Dr. Schmidt von der Abteilung 1 dabei gewesen. Es sei eigentlich nur noch darum gegangen, wie die Kostenverteilung im Endeffekt erfolgen solle. Das sei aber ein Schwerpunktthema gewesen, das dann durch die Abteilung 1 selbst federführend bearbeitet worden sei, wie überhaupt die ganze Federführung von diesem Verfahren bei der Abteilung 1 gelegen habe. 1140

Der **Zeuge Fellmann** erinnerte sich daran, im Frühjahr 2015 um Ostern herum an einer Besprechung im Innenministerium gemeinsam mit Herrn Dr. Hasse teilgenommen zu haben. Man habe mit dem Staatssekretär eruiert, wie man die Klage zu Ende bringen könne. Über die Frage, wie man sich vorher auf eine Kostenverteilung einigen könne, sei kein Ergebnis erzielt worden. Später habe seines Wissens hierüber das Gericht entschieden. 1141

Der **Zeuge Götze** gab an, jeder prognostiziere aus seiner Perspektive, wie ein Verfahren ausgehen könne. Da es noch keine Verhandlungen gegeben habe, habe man auch noch keine Richtung gehabt, in die das Gericht in seiner Entscheidung gehen würde. Es sei aus seiner Sicht deshalb angemessen gewesen, die Risiken gleich zu verteilen. Der Prozessgegner habe dies anders bewertet. Dies sei der einzige Grund gewesen, warum sie nicht zueinander gekommen seien. 1142

Der **Zeuge Dr. Esser** legte dar, dass er zur Kostentragung zuerst die Abstimmung übermittelt bekommen habe, beide erklären für erledigt und überlassen die Kostenentscheidung dem Gericht. Nachdem die Erledigungserklärung des Klägers einen Kostenantrag enthalten habe, habe er sich veranlasst gesehen, auch einen Kostenantrag zu stellen. So sei es dann dazu gekommen, dass man in den sich dann anschließenden Schriftsätzen noch mal im Einzelnen wechselseitig mitgeteilt habe, dass der andere falsch liege. Das habe am Ende zu der auch rein pragmatischen Entscheidung des Verwaltungsgerichts geführt, zu sagen, das Ergebnis sei völlig offen, man hebe die Kosten gegeneinander auf. 1143

Mit **Schreiben vom 25. Juni 2015 des TLfDI an das Verwaltungsgericht Weimar** (Akten-Nr. 63, Blatt 342 ff.) erklärte der TLfDI die Erledigung des Verfahrens und beantragte, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen: 1144

„In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Aktenzeichen: 1 K 855/14 We) wegen Gewährung von Amtshilfe auf Antrag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Herrn Dr. Lutz Hasse, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt – Klägers – gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herrn Dr. Holger Poppenhäger, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt, dieser vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion, Herrn Karl Uwe Brunnengräber, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt – Beklagten – wegen Gewährung von Amtshilfe gemäß § 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz erklärt der Kläger die Erledigung der Hauptsache. Des Weiteren beantragt der Kläger, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

A. Zum Sachverhalt:

Das vom Unternehmen Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, geführte Aktendepot ist mit Ablauf des 26. März 2015 aufgelöst worden. Damit hat sich der Klagegegenstand erledigt.

Dem Kläger war es im Herbst 2014 gelungen, eine geeignete Person – Herrn Rechtsanwalt Günter Wagner – als Nachtragsliquidator für die Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, zu gewinnen. Dieser wurde auf Antrag des Klägers am 22. Januar 2015 vom Amtsgericht Jena als Nachtragsliquidator bestellt.

Im Zeitraum vom 4. Februar 2015 bis zum 26. März 2015 wurden die im Aktendepot von Immelborn verbliebenen Akten in der Zuständigkeit des Nachtragsliquidators einer datenschutzgerechten Verarbeitung zugeführt, also entweder vernichtet oder unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anderweitig eingelagert. Dabei wurde der Nachtragsliquidator durch den Kläger im Rahmen von dessen aufsichtsbehördlichen Beratungs- und Prüfungsaufgaben unterstützt.

Damit hat sich der Klagegegenstand – mithin die im Antrag vom 4. Juli 2014 begehrte Gewährung von Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden, nicht erfassten Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln im Zeitraum für mindestens zehn Arbeitstage – nunmehr erledigt.

B. Zur Kostentragung:

1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass außergerichtliche Vergleichsversuche zwischen den Verfahrensbeteiligten, sich über die Übernahme von Gerichtskosten sowie außergerichtlichen Kosten zu verständigen, nicht zum Erfolg geführt haben. Die Gründe dafür sind nicht bei dem Kläger zu suchen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens. Dabei berücksichtigt es den bisherigen Sach- und Streitstand. Der dafür maßgebliche Zeitpunkt ist jener unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Az.: 9 C 51/97, Deutsche Verwaltungsblätter 1999, S. 983 bis 984). Der im vorliegenden Sachverhalt maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Sach- und Streitstandes ist mithin die endgültige Auflösung des Aktendepots durch den Nachtragsliquidator am 26. März 2015, da hierdurch die Notwendigkeit der Fortführung der bereits im Spätsommer 2013 begonnenen Ersatzvornahme durch den Kläger entfiel.

Bis dahin hatte der Kläger einen Amtshilfeanspruch sowohl gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, dem keine Gründe für eine Ablehnung entgegenstanden, als auch gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Datenschutzgesetz. Das hat der Kläger in seinem Antragsschriftsatz vom 4. Juli 2014 ausführlich dargelegt.

3. Keine Rolle bei der Kostenverteilung dieses Rechtsstreits spielt die Frage, durch welche Partei des Verfahrens die Erledigung herbeigeführt wurde.

a) Ein Grundsatz, aus dem sich ergibt, dass derjenige, der die Erledigung herbeiführt, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, existiert nicht (vgl. dazu die Rechtsprechung des Bayerisches Verwaltungsgerichtshofs, Az.: 603 XI 77, Bayerische Verwaltungsblätter 1979, S. 246 bis 247; Hk-Verwaltungsrecht/VwGO/Just, § 161, Rz. 32). Eine solche allgemeine Annahme widerspräche bereits dem Zweck des § 161 Abs. 2 VwGO in doppelter Hinsicht: Erstens soll die Vorschrift gerade für den Fall einer ursprünglich zulässigen und begründeten Klage, die sich später erledigt hat, dem Kläger eine andere Kostenfolge als die für ihn in diesem Fall unzumutbare Klagerücknahme an die Hand geben (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage, § 161, Rz. 7). Zweitens würden ansonsten erledigungsfähige Verfahren gegen jede Prozessökonomie allein aus Kostengründen fortgeführt (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage, § 161, Rz. 17).

b) Selbst wenn die Herbeiführung einer Erledigung als Anhaltspunkt für die Kostenverteilung zu berücksichtigen wäre, so sind bei dieser Beurteilung immer auch die hierfür maßgeblichen Gründe zu beachten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Az.: 7 C 16/89, NVwZ 1992, S. 787 bis 789). So sind regelmäßig nur dann dem die Erledigung herbeiführenden Beteiligten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, wenn dieser mit der Abgabe einer Erledigungserklärung einem Unterliegen im Prozess zuvorkommt.

Im zugrunde liegenden Streitfall hat zwar der Kläger beim Amtsgericht Jena mit Schreiben vom 14. November 2014 beantragt, Herrn Rechtsanwalt Günter Wagner als Nachtragsliquidator der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH zu bestellen. Von der Bereitschaft des Herrn Wagner, sich zum Nachtragsliquidator bestellen zu lassen, erfuhr der TLfDI erst gegen Ende Oktober 2014. Die hierfür erforderliche Zustimmung erteilte dieser erst am 5. November 2014. Das Amtsgericht Jena ist diesem Antrag des Klägers am 22. Januar 2015 gefolgt.

Dieser sich erst spät abzeichnende kostenneutrale Lösungsweg war schon alleine aus Kostengründen für den Thüringer Steuerzahler von Vorteil. Auch musste der Kläger diese Lösungsmöglichkeit zur zügigen Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot – nicht zuletzt aufgrund der sich aus verschiedenen Einbrüchen in die Lagerhalle ergebenden Eilbedürftigkeit – vorziehen. Dies schon deswegen, weil eine Fortsetzung der Arbeiten im Rahmen der Ersatzvornahme durch den Kläger ohne Amtshilfe nicht weiter möglich war und ein Abschluss des gegenständlichen Verfahrens abzuwarten gewesen wäre. Daher war der Kläger auch gegenüber der Allgemeinheit und deren Interesse an der Herbeiführung von datenschutzgerechten Zuständen verpflichtet, diesen sich plötzlich eröffnenden, zweiten und potenziell schnelleren Lösungsweg zu beschreiten.

Mit Abschluss der Arbeiten der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, vertreten durch den Nachtragsliquidator, gemäß der Anordnung des Klägers vom 22. Juli 2013, die in der Auflösung des Aktendepots mündeten, war die Ersatzvornahme nach § 47 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz einzustellen. Mit Verfolgung dieses Lösungsansatzes entfielen damit die Notwendigkeit für eine Ersatzvornahme und die dafür notwendige Amtshilfe für den Kläger.

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage bittet der Kläger das Gericht, dem Beklagten diesen Schriftsatz zuzustellen und wie beantragt zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 der LHE-Rechtsanwälte an das Verwaltungsgericht Weimar (Akten-Nr. 93, Blatt 348-349) schloss sich die Gegenseite auch der Erledigungserklärung an: 1145

„Erfurt, 15. Juli 2015; Unser Zeichen: 867/14/Ro; Sekretariat: Frau Völler.

In der Verwaltungsstreitsache Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) [gegen] den Freistaat Thüringen, Leese, Hildebrandt, Esser, Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Aktenzeichen: 1 K 855/14 We, hat der Kläger die Erledigung der Hauptsache erklärt. Dem schließt sich der Beklagte an.

In entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten nach § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Hier entspricht es billigem Ermessen, dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, was der Beklagte vorsorglich beantragt.

Abzustellen ist in erster Linie auf die Erfolgsaussichten der Klage.

Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Rn. 22 zu § 161 VwGO.

Zur Beurteilung der Erfolgsaussichten ist der gesamte Prozessstoff heranzuziehen, der dem Gericht zum Zeitpunkt des Erlasses der Kostenentscheidung zur Verfügung steht. Danach sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Dieser wäre ohne das erledigende Ereignis im Rechtsstreit unterlegen.

Der Beklagte hat, ohne dass der Kläger dem entgegengetreten wäre, mit der Klageerwiderung vom 22.10.2014 im Einzelnen dargelegt, dass die Klage bereits rechtsmissbräuchlich ist (Klageerwiderung, Seite 9). Schon dies steht dem Klageerfolg entgegen.

Die Klage wäre aber auch aus anderen Gründen erfolglos. So hat der Beklagte mit seiner Klageerwiderung – auch dies vom Kläger unwidersprochen – dargelegt, dass weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (1. und 2. Variante) ThürVwVfG noch die des § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG vorliegen. Insbesondere fehlt es an einem Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir Bezug auf die Klageerwiderung (Seiten 2 – 11).

Gründe, die eine Kostenpflicht des Beklagten rechtfertigen könnten, trägt der Kläger nicht konkret vor. Für sie ist auch nichts ersichtlich.

Dr. Claus Esser

Rechtsanwalt“

Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 des TLfDI an das Verwaltungsgericht Weimar (Akten-Nr. 1, Blatt 145 ff.) beantragte der TLfDI die Wiederaufnahme des Verwaltungsrechtsstreits wegen Amtshilfe:

„Verwaltungsstreitsache des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen Freistaat Thüringen wegen Amtshilfe

Sehr geehrter Herr Heinz,

ich danke Ihnen für Ihren rechtlichen Hinweis und beantrage hiermit, das Verfahren wieder aufzunehmen, auch wenn diesseits bereits in der Erledigungserklärung die (konkludente) Wiederaufnahmeerklärung erblickt wurde.

Im Hinblick auf die von Ihnen nunmehr zu treffende Kostenentscheidung darf ich mir folgende Hinweise gestatten.

Die vom TLfDI vorab telefonisch erbetene Amtshilfe hatte der damalige Präsident der Landespolizeidirektion Herr Bischler zunächst telefonisch als selbstverständlich zugesagt. Auf den entsprechenden schriftlichen Antrag des TLfDI hin, übermittelte Herr Bischler ein Fax an das Innenministerium, in dem er die Befürwortung des Amtshilfeersuchens des TLfDI anzeigte (Fax vom 19.09.2013; Blatt 35 der Ihnen vorliegenden Verfahrensakte 1 des Innenministeriums). Die Vermerke auf diesem Blatt sprechen bereits für sich und zeigen, dass die Amtshilfegewährung des Präsidenten der Landespolizeidirektion politisch nicht gewünscht war.

Auf Blatt 47 der Verfahrensakte (durchstrichener Fax-Entwurf des Innenministeriums vom 26.09.2013, gerichtet an die Landespolizeidirektion) macht das Innenministerium Herrn Bischler deutlich, dass es für die von der Landespolizeidirektion gewährte Amtshilfe nicht zuständig sei, das Innenministerium jedoch gleichwohl wünsche, dass Herr Bischler die ablehnende Auffassung des Innenministeriums berücksichtigen solle.

Auf Blatt 48 findet sich dieser Entwurf – ebenfalls durchgestrichen – mit der Ergänzung, dass Zweifel des Innenministeriums bestünde, ob die Amtshilfe ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Polizei geleistet werden könne. Verfügt wird auf diesem Blatt, dass dieses Fax das Innenministerium nicht verlassen und die Thematik stattdessen mündlich zwischen Staatssekretär und Herrn Bischler erörtert werden soll.

Am 09.10.2013 (Blatt 54) teilt Herr Bischler dann auch dem TLfDI mit, dass er das Amtshilfe-gesuch gegenüber dem TLfDI ablehnen ‚muss‘ bzw. entsprechend ‚entschieden wurde‘, da es sich nicht um originär polizeiliche Aufgaben handele, polizeiliche Kernaufgaben vernachlässigt werden müssten und die Hilfe durch privatwirtschaftliche Unternehmen realisiert werden könne.

Das vom Innenministerium in Auftrag gegebene Gutachten von Herrn Prof. Dr. Wollenschläger (S. 342 ff. der Verfahrensakte) gelangt zur Frage der Amtshilfe jedoch zu folgenden Feststellungen:

– *Seite 34 des Gutachtens (S. 342, Rückseite der Verfahrensakte): Ein Unvermögen des TLfDI sei anzunehmen, da § 10 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz verlange, das Verwaltungsverfahren ‚einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen‘. Insoweit ist der Umstand von Bedeutung, dass das Aktenlager in der fraglichen Zeit und auch davor aktenkundig mehrfach das Ziel von Einbrüchen, Diebstählen und Sachbeschädigungen gewesen ist und allein schon deshalb Zeitdruck bestand, die Aktenbestände (ca. 450.000 Akten) zu sichten, zu erfassen und das Aktenlager zu beräumen.*

In einem Schreiben der Landespolizeidirektion an das Innenministerium vom 09.01.2014 (S. 312) schildert Präsident Bischler dementsprechend seinen Eindruck, dass nach dem bekannten (desolaten) baulichen Zustand der Immobilie und deren Lage es insgesamt für behördliches Handeln schwierig sei, den gewollten Zutritt Unbefugter gänzlich und nachhaltig vermeiden zu können.

– *Auf Seite 36 legt das Gutachten dar, dass die ersuchte Behörde die um Amtshilfe ersuchende Behörde nicht auf die Inanspruchnahme privater Unternehmen verweisen darf.*

– *Mit zahlreichen Nachweisen wird auf Seite 38 des Gutachtens belegt, dass eine Beauftragung privater Dritter dem (ungeschriebenen) Amtshilfegrund widerspräche, die Allgemeinheit nicht mit Kosten zu belasten.*

– *Auf Seite 45 des Gutachtens wird von dem Amtshilfe-Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ernstliche Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben) ausdrücklich nicht ausgegangen.*

Wie das Innenministerium auf einen solchen irrigen Gedanken überhaupt verfallen konnte, mag sich aus Seite 64 des Ihnen vorliegenden Verwaltungsvorgangs 2 ergeben (Schreiben vom 30.01.2014), wonach das Innenministerium von einer Hilfsaktion für die Dauer von absurden vier Jahren ausgeht. Aktenkundige Vorschläge des TLfDI, bei einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung die Unterstützungsleistungen der Polizei zu erörtern, wurden seitens der Landespolizeidirektion leider nie aufgegriffen.

Wie aus der Klageschrift des TLfDI indes bekannt ist, beschränkt sich die begehrte Amtshilfe lediglich auf die Bereitstellung von zehn Polizeibeamtinnen für nur zehn Tage.

Wie sich zudem herausstellte, konnten die Akten im chaotischen Dachgeschoss (umgestürzte Aktenkarton-Berge, hochgestapelte Akten-Gittercontainer) überhaupt nur mithilfe von technischem Gerät und ‚Manneskraft‘ gesichtet und erfasst werden.

Die Behauptung der Beklagten, dass zehn Mann für zehn Tage von der Thüringer Polizei nicht leistbar wären, ist grotesk und von der Beklagten auch nicht nachgewiesen worden.

Andere tatsächliche und rechtliche Gründe, die Amtshilfe zu verweigern, sind diesseits ebenfalls nicht ersichtlich, wie sich auch aus der Klageschrift sowie dem anschließenden Schriftverkehr ergibt.

Schließlich deutet sich an, dass mir weitere aussagefähige Akten des Innenministeriums zugänglich sein werden, die mir der Untersuchungsausschuss erst in Kürze zur Verfügung stellen kann. Da auch hier von für die Amtshilfe relevanten Unterlagen ausgegangen werden kann, würde ich mir erlauben, Sie insoweit zu unterrichten.

Rückfragen beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

1147 Daraufhin erging ein **Schreiben der Rechtsvertreter des Beklagten in dem Verfahren – Leese, Hildebrandt und Esser – an das Verwaltungsgericht Weimar vom 17. Februar 2016** (Akten-Nr. 1, Blatt 169 ff.):

„In der Verwaltungsstreitsache Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gegen Freistaat Thüringen, Az.: 1 K 855/14 We, möchten wir uns zunächst für die Gewährung der erforderlich gewordenen Fristverlängerung bedanken.

Auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 22.01.2016 sind die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Die einvernehmliche Erledigungserklärung liegt nunmehr auch ausdrücklich vor.

Die Verfahrenseinstellung und die Kostenentscheidung erfolgen auf der Grundlage des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die danach erforderliche Billigkeitsentscheidung orientiert sich am bisherigen Sach- und Streitstand (§ 161 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO), was einer Verwertung der vom Kläger in Aussicht gestellten ‚für die Amtshilfe relevanten Unterlagen‘ entgegensteht.

Entspricht es regelmäßig der Billigkeit, demjenigen die Kosten aufzuerlegen, der voraussichtlich unterlegen wäre, und ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Einschätzung

der Erfolgsaussichten der Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses, treffen die Kosten vorliegend den Kläger.

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen erlauben wir uns, etwa auf den Bescheid vom 06.02.2014 (Anlage 33) und die Klageerwiderung Bezug zu nehmen. Selbst wenn – was aus den dargetanen Gründen allerdings nicht der Fall ist – grundsätzlich ein Amtshilfeanspruch bestünde, wäre die Klage dennoch erfolglos geblieben, da ein Anspruch des Klägers auf die konkret begehrte Amtshilfe (Klageschrift 04.07.2014, Seite 2), namentlich von ‚mindestens zehn Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei‘, nicht bestand.“

Rechtsanwalt Dr. Claus Esser.“

Der **Zeuge Götze** erläuterte, es sei die Frage einer außergerichtlichen Einigung zu den ¹¹⁴⁸ Kosten diskutiert worden, zu der es keine Einigung gegeben habe, sodass das Gericht über die Kostentragung wie folgt entschieden habe: *„Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand völlig offen sind.“* Das sei der entscheidende Satz gewesen.

Der **Kostenbeschluss des VG Weimar vom 18. Februar 2016**, -1 K 855/14 We (Akten- ¹¹⁴⁹ Nr. 1, Blatt 174 f.) lautet im Wortlaut:

„Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz

und die Informationsfreiheit (TLfDI),

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt,

Kläger

gegen

den Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Leiter der Landespolizeidirektion

Sachgebiet 32 - Recht / Prozessvertretung,

Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

Beklagter

Prozessbevollm.:

Rechtsanwälte Dr. Leese und Partner,

Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt

wegen Datenschutzrechts

hat die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Richter am Verwaltungsgericht Heinz als Berichterstatter am 18. Februar 2016 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Frage zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Diese Entscheidung ist in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ist in erster Linie darauf abzustellen, wer bei Fortsetzung der Streitsache voraussichtlich unterlegen wäre. Der verlierende Teil trägt dann die Kostenlast. Ist dagegen der Ausgang des Rechtsstreits noch offen, kommt eine Kostenentscheidung in Betracht, die jede Partei gleichmäßig belastet. Schließlich fällt bei der nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Entscheidung noch erheblich ins Gewicht, wer das erledigende Ereignis herbeigeführt hat. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand völlig offen sind.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG.“

gezeichnet Heinz“

1150 Zu dem Klageverfahren des TLfDI vor dem Verwaltungsgericht Weimar sowie den weiteren geplanten Maßnahmen im Aktenlager Immelborn stellte der **Abgeordnete Fiedler eine Kleine Anfrage vom 29. Januar 2015, welche von der Landesregierung in der Drucksache 6/366 vom 29. Januar 2015 beantwortet wurde:**

„Kleine Anfrage des Abgeordneten Fiedler (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Aktueller Stand in Sachen ‚Aktenlager Immelborn‘?

Die Kleine Anfrage 126 vom 29. Januar 2015 hat folgenden Wortlaut:

Im Sommer 2013 wurden in einer Lagerhalle in Immelborn circa 250.000 ungesicherte Akten, unter anderem solche von Ärzten und Insolvenzverwaltern entdeckt. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wandte sich in der Folgezeit an die Polizei und bat diese im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Sichtung der Akten. Dieses

Ersuchen wurde seitens des Innenministeriums als unbegründet zurückgewiesen, woraufhin der TLfDI im Juli 2014 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichte, um die Verpflichtung zur Unterstützung durch die Polizei gerichtlich feststellen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. In welchem Stadium befindet sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt?*
- 2. Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zwischenzeitlich auf die Klageschrift des TLfDI erwidert und falls ja, wann und mit welchem Antrag?*
- 3. Ist der TLfDI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten und falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- 4. Wird das Gelände in Immelborn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch regelmäßig durch die Polizei bestreift?*
- 5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum aktuellen Stand der Aktensichtung und -sicherung durch den TLfDI in Immelborn vor?*

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Februar 2015 wurde das Ruhen des Verfahrens bis auf weiteres auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 251 Zivilprozessordnung angeordnet.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 4. September 2014 wurde durch den Prozessbevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Weimar beantragt, die Klage des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) abzuweisen. Die Begründung der Klageerwiderung erfolgte mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2014.

Zu 3.:

Am 27. Januar 2015 fand ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Götze und dem Kläger statt, in dem die weitere Verfahrensweise einvernehmlich geklärt wurde.

Zu 4.:

Das Objekt wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt regelmäßig durch Polizeikräfte bestreift.

Zu 5.:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 hat der TLfDI hierzu mitgeteilt: „Die aufgrund des Anordnungsbescheides des TLfDI vom 22.07.2013 begonnene Ersatzvornahme ist beendet. Im Rahmen der zivilrechtlichen Abwicklung der Aktenmanagement und Beratungs GmbH wird der Lagerbestand datenschutzrechtlich aufgelöst. Die Federführung hat hier eine in Pressekreisen bereits bekanntgemachte Person als gerichtlich bestellter Nachtragsliquidator übernommen. Die Auflösung des Lagerbestands wird, soweit diese in die Zuständigkeit des TLfDI fällt, durch diesen im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Aufgaben überwacht. Bis auf wenige Ausnahmen wurden alle dem TLfDI bekannten zurückzuführenden Akten an die jeweiligen Unternehmen oder Insolvenzverwalter zurückgeführt. Hinsichtlich der Ausnahmen wird davon ausgegangen, dass die Rückführung innerhalb der nächsten Wochen vorgenommen werden wird. Die restlichen Unterlagen, die keinen Aufbewahrungsfristen mehr unterliegen, werden vom erwähnten Nachtragsliquidator bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Vernichtung zugeführt.“

Dr. Poppenhäger

Minister“

3. Tätigkeitsberichte des TLfDI

1151 Mit **Schreiben vom 23. August 2016 wandte sich der Abgeordnete Scherer an den Präsidenten des Thüringer Landtags** wegen Äußerungen des TLfDI in dessen „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“ zum Untersuchungsausschuss 6/2 (Vorlage UA 6/2-191):

„CDU-Fraktion im Thüringer Landtag; An die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 Madeleine Henfling, MdL – im Hause –; Mitteilung in Sachen Tätigkeitsbericht des TLfDI:

Sehr geehrte Frau Henfling,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreiche ich Ihnen beiliegend eine Abschrift meines Schreibens an den Landtagspräsidenten vom 23.08.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Weiterleitung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Scherer, MdL“

„An den Thüringer Landtag, Herrn Präsidenten Christian Carius – im Hause –:

Sehr geehrter Herr Präsident Carius,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat nach § 40 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine ‚Tätigkeit‘ zu erstatten, welcher auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Verbesserungsvorschläge enthält. Zeitgleich zu diesem Bericht legt der TLfDI den Tätigkeitsbericht nach § 38 BDSG vor (vgl. § 40 Abs. 2 ThürDSG).

In meiner Funktion als Obmann der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 nehme ich Bezug auf den ‚2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich‘ und rüge die dort unter Ziffer 3.3 (Seite 100 – 103) getätigten Ausführungen und Behauptungen.

Zunächst ist festzuhalten, dass in einem Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten die Berichterstattung über einen Ausschuss, der sich mit möglichen Verfehlungen des TLfDI beschäftigt – zumal vor Abschluss der Beweisaufnahme –, nichts zu suchen hat. Darüber hinaus enthalten die angegebenen Seiten des Berichts unrichtige Angaben, Übertreibungen, die Darstellung subjektiver Befindlichkeiten und gezielte Diffamierungen. Im Einzelnen ergibt sich dies aus den nachfolgenden Ausführungen:

Gemessen an den vorstehenden Berichtsanforderungen muss den Ausführungen des TLfDI in dem oben genannten Punkt in aller Deutlichkeit widersprochen werden:

1. Soweit auf Seite 100 des Berichtes ausgeführt wird, der TLfDI habe den größten Teil des Jahres 2014 darauf verwendet, den Aktenbestand in Immelborn, soweit möglich, zu sichten und den jeweils einlagernden Insolvenzverwaltern bzw. Unternehmen zuzuordnen, ist diese Behauptung als maßlose Übertreibung zurückzuweisen. Ausweislich einer vom TLfDI dem Untersuchungsausschuss in Vorlage UA 6/2-123 überreichten Auflistung aller von seiner Behörde im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn veranlassten und durchgeführten Maßnahmen (‚Chronologie zum Aktenfund Immelborn‘) beschränkten sich die oben genannten Tätigkeiten im Jahr 2014 auf höchstens 15 Werktage. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme ist zudem darauf hinzuweisen, dass jeweils nur maximal ein bis zwei Personen mit der Sichtung vor Ort befasst waren, also lediglich ein Bruchteil des Personals der Behörde. Ausgehend von insgesamt mehr als 250 Arbeitstagen im Jahr 2014 im Freistaat Thüringen muss der vom TLfDI im Tätigkeitsbericht behauptete Sichtungsaufwand als bewusste Übertreibung bzw. Fehldarstellung und damit als unwahr bezeichnet werden. Ein seriöser Bericht hätte die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter und Stunden enthalten.

2. Des Weiteren sind die Ausführungen und Wertungen des TLfDI zum Verlauf des bislang nicht zum Abschluss gekommenen Untersuchungsausschusses 6/2 zu rügen. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses keine originäre Tätigkeit des TLfDI darstellt. Angaben zum Verlauf oder Bewertungen einer bisher erfolgten Beweisaufnahme haben daher keinen Raum in einem Tätigkeitsbericht nach § 40 ThürDSG. Selbiges muss in Anlehnung an § 25 Abs. 2 UAG erst recht gelten, wenn und soweit die Beweisaufnahme bzw. die Beratungen des Untersuchungsausschusses noch nicht zum Abschluss gelangt sind. Vor diesem Hintergrund verbieten sich nach Auffassung des Unterzeichners Aussagen und Behauptungen, welche geeignet sind, den Anschein zu erwecken, der Ausschuss sei bereits vor dem offiziellen Abschluss seiner Untersuchungen zu einem bestimmten und eindeutigen Ergebnis gelangt. Konkret wird hier auf die Ausführungen des TLfDI im 2. Abschnitt auf Seite 101 verwiesen.

3. Schließlich wird gerügt, dass der TLfDI bei seiner Sachverhaltsdarstellung unter Punkt 3.3 gezielt Vokabularien verwendet, welche einen diskreditierenden Charakter aufweisen und vorrangig der Diffamierung dienen sollen. Zu nennen sind hier die Ausführungen des TLfDI im 3. Abschnitt auf Seite 101. Danach habe das damalige Innenministerium des Freistaates Thüringen mit ‚niederschweligen Ausführungen‘ agiert. Des Weiteren sind hier die Ausführungen im letzten Abschnitt auf Seite 103 zu nennen, wonach der TLfDI ankündigt: ‚Im nächsten Tätigkeitsbericht wird dieser bundesweit einmalige und tiefenscharfe Einblick in die kuriosen Funktionsmechanismen des damaligen Innenministeriums ausführlich dargestellt werden.‘ Eine derartige von persönlichen Ressentiments gegenüber einer bestimmten Behörde geprägte Ausdrucksweise steht dem TLfDI in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde für den Datenschutz nach hiesiger Auffassung nicht zu. Die Darstellungen des TLfDI sollten sich allein an objektiven Maßstäben orientieren und ausrichten sowie nicht von subjektiven Befindlichkeiten leiten lassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen darf ich Sie bitten, den TLfDI zu veranlassen, bzgl. der vorstehenden Ziffer 1 korrekte Angaben zur Art und zum Umfang der in Immelborn ausgeführten Tätigkeiten zu machen sowie die in Ziffer 2 und 3 gerügten Angaben aus dem Bericht zu entfernen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 mit Datum vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme überreicht.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Scherer, MdL“

Daraufhin erging ein **Schreiben der Direktorin des Thüringer Landtags vom 17. November 2016 an den TLfDI** (Vorlage UA 6/2-279): 1152

„Ihr 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“

Sehr geehrter Herr Dr. Hasse,

in Ihrem ‚2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich‘ berichten Sie auf den Seiten 100 bis 103 unter dem Titel ‚Ad Acta zu den Akten ... oder doch nicht?‘ zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Aktenlager ‚Immelborn‘. Diese Vorgänge bilden auch den Untersuchungsgegenstand des immer noch in der Phase der nicht abgeschlossenen Beweisaufnahme befindlichen Untersuchungsausschusses 6/2. Auf Seite 101 Ihres Tätigkeitsberichts ist die folgende Passage zum Untersuchungsausschuss 6/2 zu lesen:

‚Der von der CDU beantragte und inzwischen eingesetzte Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages hat inzwischen jedoch herausfinden können, dass die Absage der Polizei auf Veranlassung des Staatssekretärs des Thüringer Innenministeriums (TIM) vorgenommen wurde. Tatsächlich wollte und konnte die Polizei dem TLfDI helfen, wurde aber von der politischen Spitze des Innenministeriums daran gehindert.‘

Nachfolgend erläutern Sie im Rahmen einer ‚Rückblende‘, wie es zu der von Ihnen am 4. Juli 2014 beim Verwaltungsgericht Weimar erhobenen Klage wegen Nichtgewährung von Amtshilfe durch das TIM gekommen war. In diesem Zusammenhang berichten Sie zu den Vorgängen nach der Absage des TIM auf Seite 102 Ihres Tätigkeitsberichts wie folgt:

‚Der TLfDI reagierte ‚zweigleisig‘ auf diese abwegige Nachricht: Zum einen informierte er die Thüringer Ministerpräsidentin, den Thüringer Finanzminister und die Präsidentin des Thüringer Landtags über die Lage im Aktendepot von Immelborn und richtete an die genannten Behörden/Institutionen die Frage, ob sie dem TLfDI andere Möglichkeiten einer Amtshilfe eröffnen könnten. Die Antworten auf diese Frage des TLfDI fielen durchweg negativ aus.‘

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG stehen Sie zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Dieses ‚Amtsverhältnis eigener Art‘ begründet nicht nur besondere Rechte, wie Ihre weitgehende Unabhängigkeit, sondern auch besondere Pflichten. Hierzu sind insbesondere die sachliche Amtsführung und die hieraus folgende Wahrheitspflicht zu zählen. Laut Ihrem Amtseid (§ 35 Abs. 3 Satz 2

ThürDSG) haben Sie Ihr ‚Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Freistaats Thüringen und den Gesetzen zu führen‘. Diese ausdrückliche Verpflichtung zu einer gerechten und unparteiischen Amtsführung begründet ein besonderes öffentliches Vertrauen in die Art und Weise Ihrer Amtsführung. Eine gerechte und unparteiische Amtsführung setzt insbesondere voraus, dass sich der Amtsinhaber ausschließlich durch sachliche Erwägungen leiten lässt.

Hinsichtlich Ihrer bezeichneten Feststellungen des Untersuchungsausschusses 6/2 ist festzustellen, dass es derartige Feststellungen des Untersuchungsausschusses noch gar nicht gegeben hat. Der Untersuchungsausschuss befindet sich vielmehr immer noch in der Phase der nicht abgeschlossenen Beweisaufnahme. Dies müsste Ihnen bekannt sein, da Sie selbst Betroffener des Untersuchungsausschussverfahrens sind.

Auch Ihre Behauptung, dass der Thüringer Landtag Ihnen im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn keinerlei Hilfe angeboten hätte, ist zumindest missverständlich.

Richtig ist insoweit, dass der Thüringer Landtag Ihnen formal keine Amtshilfe angeboten hat. Sie verschweigen jedoch, dass sich die damalige Landtagspräsidentin Diezel auf Ihr Ersuchen mit Schreiben vom 19. November 2013 an die damalige Ministerpräsidentin wandte und diese um nachdrückliche Prüfung Ihres an die Landtagsverwaltung gerichteten Amtshilfeersuchens bat. Das Schreiben der Landtagspräsidentin wurde Ihnen seinerzeit zur Kenntnis übersandt. Zugleich wurde Ihnen seitens der Landtagsverwaltung angeboten, einen Antrag gemäß § 37 LHO (über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben) beim zuständigen TFM zu stellen, um es Ihnen zu ermöglichen, ein Aktenverwahrungsunternehmen beauftragen zu können. Zur Vorbereitung des Antrags wurden Sie um Substantiierung der von Ihnen veranschlagten Kosten für die Beauftragung eines Aktenverwahrungsunternehmens in Höhe von ca. 150.000 Euro gebeten. Hierauf reagierten Sie jedoch nicht. Demnach dürfte es nicht sachgerecht sein, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass der Thüringer Landtag Ihnen jegliche Hilfe versagt hätte.

Ihre vorgenannten Äußerungen entsprechen nicht den Tatsachen, was den UA 6/2 angeht, bzw. sind sinnentstellend verkürzt, was das Verhalten der damaligen Landtagspräsidentin angeht. Diese Äußerungen gefährden das öffentliche Vertrauen in eine gerechte und unparteiische Amtsführung nachhaltig und können daher grundsätzlich durch den Präsidenten des Thüringer Landtags im Rahmen der Dienstaufsicht beanstandet werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürDSG unterstehen Sie der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht Ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt ist. Die Vorschrift entspricht § 26 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG), sodass eine sinngemäße Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung zu Inhalt und Reichweite der Dienstaufsicht möglich ist. Gemessen hieran sind dienstaufsichtliche Maßnahmen nur insoweit zulässig, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht, die dem eigentlichen Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind.

Wie bereits aufgezeigt, verpflichtet die von Ihnen zu leistende Eidesformel in § 35 Abs. 3 Satz 2 ThürDSG zu einer gerechten und unparteiischen Amtsführung. Gegen diese Pflicht könnten Sie mit Ihren Äußerungen verstoßen haben. Da diese Pflichtverletzung nicht Ihren eigentlichen unabhängigen Aufgabenbereich – also das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ der datenschutzrechtlichen Kontrolle (vergleiche §§ 37, 42 ThürDSG) – betrifft, sondern ausschließlich die äußere Form der Erledigung Ihrer Amtsgeschäfte, dürfte ein dienstaufsichtliches Einschreiten des Präsidenten des Thüringer Landtags insoweit auch zulässig sein.

Darüber hinaus könnten Ihre zitierten Äußerungen auch in folgender Hinsicht dienstaufsichtlich relevant sein:

Bei der im Rahmen eines Untersuchungsausschussverfahrens vorzunehmenden Beweiswürdigung handelt es sich um den ausschließlichen Aufgabenbereich des zuständigen Untersuchungsausschusses. In diesen durch andere Staatsorgane und Behörden zu respektierenden Aufgabenbereich könnten Sie mit Ihren Äußerungen zu den vermeintlichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses 6/2 in unzulässiger Weise eingegriffen haben.

Untersuchungsausschüsse ermöglichen es dem Parlament, unabhängig von anderen Staatsorganen und mit hoheitlichen Mitteln alle Sachverhalte zu prüfen, die für aufklärungsbedürftig gehalten werden. Diese Unabhängigkeit der Untersuchungsausschüsse ist durch andere Staatsorgane zu respektieren. Für Verfassungsorgane folgt das aus dem Grundsatz der Organtreue und dem sich hieraus ergebenden Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme. Für Behörden, denen nicht die Stellung eines Verfassungsorgans zukommt, kann insoweit nichts anderes gelten. Daher ist es alleinige Aufgabe des Untersuchungsausschusses 6/2, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Diesen durch andere Behörden zu respektierenden alleinigen Aufgabenbereich könnten Sie mit Ihren Äußerungen jedoch nicht respektiert haben, da Sie die Beweiswürdigung des

Untersuchungsausschusses gleichsam vorweggenommen und so in unzulässiger Weise in ein laufendes unabhängiges Verfahren eingegriffen haben.

Auch die namentliche Benennung des Thüringer Innenministeriums und insbesondere des Thüringer Landtags könnte dienstaufsichtlich relevant sein. Insoweit erscheint ein Verstoß gegen das sogenannte interbehördliche Rücksichtnahmegebot möglich.

In Ihrem Tätigkeitsbericht haben Sie bei der Erwähnung konkreter Fälle Zurückhaltung walten zu lassen. Dies folgt aus dem interbehördlichen Rücksichtnahmegebot. Geboten ist daher, von namentlichen Benennungen kontrollierter Behörden Abstand zu nehmen, soweit dies nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig erscheint. Eine solche Notwendigkeit dürfte vorliegend nicht bestanden haben.

Hinzu kommt, dass die von Ihnen benannten Behörden keinerlei datenschutzrechtliche Verstöße begangen haben. Demzufolge haben sie auch keinerlei rechtfertigende Veranlassung gegeben, in Ihrem Tätigkeitsbericht benannt zu werden. Dies gilt insbesondere für den Thüringer Landtag, mit dem Sie auch keine rechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich einer etwaigen Amtshilfe führten. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es Ihnen aufgrund Ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 36 Abs. 3 ThürDSG) verwehrt sein dürfte, interne Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mittels einer sogenannten ‚Flucht in die Öffentlichkeit‘ nach außen zu tragen.

Im Namen des Präsidenten des Thüringer Landtags bitte ich Sie nachdrücklich darum, zukünftig Äußerungen zu unterlassen, die möglicherweise als Verstoß gegen Ihre Dienstpflichten gewertet werden könnten. Insbesondere bitte ich darum, Äußerungen zu unterlassen, die aufgrund ihres missverständlichen Charakters geeignet sind, das öffentliche Ansehen des Thüringer Landtags zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eberbach-Born“

1153 Es folgte darauf ein **Schreiben des TLfDI vom 9. Februar 2017 an den Thüringer Landtag, Präsident Herrn Christian Carius** (Vorlage UA 6/2-279):

„2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich – Schreiben von Frau Landtagsdirektorin Eberbach-Born vom 17.11.2016

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Carius,

dem oben genannten Schreiben von Frau Landtagsdirektorin Eberbach-Born, das Ihnen sicher vom Inhalt bekannt ist, liegen unzutreffende tatsächliche (da und rechtliche Erwägungen zugrunde:

1. *Angebliche Vorwegnahme von Ergebnissen des Untersuchungsausschusses 6/2*

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist kein Normadressat der Sollbestimmung des § 25 Abs. 2 Thüringer UAG; diese Norm richtet sich ausschließlich an ‚Mitglieder und Ersatzmitglieder‘ eines Untersuchungsausschusses. Der TLfDI war und ist deshalb nicht daran gehindert, sich jederzeit zum Untersuchungsgegenstand zu äußern. Dies trifft ebenso auf jeden anderen Dritten, insbesondere die Medien zu. In tatsächlicher Hinsicht bleibt in den Ausführungen zur angeblichen Vorwegnahme von Feststellungen des Untersuchungsausschusses 6/2 unberücksichtigt, dass verschiedene Medien bereits vor Erscheinen des 2. Tätigkeitsberichts des TLfDI für den nicht-öffentlichen Bereich am 25. Mai 2016 über die Ergebnisse der Sitzungen des Untersuchungsausschusses 6/2 berichtet haben: Sowohl in veröffentlichten Berichten in der Zeitung ‚Thüringer Allgemeine‘ vom 23. Februar 2016 als auch dem Bericht auf mdr-online vom 22. Februar 2016 wurde konstatiert, dass eine zunächst in Aussicht gestellte Gewährung von Amtshilfe durch die Hausspitze des TIM nicht gewollt wurde.

2. *Angebliche Behauptung im 2. Tätigkeitsbericht für den nicht-öffentlichen Bereich, dass der Landtag dem TLfDI keinerlei Hilfe angeboten habe*

Die im Schreiben als unwahre Unterstellung bewertete angebliche ‚Behauptung des TLfDI, dass der Thüringer Landtag Ihnen [also dem TLfDI] im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn keinerlei Hilfe angeboten hätte‘ (Seite 2, Mitte des Briefs vom 17. November 2016) findet sich im 2. Tätigkeitsbericht für den nicht-öffentlichen Bereich an keiner Stelle. Im genannten Tätigkeitsbericht findet sich vielmehr im Beitrag unter Nr. 3.3 folgende Ausführung:

‚Der TLfDI reagierte ‚zweigleisig‘ auf diese abwegige Nachricht: Zum einen informierte er die Thüringer Ministerpräsidentin, den Thüringer Finanzminister und die Präsidentin des Thüringer Landtags über die Lage im Aktendepot von Immelborn und richtete an die genannten Behörden/Institutionen die Frage, ob sie dem TLfDI andere Möglichkeiten einer Amtshilfe eröffnen könnten. Die Antworten auf diese Frage [also die Frage nach anderen Möglichkeiten einer Amtshilfe] des TLfDI fielen durchweg negativ aus.‘

Aus dem zusammenhängenden Kontext dieser beiden zitierten Sätze des oben genannten Beitrags aus dem 2. Tätigkeitsbericht ergibt sich somit, dass der TLfDI damit lediglich zum Ausdruck gebracht hat, dass auch die Antwort der damaligen

Landtagsverwaltung auf die Frage des TLfDI nach anderen Möglichkeiten einer Amtshilfe durchweg negativ ausfiel. Die Frage, ob und welche anderen Hilfsangebote der Landtag dem TLfDI zu Teil werden lassen wollte, wird nicht thematisiert.

Der Vorwurf, dass der TLfDI in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt hätte, der Landtag habe dem TLfDI jegliche Hilfe versagt, trifft demnach nicht zu.

3. Angeblich durch den TLfDI verletztes Rücksichtnahmegebot

Im genannten Schreiben wird für den TLfDI ein Zurückhaltungsgebot ‚konstruiert‘, das unter Hinweis auf eine Kommentarstelle von von Lewinski (in: Auernhammer, Kommentar zum BDSG, § 26 Rz. 13), mit dem interbehördlichen Rücksichtnahmegebot begründet wird. Dieses Gebot folge aus dem Gebot der Verfassungsorgantreue.

Das an dieser Stelle ins Feld geführte (interbehördliche) Rücksichtnahmegebot ist im konkreten Sachverhalt jedoch überhaupt nicht tangiert. Denn die aus dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue abgeleitete Verpflichtung von Staatsorganen, sich so zu verhalten, dass sie ihre verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verantwortlich und gewissenhaft, frei von Zeitnot und Pressionen ausüben können (so Stern, Staatsrecht I, 2. Auflage, § 4 III 8, Seite 134) hat der TLfDI – der zutreffend kein Staatsorgan ist – hier weder gegenüber dem Untersuchungsausschuss 6/2 noch gegenüber dem Landtag verletzt.

Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten ist kein reines Informationsinstrument, ihm kommt zwecks Durchsetzung datenschutzrechtlicher Regelungen auch ein Steuerungscharakter zu (Schiedermaier in: Wolf/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Kommentar, § 26, Rz. 3 unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 9. Dezember 2002, Az. 5 StR 276/2, sowie Gola/Schomerus, BDSG, § 26, Rz. 2).

Die in der oben genannten Kommentarstelle von von Lewinski aufgeführten Gerichtsentscheidungen sind allesamt für den vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig. Denn sowohl der Beschluss des VG Köln vom 11. März 1999 (Aktenzeichen: 20 L 3757/98) als auch der Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2014 (Aktenzeichen: 4 MB 82/13) betreffen Behauptungen und Bewertungen von Datenschutzbeauftragten – und keine Tatsachenfeststellungen wie im konkreten Fall.

An keiner Stelle hat der BGH in seiner Entscheidung eine solch einschränkende Auslegung für den Gang eines Datenschutzbeauftragten in die Öffentlichkeit vorgenommen, wie sie von Lewinski in seiner Kommentierung (a. a. O., § 26, Rz: 14) Glauben machen will. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Die Entscheidung entwickelt generelle Grundsätze und gilt losgelöst vom Einzelfall.

4. Auch aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (im Folgenden VGH) vom 15. Juli 2004 (Aktenzeichen 4 S 965/03) lässt sich kein Pflichtverstoß ableiten

Der TLfDI ist nicht – wie die Klägerin in dem dem Urteil des VGH zu Grunde liegenden Sachverhalt aus dem Sommer 1995 (!), der damit vor Inkrafttreten der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG am 13. Dezember 1995 anzusiedeln ist (siehe dazu das Urteil des VGH vom 15.07.2004, Rz. 2 der juris-Entscheidung) – bloßer Beamter, sondern er steht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG zum Land nach Maßgabe des ThürDSG in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und unterliegt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürDSG nur einer sehr eingeschränkten Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags (so Poppenhäger in: Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Artikel 69, Rz. 10). Infolgedessen ist aufgrund geänderter Rechtslage auch die vom VGH getroffene Feststellung, dass dem Beamten [gemeint ist hier die damalige Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg] ‚der Gang an die Öffentlichkeit auch als ultima ratio nicht erlaubt‘ sei (so der VGH, a. a. O., Rz. 75 der juris-Entscheidung), nicht auf den in Rede stehenden Beitrag des TLfDI im 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich übertragbar. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Argumentation der die geltende Rechtslage abbildenden BGH-Entscheidung vom 9. Dezember 2002 und den Würdigungen dieses Urteils in der Literatur. BGH und Literatur stimmen gerade darin überein, dass sich der Datenschutzbeauftragte an die Öffentlichkeit wenden darf bzw. muss, wenn er auf ein gesetzmäßiges Verhalten hinwirken will.

Zudem ist das oben genannte Urteil auch deshalb nicht auf den hier streitrelevanten Sachverhalt übertragbar, weil das genannte Urteil die Publizierung von internen Verwaltungsvorgängen zum Gegenstand hatte, während es sich im Fall des 2. Tätigkeitsberichts des TLfDI zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich, um die Darstellung bereits zuvor in den Medien veröffentlichter Zeugenaussagen und Berichte zum Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 6/2 handelte.

Nicht der TLfDI, sondern die Presse selbst hatte hier den ‚ersten Aufschlag‘ in der Berichterstattung über die Arbeit des Untersuchungsausschusses 6/2 vorgenommen. Der TLfDI war mit ‚Rückendeckung‘ des dargestellten BGH-Urteils und der weit überwiegenden Rechtsauffassung in der Literatur berechtigt, einen datenschutzrechtlichen Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG in seinem 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich darzustellen. Dieser datenschutzrechtliche Verstoß beruhte hier konkret darauf, dass das damalige

Thüringer Innenministerium seiner ‚besonderen Amtshilfeverpflichtung‘ aus § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG nicht nachgekommen war, indem es eine Unterstützung des TLfDI bei der Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktenlager von Immelborn in Form der Bereitstellung von Polizeibeamten ablehnte.

Dies ergab sich aus folgenden Überlegungen: Die herrschende Meinung in der Literatur vertritt die Auffassung, dass – sofern die BfDI um Unterstützung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 BDSG ersuche – eine darum ersuchte Behörde oder Stelle nicht unter Hinweis auf ihre sonstigen Verpflichtungen untätig bleiben könne. Eine Behinderung bei der Erfüllung anderer Aufgaben der um Unterstützung gebetenen Behörde oder Stelle sei vielmehr hinzunehmen (so für die Rechtslage im BDSG: Dammann in: Simitis, BDSG, § 24, Rz. 34).

Da der Wortlaut des § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG mit dem Wortlaut von § 24 Abs. 4 Satz 1 BDSG nahezu identisch ist, vertrat der TLfDI diese dargestellte Rechtsauffassung auch in seiner Klage gegen das damalige Thüringer Innenministerium vom 4. Juli 2014 vor dem VG Weimar (Az.: 1 K 855/14 We).

Diese Klage war unter anderem deshalb erforderlich, weil der TLfDI zum damaligen Zeitpunkt auch von keiner anderen Behörde in Thüringen Amtshilfe zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktenlager von Immelborn bekam.

Fazit

1. *Der TLfDI hat in seinem 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich und hier im Beitrag unter Nummer 3.3. zulässig Zeugenaussagen und Berichte zum Untersuchungsgegenstand, über die zuvor bereits in der Presse berichtet worden war, dargestellt. Dies ergibt sich sowohl aus der Wortwahl des TLfDI im genannten Beitrag als auch aus den zuvor veröffentlichten Berichten in der Zeitung ‚Thüringer-Allgemeine‘ vom 23. Februar 2016 als auch dem Bericht auf mdr-online vom 22. Februar 2016.*

2. *Der TLfDI hat im Beitrag unter Nummer 3.3. seines 2. Tätigkeitsberichts zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich an keiner Stelle behauptet, der Thüringer Landtag habe ihm (dem TLfDI) im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn keinerlei Hilfe angeboten. Der TLfDI hat deshalb auch nicht in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, der Landtag habe dem TLfDI jegliche Hilfe versagt. Der TLfDI hat lediglich in seinem genannten Beitrag im 2. Tätigkeitsbericht sachlich darüber berichtet, dass die Antwort des Thüringer Landtags auf die Frage des TLfDI nach anderen Möglichkeiten einer Amtshilfe negativ ausfiel, was den Tatsachen entspricht.*

3. *Aufgrund des unter 3. festgestellten Ergebnisses hat der TLfDI auch nicht das (interbehördliche) Rücksichtnahmegebot gegenüber dem Thüringer Landtag verletzt.*

Die im Schreiben von Frau Landtagsdirektorin mehrfach zitierte Kommentierung von Lewinski in: Auernhammer, Kommentar zum BDSG (4. Auflage und hier die Kommentierung zu § 26) zum Urteil des BGH vom 9. Dezember 2002 (Aktenzeichen: 5 StR 276/02) gibt lediglich eine Einzelmeinung wieder. Der BGH hat in seinem Urteil an keiner Stelle eine solch einschränkende Auslegung der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten vorgenommen, dass er nur im Ausnahmefall einen Gang in die Öffentlichkeit vornehmen dürfe, wenn er selbst ein wichtiges öffentliches Interesse verfolge. Vielmehr gelten die Aussagen des BGH generell und losgelöst vom Einzelfall.

Die Rezeption des BGH-Urteils in der datenschutzrechtlichen Literatur erfolgte dergestalt, dass dem Datenschutzbeauftragten ‚grundsätzlich eine entsprechende aus seinem gesetzlichen Auftrag entsprechende Befugnis‘ eingeräumt wird, rechtswidriges Verhalten eines Amtsträgers in der Öffentlichkeit preiszugeben (so Dammann in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, § 23, Rz. 26), der Bericht des Datenschutzbeauftragten ‚kein reines Informationsinstrument, sondern angesichts seiner Prangerwirkung [...] auch ein Instrument mit Steuerungscharakter zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Regelungen‘ darstelle (so Schiedermaier in: Wolf/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, § 26, Rz. 3) und ‚die Öffentlichkeitswirkung des [...] Tuns‘ eines Datenschutzbeauftragten ‚nicht irgendwelchen öffentlichen Interessen untergeordnet sein‘ könne (so Kauß, DuD 2003, Seite 370).

4. Mit der ‚Rückendeckung‘ des genannten BGH-Urteils und der herrschenden Meinung in der Literatur war der TLfDI befugt, einen datenschutzrechtlichen Verstoß des damaligen Thüringer Innenministeriums gegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG im 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich darzustellen, der konkret darin bestand, dass das damalige Thüringer Innenministerium dem TLfDI keine Polizeibeamten zur Herbeiführung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot von Immelborn zur Verfügung stellte.

Die mir mitgeteilte Kritik an meiner Amtsführung weise ich nach alledem zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

Zur Einschätzung des TLfDI über seine Maßnahmen und sein Vorgehen im Aktenlager wurden **Auszüge aus dem dritten Tätigkeitsbericht des TLfDI** verlesen. 1154

„3 Umgang mit Kundendaten

3.1 Immelborn – Ad Acta: Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 liegt jetzt vor: Handeln des TLfDI rechtmäßig – Amtshilfeverweigerung durch das ehemals CDU-geführte Innenministerium rechtswidrig!

Nun liegt er vor: Der 739 Seiten umfassende Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses (UA) 6/2 zur Causa Immelborn (Drucksache 6/4641 vom 23. Oktober 2017), der das rechtmäßige Amtshilfeersuchen des TLfDI und dessen rechtmäßiges Vorgehen in der Aktenlager-Angelegenheit feststellt sowie die skurrilen Vorgänge im Thüringer Innenministerium offenlegt inklusive der rechtswidrigen Ablehnung des Amtshilfeersuchens.

Die Plenardebatte offenbarte zudem, dass die CDU im Untersuchungsausschuss ein externes Rechtsgutachten zu sämtlichen Rechtsfragen einholen wollte. Diese Idee scheiterte indes wiederum an der Justiz, die es für offensichtlich abwegig hielt, die Aufgabe des Untersuchungsausschusses, nämlich zu ermitteln und zu bewerten, auf einen externen Gutachter zu verlagern.

Der Untersuchungsausschuss gelangt überdies zu dem Ergebnis: Der von der CDU-Fraktion geäußerte Verdacht, der TLfDI habe die Klage auf Amtshilfe erhoben, um im Wahlkampf der TIM-Hausleitung schaden zu wollen, hat sich nicht erhärtet (Zwischenbericht, Randnummer 1041). Wer Interesse daran hat, nachzulesen, auf welchen krummen Wegen die CDU-Hausleitung des Innenministeriums gezielt, unter Verkennung vorliegender Rechtsgutachten und in rechtswidriger Weise darauf hingewirkt hat, dem TLfDI die Amtshilfe zu versagen, der sei auf die Randnummer 1031 ff. des Zwischenberichts verwiesen.

Das Sondervotum der CDU-Fraktion finden Sie auf den Seiten 727 ff. Der TLfDI dankt der Thüringer Polizei für ihre korrekte Bereitschaft zur rechtmäßigen Amtshilfe bei dem Mammut-Projekt Aktenlager-Immelborn.“

[Es folgen die Seiten 438 bis 439:]

„Pressemitteilung vom 27. November 2017

Immelborn – AdActa

Seit kurzem liegt er vor: der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ (Drucksache 6/4641). Beim Versuch, den Wertungsteil des Zwischenberichts zu verhindern, scheiterte die CDU-Fraktion vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof. Die Hauptfrage der Untersuchung lautete, ob der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) das damalige Thüringer Innenministerium (TIM) auf Amtshilfe zur Beräumung des

Aktendepots verklagt habe, um dem damaligen Innenminister Geibert zu schaden. Das Fazit des Zwischenberichtes lautet: „Der dem Auftrag des Untersuchungsausschusses zugrunde liegende Verdacht, der TLfDI habe die Klage erhoben, um im damals anstehenden Wahlkampf dem politischen Konkurrenten in Gestalt des von ihm geführten TIM schaden zu wollen, konnte durch die die bisherige Beweisaufnahme nicht erhärtet werden.“

Ferner förderte der Zwischenbericht auch andere wichtige Tatsachen und Feststellungen ans Licht:

- 1. Die Zustellung der Bescheide des TLfDI durch öffentliche Bekanntmachung war rechtmäßig und erfolgte an den richtigen Adressaten.*
- 2. Die getroffenen Maßnahmen des TLfDI waren verhältnismäßig.*
- 3. Die Ersatzvornahme durch den TLfDI wird von der Fachliteratur gestützt.*
- 4. Die Polizei wollte dem TLfDI helfen, wurde durch Einwirkung der Hausleitung des TIM indes daran gehindert.*
- 5. Die Hausleitung des TIM ließ gezielt Ablehnungsgründe gegen das Amtshilfesuch generieren, etwa: statt der vom TLfDI geforderten 10 Mann für 10 Tage, ließ die Hausleitung des TIM bei der Polizei anfragen, ob denn 100 Mann für 30 Tage leistbar wären, um dort eine ablehnende Haltung hervorzurufen.*
- 6. Das TIM verweigerte dem TLfDI einen konstruktiven Dialog völlig.*
- 7. Das Amtshilfeersuchen des TLfDI war zulässig und begründet.*
- 8. Der TLfDI durfte nicht auf Private verwiesen werden und die Erfüllung polizeilicher Aufgaben wäre durch die Amtshilfe nicht gefährdet gewesen.*
- 9. Die Bestellung des Nachtragsliquidators erfolgte zügig und rechtskonform.*
- 10. Für die Beräumung des Aktenlagers entstanden dem Freistaat keine Kosten.“*

4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen den TLfDI aus dem Jahr 2018

Gegen Herrn Dr. Hasse wurden in einer **anonymen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Erfurt vom 18. Januar 2018** (Akten-Nr. 81, Blatt 1 ff.) die Vorwürfe des Prozessbetrugs und der Untreue im Rahmen des TLfDI-Klageverfahrens auf Amtshilfe erhoben: 1155

„Strafanzeige gegen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) u. a. wegen des Verdachts des Prozessbetruges sowie der Untreue und stelle Strafantrag im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Delikte. Der Anzeige liegt der als Anlage beigefügte Sachverhalt zugrunde.

Wegen meiner Beschäftigung in der Datenschutzbehörde bitte ich um Verständnis, dass ich die Strafanzeige anonym erstatte. Andernfalls würden mir in meinem beruflichen Fortkommen erhebliche Nachteile drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler: Fraktionen im Thüringer Landtag, Bild Thüringen, , Neues Deutschland, Süddeutscher Verlag, MDR und Thüringer Allgemeine.

Nach dem Inhalt und den Feststellungen des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 ‚Aktenlager Immelborn‘ vom 23.10.2017 sowie aufgrund der mir als Bediensteten des TLfDI zugänglichen Unterlagen ergibt sich ein hinreichender Verdacht, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Befassung mit dem ‚Aktenlager Immelborn‘ mehrere Straftatbestände erfüllt hat. Der Zwischenbericht ist in elektronischer Form in der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de/parldok unter der Drucksachenummer 6/4641 veröffentlicht. Weitere beweiserhebliche Feststellungen ergeben sich aus den Verwaltungsakten des TLfDI sowie aus der Gerichtsakte des VG Weimar AZ. 1 K 855/14 WE, deren Beziehung angeregt wird.

1.

Es besteht zunächst der hinreichende Verdacht, dass sich der TLfDI, Herr Dr. Hasse, durch unzutreffende Behauptungen in der von ihm am 04.07.2014 beim Verwaltungsgericht Weimar eingereichten Klageschrift eines Prozessbetrugs gemäß § 263 StGB schuldig gemacht hat.

Der TLfDI hat zur Begründung seines angeblichen Amtshilfeanspruchs zunächst gegenüber dem Thüringer Innenministerium und später gegenüber dem Verwaltungsgericht wider besseres Wissen behauptet, ein Amtshilfeanspruch sei begründet, weil sich der für das Aktenlager verantwortliche Liquidator der Fa. Aktenmanagement und Beratung GmbH ins Ausland abgesetzt habe und Maßnahmen gegen diesen erfolglos geblieben seien. Aus diesem Grund sei er gezwungen, im Wege der Ersatzvornahme selbst tätig zu werden, wozu aber die

eigenen personellen und sachlichen Mittel nicht ausreichen. Aus diesem Grund benötige er Amtshilfe in Form von Gestellung von 10 Polizeibeamten für mindestens 10 Tage. Nach Ablehnung dieses Gesuchs durch die Polizei bzw. durch das Innenministerium erhob der TLfDI Klage gegen den Freistaat Thüringen vor dem VG Weimar.

In der Klageschrift verschwieg er dem Gericht und dem Innenministerium, dass er weitere Verantwortliche für die datenschutzwidrigen Umstände im Aktenlager festgestellt hatte, gegen die er pflichtwidrig keine Maßnahmen und Bescheide erlassen hatte, weil diese Maßnahmen dem nachrangigen Amtshilfeanspruch entgegengestanden hätten.

In der Klagebegründung behauptete der TLfDI dabei bewusst unzutreffend, eine Ärztin habe einen Hinweis auf die Fa. Aktenmanagement und Beratung (Ad Acta) gegeben und habe ihre Akten bei dieser Firma eingelagert, an die sie nicht mehr herankomme. In Wahrheit bezog sich das Schreiben der besagten Ärztin an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KV) auf die Einzelfirma EDS, die ihre Betriebsräume im gleichen Gebäude wie die der Ad Acta unterhielt [...].

Das Schreiben der Ärztin an die KV mit den genauen Angaben zur Inhaberin der Firma lag dem TLfDI seit Sommer 2013, noch vor Beginn der Maßnahmen des TLfDI in Immelborn, in Kopie vor. Trotz seiner Kenntnisse über die Mit-(Teil-)verantwortlichkeit der Fa. EDS und ihrer Inhaberin unterließ es der TLfDI in der Folgezeit, eine Kontrolle bei der verantwortlichen Inhaberin der Fa. EDS anzukündigen, durchzuführen und Maßnahmen gegen diese einzuleiten, obwohl die Firma und ihre Inhaberin bis 2015 im Gewereregister eingetragen und nicht insolvent war.

Der TLfDI hat darüber hinaus gegenüber dem Innenministerium und dem Gericht verschwiegen, dass er als weitere für die Akten Verantwortliche eine Reihe von Insolvenzverwaltern festgestellt, diese auch bereits im September 2013 schriftlich auf ihre Verantwortlichkeit und ihre Verpflichtung zur Rücknahme der von ihnen eingelagerten Akten hingewiesen und zu deren Rücknahme aufgefordert hatte, ohne aber in der Folge gegen diese Personen weitere Maßnahmen zu ergreifen und, wie gegen die Fa. Ad Acta geschehen, Zwangsmittel anzudrohen und durchzusetzen. Wegen des erwarteten Widerstandes gegen deren Heranziehung verzichtete der TLfDI auf deren Inanspruchnahme [...] und wählte einen Weg, von dem kein Widerstand zu erwarten war, nämlich die öffentliche Zustellung entsprechender Bescheide an den Liquidator der wegen Vermögenslosigkeit zu löschenden Fa. Ad Acta in die Schweiz.

Dem TLfDI war bewusst, dass die gebotene Inanspruchnahme der Fa. EDS und der verantwortlichen Insolvenzverwalter den Amtshilfeanspruch würde gänzlich entfallen lassen. Die Insolvenzverwalter wussten anhand ihrer Einlagerungspapiere genau, auf welcher Palette oder in welcher Gitterbox ihre Akten eingelagert waren. Ausweislich Blatt 404 des Zwischenberichts benötigten diese später anhand ihrer Unterlagen nicht mehr als einen Tag um festzustellen, dass ihre Akten zur Vernichtung freigegeben werden konnten.

Ohne Zweifel hat der TLfDI durch seinen unzutreffenden Sachvortrag in der Klageschrift beim Gericht die Vorstellung hervorgerufen, verantwortlich für sämtliche in Immelborn eingelagerte Akten sei einzig und allein die Fa. Ad Acta, deren Inanspruchnahme nicht möglich sei, so dass er gezwungen sei, im Wege der Ersatzvornahme selbst tätig zu werden. Er hat daher das Gericht getäuscht, indem er vorspiegelte, es gebe für das Aktenlager lediglich eine Firma, die er zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände habe in Anspruch nehmen können. Infolge der nicht möglichen Inanspruchnahme dieser Firma bzw. von deren Liquidator benötige er für die Tätigkeiten des Bergens, Sichtens und der Rückführung der Akten Amtshilfe im beantragten Umfang. Tatsächlich hätte er die weiteren Verantwortlichen in Anspruch nehmen können und müssen, was aber seinem gerichtlich geltend gemachten Anspruch die Grundlage entzogen hätte.

Ohne Zweifel hat der unzutreffende Sachvortrag beim Gericht einen entsprechenden Irrtum erregt.

Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung ist nach erfolgter beiderseitiger Erledigungserklärung der Hauptsache in der Kostenentscheidung des VG Weimar zu sehen, in der durch das Gericht unter Berücksichtigung des unzutreffenden Sachvortrags des TLfDI die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden.

Der TLfDI handelte auch in der Absicht, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Neben der Verdeckung eigener dienstlicher Verfehlungen, nämlich der unterlassenen Inanspruchnahme der Fa. EDS und der weiteren Verantwortlichen, neben der beabsichtigten Diskreditierung des Innenministers im beginnenden Wahlkampf und der Hervorhebung der Bedeutung seiner Stellung als Datenschützer in den Medien, hatte die Unterlassung der Nennung der weiteren Verantwortlichen in erster Linie das Ziel, die Beweislage des TLfDI im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu verbessern.

Die Verbesserung der Beweislage stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen Vermögensvorteil dar [...].

Mit seiner Entscheidung, die Fa. EDS und die weiteren datenschutzrechtlich Verantwortlichen nicht in Anspruch zu nehmen und dies dem Gericht zu verheimlichen, ersparte er diesen Mitverantwortlichen auch die ihnen jeweils obliegenden notwendigen Aufwendungen zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände. Selbst wenn dies nicht die primäre Absicht und das dominante Motiv des TLfDI gewesen ist, sondern der eintretende Vermögensvorteil bei den weiteren Verantwortlichen nur notwendiges Mittel für seine oben dargestellten Zwecke war, erstrebte er deren Vermögensvorteil als notwendiges Mittel für seine eigenen Zwecke [...]. Gleichzeitig nahm der TLfDI billigend in Kauf, neben der von ihm in Anspruch genommenen Fa. Ad Acta auch den öffentlichen Haushalt zu schädigen.

Am Vorliegen eines kausalen Vermögensschadens beim Freistaat kann auch kein Zweifel bestehen, hatte doch der Beklagte durch die Klageerhebung vorgerichtliche Kosten, sowie Anwalts- und Gerichtskosten von insgesamt mehr als 5.000 € aufzuwenden.

Kein Zweifel kann auch daran bestehen, dass ihm bekannt war und von ihm gebilligt wurde, dass durch die Irrtumserregung eine Vermögensverfügung des Gerichts in Form einer materiell-rechtlichen Entscheidung und einer für ihn günstigeren Kostenentscheidung folgen würde. Letztlich war ihm auch klar, dass er aufgrund seines falschen Sachvortrags bei einer Entscheidung des Gerichts Beweisvorteile in der Sache haben würde und so später auch bei einer Kostenentscheidung ein Schaden beim Antragsgegner entstehen würde.

Am Vorsatz des TLfDI besteht demnach kein Zweifel. Spätestens bei der Erstellung der Antragsschrift an das Verwaltungsgericht war ihm klar geworden, dass er nur durch die Vorlage seines eigenen Schreibens als Beweismittel im Verwaltungsprozess seinen behaupteten Amtshilfeanspruch würde begründen können und er notwendigerweise dadurch das Gericht über den wahren Sachverhalt täuschen und einen entsprechenden Irrtum beim Gericht erregen würde.

Die Vorlage des in seinem Besitz befindlichen Originalschreibens der Ärztin als Beweismittel hätte dem Gericht offenbart, dass der Hinweis der Ärztin der Fa. EDS galt und hätte zu der weiteren Nachfrage geführt, welche Maßnahmen der TLfDI gegen diese Firma und weitere Verantwortliche veranlasst hat und in welchem Umfang diese Firma und weitere Verantwortliche Akten im Aktenlager eingelagert haben. Dies wiederum hätte zum Ergebnis gehabt, dass sich sein in der Klageschrift behaupteter Anspruch auf die angeblich notwendige Amtshilfe so nicht hätte durchsetzen lassen. Dem Gericht wäre dabei auch offenbar geworden, dass der TLfDI es pflichtwidrig unterlassen hat, eine solvente Einzelfirma zur Beseitigung von datenschutzwidrigen Akteneinlagerungen heranzuziehen. Dem TLfDI, der sich in der

Öffentlichkeit stets als exzellenter Jurist präsentiert, und den Juristen des Innenministeriums in der Amtshilfesache öffentlich lediglich ‚niederschwellige‘ juristische Ausführungen attestiert hatte, wusste um all diese Umstände und die Folgen seines Tuns und wollte dies.

Die gezielte Vorlage der von ihm selbst erstellten Urkunde zum Beweis belegt den Vorsatz des TLfDI eindrucklich.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Auf Vorhalt eine pflichtwidrigen Vorgehens im UA 6/2 haben der Mitarbeiter des TLfDI, der Zeuge Matzke, und der Behördenleiter vor dem UA 6/2 versucht, sich zu rechtfertigen. Beide haben dazu unzutreffend behauptet, eine Kontrolle der Fa. EDS und der Erlass entsprechender Bescheide gegen diese Firma seien nicht erforderlich gewesen, weil zwischen der Fa. EDS und Ad Acta Unterauftragsdatenverarbeitungsverträge bestanden hätten, die ein Vorgehen gegen die Fa. EDS entbehrlich gemacht hätten. Dr. Hasse hat vor dem Ausschuss noch weiter unzutreffend behauptet, ein derartiger Vertrag könne auch mündlich geschlossen werden [...]. Diese Aussage ist falsch, da § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG für eine wirksame Unterauftragserteilung eine schriftliche Beauftragung verlangt, die hier nicht vorliegt.

Die im Ausschuss vernommene Zeugin Schirmer, die Ärztin, die ihre Akten bei der Fa. EDS eingelagert hatte, konnte einen Unterauftrag nicht bestätigen und hat erklärt [...], eine Vertragsänderung habe es nie gegeben. Wäre ein wirksamer Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag tatsächlich geschlossen worden, hätte aber die Ärztin gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BDSG ihr Einverständnis zu einer Übertragung der Akten auf die Fa. Ad Acta erklären müssen.

Eingeholte Rechtsgutachten, die dem TLfDI bereits vor deren Veröffentlichung vorliegen, belegen zudem, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer Unterauftragsdatenverarbeitung nicht vorlagen und die Aussagen der beiden ‚Zeugen‘ vor dem Ausschuss unzutreffende Schutzbehauptungen sind.

Ein Vermerk des TLfDI vom 24.09.2013 belegt weiter, dass der TLfDI ein zweites Mal von einem Zeugen ausdrücklich nochmals auf Akteneinlagerungen durch die Fa. EDS hingewiesen wurde [...]. In dem Vermerk wird festgestellt:

‚Problematisch ist ebenfalls die Information, dass das Unternehmen EDS in Immelborn ebenfalls eingelagert hat. Gegenüber diesem müsste vorbehaltlich weiterer Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt ergehen.‘

Diese weitere Prüfung ist jedoch nicht aktenkundig gemacht und daher offenbar auch nicht durchgeführt worden.

Der TLfDI ist daher hinreichend verdächtig, einen Prozessbetrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Da der TLfDI auch Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist, könnte er sich eines Betrugs in einem besonders schweren Fall gemäß § 263 Abs. 1 und 3 Nr. 4 StGB schuldig gemacht haben.

Da der TLfDI den Antrag auf Gewährung von Amtshilfe als Landesbeauftragter für den Datenschutz und somit als Amtsträger stellte und die darauf folgende verwaltungsgerichtliche Klage zur Durchsetzung des Amtshilfeanspruchs im Rahmen seiner Befugnisse als Amtsträger erhob, hat er seine Befugnisse als Amtsträger missbraucht und damit das Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB erfüllt.

Tateinheitlich dürfte wegen des obigen Sachverhalts auch der Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB erfüllt sein, da er vorsätzlich öffentliche Mittel zur Erreichung der oben dargestellten rechtswidrigen Ziele eingesetzt hat.

2.

Es besteht hinreichender Tatverdacht, dass der TLfDI anlässlich der Durchführung von Presseterminen im Aktenlager Immelborn sowie bei der Ausführung der von ihm so genannten ‚Ersatzvornahme‘ im Aktenlager Immelborn, bei der er Personal und Sachmittel seiner Behörde ohne dienstliche Veranlassung bzw. ohne Rechtsgrund eingesetzt hat, sich einer Untreue gemäß § 266 StGB schuldig gemacht hat.

a) *Pflichtwidriger Einsatz von Mitarbeitern des TLfDI und Sachmitteln anlässlich der Durchführung von Presseterminen im Aktenlager Immelborn.*

Der TLfDI hat, wie sich auch aus dem Zwischenbericht [...] ergibt, nach der ersten Kontrolle mit Pressebegleitung am 15.07.2013 fünf weitere Pressetermine vor Ort im Aktenlager Immelborn abgehalten, die nicht dienstlich veranlasst waren und die gegen strafrechtliche Tatbestände verstoßen haben.

Als Behördenleiter hat er seine Amtsstellung durch die Abhaltung von Presseterminen im Aktenlager unter Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht und unter Inkaufnahme der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB missbraucht. Sie dienten lediglich dazu, seine eigene Person in den Vordergrund der öffentlichen Berichterstattung zu stellen, zusätzliche Stellen für seine Behörde öffentlich zu fordern, den Vorgang um das Aktenlager möglichst lange zu skandalisieren und politisch den damaligen Innenminister zu diskreditieren. Die Durchführung der auswärtigen Pressetermine im Aktenlager stellt Dienstpflichtverletzungen dar, die dem Vermögen des Freistaats Nachteile zugefügt haben, weil sie evident gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im öffentlichen Haushaltsrecht verstoßen. Sie sind gleichzeitig als übertriebene

Repräsentationsaufwendungen zu betrachten, die lediglich der Pflege der Eitelkeit des TLfDI und seiner weiteren politischen Ziele dienen.

So ließ es der TLfDI am 15.07.2013 zu, dass anlässlich der ersten Kontrolle in Immelborn gleichzeitig mit ihm ein Kamera-Team des MDR das Aktenlager betreten und sich dort in allen Stockwerken aufhalten und Fernsehaufnahmen noch vor Durchführung der eigentlichen Kontrolltätigkeit anfertigen konnte. Die Anordnung und Durchführung von weiteren Presseterminen vor Ort in Immelborn am 19.11.2013 mit den Journalisten Robert Büssow, Rita Specht, Sascha Wilms und Jörg Lessing, am 06.12.2013 mit einem Kamera-Team des ZDF, am 13.12.2013 mit namentlich nicht bekannten Teilnehmern, am 16.07.2014 mit dem Journalisten Ludwig von Aster und am 05.02.2015 mit dem Journalisten Sebastian Kahnert samt den jeweiligen Fahrten mit dem Dienstwagen von Erfurt nach Immelborn waren ebenfalls sämtlich nicht dienstlich veranlasst und verursachten durch den Einsatz von Personal und Sachmitteln einen Vermögensnachteil in Höhe von mindestens 1.600 Euro beim Freistaat. Insoweit wird auch auf Bl. 737 des Zwischenberichts verwiesen.

Bei den Terminen vor Ort gewährte der TLfDI jeweils den Teilnehmern Zugang zum Aktenlager und unmittelbaren Zugang zu den Akten, so dass diese sich Kenntnis von einlagernden Kunden und Firmen und vom Inhalt der Ordner verschaffen konnten, da die Regale, Gitterboxen und Kartons mit DIN-A4-Blättern versehen waren, die diese ohne weiteres einsehbar persönliche Angaben, insbesondere die Namen der einlagernden Insolvenzverwalter, enthielten. Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Fotoaufnahmen vom Aktenlager belegen dies. Die oben bezeichneten persönlichen Daten konnten die Presseleute ohne weiteres bereits im Vorbeigehen an den Paletten, Gitterboxen und Regalen ablesen.

Insoweit besteht auch ein hinreichender Tatverdacht dahingehend, dass der TLfDI bei den Presseterminen im Aktenlager jeweils auch den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB erfüllt hat.

Grundsätzlich ist dem TLfDI zuzugestehen, dass eine Öffentlichkeitsarbeit vom landesdatenschutzrechtlichen Mandat umfasst ist. Durch seine Pressemitteilungen vom 16.07.2013 ‚Sprengsätze‘ und vom 26.12.2013 ‚Datenschutzbeauftragter hat Anspruch auf Amtshilfe‘ und der Darstellung des Vorgangs in den jährlichen Tätigkeitsberichten hat er dieses Mandat bereits ausreichend wahrgenommen, die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit berücksichtigt und das Informationsrecht der Presse beachtet. Nicht zu beanstanden wäre auch gewesen, mit weiteren Presseerklärungen die Öffentlichkeit von seinem Dienstsitz aus zu unterrichten.

Zu beanstanden und strafrechtlich relevant ist daher, dass er vor Ort im Lager Immelborn Pressetermine abgehalten hat, Angehörige der Presse im Lager

herumgeführt und diesen fotografische und filmische Aufnahmen seiner Person, der eingelagerten Akten und Namen der einlagernden Kunden gestattet hat. Diese Tätigkeiten sind vom landesdatenschutzrechtlichen Mandat zur Öffentlichkeitsarbeit nicht gedeckt und dienen nur dazu, die vom TLfDI beabsichtigte ‚Prangerwirkung‘ zu erzielen. Sie waren insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Warnung der Öffentlichkeit vor einer Gefahr veranlasst, da der Geschäftsbetrieb der Firmen in Immelborn infolge der Insolvenzanmeldung seit Jahren eingestellt war. Sie stellen im Gegenteil einen Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften und die Verschwiegenheitspflicht des § 37 Beamtenstatusgesetz und § 36 Abs. 3 ThürDSG dar und sind auch i.S.v. § 203 StGB strafrechtlich relevant.

Es liegt auf der Hand, dass der Einsatz von Personal zu derartigen pflichtwidrigen, rechtswidrigen Tätigkeiten die Vermögensinteressen des Freistaats verletzt, denn das dort eingesetzte Personal hätte an anderer Stelle zur Erledigung der dem TLfDI originär übertragenen Aufgaben eingesetzt werden können und müssen. Außerdem wären die jeweiligen Fahrtkosten der Mitarbeiter von Erfurt nach Immelborn und zurück (152 Kilometer) zu den jeweiligen Einsätzen erspart worden. Zur Durchführung der Treffen mit Pressevertretern mit jeweiligen Begehungen des Aktenlagers hat sich der TLfDI mit dem Dienstwagen jeweils von einem Fahrer nach Immelborn fahren lassen und sich nach Beendigung der Treffen jeweils nach ca. 2 Stunden zurückbringen lassen. Ein Vermögensnachteil für den Freistaat liegt daher auf der Hand.

Die Vermögensminderung des Freistaats wird auch nicht kompensiert durch andere Handlungen des TLfDI.

Der TLfDI hat zwar Kosten in Höhe von 1.657,14 € für die Durchführung der Pressetermine in einem Kostenbescheid, der gegen den ehemaligen Liquidator der Ad Acta gerichtet ist, geltend gemacht, es liegt jedoch auf der Hand, dass ein solcher Anspruch nicht besteht. Dementsprechend ist seit einem Jahr gegen den Kostenbescheid eine Klage beim VG Meiningen anhängig. Die Klage kann aber, was der TLfDI weiß, keinen Erfolg haben, da gegen den Kläger kein Grundbescheid ergangen ist und der Grundbescheid gegen die Ad Acta i.L. mangels wirksamer Zustellung keine Rechtswirkungen entfalten kann.

Es verbleibt daher dabei, dass der TLfDI das Vermögen des Freistaats durch die pflichtwidrigen Diensthandlungen geschädigt hat. Weil insoweit Dritte nicht zur Schadenskompensation herangezogen werden können, ist der Tatbestand der Untreue insoweit erfüllt.

b) *Pflichtwidriger Einsatz von Personal und Sachmitteln anlässlich der Kontrollen und bei der sog. Ersatzvornahme im Aktenlager Immelborn durch den TLfDI*

Die vom TLfDI gegen den Liquidator der GmbH gerichteten Bescheide, die Rechtsgrundlage für die durchgeführte Kontrolle und die Durchführung der sog. Ersatzvornahme darstellen sollten, hat der TLfDI dem betroffenen Liquidator nicht wirksam zugestellt, sodass sämtliche Rechtshandlungen und der Personaleinsatz, den der TLfDI in Immelborn ausgeführt hat, ohne rechtliche Grundlage erfolgten. Der Bescheid wäre auch bei wirksamer Zustellung rechtswidrig gewesen, da die Betroffene Ad Acta i.L. vorher nicht angehört wurde und der Betroffenen ein Handeln aufgegeben wurde, das objektiv unmöglich war (Umräumung des gesamten Aktenlagers binnen 4 Wochen in ein anderes Lager).

Ein ohne Rechtsgrundlage angeordneter Einsatz von Personal in dem Umfang und über die lange Dauer kann den Tatbestand der Untreue erfüllen, wenn weiter dazu kommt, dass dem Angeschuldigten vorgeworfen werden kann, dass er wusste, dass bei Inanspruchnahme der oben bezeichneten weiteren Verantwortlichen der Einsatz seines Personals nicht notwendig gewesen wäre. So liegt der Fall hier (siehe oben).

Hätte der TLfDI die weiteren Verantwortlichen herangezogen und hätte er die notwendige Zugangssicherung veranlasst, so wäre, abgesehen von einer Kontrolle, kein weiterer Personaleinsatz für die sog. Ersatzvornahme angefallen. Der bewusst angeordnete rechtswidrige und rechtsgrundlose Einsatz von Personal des TLfDI bei der Ausführung der sog. Ersatzvornahme erfüllt daher ebenfalls den Tatbestand der Untreue.

3.

Falsche Angaben gegenüber dem Registergericht Jena im Rahmen der Beantragung der Nachtragsliquidation über das Vermögen der gelöschten Fa. Aktenmanagement und Beratung GmbH.

Vorsätzliche falsche Angaben gegenüber dem Amtsgericht Jena begründen einen hinreichenden Anfangsverdacht wegen Prozessbetrugs gemäß § 263 StGB.

Der TLfDI hat gegenüber dem Amtsgericht Jena (Registergericht) durch die nicht zutreffende Behauptung, er habe gegen die gelöschte GmbH Ansprüche aufgrund bestandskräftiger Kostenbescheide, über seine Antragsbefugnis im Verfahren über die Anordnung einer Nachtragsliquidation getäuscht. Tatsächlich existierten aber keine bestandskräftigen Kostenbescheide, die die Antragsbefugnis hätten begründen können, sondern lediglich rechtsunwirksame Grundbescheide. Einen (unwirksamen) Kostenbescheid hat der Angeschuldigte erst im Dezember 2016, kurz vor Ablauf der Verjährungspflicht, erlassen.

Zur Begründung seines Antrags hat er ins Blaue hinein, ohne sich vorher über den Wert der zu verwertenden Gegenstände zu informieren oder Nachweise vorzulegen, gegenüber dem Gericht behauptet, durch die Verwertung der im Aktenlager

stehenden Regale werde für die Gläubiger ein Erlös von wenigstens 50.000 € erzielt. Diese Behauptung war falsch, denn tatsächlich wurde bei der Verwertung der Gegenstände kein Cent zur Verteilung an die Gemeinschaft der Gläubiger erzielt.

Darüber hinaus hat er dem Registergericht den ehemaligen Eigentümer des Aktenlagers, Herrn Rechtsanwalt Wagner, der verantwortlich für ca. die Hälfte des gesamten in Immelborn eingelagerten Aktenbestands war, als Nachtragsliquidator vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war wegen des offensichtlichen Interessenkonflikts in der Person des Vorgeschlagenen nicht sachgerecht. Der dann vom Gericht bestellte RA Wagner veräußerte nämlich in der Folge sämtliche im Lager befindliche verwertbare Gegenstände mit Wissen und Billigung des TLfDI in der Weise, dass alles ‚Null auf Null‘ aufging und der dem Gericht vom Angeschuldigten mitgeteilte zu erwartende Erlös niemals anfallen konnte.

RA Wagner beauftragte nämlich mit Wissen und Wollen des TLfDI die Fa. ZehBra GmbH aus Erfurt mit der Verwertung des noch vorhandenen Inventars, mit der Maßgabe, dass der Erlös die Kosten decken müsse, also alles ‚Null auf Null‘ aufgehen müsse. Nach dieser Vorgabe handelte die FA. ZehBra, verkaufte sämtliche Vermögensgegenstände freihändig, ohne vorher durch Einholung von Wertgutachten sich über die Werthaltigkeit der Gegenstände zu informieren. Vielmehr bedienten sich die Fa. ZehBra und weitere von ihr eingesetzte Auftragnehmer aus den Erlösen, sodass alles wie abgesprochen ‚Null auf Null‘ aufging. Nach der Veräußerung sämtlicher Vermögensgegenstände und Räumung des Aktenlagers teilte RA Wagner dem Gericht schlicht mit, ein Erlös sei insoweit nicht angefallen. Weder gegenüber dem Gericht noch gegenüber der Gläubigergemeinschaft legte der Nachtragsverwalter je Rechenschaft ab, wurde allerdings vom Rechtspfleger beim AG Jena auch nie zur Rechnungslegung aufgefordert.

Durch die dargestellte Verfahrensweise hat der TLfDI durch falsche Angaben im beantragten Nachtragsliquidationsverfahren vor dem Amtsgericht einen Prozessbetrug gemäß § 263 StGB begangen. Er hat sich durch die unzutreffenden Angaben eine Verfahrensbeteiligung erschlichen und durch den Vorschlag eines ungeeigneten Nachtragsliquidators sowie durch die mit dem Nachtragsliquidator oben dargestellte Absprache die Gläubigergemeinschaft der Fa. Ad Acta (mit)geschädigt.

4.

Der obige Vorgang ist außerdem geeignet, den hinreichenden Tatverdacht einer Beihilfeleistung oder Anstiftung des TLfDI zu einer Untreue gem. § 266 StGB des Nachtragsliquidators Wagner zu begründen.

Der vom Gericht bestellte Nachtragsliquidator hat durch sein Amt ohne Zweifel eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gläubigergemeinschaft der ehemaligen

Fa. Ad Acta. Durch die Bestellung in das Amt ist RA Wagner eine besonders herausgehobene Pflicht zur Wahrung der Vermögensinteressen der Gläubiger der Ad Acta übertragen worden. Diese besondere Vermögensbetreuungspflicht hat RA Wagner verletzt, da er die Verwertung des restlichen Vermögens der Fa. Ad Acta entgegen den für ihn als Nachtragsliquidator geltenden kaufmännischen Maßstäben durchgeführt hat und von den für ihn tätigen Firmen keinerlei Rechenschaft gefordert hat, sondern mit der bloßen Anweisung in Erscheinung getreten ist, die Verwertung habe kostenneutral zu erfolgen.

Dass der TlfdI diese Verfahrensweise gebilligt und unterstützt hat, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen von RA Wagner, sondern auch aus einer Pressemitteilung des TlfdI vom 06.02.2015. In dieser Erklärung rühmt sich der TlfdI, es sei ihm gelungen, die datenschutzrechtliche Schieflage in Immelborn ‚kostenneutral‘ zu beheben. Herr RA Wagner muss vor dem Untersuchungsausschuss hingegen keinen Zweifel daran gelassen haben, dass der TlfdI alles zu verantworten habe, er habe nur den ‚Grüßaugust‘ gemacht. Er habe mit der Firma ZehBra einen Vertrag über die Beräumung des Aktenlagers geschlossen. Dies sei alles vom TlfdI vorbereitet gewesen. Er selbst habe nichts verhandelt. Er sei nur formal beteiligt gewesen, aber nicht verantwortlich, alles sei von Herrn Hasses Behörde vorbereitet gewesen [...].

Die Einlassung von RA Wagner bietet Ablass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den TlfdI wegen des Verdachts der Anstiftung/Beihilfe zu einer Untreue gemäß § 266 StGB.“

1156 Mit **Schreiben vom 20. März 2018 an die Staatsanwaltschaft Erfurt** erklärte der Abgeordnete Fiedler von der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag seinen Beitritt zu der anonymen Strafanzeige (Akten-Nr. 81, Blatt 21):

„Aktenzeichen: 542 Js 2141/18

hier: Beitrittserklärung zur Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die als Anlage in Kopie beigefügte Strafanzeige gegen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TlfdI) vom 18.01.2018, welche der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag mit Datum vom 22.01.2018 zur Kenntnisnahme übersandt wurde und erkläre nach Lektüre der Anzeige sowie des Zwischenberichts vom 23.10.2017 (Drs. 6/4641), dass ich der Anzeige beitrete und mir die Ausführungen zu eigen mache.

*Den Eingang meines Schreibens möchten Sie mir bitte schriftlich bestätigen.
Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Fiedler, MdL“*

Mit **Schreiben vom 3. April 2018** beantragte der Rechtsanwalt Dr. Peters, das ¹¹⁵⁷
Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hasse zu beenden (Akten-Nr. 81, Blatt 39 ff.):

*„In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Dr. Lutz Hasse
AZ: 542 Js 2141/18
beantrage ich,
das Verfahren gemäß § 152 Abs. 2 oder § 170 Abs. 2 StPO zu beenden.*

Begründung:

Aus der anonymen Strafanzeige vom 18. Januar 2018 ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Straftat.

I. Zweck der Strafanzeige

1. Offensichtlich ist, dass es dem anonymen Anzeigersteller nicht darum geht, die Staatsanwaltschaft auf eine mögliche Straftat hinzuweisen, damit sie ihre Arbeit machen kann, sondern dass er mit seiner Anzeige einen Wirbel in den Medien gegen den Beschuldigten auslösen wollte, wie der Verteiler für dieses Schreiben zeigt [...]: Er reicht von der Bild-Zeitung über das Neue Deutschland, die Süddeutsche Zeitung, den MDR, die Thüringer Allgemeine bis hin zu allen Fraktionen im Thüringer Landtag. Die Anzeige ging am 22. Januar 2018 [...] bei der Staatsanwaltschaft Erfurt ein – zwei Tage vor dem Termin für die Wiederwahl von Herrn Dr. Hasse zum Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Am 22. und 23. Januar berichteten die Medien über die Anzeige.

Am nächsten Tag, dem der Wahl am 24. Januar, wurde unter Hinweis auf diese Anzeige

– das war ihr Zweck – im Landtag eine Verschiebung der Wahl beantragt: Die Mehrheit der Abgeordneten des Thüringer Landtags lehnte dies ab. Herr Dr. Hasse wurde nach seiner ersten Amtszeit als Thüringer Datenschutzbeauftragter für weitere sechs Jahre von der Mehrheit der Abgeordneten gewählt – in geheimer Abstimmung votierten 55 von 88 Abgeordneten für ihn. [...]

2. Die Tonalität von Formulierungen in der Anzeige zeigt, dass es dem Anonymus darum geht, Herrn Dr. Hasse aus parteipolitischen Gründen anzugreifen. So behauptet er beispielsweise, Herr Dr. Hasse hätte

- mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar die ‚Diskreditierung des Innenministers im beginnenden Wahlkampf und die Hervorhebung der Bedeutung seiner Stellung als Datenschützer in den Medien‘ beabsichtigt [...];
- ‚sich in der Öffentlichkeit stets als exzellenter Jurist präsentiert und den Juristen des Innenministeriums in der Amtshilfesache öffentlich lediglich ‚niedrigschwellige‘ juristische Ausführungen attestiert‘ [...];
- bei Gesprächen mit der Presse als Datenschutzbeauftragter versucht, ‚den Vorgang um das Aktenlager möglichst lange zu skandalisieren und politisch den damaligen Innenminister zu diskreditieren‘ [...].

3. Der Anzeigersteller behauptet, die Anzeige anonym erstattet zu haben, weil er ‚in der Datenschutzbehörde‘ beschäftigt sei – und dass, wenn er seinen Namen nennen würde, ihm in seinem beruflichen Fortkommen ‚erhebliche Nachteile‘ drohten.

Herr Dr. Hasse hält es für ausgeschlossen, dass jemand aus seiner Behörde die Anzeige erstattet hat: Für ihn ist unvorstellbar, dass einer seiner Mitarbeiter den Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung derart unzutreffend und verdreht wiedergeben könnte, gespickt mit einer Vielzahl von Behauptungen in Blaue hinein, wie es der Anonymus tat (dazu unter III.).

II. Sachverhalt

Der im Hinblick auf die Behauptungen in der Strafanzeige relevante Sachverhalt lässt sich so zusammenfassen – ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex ‚Aktenlager Immelborn‘:

1. Im Juni/Juli 2013 stellte der TLfDI fest, dass in einem privaten Aktenlager in Immelborn Fenster zerschlagen waren, so dass die Möglichkeit bestand, in das Gebäude einzusteigen, dass dieses Grundstück im Juli zwangsversteigert werden sollte und dass der verantwortliche Liquidator Henry Tischer sich in die Schweiz abgesetzt hatte.

a) In dem dreistöckigen Gebäude befanden sich nach damaliger Schätzung auf einer Lagerfläche von 3.000 Quadratmetern rund eine Viertelmillion Akten – in Regalen, Kisten und sonstigen Behältnissen. Viele dieser Behältnisse waren umgestürzt, Akten lagen auf den Fußböden verstreut herum. [...]

b) Die Polizeiinspektion Bad Salzungen teilte nach Inaugenscheinnahme des Gebäudes Frau Pöllmann telefonisch mit, dass das Tor aufgebrochen und drei Fensterscheiben eingeschlagen seien. [...]

c) Herr Dr. Hasse und seine Mitarbeiter stellten fest, dass die Firma AdActa (Aktenmanagement & Beratungs GmbH; vor einer Umbenennung: Aktenvernichtungs- und Archivierung GmbH), die das Aktenlager einst betrieben hatte, 2008 Insolvenz angemeldet hatte und das Insolvenzverfahren mangels Masse am 18. Januar 2013 eingestellt worden war. [...]

Augenscheinlich war das Aktenlager seit Jahren verlassen. Eine Niederlassung von AdActa existierte dort nicht mehr. Ihre (einstigen) Briefkästen waren zugeklebt – der verwitterte Zustand der Klebebänder deutete darauf hin, dass es diesen Zustand schon seit Jahren gab. [...]

Ferner stellte der TLfDI fest, dass die Immobilie im Eigentum des Liquidators Henry Tischer stand und er in Deutschland nicht mehr gemeldet war. Seine letzte bekannte Anschrift war in der Schweiz, in 4657 Dulliken. [...]

d) Dr. Hasse beschloss, den Sachverhalt vor Ort aufzuklären. Seine Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass der TLfDI gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist und damit die Ausführung des BDSG in Thüringen zu kontrollieren hat. [...]

Deshalb erließ der TLfDI am 26. Juni 2013 gegen die AdActa GmbH einen Anordnungsbescheid – im Wege öffentlicher Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. In ihm kündigte er für den 15. Juli 2013 um 10.00 Uhr eine Kontrolle der Gewerberäume in Immelborn an und verpflichtete Herrn Tischer als Liquidator, zu diesem Termin den von ihm beauftragten Personen den Zugang zu dem Grundstück und in die darin befindlichen Räume zu gewähren. [...]

e) Bei der Kontrolle der Räume an diesem Tage entdeckten Dr. Hasse und seine Mitarbeiter auf den drei Etagen die geschilderten chaotischen Zustände.

Zu sehen sind diese Zustände auf Fotos, die während der Begehung aufgenommen wurden, [...] und nachzulesen in dem ersten Tätigkeitsbericht von Dr. Hasse zum Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich unter der Überschrift ‚Akten außer Kontrolle‘ [...] sowie in der Antragschrift an das Verwaltungsgericht Weimar, Seite 11 f.

Lediglich auf wenigen Aktenkartons im Dachgeschoss prangte neben dem AdActa-Aufkleber auch das EDS-Emblem; auf noch weniger Kartons klebte ausschließlich das EDS-Emblem. [...]

2. Herr Dr. Hasse beschloss, diese datenschutzrechtswidrigen Zustände in dem Aktendepot zu beseitigen. Seine Versuche aber führten zunächst nicht zum Erfolg, wie ein Anordnungsbescheid gegenüber Liquidator Tischer und sein Antrag bei der Landespolizeidirektion Thüringen auf Amtshilfe.

a) *Fruchtlos blieb der Anordnungsbescheid, wiederum adressiert an die AdActa GmbH – im Wege öffentlicher Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger –, mit dem er Herrn Tischer als Liquidator verpflichtete, innerhalb von vier Wochen datenschutzkonforme Zustände in Immelborn herzustellen. [...]*

b) *Herr Dr. Hasse beantragte mit Schreiben vom 2. September und 10. September 2013 beim Präsidenten der Landespolizeidirektion Amtshilfe zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände. Er schrieb, dass er in personeller Hinsicht nicht in der Lage sei, die erforderlichen Aufgaben in Immelborn zu bewältigen.*

Zudem sei es wegen des besonderen Schutzniveaus der eingelagerten personenbezogenen Daten (Gesundheits- und Personaldaten) sachdienlich, wenn die Aufgaben von Beamten durchgeführt werden könnten, weil sie einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterlägen. [...]

c) *Nachdem Herr Polizeipräsident Bischler die begehrte Amtshilfe leisten wollte, hat die Hausspitze des TIM gezielt Argumente gegen die erbetene Amtshilfe generiert. Herr Polizeipräsident Bischler lehnte das Amtshilfeersuchen dann – um nicht gegen den Willen der Hausleitung zu verstoßen – ab und erklärte, dass es sich ‚bei den zu erbringenden Amtshilfe-Leistungen nicht originär um polizeiliche Aufgaben‘ handle. [...]*

d) *Herr Dr. Hasse beantragte beim Thüringer Innenministerium, gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG die ablehnende Entscheidung der Landespolizeidirektion zu überprüfen. Das Ministerium antwortete ihm mit Schreiben vom 6. Februar 2014, dass die Entscheidung der Landespolizeidirektion vom 9. Oktober 2013 nicht aufgehoben werde. [...]*

3. *Am 4. Juli 2014 erhob der TLfDI Klage gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Innenminister, und verlangt die begehrte Amtshilfe. Eingestellt wurde das Verfahren am 18. Februar 2016, nachdem beide Seiten Erledigung erklärt hatten.*

a) *In der Klageschrift beantragt der TLfDI, dass der Beklagte verurteilt wird, die Entscheidungen des Präsidenten der Landespolizeidirektion und des Innenministeriums aufzuheben und ‚die begehrte Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot im Aktenlager in Immelborn lagernden, nicht erfassten Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktentragung notwendigen technischen Hilfsmitteln des Beklagten im Zeitraum für mindestens zehn Tage zu gewähren.‘ [...]*

b) Am 30. Januar 2015 beantragt der TLfDI beim Verwaltungsgericht Weimar, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Er erklärte, ihm sei es gelungen, eine geeignete Person als Liquidator zu gewinnen. Ein Bestandteil der Liquidation werde die datenschutzkonforme Abwicklung des Lagerbestandes sein. [...]

c) Fünf Monate später, am 25. Juni 2015, erklärt der TLfDI die Erledigung der Hauptsache gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar, weil es dem Nachlassliquidator von AdActa in der Zeit vom 4. Februar bis zum 26. März 2015 gelungen sei, die Akten in Immelborn ‚einer datenschutzgerechten Verarbeitung‘ zuzuführen. Deshalb habe sich der Klagegegenstand erledigt. [...]

d) Am 18. Februar 2016 setzte das Verwaltungsgericht Weimar den Streitwert auf 5.000 € fest und begründete die Kostenaufhebung unter Hinweis auf § 161 Abs. 2 VwGO mit den Worten:

‚Diese Entscheidung ist in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ist in erster Linie darauf abzustellen, wer bei Fortsetzung der Streitsache voraussichtlich unterlegen wäre. Der verlierende Teil trägt dann die Kostenlast. Ist dagegen der Ausgang des Rechtsstreits offen, kommt eine Kostenentscheidung in Betracht, die jede Partei gleichmäßig belastet. Schließlich fällt bei der nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Entscheidung noch erheblich ins Gewicht, wer das erledigende Ereignis herbeigeführt hat.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand völlig offen sind.‘ [...]

III. Strafanzeige

1. Vorwurf: Prozessbetrug

In seiner Strafanzeige behauptet der Anonymus [...], Herr Dr. Hasse hätte das Verwaltungsgericht Weimar getäuscht, indem er ihm vorgespiegelt habe, für die in Immelborn eingelagerten Akten einzig und allein die Firma AdActa zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände in Anspruch nehmen zu können. Tatsächlich hätte es als Anspruchsverpflichtete aber auch noch die Firma EDS – Electronic Data Solutions – und ‚eine Reihe von Insolvenzverwaltern‘ gegeben; Herrn Dr. Hasse sei bewusst gewesen, dass ihre Inanspruchnahme ‚den Amtshilfeanspruch würde gänzlich entfallen lassen.‘ Keine dieser Behauptungen ist zutreffend:

a) Die Firma EDS kam als datenrechtlich Verantwortliche nicht in Betracht, weil sie ihren gesamten Aktenbestand zwischen 2005 und 2007 auf die AdActa GmbH

übertragen hatte, und zwar – anders als vom Anzeigerstatter behauptet – durch einen schriftlichen Vertrag: [...]

aa) Oxana Tischer, Inhaberin der Firma EDS, erklärte bei ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ‚Aktenlager Immelborn‘ am 25. Januar 2016, dass in den Jahren 2005 bis 2007 ihr Ex-Ehemann Henry Tischer (seinerzeit Geschäftsführer und Alleingesellschafter der AdActa GmbH) die EDS-Akten ‚sozusagen übernommen‘ habe. ‚Es gab auch einen Vertrag darüber, dass die Akten aus EDS in Bestand von Akten von AdActa übernommen werden und wurden auch übernommen‘, erklärte sie weiter und bejahte die Nachfrage der Abgeordneten Henfling, ob es eine ‚vertragliche Festlegung‘ gegeben habe, ‚dass die Akten der EDS ab 2005 zu Ad Acta gegangen sind‘. [...]

bb) Diese Angaben bestätigte Henry Tischer als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss. Unter anderem erklärte er, dass in dem Gebäude in Immelborn Akten von EDS lagerten, die ‚Ad Acta im Vorfeld übernommen gehabt‘ hätte: gemeint war damit vor Insolvenzanmeldung von AdActa im Jahr 2008. [...]

cc) Zu diesem Aspekt stellte der Untersuchungsausschuss ‚Aktenlager Immelborn‘ [...] fest:

‚Zur Verflechtung zwischen der EDS und AdActa sagten Henry und Oxana Tischer aus, die EDS habe der AdActa ein Darlehen gegeben, das dann zwischen 2005 und 2007 zurückgezahlt worden sei. Mit dieser Darlehensauflösung sei vereinbart worden, dass der Aktenbestand der EDS auf die AdActa übergehen solle. Dies sei auch so geschehen. ... Da die Darstellung der beiden Zeugen bezüglich der Übernahme des Aktenbestandes der EDS durch die AdActa im Wesentlichen plausibel erscheint, wird diese Erklärung als Feststellung durch den Untersuchungsausschuss übernommen.‘

dd) Damit einhergehend – der Tatsache, dass mehr als fünf Jahre vor der Entdeckung des desaströsen Aktenlagers in Immelborn der gesamte EDS-Aktenbestand auf die AdActa GmbH übergegangen war, die 2008 in Insolvenz gegangen und später aufgelöst worden war – gab es auch im gesamten Gebäude des Aktenlagers kein einziges Firmenschild oder sonstige Firmierung für EDS. Auf der Außenfassade des Gebäudes stand einzig und allein ‚Ad Acta‘, ebenso an der Eingangstür (oben, II. 1. e). [...]

So zeigte die Gesamtschau vor Ort (ebenda), dass die tatsächlichen Gegebenheiten den rechtlichen entsprachen: Die Vermischung beider Aktenbestände, insbesondere die Aufkleber von beiden Gesellschaften auf Akten, zeigten, dass eine Aktenübertragung auf die AdActa GmbH stattgefunden hat und es sich allein um deren Akten handelt. [...]

ee) Aus diesem Sachverhalt folgt für die datenschutzrechtliche Inanspruchnahme: In der vertraglichen Aktenübertragung ist entweder ein (Unter-) Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis (§ 11 BDSG) oder eine Datenübermittlung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG von EDS an die AdActa GmbH zu erblicken. Im ersten Fall wäre die AdActa GmbH als Auftragnehmer nach § 11 Abs. 4 BDSG, im zweiten Fall als selbst Daten verarbeitende Stelle (vgl. § 3 Abs. 7 BDSG) verantwortliche Stelle und damit richtiger Adressat der Maßnahmen des TlfdI. [...]

Bereits aufgrund des Aktenübergangs von EDS auf AdActa wäre ein Verwaltungsakt gegenüber EDS rechtswidrig gewesen.

Zudem – einmal unterstellt, an EDS wäre ein Bescheid gerichtet worden und weiter unterstellt, EDS hätte über ihre Akten verfügen können – hätte EDS eben ausschließlich über ihre wenigen Akten verfügen können, nicht aber auch über die anderen hunderttausenden Akten der AdActa GmbH.

b) Ebenso an der Sache vorbei führen die Ausführungen des Anonymus zu der angeblichen Verantwortlichkeit einer ‚Reihe von Insolvenzverwaltern‘ [...].

aa) Seine Ausführungen verkennen die Realitäten in dem chaotischen Aktenlager. Voraussetzung, um Bescheide zur Aktenrücknahme bestimmt genug erlassen zu können, wäre gewesen zu wissen, was für Akten konkret eingelagert waren. Dies aber war in vielen Fällen nicht möglich, weil die Akten nicht zugänglich waren.

Soweit es möglich war, hat der TlfdI versucht, die Insolvenzverwalter von der Rücknahme der von ihnen eingelagerten Akten zu überzeugen. [...]

Aber das gelang nicht in etlichen Fällen: Insolvenzverwalter verweigerten sich, ihre Akten zurückzunehmen. Auch das Treffen zwischen dem TlfdI und einigen Insolvenzverwaltern noch am 25. Juni 2014 führte nicht weiter. [...]

bb) Zu diesem Aspekt – war eine Aktenübernahme durch Insolvenzverwalter möglich? – kam der Untersuchungsausschuss im Lichte seiner Beweiserhebungen [...] in seinem Zwischenbericht zu dem Ergebnis [...]:

„Auch eine mögliche Klage gegen die Einlagerer konnte wegen der Widerstände der Insolvenzverwalter nicht schneller zu einer Herstellung datenschutzkonformer Zustände führen. Bis zum Treffen mit den Insolvenzverwaltern im Sommer 2013 stand für den TlfdI keine andere Lösung im Raum als die Sichtung – mit oder ohne Amtshilfe durch die Polizei – und Rückführung der Akten an die Insolvenzverwalter. Wegen des dargestellten Widerstandes der Insolvenzverwalter musste davon ausgegangen werden, dass diese ihre Akten nicht freiwillig zurücknehmen oder kostenpflichtig vernichten lassen würden. Für den Fall, dass die Rücknahme gerichtlich durchgesetzt werden müsste, war von einer Verfahrensdauer von ca. vier

Jahren auszugehen ... und es bedurfte einer genauen Auflistung der Akten je Insolvenzverwalter als Grundlage dieser Verfahren.'

cc) So war es zum Zeitpunkt der Klageerhebung rechtlich nicht möglich, die Insolvenzverwalter in Anspruch zu nehmen.

c) Und schließlich besteht auch entgegen der Behauptung des Anonymus keine Nachrangigkeit des Amtshilfeanspruchs bei – denkbaren – Ansprüchen gegenüber Dritten. Es lag im Ermessen des TlfDI als Aufsichtsbehörde (oben, II. 1 d)), den Weg zu wählen, der als der aussichtsreichste erschien, und der führte zur AdActa GmbH angesichts der Akten in dem Lager: Dort lagen ihre von Anfang an eigenen Akten und die, die sie von EDS übernommen hatte.

d) Als Ergebnis ist damit festzuhalten: Es gab keine Täuschung durch Herrn Dr. Hasse – und damit auch keinen Irrtum beim Verwaltungsgericht Weimar und somit auch keinen Prozessbetrug. Angesichts des dargelegten Sachverhalts scheidet auch ein entsprechender Vorsatz bei Herrn Dr. Hasse aus.

So gelangt der Untersuchungsausschuss dann auch zu dem Ergebnis, dass der Amtshilfeanspruch des TlfDI gegeben und dessen Amtshilfeklage zulässig und begründet war. [...]

2. Vorwurf: Untreue wegen ‚Presseterminen‘

Der Anonymus schreibt [...], Herr Dr. Hasse hätte sich einer Untreue schuldig gemacht, weil ihm ein pflichtwidriger ‚Einsatz von Mitarbeitern des TlfDI und Sachmitteln anlässlich der Durchführung von Presseterminen im Aktenlager Immelborn‘ anzulasten sei. Insgesamt hätte er sechs Pressetermine ‚vor Ort im Aktenlager Immelborn abgehalten, die nicht dienstlich veranlasst waren.‘

a) In Wahrheit gab es keinen einzigen Pressetermin in Immelborn, zu dem Herr Dr. Hasse oder einer seiner Mitarbeiter eigens hingefahren wäre. Tatsächlich war es so, dass Herr Dr. Hasse und seine Mitarbeiter in dem Aktenlager gearbeitet haben – sie suchten nach sensiblen Akten, nach Datenträgern, nach Ansatzpunkten für eine Zuordnung von Akten und sie kontrollierten die Sicherheit des Gebäudes – und dabei erteilte Herr Dr. Hasse Journalisten die von ihnen erbetenen Auskünfte. [...]

aa) Für die Pressearbeit des TlfDI war Herr Dr. Hasse als deren Behördenleiter verantwortlich; deshalb konnte er auch über ihre Durchführung entscheiden. [...]

Zudem verpflichtet § 4 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz seine Behörde wie jede andere des Freistaates Thüringen, ‚den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.‘ Genau das hatte Herr Dr. Hasse in Immelborn getan.

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses an dem Aktenskandal in Immelborn, das auch an der breiten Medienberichterstattung abzulesen ist, [...] war seine

Entscheidung sachgerecht: Nur so konnten sich die Medien vor Ort ein eigenes Bild machen – im Interesse einer Berichterstattung über die Ereignisse im Lichte von Art. 5 GG.

bb) Um Datenrechtsverstöße auszuschließen, sorgte Herr Dr. Hasse dafür, dass alle Journalisten entsprechend belehrt wurden. Zudem wurde jeder Journalist in dem Gebäude von ihm oder einem seiner Mitarbeiter begleitet. [...]

cc) Der Untersuchungsausschuss kam daher zu dem Ergebnis:

„Wegen des Vorliegens eines Bescheides und des besonderen öffentlichen Interesses in dieser Sache erhebt der Untersuchungsausschuss an der Rechtmäßigkeit der Pressekontakte keine Zweifel.“ [...]

dd) Davon abgesehen: Selbst wenn Herr Dr. Hasse angesichts seiner ‚Presseverantwortlichkeit‘ für seine Behörde entschieden hätte, eigens nach Immelborn zu fahren, um dort vor Ort den Journalisten die Situation zu zeigen und zu erläutern, wäre dies kein Verstoß gegen eine Vermögensbetreuungspflicht gewesen, sondern eine Entscheidung im Rahmen seines Ermessens als Behördenleiter, wie und wo er den Medien Auskünfte erteilt. Auch deshalb ist ausgeschlossen, dass der vom Anzeigerstatter behauptete Schaden durch Pkw-Fahrten entstanden ist.

b) Exkurs des Anzeigerstatters zu § 203 StGB [...]: Er behauptet im Hinblick auf die Recherchen der Presse im Aktenlager von Immelborn, durch ihre Ermöglichung hätte Herr Dr. Hasse gegen Geheimhaltungsvorschriften und seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen, so dass dies nach ‚§ 203 StGB strafrechtlich relevant‘ sei.

Auch das ist eine – unzutreffende – Behauptung ins Blaue hinein. Aufgrund ihrer Beaufsichtigung durch Herrn Dr. Hasse und seine Kollegen konnten sich die Journalisten keine Kenntnis von den Inhalten der Akten verschaffen. Auch erfolgten keine Aufnahmen von Akten mit personenbezogenen Daten.

Zu demselben Ergebnis führen auch die Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss:

„Zu Datenschutzverstößen kam es durch die Presseberichterstattung nicht, da keine Aufnahmen von personenbezogenen Daten erstellt wurden.“ [...]

Dessen ungeachtet erkennt der anonyme Anzeigerstatter nicht das Fehlen eines Strafantrags, den Aspekt der Verjährung noch den fehlenden Vorsatz.

c) Ebenso verkennt der Anzeigerstatter die Sach- und Rechtsgrundlage mit seiner Behauptung [...], es sei zu einem pflichtwidrigen ‚Einsatz von Personal und Sachmitteln anlässlich der Kontrolle und bei der sogenannten Ersatzvornahme im Aktenlager Immelborn durch den TLfDI‘ gekommen, so dass Herrn Dr. Hasse eine Untreue anzulasten sei.

aa) Entgegen seinen Ausführungen sind die Bescheide des TLfDI bestandskräftig und daher wirksam, weil sie weder zurückgenommen noch von einem Gericht aufgehoben wurden.

Ebenso rechtsirrig ist seine Behauptung, die beiden Bescheide gegen AdActa (oben, II. 1 d), II. 2 b)) seien rechtswidrig gewesen, weil ‚die Betroffene Ad Acta i. L. vorher nicht gehört wurde.‘ Der Anonymus verkennt die Reichweite des ‚rechtlichen Gehörs‘. Art. 103 Abs. 1 GG bestimmt es für Verfahren ‚vor Gericht‘.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, um das es hier geht, besagt § 28 Abs. 2 VwVfG, dass vor Erlass eines Verwaltungsaktes unter bestimmten Voraussetzungen von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden kann, beispielsweise (Nr. 1 dieses Absatzes) wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Zudem ergibt sich aus § 46 VwVfG, dass ein – hier einmal unterstellter – Verfahrensmangel nur dann zur Rechtswidrigkeit führen kann, wenn ohne Verfahrensmangel keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. Davon ist hier aufgrund der umfänglichen Verstöße gegen den Datenschutz jedoch auszugehen. [...]

Im Lichte dessen kann eine fehlende Anhörung des unerreichbaren Herrn Tischer nicht zur Rechtswidrigkeit beider Bescheide führen, zumal dieser Aspekt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde und die Bescheide inzwischen auch in Bestandskraft erwachsen und damit wirksam sind.

bb) Dass in dem Bescheid dem Betroffenen ein Handeln aufgegeben worden wäre, das objektiv unmöglich sei [...], ist abermals eine Behauptung des Anonymus ins Blaue hinein. Er nennt keinen Grund, warum die Herstellung eines datenschutzrechtlich konformen Zustandes durch Herrn Tischer nicht in vier Wochen zu bewerkstelligen gewesen wäre. Der Nachlassliquidator, der anders als Herr Tischer die Aktenherkunft nicht kannte, der mit Aktenbewertungen und Aktenverwertungen nicht vertraut war und sich in die ihm unbekanntem Sachverhalte einarbeiten musste, benötigte sieben Wochen, um den datenrechtskonformen Zustand herzustellen (oben, II. 3.c)). Insofern gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der mit dem Komplex vertraute Herr Tischer dies nicht in vier Wochen geschafft hätte. Zudem war auch eine Fristverlängerung nicht ausgeschlossen. [...]

Schließlich ist auch insoweit auf – verwaltungsgerichtlich nicht in Frage gestellte – Bestandskraft und damit auf die Wirksamkeit der ergangenen Bescheide erneut hinzuweisen.

cc) Ebenso sind die Erwägungen des Anonymus zu der angeblich unwirksamen Zustellung unzutreffend [...], weil er § 15 Abs. 1 Nummer 3 des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes übersieht. Diese Norm bestimmt, dass

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden kann, ,wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellung empfangsberechtigten Person oder eine ohne Ermittlung bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.'

Diese Voraussetzungen waren bei den an die AdActa GmbH adressierten Bescheiden gegeben, weil die Niederlassung an der als Geschäftsanschrift im Handelsregister angegebenen Adresse – Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn – aufgegeben worden war und eine inländische Adresse – ohne Ermittlung – nicht bekannt war; nach dem Kenntnisstand des TLfDI war Liquidator Tischer in die Schweiz verzogen (oben, II. 1. c)) und wollte laut MDR-Bericht mit der AdActa GmbH nichts mehr zu tun haben; zudem war das Aktenlager in Immelborn seit Jahren verlassen und eine ordnungsgemäße Zustellung scheiterte an zugeklebten Briefkästen. Bei diesen Gegebenheiten darf eine Zustellung im Inland unterbleiben, weil sie eine bloße Förmerei wäre bzw. weil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie erfolglos bleiben würde. [...]

Ist ,ohne Ermittlungen auch keine andere inländische Anschrift bekannt', ist nach dieser Vorschrift ,die öffentliche Zustellung ohne weitere Zwischenschritte möglich', erläutern Engelhardt/App in ihrer Kommentierung: ,Eine Ermittlung anderer Anschriften, etwa im Ausland, ist nicht erforderlich, da nur Anschriften für den Versuch der Zustellung zu berücksichtigen sind, die sich unmittelbar aus dem Handelsregister ergeben.' Die öffentliche Zustellung darf nach der Gesetzesbegründung [...] auch dann erfolgen, wenn eine ausländische Adresse bekannt sein sollte. [...]

Schließlich fehlt es nach dem zuvor Gesagten auch am Vorsatz.

dd) Entgegen der Behauptung des Anzeigerstatters wäre die Situation auch nicht durch eine ,notwendige Zugangssicherung' zu lösen gewesen. Das Aktenlager war seit vielen Jahren verwaist: Niemand hielt sich dort mehr auf. Mehrfach waren Fenster eingeschlagen und Türen aufgebrochen worden. Mehrfach hatte es Einbrüche mit Vandalismus gegeben (siehe II. 1 b) und e)).

Aus den Aussagen der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen ergibt sich, dass nach der Insolvenz von AdActa dort spätestens ab 2010 chaotische Zustände in Sachen Sicherheit bestanden, insbesondere beim Zugang (offene Türen, eingeschlagene Fenster etc.), weil sich niemand mehr um das Gebäude kümmerte und es mit polizeilichen Maßnahmen nicht zu sichern war. [...]

Hinzu kam, dass es keinen tatsächlich greifbaren Verantwortlichen gab, der eine ‚Zugangssicherung‘ finanziert hätte (oben, II. 2. a) und b)). Auch Polizei und Ordnungsamt waren nicht in der Lage, einen zureichenden Schutz zu schaffen, wie der Untersuchungsausschuss feststellte. Er kam zu dem Ergebnis, ‚dass eine Zuständigkeit für die Gebäudesicherung nicht beim TLfDI, sondern bei Polizei und Ordnungsamt gelegen hat. Die beiden Behörden Polizei und Ordnungsamt konnten sich allerdings bis zur Räumung im März 2015 weder über die Zuständigkeiten noch über geeignete Sicherungsmaßnahmen einigen.‘

Deshalb bestand aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht die Alternative einer zureichenden ‚Zugangssicherung‘.

3. Vorwurf: Betrug durch Angaben gegenüber dem Registergericht

a) Der Vorwurf des Anzeigerstatters [...], der TLfDI habe erst im Dezember 2016 einen Kostenbescheid erlassen und wäre daher 2014 gar nicht berechtigt gewesen, beim Registergericht einen Nachtragsliquidator zu beantragen, ist unzutreffend. Denn bereits in den Bescheiden vom 26. Juni 2013 [...] und vom 22. Juli 2013 [...] waren Kostenfestsetzungen enthalten, die mangels Widerspruchs bestandskräftig wurden. [...]

b) Zu demselben Ergebnis kam aufgrund seiner Zeugenvernehmungen auch der Untersuchungsausschuss ‚Aktenlager Immelborn‘ – er stellte fest: ‚Der TLfDI war antragsberechtigt. Die Bescheide vom 26. Juni 2013 und 22. Juli 2013 erhielten bestandskräftige Kostenfestsetzungen. Somit war die Behörde als Gläubigerin der Ad Acta Beteiligte im Verfahren ...‘ [...]

4. Vorwurf: Beihilfe oder Anstiftung zur Untreue des Liquidators

Es fehlt hier bereits an der Haupttat. Der Nachlassliquidator wurde vom Gericht bestellt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Beim Vortrag des Anonymus [...] ist schon nicht nachvollziehbar, inwiefern der Nachlassliquidator gegen eine Vermögensbetreuungspflicht verstoßen haben soll – und erst recht nicht, wodurch sich aus seinen Handlungen eine strafrechtlich relevante Beziehung zu Herrn Dr. Hasse ergeben soll.

Dr. Peters

Rechtsanwalt“

Das Ermittlungsverfahren wegen Betrugs gegen Herrn Dr. Hasse wurde gemäß der 1158
folgenden **Verfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 20. April 2019** eingestellt (Akten-
Nr. 81, Blatt 83 ff.):

„Verfügung

[...]

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit am 22.01.2018 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt eingegangener Anzeige wurde anonym Strafanzeige gegen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Lutz Hasse (nachfolgend: den Beschuldigten) erstattet. Der anonymen Anzeige trat mit Schreiben vom 20.03.2018 Wolfgang Fiedler, MdL, bei. Zur Prüfung des Anzeigevorbringens wurde die Akte des Verwaltungsgerichts Weimar, Az. 1 K 855/14 WE, beigezogen. Zudem lag der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 des Thüringer Landtags ‚Aktenlager Immelborn‘ vom 23.10.2017 vor. Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer möglichen Straftat durch den Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft prüft den angezeigten Sachverhalt dabei ausschließlich in strafrechtlicher Hinsicht. Eine darüber hinausgehende Prüfung findet nicht statt.

1. Kein Prozessbetrug im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar

Der Anzeigeersteller trägt vor, der Beschuldigte habe im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar, Az. 1 K 855/14 WE, in dem der Beschuldigte in seiner Funktion als Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) den Freistaat Thüringen auf Gewährung von Amtshilfe zur Beräumung des Aktenlagers Immelborn verklagt hat, in der Klageschrift unrichtige Behauptungen aufgestellt. Insbesondere habe er verschwiegen, dass er weitere Verantwortliche für die Beräumung des Aktenlagers Immelborn – namentlich die Fa. EDS und Insolvenzverwalter – festgestellt hatte, gegen die er aber nicht vorgegangen sei. Zur Prüfung des Anzeigevorbringens wurde die Akte des Verwaltungsgerichts Weimar beigezogen.

Der Beschuldigte hat zu der anonymen Anzeige Stellung genommen. Er hat insbesondere ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der Fa. EDS als Verantwortliche rechtlich deshalb nicht möglich gewesen sei, weil die Fa. EDS ihren gesamten Aktenbestand auf die Fa. AdActa vor deren Insolvenzanmeldung im Zeitraum 2005 bis 2007 übertragen habe, und hiervon unabhängig auch nicht

zielführend gewesen wäre, da nach Sichtung des Aktenlagers nur ein kleiner Teil der dort gelagerten Akten der Fa. EDS (ehemals) zuzuordnen gewesen sei, der ganz überwiegende Teil aber der Fa. AdActa. Eine Inanspruchnahme von Insolvenzverwaltern sei gescheitert, da diese sich geweigert hätten, Akten zurückzunehmen. Die Ausführungen des Beschuldigten werden von diesem durch Hinweise auf unterschiedliche Stellen des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 nachvollziehbar belegt.

Der im Anzeigeschreiben unter Ziffer 1 angezeigte Sachverhalt erfüllt nicht den Tatbestand des Betruges. Insbesondere liegt kein Prozessbetrug vor. Ein Prozessbetrug setzt – wie jeder Betrug – eine Täuschung über Tatsachen voraus, die zu einem Irrtum des Gerichts führt, darauf gründend eine Vermögensverfügung des Getäuschten – beim Prozessbetrug in Form einer gerichtlichen Entscheidung –, die zu einem Vermögensschaden der anderen Prozesspartei führt.

a) Die Ansicht des Anzeigerstatters, der Beschuldigte habe einen (ggf. versuchten) Prozessbetrug begangen, indem er weitere Verantwortliche für die Beräumung des Aktenlagers Immelborn in der Klageschrift verschwiegen habe, geht fehl.

Zwar kann eine Täuschung grundsätzlich darin bestehen, dass Tatsachenangaben unterlassen werden (§ 13 StGB). Dies setzt aber zum einen eine Rechtspflicht voraus, entsprechende Angaben vornehmen zu müssen, des Weiteren die Eignung, das Gericht durch die unterlassenen Angaben in die Irre zu führen sowie einen darauf gerichteten Willen des Täuschenden.

Vorliegend war der Beschuldigte nicht verpflichtet, in der Klageschrift anzugeben, dass er neben dem Liquidator der Fa. Aktenmanagement & Beratung (AdActa) noch weitere Verantwortliche für die Wiederherstellung datenschutzgemäßer Zustände im Aktenlager Immelborn ermittelt, gegen diese aber keine Maßnahmen unternommen bzw. Bescheide erlassen hatte.

Zwar ergibt sich aus § 138 Abs. 1 ZPO, der gemäß § 173 VwGO grundsätzlich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, dass der Kläger seine Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben hat, was auch beinhaltet, keine für die rechtliche Prüfung relevanten Tatsachen zu unterdrücken [...]. Der Kläger muss dabei die zur Begründung seines Anspruchs maßgeblichen Tatsachen vortragen (§ 82 VwGO). Der Kläger muss das vortragen, was aus seiner Sicht für die Entscheidung des Gerichts relevant werden könnte. Dabei darf er den Inhalt seines Vortrags an seiner eigenen Rechtsauffassung ausrichten, muss also nichts vortragen, worauf es jedenfalls nach seiner Auffassung nicht ankommt. Da der Kläger naturgemäß oftmals nicht bis in alle Einzelheiten wird ermessen können, welche Tatsachen für das Gericht relevant werden könnten,

dürfen hier keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt insbesondere im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei dem der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 86 Abs. 1 VwGO), das Gericht daher nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden ist und bei Bedarf die Verwaltungsakten zur weiteren Sachaufklärung beiziehen kann.

Vorliegend machte der Beschuldigte einen Anspruch auf Amtshilfe geltend, den er primär auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG stützte. Nach dieser Vorschrift kann eine Behörde um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann. Es handelt sich um eine Vorschrift, bei der für die ersuchende Behörde auf Tatbestandsseite ein Beurteilungsspielraum und auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Das Gericht prüft in solchen Fällen zwar grundsätzlich auch, ob die Behörde das ihr zustehende Ermessen richtig ausgeübt hat. Jedoch erfolgt die gerichtliche Prüfung von Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt nach Maßgabe des § 114 VwGO (der analog auch dann gilt, wenn es sich bei der begehrten Amtshilfehandlung nicht um einen Verwaltungsakt handelt [...]). Bei Vorliegen eines Beurteilungsspielraums wird die gerichtliche Kontrolldichte nochmals eingeschränkt. Dem Beschuldigten war angesichts seiner Ausführungen auf Seite 34 f. seiner Klageschrift bewusst, dass es sich bei § 5 ThürVwVfG um eine Ermessensvorschrift handelt und er dem Gericht daher auch die für die Ermessensausübung erheblichen Tatsachen vortragen musste. Im Rahmen dieses Vortrags hat er zur Begründung der von ihm getroffenen Auswahlermessensentscheidung – worauf der Anzeigerstatter zutreffend hinweist – zwar seine erfolglosen Bemühungen gegenüber dem Liquidator Fa. Aktenmanagement & Beratung dargestellt, nicht aber, dass die Inanspruchnahme anderer Verantwortlicher – namentlich der Fa. EDS oder von Insolvenzverwaltern erwogen wurde, aber unterblieben war.

Gemessen an dem oben dargelegten Prüfungsmaßstab war eine über die Klageschrift hinaus gehende Darstellung insofern aber auch nicht geboten.

Der Beschuldigte durfte zum einen von einer ohnehin nur eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung seiner Ermessensentscheidung ausgehen. Das betrifft sowohl die Entscheidung, wegen der Dringlichkeit der Sache anstelle über eine Inanspruchnahme von Verantwortlichen im Wege der Ersatzvornahme selbst für eine Beseitigung der datenschutzwidrigen Zustände im Aktenlager Immelborn zu sorgen, die Beurteilung, hierzu personell allein nicht in der Lage zu sein, als auch die weitere Ermessensentscheidung, die Thüringer Polizei um Amtshilfe zu ersuchen. Zum anderen war für die Entscheidung, um Amtshilfe zu ersuchen, ganz offensichtlich das

bis dahin erfolglose Vorgehen gegen den Liquidator Fa. Aktenmanagement & Beratung der für ihn ausschlaggebende und für seine rechtliche Bewertung insofern entscheidende Aspekt. Der Beschuldigte musste bei Klageerhebung nicht davon ausgehen, dass ein nach den Ausführungen in Rn. 1072 des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 als nicht erfolgversprechend eingeschätztes und daher unterbliebenes Vorgehen gegen weitere Verantwortliche für die gerichtliche Nachprüfung eine wesentliche Relevanz gehabt hätte. Er musste auch keine Ausführungen zur Fa. EDS machen, da deren Inanspruchnahme nach seiner insofern nachvollziehbaren Stellungnahme im Ermittlungsverfahren bereits rechtlich nicht möglich war. Er durfte sich daher darauf beschränken, die aus seiner Sicht wesentlichen Aspekte vorzutragen. Dass es für das Gericht dann ggf. vielleicht doch auf die Frage, ob bzw. warum nicht weitere Verantwortliche hätten in Anspruch genommen werden können, angekommen wäre, lag nicht derart nahe, dass der Beschuldigte dies bei Klageerhebung hätte vorhersehen müssen.

Die Annahme des Anzeigerstatters, die Inanspruchnahme anderer Verantwortlicher – namentlich der Fa. EDS oder von Insolvenzverwaltern – würde den Amtshilfeanspruch entfallen lassen, da dieser nachrangig sei, wird weder vom Beschuldigten in seiner Klageschrift vertreten, noch findet sie eine hinreichende Stütze im Gesetz. Tatsächlich geht aus Seite 24 der Klage hervor, dass der Beschuldigte die von der Gegenseite vertretene Ansicht, die ersuchende Behörde könne nur dann um Amtshilfe ersuchen, wenn sie sich nicht der Hilfe Dritter bedienen könne, gerade nicht teilte. Auch das Gesetz und – soweit ersichtlich – die Rechtsprechung lässt ein derartiges Stufenverhältnis nicht erkennen. Der Beschuldigte entscheidet in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob es zur Aufgabenerfüllung eine Inanspruchnahme ggf. weiterer Verantwortlicher oder eine Ersatzvornahme für geboten hält. Kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme von ggf. weiteren Verantwortlichen zur zeitnahen Wiederherstellung datenschutzgerechter Zustände nicht erfolgversprechend ist, widerspräche es dem Sinn und Zweck der Amtshilfenvorschrift, die Amtshilfe davon abhängig zu machen, dass die Behörde gleichwohl zunächst Maßnahmen gegen weitere Verantwortliche unternimmt.

b) Eine Täuschungshandlung liegt auch nicht darin, dass der Beschuldigte auf Seite 6 der Klageschrift angibt, der Hinweis auf die Fa. Aktenmanagement & Beratung sei durch das Schreiben einer Ärztin gekommen. Auch wenn das Schreiben der Ärztin sich nicht auf die Fa. Aktenmanagement & Beratung bezog, sondern auf die im gleichen Gebäude ansässige Fa. EDS, ist der Umstand, woher der Kläger seine

Kenntnis erlangt hat, für die Entscheidung über den Amtshilfeanspruch ohne erkennbare Relevanz.

Die vom Anzeigerstatter vorgetragene Ansicht, der Beschuldigte habe die Fa. EDS in der Klageschrift nicht benennen wollen, um Nachfragen des Gerichts zum Vorgehen des Beschuldigten gegen die Fa. EDS und weitere Verantwortliche zu verhindern, führt angesichts der vorstehenden Ausführungen unter a) zu keiner anderen Bewertung.

c) Nachdem ein Betrug nach dem Vorstehenden bereits mangels einer Täuschung des Gerichts ausscheidet, ist lediglich ergänzend festzustellen, dass es auch an den weiteren Tatbestandsmerkmalen der (erstrebten) Vermögensverfügung, des (erstrebten) Eintritts eines Vermögensschadens und der subjektiv erforderlichen Absicht des Beschuldigten, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (sog. Bereicherungsabsicht), fehlt.

Die Klage des Beschuldigten war nicht auf das Erlangen eines Vermögensvorteils ausgerichtet, sondern auf die Gewährung von Amtshilfe. Zwar ist ein Klageverfahren regelmäßig mit Kosten verbunden und damit einhergehend mit einer Kostenentscheidung des Gerichts. Das ist jedoch nicht das Ziel der Klage. Zudem führt eine Kostenentscheidung – anders als z. B. eine einer unberechtigten Zahlungsklage stattgebenden Sachentscheidung – nicht zu einer Bereicherung einer Prozesspartei. Schließlich dürfte angesichts des Umstands, dass beide Verfahrensbeteiligten demselben Rechtsträger angehören, die Kostenentscheidung dasselbe Vermögen betreffen und damit nicht zu einem Vermögenszuwachs in einem Vermögen und einen korrespondierenden Vermögensabfluss in einem anderen Vermögen führen.

Die vom Anzeigerstatter vorgetragene Ansicht, der Vermögensvorteil bestehe in der Verbesserung der Beweislage, verkennt, dass sich die Rechtsprechung – einschließlich des vom Anzeigerstatter zitierten Urteils d. BGH vom 26.09.1952, Az. 2 StR 307/52 (BGHSt 3, 160) – auf Konstellationen bezieht, in denen das Gericht über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden hat. Im vorgenannten Fall hatte der BGH entschieden, dass derjenige, der den Richter durch unwahre Angaben im Prozess täuscht, um einem rechtlich begründeten, aber möglicherweise etwa wegen Beweisschwierigkeiten gefährdeten Klageanspruch zum Erfolg zu verhelfen, weder wegen vollendeten noch wegen versuchten Betrugs strafbar ist.

Die vom Anzeigerstatter vorgetragene Ansicht, die nicht in Anspruch genommenen Verantwortlichen hätten durch die Nichtinanspruchnahme einen Vermögensvorteil erlangt, den der Beschuldigte als notwendiges Mittel für seine Zwecke erstrebt habe, verfängt ebenfalls nicht. Die vom Beschuldigten zur Durchführung der

Ersatzvornahme beehrte Amtshilfe stellt keinen Vermögensschaden dar, der sich spiegelbildlich (,stoffgleich', [...]) unmittelbar als ein wie auch immer gearteter Vermögensvorteil für nicht in Anspruch genommene Dritte darstellt.

2. Keine Untreue durch den Einsatz von Personal und Sachmitteln

Der Anzeigerstatter trägt vor, der Beschuldigte habe eine Untreue begangen, indem er Personal und Sachmittel seiner Behörde ohne Veranlassung bzw. ohne Rechtsgrund eingesetzt habe. Der Anzeigerstatter trägt zwei Ereignisse vor:

Zum einen habe der Beschuldigte nach Einschätzung des Anzeigerstatters unnötig viele Pressetermine im Aktenlager in Immelborn abgehalten. Dies habe zu einem unnötigen Einsatz von Personal geführt, hierdurch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt und letztlich zu einem Vermögensnachteil geführt. Gleichzeitig liege eine Verletzung von Privatgeheimnissen vor, da Pressevertretern Zugang zum Aktenlager gewährt worden sei und diese die dort lagernden Akten und deren Beschriftung hätten sehen können.

Zum anderen habe der Beschuldigte Personal und Sachmittel für Maßnahmen der Ersatzvornahme in Immelborn eingesetzt, wobei die Ersatzvornahme rechtswidrig und der Personaleinsatz damit pflichtwidrig gewesen sei.

Der Beschuldigte hat hierzu in seiner Stellungnahme angegeben, dass er nicht eigens zu Presseterminen nach Immelborn gefahren sei. Der Beschuldigte sei vielmehr ohnehin im Aktenlager Immelborn tätig gewesen. Dabei habe er dann auch Pressevertretern vor Ort Auskunft erteilt.

a) Der angezeigte Sachverhalt erfüllt nicht den Straftatbestand der Untreue.

Die Untreue setzt tatbestandlich den Eintritt eines Vermögensnachteils voraus. Ein solcher entsteht durch das Abhalten von Presseterminen nicht. Allein der Umstand, dass für die Abhaltung von Presseterminen eingesetztes Personal – eingeschlossen dem Auftreten des Beschuldigten selbst – sowie hierzu ggf. erforderliche Sachmittel ohne die Presseterminen anderweitig hätten eingesetzt werden können, genügt nicht zur Begründung eines Vermögensnachteils. Der Vermögensnachteil bei der Untreue wird wie der Vermögensschaden beim Betrug wirtschaftlich bestimmt und liegt nur dann vor, wenn das Vermögen vermindert wird, das heißt Vermögenswerte abfließen und keine Kompensation stattfindet. Durch die Presseterminen kommt es zu keinem Vermögensabfluss. Selbst wenn dabei ein Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen würde, bedeutet dieser Verstoß allein keine Untreue [...]. Die Frage, ob und in welchem Maße eine durch die Presseterminen erzeugte positivere öffentliche Außendarstellung ein Vermögenswert zukommt, bedarf daher keiner weiteren Betrachtung.

Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die Personal- und Sachmittel nicht für Behördenzwecke, sondern sachfremd (z. B. für private Zwecke) eingesetzt werden. Das ist aber vorliegend nicht der Fall. Dem Beschuldigten obliegt in seiner Funktion als Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch die Außendarstellung seiner Behörde und damit auch die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Presseterminale hierzu sachgerecht sind. Hierauf hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme im Ermittlungsverfahren unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz zutreffend hingewiesen. Ihm kommt dabei ein strafrechtlicher Nachprüfung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zugänglicher Beurteilungsspielraum zu [...]. Eine Nachprüfung dahin gehend, ob der Beschuldigte ‚unnötig‘ viele Presseterminale veranlasst hat bzw. welche Anzahl angesichts des Medieninteresses noch ‚nötig‘ gewesen wäre, findet durch die Staatsanwaltschaft nicht statt.

Die Frage, ob die vom Beschuldigten veranlasste Ersatzvornahme rechtmäßig war oder – wie vom Anzeigerstatter ohne nähere Begründung behauptet, rechtswidrig – ist für die strafrechtliche Prüfung aus den vorstehend genannten Gründen ebenfalls nicht entscheidend. Eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme durch die Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Die Feststellung einer etwaigen Rechtswidrigkeit der Ersatzvornahme zugrunde liegenden Verwaltungsakte bliebe für die strafrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Zutreffend hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme im Ermittlungsverfahren darauf hingewiesen, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entscheidend auf die Rechtswirksamkeit und Bestandskraft der ihr zugrunde liegenden Bescheide ankommt mit der Folge, dass selbst ein fehlerhafter, aber bestandskräftiger Verwaltungsakt im Rahmen einer Ersatzvornahme vollziehbar wäre.

b) Insofern der Anzeigerstatter eine Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) anzeigt, wurde der Vorwurf bereits gesondert unter dem Az. 552 Js 18227/16 geprüft und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Kein Prozessbetrug gegenüber dem Registergericht Jena

Der Anzeigerstatter trägt vor, der Beschuldigte habe gegenüber dem Amtsgericht Jena (Registergericht) durch die unzutreffende Behauptung, er habe gegen die gelöschte Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH Ansprüche aufgrund bestandskräftiger Kostenbescheide über seine Antragsbefugnis im Verfahren über die Nachtragsliquidation getäuscht. Entgegen der vom Anzeigerstatter vertretenen Ansicht läge bei einem solchen Verhalten kein Betrug (§ 263 StGB) vor. Die

Antragsbefugnis im Nachtragsliquidationsverfahren stellt ebenso wenig wie dessen Durchführung nach den §§ 66 f. GmbHG einen Vermögenswert i.S.d. § 263 StGB dar. Die vom Anzeigerstatter behauptete Täuschung würde daher zu keinem kausalen Vermögensschaden und einer hierzu spiegelbildlichen (rechtswidrigen) Bereicherung des Beschuldigten führen.

Der Beschuldigte hat in seiner Stellungnahme im Ermittlungsverfahren im Übrigen ausgeführt, dass entgegen der Behauptung des Anzeigerstatters bestandskräftige Kostenentscheidungen vorgelegen haben, und zwar in Bescheiden vom 26.06.2013 und vom 22.07.2013. Er hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses ‚Aktenlager Immelborn‘ in Rn. 1079 zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist. Der Bescheid vom 22.07.2013 befindet sich als Anlage 5 zur Klageschrift in der Akte des Verwaltungsgerichts Weimar und enthält unter Ziffer 6 eine Kostenfestsetzung.

Insofern der Anzeigerstatter weiter vorträgt, der Beschuldigte habe dem Registergericht mit Rechtsanwalt Wagner einen ungeeigneten Nachtragsliquidator vorgeschlagen, ist nicht erkennbar, dass in diesem Fall ein strafbares Handeln vorliegen könnte, zumal der Vorschlag für das Gericht nicht bindend ist, das heißt, die Bestellung des Liquidators unabhängig durch das Gericht erfolgt (§ 66 Abs. 5 GmbHG). Zudem wäre eine etwaige Ungeeignetheit nicht unmittelbar vermögensrelevant im Sinne des § 263 StGB.

4. Entgegen der Ansicht des Anzeigerstatters besteht aus den vorstehenden Gründen, insbesondere weil die Bestellung von Rechtsanwalt Wagner als Liquidator durch das Gericht erfolgte, kein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten hinsichtlich etwaiger Anstiftungs- oder Beihilfehandlungen zu dessen späteren Tätigwerden im Nachtragsliquidationsverfahren.[...]

Dr. Sommer

Staatsanwalt“

1159 Nach der Einstellung des Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hasse legte der Abgeordnete Fiedler eine **Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft Erfurt mit Schreiben vom 16. Juli 2018** (Akten-Nr. 81, Blatt 99 ff.) ein:

„Aktenzeichen: 542 Js 2141/18

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Lutz Hasse

hier: Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 20.04.2018 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Lutz Hasse und lege hiermit Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde ein.

Es wird beantragt, die Ermittlungen wieder aufzunehmen und auch auf die nachfolgend ergänzend vorgetragene Sachverhalte zu erstrecken sowie meine Person als Verletzten im Sinne des § 172 StPO zu bescheiden.

Begründung:

Als Abgeordneter des Thüringer Landtags und Mitglied des Innenausschusses bin ich im vorliegenden Verfahren Verletzter im Sinne von § 172 StPO.

Der ehemalige Beschuldigte hat – wie im Folgenden ausgeführt wird – nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung und dem Verwaltungsgericht unzutreffende Angaben gemacht, sondern auch gegenüber dem Gesetzgebungsorgan, dem Thüringer Landtag, konkret gegenüber den Mitgliedern des Innenausschusses.

Gegenüber dem Innenausschuss hat er u. a. erklärt:

- es sei keine Registratur vorhanden; der vermutlich in die Schweiz untergetauchte Geschäftsführer der Fa. Ad Acta habe die Registratur sowohl in Papier – als auch in elektronischer Form mitgenommen*
- es müsse daher anhand der Aktenrücken oder der ersten Seite festgestellt werden, wer die Akten eingelagert habe; die einlagernden Firmen seien datenschutzrechtlich verantwortlich*
- seine Behörde habe 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien*
- 10.000 Akten habe er bereits zurückgeführt*
- die Bank, die Interesse an der Versteigerung habe, übe jedoch erhöhten Druck aus, sodass Eile geboten sei*

Gegenüber der Öffentlichkeit hat der ehemals Beschuldigte unverantwortlich Stimmung gemacht und ebenfalls unzutreffende Behauptungen aufgestellt. Nachdem der ehemals Beschuldigte u. a. am 19.11.2013 die Journalisten Robert Büssow, Rita Specht, Sascha Willms und Jörg Lessing zur Besichtigung des Aktenlagers nach Immelborn eingeladen und durch das Lager geführt hatte, verbreitete er über die Presseorgane TLZ, TA, Bild Thüringen und Freies Wort in den Ausgaben vom 20.11.2013 folgende nicht zutreffende Behauptungen:

- jeden Ordner müssten die Datenschützer einzeln in die Hand nehmen*
- 10.000 Ordner seien schon aufgearbeitet worden*
- 80.000 Ordner seien schon registriert*

- der Geschäftsführer der AdActa sei untergetaucht, nicht auffindbar und habe die Registratur sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form mitgenommen.

Gegenüber dem Verwaltungsgericht hat der TLfDI in der Klageschrift behauptet:

- es sei erforderlich, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen werde, um zu prüfen, an wen sie zurückzuführen sei
- er habe von der Kassenärztlichen Vereinigung den Hinweis erhalten, eine Ärztin habe ihre Akten bei der Fa. AdActa archivieren lassen

Auch vor dem Untersuchungsausschuss 6/2 des Thüringer Landtags hat der ehemalige Beschuldigte als Zeuge unzutreffende Behauptungen aufgestellt:

- es habe weder Schilder am noch im Gebäude gegeben, welche auf die Existenz der Fa. EDS hingedeutet hätten, außer bei einigen Akten in Regalen und einigen Kartons, welche mit der Bezeichnung ‚EDS‘ beschriftet waren
- ein Unterauftragsverhältnis könne auch mündlich geschlossen werden

Die vorstehenden Angaben des ehemaligen Beschuldigten zu den angeblich notwendigen und von ihm behaupteten Leistungen des Sichtens, Registrierens und der sog. Rückführung von Akten sind widerlegt durch die Aussagen der im Untersuchungsausschuss 6/2 vernommenen Zeugen sowie durch die dort erfolgten Inaugenscheinnahmen und nicht zuletzt durch den Inhalt der Verwaltungsakten des TLfDI zum Vorgang Immelborn.

Gleiches gilt für die Behauptungen zu der Fa. EDS, zu einem behaupteten Unterauftragsverhältnis sowie zur Behauptung, der ehemalige Geschäftsführer der Fa. Ad Acta sei untergetaucht und nicht auffindbar.

Zur Frage der des sog. Sichtens jeder einzelnen Akte und der angeblichen Notwendigkeit einer Registratur und der behaupteten Rückführung von Akten werden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben, dass vom TLfDI keine einzige Akte auf die behauptete Art registriert worden ist.

Insbesondere wurden weder die zurückgeführten 10.000 Akten noch die angegebenen 80.000 sog. rückführbaren Akten registriert. Aus den beizuziehenden Verwaltungsakten des TLfDI wird sich vielmehr ergeben, dass keine Registratur erstellt und dokumentiert wurde, folglich auch nicht jede Akte in die Hand genommen wurde und auch nicht in die Hand zu nehmen war.

Für die eingelagerten Akten existierten vielmehr ausgedruckte Einlagerungslisten, die jedem Kunden und Einlagerer der Fa. Ad Acta und EDS zur Verfügung standen. Anhand dieser Einlagerungslisten konnten die Kunden mit einem Blick erkennen, in welcher Gitterbox, auf welcher Palette oder in welchem Regal ihre Akten gelagert

wurden. Jede Gitterbox und Palette trug eine Nummer und jeder Karton war beschriftet und enthielt Angaben zum Inhalt, zum Kunden, dem Tag der Einlagerung und zum Ende der Aufbewahrungsfrist. So konnte innerhalb kürzester Zeit entschieden werden, welche Akten nach Ablauf der gesetzlichen Einlagerungsfrist zu vernichten waren. Auf das Vorhandensein einer elektronischen Registratur, die offensichtlich vom Insolvenzverwalter mit den Computern und dem Server verkauft wurde, kam es somit gar nicht an.

Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen sonderte der im Untersuchungsausschuss vernommene Zeuge Momberg im Auftrag von RA Wagner, dem der größte Teil der in Immelborn gelagerten Akten zuzuordnen war, bereits im November 2013 insgesamt 58 Paletten Akten aus und entfernte diese aus dem Lager. Dies waren jene 10.000 Akten, von denen der ehemals Beschuldigte in der Öffentlichkeit, vor dem Innenausschuss und vor dem Verwaltungsgericht den Eindruck erweckte, diese Rückführung sei durch seine vorgenommenen Arbeiten des Sichtens und Registrierens dieser Akten möglich geworden.

Tatsächlich aber war es der Zeuge Momberg mit seiner Firma, der die 58 Paletten oder 10.000 Akten anhand seiner Einlagerungsliste in kürzester Zeit aussortierte und der Vernichtung zuführte.

Entgegen seinen Behauptungen hat der ehemals Beschuldigte auch nicht bezüglich der weiteren 80.000 Akten die von ihm behaupteten und mit der Klage geltend gemachten Vorarbeiten des Sichtens und Registrierens jeder Akte durchgeführt.

Aus den beizuziehenden Verwaltungsakten des TLFDI wird sich ergeben, dass der Mitarbeiter des TLFDI, Herr Matzke, dem Mitarbeiter der verantwortlichen Insolvenzkanzlei bereits im September 2013 mitgeteilt hat, er habe die Sichtung des Erdgeschosses abgeschlossen, es sei ihm nicht möglich, einzelne Akten der Kanzlei aufzulisten, es handele sich aber um 14 Paletten und in etwa 13.000 bis 14.000 Akten in den Regalen. Mitarbeiter einer Aktenvernichtungsfirma haben daraufhin im Januar 2014 im Auftrag des Insolvenzverwalters die genannten Akten aussortiert und abgeholt.

Für die Rückführung der restlichen im Gebäude befindlichen Akten, auf die sich das Amtshilfeersuchen bezog, war die vom ehemals Beschuldigten mit der Klage eingeforderte Hilfe ebenfalls nicht erforderlich. Auch diese Akten waren nicht in der vom ehemaligen Beschuldigten mit der Klage geltend gemachten Hilfeleistungen des Sichtens und Registrierens jeder einzelnen Akte zu behandeln.

Nach den zutreffenden Angaben des Beschuldigten gegenüber der Öffentlichkeit waren für den gesamten Aktenbestand 10 Insolvenzverwalter zuständig. Für etwa die

Hälfte des Gesamtbestands waren allein die Insolvenzverwalter Tack&Wagner, also auch der vom Beschuldigten als ‚Wohltäter‘ bezeichnete RA Wagner verantwortlich.

Diese Insolvenzverwalter, die für den Gesamtbestand der eingelagerten Akten verantwortlich waren, konnten nach der Zeugenaussage des mit der Räumung beauftragten Zeugen Brauhardt im Untersuchungsausschuss sämtliche Akten innerhalb eines Tages, am 20.01.2015, bei einem Vor-Ort-Termin, anhand der Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Vernichtung freigeben bzw. eine ganz geringe Zahl von Akten zur weiteren Aufbewahrung aussortieren.

Unzutreffend war weiter die Angabe des Beschuldigten gegenüber dem Innenausschuss, die Bank, welche die Versteigerung betreibe, übe erhöhten Druck aus, sodass Eile geboten sei.

Aus der Zwangsversteigerungsakte ergibt sich nichts dergleichen. Die Bank hat vielmehr umgehend einer Einstellung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit zugestimmt und später, Anfang Januar 2014, sogar den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen. Nachweise dafür ergeben sich aus den beizuziehenden ZV-Akten des AG Eisenach.

Im Gesamtergebnis werden die weiteren Ermittlungen ergeben, dass ein Sichten und Registrieren jeder einzelnen Akte durch den TLfDI nicht erforderlich war und insbesondere auch nicht erfolgt ist. Dementsprechend existiert auch keine Registratur beim TLfDI. Dessen Forderung nach Amtshilfe gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber der Regierung, dem Innenausschuss und anlässlich der Klageerhebung stellt sich daher als irreführend und rechtsmissbräuchlich dar und begründet gleichzeitig auch die Verletzeneigenschaft meiner Person.

Der Antragsteller ist Verletzter im Sinne der §§ 171 und 172 StPO. Der Begriff des Verletzten ist nach einhelliger Ansicht in Literatur und Rechtsprechung weit auszulegen und umfasst auch ein Gesetzgebungsorgan und seine Mitglieder [...].

Aus der Thüringer Verfassung ergibt sich ein Frage- und Informationsrecht des Landtags und seiner Abgeordneten gegenüber der Landesregierung und auch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten.

Der TLfDI ist der (eingeschränkten) Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags unterworfen, aber dennoch kein Organ des Landtags. Vielmehr übt der Datenschutzbeauftragte bei der Datenschutzkontrolle eine exekutive Tätigkeit aus [...]. Er ist daher gemäß § 40 ThürDSG gegenüber dem Landtag berichtspflichtig und hat auf Anforderung des Landtags auch Bericht zu erstatten.

Dadurch dass der Beschuldigte gegenüber dem Innenausschuss und gegenüber dem Gericht nicht zutreffende Angaben gemacht hat, hat er sowohl das Informationsrecht

der Abgeordneten verletzt und die Abgeordneten in gleicher Weise über Tatsachen getäuscht wie er das Gericht getäuscht hat.

Der weit auszulegende Schutzbereich der vorliegend verletzten Normen der §§ 263 und 266 StGB verlangt es, auf das Genugtuungsinteresse des Antragstellers abzustellen. Es ist also danach zu fragen, ob, abstrakt oder generalisierend, die von der behaupteten Straftat betroffene Person wegen der Verletzung ihrer rechtlich anerkannten Positionen ein spezielles Interesse an der Ahndung des Normbruchs hat [...].

Der Antragsteller ist als Abgeordneter und Mitglied des Innenausschusses von den unrichtigen Angaben des Beschuldigten speziell betroffen. Er ist als Ausschussmitglied auch zur parlamentarischen Kontrolle des Innenministeriums und insbesondere der Polizei berufen. Infolge der nicht zutreffenden Informationen des Beschuldigten war er nicht in der Lage, sich ein realistisches Bild von Notwendigkeit einer Amtshilfe unter Inanspruchnahme der Polizei zu machen und hat daher ein spezielles Interesse an der Ahndung der verletzten Normen.

Zur Aufklärung des obigen Sachverhalts wird angeregt, die Protokolle der Vernehmung der Zeugen Momberg und Brauhardt vor dem Untersuchungsausschuss und die Verwaltungsakten des TLFDI beizuziehen.

Es wird daher beantragt, die weiteren Ermittlungen auch auf die obigen Sachverhalte auszudehnen.

Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat im bisherigen Verfahren den zur Ermittlung anstehenden Sachverhalt nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Objektivität ermittelt. Zur Prüfung des Anzeigevorbringens hat die Staatsanwaltschaft lediglich die Akte des Verwaltungsgerichts Weimar (Az. 1 K 855/14 WE) und den Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 des Thüringer Landtags vom 23.10.2017 beigezogen und ausgewertet.

Zur objektiven Aufklärung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft wäre zunächst die Beiziehung der Verwaltungsakten des TLFDI zum Aktenlager Immelborn zwingend erforderlich gewesen, da aus diesen der gesamte Verwaltungsvorgang und das Anzeigevorbringen nachzuvollziehen sind. Darüber hinaus wäre zur Aufklärung des Sachverhalts die Beiziehung der Vernehmungsprotokolle des ehemaligen Beschuldigten, seiner Mitarbeiter und weiterer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss 6/2 angezeigt gewesen.

Zu rügen ist insbesondere die ungeprüfte Übernahme von Feststellungen und rechtlichen Bewertungen aus der Einlassung des Beschuldigten sowie aus dem Zwischenbericht des UA 6/2 des Thüringer Landtags durch die Staatsanwaltschaft.

Die Übernahme von Feststellungen und Wertungen aus dem Zwischenbericht verbietet sich zunächst deswegen, weil die dortigen Feststellungen und Wertungen nur vorläufiger Natur sind, was ja auch dem Zwischenbericht zu entnehmen ist. Vor allem aber weil sie im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Regierungsparteien getroffen wurden und daher nicht objektiv sein können. Bekanntermaßen stellt ein Untersuchungsausschuss ein politisches Kampfinstrument dar, das von der Mehrheit gezielt als solches eingesetzt wird.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch die dortigen Feststellungen ungeprüft übernommen, ohne zu berücksichtigen, dass sie im Widerspruch zum Minderheitenvotum des Zwischenberichts stehen und nur vorläufiger Natur sind. Insgesamt wird das Anzeigevorbringen nur oberflächlich abgearbeitet, insbesondere werden die unhaltbaren rechtlichen Ausführungen des Beschuldigten als nachvollziehbar gewertet.

Im Einzelnen ist zu den eingestellten Straftatbeständen [...] Nachfolgendes vorzutragen:

1. Prozessbetrug vor dem VG Weimar

Die Staatsanwaltschaft hat zunächst die Einlassung des Beschuldigten, eine Inanspruchnahme der Fa. EDS als Verantwortliche sei rechtlich nicht möglich gewesen, weil die Fa. EDS ihren gesamten Aktenbestand auf die Fa. Ad Acta vor der Insolvenz übertragen habe, ungeprüft übernommen und unter Hinweis auf den Zwischenbericht als nachvollziehbar belegt angesehen.

Die tatsächliche und rechtliche Behauptung des Beschuldigten als Datenschutzexperte ist grob falsch und unhaltbar. Die EDS konnte ihren Aktenbestand nicht wirksam übertragen, da weder ein entsprechender schriftlicher Vertrag vorliegt, noch das Einverständnis der Kunden der EDS eingeholt wurde.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BDSG [bleibt] auch im Fall einer wie vom Beschuldigten behaupteten Auftragsdatenverarbeitung der Auftraggeber – hier die EDS – verantwortlich und haftet auch bei Verstößen.

Entweder wollte der TlfdI mit seiner Behauptung auch die Staatsanwaltschaft täuschen oder diesem sind die Voraussetzungen der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Abs. 2 BDSG tatsächlich nicht geläufig, wonach ein schriftlicher Vertrag und zusätzlich zu einer wirksamen Unterauftragsdatenverarbeitung das Einverständnis der Auftraggeber vorliegen muss. Beide Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Die entsprechenden Feststellungen im Zwischenbericht über wirksam begründete Unterauftragsdatenverwaltung sind schlicht falsch. Mittlerweile belegen dem Untersuchungsausschuss vorliegende schriftliche Rechtsgutachten der Landtagsverwaltung vom 22.09.2017 und von Frau Professor Dr. Indra Spiecker gen. Döhmnn, Universität Frankfurt, vom 22.12.2017, deren Beziehung hiermit beantragt wird, dies eindrücklich.

Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte die unhaltbare Behauptung im Untersuchungsausschuss aufgestellt hat, um sein rechtlich erhebliches Versäumnis der Inanspruchnahme der Fa. EDS zu verschleiern. Bemerkenswert ist, dass der TLfDI erst auf Vorhalt im Untersuchungsausschuss die Behauptung eines Unterauftrags aufstellte und die Behörde nach dem Inhalt der Verwaltungsakten offenbar selbst bis dahin von der Notwendigkeit eines Bescheides an die EDS ausging.

Auf Grund dieses Verhaltens drängt sich der Anfangsverdacht einer uneidlichen Falschaussage gem. § 153 StGB des Beschuldigten vor dem Untersuchungsausschuss auf.

Wenn der Beschuldigte als Volljurist derartige unzutreffende Aussagen zu rechtlichen Fragen aus seinem Fachgebiet vor einem Untersuchungsausschuss, bei einer zu einer eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle, tätigt, liegt es auf der Hand, dass dies in der Absicht erfolgte, den Ausschuss zu täuschen. Nur das Eingeständnis seiner fachlichen und juristischen Inkompetenz könnte diesen Anfangsverdacht entfallen lassen.

a) zu den Täuschungshandlungen i.S.d. § 263 StGB ist festzustellen, dass der Beschuldigte das Gericht und das beklagte Innenministerium sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen getäuscht hat.

Das Täuschen durch aktives Tun ist belegt durch den Umstand, dass der Beschuldigte gegenüber dem Gericht behauptet hat, er habe von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) den Hinweis erhalten, eine Ärztin habe ihre Akten bei der Fa. AdActa archivieren lassen. Tatsächlich hatte aber die KV dem ehemals Beschuldigten schriftlich mitgeteilt, dass die Ärztin ihre Akten bei der Fa. EDS eingelagert hat. Da, wie oben ausgeführt, kein Unterauftragsverhältnis bestand, ist diese falsche Angabe, entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft, rechtlich erheblich.

Die Vorlage eines von ihm erstellten Schreibens bei Gericht mit der bewussten Nennung eines falschen Verantwortlichen (Ad Acta) für die Akten der Ärztin, aber auch weiterer Akteneinlagerer in Kenntnis des wahren Verantwortlichen (EDS) belegt eindeutig den Täuschungsvorsatz des Beschuldigten. Dass die Vorlage seines

eigenen Schreibens kein Versehen war, sondern gezielt zur Täuschung des Gerichts erfolgte, wird weiter belegt durch einen weit vor der Klageerhebung erstellten Vermerk des Beschuldigten [...], in dem festgestellt wird, dass die Information, dass die Fa. EDS ebenfalls in Immelborn eingelagert habe, problematisch sei, sodass gegen diese Firma ebenfalls ein Verwaltungsakt, d.h. Maßnahmen, ergehen müssten. Weil der ehemals Beschuldigte es aber versäumt hatte, gegen die Inhaberin der Fa. EDS vorzugehen, wozu er gesetzlich verpflichtet war, und er erkannt hatte, dass dieses Versäumnis auch seinen behaupteten Klageanspruch zumindest in dem von ihm beantragten Umfang in Frage gestellt würde, täuschte er das Gericht und den Beklagten durch die Vorlage des eigenen Schreibens, obwohl er im Besitz des Schreibens der Ärztin war.

Die massivste Täuschungshandlung liegt aber in seiner Behauptung in der Klageschrift [...], zur Beseitigung der datenschutzrechtswidrigen Zustände im Aktendepot in Immelborn sei ‚es erforderlich, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen wird und sodann geprüft wird, an wen sie zurückzuführen ist, weil die Einlagerer als Auftraggeber gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 BDSG weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich sind‘.

Wie bereits oben ausgeführt, war es zur Feststellung der Verantwortlichen und zur Rückführung der Akten weder erforderlich, jede Akte in die Hand zu nehmen, noch diese Akten zu registrieren, dementsprechend war auch kein schweres Gerät zum behaupteten Bergen notwendig.

Dies ergibt sich aus den Verwaltungsakten und den Aussagen der Zeugen, die bei der Räumung des Aktenlagers zugegen waren und später im Untersuchungsausschuss dazu vernommen wurden. Es wird beantragt, diese Personen anzuhören bzw. die Vernehmungsprotokolle dieser Zeugen über deren uneidlichen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss beizuziehen.

Dem Beschuldigten war spätestens seit der Aussonderung und Abholung der Akten durch den Zeugen Momberg bekannt, dass die 10 einlagernden Insolvenzverwalter über Einlagerungslisten verfügten, an Hand derer sie ohne weiteres in kürzester Zeit ihre Akten zur Aussonderung identifizieren konnten.

Ein Täuschen durch Unterlassen ist darin zu sehen, dass er dem Gericht verschwiegen hat, dass er eine Reihe von Insolvenzverwaltern als Verantwortliche für die Aktenrücknahme ausgemacht hatte und zwei Insolvenzverwalter daraufhin eigenständig ihre Akten anhand der ihnen vorliegenden eigenen Einlagerungslisten selbst ausgesondert und abtransportiert haben. Stattdessen erweckte er gegenüber

dem Gericht den Eindruck, die Rückführung dieser Akten beruhe auf seinen Vorarbeiten des Sichtens und Registrierens jeder einzelner Akte.

Weiterhin hat er verschwiegen, dass die übrigen Insolvenzverwalter ebenfalls über solche Unterlagen verfügten und in der Lage waren, in kürzester Zeit ihre Akten auszusortieren, ohne dass die vom TlfdI mit der Klage geltend gemachten Vorarbeiten nötig gewesen wären.

Eine Rechtspflicht zum Offenbaren dieser rechtserheblichen Tatsachen liegt auf der Hand und ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass bereits aufgrund einer bloßen Aufforderung sich zwei Insolvenzverwalter gemeldet haben und angeblich ca. 90.000 Akten abgeholt hatten. Eine Eignung der unterlassenen Mitteilung zur Irreführung des Gerichts drängt sich vorliegend auf, da der TlfdI wusste, dass die Insolvenzverwalter in Besitz der Einlagerungslisten waren. Die Kenntnis des Gerichts von diesen Umständen hätte den geltend gemachten Klageanspruch gänzlich entfallen lassen. Der Vorsatz, das Gericht durch die unterlassenen Angaben in die Irre zu führen, ergibt sich aus dem oben Dargestellten.

b) Rechtlich nicht haltbar ist die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei nicht verpflichtet gewesen, in der Klageschrift anzugeben, dass er neben dem Liquidator noch weitere Verantwortliche für das Aktenlager ermittelt habe, gegen diese aber keine Maßnahmen unternommen bzw. Bescheide erlassen habe. Die Staatsanwaltschaft ist hierbei von einem wirksamen Unterauftragsverhältnis ausgegangen, welches tatsächlich nie wirksam begründet wurde. Die oben angegebenen Gutachten belegen dies.

c) An der Sache vorbei gehen auch die Ausführungen zu einem angeblichen Beurteilungsspielraum und Auswahlermessen des TlfdI hinsichtlich der datenschutzrechtlich verpflichteten Personen und deren Inanspruchnahme sowie zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung der Auswahl. Da die AdActa mangels eines Unterauftragsverhältnisses nicht für die Akten der EDS verantwortlich war, wäre die EDS zwingend für ihre eigenen Akten zur Verantwortung zu ziehen gewesen. Die staatsanwaltschaftlichen Erwägungen zum Ermessen gehen daher gänzlich fehl.

Zutreffend weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Kläger seine Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben hat, was auch beinhaltet, keine für die rechtliche Prüfung relevanten Tatsachen zu unterdrücken.

Der Beschuldigte hat jedoch eklatant gegen die Wahrheitspflicht verstoßen, indem er gegenüber dem beklagten Innenministerium und gegenüber dem Gericht zur Begründung seines angeblichen Amtshilfeanspruchs behauptet hat, jede einzelne Akte müsse in die Hand genommen und registriert werden [...].

Diese wahrheitswidrige Behauptung war die dreiste Begründung für den angeblichen Rechtsanspruch auf Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG. Der Beschuldigte täuschte mit dieser Behauptung vor, er sei aus tatsächlichen Gründen, nämlich weil ihm die erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlten, nicht in der Lage, die erforderliche Amtshandlung selbst vorzunehmen. Tatsächlich waren die vom TLfDI mit der Klage angeforderten, angeblich notwendigen Arbeiten gar nicht erforderlich, um die Akten den Verantwortlichen zuzuordnen.

d) Die Staatsanwaltschaft geht daher fehl, wenn sie sich wiederum ungeprüft der Behauptung des Beschuldigten anschließt, die Inanspruchnahme der EDS und der weiteren Verantwortlichen ließe den Amtshilfeanspruch nicht entfallen. Die zitierten Ausführungen aus der Klageschrift gehen an der Sache vorbei. Dort behauptet der Beschuldigte, bei den begehrten Handlungen handele es sich um hoheitliche Tätigkeiten. Im Zwischenbericht [...] ist ausgeführt, dass der Beschuldigte den Einsatz von Privatpersonen für zulässig erachtet, was sich letztlich auch bei der erfolgten Räumung des Lagers durch Privatpersonen widerspiegelt.

Es ist auch keine Frage des Ermessens, Verantwortliche nur für den Teil der Akten heranzuziehen, für den sie beauftragt wurden und verantwortlich sind. Dies ergibt sich klar aus dem BDSG, nach dem jeder Verantwortliche nur für seine Akten verantwortlich gemacht werden kann.

Die Staatsanwaltschaft nimmt offensichtlich auch nicht zur Kenntnis, dass sämtliche Handlungen des TLfDI in Immelborn ohne Rechtsgrund und daher rechtswidrig erfolgten, da die von ihm gegenüber der Fa. Ad Acta erlassenen Bescheide mangels Vorliegens der Voraussetzungen der wirksamen öffentlichen Zustellung keine Wirkung entfalten konnten und somit ein rechtliches Nullum darstellen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass bereits die Kontrolle der Geschäftsräume gemäß § 38 Abs. 4 BDSG rechtswidrig war. Es kommt hinzu, dass der TLfDI aufgrund des Bescheides nach § 38 Abs. 5 BDSG generell zur Durchführung einer Ersatzvornahme gegenüber der Fa. Ad Acta nicht berechtigt war.

Nicht berücksichtigt von der Staatsanwaltschaft wurde auch, dass der Beschuldigte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben hat, Herr Tischer, der Liquidator der Fa. Ad Acta, sei nicht als Problemlöser in Betracht gekommen, sondern sei eher Teil des Problems gewesen. Diese Aussage belegt, dass es dem Beschuldigten nicht darum ging, eine Lösung zu finden und die verantwortlichen Stellen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr wird durch seine Aussage deutlich, dass er verfahrensfremde Ziele verfolgte und verfolgen wollte. Aus dem Inhalt der Verwaltungsakten des TLfDI, seiner uneidlichen Aussage vor dem

Untersuchungsausschuss sowie aus den oben angesprochenen Gutachten lässt sich dies ohne Weiteres nachvollziehen.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Beschuldigte durch die Falschinformation der Presse und der Öffentlichkeit und nicht zuletzt durch die öffentlich inszenierte Klageerhebung die Absicht verfolgte, das CDU-geführte Innenministerium und den Innenminister im damaligen Landtagswahlkampf zu diskreditieren und seine eigene Stellung als Mitglied in seiner Partei, der SPD, nicht zuletzt im Hinblick auf seine persönliche Freundschaft [...] mit der damals als ministrabel geltenden SPD-Landespolitikerin Marx zu stärken.

e) Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 263 StGB überzeugen ebenfalls nicht. Die Staatsanwaltschaft unterscheidet nicht zwischen dem eigentlichen Prozessbetrug und dem Betrug im Prozess. Bei Letzterem erfolgt die Täuschung des Prozessgegners mittels falschen Parteivortrags und sachlich unbegründeter Anträge, die sich primär an das Gericht wenden.

Der eigentliche Prozessbetrug besteht in der Täuschung des Rechtspflegeorgans, das über das Vermögen der Prozessparteien verfügt.

Vorliegend hat der Beschuldigte durch seinen falschen Parteivortrag zunächst den Beklagten getäuscht. Dessen Vermögensverfügung bestand in der Vornahme von Prozesshandlungen, nämlich zum erklärten Einverständnis zum Ruhen des Verfahrens und zur Erledigungserklärung der Hauptsache. Die Vornahme dieser Prozesshandlungen führte infolge der Verschlechterung der Prozesslage unmittelbar zu einer schadensgleichen Vermögensgefährdung, auch wenn eine Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen des Prozessgegners erst mit der richterlichen Entscheidung entsteht [...]. Zumindest hätte die Staatsanwaltschaft auch das Vorliegen eines versuchten Betrugs prüfen müssen.

Es liegt aber ein Prozessbetrug in der Täuschung des Gerichts. Da die richterliche Sachentscheidung keine Änderung der materiellen Rechtslage bewirkt, wohl aber die Möglichkeit der Vollstreckung eröffnet, geht es auch hier um eine schadensgleiche Vermögensgefährdung [...]. Die Staatsanwaltschaft hat diese nicht im Blick gehabt.

Auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum Erlangen eines Vermögensvorteils überzeugen nicht.

Die mit der Klage von der Polizei begehrten Leistungen stellen einen Vermögenswert dar. Für Amtshandlungen der Polizei sieht die Thüringer Polizeikostenverordnung die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Nr. 2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO vor.

Die Kosten für eine geleistete Amtshilfe der Polizei hätte der Beschuldigte auch gegenüber den datenschutzrechtlich Verpflichteten durch den Erlass eines Kostenbescheides für die Ersatzvornahme in Ansatz bringen müssen.

Völlig an der Sache vorbei geht die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei frei und entscheide in eigener Zuständigkeit, ob er zur Aufgabenerfüllung eine Inanspruchnahme weiterer Verantwortlicher oder eine Ersatzvornahme für geboten halte. Das BDSG regelt genau, wer für welche Tatbestände datenschutzrechtlich verantwortlich ist.

Die Staatsanwaltschaft hat dabei übersehen, dass nicht zuletzt aus Gründen der Vollstreckung der Kosten der Ersatzvornahme der Beschuldigte bei der Auswahl des Störers keineswegs frei ist.

Es liegt vorliegend eine Störermehrheit vor, bei der der Beklagte sowohl auf der primären Ebene der Gefahrenabwehr als auch auf der sekundären Ebene der Kostentragung eine Auswahlentscheidung zu treffen hatte.

Auf der primären Ebene ist vorliegend festzustellen, dass der (nicht ordnungsgemäß zugestellte) Anordnungsbescheid keinerlei Ermessensabwägung enthält, einseitig allein den Liquidator der Fa. Ad Acta belastet und die anderen gleichrangig verantwortlichen Stellen, die EDS und die vom Beschuldigten selbst als verantwortlich bezeichneten Insolvenzverwalter, gänzlich entlastet.

Auf der sekundären Ebene ist für den Erlass eines Bescheides über die Anforderung von Kosten einer Ersatzvornahme eine [Ex-]post-Betrachtung geboten. Die Störerauswahl auf der primären Ebene präjudiziert die Auswahl des Kostenschuldners bzw. der Kostenschuldner bei mehreren Kostenpflichtigen nicht [...].

Unter gleichrangig Verpflichteten muss die Auswahl der Kostenpflichtigen nach dem Gebot der gerechten Lastenverteilung erfolgen. Diese Vorgabe findet ihre rechtliche Grundlage im Willkürverbot des Art. 3 GG. Die Maxime der Lastengerechtigkeit vermeidet, dass ohne hinreichenden Grund einem Verpflichteten allein die Kostenlast auferlegt wird. Wenn daher ein Kostenbescheid keinerlei Erwägungen zur Auswahl des Pflichtigen enthält und diesem allein die Kosten zuweist, ist ein Bescheid bereits aus diesem Grunde rechtswidrig. Der Beschuldigte hat allein gegenüber dem ehemaligen Liquidator Tischer Kosten geltend gemacht. Dieser hat gegen den Kostenbescheid vor dem VG Meiningen Klage erhoben. Die Beiziehung dieser Gerichtsakte wird beantragt.

Die rechtsmissbräuchlich mit der Klage beantragten Amtshilfeleistungen besitzen somit sehr wohl einen bezifferbaren Vermögenswert und haben daher beim Beklagten zumindest zu einer schadensgleichen Vermögensgefährdung geführt.

Damit ist nachgewiesen, dass der Beschuldigte durch die Einreichung der Klageschrift mit den oben dargestellten unwahren Tatsachenbehauptungen rechtsmissbräuchlich versucht hat, das Gericht in Irrtum zu versetzen und so das Vermögen des Beklagten, den Haushalt des Innenministeriums, ohne Rechtsgrund schadensgleich zu schädigen. Dabei war dem Beschuldigten als Fachjurist für das Datenschutzrecht klar, dass er durch die missbräuchliche Forderung von Amtshilfe die primär Verpflichteten ungerechtfertigt entlasten, also von vermögenswerten Verpflichtungen befreien würde. Es kann daher keine Rede davon sein, dass es an einem ‚stoffgleichen‘ Vermögensvorteil für nicht in Anspruch genommene Dritte fehle. Schließlich wird auf den Qualifikationstatbestand des § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaft ignoriert auch, dass der TLfDI nach § 38 Abs. 5 BDSG nur Maßnahmen anordnen, aber nicht im Rahmen einer Ersatzvornahme selbst durchführen bzw. durchführen lassen kann. Auf die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Gutachten der Landtagsverwaltung und der Professorin. Dr. Spiecker gen. Döhmann sowie auf den Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Prof. Ronellenfitsch, aus dem Jahr 2014 wird verwiesen, vgl. dort S. 72.

Da der TLfDI überdies ohne Zustimmung des Eigentümers der Geschäftsräume, Tischer, sich die Schlüssel zum Gebäude ohne Rechtsgrund aneignete und bis zur Räumung nahezu 2 Jahre behielt, ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB nicht fernliegend.

Zur Gefahrenabwehr diente die Inbesitznahme jedenfalls nicht. Hierzu wäre der von der Polizei vorgeschlagene Weg der Vergitterung der Scheiben des Aktenlagers völlig ausreichend gewesen, die ohne großen Aufwand durch das THW hätte vorgenommen werden können und die der TLfDI hätte anordnen müssen. Da der Bescheid über die Kontrolle der Geschäftsräume der AdActa keine rechtfertigende Wirkung entfalten konnte, war die Inbesitznahme der Geschäftsräume ohne Einwilligung des Hausrechtsinhabers rechtswidrig. Es wird daher um die Prüfung dieses Tatbestandes gebeten.

Die Begründung der Beschwerde hinsichtlich der weiteren eingestellten Straftatbestände erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.

Den Eingang meines Schreibens möchten Sie mir bitte schriftlich bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Fiedler, MdL“

1160 Die Begründung der Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Abgeordnete Fiedler mit **Schreiben vom 16. August 2018 an die Staatsanwaltschaft Erfurt** (Akten-Nr. 81, Blatt 118) wie folgt ergänzt:

*„Aktenzeichen: 542 Js 2141/18
Ermittlungsverfahren gegen Dr. Lutz Hasse
hier: ergänzender Vortrag*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 16. Juli 2018 eingelegte Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde wird wegen des Straftatbestandes der Untreue gemäß § 266 StGB wie folgt begründet:

Bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bezüglich des Tatbestandes der Untreue, ist die Staatsanwaltschaft, ohne eigene Ermittlungen aufzunehmen, ebenfalls der nicht zutreffenden Einlassung des Beschuldigten gefolgt.

Hätte die Staatsanwaltschaft objektive eigene Ermittlungen angestellt und den Sachverhalt anhand der Verwaltungsakten des TLfDI zum Vorgang Immelborn und der weiteren Erkenntnismöglichkeiten überprüft, hätte sie erkennen können, dass die Einlassung des Beschuldigten eine Schutzbehauptung ist.

Die Staatsanwaltschaft hat weder die Anzahl der Pressetermine vor Ort, noch deren nähere Umstände, Dauer, Anlass, noch die Zahl der daran beteiligten Journalisten und Bediensteten aus dem Amt des Beschuldigten, noch den Grund der [Vor-]Ort-Termine ermittelt. Diese Umstände wären zur objektiven Prüfung des Tatbestandes aber erforderlich gewesen.

Der pauschale Verweis der Staatsanwaltschaft auf die Kommentierung zu § 266 StGB von Fischer (Rn. 121) verfängt nicht, da die Staatsanwaltschaft gerade nicht geprüft hat, ob vorliegend das haushaltsrechtliche Sparsamkeitsgebot verletzt wurde. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob die Durchführung der zahlreichen Pressetermine vor Ort im Aktenlager dienstpflichtwidrig und unter Verletzung strafrechtlicher Normen erfolgt sind und zu einem Schaden in Höhe der Differenz zwischen der geringstmöglichen und der tatsächlichen Aufwendung geführt hat.

Ohne die Grenzen der Außendarstellung und Informationsfreiheit, die sich aus dem Strafgesetzbuch, dem Datenschutzrecht und dem Dienstrecht ergeben, zu untersuchen, folgt die Staatsanwaltschaft der abenteuerlichen Einlassung des Beschuldigten, es sei allein seine Entscheidung, ‚ob und in welchem Umfang Pressetermine‘ für die Außendarstellung sachgerecht seien.

Dementsprechend stellt die Staatsanwaltschaft lapidar fest, eine Nachprüfung, ob der Beschuldigte unnötig viele Pressetermine abgehalten habe, finde nicht statt.

Damit verweigert die Behörde die ihr obliegende Prüfung, ob der Beschuldigte anlässlich der Durchführung von Presseterminen im Aktenlager jeweils gegen datenschutzrechtliche und strafrechtlich relevante Normen verstoßen hat und damit Personal- und Sachmittel sachfremd und gesetzeswidrig eingesetzt hat.

Es geht vorliegend nicht um die Überprüfung der Pressearbeit des Beschuldigten allgemein, sondern allein um die strafrechtliche Überprüfung von Presseterminen im Aktenlager, bei denen der Beschuldigte den teilnehmenden Journalisten den Zugang und den Aufenthalt im Aktenlager ermöglicht und diesen dabei Privatgeheimnisse im Sinne des § 203 StGB verraten hat. Bei diversen Begehungen des Aktenlagers mussten den Journalisten zwangsläufig die Namen der einlagernden Insolvenzverwalter ins Auge fallen, die praktisch an jedem Regal, an jedem Karton und an jeder Gitterbox angebracht waren.

Soweit die Staatsanwaltschaft den Hinweis des Beschuldigten auf § 4 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz als zutreffend bezeichnet, wäre es wünschenswert gewesen, dass sie den Absatz 2 der genannten Vorschrift im Auge gehabt hätte. Danach sind Auskünfte zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

Die Staatsanwaltschaft hat bei der Prüfung, ob die Personal- und Sachmittel sachfremd eingesetzt wurden, auch nicht gesehen, dass der Beschuldigte als Landesdatenschutzbeauftragter einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Nach § 36 Abs. 3 ThürDSG ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verschwiegenheitspflicht ist angesichts seiner weit reichenden Zugangsmöglichkeiten zu Informationen zudem eine unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu allen Beteiligten im Interesse eines wirksamen Schutzes des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Sie besteht sowohl im öffentlichen Interesse als auch zum Schutz der Personen, deren Verhältnisse ihm bekannt werden. Sie soll verhindern, dass dienstliche Erkenntnisse unkontrolliert ausgestreut werden [...]. Auf Grund dieser besonderen Zielrichtung der dem Datenschützer auferlegten Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich seine Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vor allem auf die Warnung vor Gefahren und die Information der Bevölkerung, ansonsten nur allgemein auf wesentliche Entwicklungen des

Datenschutzes, die u.a. in dem von ihm gemäß § 40 Abs. 2 ThürDSG zu erstellenden Tätigkeitsbericht ihren Niederschlag finden. Die weitergehende aktive ‚Pressearbeit‘ ist gesetzlich nicht geregelt. Nach allg. Auffassung ist jedoch davon auszugehen, dass eine Öffentlichkeitsarbeit vom landesdatenschutzrechtlichen Mandat umfasst ist, wenn sie entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sich innerhalb der Grenzen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit halten [...].

Der Beschuldigte hat die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit bei Weitem überschritten. Er hat gegen die ihm vorliegende Verschwiegenheitspflicht in erheblicher Weise verstoßen und dabei als Amtsträger den Straftatbestand des § 203 StGB in mindestens 6 Fällen erfüllt und dabei zusätzlich noch selbst erheblich gegen das Datenschutzrecht verstoßen.

Aus den Verwaltungsakten des TLfDI wird sich ergeben, dass der Mitarbeiter des Beklagten, Herr Matzke, beispielsweise einem Vertreter eines einlagernden Insolvenzverwalters die Begehung des Aktenlagers unter Hinweis auf die datenschutzrechtliche Problematik verwehrt hat, da ansonsten offensichtlich sei, welche konkurrierenden Insolvenzverwalter ebenfalls eingelagert hätten!

Aus einem im Untersuchungsausschuss verlesenen Vermerk des Zeugen Matzke ist weiter festgestellt, dass wegen des Interesses der Öffentlichkeit an einem derartigen Skandal ein Betreten der Räumlichkeiten der AdActa mit der Presse gerechtfertigt sein könnte, während es für eine Pressebegleitung in dem Außenlager keine Rechtsgrundlage gebe. Bei gewöhnlichen Verstößen gegen das BDSG sei dies generell wegen der Außenwirkung unzulässig. Das Datenschutzgesetz beinhalte keine Transparenzregelung, weshalb die Weitergabe von Informationen über Unternehmen nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt scheine. Der Vorgang belegt, dass zumindest bei dem Mitarbeiter die Pressebegleitung als problematisch erkannt wurde.

Der Beschuldigte hat bereits bei der Durchführung der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15.07.2013 Journalisten Zutritt zum Aktenlager gewährt. Gemeinsam mit einem Fernsighteam des MDR und Journalisten betrat er die Geschäftsräume der AdActa und ermöglichte so den Journalisten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Geheimnissen, noch bevor er selbst eine datenschutzrechtliche Kontrolle durchgeführt hatte. Bei dem Durchgang durch das Aktenlager konnten diese die Daten der einlagernden Insolvenzverwalter sowie die Namen der Personen und Firmen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen waren, ohne Weiteres zur Kenntnis nehmen. Insoweit ergibt sich bereits aus den beizuziehenden Akten und den Bildaufnahmen der Journalisten, dass bei [den] Akten[, die] in Kartons auf Paletten gelagert waren, jeder Karton mit einem DIN-A4-Blatt versehen war, auf dem der

Name des Insolvenzverwalters, des Insolvenzschuldners mit dessen Adresse, der Inhalt des Kartons sowie die Aufbewahrungsfrist mit einem Blick zu ersehen war.

Bei der Lagerung von Akten in Gitterboxen befand sich an jeder Box ebenfalls ein DIN-A4-Zettel mit den obigen Angaben. Auch bei der Regallagerung waren diese Angaben ohne weiteres zu ersehen. Auch bei den folgenden Presseterminen vom 19.11.2013, 06.12.2013 und 13.12.2013 sowie am 06.07.2014 und am 05.02.2015 kam es durch die Begehung des Aktenlagers zu weiteren Fällen der Tatbestandserfüllung des § 203 StGB.

Selbst wenn die Verfolgung dieser Taten mangels Strafantrag unterblieben ist, hätte die Staatsanwaltschaft Veranlassung gehabt, wegen der Vielzahl der Fälle wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen tätig zu werden.

Das Zugänglichmachen der Daten der einlagernden Insolvenzverwalter nebst den Daten der insolventen Personen und Firmen an die Presse stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 ThürDSG dar, denn der Beschuldigte hat damit unbefugt Daten, die nicht offenkundig waren, übermittelt und genutzt.

Im vorläufigen Zwischenbericht des Landtags sind die Zeitungsberichte, Bild- und Tonaufnahmen erwähnt, aus denen der Vorgang ersichtlich wird. Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Beschuldigte in eklatanter Weise Personal- und Sachmittel sachfremd eingesetzt hat und damit den Tatbestand der Untreue erfüllt hat.

Soweit die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB eingestellt hat, sind die Einstellungsgründe hier nicht bekannt gemacht worden. Sofern die Einstellung unter Hinweis auf einen fehlenden Strafantrag erfolgt sein sollte, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass angesichts der Vielzahl der Verstöße durch eine Amtsperson, die explizit von Amts wegen Privatgeheimnisse zu schützen hat, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hätte angenommen werden müssen.

Den Eingang meines Schreibens möchten Sie mir bitte schriftlich bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Fiedler, MdL“

Der Rechtsanwalt Dr. Peters beantragte mit **Schreiben an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 3. Mai 2018** die Beschwerde des Abgeordneten Fiedler zu verwerfen (Akten-Nr. 81, Blatt 127 ff.): 1161

„Stellungnahme zur Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt 542 Js 2141/18 vom 3. Mai 2018 gegen Herrn Dr. Lutz Hasse sowie zur Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Staatsanwalt Dr. Sommer von Herrn Fiedler

Az: 271 Zs 674/18

Sehr geehrter Herr Dr. Kijewski,

wie von Ihnen erbeten, überreiche ich die Vollmacht (Anlage A) und beantrage nach Akteneinsicht, die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung als unzulässig zu verwerfen und die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Zu den diversen Behauptungen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 16. Juli 2018 überreiche ich Ihnen eine Stellungnahme von Herrn Dr. Hasse: Aus ihr ergibt sich, dass sämtliche strafrechtsrelevanten Behauptungen von Herrn Fiedler zu dem Sachverhalt nicht den Tatsachen entsprechen (Anlage B).

II. Strafprozessual relevante Aspekte

Angesichts dessen beschränke ich mich auf rein strafverfahrensrechtlich erhebliche Gesichtspunkte:

1. Zweck der Beschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde

„Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Beschuldigte durch die falsche Information der Presse und der Öffentlichkeit und nicht zuletzt durch die öffentlich inszenierte Klageerhebung die Absicht verfolgte, das CDU-geführte Innenministerium und den Innenminister im damaligen Landtagswahlkampf zu diskreditieren und seine eigene Stellung als Mitglied in seiner Partei, der SPD, nicht zuletzt im Hinblick auf seine persönliche Freundschaft ... mit der damals als ministrabel geltenden SPD-Landespolitikerin Marx zu stärken.“

Diese Worte aus dem Schreiben von Herrn Fiedler [...] zeigen, dass es ihm als CDU-Landtagsabgeordneten darum geht, die Justiz für seinen parteipolitisch motivierten Feldzug gegen Herrn Dr. Hasse als SPD-Mitglied einzuspannen. Eine Retourkutsche. Dies belegt zudem auch die Tatsache, dass von Herrn Fiedler oder seinem politischen Umfeld der Inhalt seiner Beschwerde den Medien zugespielt wurde. So berichteten sie darüber [...], bevor Herr Dr. Hasse von diesem Schreiben überhaupt Kenntnis erlangt hatte. Wie das Schreiben des Anonymus [...], aufgrund dessen das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Erfurt eingeleitet wurde [...], verfolgt das Schreiben von Herrn Fiedler den Zweck, Wirbel in den Medien gegen Herrn Dr.

Hasse zu entfachen. Dem Beschwerdeführer geht es überhaupt nicht um eine sachgerechte Aufklärung von möglichen Straftaten durch die Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich darum, unter Hinweis auf seine Beschwerde Artikel gegen Herrn Dr. Hasse in den Medien zu lancieren. Das ist nicht der Zweck eines Ermittlungs- und auch nicht eines Beschwerdeverfahrens.

2. Strafrechtliche Relevanz des Vorbringens

Ausgangspunkt der Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn Fiedler ist, Herr Dr. Hasse hätte gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung, dem Verwaltungsgericht und dem Innenausschuss des Thüringer Landtags – strafrechtlich relevante – unzutreffende Angaben gemacht [...].

Zu einem erheblichen Teil handelt es sich hierbei um ‚Wahndelikte‘ in der Vorstellung des Beschwerdeführers, weil – selbst wenn man unterstellen würde, dass seine Darlegungen zum Sachverhalt zutreffend wären (was nicht der Fall ist, oben I.) – diese Handlungen überhaupt nicht strafbar wären. Unzutreffende Angaben gegenüber dem Innenausschuss eines Landtags oder der Öffentlichkeit erfüllen keinen Straftatbestand. Strafrechtlich relevant können deshalb nur die Behauptungen von Herrn Fiedler sein, Herr Dr. Hasse hätte unzutreffende Behauptungen gegenüber dem Verwaltungsgericht (§ 263 StGB) und dem Untersuchungsausschuss 6/2 des Thüringer Landtags (§§ 162 II, 153 StGB) getätigt.

3. Unzulässigkeit der Beschwerde nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO

Die Beschwerde ist als unzulässig abzuweisen, weil Herrn Fiedler die Antragsbefugnis fehlt. Denn befugt zur Beschwerde ist nur, wer Anzeigeerstatte und zugleich Verletzter ist [...]. Das trifft unter keinem Gesichtspunkt auf den Beschwerdeführer zu:

a) Prozessbetrug (§ 263 StGB)

Verletzter beim Betrug ist neben dem Geschädigten auch der Getäuschte [...]. Darüber hinaus kann beim Betrug Verletzter sein, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung unterstellt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist [...]. Nach diesen heute allgemein anerkannten Grundsätzen ist es ausgeschlossen, dass Herr Fiedler ‚Verletzter‘ durch den von ihm behaupteten Prozessbetrug vor dem Verwaltungsgericht Weimar ist, weil er mit diesem Verfahren überhaupt nichts zu tun hatte: Also weder geschädigt, getäuscht oder sonst wie in seinen Rechten oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt sein kann.

b) Falsche uneidliche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss (§§ 162 II, 153 StGB)

Verletzte im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO können bei einem Aussagedelikt wie der falschen uneidlichen Aussage nur Prozessbeteiligte sein, wenn zu ihrem Nachteil die Entscheidung beeinflusst wurde [...]. Deshalb kann eine nicht am Prozess beteiligte Person nicht Verletzter sein [...].

Herr Fiedler gehört dem Untersuchungsausschuss 6/2 nicht an (Anlage C). Deshalb ist ausgeschlossen, dass er Verletzter ist – abgesehen von der Frage, ob ein Untersuchungsausschuss als solcher überhaupt ‚Verletzter‘ sein könnte. Denn er nimmt im Untersuchungsverfahren gemäß Art. 64 der Thüringer Verfassung funktional – wenn auch mit einer anderen Zielsetzung – eine ähnliche Stellung ein wie ein Gericht im Strafverfahren: Aber bei einem Gericht ist bislang noch niemand auf die Idee gekommen, dass es bei einer Falschaussage ‚Verletzter‘ im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO sein könnte. Und erst recht nicht bei einem einzelnen Mitglied des Spruchkörpers.

Etwas anderes kann der Beschwerdeführer auch nicht aus seinem Hinweis [...] auf die Kommentierung von Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (StPO § 172 Rn. 10) herleiten. Denn dort heißt es, verletzt sein könne auch ein Gesetzgebungsorgan im Hinblick auf die ‚§§ 90 b, 105 ff. StGB‘. Bei diesen Delikten geht es um etwas völlig anderes als in dem in Rede stehenden Fall, nämlich um verfassungsfeindliches Verunglimpfen und die Nötigung von Verfassungsorganen. Diese vom Beschwerdeführer behauptete ‚Universalbetroffenheit‘ von Abgeordneten findet denn auch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur eine Stütze.

Hinzu kommt, dass selbst nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nur der Landtag Verletzter sein könnte, nicht aber er selbst als einzelner Abgeordneter – der nicht einmal dem Ausschuss angehört, der nach seiner Darstellung betroffen sein soll.

4. Strafrechtliche Irrelevanz der Behauptungen des Beschwerdeführers

Angesichts all dessen erlaube ich mir nur höchst vorsorglich und ergänzend zu den Anmerkungen von Herrn Dr. Hasse in Anlage 2 den Hinweis: Offensichtlich ist, dass die vier vom Beschwerdeführer ins Feld geführten zentralen Behauptungen [...] für seine Vorwürfe allesamt strafrechtlich unerheblich sind:

(1) Seine Behauptung, die Darlegung von Herrn Dr. Hasse gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar, erforderlich sei, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen werde, um zu prüfen, an wen sie zurückzuführen sei, ist entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers deswegen nicht unwahr, weil die Äußerung in dem Klageschriftsatz im Juli 2014 getätigt wurde [...] und dieses In-die-Hand-Nehmen erst ab Januar 2015 nicht mehr notwendig war, nachdem der Nachlassliquidator sein Amt angetreten hatte [...].

(2) Die Behauptung des Beschwerdeführers, Herr Dr. Hasse hätte unzutreffend vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen, den entscheidenden Hinweis auf das Aktenlager in Immelborn von der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten zu haben, ist strafrechtlich auch unerheblich, weil der Hinweisgeber ‚für die Entscheidung über den Amtshilfeanspruch ohne erkennbare Relevanz‘ war, wie Staatsanwalt Dr. Sommer zutreffend in seiner Einstellungsverfügung festgestellt hat [...].

(3) Die Äußerungen über die Bezeichnung ‚EDS‘ hat Herr Dr. Hasse aufgrund seiner Erinnerung getätigt. Selbst wenn die Behauptung des Beschwerdeführers zutreffend sein sollte, dass sich [weder in] Immelborn noch anderswo als von Herrn Dr. Hasse wahrgenommene ‚EDS‘-Signets befunden haben sollten, liegt keine uneidliche Falschaussage vor, weil der Straftatbestand des § 153 StGB nur erfüllt sein kann, wenn der Zeuge vorsätzlich falsch aussagte. Aber das tat Herr Dr. Hasse nicht. Hinzu kommt, dass dieser Umstand für das Untersuchungsverfahren von unerheblicher Bedeutung ist. Eine fahrlässige Falschaussage oder ein fahrlässiger Meineid ist vor einem Untersuchungsausschuss nicht möglich (§ 161 Abs. 1 StGB [...]).

(4) Und schließlich ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers strafrechtlich irrelevant, unzutreffend sei die Äußerung von Herrn Dr. Hasse vor dem Untersuchungsausschuss, ‚ein Unterauftragsverhältnis könne auch mündlich geschlossen werden‘. Denn bei der Beurteilung von Rechtsfragen handelt es sich um eine Wertung. Sie wird von § 153 StGB nicht erfasst, sondern nur die Tatsachenbehauptung [...]. Deshalb scheidet auch unter diesem Gesichtspunkt ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Herrn Dr. Hasse aus.

5. Unbegründetheit der Dienstaufsichtsbeschwerde

Im Lichte all dessen, den überzeugenden Ausführungen in der Einstellungsverfügung von Herrn Staatsanwalt Dr. Sommer [...] und den Darlegungen von Herrn Dr. Hasse in tatsächlicher Hinsicht [...], ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, wieso Herr Dr. Hasse einen Straftatbestand verletzt haben könnte. Deshalb ist wie beantragt zu entscheiden.

6. Vorsorglicher Antrag auf Akteneinsicht

Falls Ihnen noch ein Schreiben von Herrn Fiedler zugehen sollte, wie von ihm angekündigt, bitte ich um Akteneinsicht für eine unverzügliche Stellungnahme. Gleiches gilt für den Fall, dass das Schreiben bereits bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peters

Rechtsanwalt“

Aus der **Anlage B zum Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Peters vom 26. September 2018** geht die Stellungnahme des TLfDI zu den Vorwürfen aus dem Ermittlungsverfahren hervor (Akten-Nr. 81, Blatt 134 ff.):

„Zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers (BF) ist Folgendes anzumerken:

1. Angeblich unzutreffende Angaben des TLfDI gegenüber dem Innenausschuss

a. Fehlen einer Registratur:

Die Angabe des TLfDI ist zutreffend: Eine Registratur der Akten war im Aktenlager Immelborn weder in analoger noch in elektronischer Form vorhanden. [...]

b. Absetzen des Geschäftsführers der Ad Acta GmbH in die Schweiz:

Die Angabe des TLfDI ist zutreffend: Herr Tischer hatte sich in die Schweiz abgesetzt. Auf Anfragen des Ordnungsamts Barchfeld-Immelborn reagierte er nicht. In einem MDR-Interview in der Schweiz gab er an, dass für ihn die Angelegenheit des Aktenlagers erledigt bzw. ihm die Sache egal sei. [...]

c. Feststellung der ‚Akteninhaber‘ anhand des Aktenrückens:

Die Angabe des TLfDI ist zutreffend: Um die Akten zurückführen zu können, wurde – soweit möglich, s. unten 2.a. – versucht, anhand der Aktenrücken eine Grobübersicht über die Einlagerer zu erstellen.

Diesen Sachverhalt können Frau Pöllmann und Herr Matzke bestätigen, beide sind Mitarbeiter des TLfDI und über dessen Adresse zu laden.

d. Akten seien zurückgeführt worden:

Die Angabe des TLfDI ist zutreffend: Akten wurden zurückgeführt.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TLfDI, bestätigen [...].

e. Infolge der drohenden Zwangsversteigerung durch die Bank war Eile geboten:

Die Angabe des TLfDI ist zutreffend: Es war Eile geboten, da das Zwangsversteigerungsverfahren durch die Commerzbank AG drohte und erst durch Intervention des TLfDI abgewendet werden konnte, indem die Commerzbank AG am 10. Juli 2013 – einstweilig – einstellte. Erst später wurde das Zwangsversteigerungsverfahren endgültig zurückgenommen.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TLfDI, bestätigen [...].

Zudem war Eile wegen der zahlreichen Einbrüche mit Vandalismus geboten.

Schließlich lässt der BF offen, welche Straftat der TLfDI gegenüber dem Innenausschuss begangen haben soll.

2. Angeblich unzutreffende Angaben des TLfDI gegenüber der Öffentlichkeit

a. Jeder Ordner muss einzeln in die Hand genommen werden:

Die Angaben des TLfDI waren bis zur Ernennung des Nachtragsliquidators im Januar 2015 zutreffend: Der TLfDI versuchte zunächst, möglichst viele der eingelagerten

Akten an die einlagernden Insolvenzverwalter, Unternehmen und Firmen zurückzuführen. Dies gelang jedoch nur zu einem geringen Teil (ca. 100.000 Akten von ca. 450.000), denn viele Einlagerer waren nicht kooperationsbereit, da sie sich infolge inzwischen erledigter Insolvenzverfahren als nicht mehr zuständig betrachteten bzw. vortrugen, sie hätten bereits für die Einlagerung bei AdActa gezahlt und seien nicht bereit, für die Rückführung, Einlagerung der Akten andernorts sowie deren Vernichtung erneut zu zahlen.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TlfdI, bestätigen [...].

Den Insolvenzverwaltern, Unternehmen und Firmen gegenüber hätte mithin vom TlfdI die Rücknahme der Akten angeordnet werden müssen. Wie sich aus Gesprächen mit den Einlagerern ergab, hätten diese gegen solche Anordnungen geklagt. Daher hätten die Anordnungen derart bestimmt genug und ‚gerichtsfest‘ sein müssen, dass sie sodann vollstreckbar gewesen wären. Den Einlagerern hätte mithin präzise aufgegeben werden müssen, welche Akten genau sie zurückzunehmen hätten. Da die Aktenrücken jedoch z. T. verwittert und kaum lesbar waren sowie im Dachgeschoss der auf den Kisten angegebene Inhalt nicht stets mit dem tatsächlichen Inhalt übereinstimmte, hätten in der Tat alle Aktenordner in die Hand genommen werden müssen, um anhand des Inhalts der Aktenordner oder anhand der Aktenrücken der in den Kisten befindlichen Aktenordner festzustellen, wem gegenüber genau die Rücknahme dieser Akten anzuordnen ist.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TlfdI, bestätigen [...].

Dass die geschilderte Vorgehensweise dann vom TlfdI nicht umgesetzt werden musste, war bis zur Bestellung des Nachtragsliquidators Wagner nicht abzusehen. Erst mit dessen gerichtlicher Bestellung Anfang 2015 ging die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf diesen über, sodass die Lösung der dargestellten Probleme nicht mehr dem TlfdI oblag. Anders als der TlfdI war der Nachtragsliquidator Wagner aufgrund seiner Rechtsstellung sowie seiner geschäftlichen Verbindungen nun in der Lage, zum einen die Hochregale und die vorhandenen Maschinen zu veräußern, um den Erlös für die Rückführung, Vernichtung und Verwahrung einzusetzen. Da hierfür der Erlös jedoch nicht ausreichte, konnte zum anderen Herr Wagner seine von ihm abhängigen Geschäftskollegen davon überzeugen, die vom Erlös nicht abgedeckten Kosten freiwillig selbst zu tragen. Diese geschilderten Aktivitäten des Herrn Wagner wären dem TlfdI sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht möglich gewesen.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TlfdI, bestätigen [...].

b. Aufbereitung und Registrierung von Aktenordnern:

Die Angabe des TlfdI ist zutreffend: s. oben 1. c. und d.

c. *Absetzen des Geschäftsführers der Ad Acta GmbH in die Schweiz:*

Die Angabe des TlfdI ist zutreffend: s. oben 1. b.

Schließlich lässt der BF offen, welche Straftat der TlfdI gegenüber der Öffentlichkeit begangen haben soll.

3. *Angeblich unzutreffende Angaben des TlfdI gegenüber dem Verwaltungsgericht*

a. *Jeder Ordner muss einzeln in die Hand genommen werden:*

Die Angaben des TlfdI waren bis zur Ernennung des Nachtragsliquidators im Januar 2015 zutreffend: s. oben 2. a.

b. *Angabe des TlfdI, von der Kassenärztlichen Vereinigung den Hinweis erhalten zu haben, eine Ärztin habe ihre Akten bei AdActa archivieren lassen:*

In der Tat hat die Kassenärztliche Vereinigung dem TlfdI mitgeteilt, die Ärztin habe bei der Fa. EDS archivieren lassen. Zum einen war diese Angabe gegenüber dem VG lediglich eine Angabe dazu, wann und woher der TlfdI die Information zum Aktenlager Immelborn hatte. Zum anderen stand diese Angabe in keinerlei Bezug zur Klage des TlfdI auf Amtshilfe.

Schließlich war die Angabe des TlfdI gegenüber dem VG insofern zutreffend, als der Aktenbestand von der Fa. EDS inzwischen vertraglich auf die AdActa GmbH übergegangen und die AdActa GmbH auch faktisch datenschutzrechtliche Verantwortliche war.

Da dieser Punkt – ist die AdActa GmbH auch für die Akten der Fa. EDS datenschutzrechtlich verantwortlich geworden? – für den BF von größerem Interesse zu sein scheint, hier eine kurze Vertiefung der Rechtslage:

Von Bedeutung ist insoweit, ob ein Unterauftragsverhältnis zwischen der Fa. EDS und AdActa-GmbH rechtmäßig zustande gekommen ist bzw. wie sich insbesondere etwaige formelle Rechtsfehler auf die Inanspruchnahme des Adressaten auswirken könnten. Sowohl Herr Tischer als auch seine ehemalige Ehefrau als Inhaberin der Fa. EDS geben in ihren Zeugenvernehmungen an, dass der Aktenbestand von der Fa. EDS auf die AdActa-GmbH übertragen worden war und dass diesem Vorgang ein Vertrag zugrunde läge, der dem UA vorgelegt werden könne. Auszugehen ist also von einem schriftlichen Vertrag zwischen der Fa. EDS und der AdActa-GmbH. Ob dieser Vertrag dem Untersuchungsausschuss zwischenzeitlich vorgelegt werden konnte, ist diesseits nicht bekannt. Immerhin könnte ein solcher Vertrag das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß § 11 Abs. 2 BDSG (alt) erfüllen. Fehlt es an einem solchen Vertrag, so führt dies indes nicht wegen Formmängeln zur Nichtigkeit des Unterauftragsverhältnisses, sondern der Auftrag (Vertrag) bleibt gültig. Selbst bei Annahme eines anderen Ergebnisses müsste man zu dem Schluss kommen, dass für

diesen Fall eine – rechtswidrige – Datenübermittlung von der Fa. EDS zur AdActa-GmbH stattgefunden hätte (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG (alt)). Die AdActa-GmbH hätte danach die Daten der Fa. EDS erhoben und verarbeitet, nämlich gespeichert und ggf. gelöscht (vergleiche § 3 Abs. 4 BDSG (alt)), sodass die AdActa-GmbH damit faktisch zur verantwortlichen Stelle gemäß § 3 Abs. 7 BDSG (alt) geworden wäre und damit zum richtigen Adressaten der TLFDI-Bescheide. Selbst eine fehlende Kenntnis der EDS-Auftraggeber von dem (rechtswidrigen) Unterauftragsverhältnis zwischen der Fa. EDS und der AdActa GmbH ändert daran nichts. Dieses Ergebnis macht auch Sinn, denn vertragliche Mängel oder fehlende Kenntnisse bei Auftraggebern können den TLFDI nicht hindern, gegenüber dem tatsächlichen Datenverarbeiter (AdActa GmbH) als dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen; andernfalls könnte die Datenschutzaufsicht durch derartige (bewusste) Vertragsmängel ausgehebelt werden. Selbst wenn man alledem nicht folgen will, würde eine rechtliche Hinderung des TLFDI am Einschreiten gegenüber der AdActa GmbH lediglich die – hier unterstellt – von EDS nicht auf AdActa übertragenen Aktenbestände betreffen, nicht aber den Großteil der Akten, der unmittelbar von AdActa archiviert worden war. [...]

4. Angeblich unzutreffende Angaben des TLFDI gegenüber dem Untersuchungsausschuss

a. Es habe weder am noch im Gebäude Schilder gegeben, welche auf die Existenz der Fa. EDS hingedeutet hätten:

Die Angabe des TLFDI ist zutreffend: Schilder der Fa. EDS im Sinne von Firmenschildern wurden weder am noch im Gebäude des Aktenlagers wahrgenommen. Lediglich an einigen Kartons waren Hinweise auf die Fa. EDS wahrnehmbar.

Angaben hierzu können die Mitarbeiter des TLFDI machen, die in Immelborn eingesetzt wurden [...].

b. Ein Unterauftragsverhältnis könne auch mündlich geschlossen werden:

Die Angabe des TLFDI ist zutreffend: s. oben 3. b.: Selbst bei Fehlen der Schriftform bleibt der Vertrag zur (Unter-)Auftragsdatenverarbeitung gültig. [...]

5. Jeder einlagernde Kunde hatte eine ausgedruckte Einlagerungsliste, mithilfe derer er seine Akten auffinden konnte, sodass der TLFDI gar keine Akten sichten musste:

Selbst wenn diesen ausgedruckten Listen ein Aktenstandort zu entnehmen gewesen ist, so konnte der TLFDI nicht davon ausgehen, dass diese Standorte im Zeitpunkt der Entdeckung des Aktenlagers Immelborn noch aktuell waren. Denn die infolge von Vandalismus und/oder Feuchtigkeit umgestürzten Kistenberge im Dachgeschoss, die

Gittercontainertürme im Dachgeschoss mit massenhaft ungeordneten Aktenordnern sowie die zahlreichen auf dem Boden verstreuten Aktenordner ließen ein Auffinden anhand einer Liste nicht zu. Zudem durfte sich der TLFDI nicht auf die Richtigkeit solcher Listen verlassen, sondern musste sich einen eigenen Überblick über die Aktenstandorte verschaffen, damit nicht Unbefugte Zugriff auf Akten Dritter nehmen konnten. Schließlich war der TLFDI aus den unter 2. a. ausgeführten Gründen gezwungen, eine detaillierte Aktensichtung zu planen.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TLFDI, bestätigen.

6. *Für den gesamten Aktenbestand waren 10 Insolvenzverwalter zuständig: Das ist unzutreffend. Bereits im Erdgeschoss und im Mittelgeschoss fanden sich nach erster Inaugenscheinnahme ca. 20-30 Einlagerer; neben Insolvenzverwaltern auch Steuerbüros, Rechtsanwaltskanzleien und andere Firmen. Im Dachgeschoss waren die Zustände chaotisch, sodass hier keine Zahl zu den Einlagernden angegeben werden kann.*

Diesen Sachverhalt können Frau Pöllmann und Herr Matzke bestätigen, beide sind Mitarbeiter des TLFDI.

7. *Diese 10 Insolvenzverwalter konnten bei der Beräumung des Lagers schnell ihre Akten finden und ebenso schnell die noch aufzubewahrenden Akten aussortieren:*

Das ist unzutreffend. Zur Anzahl 10 s. oben 6.. Herr Matzke, Mitarbeiter des TLFDI, hatte die Akten inzwischen zuordnen können, um eine Übersicht darüber zu haben, ob die Einlagerer auf die ihnen zuzuordnenden Akten im Zuge der Beräumung zugreifen.

Auch die Aussortierung der noch zu verwahrenden Akten hat Herr Matzke vorgenommen.

Diesen Sachverhalt kann Herr Matzke, Mitarbeiter des TLFDI, bestätigen.

8. *Sichten und Registrieren jeder einzelnen Akte ist nicht erfolgt:*

Stimmt – das war aber geplant – s. oben 2. a.

9. *BF: Mehrheitsentscheidungen in einem Untersuchungsausschuss können nicht objektiv sein, denn ein Untersuchungsausschuss ist ein politisches Kampfinstrument, das von der Mehrheit als solches eingesetzt wird:*

Trifft hier nicht zu, denn der Untersuchungsausschuss wurde hier von der Minderheit als politisches Kampfinstrument eingesetzt. Wer den Zwischenbericht und das Minderheitsvotum liest, weiß, wer hier objektiv arbeitet.

10. Die EDS konnte ihren Aktenbestand nicht wirksam übertragen, da weder ein schriftlicher Vertrag vorlag noch das Einverständnis der Kunden der EDS (Auftraggeber):

Das ist unzutreffend – s. oben 3. b.

11. Andere Auffassungen als die unter 10. genannten sind falsch, wie ein Gutachten von Prof. Dr. Spiecker genannt Döhmann belegt:

Zum einen besagt selbst das erwähnte und von der CDU-Fraktion in Auftrag gegebene Gutachten, dass die aufgeworfene Frage streitig ist.

Dessen ungeachtet wird dieses Gutachten allerdings von der Richterkommission, die von den CDU-Untersuchungsausschussmitgliedern angerufen wurde, abgelehnt als

- sachwidrig,
- zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragend,
- Gutachten, das lediglich auf hypothetischen Sachverhalten und Annahmen basiert,
- Gutachten, das weitgehend auf von der CDU-Fraktion vorgegebenen Annahmen beruht,
- Gutachten, mit dem die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. [...]

Das bereits erwähnte Landtagsgutachten [...] kommt indes ohne solche verfälschenden Unterstellungen aus.

12. Der TLfDI ging selbst von der Notwendigkeit eines Bescheids an die Fa. EDS aus:

Das ist unzutreffend. Der BF nimmt hier Bezug auf einen Vermerk des TLfDI-Mitarbeiters Matzke, wonach – wie der BF ausführt – auch gegen die Fa. EDS ein Verwaltungsakt hätte ergehen müssen.

Selbst wenn dem so wäre, bedeutet das einerseits nicht, dass nicht auch gegen die AdActa GmbH ein Verwaltungsakt zu ergehen hatte.

Andererseits verkürzt der BF hier die Angaben des Mitarbeiters Matzke, der in seinem Vermerk von einem Verwaltungsakt gegenüber der Fa. EDS sprach ‚vorbehaltlich einer weiteren Prüfung‘ [...]

In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss gab der Zeuge Matzke dazu an, dass diese weitere Prüfung ergeben habe, dass gegenüber der Fa. EDS kein Verwaltungsakt notwendig gewesen sei. [...]

13. Die Bescheide des TLfDI erhalten keine Wirkung, da sie ein rechtliches Nullum sind:

Das ist unzutreffend. Die Bescheide des TLfDI sind bestandskräftig und damit Grundlage der Kontrolle der Geschäftsräume sowie der Ersatzvornahme.

Soweit der BF meint, die Bescheide entfalten keine Wirkung, da eine wirksame Zustellung nicht erfolgt sei, ist zu erwidern:

Die öffentliche Zustellung der TLfDI-Bescheide erfolgte nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG

– diese Norm ist lex specialis gegenüber den Nr. 1, 2 und 4, sodass insbesondere eine Auslandszustellung nach § 14 ThürVwZVG nicht zusätzlich unternommen werden muss [...]. Thematisiert wird bisweilen, ob die Zustellung der TLfDI-Bescheide an die inländische Anschrift des Herrn Tischer im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG nicht möglich war. Unstrittig ist hierbei zunächst, dass der Versuch der Zustellung an eine ausländische Adresse nicht mehr unternommen werden muss, selbst wenn diese bekannt sein sollte [...]. Allerdings wird die Behauptung aufgestellt, an die inländische Geschäftsadresse sei stets ein Zustellversuch zu unternehmen, etwa damit im Zuge eines Nachsendeantrags die öffentliche Zustellung unterbleiben kann. Diese Auffassung ist jedoch aus mehreren Gründen unzutreffend:

Erforderlichkeit eines Zustellversuchs?

Zunächst ist mit Blick auf das ThürVwZVG durchaus offen, ob der Landesgesetzgeber – im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber – überhaupt von einem Zustellversuch ausgeht. Denn wenn in der Gesetzesbegründung zum neu eingeführten § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG ausgeführt wird: ‚In den Fällen, in denen die Vertreter einer juristischen Person die Geschäftsräume geschlossen haben und in das Ausland abgetaucht sind, ist die Zustellung eines Bescheides durch die Post nach den §§ 3 und 4 oder unmittelbar durch die Behörden nach § 5 nicht möglich. (...) Mit der Zulassung der Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung wird die zeitraubende und mit Unwägbarkeiten [...] verbundene Auslandszustellung vermieden.‘ [...], wird ein Zustellversuch für den hier zu beurteilenden Fall geschlossener und verlassener Geschäftsräume und des in die Schweiz abgetauchten Herrn Tischer gerade nicht (mehr) gefordert. Auch ein etwaiger Nachsendeauftrag wird weder im Gesetz noch in seiner Begründung thematisiert.

Entbehrlichkeit eines Zustellversuchs in der Rechtsprechung:

Bereits zur alten Rechtslage hat die Rechtsprechung Fallkonstellationen herausgearbeitet, in denen ein Zustellversuch vor der öffentlichen Zustellung unterbleiben kann. Nämlich immer dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Zustellversuch erfolglos bleiben wird bzw. wenn es sich bei dem Zustellversuch um eine reine Förmerei handeln würde [...]. Angesichts der seit Jahren verlassenen Geschäftsräume der AdActa-GmbH, der im Hausflur des Gebäudes ‚entsorgten‘ Post, der zugeklebten Briefkästen, des in der Schweiz abgetauchten Herrn Tischer (wie dem TLfDI von der VG Barchfeld per Mail

mitgeteilt worden war), der Nicht-Reaktion von Herrn Tischer auf Briefe der VG Barchfeld und des MDR-Interviews von Herrn Tischer, in dem er deutlich machte, mit der Causa Immelborn nichts mehr zu tun zu haben, wäre ein Zustellversuch eine bloße Förmerei gewesen – er war daher verzichtbar.

Nachsendeantrag?

Der Gedanke, ein Nachsendeantrag könnte die öffentliche Zustellung entbehrlich machen, verfängt aus mehreren Gründen nicht. Zum einen wird der Gedanke des Nachsendeantrags weder vom Landesgesetzgeber noch von der Rechtsprechung ins Spiel gebracht. Zum anderen ist völlig offen, ob Herr Tischer überhaupt einen Nachsendeauftrag gestellt hat. Dagegen spricht, dass Post im Hausflur des Gebäudes ‚entsorgt‘ wurde und dass die von Polizeibeamten entleerten, zuvor zugeklebten Briefkästen Post enthielten, einschließlich einer Postzustellungsurkunde. Geht man dennoch von einem gestellten Nachsendeantrag aus, so wäre gleichwohl keine ordnungsgemäße Zustellung bewirkt worden, da diese den Voraussetzungen des § 14 ThürVwZVG entsprechen müsste.

Dies ist nicht der Fall. § 14 ThürVwZVG ist inhaltsgleich mit der entsprechenden Bundesvorschrift § 9 VwZG. Er regelt abschließend die Zustellungen im Ausland [...]. § 14 ThürVwZVG regelt vier verschiedene Möglichkeiten der Zustellung im Ausland. Dabei handelt es sich bei Nr. 2) und 3) um Zustellungen, die für das oben genannte Szenario von vornherein ausgeschlossen sind. Nr. 4) regelt einen Fall der elektronischen Zustellung, welcher ebenfalls nicht vorliegt.

Die einzige Zustellvariante, die mit Hilfe der Post hätte durchgeführt werden können, regelt § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG. Diese ist bereits vom Wortlaut her eindeutig auf eine Zustellung per Einschreiben mit Rückschein beschränkt, um eine Nachweissicherung für den tatsächlichen Zugang zu haben [...]. Weder handelt es sich bei einer Postzustellungsurkunde um ein Einschreiben mit Rückschein, noch ist sie für eine Nachweissicherung, wie eben beschrieben, geeignet.

Auf diese Feinheiten kommt es überhaupt nicht an. Die Zustellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG muss auch völkerrechtlich zulässig sein. Zwar ist diese Formulierung nicht streng auf das alleinige Vorhandensein von völkerrechtlichen Abkommen zu beschränken, sondern es reicht vielmehr eine Tolerierung entsprechender Zustellpraxen durch den jeweiligen Staat aus [...], allerdings toleriert die Schweiz eine Zustellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG nicht. Eine Liste der Staaten, die dies nicht tolerieren, findet sich im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 122 AO Nr. 3.1.4.1 [...]. Die Schweiz wird dort genannt.

Unmittelbare Behördenzustellung:

Schließlich besteht in Thüringen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG explizit ein Wahlrecht für die Behörde hinsichtlich der von ihr gewählten Zustellart [...]. Danach muss die Behörde nicht per Postzustellungsurkunde (§ 3 ThürVwZVG) und damit nicht mit der Post zustellen, sondern die Behörde kann das Schriftstück gemäß § 5 ThürVwZVG direkt dem Empfänger aushändigen. Dieses hatte der TLfDI auch erwogen, sodass aus diesem Grund eine Zustellung per Post ausschied, aber angesichts der seit Jahren verlassenen Geschäftsräume der AdActa-GmbH, der im Hausflur des Gebäudes ‚entsorgten‘ Post, der zugeklebten Briefkästen und des in der Schweiz abgetauchten Herrn Tischer entfiel eben auch eine Direktzustellung durch den TLfDI. Damit entfiel bei einer Direktzustellung auch eine Nachsendung per Post. Die öffentliche Zustellung war mithin die richtige Art der Zustellung der TLfDI-Bescheide, denn angesichts der hier gegebenen besonderen Umstände war ein vorheriger Zustellversuch an die Geschäftsadresse als bloße Förmerei offensichtlich verzichtbar; der Gedanke des Nachsendeantrags verfängt unter anderem deshalb nicht, da bei einer direkten Behördenzustellung ein Nachsendeauftrag bei der Post ohne Wirkung bleibt.

Soweit der BF meint, der TLfDI sei zu einer Ersatzvornahme nicht berechtigt, ist zu erwidern:

Vertretbare Handlung?

Gemäß § 50 Abs. 1 ThürVwZVG ist eine vertretbare Handlung eine solche, die auch ein anderer als der Vollstreckungsschuldner vornehmen kann. Dass hier die vom TLfDI in seinen Bescheiden geforderten Handlungen auch von anderen (TLfDI, Notliquidator Herr Wagner) vorgenommen wurden, belegt das Vorliegen von vertretbaren Handlungen. Diese Handlungen dürfen auch von der Behörde TLfDI selbst vorgenommen werden: § 50 Abs. 1 ThürVwZVG a. E.

Verbot der Ersatzvornahme durch § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt)?

In der Tat erwähnt die Literatur bisweilen, dass die Anordnungen des Datenschutzbeauftragten nur mit Zwangsgeld durchgesetzt werden können. Diese Literaturstellen nehmen allerdings lediglich Bezug auf Maßnahmen eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt). Der TLfDI hat seine Maßnahmen hingegen ausdrücklich auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützt, sodass es auf diejenigen Literaturstellen, die das Zusammenspiel von Satz 1 und Satz 2 (Verbot der Datenverarbeitung – hier vom TLfDI gerade nicht angeordnet) zum Gegenstand haben, nicht ankommt [...]. Diese Aussagen zu § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG (alt) – nur Anordnung von Zwangsgeld – sagen nichts darüber aus, ob nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) das Zwangsmittel der Ersatzvornahme

ausgeschlossen sein soll. Dieser Befund wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung zum BDSG (alt), der nicht zu entnehmen ist, dass dem Datenschutzbeauftragten bei auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Maßnahmen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme nicht zustehen soll [...] Dementsprechend geht die auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) eingehende Literatur davon aus, dass auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützte Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts der Länder durchgesetzt werden können [...]. Gem. § 43 Abs. 1 ThürVwZVG werden Verwaltungsakte mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme (§ 44 ThürVwZVG) von der Behörde vollstreckt, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Erlassen hat die Bescheide der TLFDI, sodass er diese damit auch im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken konnte.

Die datenschutzrechtliche Kommentarliteratur spricht sich mithin für die Zulässigkeit des Zwangsmittels Ersatzvornahme bei auf § 35 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten aus.

Der TLFDI durfte damit nach einhelliger Auffassung seine auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG (alt) gestützten Bescheide gem. dem Vollstreckungsrecht des Freistaats Thüringen im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen, da eine vertretbare Handlung vorlag.

14. Die Klageerhebung des TLFDI erfolgte in der Absicht, das CDU-geführte Innenministerium und den Innenminister im damaligen Landtagswahlkampf zu diskreditieren:

Das ist unzutreffend. Der Untersuchungsausschuss trifft hierzu eindeutige Feststellungen:

- Seitens des Innenministeriums wurde zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, den TLFDI zu unterstützen,
- im Rahmen von Prüfungen des Innenministeriums wurde vielmehr nach Gründen gesucht, die Amtshilfe ablehnen zu können,
- das Innenministerium zeigte sich zu keinem Zeitpunkt bereit, eine Einigung im Streit mit dem TLFDI herbeizuführen und befeuerte den Konflikt damit weiter,
- die Auffassung des Staatssekretärs Rieder, die Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger und ein Landtagsgutachten hätten ergeben, die Amtshilfe müsse seitens des Innenministeriums nicht geleistet werden, ist grob falsch,
- eine frühere Klageerhebung des TLFDI war aufgrund des vorangehenden Verfahrens zwischen TLFDI und Innenministerium nicht möglich,
- die Klageerhebung des TLFDI ist nachvollziehbar und nicht von sachfremden Erwägungen geleitet,

- die Klageerhebung des TLfDI war die legitime Möglichkeit des TLfDI, eine rechtliche Klärung herbeizuführen,
- der Verdacht, die Klageerhebung des TLfDI erfolgte in der Absicht, das CDU-geführte Innenministerium und den Innenminister im damaligen Landtagswahlkampf zu diskreditieren, hat sich nicht erhärtet,
- im Zeitpunkt der Klageerhebung war eine abschließende Lösung und Beräumung des Aktenlagers nicht absehbar; die Einsetzung des Nachtragsliquidators erfolgte erst weit nach Klageerhebung,
- das Innenministerium trägt maßgeblich die Verantwortung für die Klageerhebung des TLfDI. [...]

15. Der Anordnungsbescheid enthält keine Erwägungen zu den anderen gleichrangig verantwortlichen Stellen Fa. EDS und den Insolvenzverwaltern:

Stimmt – der Bescheid musste solche Erwägungen aber auch nicht enthalten, da die AdActa GmbH datenschutzrechtlich Verantwortliche für sämtliche Akten war, während die Fa. EDS allenfalls nur für ihren Aktenbestand als Adressatin in Betracht kam; allerdings hatte die Fa. EDS ihre Akten aber auf die AdActa GmbH vertraglich wirksam und auch tatsächlich übertragen, sodass sie auch aus diesem Grund als Adressatin der Bescheide ausschied, s. oben 3. b.

Der Insolvenzverwalter – und andere Firmen und Unternehmen – hätten, da bzw. soweit sie nicht zur Aktenrücknahme bereit waren, jeweils einen Anordnungsbescheid erhalten müssen, gegen den sie geklagt hätten: Diese Verfahren hätten ca. 4 Jahre in Anspruch genommen. [...]

Vor diesem Hintergrund war die Adressierung der Bescheide an die Ad Acta GmbH der zielführendste Weg.

Schließlich sind die Bescheide bestandskräftig.

16. Der TLfDI darf nur Maßnahmen anordnen, nicht aber im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen:

Das ist unzutreffend [–] s. dazu oben 13.

[handschriftlich unterschrieben am 25.09.2018.]“

1163 Dem Abgeordneten Fiedler wurde mit **Schreiben vom 5. November 2018 durch die Generalstaatsanwaltschaft Jena die Verwerfung der Dienstaufsichtsbeschwerde** (Akten-Nummer 81, Blatt 123 ff.) mitgeteilt:

*„In dem Ermittlungsverfahren
gegen Dr. Lutz Hasse
wegen Betruges u.a.*

wird die Dienstaufsichtsbeschwerde des MdL Wolfgang Fiedler vom 16.07.2018 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 03.05.2018 (Geschäftsnummer: 542 Ja 2141/18) verworfen.

Gründe:

1.

Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt wurde überprüft. Dieser ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Das von dem Beschwerdeführer eingereichte Rechtsgutachten vom 22.12.2017 befasst sich mit verwaltungsrechtlichen Fragestellungen, die vorliegend keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Beurteilung entfalten. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren zu Recht nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil dem Beschuldigten nicht mit dem für die Erhebung der öffentlichen Klage notwendigen hinreichenden Tatverdacht eine Straftat nachgewiesen werden kann.

2.

Der Beschwerdeführer sieht weiterhin den Tatbestand des Prozessbetruges, zumindest in der Form des Versuches, als erfüllt an.

Ein sogenannter Prozessbetrug zielt auf eine durch Täuschung des Täters über Tatsachen herbeigeführte irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Gerichts in Form einer Entscheidung ab zwecks Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für sich oder einen Dritten, wodurch es zu einer Schädigung des Vermögens der anderen Prozesspartei kommt. Dabei sind die Tatbestandsmerkmale der Täuschung, des Irrtums, der Vermögensverfügung und des Schadens durch eine Kausalkette miteinander verknüpft.

Der Beschwerdeführer sieht in seinem Schreiben vom 16.07.2018 über die in dem anonymen Anzeigevorbringen vom 18.01.2018 zum Vorliegen einer Täuschung gebrachten Argumente hinaus die ‚massivste Täuschungshandlung‘ des Beschuldigten gegenüber dem Verwaltungsgericht in dessen ‚Behauptung‘ auf Seite 12 f. der Klageschrift vom 04.07.2014, dass zur Beseitigung der datenschutzrechtswidrigen Zustände im Aktendepot in Immelborn es erforderlich ist, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen und sodann geprüft wird, an wen sie zurückzuführen ist, weil die Einlagerer als Auftraggeber gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BDSG weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich sind. Da es sich hierbei nicht um eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung, sondern um Bewertungen – letztere rechtlicher Art – zum vorgefundenen System der Akteneinlagerung und Zustand des Aktenlagers bei Entdeckung [...] handelt, kann keine taugliche Täuschungshandlung im Sinne des Betrugstatbestandes vorliegen. Im Übrigen wird

zur Vermeidung von Wiederholungen auf die weiterhin zutreffenden Argumente in dem angefochtenen Bescheid der Staatsanwaltschaft verwiesen.

Selbst wenn man mit den von dem Beschwerdeführer vorgetragene Anknüpfungstatsachen zu einer tauglichen Täuschungshandlung im Sinne des §263 Absatz 1 StGB gelangte, fehlte es spätestens an einer Vermögensverfügung beziehungsweise an einem darauf abzielenden Willen des Beschuldigten. Hierunter ist jedes Verhalten in Form von Tun, Dulden oder Unterlassen zu verstehen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung, mithin einer Ausscheidung eines Vermögensgegenstandes aus dem Vermögen des Geschädigten oder einer sonstigen Bestandsänderung führt [...].

Aus dem Erfordernis einer Vermögensverfügung folgt, dass bei fehlendem unmittelbarem Vermögensbezug § 263 StGB nicht anwendbar ist. Dies hat etwa Bedeutung für öffentlich-rechtliche Akte, die nur mittelbar das Vermögen betreffen [...]. Durch die von dem Beschuldigten in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren begehrte Verurteilung zur Amtshilfe wäre im tatsächlich nicht erfolgten Verurteilungsfalle nicht unmittelbar das Vermögen des beklagten Freistaates Thüringen gemindert worden, sofern überhaupt ein Vermögensabfluss und dazu korrespondierend ein Vermögenszufluss zwischen zwei Organen desselben Rechtsträgers möglich ist. Jedenfalls stellen die Kostenentscheidungen des Gerichts sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen bezogen auf die eigentliche Vermögensverfügung lediglich mittelbare Folgeentscheidungen dar.

Mithin ist auch nach dem Beschwerdevorbringen der Straftatbestand des vollendeten bzw. versuchten Betruges nach § 263 Absatz 1 und 2 StGB nicht erfüllt.

3.

a) Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 16.08.2018 weiterhin das haushaltsrechtliche Sparsamkeitsgebot durch die Veranstaltung zahlreicher Presseterminale vor Ort im Aktenlager verletzt sieht, ist die Staatsanwaltschaft den bereits in dem anonymen Anzeigevorbringen vorgetragene Argumenten mit rechtlich stichhaltigen Gegenargumenten begegnet. Diesbezüglich liegen weiterhin keine zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat, insbesondere eine Untreue nach § 266 StGB in Form der sogenannten Haushaltsuntreue, vor.

Zwar können Verstöße gegen das in § 7 Absatz 1 ThürLHO verankerte haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Straftatbestand der Untreue erfüllen. Eine strafrechtliche relevante Schädigung der zu betreuende Haushaltsmittel hat die Rechtsprechung in Fällen angenommen, in denen ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse ersichtlich kein Anspruch besteht, wenn im Rahmen

manipulierter Auftragsvergaben um den Betrag der gezahlten Schmiergelder überhöhte Rechnungen akzeptiert oder Ausgaben für völlig überzogenen Repräsentationsaufwand erfolgen. Dabei wird stets ein krasses und evidentes Missverhältnis zwischen Ausgaben und Verwendungszweck verlangt. Demzufolge begründet der Verstoß gegen haushaltsrechtliche Grundsätze an sich noch keinen Verstoß gegen § 266 StGB.

Grundsätzlich sind Leistung und empfangene Gegenleistung im Wege einer Gesamtbetrachtung zu gewichten. Daher liegt kein Nachteil vor, wenn wertmindernde oder werterhöhende Faktoren sich gegenseitig aufheben [...]. Allerdings kommt Haushaltsuntreue ungeachtet einer Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung dann in Betracht, wenn durch eine Haushaltsüberziehung eine wirtschaftlich gewichtige Kreditaufnahme erforderlich, die Dispositionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt und er durch den Mittelaufwand in seiner politischen Gestaltungsbefugnis beschnitten wird [...]. Für sämtliche genannten Kriterien bestehen vorliegend auch nach dem Beschwerdevorbringen keine Anhaltspunkte.

b) Soweit der Beschwerdeführer durch die Veranstaltung der Pressetermine in dem Aktenlager mit der vermeintlichen Möglichkeit der Kenntnisnahme von Geheimnissen seitens der Journalisten den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB als erfüllt ansieht, fehlt es bereits nach § 205 Absatz 1 Satz 1 StGB an einem wirksamen Strafantrag, der im Fall dieser Norm nicht durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann.

c) Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 16.07.2016 dem Beschuldigten vorwirft, ohne Zustimmung des Eigentümers die Geschäftsräume der AdActa in Besitz genommen zu haben und damit den Straftatbestand des Hausfriedensbruches nach § 123 StGB erfüllt haben könnte, fehlt es nach § 123 Absatz 2 StGB ebenfalls schon an einem Strafantrag, der nicht durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann.

4.

Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt wurde im Wege der Dienstaufsicht überprüft. Da der Beschwerdeführer nicht Verletzter im Sinne des § 172 Absatz 1 StPO ist, steht ihm das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Absatz 2 StPO nicht offen. Der Beschwerdeführer ist durch die behaupteten Taten – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt. Er kommt durch die beanzeigten Sachverhalte auch in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter

weder als Getäuschter noch als Geschädigter oder sonst in seinen rechtlich anerkannten Interessen Betroffener in Betracht.

5.

Soweit der Beschwerdeführer ergänzend zu dem anonym angezeigten Sachverhalt vorträgt, dass der Beschuldigte nicht nur gegenüber dem Verwaltungsgericht falsche Angaben gemacht hat, sondern auch gegenüber dem Innenausschuss, der Öffentlichkeit und vor dem Untersuchungsausschuss 6/2 des Thüringer Landtags, liegt eine neue strafprozessuale Tat vor, die noch nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens war. Hierüber wird die Staatsanwaltschaft Erfurt gesondert zu entscheiden haben.

Im Auftrag

Dr. Kijewski

Staatsanwalt“

1164 Der **Zeuge Dr. Kijewski** erklärte, er sei bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mit der anonymen Strafzeige gegen den TLfDI im Rahmen seines ZS-Dezernats betraut worden. Dort würden Vorschaltbeschwerden bzw. Dienstaufsichtsbeschwerden in Form der Sachaufsicht, womit man es hier zu tun habe, entsprechend bearbeitet. Wenn also der Bürger – meistens der Anzeigerstatter – mit einem Einstellungsbescheid, den die Staatsanwaltschaft erlassen habe, nicht einverstanden sei, könne er in Beschwerde gehen und dann gehe das Verfahren zur Generalstaatsanwaltschaft. Bei einer Vorschaltbeschwerde bestehe noch die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens beim Thüringer Oberlandesgericht und bei der Dienstaufsichtsbeschwerde in der Sachaufsicht, also so wie hier, könne noch die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde beim Justizministerium angestrengt werden. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nicht gemacht worden.

Der Zeuge sagte weiter aus, er sei mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 20. April 2018 betraut worden und es sei darum gegangen, diesen Bescheid nur unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Die Staatsanwaltschaft, auch die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, mache keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern kontrolliere nur, ob das Verhalten strafrechtlich relevant sei. Es habe nach dem Anzeigevorbringen und auch dem Beschwerdegegenstand, der vorgebracht worden sei, ein versuchter Prozessbetrug im Raum gestanden, also was das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar und insbesondere auch die Untreue in Form der Haushaltsuntreue hinsichtlich der Verwendung von Personal- oder Sachressourcen anbelange. Diese Schwerpunkte seien zu prüfen gewesen. Im Ergebnis der Überprüfung sei

der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt auch nach dem Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden gewesen.

Auf Nachfrage, ob es häufiger vorkomme, dass im Nachgang zu einer anonym erfolgten Anzeige eine namentlich bekannte Person der Anzeige beitrete, bekundete der Zeuge, er habe es in seiner Praxis noch nicht erlebt, was jedoch nicht ausschließe, dass es vorkomme. Zur Häufigkeit könne er mangels Erfahrungswerten keine Angaben machen. 1165

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, die Überprüfung habe dergestalt stattgefunden, dass man nicht nur anhand des Anzeigevorbringens gesagt habe, der strafrechtliche Vorwurf sei nicht haltbar, sondern auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren beigezogen und somit ermittelt habe. Wenn schon anhand der Anzeige, des Anzeigevorbringens, der Anknüpfungstatsachen und der Behauptungen, die hier gebracht würden, gesagt werden könne, dass die Vorwürfe nicht berechtigt seien, dann würde eine Einstellung mangels tatsächlicher Anknüpfungstatsachen nach § 152 Abs. 2 StPO erfolgen. Dies sei hier nicht geschehen, sondern der Kollege sei in die Ermittlungen eingestiegen und habe die Verwaltungsverfahrensakte vom Verwaltungsgericht Weimar beigezogen.

Der Zeuge Dr. Kijewski erklärte weiter, soweit er sich erinnern könne, hätten auch Unterlagen des Untersuchungsausschusses 6/2, wie beispielsweise der Zwischenbericht und das Gutachten, das die CDU-Fraktion in Auftrag gegeben habe, zur Verfügung gestanden. Man habe sich also nicht nur auf das Anzeigevorbringen oder auf das Beschwerdevorbringen als solches allein gestützt, sondern umfassend geprüft, ob etwas möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen sein könnte. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass sich daraus kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe. 1166

Auf die Nachfrage, ob er sich auch selbst gefragt habe, was die Grundlage für die anonyme Strafanzeige sein könnte oder wer diese gestellt haben könnte, bekundete der Zeuge, dass dies nicht Teil seiner Betrachtung gewesen sei. Für den Zeugen sei entscheidend gewesen, dass er eine Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vollumfänglich zu überprüfen habe.

V. Ton-, Film- und Bildbeschreibungen zu „Aktenlager-Immelborn“

1. Radioberichtbeschreibung

a) DVD1 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk Kultur, gesendet am 11.08.2014

1167 **Sprecher:** *Lutz Hasse eilt ins Vorzimmer. Seine Mitarbeiterin holt einige Wasserflaschen aus dem Schrank.*

Dr. Hasse: *Vielleicht für den Fahrer. Hat er was dabei? Gut, dann sind wir jetzt ein paar Stunden weg. Wenn etwas ist, bitte SMS.*

Mitarbeiterin: *Ja.*

Sprecher: *Thüringens oberster Datenschützer ist ein 1,96-Meter-Hüne. Er packt drei Wasserflaschen mit einer Hand, geht Richtung Fahrstuhl. Immelborn steht für heute in seinem Kalender. Vor dem Fahrstuhl wartet schon seine Kollegin Petra von der Gönne, eine schwere Handtasche über der Schulter.*

Dr. Hasse: *Haben Sie das Brecheisen dabei?*

Frau von der Gönne: *Alles mit: Hammer und Meißel.*

Dr. Hasse: *Echt?*

Frau von der Gönne: *Ja, natürlich.*

Dr. Hasse: *Und Öl.*

Sprecher: *Hammer, Meißel, Öl, Wasserflaschen, die Standardausrüstung für einen Datenschutzeinsatz in Immelborn. Immelborn, das sagte den beiden lange nichts.*

Dr. Hasse: *Nein, nie gehört, bis wir einen Tipp bekommen haben von einer Ärztin, die dort ihre Akten eingelagert hat in diesem Aktenlager. Dann sind wir gleich raus, haben uns das angeguckt. Na ja, dann haben wir die Bescherung gesehen. Großes Fabrikgebäude, drei Stockwerke, also Erdgeschoss und zwei Stockwerke, je 1.000 Quadratmeter groß, vollgestopft mit Akten, umgestürzte Regale, umgestürzte Kistenberge.*

Sprecher: *Bis zu zehn Jahre müssen Ärzte und Rechtsanwälte ihre Akten aufbewahren, da spart die Auslagerung Platz im Büro und Praxis. Dutzende Firmen bieten ihre Dienste an. Pro Aktenordner sind zwischen 6 und 12 Cent pro Monat fällig.*

Dr. Hasse: *Der Kostendruck ist da. Es gibt ‚schwarze Schafe‘. Da wird also eine Immobilie gekauft, vielleicht auch eine Schrottimmobilie. Die wird zugepackt mit Akten und man taucht dann ab, so wie im Fall Immelborn. Der Geschäftsführer ist abgetaucht in der Schweiz.*

Sprecher: *Der Verantwortliche ist weg. Die Akten bleiben zurück und liegen herum in Immelborn. Mehrfach sind Diebe eingestiegen. Solche Daten sind ein gefundenes Fressen für potenzielle Erpresser und andere Kriminelle. Nach 80 Kilometern ein holpriger Kiesweg. Er führt am Bahnhof vorbei, ganz hinten links ein dreigeschossiger Backsteinbau. Ungestört wuchern Gras und Bäume, einige Fenster sind eingeschlagen. Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH verkünden immer noch große, blaue Buchstaben. Das Glas im Stahlrahmen der Eingangstür ist zersplittert. Eine Metallplatte sichert den Eingang von innen.*

Dr. Hasse: *Das ist eine elende Sucherei, ehe man da reinkommt.*

Sprecher: *Die beiden ziehen, drücken, sprühen, es hilft nichts. Hasse nimmt einen Schluck Wasser, Petra von der Gönne holt Hammer und Stemmeisen aus der Handtasche.*

Frau von der Gönne: *Willst du mal ...*

Sprecher: *Endlich gibt die Tür nach.*

Frau von der Gönne: *Prima.*

Dr. Hasse: *Auch diese Hände können zärtlich sein.*

Frau von der Gönne: *Ach! – Klasse.*

Sprecher: *Kühle, muffige Luft dringt aus dem Inneren. Auf dem Boden liegen Glasscherben. Ende Juli war der letzte Einbrecher hier. Graffitis überziehen die gekalkten Wände. In der riesigen Lagerhalle stehen Regale eng an eng, ragen bis zur Decke, immer neun Aktenordnerreihen übereinander auf 1.000 Quadratmetern.*

Dr. Hasse: *Ich werde einen aufmachen, was hier jetzt so Schickes drin ist.*

Frau von der Gönne: *Aber die Erfahrung hat eben leider auch gesagt: Was draufsteht, ist nicht unbedingt drin. Also deswegen – man müsste das wirklich alles in die Hand nehmen.*

Dr. Hasse: *Oh! Ja, so Bankunterlagen, die wir jetzt gerade gefunden haben, die lasse ich gleich mal wieder verschwinden.*

Sprecher: *Schnell stopft er die Akte zurück. Schließlich ist er Datenschützer. Und was er hier vor sich hat, sind höchstpersönliche, sensible Daten aus vielen Lebensbereichen.*

Dr. Hasse: *Also Rechtsanwaltskanzleien, Insolvenzverwalter, Personalabteilungen von Unternehmen, dann auch medizinische Akten.*

Sprecher: *Durch die ersten beiden Stockwerke hat sich Hasse mit seinen 18 Mitarbeitern mühsam durchgewühlt. Eine erste Sichtung – mehr nicht. Hasse stapft weiter nach oben. Die großen Überraschungen warten im Dachgeschoss. Da liegen meterhoch Aktenkartons übereinander. Mit seinen 1,96 Metern wirkt der Datenschützer vor dieser Kulisse eher klein.*

Dr. Hasse: *Ich sehe jetzt in diesen Kisten da und hier in den sogenannten Gittercontainern – da bräuchte ich jetzt einfach mal ein bisschen Hilfe, dass wir vielleicht mit einem Hubwagen oder vier Mann, vier Ecken uns hier durchwursteln und dann die Dinger runterwuchten und dann den Inhalt sichten. Also Inhalt sichten, das könnten wir dann wieder machen, aber hier muss man einfach ein bisschen Kraft entfalten, um hier klar Schiff zu machen.*

Sprecher: *Der Datenschutzbeauftragte Hasse und seine Mitarbeiter können die Aktenberge nicht abtragen. So viel ist klar. Die Polizei soll helfen. Hasse hat um Amtshilfe gebeten, aber das Innenministerium lehnt ab. Darüber ist er sauer, erzählt er auf der Rückfahrt. Dass ihn der CDU-Innenminister als unfähig und überfordert in Sachen Immelborn bezeichnet hat, nimmt er sportlich und kontert auf seine Weise.*

Dr. Hasse: *Wir haben jetzt die Klage auf Amtshilfe eingereicht beim Verwaltungsgericht Weimar.*

Sprecher: *Nun muss ein Gericht klären, ob der Innenminister in Thüringen dem Datenschutzbeauftragten helfen muss oder nicht. Die Aktenberge mit den persönlichen Daten unzähliger Bürger bleiben so lange dort, wo sie sind – in einem verwahrlosten Backsteingebäude in der thüringischen Provinz.*

b) DVD 2 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk, gesendet am 20.01.2014

Interviewpartner: *Der Ort wäre in einem Krimi der perfekte Platz für Spannung und Verbrechen. Ein verlassenenes, finsternes Gelände hinter einem Provinzbahnhof, darin eine alte Fabrikhalle aus Backstein, große, dunkle Fenster. Der Regen tropft durch das kaputte Vordach.* 1168

Herr Matzke: *Ja, für einen Tatort wäre es nicht schlecht.*

Sprecher: *Aber Johannes Matzke fürchtet sich nicht. Ihn umgeben über 250.000 Aktenordner, herrenlos zurückgelassen von einem Aufbewahrungsunternehmen. Dessen Geschäftsführung ist vor fünf Jahren abgetaucht. Erst vor einem halben Jahr fiel das auf. Matzke ist im Auftrag des Thüringer Datenschutzbeauftragten hier.*

Herr Matzke: *Wir müssen jetzt uns hier um das Aufräumen kümmern. Das große Problem bei der Sache ist, dass – wie üblich in der Branche – nach dem sogenannten chaotischen System eingelagert wird. Das bedeutet, Sie stellen die Akten dort rein, wo gerade Platz ist, ohne irgendein System, und hinterlegen das im Computer. Das Problem ist, dass von der IT-Technik nichts mehr übrig ist, sprich, aus dem chaotischen System ist dann das System verschwunden und das Chaos geblieben. Deswegen wissen wir gar nicht so genau, was in den Regalen steht, und müssen uns das alles genau und akribisch anschauen, damit wir dann auch die richtigen Leute anschreiben können.*

Sprecher: *Seit Wochen kommt Johannes Matzke immer wieder nach Immelborn in Westthüringen. Er hat – meist allein – Müll beiseite geräumt, Kisten durchgeschaut, umgefallene Aktenberge wieder aufgerichtet und einen Marder aus seinem Versteck aufgescheucht. Die meiste Zeit aber hat er im Erdgeschoss 13 Regale durchgeschaut; jedes 4 Meter hoch und 20 Meter lang, 12 Ordner pro Meter jeweils auf beiden Seiten.*

Herr Matzke: *Wir können ja mal weitergehen. Ich muss mir jeden Ordner genau angucken – richtig.*

Sprecher: *In den beiden oberen Stockwerken lagern auf insgesamt 3.000 Quadratmetern noch deutlich mehr Akten.*

Herr Matzke: *Es ist ein Haufen Zeug, was hier rumsteht. Und es ist natürlich auch nicht ganz ungefährlich, weil hier eine Menge Unrat abgeladen worden ist und man natürlich bis oben gehen muss, um zu gucken, was da oben liegt. Da muss man dann auch hochklettern mit*

einer Leiter und alles ziemlich wackelig. Noch dazu kommt der ganze Dreck. Also so richtig lecker ist es hier nicht zu arbeiten.

Sprecher: Matzke und seine Kollegen sollen dafür sorgen, dass alle 250.000 Akten zu ihren Eigentümern zurückfinden, denn es sind durchaus sensible Akten dabei von Anwälten, Insolvenzverwaltern, Ärzten, aber auch Personalakten von größeren Unternehmen. Für diese Akten gelten gesetzliche Aufbewahrungsfristen und der Eigentümer bleibt für den Datenschutz verantwortlich, erklärt der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse.

Dr. Hasse: Und dann natürlich die Gespräche zu führen, dass diese Akten zurückzunehmen sind, obwohl Geld geflossen ist, obwohl es Verträge gibt mit dem Archivierungsdienstleister, das ist manchmal ein zähes Geschäft, wenn man da diesen Auftraggebern darlegen muss, dass das Datenschutzrecht hier eine andere Verantwortlichkeit sieht als das Zivilrecht mit seinen Vertragsgestaltungsbestimmungen.

Sprecher: Hasse fordert vom Innenministerium Amtshilfe. 10 bis 20 Polizisten sollten ihn für zwei bis drei Wochen unterstützen. Der Innenminister lehnt strikt ab. Das sei nicht seine Zuständigkeit. Der Datenschutzbeauftragte solle sich eben Leute dazukaufen. Nun will der gegen das Innenministerium klagen.

Dr. Hasse: Es wird ja auch argumentiert, dass meine Behörde das, weil es so überschaubar ist, auch eben alles selber leisten könnte, aber ich bin nicht der Datenschutzbeauftragte von Immelborn. Wir haben hier in Thüringen einige Datenschutzlecks und wir sind durchaus gut beschäftigt hier in Thüringen auch für längere Zeit noch.

Sprecher: In Immelborn wird unterdessen ausgemistet. Eine Firma sortiert Akten aus, die geschreddert werden können. 60.000 Ordner hat der Datenschutzbeauftragte bereits zurückgeführt. Das sieht man kaum, meint Johannes Matzke, der sich hier als Jurist durch den Staub gräbt.

Herr Matzke: Da hinten geht es noch mal weiter. Da geht die Kartoneinlagerung weiter. Da müssen wir ein bisschen vorsichtig sein, da gibt es eine ein bisschen einsturzgefährdete Stelle. Wenn man ungünstig steht und die kippen, dann war es das. Ein Aktengrab, genau.

Sprecher: ... den Auftrag, der jetzt schon fast sicher ist, wieder.

1169

Dr. Hasse: Das ist so nicht nur im unternehmerischen Bereich, das kommt auch im behördlichen Bereich vor, dass Behörden sich Sachverstand sozusagen einkaufen und die zum Teil komplette Datenverarbeitung in private Hände geben. Aber im unternehmerischen Bereich, bei Firmen haben wir es auch verstärkt festgestellt, dass dort Sachverstand eingekauft wird, also beispielsweise dass die Personalabteilungsdaten outgesourct werden und auch von einer anderen Firma bearbeitet werden, archiviert werden, nach Fristablauf auch gelöscht werden, also dass man diesen ganzen Bereich Datenverarbeitung outsourct. Ja, wenn das so ist, dann tauchen natürlich datenschutzrechtliche Fragen auf, die man erst mal verstehen muss, denn wenn man eine Firma ist und lagert die Datenverarbeitung ganz oder zum Teil aus, dann bleibt man – das muss man wissen – nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz verantwortlich für die Datenverarbeitung, obwohl es also zwischen der Firma, die die Daten auslagert, dem sogenannten Auftraggeber und dem Auftragnehmer, also der neuen weiteren Firma, die die Daten verarbeitet, einen Vertrag gibt zivilrechtlicher Art, bleibt nach Datenschutzrecht der Auftraggeber, also die Firma, die diese Datenverarbeitung auslagert, weiter verantwortlich. Wenn also was schief läuft, halte ich mich als Datenschutzbeauftragter an den Auftraggeber, also an die Firma, die die Datenverarbeitung herausgibt. Die kann sich dann im Innenverhältnis auf der vertraglichen Grundlage an den Auftragnehmer halten. Wir können in gewissem Umfang auch an den Auftragnehmer herangehen. Ja, aber das sind ebenso Gedankengänge. Wenn beispielsweise eine Arztpraxis die Bearbeitung/Lagerung der medizinischen Daten outsourct und einer Privatfirma überträgt, muss es einen Vertrag geben, aus dem hervorgeht, dass der Arzt zum einen Rechte hat, um zu kontrollieren, ob das Datenschutzrecht beim Auftragnehmer, also der Firma, die die Daten verarbeitet, eingehalten wird. Da gibt es auch Pflichten, die – um im Beispiel zu bleiben – der Arzt hat, um zu kontrollieren, ob das datenschutzrechtlich alles in Ordnung ist, und der Arzt bleibt datenschutzrechtlich verantwortlich dafür, was mit den Daten beim Auftragnehmer passiert. Und dieser Gedankengang ist bei vielen in den Köpfen nicht drin. Gut, damit wird man auch nicht geboren, so etwas steht nur im Gesetz. Auf so etwas kommen eben nur Juristen. Aber in § 11 Bundesdatenschutzgesetz kann man das ganz gut nachlesen.

Ja, beispielsweise im Fall Immelborn führt das eben dazu – oder diesem herrenlosen Aktenlager, was wir entdeckt haben mit einer Viertelmillion Akten, führt das eben dazu –, dass die Auftraggeber, die ihre Akten dort gelagert haben bei einem Auftragnehmer, jetzt von uns ersucht werden, alle ihre Akten wieder zurückzunehmen. Da gucken wir natürlich oft in

erstaunte Augen, weil die sagen ja, ich habe doch einen Vertrag mit dem Auftragnehmer, der ist doch dafür zuständig. Im gewissen Sinne ja, aber wenn die Firma pleite ist und die natürlichen Personen sind abgetaucht – da haben wir ja auch einen entsprechenden Strafantrag gestellt –, aber die sind im Moment nicht auffindbar, dann sagt das Datenschutzrecht: Datenschutzbeauftragter halte dich an den Auftraggeber, also beispielsweise Ärzte oder Personalabteilungen, Insolvenzverwalter, Rechtsanwaltskanzleien. Da sind eine ganze Menge dabei in Immelborn.

Sprecher: *Schön, dass Sie das mit Immelborn gerade ansprechen. Vielleicht für den Zuhörer, der das Thema noch nicht kennt – also es gibt auch diverse Leute, die unsere Sendung über das Internet hören und vielleicht mit den Thüringer Sachen nicht ganz so vertraut sind. Ich glaube, im Juli ist dieser Fall hochgekocht. Da gab es wohl eine direkte Anzeige bei Ihnen.*

Dr. Hasse: *Es gab einen Tipp.*

Sprecher: *Oder ja, einen Tipp.*

Dr. Hasse: *Einen Tipp aus der Bevölkerung, dass sich dort so eine Riesenhalle befände, die aufgebrochen sei. Da sind wir natürlich gleich raus. Und tatsächlich drei Stockwerke à 1.000 Quadratmeter, also insgesamt 3.000 Quadratmeter mit 250.000 Akten geschätzt. Wir haben sie jetzt noch nicht alle durchgezählt. Wir haben schon 10.000 Akten zurückgeführt. 80.000 haben wir aufbereitet, also registriert. Es gab keine Registratur. Bedeutet: Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen und gucken, wo kommt der her und wohin muss er zurück. Das haben wir jetzt bei ca. 80.000 Akten geschafft. Wir schaffen auch noch ein paar, aber spätestens im Dachgeschoss scheitern wir, weil da waren Leute drin, wer auch immer, die dort Regale und Berge von Kisten umgestürzt haben und Weingelage offenbar gefeiert haben mit Scherben und allem Drum und Dran. Also da muss man erst mal ein bisschen klar Schiff machen, damit wir da überhaupt arbeiten können. In dem Zusammenhang hatte ich auch die Thüringer Polizei gebeten, mir zu helfen. Die hat erst mal abgesagt mit dem Argument, wenn sie mir helfen würde, könnte sie ihre anderen Aufgaben in Thüringen nicht mehr erfüllen. Na ja, das wirft ja ein entsprechendes Licht auf die Zustände in der Polizei. Aber gut, dafür ist die Polizei selber ja nicht verantwortlich. Aber es gibt ganz zarte Signale, dass wir da doch vielleicht zusammenkommen. Falls das nicht der Fall sein sollte, müsste ich über kurz oder lang dann ein Unternehmen beauftragen, uns da zu unterstützen. Also das kriege ich mit meiner kleinen Behörde nicht gestemmt im Moment.*

Sprecher: Soweit ich das sehe, kommen dann auch, wenn Sie ein privates Unternehmen beauftragen, gleich relativ große Summen zusammen, was die Aufbereitung kostet. Ich hatte es in einer ...

Dr. Hasse: Ja gut, im Zuge der Wirtschaftskrise ist man andere Summen gewöhnt,

Sprecher: Ja, okay.

Dr. Hasse: aber so 150.000 wird es wohl kosten. Und die könnte man sparen, wenn man mit der Polizei arbeiten würde im Wege der Amtshilfe. Da dürfen nämlich keine Rechnungen gestellt werden. Also der Steuerzahler wäre da entlastet. Aber, wie gesagt, es gibt Signale, dass man sich da mit meiner Auffassung anfreunden kann. Vielleicht kommen wir im neuen Jahr zusammen – mal sehen.

Sprecher: Das wäre zu wünschen. Es gab zu diesem ganzen Fall Immelborn auch eine Debatte im Landtag vor ein paar Wochen, also vor Kurzem jedenfalls. Da hat auch, ich glaube, der Innenminister gesagt, dass das Gelände verstärkt patrouilliert wird von der Polizei. Das war so seine, sagen wir mal, für mich Verteidigungshaltung, um zu sagen, wir machen hier was, wobei bei mir dann die Frage aufgetaucht ist. Das heißt, im Rest der Zeit ist das Gelände quasi auch unbesetzt, also in dieser Zeit, wo die Polizei nicht dort patrouilliert. Steht dann das Gebäude quasi „offen“ oder ist es verschlossen? Wie muss man sich das vorstellen? Oder gibt es da einen Wachmann oder Wachschatz, der dauerhaft das Gebäude jetzt bewacht?

Dr. Hasse: Als wir das erste Mal da waren, war die Tür aufgebrochen und Fenster eingeschlagen. Diesen Zustand konnten wir so nicht belassen und haben mithilfe der örtlichen Feuerwehr und der Polizei die Tür wieder verschließbar gemacht und haben die eingeschlagenen Fenster repariert, nicht, indem wir da jetzt neues Glas eingefügt haben oder haben lassen, sondern indem da Bretter vorge Nagelt wurden. Da kommt im Moment jetzt keiner so ohne Weiteres rein und auch nicht raus. Das Gelände wird bestreift. Das bedeutet, in unregelmäßigen Abständen tauchen dort Polizeibeamte auf. Aber es ist eben nicht so, dass es da rund um die Uhr bewacht ist. Das wäre es ja, wenn es normal betrieben würde, auch nicht. Also ich gehe davon aus, dass es relativ sicher ist. Wir haben einen Schlüssel. Und wenn wir dort arbeiten, dann fahren wir natürlich hin, sagen auch der Polizei Bescheid, wir sind jetzt da mit dem und dem Fahrzeug und dem und dem Kennzeichen, nicht dass die denken, dass da Einbrecher sind. Ja, dann machen wir da unseren Job, der aber jetzt in der Winterzeit so eine gewisse Herausforderung darstellt, weil wir haben keinen

Strom. Das heißt, wir haben kein Licht, von Heizung mal ganz zu schweigen, sodass wir dann die frühen Morgenstunden ausnutzen müssen, um dort überhaupt etwas zu sehen. Also wenn uns jemand hilft, dann – wir haben auch schon mal ans Technische Hilfswerk gedacht – bräuchten wir jemanden, der Generatoren hat – die hat meine Behörde natürlich nicht – und lange Leitern. Wir brauchen auch Hubwagen, um Paletten bzw. so Gitterkästen, die vollgestopft sind mit mehreren hundert Akten, um die heben und bewegen zu können.

Sprecher: *Das klingt doch nach einer enormen Herausforderung.*

Dr. Hasse: *Ja. Ach, das schaffen wir schon, das kriegen wir hin.*

Sprecher: *Eine andere Möglichkeit, die sich theoretisch ergeben könnte, wäre, dass man die Akten einfach – ich sage es mal umgangssprachlich – schnappt und beim Landtag oder in landtagseigenen Gebäuden unterstellt, aber ich vermute, 3.000 Quadratmeter lassen sich auch nicht ohne Weiteres irgendwo hervorzaubern.*

Dr. Hasse: *Ja, da kann ich mir jetzt das Gesicht der Landtagspräsidentin gut vorstellen, wenn ich der sagen würde, ich komme mal mit einer Viertelmillion Akten als Weihnachtsgeschenk auch noch. Nein, wir wollen die zurückführen an die Auftraggeber, die dort die Akten eingelagert haben. Es kann natürlich passieren, dass, wenn Auftraggeber eine Privatfirma war und es die nicht mehr gibt, wir sozusagen auf den Akten sitzen bleiben. Dann müssen wir gucken, sind die Aufbewahrungsfristen abgelaufen. Wenn ja, können wir sie schreddern – das verursacht natürlich Kosten – oder wir lassen sie schreddern durch ein Unternehmen. Wenn diese Löschrfristen noch nicht abgelaufen sind, müssen wir sie verwalten. Das würde bedeuten, dass wir Raum anmieten und auch Personal brauchen, das dann die Akten eben verwaltet, also guckt, wo kommen die her. Es kann auch sein, dass jemand mal fragt, ich möchte Einblick in meine Akte nehmen, dann müssen wir wissen, wo steht die, man muss sie wiederfinden können und nach Ablauf der Fristen dann auch wiederum löschen. Das löst einiges aus. Ich hoffe, wir haben, wie gesagt, in dem Tohuwabohu im dritten Stock noch nicht den Überblick, dass wir die meisten Akten zurückführen können bzw. auch vernichten können. Und dann mal sehen, was noch übrig bleibt.*

Sprecher: *Gibt es eigentlich vergleichbare Fälle in anderen Bundesländern von solchen Aktenbergen? Können Sie dazu sagen, was in den Fällen dort gemacht worden ist?*

Dr. Hasse: *Wir haben für Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt noch weitere Tipps aus der Bevölkerung bekommen, aber das hat sich entweder als kalte Spur erwiesen bzw. waren Fehlinweise. Wir sind dem nachgegangen, auch meine Kollegen in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Eine Rückmeldung war so, dass es dort entweder keine Aktenlager mehr gab bzw. die Aktenlager ordnungsgemäß betrieben wurden. Von daher war das jetzt okay. Von weiteren Hinweisen weiß ich jetzt nichts. Ich habe von einem anderen Bundesland gehört, dass dort ein Privatkrankenhaus in die Insolvenz gefahren ist und die Verantwortlichen haben sich auch in alle Winde verstreut, sodass mein Kollege in diesem anderen Bundesland jetzt mit einem größeren Berg von medizinischen Akten speziell – die gibt es in Immelborn auch, aber das ist nur ein kleiner Anteil –, aber der hat jetzt nur mit medizinischen Akten zu tun und die müssen natürlich etwas intensiver betreut werden. Also der schien damit auch not amused zu sein.*

Sprecher: *Also ein Fall, an den kann ich mich jetzt gerade erinnern, weil Sie das mit Krankenakten erwähnen. Da war es meiner Erinnerung nach so, dass ein Krankenhaus einfach umgezogen ist von einem Standort an den nächsten. Man hat aber an dem alten Standort auch Krankenakten dagelassen, also nicht nur Krankenakten, sondern auch medizinische Präparate, also was Patienten entnommen worden ist, irgendwelche Proben etc. Das ist mir auch so in den letzten ein, zwei Monaten mal aufgefallen. Ich meine, da erschien mir aber der Fall einfacher zu sein, weil das Krankenhaus noch existiert und man sich quasi an das existente Krankenhaus wenden kann und sagen kann, hier. Also das Gebäude war – also so war mein Eindruck zumindest – wie Immelborn nicht abgesichert, das war so eine Ruine, die da stand, und dann haben auch Jugendliche da gespielt und sind in das Haus reingelaufen und haben dann gesehen, dass da, ich sage jetzt mal, irgendwie eine Leber im Glas schwamm und fanden das ein bisschen merkwürdig und haben sich dann auch an irgendwelche Behörden gewandt. Dadurch ist das dann mal aufgekommen. Das ist auch so ein Fall, der mir jetzt gerade so erinnerlich ist, wobei, wie gesagt, ich glaube, dass es hier einfacher ist, weil zumindest, soweit ich mich erinnern kann, gab es das Krankenhaus noch. Das war umgezogen an einen anderen Ort. Da könnte man vermutlich schneller auch reagieren.*

Dr. Hasse: *Ja, ja, ich bin zwar jetzt nicht zuständig für Leber im Glas, aber ich kenne den Fall nicht. Ich würde Sie bitten, mir da mal ein paar Hinweise zu geben, damit wir dem nachgehen können.*

Sprecher: *Das war, glaube ich, in Norddeutschland irgendwo.*

Dr. Hasse: *Ach so.*

Sprecher: *Ich hätte jetzt getippt Hamburg. Das hatte ich, glaube ich, in der „ZEIT“ – „DIE ZEIT“ hatte da einen Artikel drüber.*

Dr. Hasse: *Also ich bin ja nur zuständig für Thüringen. Aber ich denke, dann wird mein Hamburger Kollege, wenn es in der Zeitung stand, aktiv geworden sein.*

Sprecher: *Mir ging es auch nur eher bei der Frage darum, mal zu sehen, ob es vielleicht in anderen Bundesländern ähnliche Fälle gibt und dann auch Erfahrungen bei Kollegen, die dann auch vielleicht mit Rat und Tat Ihnen zur Seite stehen können und sagen können, hier, wir haben das probiert und das hat funktioniert.*

Dr. Hasse: *Es scheint ein Ausnahmefall zu sein. Ich bin auch ganz froh, wenn das so bleibt.*

Sprecher: *Aber Sie hatten jetzt so leicht ...*

2. Filmberichtbeschreibung

a) *DVD 1*

aa) *Beitrag 1 – Thüringen Journal vom 15.07.2013*

1170 **Moderator:**

Thüringens Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse hat schon eine Menge erlebt. Doch das, was sich ihm heute Morgen in Immelborn bei Bad Salzungen bot, das übertraf selbst seine schlimmsten Befürchtungen. Dort, in einer alten Fabrikhalle, ist das passiert, was Hasse als „datenschutzrechtliches Fukushima“ bezeichnet.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit dem Eintritt des Landesdatenschutzbeauftragten sowie Mitarbeitern seiner Behörde in das ehemalige Firmengebäude der Ad Acta.

Der Bildbericht wird kommentiert:

Ein anonymes Hinweis bringt Thüringens obersten Datenschützer nach Immelborn. Erwartet hatte Lutz Hasse einiges, was er und seine drei Mitarbeiter jetzt sehen müssen, ist ein Desaster für den Datenschutz. Die alte Fabrikhalle ist vollgestopft mit Akten.

Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzakten, Personalangelegenheiten, selbst Dokumente von Sicherheitsfirmen finden sich hier.

Herr Dr. Hasse steht vor einem Aktenregal und blättert in einem Aktenordner. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten.

Dr. Lutz Hasse sagte vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust. Einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Im Hintergrund sind gestapelte Kartons und Gitterboxen zu sehen. An den Kartons und den Gitterboxen sind Zettel befestigt. Auf der linken Seite sieht man fünf Kartons, die auf eine Gitterbox gekippt sind. Der Schlüsseldienst öffnet eine Tür.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Der Schlüsseldienst ebnet den Datenschützern den Weg in die oberen Etagen. Auch die sind vollgestopft mit Akten, teils noch so verpackt, wie sie die Eigentümer an die Immelborner Firma geschickt haben. Die Ad Acta hatte sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen einlagern lassen. Als die Firma 2008 pleiteging, ließen die Geschäftsführer bei ihrem Abtauchen die sensiblen Ordner einfach zurück.

Der Datenschutzbeauftragte steigt eine Treppe hinauf. Im oberen Bereich der Treppe liegen Kartons. Auch auf dieser Etage sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind. Das Firmenschild der Ad Acta wird eingeblendet. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Zunächst sind vier Aktenordner mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke

stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind mit weißen Blättern versehen. Dann zeigt die Kamera Dr. Hasse. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Dr. Lutz Hasse:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Auch Patientenakten finden sich in dem Chaos. Pakete voller hochvertraulicher, intimer Informationen. Unterlagen, die keinen etwas angehen. Jetzt liegen sie hier ungeschützt und unbewacht herum. Seit gut einer Woche warnt nun auch die Landesärztekammer die Thüringer Ärzte. Wer die Firma nutzte, sollte sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt sodann einen Polizisten, der zwischen Kartonstapeln entlangläuft. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung - Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar. Ulrike Schramm-Häder wird eingeblendet.

Ulrike Schramm-Häder, Landesärztekammer Thüringen, sitzt in ihrem Büro und sagt gegenüber dem MDR:

Die ordentliche Lagerung von Patientenakten gehört quasi zu den Berufspflichten von Ärzten und das kann auch, wenn das nicht in Ordnung ist, kann das quasi auch berufsrechtlich belangt werden.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Zwar haben die Aktenbesitzer nach Gesetz ein Kontrollrecht, allerdings keine Kontrollpflicht. So konnte das Chaos unbemerkt entstehen. Derweil planen der Datenschutzbeauftragte und sein Team die nächsten Schritte. Sie werden nicht das letzte Mal hier gewesen sein, so viel ist klar.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Ein weiterer Polizist steht neben einem Kartonstapel. Die Kartons sind mit Zetteln beklebt. Hinter ihm

liegen Kartons auf dem Boden. Von oben ins Erdgeschoss des Fabrikgebäudes blickend, sieht man den Datenschutzbeauftragten im Gespräch mit Mitarbeitern seiner Behörde an einem Tisch sitzen.

Dr. Lutz Hasse:

Dann muss ich sehen, dass ich Kräfte aus der Bereitschaftspolizei bekomme. In den nächsten Tagen, Wochen werden wir dann hier wieder aufschlagen und dann näher sondieren und dann die ersten Listen erstellen, wohin gehen die Akten zurück.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Denn auch wenn die Eigentümer die Firma beauftragt haben, bleiben sie verantwortlich für ihre Akten, jetzt erst recht.

Die Kamera zeigt eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn. Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons und Gitterboxen mit angeklebten Zetteln zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

bb) Beitrag 2 – Thüringen Journal vom 16.07.2013

Paul-Andreas Freyer, Nachrichtensprecher:

1171

Der Datenschutzbeauftragte sagte MDR Thüringen, dass in dem Aktenlager in Immelborn auch Firmenunterlagen gefunden wurden, die nicht aus dem Freistaat stammen. Hasse will seine Länderkollegen um Hilfe bei der Suche nach den Unternehmen bitten. Auch wolle er prüfen, ob sich in Thüringen noch weitere ungesicherte Aktenlager befinden. Deutschlandweit sollten die Lager privater Archivierungsunternehmen genauer kontrolliert werden, sagte Hasse. Außerdem will er prüfen, inwieweit auch der Insolvenzverwalter für die Aktenlagerung verantwortlich gemacht werden und für die Bergungskosten herangezogen werden kann. Gestern war bekannt geworden, dass rund 250.000 Unterlagen aus Anwaltskanzleien sowie Patienten-, Insolvenz- und Personalakten ungeschützt in einer Halle in Immelborn lagern.

Der Datenschutzbeauftragte geht an einer mit Aktenordnern gefüllten Regalreihe im Aktenlager Immelborn entlang. Neben der Regalreihe befinden sich gestapelte Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Weiter befinden sich an einigen Kartons Zettel mit zweistelligen Zahlen. Außerdem geht der Datenschutzbeauftragte zwischen zwei

Regalreihen entlang. Es sind deutlich lesbar beschriftete Ordner zu sehen. Die Ordner sind mit „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. Es wird ein Raum gezeigt, in dem ein Konvolut aus Papieren, weiteren Aktenordnern, Teilen der Telefonanlage und weiteren nicht erkennbaren Gegenständen auf dem Fußboden liegt. In dem Raum befindet sich ein Schreibtisch, auf dem Gegenstände liegen. Auf dem Boden stehen zwei leere Kartons und ein Papierkorb. Im Hintergrund sieht man einen Schaltschrank. Schließlich wird Dr. Hasse mit einem aufgeschlagenen Ordner zwischen Aktenregalen eingeblendet. In dem nächsten Raum ist ein ausgeklapptes Sofa zu sehen. Zudem stehen ein Schreibtisch, ein runder Tisch sowie vier Stühle in dem Raum. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. Die Glastüren eines großen Holzschrankes stehen offen. Darin befinden sich zum Teil beschriftete Aktenordner.

Es folgt eine Außenansicht des Gebäudes mit dem Firmenlogo der Ad Acta.

cc) Beitrag 3 – Thüringen Journal vom 19.07.2013

1172 **Moderator:**

Am Montag platzte die sprichwörtliche Bombe. Die Firma mit dem bezeichnenden Namen „Ad Acta“ war zwar lange schon pleite, doch die Akten, die sie einst zur Verwahrung entgegengenommen hatte, die lagen nun unbeaufsichtigt und unbewacht in einer Lagerhalle bei Immelborn. Personal-, Patienten- und Rechtsanwaltsakten sich selbst überlassen. Ein Desaster. Aber inzwischen hat man daraus Lehren gezogen.

Es folgt ein Bildbericht:

Eingangs wird das Firmengebäude der Ad Acta gezeigt. Danach ist ein Raum zu sehen, in dem ein Konvolut aus Papieren, Aktenordnern, Teilen der Telefonanlage und weiteren nicht erkennbaren Gegenständen auf dem Fußboden liegt. In dem Raum befindet sich ein Schreibtisch, auf dem Gegenstände liegen. Auf dem Boden stehen zwei leere Kartons und ein Papierkorb. Im Hintergrund sieht man einen Schaltschrank. Die Kamera fährt eine Regalreihe voller Aktenordner entlang. Die Ordner sind gut lesbar beschriftet. Sie sind mit „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten. Sodann wird eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn eingeblendet. In einem weiteren Raum sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte

Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind. Auch auf geöffnete Kartons mit gebündelten Patientenkarteen zeigt die Kamera. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“.

Der Bildbericht wird kommentiert:

250.000 Ordner voll sensibler Daten und keine Registratur, das ist der Recherchestand nach einer Woche. Erfasst wurde der Bestand in Immelborn einst auf Datenträgern, doch ob diese und die dazugehörigen Auslesegeräte noch existieren, blieb unklar. Immerhin, der Insolvenzanwalt der Archivierungsfirma ist inzwischen gefunden. Nun muss geklärt werden, ob er sich an den Kosten für die Erfassung und Vernichtung beteiligt. Beunruhigend für die Datenschützer sind zudem Hinweise auf weitere ungesicherte Lager.

Dr. Hasse spricht vor laufender Kamera in einem Büro.

Dr. Lutz Hasse:

Ich habe jetzt also Anhaltspunkte gewonnen, dass solche Depots - wie wir sie in Immelborn gefunden haben - möglicherweise auch sich außerhalb Thüringens befinden. Es handelt sich offenbar um ein Netzwerk und ich werde meine Kollegen dann in Sachsen und Sachsen-Anhalt, das sind die Bundesländer, die wohl betroffen sein werden, davon in Kenntnis setzen.

Es wird weiter kommentiert:

Eine weitere Erkenntnis, es gibt auch anderweitig Probleme mit hoch sensiblen Patientenakten; etwa wenn Ärzte sterben oder in Rente gehen, ohne einen Nachfolger zu finden. Mit der Landesärztekammer soll deshalb ein Infoblatt für die Mediziner herausgegeben werden, auch über eine gesetzliche Verschärfung ihrer Kontrollpflicht werde nachgedacht. Doch es gibt auch ein positives Beispiel zu vermelden. Im Landkreis Hildburghausen gaben Landambulanzen und Polikliniken ihre Bestände einst an das Kreisarchiv ab. Hier endet zum Dezember die Aufbewahrungsfrist, deshalb wurden die Bürger aufgerufen, ihre Akten zurückzuholen.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Im Anschluss wird ein Polizist gezeigt, wie er nach Wegen durch die Kartonstapel sucht. Danach ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag

mit der Überschrift „Achtung- Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar.

Es folgt eine Außenansicht des Landratsamts Hildburghausen. Es werden Regale mit in Leitz- Kartons einsortiertem Schriftgut gezeigt. Diese sind fortlaufend mit „GW 101“, „GW 102“, „GW 103“ oder „LA Themar 70“, „LA Themar 71“, „LA Themar 72“ usw. beschriftet. Eine Mitarbeiterin des Kreisarchivs des Landkreises Hildburghausen zieht eine Akte aus einem Aktenschrank.

Heidi Moczarski, Kreis-Archiv Hildburghausen:

Insgesamt haben sich bis jetzt 1.370 Bürger hier bei uns telefonisch oder auch persönlich gemeldet und herausgegeben haben wir bisher über 1.100 Akten.

Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, mehrere leere Kartons. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonestapel. Die Kartons sind jeweils mit einem Zettel versehen.

Die Reporterin kommentiert weiter:

Was Immelborn betrifft, wird jetzt im Bundesanzeiger die Anordnung zur Übernahme der Akten veröffentlicht. Ist die Frist abgelaufen, plant der Datenschutzbeauftragte die Sicherstellung mithilfe der Polizei.

dd) Beitrag 4 – Thüringen Journal vom 27.09.2013

1173 **Moderator:**

Dr. Lutz Hasse ist ein umtriebiger Mann. Als Landesbeauftragter für den Datenschutz hat er eine Menge zu tun, weil Archivierungsfirmen die persönlichen Daten der Thüringer in Hallen herumliegen lassen, weil Behörden mit Daten schludrig umgehen oder - wie im jüngsten Fall - weil sich selbst einzelne Beamte der Thüringer Polizei einen feuchten Kehricht um den Datenschutz scheren.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bericht beginnt mit dem Blick auf das Gelände des Bildungszentrums der Polizei. Drei Polizisten laufen eine Straße entlang. Zu sehen sind dann Polizisten in einem Unterrichtsraum. Ein Polizeifachhandbuch wird eingeblendet.

Der Bericht wird kommentiert:

Das Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen. Hier werden die Polizisten von morgen ausgebildet. Hier werden gestandene Beamte weitergebildet und hier wird der Datenschutz sträflich vernachlässigt, wie zwei Kontrollen durch die Landesdatenschützer nun offenbart haben.

Es folgt eine Außenansicht des Bildungszentrums der Polizei in Meiningen. In der nächsten Sequenz sitzt Herr Dr. Hasse in einem Büro und spricht vor der Kamera:

Dr. Lutz Hasse:

Wir haben bereits eine Beanstandung ausgesprochen, das ist so das übliche Werkzeug gegenüber Behörden, möglicherweise folgen noch weitere Beanstandungen. Die Zahl der Datenschutzverstöße, die wir dort festgestellt haben, sind so groß und auch so gravierend, dass wir ein bisschen Zeit brauchen, das aufzuarbeiten.

Der Kommentar zum Bild:

Der Datenserver wurde noch in Anwesenheit der Datenschützer abgeschaltet, zur Sicherheit. Die Zugriffsrechte sind mittlerweile verschärft worden, jetzt wollen die Datenschützer noch klären, welche Rolle der Datenschützer des Bildungszentrums eigentlich spielte.

Der Bildbericht zeigt Herrn Dr. Hasse am Tisch sitzend, wie er sich mit seinen Mitarbeitern berät. Ein Exemplar des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes wird eingeblendet.

Dr. Hasse äußert sich weiter vor der Kamera:

Nach unserem Eindruck fungiert er da als Datensammler, was die Daten von Mitarbeitern oder auch Studenten betrifft, und gibt diese Daten weiter. An wen, das werden wir noch herausfinden. Jedenfalls sind wir gerade am Prüfen, ob wir Strafantrag stellen gegen diesen Datenschutzbeauftragten.

Es wird ein Treppenaufgang des Gebäudes der Firma Ad Acta gezeigt. Auf der Treppe befinden sich größtenteils leere Kartons sowie Pappen. Die Kartons sind teilweise gestapelt,

teilweise liegen sie auf dem Boden. Es wird durch eine eingeschlagene Scheibe gefilmt. Man sieht auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Auf einem Karton befindet sich die Zahl 2668. Auch die nächste Ansicht zeigt einen Raum des Firmengebäudes voller gestapelter oder umherliegender Kartons und Gitterboxen mit Aktenordnern. Teilweise sind Gitterboxen umgestürzt. An den Kartons befinden sich weiße Zettel. Der nächste Blick fällt in eine Regalreihe, in der sich ein Mitarbeiter des TLfDI eine Akte anschaut.

Während des Films wird kommentiert:

Dabei haben die Datenschützer schon genug zu tun. In Immelborn z.B., hier hatten sie ein riesiges Aktenlager gefunden, 250.000 Dokumente ohne jeglichen Schutz. Nur das Erdgeschoss ist bisher erfasst. Darum hatte Hasse für die Bergung auf Amtshilfe durch die Polizei gehofft. Das wurde abgelehnt.

Dr. Hasse sagt dazu vor der Kamera:

Dann müsste ich an ein Privatunternehmen diesen Auftrag übergeben, nach einer Ausschreibung natürlich. Und auf den Freistaat Thüringen kämen dann ca. 100-, 150.000 Euro zu, die man vermeiden könnte, wenn einen die Polizei unterstützen würde.

Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes von oben mit zahlreichen hoch gestapelten Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Dann werden zwei Aktenordner in einer Gitterbox mit der Aufschrift „Rechnungen Kunden 2000“ eingeblendet. Die beiden Ordner sind mit 132 und 136 nummeriert.

Weiter im Kommentar zum Bild:

Das Innenministerium hält dagegen, die Polizei sei nicht zuständig. Deshalb sei eine Amtshilfe gar nicht möglich. Das Bildungszentrum Meiningen hat den eigenen Datenschutzbeauftragten mittlerweile entpflichtet.

Die Kamera schwenkt über das Gelände des Bildungszentrums der Polizei in Meiningen. Drei Polizisten laufen auf dem Gehweg.

ee) Beitrag 5 – Thüringen Journal vom 20.11.2013

1174 Reporter des MDR vor dem Plenarsaal des Thüringer Landtags:

Heute schon ging es in der Aktuellen Stunde, die ja immer mittwochs ansteht, z.B. um die hohen Strompreise in Thüringen und deren negative Folgen für die Wirtschaft, also eine Herzensangelegenheit der FDP. Die CDU regte an, eine Diskussion über den

flächendeckenden Ausbau des Breitbandinternetangebots zu führen, ja und Die Linke, die versuchten mal wieder einen Keil zu treiben zwischen die SPD und die CDU, die sich ja streiten nach wie vor um den brisanten Aktenfund in Immelborn und da gibt es Differenzen zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Innenminister.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bericht beginnt mit der Sicht auf einen Raum des Aktenlagers Immelborn. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern. In einer Gitterbox liegen lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner und Kartons liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt. Es werden Gitterboxen und Regale mit Aktenordnern gezeigt. Zudem sind gestapelte Kartons zu sehen, die teilweise mit Buchstaben und Ziffern gekennzeichnet sind.

Der Bericht wird kommentiert:

Sie liegen kreuz und quer, die Akten von Immelborn, und über Kreuz sind auch Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse und Innenminister Jörg Geibert über die Zuständigkeit. Beide streiten, ob die Polizei beim Aktensortieren helfen muss. Die Opposition im Landtag hat allen Grund zur Kritik.

Debatte im Landtag:

Abgeordneter Bodo Ramelow (DIE LINKE):

... Was die Bürger von uns erwarten ist nicht, dass sich der eine Minister zum anderen Minister das Spiel spielt, „Schlapp hat den Hut verloren“...

Abgeordneter Dirk Bergner (FDP):

... Das, was in der Öffentlichkeit übrig bleibt, ist der Eindruck von Beamtenmikado frei nach dem Motto: wer sich als erster bewegt, fliegt raus...

Der Bericht wird weiter kommentiert:

... CDU und Innenminister pochen aufs Polizeiaufgabengesetz. Akten sichten sei keine Gefahrabwehr, sondern Verwaltungshandeln. Die SPD vermutet bloße Bosheit...

Abgeordnete Dorothea Marx (SPD):

... Andere Motive, wie die, ach dem Hasse wollen wir heute mal lieber nicht helfen, der ärgert uns auch gelegentlich, sind sozusagen vom Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gedeckt...

Die Reporterin kommentiert:

Der Innenminister hingegen fordert vom Datenschutzbeauftragten, selbst zu handeln und nicht nach der Polizei zu rufen.

Innenminister Jörg Geibert (CDU):

... Es ist darüber hinaus auch nicht erkennbar, warum ausgerechnet die Polizei für die anfälligen Arbeiten der Sichtung und Sortierung von Akten besonders qualifiziert sein sollte. Dies ist eine Leistung, die völlig ohne Probleme und Schwierigkeiten am Markt eingekauft werden kann...

Es sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt. In der folgenden Einstellung sind durch ein Fenster gestapelte Kartons im Inneren des Gebäudes zu sehen.

Der Kommentar wird fortgesetzt:

Zumindest kommt jetzt öfters eine Polizeistreife bei den zurückgelassenen Akten in Immelborn vorbei.

Im Folgenden wird das Firmengebäude von Ad Acta eingeblendet.

Der Reporter des MDR und der Datenschutzbeauftragte vor dem Plenarsaal des Thüringer Landtags:

Reporter des MDR:

Ja, drin im Parlament hat er kein Rederecht, aber bei uns darf er sprechen, der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse.

Herr Hasse, Sie haben die Debatte verfolgt, was sagen Sie dazu und vor allem wie geht es weiter mit den Akten?

Dr. Lutz Hasse:

Interessante Debatte, gut fand ich, dass die Fraktionen mir den Rücken gestärkt haben. Mir als Datenschutzbeauftragtem, der ja ein verlängerter Arm sozusagen des Parlaments ist. Wie geht es weiter? Ich bin der Auffassung, dass das Innenministerium zuständig ist, weil es mein Amtshilfegesuch abgelehnt hat, § 3 Polizeiaufgabengesetz spricht da eine klare Sprache. Dazu wird jetzt ein Rechtsgutachten gefertigt. In der Zwischenzeit machen

wir natürlich weiter, aber wir stoßen an unsere Grenzen dort, wo Akten unter umgekippten Regalen und unter Bergen von Kisten liegen und wir dort ohne Gerät, beispielsweise Hubwagen, Generatoren für Licht etc., lange Leitern, nicht weiterkommen können.

Reporter des MDR:

Wenn die Polizei Ihnen nicht hilft, wollen Sie dann den Innenminister verklagen, oder?

Dr. Lutz Hasse:

Ja, es ist ein trauriger Zustand. In anderen Bundesländern wäre so eine Situation nicht eingetreten, hätte selbstverständlich natürlich die Polizei Amtshilfe geleistet. Aber wir sind hier in Thüringen, gut. Im Parlament eben wurde angesprochen, dass meine Stelle mit weiterem Personal und Sachausstattung beglückt werden soll. Dann können wir solche Lagen auch künftig selbst bewältigen.

Reporter des MDR:

Herzlichen Dank!

Ja, und das war sie, unsere aktuelle Landtagsberichterstattung für heute. Morgen melden wir uns wieder hier aus dem Landtag. Und damit gebe ich zurück ins Studio zu dir, Steffen.

ff) Beitrag 6 – Thüringen Journal vom 05.02.2014

Moderatorin:

1175

Vielleicht erinnern Sie sich: In einem verlassenen Industriegebäude in Immelborn bei Eisenach sind im vergangenen Sommer hunderttausende vertrauliche Akten gefunden worden, eingelagert von einer pleitegegangenen Aktenaufbewahrungsfirma. Wahrscheinlich lagen sie dort schon seit 2008. Gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Ad Acta ermittelt die Staatsanwaltschaft, allerdings sei der im Ausland und nicht auffindbar. Ein Team des MDR aber hat Henry T. jetzt gefunden.

Es folgt ein Bildbericht:

Zu Beginn des Bildberichts wird das Firmengebäude der Ad Acta gezeigt. Im Inneren sieht man auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Die Kartons sind handschriftlich jeweils mit einer Nummer versehen. Ein Mitarbeiter blättert in einer Akte. Hinter ihm sind mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Unter der Fensterfront befindet sich ein Regal, in dem ebenfalls Aktenordner liegen. Nachfolgend wird ein weiterer Raum des Aktenlagers gezeigt. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern.

In einer Gitterbox befinden sich lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt. Danach sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter in einer Reihe von Kartonstapeln. Die Kartons sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Im hinteren Bildausschnitt sind einige, gefüllte Kartons umgestürzt. Im Anschluss öffnet der Datenschutzbeauftragte einen gestapelten Karton und zieht zwei Aktenordner heraus. Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Im Anschluss werden nochmals gestapelte Kartons gezeigt. Die Kartons sind mit einer handschriftlichen Nummer und einem weißen Zettel versehen, auf dem deren Inhalt aufgelistet ist.

Der Bericht wird kommentiert:

Der ehemalige Firmensitz der Ad Acta in Immelborn. Fünf Jahre lagen hier ungesichert hoch sensible vertrauliche Daten. Drei Stockwerke, 3.000 Quadratmeter, über eine viertel Million Unterlagen. Der zuständige Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter versuchen noch immer - Monate nach der Entdeckung - zu retten, was zu retten ist.

Dr. Lutz Hasse steht vor einem geöffneten, leeren Schrank und sagt dazu vor der Kamera:

Wenn jemand an heikle Daten herankommt, darunter verstehe ich eben medizinische Daten, Steuerdaten, Rechtsanwaltsdaten, Insolvenzdaten, dann kann derjenige, der diese Daten bekommt, damit ja auch Unfug anstellen, ein gewisses Erpressungspotenzial kann sich dahinter verbergen.

In der folgenden Sequenz ist ein ausgeklapptes Sofa zu sehen. Zudem stehen ein Schreibtisch sowie drei Stühle in dem Raum. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. In dem nächsten Raum ist am linken Bildrand ein Schreibtisch zu sehen. Darauf befinden sich ein Computer, mehrere Aktenordner und Dokumente. Daneben steht ein Regal mit stehenden und liegenden Aktenordnern. Die Tür zu dem Raum ist herausgebrochen. Am rechten Bildrand sind zwei weitere Tische mit Aktenordnern zu sehen. Auf dem Boden liegen Ordner, Pappen, Kisten, ein weiterer Monitor und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Danach sieht man eine Reihe von Stahlregalen mit beschrifteten Aktenordnern. Anschließend wird der ehemalige Geschäftsführer der Ad Acta, Henry T., eingeblendet.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Tatsächlich ist das Gebäude verwüstet, es wurde eingebrochen. 150.000 Euro wird die Sicherung und Rückführung der Akten kosten, bezahlt vom Steuerzahler, denn der ehemalige Geschäftsführer der Ad Acta Henry T., ist längst nicht mehr hier.

Dr. Lutz Hasse steht zwischen zwei Kartonstapeln. Im Hintergrund sind weitere Kartons zu sehen. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt und mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen.

Er spricht vor der Kamera:

Gäbe es ihn noch, wäre er hier vor Ort und seine Firma wäre pleite, müsste er dafür sorgen, dass die Akten zurückgeführt werden. Also, wir machen praktisch jetzt seinen Job.

Sodann wird ein Mann eingeblendet, der zwei Fotografien von Henry T. in den Händen hält und ansieht. Danach wird eine kurze Autofahrt eingeblendet. Man sieht mehrere Ansichten des Ortes, in dem Henry T. ausfindig gemacht wurde. Anschließend ist Henry T. mit einer Reporterin zu sehen.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Die Staatsanwaltschaft Meiningen ermittelt, teilt aber zugleich mit, dass die Untersuchungen andauern. Insbesondere zum Aufenthaltsort des Beschuldigten. Doch ist Henry T. wirklich verschwunden? Wir finden ihn in der Schweiz, in einem Ort zwischen Basel und Zürich.

Reporterin im Bildbericht:

Wissen Sie eigentlich, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt?

Henry T.:

Ne.

Reporterin im Bildbericht:

Können Sie sich nicht vorstellen, warum?

Henry T.:

Wegen ED ... Ad Acta, wahrscheinlich.

Reporterin im Bildbericht:

Richtig. Und zwar wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Zu kümmern scheint das Henry T. wenig.

Henry T.

Also sehen Sie mal, ... ich bin auffindbar, nicht verschollen.

gg) Beitrag 7 – Thüringen Journal vom 05.07.2014

1176 Moderator:

Immelborn, das liegt im Wartburgkreis und dort im Ort gibt es ein Haus voller Akten. Akten, die eigentlich von einer Firma eingelagert werden sollten. Doch die Firma ging Pleite, sowas passiert in der Privatwirtschaft, und seitdem sind die Akten mehr oder weniger ungeschützt. Der Landesdatenschutzbeauftragte Lutz Hasse wollte die Akten mit Unterstützung des Thüringer Innenministeriums sichern lassen, aber das hat bisher abgewinkt.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit der Sicht auf ein eingefallenes Eingangstor, das mit einem dünnen Drahtschloss verschlossen wurde. Danach ist die Außenansicht des Firmengebäudes von Ad Acta zu sehen. Vor dem Gebäude stapeln sich mehrere Paletten und Warnschilder. Der Zaun ist umgestürzt. Durch mehrere Fenster sind gestapelte Kartons und Regale mit Aktenordnern im Inneren des Gebäudes zu sehen. Die Türen am Eingangsbereich des Gebäudes stehen offen.

Der Bildbericht wird kommentiert:

(Windgeräusche) ... heute Morgen ein Zeuge, er habe Personen auf dem Dach des Gebäudes gesehen. Am Lager war - laut Polizei - die Eingangstür aufgebrochen. Die Einbrecher waren aber bereits geflüchtet. In diesem Lager in Immelborn liegen seit Monaten Akten, die viele sensible Informationen enthalten. Dass sie hier für quasi jedermann zugänglich sind, das hat der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse bereits seit der Entdeckung des Lagers moniert.

Und jetzt ist er bei mir im Studio, Lutz Hasse, Thüringens Datenschutzbeauftragter.

Herr Hasse, so schlimm wie der Einbruch ist, aber letztendlich ist doch jetzt genau das passiert, wovor Sie immer gewarnt haben.

Dr. Lutz Hasse:

Hab ich öfter gemacht. Das ist auch nicht der erste Einbruch, es sind schon mehrere Einbrüche passiert dort in Immelborn. Seitens des Innenministeriums wird gesagt, es würde fleißig bestreift, es könne nichts passieren. Die Wahrheit lehrt uns das Gegenteil und ich sehe ein bisschen so die Gefahr, dass die Akten, die Aktenbestände dort, die noch nicht abgearbeitet und zurückgeführt sind, ein wenig gefährdet sind. Wir müssten da vielleicht ein bisschen schneller etwas tun.

Moderator:

Sie haben ja das Thüringer Innenministerium aufgefordert, Sie mit Polizeibeamten zu unterstützen, um die Akten zu sichern und zu sichten, wurden aber abgewiesen. Mit welcher Begründung noch mal?

Dr. Lutz Hasse:

Die Sicherheitslage in Thüringen wäre gefährdet, wenn mir zehn Polizeibeamte zehn Tage Unterstützung gewährleisten würden. Ich fürchte, das ist ernst gemeint.

Moderator:

Aha! Sag ich dazu nur. Auch nach dem Einbruch besteht ja das Ministerium darauf, Sie seien allein zuständig. Kann es da einen Kompromiss geben?

Dr. Lutz Hasse:

Also ich bräuchte die Unterstützung der Polizei. Nach meinem Dafürhalten - ich habe im Übrigen auch die Staatskanzlei angefragt, ob ich dort Unterstützung aus ganz Thüringen erhalten kann, das ist auch abgelehnt worden. Auch das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen. Niemand in Thüringen ist in der Lage, mir zu helfen. Das wirft ein bezeichnendes Licht, aber wenn die juristische Vernunft in das Innenministerium wieder eingezogen ist, bin ich jederzeit bereit, die Klage für erledigt zu erklären.

Moderator:

Vor dem Verwaltungsgericht in Weimar. Was haben Sie denn außerdem unternommen, um solche Datengaus an anderen Stellen zu unterbinden oder vorzubeugen?

Dr. Lutz Hasse:

Also im Zuge dieser Immelborner Affäre, wenn man sie mal so nennen will, habe ich große Player, die im Archivierungsdienst, also große Archivierer, Archivierungsunternehmen, an einen Tisch geholt und wir haben beratschlagt, wie kann man so etwas, solche Vorfälle wie in Immelborn, verhindern. Und wir sind zu dem Schluss gekommen, eine Orientierungshilfe zu entwerfen, sowohl für die Archivierungsdienstleister als auch für Firmen oder Privatpersonen, die solche Archivierungsdienstleister beauftragen. Und dort entsteht ein Regelwerk, auch mit Checklisten, die solche Vorkommnisse wie in Immelborn zukünftig verhindern sollen.

Moderator:

Das ist ja ein bundesweit einmaliger Akt, oder?

Dr. Lutz Hasse:

Das ist so. Wir liegen auch unter der Lupe, weil auch andere große Player sehen wollen, wie wir das hinkriegen.

Moderator:

Danke schön. Lutz Hasse war das, Thüringens Datenschutzbeauftragter.

Dr. Lutz Hasse:

Gern.

b) DVD 2

aa) Bericht 1 – MDR aktuell vom 15.07.2013, 19.30 Uhr

1177 Der Beitrag beginnt mit einem Bildbericht:

Dr. Hasse betritt das Firmengebäude der Ad Acta. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich beschriftete Aktenordner. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen.

Danach sieht man Herrn Dr. Hasse wie er vor einem Regal mit Aktenordnern steht und in einem Aktenordner blättert. Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben. Im Hintergrund sind zahlreiche hoch gestapelte Kartons zu sehen, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Davor stehen mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern. Die Kamera schwenkt an mehreren Reihen von Stahlregalen mit Aktenordnern vorbei.

Der Bildbericht wird kommentiert:

In einem verlassenen Industriegebäude in Immelborn bei Eisenach sind hunderttausende streng vertrauliche Unterlagen entdeckt worden. Es handelt sich um Patienten-, Insolvenz- und Personalakten. Sie stammen von einer insolventen Archivierungsfirma und waren offenbar monatelang ungesichert. Thüringens Datenschutzbeauftragter nannte den Fall ein "datenschutzrechtliches Fukushima".

bb) Bericht 2 MDR aktuell vom 15.07.2013, 21.45

Anmoderation des Beitrags:

1178

Eigentlich brauchen wir dafür gar keine US-Geheimdienste. Datenklau geht viel leichter. Thüringen hat nun seinen eigenen Datenschutzskandal, ganz analog, ohne Computer und Abhörtechnik. Da wurden einfach Aktenordner ins Regal gestellt, ganz einfach. Und, offenbar vergessen. Eine ganze Lagerhalle voll sensibler Patienten-, Kunden-, Mandantendaten.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit einer Kamerafahrt entlang einer Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Aktenordner. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet.

Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe.

Der Bericht wird kommentiert:

Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzfälle, Personalakten. Völlig unbeaufsichtigt und unbewacht lagern die teils hoch sensiblen Dokumente in einer alten Fabrikhalle in Immelborn bei Bad Salzungen. Ein anonymer Hinweis hatte Thüringens Landesbeauftragten für den Datenschutz hierhergeführt.

Dr. Lutz Hasse steht vor einer Gitterbox mit Akten. Darauf liegen einige Kartons. Im Hintergrund sind Stapel von Kartons zu sehen. An den Kartons befinden sich weiße Blätter. Auch an der Gitterbox im Vordergrund ist ein Zettel angebracht.

Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust. Einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben mit mehreren Gitterboxen mit Aktenordnern. Im Hintergrund sind zahlreiche hoch gestapelte Kartons, die mit weißenzetteln beklebt sind, zu sehen. Die Kamera schwenkt nach links an mehreren Reihen von Stahlregalen mit Aktenordnern vorbei. Auf dem Boden liegen einige Aktenordner und Dokumente. Am linken Bildrand ist ein Stapel von Kartons, die mit weißenzetteln beklebt sind, zu sehen

Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartons. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen. Danach sieht man Herrn Dr. Hasse wie er in einem Aktenordner blättert. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Die Lagerhalle gehörte zu einer Firma, die sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert hatte. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen einlagern lassen. Als die Firma 2008 pleiteging, ließen die Geschäftsführer die sensiblen Ordner offenbar einfach zurück.

Dr. Lutz Hasse steht vor mehreren Reihen von Regalen mit Aktenordnern und spricht vor der Kamera:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind, und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Es wird ein Karton mit gebündelten Patientenakten gezeigt. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung - Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

Weiter der Kommentar zum Bildbericht:

Auch Patientenakten finden sich in dem Chaos. Unterlagen, die niemanden etwas angehen. Die Thüringer Landesärztekammer warnte ihre Mitglieder bereits, wer die Firma nutzte, solle sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ob Akten aus der Halle verschwunden sind, ist noch unklar. Der Datenschutzbeauftragte will die Unterlagen jetzt genauer untersuchen und die Akten dann an die ursprünglichen Besitzer zurückschicken.

cc) Bericht 3 – Dabei ab zwei vom 16.07.2013

Anmoderation des Beitrags:

1179

Keiner hat geahnt, was sich hinter den Mauern des verlassenen Industriegebäudes befindet. In den vergangenen Monaten wurde da immer wieder aufgebrochen, Scheiben wurden eingeworfen. Möglicherweise haben sich Unbefugte bereits Zutritt zu dem Gebäude in Immelborn in Thüringen verschafft. Jedenfalls ist die Polizei jetzt da gewesen und hat hunderttausende vertrauliche Akten entdeckt. Für den Datenschutz ein Riesenskandal.

Es folgt ein Bildbericht:

Dr. Hasse und die Mitarbeiter seiner Behörde betreten das Firmengebäude der Ad Acta. Im Anschluss sieht man Herrn Dr. Hasse, wie er vor einem Regal mit Aktenordnern steht und in einem Ordner blättert. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen

Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten.

Das Bild wird kommentiert:

Ein anonymes Hinweis bringt Thüringens obersten Datenschützer nach Immelborn. Erwartet hatte er ja einiges, aber das, was er und seine Mitarbeiter jetzt sehen müssen, ist - gelinde gesagt - ein Desaster für den Datenschutz. Die alte Fabrikhalle ist vollgestopft mit Akten. Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzakten, Personalangelegenheiten, sogar Dokumente von Sicherheitsfirmen.

Dr. Lutz Hasse steht vor einer Gitterbox mit Akten. Darauf liegen einige Kartons. Im Hintergrund sind Stapel von Kartons zu sehen. An den Kartons befinden sich weiße Blätter. Auch an der Gitterbox im Vordergrund ist ein Zettel angebracht.

Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust, einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Der Datenschutzbeauftragte steigt eine Treppe hinauf. Im oberen Bereich der Treppe liegen Kartons. Auch auf dieser Etage sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind. Es wird das Firmenschild der Ad Acta eingeblendet. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“.

Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen. Dann zeigt die Kamera Dr. Hasse. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Weiter der Kommentar zum Bild:

Der Schlüsseldienst ebnet Lutz Hasse den Weg in die oberen Etagen. Auch die sind vollgestopft mit Akten. Teils noch so verpackt, wie sie die Eigentümer an die Immelborner Firma geschickt haben. Die Ad Acta hatte sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen hier einlagern lassen. Als die Firma dann 2008 pleiteging, sind die Geschäftsführer abgetaucht und die sensiblen Ordner haben sie einfach zurückgelassen.

Dr. Lutz Hasse spricht vor der Kamera:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt sodann einen Polizisten, der zwischen Kartonstapeln entlangläuft. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung - Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar.

Weiter mit der Berichterstattung:

Vor allem Patientenakten sind hoch sensible Unterlagen, die intimen Informationen gehen eigentlich keinen etwas an, aber hier hätte jeder sie einfach lesen können. Seit gut einer Woche warnt deshalb auch die Landesärztekammer die Thüringer Ärzte. Wer die Thüringer Firma beauftragt hatte, solle sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ulrike Schramm-Häder, Landesärztekammer Thüringen, sitzt in ihrem Büro und spricht vor der Kamera:

Die ordentliche Lagerung von Patientenakten gehört quasi zu den Berufspflichten von Ärzten und das kann auch, wenn das nicht in Ordnung ist, kann das quasi auch berufsrechtlich belangt werden.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Ein weiterer Polizist steht neben einem Kartonstapel. Die Kartons sind mit Zetteln beklebt. Hinter ihm liegen Kartons auf dem Boden. Von oben ins Erdgeschoss des Fabrikgebäudes blickend,

sieht man den Datenschutzbeauftragten im Gespräch mit Mitarbeitern seiner Behörde an einem Tisch sitzen.

Weiter mit der Berichterstattung:

Denn die Aktenbesitzer können nach Gesetz zwar kontrollieren, wie ihre Akten eingelagert sind, sie müssen aber nicht. So konnte das Chaos entstehen und keiner hat es gemerkt. Der Datenschutzbeauftragte und sein Team werden hier nicht das letzte Mal gewesen sein. Sie planen schon die nächsten Schritte.

Dr. Lutz Hasse spricht vor der Kamera:

Dann muss ich sehen, dass ich Kräfte aus der Bereitschaftspolizei bekomme. In den nächsten Tagen, Wochen werden wir dann hier wieder aufschlagen und dann näher sondieren und dann die ersten Listen erstellen, wohin gehen die Akten zurück.

Zum Ende des Berichts wird eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn, gezeigt. Herr Dr. Hasse läuft durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

Weiter mit der Berichterstattung:

Auch wenn die Eigentümer die Firma beauftragt hatten, sind sie immer noch verantwortlich für ihre Akten, und zwar jetzt erst recht.

dd) Bericht 4 – Hier ab vier vom 20.11.2013

1180 Moderator:

Und in Thüringen begrüße ich jetzt Steffen Quasebarth.

Steffen Quasebarth:

Guten Abend, Peter, ich grüße dich! Servus.

Moderator:

Steffen, das Thüringen Journal berichtet heute über einen Datenskandal, der kein Ende findet. Es geht um die Patientenakten von Immelborn, die tauchten ja in einer Lagerhalle auf und dort liegen sie offenbar immer noch rum. Wie kann das sein, Steffen?

Steffen Quasebarth, Moderator MDR Thüringen Journal:

Die liegen ja schon seit vier Monaten da rum. Da wurden sie nämlich mehr oder weniger durch Zufall entdeckt. Thüringens oberster Datenschutzler Lutz Hasse hatte damals die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen angesichts der Umstände, unter denen dort in der Lagerhalle hoch sensible Patientendaten und andere persönliche Dokumente gelagert wurden. Vier Monate hatte die Politik Zeit zu handeln. Was ist passiert? Nichts! Heute im Landtag fragte die Partei DIE LINKE nun die Landesregierung, was sie in diesem Fall zu unternehmen gedenkt? Die Stellungnahmen der Politiker haben wir uns sehr genau angehört und zeigen die besten Ausschnitte heute bei uns.

Zu Beginn des Bildberichts betritt Herr Dr. Hasse das Firmengebäude der Ad Acta. Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben mit zahlreichen hoch gestapelten Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Im Vordergrund sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen.

Zum Abschluss des Bildberichts steigt Dr. Hasse über einen auf dem Boden liegenden Karton. Links sind eine Gitterbox mit Akten und gestapelte Kartons zu sehen. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt.

Moderator:

Man darf gespannt sein! Die Akten aus Immelborn und keiner ist zuständig. Das Thüringen Journal fragt nach. 19.00 Uhr geht's los. Danke schön Steffen.

1181 Anmoderation:

Haben Sie schon mal nachgedacht, wie sicher eigentlich ihre höchst privaten Daten sind? Krankengeschichten, Geldangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten. Ihr Arzt oder Anwalt bewahrt sie eine Zeit lang in der Praxis auf. Doch wenn Platz gebraucht wird, werden all die Ordner meist von einem privaten Dienstleister irgendwo in Deutschland eingelagert. Berge von vertraulichen Lebens- und Leidensgeschichten sind seit Monaten in Thüringen quasi frei zugänglich. Der Geschäftsmann, der dafür verantwortlich ist, entwischte den Behörden.

Exakt auf Spurensuche.

Es folgt ein Bildbericht:

Zu Beginn des Bildberichts sind drei Flugzeuge auf einem Flughafengelände zu sehen. Eine Journalistin sitzt anschließend in einem Flugzeug und schaut aus dem Fenster. Das Flugzeug hebt ab. Es wird ein Foto des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Henry T., eingeblendet. Dann sieht man das Firmenlogo „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ an der Fassade des Firmengebäudes. Im Inneren des Gebäudes sieht man auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Die Kartons sind handschriftlich mit einer Nummer versehen. Einige sind umgefallen oder geöffnet. Darauf folgend ist Herr Dr. Hasse zu sehen, wie er über umgefallene Kartons steigt. Am linken Bildrand sind abermals Kartonstapel zu sehen, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Ein Mitarbeiter blättert in einer Akte. Hinter ihm sind mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Unter der Fensterfront befindet sich ein Regal, in dem ebenfalls Aktenordner liegen. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern. In einer Gitterbox liegen lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt. Es sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt.

Kommentar zum Bild:

Unterwegs in die Schweiz. Wir suchen die Schlüsselfigur in einem Aktenskandal, der für Schlagzeilen sorgt, Henry T. Hier im thüringischen Immelborn war er jahrelang Geschäftsführer der Firma Ad Acta, die für Kanzleien und andere Unternehmen Akten im großen Stil eingelagert hat. Jetzt herrscht hier nur noch Chaos. Ein Chaos, das der zuständige Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeiter seiner Behörde auch Monate nach

der Entdeckung noch nicht vollständig geordnet haben. Sie versuchen zu retten, was noch zu retten ist.

Dr. Lutz Hasse geht an gestapelten Kartons entlang, die mit weißen Zetteln beklebt sind und mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen sind.

Dr. Lutz Hasse erläutert:

Riesenhalle, 3.000 Quadratmeter verteilt auf drei Stockwerke, pro Stockwerk ca. 80.000 bis 90.000 Aktenordner, also insgesamt 250.000 - 270.000. Und mein Job, der Job meiner Behörde ist es jetzt, hier klar Schiff zu machen. Es gibt keine Registratur, bedeutet, wir wissen nicht, wer hier welche Akten eingelagert hat.

Es werden erneut Gitterboxen mit Akten gezeigt. An einer Gitterbox befindet sich ein Blatt mit der Aufschrift „Box 6“. Danach sind weitere gestapelte Kartons zu sehen. Einige Kartons sind geöffnet. Dahinter befinden sich weitere Gitterboxen. In einer Nahaufnahme sieht man gestapelte Aktenbände. Ein Mitarbeiter des TLfDI steht auf einer Leiter und sichtet einen, dort aus einer Gitterbox entnommenen Aktenordner.

Dr. Lutz Hasse läuft an weiteren Kartonstapeln, die mit weißen Blättern beklebt sind, vorbei und spricht vor der Kamera:

Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen und müssen dann die Akten, das sieht das Datenschutzrecht vor, an jeden, der hier die Akten eingelagert hat, versuchen zurückzuführen, wenn es ihn denn noch gibt.

Im Bildbericht sind mehrere Reihen von Stahlregalen mit Aktenordnern zu sehen. Die einzelnen Reihen sind mit Nummern beschriftet. Es ist eine handschriftlich geschriebene „11“ und „12“ an der Regalwand zu sehen. Die Kamera fährt an den aufgereihten, beschrifteten Aktenordnern entlang. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter seiner Behörde vor einem Stapel von Kartons und liest die Beschriftung von dem aufgeklebten Zettel ab. Vor den gestapelten Kartons liegen mehrere leere Aktenordner. Auf dem Zettel ist der Inhalt des Kartons aufgelistet.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Es geht um hoch sensible vertrauliche Daten. Eingelagert von Ärzten, Kanzleien oder Unternehmen. An sich ein völlig üblicher Vorgang, da es eine gesetzliche Pflicht zur Lagerung von Akten gibt. Die Kunden vertrauten der Firma. Jetzt aber kann die Papiere theoretisch jeder lesen.

Dr. Lutz Hasse steht vor einem leeren Schrank und spricht vor der Kamera:

Wenn jemand an heikle Daten herankommt, darunter verstehe ich eben medizinische Daten, Steuerdaten, Rechtsanwaltsdaten, Insolvenzdaten, dann kann derjenige, der diese Daten bekommt, damit ja auch Unfug anstellen, ein gewisses Erpressungspotenzial kann sich dahinter verbergen. Ja, so was in der Art.

Reporterin befragt Dr. Hasse beim Rundgang durch das Gebäude:

Und Einbrüche hat es ja gegeben, also es sind offenbar ja auch dann Akten im Umlauf, die nicht im Umlauf sein dürften.

Dr. Lutz Hasse:

Also ich kann nicht garantieren, dass alle Akten hier sind, die hier einmal eingelagert waren. Das stimmt. Hier war aufgebrochen, Fensterscheiben eingeschlagen.

Eine Außenansicht des Firmengebäudes wird eingeblendet. In einem Raum sind ein ausgeklapptes Sofa, ein Schreibtisch sowie drei Stühle zu sehen. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. In dem nächsten Raum ist am linken Bildrand ein Schreibtisch zu sehen. Darauf befinden sich ein Computer, mehrere Aktenordner und Dokumente. Daneben steht ein Regal mit stehenden und liegenden Aktenordnern. Die Tür zu dem Raum ist herausgebrochen. Am rechten Bildrand sind zwei weitere Tische mit Aktenordnern zu sehen. Auf dem Boden liegen Ordner, Pappen, Kisten, ein weiterer Monitor und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Danach werden mehrere Stapel von Kartons und Gitterboxen mit Aktenordnern gezeigt, daran sind weiße Blätter befestigt. Einige Kartons sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen.

Es wird eine Videoaufnahme des ehemaligen Geschäftsführers von Ad Acta, Henry T., eingespielt.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Nur, weil Anwohner die Einbrüche bei der Polizei anzeigen, wissen die Behörden überhaupt von den herrenlosen Akten. Denn eine Meldepflicht für solche Lager gibt es nicht. Keine Kontrolle, keine Übersicht. Und, Aktenverwahrer kann im Grunde jeder werden. Ohne Qualifikation oder Führungszeugnis. So, wie der gelernte Agraringenieur Henry T. 1998 steigt er in die Aktenbranche ein. Bilder, die uns zugespielt wurden, zeigen, womit er sonst noch sein Glück versuchte. Betonzäune wollte er verkaufen. Er betrieb eine Autolackiererei, verkaufte solche Seidenhühner.

Es werden Bilder von Betonzäunen, einem weißen Transporter und eines Seidenhuhns eingespielt. In der nächsten Sequenz öffnet ein Mann eine Tür. Der Mann hält zwei Bilder von Henry T. in den Händen.

Wir treffen einen ehemaligen Mitarbeiter von Henry T. Er hat einige Zeit im Aktenlager Immelborn gearbeitet und möchte anonym bleiben.

Es sind nur die Konturen des ehemaligen Mitarbeiters der Ad Acta zu sehen.

Er berichtet:

Es kam mir alles so ein bisschen seltsam vor. Er hatte so ein bisschen die Art, na ja, da mach ich dies, mach ich das. Mal sehen, wie es wird, und wenn es nichts wird, auch gut.

Fortsetzung der Befragung des ehemaligen Mitarbeiters der Ad Acta:

Ist denn von Behördenseite mal irgendjemand gekommen und hat dieses Aktenlager kontrolliert?

ehemaliger Mitarbeiter der Ad Acta:

Nein. Zu meinem Zeitpunkt war von offizieller Seite, von Ämtern her, niemand da.

Im Bildbericht wird ein Schild mit der Aufschrift „Archiv 3 Unbefugten Zutritt verboten“ eingeblendet. Die Kamera schwenkt in den betreffenden Gang. Er ist nicht beleuchtet. Am Ende steht ein Stuhl. Danach wird ein Büroraum gezeigt. Auf einem runden Tisch und dem Schreibtisch liegen Papier und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Die Stühle stehen im Raum verteilt. Einer liegt auf dem Boden. Die Türen eines Schrankes stehen offen. Auch auf dem Fußboden liegen Blätter, CDs, Textilien und weitere, nicht identifizierbare Gegenstände. Im Anschluss fährt die Kamera an mehreren, auf Paletten gestapelten Kartons entlang. Sie sind mit weißen Blättern beklebt. Einige sind umgefallen. Ein Karton ist geöffnet.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Ad Acta ist 2008 schließlich pleite. Rein formell, nichts anderes, als wenn ein ganz normales Unternehmen Insolvenz anmeldet. Geschäftsführer Henry T. verschwindet Hals über Kopf aus Immelborn. Die Akten geraten in Vergessenheit. Erst fünf Jahre später, jetzt, nachdem verschiedene Einbrüche die Chaosakten ans Licht brachten, ermittelt die Staatsanwaltschaft Meiningen gegen Henry T. Schriftlich teilt man uns mit, es besteht der

Verdacht des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Die Ermittlungen, insbesondere zu dem Aufenthaltsort des Beschuldigten als Liquidator, dauern an.

Datenschützer Lutz Hasse hat Strafanzeige gegen T. gestellt.

Dr. Lutz Hasse sichtet einen Aktenordner auf einem Stapel von Kartons. Im Vordergrund befindet sich ein weiterer, geöffneter Karton. Im Hintergrund sieht man wieder Kartonstapel. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt. Das erste Blatt des Aktenordners wird gezeigt.

Dr. Hasse steht vor einem Stapel von Kartons, die mit weißen Blättern beklebt und mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen sind, und spricht vor der Kamera:

Er hat ja sozusagen den Zustand so hinterlassen, wie man das hier vorfindet. Gäbe es ihn noch, wäre er hier vor Ort und seine Firma wäre pleite, müsste er dafür sorgen, dass die Akten zurückgeführt werden. Also, wir machen praktisch jetzt seinen Job.

Es sind übereinanderliegende Aktenordner in einem Regalfach zu sehen. Dahinter sind Kartonstapel zu sehen. Sie sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter in einer Reihe von Kartonstapeln. Die Kartons sind mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehen. Im hinteren Bildausschnitt sind einige, gefüllte Kartons umgestürzt. Der Datenschutzbeauftragte öffnet einen gestapelten Karton und zieht zwei Aktenordner heraus. Im Anschluss ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Danach wird wieder ein Flugzeug auf einem Flughafen eingeblendet. Eine Journalistin blättert durch einige Dokumente. Dann ist eine Autofahrt zu sehen. Es folgen Ansichten des Ortes, in dem sich Henry T. aufhält. Es wird ein Briefkasten eingeblendet. Der angebrachte Name ist von der Regie unkenntlich gemacht.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Denn wie gesagt, die Akten müssen nach einer Pleite zurück an die Ursprungsbesitzer. Der Datenschützer hat es für den Steuerzahler durchgerechnet. 150.000 Euro sollen Durchsicht und Rückführung kosten.

Wo aber steckt Henry T.? Es gibt Hinweise, er lebe in der Schweiz. Laut Melderegister ist er hier mehrmals umgezogen. In einem kleinen Ort zwischen Basel und Zürich hat er sich eingemietet. In diesem eher bescheidenen Wohnviertel. Wir warten ...

Irgendwann taucht Henry T. plötzlich auf.

Die Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Wissen Sie eigentlich, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt?

Henry T.:

Nee.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Können Sie sich nicht vorstellen, warum?

Henry T.:

Wegen ED ... Ad Acta wahrscheinlich.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Sie sind eigentlich zuständig, müssten die Akten sozusagen an ihre Ursprungsbesitzer zurückgeben.

Henry T.:

Das ist schön. Das Verfahren ist ja wegen Massearmut geschlossen worden. Und für mich ist die Sache erledigt. Und ich muss ja letztendlich noch an die Bank bezahlen.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Jetzt bezahlt der deutsche Steuerzahler 150.000 dafür, dass die Akten sozusagen zurückkommen.

Henry T.:

Das ist mir doch egal.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Henry T. unbeeindruckt. Er weiß wohl, dass er hier sicher ist. Ihn mithilfe der Schweizer Polizei festzunehmen, ist - laut Staatsanwaltschaft - nach aktuellem Ermittlungsstand unverhältnismäßig. Erst, wenn er wieder deutschen Boden betritt, könnte es eng für ihn werden.

ff) Beitrag 6 – MDR um zwei vom 11.07.2014

Der Bildbericht beginnt mit einer Kamerafahrt entlang einer Regalreihe, links und rechts stehen Aktenordner. Herr Dr. Hasse steht vor einem Regal und blättert in einem Ordner. Man

sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Danach ist ein geöffneter Karton mit gebündelten Patientenakten zu sehen. Die Kamera zeigt Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons. An den Gitterboxen und Kartons sind weiße Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind, und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind.

Sprecher:

Im verlassenen Aktenlager in Immelborn im Wartburgkreis gibt es viel mehr Unterlagen als bisher angenommen. Der Thüringer Landesdatenschutzbeauftragte geht inzwischen von 450.000 Akten aus, doppelt so viele wie bisher geschätzt. Das verlassene Aktenlager hat die Datenschutzbehörde vor rund einem Jahr entdeckt. Dort stapeln sich hunderttausende Unterlagen, darunter Patientenakten von Ärzten sowie Insolvenz- und Rechtsanwaltsunterlagen.

c) DVD 3 – ZDF - heute in Deutschland vom 12.12.2013

1183 Anmoderation des Beitrags:

Der Ausdruck, etwas ad acta legen, heißt ja eigentlich so viel wie etwas zu den Akten legen, also die Sache ist erledigt. Genau das kann man von den Akten der Archivierungsfirma Ad Acta nicht behaupten. Die liegen seit Jahren in einer verlassenen Lagerhalle und modern vor sich hin. Denn die Firma ist pleite. Und die Frage ist, was geschieht jetzt mit all den sensiblen Daten? Wer ist in so einem Fall zuständig und wie kann man all die Informationen schützen?

Eine Landkarte von Thüringen mit den Orten Erfurt und Immelborn wird eingeblendet.

Das Beispiel Immelborn im Westen Thüringens zeigt, wie schwierig so ein Fall für die Behörden ist. Daniela Sonntag.

Es folgt ein Bildbeitrag:

Der Bildbericht zeigt Herrn Dr. Hasse wie er vor einem Stapel von Kartons steht. Die Kartons sind jeweils mit einem weißen Blatt beklebt, auf dem der Inhalt aufgelistet ist. Auf der anderen Seite der Kartons sind jeweils Blätter mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination angebracht. Herr Dr. Hasse steigt von einem Karton herunter. Hinter ihm sind gestapelte

Kartons zu sehen. Im Vordergrund liegen mehrere Kartons auf dem Boden. Es werden Regalreihen mit Aktenordnern gezeigt. Vereinzelt sind Ordner aus dem Regal herausgezogen worden und liegen auf dem Boden. Herr Dr. Hasse steht im Gang zwischen den Regalreihen und schaut in einen auf weitere Kartons gestapelten Karton. Im Anschluss zeigt die Kamera einen Schreibtisch, auf dem Ordner, eine Landkarte, Briefablagen, Dokumente und eine leere Flasche stehen. Herr Dr. Hasse zieht einen Aktenordner aus einem auf dem Boden liegenden Karton und blättert in diesem. Neben dem Schreibtisch liegen Ordner, Dokumente und ein geöffneter Karton auf dem Fußboden. Ein kleiner Rollschrank steht im Raum, die Schubladen stehen offen. Der Raum hat keine Tür.

Der Bildbeitrag wird kommentiert:

Der schlimmste anzunehmende Fall, so beschreibt Thüringens Datenschützer Lutz Hasse, was er hier in Immelborn gefunden hat. Millionen Akten von Rechtsanwälten, Ärzten, Insolvenzverwaltern hatten jahrelang ungeschützt herumgelegen. Eine Firma für Akteneinlagerung hatte Pleite gemacht und die Daten einfach zurückgelassen.

Dr. Lutz Hasse steht inmitten gestapelter Kartons. Die Kartons sind mit weißen Blättern beklebt und handschriftlich mit einer Nummer versehen.

Herr Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Wir müssen die Akten sichten, es gibt leider keine Registratur. Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen, schauen woher kommt er und müssen - weil das Datenschutzrecht das so vorsieht - diese Aktenordner zurückführen an denjenigen, der sie hier eingelagert hat. Das ist zum Teil ein mühsames Geschäft.

Im Bildbericht wird ein weiterer Raum des Gebäudes gezeigt. Darin stehen ein Schreibtisch, ein runder Tisch sowie vier Stühle. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. Die Glastüren eines großen Holzschrankes stehen offen. Darin befinden sich zum Teil beschriftete Aktenordner.

In dem nächsten Raum liegen Dokumente, Pappe, zwei Kartons und ein Stuhl auf dem Boden. Am linken Bildrand ist eine Gitterbox mit Dokumenten zu sehen. Darauf liegt ein leerer Karton. Herr Dr. Hasse blättert in einem Aktenordner. Danach sind gestapelte Aktenordner in einer Gitterbox zu sehen.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Immelborn zeigt, wie schwierig Datenschutz praktisch ist. Oft übersteigt die schiere Papiermenge die Möglichkeiten von Rechtsanwälten oder Ärzten und dann wird ausgelagert. Wie und wo wissen diejenigen, um die es geht, meistens nicht.

Es werden Bürger in Erfurt gezeigt und befragt:

- *"Ich will das gar nicht wissen. Aber ich denke schon, dass die nicht nur beim Amt bleiben."*
- *"Ich hoffe, die sind da unter Verschluss und nur die Leute, die dürfen, haben da Zugriff drauf."*

Herr Rechtsanwalt Michael Menzel wird in seinem Büro und in seinem Aktenkeller gezeigt.

Weiter im Bildbericht:

Verantwortlich ist derjenige, der die Daten anlegt, so auch Rechtsanwalt Michael Menzel aus Erfurt. Sein Büro hat einen extra großen Keller nur für Akten, trotz Elektronik hält er Papier für die sicherste Lagerart. Dennoch sein Rat:

Michael Menzel, Rechtsanwalt:

Zu Hause aufbewahren, immer zu Hause aufbewahren. Ich würde sie also nicht Dritten überlassen, weil, in allen Fragen, wo es wirklich darauf ankommen kann, bin ich auf die Unterlagen angewiesen. Und wenn sie erst mal vernichtet sind, Sie sehen es ja auch hier, wenn die erst mal nach zehn Jahren dann doch nicht mehr gelagert sind, kommen Sie da nie wieder ran an die Daten.

Die Reporterin kommentiert weiter:

Oder aber, sie gehen ganz verschollen, so wie in Immelborn. Datenschützer Lutz Hasse will deshalb nicht nur hier aufräumen. Gemeinsam mit der Branche sollen nun erstmals Qualitätskriterien für Aktenarchive festgelegt werden.

Die Kamera zeigt auf dem Boden liegende Aktenordner und Dokumente. Herr Dr. Hasse und eine Mitarbeiterin seiner Behörde stehen neben gestapelten Kartons. Diese sind mit weißen Blättern beklebt und handschriftlich mit einer Nummer versehen. Einige Kartons sind umgestürzt. Herr Dr. Hasse blättert in einem Ordner. Seine Mitarbeiterin notiert Daten. Der Beitrag endet damit, dass Herr Dr. Hasse und seine Mitarbeiterin die Etage des Firmengebäudes verlassen. Am rechten Bildrand sind Stahlregale mit Aktenordnern zu sehen. Links sind zwei Holzregale und einige gestapelte Kartons zu sehen.

3. Bildervorhalte

a) Vorlage-Nr. UA 6/2-69

Foto 1

1184

Auf dem Foto sind zwei Reihen mit auf Paletten gelagerten, übereinander gestellten Gitterboxen zu sehen. Die Gitterboxen sind befüllt mit Aktenordnern, die ordentlich in Viererreihen übereinander in den Boxen gestapelt sind. An den vordersten Gitterboxen lehnt eine kleine Leiter. An der linken Bildseite sind zwei übereinandergestapelte Paletten mit Aktenkartons zu sehen, wobei je zwei Reihen Aktenkartons nebeneinander und vier Reihen übereinander festzustellen sind. Im Vordergrund des Fotos befindet sich ein offener Karton mit Aktenordnern.

Foto 2

Auf dem Foto sind eine Reihe Euro-Paletten mit darauf ordentlich gestapelten Aktenkartons zu sehen. Es sind jeweils vier Reihen Kartons auf einer Palette übereinandergestapelt. Darauf aufgesetzt ist eine weitere Reihe von Paletten zu sehen, auf der wiederum je vier Reihen Kartons gestapelt sind. Jeder Palette ist gekennzeichnet mit einer deutlich sichtbaren Ordnungsnummer und einem Buchstaben.

Foto 4

Auf dem Foto ist ein aufgeräumter Schreibtisch mit Bürountensilien, PC-Tastatur, Tischlampe und vereinzelt Dokumenten und einem Telefonbuch zu sehen. Im Hintergrund befindet sich ein Schrank mit eingestellten Ordnern.

Foto 9

Auf dem Foto ist ein Aktenraum zu sehen, rechts und links eines Ganges befinden sich je ein Aktenregal mit je neun Reihen ordentlich einsortierten Aktenordnern. Am Ende des Ganges ist eine Tür sichtbar.

Foto 10

Auf dem Foto sind zwei über Eck angeordnete Büroarbeitsplätze zu sehen. Es sind zwei Bürostühle, zwei PC, zwei Bildschirme, die Tower der Computer befinden sich unter den Schreibtischen. Zu sehen ist auch noch ein auf den Fußboden befindlicher Karton, auf dem ein Aktenordner liegt. Die Schublade eines Rollcontainers ist geöffnet, auf dem Schreibtisch steht noch ein weiteres abgedecktes Gerät.

Foto 11

Auf dem Foto ist das abgedeckte Gerät von Bild 10 zu sehen, es könnte sich hierbei um einen Drucker oder ein Multifunktionsgerät (Fax, Drucker, Scanner) handeln.

Foto 17

Auf dem Foto ist ein Teil eines Regals zu sehen, in welchem sich verschiedene technische Geräte und ein kleiner Karton befinden. Bei dem unteren Gerät handelt es sich wohl um einen Drucker oder Kopierer.

Foto 18, 19

Auf dem Foto ist ein Schreibtisch zu sehen, auf welchem sich ein PC-Monitor befindet. Auf dem Schreibtisch liegen diverse Kabel, unter dem Schreibtisch befinden sich vier PC-Tower. Links neben dem Schreibtisch befinden sich zusammengefaltete Pappkartons, rechts neben dem Schreibtisch ist ein Regal zu sehen, dessen Inhalt nicht genau erkennbar ist. Es handelt sich wohl um verschiedene Dokumente in Ablagen und um Kabel. Vor dem Schreibtisch liegt eine Europalette.

Foto 23

Auf dem Foto ist ein Büroraum abgebildet. Links im Hintergrund befindet sich ein Vitrinen-Schrank, daneben ein Schreibtisch, der recht ordentlich aussieht. Im Vordergrund sind zwei Lederstühle vor einem runden Konferenztisch zu sehen. Auf dem teilweise abgebildeten Tisch befinden sich Getränke, einzelne Dokumente, ein Ordner und eine lederne Mappe.

Foto 34/35

Auf dem Foto ist eine rote Couch abgebildet. Vor dieser befinden sich eine Pflanze sowie ein Vitrinen-Schrank an der rechten Wandseite.

Foto 38

Auf dem Foto ist eine Kehrmaschine auf Rädern und mit einem Griff erkennbar. Auf dieser befindet sich ein Karton. Vor dem Besen der Maschine steht eine Gitterbox mit Aktenordnern. Im Hintergrund des Fotos sind drei übereinandergestapelte Kartons erkennbar.

Foto 40

Auf dem Foto ist ein Raum abgebildet. Im Hintergrund befindet sich eine fast raumhohe Maschine, bei der es sich um eine Presse handeln könnte. Links von der Maschine sind zwei mit Aktenordnern gefüllte Gitterboxen zu sehen. Rechts davon befinden sich auf

Europaletten gestapelte Aktenkartons, auf denen sich wiederum zusammengefaltete Kartons befinden. Vor der Maschine ist eine leere Gitterbox zu sehen.

Foto 41-1

Auf dem Foto ist ein Teil einer Maschine der Firma Weima Zerkleinerungstechnik zu sehen. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Zerkleinerer für Papier und Karton.

Foto 41-2

Auf dem Foto ist eine Brikettierpresse NESTRO NBV 75 zu sehen. Im rechten Teil des Fotos ist zu erkennen, dass sich an der dort stehenden Maschine Graffiti befinden.

b) *Vorlage UA 6/2-75*

Foto 1

1185

Auf dem Foto sind mehrere Reihen ordentlich auf dem Boden übereinandergestapelter Kartons zu sehen, überwiegend jeweils vier übereinander.

Foto 2

Auf dem Foto ist eine Nahaufnahme einer der Zettel zu sehen, die jeweils auf die Kartons aufgeklebt sind. Auf dem Zettel finden sich Angaben zum Kunden, die Karton- und Auftragsnummer sowie die Aufbewahrungsfrist. Weiter sind Angaben zum konkreten Inhalt des Kartons aufgedruckt. Es handelt sich um namentlich bezeichnete Patientenakten.

Foto 3

Auf dem Foto ist ein Raum zu erkennen, der offensichtlich als Abstellraum benutzt wird und in welchem durcheinander Möbelstücke und Teile von auseinandergebauten Möbelstücken liegen.

Foto 4

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums zu erkennen. An der linken Seite steht ein Schrank oder Spind, auf der rechten Seite befinden sich Europaletten, auf welchen Aktenkartons gestapelt sind. Weiter ist im hinteren Bereich eine Tür zu sehen, die zu einem weiteren Raum führt, in dem ebenfalls auf Europaletten gestapelte Kartons gelagert werden.

Foto 5

Auf dem Bild ist ein Mann zu sehen, der Gegenstände in einem Abstellraum untersucht. In diesem Raum stehen leere Kartons, leere Aktenordner, technische Geräte, aber auch

kleinere Dinge, z. B. etwas, das aussieht wie Radkappen, und ein Multifunktionsgerät. Insgesamt macht der Raum einen unordentlichen Eindruck.

Foto 6

Auf dem Foto ist die Außenansicht des Gebäudes zu sehen. An der Fassade befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Betonzaunmarkt“. Im rechten unteren Bereich befindet sich eine Tür, links neben dieser befinden sich zwei Briefkästen. An der Fassade ist die Hausnummer 26 angebracht.

Foto 7

Das Foto ist eine Nahaufnahme von Foto 6.

Foto 8

Das Foto bildet den Eingangsbereich der Firma Ad Acta von außen ab. Zu sehen ist eine Glasfront mit Glastür mit der Aufschrift „Ad Acta“. Im Innern erstreckt sich eine Treppe in das Obergeschoss.

Foto 9

Das Foto zeigt die Außenfassade des Gebäudes mit dem Firmenlogo und der Firmenbezeichnung „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ sowie Fenster.

Foto 10

Auf dem Foto ist im inneren Bereich des Gebäudes ein Schild an einer Wand neben einer Tür zu sehen, das die Firma Ad Acta ausweist sowie Angaben zum Geschäftsführer und zum Sekretariat enthält.

Foto 11

Auf dem Foto ist ein unvollständig ausgeräumter Raum zu sehen, der insgesamt einen unordentlichen Eindruck macht. Aktenordner stehen auf dem Boden, in der Mitte des Bildes befindet sich ein offener Karton, dessen nicht erkennbarer Inhalt teilweise herausquillt. Der Schreibtisch ist überfüllt, es liegen Ordner auf ihm sowie Ablageboxen und andere Gegenstände, die nicht näher zu erkennen sind. Auf dem Boden liegt ein Knäuel von Kabeln. Der Papierkorb ist überfüllt. Auf dem Boden liegen vereinzelt auch noch Zettel und andere Gegenstände.

Foto 12

Auf dem Foto ist ein verschmutzter Heizkörper zu sehen, auf dem sich einzelne Dokumente befinden. Es sieht so aus, als ob über diese Flüssigkeit gelaufen ist.

Foto 13

Das Foto zeigt eine Bestätigung zur Vermietung von Aktengut. Diese enthält Angaben über den Kunden und das Gesamtgewicht sowie einzelne Angaben zum BDSG.

Foto 14

Auf dem Foto ist ein Raum abgebildet. Auf der linken Seite befinden sich Regale mit Aktenordnern, rechts stehen Kartons, die teilweise offen sind und Ordner beinhalten. Teilweise sind die Kartons umgekippt und liegen auf einem Haufen. Auf einem Karton steht ein Telefon.

Foto 15

Auf dem Foto ist ein Vitrinenschrank zu erkennen. Im rechten Regalteil liegen Ordner und einzelne Blätter. Die linke Schranktür ist geöffnet, der Inhalt ist wegen der Unschärfe nicht zu erkennen.

Foto 16

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums zu erkennen. Teilweise liegen Gegenstände auf dem Boden. Auf einem runden Tisch mit zwei Stühlen sind Gegenstände, eine Flasche sowie eine Pappschachtel, Klebeband und ein kleiner Kanister zu sehen. Am linken Bildrand ist ein weiterer Tisch mit zwei Stühlen zu sehen, vor welchem ein geöffneter Pappkarton steht. An der Wand hängt ein rahmenloser Spiegel.

Foto 17

Auf dem Foto sind in einem Regal Küchenutensilien und geöffnete Lebensmittelverpackungen zu sehen. Im rechten Teil liegen auch Aktenordner und diverse Frischhaltebehälter, teilweise auch mit Lebensmitteln.

Foto 18

Dieses Foto zeigt eine weiße Fläche mit einem schwarzen Balken am linken Bildrand.

Foto 19

Auf diesem Foto sind Kartons zu erkennen, die teilweise mit Aktenordnern gefüllt, teilweise leer sind. Die Kartons sind zwei oder drei übereinander stehend unregelmäßig gestapelt. Auf den obersten Kartons liegt eine Vielzahl von losen Blättern und Dokumenten.

Foto 20

Dieses Foto zeigt die unter Foto 19 beschriebenen Kartons aus anderer Perspektive. Auf dem Foto sind zusätzlich im Hintergrund gelbe Müllcontainer zu sehen. Es zeigt auch einen Mann mit einem geschlossenen Briefumschlag in der Hand, der diesen in Augenschein nimmt.

Foto 21

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums erkennbar, in dem Aktenordner in Regalen stehend gelagert werden. Auf dem Fußboden sind mehrere Pfützen zu sehen.

Foto 22

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums erkennbar, in dem Aktenordner in Regalen stehend gelagert werden. Vor den Regalen befinden sich Kartons. Diese sind teilweise in sich zusammengefallen und nicht mehr ordentlich übereinandergestapelt, wobei nicht sicher erkennbar ist, ob diese leer oder gefüllt sind. Vorne rechts steht eine Mülltonne.

Foto 23

Auf dem Foto ist eine lange Regalreihe mit der handschriftlich aufgetragenen Nummer „18“ erkennbar, in welcher Aktenordner ordentlich dicht an dicht einsortiert lagern.

Foto 24

Auf dem Foto sind ein Haufen mit Pappschachteln, die teilweise Wasserflecken aufweisen, und Teile von zwei Aktenregalen zu erkennen, die teilweise noch mit Akten bestückt sind.

Foto 25

Auf dem Foto ist ein Teil eines Büroraums zu erkennen, der offensichtlich bereits teilweise geräumt wurde. An der Fensterwand zwischen den Heizkörpern befinden sich die Anschlüsse für die Telekommunikation. Auf dem Boden im linken Teil des Bildes sind ein Haufen leerer Aktenordner und ein Papierkorb unter einem Fenster zu erkennen. Im rechten Teil des Bildes liegen ein Aktenordner, einzelne Papiere und eine Pappschachtel auf dem Boden. Dort befindet sich auch noch ein Schreibtisch, auf welchem nicht erkennbare Gegenstände liegen.

Foto 26

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raumes zu erkennen, in welchem u. a. eine Mikrowelle und eine Kaffeemaschine stehen. Neben der Mikrowelle ist ein Schrank zu sehen, in welchem sich die elektrischen Sicherungen befinden. In der rechten hinteren Ecke befindet sich ein Waschbecken. Im Vordergrund befindet sich ein nicht zu definierender, wahrscheinlich zusammengeklappter Gegenstand. Auf dem Boden unter einem Tisch liegen Gegenstände, die nicht zu definieren sind.

Foto 27

Auf dem Bild ist ein Teil einer Maschine mit einer Absauganlage zu erkennen.

Foto 28

Das Foto zeigt mit Aktenordnern befüllte Gitterboxen. In der Bildmitte sind zwischen zwei Reihen Gitterboxen Boxen mit leeren Aktenordnern zu sehen. Im Vordergrund ist eine weitere Gitterbox mit leeren Aktenordnern zu sehen.

Foto 29

Das Foto zeigt vier Reihen deckenhoch auf Europaletten gestapelte Kartons. Jede Palette ist mit einem DIN- 4-Blatt versehen, das u. a. die Palettennummer ausweist.

Foto 30

Das Foto zeigt ebenfalls Kartons, die auf Europaletten gestapelt sind, jedoch kippen hier zwei obere Paletten mit Kartons bereits leicht nach links und sind somit teilweise in Schräglage.

Foto 31

Wie Foto 22, nur so fotografiert, dass ein größerer Raumausschnitt sichtbar ist. Die Aktenordner in den Regalen sind ordentlich aufgestellt. An einem Regal lehnt ein größerer Gegenstand, welcher eine Seitenwand oder ein Einlegeboden eines Regals sein könnte. Auf der linken Seite sind Kartons und eine Leiter zu erkennen. Teilweise sind dort die Kartons leer oder schräg aufeinandergesetzt.

Foto 32

Auf diesem Foto sind zwei Regalreihen mit überwiegend aufrecht stehenden Aktenordnern zu erkennen, die durch einen Mittelgang voneinander getrennt sind. Zwischen den Regalen, die neun Einlegeböden umfassen, liegen am hinteren Ende auf einer Palette Kartons und dahinter weitere übereinandergestapelte Kartons.

Foto 33

Auf dem Foto ist ein Berg aus Pappe zu erkennen. Teilweise handelt es sich um zerkleinerte Kartons, teilweise um normal aufgefaltete Kartons.

Foto 34

Auf dem Foto sind vier Regalreihen zu erkennen. Vor einem Regal steht eine Schwerlastwaage. Auf der Bodenplatte der Waage stehen zwei Kartons mit leeren Aktenordnern übereinander. Daneben findet sich ein Berg zusammengefalteter und zerkleinerter Pappkartons. Der Durchgang zwischen zwei Regalen ist durch den Karton- und Papphaufen versperrt.

Foto 35

Auf der linken Seite des Fotos sind sieben Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner überwiegend aufrecht stehend gelagert werden. Es könnte sich um denselben Raum handeln wie auf Foto 31 und 22, nur aus der anderen Richtung fotografiert. Im Hintergrund stehen größere Gegenstände, die aber nicht definierbar sind. An der Stirnseite der Regale stehen ein Papiermülleimer, ein paar Kartons sowie zwei Plastikboxen, die mit Aktenordnern befüllt sind.

Foto 36

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner überwiegend ordentlich stehend gelagert werden. Am Ende des Zwischengangs steht eine Palette mit Kartons.

Foto 37

Im linken Bereich des Fotos sind acht Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner soweit erkennbar ordentlich aufrecht stehend gelagert werden. Vor den Regalreihen befinden sich auf dem Boden übereinandergelegte Aktenordner, teilweise auch Kartons, die geöffnet, aber noch übereinandergestapelt sind. Im rechten Bildbereich ist eine Tür. Neben dieser befindet sich ebenfalls ein Regal mit stehenden Ordnern, davor liegen leere Ordner auf einem Haufen auf dem Boden. Im Hintergrund sind Kartons und einzelne Ordner zu erkennen, die jeweils auf Europaletten gestapelt sind.

Foto 38

Auf dem Bild ist ein Mann zu erkennen, der vor einem Rollwagen kniet. Auf dem Wagen steht ein Overheadprojektor, in der unteren Etage des Wagens stehen zwei Karteikästen.

Auf dem Boden liegen vereinzelt Zettel. Im Vordergrund des Fotos ist noch ein geöffneter Karton zu erkennen, in welchem sich Ordner und Mappen befinden.

Foto 39

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen in neun Etagen dicht an dicht ordentlich und aufrecht in den Regalen. Im Vordergrund des Bildes befindet sich ein Ausschnitt von einem Einkaufswagen, in dem ein Karton liegt.

Foto 40

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen dicht an dicht in neun Etagen ordentlich und aufrecht in den Regalen.

Foto 41

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen in neun Etagen dicht an dicht ordentlich und aufrecht in den Regalen.

Foto 42

Es handelt sich um denselben Raumabschnitt wie auf Foto 37 aber aus einer anderen Perspektive fotografiert. Im rechten Bildbereich befinden sich Regalreihen, in denen aufrecht stehend dicht an dicht Aktenordner lagern. Vor den Regalen stehen Kartons, die teilweise in sich zusammengefallen sind und sich nach hinten neigen. Auf der linken Seite befindet sich eine Tür, neben welcher ein Aktenregal steht, in welchem sich stehend Aktenordner befinden. Davor liegen wiederum Kartons. Die Kartons, die auf dem Bild sichtbar sind, sind teilweise geöffnet.

Foto 43

Auf dem Foto ist eine Regalreihe mit neun Etagen zu erkennen, in welcher unzählige Aktenordner aufrecht stehend dicht an dicht und ordentlich gelagert sind. Teilweise sind diese in Pappschachteln. Vor dem Regal steht ein Mann.

Foto 44

Das Foto ist stark verpixelt. Im linken Bildbereich könnte sich ein Aktenregal mit Aktenordnern befinden, im rechten Bildbereich ordentlich übereinandergestapelte Kartons auf Paletten.

Foto 45

Das Bild ist stark verpixelt, zeigt aber wohl Häuser der Gemeinde.

Foto 46

Das Bild entspricht dem Foto 45, nur in besserer Qualität. Auf dem Foto sind Häuser erkennbar und ein stillgelegter Schornstein mit Storchennest.

Foto 47

Wie Foto 46, Bahnstrecke deutlich erkennbar.

Foto 48

Auf dem Foto sind im linken Bildbereich ordentlich auf Europaletten gestapelte Kartons zu sehen. Es stehen jeweils vier Kartons übereinander und zwei nebeneinander. Dann kommt eine Zwischenpalette, auf der wiederum Kartons gestapelt sind. Teilweise ist erkennbar, dass an den Kartons Zettel mit Ordnungsnummern angebracht sind. Im Vordergrund befindet sich eine Gitterbox, in welchem Ordner liegend gelagert werden. Im rechten Bildbereich sind weitere Gitterboxen erkennbar, die mit Aktenordnern gefüllt sind. Davor befinden sich wiederum Kartons.

Foto 49

Auf dem Foto sind ordentlich auf Paletten übereinandergestapelte Kartons erkennbar. Im rechten Bildbereich sind noch andere, nicht erkennbare Gegenstände sichtbar sowie eine Plastikbox, in welcher ebenfalls Sachen abgelegt sind.

Foto 50

Auf dem Foto sind ordentlich gestapelte Kartons auf Europaletten erkennbar. Auf jeder Palette lagern wohl 24 Kartons. Es stehen jeweils zwei Paletten übereinander. Jede Palette ist gekennzeichnet und jeder Karton ist mit einem Zettel versehen.

Foto 51

Auf dem Foto sind Kartons erkennbar, welche mitzetteln beschriftet sind. Teilweise sind diese ordentlich gestapelt, teilweise liegen jedoch auch Kartons auf dem Boden.

c) Akten-Nr. 1, Bl. 185 ff.

1186

Foto Anlage 12-1

Auf dem Foto ist ein Teil des Gebäudes von außen zu erkennen. An der Fassade ist das Firmenlogo „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ angebracht.

Foto Anlage 12-2

Auf dem Foto ist ein Schild mit dem Firmenlogo „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ und Angaben zur Person des Geschäftsführers „Herr Henry Tischer“ und zum Sekretariat „Frau Olena Lüneburger“ erkennbar.

Foto Anlage 12-3

Auf dem Foto ist eine geöffnete Tür zu erkennen, auf der sich ein Plakat einer Europakarte befindet. Neben der Tür ist ein Schild „Archiv 2“ angebracht. Hinter der geöffneten Tür ist der Durchgang zu einem weiteren Zimmer zu erkennen. Neben diesem Durchgang befindet sich das vorstehend unter 12-2 beschriebene Schild mit dem Firmenlogo der Ad Acta.

Foto Anlage 12-4

Auf dem Foto ist ein wüstes Durcheinander von zusammengeworfenen Gegenständen zu sehen. Es sind leere Kartons, Textilien und leere Kisten erkennbar, aber auch Kleinmöbel wie Stühle oder ein Garderobeständer. Im Hintergrund befindet sich auch eine Mülltonne.

Foto Anlage 12-5

Auf dem Foto ist ein fast leergeräumter Raum zu erkennen, auf dessen Boden sich u. a. ein von der Wand gerissenes Waschbecken befindet. An einer Wand stehen Aktenordner. Im linken Bildbereich ist ein Wasseranschluss und ein Spiegel nebst Ablage zu sehen. Was sich genau auf dem Boden befindet, kann aufgrund der schlechteren Qualität des Bildes nicht ausgemacht werden.

Foto Anlage 12-6

Auf dem schlecht beleuchteten Foto sind auf Paletten gelagerte Kartons zu erkennen, die jeweils mit einem Zettel „Kartonübersicht“ beschriftet sind, auf welchem sich u. a. Daten zu Kunden zum Inhalt der Kartons und zur Aufbewahrungsfrist befinden.

Foto Anlage 12-7

Auf dem Foto sind auf Paletten gestapelte Kartons zu sehen, die beschriftet sind. Es sieht so aus, als ob diese ursprünglich mit Folie umhüllt gewesen waren.

Foto Anlage 12-8

Auf dem Foto ist ein aufgeschlagener Ordner zu sehen. Auf ihm liegen lose Seiten.

Foto Anlage 12-9

Auf dem Foto ist ein Flur mit einem Heizkörper und zwei abgehende Türen abgebildet, von denen eine geöffnet ist. Was sich in dem Raum hinter der geöffneten Tür befindet, kann aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie nicht definiert werden.

Foto Anlage 12-10

Auf der sehr dunklen, nahezu schwarzen Kopie ist ein Aktenregal mit aufrecht stehenden Ordnern erkennbar. Vor diesem Regal befinden sich aufeinandergestapelte Kartons. Im Hintergrund liegen wahrscheinlich Gegenstände auf dem Boden.

Foto Anlage 12-11

Auf dem Foto sind mit Aktenordnern befüllte Gitterboxen zu erkennen, in welchen sich Aktenordner befinden. Die Gitterboxen sind mit Nummern gekennzeichnet und mit Zetteln, die den Inhalt der Boxen aufführen.

Foto Anlage 12-12

Auf dem Foto sind zunächst Regalreihen erkennbar, in welchem Aktenordner stehend gelagert werden. Im Vordergrund des Bildes liegen viele Kartons auf dem Boden. Teilweise sind diese kaputt bzw. aufgerissen oder leer. Weiter erkennt man einzelne auf dem Boden liegende Dokumente und Blätter. Im rechten Bildbereich sind ein umgefallenes Regal sowie angehäuften Kartons und Pappen zu erkennen. Zwischen den angehäuften Kartons und umgefallenen Sachen steht ein leerer Einkaufswagen.

Foto Anlage 12-13

Auf dem Foto sind einzelne Dokumente zu sehen. Worauf sich diese befinden oder ob sie auf dem Boden liegen ist aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie nicht erkennbar.

Foto Anlage 12-14

Auf diesem Foto sind übereinandergestapelte Kartons sowie übereinandergestapelte kleinere Schachtel, in die ein einzelner Aktenordner passt, abgebildet. Die kleineren Schachteln liegen teilweise auf dem Boden.

Foto Anlage 12-15

Auf diesem Foto sind im Vordergrund unordentlich gestapelte leere oder mit leeren Aktenordnern gefüllte Kartons zu sehen. Es wurde schräg in einen dahinter liegenden Raum hinein fotografiert. Dort ist erkennbar, dass Kartons und kleinere Pappschachteln zerstreut und teilweise umgefallen auf dem Boden verteilt sind. Nur an der hinteren Wand sind diese noch aufgestapelt. Teilweise sind die Kartons offen.

Foto Anlage 12-16

Auf dem Foto ist ein Zettel abgebildet, der mit „Kartonübersicht“ bezeichnet ist und auf dem sich diverse Informationen befinden, wie z. B. Kunde, Palettennummer, Kartonnummer, Akteninhalte, Aufbewahrungsfrist.

Foto Anlage 12-17

Auf dem Foto sind links eine Reihe mit Aktenordnern gefüllte Gitterboxen zu erkennen, die mit Zetteln mit der Boxnummer beschriftet sind. Im Hintergrund befinden sich übereinandergestapelte Kartons. Im rechten Bildbereich ist erkennbar, dass eine leere Gitterbox umgefallen ist. Im unteren Bildbereich sind weitere Gegenstände erkennbar, die auf dem Boden liegen. Genauer können diese nicht beschrieben werden, da die Qualität der Fotokopie zu schlecht ist.

Foto Anlage 12-18

Auf dem Foto sind am Boden liegend umgekippte und ineinander gefallene leere Kartons zu sehen. Der Vordergrund der Fotokopie ist sehr dunkel, weswegen dort nicht viel zu erkennen ist. Es liegen verstreut einzelne Dokumente herum. Im Hintergrund sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen, davor befinden sich aufeinandergestapelte Kartons. In den Gitterboxen liegen unordentlich leere Kartons. Im Hintergrund sind gebundene Kartons gestapelt.

Foto Anlage 12-19

Auf dem Foto sind mehrere Reihen auf Europaletten gestapelte, mit Ziffern beschriftete Kartons zu sehen. Teilweise sind auf den Kartons Zettel angebracht, sowohl solche, die als „Kartonübersicht“ bezeichnet sind, als auch solche, die die Palettennummer angeben. Zwischen den Gängen liegen leere Kartons. Im Hintergrund ist noch ein Aktenkäfig mit Aktenordnern zu erkennen.

Foto Anlage 12-20

Auf der schlecht belichteten Fotokopie sind auf der rechten Seite eine Reihe gestapelte und mit Zetteln versehene Kartons auf Europaletten sichtbar. Der Boden sieht teilweise feucht aus und es liegt etwas herum, was eventuell Kabel sein könnten. Im linken Bereich ist ein Durchbruch zu einem anderen Raum ohne Tür sichtbar.

Foto Anlage 12-21

Auf dem Foto sind zwischen zwei Reihen Gitterboxen leere Kartons wahllos hingeworfen. Teilweise sind die Kartons geöffnet. Außerdem sind Gitterboxen mit Aktenordnern erkennbar, auf die Europaletten mit Aktenkartons gestellt wurden.

Foto Anlage 12-22

Auf dem Foto sind im Vordergrund Kartons zu sehen, von denen nicht klar ist, ob sie leer oder mit Akten gefüllt sind. Sie sind unordentlich aufeinander gehäuft. Links im Hintergrund ist eine Reihe auf Paletten gelagerte Kartons zu sehen. In der Bildmitte ist eine Gitterbox mit darauf gestapelten Kartons zu sehen. Aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie kann nicht ausgemacht werden, was genau sich im Vordergrund befindet.

Foto Anlage 12-23

Auf dem Foto ist ein Regal zu erkennen, in welchem sich Kartons befinden, die mit dem Zettel „Kartonübersicht“ beschriftet sind. Im Hintergrund ist eine Reihe mit auf Paletten gestapelten Kartons zu sehen. Im Vordergrund liegen zwei Aktenordner auf übereinandergelagerten Kartons.

Foto Anlage 12-24

Das Foto zeigt eine geöffnete Tür mit dem Schild „EDV“. Im Raum befinden sich wohl gestapelte Kartons, was aber aufgrund der Qualität der Fotokopie nur sehr schlecht zu erkennen ist.

Foto Anlage 12-25

Auf dem Foto ist über die gesamte Bildfläche ein Aktenregal zu erkennen, in welchem über neun Etagen Aktenordner größtenteils ordentlich aufgereiht aufbewahrt werden. Teilweise liegen die Ordner oder sind umgekippt. Vor dem Regal befinden sich auf Paletten ordentlich gestapelte Kartons sowie Gitterboxen, in denen sich auch Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-26

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in welchem Aktenordner stehend lagern, wahrscheinlich auch Stehsammler mit losen Dokumenten. Das ist aufgrund der Qualität der Fotokopie schlecht zu erkennen. Vor dem Aktenregal liegen auf einem Haufen Ordner. Auf dem Bild sind weiter zwei Türen zu anderen Räumen sichtbar sowie am linken Bildrand zwei Mülltonnen.

Foto Anlage 12-27

Auf der schlecht beleuchteten Fotokopie sind Aktenordner erkennbar, die mit „AD ACTA Verdienstbescheinigungen 2004“ beschriftet sind.

Foto Anlage 12-28

Auf der schlecht beleuchteten Fotokopie sind auf der linken Bildhälfte auf Paletten gelagerte Kartons zu sehen. Vor diesen liegen ungeordnet leere Kartons, die den Zugang zum Nebenraum versperren.

Foto Anlage 12-29

Auf dem Foto sind zwei Gitterboxen zu erkennen, die mit Zetteln beschriftet sind. In den Boxen lagern ordentlich gestapelte Aktenordner.

Foto Anlage 12-30

Auf dem Foto sind Aktenordner erkennbar, die ungeordnet auf einem Haufen liegen. Teilweise sind die Seiten sichtbar und zerknickt, da die Ordner offen sind.

Foto Anlage 12-31

Auf dem Foto ist ein Regal mit Akten erkennbar. An der Stirnseite des Regals sind instabil vier Kartons übereinander geschichtet. Die Kartons sind teilweise beschädigt. Vor diesen befinden sich zwei offene Kartons, aus denen Dokumente und Aktenordner herauschauen. Am rechten Bildrand sind einzelne zusammengeworfene Aktenordner, die auf dem Boden liegen.

Foto Anlage 12-32

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in welchem auf neun Etagen dicht an dicht ordentlich aufgereiht Aktenordner stehen. Vor dem Regal befindet sich ein offener, wohl leerer Karton. Aufgrund der Qualität der Fotokopie kann nicht ausgemacht werden, was sich noch auf dem Boden bzw. vor dem Regal befindet.

Foto Anlage 12-33

Auf dem Foto sind neun Reihen Aktenregale zu erkennen, in welchen soweit sichtbar dicht an dicht ordentlich aufgereiht Aktenordner stehen. Vor den Regalen befinden sich auf dem Boden zahlreiche Aktenordner teils in Kartons. Weiter ist erkennbar, dass am rechten Bildrand ein kleines Holzregal umgefallen ist. Was sich noch auf dem Boden befindet, kann aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht ausgemacht werden.

Foto Anlage 12-34

Auf dem Foto sind Aktenordner zu erkennen, die schräg auf dem Boden stehen. Teilweise liegen auf den Ordnern noch andere Ordner. Vor der Reihe liegen noch zwei Ordner auf dem Boden.

Foto Anlage 12-35

Auf dem Foto ist ein geöffneter Karton mit Aktenordnern zu erkennen. Der Karton ist beschädigt.

Foto Anlage 12-36

Auf der schlecht belichteten Fotokopie ist wohl ein Raum zu erkennen, in dem sich Alu-Aktenregale befinden. Wie der Zustand des Raums ist, kann nicht ausgemacht werden. An der Seitenwand des einen Regals befinden sich mit Magneten befestigte Dokumente. In dem ersten Regal befinden sich u. a. Ordner und etwas, was wie Blöcke oder Broschüren aussieht.

Foto Anlage 12-37

Die Fotokopie ist schlecht belichtet. Sie zeigt wohl Aktenregale, in denen sich stehende Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-38

Das Foto zeigt Alu-Aktenregale, in denen ordentlich stehende Aktenordner aufbewahrt werden. Es ist auch eine Art Hängeregistratur erkennbar.

Foto Anlage 12-39

Auf dem Foto ist ein Alu-Aktenregal erkennbar, in welchem sich ordentlich aufgereichte, dicht an dicht stehende Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-40

Auf dem Foto ist ein Alu-Aktenregal erkennbar, in welchem sich Ordner befinden, die teilweise umgefallen sind. Die Ordner stehen nicht dicht an dicht.

Foto Anlage 12-41

Auf dem Foto ist eine Flügeltür mit der Aufschrift „Ausgang“ erkennbar. Dahinter ist ein Berg von Kartons und Pappe sichtbar.

Foto Anlage 12-42

Auf dem Foto ist ein Treppenhaus erkennbar, in welchem sich Kartons befinden, die teilweise gestapelt sind. Eine Vielzahl von Kartons ist aber auch in sich zusammengefallen und liegt wahllos auf dem Boden.

Foto Anlage 12-43

Das Foto ist ähnlich wie Foto 12-41, nur von weiter hinten fotografiert. Es ist erkennbar, dass sich vor den Flügeltüren weitere Kartons auf dem Boden befinden, die teilweise geöffnet sind oder auf der Seite liegen. Links unten ist ein offener Aktenordner zu sehen.

Foto Anlage 12-44

Die Fotokopie ist sehr dunkel, sodass auf ihr nicht viel zu erkennen ist. Vermutlich stehen in dem Raum Mülltonnen. Im hinteren Bereich befinden sich Gitterboxen. Auf dem Boden liegt soweit ersichtlich nichts.

Foto Anlage 12-45

Auf dem Foto ist ein Raum zu erkennen, in welchem sich u. a. Alu-Aktenregale befinden, in denen Aktenordner aufrecht stehend gelagert werden. Vor einem Regal stehen Einlegeböden. Im linken Bereich des Bildes steht ein Tisch. Neben und auf diesem stehen Kartons, die teilweise geöffnet sind. Der Hintergrund, besonders dort der Boden, sieht sehr unordentlich aus, ist aber aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht richtig erkennbar.

Foto Anlage 12-46

Die sehr dunkle Fotokopie zeigt wohl ein Aktenregal, in welchem Aktenordner aufrecht stehend lagern. Davor befinden sich Kartons, die mit Ziffern beklebt sind. Im Hintergrund ist ein weiterer Raumabschnitt sichtbar, in welchem unordentlich Objekte liegen, die aber nicht näher zu erkennen sind.

Foto Anlage 12-47

Auf dem Foto sind gestapelte Kartons zu erkennen, die mit Ziffern beschriftet sind. Ein Karton liegt auf dem Kopf. In der linken Bildecke befindet sich etwas, das eine Couch sein könnte. Im Hintergrund ist ein Durchgang zu einem weiteren Raum sichtbar, der aussieht wie ein Heizungsraum. Daneben befindet sich eine Tür, vor der umgekippte Kartons liegen.

Foto Anlage 12-48

Auf dem Foto ist im Hintergrund eine Gitterbox zu erkennen. Im Vordergrund befindet sich ein Tisch. Um diese beiden befinden sich eine erhebliche Zahl an Dokumenten und Zetteln, die verstreut und lose herumliegen. Diese sind flächendeckend über den Boden verteilt.

Foto Anlage 12-49

Auf dem Foto sind Aktenregale zu erkennen, in denen sich zum größten Teil aufrecht stehende Ordner befinden. Vor diesen Regalen liegt eine Vielzahl von Kartons, die teilweise geöffnet oder beschädigt sind. Im rechten Bildbereich ist ein umgekipptes Regal zu erkennen, im Vordergrund noch der Teil eines Einkaufswagens.

Foto Anlage 12-50

Auf dem Foto ist aufgrund der Qualität nichts zu erkennen.

Foto Anlage 12-51

Auf dem Foto ist eine Maschine zu erkennen, die jedoch nicht näher definiert werden kann. In dem abgebildeten Raum befinden sich auch Kartons sowie ein durch eine Tür abgetrennter weiterer Raum. Auf der Tür befindet sich der Vermerk „Zutritt verboten“. Details sind aufgrund der Bildqualität nicht auszumachen.

Foto Anlage 12-52

Auf dem Foto ist eine Gitterbox zu erkennen, in dem sich lose Dokumente und Zettel befinden. Die Box steht vor einem Fenster. Auf dem Fensterrahmen wird ein Brett oder ähnliches von zwei Streben gehalten, die in der Gitterbox verankert sind. Um den Käfig herum liegen noch andere Gegenstände, die wie Bretter aussehen.

Foto Anlage 12-53

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in dem sich überwiegend aufrecht stehende Ordner befinden. Vor dem Regal liegen auf einem Haufen Pappschachteln und einzelne Ordner. An dem Regal lehnen Einlegeböden.

Foto Anlage 12-54

Auf dem Foto ist ein Berg von Aktenordnern zu sehen, der sich auf dem Boden befindet. Teilweise sind die Ordner offen.

Foto Anlage 12-55

Auf dem Foto sind Aktenregale zu sehen, die hintereinander aufgereiht sind. In ihnen befinden sich stehend und soweit ersichtlich ordentlich Aktenordner. Im Vordergrund des Fotos befinden sich Berge von Aktenkartons, die teilweise offen sind; ein Durchgang ist nicht möglich. Außerdem ist ein Einkaufswagen zu sehen und im rechten Bereich ein umgekipptes Regal. Hinter diesem befindet sich ein großer Berg von Kartons/Pappen und anderen Gegenständen, die nicht näher identifiziert werden können, wohlmöglich Kanthölzer oder Ähnliches.

Foto Anlage 12-56

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Durchgang voneinander getrennt sind. Der Boden des Durchgangs ist bedeckt mit Aktenordnern, Kartons und anderen Gegenständen, die aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht näher identifiziert werden können. Ein Durchkommen scheint nicht möglich zu sein.

d) Akten-Nr. 60, Bl. 257, 282

Foto Blatt 257

1187

Das Foto zeigt sechs übereinandergestapelte Kartons, die mit Zetteln „Kartonübersicht“ beklebt sind.

Foto Blatt 282

Auf dem Foto ist ein Zettel „Kartonübersicht“ abgebildet. Oben rechts befindet sich das Firmenlogo der Ad Acta. Weiterhin enthält der Zettel Angaben zu Paletten- und Kartonnummer, zum Kunden, zur Aufbewahrungsfrist sowie Angaben zum konkreten Inhalt. Unten befindet sich der Hinweis „EDS“.

e) Akten-Nr. 60, Bl. 185

Foto Blatt 185

1188

Auf dem Foto ist ein an einer Wand angebrachtes Firmenschild sichtbar, welches die Firma Ad Acta sowie den Geschäftsführer und das Sekretariat ausweist.

f) *Akten-Nr. 60, Bl. 301, 349*

1189 Foto Blatt 301

Auf dem Foto ist ein Zettel „Kartonübersicht“ mit Angaben zu u. a. Paletten- und Kartonnummer, Kunde, Aufbewahrungsfrist und konkretem Inhalt abgebildet.

Foto Blatt 349

Auf dem Foto sind zwei Regalböden eines Holzregals abgebildet. Im unteren Regalboden stehen die Ordner aufrecht und dicht an dicht. Auf dem oberen Boden stehen die Ordner teilweise schräg und sind nicht dicht an dicht aufgereiht.

g) *Akten-Nr. 60, Bl. 353, 354*

1190 Foto Blatt 353

Auf dem Foto ist eine Eingangstür zu sehen, auf der sich zwei Aufkleber befinden: Rauchverbot und „Videogesichert by MOBOTIX“. In der Glastür spiegelt sich der Fotograf.

Foto Blatt 354

Auf dem Foto ist ein Aufkleber zu erkennen, der sich wahrscheinlich an einer Glasfläche befindet und den Aufdruck „DEROVIS videoüberwacht für Ihre eigene Sicherheit und besseren Service“ enthält.

h) *Akten-Nr. 60, Blatt 16*

1191 Der Betroffene bat mit Stellungnahme vom 3. Juli 2017 um die zusätzliche Aufnahme eines Fotos, das zwei zugelebte Außenbriefkästen am Firmengebäude der Firma Ad Acta zeigt. Der Bitte des Betroffenen um Aufnahme des fraglichen Fotos in den Teil C des Zwischenberichts musste der Untersuchungsausschuss ablehnen, weil dieses Foto zum maßgeblichen Berichtszeitpunkt nicht wirksam in die Verhandlungen eingebracht worden war.

Der Untersuchungsausschuss hat im weiteren Verfahren das Bild in Augenschein genommen. Es zeigt eine Außenansicht des Aktenlagers Immelborn mit zwei mit breitem Paketband zugelebten Briefkästen neben einer Eingangstür, einer davon trägt die Aufschrift „Briefe Zeitungen“.

i) *Vorlage UA 6/2-238*

Am 1. Dezember 2016 soll ein an den Abgeordneten Grob (CDU) gerichtetes Schreiben ohne Absender nebst umfangreichen Anlagen im Briefkasten des Wahlkreisbüros des Abgeordneten aufgefunden worden sein. Die Anlagen hätten aus zehn Fotografien und mehreren Dokumenten bestanden. Zwei Fotos zeigen ein Schild, das in einer großen leeren Lagerhalle in einer Ecke auf dem Boden liegt. Auf diesem steht „EDS Electronic Data Solutions“ und der Name „Oxana Tischer“ samt einer Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Postanschrift in Immelborn. Ein weiteres Foto zeigt Akten, die ungeordnet und gestapelt auf dem Boden vor einem Fenster liegen. Zudem wurden Zettel, die auf einem gepflasterten Boden verteilt sind, abgelichtet. Auf diesen kleben noch Etiketten mit Nummern und dem Hinweis auf „Tack, Wagner & Kollegen“ und vermeintlichen Namen von Klienten. Zwei andere Fotos zeigen einen ungeöffneten Briefumschlag, der auf einer Treppe liegt und der an die Aktenmanagement und Beratung GmbH, Henry Tischer, adressiert ist. Des Weiteren zeigen zwei Fotos eine in Klarsichthülle verpackte Kartonübersicht, die als Kunden die Rechtsanwälte Alter & Kreysa ausweist und deren Verfahrensordner auflistet. Zudem wurden eine Aktenabrechnung vom 24. November 2005 an die Firma Musikhaus Koch AG, eine Kartonübersicht von 64 Kartons des Kunden Dr. Bähr, eine Aktenliste der Kunden Rechtsanwälte Alter & Kreysa sowie eine Kartonübersicht der Kunden White & Case angesehen.

j) *Vorlage UA 6/2-260*

Es wurden 17 Din-A4-Blätter, die am 1. März 2017 vom neuen Eigentümer der Halle in Immelborn übergeben wurden, in Augenschein genommen. Zwei Seiten sind mit „Sektor 1“ und mit „Sektor 2“ beschriftet. Diese sollen sich im zweiten Obergeschoss in zwei Räumen im Aktenlager an der Wand befunden haben. Weitere DIN-A4-Blätter sind mit Palettennummern, Kartonnummern und Firmennamen bedruckt.

k) *Vorlage UA 6/2-284*

Der Untersuchungsausschuss nahm sieben vom Zeugen Kahnert eingereichte Fotos in Augenschein, auf denen u. a. Regale im Aktenlager Immelborn sowie mit Akten gefüllte Gitterboxen und die Zeugen Walther und Seeber beim Ausräumen und Entsorgen der Akten zu sehen sind. 1192

D. Ergebnis der Untersuchung

1193 In Teil D des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 in Drucksache 6/4641 hatte der Untersuchungsausschuss nach dem Stand der Beweisaufnahme zum 26. Januar 2017 eine erste vorläufige Einordnung der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens vorgenommen. Daran anknüpfend wurde die Beweisaufnahme zu den Fragen des Einsetzungsbeschlusses fortgesetzt und nun hiermit auch abgeschlossen. Die neuen Beweismittel stützen zum Teil die im Zwischenbericht getroffenen Feststellungen. Anhand dessen konnten aber auch neue Bewertungen des Sachverhalts vorgenommen werden.

1194 Im Folgenden werden die Fragen des Einsetzungsbeschlusses aufgrund der im Teil C des Berichts abgedruckten Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung beantwortet. Dabei wird auf die entsprechenden Gliederungspunkte des Teil C Bezug genommen und auch auf die vorläufigen Feststellungen des Teil D des Zwischenberichts, die entweder neu bewertet werden müssen oder abschließend getroffen werden können. Die Gliederung orientiert sich dabei an dem Aufbau des Einsetzungsbeschlusses, der im Abschnitt B insgesamt 24 Sachverhaltsfragen aufwirft, deren Beantwortung es insbesondere zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands in Abschnitt A bedarf. Dementsprechend werden im Folgenden zunächst die Fragen des Abschnitts B beantwortet, in denen es sich um den Sachverhalt handelt. Im Anschluss daran bewertet der Untersuchungsausschuss diesen dargestellten Sachverhalt im Rahmen der Beantwortung der Fragen aus Abschnitt A.

I. Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses

1. Von wem erhielt der TLfDI im Vorfeld des 16. Juli 2013 den Hinweis, dass sich in einem Lager in Immelborn ungesicherte Akten befinden?

1195 Der TLfDI wurde erstmals am 21. Juni 2013 durch einen Anruf der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) darüber informiert, dass sich in einem verlassenem und desolaten Zustand befindlichen Aktenlager in Immelborn Patientenakten befänden (vgl. hierzu die unter Gliederungspunkt C.II.1. dargestellten Beweiserhebungen). Die Kassenärztliche Vereinigung war ihrerseits durch das Schreiben einer Ärztin vom 4. Mai 2013 darüber informiert worden, dass diese seit 2006 Krankenakten bei dem in Immelborn ansässigen Archivierungsunternehmen „Electronic Data Solutions“ (EDS) archiviert habe, es ihr jedoch seit einigen Jahren nicht mehr gelungen sei, eine Verbindung zur EDS herzustellen und das Gebäude des Aktenlagerungsunternehmens einen verwahrlosten Eindruck mache. Aufgrund dieses Anschreibens hatte die Kassenärztliche

Vereinigung Thüringen am 18. Juni 2013 einen ihrer Mitarbeiter zur Inaugenscheinnahme des Aktenlagers und der Anfertigung einer Fotodokumentation nach Immelborn geschickt².

Obwohl nach der Insolvenz der Betreiberfirmen des Aktenlagers³ im Jahre 2008 bereits 1196 mehrere Behörden Kenntnisse über die dort vorherrschenden datenschutzrechtlichen Zustände erlangt hatten, war die kvt die erste Institution die über ihren eigenen Zuständigkeitsbereich hinausblickte und die Datenschutzbehörde informierte. Die kritikwürdigen Feststellungen des Zwischenberichts (vgl. Gliederungspunkt D.I.2.) zu den Versäumnissen bei der Informationsweitergabe einiger Behörden (Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Thüringische Staatsarchive, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Gemeinde Immelborn, Landratsamt Wartburgkreis, Polizeiinspektion Bad Salzungen) können aufrechterhalten werden⁴, da sich durch die Beweisaufnahme nach der Erstellung des Zwischenberichts keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Bezüglich der Fragen zum Amtsgericht Meiningen und dem Ordnungsamt Barchfeld- 1197 Immelborn haben hingegen weitere Beweiserhebungen stattgefunden. Beim Amtsgericht Meiningen schließt sich der Untersuchungsausschuss den rechtlichen Hinweisen des Sachverständigen der Universität Köln und ehemaligen Leiters der Insolvenzabteilung am Amtsgericht Köln an (siehe Gliederungspunkt C.II.2.c)). Demnach gibt es keine Anzeigepflicht der Insolvenzgerichte. Ein Versäumnis des Amtsgerichtes bei der Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden ist deshalb nicht festzustellen⁵. Beim Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn kann nun festgestellt werden, dass es sich der Datierung eines Vermerks der Ordnungsamtsleiterin um eine irrtümliche Datumsangabe gehandelt hat (siehe Gliederungspunkt C.II.1.d). Der Vermerk stammt vom 7.1.2014 und wurde somit nach der Kenntniserlangung des TLfDI verfasst⁶.

² Vgl. dazu ausführlich Gliederungspunkt D.II.2.a)ii) dieses Abschlussberichts.

³ Vgl. dazu ausführlich die Feststellungen in Gliederungspunkt D.II.1. dieses Abschlussberichts.

⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in diesem Abschlussbericht unter den D.II.2. nachfolgenden Gliederungspunkten, in denen ausführlich die Handlungen der jeweiligen Institutionen dargelegt werden: zur Staatsanwaltschaft Mühlhausen unter D.II.2.a)aa), zu den Thüringischen Staatsarchiven unter D.II.2.a)bb), zum Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter D.II.2.a)cc), zur Gemeinde Barchfeld-Immelborn unter D.II.2.a)ee), zum Landratsamt Wartburgkreis unter D.II.2.a)gg) und zur Polizei unter D.II.2.a)hh).

⁵ Vgl. dazu auch Gliederungspunkt D.II.2.a)dd) dieses Abschlussberichts.

⁶ Vgl. dazu auch Gliederungspunkt D.II.2.a)ff) dieses Abschlussberichts.

2. Welche konkreten Unterlagen wurden in der Lagerhalle vorgefunden und wie beurteilt sich deren datenschutzrechtliche Relevanz?

- 1198 Die im Aktenlager im Juli 2013 vorgefundenen Unterlagen setzten sich im Wesentlichen aus Insolvenzverfahrensakten und Patientenakten zusammen. Zwischen einem Drittel und der Hälfte der dort eingelagerten Insolvenzakten stammten von der Kanzlei Tack & Wagner. Deren Inhaber hatten das Archivierungsunternehmen Ad Acta ursprünglich gegründet.
- 1199 Wie im Zwischenbericht bereits ausgeführt, gehörten zu den Einlagernden auch die Rechtsanwälte Heilmann, Alter, Kupke und Grentzebach. Sie lagerten sowohl bei der AdActa wie auch der EDS ihre Akten ein, in unterschiedlichsten Einlagerungsformen wie Archivierung im Regal, Gitterbox, Kartons oder digital durch einscannen und auf CD brennen. Die Einlagerungsform hing auch davon ab, wie massereich ein Insolvenzverfahren war. Dies erklärten die Zeugen Heilmann, Alter, Kupke und Grentzebach übereinstimmend und glaubhaft (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa) (1)). Die Zeugen Heilmann und Kupke übernahmen 1997 die Kanzlei Tack & Wagner und führten deren Insolvenzverfahren fort. Die Rechtsanwälte Tack und Wagner blieben jedoch in den Verfahren als Insolvenzverwalter benannt. Eine Übernahme der in Immelborn eingelagerten Akten fand daher nicht statt. Es wurden jedoch neue Verfahren eingeleitet und die entsprechenden Unternehmensakten in Immelborn eingelagert. Auch nach dem Ausscheiden des Zeugen Heilmann aus der Kanzlei und dem Einstieg des Zeugen Grenztebach in die Kanzlei im Jahr 2002 wurden wiederum weitere Akten aus neuen Verfahren durch die Kanzlei in Immelborn eingelagert. Dies geben die Zeugen übereinstimmend und glaubhaft an (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)).
- Zu den einlagernden Insolvenzverwaltern gehörten darüber hinaus von Mitte der 1990er Jahre bis 2002 das Hamburger Büro der Kanzlei White & Case und ab dem Jahr 2002 deren Düsseldorfer Büro. Die Kanzlei lagerte bis zum Jahr 2007 in Immelborn ein. Dies bestätigt die Aussage des Zeugen von Rittberg (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)).
- Die Archivierung von Akten durch die Firma EDS im Aktenlager Immelborn betraf der Art nach die gleichen Akten wie die Archivierung durch die AdActa, d.h. im Wesentlichen Insolvenzakten, Patientenakten und sonstige Unternehmensakten.
- Neben dem Aktenlager in Immelborn existierten weitere Aktenlager der Firmen AdActa bzw. EDS in Naunhof, Wernshausen, Borna und Gera. Diese sind jedoch für den Untersuchungsausschuss nicht relevant, da die dort gelagerten Akten zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den TLfDI bereits auf andere Firmen zur Archivierung übergegangen oder vernichtet worden waren.
- Der Zeuge von Rittberg bestätigte glaubhaft, dass Akten teilweise von der Zeugin Oxana Tischer mit der EDS in Naunhof eingelagert, später von der i-pro Lindhardt GmbH

übernommen und dort nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zum 31. Dezember 2013 vernichtet wurden (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)). Dies wird gestützt von der Aussage der Zeugin Oxana Tischer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(2) und d)). Der Zeuge Jäger bestätigte glaubhaft und plausibel, dass es Außenlager in Wernshausen, Borna und Gera gegeben habe, die bereits vor der Insolvenz der AdActa geräumt wurden (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)). Die Aussagen der Zeugen Bierbach sowie Henry und Oxana Tischer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)) bestätigen diese Aussage des Herrn Jäger.

Die 1300 Paletten eingelagerter Akten aus dem sogenannten Mühl-Komplex, der Abwicklung des Unternehmens Mühl Product, waren zum allergrößten Teil bis 2008 bereits aus Immelborn an andere Standorte – zunächst Wernshausen, später Gera – verbracht worden und von anderen Firmen eingelagert worden. Dies ergibt sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters Siemon (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)), der sich wiederum auf damalige Angaben des Zeugen Henry Tischer beruft, und aus den Aussagen der Zeugen Bierbach, Jäger und Momberg (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d))

Daneben wurden in der Lagerhalle aber auch die Akten zweier Ärzte, darunter insbesondere einige Patientenakten aufgefunden. Es handelte sich hierbei um die Akten des ehemaligen Betriebsarztes des Hartmetallwerks Immelborn und einer Hausärztin, Frau Dr. Schirmer, die ihre Akten über das Archivierungsunternehmen EDS hatte einlagern lassen. Gestützt wird dies durch die Aussagen der Zeugen Urban, Matern, Jäger und Schirmer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)bb)). Zwar spricht der Zeuge Jäger von der Einlagerung durch eine Ärztin in einem separaten Hängeschrank, während die Zeugin Schirmer die Einlagerung ihrer Unterlagen in Kartons erinnert. Dabei handelt es sich aber mutmaßlich um eine Verwechslung, die der umfangreichen Einlagerung als Mitarbeiter und der seither vergangenen Zeit geschuldet sind. Zumal die Zeugin Schirmer insbesondere auch glaubhaft die Abholung von Kartons und nicht Hängeregistern im Januar 2014 bezeugte, mithin eine jüngere und somit glaubhaftere Erinnerung (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)). Hingegen scheinen sich die Unterlagen des Betriebsarztes in zwei Registerstahlschränken befunden zu haben, wie das verlesene Schreiben des Zeugen Matzke an das Landratsamt des Wartburgkreises vom 25. Februar 2014 nahelegt. (siehe Gliederungspunkt C. II.2.e)cc))

1200

Außerdem befanden sich in der Lagerhalle Akten von Steuerberatern und verschiedenen Unternehmen, die unter anderem Lohn- und Gehaltsunterlagen, Rechnungen, Quittungen und Personalunterlagen umfassten. Daneben wurden Briefe von Rentenversicherungsträgern vorgefunden sowie postalische Anfragen von Rentnern und Rentenanwärtern, die Angaben bzw. Nachweise zu ihren Beschäftigungszeiten benötigten. Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV. ausgeführt, ergibt sich dies aus

1201

der Zusammenschau des Inhalts der Zeugenvernehmungen der vormaligen Inhaber des Aktenlagers, des Insolvenzverwalters, der Einlagerer und der Mitarbeiter des TLfDI.

1202 Die vorgefundenen Unterlagen erwiesen sich insofern als in datenschutzrechtlicher Hinsicht relevant, als sie jedenfalls teilweise personenbezogene Daten enthielten. Gemäß § 1 Abs. 1 BDSG a. F. besteht der Zweck des Datenschutzrechts darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG a. F. alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen gehören u.a. identifizierende Angaben zu einer Person (z.B. deren Name), die Eigenschaften einer Person (z.B. deren Aussehen oder Gesundheitszustand) und deren Beziehungen in beruflicher, sozialer, wirtschaftlicher oder privater Hinsicht⁷.

1203 Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.1.c) dargestellt, ist davon auszugehen, dass sowohl die in der Lagerhalle vorgefundenen Insolvenzakten, als auch die Patientenakten, die Akten der Steuerberater, die Unterlagen weiterer Unternehmen (z.B. Rechnungen und Personalunterlagen) und die schriftlichen Anfragen von Rentenversicherungsträgern, Rentnern und Rentenanwärtern – jedenfalls teilweise □ derartige Informationen enthalten haben können. Unzweifelhaft scheint dies jedenfalls hinsichtlich der vorgefundenen Patienten- und Personalakten sowie der schriftlichen Anfragen von Rentenversicherungsträgern, Rentnern und Rentenanwärtern der Fall gewesen zu sein.

1204 Die datenschutzrechtliche Relevanz der im Übrigen vorgefundenen Unternehmensunterlagen konnte vom Untersuchungsausschuss nicht abschließend ermittelt werden. Die Daten juristischer Personen unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz des BDSG⁸. Eine Ausnahme bilden jedoch Informationen, die Rückschlüsse auf persönliche oder sachliche Verhältnisse der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen zulassen⁹. Insofern wird die unter Gliederungspunkt D.IV.1.c) des Zwischenberichts getroffene Feststellung aufrechterhalten, dass die vorgefundenen Unternehmensakten auch solche Informationen enthalten haben können, bei denen sich Angaben über juristische

⁷ Buchner, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Auflage 2013, § 3, Rn. 3.

⁸ Buchner, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Auflage 2013, § 3, Rn. 8.

⁹ Gola/Schomerus, BDSG. 12. Auflage, 2015, § 3, Rn. 11a.

Personen in diesem Sinne zugleich auf natürliche Personen bezogen bzw. auf diese „durchgeschlagen“¹⁰ haben können.

Der genaue Umfang der in den aufgefundenen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten ließ sich auch nach den weiteren Untersuchungen durch den Untersuchungsausschuss nicht ermitteln. 1205

3. Wie wurde die Sichtung der Akten in Bezug auf deren Anzahl und Inhalte realisiert und mit welchem Ergebnis?

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.2. festgestellt, gestaltete sich der zeitliche Ablauf der Aktensichtung durch den TLfDI wie folgt: „Der TLfDI und seine Mitarbeiter betraten am 15. Juli 2013 erstmals das Aktenlager in Immelborn. Bis zum Februar 2015 waren sie dann regelmäßig vor Ort, um den dort vorhandenen Aktenbestand zu sichten. Vom Anfang Februar bis Mitte März 2015 fand schließlich unter Aufsicht des TLfDI die Beräumung des Aktenlagers statt. Parallel dazu wurden weitere Aktenbestände gesichtet, die aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zuvor noch nicht erfasst werden konnten.“¹¹ 1206

Beim erstmaligen Betreten des Aktenlagers durch den TLfDI und seine Mitarbeiter am 15. Juli 2013 wurde zunächst für circa drei Stunden eine Grobsichtung des Aktenbestands durchgeführt und diese fotografisch dokumentiert. Die Mitarbeiter verschafften sich einen Überblick über die räumlichen Verhältnisse der Lagerhalle und versuchten hinsichtlich der vorgefundenen Akten eine erste Bestandsaufnahme durchzuführen. Hierzu wurde durch jeden Mitarbeiter ein bestimmtes Stockwerk der Lagerhalle auf den dort vorhandenen Aktenbestand untersucht. Stichprobenartig nahmen der TLfDI und seine Mitarbeiter hierzu einzelne Akten zur Hand und verschafften sich einen Überblick über deren Inhalt und datenschutzrechtliche Relevanz. Im Ergebnis dieser ersten Bestandsaufnahme schätzten der TLfDI und seine Mitarbeiter den Umfang der vor Ort vorhandenen Akten auf ca. 250.000. Hinsichtlich der Einzelheiten der vorbeschriebenen Bestandsaufnahme wird auf die bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.2.a. getroffenen Feststellungen verwiesen, 1207

¹⁰ Gola/Schomerus, BDSG. 12. Auflage, 2015, § 3, Rn. 11a.

¹¹ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 651, RN 1025 unter Gliederungspunkt D.IV.2.

die auch nach den weiteren Untersuchungen des Ausschusses aufrechterhalten werden können.

1208 Bis zur Beräumung des Aktenlagers unternahmen die Mitarbeiter des TLfDI mehrere Ortstermine, um den Aktenbestand im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss der Immelborner Lagerhalle weiter zu sichten und unter anderem auch bereits den Einlagerern zuzuordnen. Dies bestätigt auch eine in das Untersuchungsverfahren eingeführte Liste über die Termine der Vor-Ort-Besichtigungen in Immelborn durch die Mitarbeiter des TLfDI (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). In diesem Zusammenhang erfolgten durch die Mitarbeiter des TLfDI auch Aufräumarbeiten. Die weitere Sichtung und Zuordnung des Aktenbestands gestaltete sich wie folgt: Vornehmlich ein Mitarbeiter des TLfDI markierte □ sofern er eine entsprechende Zuordnung vornehmen konnte □ im Erdgeschoss die Stirnseiten der Aktenregale mit den Namen der einlagernden Insolvenzverwalter. Für das erste Obergeschoss erstellte er eine entsprechende Liste. Eine Erfassung der Akten im zweiten Obergeschoss gestaltete sich für die Mitarbeiter des TLfDI deshalb als besonders schwierig, weil die Akten dort palettenartig gestapelt worden waren. Dies bestätigte auch die nach Erstellung des Zwischenberichts durchgeführte Vernehmung eines Journalisten, der bekundete, dass sich in den oberen Stockwerken gestapelte Kartons, Gitterboxen und Paletten voller Aktenordner befunden hätten (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.d.)cc)) sowie die spätere Vernehmung eines weiteren Fernsehjournalisten, der erklärte, dass vor allem in den oberen Bereichen des Aktenlagers die Akten nicht in Stahlregalen gelagert, sondern quer durcheinander gelegen hätten (vgl. unter C.II.2.d)cc)).

Für die im Obergeschoss gelagerten Akten fand daher nur eine stichprobenartige Überprüfung der Akteninhalte während der späteren Beräumung des Aktenlagers statt, was sich so auch im Rahmen der weiteren Vernehmung des vornehmlich für die Sichtung der Akten zuständige Mitarbeiter des TLfDI bestätigte. Dieser erklärte, er habe im Obergeschoss nicht alle Kartons sichten können, ohne sich zu gefährden (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.d)). Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten dieser weiteren, im Aktenlager in Immelborn durchgeführten, Maßnahmen der Aktensichtung und Aktenzuordnung wird auf die im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.2.b. getroffenen Feststellungen verwiesen.

1209 Hinsichtlich Art und Inhalt der vorgefundenen Dokumente wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Frage B.2. und die im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.2.c. getroffenen Feststellungen Bezug genommen. Auch zum Zeitpunkt der Entdeckung und Sichtung des Aktenlagers durch den TLfDI im Jahre 2013 handelte es sich bei den aufgefundenen Akten vorwiegend um von Insolvenzverwaltern eingelagerte Akten sowie Unternehmensunterlagen und einige Akten von Ärzten.

Was den Umfang der vorgefundenen Akten angeht, hatten der TLfDI und seine Mitarbeiter bei einer ersten Begehung des Immelborner Aktenlagers einen Aktenbestand von circa 250.000 Akten geschätzt. In diesem Sinne hatte sich der TLfDI auch in der 65. Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags (vgl. verlesenes Protokoll der 65. Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags vom 15. November 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.d)) und in seiner Klageerwidlungsschrift in Sachen TLfDI gegen den Freistaat Thüringen geäußert (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.d)bb)). Später war der TLfDI sogar von einem Aktenbestand von circa 400.000 Akten ausgegangen. Insofern wird auf die im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.2.c. getroffenen Feststellungen Bezug genommen. 1210

Der genaue Umfang der eingelagerten Akten konnte durch die Beweiserhebungen nicht ermittelt werden. Wie bereits im Zwischenbericht unter D.IV.2.c. dargestellt, dürfte sich die Anzahl der Akten aus der Abholung der Firma White & Case im Januar 2014 und der Beräumung im Februar/März 2015 zwischen 144.000 und 187.000 Akten bewegen. Bei der Ermittlung des Umfangs des Aktenbestands müssen daneben aber auch Akten hinzugezählt werden, die vor der Beräumung des Aktenlagers im Jahre 2015 von weiteren Einlagerern zurückgenommen worden sind (vgl. hierzu die im Rahmen der Beantwortung von Frage B.23. getroffenen Feststellungen). Der Schätzwert von 250.000 erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. 1211

4. Welche konkreten Maßnahmen hat der TLfDI veranlasst, um die datenschutzrechtliche Sicherung der am 16. Juli 2013 in Immelborn vorgefundenen Akten fortan zu gewährleisten?

Zu dem Gebäudezustand und zu den Sicherungsmaßnahmen vor der Entdeckung des Aktenlagers im Jahr 2013 wird auf die im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.III.1. gemachten Ausführungen verwiesen. "Das Gebäude befand sich bis Frühjahr 2010 noch in einem gesicherten Zustand, danach verschlechterte sich der Gebäudezustand immer mehr. Im Sommer 2010 ließ der ehemalige Eigentümer Wagner auf Bitte des Insolvenzverwalters Bierbach einen Wasserschaden im Gebäudeinneren ausbessern. Seit dem Mai 2010 wurden mehrfach eingeschlagene Fensterscheiben festgestellt, vermutlich kam es seither dann auch immer wieder zum Zutritt unberechtigter Personen ins Gebäude. In Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter ließ die Gemeinde daraufhin immer wieder notdürftige Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen durchführen. Die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters endete mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens im Januar 2013. 1212

Bezüglich der Gebäudesicherung wandte sich die Gemeinde dann im März 2013 erfolglos an den Immobilieneigentümer Henry Tischer und an das Ordnungsamt des Wartburgkreises. Der Brandschutz beim Landratsamt Wartburgkreis stellte im April 2013 fest, dass vom Aktenlager keine Brandgefährdung für die umliegenden Gebäude ausgeht. Die Polizei erlangte erstmals im März 2013 durch eine Anzeige Kenntnis vom Aktenlager.¹²

1213 Zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des TLfDI befand sich das Aktenlager in einem ungesicherten Zustand.

1214 Zur Frage der Zuständigkeit für die Gebäudesicherung wird auf die Feststellung aus dem Zwischenbericht verwiesen: „Wegen des ungesicherten Zustands des Gebäudes im Juni 2013 waren die Akten dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt. Es lag somit zumindest eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Dritte vor. Primäres Ziel musste es deshalb sein, durch gebäudesichernde Maßnahmen eine Verletzung der Datenschutzgesetze zu beenden und zukünftig auszuschließen. Da der eigentlich für die Gebäudesicherung zuständige Immobilieneigentümer Henry Tischer durch seinen Aufenthalt in der Schweiz nicht erreichbar war, stellte sich deshalb die Frage, welche Behörde für die vom Gebäude ausgehende Gefahrenabwehr zuständig ist. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass eine Zuständigkeit für die Gebäudesicherung nicht beim TLfDI, sondern bei Polizei und Ordnungsamt, gelegen hat.“¹³ Hinsichtlich der einzelnen Sicherungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt C.II.2.a) und auf die Feststellungen im Rahmen der Beantwortung der Fragen B.18. und B.19. verwiesen.

1215 Nachdem der TLfDI am 21. Juni 2013 durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen über die Existenz des Immelborner Aktenlagers informiert worden war, nahm eine Mitarbeiterin des TLfDI noch am selben Tage telefonisch und per E-Mail Kontakt zur Gemeinde Barchfeld-Immelborn auf, um dort nähere Informationen über den Zustand des Aktenlagers einzuholen. Sie forderte die Gemeinde in diesem Zusammenhang zur Vornahme gebäudesichernder Maßnahmen und zu regelmäßigen Kontrollen des Gebäudezustands auf. Außerdem nahm die Mitarbeiterin des TLfDI am 21. Juni 2013 Kontakt zur Polizeiinspektion Bad Salzungen auf und schilderte, dass in einer Lagerhalle in Immelborn Akten unzureichend gesichert werden würden. In Absprache mit der Polizeiinspektion und dem Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn wurden bis zum ersten Ortstermin des

¹² Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 640-641, RN 1014 unter Gliederungspunkt D.III.1.

¹³ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 642, RN 1015 unter Gliederungspunkt D.III.2.

TLfDI am 15. Juli 2013 verschiedene Notsicherungsmaßnahmen durch den Bauhof der Gemeinde an dem Aktenlagerungsgebäude, vor allem in dessen Erdgeschoss, durchgeführt. Diese basierten auf einer, durch das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und der Polizeiinspektion Bad Salzungen durchgeführten, gemeinsamen Überprüfung des Immelborner Objekts. (vgl. hierzu die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.19. getroffenen Feststellungen).

Weiterhin wird auf die Feststellung des Zwischenberichts verwiesen: „Der TLfDI hat nach der Information durch die kvt am 21. Juni 2013 unverzüglich Kontakt zu Ordnungsamt und Polizei aufgenommen, um so einen Zugriff unberechtigter Personen auf den Aktenbestand zu unterbinden. In Absprache mit Polizei und Ordnungsamt wurden bis zum Zutritt des TLfDI am 15. Juli 2013 Notsicherungsmaßnahmen durch den Bauhof der Gemeinde am Gebäude durchgeführt. Der TLfDI hatte dann bis zur Beräumung 2015 mehrfach Kontakte zu den für die Sicherungsmaßnahmen zuständigen Stellen bei Polizei und Gemeinde und wies gegebenenfalls auf die nicht ausreichende Verschlussicherheit des Gebäudes hin. Für etwaige Versäumnisse bei der Objektsicherung ist der TLfDI nicht verantwortlich.“¹⁴ 1216

5. Welche Gespräche zwischen dem TLfDI und für das Aktenlager Verantwortlichen sowie potenziellen Entsorgungsfirmen wurden wann und mit welchem Ergebnis geführt?

a) *Gespräche zwischen sonstigen Verantwortlichen und potenziellen Entsorgungsunternehmen bevor der TLfDI vom Aktenlager Kenntnis erlangte*

Wie sich aus den Zeugenvernehmungen der Geschäftsführer der Entsorgungsunternehmen ergeben hat, hatte sich im Jahre 2010 das Unternehmen ZehBra GmbH & Co.KG mit dem damaligen Insolvenzverwalter der AdActa in Verbindung gesetzt und ihm angeboten, die im Aktenlager vorhandenen Akten kostenneutral, nämlich Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars des Aktenlagers und dabei insbesondere der dort vorhandenen Hochregale zu entsorgen (vgl. hierzu Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). Zu den Gründen des Scheiterns der Entsorgung wird vollumfänglich auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.9.a) getroffenen Feststellungen verwiesen. 1217

¹⁴ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 644, RN 1016 unter Gliederungspunkt D.III.3.

b) *Gespräche zwischen dem TLfDI und potenziellen Entsorgungsfirmen*

1218 Dem TLfDI wurden durch verschiedene Unternehmen Angebote zur Beräumung des Lagers und der Vernichtung der Akten gemacht (siehe hierzu Gliederungspunkt C.II.2.f)). Dabei handelte es sich um Musterangebote der Firma Lager 3000 und um zwei Angebote einer Zug-um-Zug-Entsorgung. Demnach hätten die Firmen für die Entsorgung der Akten im Gegenzug das Inventar, insbesondere die Aktenregale erhalten sollen. Das erste dieser Angebote wurde über einen einlagernden Insolvenzverwalter und die Firma Zehbra im September 2013 an den TLfDI herangetragen, das zweite Angebot von der Firma KSA Plastic im Herbst 2013 und an der Jahreswende 2013/2014. Zu den Gründen der Nichtannahme dieser Angebote wird vollumfänglich auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.9.b)cc) getroffenen Feststellungen verwiesen.

c) *Gespräche zwischen sonstigen Verantwortlichen und potenziellen Entsorgungsunternehmen nachdem der TLfDI vom Aktenlager Kenntnis erlangt hatte*

1219 Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.3.c. dargestellt, führte der später zum Nachtragsliquidator der Ad Acta bestellte Zeuge Wagner in Vorbereitung der Beräumung des Aktenlagers Gespräche mit dem Geschäftsführer der ZehBra GmbH, da die ZehBra GmbH & Co.KG die Beräumung des Aktenlagers durchführen sollte. Eine Beauftragung der ZehBra GmbH & CO.KG mit der Beräumung erfolgte ausweislich eines in das Untersuchungsverfahren eingeführten Vertrags schließlich am 22. Januar 2015 (vgl. der dem Zeugen vorgehaltene Vertrag vom 22. Januar 2015 unter Gliederungspunkt C.III.2.a)). Bereits im Zwischenbericht wurde unter Gliederungspunkt D.V.3.c. festgestellt, dass der Vertrag zur Beauftragung der ZehBra GmbH & Co.KG zwischen den beiden Zeugen geschlossen wurde, noch bevor der Zeuge Wagner per Beschluss vom 22. Januar 2015, dem Zeugen Wagner zugestellt am 26. Januar 2015, von seiner Bestellung zum Nachtragsliquidator Kenntnis erlangte (vgl. hierzu auch die unter Gliederungspunkt C.III.1. und 2. dargestellten Beweiserhebungen). Im Rahmen seiner Vernehmung bekundete der Zeuge Wagner, dass er zunächst einen einfachen Vertrag aufgesetzt habe, welcher lediglich zum Inhalt gehabt habe, dass die ZehBra GmbH & Co.KG die in den Räumen befindlichen Regalsysteme beräumen werde und ihr als Gegenleistung für die Beräumung die Regalsysteme übereignet werden würden und eine weitere Entlohnung nicht geschuldet sei. Schließlich sei aber auf Wunsch der ZehBra GmbH & Co.KG eine umfangreichere Vereinbarung geschlossen worden, um auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen an

die Vernichtung des Aktenbestands Genüge zu tun. Diese Vereinbarung habe keine Vergütungsregelung enthalten (vgl. Vernehmung des Zeugen Wagner unter Gliederungspunkt C.III.2.a)). Wie aus dem, dem Zeugen Brauhardt vorgehaltenen, Vertrag vom 22. Januar 2015 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.a)) deutlich wird, sollte gemäß dessen Ziffer 8.1. ausschließlich der Auftragnehmer mit der Ausräumung der Datenträger beauftragt werden. Aus den Vernehmungen der Zeugen Wagner und des Geschäftsführers der ZehBra GmbH (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.a)) wird jedoch deutlich, dass beide Vertragsparteien diese Formulierung nicht als Verbot zur Vereinbarung von Unterauftragsverhältnissen verstanden.

Die Vernehmung des Zeugen Wagner belegte, dass sich dieser schon im Vorfeld seiner Bestellung zum Nachtragsliquidator beim Zeugen Brauhardt dahingehend abgesichert hatte, dass die ZehBra GmbH & CO.KG die Beräumung des Aktenlagers auch dann vollumfänglich durchführen würde, wenn sie dabei finanzielle Nachteile erleide (vgl. Vernehmung des Zeugen Wagner unter Gliederungspunkt C.III.2.a)). 1220

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.3.c. festgestellt, bediente sich die ZehBra GmbH & CO.KG für die Beräumung des Lagers dem Unternehmen Walther und für die Aktenvernichtung der Firma KSA Plastic GmbH. 1221

Der Inhaber des Unternehmens Walther bekundete, dass er sich am 22. Januar 2015 mit dem Geschäftsführer der ZehBra GmbH im Aktenlager getroffen habe und es hierbei zum Vertragsschluss gekommen sei. Ein Mitarbeiter des TlfDI sei auch zugegen gewesen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.c)). Aus den Vernehmungen der Zeugen Walther und Brauhardt wird deutlich, dass von dem Unternehmen Walther lediglich die Verbringung der Akten in einen Container gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrags geschuldet war, welcher von Seiten der ZehBra GmbH & CO.KG entrichtet wurde (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.c)). 1222

Die KSA Plastic GmbH übernahm die Aktenvernichtung wiederum nicht selbst. Vielmehr vermittelte ihr das Unternehmen C.R.H. Recycling GmbH den Kontakt zu den im Firmenverbund tätigen Unternehmen Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG aus Würzburg¹⁵, welche den Transport und die 1223

¹⁵ Nach der Zeugenvernehmung eines Mitarbeiters der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG sind die beiden Unternehmen als zusammengehörend im Sinne eines Firmenverbundes zu betrachten und agieren arbeitsteilig (vgl. unter C.III.3.b.). Sie weisen den gleichen Firmensitz und die gleichen Geschäftsführer auf.

Vernichtung der Akten durchführen sollten, da solche großen Mengen Papier weder bei der KSA Plastic GmbH noch bei der C.R.H. Recycling GmbH vernichtet werden konnten. Hinsichtlich der Einzelheiten der diesbezüglichen Unterauftragsverhältnisse und den hierzu zwischen den Unternehmen geführten Verhandlungen wird vor allem auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt D.V.3.c. des Zwischenberichts und die Zeugenvernehmungen unter Gliederungspunkt C.II.2.f)cc) sowie Gliederungspunkt C.III.2.b),c),d) und e) verwiesen.

1224 Bereits aus dem Zwischenbericht ergibt sich unter Gliederungspunkt D.V.3.c., dass zur Vorbereitung der Beräumung des Lagers und Vernichtung der Akten ab Mitte Dezember 2014 ein Ortstermin im Aktenlager stattfand, bei dem der Zeuge Matzke seitens des TLfDI, der Geschäftsführer der ZehBra GmbH, die Inhaber der KSA Plastic GmbH sowie zwei Mitarbeiter der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG anwesend waren.

1225 Die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass die Mitarbeiter der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. der Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG sich durch die Sichtung des Aktenbestands einen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort und dabei insbesondere vom Umfang der durchzuführenden Arbeiten machen können sollten (vgl. unter Gliederungspunkt C.III.2.b)).

1226 Außerdem hatten die Beteiligten im Rahmen des Ortstermins sicherstellen wollen, dass die spätere Beräumung durch die Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG datenschutzkonform ablaufe.

Die Inhaberin der KSA Plastic GmbH bekundete, dass ihre Firma dem TLfDI im Anschluss an den Ortstermin einen schriftlichen Vorschlag zur Freigabe unterbreitet habe, in dem sie die Zusammenarbeit mit der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG dargestellt und erklärt habe, wie der Abtransport der Akten durchgeführt werden könne (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.b)). Die, diesen Vorschlag enthaltende E-Mail vom 15. Dezember 2014 wurde durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführt (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.b)). Die Zeugin führte im Rahmen ihrer Vernehmung des Weiteren aus, dass der TLfDI mit E-Mail vom 17. Dezember 2014 sein Einverständnis zu der geplanten Vorgehensweise erklärt habe. Daraufhin seien entsprechende Verträge geschlossen worden (Gliederungspunkt C.III.2.b)).

1227 Im Rahmen seiner Vernehmung hat der Geschäftsführer der ZehBra GmbH, der Zeuge Brauhardt, bekundet, dass ein Entsorgungsvertrag zwischen der ZehBra GmbH & Co.KG und der KSA Plastic GmbH geschlossen worden sei. Dieser habe eine Verpflichtung zur

Entsorgung der Akten, jedoch nicht die Vereinbarung einer Gegenleistung zum Inhalt gehabt. Stattdessen sei vorgesehen gewesen, dass die KSA Plastic GmbH den Erlös für die Verwertung des Papiers behalten können sollte (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.b)). Ausweislich der Vernehmungen der Inhaberin der KSA Plastic GmbH und der Zeugin Mack der C.R.H. Recycling GmbH, hatte die KSA Plastic GmbH wiederum ein Vertragsverhältnis mit der C.R.H. Recycling GmbH über die Abholung, den Transport und die Vernichtung von Akten begründet. Die vertraglich vereinbarten Leistungen wurden letztlich jedoch komplett von der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. der Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG erbracht (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.b) und d)). Die Zeugin Mack bekundete, dass es zwischen der C.R.H. Recycling GmbH und der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG keinen separaten Vertrag gegeben habe, da die Unternehmen seit 17 Jahren im Bereich der Aktenvernichtung zusammenarbeiten würden (vgl. unter Gliederungspunkt C.III.2.e)).

Nach der durch den TLfDI erklärten Freigabe zum schriftlichen Vorschlag der KSA Plastic GmbH sei jeglicher Kontakt der KSA Plastic GmbH zum Büro des TLfDI erloschen. Es habe lediglich noch persönlichen Kontakt mit dem Mitarbeiter des TLfDI vor Ort gegeben. Ansprechpartner für die KSA Plastic GmbH sei aber die ZehBra GmbH & CO.KG gewesen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.2.b)). Den letzten Kontakt habe sie Mitte März 2015 mit dem Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn gehabt. Hier habe eine abschließende Besprechung stattgefunden und der Zeuge Matzke habe gesagt, dass jetzt alles in Ordnung sei und man es so lassen könne (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)).

6. Wann, wie und wo kam es zu Gesprächen zwischen dem TLfDI und dem ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma sowie jetzigem Nachlassliquidator?

- a) *Kontakte des TLfDI zum ehemaligen Inhaber zum Zwecke der Aussonderung der durch die Kanzlei Tack & Wagner eingelagerten Insolvenzakten*

Zu einem ersten Kontakt des TLfDI zu dem Zeugen Wagner, dem ehemaligen Inhaber (vgl. hierzu Feststellungen im Rahmen der Beantwortung der Frage B.15.) sowie späteren Nachtragsliquidator der Ad Acta kam es im September 2013. Der TLfDI hatte die Insolvenzverwalter, die Akten in Immelborn hatten einlagern lassen, angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob sie die Akten zurücknehmen würden bzw. wie ansonsten damit verfahren werden solle. Zu den angeschriebenen Insolvenzverwaltern gehörte auch der

Zeuge Wagner. Dessen Kanzlei, die Kanzlei Tack & Wagner, hatte in Immelborn Akten eingelagert (siehe dazu Feststellungen zu Frage B.2). Der Zeuge Wagner hatte daraufhin mehrere Kartons und Einzelakten aus dem Aktenlager Immelborn im September und November 2013 abgeholt bzw. abholen lassen (siehe dazu Feststellungen zu Frage B.23).

1230 Auch das nach der Erstellung des Zwischenberichtes in die weitere Beweiserhebung eingeführte Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke (vgl. Gliederungspunkt C.III.1)) bestätigt diese Feststellung.

b) *Gespräche im Zusammenhang mit der Einsetzung des Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator*

1231 Bezüglich der Abläufe der Gespräche zwischen dem TLfDI und dem Zeugen Wagner bei der Bestellung eines Nachtragsliquidators haben sich gegenüber den Feststellungen aus dem Zwischenbericht auch durch die Vernehmungen der Zeugen Fellmann, Fischer und Tröstrum sowie der Verlesung des Gedächtnisprotokolls des Zeugen Matzke, des Antrags des TLfDI auf Bestellung des Nachtragsliquidators vom 12.11.2014 und des Beschlusses des Amtsgerichts Jena zur Bestellung des Zeugen Wagner vom 22.1.2015 (vgl. hierzu Gliederungspunkt C.III.1.) keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die Feststellungen aus dem Zwischenbericht zu den Gesprächen zwischen den Zeugen Matzke und Wagner bis zum Oktober 2014 und der Bereitschaft des Zeugen Wagner zur Übernahme des Amtes eines Nachtragsliquidators im November 2014 können deshalb beibehalten werden. Im Zwischenbericht wurde festgehalten: „Ab dem Treffen der Insolvenzverwalter im Juni 2014 führte der TLfDI Gespräche, die in die spätere Nachtragsliquidation mündeten und diese vorbereiteten. Mit dem Treffen am 25. Juni 2014 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine Räumung der Halle und größtenteils Vernichtung der Akten mit Hilfe der ZehBra nur möglich war, wenn die vorhandenen Wertgegenstände der AdActa – insbesondere Regale und Maschinen – verwertet werden konnten. ... Der regelmäßige Kontakt des TLfDI-Mitarbeiters Matzke mit dem Zeugen Wagner – ursprünglich mit dem Ziel den Zeugen Tischer zu kontaktieren – führte im Oktober 2014 zur Idee der Einsetzung eines Nachtragsliquidators für die Liquidation der restlichen Vermögenswerte AdActa in Form der Beräumung, Vernichtung und Verwertung. Die bisherige Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses konnte nicht abschließend aufklären, ob die ursprüngliche Idee vom Zeugen Wagner oder aus der Sphäre des TLfDI stammte, siehe dazu die divergierenden Zeugenaussagen der Zeugen Wagner, Matzke und Dr. Hasse in Gliederungspunkt C.III.1.. Dies kann jedoch auch dahinstehen. Festgestellt werden kann hingegen, dass der Zeuge Matzke als Mitarbeiter des

TLfDI nicht die Nachtragsliquidation übernehmen sollte. Dies hätte zu dem eigenwilligen Ergebnis geführt, dass er sich selbst bei der Wiederherstellung datenschutzrechtkonformer Zustände in Immelborn hätte beaufsichtigen müssen. Der TLfDI hat hier zu Recht seine Fürsorge als Dienstvorgesetzter ausgeübt und ihm dies untersagt. Die dahingehenden Zeugenaussagen der Zeugen Matzke und Dr. Hasse sind übereinstimmend und glaubhaft, siehe Gliederungspunkt C.III.1. Weiterhin festgestellt werden kann, dass der TLfDI zunächst durch den Zeugen Matzke noch im Oktober 2014 und später der Zeuge Dr. Hasse den Zeugen Wagner fragten, ob dieser die Nachtragsliquidation übernehmen und sich als Nachtragsliquidator bestellen lassen wolle. Er stimmte dem bei einem Gespräch im November 2014 im Justizzentrum in Erfurt gegenüber Herrn Dr. Hasse und Herrn Matzke zu, woraufhin diese Ende November bis Anfang Dezember 2014 die Antragstellung vorbereiteten.“¹⁶ Das Gespräch zwischen den Zeugen Wagner, Hasse und Matzke fand laut des Gedächtnisprotokolls am 5. November 2014 im Justizzentrum Erfurt statt. Als Ergebnis dieses Gesprächs stellte der TLfDI am 12. November 2014 einen Antrag auf Bestellung des Zeugen Wagner zum Nachtragsliquidator für die Ad Acta an das Registergericht des Amtsgerichts Jena. Ausweislich des Antrags sollte die Nachtragsliquidation auf die Auflösung des Lagerbestands und die dort vorhandenen Regale beschränkt werden, deren Wert der TLfDI auf 50.000 Euro schätzte. Mit Beschluss vom 22. Januar 2015 bestellte das Amtsgericht Jena den Zeugen Wagner zum Nachtragsliquidator der Ad Acta mit dem Wirkungsbereich „Auflösung und Abwicklung des Lagerbestands nebst Regalsystemen“¹⁷.

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage B.5. festgestellt, gab es zur Vorbereitung der 1232
Beräumung des Aktenlagers und Vernichtung der Akten Mitte Dezember 2014 einen Ortstermin im Immelborn, bei dem, neben dem Zeugen Matzke, auch Vertreter der mit der Beräumung des Aktenlagers und Aktenvernichtung betrauten Unternehmen □ nicht aber der Zeuge Wagner anwesend waren.

Der Zeuge Wagner führte in Vorbereitung der Beräumung des Aktenlagers lediglich 1233
Gespräche mit dem Zeugen Brauhardt der ZehBra GmbH & Co.KG, welche die Beräumung des Aktenlagers durchführen sollte. Eine Beauftragung der ZehBra GmbH & Co.KG mit der Beräumung erfolgte schließlich am 22. Januar 2015 durch den Zeugen Wagner (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.5.).

¹⁶ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 716-717, RN 1078 unter Gliederungspunkt D.V.3.

¹⁷ Vgl. zur Nachtragsliquidation auch Gliederungspunkt D.II.2.ee) dieses Abschlussberichts.

Zu der Frage, ob und inwieweit es im Rahmen der Beräumungsarbeiten Gespräche zwischen dem TLfDI und dem Zeugen Wagner gab, können aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme keine Feststellungen getroffen werden. Der Zeuge Dr. Hasse bekundete allerdings, dass man den Zeugen Wagner nach seiner Bestellung zum Nachtragsliquidator datenschutzrechtlich ein wenig unterstützt habe (vgl. unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Dies bestätigte so auch der Zeuge Matzke (vgl. unter C.III.3.b)).

7. Welche Kosten sind mit der Räumung des Lagers in Immelborn verbunden und von wem werden diese wie getragen bzw. aufgebracht?

1234 Für die Räumung des Aktenlagers entstanden bei Privaten Ausgaben, die diese weitestgehend durch den Verkauf des Inventars und Zahlungen der Einlagernden decken konnten. Zu den Kosten der Ersatzvornahme, welche beim TLfDI entstanden sind wird ausführlich in Frage B.24 Stellung genommen.

1235 Da die endgültige Beräumung vom Nachtragsliquidator Wagner durchgeführt wurde, fielen beim Freistaat Thüringen keine Kosten an. Der Zeuge Wagner gab an, dass die tatsächliche Beräumung und das finanzielle Risiko in der Verantwortung der ZehBra GmbH & Co. KG gelegen haben. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die Firma alles verkaufen könne, was bei der Beräumung frei werde. Die Vereinbarungen und die Beträge ergeben sich aus den Zeugenaussagen und Dokumenten im Gliederungspunkt C.III.2.a)aa).

1236 Demnach wurden die Kosten der ZehBra GmbH & Co. KG für Personal und die Beauftragung der Firma Walther zur Durchführung der Räumung zu großen Teilen durch die Erlöse aus den Regalen gedeckt. So stellte die ZehBra GmbH & Co. KG ausweislich der verlesenen Schreiben vom Juli 2015 dem Zeugen Wagner für die Unterstützung bei der Beräumung des Aktenlagers Immelborn, für die Entsorgung von ca. 500 Tonnen Akten, Verladung und Überwachung der Vernichtung einen Gesamtbetrag in Höhe von 59.500 Euro in Rechnung (siehe Schreiben vom 6. Juli 2015 von Wagner & Partner sowie das Schreiben vom 23. Juli 2015 von der ZehBra GmbH & Co. KG in Gliederungspunkt C.III.2.a)aa)). Diesen Betrag rechnete die ZehBra GmbH & Co. KG mit dem Kaufpreis für die Regale, welcher fiktiv in einer entsprechenden Höhe festgelegt wurde, auf.

1237 Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erlösen und Kosten für die Beräumung des Aktenlagers bekundete der Zeuge Wagner glaubhaft, dass ihm die ZehBra GmbH & Co. KG mitgeteilt hatte, dass für die Veräußerung der Aktenregale 25.210,51 Euro, für die

Veräußerung der Gitterboxen 900 Euro und für die Veräußerung eines Staplers 8.000 Euro Erlös erzielt wurden. Der letztere Betrag konnte auch von einem am Verkauf beteiligten Zeugen sowie durch die verlesene Rechnung belegt werden (Rechnung Nr. 088/15 der ZehBra GmbH & Co. KG vom 26. Februar 2015 im Gliederungspunkt C.III.2.a)aa)). Eine Aufstellung der Erlöse und Kosten zum Archiv Immelborn des Zeugen Brauhardt weist Kosten in Höhe 72.063,50 Euro für die Firmen auf, derer sich die ZehBra GmbH & Co. KG bei der Beräumung bedient hat - an eine Firma Repona 16.620 Euro, an eine Firma Bachmann 103,50 Euro, an eine Firma Huck Finn 500 Euro und an eine Firma Hoffmann 600 Euro -, sowie eigene Aufwandskosten der ZehBra GmbH & Co. KG in Höhe von 26.350 Euro und 3.500 Euro für Fahrzeuge. Diesen Ausgaben werden Erlöse von insgesamt 95.310,51 Euro gegenübergestellt. Auch der Zeuge Wagner hat in seiner Aussage übereinstimmend bestätigen können, dass ihm von der Firma ZehBra GmbH & Co. KG die entsprechenden Zahlungen mitgeteilt wurden. Für den Differenzbetrag zwischen Kosten und Erlös bei der ZehBra GmbH & Co. KG kam das Unternehmen selbst auf.

Von den einlagernden Insolvenzverwaltern haben drei insgesamt 11.200 Euro an die ZehBra GmbH & Co. KG gezahlt. Dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen im Gliederungspunkt C.III.2.a)bb). Die Kosten, die den Einlagerern durch die anderweitige Archivierung oder Vernichtung vor 2015 bzw. im Rahmen der Räumung 2015 entstanden, können nicht konkret beziffert werden. Der Beweisaufnahme lässt sich jedoch entnehmen, dass die Rücknahme der Akten aus dem Aktenlager und die Umlagerung für die Einlagerer zu erheblichen Kosten geführt hätten, weshalb die Mehrheit der Einlagerer davon abgesehen hatte. 1238

Den beteiligten Firmen KSA Plastic GmbH, C.R.H. Recycling GmbH und Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG sind vermutlich gesamtwirtschaftlich keine Kosten entstanden. Vielmehr waren diese Firmen nur zur Beteiligung an der Beräumung und Vernichtung bereit, wenn diese für sie wirtschaftlich sinnvoll sein sollte. Eine persönliche Motivation auch Verluste hinzunehmen wie beim Zeugen Brauhardt, gab es bei diesen Firmen nicht. Hierzu wurden nach den vorläufigen Feststellungen in Gliederungspunkt D.V.4.c. im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses keine weiteren Beweise erhoben. 1239

8. Wann wurde mit der Räumung des Lagers begonnen?

1240 Wie bei der Beantwortung der Frage B.10 festgestellt wird, begann die endgültige Beräumung des Aktenlagers durch den TLfDI am 2. Februar 2015, indem der TLfDI-Mitarbeiter Matzke den Schlüssel für das Immelborner Aktenlager an den Zeugen Brauhardt von der vom Nachtragsliquidator Wagner mit der Beräumung des Aktenlagers betrauten ZehBra GmbH & Co.KG übergab.

1241 Bereits vor dieser endgültigen Beräumung des Aktenlagers waren jedoch Teile des Aktenbestands durch den Insolvenzverwalter der Ad Acta und den TLfDI an verschiedene Einlagerer zurückgeführt worden.

a) Rückführung von Akten im Zeitraum des Insolvenzverfahrens der AdActa von 2008 bis zum Sommer 2013

1242 Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.1.a. dargestellt, schrieb der Insolvenzverwalter der Ad Acta im März 2008 die ihm bekannten 14 Einlagerer an. Ausweislich seines, durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführten, Schreibens hatte dieser die Einlagerer darauf hingewiesen, dass über das Vermögen der Ad Acta das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei und ein laufender Geschäftsbetrieb nicht mehr bestehe. Er erklärte in dem Schreiben zudem, dass er davon ausgehe, dass die Einlagerer über Übersichten verfügen würden, die Aufschluss darüber geben könnten, welche Unterlagen sie eingelagert hätten und wann diese zu vernichten seien. Er empfahl daher den Adressaten seines Anschreibens, sich selbst zeitnah einen Überblick über die eingelagerten Akten zu verschaffen und gegebenenfalls für die Umlagerung der Akten zu sorgen (vgl. hierzu das verlesene Schreiben an einen einlagernden Insolvenzverwalter vom 4. März 2008 unter Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)).

1243 Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass daraufhin einzelne Einlagerer ihre Akten aus dem Immelborner Aktenlager holten (vgl. zu den Gründen weshalb Einlagerer ihre Akten nicht abholten und eine Beräumung des Aktenlagers in der Insolvenzphase nicht stattgefunden hat die Ausführungen zu Frage B.9.a)). Zwar bekundete der Insolvenzverwalter der Ad Acta, dass nur einer der angeschriebenen Einlagerer seine Akten abgeholt habe (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)). Ein Zeuge bekundete jedoch, dass er aus Immelborn zwei Lastenzüge voller Akten für das Unternehmen Gate Gourmet abtransportiert habe. Weiterhin erklärte auch der Zeuge Wagner im Rahmen seiner Vernehmung, dass er zu der Zeit, als der

Insolvenzverwalter der Ad Acta tätig war, 100 Paletten Akten aus einem Insolvenzverfahren abgeholt und in eine andere Lagerhalle nach Gera verbracht habe (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)). Ferner wurde aus der Vernehmung eines Vertreters der White & Case Insolvenz GbR deutlich, dass diese aufgrund eines Anschreibens des Insolvenzverwalters aus dem Jahr 2008 einige ihrer in Immelborn eingelagerten Akten zur weiteren Archivierung nach Hamburg verbracht hatte (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)). Ebenso gab ein weiterer Zeuge an, dass er, nachdem er als Kaufmännischer Leiter des Unternehmens Avery Dennison Materials GmbH auf die Insolvenz der Ad Acta hingewiesen worden sei, einen neuen Dienstleister für die Lagerung der in Immelborn aufbewahrten Akten der Unternehmens Avery Dennison Materials GmbH gesucht und die Abholung bzw. Verbringung der Akten in ein anderes Lager betreut habe (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)). Die abweichende Wahrnehmung des Insolvenzverwalters der Ad Acta könnte unter Umständen daher rühren, dass sich der Schlüssel zum Aktenlager mehrfach bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn befunden hatte, die ihn an einzelne Einlagerer übergeben haben könnte, wodurch der Insolvenzverwalter die Beräumung nicht unmittelbar überblickt haben konnte (vgl. hierzu die Vernehmung des Zeugen und die verlesene Liste, aus welcher hervorgeht, wem er zu welchem Zeitpunkt den Schlüssel zum Aktenlager ausgehändigt hat, beides unter Gliederungspunkt C.I.3.b)). Hierfür würde jedenfalls die Vernehmung des Zeugen Wagner sprechen, welcher bekundete, dass er den Schlüssel zum Aktenlager vom Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld-Immelborn erhalten habe, als er die 100 Paletten Akten aus dem Aktenlager geholt habe.

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.1.a. festgestellt, wurden 1244 außerdem die Unterlagen der Konsumgenossenschaften Mühlhausen, Bad Langensalza und Langula im Jahre 2010 von Mitarbeitern des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen als historisches Archivgut übernommen. Die Mitarbeiter des Staatsarchivs hatten zuvor mehrfach mit dem Insolvenzverwalter der Ad Acta korrespondiert, ob sie diese Unterlagen an sich nehmen könnten, woraufhin dieser schließlich den Schlüssel zum Aktenlager übergab (vgl. hierzu die Zeugenvernehmungen unter Gliederungspunkt C.I.2.b)cc)) damit die Mitarbeiter des Staatsarchivs die Akten im Umfang von 1,3 laufenden Metern heraussuchen konnten.

b) *Rückführung von Akten durch den TLfDI vor der endgültigen Beräumung des Aktenlagers im Februar/März 2015*

1245 Auch die Behörde des TLfDI organisierte bis zur endgültigen Beräumung des Aktenlagers im Februar 2015 die Rückführung einzelner Aktenbestände an Einlagerer.

Wie unter Frage B.23 ausgeführt, schrieb der TLfDI ab September 2013 die durch ihn zu ermittelnden, einlagernden Insolvenzverwalter an und bat diese um Mitteilung, ob sie die durch sie eingelagerten Akten zurücknehmen würden bzw. wie ansonsten damit verfahren werden solle. Die Aktenrückführungen sind vollumfänglich im Rahmen der Beantwortung der Frage B.23. dargestellt.

9. Aus welchen Gründen war eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich?

1246 Der Untersuchungsausschuss identifizierte eine Vielzahl von Gründen, die jeweils für sich genommen eine Verzögerung der Beräumung zur Folge hatten und in der Zusammenschau ursächlich dafür gewesen sein dürften, dass die endgültige Beräumung des Aktenlagers erst am 2. Februar 2015 begonnen werden konnte:

a) *Gründe, weshalb vor der Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI im Jahre 2013 keine vollständige Beräumung des Aktenlagers erfolgte*

1247 Im Juli 2008 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ad Acta wegen Überschuldung eröffnet und dauerte bis zum Januar 2013 an. Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. festgestellt, gab es bereits während des laufenden Insolvenzverfahrens der Ad Acta Bemühungen des Insolvenzverwalters der Ad Acta das Aktenlager zu räumen.

1248 Im März 2008 hatte der Insolvenzverwalter der Ad Acta, der Zeuge Bierbach, die durch ihn ermittelbaren Einlagerer angeschrieben und diese darum gebeten, sich zeitnah einen Überblick über die eingelagerten Akten zu verschaffen und gegebenenfalls für die Umlagerung der Akten zu sorgen (vgl. hierzu die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.8. getroffenen Feststellungen). Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass daraufhin nur

einzelne Einlagerer bereit waren, ihre Akten aus dem Immelborner Aktenlager abzuholen. So schilderte beispielsweise der durch den Zeugen Bierbach angeschriebene Anwalt der Kanzlei Heilmann & Kollegen, dass er auf das Anschreiben des Insolvenzverwalters nicht reagiert habe, weil er die Gegenleistung für die Dienstleistungen der Ad Acta in der Vergangenheit bereits vollständig entrichtet habe. Ein weiterer Einlagerer erklärte, dass er dem Anliegen des Insolvenzverwalters nicht entsprochen habe, weil er sich in rechtlicher Hinsicht nicht zur Abholung der Akten verpflichtet gesehen habe. Ebenso erklärte ein anderer Zeuge, von einer Rücknahme des gesamten eingelagerten Aktenbestands abgesehen zu haben, weil dies enorme Kosten verursacht hätte. Insbesondere seien viele der betroffenen Insolvenzverfahren schon abgeschlossen gewesen. Hinsichtlich der Einzelheiten der von den angeschriebenen Einlagerern vorgebrachten Gründe wird auf die Gliederungspunkt unter C.I.2.e)aa) dargestellten Zeugenaussagen verwiesen. So dürfte ein wesentlicher Grund auch gewesen sein, dass die Einlagerer zum Teil lange im Voraus die Einlagerungsvergütung entrichtet hatten.

Der Zeuge Bierbach korrespondierte zudem mit verschiedenen Interessenten, die in Erwägung zogen, den gesamten Aktenbestand zu übernehmen. Die Darstellung des Zeugen Bierbach im Rahmen seiner Vernehmung, dass die Verhandlungen mit den Interessenten daran gescheitert seien, dass die Einlagerer sich nicht dazu bereit erklärt hätten, an den bzw. die Übernehmer des Aktenbestandes weitere Zahlungen zu leisten (vgl. hierzu die Vernehmung des Zeugen unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)), findet ihre Bestätigung in den Ausführungen des Zeugen Momberg zu Verhandlungen bezüglich der Übernahme des Aktenbestandes durch ihn. 1249

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. festgestellt, scheiterte eine Umlagerung und Weiterarchivierung des gesamten Aktenbestandes durch die I-Pro-GmbH, für die der Zeuge Momberg im Rahmen der Vertragsverhandlungen auftrat. Der Zeuge Momberg führte hierzu aus, dass die meisten Aufbewahrungsfristen der eingelagerten Akten während der Zeit des Insolvenzverfahrens der Ad Acta abgelaufen wären, so dass eine Fortführung der Archivierung wirtschaftlich uninteressant gewesen wäre. Auch seien keine Ansprechpartner für eine Übernahme der Akten mehr greifbar gewesen, weil die Insolvenzverfahren, im Rahmen derer die Akten eingelagert worden seien, größtenteils abgeschlossen gewesen waren (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). 1250

Bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage B.5. wurde ausgeführt, dass während des laufenden Insolvenzverfahrens der Ad Acta auch eine kostenneutrale Entsorgung des vorhandenen Aktenbestands, nämlich Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars des 1251

Aktenlagers und dabei insbesondere der dort vorhandenen Hochregale, im Raum gestanden hatte. Das Unternehmen ZehBra GmbH & Co.KG hatte sich hierzu im Jahre 2010 mit dem Insolvenzverwalter der Ad Acta in Verbindung gesetzt und ihm ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Wie der Zeuge Brauhardt der ZehBra GmbH & Co.KG bekundete, hatte das Angebot zur kostenneutralen Beräumung des Aktenlagers jedoch nur den Abtransport und die Vernichtung der Akten, nicht aber deren Sichtung umfasst (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). Aus welchen Gründen das Angebot vom Insolvenzverwalter der Ad Acta nicht angenommen wurde, konnte die Beweisaufnahme letztlich nicht aufklären. Allerdings stellte der Zeuge Momberg dar, dass das Sortieren und (teilweise) Aufbewahren von Akten viel teurer sei, als die Akten lediglich abzutransportieren und zu vernichten. Nur die Vernichtung aller Akten hätte mehr oder weniger kostenneutral erfolgen können (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). In diesem Sinne hatte sich auch das Angebot der kostenneutralen Beräumung durch die ZehBra GmbH & Co.KG nur auf den Abtransport bzw. die Vernichtung der Akten bezogen. Dass zum damaligen Zeitpunkt aber nicht alle Akten aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist entsorgungsfähig gewesen sind, zeigt vor allem der Umstand, dass im Rahmen der durch den TLfDI veranlassten Beräumung des Aktenlagers im Jahre 2015 noch Akten aufgefunden worden sind, deren Aufbewahrungsfrist sogar bis zum Jahre 2016 lief (vgl. hierzu die Vernehmungen der Zeugen Matzke und Dr. Hasse sowie der Inhaberin der KSA Plastic GmbH unter Gliederungspunkt C.III.3)c)) Der Zwischenbericht führte hierzu unter Gliederungspunkt D.V.2.a. aus: „Insbesondere die archivierten DDR-Lohnunterlagen waren noch mindestens bis zum 31. Dezember 2011 aufbewahrungspflichtig, dieses Problem wurde auch vom Insolvenzverwalter Bierbach in seinem Insolvenzgutachten vom 4. September 2008 festgehalten (...) Auch darüber hinaus gehende Fristen konnten nicht ausgeschlossen werden, da bis zumindest ins Jahr 2006 hinein noch eingelagert worden war.“¹⁸

1252 Auf eine nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - jedenfalls nicht kostenneutral - umzusetzende Aktensichtung bzw. eine weitere Aufbewahrung einzelner Akten hätte folglich nicht verzichtet werden können.

1253 Wie der Insolvenzverwalter der Ad Acta, Herr Bierbach, bekundete, hatten sich auf dem Konto der Ad Acta jedoch lediglich 2.000 Euro befunden (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). Die Zeugin Baumgart von der KSA Plastic GmbH erklärte mit Blick auf die Hintergründe der gescheiterten Zusammenarbeit mit der ZehBra GmbH & Co.KG, dass auch ein Teil der Einlagerer der Beräumung des Aktenlagers durch die ZehBra GmbH & Co.KG

¹⁸ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 712, RN 1074 unter Gliederungspunkt D.V.2.a).

aufgrund der zu befürchtenden, zusätzlichen Kosten nicht zugestimmt habe (vgl. unter Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. ausgeführt, ist es nach der durchgeführten Beweisaufnahme folglich als naheliegend anzusehen, dass der Insolvenzverwalter der Ad Acta das Angebot der ZehBra GmbH & Co.KG deshalb nicht annahm, weil eine Beräumung eine vorherige Sichtung der Akten bzw. die Kontrolle der Aufbewahrungspflichtigkeit der Akten erforderlich gemacht hätte, und sich hierzu keine Lösung bezüglich der Kostentragung hatte finden lassen.

b) *Gründe, weshalb ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI bis zum 2. Februar 2015 keine vollständige Beräumung des Aktenlagers erfolgte*

aa) *Zustand des Aktenlagers zum Zeitpunkt der Entdeckung durch den TLfDI*

Nachdem der TLfDI am 21. Juni 2013 durch einen Anruf der Kassenärztlichen Vereinigung 1254 Thüringen darüber informiert worden war, dass sich in Immelborn ein verlassenes und in einem desolaten Zustand befindliches Aktenlager befinden soll, betreten er und seine Mitarbeiter am 15. Juli 2013 erstmals das Aktenlager und sichteten dort zunächst überblickshaft und später genauer den vorhandenen Aktenbestand (vgl. hierzu die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.3. getroffenen Feststellungen). Nach der durchgeführten Beweisaufnahme liegt die Vermutung nahe, dass die Sichtung der Akten durch den vorgefundenen Zustand des Aktenlagers erschwert worden war. So beschrieb ein Mitarbeiter des TLfDI im Rahmen seiner Vernehmung, dass man zunächst das Aktenlager habe begehbar machen müssen. Im Erdgeschoss hätten überall faulende Umzugskartons oder lose Akten beiseite geräumt werden müssen (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2)d)). Aufgrund der, zum Zustand des Aktenlagers bei Entdeckung desselben durch den TLfDI, durchgeführten Zeugenvernehmungen (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.d)cc)) steht außerdem fest, dass zwar das Erd- und Mittelgeschoss des Aktenlagers noch einen relativ geordneten Eindruck vermittelt haben müssen, die oberste Etage des Aktenlagers jedoch einen sehr ungeordneten Zustand aufgewiesen haben muss. Im Erd- und Mittelgeschoss hätten sich die meisten Akten in Regalen befunden. Daneben hätten aber auch aus den Regalen herausgestoßene Akten auf dem Boden gelegen. Die Gänge zwischen den Regalen seien zum Teil mit Aktenpaletten zugestellt gewesen. Auch sei ein Regal im Mittelgeschoss umgekippt gewesen. Die Zeugen bekundeten übereinstimmend, dass sich im obersten Geschoss keine Regale, sondern nur hoch gestapelte und teilweise auch einsturzgefährdete oder umgefallene Aktenpaletten befunden hätten. Durch die umgefallenen Paletten sei der Boden zum Teil komplett mit Akten bedeckt gewesen, sodass man über die Akten habe

laufen müssen. Außerdem ergab die Beweisaufnahme, dass es im Aktenlager neben der großen Zahl beschrifteter Akten auch solche gegeben hatte, die keinerlei Beschriftung aufwiesen oder deren Beschriftung so gut wie verblichen gewesen war, sodass man jedenfalls anhand des Ordnerrückens keine Zuordnung der Akten vornehmen konnte. Hinsichtlich der Einzelheiten des Zustands des Aktenlagers und der dort vorhandenen Akten zum Zeitpunkt der Entdeckung durch den TLFDI wird im Übrigen vollumfänglich auf die hierzu im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. getroffenen Feststellungen und die unter Gliederungspunkt C.II.2.d)cc) dargestellten Zeugenaussagen Bezug genommen.

„Der Wasserschaden im Jahr 2010 und mutmaßlich auch der Diebstahl von Hartmetallen im Gebäude hatten zum Ausfall jeglicher Elektrik im Gebäude geführt. Die mangelnde Beheizung hatte sein Übriges zur mangelnden Belüftung des Gebäudes beigetragen. Im Obergeschoss, das mit deckenhoch gestapelten Paletten gefüllt war, hatte die Feuchtigkeit zur Folge, dass die Palettentürme erhebliche Schieflagen bekommen hatten und den Eindruck erweckten, umsturzgefährdet zu sein. (...) Wegen fehlender Elektrizität im Gebäude konnte nur bei Tageslicht darin gearbeitet werden. (...) Das Gebäude war nicht mehr ausreichend gegen Einbruch gesichert, immer mal wieder waren Scheiben eingeworfen, Unbefugten war der Zugang ohne größere Anstrengungen möglich. Es wurden randaliert und das Gebäude als Abenteuerspielplatz genutzt. Auch ein unbefugtes Betreten durch Rentenanwärter, die für die Rentenansprüche Zugang zu den Personalakten ehemaliger Arbeitgeber suchten, ist nicht auszuschließen. Beides führte zu einer Verwüstung des Aktenlagers. Die früheren Listen und das elektronische Archivierungssystem waren nicht mehr vorhanden, Computer nicht mehr funktionsfähig...“¹⁹

1255 Es spricht aufgrund des von den Zeugen beschriebenen Zustands des Aktenlagers jedenfalls vieles dafür, dass - wie auch bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. festgestellt wurde - ein sofortiger Überblick über die Lage und eine schnelle Erschließung des Aktenbestands zum Zeitpunkt der Entdeckung des Aktenlagers durch den TLFDI nicht möglich war.

¹⁹ Vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ Drs. 6/4641, S. 713, RN 1075 unter Gliederungspunkt D.V.2.a).

bb) Notwendigkeit von Amtshilfe

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.3.a.(1) dargestellt, sah sich der TLfDI auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Lage, mit dem Personalbestand seiner eigenen Behörde das Immelborner Aktenlager selbst in einen datenschutzgerechten Zustand zu versetzen. So bekundete eine Mitarbeiterin des TLfDI, dass man der Auffassung gewesen sei, das Aktenlager im Wege der Ersatzvornahme in einen datenschutzgerechten Zustand versetzen zu müssen. Es sei klar gewesen, dass die Behörde des TLfDI dies selbst nicht leisten könne (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Ein Zeuge, der Mitte 2013 ein Praktikum beim TLfDI absolvierte und beim erstmaligen Betreten des Aktenlagers durch den TLfDI am 15. Juli 2013 zugegen war, bekundete ebenfalls in diesem Sinne, dass bei dem ersten Termin im Aktenlager klar geworden sei, dass der TLfDI mit seinen wenigen Mitarbeitern nicht alles durcharbeiten könne (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Ein weiterer Mitarbeiter des TLfDI erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass vor allem eine Sichtung der in gestapelten Gittercontainern und Kartons befindlichen Akten ohne technische Hilfe, über die die Behörde des TLfDI nicht verfügt habe, unmöglich gewesen wäre (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

Es wurde daher von Seiten des TLfDI für notwendig erachtet, polizeiliche Amtshilfe bei der Beräumung des Aktenlagers in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu den Gliederungspunkt D.II.2b)dd) Amtshilfeersuchen dieses Abschlussberichtes). Dies sprach der TLfDI bereits vor der erstmaligen Begehung des Aktenlagers am 10. Juli 2013 gegenüber dem Präsidenten der Landespolizeidirektion an. Der als Zeuge vernommene damalige Präsident der Landespolizeidirektion erklärte hierzu, dass es bei dem Gespräch primär um das Leisten technischer Unterstützung bei den Aufräumarbeiten bzw. beim Sichern der Akten gegangen sei (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Grundsätzlich kann eine Behörde um Amtshilfe ersuchen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann (§ 5 VwVfG). Amtshilfepflichtig können folglich wiederum nur Behörden sein, die nicht originär zuständig sind.

Nach weiteren Gesprächen mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Landespolizeidirektion richtete der TLfDI sodann unter dem 10. September 2013 ein förmliches Amtshilfeersuchen an den Präsidenten der Landespolizeidirektion. Hierin erklärte er, dass die Einlagerer der Akten als verantwortliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet seien, ihre Akten abzuholen bzw. abholen zu lassen. Um eine Abholung zu ermöglichen, müssten die Akten jedoch gesichtet und der jeweiligen einlagernden Stelle zugeordnet werden. Aufgrund des Umfangs des Aktenbestands sei seine Behörde dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen.

Aus diesem Grund bitte er die Polizei um Unterstützung (vgl. hierzu das verlesene Amtshilfeersuchen des TLfDI an den Präsidenten der Landespolizeidirektion unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.3.a. festgestellt, wurde nach entsprechender Befassung des Thüringer Innenministeriums mit dem Anliegen des TLfDI zunächst fernmündlich am 30. September 2013 und schließlich schriftlich mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 das Amtshilfeersuchen des TLfDI auf Veranlassung von Staatssekretär Rieder durch den Präsidenten der Landespolizeidirektion unter Verweis darauf, dass keine originäre Aufgabe der Polizei vorläge, abgelehnt. Der Ablehnung des Amtshilfeersuchens folgte ein weiterer Schriftwechsel zwischen dem TLfDI und dem Thüringer Innenministerium, welcher im April 2014 endete. Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2014 erhob der TLfDI schließlich eine Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, mit welcher er Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln begehrte (vgl. hierzu den verlesenen Antrag des TLfDI auf Gewährung von Amtshilfe vom 4. Juli 2014 unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Der hiermit rechtshängig gemachte Verwaltungsrechtsstreit endete durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 18. Februar 2016. Aus dem vorbeschriebenen Sachverhalt wird deutlich, dass der TLfDI sich nach der Entdeckung des Aktenlagers außer Stande sah, das Aktenlager ohne externe Hilfe in einen datenschutzkonformen Zustand zu versetzen. Seiner Auffassung nach fehlte es ihm hierfür sowohl an personellen als auch an technischen Ressourcen. Durch das Innenministerium wurde jedoch die begehrte Amtshilfe nicht gewährt. Der sich hieraus ergebende Rechtsstreit und das Fehlen der als notwendig erachteten Unterstützung dürften zur Verzögerung der Beräumung nicht unwesentlich beigetragen haben.

cc) Nichtannahme der Beräumungsangebote Dritter

1258 Dem TLfDI wurden in den Jahren 2013 und 2014 verschiedene Angebote zur Beräumung des Aktenlagers und zur Vernichtung der Akten durch Dritte unterbreitet, welche er jedoch nicht annahm.

1259 Das Angebot der Firma LAGER 3000 GmbH beinhaltete lediglich ein Musterangebot für Sichtung, Weitereinlagerung und Vernichtung von Akten, ohne dass der Firma der genaue Umfang des Lagers bekannt gewesen wäre. Die Firma warb zunächst mit einem Telefonanruf für ihre Dienstleistung und sendete noch im Juli 2013 eine E-Mail an den TLfDI. Im Jahr

2014 gab die Firma ein sogenanntes Musterangebot ab. Vor Ort in Immelborn waren die Mitarbeiter von Lager 3000 allerdings nie, so dass das Angebot unkonkret blieb. Der TLfDI forderte kein konkretes Angebot ab, zum Einen weil er sich zunächst selbst einen Eindruck des Umfangs und der Art des Lager machen musste und zum Anderen kostengünstigere Räumungsalternativen wie die Rückführung der Akten betrieb. Dieses schrittweise Vorgehen des TLfDI entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung. Für eine Ersatzvornahme zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände hatte der TLfDI die Auswahl, wie er dieses Ziel am besten und eben auch im Einklang mit diesen Grundsätzen erreicht. Wie von der Zeugin Pöllmann glaubhaft dargestellt, stellte die kostenintensive Beauftragung einer Archivierungs- und Vernichtungsfirma im Vergleich mit anderen Maßnahmen die ultima ratio dar, siehe Gliederungspunkt C. II. 2. f). Die immensen Kosten der weiteren Einlagerung von 180 € monatlich für einen Container mit 2.500 Akten und die geschätzte Zeit von vier Monaten für die Sichtung der Akten durch die Firma haben dazu geführt, dass der TLfDI zunächst kein Angebot einholte. Später erübrigte sich die Anforderung eines Angebots der Firma LAGER 3000, weil eine andere kostenneutrale Lösung in Form der Nachtragsliquidation gefunden war.

Auch die Angebote der ZehBra in Verbindung mit dem Zeugen Heilmann und der KSA Plastic konnte der TLfDI nicht ohne Weiteres annehmen, ohne Gefahr zu laufen sich strafbar zu machen. Die Angebote bezogen sich immer nur auf die vollständige Vernichtung und nie auf eine vorherige Sichtung der Akten. So nahm der Zeuge Heilmann zunächst mit dem Zeugen Brauhardt Kontakt auf unterbreitete dann in einem Telefonat und einem Anschreiben im September 2013 das Angebot dem TLfDI. Es handelt sich um das oben bereits dargestellte Angebot Vernichtung der Akten Zug um Zug gegen Verwertung der Regale und des Papiers, was schon einmal im Jahr 2010 im Gespräch war. Um zu vermeiden, dass aufbewahrungspflichtige Akten vernichtet werden, musste aber zwingend eine Sichtung und Freigabe der Akten erfolgen. Die Vernichtung aufbewahrungspflichtiger Akten kann je nach Art der Akten unterschiedlich sanktioniert werden. Gerade bei den eingelagerten Unternehmensakten wie Buchhaltungsunterlagen können Geld- und Freiheitsstrafen die Folge von Verstößen gegen Aufbewahrungspflichten sein. So werden gemäß § 283b StGB Verletzungen der Buchführungspflicht mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch KSA Plastic bot dem TLfDI in einem Telefonat zwischen Frau Pöllmann und Herrn Grimm diese Zug-um-Zug- Entsorgung im August 2013 an. Die Unternehmer verstanden nicht die ihnen von der Behörde des TLfDI vorgetragenen Position, dass es zunächst einer

Sichtung und Freigabe der Akten bedurfte. Das Angebot konnte jedoch ohne diese Voraussetzung wie bereits dargestellt nicht angenommen werden. Bewusst war dem Zeugen Grimm jedoch, dass der Ablauf der Fristen nur den allergrößten Teil und damit nicht alle Akten im Lager betraf. Dass diese Tatsache dazu führte, dass keine vollständige Vernichtung ohne Sichtung erfolgen konnte, war für die Zeugen Grimm und Baumgart jedoch auch nach einem Telefonat mit Frau Pöllmann nicht verständlich. Des Weiteren standen vergaberechtliche Erwägungen einer übereilten Annahme eines Angebotes entgegen, (siehe dazu den Gesprächsvermerk der Zeugin Pöllmann in Gliederungspunkt C. II. 2. f). Für den Fall der Beauftragung von Privaten wäre die Behörde verpflichtet gewesen, den mit immensen Kosten verbundenen Auftrag zur Sichtung und Vernichtung und ggf. Weitereinlagerung, öffentlich auszuschreiben.

dd) Suche nach einem möglichen Nachtragsliquidator

1262 Wie bereits bei der Beantwortung der Frage B.6. dargestellt, fand im Juni 2014 zudem ein gemeinsamer Gesprächstermin des Mitarbeiters des TLfDI, dem Zeugen Matzke, und einigen einlagernden Insolvenzverwaltern beim TLfDI statt, im Rahmen dessen ebenfalls noch einmal die Möglichkeiten einer kostenneutralen Beräumung des Aktenlagers im vorbeschriebenen Sinne □ also der Beräumung des Aktenlagers Zug-um-Zug gegen Übernahme des Inventars □ thematisiert wurde. Ausweislich eines Gedächtnisprotokolls des Zeugen Matzke führte die Besprechung zu keinem unmittelbaren Ergebnis. Die Beteiligten des Treffens gelangten zur Auffassung, dass die Ad Acta □ aufgrund ihrer zwischenzeitlichen Löschung von Amts wegen nicht mehr handlungsfähig sei. Sie hielten es daher für erforderlich, die Ad Acta zur Veräußerung des Inventars in einen handlungsfähigen Zustand zu versetzen. Die Gesellschaft sollte hierzu im Wege der Durchführung einer Nachtragsliquidation wieder aufleben. Daher kamen die Beteiligten überein, dass der an dem Treffen beteiligte Zeuge Wagner die Kontaktinformationen des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Herrn Tischer, organisieren und diese einem ebenfalls an dem Treffen beteiligten einlagernden Insolvenzverwalter zur Verfügung stellen sollte. Dieser wiederum sollte sich bei Herrn Tischer erkundigen, ob dieser als Nachtragsliquidator zur Verfügung stünde (vgl. hierzu verlesenes Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke vom 29. Juni 2015 unter Gliederungspunkt C.III.1.) Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.2.a. festgestellt, scheiterte der Versuch des Zeugen Wagner, die Kontaktdaten des Herrn Tischer in Erfahrung zu bringen.

Im Rahmen der mit dem Zeugen Wagner im Nachgang des Treffens vom Juni 2014 zu den Kontakt-
daten des Herrn Tischer geführten Telefongespräche des Zeugen Matzke wurden auch Überlegungen zu alternativen Möglichkeiten einer Nachtragsliquidation angestellt. Diese mündeten schließlich in die Übernahme der Nachtragsliquidation der Ad Acta durch den Zeugen Wagner und eine durch den Zeugen Wagner vorgenommene Beauftragung der ZehBra GmbH & Co.KG mit der Beräumung des Aktenlagers am 22. Januar 2015 (vgl. hierzu die im Rahmen der Beantwortung der Frage B.6. getroffenen Feststellungen). 1263

10. Welche Institutionen, Personen oder Unternehmen waren in die Räumung eingebunden?

Zur Beantwortung der Frage, welche Institutionen, Personen oder Unternehmen in die endgültige Beräumung des Aktenlagers eingebunden waren, wird vollumfänglich auf die im Rahmen der Beantwortung der Fragen B.5. und B.6. getroffenen Feststellungen Bezug genommen. 1264

Bereits vor der endgültigen Beräumung des Aktenlagers wurden einzelne Teile des Aktenbestands durch den Insolvenzverwalter der Ad Acta und den TLfDI an verschiedene Einlagerer zurückgeführt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Frage B.8.). 1265

Am 22. Januar 2015 wurde der Zeuge Wagner durch das Registergericht des Amtsgerichts Jena zum Nachtragsliquidator für die Ad Acta bestellt. Dem Bestellsakt vorausgegangen war ein entsprechender Antrag des TLfDI vom 12. November 2014. Der Zeuge Wagner beauftragte sodann am 22. Januar 2015 die ZehBra GmbH & Co.KG mit der Beräumung des Aktenlagers. Die ZehBra GmbH & CO.KG beauftragte ihrerseits mit der Beräumung des Aktenlagers das Unternehmen Walther und mit der Aktenvernichtung die KSA Plastic GmbH. 1266

Die KSA Plastic GmbH übernahm die Aktenvernichtung jedoch ebenfalls nicht selbst. Vielmehr vermittelte ihr das Unternehmen C.R.H. Recycling GmbH für den Transport und die Vernichtung der Akten den Kontakt zu den im Firmenverbund tätigen Unternehmen Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG bzw. Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG aus Würzburg. Hinsichtlich der Einzelheiten der diesbezüglichen Unterauftragsverhältnisse und den hierzu zwischen den Unternehmen geführten Verhandlungen wird vor allem auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt D.V.3.c. des Zwischenberichts und die Vernehmungen der beteiligten Zeugen unter Gliederungspunkt C.II.2.f)cc) sowie Gliederungspunkt C.III.2.b),c),d) und e) verwiesen. 1267

1268 Am 2. Februar 2015 übergab ein Mitarbeiter des TLfDI den Schlüssel für das Immelborner Aktenlager an einen Vertreter der mit der Beräumung des Aktenlagers betrauten ZehBra GmbH & Co.KG. Die Mitarbeiter der mit der Beräumung des Aktenlagers und der Aktenvernichtung betrauten Subunternehmen waren sodann zur Durchführung der vorbeschriebenen Arbeiten bis zu deren Abschluss im März 2015 (vgl. zur zeitlichen Einordnung des Abschlusses des Beräumungsverfahrens den verlesenen Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015 unter C.III.3.b) sowie das verlesene Schreiben des TLfDI vom 25. Juni 2015 an das Verwaltungsgericht Weimar unter Gliederungspunkt C.IV.2.) in Immelborn vor Ort (vgl. hierzu insbesondere die Zeugenvernehmungen der beteiligten Mitarbeiter unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Ausweislich der Vernehmung der Zeugin Baumgart waren auch Mitarbeiter der KSA Plastic GmbH oder sie selbst während der Beräumungsarbeiten ein bis zwei Mal die Woche im Immelborner Aktenlager, um den ordnungsgemäßen Verschluss und Transport der mit Akten gefüllten Container sicherzustellen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Ebenso bekundete der Zeuge Brauhardt der ZehBra GmbH & CO.KG alle paar Tage in Immelborn vor Ort gewesen zu sein (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)).

1269 Vom Beginn der Beräumung des Aktenlagers Anfang Februar 2015 bis zu deren Abschluss im März 2015 waren Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn vor Ort, um die Arbeiten zu beaufsichtigen (vgl. hierzu die Auflistung zur Anwesenheit der Mitarbeiter des TLfDI bei der Aussonderung unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Aus den Vernehmungen der Zeugen Dr. Hasse und Matzke sowie dem 2. Tätigkeitsbericht des TLfDI zum Datenschutz - nicht öffentlicher Bereich geht hervor, dass der TLfDI den Nachtragsliquidator bei der Auflösung des Aktendepots vor allem hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzrechts unterstützte (vgl. hierzu die Vernehmungen der Zeugen Dr. Hasse und Matzke unter Gliederungspunkt C.III.3.b) und den verlesenen Tätigkeitsbericht des TLfDI zum Datenschutz- nicht öffentlicher Bereich unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Der Zeuge Dr. Hasse bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, dass die Mitarbeiter des TLfDI in der Beräumungsphase vor Ort gewesen seien, um die Vernichtungsarbeiten zu beaufsichtigen, und hierbei insbesondere zu schauen, ob die Akten überhaupt vernichtet werden könnten. Wichtigste Aufgabe sei gewesen, Aufsicht darüber zu führen, dass von fremder Seite kein Aktenstudium betrieben werde. Zudem habe man vereinzelt Akten aus dem Fenster in den Container geworfen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). Ein Mitarbeiter des TLfDI erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass es bei der Beaufsichtigung der Beräumungsarbeiten auch darum gegangen sei, abzusichern, dass keine Akten neben den Container fallen und dieser zu Dienstschluss ordentlich verschlossen wurde (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). In diesem Sinne erklärten sich auch weitere Mitarbeiter des TLfDI.

Ein Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Gemeinde Barchfeld-Immelborn, bekundete, dass die Gemeinde Barchfeld-Immelborn in die Beräumungsarbeiten nicht involviert gewesen sei (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.III.3.b)). 1270

11. In welchem Stadium befand sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Lagers?

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage B.9. festgestellt, erhob der TLfDI mit Schriftsatz vom 4. Juli 2014 eine Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, mit welcher er Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Innenminister, dieser wiederum vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion, begehrte. Mit Schreiben vom 4. September 2014 wurde durch die Prozessbevollmächtigten des Freistaats Thüringen beim Verwaltungsgericht Weimar zunächst nur beantragt, die Klage des TLfDI abzuweisen (vgl. hierzu die verlesene Kleine Anfrage vom 29. Januar 2015 und die Antwort der Landesregierung in Drucksache 6/366 unter Gliederungspunkt C.IV.2). Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2014 erwiderte der Freistaat Thüringen, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten, sodann ausführlich auf die Klageschrift des TLfDI und beantragte Akteneinsicht in die Verfahrensakte des TLfDI (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.3.b.(3) festgestellt, begannen □ im Anschluss an den Regierungswechsel in Thüringen im Dezember 2014 □ im Januar 2015 außergerichtliche Verhandlungen zwischen dem neuen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) und dem TLfDI, die eine Streitbeilegung zum Ziel hatten. Dazu fanden am 13. Januar 2015 und am 27. Januar 2015 Gespräche zwischen dem neuen Staatssekretär im TMIK, Herrn Götze, und dem TLfDI, Herrn Dr. Hasse, statt. Im Auftrag des Staatssekretärs war in Vorbereitung der Gespräche am 08. Januar 2015 auch ein Vermerk im TMIK gefertigt worden, der die Möglichkeiten einer im Interesse beider Parteien liegenden Lösung beleuchten sollte. Der Zeuge Dr. Hasse erklärte im Zusammenhang mit den geführten Gesprächen, dass er den Zeugen Götze über seine Absicht informiert habe, das Beräumungsproblem mittels Nachtragsliquidation zu lösen sowie darüber, dass er die Hilfe der Polizei möglicherweise gar nicht mehr benötige (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Der Zeuge Götze bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, dass für ihn schon 1271

bei dem zweiten Gesprächstermin klar gewesen sei, dass der TLfDI seine Hilfe nicht mehr brauche. Es sei nur noch darum gegangen, wie man weiter miteinander umgehen wolle (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Der Prozessbevollmächtigte des Freistaats Thüringen erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass der Zeuge Götze ihm geschildert habe, dass es ein Gespräch mit dem TLfDI gegeben habe, welches den Tenor gehabt habe, dass man die Angelegenheit ohne die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Entscheidung erledigen wolle. Daher habe man gesagt, das Verfahren solle zum Ruhen gebracht und von beiden für erledigt erklärt sowie die Kostenentscheidung dem Gericht überlassen werden (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.).

1272 Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 beantragte der TLfDI die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Weimar und begründete seinen Antrag damit, dass eine datenschutzkonforme Abwicklung des Lagerbestands in Immelborn in Zukunft Gegenstand einer Liquidation sein werde, weshalb sich der Klagegegenstand erledigen könne, sofern der Liquidator seinen Pflichten nachkomme (vgl. hierzu das verlesene Schreiben des TLfDI an das VG Weimar vom 30. Januar 2015 unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Am 2. Februar 2015 begann die Beräumung des Aktenlagers (vgl. hierzu die Beantwortung der Frage B.10). Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2015 beantragten auch die Prozessbevollmächtigten des TMIK in dessen Auftrag die Anordnung des Ruhens des Verfahrens (vgl. hierzu den verlesenen Schriftsatz der Prozessvertreter vom 10. Februar 2015 unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Das Verwaltungsgericht Weimar entsprach den Anträgen und ordnete per Beschluss vom 11. Februar 2015 das Ruhen des Verfahrens an (vgl. hierzu den verlesenen Beschluss des VG Weimar vom 11. Februar 2015 unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Am 26. März 2015 endete die Beräumung des Aktenlagers (vgl. Ausführungen zu Frage B.20.). Durch die Beweisaufnahme konnten für den Zeitraum zwischen dem 11. Februar 2015 und dem 26. März 2015 keine weiteren Verfahrensschritte oder verfahrensleitenden Handlungen durch das Verwaltungsgericht Weimar ermittelt werden.

12. Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Klageschrift des TLfDI erwidert und mit welchem Antrag?

1273 Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage B.11. dargestellt, wurde mit Schriftsatz vom 4. September 2014 durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten, beim Verwaltungsgericht Weimar Klageabweisungsantrag gestellt. Der konkrete Wortlaut des Klageabweisungsantrags konnte durch den

Untersuchungsausschuss nicht ermittelt werden, da der Schriftsatz vom 4. September 2014 in das Untersuchungsverfahren nicht eingeführt wurde.

Mit weiterem Schriftsatz vom 22. Oktober 2014 erwiderte der Freistaat Thüringen, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten, sodann ausführlich auf die Klageschrift des TLfDI und beantragte Akteneinsicht in die Verfahrensakte des TLfDI. In der Klageerwiderungsschrift vom 22. Oktober 2014 führten die Prozessbevollmächtigten des Beklagten unter anderem aus, dass keiner der in § 5 Abs. 1 ThürVwVfG genannten Gründe für die Inanspruchnahme von Amtshilfe vorliege. Der Kläger sei weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert, die im Wege der Amtshilfe vorzunehmenden Handlungen selbst vorzunehmen. Insbesondere fehle es ihm nicht an den personellen Ressourcen zur Bergung, Sichtung und Sortierung der Akten, da er bis zur Klageerhebung bereits 80.000 Akten selbst einer datenschutzkonformen Behandlung zugeführt habe. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kläger zur Erledigung der Aufgaben nicht externe Kräfte beschaffe und diese über den Titel „Beschäftigungsentgelt für Vertretungs- und Aushilfskräfte“ bezahle. Ebenso lege der Kläger nicht dar, weshalb er nicht in der Lage sein soll, sich die begehrten technischen Hilfsmittel aus Eigenmitteln zu beschaffen. Im Übrigen handele der Kläger ermessensfehlerhaft, wenn er bei der Auswahl der für die Amtshilfe in Betracht kommenden Behörden allein auf die Bereitschaftspolizei abstelle. Daneben sei die Klage aber auch rechtsmissbräuchlich, weil der Kläger □ trotz entsprechender Hinweise mehrerer Stellen □ davon abgesehen habe, beim Thüringer Finanzministerium einen Antrag auf außerplanmäßige Mittel zu stellen. Denn unterstellt, ein Amtshilfegrund läge vor, hätte er den Kläger hiernach selbst herbeigeführt. Hinsichtlich des konkreten Inhalts des durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführten Klageerwiderungsschriftsatzes vom 22. Oktober 2014 wird auf dessen Darstellung unter Gliederungspunkt C.IV.2. verwiesen. 1274

13. Ist der TLfDI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf polizeiliche Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten?

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.IV.3.b.(6). festgestellt, gab es nach dem Regierungswechsel in Thüringen im Dezember 2014 kein weiteres Amtshilfeersuchen des TLfDI. 1275

Vielmehr begannen im Januar 2015 □ insoweit wird vor allem auf die bereits bei der Beantwortung der Frage B 11 getroffenen Feststellungen verwiesen □ außergerichtliche

Vergleichsverhandlungen zwischen dem neuen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) und dem TLfDI, die eine Streitbeilegung zum Ziel hatten. Dazu fanden am 13. Januar 2015 und am 27. Januar 2015 Gespräche zwischen dem neuen Staatssekretär im TMIK, Herrn Götze, und dem TLfDI statt.

1276 In Vorbereitung der Gespräche wurde im Auftrag des Staatssekretär Götze am 8. Januar 2015 ein Vermerk im TMIK gefertigt, der die Möglichkeiten einer im Interesse beider Parteien liegenden Lösung beleuchten sollte. Der Leiter des Referats 48 des TMIK erklärte hierzu im Rahmen seiner Vernehmung, dass der Staatssekretär in einem Gespräch am 6. Januar 2015 gesagt habe, dass es ihm nicht darum gehe, Entscheidungen der Vorgängerregierung zu revidieren, sondern aus dem Verfahren herauszukommen. Deshalb habe sich der Leiter des Referats 48 gemeinsam mit einem Kollegen des Referats 14 im Rahmen eines Vermerks Gedanken darüber machen sollen, wie man das Verfahren in Zukunft weiter begleiten wolle, wobei der Schwerpunkt auf Vergleichsverhandlungen gelegt werden sollte (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Der Vermerk vom 8. Januar 2015 enthielt den Vorschlag, dem TLfDI polizeiliche Ermittlungshilfe zu leisten (vgl. hierzu den verlesenen Vermerk vom Leiter des Referats 48 im TIM vom 8. Januar 2015 unter Gliederungspunkt C.IV.2.).

1277 Im Rahmen der sodann zwischen dem Staatssekretär Götze und dem TLfDI geführten Gespräche kristallisierte sich jedoch heraus, dass auf das Instrument der polizeilichen Ermittlungshilfe letztlich nicht zurückgegriffen werden muss. Der Zeuge Dr. Hasse erklärte im Zusammenhang mit den Gesprächen, dass er den Zeugen Götze über seine Absicht informiert habe, das Beräumungsproblem mittels Nachtragsliquidation zu lösen und er deshalb die Hilfe der Polizei möglicherweise gar nicht mehr benötige. Er habe die Klage aber nicht gleich fallen gelassen, weil er nicht genau gewusst habe, wie der Nachtragsliquidator arbeiten werde. Hätte dieser sich nicht an die mündlich getroffenen Vereinbarungen gehalten, wäre das Klageverfahren gegen das neue Innenministerium weiterverfolgt worden (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Der Zeuge Götze bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, dass auf beiden Seiten das Ziel bestanden habe, zu einer Einigung zu kommen. Für ihn sei aber schon bei dem zweiten Gesprächstermin klar gewesen, dass der TLfDI seine Hilfe nicht mehr brauche, weshalb das Thema Ermittlungshilfe nicht weiter erörtert worden sei. Es sei nur noch darum gegangen, wie man weiter miteinander umgehen wolle (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.2.). Die Aussagen der Zeugen Götze und Dr. Hasse wurden durch die Vernehmung des Prozessbevollmächtigten des Freistaats Thüringen bestätigt, welcher erklärte, dass der Zeuge Götze ihm geschildert habe, dass es ein Gespräch mit dem TLfDI gegeben habe, welches den Tenor gehabt habe, dass man die

Angelegenheit ohne die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Entscheidung erledigen wolle. Das Verwaltungsgericht Weimar ordnete schließlich auf Antrag beider Parteien per Beschluss vom 11. Februar 2015 das Ruhen des Verfahrens an (vgl. hierzu auch die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage B.11.). Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2015 erklärte der TLfDI sein Klagebegehren schließlich für erledigt. Die Gegenseite schloss sich der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 15. Juli 2015 an. Daraufhin erging am 18. Februar 2016 ein Kostenbeschluss des Verwaltungsgerichts Weimar, in welchem die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben wurden. Hinsichtlich der inhaltlichen Einzelheiten der vorgenannten Schriftsätze sowie der gerichtlichen Kostenentscheidung wird vollumfänglich auf deren Darstellung unter Gliederungspunkt C.IV.2. Bezug genommen.

14. Welchen Einfluss hatte die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 mit dem Titel „Aktueller Stand in Sachen Aktenlager Immelborn“ auf die am 5. Februar 2015 vom TLfDI angekündigte Räumung des Aktenlagers?

Wie bereits im Zwischenbericht unter Gliederungspunkt D.V.4.b. festgestellt, ergab die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 Einfluss auf die Beräumung des Aktenlagers hatte. 1278

Am 29. Januar 2015 hatten bereits alle wesentlichen Schritte zur Organisation der Beräumung, wie die Bestellung des Nachtragsliquidators oder die Begehungen mit den Beräumungsfirmen stattgefunden. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage B.5. ausgeführt, erfolgte eine Beauftragung der ZehBra GmbH & Co.KG mit der endgültigen Beräumung des Aktenlagers durch den Nachtragsliquidator der Ad Acta bereits mit Vertrag vom 22. Januar 2015. Außerdem hatte es schon Mitte Dezember 2014 zur Vorbereitung der Beräumung des Aktenlagers einen Ortstermin in Immelborn gegeben, bei dem neben einem Mitarbeiter des TLfDI auch der Geschäftsführer der mit der Beräumung beauftragten ZehBra GmbH & Co. KG sowie Vertreter der von der ZehBra GmbH & Co. KG beauftragten Subunternehmen zugegen waren (vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage B.5.).

15. Seit wann existiert das Aktenlager?

1279 Hinsichtlich der Gründung des Aktenlagers und zur Historie der Betreiberfirmen²⁰ haben sich gegenüber den Feststellungen aus dem Zwischenbericht²¹ durch die weiteren Beweiserhebungen mit den Aussagen der Zeugen Tack, Polt und Lemke keine neuen Erkenntnisse ergeben. Lediglich bei der EDS können nun durch die durch Verlesung von in die Beweisaufnahme eingegangenen Gewerberegisterauszügen Präzisierungen vorgenommen werden.

a) *Ad Acta und GrundstücksGbR*

1280 Am 22. März 1993 gründeten die Rechtsanwälte Tack und Wagner die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH (Ad Acta)²² mit Gesellschaftssitz in Immelborn. Als Gegenstand des Unternehmens wurden ins Handelsregister die Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen eingetragen. Die Gründungsgesellschafter fungierten zunächst als alleinige Geschäftsführer der Ad Acta. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Gesellschaftsverhältnisse wird auf das die Beweiserhebungen unter Gliederungspunkt C.I.1.a) verwiesen.

1281 Zum Erwerb der Gewerbeimmobilie Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn gründeten die Rechtsanwälte Tack und Wagner im Jahre 1993 zudem die Grundstücks GbR Tack und Wagner Immelborn (Grundstücks GbR)²³. Noch im selben Jahre wurde die Grundstücks GbR Eigentümerin der Gewerbeimmobilie in Immelborn. Seit dem Sommer des Jahres 1993 wurden dort durch die Ad Acta Akten eingelagert (vgl. die unter Gliederungspunkt C.I.1.b) dargestellten Beweiserhebungen).

²⁰ Vgl. dazu auch die Ausführungen in diesem Abschlussbericht unter den D.II.1. nachfolgenden Gliederungspunkten, in denen ausführlich auf die einzelnen Firmen eingegangen wird: zur Ad Acta unter D.II.1.a), zur GrundstücksGbR unter D.II.1.b), zur Document Consulting Germany Ltd. unter D.II.1.c), zur Electronic Data Solutions (EDS) unter D.II.1.d).

²¹ Vgl. Drucksache 6/4641, Gliederungspunkte D.I.1.a)(1) Ad Acta, D.I.1.a)(2) GrundstücksGbR, D.I.1.a)(3) Document Consulting Germany Ltd. und D.I.1.a)(4) Electronic Data Solutions (EDS).

²² Vgl. dazu ausführlich Gliederungspunkt D.II.1.a) dieses Abschlussberichts.

²³ Vgl. dazu ausführlich Gliederungspunkt D.II.1.b) dieses Abschlussberichts.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. September 1997 bestellten die Anwälte Tack und Wagner den in ihrer Kanzlei als Insolvenz Sachbearbeiter beschäftigten Herrn Tischer zum weiteren Geschäftsführer der Ad Acta. Im Jahr 1998 begannen die Gründungsgesellschafter zudem, ihre Geschäftsanteile an der Ad Acta sowie ihre Beteiligungen an der Grundstücks GbR Stück für Stück an Herrn Tischer zu verkaufen, sodass er im Jahr 2004 schließlich Alleingesellschafter der Ad Acta und der Grundstücks GbR wurde. Lediglich die Firmenbezeichnung der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierung GmbH wurde im Jahre 2005 in „Aktenmanagement und Beratung GmbH“ geändert. Im Januar 2008 stellte Herr Tischer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Ad Acta.

1282

b) *Document Consulting Germany Ltd.*

Die Document Consulting Germany Ltd. (Document Consulting)²⁴ mit Sitz in Birmingham, Großbritannien, war im Jahre 2004 gegründet worden. Per Gesellschafterbeschluss wurde im Jahre 2005 festgelegt, dass die Document Consulting eine Zweigniederlassung mit Sitz am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn errichtet. Gegenstand der Gesellschaft war der Erwerb und die Pacht von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen. Im Jahre 2006 wurde der bisherige Direktor (Geschäftsführer) der Document Consulting abberufen und Herr Tischer zum alleinigen Direktor (Geschäftsführer) bestellt. Im Jahre 2008 stellte Herr Tischer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Document Consulting. Die Feststellungen zur Gründung und zum Betrieb der Document Consulting beruhen auf den unter Gliederungspunkt C.I.1.c) dargestellten Beweiserhebungen. Aus den ihm Rahmen ihrer Vernehmung gemachten Aussagen der Insolvenzverwalter der Document Consulting und der Ad Acta ergibt sich, dass die Document Consulting nur gegründet worden war, um die Passivseite der Bilanz der Ad Acta zu bereinigen, weil dort eine Überschuldung vorgelegen hatte. Der Insolvenzverwalter der Document Consulting bekundete in diesem Zusammenhang, dass es zwischen der Document Consulting und der Ad Acta unter anderem einen Vertrag gegeben habe, wonach die Document Consulting den gesamten Aktenbestand der Ad Acta gegen Zahlung eines Geldbetrags habe übernehmen sollen. Der Vertrag sei aber nicht vollzogen worden. Es habe keinen Nachweis dafür gegeben, dass der Besitz der Akten auf die Document Consulting übergegangen sei.

1283

²⁴ Vgl. dazu ausführlich Gliederungspunkt D.II.1.c) dieses Abschlussberichts.

c) *Electronic Data Solutions (EDS)*

1284 Das Unternehmen Electronic Data Solutions (EDS)²⁵, das als Archivierungsunternehmen unter anderem die Satzherstellung und Reproduktion von Dokumenten sowie die Herstellung und Vervielfältigung von Datenträgern zum Gegenstand hatte, hatte ausweislich der im Untersuchungsausschuss verlesenen Gewerbergisterauszüge des Landratsamts Wartburgkreis ebenfalls seine Hauptniederlassung im Aktenlagerungsgebäude mit der postalischen Anschrift Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Gründung und des Betriebs der EDS sowie der Gewerbeabmeldung wird vollumfänglich auf die unter Gliederungspunkt C.I.1.d) dargestellten Beweiserhebungen Bezug genommen. Betriebsinhaber war auch hier ursprünglich Herr Tischer. Im Jahre 2002 übertrug dieser das Gewerbe jedoch an seine damalige Ehefrau.

1285 Im Jahre 2005 schied Frau Tischer aus dem operativen Geschäftsbetrieb der EDS aus. Sie blieb zwar weiterhin Inhaberin der EDS, übertrug die operative Geschäftsführung jedoch auf den Zeugen Tischer. Nach den verlesenen Gewerbergisterauszügen des Landratsamtes Wartburgkreis erfolgte eine Gewerbeabmeldung zum 16. Juli 2015.

16. Seit wann wurde durch den ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Lager in Immelborn ausgeübt?

1286 Die Beweisaufnahme hatte schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/2 ergeben, dass der ehemalige Inhaber der Archivierungsfirma „Ad Acta“ jedenfalls seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14. Juli 2008 nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Aktenlager ausübte²⁶. Die Beweismittel hierzu sind hauptsächlich im Gliederungspunkt C.I.1.a)dd) aufgeführt. Des Weiteren ergibt sich der Sachverhalt aus den verlesenen Gutachten, die die Insolvenzgutachter der Ad Acta und der Document Consulting erstellt hatten. Da zu dieser Frage nach dem Zwischenbericht keine weiteren Beweise mehr erhoben worden sind, kann der hierzu im Zwischenbericht in Gliederungspunkt D.I.1.b. dargestellte vorläufige Sachverhalt nun abschließend festgestellt werden.

²⁵ Vgl. dazu ausführlich Gliederungspunkt D.II.1.d) dieses Abschlussberichts.

²⁶ Vgl. Drucksache 6/4641, Gliederungspunkt D.I.1.b.

Demnach wurde die Frage B.16. des Einsetzungsbeschlusses bereits dahingehend konkretisiert, dass sich die unmittelbare Sachherrschaft über das Aktenlager im rechtlichen Sinne auf den unmittelbaren Besitz bezog. Diesen übte der ehemalige Inhaber der Ad Acta, Herr Tischer, zunächst bis zur Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus. Die Antragstellung erfolgte am 17. Januar 2008. Daraufhin wurde der spätere Insolvenzverwalter mit der gutachtlichen Prüfung beauftragt, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind. Dieses Gutachten lag letztendlich am 4. Juli 2008 vor, woraufhin zehn Tage später am 14. Juli 2008 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Etwa zeitgleich wurde im Mai 2008 von einem zweiten Insolvenzverwalter ein Gutachten für die Document Consulting Germany Ltd. erstellt. Die Gutachten wurden jeweils aufgrund von Gesprächen mit den Beteiligten, durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen und auch durch mehrere Besichtigungen des Aktenlagers erstellt. Der Beweisaufnahme war jedoch nicht zu entnehmen, dass in den sechs Monaten, in denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geprüft und die Gutachten erstellt wurden, die Verfügungsbefugnis von Herrn Tischer über das Aktenlager insofern eingeschränkt war, dass er nicht mehr den unmittelbaren Besitz über das Aktenlager ausübte. 1287

Letztendlich ging mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss vom 14. Juli 2008 sodann das Recht über das Vermögen zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Außerdem belegen die Zeugenaussagen, dass damit der Insolvenzverwalter die Schlüssel für das Aktenlager übernahm und Herr Tischer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft für das Aktenlager ausgeübt hatte und diese auch nicht mehr ausüben wollte. 1288

Nach der Zeugenaussage des beim Amtsgericht Meiningen mit der Rechtssache betrauten Rechtspflegers in Gliederungspunkt C.I.1a)dd)(1) hat das Amtsgericht Meiningen zumindest den Schriftverkehr mit Herrn Tischer bezüglich des Insolvenzverfahrens über einen von diesem bevollmächtigten Rechtsanwalt geführt. Von dem Bevollmächtigten seien auch immer Empfangsbekanntnisse zurückgekommen, über eine Niederlegung des Mandats sei man nicht informiert worden. Der Zeuge bestätigte außerdem, dass dem Amtsgericht über den Insolvenzverwalter der Ad Acta die Adresse von Herrn Tischer in der Schweiz mitgeteilt worden sei. Auf Grund der Bevollmächtigung waren hingegen Zustellungen in die Schweiz entbehrlich. Über diese Adresse hätte jedoch auch nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens Herr Tischer erreicht werden und auf die Übernahme der tatsächlichen Sachherrschaft hingewiesen werden können. 1289

17. Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen?

- 1290 Die Feststellungen zur Frage B.17. des Einsetzungsbeschlusses konnten im Wesentlichen auf Grund der Beweisaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichts getroffen werden²⁷. Darüber hinaus wurden vor allem noch Beweise erhoben, die Aufschluss zur Herrschaft über das Aktenlager ab dem Zeitpunkt der Beräumung gegeben haben. So geht insbesondere aus den im Gliederungspunkt C.III.3.b) abgedruckten Schriftstücken hervor, dass der TLfDI im Februar 2015 dem Beräumungsunternehmen die Schlüssel für die Dauer der Arbeiten im Aktenlager zur Verfügung gestellt und um deren Rückgabe nach Beendigung der Arbeiten gebeten hatte.
- 1291 Bereits im Zwischenbericht wurde dazu ausgeführt, dass der Begriff der „Herrschaft“ dahingehend vom Untersuchungsausschuss 6/2 ausgelegt wurde, dass untersucht werden sollte, wer die tatsächliche Herrschaft über die Schlüssel zu dem Aktenlager ausübte und in welchem Rahmen über die Schlüssel verfügt wurde. Diese Auslegung des Einsetzungsbeschlusses hat die weitere Beweisaufnahme geprägt, wonach sich die Anträge, mit denen zur Frage B.17. Beweis erhoben werden sollte, jeweils auf den Verbleib und die Weitergabe der Schlüssel bezogen.
- 1292 Demzufolge hat die Beweisaufnahme ergeben, dass zunächst nach der Gründung des Aktenlagers im Jahr 1993 die beiden Gesellschafter Herr Tack und Herr Wagner der Grundstück GbR und der Ad Acta GmbH für das Aktenlager verantwortlich waren und vornehmlich die Einlagerung von Akten betrieben. Hierbei ist es naheliegend, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten auch vornehmlich die tatsächliche Gewalt über die Schlüssel und somit auch die Herrschaft über das Aktenlager ausgeübt haben müssten. Jedenfalls wurden keine Beweise zum anderweitigen Verbleib der Schlüssel vorgebracht, die diese Annahme grundsätzlich in Zweifel gezogen hätten.
- 1293 Mit dem Verkauf der Beteiligungen an der Grundstücks GbR und der Ad Acta GmbH im Juli 1998 übernahm Herr Tischer die Verantwortung für die Akteneinlagerung und führte das Unternehmen fort. Die bisherigen Gesellschafter behielten noch einen Anteil an dem Unternehmen, doch waren sie nicht mehr in das Alltagsgeschäft des Unternehmens einbezogen (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)bb)). Auch dies spricht dafür, dass damit die Herrschaft für das Aktenlager auf Herrn Tischer übergegangen ist. Durch die endgültige Übernahme des Aktenlagers durch Herrn Tischer im Jahr 2004 änderte sich zunächst nichts

²⁷ Vgl. Drucksache 6/4641, Gliederungspunkt D.I.1.c).

daran, dass Herr Tischer auch weiterhin die Herrschaft über das Aktenlager in Immelborn ausübte.

Mit der Einleitung des Insolvenzverfahrens am 14. Juli 2008 gingen die Schlüssel für das Aktenlager in den Besitz des Insolvenzverwalters der Ad Acta über. Hierzu können die vorläufigen Feststellungen des Zwischenberichts überwiegend aufrechterhalten werden, wonach der Insolvenzverwalter nach Erhalt des Eröffnungsbeschlusses die Insolvenzmasse sowie die Schlüssel des Aktenlagers in Besitz genommen hatte. Herr Tischer verfügte ab diesem Zeitpunkt hingegen über keine Schlüssel mehr. Das Insolvenzverfahren wurde von einer Kanzlei in München geführt und der Insolvenzverwalter ist nur ein paar Mal persönlich vor Ort im Aktenlager gewesen. Nichtsdestotrotz war er bestrebt, die Kontrolle darüber zu behalten, wer Zugang zu dem Aktenlager erlangte. Dies ergibt sich aus der vom Untersuchungsausschuss verlesenen Liste (siehe Gliederungspunkt C.I.3.b)), in der der Insolvenzverwalter für den Zeitraum zwischen März 2010 und August 2012 vermerkt hatte, wem er zu welchem Zeitpunkt den Schlüssel zum Aktenlager ausgehändigt und damit Zutritt zum Gebäude gewährt hatte. Insbesondere geht daraus hervor, dass der Insolvenzverwalter jeweils die Schlüssel auf Anfrage weitergegeben hatte, um nur vorübergehend den Zugang zum Aktenlager zu ermöglichen. Da sich der Insolvenzverwalter in München befand, verschickte er augenscheinlich die Schlüssel per Post und ließ sich die Übergabe auch quittieren. Die Anfragenden – also das Thüringische Staatsarchiv, die ZehBra GmbH & Co. KG u.a. – bekamen die Schlüssel jeweils für ein bis zwei Monate und erhielten von dem Insolvenzverwalter der Ad Acta klare Vorgaben, was sie im Aktenlager machen und dass nur ihre eigenen Akten entnommen werden durften (vgl. die Zeugenaussage des Insolvenzverwalters der Ad Acta im Gliederungspunkt C.I.3.b)). Zudem wurden jedes Mal die Schlüssel wieder an den Insolvenzverwalter zurückgeschickt, bzw. hatte dieser sich, nachdem er dennoch die Schlüssel einmal ausgeliehen und nicht zurück erhalten hatte, neue Schlüssel anfertigen lassen.

Der Insolvenzverwalter hatte außerdem im November 2011 bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn einen Schlüssel hinterlegt, mit dem jedenfalls die Außentür des Aktenlagers geöffnet werden konnte. Dieser sollte dazu genutzt werden, um kurzfristig Sicherungsmaßnahmen an dem Gebäude durchführen zu können. Im Ergebnis lässt sich dem aber entnehmen, dass letztendlich der Insolvenzverwalter trotz der zeitweisen Weitergabe der Schlüssel dennoch auch tatsächlich die Herrschaft über die Schlüssel und somit auch über das Aktenlager ausübte.

- 1296 Zu dem Insolvenzverfahren und dem darauffolgenden Verbleib der Schlüssel haben sich nach der Erstellung des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses keine neuen Feststellungen ergeben, weshalb auch an dieser Stelle im Grunde genommen auf die vorläufig getroffenen Feststellungen in Gliederungspunkt D.I.1.c) des Zwischenberichts abgestellt werden kann. Daraus hatte sich ergeben, dass nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 bis zur ersten Begehung des Aktenlagers durch den TLfDI Mitte Juli 2013 nur noch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn über den Schlüssel für die Außentür des Aktenlagers verfügte.
- 1297 Des Weiteren wurde bereits vorläufig festgestellt, dass der Schlüssel, der zuvor im Besitz der Gemeinde Barchfeld-Immelborn war, mit dem Tätigwerden des TLfDI im Aktenlager Immelborn auch an dessen Behörde übergang. Jedenfalls war der TLfDI ab Mitte Juli 2013 im Besitz des Schlüssels des Aktenlagers und übte somit auch die Herrschaft im Sinne der Gewährung des Zutritts über das Aktenlager aus. Dies ging insbesondere im Laufe des weiteren Beweisverfahrens auch aus einem verlesenen Gesprächsvermerk eines Mitarbeiters des TLfDI mit der damaligen Bürgermeisterin der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vom 16. Juli 2013 hervor, wonach der Schlüssel für das Aktenlager zu diesem Zeitpunkt im Besitz des TLfDI gewesen ist (Gliederungspunkt C.II.2.a)aa)). Zudem ließ sich den Zeugenaussagen der Mitarbeiter des TLfDI zu ihren Tätigkeiten im Aktenlager im Zeitraum zwischen Juli 2013 und Februar 2015 entnehmen, dass sie jeweils bei Vor-Ort-Terminen das Aktenlager aufgeschlossen und auch wieder verschlossen hatten (siehe hierzu beispielsweise die Zeugenaussagen im Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)).
- 1298 Über den weiteren Verbleib der Schlüssel konnte die Beweisaufnahme nach Erstellung des Zwischenberichts Aufschluss geben. So geht aus einem Schreiben des TLfDI vom 2. Februar 2015 hervor, dass ein Mitarbeiter des TLfDI an diesem Tag dem Inhaber der I-pro GmbH den Schlüssel aushändigte und diese Übergabe auch protokollierte. Zuvor wurden bereits Gespräche über die Durchführung und die vorgesehene Dauer der Beräumung geführt. Insbesondere wurde in dem Übergabeprotokoll festgehalten, dass der Schlüssel zur Durchführung der vom Nachtragsliquidator beauftragten Räumungsarbeiten in dem Aktenlager übergeben wurde, jedoch im Anschluss wieder an den TLfDI herausgegeben werden sollte. Daher sollte der Schlüssel auch hier nur für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zweck überlassen werden. Außerdem hat die Beweisaufnahme in Gliederungspunkt C.II.3.b) ergeben, dass während der ganzen Zeit der Beräumung zur Aufsicht auch ein Mitarbeiter des TLfDI anwesend war. Den Zeugenaussagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass im März oder April ein abschließendes Treffen des Räumungsunternehmens mit einem Mitarbeiter des TLfDI stattfand, bei dem dieser das

Ergebnis der Arbeiten überprüft hatte. Diese Beweise legen nahe, dass nicht vorgesehen war, dass das Beräumungsunternehmen tatsächlich die Herrschaftsgewalt über das Aktenlager übernehmen und über dieses verfügen sollte, sondern es sollte vielmehr nur die Räumung wie vereinbart vornehmen. Letztendlich muss der Schlüssel auch wie vereinbart an den TLfDI zurückgegeben worden sein. Jedenfalls berichtete der TLfDI in einem Schreiben an die Commerzbank vom 21. Oktober 2015 (siehe Gliederungspunkt C.III.3.b)), dass sich der Schlüssel zu diesem Zeitpunkt wieder in seinem Besitz befand. Dazu, ob zwischenzeitlich jemand anderes – also beispielsweise der Nachtragsliquidator – über den Schlüssel zu dem Aktenlager verfügt und die tatsächliche Herrschaft übernommen hatte, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme keine Feststellungen getroffen.

18. Sind seit Juli 2013 Fälle bekannt geworden, dass sich Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft haben und Einblick in Akten genommen oder Akten entwendet haben?

a) *Einbrüche ins Aktenlager*

1299

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es jedenfalls mehrere Einbrüche in das Aktenlager Immelborn gegeben hatte. Ob dabei auch Unbefugte Kenntnis der Akteninhalte erlangt oder Akten entwendet haben, konnte nicht festgestellt werden. Der Sachverhalt hierzu ist der in Gliederungspunkt C.II.2.a)cc) dargestellten Beweisaufnahme zu entnehmen. Insbesondere wurden nach der Erstellung des Zwischenberichts zahlreiche Schriftstücke verlesen, die die Einbrüche dokumentieren sollten.

Zunächst ergibt sich aus den aus der Akte der Landespolizeiinspektion (LPI) Suhl verlesenen festgestellten Sachverhalten des Jahres 2013, dass bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2013 Sachbeschädigungen an dem Aktenlager erfolgt sind. So wurden in dem Zeitraum bis Anfang Juli 2013 mehrfach Fenster und Türen an dem Gebäude beschädigt. Bei der Begehung des Objekts am 15. Juli 2013 wurde sodann von den Polizeibeamten festgestellt, dass in dem Gebäude elektrische Leitungen abgeschnitten, durchtrennt und entwendet waren. Zudem wurden in allen Räumen umgestürzte Schränke, Stühle und technische Geräte aufgefunden. Dadurch lag es nahe, dass sich jedenfalls Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft hatten. Die Täter wurden jedoch nicht gefunden. Ob diese auch Akten eingesehen oder entwendet haben, konnte nicht ermittelt werden.

1300

- 1301 Daraufhin wurden dann ein weiteres Mal zu Beginn des Januars 2014 von Mitarbeitern des TLfDI Sachbeschädigungen gemeldet. Demnach erfolgten diese in dem Zeitraum zwischen dem 22. Dezember 2013 und dem 6. Januar 2014. Der Leiter der Polizeiinspektion (PI) Bad Salzungen gelangte nach dieser Meldung zu dem Ergebnis, dass sich durch eine nur provisorisch verschlossene Tür an der Rückseite des Gebäudes vornehmlich Kleinkriminelle, die Kabel entwendeten oder auch Jugendliche aus der Umgebung Zugang verschafft hatten. Die Täter konnten auch hier nicht ermittelt werden und es wurde auch nicht festgestellt, ob bei den Einbrüchen Akten entwendet wurden.
- 1302 Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass von einem Mitarbeiter des TLfDI am 14. Januar 2014 ein Einbruch in das Aktenlager bemerkt worden sein soll. So wurde es jedenfalls in dem Schreiben des TLfDI an das Innenministerium vom 11. Februar 2014 vorgetragen (siehe Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). Weitere Beweise wurden dazu allerdings nicht erhoben, weshalb das genaue Geschehen nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden konnte.
- 1303 Aus der verlesenen Mail der PI Bad Salzungen an die Landespolizeidirektion (LPD) Erfurt vom 17. Juni 2014 geht hervor, dass an diesem Tag erneut Spuren entdeckt wurden, die den Verdacht eines Eindringens in das Aktenlager nahelegten. Jedoch wurden nach einer Kontrolle vor Ort keine Spuren gefunden, die diesen Verdacht erhärtet hätten (vgl. Gliederungspunkt C.II.a)cc)).
- 1304 Im Juli 2014 meldeten Bürger der Polizei, dass sie mehrmals Personen auf dem Dach des Aktenlagers Immelborn gesehen hätten. Auch diesen Hinweisen gingen die Polizisten nach und entdeckten ein Loch in der Wand durch welches Personen in das Gebäude eindringen konnten. Im Inneren wurden jedoch keine Auffälligkeiten festgestellt (siehe die E-Mail des TIM vom 5. Juli 2014 im Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)). Diesen Einbruch meldete die Polizei aber auch dem TLfDI woraufhin eine Mitarbeiterin zwei Tage später das Aktenlager aufsuchte. In ihrem Vermerk vom 7. Juli 2015 führte sie auch die Einschätzung der PI Bad Salzungen auf, wonach insbesondere „Abenteurer“ das Aktenlager aufsuchen würden. Außerdem konnte auch die Mitarbeiterin des TLfDI nicht feststellen, ob Akten entwendet worden sind.
- 1305 Zuletzt hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der PI Bad Salzungen nochmals im Januar 2015 vom TLfDI ein Einbruch gemeldet wurde. Jedenfalls nahm der Leiter der PI Bad Salzungen in seiner verlesenen E-Mail vom 23. Januar 2015 an den Leiter der LPI Suhl dazu Stellung, dass eine solche Meldung erfolgt sein soll (Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)). Er hielt

es aber für ausgeschlossen, dass tatsächlich jemand wie in der Anzeige beschrieben, in das Aktenlager gelangt sein sollte. Hierzu konnten allerdings im Rahmen der Beweisaufnahme auch keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden.

b) *Unberechtigter Einblick von Pressevertretern in Akten*

Mehrere in Augenschein genommene Fernsehbeiträge belegen, dass auch Vertreter der Presse in dem Aktenlager Immelborn gewesen sind und dort Filmaufnahmen und Fotos der Aktenregale gemacht haben. Daher könnte in Betracht kommen, dass diese Pressevertreter unberechtigt Einblick in Akteninhalte genommen haben könnten. Allerdings waren, soweit dies im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt werden konnte, die Pressevertreter jeweils gemeinsam mit dem TLfDI oder seinen Mitarbeitern im Aktenlager Immelborn. Dies ist insofern nachvollziehbar, da ab Juli 2013 nur der TLfDI über den Schlüssel zu dem Gebäude verfügt hatte. Der Sachverhalt hierzu konnte insbesondere aufgrund der im Gliederungspunkt C.II.2.d)aa) zusammengefassten Zeugenvernehmungen festgestellt werden. 1306

Der TLfDI ließ prüfen, ob die Pressebegleitung in Immelborn möglich ist. Für die Termine im Aktenlager Immelborn kam diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis wie ein verlesener Vermerk aus den TLfDI-Akten vom 24. September 2013 belegt hatte (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). Demnach soll das Betreten der Räumlichkeiten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Kontrolle in Begleitung der Presse wegen eines berechtigten Interesses der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein. Bei „gewöhnlichen“ Kontrollen von möglichen Verstößen gegen das Datenschutzgesetz seien hingegen generell die Pressebegleitung und die Weitergabe von Informationen unzulässig. Dieser Vermerk wurde im Nachgang zu der ersten Begehung des TLfDI und seiner Mitarbeiter am 15. Juli 2013, bei der Presse vor Ort war, erstellt. Außerdem äußerte sich der Zeuge Dr. Hasse in seiner Vernehmung dahingehend, dass einerseits ein starkes öffentliches Interesse an einer medialen Berichterstattung bestanden haben soll und andererseits er die Berichterstattung habe nutzen wollen, um Firmen und Privatpersonen auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen und weitergehende Informationen zu erhalten. 1307

Die Mitarbeiter des TLfDI sagten aus, dass sie angewiesen worden waren, die Pressevertreter zu beaufsichtigen während sie sich im Gebäude befanden, sodass diese nicht Einsicht in die Akten nahmen (siehe die Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). Das bestätigten auch zwei vernommene Journalisten, die bei der Begehung 1308

Mitte Juli 2013 bzw. Anfang 2014 in dem Aktenlager waren und auch vorab von Herrn Dr. Hasse auf die Beachtung des Datenschutzes hingewiesen worden sein sollen. Ein weiterer Journalist äußerte sich dahingehend, dass ihm bereits sein Berufsverständnis sage, wie man Akten fotografiere, sodass keine Namen erkennbar sind. Dennoch sind unter anderem in den Fernsehbeiträgen im Thüringen Journal vom 15., 16. und 19. Juli 2013 Aufnahmen von Regalen mit Aktenordnern und deren Beschriftung zu erkennen (siehe Gliederungspunkt C.V.2.a)aa) bis cc)). Im Zwischenbericht in Gliederungspunkt D.IV.2.b. wurde hierzu befunden, dass die Aufnahmen nur von den Aktenordnern von juristischen Personen gemacht wurden und keine personenbezogenen Daten, also Angaben über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zu erkennen sind. Die Beweisaufnahme hat auch insoweit bestätigt, dass keine Akteninhalte von den Pressevertretern eingesehen werden sollten während diese in Begleitung der Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager waren. Überdies wurden auch keine Beiträge oder Fotos aus der Medienberichterstattung in Augenschein genommen, die gezeigt hätten, dass Inhalte der Aktenordner abgelichtet worden sind.

19. Wurde die Lagerhalle in Immelborn seit Juli 2013 regelmäßig durch die Polizei bestreift?

1309 Wie bereits im Gliederungspunkt D.III.4. des Zwischenberichts vorläufig festgestellt worden ist, wurde das Aktenlager Immelborn seit Juli 2013 bis zur endgültigen Beräumung im März 2015 regelmäßig durch Beamte des Einsatz- und Streifendienstes der PI Bad Salzungen im Rahmen der sog. Schutzmaßnahme 6 bestreift. Diese Feststellungen können auch nach der weiteren Beweisaufnahme seit Erstellung des Zwischenberichts aufrechterhalten werden.

1310 Die Feststellungen ergeben sich insbesondere aus der in Gliederungspunkt C.II.2.a)cc) dargestellten Beweisaufnahme. Ergänzend zu der Zeugenaussage des Leiters der PI Bad Salzungen, auf die die Wertungen im Zwischenbericht Bezug nahmen, wurde aus der Akte der LPI Suhl unter den festgestellten Sachverhalten der Jahre 2013 und 2014 die Einschätzung des Zeugen vom 8. Januar 2014 verlesen, die seine Zeugenaussage inhaltlich bestätigte. Insbesondere geht daraus auch hervor, dass der Zeuge davon ausging, dass dadurch die Straftaten im Aktenlager Immelborn nicht verhindert werden konnten. Darüber hinaus konnte dem entnommen werden, dass die Schutzmaßnahme 6 am 28. August 2013 von der LPD Erfurt angewiesen wurde und danach jedenfalls entsprechend der Möglichkeiten durchgeführt und dokumentiert wurde. So fand mindestens einmal täglich eine Bestreifung des Aktenlagers statt.

Dazu wurde außerdem durch die Erläuterungen des Leiters der LPI Suhl festgestellt, dass 1311
zunächst nach einer Mitteilung des TLfDI vom 21. Juni 2013 die PI Bad Salzungen eine
Bestreifung des Objekts zu festen Zeiten veranlasst hatte, also die sogenannte
Schutzmaßnahme 5. Mit Anordnung der Schutzmaßnahme 6 ab Ende August 2013 wurde
das Objekt dann flexibel zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliert. Doch auch dieser Zeuge
bestätigte, dass diese Maßnahme für das Aktenlager nicht ausreichte, da bei den
gelegentlichen Kontrollen nicht alles erfasst werden konnte.

Des Weiteren konnte der Beweiserhebung entnommen werden, dass der Leiter der PI Bad 1312
Salzungen, nachdem Anfang Januar 2014 eine zerstörte Scheibe entdeckt wurde,
anordnete, dass fortan in den Nachtstunden und auch an den Wochenenden und Feiertagen
im Verlauf des Tages mindestens eine zusätzliche Kontrolle des Objektes in Immelborn
durchzuführen und nachzuweisen war. Damit stimmt auch der Inhalt einer E-Mail der PI Bad
Salzungen an die LPD vom 17. Juni 2014 überein, in der auf die verstärkte Bestreifung
hingewiesen wurde. Darüber hinaus geht aus der Antwort der Landesregierung auf eine
kleine Anfrage des Abgeordneten Fiedler von Ende Januar 2019 hervor, dass auch zu
diesem Zeitpunkt noch immer eine regelmäßige Bestreifung durch Polizeikräfte stattfand.

Aus den Zeugenaussagen sowie einer verlesenen E-Mail des TLfDI an die LPD Erfurt vom 1313
30. März 2015 (siehe auch hier Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)) hat sich ergeben, dass die
Bestreifung letztendlich bis zur endgültigen Beräumung des Aktenlagers Ende März 2015
andauerte.

**20. Wie oft war der TLfDI und/oder waren dessen Mitarbeiter seit Juli 2013 vor
Ort in Immelborn und welche Arbeiten und/oder Maßnahmen wurden
konkret vorgenommen?**

Der TLfDI und/oder seine Mitarbeiter waren im Zeitraum vom 15. Juli 2013 bis März 2015 1314
fast 60 Mal im Aktenlager in Immelborn. Bei diesen Terminen wurden nach der ersten
Begehung zunächst die Akten gesichtet und einige Akten an die Einlagernden
zurückgegeben (ungefähr an 30 Tagen). Im Februar 2015 haben die Mitarbeiter des TLfDI
dann an ca. 24 Tagen die Beräumung des Aktenlagers überwacht. Außerdem haben an
mindestens zwei Tagen der TLfDI und seine Mitarbeiter den Vertretern der Presse das
Aktenlager gezeigt.

1315 Dieser Sachverhalt ergibt sich zum Teil bereits aus den in Gliederungspunkt D.IV.2. des Zwischenberichts vorläufig getroffenen Feststellungen und wurde durch die weitere Beweisaufnahme, insbesondere die verlesenen Dokumente nach Erstellung des Zwischenberichts ergänzt. Die im Folgenden aufgelisteten Termine sind vor allem den in Gliederungspunkt C.II.2.d) abgedruckten Dienstreiseanträgen der Mitarbeiter des TLfDI, den zwei Auflistungen, die alle Termine der Vor-Ort-Besichtigungen der Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) und die Anwesenheit der Mitarbeiter bei der Aussonderung (Gliederungspunkt C.III.3.b)) wiedergegeben sowie der Kostenaufstellung als Anlage zum Kostenbescheid des TLfDI vom 9. Dezember 2016 (Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) zu entnehmen. Allerdings sind die Daten in diesen Listen nicht vollumfänglich deckungsgleich, weshalb sich die im Folgenden dargestellten Termine aus der Gegenüberstellung der verschiedenen Unterlagen ergeben. Überdies ergeben sich die Arbeiten und Maßnahmen, die konkret vor Ort unternommen wurden, aus mehreren Zeugenaussagen und Vermerken, die an verschiedenen Stellen im Teil C des Berichts abgedruckt sind. Im Rahmen der Untersuchungen konnten allerdings nicht alle Daten, an denen Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager gewesen sein sollen, sowie deren konkrete Tätigkeiten zweifelsfrei ermittelt werden.

a) *Erste Begehung am 15. Juli 2013*

1316 Der TLfDI war anlässlich der durch Bescheid angekündigten Kontrolle des Aktenlagers Immelborn am 15. Juli 2013 erstmals vor Ort. Dabei begleiteten ihn drei Mitarbeiter sowie Vertreter der Gemeinde Immelborn, der Polizei und der Presse. An diesem Tag wurde eine erste Sichtung des Aktenbestands durchgeführt. Zum Vorgehen bei der Sichtung kann an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Frage B.3. verwiesen werden.

1317 Zur Anwesenheit der Pressevertreter bei diesem ersten Termin zur Kontrolle des Aktenlagers konnten über den im Zwischenbericht in Gliederungspunkt D.IV.2.a. vorläufig festgestellten Sachverhalt hinaus keine neuen Tatsachen ermittelt werden. Insbesondere konnte auch trotz der Vernehmung weiterer Zeugen nicht aufgeklärt werden, wer die Presse konkret über diesen Termin informiert hatte.

b) *Termine zur datenschutzrechtlichen Kontrolle*

In dem Kostenbescheid vom 9. Dezember 2016 und der anliegenden Kostenaufstellung werden in einem Zeitraum vom 27. August 2013 bis zum 26. März 2015 30 Termine aufgeführt, die der TLfDI und seine Mitarbeiter zur Sichtung und Überprüfung des Aktenbestands im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführt hatten. Aus den in Gliederungspunkt C.II.2.d) abgedruckten Dienstreiseanträgen der Mitarbeiter des TLfDI ergibt sich wiederum, dass diese nach der ersten Begehung im Juli 2013 bis Ende März 2015 insgesamt 27 Mal nach Immelborn gefahren sind. 1318

Außerdem wurden zu den Terminen die zwei Auflistungen aus den Akten des TLfDI verlesen (siehe die Gliederungspunkte C.II.2.d)aa) und C.III.3.b)), die alle Termine des TLfDI und seiner Mitarbeiter chronologisch wiedergeben. In der umfangreicheren Liste der Vor-Ort-Besichtigungen (Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) erscheinen 32 Termine des TLfDI und seiner Mitarbeiter in Immelborn. Davon stimmen aber nur 24 Termine mit den Daten der verlesenen Dienstreiseanträge überein, wohingegen drei Dienstreisen zu denen Dienstreiseanträge verlesen wurden, wiederum nicht aufgelistet sind.

In den Dienstreiseanträgen wurde als Reisezweck für die Termine jeweils eine „Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG“ angegeben, wonach gemäß § 38 Abs. 4 BDSG alte Fassung die von der Aufsichtsbehörde mit der Kontrolle beauftragten Personen befugt sind, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, während der Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen. Aus den Zeugenaussagen der Mitarbeiter des TLfDI geht entsprechend hervor, dass jedenfalls bei den meisten Terminen, die im Aktenlager Immelborn wahrgenommen wurden, die Akten gesichtet wurden, um zu entscheiden, welche vernichtet werden müssen. Dazu wurden die Akten entsprechend markiert. Für diese Tätigkeit war federführend ein Mitarbeiter zuständig, der auch die meisten Termine im Aktenlager allein wahrgenommen hatte. Zur Durchführung der Sichtung wird auf die Beantwortung der Frage B.3. Bezug genommen. 1319

c) *Auflistung der Anwesenheit der Mitarbeiter*

Aus den verschiedenen o. g. verlesenen Auflistungen ergeben sich die folgenden Termine des TLfDI und seiner Mitarbeiter in Immelborn: 1320

aa) Termine im Jahr 2013

- 1321 Am 27. August 2013 waren zwei Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn. Nach deren Zeugenaussagen (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.d)) wurde bei diesem Termin versucht, die Gänge in dem Erdgeschoss des Aktenlagers frei zu räumen und begehbar zu machen. Beweise, die diesen Aussagen entgegenstehen könnten, wurden nicht erhoben. Zudem wurde die Anwesenheit der beiden Mitarbeiter in einer verlesenen E-Mail eines Polizeihauptkommissars der Bereitschaftspolizei Thüringen bestätigt, wonach die Mitarbeiter des TLfDI für einen Vor-Ort-Termin mit der Bereitschaftspolizei in Immelborn waren, um das Objekt in Augenschein zu nehmen und festzustellen, ob polizeiliches Handeln erforderlich war (siehe Gliederungspunkt C.IV1.a)aa)).
- 1322 Für einen weiteren Termin eines Mitarbeiters des TLfDI in Immelborn am 17. September 2013, für den ein Dienstreiseantrag gestellt und der in der Kostenaufstellung erwähnt wurde, konnte nicht festgestellt werden, welche konkreten Arbeiten getätigt worden sind.
- 1323 Am 25. September 2019 fand im Aktenlager in Immelborn ein Treffen eines Mitarbeiters des TLfDI mit dem Zeugen Wagner und seinem Geschäftspartner, dem Geschäftsführer der Firma i-pro, statt. Dieser Sachverhalt ergibt sich übereinstimmend zum einen aus einem verlesenen Telefonvermerk vom 24. September 2013 (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e.bb. bzw. C.II.2.b.ee.) und einem Gedächtnisprotokoll des zuständigen Mitarbeiters des TLfDI (siehe Gliederungspunkt C.III.1) sowie den Aussagen der Zeugen Wagner und seines Geschäftspartners (Gliederungspunkt C.II.2.e)). Dabei wurde die Aussonderung der Akten besprochen, die von der Kanzlei Tack & Wagner eingelagert waren.
- 1324 Am 15. Oktober 2013 war erneut der für das Aktenlager zuständige Mitarbeiter des TLfDI vor Ort, um dort Akten an eine Ärztin zurückzuführen (vgl. die Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)). Außerdem hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Mitarbeiter des TLfDI an diesem Tag den Inhaber eines Aktenlagerungsunternehmens durch das Aktenlager geführt hatte, da dieser von der White & Case Insolvenz GbR beauftragt wurde, deren eingelagerte Akten zu sichten (siehe dazu die Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)).
- 1325 Gemäß der Dienstreiseanträge, der Anlage zum Kostenbescheid und auch der Auflistung der Vor-Ort-Besichtigungen des TLfDI war drei Tage später am 18. Oktober 2013 ein weiteres Mal ein Mitarbeiter des TLfDI mittags für ein bis zwei Stunden in Immelborn. Hierzu konnte

allerdings im Rahmen der Beweiserhebung nicht festgestellt werden, welche Tätigkeit konkret vorgenommen worden ist.

Als nächster Termin, an dem Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager Immelborn waren, konnte der 13. November 2013 festgestellt werden. An diesem Tag waren zwei Mitarbeiter des TLfDI etwa sieben Stunden anwesend. Eine Mitarbeiterin berichtete darüber, dass vorwiegend festgestellt werden sollte, welche Akten von wem dort lagerten, wobei diese Arbeit hauptsächlich von ihrem Kollegen vorgenommen wurde (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). Zudem war der Zeuge Wagner an diesem Tag vor Ort, um von ihm eingelagerte Akten abzuholen. Dies ist der Tabelle als Anhang zu einem Gedächtnisprotokoll vom 29. Juni 2015 aus den Akten des TLfDI zu entnehmen (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.e)), wonach der Zeuge an diesem Tag drei Kartons mitgenommen hat. Das wurde auch durch die Aussagen der Zeugen Wagner und seiner ebenfalls an dem Tag anwesenden Sekretärin bestätigt (in Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)). Ob der Geschäftsführer der Firma i-pro, der später die Akten des Zeugen Wagner abgeholt hatte, auch schon an diesem Tag dort war, konnte nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Vielmehr legt die Beweisaufnahme nahe, dass dieser erst am folgenden Tag in Immelborn erschienen ist. 1326

An dem folgenden Tag, dem 14. November 2013 war eine Mitarbeiterin des TLfDI den ganzen Tag über im Aktenlager. Der Grund dafür war, dass der Zeuge Momberg für den Zeugen Wagner die Akten aus einem größeren Insolvenzverfahren heraussuchen und abholen sollte. Die Geschehnisse von diesem Tag gehen aus den im Gliederungspunkt C.II.2.e)dd) dargestellten Zeugenaussagen sowie aus dem Übergabeprotokoll, das die Mitarbeiterin des TLfDI mit dem Zeugen Momberg gefertigt hatte, hervor. Hierzu haben die Zeugen übereinstimmend dargelegt, dass der Zeuge Momberg mit einer Liste im Aktenlager erschien, anhand derer er 58 Paletten ausfindig machen konnte. Die Mitarbeiterin des TLfDI war nur dazu angewiesen worden zu kontrollieren, dass auch nur die gesuchten Akten mitgenommen wurden. 1327

Am 19. November 2013 war der TLfDI mittags für ungefähr zwei Stunden im Aktenlager Immelborn in Begleitung einer Mitarbeiterin. Hierzu wurde kein Dienstreiseantrag gestellt, wobei die Mitarbeiterin des TLfDI in ihrer Vernehmung auch erklärte, dass sie die Stunden, die sie in Immelborn verbracht hatte, in keiner Weise notiert hatte (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). Gemäß der verlesenen anonymen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Erfurt vom 18. Januar 2018 (Gliederungspunkt C.IV.4.) sollen am 19. November 2013 mehrere Journalisten im Aktenlager Immelborn gewesen sein. Ein Journalist hat auch in seiner Zeugenvernehmung gegenüber dem Untersuchungsausschuss 6/2 bestätigt, dass 1328

seine Redaktion ihn im November 2013 zu einem Pressetermin in das Aktenlager geschickt hatte, bei dem auch andere Pressevertreter anwesend waren. Auch der TlfDI soll persönlich bei diesem Termin dabei gewesen sein. Das genaue Datum hat der Zeuge allerdings nicht genannt. Da nur für den 19. November ein Termin vom TlfDI in Immelborn in den Akten vermerkt war und aus der Kostenaufstellung als Anlage zum Kostenbescheid hervorgeht, dass an diesem Tag nur für kurze Zeit seitens des TlfDI jemand im Aktenlager war, ist es hier naheliegend, dass es sich bei diesem Termin auch tatsächlich um den Pressetermin handelte, der in der anonymen Strafanzeige beschrieben wurde.

1329 Daraufhin war der TlfDI am 6. Dezember 2013 nochmals im Aktenlager Immelborn. Dabei haben ihn zwei Mitarbeiter begleitet. Ein Mitarbeiter hatte für diesen Tag auch einen Dienstreiseantrag ausgefüllt, aus dem hervorgeht, dass der Termin vormittags für kurze Zeit stattgefunden hatte. Der für diesen Tag festgestellte Sachverhalt geht außerdem aus den in Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) dargestellten Aussagen der Mitarbeiter sowie einem verlesenen Vermerk vom 6. Dezember 2013 aus den TlfDI-Akten hervor. Demnach hatte das ZDF den TlfDI für die Sendung „heute – in Deutschland“ interviewt. Die Sendung wurde eine Woche später ausgestrahlt und auch vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommen (siehe Gliederungspunkt C.V.2.c). Das Interview fand in dem Aktenlager statt und die Mitarbeiter des TlfDI sollten währenddessen darauf achten, dass das Kamerateam keine Akteninhalte erfasste oder Fotos machte. In dem Beitrag waren auch Dr. Hasse und seine Mitarbeiterin zu sehen wie sie im Aktenlager neben gestapelten Kartons stehen und vereinzelt in Aktenordnern blättern. Ein weiterer Mitarbeiter des TlfDI war hingegen nicht in dem Beitrag abgebildet. Des Weiteren haben die Zeugenvernehmungen ergeben, dass der TlfDI und seine Mitarbeiter ausschließlich wegen des Interviews an diesem Tag vor Ort waren und ansonsten keine Sichtung der Akten oder Registrierung stattgefunden hat. Dies ist auch überzeugend, da für diesen Termin nur eine kurze Dauer vermerkt wurde.

1330 Der Kostenaufstellung und den verlesenen Listen aus den Akten des TlfDI ist darüber hinaus zu entnehmen, dass am 13. Dezember 2013 von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr erneut der TlfDI und ein Mitarbeiter im Aktenlager waren. Die Zeugenaussage des Mitarbeiters (Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) lässt darauf schließen, dass ein weiteres Mal der Termin für ein Treffen mit Pressevertretern diente und dahingehend äußerte sich auch der Verfasser der anonymen Anzeige vom 18. Januar 2018 (vgl. Gliederungspunkt C.IV.4.). Allerdings konnten hierzu keine weiteren Beweise erhoben werden, die zweifelsfrei belegen, welche Tätigkeiten an diesem Tag vorgenommen worden sind.

bb) Termine im Jahr 2014

Im Januar 2014 waren Mitarbeiter des TLfDI zwischen dem 6. und dem 17. Januar 2014 an insgesamt acht Tagen im Aktenlager Immelborn und hatten dort jeweils mehrere Stunden verbracht. In diesem Zeitraum wurden insbesondere die Akten der White & Case Insolvenz GbR aussortiert und abgeholt. Die Feststellungen hierzu konnten insbesondere auf Grund der in Gliederungspunkt C.II.2.b)ee) aufgeführten Beweisaufnahme getroffen werden. Allerdings konnte nicht ermittelt werden, an welchen Tagen welche konkreten Tätigkeiten vorgenommen worden sind. Insgesamt wurden in dem genannten Zeitraum ungefähr 100.000 Akten abgeholt. Die Rückführung der Akten von White & Case wird im Rahmen der Beantwortung der Frage B.23. beschrieben. Der für das Aktenlager Immelborn zuständige Mitarbeiter des TLfDI hatte vor allem die Akten zunächst in dem Aktenlager ausfindig gemacht und mit Spraydosen markiert und sodann die Arbeiten des Aktenlagerungsunternehmens, das von der White & Case Insolvenz GbR beauftragt wurde, deren eingelagerte Akten abzuholen, überwacht. Der Mitarbeiter des TLfDI war zudem dafür verantwortlich das Lager am Morgen auf- und abends zuzuschließen. 1331

An einem dieser Tage im Januar 2014 müssen zudem Journalisten des Deutschlandfunks von einem Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager herumgeführt worden sein. Jedenfalls bezieht sich ein am 20. Januar 2014 gesendeter Radiobeitrag darauf, dass sie dem Zeugen Matzke bei der Sichtung der Akten begleitet haben und an diesem Tag auch ein Unternehmen anwesend war, dass Akten aussortiert hat (siehe Gliederungspunkt C.V.1.b)). 1332

Des Weiteren hatte der Mitarbeiter des TLfDI am 6. Januar 2014 bei der Besichtigung des Aktenlagers mit dem Aktenlagerungsunternehmen unter anderem ein eingeschlagenes Fenster im Erdgeschoss festgestellt. Diese Sachbeschädigung meldete er der LPI Suhl am folgenden Tag, dem 7. Januar 2014, nachdem er zunächst geprüft hatte, von wann die Beschädigungen stammen und ob diese nicht bereits festgestellt worden sind. Dazu wurden aus der Akte der LPI Suhl die festgestellten Sachverhalte aus den Jahren 2013/2014 verlesen. 1333

Daraufhin waren am 9. Januar 2014 der Leiter der Polizeiinspektion Bad Salzungen sowie ein Polizeivollzugsbeamter vor Ort. Dabei wurde mit dem für das Aktenlager zuständigen Mitarbeiter des TLfDI besprochen, welche Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen seitens der Polizei getroffen werden könnten (siehe dazu die Beweiserhebungen im Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)). Diese Objektbegehung konnte auch durch den verlesenen Vermerk des Leiters der Polizeiinspektion vom 21. Januar 2014 nachvollzogen werden. Der 1334

Vermerk bestätigt zudem auch, dass der Mitarbeiter des TLfDI mit einer Aktenlagerungsfirma vor Ort war.

1335 Außerdem hat die Beweisaufnahme ergeben, dass am 15. Januar 2014 die Ärztin, deren Patientenakten in Immelborn eingelagert waren, ihre restlichen Akten aus dem Aktenlager abgeholt hatte (Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)). Diese sind erst im Rahmen der weiteren Sichtung gefunden worden. Ein Mitarbeiter des TLfDI war auch vor Ort und hatte die Akten bereits aus dem Obergeschoss nach unten getragen und nach Angabe der Ärztin auch ein Übergabeprotokoll erstellt.

Danach besuchte ein Mitarbeiter des TLfDI am 27. Februar 2014 am Vormittag das Aktenlager, wozu auch als Nachweis ein Dienstreiseantrag verlesen wurde. Zudem wurde dieser Termin in den Akten des TLfDI vermerkt (siehe dazu Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)), woraus hervorgeht, dass eine Begehung der drei Etagen des Aktenlagers erfolgte, um festzustellen, ob von der Polizei Sicherungsmaßnahmen veranlasst und durchgeführt worden sind.

1336 Sodann wurde in den o. g. Listen ein weiterer Termin am Morgen des 7. März 2014 aufgeführt, für den auch ein Dienstreiseantrag gestellt wurde. Jedoch konnte hierzu nicht festgestellt werden, welche Arbeiten oder Maßnahmen vorgenommen wurden.

1337 Am 8. April 2014 war ein Mitarbeiter des TLfDI vormittags im Aktenlager, da er zuvor die Übergabe von Akten über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen des ehemaligen Hartmetallwerks Immelborn an das Gesundheitsamt Wartburgkreis vereinbart hatte. Für die Übergabe der Akten wurde auch ein Übergabeprotokoll erstellt und unterzeichnet. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der in Gliederungspunkt C.II.2.e)cc) aufgeführten Beweisaufnahme.

1338 Der nächste Termin einer Mitarbeiterin des TLfDI fand jedenfalls ausweislich der oben genannten Termin-Übersichten am 21. Mai 2014 statt. Aus einem verlesenen Vermerk in den Akten des TLfDI ist auch ersichtlich, dass der Anlass für diesen Vor-Ort-Termin ein Treffen um 13 Uhr in dem Gebäude des Aktenlagers in Immelborn mit einem Mitarbeiter des Bauhofs war zur Feststellung der notwendigen Sicherungsvorkehrungen des Gebäudes (siehe hierzu Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)). Es wurde insbesondere ein Fenster wieder mit einem Brett versperrt und geprüft, ob alle Türen sicher verschlossen waren.

1339 Aus der Kostenaufstellung als Anlage zum Kostenbescheid und den Dienstreiseanträgen ergibt sich, dass am 13. Juni 2014 ebenfalls ein Mitarbeiter des TLfDI zur Mittagszeit das

Aktenlager Immelborn zwecks einer Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG a. F. aufsuchte. Allerdings erscheint dieser Termin nicht in der Auflistung der Termine in den Akten des TLfDI und im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, welche Tätigkeit konkret vorgenommen wurden. Darüber hinaus wurde in den Auflistungen des TLfDI auch ein Termin am 25. Juni 2014 aufgeführt, doch liegen hierzu dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus keine weiteren Belege für diesen Termin vor.

Am 7. Juli 2014 war eine Mitarbeiterin des TLfDI erneut in Immelborn, um sich dort auf Bitten des TLfDI am frühen Nachmittag mit dem Leiter der Polizeiinspektion Bad Salzungen sowie mehreren Polizeibediensteten und der damaligen Bürgermeisterin der Gemeinde Immelborn zu treffen. Bei diesem Treffen wurde geprüft, ob nach einem Einbruch Akten entwendet wurden. Zu diesem Treffen fertigte die Mitarbeiterin des TLfDI einen Vermerk, wodurch nachvollzogen werden konnte, dass die Türen überprüft sowie deren Sicherung besprochen wurde (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.2.a)cc)).

Als nächstes wird in der Kostenaufstellung als Anlage zum Kostenbescheid der 16. Juli 2014 vermerkt. Demzufolge waren von 9 bis 13 Uhr ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sowie ein Mitarbeiter des höheren Dienstes vor Ort. Ein Dienstreiseantrag wurde nicht vorgelegt, aber dafür erscheint der Termin in den beiden Auflistungen in den Akten des TLfDI wonach der TLfDI persönlich in Begleitung einer Mitarbeiterin in Immelborn gewesen war. Des Weiteren wurde auf diesen in der Kostenaufstellung genannten Termin in dem Schreiben der Klägerseite in dem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wegen des Kostenbescheids Bezug genommen (Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). Darin gab der Prozessbevollmächtigte des Klägers an, dass an diesem Tag ein Journalist durch das Aktenlager geführt wurde. Vor dem Hintergrund, dass bei den anderen Terminen, an denen der TLfDI im Aktenlager Immelborn gewesen ist, auch jeweils Pressevertreter anwesend waren, erscheint es nachvollziehbar, dass auch an diesem Tag jemand von der Presse vor Ort war. Allerdings wurden zu diesem konkreten Termin keine Beweise erhoben, die dies bestätigen können, weshalb letztendlich nicht zweifelsfrei festzustellen war, welche Arbeiten und Maßnahmen an diesem Tag gemacht worden sind und ob noch andere Personen im Aktenlager waren.

Ein folgender Termin muss am 25. Juli 2014 in Immelborn stattgefunden haben, da dies in der Kostenaufstellung, den Auflistungen und auch den Dienstreiseanträgen vermerkt wurde. Auch hier wurde wieder in dem Dienstreiseantrag als Zweck die Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG a. F. angegeben und dafür aber auch nur ein vergleichsweise kurzer Zeitraum von knapp zwei Stunden angesetzt. Weitere Beweise wurden dazu nicht erhoben, weshalb keine

Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten an diesem Tag in Immelborn getroffen werden können.

1343 Am 3. September 2014 war erneut ein Mitarbeiter im Aktenlager Immelborn. Der Tabelle, die als Anhang zu einem Gedächtnisprotokoll vom 29. Juni 2015 aus den Akten des TLfDI verlesen wurde (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.e)), beinhaltet, dass an diesem Tag die Akten der HASEC-Electronic GmbH und der PDV Systeme GmbH zurückgeführt worden sind. Auf Grund dessen, dass für diesen Termin keine zwei Stunden vorgesehen waren, erscheint es auch plausibel, dass ein Mitarbeiter des TLfDI Vertreter dieser Unternehmen empfangen und ihnen die Akten übergeben hat. Außerdem ist der Aussage des Zeugen Matzke vom TLfDI zu entnehmen, dass er, wenn Unternehmen oder Insolvenzverwalter gekommen sind, um Akten abzuholen, deren Akten bereits raus gelegt und neben den Treppenaufgängen gestapelt hatte (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)). Es wurden jedenfalls auch keine Beweise erhoben, die diese Annahme widerlegt haben.

1344 Sodann fanden im Dezember weitere Besuche von Mitarbeitern des TLfDI in Immelborn statt. Für den 1. Dezember 2014 wurde auch ein Dienstreiseantrag ausgefüllt und als Zweck der Dienstreise abermals die Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG a. F. angegeben. Dem Gedächtnisprotokoll vom 29. Juni 2015 aus den Akten des TLfDI ist zu entnehmen, dass bis Dezember 2014 die Sichtung des Erdgeschosses, des Mittelgeschosses und von Teilen des Obergeschosses erfolgte. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht ergeben, welche Tätigkeit von dem Mitarbeiter des TLfDI im Einzelnen an diesem Tag ausgeführt worden ist.

1345 Am 8. Dezember 2014 soll gemäß der Kostenaufstellung auch ein Termin seitens des TLfDI am frühen Nachmittag in Immelborn stattgefunden haben. Dieser Termin taucht auch in den Listen des TLfDI auf, wonach der TLfDI persönlich anwesend gewesen sein soll. Ein Dienstreiseantrag lag allerdings nicht vor. Auch ist weder den Zeugenaussagen noch den verlesenen Dokumente zu entnehmen, welche Arbeiten verrichtet worden sind.

1346 Für den darauffolgenden Termin am 11. Dezember 2014 konnten hingegen Feststellungen getroffen werden. So konnte der Termin auch durch einen Dienstreiseantrag nachgewiesen werden. Aus den Zeugenaussagen geht zudem hervor, dass Mitte Dezember im Aktenlager Immelborn ein Treffen zur Vorbereitung der Beräumung des Lagers und Vernichtung der Akten stattfand, bei dem seitens des TLfDI der Zeuge Matzke sowie unter anderem der Geschäftsführer der ZehBra GmbH, der Zeuge Brauhardt, und die Inhaber der KSA Plastic GmbH anwesend waren (vgl. unter C.III.2.b)). Hierzu wurden bereits Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage B.5. gemacht. In den Zeugenaussagen wird darauf

verwiesen, dass dieser Termin Mitte Dezember stattgefunden hat, wobei teilweise auch der 15. Dezember 2014 als mögliches Datum für den Termin genannt wurde. Allerdings blieb letztendlich unklar, ob dieses Treffen nicht auch an dem 11. Dezember 2014 stattgefunden haben könnte, da der 15. Dezember wiederum nicht in den Akten des TLfDI Erwähnung findet. Jedenfalls hat ein solcher Termin im Dezember 2014 stattgefunden und es konnte nur nicht mehr das genaue Datum ermittelt werden.

cc) Termine im Jahr 2015

Zu Beginn des Jahres 2015 war ein Mitarbeiter des TLfDI am 22. Januar 2015 in Immelborn um vor Ort Gespräche mit den Entsorgungsfirmen zu führen. Die Feststellungen für diesen Termin wurden bereits in der Beantwortung der Frage B.5. im Rahmen der Gespräche zwischen sonstigen Verantwortlichen und potenziellen Entsorgungsunternehmen dargestellt. 1347

Den Auflistungen in den Akten des TLfDI ist zu entnehmen, dass am 11. März 2015 ein letztes Mal ein Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager Immelborn gewesen sein soll. Dazu haben auch die Zeugenaussagen (siehe entspricht Gliederungspunkt C.III.3.b)) ergeben, dass an dem Tag die abschließende Besprechung mit den Beräumungsfirmen im Aktenlager Immelborn stattgefunden haben soll. Dem stehen allerdings die Dienstreiseanträge, die Kostenaufstellung und auch der hierzu verlesene „Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015“ unter C.III.3.b. entgegen, worin stattdessen als letzter Termin für die datenschutzrechtliche Kontrolle jeweils der 26. März 2015 angegeben wurde. Ein Mitarbeiter des TLfDI soll demnach an diesem Tag für eine knappe Stunde am Nachmittag in Immelborn gewesen sein. Nach der Beweisaufnahme ist letztendlich aber offengeblieben, welche Tätigkeit in dieser Zeit verrichtet worden ist. 1348

d) Termine zur Aufsicht während der Aussonderung

Aus den zwei Auflistungen, die alle Termine der Vor-Ort-Besichtigungen der Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) und die Anwesenheit der Mitarbeiter bei der Aussonderung (Gliederungspunkt C.III.3.b)) vermerkt haben sowie den Zeugenaussagen der Mitarbeiter des TLfDI (Gliederungspunkt C.III.3.b)), ergibt sich, dass in dem Zeitraum zwischen dem 2. Februar 2015 und dem 2. März 2015 insgesamt an 24 Tagen der TLfDI und seine Mitarbeiter in dem Aktenlager waren, um die endgültige Räumung des 1349

Aktenlagers zu beaufsichtigen. Zu diesen Terminen wurden dem Untersuchungsausschuss keine Dienstreiseanträge mehr als Teil der Unterlagen zum Aktenlager Immelborn vorgelegt, was seitens des TLfDI damit begründet wurde, dass sich die Tätigkeit des TLfDI und seiner Mitarbeiter auf die weitere Unterstützung des zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Nachtragsliquidators beschränkte und nicht mehr im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgte. Die tatsächliche Räumung wurde an diesen Tagen durch die Mitarbeiter der Firma Würo vorgenommen. Die Beweise zur Aufsicht bei der Aussonderung wurden auch überwiegend erst nach der Erstellung des Zwischenberichts erhoben und sind im Gliederungspunkt C.III.3.b) dargestellt. Anhand der Zeugenaussagen konnte hierzu der folgende Sachverhalt festgestellt werden.

1350 Der TLfDI hatte entschieden, dass die Aufsicht während der Beräumung unter den Mitarbeitern in der Behörde verteilt werden sollte, weshalb die meisten Mitarbeiter zunächst über einen Zeitraum von sechs Wochen jeweils an ein bis zwei Terminen eingeteilt worden waren. Zu Beginn dieser Arbeiten, am 2. Februar 2015 war zunächst der Zeuge Matzke für den TLfDI vor Ort, um an die Vertreter der ZehBra GmbH & Co.KG und der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG die Schlüssel des Aktenlagers zu übergeben und die Container für die Entsorgung in Empfang zu nehmen.

1351 Zur konkreten Tätigkeit an den 24 Tagen haben die Mitarbeiter in ihren Aussagen verschiedene Angaben gemacht. So sollte nach der Aussage des Zeugen Dr. Hasse und den Angaben in dem Anhang zum Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke parallel zur Räumung auch stichprobenartig überprüft werden, ob die Akten zur Entsorgung in den Container geworfen werden können. Dies konnte erst mit Hilfe des Aktenvernichtungsunternehmens erfolgen, da diese entsprechende Geräte mitbrachten, mit denen die Kartons und Paletten, die ansonsten nicht erreichbar gewesen waren, bewegt werden konnten. Auch die Zeugen Springer und Fellmann bestätigten, dass sie stichprobenartig die Akten kontrolliert hatten. Nach den Angaben der Zeugin Pöllmann war sie zudem vor allem als Ansprechpartnerin vor Ort und beaufsichtigte, dass niemand Unbefugtes das Gebäude betrat.

1352 Aus der Aussage des Zeugen Ludwig ging hervor, dass die Mitarbeiter des TLfDI absichern sollten, dass keine Akten neben den Container fielen, sondern alle Blätter darin entsorgt wurden und dass der Container zum Arbeitsende ordentlich verschlossen wurde. Dies konnten auch die Zeugen Rühlemann, Stolz, Keßler und Libbertz bestätigen, die sich darüber hinaus nicht an weitere Anweisungen für ihre Tätigkeit in dem Aktenlager erinnern konnten.

Die Mitarbeiter des TLfDI waren zunächst zwar für den Zeitraum von sechs Wochen eingeteilt, jedoch hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die Beräumung des Aktenlagers sodann bereits Anfang März abgeschlossen wurde. Daher mussten die Mitarbeiter des TLfDI nach dem 2. März 2015 nicht mehr zur Aufsicht in das Aktenlager.

21. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis

Der TLfDI hat nach der Kenntniserlangung zwei Bescheide nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die sich gegen die Aktenmanagement & Beratung GmbH, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsführer als Liquidator, Herr Tischer, richteten, erlassen, mit der Aufforderung datenschutzrechtliche Zustände herzustellen. Die Zustellung dieser Bescheide erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Als daraufhin keine Reaktion seitens Herrn Tischer erfolgte, verschaffte sich der TLfDI zunächst Zugang zu den Räumlichkeiten, um die Akten zu sichten und veranlasste danach die Beräumung des Aktenlagers jeweils im Wege einer Ersatzvornahme. Die Kosten für die datenschutzrechtliche Kontrolle des Aktenlagers, die der TLfDI als Ersatzvornahme vorgenommen hat, stellte er dem vormaligen Geschäftsführer der Ad Acta in Rechnung. Dieser Kostenbescheid wurde jedoch letztendlich zurückgenommen, da dieser von einer fehlerhaften Rechtsgrundlage ausging. Auch ein aufgrund einer Strafanzeige des TLfDI gegen Herrn Tischer vom Juli 2013 geführtes Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts im Februar 2014 eingestellt.

Dieser Sachverhalt konnte durch die Zeugenaussagen und Schriftstücke im Gliederungspunkt C.II.2.b) festgestellt werden.

a) *Ermittlung des vormaligen Geschäftsführers*

aa) *Ad Acta GmbH*

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass zunächst auf das Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) hin seitens des TLfDI versucht wurde, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen für das Aktenlager zu ermitteln. Auf den von der KVT

übersandten Fotos war der Name „Ad Acta“ zu erkennen und dieser Unternehmensname fand sich auch in einem zu dem Gebäude mit der Adresse Am Bahnhof 26 in Immelborn angeforderten Handelsregistrauszug (siehe dazu die Aussagen der Mitarbeiter des TLfDI im Gliederungspunkte C.II.2.b)). Zudem wurde mit dem verlesenen Schreiben vom 24. Juni 2013 eine Anfrage nach der Adresse des Betreibers des Gewerbes in Immelborn an das Amt für Gewerbeangelegenheiten des Landkreises in Bad Salzungen gestellt, woraufhin zwei Tage später dem TLfDI die erbetenen Informationen mitgeteilt wurden. Aus diesen Informationen ergab sich für den TLfDI, dass die unter dieser Adresse gemeldete Ad Acta mittlerweile abgemeldet und Herr Tischer deren vormaliger Inhaber gewesen war, der zur Verantwortung gezogen werden müsse.

bb) Electronic Data Solutions

1355 Allerdings bezog sich das Schreiben der KVT, das Auslöser für die Heranziehung des TLfDI im Fall des Aktenlagers Immelborn war, auf den Vertrag einer Ärztin, den sie mit der Electronic Data Solutions (EDS) zur Aktenverwahrung geschlossen hatte und nicht mit der Ad Acta. Hierzu bekundeten die Mitarbeiter des TLfDI, die Zeugen Pöllmann und Matzke, übereinstimmend, dass Sie aufgrund der Fotos des Aktenlagers sowie des Handelsregistrauszugs nur den Firmennamen „Ad Acta“ ermitteln konnten und Ihnen auch daher zu der angegebenen Adresse kein anderes Gewerbe bekannt gewesen ist. Durch die Inaugenscheinnahme von verschiedenen Fotos des Aktenlagers, die dem Untersuchungsausschuss von Zeugen oder in angeforderten Akten übermittelt wurden (siehe unter anderem Gliederungspunkt C.V.3.b) und c)), konnte bestätigt werden, dass außen an dem Gebäude der Name „Ad Acta“ und „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ gestanden hatte. Der Name „EDS“ geht hingegen nicht aus den Außenaufnahmen hervor. Somit wurden zunächst ungeachtet des Schreibens der Ärztin und ihrem Hinweis auf die EDS keine weiteren Maßnahmen zur Ermittlung der Informationen über die EDS unternommen. Diesbezüglich kann auch auf den dazu ermittelten Sachverhalt im Zwischenbericht verwiesen werden (vgl. Gliederungspunkt D.II.2.b)). Im Ergebnis hat der TLfDI also zunächst keine Maßnahmen gegen die EDS veranlasst.

1356 Des Weiteren ist der Beweisaufnahme (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)ff)) zu entnehmen, dass die Mitarbeiter des TLfDI im September 2013 jedenfalls vom Zeugen Momberg auf die Firma EDS hingewiesen worden sind. Dies geht aus einem verlesenen Vermerk eines Mitarbeiters des TLfDI hervor. Mehrere vom Untersuchungsausschuss 6/2 in Augenschein genommene Fotos belegen zudem, dass sich in dem Aktenlager Hinweise auf die Ad Acta

sowie die EDS befunden haben (u. a. Gliederungspunkt C.V.3.j)). In der Behörde des TLfDI wurde nach dem Telefonat auch geprüft, ob noch ein Bescheid zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegen die EDS erlassen werden müsste. Das Ergebnis war jedoch, dass augenscheinlich die EDS ihre Akten in den Räumen der Ad Acta lagerte und diese beiden Firmen auch von den gleichen Beteiligten in demselben Gebäude geführt wurden. Außerdem erweckte es den Anschein, dass die Ad Acta in einem Auftragsverhältnis zur EDS stand und für diese die Akten einlagerte, wenn nicht sogar übernommen hatte. Dieses Auftragsverhältnis bzw. die Übernahme der Akten wurde aber nach den Aussagen der Ärztin, die Unterlagen in Immelborn eingelagert hatte sowie des Zeugen Wagner und einem Mitarbeiter der White & Case Insolvenz GbR (Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)) nicht den jeweiligen Einlagerern mitgeteilt. Auch konnten dem Untersuchungsausschuss keine Dokumente vorgelegt werden, in denen diese Übernahme verschriftlicht wurde. Allerdings haben sich auch die Zeugen Frau und Herr Tischer als Inhaber der Ad Acta GmbH und der EDS dahingehend eingelassen, dass die beiden Unternehmen gemeinsam auftraten und eine Übernahme stattgefunden hat (siehe Gliederungspunkt C.I.1.d)). Dementsprechend haben weitere Zeugen entsprechend belegen können, dass für sie als Außenstehende nicht immer erkennbar war, welches Unternehmen in welcher Art tätig war. Seitens des TLfDI wurden dann darüber hinaus auch keine weiteren Ermittlungen bezüglich der EDS unternommen. Vielmehr hatte der TLfDI in seiner Zeugenvernehmung auch eingeräumt, dass es für seine Behörde vorrangig war, zeitnah die datenschutzrechtlichen Zustände wiederherzustellen und dafür den effektivsten Weg zu finden.

b) *Duldungsanordnung*

Nach der Ermittlung des vormaligen Geschäftsführers des in dem Aktenlager ansässigen Unternehmens sollte dieser ersucht werden, den Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, damit festgestellt werden konnte, welche Unterlagen sich dort befanden und ob diese datenschutzkonform verwahrt wurden. Da jedoch vor Ort niemand anzutreffen war, wurde in der Behörde des TLfDI entschieden, an die Ad Acta einen Bescheid zu erlassen, um darin den Zutritt zu verlangen oder sich diesen andernfalls im Wege der Ersatzvornahme zu verschaffen. 1357

Vorab wurde jedoch geklärt, wohin und wie ein solcher Bescheid zugestellt werden musste. Seitens des TLfDI wurde im Rahmen der Beweisaufnahme unter anderem darauf verwiesen, dass von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn mitgeteilt wurde, dass sich an dem Gebäude außen neben einer Eingangstür zwar zwei Briefkästen befanden, diese aber mit Paketband 1358

zugeklebt waren (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.3.h)). Zudem wurde von den Zeugen, die das Objekt nach der Insolvenz und bis Juli 2013 betreten hatten, bekundet, dass sie in dem Gebäude ungeöffnete Briefe auf dem Boden vorgefunden hätten, woraus die Mitarbeiter des TLfDI geschlossen hatten, dass die, an die Adresse in Immelborn versandte Post, von niemandem mehr zur Kenntnis genommen wurde. Die Beweisaufnahme hat diesbezüglich auch nichts anderes ergeben.

1359 Des Weiteren wurde dem TLfDI von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn in einer E-Mail vom 25. Juni 2013 und damit einen Tag vor Erlass des Anordnungsbescheids mitgeteilt, dass die letzte der Gemeinde bekannte Adresse des Geschäftsführers der Ad Acta, Herr Tischer, eine Anschrift in der Schweiz war (Gliederungspunkt C.II.2.b)aa)). Allerdings beinhaltete diese E-Mail auch den Hinweis, dass Herr Tischer bisher nicht auf die Anschreiben der Gemeinde an diese Adresse reagiert hatte. Gleichwohl wurde vom TLfDI entschieden, dass weder ein Zustellungsversuch an die aus dem Handelsregister ersichtliche Adresse der Ad Acta in Immelborn noch an die übermittelte Schweizer Adresse des ehemaligen Geschäftsführers, Herrn Tischer, unternommen werden soll, da beides nicht für aussichtsreich und auch nicht rechtlich erforderlich gehalten wurde. Diese Einschätzung ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Pöllmann, Matzke und Dr. Hasse im Gliederungspunkt C.II.2.b)aa).

1360 Daraufhin erließ der TLfDI wenige Tage nach Kenntniserlangung des Aktenlagers Immelborn am 26. Juni 2013 einen Bescheid gegenüber der Aktenmanagement & Beratung GmbH, Herrn Liquidator Tischer, der die Anordnung zur Duldung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in Immelborn am 15. Juli 2013 um 10:00 Uhr zum Gegenstand (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)aa)) hatte. Die Zustellung erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2013 und Bekanntgabe am 11. Juli 2013.

1361 Dieser Bescheid wurde auch im Untersuchungsausschuss 6/2 verlesen und ist daher unter dem Gliederungspunkt C.II.2.b)aa) abgedruckt. Wesentlicher Inhalt war demnach die Gewährung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers, damit eine datenschutzrechtliche Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 BDSG a. F. durchgeführt werden konnte. Die Notwendigkeit der Kontrolle wurde damit begründet, dass dem TLfDI vom Ordnungsamt sowie der Polizei mitgeteilt wurde, dass mehrere Fenster des Gebäudes beschädigt und die gelagerten Unterlagen von außen zu erkennen waren, so dass nicht ersichtlich war, ob personenbezogene Daten in dem Aktenlager noch ausreichend gesichert waren. Zum Zustand des Aktenlagers sind seit der Erstellung des Zwischenberichts keine erheblichen neuen Beweise eingebracht worden, die den Erkenntnissen des Zwischenberichts

entgegenstehen könnten, weshalb an dieser Stelle auf den bereits ermittelten Sachverhalt verwiesen werden kann.

Für den Fall, dass der Adressat der Anordnung nicht nachkommen sollte, wurde als Nummer 1362 3) in dem Bescheid eine Ersatzvornahme angedroht. Aus der Begründung des Bescheides geht hervor, dass diese auf die Verschaffung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers in Immelborn bezogen war. Zudem wurde dem Adressaten die Auferlegung der für die Ersatzvornahme erforderlichen Kosten angedroht.

c) Betreten des Aktenlagers durch den TLfDI als angekündigte Ersatzvornahme

Ausweislich der Beweisaufnahme erfolgte auf diesen Bescheid keine Rückmeldung des als 1363 Liquidator der Ad Acta adressierten Herrn Tischer. Entsprechend der angekündigten Ersatzvornahme betrat der TLfDI daraufhin am 15. Juli 2013 die Räumlichkeiten des Aktenlagers. Dazu öffnete ein Bediensteter des Ordnungsamtes Barchfeld den Zeugen Dr. Hasse, Pöllmann, Matzke und einem Praktikanten beim TLfDI sowie zwei Polizeibeamten und zwei Mitarbeitern des MDR die Hauseingangstür des Aktenlagers in Immelborn. Hinsichtlich der Tätigkeit des TLfDI an diesem Tag im Aktenlager wird auf die Beantwortung der Frage B.3. verwiesen.

d) Beräumungsanordnung

Nach der Durchführung der Kontrolle in den Geschäftsräumen der Ad Acta am 15. Juli 2013 1364 erließ der TLfDI am 22. Juli 2013 eine Anordnung, welche die Ad Acta verpflichtete, binnen vier Wochen den Aktenbestand in geeignete Räumlichkeiten umzulagern beziehungsweise an die Einlagernden zurückzuführen. Weiterhin wurde die Vernichtung aller Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren beziehungsweise auch hier deren Rückgabe unter Einhaltung der Frist, angeordnet. Darüber hinaus wurde durch den TLfDI die sofortige Vollziehung angeordnet und die Ersatzvornahme angedroht.

Die Feststellungen hierzu konnten aufgrund der in Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)) 1365 dargelegten Zeugenaussagen und verlesenen Dokumente getroffen werden. Über den bereits zur Erstellung des Zwischenberichts ermittelten Sachverhalt hinaus, konnten keine

neuen Tatsachen zu dem Anordnungsbescheid vom 22. Juli 2013 festgestellt werden (vgl. dazu Gliederungspunkt D.II.2.b.aa)(2)).

e) *Ersatzvornahme*

1366 Für den Fall, dass der Anordnung in dem Bescheid vom 22. Juli 2013 nicht fristgemäß innerhalb von vier Wochen nachgekommen werden würde, wurde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Adressat auch auf diesen zweiten Bescheid nicht reagiert hatte. Daher wurde seitens des TLFDI mit der Durchführung der Ersatzvornahme, nämlich der Beseitigung festgestellter Verstöße gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG (a. F.) begonnen.

Gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma hat der TLFDI danach keine weiteren Schritte und Maßnahmen zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände veranlasst.

f) *Strafantrag gegen den ehemaligen Geschäftsführer*

1367 Darüber hinaus hat der TLFDI wenige Tage nach dem Erlass des Anordnungsbescheids auf Räumung des Aktenlagers gegen Herrn Tischer am 26. Juni 2013 einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen das BDSG gestellt. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Meiningen Anfang Februar 2014 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Diese Feststellungen ergeben sich aus der im Gliederungspunkt C.II.2.b)gg) dargestellten Beweisaufnahme.

1368 Die Begründung der verlesenen Strafanzeige bezog sich darauf, dass Herr Tischer das Aktenlager sich selbst überlassen hätte, ohne für eine ausreichende Sicherung zu sorgen und die unbefugte Übermittlung und Verarbeitung von Akten zu verhindern. Damit sollte er den Tatbestand der § 43 Abs. 2 Nr. 1, 44 BDSG a. F. erfüllt haben. Die Bereicherungsabsicht sollte sich außerdem daraus ergeben, dass Herr Tischer für die Einlagerung Entgelt entgegengenommen, dann aber nicht für die ordnungsgemäße Verwahrung gesorgt hatte.

Herr Tischer wurde Anfang Februar 2014 von einem Fernsichteam des mdr in der Schweiz 1369 aufgesucht und nach dem Ermittlungsverfahren befragt (siehe Gliederungspunkt C.V.2.b)ee)). Darauf antwortete er, dass für ihn die Sache erledigt war. Nach Angaben der Reporterin hielt die Staatsanwaltschaft Meiningen auch eine Festnahme von Herrn Tischer durch die Schweizer Polizei für unverhältnismäßig.

Das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Tischer wurde Anfang Februar 2014 gemäß § 170 1370 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Gründe für die Einstellung gehen aus der in Gliederungspunkt C.II.2.b)gg) abgedruckten Verfügung hervor. Demnach war einerseits zum Zeitpunkt der Strafanzeige für das möglicherweise strafrechtlich relevante Verhalten von Herrn Tischer in seiner Funktion als ehemaliger Geschäftsführer der Ad Acta bereits Verjährung eingetreten. Andererseits konnte auch kein hinreichender Tatverdacht für eine Bereicherungsabsicht von Herrn Tischer als Liquidator ermittelt werden, da nach der Insolvenz keine Zahlungen der Einlagerer mehr festgestellt werden konnten und außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Beschuldigte auch keine Kenntnis von seiner Bestellung als Liquidator und den damit verbundenen Pflichten hatte.

g) *Kostenbescheid gegen Herrn Tischer*

Des Weiteren erließ der TLfDI infolge des Bescheids vom 22. Juli 2013 und der daraus 1371 vorgenommenen Ersatzvornahme am 9. Dezember 2016 einen Kostenbescheid, in dem Herrn Tischer die Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 13.753,23 Euro auferlegt wurden (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)). Dieser Bescheid war direkt an Herrn Tischer gerichtet und wurde an seine Schweizer Anschrift zugestellt. Darin wurde geltend gemacht, dass Herr Tischer als Liquidator für die Ad Acta nicht die angeordneten Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG umgesetzt hatte. Daraufhin musste der TLfDI den Aktenbestand sichten und prüfen, ob die Unterlagen vernichtet oder an die verantwortliche Stelle zurückgegeben werden mussten. Die Haftung von Herrn Tischer persönlich sollte sich demnach aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Bundesdatenschutzgesetz als Schutzgesetz ergeben Die Höhe der Kosten sollte aus dem Zeitaufwand der Ersatzvornahme resultieren, der aus einer anliegenden Tabelle ersichtlich war.

Dieser Bescheid an seine Schweizer Adresse ging Herrn Tischer offenkundig zu. Jedenfalls 1372 reichte er gegen den Kostenbescheid am 9. Januar 2017 Klage am Verwaltungsgericht Meiningen ein. Gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Kostenbescheid konnte auch innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen eingelegt

werden. Die Schriftsätze der Parteien aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren sind im Gliederungspunkt C.II.2.b)hh) abgedruckt. Nachdem mehrfach Fristverlängerung für die Klageerwiderung eingeräumt worden ist und sich die Beklagtenseite zunächst nicht zu dem Vorwurf der Klage äußerte, zeigte das Verwaltungsgericht Anfang September 2017 an, dass nicht das Verwaltungsgericht Meiningen, sondern das Verwaltungsgericht Weimar zuständig sein soll und deshalb eine Verweisung des Rechtsstreits beabsichtigt ist. Der Beklagte richtete sich zunächst gegen die beabsichtigte Verweisung. Kurz darauf erklärte sich Ende September 2017 die Vorsitzende Richterin der mit dem Rechtsstreit befassten Kammer am Verwaltungsgericht Meiningen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts in diesem Verfahren ausgeschlossen. Mitte Juli 2018 erklärte sich sodann das Verwaltungsgericht für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Weimar.

1373 Mit Schreiben vom 7. November 2018 nahm der TLfDI den Kostenbescheid mit der Begründung zurück, dass dieser rechtswidrig war, weil das BDSG in diesem Fall nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB in Betracht kam. Damit wurde seitens des TLfDI auch das Verwaltungsgerichtsverfahren für erledigt erklärt und dieses Verfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 5. Dezember 2018 eingestellt. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Beklagten auferlegt.

h) *Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen den TLfDI aus dem Jahr 2018*

1374 Im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden, steht auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt, das Anfang 2018 gegen den TLfDI eingeleitet wurde. Auslöser dafür war eine anonyme Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Erfurt vom 18. Januar 2018. Die Feststellungen hierzu konnten aufgrund der im Gliederungspunkt C.IV.4 dargestellten Beweisaufnahme und insbesondere der darin abgebildeten verlesenen Schriftsätze getroffen werden.

1375 Der Anzeigende warf darin dem TLfDI unter anderem vor, dass er sich anlässlich der Durchführung von Presseterminen sowie bei der Ausführung der Ersatzvornahme im Aktenlager Immelborn, bei der er Personal und Sachmittel seiner Behörde eingesetzt hatte, einer Untreue gemäß § 266 StGB schuldig gemacht hätte (siehe Wortlaut der Strafanzeige in Gliederungspunkt C.IV.4). Gemäß der Begründung in der Strafanzeige sollte die Strafbarkeit daraus folgen, dass die Ersatzvornahme ohne rechtliche Grundlage durchgeführt wurde, da

der Ausgangsbescheid bereits nicht wirksam zugestellt worden war, die betroffene Ad Acta i. L. vorher nicht angehört und ihr ein Handeln aufgegeben wurde, das objektiv unmöglich war. Mit Schreiben vom 20. März 2018 an die Staatsanwaltschaft Erfurt trat der Abgeordnete Fiedler von der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag der anonymen Strafanzeige bei.

Das Ermittlungsverfahren gegen den TLfDI wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 20. April 2018 eingestellt. Bezüglich des Vorwurfs der Untreue konnte kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden, da der Einsatz seines Personals und seiner Sachmittel dem TLfDI obliegt soweit dies nicht sachfremd erfolgt und auch ein möglicher Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine Untreue begründeten. Außerdem war auch die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nicht Gegenstand der strafrechtlichen Prüfung. 1376

Im Folgenden legte der Abgeordnete Fiedler gegen die Einstellung Beschwerde bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft Erfurt mit Schreiben vom 16. Juli 2018 ein, da der TLfDI gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung, dem Verwaltungsgericht und dem Thüringer Landtag unzutreffende Angaben gemacht haben soll. Wie aus dem verlesenen, an den Abgeordneten Fiedler gerichteten Schreiben vom 5. November 2018 hervorgeht, wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft Jena verworfen. Hierzu hat auch der Staatsanwalt, der mit der Dienstaufsichtsbeschwerde betraut war, glaubhaft ausgesagt, dass der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 20. April nur unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle vorzunehmen war. Vor diesem Hintergrund war der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt nicht zu beanstanden gewesen. 1377

22. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?

Die Beweiserhebung (siehe Gliederungspunkt C.II.2.c)) hat ergeben, dass der TLfDI gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Ad Acta keine Maßnahmen zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände veranlassen musste und auch nicht veranlasst hat. 1378

- 1379 Aus den Aussagen der Zeugen Matzke und Dr. Hasse sowie dem verlesenen Schreiben des Zeugen Matzke vom 12. August 2013 geht hervor, dass der TLfDI jedoch das Thüringer Justizministerium gebeten hatte, zu prüfen, ob hinsichtlich der Kosten, die bei der Ersatzvornahme entstehen könnten, der ehemalige Insolvenzverwalter im Wege des Schadensersatzes haftbar gemacht werden kann. Die Zeugen gaben weiter an, dass diese Prüfung im Ergebnis negativ verlaufen ist. Dies wird auch durch das verlesene Schreiben des Thüringer Justizministeriums vom 26. August 2013 an den TLfDI bestätigt, worin die Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters rechtlich geprüft, aber im Ergebnis für wenig aussichtsreich erklärt wurde.
- 1380 Der verlesene Vermerk des Thüringer Innenministeriums vom 10. Juli 2014 befasste sich ebenfalls mit den insolvenzrechtlichen Möglichkeiten der Beräumung. Demnach bestand im Insolvenzverfahren aufgrund der Vermögenslosigkeit keine Pflicht zur Sortierung und Beräumung des Aktenlagers. Dementsprechend äußerte sich auch der Präsident des Landgerichts Meinigen in einer E-Mail vom 16. Juli 2013, nach dessen Ansicht der Insolvenzverwalter auch primär nur für den sicheren Verschluss der Akten Sorge zu tragen hatte. Er hätte allenfalls schon während des Verfahrens die zuständigen Behörden über eine mögliche datenschutzrechtliche Verletzung informieren können.
- 1381 Ergänzend zu dieser Ansicht konnte dazu auch durch die Erläuterungen des Sachverständigen Prof. Dr. Vallender festgestellt werden, dass der Insolvenzverwalter dafür zu sorgen habe, dass in einem Insolvenzverfahren Akten, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen seien, sicher aufbewahrt werden. Soweit noch genügend Masse vorhanden ist, müsste dafür eine Rücklage gebildet werden. Diese Verpflichtung soll jedoch mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens enden.
- 1382 Ob der Insolvenzverwalter rechtlich verpflichtet gewesen wäre, trotz der Masselosigkeit des Verfahrens für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten zu sorgen und ob er aktiv an den Schuldner herantreten und ihm die Schlüssel und damit auch die tatsächliche Verfügungsmacht wieder hätte zukommen lassen müssen, konnte auch nach der Befragung des hierzu vernommenen Sachverständigen nicht abschließend entschieden werden.

23. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber den vormaligen Eigentümern der in Immelborn vorgefundenen Akten veranlasst und mit welchem Ergebnis?

Der TLfDI kam nach der Entdeckung und Erkundung des Aktenlagers im Sommer 2013 zu der Erkenntnis, dass zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände die Akten an diejenigen zurückgegeben werden sollen, die diese eingelagert hatten, damit sie für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung oder Vernichtung sorgen. Deshalb wurden die Einlagerer, die vom TLfDI ermittelt werden konnten, ab September 2013 angeschrieben und um Rücknahme ihrer eingelagerten Akten gebeten. Dabei wurden vor allem Insolvenzverwalter, die Akten aus den von ihnen betreuten Insolvenzverfahren einlagerten, zwei Unternehmen sowie eine Ärztin und ein Gesundheitsamt angeschrieben. 1383

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, ob seitens des TLfDI eine Differenzierung zwischen den Eigentümern der Akten und denjenigen, die für diese verantwortlich waren bzw. diese eingelagert hatten, stattfand und ob diesbezüglich eine rechtliche Prüfung vorgenommen wurde²⁸. Vielmehr hat sich aus der Beweisaufnahme ergeben, dass alle in Betracht kommenden Einlagerer gleichsam angeschrieben und um Rücknahme der Akten gebeten wurden. Dadurch sollte nach den Aussagen des TLfDI und seiner Mitarbeiter erreicht werden, dass vor der endgültigen Beräumung des Aktenlagers zumindest Teilbestände an diejenigen Einlagerer zurückgeführt werden, die sich zur Rücknahme bereiterklärt hatten. 1384

Vor diesem Hintergrund wurden, obwohl der Einsetzungsbeschluss in der Frage B.23. explizit darauf Bezug nimmt, dass die Maßnahmen des TLfDI gegenüber den vormaligen Eigentümern untersucht werden sollen, die Beweise zu dieser Frage in der Regel hinsichtlich der Einlagerer erhoben. Dies spricht dafür, dass über den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses hinaus eine Untersuchung der Maßnahmen nicht nur gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten, sondern grundsätzlich gegenüber allen Einlagerern erfolgen sollte und der Untersuchungsauftrag an dieser Stelle ergänzt wurde. In der frühen Phase der Einsetzung war jedoch noch nicht hinreichend bekannt, dass vor allem Akten von Insolvenzverwaltern und weniger von Unternehmen und Ärzten in Immelborn eingelagert waren. Daher ist es jedenfalls wahrscheinlich, dass im Untersuchungsauftrag allgemein die Einlagerer berücksichtigt worden wären, wenn dieser Sachverhalt zum Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses bereits bekannt gewesen wäre. 1385

²⁸ Zur Frage der Unterscheidung von Akteneigentümern und Akteneinlagerern vgl. Gliederungspunkt D.II.4. in diesem Abschlussbericht.

- 1386 Der Sachverhalt zu der Frage nach den Maßnahmen seitens des TLfDI gegenüber den Einlagerern der in Immelborn vorgefundenen Akten konnte durch die Zeugenaussagen und verlesenen Schriftstücke festgestellt werden, die unter dem Gliederungspunkt C.II.2.e) aufgeführt sind. Dass zunächst angestrebt wurde, die Einlagerer um Rücknahme der Akten zu bitten und ansonsten entsprechend zu bescheiden, bestätigten unter anderem die Ziffern 11 und 12 in der verlesenen Antwort des TLfDI vom 7. Oktober 2013 auf eine Anfrage des MDR zu den Aktenfunden in Immelborn (Gliederungspunkt C.II.2.b)).
- 1387 Außerdem ist den Aussagen der Mitarbeiter des TLfDI, der Zeugen Matzke und Pöllmann, zu entnehmen, dass zunächst die Insolvenzverwalter angeschrieben wurden, die augenscheinlich die meisten Akten in Immelborn eingelagert hatten. Die Zeugenaussagen der vernommenen Insolvenzverwalter die Akten einlagerten, bestätigten, dass diese entsprechende Schreiben des TLfDI im September 2013 erhalten haben.
- 1388 Des Weiteren ist der TLfDI im Oktober 2013 auch telefonisch an die Ärztin herangetreten, die Patientenakten aus ihrer Hausarztpraxis im Aktenlager in knapp 50 Kartons gelagert hatte. Diese Akten hatte sie an zwei Terminen im Oktober 2013 und Januar 2014 abgeholt und die Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren, von einer Entsorgungsfirma vernichten lassen (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)). Außerdem wurden vom TLfDI im Aktenlager auch Krankenakten des Betriebsarztes der Immelborner Hartmetallwerke entdeckt. Diesbezüglich wurde das Landratsamt Wartburgkreis schriftlich gebeten, diese Akten zu übernehmen und zu verwahren, woraufhin auch Anfang April 2014 eine Übergabe der Akten an das Gesundheitsamt Wartburgkreis erfolgte. Aufgrund des Anschreibens kam es im September 2013 zu einem Treffen des Zeugen Wagner, dessen Kanzlei Tack & Wagner in Immelborn Insolvenzakten eingelagert hatte mit einem Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager. Im Rahmen dieses Treffens wurde die Rechtslage hinsichtlich eines möglichen rechtlichen Vorgehens des TLfDI gegen die Insolvenzverwalter, die im Rahmen von Insolvenzverfahren Akten in Immelborn eingelagert hatten, diskutiert. Der Zeuge Wagner äußerte hiergegen rechtliche Bedenken. Bei diesem Termin ließ der Zeuge Wagner mehrere Kartons und Einzelakten abholen.
- 1389 Eine Mitarbeiterin des Zeugen Wagner bekundete im Rahmen ihrer Vernehmung, dass sie anhand der Rechnungen, denen Informationen zur Aktenlagerung angefügt waren, gemeinsam mit dem Zeugen Wagner solche Akten herausgesucht habe, die noch weiter benötigt worden seien, während die übrigen Akten markiert und zur Entsorgung dort belassen worden seien (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)). Hinsichtlich der Feststellung des genauen Zeitpunktes dieses Ortstermins und den sonstigen daran

beteiligten Personen konnten durch die Beweisaufnahme keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden. Aus einem Vermerk des Zeugen Matzke vom TLfDI vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg □ Betreiber des Archivierungsunternehmens I-Pro AG und Bevollmächtigter des Zeugen Wagners für die Abholung von Akten aus dem sog. Mühl-Verfahren □ und einem Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke geht hervor, dass die beiden Zeugen sich am 25. September 2013 im Beisein des Zeugen Wagners und seiner Sekretärin im Immelborner Aktenlager trafen, um die Aussonderung von Akten zu besprechen, die ein von der Kanzlei Tack & Wagner betreutes Insolvenzverfahren betrafen (vgl. hierzu den verlesenen Vermerk des Zeugen Matzke vom 24. September 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.e)bb) C.II.2.b)ee) und das verlesene Gedächtnisprotokoll vom 29. Juni 2015 unter C.III.1.). Die Mitarbeiterin von Herrn Wagner bekundete allerdings, dass ein Treffen im Aktenlager, bei dem neben ihr auch die Zeugen Wagner und Matzke anwesend gewesen seien, erst im November 2013 stattgefunden habe (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)). Der Zeuge Matzke erklärte zudem im Rahmen seiner Vernehmung, dass Herr Wagner im November 2013 zusammen mit Herrn Momberg in Immelborn gewesen sei und wieder einige Akten abgeholt habe. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sowohl am 25. September 2013 als auch im November 2013 ein Treffen im Immelborner Aktenlager zwischen Herrn Wagner, Herrn Momberg und Herrn Matzke gegeben hat. Hierfür spricht auch das vorgenannte Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke, welches ein Treffen zwischen dem Zeugen Matzke und dem Zeugen Wagner im Immelborner Aktenlager im November 2013 beschreibt. Zu einer möglichen Anwesenheit der Mitarbeiterin des Herrn Wagner bei dem Treffen im November machte der Zeuge Matzke keine Angaben (vgl. hierzu die Vernehmung des Zeugen Matzke unter Gliederungspunkt C.II.2.e)dd) und das verlesene Gedächtnisprotokoll vom 29. Juni 2015 unter Gliederungspunkt C.III.1.).

Nach den Vernehmungen der Zeugen Matzke und Momberg steht jedenfalls fest, dass auch der Zeuge Momberg □ als Bevollmächtigter des Zeugen Wagner □ mehrfach mit einem LKW in Immelborn gewesen sein und dort größere Mengen Akten für den Zeugen Wagner abgeholt haben muss (vgl. unter Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)). Bei diesen Terminen war jeweils ein Mitarbeiter des TLfDI anwesend. Herr Momberg hatte eine ausgedruckte Liste bei sich, um die für ihn relevanten Akten heraussuchen zu können. Ausweislich eines verlesenen Übergabeprotokolls sowie der entsprechenden Aussage des Zeugen Momberg wurden an einem Tag 58 Paletten abgeholt. Die konkrete Menge der Akten aus den Insolvenzverfahren des Zeugen Wagner konnte nicht abschließend ermittelt werden, da die Zahlen von den Zeugen nur aus deren Erinnerung genannt werden konnten. Jedenfalls ergibt sich aus einem zum Umfang der Rückführung von Akten durch den TLfDI

1390

angefertigtes Gedächtnisprotokoll des Zeugen Matzke vom 29. Juni 2015, dass im November 2013 aus dem Aktenlager circa 14.650 Akten aus dem Verantwortungsbereich des Zeugen Wagners abgeholt worden sind.

1391 Nach dem Anschreiben des TLfDI vom September 2013 erklärte sich außerdem auch die White & Case Insolvenz GbR bereit, Akten abzuholen. Dies konnte durch die im Gliederungspunkt C.II.2.e)ee) aufgeführten Zeugenaussagen festgestellt werden. Die Räumung der von der White & Case eingelagerten Akten fand vom 7. bis zum 10. und am 17. Januar statt. Die dazu befragten Zeugen bekundeten einhellig, dass der Zeuge Matzke die Räumung der von der White & Case Insolvenz GbR eingelagerten Akten umfangreich vorbereitet hatte, indem er die entsprechenden Akten herausgesucht, fotografiert und/oder markiert hatte. Wie sich ebenfalls aus den Bekundungen der Zeugen ergibt, waren die Akten sodann in Container des Unternehmens REISSWOLF geladen und abtransportiert worden.

1392 Zwei weitere Rechtsanwälte scheinen ebenso auf ein Anschreiben des TLfDI reagiert zu haben. Jedenfalls geht aus einer Tabelle des Zeugen Matzke als Anhang zu einem Gedächtnisprotokoll, das er zu einem späteren Zeitpunkt erstellt hatte und das aus den Akten des TLfDI verlesen wurde, hervor, dass die beiden Rechtsanwälte im Februar 2015 Akten aus dem Lager in Immelborn zur weiteren Aufbewahrung oder zur Vernichtung zurückgenommen haben. Aus dieser Tabelle geht ebenfalls hervor, dass auch Akten an Unternehmen zurückgeführt wurden. Demnach hat zum einen die HASEC-Electronic GmbH an insgesamt zwei Terminen im September 2014 und Februar 2015 insgesamt 46 Kartons abgeholt. Die PDV Systeme GmbH war ebenfalls zunächst Anfang September zur Abholung von 29 Kartons und ein weiteres Mal Mitte Februar 2014 zur Abholung von 14 Kartons in Immelborn. Dies entspricht auch der Aussage des Zeugen Matzke, wonach er, wenn er bei der Sichtung Akten von Unternehmen gefunden hatte, diese angeschrieben und um Rücknahme ihrer Akten gebeten hatte. Der Zeuge bestätigte auch in seiner mündlichen Vernehmung, dass daraufhin einige Unternehmen ihre Akten abgeholt haben und teilweise auch mehrfach kommen mussten.

1393 Des Weiteren erklärten sich zwei weitere Rechtsanwälte, die ebenfalls vom TLfDI im September 2013 ein Schreiben mit der Aufforderung zur Abholung ihrer eingelagerten Akten erhalten hatten, nicht zur Abholung bereit, da sie sich nach Abschluss der Insolvenzverfahren für die eingelagerten Akten der insolventen Unternehmen nicht mehr verantwortlich fühlten (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.e)). In der Behörde des TLfDI wurde daher die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass Bescheide gegen die einlagernden

Insolvenzverwalter erlassen und dann wenn nötig gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Jedoch wurde diese Möglichkeit wieder verworfen, da für einen hinreichend bestimmten Bescheid zunächst die genaue Anzahl der eingelagerten Akten zu ermitteln gewesen wäre und ein Gerichtsverfahren voraussichtlich zu lange gedauert hätte.

Am 25. Juni 2014 fand ein Treffen zwischen den Zeugen Wagner, Kupke, Alter und Matzke 1394 beim TLfDI statt. Gegenstand des Besprechungstermins war es, darüber zu beraten, wie in dem Aktenlager in Immelborn datenschutzkonforme Zustände erreicht werden könnten, insbesondere ob eine kostenneutrale Beräumung des Aktenlagers in Betracht kommt (siehe auch Beantwortung Fragen B.5. und B.9.). Der Zeuge Wagner bot an, die Kontaktdaten des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Herrn Tischer, zu ermitteln, da die Anwesenden für die Veräußerung des Inventars des Aktenlagers dessen Zustimmung für erforderlich hielten. Im Nachgang zu dem Gespräch gelang es dem Zeugen Wagner jedoch nicht, die Kontaktdaten des Herrn Tischer in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus kamen die Beteiligten dieses Treffens zu keinem weiteren Ergebnis (vgl. hierzu Gliederungspunkt D.II.2.e)ff).

24. Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLfDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?

Wie im Rahmen der Beantwortung von Frage B.7. festgestellt, sind dem Freistaat Thüringen 1395 bei der Beräumung des Aktenlagers im Februar/März 2015 keine Kosten entstanden, da diese über den Nachtragsliquidator durchgeführt worden war.

Beim TLfDI sind für die Ersatzvornahme durch Sichtung und Rückführung von Akten in dem 1396 Zeitraum von Ende August 2013 bis März 2015 Kosten entstanden. Die Höhe dieser Kosten ergeben sich aus den im Gliederungspunkt C.II.2.b)hh) genannten Beweiserhebungen und insbesondere aus der verlesenen Kostenaufstellung des TLfDI. Die Kosten der Ersatzvornahme wurden demnach auf 13.753,23 Euro beziffert. Daneben sind dem TLfDI nach eigenen Angaben Kosten in Höhe von 2.153,96 Euro aus weiterem Tätigwerden entstanden. Die Gesamtkosten betragen daher 15.907,19 Euro.

Die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Weimar (vgl. 1397 Ausführungen zur Beantwortung von Frage B.21.g), in dem Herr Tischer gegen den Kostenbescheid des TLfDI vom 9. Dezember 2016 geklagt hatte, wurden mit Beschluss vom

5. Dezember 2018 dem Freistaat Thüringen auferlegt. Die Kostenentscheidung folgte dabei der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten. Die Höhe dieser Kosten konnte vom Untersuchungsausschuss aber nicht festgestellt werden, da ein Kostenfestsetzungsbeschluss nicht vorgelegt wurde und hierzu auch keine weiteren Beweise erhoben worden sind.

Weitere Kosten konnten nach Abschluss der Beweisaufnahme nicht beziffert werden. Durch die Vertretung des Prozessbevollmächtigten in dem Verfahren des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen wegen Klage auf Amtshilfe sind zwar Kosten im Haushalt der Landesregierung entstanden, jedoch fand dazu keine Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss statt.

II. Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses

Im Folgenden wird der unter Abschnitt B dargestellte Sachverhalt einer Bewertung durch den Untersuchungsausschuss unterzogen. Bei dieser Bewertung ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsausschuss die Prüfung der ermessensleitenden Erwägungen des TlfdI unbesehen lässt, da als Ausdruck der Unabhängigkeit des TlfdI das „wie“ seiner Aufgabenerfüllung, also vor allem Auslegungs- und Opportunitätsfragen, ihm selbst überlassen sind. Insofern verbietet sich daher an dieser Stelle eine parlamentarische Kontrolle der Zweckmäßigkeit seines Handelns. 1398

1. Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TlfdI) im Juli 2013.

Nachdem die Behörde des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TlfdI) am 21. Juni 2013 durch eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) erstmals Kenntnis vom Aktenlager Immelborn erlangt hatte, betrat der TlfdI am 15. Juli 2013 im Beisein der Polizei, Vertretern der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und der Presse erstmals das Firmengebäude, in dem insbesondere das insolvente Archivierungsdienstleistungsunternehmen Ad Acta seinen Sitz hatte. Darüber hinaus konnten auch noch die Grundstücks GbR Tack und Wagner Immelborn und die beiden Unternehmen Document Consulting Germany Ltd. und Electronic Data Solutions mit dem Aktenlager Immelborn in Verbindung gebracht werden. Der Eigentümer der Immobilie in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn, der gleichzeitig auch Gesellschafter von mindestens einer der im Gebäude ansässigen Firmen war, hatte nach der Beantragung der Insolvenz der Unternehmen Anfang 2008 Immelborn verlassen und war in die Schweiz übersiedelt. Während der Dauer der Insolvenzverfahrens war nur noch vereinzelt jemand in dem Aktenlager – hauptsächlich um Akten herauszusuchen. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 hat es sodann gar keinen Ansprechpartner mehr gegeben. 1399

Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers ergeben sich insbesondere bereits aus der Beantwortung der Fragen B.1., B.15., B.16. und B.17. sowie aus den vorläufigen Feststellungen in Gliederungspunkt D.I.1. des Zwischenberichts in Drucksache 6/4641. Demnach wurde durch die Untersuchung der folgende Sachverhalt zu dem Aktenlager und den damit verbundenen Unternehmen festgestellt. 1400

a) *Ad Acta*

1401 In dem Aktenlager Immelborn war vornehmlich das Archivierungsdienstleistungsunternehmen „Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierung GmbH“ (Ad Acta) ansässig, das zum Zeitpunkt des Einschreitens durch den TLfDI Mitte 2013 aber bereits insolvent war und zu dem seit Abschluss des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 ein Ansprechpartner vor Ort fehlte. Die Gründe für die Insolvenz der Ad Acta sind vielschichtig. Wesentlichste Ursache für die Insolvenz war der Umstand, dass die Ad Acta zu hohe Mietverpflichtungen für die Anmietung der Archivräume hatte. Die für die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten vorgesehenen Rückstellungen von den vorab vereinbarten Vergütungen für die Archivierung wurden so vorzeitig verbraucht. Spätestens 2002 war die Firma überschuldet und konnte nur noch durch besonders unkonventionelle Maßnahmen gerettet werden. Nach dem gescheiterten Versuch die Immobilie 2007 zu verkaufen, beantragte der Geschäftsführer Herr Tischer am 17. Januar 2008 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Ad Acta. Das Insolvenzverfahren endete am 18. Januar 2013 mit der Einstellung mangels Masse. Die registerrechtliche Abwicklung verlief über die Bestellung von Herrn Tischer zum Liquidator am 21. März 2013 und endete mit der Löschung der Ad Acta aus dem Handelsregister am 11. Dezember 2013.

1402 Nach den unter dem Gliederungspunkt C.I.1.a) dargestellten Tatsachen wurde die Ad Acta am 22. März 1993 von den Rechtsanwälten Tack und Wagner gegründet. Geschäftszweck der Ad Acta war die Erbringung von Archivierungsdienstleistungen und die Vernichtung von Geschäftsunterlagen. Mit dem Niedergang der ehemaligen volkseigenen Wirtschaft in den ostdeutschen Ländern ging eine große Anzahl von Gesamtvollstreckungen in den neunziger Jahren einher. Es waren insbesondere auch Großbetriebe abzuwickeln und deren Aktenbestand, soweit aufbewahrungspflichtig, zu sichern. Hinzu kamen die im Vergleich zu Westdeutschland wegen der Rentenberechnung für die ostdeutschen Mitarbeiter verlängerten Aufbewahrungsfristen der Insolvenzakten. Die Rechtsanwälte Tack und Wagner waren seit Beginn der neunziger Jahre in Thüringen als Insolvenzverwalter tätig und mit der insolvenzrechtlichen Abwicklung von mehreren Großunternehmen wie der Genossenschaft Konsum Nordhausen und der Fa. Mühl Produkt und Service GmbH beauftragt. Grund für den Erwerb der Immobilie und für die Gründung der Ad Acta durch die Inhaber der Kanzlei war die Absicht, aufbewahrungspflichtige Akten aus eigenen, von ihnen selbst betriebenen Gesamtvollstreckungsverfahren auf Kosten der jeweiligen Insolvenzmassen in die eigene Immobilie einzulagern, aber auch ein Dienstleistungsangebot für externe Akteneinlagerungen zu schaffen. Die Ad Acta inventarisierte die Aktenbestände ihrer Kunden, lagerte sie zugriffsfähig ein und vernichtete die Akten nach Ende der

Aufbewahrungsfrist. Die Mitarbeiter der Ad Acta konnten auf Anfrage über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem beispielsweise die für die Rentenbescheinigungen notwendigen Unterlagen auffinden und für die Anfragenden zusammenstellen. Für die Vernichtung der Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen war, stand in Immelborn eine Schredderanlage zur Verfügung.

Rechtlich bedenklich an diesem Geschäftsmodell war allerdings, dass Herr Tack und Herr Wagner als Gesellschafter und Geschäftsführer bei der ihnen gehörenden und von ihnen betriebenen Ad Acta aufbewahrungspflichtige Akten aus Insolvenzverfahren einlagerten, mit deren Durchführung sie von Gerichten betraut worden waren. Diese Verfahrensweise nährt den Verdacht, dass Herr Tack und Herr Wagner sich durch das Selbstkontrahieren eine weitere lukrative Einnahmequelle geschaffen haben. Die Zeugen Wagner und Tack gaben vor dem Ausschuss zwar an, sie hätten vor der Einlagerung der aufbewahrungspflichtigen Akten aus den von ihnen bearbeiteten Insolvenzverfahren den jeweiligen Gläubigerausschüssen und den Insolvenzgerichten immer angezeigt, dass sie selbst Mitinhaber der Ad Acta gewesen seien. Die Aussagen, die vom Ausschuss nicht überprüft wurden, sind gerade mit Blick auf die Tatsache, dass die Insolvenzgerichte die Aufgaben des Insolvenzverwalters grundsätzlich zu überwachen haben, fraglich. 1403

Der Zeuge Wagner gab an, dass der beschriebene Interessenkonflikt auch ein Anlass dafür gewesen sei, die Firma 1998 an Herrn Tischer zu veräußern. Das Geschäftsmodell der Ad Acta basierte darauf, dass die Kunden den für die Aufbewahrung zu entrichtenden Betrag an die Ad Acta in voller Höhe am Beginn der Vertragslaufzeit für den gesamten Einlagerungszeitraum zu zahlen hatten. Die Firma hatte daraus Rückstellungen zu bilden, aus denen dann die vereinbarten Dienstleistungen zu den vereinbarten Zeitpunkten bezahlt werden sollten. Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. September 1997 bestellten Herr Tack und Herr Wagner den als Insolvenz Sachbearbeiter in ihrer Kanzlei angestellten und in geschäftlichen Dingen unerfahrenen Agraringenieur Herrn Tischer zum weiteren Geschäftsführer der Ad Acta. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14. Juli 1998 verkauften Herr Tack und Herr Wagner jeweils einen Geschäftsanteil von nominal DM 20.000 zu einem Kaufpreis von insgesamt DM 40.000 und somit 80% der Gesellschaftsanteile der Ad Acta an Herrn Tischer. Nach Aussage der Zeugen Tack und Wagner verblieben die restlichen 20% angeblich aus steuerrechtlichen Gründen bei den beiden Zeugen. 1404

Die Zeugen Tack und Wagner bekundeten außerdem, sie seien seither nicht mehr in den Ablauf der Firmengeschäfte einbezogen gewesen. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen darf bezweifelt werden, da nach dem im Ausschuss verlesenen Gutachten des Insolvenzverwalters der Firma Document Consulting Germany Ltd. der Zeuge Wagner

beispielsweise am 17. Juli 2003 vom Anderkonto des Verfahrens MPS West GmbH 35.738,68 Euro an die Ad Acta zahlte und einen Tag später am 18. Juli 2003 15.000 Euro zur Darlehenstilgung an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GBR gezahlt wurden. Das gleiche Muster zeigte sich am 01. April 2003, als vom Anderkonto des Zeugen Wagner im Verfahren MPS Overesch GmbH 46.921,58 Euro an die Ad Acta gezahlt wurden und einen Tag später davon 30.000 Euro zur Darlehenstilgung an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GBR weitergeleitet wurden. Bei diesen Tilgungen handelte es sich ganz offenbar um Sondertilgungen, die über die monatlich zu erbringenden Mietzahlungen hinausgingen. Auf diese Umstände gründete das Insolvenzgutachten der Firma Document Consulting Germany Ltd. den begründeten Verdacht vorsätzlichen Handelns auf Seiten des Zeugen Wagner.

1405 Mit notariellem Übertragungsvertrag vom 12. Februar 2004 verkauften Tack und Wagner weitere Geschäftsanteile der Ad Acta in Höhe von nominal je DM 5.000 an Herrn Tischer, sodass dieser ab diesem Zeitpunkt bis zur Stellung des Insolvenzantrags am 17. Januar 2013 Alleingesellschafter der Ad Acta war. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Januar 2005 wurde lediglich die Firmenbezeichnung in „Aktenmanagement und Beratung GmbH“ abgeändert.

1406 Zu welchem Zeitpunkt genau das Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage geriet, konnte der Ausschuss aufgrund der gegensätzlichen Zeugenaussagen von Herrn Tischer und Herrn Wagner nicht mehr feststellen. Während Herr Tischer angab, eine verschuldete Firma übernommen zu haben, verwies Herr Wagner darauf, er habe Herrn Tischer ein Barkonto mit ausreichenden Rückstellungen für den Weiterbetrieb hinterlassen. Laut Bilanz vom 31. Dezember 2002 betrug die jährliche Miete 98.904,36 Euro. Da das Objekt überdies erhebliche Mängel und Instandsetzungsbedarf aufwies, tätigte die Ad Acta erhebliche Investitionen aus den Einnahmen der Aktenlagerung in die Heizanlage und andere Verbesserungsmaßnahmen. Es war daher der Ad Acta nicht möglich, Rückstellungen für die andauernden Einlagerungsverpflichtungen zu bilden. Die Insolvenzverwalter der Ad Acta und der Document Consulting Germany Ltd. gingen in ihren Gutachten jedenfalls von einem seit spätestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldeten Unternehmen aus.

1407 Um die Überschuldung bilanziell auszugleichen, wurde die Document Consulting Germany Ltd. gegründet. Herr Tischer gab in seiner Vernehmung an, er habe sich auf seine Steuerberater verlassen und die Firmenkonstruktion selbst nicht durchblickt, was durch die Aussage der Zeugin Tischer bestätigt wurde. Dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, wie auch in denjenigen der Insolvenzverwalter der Ad Acta

und der Document Consulting Germany Ltd. sowie der Aussage des Zeugen Wagner zufolge, wurden die Rückstellungen aus den einmaligen Zahlungen der Kunden für die Akteneinlagerung vorzeitig aufgebraucht, um die erheblich zu hohen Mietverpflichtungen erfüllen zu können. Außerdem litt die Ad Acta in den Folgejahren unter einem rückgängigen Auftragsvolumen und unter Forderungsausfällen, die allerdings auch durch neue Geschäftsideen wie der Einlagerung von Patientenakten und der Gründung der Firma Electronic Data Solutions (EDS) nicht kompensiert werden konnten. Dies haben unter anderem die Zeugenaussagen des heutigen Leiters der Thüringischen Staatsarchive sowie von Herrn Tischer und seiner damaligen Ehefrau belegt.

Herr Tischer meldete am 17. Januar 2008 Insolvenz für die Ad Acta an. Am 18. Januar 2008 wurde der Insolvenzgutachter bestellt, der ab Juli 2008 auch die Funktion des Insolvenzverwalters übernahm. Das Insolvenzverfahren wurde Ende 2012 mangels Masse eingestellt. Im Anschluss daran wurde Herr Tischer als ehemaliger Geschäftsführer ohne sein Wissen am 21. März 2013 für die registerrechtliche Abwicklung als Liquidator bestellt. Die Abwicklung wurde dann am 11. Dezember 2013 mit der Löschung der Ad Acta aus dem Handelsregister beendet. 1408

b) *GrundstücksGbR*

Die hohen Finanzierungskosten der im Jahr 1993 durch die Grundstücks GbR Tack & Wagner erworbenen Immobilie stellten von Anbeginn eine auf Dauer nicht tragbare Belastung für die Ad Acta dar und waren für die spätere Insolvenz zu einem erheblichen Teil ursächlich. Aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation der Ad Acta kam seit Mitte der 2000er Jahre auch Herr Tischer, der die Grundstücks GbR im Jahr 2004 gänzlich übernommen hatte, bei der Finanzierung der Immobilie in Schwierigkeiten. Die gescheiterten Verhandlungen mit der Gläubigerbank im Jahr 2007 führten dann zu den Insolvenzanträgen der Betreiberfirmen des Aktenlagers Anfang 2008. Die Versuche der Commerzbank, die Immobilie zwischen 2009 und 2014 durch ein beim Amtsgericht Eisenach laufendes Zwangsversteigerungsverfahren zu veräußern, blieben erfolglos. Bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss im Januar 2016 stand das Gebäude immer noch im Eigentum von Herrn Tischer. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Gliederungspunkt C.I.1.b) wiedergegebenen Gutachten und Zeugenaussagen. 1409

Die Beweiserhebung hat ergeben, dass die Rechtsanwälte Tack und Wagner 1993 über ihre GrundstücksGbR Tack & Wagner Immelborn die Gewerbeimmobilie der insolventen 1410

Hartmetallwerke Immelborn, gelegen Am Bahnhof 26 in Immelborn, von der Treuhandanstalt erworben haben. Der Verkaufspreis lag bei 1.630.000 DM. Die zur gleichen Zeit gegründete Ad Acta mietete sich für eine monatliche Bruttomiete von 18.538 DM bei der GrundstücksGbR ein. Der Insolvenzverwalter der Ad Acta kam in seinem Gutachten zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass die zu hohen Mietverpflichtungen der Ad Acta ein Resultat aus dem zu hohen Kaufpreis der Immobilie gewesen waren. Der Insolvenzverwalter der Document Consulting Germany Ltd. wies wiederum in seinem Gutachten (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)cc)) auf die Interessenkollision von Herrn Tack und Herrn Wagner als Gesellschafter der GrundstücksGbR und der Ad Acta hin und ging ebenfalls von zu hohen Geldabflüssen von der Ad Acta auf die Konten der GrundstücksGbR aus. Die Aussage des Zeugen Wagner, dass er und Herr Tack keine Gewinne aus der GbR gezogen hätten, stand insofern nicht im Widerspruch zu den Einschätzungen der Insolvenzverwalter, da die Geldabflüsse aus der Ad Acta in erster Linie der Schuldentilgung bei der GrundstücksGbR gedient haben. Dem Untersuchungsausschuss erscheinen die gutachterlichen Einschätzungen der Insolvenzverwalter der Ad Acta und der Document Consulting Germany Ltd. schlüssig und werden deshalb als Feststellungen übernommen.

1411 Am 14. Juli 1998 verkauften Herr Tack und Herr Wagner jeweils 80 % ihrer Beteiligung an der „GrundstücksGbR Tack und Wagner Immelborn“ an Herrn Tischer. Auf den Kaufpreis für die GbR-Beteiligungen entfiel ein Gesamtbetrag von 950.000 DM. Nach Aussage eines einlagernden Insolvenzverwalters und der damaligen Ehefrau von Herrn Tischer sei dieser Kaufpreis sehr hoch gewesen und hätte dann durch die Erlöse aus der Ad Acta finanziert werden müssen. Die anfangs der 2000er Jahre gegründete EDS habe nach den Aussagen von Herrn Tischer und seiner damaligen Ehefrau ebenfalls Mietzahlungen an die GbR geleistet. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Ad Acta seien die monatlichen Mietzahlungen im Jahr 2004 auf 5.400 Euro und später auf 3.000 Euro reduziert worden. Der Insolvenzverwalter der Ad Acta stellte in seinem Gutachten fest, die Miete habe zu dem Objektwert in keinem Verhältnis gestanden.

1412 Die restlichen Anteile der GrundstücksGbR in Höhe von 20% übernahm Herr Tischer von den Zeugen Tack und Wagner mit notarieller Urkunde vom 14. Februar 2004 für einen Euro pro Beteiligten. Obwohl Herr Tischer die 80%ige Beteiligung an der GbR bereits am 14. Juli 1998 notariell erworben hatte, war er bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Restbeteiligung nicht im Grundbuch als Mitgesellschafter eingetragen. Mit diesem Vertrag übernahm Herr Tischer gleichzeitig alle bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der GBR, also auch diejenigen gegenüber der Ad Acta, sowie die bestehenden

Kapitalkontostände der ausscheidenden Gesellschafter Herr Tack und Herr Wagner und stellte diese im Innenverhältnis von jeder Inanspruchnahme frei.

Herr Tischer nahm in der Folgezeit eine Umschuldung vor. Grundpfandgläubigerin wurde nun die Dresdner Bank. Dazu sagte Herr Tischer glaubhaft aus, er habe im Jahr 2007 versucht, die Immobilie für einen Preis zwischen 150.000 und 250.000 Euro zu veräußern, um somit auch einen Weiterbetrieb der anderen am Aktenlager ansässigen Firmen zu ermöglichen. Für das Scheitern der Verkaufsverhandlungen machten die Zeugen Wagner und Tischer übereinstimmend die Dresdner Bank mitverantwortlich, da der Verkauf damals an überschaubaren Beträgen – nach Aussage des Zeugen Tischer 5.000 Euro und nach Aussage des Zeugen Wagner 30.000 Euro – gescheitert sein soll. Bei der Insolvenz der Ad Acta im Januar 2008 verblieb die Immobilie im Eigentum von Herrn Tischer. Da dieser die Zinszahlungen für die Grundschulden nicht mehr bedienen konnte, beantragte die Commerzbank als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank AG am 24. September 2009 beim Amtsgericht Eisenach die Anordnung der Zwangsversteigerung. Nachdem im Versteigerungstermin vom 29. Oktober 2010 keine Gebote abgegeben worden waren, stellte das Gericht das Verfahren einstweilen ein. Auf Antrag der Commerzbank wurde das einstweilen eingestellte Verfahren durch Gerichtsbeschluss vom 13. April 2011 fortgesetzt und am 27. Februar 2013 erneut einstweilen eingestellt. Mit Beschluss vom 18. März 2013 wurde nach einem Antrag der Gläubigerin das Verfahren fortgesetzt und mit Beschluss vom 10. Juli 2013 erneut einstweilen eingestellt. Schließlich nahm die Gläubigerin den Antrag auf Zwangsversteigerung ganz zurück, sodass das Amtsgericht mit Beschluss vom 14. Januar 2014 das Verfahren aufhob. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Januar 2016 sagte der Zeuge Tischer aus, dass sich die Immobilie noch immer in seinem Eigentum befände.

c) *Document Consulting Germany Ltd.*

Die Document Consulting Germany Ltd. ließ Herr Tischer 2004 über Familienangehörige als weiteres Archivierungsdienstleistungsunternehmen gründen. Der Unternehmenszweck lag jedoch insbesondere darin, durch Scheingeschäfte mit der Ad Acta deren eingetretene Überschuldung bilanziell zu beseitigen. Daher musste auch zeitgleich mit der Ad Acta auch für diese Gesellschaft Anfang 2008 Insolvenz angemeldet werden. Die folgenden Feststellungen konnten aufgrund der in Gliederungspunkt C.I.1.c) dargestellten Beweisaufnahme getroffen werden.

1415 Die Document Consulting Germany Ltd. wurde am 28. Januar 2004 nach englischem Recht gegründet. Herr Tischer trat zunächst nicht selbst als Gesellschafter auf. Als alleinige Anteilseignerin fungierte seine Schwiegermutter und zum Geschäftsführer wurde ein ihm bekannter Steuerberater bestellt. Die Anteilseignerin erteilte ihrer Tochter, der damaligen Ehefrau von Herrn Tischer, am 16. April 2004 eine umfassende Vollmacht zur Ausübung des Amtes der Gesellschafterin. Mit Beschluss vom 2. März 2005 ließ die Document Consulting Germany Ltd. eine Zweigniederlassung am Aktenlager Immelborn ins Handelsregister eintragen. Mit dieser Eintragung unterlag die Gesellschaft den deutschen Handels- und Steuergesetzen. Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Grundkapital 1.000,00 Pfund Sterling (1.444,80 Euro).

1416 Am 28. September 2006 wurde der bisherige Geschäftsführer abberufen und Herr Tischer mit der Eintragung ins Handelsregister am 4. Dezember 2006 zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Wie bei der Ad Acta lag der Geschäftszweck in der Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Akten. Die einzige geschäftliche Tätigkeit der Document Consulting Germany Ltd. bestand darin, von der Ad Acta Lagerflächen in Immelborn über einen jährlichen Pachtzins von 76.000 Euro anzumieten und deren Aktenbestand gegen eine jährliche Gebühr von 100.000 Euro für 10 Jahre zu übernehmen. Die Document Consulting Germany Ltd. sollte dann die Leistungen erbringen, die die Ad Acta ihren Kunden schuldet. Allerdings wurden wohl alle Archivierungsdienstleistungen von Mitarbeitern der Ad Acta erbracht. Sowohl die Insolvenzverwalter der Ad Acta und der Document Consulting Germany Ltd. als auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Staatsanwaltschaft Mühlhausen bewerteten dieses Geschäftsmodell als Scheingeschäft, um dadurch die Ad Acta nicht mehr als überschuldet erscheinen zu lassen. Bei der Umschuldung der Immobilie von der Raiffeisenbank Mainz zur Dresdner Bank, habe die Ad Acta als Mieterin der Immobilie solvent erscheinen müssen.

Am 16. Januar 2008 stellte Herr Tischer den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren wurde letztendlich am 17. Juni 2009 mangels Masse eingestellt.

d) *Electronic Data Solutions (EDS)*

Das von der damaligen Ehefrau von Herrn Tischer geleitete Unternehmen Electronic Data Solutions (EDS) betrieb seit Beginn der 2000er Jahre seine Geschäfte ebenfalls im Gebäude des Aktenlagers in Immelborn. Das Geschäftsmodell der EDS bestand faktisch insbesondere darin, als Billiganbieter das Kundenpotential als Ergänzung zur Ad Acta besser auszuschöpfen. So konnte die EDS über kostengünstigere Aktenlagerungsarten wie beispielsweise der Archivierung in Gitterboxen oder in auf Kartons gelagerten Paletten anbieten und so Aufträge gewinnen, die die Ad Acta mit der teureren Regalarchivierung nicht bekommen hätte. Je nach der gewünschten Aktenlagerungsart schlossen die Kunden dann Verträge mit der Ad Acta und/oder der EDS. Ein erheblicher Teil des Aktenbestands in Immelborn wurde so über die EDS eingelagert. Frau Tischer schied 2005 aus dem operativen Geschäft aus, blieb aber weiterhin Inhaberin der Firma. Die beiden Unternehmen EDS und Ad Acta waren außerdem über ein Darlehen der EDS an die Ad Acta miteinander verbunden. Im Gegensatz zu der Ad Acta und der Document Consulting Germany Ltd. durchlief die EDS allerdings kein Insolvenzverfahren. Ohne eine weitere Geschäftstätigkeit zu entfalten, fand zunächst 2008 beim Gewerbeamt eine Ummeldung vom Haupterwerb zum Nebenerwerb statt bis die Firma dann 2015 ganz abgemeldet wurde. 1417

Nach den in den Gliederungspunkten C.I.1.d) und C.I.2.b)aa)(2) dargelegten Tatsachen wurde die EDS Anfang der 2000er Jahre in der Rechtsform eines Einzelunternehmens gegründet und deckte als Archivierungsdienstleister dieselben Geschäftsfelder wie die Ad Acta ab. Als Inhaberin fungierte die damalige Ehefrau von Herrn Tischer. Ausweislich der im Untersuchungsausschuss verlesenen Gewerberegisterauszüge hat Frau Tischer zum 1. April 2002 beim Landratsamt des Wartburgkreises angezeigt, dass sie ein Gewerbe von ihrem Ehemann übernommen hat, das als Archivierungsunternehmen unter anderem die Satzherstellung und die Reproduktion von Dokumenten und Datensätzen sowie die Herstellung von Datenträgern zum Gegenstand hatte. Den glaubhaften Aussagen der Zeugen Herr und Frau Tischer sowie eines ehemaligen Mitarbeiters zufolge sollten jedoch über die EDS vor allem durch billigere Akteneinlagerungsarten, wie beispielsweise der Gitterbox- oder Kartonarchivierung, kostengünstigere Angebote zur Einlagerung gemacht werden als über die Ad Acta. Dies sollte insbesondere solche Insolvenzverwalter, die Akten aus massearmen Insolvenzverfahren einzulagern hatten, betreffen. Somit erhofften sich die Inhaber der beiden Unternehmen, Aufträge zu gewinnen, die die Ad Acta nicht bekommen hätte. 1418

1419 Einige vernommene einlagernde Insolvenzverwalter gaben in ihren Zeugenaussagen an, dass sie sowohl mit der Ad Acta als auch mit der EDS Verträge zur Aktenaufbewahrung und –vernichtung geschlossen hatten. Einer der Zeugen erklärte auch, dass sich ihm die Trennung zwischen den beiden Firmen nicht wirklich erschlossen habe. Zudem gaben eine Ärztin und ein Mitarbeiter einer Insolvenzrechtskanzlei, die jeweils Akten bei der EDS eingelagert hatten, an, dass ihre Aufträge bei der EDS durch Herrn Tischer abgewickelt wurden. Auch ein weiterer Insolvenzverwalter verwies anlässlich eines am Landgericht Leipzig anhängigen Zivilrechtsstreits darauf, dass sein Ansprechpartner für die Akteneinlagerung in Immelborn immer Herr Tischer gewesen sei. Die Zeugin Tischer bestätigte auch, die Geschäftsentscheidungen seien grundsätzlich von Herrn Tischer getroffen worden. Zwei ehemalige Mitarbeiter von Herrn Tischer (siehe Gliederungspunkt C.V.2.b)ee)) erklärten zudem, dass neben den Aktenlagerungsfirmen auch noch eine Lackierfirma und eine Steinzaunfirma ansässig gewesen seien. Außerdem seien in allen Firmen sowohl Frau Tischer als auch Herr Tischer involviert gewesen und es habe dabei keine klare Trennung gegeben, wer für welche Firma zuständig gewesen sei. Die Angestellten seien immer von Herrn Tischer für verschiedene Tätigkeiten in den verschiedenen Firmen eingeteilt worden.

1420 Herr und Frau Tischer gaben in ihren Aussagen zudem an, dass die EDS und die Ad Acta im Außenverhältnis als Einheit aufgetreten seien. Folglich konnte festgestellt werden, dass es sich zwar bei der EDS im unternehmensrechtlichen Sinne nicht um eine Tochter der Ad Acta gehandelt hatte, dass jedoch aus Sicht der Inhaber der beiden Unternehmen die EDS als eine Art Tochtergesellschaft der Ad Acta auftreten und deren Geschäfte aus praktischen Gründen parallel zur Ad Acta geführt werden sollten.

1421 Dennoch verfügte die EDS nach den zuverlässigen Angaben der Zeugen Frau und Herr Tischer und deren ehemaligen Mitarbeitern in dem Objekt in Immelborn über eigene, abgeschlossene Geschäftsräume, für die sie monatliche Mietzahlungen entrichtete, und zudem über eigenes Personal. Außerdem gab es nach Angaben von Herrn und Frau Tischer am und im Gebäude des Aktenlagers Firmenschilder der EDS. Darüber hinaus gab es aber keine weiteren Angaben von Zeugen, wonach sich diese sicher an die EDS-Firmenschilder erinnern konnten. Auch auf den in Augenschein genommenen Bildaufnahmen des Gebäudes sind keine Firmenschilder der EDS am Gebäude zu sehen. Nur in dem Gebäude sind auf einigen Fotos Hinweise auf die EDS zu finden (siehe Gliederungspunkt C.V.3.i)). Der Ausschuss kann deshalb keine Feststellungen dazu treffen, ab welchem Zeitpunkt sich keine EDS-Firmenschilder mehr am Gebäude befunden haben.

Nach der glaubhaften Aussage von Frau Tischer schied diese im Jahr 2005 wegen der Geburt ihrer Tochter aus dem operativen Geschäft aus, blieb aber weiterhin Inhaberin der Firma. Die Geschäftsführung habe sie dabei auf Henry Tischer übertragen, ohne dies aber in einem Geschäftsführer- und Geschäftsbesorgungsvertrag schriftlich zu fixieren. Nach den Angaben von Frau Tischer waren die EDS und die Ad Acta außerdem über ein im Jahr 2003 oder 2004 von der EDS an die Ad Acta ausgereichtes Darlehen über 80.000 Euro miteinander verbunden. Henry Tischer bestätigte in seiner Aussage, dass es ein solches Darlehen gegeben hat. Beide Zeugen gaben außerdem an, dass dieses Darlehen nicht zurückgezahlt wurde, sondern mit der Übernahme des Aktenbestands der EDS durch die Ad Acta verrechnet worden sei. Nach Aussage von Frau Tischer soll dies im Jahr 2007 und nach der Aussage von Herrn Tischer im Jahr 2005 geschehen sein. Jedenfalls liegt es daher nahe, dass sich auf einigen Aktenordnern deshalb gleichzeitig noch Etiketten der Ad Acta und der EDS befunden hätten, weil die beiden Firmen ihre Aktenbestände ursprünglich in zwei unterschiedlichen Datenbanken erfasst hatten und die Zusammenfügung bzw. Umetikettierung vermutlich beim Eintritt der Insolvenz noch nicht abgeschlossen war. 1422

Allerdings bleibt insbesondere auch festzuhalten, dass alle Kunden der EDS in ihren Zeugenaussagen angegeben haben, über eine derartige Übertragung ihrer Akten auf die Ad Acta nicht informiert worden zu sein. Nach Angaben von Frau und Herrn Tischer habe es einen Vertrag zu der Übernahme des Aktenbestands der EDS durch die Ad Acta gegeben, der dem Untersuchungsausschuss allerdings nicht vorgelegt werden konnte. Gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, war aber für einen rechtswirksamen Unterauftragsvertrag die schriftliche Fixierung erforderlich sowie darüber hinaus die Festlegung einer etwaigen Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen. Aufgrund der Zeugenaussagen stellt der Ausschuss daher fest, dass der Aktenbestand der EDS durch die Verrechnung des Darlehens zwar nach der Intention von Herrn und Frau Tischer auf die Ad Acta übergegangen sein soll, dass aber durch die Kunden als Akteneigentümer weder eine Genehmigung zur Begründung von Unteraufträgen der EDS erteilt wurde noch nachträglich die Unteraufträge durch die EDS an die Ad Acta genehmigt worden sind. 1423

Ausweislich des verlesenen Gewerberegisterauszugs nahm Frau Tischer am 6. März 2008 eine Gewerbeummeldung beim Gewerbeamt vor und erklärte den Haupterwerb ihrer Firma zum Nebenerwerb. Am 16. Juli 2015 meldete sie schließlich das angemeldete Gewerbe ganz ab. Dies bedeutet, dass sie bis dahin als Inhaberin der EDS noch für diese in jeglicher Hinsicht verantwortlich gewesen ist. Die Zeugin Tischer hatte dennoch bekundet, dass sie seit dem Jahr 2005 nicht mehr in die Geschäfte des Unternehmens eingebunden war und diese im Wesentlichen von ihrem damaligen Ehemann, Herrn Tischer, geführt wurden. 1424

Dieser wiederum hatte ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Ad Acta im Juli 2008 die Verfügungsbefugnisse über das Aktenlager auf den Insolvenzverwalter der Ad Acta übertragen.

2. Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte

1425

a) *Maßnahmen und Handlungen der tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der TLfDI erstmals am 21. Juni 2013 durch einen Anruf der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) über die Existenz des Aktenlagers informiert wurde. Zuvor hatten jedoch auch andere Behörden (vor allem die Staatsanwaltschaft Mühlhausen, das Thüringische Staatsarchiv, das damalige Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Amtsgerichte Meiningen und Jena, die Gemeinde Immelborn, das Landratsamt Wartburgkreis und die Polizeiinspektion Bad Salzungen) nach der Insolvenz der Ad Acta im Jahr 2008 jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einzelne Maßnahmen bezüglich des Aktenlagers ergriffen und so auch Kenntnisse über die darin herrschenden Zustände erlangt. Keine dieser Behörden sah jedoch eine Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden für erforderlich.

1426

Bei der Einordnung der vor der Entdeckung durch den TLfDI 2013 bezüglich des Aktenlagers tätig gewordenen Behörden sind in einigen Fällen Versäumnisse festzustellen. Die Maßnahmen der einzelnen Behörden ergeben sich unter anderem bereits aus der Beantwortung der Fragen B.1., B.8., B.9. und B.19. sowie aus den vorläufigen Feststellungen in Gliederungspunkt D.I.2, D.II.1. und D.III.1. des Zwischenberichts in Drucksache 6/4641. Demnach wurde zu den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, der Thüringischen Staatsarchive, des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der Amtsgerichte Meiningen und Jena, der Gemeinde Immelborn, des Landratsamts Wartburgkreis und der Polizeiinspektion Bad Salzungen der folgende Sachverhalt festgestellt.

aa) Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, die zwischen 2009 und 2013 ein Strafverfahren gegen Herrn Tischer wegen Bankrotts führte, fand keine Kontaktaufnahme zu Datenschutzbehörden statt. Im Rahmen der Ermittlungen zu diesen Tatbeständen ergaben sich aber für die Staatsanwaltschaft auch keine Hinweise auf das Vorliegen von datenschutzrechtswidrigen Zuständen im Aktenlager Immelborn. 1427

Wie aus den in Gliederungspunkt C.I.1.e) dargestellten Tatsachen hervorgeht, hatte die Staatsanwaltschaft Meiningen im Jahr 2008 ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Tischer wegen möglicher Insolvenzstraftaten eingeleitet. Das Verfahren wurde dann im folgenden Jahr noch auf Bankrott erweitert und von der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen an der Staatsanwaltschaft Mühlhausen übernommen. In seiner soweit glaubhaften Aussage gab der sachbearbeitende Staatsanwalt an, er habe keine Veranlassung gesehen, Mitteilungen an andere Stellen wie den Datenschutz zu machen, da die Art der Lagerung der Akten für das Strafverfahren keine Rolle gespielt hätte. Er habe von der unsachgemäßen Lagerung der Akten erstmals aus der Presse erfahren. Aus dem Inhalt der der Staatsanwaltschaft vorliegenden Insolvenzakte scheinen sich damit auch keine Hinweise auf datenschutzrechtliche Probleme zu ergeben, womit im Ergebnis keine Versäumnisse der Staatsanwaltschaft Mühlhausen hinsichtlich einer Informationsweitergabe über das Aktenlager an Datenschutzbehörden positiv festgestellt werden konnten. 1428

Kritisch zu bewerten ist hingegen die Verfahrensbearbeitung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen hinsichtlich der Wirtschaftsstraftatbestände zu Lasten des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Herr Tischer. So dauerte das Verfahren über vier Jahre an bis letztendlich eine Verjährung der Straftatbestände eingetreten ist ohne das in diesem Zeitraum das Verfahren aktiv vorangetrieben wurde. 1429

Nach der Vorlage eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen (siehe Gliederungspunkt C.I.1.c)), ging die Staatsanwaltschaft im Ergebnis bezüglich der Ad Acta von der Verwirklichung der Straftatbestände des § 283 b Abs.1 Nr.2 und 3b StGB aus und bezüglich der Document Consulting Germany Ltd. sollen durch Herrn Tischer die Straftatbestände der §§ 283 Abs.1 Nr.5 und 7 StGB, 15a InsO verwirklicht worden sein. Insoweit war die Sache gemäß der verlesenen Verfügungen auch anklagereif. Dennoch entschied sich die Staatsanwaltschaft im Dezember 2011 das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten vorläufig einzustellen ohne weitere Ermittlungen zu dessen Aufenthalt aufzunehmen. Allerdings räumte der Staatsanwalt im Rahmen seiner 1430

Vernehmung ein, dass ihm die Insolvenzakte vorgelegen hatte, der die Schweizer Adresse von Herrn Tischer zu entnehmen war. Allerdings wurde seitens der Staatsanwaltschaft kein Kontakt über diese Adresse zu Herrn Tischer aufgenommen. Vielmehr wurde Herr Tischer, letztlich erfolglos, zur nationalen Fahndung ausgeschrieben. Die Aussage des Staatsanwalts, er habe auf eine internationale Fahndung verzichtet, da sich die strafrechtlichen Vorwürfe nur im unteren Strafbarkeitsrahmen bewegt hätten, erscheint dabei angesichts der Anhaltspunkte, die auch der Staatsanwaltschaft vorlagen, wenig überzeugend. Ohne weitere Ermittlungstätigkeiten wurde das Verfahren dann am 30. September 2013 endgültig wegen Verjährung eingestellt. Auch wenn es noch als Nachlässigkeit eingestuft werden kann, dass die Adresse in der Insolvenzakte übersehen worden ist, bleibt das Verhalten der Staatsanwaltschaft, bei anklagereif festgestellten Straftatbeständen keine Bemühungen zur Aufenthaltsermittlung Tischers zu unternehmen, kritikwürdig.

bb) Thüringische Staatsarchive

1431 Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass auch die Thüringischen Staatsarchive nicht Kontakt zur Datenschutzbehörde vor Juli 2013 aufgenommen hatten. Nach einem dienstlichen Aufenthalt von Mitarbeitern der Staatsarchive im Aktenlager im März/April 2010, erachtete man zwar eine Benachrichtigung des Datenschutzbeauftragten für notwendig, allerdings unterblieb eine eigenständige Informationsweitergabe aufgrund der Annahme, dass dies durch das vom Staatsarchiv in Kenntnis gesetzte Bildungsministerium erfolge. Da aber die Staatsarchive hinsichtlich des Datenschutzes sensibilisiert sein müssten, ist es hier kritikwürdig, dass diese es versäumt hatten, selbst tätig zu werden. Auch wenn der Arbeitsauftrag bezüglich des Aktenlagers lediglich in der Sicherung von historischem Archivgut bestand und man glaubte, mit der Kenntnisnahme des Ministeriums sei den eigenen Informationspflichten Genüge getan, kann dies den Verzicht auf eine eigenständige Kontaktaufnahme zu Datenschutzbehörden nicht hinreichend erklären. Hätte man sich seitens der Thüringischen Staatsarchive nicht nur auf den regulären Dienstweg verlassen, wäre letztendlich im Sinne des Datenschutzes ein Tätigwerden in dem Aktenlager zu einem Zeitpunkt möglich gewesen, zu dem sich das Gebäude noch in einem weit besseren Zustand befunden hatte und die Akten noch nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt gewesen sind.

Wie aus den unter den Gliederungspunkten C.I.1.a) und C.I.2.b)cc) und C.II.1.a) 1432 wiedergegebenen ermittelten Tatsachen hervorgeht, hatte das Staatsarchiv Meiningen bereits vor der Insolvenz Kontakt zur Ad Acta. Der Archivleiter kannte das Aktenlager aus drei Besuchen in den Jahren 1994, 1998 und 2006. Die Aufenthalte dienten dazu, eventuell archivwürdige Unterlagen aus der DDR-Zeit für das Staatsarchiv zu sichern. Zu diesen Zeitpunkten fand er ein ordnungsgemäß geführtes Aktenlager vor, das keinen Anlass zu Beanstandungen und damit keinen Grund zu einer Meldung an die Datenschutzbehörden bot. Nachdem der heutige Archivleiter von der Insolvenz erfahren hatte, wurde er auf einer Archivleiterkonferenz der Thüringischen Staatsarchive am 2. Dezember 2009 beauftragt, in Immelborn nach archivwürdigem Material zu suchen. Im März 2010 erhielt er von dem Insolvenzverwalter der Ad Acta die Schlüssel für das Aktenlager. Mit einem weiteren Mitarbeiter fand er dann aber bei zwei Vor-Ort-Terminen in Immelborn am 24. März 2010 und am 21. April 2010 nur wenig für die Staatsarchive interessantes Material, er erkannte aber auch die datenschutzrechtliche Problematik des Lagers. Auf einer Archivleiterkonferenz am 14. April 2010 wurde ein Zwischenbericht über den Aufenthalt in Immelborn erstattet. Auf der Konferenz war auch ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) anwesend. Ein Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen und der damalige Direktor des Hauptstaatsarchivs Weimar sagten aus, sie hätten die datenschutzrechtliche Problematik des verlassenen Aktenlagers durchaus gesehen und hätten eine Information an die Datenschutzbehörden deshalb auch für notwendig erachtet. Aufgrund der Teilnahme von Vertretern des Ministeriums an den Archivleiterkonferenzen und der Weiterleitung der Protokolle ans Ministerium seien sie jedoch davon ausgegangen, dass von dort eine Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden stattfinden würde, die ein eigenes Tätigwerden entbehrlich machen würde. Bei den Staatsarchiven wurde das Aktenlager fortan nicht mehr thematisiert, eine eigenständige Kontaktaufnahme an die Datenschutzbehörden fand nicht statt. Der TLfDI wurde erst nach der Entdeckung des Aktenlagers im August 2013 über die Aufenthalte der Vertreter der Thüringischen Staatsarchive in Immelborn informiert. Zu beachten ist dabei, dass im Jahr 2010 eine Verantwortlichkeit des TLfDI auch nicht bestanden hätte, da die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich damals das Landesverwaltungsamt war. Die Zuständigkeit wurde dem TLfDI durch eine Novellierung des Thüringer Datenschutzrechts erst zum 9. Dezember 2011 übertragen.

cc) Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)

Eine Kontaktaufnahme des TMBWK zu Datenschutzbehörden war nicht festzustellen. Dem 1433 Ministerium lagen auf Grund der Informationen durch die Staatsarchive Hinweise auf die

Problematik mit personenbezogenen Daten bei den im Aktenlager Immelborn eingelagerten Insolvenzakten vor. Aufgrund dessen hätte zumindest eine Informationsweitergabe von Seiten des TMBWK an die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständige Behörde erwartet werden dürfen.

1434 Demzufolge ist es bei der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium als Aufsichtsbehörde und den Staatsarchiven als nachgeordnetem Bereich zu einer fehlerhaft unterbliebenen Aufgabenerledigung bezüglich der Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden gekommen. Das Ministerium übt nach § 9 ThürArchivG als oberste Archivbehörde des Landes die Aufsicht über die ihm unmittelbar unterstellten Staatsarchive aus. Nach den Grundsätzen zur Ausübung der Fachaufsicht sollen die Behörden ungeachtet der Aufsicht durch das Ministerium die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit erfüllen. Demnach hätten die Staatsarchive nicht von einer selbstverständlichen Informationsweitergabe des TMBWK an die Datenschutzbehörden ausgehen dürfen und sich stattdessen um eine eigene Kontaktaufnahme kümmern müssen.

1435 Das fehlende Problembewusstsein des TMBWK bezüglich des Datenschutzes zeigt sich auch darin, dass lediglich in zwei Teilbereichen Aktivitäten zur Behebung der Missstände unternommen wurden. Wegen der in Immelborn eingelagerten Krankenakten soll eine Informationsweitergabe an das Sozialministerium erfolgt sein. Bezüglich der Rentenversicherungsbescheide soll die Deutsche Rentenversicherung kontaktiert worden sein. In beiden Fällen blieben die Initiativen, die vom Ausschuss nicht abschließend überprüft wurden, jedenfalls ergebnislos. Auch wenn keine direkte Zuständigkeit des TMBWK für das Aktenlager vorgelegen hat, wurde es versäumt, zumindest die Informationen an andere möglicherweise zuständige Stellen weiterzuleiten.

1436 Wie sich aus den in Gliederungspunkt C.II.1.a) dargelegten Tatsachen ergibt, erlangte das Bildungsministerium durch die Weiterleitung des Protokolls des Vertreters des Thüringer Staatsarchives Meiningen über den Besuch in Immelborn vom 24. März 2010 und durch die Teilnahme des Referenten an der Archivleiterkonferenz der Staatsarchive vom 14. April 2010 Kenntnis vom Aktenlager. Der Sprecher der Archivleiterkonferenz informierte in einem Schreiben vom 21. April 2010 den bei der Konferenz anwesenden Referenten vom Bildungsministerium nochmals über das Aktenlager. Darin wird allerdings nicht über datenschutzrechtliche Zustände gesprochen, sondern vorwiegend über die Problematik von ungeöffneten Briefen zur Rentenberechnung. Nach Aussage des Referenten sei im für Archive zuständigen Referat des TMBWK entschieden worden, dass das eigentlich zuständige Ministerium für die eingelagerten Patientenakten und der

Rentenversicherungsfragen das Sozialministerium sei. Für den übrigen Aktenbestand habe man sich ebenfalls nicht zuständig gesehen, da es sich um ein privates Aktenlager gehandelt habe und sich ihre Zuständigkeit nur auf öffentliche Archive erstreckt habe. Seitens des Thüringer Staatsarchivs Meiningen wurde wiederum im Untersuchungsausschuss angegeben, dass die Rentenversicherung über Immelborn informiert gewesen sei. Da sich die Beweisaufnahme über die vorstehenden Angaben hinaus, nicht mehr auf die weitere Untersuchung dieses Sachverhalts erstreckte, können keine weiteren Feststellungen bezüglich der Kontaktaufnahmen des TMBWK zu anderen Ministerien oder Behörden getroffen werden.

dd) Insolvenzgericht und Registergericht

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde von den Amtsgerichten Jena und Meiningen, die als Registergericht und Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren der Ad Acta in der Auflösungs- und Abwicklungsphase bis zum Jahr 2013 begleiteten, kein Kontakt zu den Datenschutzbehörden aufgenommen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gerichte, die Datenschutzbehörden über mögliche Datenschutzverstöße zu informieren, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Zu der Frage der Herrenlosigkeit der eingelagerten Akten sowie der Verpflichtungen des Insolvenzverwalters und des Insolvenzgerichts, hatte der Untersuchungsausschuss einen Honorarprofessor der Universität zu Köln und ehemaligen Leiter der Insolvenzabteilung am Amtsgericht Köln als Sachverständigen vernommen (siehe die Zeugenaussage und die schriftliche Stellungnahme unter dem Gliederungspunkt C.II.2.c)).

Demnach haben die bei der Ad Acta und der EDS einlagernden Insolvenzverwalter sich den Akten nicht nur entledigen wollen, sondern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung bis zum Ablauf der Frist vereinbart. Damit hatten sie auch nicht ihr Eigentum an den Akten aufgegeben, weshalb diese jedenfalls rechtlich nicht herrenlos waren. Solange der Insolvenzverwalter der Ad Acta in dem Insolvenzverfahren zudem sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Aktenbestand in Immelborn ausgeübt und somit tatsächlich darauf einwirken konnte, sind die Akten auch nicht faktisch herrenlos gewesen. Der Untersuchungsausschuss konnte dazu aber nicht zweifelsfrei feststellen, ab welchem konkreten Zeitpunkt der Insolvenzverwalter der Ad Acta seine Schlüssel abgegeben und damit nicht mehr faktisch über den Aktenbestand verfügt hatte. Die Einstellung des Insolvenzverfahrens erfolgte jedenfalls mit Beschluss vom 18. Januar 2013.

1439 Zu den Pflichten des Insolvenzgerichts führte der dazu befragte Sachverständige zudem aus, dass sich diese auf die Aufsicht des Insolvenzverwalters beschränken. Das Insolvenzgericht könne im Wesentlichen nur dann erkennen, dass man es mit personenbezogenen Daten zu tun habe, deren rechtskonforme Aufbewahrung zu sichern ist, wenn der Insolvenzgutachter im Rahmen des Eröffnungsverfahrens darauf hinweist. Dann soll es nach Ansicht des Sachverständigen sachgerecht erscheinen, dass das Gericht im Rahmen seiner allgemeinen Informationspflicht gegenüber anderen Behörden auch die Datenschutzbehörde informiert, dass eine Gefährdungssituation vorliegt. Allerdings räumte der Sachverständige in seiner Aussage auch ein, dass eine solche Verpflichtung im Einzelfall auch von dem Umfang des Datenbestandes abhängig gemacht werden könnte. Letztendlich konnte demnach nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass eine Verletzung der Pflicht des Insolvenzgerichts zur Informationsweitergabe an andere Behörden und insbesondere den TLfDI zu bejahen ist.

1440 Den Aussagen in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2) zufolge wurde Herr Tischer als ehemaliger Geschäftsführer der Ad Acta im Jahr 2013 in der Abwicklungsphase des Insolvenzverfahrens von Amts wegen durch das Amtsgericht Jena zum Liquidator bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 21. März 2013. Zudem soll die Einleitung der Löschungsankündigung in Form der öffentlichen Zustellung erfolgt sein. Herr Tischer wandte hingegen ein, dass er von seiner Bestellung nicht gewusst habe. Problematisch war daher, dass Herrn Tischer zwar die Aufgabe des Liquidators von Amts wegen übertragen wurde, er von dieser Bestellung gleichwohl keine Kenntnis erlangte. Zur rechtlichen Einordnung einer wirksamen Bestellung von Herrn Tischer zum Liquidator nimmt einerseits das im Gliederungspunkt C.II.2.b) abgedruckte Gutachten allgemein Stellung und andererseits äußerten sich dazu auch die Parteien in ihren Schriftsätzen in dem Verfahren bezüglich des Kostenbescheids vor dem Verwaltungsgericht Weimar bzw. dann Meiningen (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) sowie die Staatsanwaltschaft Meiningen in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Tischer wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)gg)). Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass im Falle der Bestellung Herrn Tischers von Amts wegen zum Liquidator der Aktenmanagement & Beratung GmbH das Gericht nicht gesetzlich verpflichtet war, ihn hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies lässt sich den wohl überzeugenden Auffassungen der Staatsanwaltschaft Meiningen und des Registergerichts sowie der Einlassung des TLfDI im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichts entnehmen. Nichtsdestotrotz wäre für eine zweifelsfreie Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung eine solche Mitteilung der Bestellung zum Liquidator gemäß dem nachvollziehbaren Vorbringen der Klägerseite in dem Rechtsstreit bezüglich des

Kostenbescheids, dem Einwand der Staatsanwaltschaft Meiningen und auch der Aussage des dazu befragten Sachverständigen geboten gewesen.

ee) Gemeinde Barchfeld-Immelborn

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, die während des Insolvenzverfahrens der Ad Acta zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an dem Gebäude von dem Insolvenzverwalter eingebunden worden ist, bereits zwischen Mai und September 2012 einen Versuch unternahm, die Datenschutzbehörden einzuschalten. Letztendlich wurde aber der TLfDI von der Gemeinde wohl nicht vor dem 21. Juni 2013 über die Problematik des Aktenlagers informiert. Diese Feststellungen können aufgrund der Beweisaufnahme in Gliederungspunkt C.II.1.c) getroffen werden. 1441

Insbesondere ist es zwar nicht erwiesen, dass es bezüglich des Aktenlagers aus dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vor dem 21. Juni 2013 ein Telefonat mit dem TLfDI gegeben hat. Es konnte aber festgestellt werden, dass seitens der Gemeinde zwischen Mai und September 2012 ein Kontaktversuch zu einer nicht zu ermittelnden Datenschutzstelle erfolgt ist. Dies ergibt sich aus den glaubhaften und übereinstimmenden Zeugenaussagen der damaligen Bürgermeistern von Immelborn und ihren Mitarbeiterinnen (vgl. Gliederungspunkt C.II.1.c)) zu einem Telefonanruf der Bürgermeisterin beim „Datenschutz“ in Erfurt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Versuch einer Kontaktaufnahme zu einer Datenschutzbehörde in Erfurt auch tatsächlich stattgefunden hat. In Bezug auf den Zeitpunkt des geführten Gesprächs waren die Aussagen indes ungenau und abweichend. Nichtsdestotrotz konnte der Zeitraum, in dem der Anruf erfolgte, aufgrund der konkreten Angaben der Zeuginnen zur Amtszeit der Bürgermeistern, zum Zeitpunkt der Erneuerung der Telefonanlage und zum Ende der Elternzeit einer der beim Telefonat anwesenden Mitarbeiterinnen auf die Zeit zwischen Mai und September 2012 eingegrenzt werden. Über das Gespräch soll es jedoch keine Aufzeichnungen mehr gegeben haben. Die Zeuginnen wussten nur noch, dass das Gespräch mit dem „Datenschutz“ geführt wurde, konnten aber nicht bestätigen, dass es sich dabei tatsächlich um den TLfDI gehandelt hatte. Der TLfDI und zwei seiner Mitarbeiter sagten dazu aus, sie persönlich hätten ein solches Gespräch nicht geführt und auch eine Nachfrage bei den Mitarbeitern des TLfDI habe zu keiner Bestätigung eines solchen Telefonats geführt. Folglich muss offen bleiben, wer der tatsächliche Gesprächspartner der Bürgermeisterin gewesen ist und aus welchen Gründen die Kontaktaufnahme letztendlich gescheitert ist. 1442

ff) Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn

1443 Aufgrund eines Vermerks der Ordnungsamtsleiterin vom 7. Januar 2013 war zu klären, ob sich schon vor Juli 2013 Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager aufgehalten haben. Die Zeugin sagte zu ihrem Vermerk aus (siehe Gliederungspunkt C.II.1.d)), sie habe diesen am 7. Januar 2013 zu einem Einbruch in das Aktenlager gefertigt und einen Auftrag an den Bauhof zur Reparatur von Fensterscheiben im Aktenlager ausgelöst. Sie habe darin auch darauf hingewiesen, dass am nächsten Tag Mitarbeiter des TLfDI vor Ort sein würden. Auf Nachfragen räumte die Zeugin bei ihrer Befragung vor dem Ausschuss ein, bei dem angegebenen tatsächlichen Datum könne es sich, bedingt durch den Jahreswechsel, auch um den 7. Januar 2014 handeln. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 an die Vorsitzende des Ausschusses bestätigte die Zeugin, dass sie in dem besagten Vermerk die Jahreszahl falsch geschrieben habe. Sie habe am 7. Januar 2014 einen Anruf eines Mitarbeiters des TLfDI entgegengenommen, der einen Einbruch in das Aktenlager gemeldet habe. Daraufhin habe sie am gleichen Tag den Vermerk gefertigt und den Auftrag zur Reparatur des zerbrochenen Fensters an den Bauhof ausgelöst. Mittlerweile reichte die Zeugin auch eine Erklärung nach, die durch Verlesung ins Verfahren eingeführt wurde. Damit steht fest, dass es sich bei der falschen Jahreszahl um ein Versehen gehandelt haben dürfte und es im Ergebnis weder Kontakte des Ordnungsamtes Barchfeld-Immelborn zum TLfDI vor dem Juni 2013 gegeben hat noch sich Mitarbeiter des TLfDI vor diesem Zeitpunkt im Aktenlager aufgehalten haben.

gg) Landratsamt Wartburgkreis

1444 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Landratsamt des Wartburgkreises die datenschutzrechtliche Problematik des Aktenlagers erkannt. Eine Kontaktaufnahme des Landratsamts zum TLfDI fand dennoch nicht statt. Nach den glaubhaften Angaben der hierzu vernommenen Zeugen vom Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn sowie vom Landratsamt Wartburgkreis (siehe Gliederungspunkt C.II.1.e) wurde das Landratsamt des Wartburgkreises im März 2013 vom Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn über eine vom Aktenlager ausgehende mögliche Brandgefährdung für die umliegenden Gebäude informiert. Die damalige Ordnungsamtsleiterin des Kreises habe über die Brandschutzfragen hinaus auch datenschutzrechtliche Aspekte berührt gesehen. Dies habe sie unter anderem gegenüber der Datenschutzbeauftragten des Landkreises thematisiert und dabei angeregt, den Landesdatenschutzbeauftragten zu informieren. Vor der Entdeckung des Aktenlagers im Juli 2013 ist es dann aber nicht mehr zu einer solchen Informationsweitergabe an den TLfDI

gekommen. Demzufolge ist festzustellen und gleichzeitig zu kritisieren, dass es, obwohl die datenschutzrechtliche Relevanz erkannt wurde, aufgrund von innerbehördlichen Kommunikationsdefiziten nicht zu einer Informationsweitergabe an den TLfDI gekommen ist.

hh) Polizei

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der zuverlässigen Zeugenaussage des Leiters PI Bad Salzungen, steht fest, dass die erste nachweisbare Befassung der Polizei mit dem Objekt in Immelborn aus dem Jahr 2008 datiert. Damals sei durch die Bahnpolizei eine Hakenkreuzschmiererei am Gebäude des Aktenlagers Immelborn festgestellt worden. Die weitere Bearbeitung sei dann von der KPI Suhl erfolgt. Schon zu diesem Zeitpunkt sei durch ein Schreiben des Insolvenzgerichts am Gebäude klar gewesen, dass die Firma insolvent gewesen sei. Danach wurde die Polizei erst wieder im März 2013 auf Grund eines Hinweises eines Spaziergängers hinsichtlich des Aktenlagers Immelborn tätig. Der Sachverhalt zu diesen Vorfällen kann vor allem der Beantwortung der Fragen B.4. und B.18. entnommen werden. Daraus haben sich keine Hinweise ergeben, dass die mit dem Vorgang befassten Polizisten eine datenschutzrechtliche Problematik gesehen hätten. Die Zuständigkeit für etwaige Sicherungsmaßnahmen an dem Gebäude wurde vielmehr bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn verortet. Vor diesem Hintergrund sah sich die Polizei auch nicht veranlasst, den TLfDI zu informieren.

1445

ii) Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (kvt)

Nach dem Ergebnis der vor dem Ausschuss durchgeführten Beweisaufnahme erlangte der TLfDI durch ein Telefonat einer Mitarbeiterin der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) am 21. Juni 2013 Kenntnis von dem Aktenlager. Aus der Beantwortung der Frage B.1. sowie den in Gliederungspunkt C.II.1.f) dargelegten Tatsachen ergibt sich, dass eine Ärztin aufgrund einer Patienten-anfrage ihre bei der über die Firma EDS in Immelborn eingelagerten Patientenakten einsehen wollte. Nach ihren zuverlässigen Angaben als Zeugin vor dem Ausschuss ist sie im Frühjahr 2013 zu diesem Zweck nach Immelborn gefahren und hat dabei festgestellt, dass an dem Gebäude Scheiben eingeschlagen waren, Kabel raushingen, Papiere im Treppenhaus herumlagen und sie nach wie vor keinen Zugang zu Ihren dort eingelagerten Akten erlangen konnte. Über diesen Sachverhalt hat sie die kvt mit Schreiben vom 4. Mai 2013 informiert. Um der Ärztin wieder einen Zugriff auf ihre Akten zu

1446

ermöglichen, hat die kvt zunächst versucht den Eigentümer ausfindig zu machen. Da alle Anfragen beim Insolvenzgericht, dem ehemaligen Insolvenzverwalter, der Gemeinde, der Commerzbank und bei Herrn Tischer ergebnislos blieben, ist am 18. Juni 2013 ein Mitarbeiter der kvt nach Immelborn geschickt worden, um das Gebäude von außen in Augenschein zu nehmen und fotografisch zu dokumentieren. Dabei hat er durch die Fenster des Gebäudes unter anderem auch Fotos von den Akten machen können die der Ausschuss auch in Augenschein genommen hatte. Am 21. Juni 2013 hat dann im Ergebnis die kvt den TLfDI über den Sachverhalt informiert.

b) Maßnahmen und Handlungen des TLfDI

1447 Die Maßnahmen und Handlungen des TLfDI ergeben sich insbesondere bereits aus der Beantwortung der Fragen B.20 bis B.23 sowie aus den vorläufigen Feststellungen in Gliederungspunkt D.II.2., D.IV. und D.V. des Zwischenberichts in Drucksache 6/4641. Demnach wurde der im folgenden dargestellte Sachverhalt festgestellt.

Der rechtlichen Bewertung der Handlungen des TLfDI, die im Wesentlichen in dem Zeitraum von Juli 2013 bis Anfang des Jahres 2015 erfolgt sind, ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und folglich auch das Bundesdatenschutzgesetz in der damaligen Fassung (BDSG a.F.) zugrunde zu legen.

aa) Duldungsanordnung

1448 Wie sich bereits aus der Beantwortung der Frage B.21. ergibt, erließ der TLfDI am 26. Juni 2013 einen Bescheid gegenüber der Aktenmanagement & Beratung GmbH, Herrn Liquidator Tischer, der die Anordnung zur Duldung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in Immelborn am 15. Juli 2013 um 10:00 Uhr zum Gegenstand hatte. Die Zustellung erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2013 und Bekanntgabe am 11. Juli 2013. Wesentlicher Inhalt des Bescheids war die Gewährung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers, damit eine datenschutzrechtliche Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 BDSG a. F. durchgeführt werden konnte. Unter Ziffer 2 wurde die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und unter Ziffer 3 für den Fall der Nichterfüllung der auferlegten Pflichten die Durchführung der Anordnung im Wege der

Ersatzvornahme angedroht. Zudem wurden die für die Ersatzvornahme erforderlichen Kosten auf vorläufig 3000 Euro veranschlagt.

(1) Adressat der Anordnung

Adressat dieser Anordnung war die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Herr Liquidator 1449
Tischer.

Zunächst ist zu klären, ob Herr Tischer als organschaftlicher Vertreter der Ad Acta in Liquidation der richtige Adressat des Bescheides war.

Gemäß § 41 ThürVwVfG ist ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen bekannt zu geben, „für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist“. Die Betroffenheit richtet sich nach dem zugrundeliegenden materiellen Recht, vorliegend nach § 38 BDSG a. F. Die Vorschrift stellt auf die verantwortliche Stelle als Pflichtigen und damit als Adressat datenschutzrechtlicher Regelungen ab. Nach § 3 Abs. 7 BDSG a. F. ist verantwortliche Stelle „jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt“. Aus § 2 Abs.4 BDSG ergibt sich, dass darunter auch juristische Personen des Privatrechts wie die Ad Acta GmbH fallen. Da diese personenbezogene Daten aufbewahrt und damit speichert, ist sie verantwortliche Stelle und damit tauglicher Adressat des Bescheides. Bei juristischen Personen wie der Ad Acta genügt es zur Bekanntgabe, wenn der Verwaltungsakt einem organschaftlichen Vertreter wie dem GmbH-Geschäftsführer bekannt gegeben wird (§ 35 GmbHG). Sofern sich die GmbH zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides in Liquidation befindet, ist der Liquidator neues Vertretungsorgan, § 70 GmbHG.

Herr Tischer war daher nur dann der richtige Adressat des Bescheids, wenn er tatsächlich im Zeitpunkt des Erlasses des Anordnungsbescheids Liquidator der Ad Acta war.

Den im Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2) dargestellten Zeugenaussagen zufolge wurde Herr 1450
Tischer als ehemaliger Geschäftsführer der Ad Acta im Jahr 2013 in der Abwicklungsphase des Insolvenzverfahrens von Amts wegen durch das Amtsgericht Jena zum Liquidator bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 21. März 2013. Problematisch war, dass Herr Tischer zwar die Aufgabe des Liquidators von Amts wegen übertragen wurde, er von dieser Bestellung gleichwohl keine Kenntnis erlangte. Dies ergibt sich insbesondere aus der insofern glaubhaften Aussage des Zeugen Tischer (vgl. hierzu ebenfalls unter

Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2)). Die Angaben des Zeugen Tischer werden bestätigt durch die im Ausschuss verlesenen Schreiben der Staatsanwaltschaft Meiningen an das Amtsgericht Jena vom 9. Januar 2014 sowie das daraufhin ergangene Antwortschreiben vom 17. Januar 2017 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2)). Auf die im Ausschuss verlesene schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft, ob die gerichtliche Bestellung von Herrn Tischer zum Liquidator bekannt gegeben worden sei und ob ein Zustellungsnachweis vorliege, antwortete die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Jena – Registergericht mit vorbezeichnetem Schreiben vom 17. Januar 2017, dass eine Bestellung Herrn Tischer nicht bekannt gegeben worden sei und ein Zustellungsnachweis nicht vorliege.

1451 Zur rechtlichen Einordnung einer wirksamen Bestellung von Herrn Tischer zum Liquidator nimmt einerseits die gutachtliche Erörterung des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 22. September 2017 abstrakt und andererseits der TLfDI im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichts konkret Stellung (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)). Der juristische Dienst des Thüringer Landtags (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)) führt zunächst nur in abstrakter Weise – also nicht anknüpfend an den konkreten, vom Untersuchungsausschuss zu ermittelnden Sachverhalt – aus, dass amtierende Geschäftsführer einer Gesellschaft gemäß § 66 Abs.1 GmbHG sog. „geborene Liquidatoren“ seien, für die es eines besonderen Bestellungsaktes nicht bedürfe.

1452 Ein zunächst eröffnetes, aber mangels Masse abgelehntes Insolvenzverfahren (§ 207 Insolvenzordnung – InsO) suspendiere für die Dauer des Insolvenzverfahrens zunächst die Regelungen des § 66 Abs. 1 GmbHG, weil insoweit der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes handele und richtiger Adressat aller die GmbH betreffenden öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten sei, soweit sie die Masseverwaltung zum Gegenstand hätten. Werde das Verfahren mangels Masse gemäß §§ 207 InsO, 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG eingestellt, kämen wieder die allgemeinen Regeln über die Liquidation zum Tragen. Damit sei § 66 Abs. 1 GmbHG auch im Falle des zunächst eröffneten, aber mangels Masse eingestellten Insolvenzverfahrens anwendbar.

1453 Nach Auflösung einer GmbH gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG seien in der Regel die bisherigen gesetzlichen Vertreter auch die Liquidatoren der Gesellschaft. Die Eintragung ins Handelsregister erfolge dann jedoch nicht von Amts wegen, sondern die Liquidatoren seien vielmehr zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Bestellung der Liquidatoren durch das Gericht bedürfe zu deren Wirksamkeit der ausdrücklichen Annahme des Bestellten. Ferner sei die Abgabe der gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG erforderlichen Versicherung über die Amtsfähigkeit durch die Bestellten erforderlich. Liege diese Erklärung

nicht vor, sei die Bestellung schwebend unwirksam. Deshalb bedürfe auch die gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers als Liquidator der Mitwirkung des Betroffenen. Das setze zumindest voraus, dass der Betroffene im Falle des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG über die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse Kenntnis erlangt habe und vom zuständigen Registergericht über seine Bestellung zum Liquidator informiert worden sei.

Im Ergebnis stellt die gutachtliche Stellungnahme fest, dass richtiger Adressat einer Anordnung der datenschutzrechtlichen Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG die verantwortliche nicht-öffentliche Stelle i.S.d. §§ 38 Abs. 4 S. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 7 BDSG bzw. der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1, 4 Nr. 2 BDSG sei, was jeweils auch eine GmbH in Liquidation sein könne. Gesetzliches Vertretungsorgan sei der gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 GmbHG im Handelsregister eingetragene Liquidator. Das gelte gemäß § 15 Abs. 3 HGB grundsätzlich auch dann, wenn die der Eintragung vorausgegangene gerichtliche Bestellung des ehemaligen Geschäftsführers (§ 67 Abs. 4 GmbHG) zum Liquidator fehlerhaft erfolgt und (schwebend) unwirksam sei, es sei denn, die Norm sei mangels Zurechnung durch den Betroffenen nicht anwendbar oder die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde habe positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Eintragung. 1454

In seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses vom 2. August 2018 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)) führte der TLfDI hingegen auf den konkreten, vom Untersuchungsausschuss ermittelten Sachverhalt aus, dass für die Liquidatorenstellung des Zeugen Tischer zum damaligen Zeitpunkt der § 66 Abs. 1 GmbHG relevant sei. Eine in Auflösung befindliche Gesellschaft, die nicht gleichzusetzen sei mit einer gelöschten Gesellschaft, bestehe als identische Gesellschaft fort. Eine masselose Gesellschaft sei nach Auflösung (hier: § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) nach Maßgabe der §§ 66 ff. GmbHG abzuwickeln, wenn – wie hier – das Insolvenzverfahren nicht zur vollständigen Abwicklung der Gesellschaft geführt habe. Anzuwenden seien dann die allgemeinen Regelungen, zuständig sei danach der bisherige Geschäftsführer. Aufgrund des § 66 Abs. 1 GmbHG werde der Geschäftsführer automatisch zum Liquidator. Eines weiteren Bestellungsaktes bedürfe es nicht. Somit sei der Zeuge Tischer kraft Gesetzes (§ 66 Abs. 1 GmbHG) in die Liquidatorenstellung berufen worden und folglich sei die Eintragung des Zeugen Tischer als Liquidator in das Handelsregister zutreffend. Die Eintragung dieser richtigen Tatsache verbiete insbesondere die Anwendung des § 15 Abs. 3 HGB, der die Publizitätswirkung des Handelsregisters bei falschen Eintragungen regelt. 1455

- 1456 Die vom TLfDI vorgetragene Lesart wird bestätigt durch die im Ausschuss verlesenen, schriftlichen Ausführungen des Amtsgerichts Jena – Registergericht vom 17. Januar 2017 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2)). Hiernach sei die Bestellung des Herrn Tischer zum Liquidator von Amts wegen erfolgt und daher eine Zustellung (meint hier Bekanntgabe des Bestellungsaktes) nicht vorgesehen gewesen.
- 1457 Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass im Falle der Bestellung des Herrn Tischer zum Liquidator der Aktenmanagement & Beratung GmbH von Amts wegen das Gericht nicht gesetzlich verpflichtet war, ihn hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 1458 Nichtsdestotrotz wäre für eine zweifelsfreie Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung eine solche Mitteilung der Bestellung zum Liquidator gemäß dem nachvollziehbaren Vorbringen der Klägerseite in dem Rechtsstreit bezüglich des Kostenbescheids (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)), dem Einwand der Staatsanwaltschaft Meiningen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)gg)) und auch der Aussage des dazu im Untersuchungsverfahren befragten Sachverständigen geboten gewesen. Der Sachverständige stellte insbesondere in seiner vom Ausschuss verlesenen Stellungnahme (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.c)) fest, dass die Entscheidungsmacht über die Datenverarbeitung kraft Gesetzes (§ 215 Abs. 2 InsO) mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens zwar auf die Schuldnerin, vertreten durch den Liquidator, übergegangen sei. Eine tatsächliche Datenkontrolle habe die Schuldnerin, vertreten durch den Liquidator, mangels Zugang zu den Räumlichkeiten jedoch nicht ausüben können. Vor diesem Hintergrund erscheine die Annahme einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schuldnerin zweifelhaft.

(2) Anordnungsinhalt

- 1459 Der Bescheid des TLfDI vom 26. Juni 2013 enthält verschiedene Anordnungen, die auf unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen beruhen. So verpflichtet Ziffer 1 des Bescheids den Adressaten, die Aktenmanagement & Beratung GmbH (vormals Ad Acta), den mit der Kontrolle beauftragten Personen Zugang zum Betriebsgrundstück und zu den dort befindlichen Geschäftsräumen zu gewähren. Diese Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 4 S. 4 BDSG a.F., wonach der Auskunftspflichtige Maßnahmen nach § 38 Abs. 4 S. 1 bis 3 BDSG a.F. zu dulden hat. Bereits aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG a.F. ergibt sich das Recht, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. § 38 Abs. 4 BDSG a.F. lässt auch eine anlassfreie Kontrolle zu. Die Anordnung zur Ermöglichung einer

datenschutzrechtlichen Kontrolle erging hier gerade nicht anlassfrei, sondern sogar aufgrund eines konkreten Hinweises der kvt, die auf die Datenschutzprobleme aufmerksam gemacht hatte. Auch Ziffer 2 des Bescheids, in der die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 1 angeordnet wird, ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Des Weiteren wurde mit Ziffer 3 des Bescheids für den Fall der Nichterfüllung der sich aus Ziffer 1 ergebenden Pflichten in rechtlich zulässiger Weise die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme angedroht.

(3) Zustellung

Der Anordnungsbescheid enthielt die Androhung einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung, welche gemäß § 46 Abs. 6 S. 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) förmlich zuzustellen war. Der Bescheid wurde gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger zugestellt. Hierbei ist die Frage zu klären, ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG tatsächlich vorgelegen haben und die Zustellung insoweit wirksam erfolgte. Durch öffentliche Bekanntmachung kann demnach zugestellt werden, „wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.“ 1460

Der TLfDI und seine Mitarbeiter beriefen sich im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen darauf, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten (wie die zugeklebten Briefkästen, die Information der Gemeinde Barchfeld-Immelborn, dass der Geschäftsführer Herr Tischer nicht auf Post reagiere sowie die ungeöffneten Briefe, die später in dem Gebäude des Aktenlagers entdeckt worden sind), dass eine Zustellung an die letzte eingetragene Anschrift der Aktenmanagement & Beratungs GmbH nicht möglich gewesen wäre bzw. dass die Post, die an diese Anschrift verschickt worden wäre, nicht zur Kenntnis genommen worden wäre. 1461

Der Behörde des TLfDI war jedoch nicht nur die letzte eingetragene Anschrift der Aktenmanagement & Beratungs GmbH bekannt, sondern auch die private Anschrift des ehemaligen Geschäftsführers Tischer in der Schweiz. Gleichwohl wurde entschieden, den Bescheid vom 26. Juni 2013 öffentlich zuzustellen. 1462

Hierzu trugen der TLfDI und die hierzu befragten Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen vor, dass der § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG gerade für den Fall geschaffen worden sei, dass man nicht lange nach natürlichen Personen suchen und sich mit deren Bereitschaft zur Unterstützung auseinandersetzen müsse, sondern vielmehr schnell und effizient öffentlich zustellen könne. § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG solle folglich die Handlungsfähigkeit einer Behörde sicherstellen (siehe die Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.II.2.b)aa)).

1463 In seiner Stellungnahme vom 2. August 2018 zu dem vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit Stand vom 28. Juni 2018 (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)) führte der Betroffene außerdem aus, dass ein Versuch der Zustellung an eine ausländische Adresse selbst dann nicht unternommen werden müsse, wenn diese dem Absender bekannt sei. Hierbei nahm der TLfDI unter anderem auch Bezug auf die gutachterliche Erörterung des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 22. September 2017 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)), wonach es auf die Kenntnis ausländischer Anschriften nicht mehr ankomme, um Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG öffentlich zuzustellen. Zu berücksichtigen seien nur eintragungsfähige inländische Anschriften. Das gelte entsprechend der gesetzgeberischen Intention selbst dann, wenn der Behörde - wie im konkreten Fall - eine Auslandsadresse eines gesetzlichen Vertreters der GmbH i.L. bekannt sei. Der Betroffene machte darüber hinaus geltend, dass auch nach der Rechtsprechung ein Zustellungsversuch vor der öffentlichen Zustellung unterbleiben könne, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, dass der Zustellungsversuch erfolglos bleiben werde bzw. wenn es sich bei dem Zustellungsversuch um eine reine „Förmelei“ handele.

1464 Zu den Möglichkeiten der Zustellung eines Bescheids an den ehemaligen Eigentümer der Aktenmanagement & Beratung GmbH, Herr Tischer, verfasste außerdem eine Mitarbeiterin des TLfDI Anfang Dezember 2016 einen Vermerk (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)). Dieser bezog sich auf die Möglichkeiten der Zustellung eines verwaltungsrechtlichen Kostenbescheids an einen deutschen Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Vermerk kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentliche Zustellung erst möglich sein soll, wenn alle anderen Arten der Zustellung erschöpft sind. Weitere Voraussetzungen seien jedoch auch „ein unbekannter Aufenthaltsort, nicht mögliche Auslandszustellung.“ Hierzu merkte der TLfDI gleichwohl im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des Abschlussberichts an, dass diese Prüfung im Zusammenhang mit dem an Herrn Tischer persönlich adressierten Kostenbescheid erfolgt sei (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)), also von einem anders gelagerten Fall ausgehe.

Auch im Rahmen der Klageerwiderung in dem Verfahren wegen des Kostenbescheids am Verwaltungsgericht Meiningen (Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) bekräftigte der TLfDI seine vorstehend dargestellte Ansicht und führte aus, dass es Sinn und Zweck des 15 ThürVwZVG sei, öffentliche Zustellungen an Gesellschaften zu erleichtern, die ihre Geschäftsräume geschlossen haben und die postalisch nicht erreichbar seien. Die Norm sei vom Gesetzgeber gerade für solche Fälle, wie den vorliegenden Fall, geschaffen worden.

Der Rechtsansicht des TLfDI steht die Rechtsansicht des Herrn Tischer entgegen, der in einem offenen Brief (siehe hierzu Gliederungspunkt C.II.2.b)) darauf hinwies, dass vor der Durchführung einer öffentlichen Zustellung zunächst ein Zustellungsversuch an die letzte bekannte Geschäftsadresse notwendig gewesen wäre. Hierauf beriefen sich auch seine Prozessvertreter in dem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Meiningen wegen des vom TLfDI gegen Herrn Tischer erlassenen Kostenbescheids vom 9. Dezember 2016 (Gliederungspunkt C.II.2.b)ee). Das Klägervorbringen zum Kostenbescheid kann jedoch auch hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Zustellung der Duldungsanordnung vom 26. Juni 2013 Geltung beanspruchen, da auch dieser Bescheid öffentlich zugestellt wurde und dem späteren Bescheid als Grundlage diene.

Nach der Rechtsansicht des Klägers ist die öffentliche Zustellung eines Verwaltungsaktes das letzte Mittel der Bekanntgabe und deshalb erst dann zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, dem Empfänger das Schriftstück zu übermitteln, und zwar unabhängig von deren Erfolgsaussichten, erschöpft seien. Dies sei darin begründet, dass die öffentliche Zustellung von allen Zustellungsarten den geringsten Erfolg habe, um dem Adressaten einen Bescheid zur Kenntnis zu bringen und andernfalls ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG in Betracht käme. Somit seien an die Durchführung einer öffentlichen Zustellung strenge Anforderungen zu stellen. Dieses Verständnis ergebe sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung des ThürVwZVG, aber auch aus der Rechtsprechung. So sei zunächst dem Vertreter der Gesellschaft unter der eingetragenen Geschäftsanschrift zuzustellen und nur wenn dieser Versuch erfolglos bleibe eine Zustellung an eine eintragungsfähige weitere Empfangsperson nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 13 e Abs. 2 Satz 4 HGB oder § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG durchzuführen. Bleibe auch ein solcher Zustellversuch erfolglos oder sei eine solche Person nicht eingetragen und sei ohne Ermittlungen auch keine andere inländische Anschrift bekannt, so sei die öffentliche Zustellung ohne weitere Zwischenschritte möglich. Die Prozessvertreter von Herrn Tischer beriefen sich darauf, dass eine Auslandszustellung in die Schweiz ohne Probleme möglich und erfolgsversprechend gewesen wäre, ohne dass der TLfDI weitere Nachforschungen hätte anstellen müssen.

- 1467 Zur Unterstützung ihrer Rechtsauffassung berief sich die Klägerseite im Verwaltungsverfahren zur Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids (Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) zudem auf ein von ihr eingeholtes Gutachten. Auch dieses kommt zum Ergebnis, dass die Zustellung des Bescheids unwirksam sei, da die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nicht vorgelegen hätten. Auch dem Gutachten zufolge stellt die öffentliche Zustellung im System des Zustellungsrechts eine besondere Ausnahme dar und ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ThürVwZVG möglich. Dazu hätte es dem Gutachten nach zumindest eines tatsächlichen Zustellungsversuchs an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift bedurft – auch wenn dieser Zustellungsversuch voraussichtlich erfolglos geblieben wäre.
- 1468 Die gutachtliche Erörterung des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 22. September 2017 (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)) führt aus, dass eine öffentliche Zustellung grundsätzlich das letzte Mittel der Bekanntgabe und deshalb erst zulässig sei, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft seien.
- 1469 Der Untersuchungsausschuss teilt im Ergebnis die Auffassung, dass die öffentliche Zustellung nur als ultima Ratio in Betracht kommen kann. Danach wäre vor der Wahl des Mittels der öffentlichen Zustellung ein vorangehender Zustellungsversuch an die Geschäftsadresse der Gesellschaft erforderlich gewesen. Gleichwohl war der TLfDI im Fall des Aktenlagers Immelborn mit einer besonderen Situation befasst, in der er - durchaus nachvollziehbar - zur Beseitigung der datenschutzrechtlichen Gefährdungslage möglichst schnelle Abhilfe schaffen wollte und - ebenfalls nachvollziehbar - davon ausging, dass ein förmlicher Zustellversuch an die Geschäftsadresse der Gesellschaft erfolglos bleiben würde. Auch Herr Tischer hat nie behauptet, dass ein förmlicher Zustellversuch an der letzten Geschäftsadresse erfolgreich gewesen wäre. Hierzu erläuterten der TLfDI und eine Mitarbeiterin im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen (vgl. Gliederungspunkt C.II.2.b)aa)), dass man in der Tat vor allem schnell und effizient handeln wollen. Die Auffassung, wonach die dem TLfDI bereits vor dem Erlass des Bescheides bekannt gewordene Anschrift von Henry Tischer in der Schweiz die wirksame Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nicht hinderte, wird vom Untersuchungsausschuss geteilt. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG sind nur eintragungsfähige inländische Anschriften zu berücksichtigen. Die Adresse von Henry Tischer in der Schweiz erfüllte diese Voraussetzung nicht.

(4) Ersatzvornahme

Als Zwangsmittel wurde die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme 1470 angedroht. Die Ersatzvornahme ist nach § 50 ThürVwZVG im Falle von sogenannten vertretbaren Handlungen, also Handlungen, die auch ein anderer als der Schuldner vornehmen kann, grundsätzlich als Zwangsmittel vorgesehen. Vorliegend richtete sich die Anordnung des TLfDI auf die Gewähr des Zugangs zum Zweck der Kontrolle. Dieser Zutritt kann auch von Dritten bewirkt werden und ist folglich eine vertretbare Handlung. Die Ersatzvornahme wurde hier auch unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 46 ThürVwZVG angedroht.

bb) Beräumungsanordnung

Wie im Rahmen der Beantwortung der Frage B.21. aufgeführt, erließ der TLfDI am 22. Juli 1471 2013 eine Anordnung, welche in Ziffer 1 die Aktenmanagement & Beratung GmbH verpflichtete, binnen vier Wochen den Aktenbestand in geeignete Räumlichkeiten umzulagern beziehungsweise gemäß der Ziffern 2 und 3 an die Einlagernden zurückzuführen. Sodann wurde darin in Ziffer 4 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung und in Ziffer 5 die Durchführung dieser Arbeiten im Wege einer Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme wurden auf vorläufig 1.5000 Euro veranschlagt und die Kosten dieser Anordnung auf 150 Euro festgesetzt.

(1) Adressat und Zustellung

Auch diese Anordnung wurde wie die vorangegangene Anordnung vom 26. Juni 2013 an die 1472 Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Herr Liquidator Tischer, adressiert und gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zugestellt. Daher wird an dieser Stelle auf die bereits oben vorgenommene rechtliche Einordnung der vom TLfDI vorgenommenen Adressatenauswahl und der Zustellung der Duldungsanordnung verwiesen.

(2) Anordnungsvoraussetzung und -inhalt

- 1473 In der Begründung des Bescheids machte der TLFdI geltend, dass er als Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 1 BDSG Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder technischen oder organisatorischen Mängeln nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG anordnet, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
- 1474 Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a.F. kann die Aufsichtsbehörde „zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz [...] Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen.“ Demzufolge müssten im Fall des Aktenlagers Immelborn solche Verstöße bzw. Mängel festgestellt worden sein.
- 1475 In Betracht kommt vorliegend ein Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG a. F.). Das „Speichern“ personenbezogener Daten wiederum umfasst deren Erfassung, Aufnahme und Aufbewahrung.²⁹ Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind (§ 9 BDSG a. F.). Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Fragen B.2., B.4. und B.18. ausgeführt wurde, enthielten die im Aktenlager vorgefundenen Unterlagen jedenfalls teilweise personenbezogene Daten. In zutreffender Weise führte der TLFdI im Rahmen der Begründung seines Anordnungsbescheides aus, dass nicht gewährleistet sei, dass (unbefugte) Dritte zu diesen Akten keinen Zugang hätten. Bei der Lagerung der Akten handele es sich daher um eine nicht datenschutzgemäße Aufbewahrung von Akten und damit um einen Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. hierzu den verlesenen Bescheid des TLFdI vom 22. Juli 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). Auch der Untersuchungsausschuss kam □ wie bereits unter Frage B.4. festgestellt □ zu der Erkenntnis, dass sich das Aktenlager und somit auch die darin befindlichen Akten zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des TLFdI von dem Aktenlager in einem ungesicherten Zustand befanden, insbesondere weil in dem Aktenlagerungsgebäude regelmäßig Eigentumsdelikte wie Sachbeschädigungen verwirklicht und Hausfriedensbrüche begangen wurden und somit ein Zugriff unbefugter Dritter auf die Akten nicht ausgeschlossen werden

²⁹ Buchner, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Auflage, 2013, § 3, Rn. 28.

konnte. Zwar gehörten zu den eingelagerten Akten zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des TLfDI neben weiterhin aufbewahrungspflichtigen auch solche Akten, deren Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen war – jedoch stand auch hier dennoch deren ordnungsgemäße Vernichtung aus, was ebenfalls einen Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt. (vgl. hierzu den verlesenen Vermerk von LMinR Dr. Hinkel vom 19.04.2015 unter Gliederungspunkt C.II.2.a)dd)) Folglich lagen die Voraussetzungen vor, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a.F. als rechtmäßig erscheinen lassen.

Aus den allgemeinen Ausführungen der gutachtlichen Erörterung des juristischen Dienstes des Thüringer Landtags (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)) ergibt sich darüber hinaus, dass bei Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen von Ermessensentscheidungen wie im Fall der Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG zu beachten ist. Dementsprechend hat der TLfDI auch seine Erwägungen zur Auswahl der Maßnahme und zur Verhältnismäßigkeit in der Begründung des Bescheids vom 22. Juli 2013 dargelegt (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)).

Allerdings wiesen die Prozessvertreter von Herrn Tischer in der Klageschrift vor dem Verwaltungsgericht Meiningen vom 17. Januar 2017 unter anderem darauf hin, dass die im Bescheid angeordnete Verbringung des Aktenbestands innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen in ein anderes, sichereres Lager für Herrn Tischer aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich gewesen sei. Die rechtliche Unmöglichkeit habe sich aus dem Umstand ergeben, dass Herr Tischer Insolvenz seines Unternehmens wegen Überschuldung angemeldet hatte und das Insolvenzverfahren wegen Masselosigkeit eingestellt werden musste. Aufgrund der Vermögenslosigkeit seines Unternehmens hätte er also die zur Überführung der Akten notwendigen Verträge keinesfalls erfüllen können. Womöglich hätte er sich damit andernfalls eines Eingehungsbetrugs schuldig gemacht. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Anordnung habe sich insbesondere daraus ergeben, dass die im Bescheid angeordnete Frist von vier Wochen auf eine unmögliche Handlung gerichtet gewesen sei, da zur Räumung des Aktenlagers letztendlich ein längerer Zeitraum benötigt worden sei und dies auch bereits im Vorfeld der Beräumung in den Medien kommuniziert worden sei. Des Weiteren machte die Klägerseite geltend, dass es zur Sicherung der Daten völlig ausreichend gewesen wäre, Baustahlmatten an den Fenstern anzubringen. Dies wäre auch weniger aufwendig gewesen als die angeordnete Umlagerung der Akten.

- 1478 In der Klageerwiderung vom 28. September 2017 (siehe hierzu unter Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) brachte der TLfDI dagegen vor, dass es Herrn Tischer obliege, sich über den Stand seines Unternehmens zu erkundigen. Als Liquidator habe er dann die Abwicklung der Gesellschaft mit dem Ziel zu betreiben, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen, also auch die mit den für die einlagernden Akten verantwortlichen Stellen geschlossenen Vereinbarungen. Dazu könne er auch neue Geschäfte im Namen der abzuwickelnden Gesellschaft abschließen. Folglich sei hier eine rechtliche Unmöglichkeit nicht gegeben gewesen. Er merkte außerdem an, dass schließlich dem später eingesetzten Nachtragsliquidator die Erledigung des Bescheids auch ohne weiteres möglich gewesen sei, womit die tatsächliche Unmöglichkeit des Bescheides widerlegt werden könne. Zudem habe die tatsächliche Räumung zwar knapp über fünf Wochen gedauert, doch hätte dies jemand, der mit den eingelagerten Akten vertraut gewesen sei, auch schneller bewältigen können.
- 1479 Tatsächliche Unmöglichkeit läge in der Tat nur dann vor, wenn nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes der in ihm geforderte Zustand in einer Zeitspanne verwirklicht werden muss, die niemand einhalten kann (BVerwGE 86, 18, 20) oder deren Realisierungsaufwand für jedermann unverhältnismäßig wäre (Leisner-Egensperger in Mann/Sennekamp/Uechtritz: Großkommentar zum VwVfG, 2014, RN. 37 zu § 44).
- 1480 Wenn auch die Hinweise auf einfache mögliche Sicherungsmaßnahmen fragwürdig erscheinen mögen, hat der Untersuchungsausschuss vorliegend zu berücksichtigen, dass er dem TLfDI hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seines Handelns keine Vorgaben machen kann. Es ist vielmehr Ausdruck der Unabhängigkeit des TLfDI, dass ihm das „wie“ seiner Aufgabenerfüllung, also vor allem Auslegungs- und Opportunitätsfragen, selbst überlassen sind. Es verbietet sich daher an dieser Stelle eine parlamentarische Kontrolle der Zweckmäßigkeit seines Handelns. Der TLfDI hat in seinem Anordnungsbescheid vom 22. Juli 2013 in ausführlicher Weise seine Erwägungen für die Anordnung der Maßnahme nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG dargestellt und begründet, weshalb an dieser Stelle eine weitergehende Überprüfung der von ihm angestellten Erwägungen unterbleibt.

(3) Anhörungserfordernis

- 1481 Gemäß § 28 Abs.1 ThürVwVfG sind Beteiligte vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in ihre Rechte eingreift, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzuhören. Als problematisch könnte sich insofern erweisen, dass der TLfDI nach dem Ergebnis der

Beweisaufnahme den Adressaten des Anhörungsbescheides vom 22. Juli 2013 vor Erlass desselben nicht anhörte.

Eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ergeht als Verwaltungsakt, auf den das allgemeine Verwaltungsverfahren- und -vollstreckungsrecht anwendbar ist, weshalb auch hier eine Anhörung des Adressaten des Bescheids gemäß § 28 Abs.1 ThürVwVfG grundsätzlich zu erfolgen gehabt hätte. Vom dem Anhörungserfordernis des § 28 Abs. 1 ThürVwVfG kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung über das Absehen von einer Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der handelnden Behörde, ist jedoch nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG zu begründen. 1482

Aus der Begründung zu Ziffer 6 der Beräumungsanordnung des TLfDI geht hervor, dass dieser aufgrund des Vorliegens der in § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG enthaltenen Voraussetzungen auf eine Anhörung verzichtet habe (vgl. hierzu den verlesenen Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. 1483

In der Begründung seines Bescheids führte der TLfDI hierzu aus, dass er eine Anhörung im konkreten Fall wegen der dadurch bedingten Zeitverzögerung nicht für geboten erachtet habe. Dies ergebe sich aus einer Abwägung zwischen dem Interesse des Adressaten des Bescheids, vor Erlass der Anordnung das Recht des rechtlichen Gehörs zu bekommen und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Lagerzustände in dem Aktenlagerungsgebäude. Bei der Abwägung habe das Interesse des Adressaten wegen der festgestellten Zustände innerhalb des Gebäudes hinter dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zurücktreten müssen (vgl. hierzu den verlesenen Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). Da der TLfDI auch hinsichtlich der unterlassenen Anhörung in ausführlicher Weise seine Erwägungen für die von ihm getroffene Ermessensentscheidung dargestellt und begründet hat und ihm insbesondere das „wie“ seiner Aufgabenerfüllung □ wie bereits vorstehend ausgeführt □ selbst überlassen ist, unterbleibt an dieser Stelle eine weitergehende Prüfung der Zweckmäßigkeit seines Handelns. 1484

(4) Sofortige Vollziehbarkeit

1485 In Ziffer 4 des Bescheids vom 22. Juli 2013 ordnete der TLFDI gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der vorangegangenen Ziffern an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen diesen Bescheid eingelegten Rechtsmittels, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Der Erlass einer Vollziehungsanordnung liegt zwar grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Er setzt jedoch eine von der Behörde vorgenommene Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse einerseits sowie dem Interesse des Betroffenen an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung andererseits voraus. Das hiernach für die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendige besondere Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

1486 Diesem Erfordernis ist der TLFDI in der Begründung seines Bescheids auch nachgekommen (siehe den im Gliederungspunkt C.II2.b)ee) abgedruckten Bescheid vom 22. Juli 2013). Hierin führte er aus, dass das sofortige Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse sei. Dieses wiederum begründe sich durch das Erfordernis einer datenschutzrechtlich konformen Lagerung der Akten und dem derzeitigen in jedem Aspekt ungenügendem tatsächlichen sowie rechtlichen Zustand. Die Vollziehungsanordnung sei geeignet, um einer weiteren Verzögerung der im Sinne des Datenschutzes widerrechtlichen Lagerung durch Ausübung eines Rechtsmittels entgegenzuwirken. Zudem sei kein milderes Mittel als die sofortige Vollziehbarkeit ersichtlich, um dem öffentlichen Interesse an einer gesetzeskonformen Lagerung der Akten gerecht zu werden. Dies sei insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Fall, dass eine Versteigerung des Gebäudes geplant sei, womit die derzeit dort gelagerten Akten unter Umständen in den Zugriffsbereich Dritter und damit Unbefugter fallen könnten. Damit sei von einer unmittelbaren Gefährdung des Rechts der Betroffenen auf Informationelle Selbstbestimmung auszugehen. Dieser Gefährdung könne effektiv nur begegnet werden, wenn die Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Zustände nicht durch ein Rechtsmittel verzögert werden könne.

1487 Aus der vom TLFDI vorgebrachten schriftlichen Begründung des Bescheides vom 22. Juli 2013 geht hervor, dass der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung die von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorausgesetzte Abwägung zwischen dem

öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Interesse des Betroffenen an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu Grunde liegt. Zudem hat der TLfDI dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Genüge getan. Hinsichtlich des konkreten Inhalts der von ihm angestellten Zweckmäßigkeitserwägungen soll auch an dieser Stelle eine durch den Untersuchungsausschuss erfolgende Bewertung unterbleiben.

(5) Ersatzvornahme

Nach § 50 ThürVwZVG kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners eine Handlung im Wege der Ersatzvornahme selbst vornehmen oder vornehmen lassen, wenn die Verpflichtung zu einer Handlung, die auch ein anderer als der Vollstreckungsschuldner vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. 1488

In Ziffer 5 seines Bescheids vom 22. Juli 2013 drohte der TLfDI für den Fall, dass eine Anzeige über den Beginn der in Ziffer 1 – 3 enthaltenen Arbeiten (Umlagerung von Akten bzw. Rückführung von Akten) nicht erfolgt oder nicht fristgemäß begonnen oder erledigt werden, die Durchführung dieser Arbeiten im Wege einer Ersatzvornahme an (vgl. den hierzu verlesenen Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). In der Begründung zur Ziffer 5 des Bescheids vom 22. Juli 2013 trug der TLfDI hierzu unter anderem vor, dass die Androhung der Ersatzvornahme notwendig sei, da der Zustand der Lagerbedingungen in dem Aktenlager Immelborn keine weitere Verzögerung bei der Herbeiführung einer den Vorschriften des BDSG entsprechenden Lagerung und Verwahrung der Akten zulasse (vgl. hierzu den verlesenen Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)). 1489

Der als sachverständiger Zeuge vernommene Hessische Landesdatenschutzbeauftragte stellte in diesem Zusammenhang in Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss (Gliederungspunkt C.II.2.b)) in Abrede, dass eine Aufsichtsbehörde nach dem BDSG generell befugt ist, zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Anordnungen eine Ersatzvornahme durchzuführen. § 38 BDSG a. F. regelt nur, dass Anordnungen getroffen werden könnten, aber hingegen nicht, dass diese vollstreckt werden könnten. Als Datenschutzbeauftragter könne man folglich nach § 38 BDSG nur eine Anordnung treffen, habe aber keine Möglichkeit, eine Ersatzvornahme anzuordnen. Diesbezüglich bestehe eine Regelungslücke. In Hessen habe er dieses Problem dahin gehend gelöst, dass nach seiner Ansicht in solchen Sondersituationen die 1490

Vollstreckungsmaßnahmen des allgemeinen Polizeirechts zur Verfügung stünden. Eine Sondersituation bestehe, wenn die Polizei nicht dazu komme, eine Maßnahme zu treffen, diese aber ansonsten zu spät kommen würde. Dann habe der Datenschutzbeauftragte das Recht des ersten Zugriffs und könne eine Ersatzvornahme durchführen. Hingegen bestünde nicht das Recht, sich über die originär zuständige Polizei hinwegzusetzen.

1491 Darauf erwiderte der Betroffene in seiner Stellungnahme zu dem vorläufigen Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses (Gliederungspunkt C.II.2.b)), dass er im Thüringer Landesrecht eine solche Regelungslücke nicht sehe, sondern § 43 Abs. 1 ThürVwZVG heranzuziehen sei. Danach werden in Thüringen Verwaltungsakte mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme (§ 44 ThürVwZVG) von derjenigen Behörde vollstreckt, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Also könne auch der TLfDI die von ihm erlassenen Bescheide im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken. Darüber hinaus sei der Gesetzesbegründung zum BDSG a. F. nicht zu entnehmen, dass dem Datenschutzbeauftragten bei auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a. F. gestützten Maßnahmen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme nicht zustehe.

1492 Wie der TLfDI geht auch die gutachtliche Erörterung des juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 22. September 2017 (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)) davon aus, dass im Hinblick auf Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a. F. der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Anordnungsbefugnis zur Beseitigung festgestellter datenschutzrelevanter Verstöße zustehe, soweit die angeordnete Handlung vertretbar sei. Andernfalls sei die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung ihrer Anordnung auf die Verhängung eines Zwangsgeldes verwiesen. Art und Maß der Beseitigung sollen zudem in der Regel im Ermessen der verantwortlichen Stelle liegen.

1493 Indes vertrat Herr Tischer - im Sinne des als sachverständiger Zeuge vernommenen Hessischen Datenschutzbeauftragten - im Rahmen des gegen den Kostenbescheid vom 9. Dezember 2017 angestregten Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Meiningen (vgl. hierzu die verlesene Klageschrift vor dem Verwaltungsgericht Meiningen vom 9. Januar 2017 in Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) die Auffassung, dass das Bundesdatenschutzgesetz es den Aufsichtsbehörden verwehre, für im nicht öffentlichen Bereich festgestellte Datensicherungsmängel die Beseitigung der festgestellten Mängel im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen. Nach § 38 Abs. 5 BDSG habe die Aufsichtsbehörde lediglich bestimmte Weisungs- und Eingriffsrechte. Stelle die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Prüftätigkeit materielle Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder technische oder organisatorische Mängel fest, könne sie zunächst deren Beseitigung anordnen. Sei die

Beseitigung der Mängel angeordnet worden und führe dies nicht zu dem erwarteten Ergebnis, könne die Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Letztendlich habe die Aufsichtsbehörde auch das Recht, den Einsatz des ungesicherten Verfahrens zu untersagen. Es greife also das vorbeschriebene „abgestufte Verfahren“. Eine Ersatzvornahme könne jedoch nicht wirksam angeordnet werden.

Insbesondere sei das ThürVwZVG im Vollstreckungsverfahren des BDSG für den nicht öffentlichen Bereich nicht anwendbar, da das BDSG als Bundesrecht eine Vollstreckung im Verwaltungswege nach landesrechtlichen Vorschriften nicht vorsehe und keine Ermächtigung der Länder enthalte, die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung zu bestimmen. 1494

Zu dem vorbeschriebenen Klägervorbringen vertritt der TLfDI im Rahmen seiner Klageerwiderungsschrift die Auffassung, dass er hinsichtlich der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen gerade nicht auf die Verhängung eines Zwangsgeldes beschränkt sei, sondern ihm bei auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a. F. gestützten Maßnahmen das gesamte Landesverwaltungsvollstreckungsrecht zur Verfügung stehe. Insbesondere ergebe sich aus dem Gesetz kein Stufenverhältnis der Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a.F. Stattdessen enthalte § 38 Abs. 5 BDSG a. F. lediglich mehrere unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen (vgl. das Vorbringen in der Klageerwiderung vom 28. September 2017 in Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)). 1495

Insbesondere führt sogar ein klägerseits eingeholtes Gutachten vom 22. Dezember 2017 in der Anlage zum Schriftsatz der Klägerseite vom 25. September 2018 im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Kostenbescheid betreffend (vgl. hierzu den Schriftsatz vom 25. September 2018 nebst des Inhalts der zitierten Anlage in dem Verfahren Tischer gegen den Freistaat Thüringen am VG Weimar unter Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) aus, dass dem TLfDI aufgrund seiner Qualifikation als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG zur Durchsetzung einer auf § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG a. F. gestützten Anordnung die Mittel des allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrecht grundsätzlich zustehen. Es sei insbesondere aus der Systematik, dem Wortlaut und der Historie des § 38 Abs. 5 BDSG a. F. nicht erkennbar, dass mit der ausdrücklichen Nennung des Zwangsgeldes in § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG a. F. eine Begrenzung der der Aufsichtsbehörde zustehenden Zwangsmittel auf das Zwangsgeld und damit ihrer Tätigkeiten intendiert sei. Andernfalls würde der Zweck der Vorschrift, den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit effektiver Durchsetzung an die Hand zu geben, unterlaufen werden. 1496

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass die im Untersuchungsverfahren zutage getretenen Rechtsauffassungen mehrheitlich für die Zulässigkeit der Durchsetzung einer datenschutzrechtlichen Anordnung im Sinne des § 38 Abs. 5 BDSG a.F. im Wege der Ersatzvornahme sprechen. Neben der gutachtlichen Erörterung des juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 22. September 2017 kommt insbesondere sogar das klägerseits eingeholte Gutachten vom 22. Dezember 2017 zu dem Ergebnis, dass das Abstellen von Datenschutzverstößen durch die Aufsichtsbehörden im Wege der Ersatzvornahme erfolgen könne. Es spricht vorliegend also Überwiegendes für die Rechtmäßigkeit der vom TLfDI vorgenommenen Auslegung des § 38 Abs. 5 BDSG a.F. Im Übrigen hatte die Auswahl des konkreten Zwangsmittels aber auch im Ermessen des TLfDI gestanden, sodass sich diese einer weitergehenden Prüfung durch den Untersuchungsausschuss entzieht.

cc) Kostenbescheid gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Ad Acta

¹⁴⁹⁷ Wie bereits dem unter Frage B.21. dargestellten Sachverhalt zu entnehmen ist, erließ der TLfDI am 9. Dezember 2016 einen Kostenbescheid, mit dem Herrn Tischer die Kosten der vom TLfDI durchgeführten Ersatzvornahme in Höhe von 13.753,23 Euro auferlegt worden sind. Dieser Bescheid wurde anders als die vorangegangenen Bescheide vom Juni und Juli 2013 nicht im Wege der öffentlichen Bekanntmachung, sondern an Herrn Tischer persönlich unter seiner Schweizer Anschrift zugestellt.

¹⁴⁹⁸ In der Begründung des Kostenbescheids (vgl. hierzu den verlesenen Kostenbescheid bzw. die Zahlungsaufforderung vom 9. Dezember 2016 unter Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)) wies der TLfDI darauf hin, dass er mit dem Bescheid vom 22. Juli 2013 Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG a. F. gegen die Ad Acta, vertreten durch Herrn Tischer als Liquidator, erlassen und für diese Maßnahmen die Ersatzvornahme als Verwaltungszwang angedroht habe. Da die Maßnahmen nicht vorgenommen worden seien, sei er im Rahmen der Ersatzvornahme tätig geworden, wodurch die geltend gemachten Kosten entstanden seien.

¹⁴⁹⁹ Gemäß § 50 ThürVwZVG kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners eine angeordnete Handlung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und die entstandenen Kosten durch Leistungsbescheid festsetzen. Die Vollstreckungsbehörde ist nach § 43 Abs. 1 ThürVwZVG die Behörde, die Verwaltungsakte, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird, erlassen hat und diese sodann auch vollstreckt. Der Vollstreckungsschuldner ergibt sich wiederum aus § 20

ThürVwZVG. Hierzu führte der TLfDI aus, dass Herr Tischer gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG hafte, wonach derjenige als Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen werden könne, der für eine Leistung, die ein anderer aufgrund des § 18 Abs. 1 ThürVwZVG schulde, persönlich hafte. Diese persönliche Haftung von Herrn Tischer als ehemaligen Geschäftsführer und Liquidator der Ad Acta sollte sich nach der Begründung des Kostenbescheids aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. BDSG a. F. ergeben.

Gemäß § 823 Abs. 2 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Der Geschädigte muss in den persönlichen Schutzbereich des Schutzgesetzes fallen, d.h. zum Kreis der Personen gehören, deren Schutz die Norm bezweckt.³⁰ Der TLfDI führte hierzu in der Begründung des Kostenbescheids vom 9. Dezember 2016 aus, dass vorliegend das BDSG a.F. das verletzte Schutzgesetz zur Begründung einer Schadensersatzpflicht des Herrn Tischer darstelle. Die Verstöße gegen das BDSG ergäben sich unmittelbar aus dem Bescheid vom 22. Juli 2013. 1500

Für eine aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. BDSG a.F. abgeleitete Schadensersatzpflicht des Herrn Tischer müsste das BDSG jedoch ein Gesetz zum Schutz des Anspruchstellers, also zum Schutz des Freistaats Thüringen sein. Dies ist nach herrschender Meinung □ insbesondere auch nach dem im Schriftsatz des TLfDI vom 9. November 2018 enthaltenen Vortrag (vgl. hierzu Schriftsatz des Beklagten vom 9. November 2018 in Gliederungspunkt C.II.2.b)hh) □ nicht der Fall. In diesem Sinne stellte auch der TLfDI nach nochmaliger Überprüfung des von ihm erlassenen Kostenbescheids fest, dass das BDSG a.F. zwar grundsätzlich ein Schutzgesetz sei, dass ein Schutzgesetz jedoch auch dem Schutz desjenigen dienen müsse, der sich hierauf berufe. Das BDSG a.F. könne also im konkreten Fall nur dann zur Begründung eines Schadensersatzanspruches herangezogen werden, wenn es den Freistaat Thüringen schütze. Dies sei jedoch nicht der Fall. 1501

Folglich gelangte der TLfDI vorliegend selbst zu der Erkenntnis, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Anspruch des Freistaats Thüringen auf Erstattung der durch die Ersatzvornahme gegenüber der Ad Acta entstandenen Kosten nicht gegeben waren. Infolgedessen erklärte er die vollständige Rücknahme des Kostenbescheids (siehe den Schriftsatz des Beklagten vom 9. November 2018 in Gliederungspunkt C.II.2.b)hh)). 1502

³⁰ Sprau, in: Palandt, BGB, 75. Auflage 2016, § 823, Rn. 59.

dd) Amtshilfeersuchen

1503 Der TLfDI stellte nach zunächst unverbindlicher Anfrage beim damaligen Präsidenten der Landespolizeidirektion (LPD) vom 10. Juli 2013 unter dem 10. September 2013 ein schriftliches Amtshilfeersuchen an die LPD.

Der Sachverhalt hierzu ergibt sich aus der im Gliederungspunkt C.IV.1. dargestellten Beweisaufnahme sowie aus den bereits im Zwischenbericht unter dem Gliederungspunkt D.IV.3.a.(1) getroffenen vorläufigen Feststellungen. Hinsichtlich der vor Zustellung des Amtshilfeersuchens geführten Gespräche sind keine neuen Beweise hinzugetreten, weshalb diesbezüglich die in im Zwischenbericht aufgeführten Tatsachen nun übernommen werden können. Darüber hinaus wurden nach der Erstellung des Zwischenberichts allerdings insbesondere zu dem Ablauf des Verfahrens die wesentlichen Schriftsätze verlesen, aufgrund dessen nun eine abschließende Bewertung getroffen werden kann.

1504 Demzufolge ersuchte der TLfDI die LPD um Amtshilfe im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn, da er sich nicht in der Lage sah, die anfallenden Maßnahmen zur Sicherung der Datenbestände mit dem Personalstand seiner eigenen Behörde bewältigen zu können. Wie eine Mitarbeiterin des TLfDI aussagte, wurde bereits bei erstmaligem Betreten des Aktenlagers klar, dass eine Unterstützung personeller Art erforderlich werde, um wie geplant und bereits beschieden, einen datenschutzgerechten Zustand im Wege der Ersatzvornahme herzustellen (vgl. unter Gliederungspunkt D.IV.1.a.aa.). Ein damaliger Praktikant beim TLfDI, der beim erstmaligen Betreten des Aktenlagers durch den TLfDI am 15. Juli 2013 zugegen war, bestätigte ebenfalls diese Einschätzung (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Zudem erklärte ein Mitarbeiter des TLfDI, dass für die Sichtung der in gestapelten Gittercontainern und Kartons befindlichen Akten technische Hilfe für erforderlich erachtet werde, über die die Behörde des TLfDI nicht verfüge.

1505 Nach dem Ausscheiden anderer Alternativen wandte man sich seitens des TLfDI an die LPD in Person ihres damaligen Präsidenten. Bis zur Kenntnisnahme des Anliegens durch das Thüringer Innenministerium gedachte man seitens der LPD, dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht förmlich vorliegenden Amtshilfesuch grundsätzlich stattzugeben. Das Thüringer Innenministeriums vertrat hingegen die Auffassung, dass das Amtshilfeersuchen abgelehnt werden müsste.

1506 Aufgrund des übermäßigen und nach Auffassung des TLfDI und dessen Behörde allein nicht zu bewältigenden Arbeitsaufwandes infolge des Auffindens des Aktenlagers Immelborn, zog

die Behörde des TLfDI zunächst verschiedene Lösungsansätze in Betracht (vgl. C.IV.1.a)aa). So wurde in Ansehung des zu erwartenden großen Arbeitsaufwandes erwogen, private Unternehmen mit den anfallenden Beräumungsaufgaben zu betrauen. Dieser Gedanke wurde jedoch aus verschiedenen Gründen wieder verworfen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B9). Ausschlaggebend für das Ansinnen, ein Amtshilfeersuchen an die Thüringer Polizei und somit die LPD zu richten war laut der Aussage des TLfDI gerade die Amtsverschwiegenheit der Polizeibeamten (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

(1) Gespräche zwischen TLfDI und LPD und TIM

Bereits vor dem förmlichen Amtshilfeersuchen fanden Gespräche zwischen dem damaligen 1507
Präsidenten der LPD und dem TLfDI statt. Erstmalige Kenntnis von der Thematik des „Aktenlagers Immelborn“ erlangte der damalige Präsident der LPD wohl nach eigener Aussage in einem Gespräch mit dem TLfDI am 10. Juli 2013 in den Räumlichkeiten des TLfDI. Der Präsident der LPD bekundete hierzu, dass es bei dem Gespräch zwar grundsätzlich um eine Kooperation beider Behörden im Zusammenhang des Aufbaus einer neuen Einsatzzentrale gegangen sei, doch der Fall Immelborn nebenbei Thema des Gesprächs geworden sei. Im Wege der Abstimmungen habe der TLfDI die Sachlage dahingehend dargestellt, dass im Gebäude Chaos herrsche und kaputte Regale und Akten über drei bis vier Stockwerke verteilt umher liegen würden. Er habe daher angefragt, ob sich der damalige Präsident der LPD grundsätzlich vorstellen könne, in Form technischer Unterstützung und Bereitstellung von Beamten der Thüringer Bereitschaftspolizei Hilfestellungen bei Aufräumarbeiten zu leisten. Hinsichtlich der benötigten Hilfestellung sei von einer Bereitstellung von Sackwagen, Hebewagen und ca. acht bis zehn Beamten für eine Woche die Rede gewesen. Der Präsident der LPD bekundete zudem, dass er sich ohne nähere Prüfung zwar eine technische Unterstützung vorstellen könne, der TLfDI für eine endgültige Entscheidung aber dennoch ein konkretes Amtshilfeersuchen stellen müsse (vgl. hierzu Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Der TLfDI erklärte hingegen, dass das diesbezügliche Gespräch mit dem LPD-Präsidenten am Telefon geführt worden sei (vgl. hierzu Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Es ist jedoch durchaus wahrscheinlich, dass seitens des TLfDI eine Verwechslung mit einem späteren Telefonat vorlag.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Gespräch bereits vor der erstmaligen Begehung des 1508
Aktenlagers Immelborn durch den TLfDI erfolgte. Die detaillierte Beschreibung der Gegebenheiten gegenüber dem damaligen Präsidenten der LPD durch den TLfDI am

10. Juli 2013 könnte daher rühren, dass dem TLfDI bereits Hinweise und Fotoaufnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vorlagen (vgl. C.1.f)).

1509 Während einer krankheitsbedingten Abwesenheit des damaligen Präsidenten der LPD im August 2013 war sodann der Vizepräsident der LPD mit der Sache betraut. Der Vizepräsident der LPD erlangte über den Fall „Aktenlager Immelborn“ erstmals Ende Juli durch ein Gespräch mit dem damaligen Präsidenten der LPD Kenntnis (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

1510 Am 14. August 2013 fand ein fernmündliches Gespräch zwischen einem Mitarbeiter des TLfDI und einem Mitarbeiter der LPD statt. Darin wurde laut einer Aktennotiz (Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)) seitens der LPD angefragt, ob und wann mit Maßnahmen unter Beteiligung der Polizei in Immelborn gerechnet werde, worauf der Mitarbeiter des TLfDI erwiderte, dass in der letzten Augustwoche angedacht sei, mit polizeilicher Unterstützung Akten innerhalb des Gebäudes zu transportieren und die einlagernden Personen zu erfassen.

1511 Mit Schreiben vom 20. August 2013 informierte der Vizepräsident der LPD das TIM darüber, dass ein „Amtshilfeersuchen des TLfDI avisiert“ sei. Es sei vorgesehen, Kräfte der Thüringer Bereitschaftspolizei zur Wiederherstellung datenschutzgerechter Zustände anzufordern. Im Einzelnen gehe es hier um die Aufgaben des Aktentransport sowie der Aktensichtung, der Feststellung der Einlagerer und der Dokumentation. Der Vizepräsident erklärte in dem Schreiben, dass die LPD beabsichtige, dem avisierten Amtshilfeersuchen zu entsprechen (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Der Vizepräsident bekundete zudem im Rahmen seiner Vernehmung, dass er zum damaligen Zeitpunkt noch keinerlei Kenntnis darüber gehabt habe, wie die Amtshilfe konkret aussehen sollen. Klarheit darüber habe ein mit dem TLfDI für den 26. August 2013 geplantes Gespräch bringen sollen. Bis zum damaligen Zeitpunkt, so der Vizepräsident, habe er ausschließlich Kontakt mit dem Einsatzreferat des TIM gehabt, mit welchem er regelmäßig aufgrund allgemeiner Besprechungen der Sicherheitslage in Kontakt gestanden habe (vgl. C.IV.1.a)aa)).

1512 Am 26. August 2013 fand dann in den Räumen der LPD ein Gespräch zwischen dem TLfDI und der LPD statt. Für den TLfDI nahmen daran der Landesbeauftragte persönlich sowie eine Mitarbeiterin teil. Auf Seiten der LPD waren der Vizepräsident der LPD sowie der Leiter des Sachgebietes 11 für Einsatzfragen beteiligt. Zudem soll noch eine Mitarbeiterin aus dem Direktionsbüro der LPD an der Besprechung teilgenommen haben (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

Gegenstand des Gesprächs soll laut des Vizepräsidenten der LPD die Konkretisierung der avisierten Amtshilfe zur Wiederherstellung datenschutzrechtskonformer Zustände im Aktenlager Immelborn gewesen sein. Dabei soll der weiterhin unklare Aufwand und der Umfang diskutiert worden sein. Rechtliche Fragen wurden laut Aussage des TLfDI allerdings nicht erörtert (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Angedacht war seitens des TLfDI insbesondere das Aufräumen des obersten Stockwerks des Aktenlagers. Gemäß einem Gesprächsvermerks des Leiters des Sachgebiets 11 vom 6. September 2013 sah der TLfDI einen personellen Bedarf von zehn Polizeikräften für mehrere Tage. Der Vizepräsident der LPD habe, so der Gesprächsvermerk, entgegnet, dass das dargestellte Vorhaben für die Polizei nicht zu realisieren sei. Er hielt auch den Einsatz von Vollzugsbeamten nicht für erforderlich. Insbesondere würde die Erfüllung originärer polizeilicher Aufgaben dadurch gefährdet. Ebenso verfüge die Thüringer Polizei nicht über die benötigten technischen Hilfsmittel.

Im Ergebnis des Gesprächs sicherte die LPD dem TLfDI zu, die bereits stattfindenden Schutzmaßnahmen in Form der regelmäßigen Bestreifung des Geländes aufrechtzuerhalten. Weiterhin wurde seitens der LPD angeboten, einen Beamten der technischen Einheit der Bereitschaftspolizei Thüringen (BPTH) zur Unterstützung bei der Bewertung des Umfangs der vorzunehmenden Arbeiten zu entsenden (vgl. C.IV.1.a)aa)). Zudem wurde die Unmöglichkeit der Umsetzung der gewünschten Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe mitgeteilt. 1513

Zwar hatte der Vizepräsident der LPD – wie bereits vorstehend dargestellt – in seinem Schreiben vom 20. August 2013 erklärt, dass beabsichtigt sei, dem Amtshilfeersuchen des TLfDI zu entsprechen. Die Änderung dieser anfänglichen Bewertung der Sachlage soll jedoch – nach dem vorbezeichneten Gesprächsvermerk vom 6. September 2013 – aus der zunächst beim Vizepräsidenten vorhandenen Annahme hergerührt haben, dass es sich bei den geplanten Unterstützungsmaßnahmen um eine vollzugspolizeiliche Unterstützung von Amtshandlungen handeln werde. Tatsächlich sei die gewünschte Unterstützung darunter jedoch nicht zu fassen gewesen (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). 1514

Zur Begründung der nunmehr ablehnenden Haltung seitens der LPD führte der Vizepräsident der LPD zudem im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass ihn die angespannte personelle Situation bei der Polizei und speziell bei der Bereitschaftspolizei zu dieser Beurteilung veranlasst habe. So habe es eine besonders hohe Einsatzbelastung im angedachten Zeitraum für die Kräfte der Bereitschaftspolizei Thüringen gegeben. Des 1515

Weiteren habe man seitens der Polizei die Erfüllung dieser Aufgabe durch Private Dritte für möglich gehalten (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

1516 Nach dem Gespräch mit dem TLfDI teilte der Vizepräsident der LPD dem damaligen Referatsleiter des Einsatzreferats beim TIM mit, er halte die Stattgabe des Amtshilfeersuchens im Ergebnis für unmöglich. Dies begründete er damit, dass die Aufgabe nicht durch Polizeibeamte zu realisieren sei und es sich um keine originäre polizeiliche Aufgabe handle (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). Wie bereits dargetan, wurde auch ein Vermerk über das Gespräch vom 26. August 2013 dem Büroleiter der Abteilung 4, der Polizeiabteilung im Innenministerium, zur Kenntnis gegeben. Ob dieser Gesprächsvermerk auch der Hausleitung des TIM zur Kenntnis gelangte, vermochte die Beweisaufnahme nicht aufzuklären (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

1517 Nachdem der damalige Präsident der LPD Ende August wieder den Dienst antrat, fand ein Gespräch mit dem Vizepräsidenten der LPD statt. Der Präsident der LPD bekundete hierzu, dass Tenor des Gesprächs gewesen sei, das Amtshilfeersuchen nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern zunächst abzuwarten, was letztlich an konkreten Forderungen durch den TLfDI an sie herangetragen werde. Man habe zunächst das schriftliche Amtshilfeersuchen abwarten wollen (vgl. C.IV.1.a)aa)).

1518 Der Präsident der LPD gab zudem an, die im Nachgang zu dem Gespräch am 26. August 2013 verfassten E-Mails nicht gekannt zu haben und sich nach der Rückkehr in den Dienst erst wieder anlässlich eines Telefonats mit dem TLfDI am 9. September 2013 mit der Thematik befasst zu haben. Der damalige Präsident der LPD sicherte dem TLfDI hier eine nochmalige Prüfung des seines Anliegens zu, sofern ein konkretes, schriftliches Amtshilfeersuchen vorliege (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)).

(2) Interne Abläufe in den Behörden

1519 Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es seitens der Polizei hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzbarkeit des Vorhabens des TLfDI Bedenken gab, ob einerseits die Aufgaben fachgerecht umgesetzt werden können und ob andererseits ausreichend Ressourcen bei der Polizei, speziell der Bereitschaftspolizei Thüringen, zur Verfügung stehen.

1520 Nach Ansicht des Leiters der PI Bad Salzungen (vgl. dessen Zeugenaussage im Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)) seien Polizisten generell nicht dazu ausgebildet,

datenschutzrechtliche Bewertungen (meint hier: der im Aktenlager vorgefundenen Bewertungen) vorzunehmen. Durch entsprechende Arbeitsanweisungen sei es jedoch auch für einen einfachen Polizisten eine zu leistende Aufgabe, bei den Akten zu unterscheiden, ob deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen sei.

Hinsichtlich der Möglichkeit, ausreichend Personal für die im Raum stehende Zeitspanne einer Woche zur Verfügung zu stellen, bestanden im Ergebnis sowohl auf Seiten der Polizei teils erhebliche Zweifel, wie der Vizepräsident der LPD mehrfach bekundete, als auch auf Seiten der Gewerkschaft der Polizei, wie der damalige Präsident der LPD darlegte (vgl. auch hierzu Gliederungspunkt C.IV.1.a)aa)). So führte insbesondere der Vizepräsident der LPD aus, dass er dahingehend Bedenken habe, dass durch das Abstellen von Polizeikräfte die Erfüllung eigener originärer Aufgaben beeinträchtigt werden würde. 1521

(3) Das förmliche Amtshilfeersuchen

Das förmliche Amtshilfeersuchen des TLfDI an die LPD erging am 10. September 2013 (siehe Gliederungspunkt C.IV.a)bb)). Wie aus dem verlesenen Aktenauszug unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb) hervorgeht, war es persönlich an den damaligen Präsidenten der LPD adressiert. Zuvorderst wurde in diesem Schreiben unter Benennung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG um Amtshilfe gebeten. Überdies wurden im Wesentlichen Ausführungen zum Sachverhalt und der datenschutzrechtlichen Situation gemacht. Im Einzelnen erklärte der TLfDI, dass die Einlagerer der Akten als verantwortliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet seien, ihre Akten abzuholen bzw. abholen zu lassen. Um eine Abholung zu ermöglichen, müssten die Akten jedoch gesichtet und der jeweiligen einlagernden Stelle zugeordnet werden. Aufgrund des Umfangs des Aktenbestands sei seine Behörde dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen. Aus diesem Grund bitte er die Polizei um Unterstützung. Die Sachdienlichkeit der Übernahme der vorbeschriebenen Aufgabe durch Polizeibeamte begründete der TLfDI mit deren besonderer Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. hierzu das verlesene Amtshilfeersuchen des TLfDI an den Präsidenten der Landespolizeidirektion unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). Eine konkrete Bestimmung des temporären und quantitativen Bedarfs der Einsatzkräfte fand sich in dem förmlichen Amtshilfeersuchen nicht wieder. 1522

1523 Der damalige Präsident der LPD bekundete, dass er das Amtshilfeersuchen am 12. September 2013 in seinem Posteingang vorfand (vgl. hierzu unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). In diesem Zusammenhang habe ihn die Abteilung 1, die Einsatzabteilung innerhalb der LPD, über den aktuellen Sachstand unterrichtet. Den genauen Zeitpunkt der Unterrichtung konnte der Untersuchungsausschuss nicht mehr feststellen. Wie der damalige Präsident der LPD ausführte, wurde das förmliche Amtshilfeersuchen außerdem der Abteilung 4 beim TIM am 19. September 2013 mittels Telefax zur Kenntnisnahme und der Bitte um Zustimmung weitergeleitet. Dabei enthielt diese Weiterleitung den Passus, dass die LPD „im Rahmen dieses konkreten Einzelfalls bereit“ sein würde, „dem Ersuchen Folge zu leisten“ (vgl. hierzu die Vernehmung des Präsidenten der LPD, insbesondere das von ihm vorgetragene Zitat aus dem Telefax unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). Das Fax ging laut dem damaligen Staatssekretär im TIM am folgenden Tag im TIM ein, was auch ein Sachbearbeiter im Referat 48 des TIM, dem Polizeirechtsreferat, aus dem Aktenstudium im in seiner Zeugenaussage bestätigte. Ein Zeitstempel des Faxes liegt indessen nicht vor (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)).

(4) Innenausschusssitzung vom 13. September 2013

1524 Laut der Zeugenaussage des damaligen Leiters des Einsatzreferates innerhalb der Polizeiabteilung des TIM fanden in Vorbereitung auf eine Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags im September 2013 zwischen ihm und dem damaligen Staatssekretär im TIM oder dem damaligen Innenminister keine Gespräche statt.

Das für den Fall „Aktenlager Immelborn“ federführend zuständige Referat soll in der Zeit vor der Sitzung des Innenausschusses vom 13. September 2013 das Datenschutzreferat gewesen sein (vgl. dazu Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)).

Auch der Vizepräsident der LPD bekundete, kein direktes Gespräch mit dem damaligen Staatssekretär des TIM im Vorfeld der Innenausschusssitzung geführt zu haben. Gespräche mit dem Einsatzreferat der Polizeiabteilung im TIM erfolgten jedoch telefonisch.

1525 Wie der damalige Staatssekretär im TIM angab, soll es im TIM allgemeine und einheitliche Meinung gewesen sein, das Amtshilfeersuchen des TLfDI abzulehnen. Diese Auffassung bildete man daraus, dass das Thema bereits medial präsent war und im TIM diskutiert wurde (vgl. unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). In Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses erfolgte laut dem damaligen Staatssekretär im TIM eine rechtliche

Prüfung und Bewertung des förmlichen Amtshilfegesuchs, da allgemein ein enger Austausch zwischen der LPD und dem TIM stattfand und der Sachverhalt im TIM schon oft Thema war. Dabei wurde seitens des TIM die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Amtshilfe nicht vorlägen, wie der damalige Referatsleiter des Polizeirechtsreferats dargelegt hatte (vgl. hierzu die Zeugenaussage in Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)).

Die einhellige Meinung der Polizeiabteilung im TIM war demnach die Ablehnung des Amtshilfegesuchs (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). Die Beweisaufnahme hat außerdem ergeben, dass jedenfalls dann das konkrete Vorgehen in der Innenausschusssitzung wohl nicht mit dem damaligen Präsidenten der LPD vorab abgesprochen wurde, was nach dessen Einlassung aber auch nicht üblich oder geboten gewesen sein soll (vgl. dessen Zeugenaussage in Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). 1526

An der Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtages am 13. September 2013 nahmen zum Tagesordnungspunkt „Aktenlager Immelborn“ lediglich der TLfDI selbst sowie der damalige Staatssekretär des TIM sowie der damalige Innenminister teil. Zu Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes schilderte der TLfDI die Lage und trug vor, dass sich in den Lagerräumen 200.000 - 300.000 Akten auf einer Fläche von ca. 1.000 m² befinden würden, welche nun zu sichten und zu ordnen wären (vgl. C.IV.1.a)bb)). Der Staatssekretär äußerte sich daraufhin laut eigener Aussage und der des TLfDI dahingehend, dass Amtshilfe durch die Polizei nicht gewährt werde. Diese Aussage traf er nach eigener Aussage auf Grundlage des vom TLfDI vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Hintergrundes, woraus sich für ihn eine klare Sach- und Rechtslage ergeben haben soll.

(5) Ablehnung des Amtshilfeersuchens

Im Nachgang der Sitzung des Innenausschusses vom 13. September 2013 erfolgten keine weiteren Gespräche zwischen dem damaligen Staatssekretär im TIM und dem TLfDI. 1527

Am 20. September 2013 ging sodann beim TIM das durch die LPD weitergeleitete förmliche Amtshilfegesuch des TLfDI mit einem auf den 19. September 2013 datierten Begleitschreiben ein. In diesem Begleitschreiben teilte der damalige Präsident der LPD mit, er sei bereit, die beantragte Amtshilfe in diesem Einzelfall zu leisten, wobei er nach eigener Aussage von einem Personalaufwand von acht Polizeibeamten für eine Woche ausging.

Dieses Schreibens wurde zunächst vom Leiter des Abteilungsleiterbüros der Abteilung 4 im TIM bearbeitet. Dieser versah das Schreiben mit dem Vermerk, der Staatssekretär habe sich in der Innenausschusssitzung vom 13. September 2013 gegen die Gewährung der Amtshilfe ausgesprochen. Nachfolgend verfügte er das Schreiben zur Kenntnis an den Referatsleiter der Einsatzabteilung, welcher dieses an das nunmehr zuständige Referat 48, dem Polizeirechtsreferat, zuleitete. Mit der Bearbeitung und der Bitte des Entwurfes eines Antwortschreiben an die LPD wurde ein Mitarbeiter im Polizeirechtsreferat betraut, der bei der Prüfung des Amtshilfeersuchens nach eigenen Angaben von zehn Polizeibeamten für zehn Tage ausging. Im Ergebnis hielt er nach eigenem Bezeugen die Gewährung der Amtshilfe aus rechtlicher Perspektive ohne die sich seiner Kenntnis entziehenden einsatzbezogenen Fragen für möglich, was auch mit dem Referats- und Abteilungsleiter diskutiert wurde. (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)).

1528 Als problematisch stellte sich für den Mitarbeiter des Polizeirechtsreferats jedoch die bereits getätigte Äußerung des damaligen Staatssekretärs in der Sitzung des Innenausschusses Mitte September 2013 dar: Der Mitarbeiter führte hierzu aus, dass die politische Meinung der Hausleitung bei einer derartigen Beurteilung nicht außer Acht gelassen werden könne. Eine ausdrückliche Weisung, das Ersuchen abschlägig zu bescheiden, habe es jedoch nicht gegeben (vgl. die Zeugenaussage in Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)). Der endgültige Entwurf des Antwortschreibens wurde sodann am 26. September 2013 direkt dem Abteilungsleiter der Abteilung 4 im TIM vorgelegt. Im weiteren Verlauf wurde allerdings der Entwurf des Antwortschreibens nicht an die LPD übermittelt. Nach Angaben der beteiligten Zeugen war angedacht, dass der damalige Staatssekretär das Gespräch mit dem damaligen Präsidenten der LPD sucht, um das weitere Vorgehen zu erörtern (siehe die Aussagen im Gliederungspunkt C.IV.1.a)bb)).

1529 Ein solches Gespräch fand nach den Aussagen des damaligen Präsidenten der LPD und des damaligen Staatssekretärs schließlich am 29. September 2013 in den Büroräumen des TIM statt. Am Gespräch nahmen wohl auch der damalige Leiter des Sachgebiets 11 der Abteilung 1 im TIM sowie ein Mitarbeiter des Direktionsbüros teil (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). Der damalige Präsident der LPD bekundete, es habe sich lediglich um ein Erörterungsgespräch gehandelt. Eine Weisung sei nicht erteilt worden.

Zur Ablehnung des Amtshilfeersuchens führten nach Angaben des damaligen Staatssekretärs im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zwei Gründe: nämlich zum einen die rechtliche Frage der Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Polizeibeamten und zum anderen die Frage des tatsächlichen Arbeitsumfangs. Die

Erforderlichkeit der Amtshilfe sei zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen, da die Arbeiten auch von privater Seite hätten erledigt werden können. Es hätte einer Darlegung bedurft, warum nicht das, was bis dahin ein privates Unternehmen geleistet habe, von einem Privatunternehmen habe weiter fortgeführt werden können. Außerdem sei man zum damaligen Zeitpunkt von einer hohen Arbeitsauslastung der Thüringer Bereitschaftspolizei ausgegangen und davon, dass diese eine Vielzahl von Überstunden vor sich hergeschoben habe. Es sei daher auch zu berücksichtigen gewesen, inwieweit diese in ihrem Aufgabenkreis und bei der eigentlichen Aufgabenbewältigung beeinträchtigt worden wäre (vgl. auch dazu die Beweisaufnahme in Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Im Nachgang dieser Beratung innerhalb der LPD erging dazu ein Kurzsachbericht vom 30. September 2013 an den damaligen Staatssekretär im TIM. Zudem informierte der damalige Präsident der LPD den TLfDI vorab fernmündlich über die abweisende Bescheidung des Amtshilfeersuchens am selben Tag (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 lehnte der damalige Präsident der LPD das Amtshilfeersuchen ab. Zur Begründung führte er aus, es handle sich nicht originär um polizeiliche Aufgaben. Außerdem führe die Umsetzung der erforderlichen, ersuchten Maßnahmen zu einer Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben und könne ebenso durch private Dienstleister vorgenommen werden. 1530

Angesichts der weiteren Aussagen des damaligen Präsidenten der LPD, anfangs und auch bis zum Gespräch mit dem Staatssekretär die Amtshilfe gewähren zu wollen, obwohl er auch bereits vor dem Gespräch mit dem Staatssekretär die Auffassungen und Bedenken innerhalb seiner Behörde kannte, lassen es aus Sicht des Ausschusses wahrscheinlicher erscheinen, das maßgebliche Motiv der Entscheidung, die Amtshilfe zu versagen, war nicht gegen den erklärten Willen des Staatssekretärs zu handeln. Dies findet seine Bestätigung in der Aussage des damaligen Präsidenten der LPD, bisher selten erlebt zu haben, dass eine Entscheidung eines Staatssekretärs durch einen Behördenleiter einer nachgeordneten Behörde aufgehoben wird. Dass der Zeuge die Fragestellung nicht direkt beantwortete, erklärt sich aus Sicht des Ausschusses mit dessen offenkundig hohen Loyalität gegenüber seinem Dienstherrn. 1531

(6) Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung des Amtshilfeersuchens

- 1532 Wegen der ablehnenden Bescheidung des Amtshilfeersuchens durch den damaligen Präsidenten der LPD wandte sich der TLfDI hiernach im Rechtsbehelfsverfahren an die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde, also das Thüringer Innenministerium und hier an den Thüringer Innenminister. In der Folge entwickelte sich ein Schriftverkehr zwischen den einzelnen Behörden, welcher nachfolgend dargestellt wird.
- 1533 Mit Schreiben vom 8. November 2013 wandte sich der TLfDI an den damaligen Thüringer Innenminister persönlich, um die Gewährung der Amtshilfe zu erwirken. Gleichlautende Schreiben gingen ebenfalls an die damalige Ministerpräsidentin sowie die damalige Präsidentin des Thüringer Landtag. In diesem Schreiben wies der TLfDI zum Einen auf ein Schreiben vom 16. September 2013 hin, welches nicht Gegenstand der Beweisaufnahme wurde, worin gegenüber dem Thüringer Innenminister der Sachverhalt geschildert worden sei. Zum anderen merkte er an, dass der damalige Präsident der LPD die Amtshilfe zunächst mehrfach mündlich zugesagt habe. Der TLfDI gab weiter an, dass er sich an die Polizei gewandt habe, da er kosteneffizient handeln wolle.
- 1534 Nach Ansicht des TLfDI handelt es sich bei den ersuchten Aufgaben um polizeiliche Aufgaben. Nach § 3 Satz 1 ThürPAG könne die Polizei auch tätig werden, soweit die Gefahrenabwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei sei zuständig, da die besondere und die allgemeine Ordnungsbehörde (also der TLfDI und die Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld) nicht die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Aufgaben erfüllen würden. Wegen der geringen personellen Größe dieser Behörden und des dagegen großen Umfangs des Aktenbestandes habe die Polizei ohne Weiteres davon ausgehen können, dass für die zunächst zuständigen Stellen die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben nicht möglich sei. So habe der TLfDI lediglich 18 Planstellen, wovon nicht alle besetzt seien, die Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld nach seiner Kenntnis gar nur zwei Personalstellen. Diese Personalkapazitäten würden nicht ausreichen, um die Gefahrenlage zeitnah zu beheben (vgl. Schriftsatz vom 8. November 2013 in Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).
- 1535 Mitte November 2013 war das Aktenlager Immelborn erneut Gegenstand der Beratungen in Innenausschuss, woraufhin im Ergebnis der Juristische Dienst des Thüringer Landtages mit der Begutachtung der Zuständigkeit beauftragt wurde (siehe Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Zudem erfolgte in Reaktion auf das Schreiben des TLfDI an den damaligen Thüringer Innenminister eine rechtliche Prüfung im Referat 48, dem Polizeirechtsreferat, des TIM (siehe den Vermerk vom 4. Dezember 2013 im Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Darin wurde ausgeführt, dass sich aus § 38 BDSG eine spezialgesetzliche abschließende Zuständigkeitsbestimmung ergebe, welche keinen Raum für eine subsidiäre Auffangzuständigkeit für die Polizei lasse. Eine subsidiäre Zuständigkeit in diesem Fall widerspreche dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, da im BDSG den Landesdatenschutzbeauftragten entsprechend ihrer Aufgaben bestimmte Maßnahmenkataloge und Berechtigungen eingeräumt werden. 1536

Auch bei Annahme, die Regelung des § 38 BDSG sei nicht abschließend und damit eine subsidiären Zuständigkeit der Polizei denkbar, sei jedoch die Aufgabeneröffnung nach § 3 Satz 1 ThürPAG nicht gegeben. Es sei dem TLfDI nämlich offensichtlich nicht unmöglich, die datenschutzrechtliche Störung selbst zu beseitigen. Immerhin seien wohl bis Mitte November 2013 bereits 80.000 Akten sortiert und abholbereit gewesen. Damit läge auch keine Gefahr im Verzug vor, da durch die Maßnahmen des TLfDI und die Bestreifung durch die Polizei ausreichend sichergestellt sei, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Akten erhielten. Weiterhin sei keine Eilbedürftigkeit gegeben, da seit mindestens 2008 keine Nachfrage nach den Akten bestanden habe und grundsätzlich die erforderliche Herstellung der Aktenverfügbarkeit an keinen bestimmten Termin gebunden sei. Auch die avisierte Versteigerung des Grundstücks- und Gebäudekomplexes begründe keine Eilbedürftigkeit, weil sowohl der gegenwärtige als auch der zukünftige Eigentümer jedenfalls die ordnungsbehördlichen Maßnahmen dulden müsse (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Mit Schreiben 21. November 2013 wandte sich der TLfDI persönlich erneut an den damaligen Thüringer Innenminister. Dabei begehrte er unter Berufung auf § 5 Abs. 5 ThürVwVfG im Rechtsbehelfsverfahren von diesem eine positive Bescheidung des förmlichen Amtshilfeersuchens. Diesbezüglich verwies er auf das ablehnende Schreiben des damaligen Präsidenten der LPD und darauf, dass das TIM als die der LPD übergeordnete Behörde im Sinne des § 5 Abs. 5 ThürVwVfG zuständig sei. Abschließend bat er um eine zügige Antwort im Hinblick auf die geplante Versteigerung des hier streitgegenständlichen Gebäudes in Immelborn. 1537

Mit Schriftsatz vom 25. November 2013 monierte das TIM hierauf, dass der TLfDI als ersuchende Behörde in seinem letzten Schriftsatz nicht substantiiert die Voraussetzungen der Amtshilfe dargelegt habe (vgl. den Schriftsatz des TIM vom 25. November 2013 in 1538

Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). Derzeit bestünden keine rechtlichen Bedenken gegen die ablehnende Entscheidung. Das TIM erbat dennoch Sach- und Rechtsauskünfte über die Nachlassliquidation, das Insolvenzverfahren, konkrete Angaben über den Aktenumfang und die bereits bearbeiteten Akten und deren Einlagerern, die Versteigerung und die beteiligten Gerichte sowie erfolgte und geplante datenschutzrechtliche Verfügungen gegen die alten und gegebenenfalls zukünftigen datenschutzrechtlich Verantwortlichen. In tatsächlicher Hinsicht wurde darüber hinaus erbeten, den konkreten voraussichtlichen Arbeitsaufwand für die Sichtung der Akten darzustellen. Dabei sollte auch die gegebenenfalls nur teilweise Abdeckung durch eigene Kräfte und die genaue Anzahl zusätzlich benötigter Personen und deren erforderlicher Qualifikation neben der konkreten Arbeitsdauer in Mannstunden beziffert werden.

1539 Daraufhin trug der TLfDI in zwei weiteren Schreiben vor (siehe Schreiben des TLfDI vom 17. und 20. Dezember 2013 in Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)), dass das Amtshilfeersuchen keiner besonderen Form bedürfe, da dies nicht gesetzlich normiert sei. Weiter führte er aus, die genaue Quantifizierung der Akten könne mangels personeller und technischer Ressourcen nicht erfolgen. Allerdings könnten es schätzungsweise ca. 250.000 Akten sein, von denen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens ca. 10.000 Akten an die Einlagerer zurückgeführt und weitere 70.000 registriert worden sein.

1540 Zu den übrigen Fragen des Schreibens des TIM verhielt sich der TLfDI nicht und verwies darauf, dass dies erst erfolgen werde, wenn sich das TIM nach § 3 S. 1 ThürPAG für die Aktenbeseitigung und –rückführung für zuständig erklärt habe oder ein entsprechendes, noch ausstehendes, gutachterliches Votum des Juristischen Dienstes der Thüringer Landtagsverwaltung zu dieser Frage vorliege. Er verwies zudem auf die Irrelevanz der eingeforderten Informationen für die rechtliche Bewertung des Amtshilfeersuchens.

1541 Das Gutachten des Juristischen Dienstes des Landtagsverwaltung vom 16. Dezember 2013 (siehe Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)) kam zu dem folgenden Ergebnis. Demnach sei für die Sicherung der Akten in Immelborn vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung die Thüringer Polizei zuständig. Für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durch Sichtung und Sortierung der Akten zwecks Feststellung, von welchen Stellen die Akten ursprünglich stammen, und ggf. durch Veranlassung, dass die Akten an ihre Eigentümer zurückgeführt und dort regelgerecht aufbewahrt werden, sei hingegen der TLfDI in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 ThürDSG i.V.m. § 38 BDSG verantwortlich. Bei Erfüllung dieser Aufgabe könne der TLfDI im Grundsatz die Polizei um Hilfeleistungen im Wege der Amtshilfe ersuchen. Ob

dem TLfDI hier tatsächlich ein entsprechender Anspruch auf Gewährung von Amtshilfe zustehe, hänge jedoch von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Da die Maßnahmen der Polizei und des TLfDI ineinandergreifen, seien eine Abstimmung und eine Kooperation zwischen beiden Behörden zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung erforderlich.

Nach Vorlage des Gutachtens der Landtagsverwaltung Mitte Dezember 2013 zur Zuständigkeit nach § 3 Satz 1 ThürPAG setzte sich der TLfDI in einem weiteren Schriftsatz an das TIM mit den Ergebnissen dieses Gutachtens auseinander (siehe dazu den Schriftsatz des TLfDI vom 20. Dezember 2013 unter Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). In seinem Schreiben wies der TLfDI darauf hin, dass es sich im Fall Aktenlager Immelborn nicht um vorläufige unaufschiebbare Maßnahmen der Polizei bei Gefahr im Verzug handle und es der Polizei an der Tatsachen- und Sachkompetenz fehle, um eine subsidiäre Zuständigkeit nach § 3 Satz 1 ThürPAG zu begründen. Nach Ansicht des TLfDI mache das Gutachten der Landtagsverwaltung geltend, dass hier keine Gefahr im Verzug vorliege, da seit längerer Zeit bereits ordnungsbehördliche Arbeiten durch den TLfDI erfolgt seien. Der TLfDI führte aber dazu aus, dass ihm dennoch die organisatorischen Voraussetzungen fehlen, die Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen und eine schnelle Wiederherstellung daher mit dem eigenen Personal nicht erfolgen könne. Außerdem merkte er an, dass er dem ihm vorliegenden Gutachten der Landtagsverwaltung entnommen habe, dass der Sachverhalt einen Fall der Amtshilfe als Mitarbeit unter entsprechender Anleitung der nach § 38 BDSG zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, also dem TLfDI, bilden würde. Der TLfDI wandte hiergegen wiederum in seinem Schreiben an das TIM ein, die Polizei sei wegen der Ablehnung des Amtshilfegesuchs und der nicht gegebenen organisatorischen Voraussetzungen seiner eigenen Behörde zur Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen Aufgaben subsidiär zuständig geworden nach § 3 Satz 1 ThürPAG. Diese zeitliche Abfolge hätte beachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Frage der Amtshilfe bezog der TLfDI darüber hinaus den Standpunkt, dass das von ihm zitierte Gutachten der Landtagsverwaltung die Prüfung anderer Lösungen, wie die Inanspruchnahme Privater Dienstleister, empfehlen würde, dabei aber weder das Kostenargument beachte, da durch die ohnehin vorgehaltene Bereitschaftspolizei diese nicht entstünden, noch die Hoheitlichkeit der Ordnungsmaßnahme, welche nicht auf Private übertragen werden solle (vgl. Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)).

Am 6. Februar 2014 erging der abschließende Bescheid des TIM an den TLfDI, welcher das Amtshilfeersuchen abwies (siehe Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)), da die rechtlichen Voraussetzungen der Amtshilfe nicht vorlägen. Zunächst sei das Amtshilfegesuch des TLfDI

vom 10. September 2013 nicht hinreichend substantiiert und konkretisiert worden. Es fehle insbesondere an einer Darstellung, aus welcher sich die Unmöglichkeit des TLfDI ergebe, die erforderlichen Aufgaben selbst zu erfüllen. Vielmehr seien bereits 80.000 der geschätzten 250.000 Akten sortiert und zur Abholung bereitgestellt worden, wobei hiervon bereits 10.000 Akten an die Einlagerer zurückgeführt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, warum die übrigen Akten nicht ebenfalls derart bearbeitet werden könnten. Überdies sei der Aufwand, welcher durch den TLfDI zu betreiben wäre nicht (wesentlich) größer als der der Polizei, zumal der TLfDI höhere Sachkunde besitze. Daneben sei das Amtshilfeersuchen ermessensfehlerhaft gestellt worden. § 5 ThürVwVfG eröffne ein Ermessen, welches gemäß § 40 ThürVwVfG pflichtgemäß ausgeübt werden müsse. Der hier vorliegende Ermessensausfall, so die Begründung des Bescheides, ergebe sich daraus, dass der TLfDI im bisherigen Schriftwechsel nicht dargestellt habe, ob die Einbeziehung eines Privatunternehmens in Frage käme und weshalb dies von ihm abgelehnt werde. Gleiches gelte für die Frage weiterer Maßnahmen gegen den Liquidator. Zudem teile man die Ansicht nicht, die erforderlichen Maßnahmen seien nicht an Private zu übertragen, mit der Begründung, dass zunächst Private für die Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände verantwortlich seien und erst im Wege der Ersatzvornahme ordnungsbehördliche Maßnahmen zu treffen seien.

1544 Zudem wurde in dem Schreiben vom 6. Februar 2014 ausgeführt, dass im vorliegenden Fall Rechtsmissbräuchlichkeit gegeben sei, weil sich der TLfDI weigere, konkrete, zumindest geschätzte Angaben über den Umfang und die benötigte Zahl zusätzlicher Kräfte zu machen. Dies sei nicht, wie der TLfDI beschrieben habe, derzeit unmöglich, da entsprechende Schätzungen öffentlichkeitswirksam angegeben worden seien. Über dies liege aber auch eine rechtliche Unmöglichkeit der geforderten Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG vor, da die polizeiliche Bearbeitung die unzulässige datenschutzrechtliche Verletzung zur Folge habe.

1545 Mit Schreiben vom 25. März 2014 erwiderte der TLfDI auf den ablehnenden Bescheid des TIM vom 06. Februar 2014, um die dargelegten Ablehnungsgründe zu widerlegen und eine anderslautende Entscheidung herbeizuführen (siehe Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)). Zunächst wurde darin geltend gemacht, dass für die förmlichen Voraussetzungen nur die geplante Maßnahme, der Zweck und der Grund der Angewiesenheit zu benennen seien, was im Amtshilfeersuchen vom 10. September 2013 auch erfolgt sei. Im Weiteren thematisierte der TLfDI den vom TIM als Aufsichtsbehörde zu beachtenden Prüfumfang, welcher sich nur über die Entscheidung des Präsidenten der LPD, also die Ablehnungsgründe des Amtshilfeersuchens und die Zweckmäßigkeit der Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3

ThürVwVfG erstrecke. Die Prüfung der Voraussetzungen der Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 ThürVwVfG sei dem TIM jedoch entzogen, da es sich beim TIM nicht um eine gemeinsame Aufsichtsbehörde der ersuchenden und der ersuchten Behörde handle.

Zudem kritisierte der TLfDI, dass das TIM nicht auf die Ermessensfrage hinsichtlich der Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG eingegangen sei, sondern direkt den Aspekt des rechtsmissbräuchlichen Amtshilfeersuchens fokussiert habe. Zwar habe der Präsident der LPD die Ablehnung des Amtshilfeersuchens darauf gestützt, dass die Gewährung der Amtshilfe nur unter der Vernachlässigung eigener Aufgaben erfolgen könne, gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG. Dabei sei aber zu kritisieren, dass nicht dargelegt worden sei, warum diese Vernachlässigung erfolgen müsse und woraus sich diese ergebe. Dies sei auch durch das TIM nicht präzisiert worden. 1546

Hinsichtlich der rechtsmissbräuchlichen Stellung des Amtshilfegesuchs trug der TLfDI vor, dieser Ablehnungsgrund sei rechtswidrig, da er sich nicht im Gesetzestext des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVwVfG wiederfinde. Da sich dies aber auch auf die Voraussetzungen der Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 ThürVwVfG beziehe, sei die Prüfung dessen dem TIM ohnehin entzogen. Darüber hinaus sei die Hilfeleistung nicht insofern im rechtlichen Sinn unmöglich, dass eine datenschutzrechtliche Verletzung durch die Polizeivollzugsbeamten erfolgen könne, da die die Amtshilfe leistenden Vollzugsbeamten die Kompetenzen des TLfDI und seiner Mitarbeiter erhielten. Auch sei in der Ablehnung die Benennung eines Rechtsgrundes, welcher das Amtshilfeverbot nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG begründe, nicht benannt worden. 1547

Zusätzlich wies der TLfDI darauf hin, dass seine Behörde nun nicht mehr von 250.000 Akten, sondern von geschätzten 400.000 Akten im Aktenlager in Immelborn ausginge. Zwar seien die Akten im ersten und zweiten Geschoss zu 90 % erfasst, jedoch sei die Arbeit im dritten Geschoss ohne personelle und technische Unterstützung nicht möglich, da dort instabil gestapelte Stahlgittercontainer lagerten. Im Ergebnis solle somit über das Amtshilfeersuchen neu beschieden werden. 1548

Auf diesen Schriftsatz des TLfDI folgte die Antwort des TIM mit Schreiben vom 24. April 2014 (Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). Letztendlich wurde darin ausgeführt, dass die ergangene Entscheidung trotz des erneuten Vorbringens des TLfDI unberührt bleibe. Zur Begründung wurde hauptsächlich auf die Frage des Prüfumfanges verwiesen. Die Ansicht des TLfDI, wonach eine nicht gemeinsame Aufsichtsbehörde nur eine eingeschränkte Prüfkompetenz habe, sei eine nur vereinzelt in der Literatur vertretene Auffassung, welcher 1549

nicht gefolgt werde, da § 5 Abs. 4 ThürVwVfG nur auf die Ablehnung aus anderweitigen Zweckmäßigkeitserwägungen gerichtet sei, nicht jedoch auf die Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens. Die volle Prüfungsbefugnis der nicht gemeinsamen Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 ThürVwVfG ergebe sich zudem daraus, dass andernfalls keine verwaltungsinterne Streitbeilegung erfolgen könne, da wesentliche rechtliche Fragen offen blieben. Diese wären jedoch in einem gegebenenfalls möglichen gerichtlichen Verfahren von diesem dennoch zu prüfen. Aus dieser Prüfkompetenz- und Pflicht ergebe sich außerdem auch die Pflicht der Aufsichtsbehörde, entsprechende sachverhaltsaufklärende Fragen zu stellen. Des Weiteren sei keine Unmöglichkeit der Aufgabenwahrnehmung des TLfDI erkennbar, da nunmehr in den ersten zwei Geschossen schon die Mehrzahl der Akten erfasst worden seien. Die technischen Schwierigkeiten seien durch die Anmietung entsprechenden Geräts, die Beauftragung eines Privaten oder des Technischen Hilfswerks zu prüfen und zu eruieren.

(7) Klage des TLfDI auf Amtshilfe vor dem VG Weimar

1550 Am 04. Juli 2014 reichte der TLfDI Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten der LPD auf Aufhebung des ablehnenden Bescheids des Präsidenten sowie des ablehnenden Bescheids des TIM und Gewährung von Amtshilfe ein. Der für die Erstellung des Klageantrags verantwortliche Mitarbeiter legte dabei glaubhaft dar, dass nachdem Ende April 2014 das TIM die Erbringung von Amtshilfe endgültig ablehnte, aufgrund des im Mai 2014 anstehenden Umzuges des TLfDI und der darauffolgenden Erstellung des 10. Tätigkeitsberichtes, eine Befassung mit der Klagevorbereitung erst im Juni 2014 erfolgen konnte.

Mit der Klage beantragte der TLfDI insbesondere den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, 1. und 2. Variante ThürVwVfG unter Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der LPD vom 9. Oktober 2013 und der Entscheidung des TIM vom 6. Februar 2014 die begehrte Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden, nicht erfassten Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln des Beklagten im Zeitraum für mindestens zehn Arbeitstage zu gewähren (siehe hierzu. Gliederungspunkt C.IV.2.).

1551 Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2014 erwiderte die Beklagtenseite, dass die Klage unbegründet sei und dem TLfDI kein Anspruch auf Gewährung der Amtshilfe zustehe. Insbesondere seien die engen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG nicht gegeben.

So bestehe keine tatsächliche Unmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG, die Amtshandlung selbst vorzunehmen, da der Kläger dies nicht ausreichend dargelegt habe. Zudem würden die erforderlichen Arbeiten seit dem 15. Juli 2013 durch den TLfDI durchgeführt werden und bereits 80.000 Akten abschließend bearbeitet worden sein. Des Weiteren sei auch der vom TLfDI dargelegte Aktenumfang sowie die Dringlichkeit der Arbeiten nicht nachvollziehbar. Über dies sei es dem Kläger durchaus zuzumuten gewesen, sich das erforderliche Gerät selbst zu beschaffen. Die Amtshilfe habe lediglich ergänzenden Charakter, sodass der TLfDI seine eigenen Möglichkeiten hätte zuvor vollends ausschöpfen müssen.

Des Weiteren sei die Auswahl der Thüringer Bereitschaftspolizei für die Amtshilfe ermessensfehlerhaft gewesen. So hätten auch andere zu ersuchende Behörden in die Auswahl einbezogen werden müssen. Auch etwaige entstehende Mehrkosten rechtfertigen es nicht, einen Amtshilfefall entstehen zu lassen. Darüber hinaus könne der Kläger auch nicht auf § 38 Abs. 1 S. 1 ThürDSG zurückgreifen, da es sich dabei nach seinem Wortlaut nicht um einen Auffangtatbestand zu § 5 ThürVwVfG handle.

(8) Antrag auf Ruhendstellung des gerichtlichen Verfahrens

Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 beantragte der TLfDI die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Weimar. Zur Begründung wurde angeführt, dass eine geeignete Person als Liquidator gefunden worden sei, welche die weitere Abwicklung des Aktenbestandes gewährleiste. Hieraus sei eine Erledigung des Klagegegenstandes möglich, jedoch noch nicht gesichert, sodass nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 251 S. 1 ZPO lediglich die Ruhendstellung des Verfahrens zweckmäßig sei. Dieses Vorgehen sei auch mit der Gegenseite abgestimmt worden. (siehe Schriftsatz im Gliederungspunkt C.IV.2.). 1552

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2015 beantragte sodann auch der Prozessvertreter der Beklagten die Anordnung des Ruhens des Verfahrens (vgl. Gliederungspunkt C.IV.2.). Im Folgenden wurde mit Beschluss vom 11. Februar 2015 des Verwaltungsgerichts Weimar das Ruhen des Verfahrens angeordnet (siehe hierzu Gliederungspunkt C.IV.2.). 1553

(9) Erledigungserklärung

1554 Mit Schriftsatz an das Gericht vom 25. Juni 2015 erklärte der TLfDI die Erledigung der Hauptsache. Zur Begründung führte er auch hier an, dass eine geeignete Person als Nachtragsliquidator durch das Amtsgericht Jena bestellt worden sei und das Aktenlager in Immelborn in der Zeit vom 04. Februar 2015 bis zum 26. März 2015 aufgelöst habe. Dadurch sei insbesondere auch die Ersatzvornahme beendet worden und es würde die Notwendigkeit der begehrten und beantragten Amtshilfe entfallen (siehe Gliederungspunkt C.IV.2.). Des Weiteren beantragte der TLfDI die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, da die Klage Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses habe ein Anspruch auf Amtshilfe gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG und § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG bestanden. Es komme nicht darauf an, wer das erledigende Ereignis herbeiführte. Aufgrund von Einbrüchen und einer weiteren datenschutzrechtlichen Gefährdung sei es erforderlich gewesen, den Weg eines neuen Nachtragsliquidators zu wählen, obgleich das hiesige gerichtliche Verfahren anhängig war, da Elbedürftigkeit vorgelegen habe (vgl. C.IV.2.).

1555 Auch die Beklagtenseite erklärte mit Schreiben vom 15. Juli 2015 die Erledigung der Hauptsache (vgl. Gliederungspunkt C.IV.2.). Zudem seien die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, da der TLfDI ohne das erledigende Ereignis im gerichtlichen Verfahren unterlegen wäre, was sich aus der Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage ergebe, und dass jedenfalls kein Anspruch auf die konkret begehrte Amtshilfe von zehn Polizeibeamten für zehn Tage bestehe.

(10) Kostenentscheidung

1556 Die Beweiserhebung hat ergeben, dass im April 2015 Einigkeit bestanden habe, die Klage übereinstimmend für erledigt zu erklären. Hierzu erfolgte im Frühjahr ein gemeinsames Gespräch der Parteien, in dem auch die Frage der Kostentragung erörtert worden sei. Jedoch herrschte diesbezüglich Uneinigkeit, sodass die gerichtliche Entscheidung über die Kosten erforderlich war.

1557 Das Verwaltungsgericht Weimar hob mit Beschluss vom 18. Februar 2016 die Kosten gegeneinander auf. Der Streitwert wurde auf 5.000 Euro festgesetzt. Zur Begründung führte das Gericht aus, gem. § 161 Abs. 2 VwGO sei die Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache in das billige Ermessen des Gerichts gestellt. Dabei sei der

bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Der Ausgang des Rechtsstreits sei völlig offen gewesen, sodass die gegenseitige Aufhebung der Kosten billig erschien (siehe hierzu unter dem Gliederungspunkt C.IV.2.).

(11) *Bewertung zur Amtshilfe*

- 1558 Aufgrund der in die Beweisaufnahme eingeführten rechtlichen Gutachten ergibt sich aus Sicht des Untersuchungssauschusses, dass gewichtige rechtliche Argumente sowohl für die Annahme sprechen, dass die mit der Amtshilfe begehrten Tätigkeiten eigentlich auch eine originäre Zuständigkeit der Polizei begründeten, als auch dafür hier von keiner oder nur eingeschränkten originären Zuständigkeit der Polizei auszugehen.
- 1559 Folgt man der Prämisse, dass für die vom TLfDI erbetenen Hilfeleistungen der Polizei keine originäre Zuständigkeit besteht, ist das Amtshilfeersuchen zulässig, weil Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG immer dann unzulässig ist, soweit um Handlungen ersucht wird, die der ersuchten Behörde selbst als eigene Aufgaben obliegen. Verbotsgründe in Bezug auf die begehrte Amtshilfe liegen zumindest soweit die Möglichkeit der Ermittlungshilfe bestanden hätte, wie sie das TMIK nach dem Regierungswechsel ja selbst skizzierte, nicht vor. Auch darüber hinaus erscheint die Herleitung, der Polizei sei die Hilfeleistung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, zumindest fragwürdig. Für das Vorliegen eines rechtsmissbräuchlichen Amtshilfeersuchens gibt es keine Anhaltspunkte. Auch weitere Gründe gemäß § 5 Abs. 2 ThürVwVfG, die eine Amtshilfe ausschließen würden, sind ersichtlich nicht einschlägig.
- 1560 Hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 – 3 ThürVwVfG normierten Ablehnungsgründe konnte das TIM als ersuchte Behörde bei Vorliegen eine Ermessensentscheidung fällen. Ausgeschlossen war dabei lediglich der Rückgriff auf nicht normierte Ablehnungsgründe, wie § 5 Abs. 4 ThürVwVfG eindeutig festlegt. Die Ablehnung konnte daher nicht, wie jedoch erfolgt, mit Verweis auf den Einsatz Privater erfolgen. Auch die Darstellung, es habe eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben gedroht, ist, gleichwohl ein zulässiger Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG, nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme kaum haltbar.
- 1561 Die ernstliche Gefährdung setzt eine nachhaltige Beeinträchtigung voraus. Der Grad der Behinderung der eigenen Aufgabenerfüllung muss mit der Bedeutung des Amtshilfeersuchens unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufgaben der ersuchenden Behörde abgewogen werden. Da beide Aufgaben der Gefahrenabwehr dienen, ist ein abstrakter Vorrang nicht zu konstatieren.

Die ersuchte Behörde darf sich auch nicht allein darauf berufen, dass eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben auftritt. Vielmehr kommt es auf die Erheblichkeit der Erschwernis oder Verzögerung an.

Weiter ist bei der Abwägung zu beachten, dass aus § 38 Abs. 1 S. 1 ThürDSG (alt) eine allgemeine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Unterstützung des TLfDI erwächst, die aufgrund des europarechtlichen Ziels der Gewährleistung eines EU-weiten angemessenen Datenschutzniveaus über die Richtlinie 95/46/EG, Art. 39 EUV, Art. 16 AEUV und Art. 8 GrCh zudem eine europarechtliche Aufladung erfährt. Bei Ermessensentscheidungen haben sich die ersuchenden Behörden entsprechend von einem allgemeinen Wohlwollensgebot gegenüber dem TLfDI leiten zu lassen. Dies lag den Abwägungen im Bereich des TIM und der Polizeibehörden soweit erkennbar nicht zugrunde.

Gemäß der Aussagen der Zeugen Seel und Rieder gegenüber dem Ausschuss sei immer von einer hohen Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei ausgegangen worden, die aufgrund vieler Überstunden und allgemeiner Personalknappheit bei Gewährung der Amtshilfe eine ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung zur Folge gehabt hätte. Dabei wurde schon übersehen das in der vorgehaltenen E-Mail an Herrn Zacher vom 07. Oktober 2013 dargelegt wurde, dass derzeit keinerlei Überstunden mehr anfielen. Unzweifelhaft ist, dass bei etwa dreihundert Bereitschaftspolizisten bereits das Abstellen von zehn Beamten gegebenenfalls eine Erschwerung der Aufgabenerfüllung für die übrigen Einsatzkräfte nach sich ziehen dürfte. Diese ist aber bedingt durch die avisierte Begrenzung auf zehn Tage durchaus nur temporär. Auch hat ausweislich der Aussagen des Zeugen Rieder dieser zumindest mündlich mehrfach diskutierte Umfang der Amtshilfe bei den von ihm vorgenommenen Prognosen zur Belastung keine Rolle gespielt. Vielmehr sind durch ihn eine deutlich höhere Anzahl an Beamten und Einsatztagen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht worden. 1562

Ebenfalls gegen die ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung spricht der Vermerk vom 08. Januar 2015 zur Ermittlungshilfe. Diese stellte nach Einschätzung des TIM trotz ähnlichen Belastungsumfangs keine ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung dar. Wie der Zeuge Seel in seiner Aussage bestätigte, waren hierfür zehn bis fünfzehn Beamte der Bereitschaftspolizei vorgesehen. 1563

Vor dem Regierungswechsel hatte ausweislich der Aussage des Zeugen Seel die Möglichkeit der Ermittlungshilfe in den Erwägungen des TIM überdies keine Rolle gespielt.

1564 Im Ergebnis erscheint es insbesondere im Hinblick auf die Gerichtsentscheidung, wonach der Ausgang des Rechtsstreits offen geblieben sei, jedoch opportun, dass auch der Untersuchungsausschuss trotz der umfassenden Beweiserhebung keine eindeutigen Feststellungen zur Frage des Vorliegens von Ablehnungsgründen zugunsten des TIM treffen konnte. Vielmehr wurden insbesondere im Rahmen der Schriftsätze im Rechtsbehelfsverfahren sowie im Klageverfahren auf beiden Seiten plausible Argumente und Belege vorgetragen. Aufgrund der Komplexität der Materie konnte hier keine das verwaltungsgerichtliche Verfahren ersetzende Beweiserhebung und Bewertung insbesondere auch in Bezug auf die sachgerechte Ermessensausübung der ersuchten Behörde erfolgen.

1565 Die Klageerhebung erscheint aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar und nicht von sachfremden Erwägungen geleitet. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war keine Beräumung des Lagers absehbar. Auch hatte das TIM ernstlich und endgültig jedwede Amtshilfegewährung verweigert. Der Ausschuss erkennt daher an, dass die Erhebung der Klage eine legitime Möglichkeit des TLfDI war, hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Situation eine Klärung herbeizuführen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klageerhebung aus anderen als sachlichen Erwägungen erfolgt ist, ergaben sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht. Die Erhebung der Klage war aus Sicht des Ausschusses die logische Folge fehlenden Willens zur Einigung zwischen beiden Streitparteien.

ee) Nachtragsliquidation sowie weitere Maßnahmen und Handlungen des TLfDI

1566 Hinsichtlich der im Übrigen durch den TLfDI realisierten Maßnahmen und Handlungen, wie des vom TLfDI gegen Herrn Tischer am 26. Juli 2013 wegen Verstoßes gegen das BDSG gestellten Strafantrags, wird vollumfänglich auf die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen des Abschnitts B des Einsetzungsbeschlusses und hierbei insbesondere auf die Ausführungen unter Frage B.21.f Bezug genommen.

1567 Zur Bestellung des ehemaligen Eigentümers Wagner zum Nachtragsliquidator siehe ausführlich die Beantwortung der Frage B.6.b). Der TLfDI hat demnach am 12. November 2014 an das Registergericht des Amtsgerichts Jena einen Antrag gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG auf Bestellung des Zeugen Wagner zum Nachtragsliquidator für die Ad Acta übermittelt. Nach § 66 Abs. 5 GmbHG findet eine Liquidation statt, wenn sich nach der Löschung wegen Vermögenslosigkeit der Gesellschaft herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. In diesem Fall sind die Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen. In seinem Antrag machte der TLfDI

geltend, dass die Ad Acta nicht vermögenslos gewesen sei, da sich in dem Gebäude noch mehrere Meter Lagerregale befunden hätten, deren Wert auf über 50.000 Euro geschätzt werde. Die Befugnis des TLfDI einen Antrag auf Nachtragsliquidation zu stellen, bezog er auf die Kostenforderungen gegen die Ad Acta aus den Bescheiden vom 26. Juni 2013 und vom 22. Juli 2013.

Mit Beschluss vom 22. Januar 2015 wurde daraufhin Herr Wagner vom Amtsgericht Jena als Nachtragsliquidator bestellt und der Geschäftswert auf 50.000 Euro festgelegt.

Der Direktor des Amtsgerichts Jena erläuterte, hinsichtlich der Gläubigerstellung hätten dem Gericht als Nachweis die Bescheide des TLfDI gereicht, aus denen sich jeweils Kosten in Höhe von 150 Euro ergeben hätten. Zudem hat der TLfDI diese als bestandskräftig bezeichnet. Eine weitere Überprüfung habe daraufhin nicht erfolgen müssen. 1568

Die Beweiserhebung hat außerdem den in dem Gerichtsbeschluss festgelegten Geschäftswert in Höhe von 50.000 problematisiert. So war unter anderem dem Insolvenzgutachten der Ad Acta vom 4. Juli 2008 zu entnehmen, dass der Wert der Regale allenfalls auf 500 Euro zu bemessen sei. Nach der Aussage des Direktors des Amtsgerichts Jena sei es jedoch die Aufgabe des Rechtspflegers, diesen Wert zu überprüfen. Der für das Verfahren zuständige Rechtspfleger erläuterte seinerseits in der Vernehmung, dass das vorhandene Vermögen nur habe glaubhaft gemacht werden müssen. Der tatsächliche Wert sei hingegen nicht konkret zu überprüfen gewesen. Demzufolge habe er sich auf die Darlegung berufen, dass jedenfalls mehrere Regale und Tonnen an Akten vorhanden gewesen seien, die noch verwertet werden könnten. Allerdings sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die Regale zunächst noch hätten beräumt werden müssen. 1569

Zur Prüfung des Antrags auf Nachtragsliquidation habe das Registergericht zudem auch die Insolvenzakte und den Bericht des Insolvenzverwalters herangezogen. Dem habe das Amtsgericht Jena ebenfalls entnehmen können, dass noch Regale vorhanden gewesen und nicht veräußert worden seien. Der Rechtspfleger am Amtsgericht Jena habe sich außerdem Ende November 2014 an das Insolvenzgericht, das Amtsgericht Meiningen, gewandt, ob eine Nachtragsverteilung erfolgt sei. Dieses holte wiederum eine Einschätzung des Insolvenzverwalters der Ad Acta ein. Darin merkte der Insolvenzverwalter an, dass die Regale mit Akten vollgestellt seien und er diese nicht habe veräußern können. Insbesondere hielt er auch den Wert von 50.000 Euro für zu hoch bemessen. 1570

Diese Auffassung übermittelte das Amtsgericht Meiningen jedoch erst ein halbes Jahr später im Juni 2015 an das Registergericht. Zu diesem Zeitpunkt war die Nachtragsliquidation 1571

bereits beschlossen worden. Dazu sagte jedoch der zuständige Rechtspfleger aus, dass er nicht auf die Rückmeldung des Insolvenzgerichts habe warten müssen. Dementsprechend äußerte sich auch der Direktor des Amtsgerichts, wonach die Unterlagen aus dem Insolvenzverfahren auch nur als Informationsquellen gewertet werden konnten.

1572 Ausweislich der durch den Zeugen Brauhardt übergebenen Aufstellung der Erlöse und Kosten zum Archiv Immelborn erlöste die Firma ZehBra letztlich durch den Verkauf von Aktenregalen und Gitterboxen sowie der Papierschredder-Anlage 32.760,51 Euro. (vgl. hierzu Gliederungspunkt C.III.2.a)aa)).

Hinzuzurechnen ist auch der Wert des vernichteten Aktenbestandes, der ausweislich der Aussagen des Zeugen Länger 314,02 Tonnen Akten umfasste. Pro Tonne zahlte die Firma Würo dabei 37,50 Euro, so dass ein Papierwert von 11.775,75 Euro anzusetzen ist.

Demnach bestand in noch vorhandenen Sachwerten ein tatsächliches Vermögen der Ad Acta zum Zeitpunkt der Nachtragsliquidation in Höhe von 44.536,26 Euro.

1573 Mit Schreiben vom 18. November 2015 teilte Herr Wagner dem Amtsgericht Jena mit, dass die Verwertung der Regale keinen Übererlös gebracht habe, da die Kosten der Beräumung den Kaufpreis überstiegen hätten. Diesbezüglich gaben die hierzu vernommenen Zeugen an, dass darüber hinaus keine Schlussabrechnungen dem Registergericht mitgeteilt worden seien. Dies sei nach den einvernehmlichen Angaben der Zeugen allerdings auch nicht notwendig gewesen.

Zu den aufgeworfenen Rechtsfragen wurden im Übrigen keine weiteren Beweise erhoben, die dem erfolgten Ablauf des Verfahrens entgegenstehen könnten. Deshalb können hierzu abschließend nur die vorangehenden Einschätzungen der beteiligten Personen festgestellt werden.

3. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden

a) *Veranlassung von Möglichkeiten zur Sicherung des Aktenlagers durch den TLfDI*

Zur Beantwortung der Frage, ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung des Aktenlagers veranlasst wurden, wird vollumfänglich auf die zur Beantwortung der Frage B.4. gemachten Ausführungen verwiesen. Hiernach hatte eine Mitarbeiterin des TLfDI bereits am Tag der Kenntniserlangung vom Aktenlager Immelborn (21. Juni 2013) sowohl telefonisch als auch per E-Mail Kontakt zur Gemeinde Barchfeld-Immelborn aufgenommen und diese zur Vornahme gebäudesichernder Maßnahmen sowie zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen des Gebäudezustands aufgefordert. Außerdem nahm die Mitarbeiterin des TLfDI noch am 21. Juni 2013 Kontakt zur Polizeiinspektion Bad Salzungen auf und schilderte, dass in einer Lagerhalle in Immelborn Akten unzureichend gesichert werden würden. 1574

Am 26. Juni 2013 erließ der TLfDI einen Bescheid gegenüber der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Herrn Liquidator Tischer, der die Anordnung zur Duldung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in Immelborn am 15. Juli 2013 zum Gegenstand hatte. Wesentlicher Inhalt des Anordnungsbescheides war die Gewährung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers, damit eine datenschutzrechtliche Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 BDSG a. F. durchgeführt werden kann. Die Notwendigkeit der Kontrolle wurde damit begründet, dass dem TLfDI vom Ordnungsamt sowie der Polizei mitgeteilt wurde, dass mehrere Fenster des Gebäudes beschädigt und die gelagerten Unterlagen von außen zu erkennen seien, so dass nicht sicher sei, ob personenbezogene Daten in dem Aktenlager noch ausreichend gesichert werden würden. Für den Fall, dass der Adressat der Anordnung nicht nachkommen würde, wurde in dem Bescheid eine Ersatzvornahme angedroht. Aus der Begründung des Bescheides geht hervor, dass diese auf die Verschaffung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers in Immelborn bezogen war. Auf den Bescheid erfolgte keine Rückmeldung des als Liquidator der Ad Acta adressierten Herrn Tischer. Entsprechend der angekündigten Ersatzvornahme betrat der TLfDI daraufhin am 15. Juli 2013 die Räumlichkeiten des Aktenlagers und führte eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch (vgl. zum Erlass des Anordnungsbescheides und der Ersatzvornahme die Ausführungen unter Frage B.21.). 1575

1576 In Absprache mit der Polizeiinspektion und dem Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn wurden bis zu diesem ersten Ortstermin des TLfDI am 15. Juli 2013 in Immelborn verschiedene Notsicherungsmaßnahmen durch den Bauhof der Gemeinde an dem Aktenlagerungsgebäude, vor allem in dessen Erdgeschoss, durchgeführt. Insbesondere wurden von den Gemeindemitarbeitern und der Polizei regelmäßig die Fenster und Türen des Aktenlagers verschlossen. Zudem erfolgten mehrere Kontrollgänge durch Bauhofmitarbeiter der Gemeinde sowie eine Bestreifungen durch die Polizei (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.4.).

1577 Auch nach der datenschutzrechtlichen Kontrolle des TLfDI und seiner Mitarbeiter am 15. Juli 2013 kam es jeweils nach entsprechender Information des TLfDI und in Absprache mit diesem □ zu Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde am Gebäude, beispielsweise dem Anbringen von Verschraubungen an den Türen, dem Austausch von Schlössern sowie der Durchführung von Schweißarbeiten. Zudem hatte ein Mitarbeiter des TLfDI eine Mitarbeiterin der Gemeinde Barchfeld-Immelborn am 16. Juli 2013 fernmündlich darum gebeten, dass die Gemeinde einmal täglich einen Kontrollgang am Aktenlagerungsgebäude unternehmen möge. Außerdem ersuchte der TLfDI die Polizeiinspektion Bad Salzungen, das Objekt in Immelborn regelmäßig zu bestreifen. Die Kontrollgänge bzw. Bestreifungen erfolgten sodann bis zur Beräumung des Aktenlagers. Die Intensität der Kontrollen durch das Ordnungsamt und die Polizei wurde ab Januar 2014 erhöht und zusätzliche Kontrollgänge in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.4.).

b) *Veranlassung von Möglichkeiten zur Beräumung des Aktenlagers durch den TLfDI*

1578 Zur Beantwortung der Frage, ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden, wird vollumfänglich auf die zur Beantwortung der Fragen B.5., B.6., B.8., B.9., B.10., B.20., B.21. und B.23. gemachten Ausführungen verwiesen.

1579 Nach der Durchführung der Kontrolle in den Geschäftsräumen der Ad Acta am 15. Juli 2013 erließ der TLfDI am 22. Juli 2013 eine Anordnung, welche die Ad Acta verpflichtete, binnen vier Wochen den Aktenbestand in geeignete Räumlichkeiten umzulagern beziehungsweise an die Einlagernden zurückzuführen. Weiterhin wurde die Vernichtung aller Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren beziehungsweise die Rückgabe von Akten unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, angeordnet. Darüber hinaus wurde durch den TLfDI

für den Fall, dass der Anordnung in dem Bescheid vom 22. Juli 2013 nicht fristgemäß innerhalb von vier Wochen nachgekommen werden würde, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Da der Adressat auch auf diesen zweiten Bescheid nicht reagierte, wurde seitens des TLfDI mit der Durchführung der Ersatzvornahme begonnen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.21.).

Wie insbesondere bereits unter Frage B 5 ausgeführt, gab es zur Räumung des Aktenlagers bereits im Jahre 2013 Gespräche zwischen dem TLfDI und Dritten über die Möglichkeiten einer Art Zug-um-Zug-Entsorgung der im Aktenlager vorgefundenen Akten. Ein Unternehmen sollte hiernach die im Aktenlager vorgefundenen Akten entsorgen und im Gegenzug hierfür das Inventar des Aktenlagers, insbesondere die Aktenregale erhalten. Diese Gespräche verliefen im Ergebnis jedoch fruchtlos. 1580

Außerdem hatte der TLfDI ab September 2013 einzelne, von ihm ermittelte, einlagernde Insolvenzverwalter angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob sie die Akten zurücknehmen würden bzw. wie ansonsten damit verfahren werden solle (zu den Aktenrückführungen durch den TLfDI vor der endgültigen Beräumung vgl. die Ausführungen unter Frage B.23.). Daraufhin holten in der Folgezeit einzelne einlagernde Insolvenzverwalter ihre Aktenbestände aus dem Aktenlager ab. Die Rückführung der Akten wurde durch den Zeugen Matzke teilweise umfangreich vorbereitet, indem er die entsprechenden Akten herausgesuchte, fotografierte und/ oder markierte. Daneben wurden durch den TLfDI auch die im Aktenlager vorgefundenen Patientenakten an eine einlagernde Hausärztin sowie die aufgefundenen Krankenakten eines Betriebsarztes der Immelborner Hartmetallwerke an das Gesundheitsamt des Landkreises Wartburgkreis übergeben. Zudem wurden in der Folgezeit die Aktenbestände zweier Unternehmen zurückgeführt. 1581

Da es von Seiten des TLfDI für notwendig erachtet wurde, polizeiliche Amtshilfe bei der Beräumung des Aktenlagers in Anspruch zu nehmen, richtete er im September 2013 zudem ein förmliches Amtshilfeersuchen an den Präsidenten der Landespolizeidirektion. Hierin erklärte er, dass eine Rückführung der Akten an die Einlagerer voraussetze, dass die Akten gesichtet und einer verantwortliche Stellen zugeordnet werden würden. Aufgrund des Umfangs des Aktenbestands sei seine Behörde dieser Aufgabe in personeller Hinsicht nicht gewachsen. Nach entsprechender Befassung des Thüringer Innenministeriums mit dem Anliegen des TLfDI wurde zunächst fernmündlich am 30. September 2013 und schließlich auch schriftlich mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 das Amtshilfeersuchen des TLfDI durch den Präsidenten der Landespolizeidirektion unter Verweis darauf, dass keine originäre Aufgabe der Polizei vorläge, abgelehnt. Der Ablehnung des Amtshilfeersuchens folgte ein 1582

weiterer Schriftwechsel zwischen dem TLfDI und dem Thüringer Innenministerium. Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2014 erhob der TLfDI schließlich eine Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, mit welcher er Amtshilfe in Form der Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn lagernden Akten durch mindestens zehn Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sowie durch Bereitstellung von zur Aktenbergung notwendigen technischen Hilfsmitteln begehrte (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter Frage B.9.).

1583 Am 25. Juni 2014 fand schließlich ein Treffen zwischen dem Zeugen Matzke und einzelnen, einlagernden Insolvenzverwaltern statt. Gegenstand des Besprechungstermins war es, darüber zu beraten, wie in dem Aktenlager in Immelborn datenschutzkonforme Zustände erreicht werden könnten, insbesondere ob eine kostenneutrale Zug-um-Zug-Beräumung des Aktenlagers in dem unter Frage B5 beschriebenen Sinne in Betracht kommt. Die Besprechung führte zu keinem unmittelbaren Ergebnis (vgl. zu dem Treffen mit den Insolvenzverwaltern die Ausführungen unter Frage B.23.).

1584 Außerdem hatte der TLfDI im Jahre 2014 mehrere konkrete Angebote verschiedener Unternehmen für die Beräumung des Aktenlagers bzw. die bereits diskutierte Zug-um-Zug-Entsorgung erhalten und geprüft. Im Ergebnis kam ein Auftragsverhältnis jedoch mit keinem der Unternehmen zu Stande (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Fragen B.5 und B.9.).

1585 Seit dem Treffen mit den Insolvenzverwaltern im Juni 2014 führte der Zeuge Matzke immer wieder Gespräche mit dem Zeugen Wagner. Diese Gespräche mündeten schließlich in eine Zusage des Zeugen Wagners, die Nachtragsliquidation der Ad Acta und im Zuge dessen die Beräumung des Aktenlagers zu übernehmen. Auf entsprechenden Antrag des TLfDI bestellte das Amtsgericht Jena den Zeugen Wagner schließlich mit Beschluss vom 22. Januar 2015 zum Nachtragsliquidator der Ad Acta mit dem Wirkungsbereich „Auflösung und Abwicklung des Lagerbestands nebst Regalsystemen“ (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.23.). Die Beauftragung eines Beräumungsunternehmens erfolgte am 22. Januar 2015 schließlich durch den Zeugen Wagner (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.5.).

1586 Zur Vorbereitung der Beräumung des Aktenlagers gab es Mitte Dezember 2014 einen Ortstermin im Immelborn, bei dem, neben dem Zeuge Matzke, auch Vertreter des mit der Beräumung des Aktenlagers und der Aktenvernichtung betrauten Unternehmens bzw. der von diesem beauftragten Subunternehmen anwesend waren (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B 6). Im Rahmen des Ortstermins sollte unter anderem sichergestellt werden, dass die spätere Beräumung des Aktenlagers datenschutzkonform ablaufen würde.

Mit E-Mail vom 17. Dezember 2014 erklärte der TLfDI sein Einverständnis zu dem, im Anschluss an den Ortstermin, schriftlich niedergelegten Vorschlag zur geplanten Vorgehensweise (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.5.).

Die Beräumung des Aktenlagers begann schließlich am 2. Februar 2015. An diesem Tag übergab der TLfDI den Schlüssel für das Immelborner Aktenlager an einen Vertreter des mit der Beräumung des Aktenlagers betrauten Unternehmens (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.10.).

Vom Beginn der Beräumung des Aktenlagers Anfang Februar 2015 bis zu deren Abschluss im März 2015 waren regelmäßig Mitarbeiter des TLfDI in Immelborn vor Ort, um die Beräumungsarbeiten zu beaufsichtigen. Insbesondere unterstützte der TLfDI den Nachtragsliquidator bei der Auflösung des Aktendepots im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzrechts. Hinsichtlich der Einzelheiten der in diesem Zusammenhang durch den TLfDI und seine Mitarbeiter durchgeführten Beaufsichtigungstermine wird vor allem auf die Ausführungen unter Frage B.10. und Frage B.20. verwiesen.

4. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten veranlasst wurden

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage B 23 ausgeführt, konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, dass seitens des TLfDI im Rahmen seiner Beräumungsbestrebungen eine Differenzierung zwischen den tatsächlichen Eigentümern der Akten und denjenigen, die diese eingelagert hatten - dies waren weit überwiegend die Insolvenzverwalter insolventer Unternehmen - stattgefunden hatte.³¹ Vielmehr hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der TLfDI nicht (nur) die Eigentümer der Akten selbst, sondern generell alle durch ihn ermittelbaren Einlagerer angeschrieben und um Rücknahme der von ihnen eingelagerten Akten gebeten hat.

³¹ Gemäß § 80 Abs.1 InsO geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen eines insolventen Unternehmens auf die jeweils bestellten Insolvenzverwalter über. Die Insolvenzverwalter haben damit während der Dauer des Insolvenzverfahrens sämtliche Geschäftsunterlagen der insolventen Unternehmen in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Sie trifft damit die Pflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Vorliegend gehörte es damit zur Aufgabe der Insolvenzverwalter, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden.

Ebenso verhält es sich mit den unter Frage B.8.a) dargestellten Rückführungsbestrebungen des Insolvenzverwalters der Ad Acta. Auch dieser hatte lediglich die 14, ihm bekannten Einlagerer - unabhängig von einer Eigentümerstellung - angeschrieben und um Übernahme der von ihnen eingelagerten Akten gebeten.

1590 Obwohl der Einsetzungsbeschluss in den Fragen A.4. und B.23 dem Wortlaut nach auf Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten abstellt, bezog der Untersuchungsausschuss seine Beweiserhebungen nicht auf die gegenüber den Eigentümern, sondern – im Sinne einer effektiven Aufklärung – auf die gegenüber den Einlagerern veranlassenden Maßnahmen. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage B 23 ausgeführt, spricht dieser Umstand dafür, dass der Untersuchungsausschuss über den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses hinaus eine Untersuchung der Maßnahmen nicht nur gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten, sondern grundsätzlich gegenüber allen Einlagerern anstrebte □ den Untersuchungsauftrag im Laufe des Verfahrens folglich erweiterte. Dieses Vorgehen war zweifellos zulässig, da sich der Sachverhalt, welcher Anlass zur Untersuchung gibt, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Einsetzungsantrag regelmäßig noch als sehr lückenhaft darstellt. Dies bedingt, dass in der frühen Phase der Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht alle relevanten Tatsachen hinreichend genug erkennbar sein können, um sie in den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses und damit ausdrücklich in den Untersuchungsauftrag einzubeziehen. So ist auch vorliegend davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nicht hinreichend bekannt war, dass in Immelborn weit überwiegend Akten durch Insolvenzverwalter insolventer Unternehmen und weniger durch die betreffenden Unternehmen selbst eingelagert worden sind und der Insolvenzverwalter der Ad Acta sowie der TLfDI daher vorwiegend gegenüber den einlagernden Insolvenzverwaltern Maßnahmen veranlasst hatten.

a) *Veranlassung von Maßnahmen gegenüber den Einlagerern*

1591 Hinsichtlich der Einzelheiten dieser vom Insolvenzverwalter der Ad Acta und dem TLfDI gegenüber den Einlagerern veranlassenden Maßnahmen wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter den Fragen B 8 und B 23 verwiesen.

So hatte der Insolvenzverwalter der Ad Acta im März 2008 die ihm bekannten 14 Einlagerer angeschrieben und darauf hingewiesen, dass über das Vermögen der Ad Acta das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und ein laufender Geschäftsbetrieb nicht mehr besteht. Er

bat die Adressaten seines Anschreibens zudem, sich selbst zeitnah einen Überblick über die von ihnen eingelagerten Akten zu verschaffen und gegebenenfalls für die Umlagerung der Akten zu sorgen. Daraufhin holten einzelne Einlagerer ihre Akten aus dem Immelborner Aktenlager ab (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B 8). Zudem lies der Insolvenzverwalter im Jahre 2010 einzelne Unterlagen der Konsumgenossenschaften Mühlhausen, Bad Langensalza und Langula als historisches Archivgut durch das Thüringische Staatsarchiv Meiningen übernehmen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.8).

Auch die Behörde des TLfDI organisierte bis zur endgültigen Beräumung des Aktenlagers im Februar 2015 die Rückführung von Aktenbeständen an einzelne Einlagerer. 1592

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen B.6 und B.8 ausgeführt, schrieb der TLfDI ab September 2013 die durch ihn zu ermittelnden Einlagerer an und bat diese um Mitteilung, ob sie die durch sie eingelagerten Akten zurücknehmen würden bzw. wie ansonsten damit verfahren werden solle. Daraufhin holten in der Folgezeit einzelne einlagernde Insolvenzverwalter ihre Aktenbestände problemlos aus dem Aktenlager ab. Andere einlagernde Insolvenzverwalter verweigerten eine Abholung, da sie sich nach Abschluss der Insolvenzverfahren für die eingelagerten Akten der insolventen Unternehmen nicht mehr verantwortlich fühlten. Durch den TLfDI wurde daher zunächst die Möglichkeit in Erwägung gezogen, entsprechende Bescheide gegen die einlagernden Insolvenzverwalter zu erlassen und wenn nötig gerichtlich durchzusetzen. Jedoch verwarf er diese Möglichkeit schlussendlich wieder, da für einen hinreichend bestimmten Bescheid zunächst die genaue Anzahl der eingelagerten Akten zu ermitteln gewesen wäre und ein Gerichtsverfahren voraussichtlich zu lange gedauert hätte (vgl. hierzu die Ausführungen zur Frage B.23). Daneben wurden durch den TLfDI auch die im Aktenlager vorgefundenen Patientenakten an eine einlagernde Hausärztin zurückgeführt sowie die aufgefundenen Krankenakten eines Betriebsarztes der Immelborner Hartmetallwerke an das Gesundheitsamt des Landkreises Wartburgkreis übergeben (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Fragen B.8 und B.23). Zudem wurden in der Folgezeit die Aktenbestände zweier Unternehmen zurückgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Frage B.8 und B.23).

Wie sich ebenfalls bereits aus der Beantwortung der Frage B.6. ergibt, fand zudem am 25. Juni 2014 beim TLfDI ein Treffen zwischen dem Zeugen Matzke und einzelnen einlagernden Insolvenzverwaltern statt. Gegenstand des Besprechungstermins war es, darüber zu beraten, wie in dem Aktenlager in Immelborn datenschutzkonforme Zustände erreicht werden könnten, insbesondere ob eine kostenneutrale Beräumung des Aktenlagers 1593

in dem unter Frage B.5. beschriebenen Sinne in Betracht kommt. Der Zeuge Wagner bot an, die Kontaktdaten des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Herrn Tischer, zu ermitteln, da die Anwesenden für die Veräußerung des Inventars des Aktenlagers dessen Zustimmung für erforderlich hielten. Im Nachgang zu dem Gespräch gelang es dem Zeugen Wagner jedoch nicht, die Kontaktdaten des Herrn Tischer in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus kamen die Beteiligten dieses Treffens zu keinem weiteren Ergebnis.

b) *Veranlassung von Maßnahmen speziell gegenüber den Eigentümern der Akten*

1594 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist weder der Insolvenzverwalter der Ad Acta noch der TLfDI in nennenswertem Umfang gegenüber den Eigentümern und vormaligen Eigentümern der Akten oder deren organschaftlichen Vertretern in Erscheinung getreten. Zu den vom Insolvenzverwalter der Ad Acta angeschriebenen Einlagerern gehörten zwei Unternehmen (vgl. hierzu die verlesene Liste des Zeugen Bierbach zu den von ihm angeschriebenen einlagernden Insolvenzverwaltern unter Gliederungspunkt C.1.2.e)). Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab, dass beide Unternehmen ihre Akten aus dem Immelborner Aktenlager abholten (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage B.8.).

1595 Wie bereits ausgeführt, wurden durch den TLfDI zum einen die im Aktenlager vorgefundenen Patientenakten einer ehemaligen Hausärztin an diese zurückgeführt. Zudem wurden vor der endgültigen Beräumung des Aktenlagers die Aktenbestände zweier Unternehmen zurückgeführt. Im Ergebnis hat der TLfDI daher an drei Eigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter Akten übergeben.

5. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden

a) *Maßnahmen des TLfDI gegen den vormaligen Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens*

1596 Hinsichtlich der vom TLfDI gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlassten Maßnahmen wird vollumfänglich auf die zur Beantwortung der Fragen B.21. und A.2. gemachten Ausführungen Bezug genommen.

Hiernach hat der TLFdI am 26. Juni 2013 einen Bescheid gegenüber der Ad Acta, Herrn Liquidator Tischer, erlassen. Dieser hatte die Anordnung zur Duldung der Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle in den Räumlichkeiten des Aktenlagers Am Bahnhof 26 in Immelborn am 15. Juli 2013 um 10:00 Uhr zum Gegenstand. Wesentlicher Inhalt war folglich die Gewährung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers, damit seitens des TLFdI eine datenschutzrechtliche Kontrolle gemäß § 38 Abs. 4 BDSG a. F. durchgeführt werden konnte. Die Notwendigkeit der Kontrolle wurde vom TLFdI damit begründet, dass ihm vom Ordnungsamt sowie der Polizei mitgeteilt worden war, dass mehrere Fenster des Gebäudes beschädigt seien und die im Aktenlager gelagerten Unterlagen von außen zu erkennen seien, so dass nicht sicher sei, ob personenbezogene Daten in dem Aktenlager noch ausreichend gesichert werden würden. Für den Fall, dass der Adressat der Anordnung nicht nachkommen würde, wurde in dem Bescheid zudem die Durchführung einer Ersatzvornahme – bezogen auf eine eigenmächtige Verschaffung des Zutritts zu den Räumen des Aktenlagers durch den TLFdI □ angedroht. Zudem wurde dem Adressaten die Auferlegung der für die Ersatzvornahme erforderlichen Kosten angedroht. Auf den Erlass des Bescheides hin war keine Reaktion des als Liquidator der Ad Acta adressierten Herrn Tischer zu verzeichnen. Entsprechend der angekündigten Ersatzvornahme betrat der TLFdI daraufhin am 15. Juli 2013 die Räumlichkeiten des Aktenlagers und führte eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch.

Nach der Durchführung der Kontrolle in den Geschäftsräumen der Ad Acta am 15. Juli 2013 1597 erließ der TLFdI am 22. Juli 2013 eine Anordnung, welche die Ad Acta verpflichtete, binnen vier Wochen den Aktenbestand in geeignete Räumlichkeiten umzulagern beziehungsweise an die Einlagernden zurückzuführen. Weiterhin wurde die Vernichtung aller Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren beziehungsweise die Rückgabe von Akten unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, angeordnet. Darüber hinaus wurde durch den TLFdI für den Fall, dass der Anordnung in dem Bescheid vom 22. Juli 2013 nicht fristgemäß innerhalb von vier Wochen nachgekommen werden würde, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Da der Adressat auch auf diesen zweiten Bescheid nicht reagierte, wurde seitens des TLFdI mit der Durchführung der Ersatzvornahme begonnen.

Darüber hinaus hat der TLFdI wenige Tage nach dem Erlass des auf die Räumung des Aktenlagers gerichteten Anordnungsbescheids einen Strafantrag gegen den vormaligen Geschäftsführer des Archivierungsunternehmens wegen Verstoßes gegen das BDSG gestellt. Zur Begründung hatte der TLFdI angeführt, dass Herr Tischer das Aktenlager sich selbst überlassen hätte, ohne für eine ausreichende Sicherung zu sorgen und die unbefugte Übermittlung und Verarbeitung von Akten zu verhindern. Damit habe er den Tatbestand der

§ 43 Abs. 2 Nr. 1, 44 BDSG a. F. erfüllt. Zudem sei eine Bereicherungsabsicht des Herrn Tischer festzustellen, da er für die Einlagerung der Akten Entgelte entgegengenommen habe, dann aber nicht für die ordnungsgemäße Verwahrung derselben gesorgt habe.

1598 Des Weiteren erließ der TLfDI infolge des Bescheids vom 22. Juli 2013 und der hiernach vorgenommenen Ersatzvornahme unter dem 9. Dezember 2016 einen Kostenbescheid, in dem Herrn Tischer die Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 13.753,23 Euro auferlegt worden sind. Zur Begründung der Auferlegung der Kosten führte der TLfDI in seinem Bescheid aus, dass Herr Tischer als Liquidator für die Ad Acta nicht die angeordneten Maßnahmen nach § 38 Abs. 5 BDSG umgesetzt habe. Daraufhin habe der TLfDI den Aktenbestand sichten und prüfen müssen, ob die Unterlagen vernichtet oder an die verantwortliche Stelle zurückzugeben seien. Die persönliche Haftung des Herrn Tischer für die hierdurch entstandenen Kosten ergebe sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Bundesdatenschutzgesetz als Schutzgesetz.

b) Sonstige Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens

1599 Hinsichtlich der sonstigen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlassten Maßnahmen insbesondere bezüglich des Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen das BDSG wird vollumfänglich auf die zur Beantwortung der Frage A.2. und B.21.f) gemachten Ausführungen Bezug genommen. Weitere gegen den vormaligen Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens gerichtete Maßnahmen, als die im Folgenden dargestellten, konnten aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht ermittelt werden.

aa) Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens wegen möglicher Insolvenzstraftaten

1600 Im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 führte die Staatsanwaltschaft Mühlhausen ein Strafverfahren gegen Herrn Tischer wegen Bankrotts. Im Jahr 2008 hatte zunächst die Staatsanwaltschaft Meiningen ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Tischer wegen möglicher Insolvenzstraftaten eingeleitet. Das Verfahren wurde dann im folgenden Jahr noch auf Bankrott erweitert und von der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen an der Staatsanwaltschaft Mühlhausen übernommen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die

Art der Lagerung der Akten und mögliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht für das Strafverfahren keine Rolle spielten.

Nach der Vorlage eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen ging die Staatsanwaltschaft im Ergebnis bezüglich der Ad Acta von der Verwirklichung der Straftatbestände des § 283 b Abs.1 Nr.2 und 3b StGB aus und bezüglich der Document Consulting Germany Ltd. sollen durch Herrn Tischer die Straftatbestände der §§ 283 Abs.1 Nr.5 und 7 StGB, 15a InsO verwirklicht worden sein. Dennoch entschied sich die Staatsanwaltschaft im Dezember 2011 das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten vorläufig einzustellen ohne weitere Ermittlungen zu dessen Aufenthalt aufzunehmen. Allerdings räumte der Staatsanwalt im Rahmen seiner Vernehmung ein, dass ihm die Insolvenzakte vorgelegen hatte, der die Schweizer Adresse von Herrn Tischer zu entnehmen war. Allerdings wurde seitens der Staatsanwaltschaft kein Kontakt über diese Adresse zu Herrn Tischer aufgenommen. Vielmehr wurde Herr Tischer, letztlich erfolglos, zur nationalen Fahndung ausgeschrieben. Ohne weitere Ermittlungstätigkeiten wurde das Verfahren dann am 30. September 2013 endgültig wegen Verjährung eingestellt. 1601

bb) Bestellung des ehemaligen Geschäftsführers des Aktenlagerungsunternehmens zum Liquidator

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage A 2 ausgeführt, wurde Herr Tischer als ehemaliger Geschäftsführer der Ad Acta im Jahr 2013 in der Abwicklungsphase des Insolvenzverfahrens von Amts wegen durch das Amtsgericht Jena zum Liquidator des Aktenlagerungsunternehmens bestellt. Die Eintragung seiner Liquidatorenstellung in das Handelsregister erfolgte am 21. März 2013. Problematisch war, dass Herr Tischer zwar die Aufgabe des Liquidators von Amts wegen übertragen wurde, er von dieser Bestellung gleichwohl keine Kenntnis erlangte. 1602

cc) Versuch einer Kontaktaufnahme der Gemeinde Barchfeld-Immelborn zum ehemaligen Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Gemeinde Barchfeld-Immelborn im Januar 2013 die Information erhielt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Aktenlagerungsunternehmens eingestellt wurde und der Insolvenzverwalter daher 1603

hinsichtlich der Durchführung von Gebäudesicherungsmaßnahmen nicht mehr als Ansprechpartner fungierte. Daher entschied man sich dazu, die diesbezügliche Korrespondenz künftig mit Herrn Tischer zu führen, dessen Anschrift in der Schweiz der Gemeinde bekannt war (vgl. hierzu die verlesene E-Mail einer Gemeindemitarbeiterin vom 25. Juni 2013 unter Gliederungspunkt C.I.3.c)). Im März und April 2013 schrieb das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn Herrn Tischer jeweils mit einfachem Brief an. In dem ersten Schreiben vom 11. März 2013 wies die Gemeinde darauf hin, dass mehrere Schreiben am Gebäude der Ad Acta eingeschlagen seien und dies eine Brandgefährdungslage begründe. Zudem wurde neben dem Verweis auf weitere Schäden am Gebäude angeraten, die notwendigen Reparaturarbeiten umgehend zu veranlassen, um weitere Folgeschäden zu vermeiden. Zudem forderte die Gemeinde Herrn Tischer zur Vornahme von Straßenreinigungsarbeiten und zum Rückschneiden von Bäumen auf. In einem weiteren Anschreiben vom 9. April 2013 wies die Gemeinde Herrn Tischer erneut darauf hin, dass er für die Sicherung des Gebäudes verantwortlich sei und umgehend Maßnahmen zu ergreifen habe, um den Zutritt unbefugter Dritter zum Aktenlager zu verhindern. Auf die beiden Anschreiben der Gemeinde reagierte der ehemalige Geschäftsführer des Aktenlagerungsunternehmens jedoch nicht (vgl. zu den Anschreiben und insbesondere deren Inhalt die Vernehmung der Zeugin Urban und die verlesenen Schreiben der Gemeinde vom 11. März 2013 und 4. April 2013 unter Gliederungspunkt C.I.3.c)).

6. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst wurden

1604 Hinsichtlich der gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma seitens des TLfDI veranlassten Maßnahmen wird vollumfänglich auf die zur Beantwortung der Frage B.22. gemachten Ausführungen Bezug genommen.

Hiernach hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der TLfDI gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Ad Acta keine Maßnahmen veranlasst hat. Allerdings hatte der TLfDI das Thüringer Justizministerium gebeten, zu prüfen, ob hinsichtlich der Kosten, die bei einer von ihm durchgeführten Ersatzvornahme entstehen könnten, der ehemalige Insolvenzverwalter im Wege des Schadensersatzes haftbar gemacht werden kann. Diese Prüfung verlief im Ergebnis negativ.

Weitere, insbesondere von anderen Stellen als dem TLFDI, gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasste Maßnahmen hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht ergeben.

E. Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen

1605

Adametz, Thomas
Alter, Thomas
Bachert, Jochen
Bartsch, Uwe
Baumgart, Solveig
Becker, Andrea
Behrens, Christian
Bierbach, Axel
Bischler, Winfried
Böhlke, Katrin
Brauhardt, Reiner
Brendel, Karin
Dahmen, Christian
Deiningner, Uwe
Dorn, Matthias
Ehrismann-Maywald, Agnes
Esser, Dr. Claus
Fellmann, Tim
Fischer, Ilona
Fischer, Siegfried
Fischer, Werner
Forbrig, Keven
Frank, Nicole
Fraas, Bruno
Futterleib, Jörg
Götze, Udo
Gramann, Mayk
Grentzebach, Jochen
Grimm, Kraftmut
Groß, Ralph
Harnisch, Christian

Hasse, Dr. Lutz
Heilmann, Thomas
Heinze, René
Hemmerling, Axel
Hübner, Ralf
Jäger, Winfried
Kahnert, Sebastian
Keßler, Jens
Kijewski, Dr. Christian
Kirchner, Sven
Klabunde, Jens
Koch, Bärbel
Kupke, Olaf
Länger, Frank
Lemke, Peter
Libbertz, Dr. Karsten
Listemann, André
Löther, Dirk
Ludwig, Eckhard
Mack, Monika
Matern, Silvia
Matzke, Johannes
Metz, Uwe
Moczarski, Dr. Norbert
Momberg, Matthias
Nicolai, Wolfgang
Piehler, Joachim
Piepenburg, Horst
Pöllmann, Sabine
Polt, Anita
Post, Dr. Bernhard
Quittenbaum, Thomas
Rieder, Bernhard
Ronellenfitsch, Prof. Dr. Michael
Roth, Thomas
Rühlemann, Franziska

Schirmer, Gitta
Seeber, Madlen
Seel, Lothar
Seidel, Sandra
Seidel, Uwe
Seidler, Juri
Siemon, Klaus
Sommer, Dr.
Spieß, Regina
Springer, Saskia
Stolz, Doreen
Tack, Wolfgang
Tischer, Henry
Tischer, Oxana
Tröstrum, Roland
Urban, Rosel
Vogt, Ulrich
von der Gönne, Petra
von Rittberg, Alexander
Wagner, Günter
Walk, Raymond
Walther, Mario
Weithaas, Lydia
Willms, Sascha

F. Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Aktenlager Immelborn“

I. Zusammenfassung

Gemäß § 3 Abs. 5 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen. Hierauf hat er vor dem Präsidenten des Landtags einen Eid geschworen. Diesen Eid hat er, wie dieser Untersuchungsausschuss gezeigt hat, gebrochen. Hiervon zeugen die eklatanten Verfahrensfehler, die dem TLfDI unterlaufen sind sowie das – auch während des Untersuchungsverfahrens gezeigte – Verhalten, das zeigt, dass der TLfDI nicht imstande war und ist, sein Amt ohne Rücksicht auf eigene beziehungsweise Interessen Dritter zu führen. Insbesondere die Zahl der Verfahrensfehler legen den Schluss nahe, dass diese dem TLfDI bewusst waren, zumindest billigend in Kauf genommen wurden. Soweit der TLfDI diese schlichtweg übersehen haben sollte, hat er sich gleichsam als ungeeignet für das von ihm bekleidete Amt erwiesen. In jedem Falle zeigt sich die Ungeeignetheit des TLfDI in seinem Umgang mit den Medien, der Skandalisierung des Aktenlagers Immelborn als „datenschutzrechtliches Fukushima“ und dem Gebaren um die Amtshilfe, die es schließlich nicht bedurfte. Der TLfDI schreckte auch nicht davor zurück, den Untersuchungsausschuss – wiederholt – in unqualifizierter Weise in seinen Tätigkeitsberichten darzustellen, obgleich die Landtagsdirektorin ihn mit Schreiben vom 17.11.2016 aufgefordert hatte, jedwede „Äußerungen zu unterlassen, die aufgrund ihres missverständlichen Charakters geeignet sind, das öffentliche Ansehen des Thüringer Landtages zu gefährden.“ Das Fehlverhalten des TLfDI zieht sich damit wie ein roter Faden von der Kenntnisnahme des Aktenlagers Immelborn bis in die Gegenwart.

Dabei hat der TLfDI die Aufklärung an verschiedenen Stellen erschwert, wenn nicht gar behindert. So wurden Unterlagen, etwa Dienstreiseanträge und Stundennachweise, dem Untersuchungsausschuss zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Auch die Verfahrensakte der Klage des Zeugen Tischer gegen den TLfDI hinsichtlich des Kostenbescheids wurde zunächst nicht vorgelegt. Soweit der TLfDI dem Untersuchungsausschuss am 03.06.2019 trotz Ladung als Zeuge fernblieb und hierfür ein ärztliches Attest vorlegte, wirft dies mit Blick auf einen Fernseh-Auftritt am gleichen Tag Fragen auf.

Erschwert wurde die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss auch durch die Regierungskoalition aus Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die ersichtlich kein Interesse an einer umfassenden Aufklärung, vor allem aber Bewertung der Geschehnisse um das Handeln des TLfDI hatten und denen es nur darum ging, den TLfDI zu entlasten. Neben entlastenden Tatsachen sind allerdings auch die belastenden Tatsachen zu ergründen.

1608 Festgehalten und wiederholt wird weiterhin die Rechtsauffassung, dass Wertungen zu bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht, wie im Oktober 2017 vorgelegt, unzulässig sind.³² Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Sondervotum zum Zwischenbericht dargelegten offenkundigen Fehlfeststellungen sowie unzulässigen Rechtsauffassungen.

Dass der TLfDI nach alledem, was der Untersuchungsausschuss zu Tage gefördert hat, nicht zurückgetreten ist und im Jahr 2018 sogar in seinem Amt bestätigt wurde, ist beispiellos.

1. Amtshilfeersuchen „ins Blaue hinein“

1609 Das Amtshilfeersuchen wurde bereits zu einem Zeitpunkt thematisiert, in dem der TLfDI das Aktenlager Immelborn noch nicht besichtigt hatte. Das Begehren der Amtshilfe erfolgte mithin „ins Blaue hinein“.

2. Unwirksame öffentliche Zustellungen

1610 Die öffentliche Zustellung ist letztes Mittel. Nichtsdestoweniger hat der TLfDI sich für diese Art der Zustellung, obgleich die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, entschieden. Dies führte zur Unwirksamkeit der Zustellungen. Die durch den TLfDI insoweit falsch zugestellten Bescheide konnten keine Rechtswirkung entfalten.

³² Siehe hierzu ausführlich Brenner, LKV 2018, S. 145 ff.

3. Wahl des falschen Adressaten

Der TLfDI hat die Bescheide dem Zeugen Henry Tischer zugestellt, obgleich dieser nicht verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und damit der falsche Adressat war. Ein Vorgehen gegen die verantwortliche Firma EDS erfolgte indes nicht. 1611

4. Unzulässige Androhung der Ersatzvornahme

Der TLfDI durfte sich, um sich Zutritt zum Aktenlager zu verschaffen, nicht der Ersatzvornahme gemäß § 50 ThürVwZVG bedienen. Er hätte sich vielmehr der Androhung eines Zwangsgeldes oder des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs bedienen müssen. 1612

5. Missachtung des Anhörungserfordernisses

Der TLfDI hat gegen die Verpflichtung zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG verstoßen. Nachdem bereits Sicherungsmaßnahmen – unter anderem eine Bestreifung durch die Polizei – getroffen waren, lag eine Gefahr im Verzug als Erfordernis für eine Entbehrlichkeit der Anhörung nicht vor. 1613

6. Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Indem der TLfDI die Umlagerung der Akten angeordnet hat, missachtete er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es stand der Vorschlag der Polizei im Raum, Baustahlmatten an den Fenstern des Erdgeschosses anbringen zu lassen. Das THW hätte dies kostengünstig im Rahmen einer Übung verwirklichen können. Dies wäre im Vergleich zur Umlagerung ein milderer und gleich geeignetes Mittel gewesen. 1614

7. Nichtigkeit der Umlagerungsanordnung

¹⁶¹⁵ Unabhängig von der Missachtung des Verhältnismäßigkeitgrundsatzes war die Anordnung der Umlagerung der Akten binnen vier Wochen objektiv unmöglich und damit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG nichtig. Selbst nach Abholung von 100.000 Akten durch White & Case im Januar 2014, hat die Beräumung schlussendlich mehr als vier Wochen gedauert.

8. Mediale Inszenierung

¹⁶¹⁶ Statt dem Datenschutz Vorzug zu geben, hat der TLfDI das Aktenlager Immelborn von Anfang an zur medialen Inszenierung genutzt. Dies gilt etwa für die Äußerung, dass es sich bei der Causa Immelborn um ein „datenschutzrechtliches Fukushima“ handle. Es ging dem TLfDI nur um Effekthascherei.

9. Missachtung des Datenschutzes

¹⁶¹⁷ In der Teilnahme der Presse an der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Aktenlagers ist eine Missachtung des Datenschutzes zu erblicken. Dass durch Kamerateams nur Namen juristischer und nicht auch natürlicher Personen abgefilmt wurden, ändert hieran nichts. Auch juristische Personen können Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein.

10. Rechtsmissbräuchliche Klageerhebung

¹⁶¹⁸ Der Klageerhebung beim Verwaltungsgericht fehlte das Rechtsschutzbedürfnis. Der TLfDI hätte die Möglichkeit gehabt, außerplanmäßige Mittel zu beantragen. Entsprechend war er auch im Klageverfahren dem Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit nicht entgegengetreten.

11. Verzögerte Beräumung

Für die Sichtung hat der TLfDI – bei Anwesenheit von im Durchschnitt weniger als zwei Personen – insgesamt nur 140 Stunden aufgewendet. Dies steht in keinem Verhältnis zu der Zeit, die zwischen Erstkontrolle und Beräumung verging. Dies gilt umso mehr, als die finale Beräumung selbst, nach Abholung zahlreicher Akten durch Einlagerer, in etwas mehr als einem Monat – Februar bis März 2015 – erledigt war. 1619

12. Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens

Die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen lagen nicht vor. Der TLfDI war insbesondere in der Lage, die mit der Amtshilfe begehrten Amtshandlungen selbst durchzuführen. Der TLfDI verfügte selbst über die erforderlichen personellen Ressourcen. 1620

13. Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, das innerbehördliche Rücksichtnahmegebot und das Neutralitätsgebot

Dem TLfDI ging es allein darum, dass Thüringer Innenministerium zu diskreditieren. Hierin ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, das innerbehördliche Rücksichtnahmegebot und das Neutralitätsgebot zu erblicken. Ein diesbezüglicher Verstoß ist auch in der Darstellung der Causa Immelborn in den Tätigkeitsberichten zu sehen. 1621

14. Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids

Der TLfDI hat gegen den Zeugen Henry Tischer einen Kostenbescheid erlassen, obgleich er sich der Rechtswidrigkeit desselben von Anfang bewusst war. Im November 2018 hat er den Kostenbescheid aufgrund dessen Rechtswidrigkeit selbst zurückgenommen. Dem Freistaat Thüringen – und letztlich dem Steuerzahler – sind hierdurch vorhersehbar die Kosten des Rechtsstreits zur Last gefallen. 1622

II. Einleitung

1623 Aufgabe des Untersuchungsausschusses 6/2 war es, ein mögliches Fehlverhalten des TLfDI als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen zu untersuchen.

Der nun vorliegende Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 dokumentiert, dass die Aufklärung der Geschehnisse um das Aktenlager Immelborn, insbesondere hinsichtlich des Handelns des TLfDI notwendig, richtig und wichtig war.

Hervorzuheben sind die eklatanten Verfahrensfehler des TLfDI die nach dem Dafürhalten der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 durch den vorliegenden Abschlussbericht belegt werden. Mit dem vorliegenden Sondervotum, welches im Wesentlichen auf den tatsächlichen Feststellungen im Abschlussbericht basiert, sollen diese gesondert herausgestellt werden.

III. Die Verfehlungen des TLfDI

1. Amtshilfeersuchen „ins Blaue hinein“

1624 Das Amtshilfeersuchen wurde bereits zu einem Zeitpunkt thematisiert, in dem der TLfDI das Aktenlager Immelborn noch nicht besichtigt hatte.

Bereits am 10.07.2013 – mithin noch vor der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15.07.2013 – hat der TLfDI den Zeugen Bischler gefragt, ob er sich vorstellen könne, bei Aufräumarbeiten zum Beispiel mittels technischer Hilfe Unterstützung zu leisten.³³ Der TLfDI hat die Frage nach dem Amtshilfeersuchen auch zugestanden.³⁴ Unabhängig von der Frage, ob die Gespräche vom 10.07.2013 bereits ein Amtshilfeersuchen darstellten – immerhin kann dieses im Einzelfall auch mündlich an die ersuchte Behörde gerichtet werden³⁵ – oder dieses noch nicht ersucht wurde, erfolgte die Thematisierung „ins Blaue hinein“. Zwar räumt § 5 Abs. 1 ThürVwVfG über die Formulierung „kann um Amtshilfe ... ersuchen“ der ersuchenden Behörde ein Ermessen ein. Dieses ist jedoch – worauf auch die Gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Diensts des Thüringer Landtags vom 16.12. 2013 hinwies –

³³ Abschlussbericht Rn. 984.

³⁴ Abschlussbericht Rn. 986.

³⁵ *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 4 VwVfG Rn. 31.

gemäß § 40 ThürVwVfG pflichtgemäß auszuüben. Dies bedeutet, dass die Amtshilfe zur Förderung des Vorhabens der ersuchenden Behörde aus deren Sicht zum Zeitpunkt des Ersuchens notwendig sein muss.³⁶ Dies konnte der TLfDI, ohne das Aktenlager Immelborn besichtigt zu haben, jedoch schlechterdings nicht einschätzen. Er konnte insbesondere – worauf ebenso die vorgenannte Gutachterliche Stellungnahme hinweist – nicht prüfen, ob es andere Lösungen als die Inanspruchnahme von Amtshilfe gab.

2. Unwirksame öffentliche Zustellungen

Durch öffentliche Bekanntmachung kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.³⁷ Die öffentliche Zustellung ist die ultima ratio, mithin „letztes Mittel“.³⁸ Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit der öffentlichen Zustellung diese fingiert wird.³⁹ Hiermit geht, mangels regelmäßiger Kenntnisnahme durch den Adressaten, eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs einher. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs leitet sich im Verwaltungsverfahren insbesondere aus dem Gebot eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK und dem Grundsatz der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG sowie allgemein dem Rechtsstaatsprinzip her.⁴⁰ Die Anforderungen an das rechtliche Gehör sind nicht erfüllt, soweit eine andere Art der Zustellung als die öffentliche Zustellung möglich gewesen wäre.⁴¹ Eine Behörde hat sich – bevor sie öffentlich zustellt – durch die notwendigen Ermittlungen Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der Aufenthaltsort nicht nur ihr sondern allgemein

³⁶ Abschlussbericht Rn. 1102.

³⁷ Die Vorschrift entspricht § 10 VwZG. Siehe hierzu Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, LT-Drucks. 4/4962, S. 45.

³⁸ Sadler, § 10 VwZG Rn. 1.

³⁹ Graef, § 15 ThürVwZG Rn. 1; Sadler, § 10 VwZG Rn. 3; Schlatmann, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 1; BGH, Urteil vom 11. Dezember 2002 – XII ZR 51/00 = NJW 2003, 1326.

⁴⁰ Siehe nur Knemeyer, FS Kirchhof Bd. 1, § 93 Rn. 4 m.w.N.

⁴¹ Sadler, § 10 VwZG Rn. 1 mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung, u.a. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1987 – 1 BvR 198/87 = MDR 1988, 832; BVerwG, Beschluss vom 18. April 2011 – 2 WDB 4/11. Siehe auch Schlatmann, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 2.

unbekannt ist.⁴² Von Seiten der Behörde wird von der Rechtsprechung eine umfassende Prüfung verlangt.⁴³

1626 Soweit eine Behörde davon ausgeht, dass sich der Adressat in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält, die Anschrift aber nicht bekannt ist, muss sie im Vorfeld einer öffentlichen Zustellung den Versuch unternehmen, die gültige ausländische Anschrift im Wege des ausländischen Informationsaustausches zu ermitteln.⁴⁴ Die Behörde darf erst dann zur öffentlichen Zustellung übergehen, wenn die Ermittlung der Anschrift auf diesem Wege nicht möglich oder fehlgeschlagen ist.⁴⁵

Derartige Ermittlungen hat der TLfDI ersichtlich nicht angestellt. Ohnehin war die Anschrift des Zeugen Tischer nicht allgemein unbekannt.

1627 Zwar ermöglicht § 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwZVG die öffentliche Zustellung, wenn die Zustellung im Fall des § 14 – Auslandszustellung – nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Ein solcher Fall lag jedoch vorliegend nicht vor. Eine Auslandszustellung ist etwa nicht möglich, wenn es am Aufenthaltsort des Adressaten an staatlichen Einrichtungen fehlt.⁴⁶ Die bloße Wohnsitznahme im Ausland vermag eine Unmöglichkeit nicht zu begründen.⁴⁷ Auch ist die Schweiz kein Kriegs- beziehungsweise Bürgerkriegsland⁴⁸ oder ein Staat, zu dem keine diplomatischen Beziehungen bestehen. Insbesondere war keine Verweigerung der Rechtshilfe zu erwarten.⁴⁹ Die Schweiz ist ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland Mitglied des Haager Zustellungsübereinkommens. Art. 17 dieses Übereinkommens ermöglicht die Zustellung außergerichtlicher behördlicher Schriftstücke. Zwar kann es an der Erfolgsaussicht fehlen, wenn die Auslandszustellung zu einer unzumutbaren Verzögerung des Verfahrens führen würde. Bei bekanntem Auslandswohnsitz – wie vorliegend – sind jedoch nach der Rechtsprechung selbst Zustellungsfristen bis zu zwei Jahren hinzunehmen.⁵⁰

1628 Es ist anerkannt, dass das Zustellungsrecht streng formal zu handhaben ist und jeder Fehler, mag er bekannt oder nicht bekannt, mag er vertretbar oder nicht vertretbar sein, zu einer

⁴² *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 – 8 C 43/95 = BVerwGE 104, 301.

⁴³ *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 3.

⁴⁴ *Sadler*, § 10 VwZG Rn. 7.

⁴⁵ *Sadler*, § 10 VwZG Rn. 7 m.w.N.; BFH, Urteil vom 09. Dezember 2009 – X R 54/06 = BFHE 228, 111, BStBl II 2010, 732.

⁴⁶ *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 7.

⁴⁷ OVG Hamm, NWVBl 2013, 422; *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 7.

⁴⁸ *Graef*, § 15 ThürVwZG Rn. 2.

⁴⁹ *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 7.

⁵⁰ *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 8; AG Bad Säckingen, FamRZ 1997, 611.

Unwirksamkeit der Zustellung führt.⁵¹ Soweit der Abschlussbericht eine „durchaus nachvollziehbare“ Situation anführt in der von Seiten des TLfDI möglichst schnell Abhilfe geschaffen werden sollte, vermag dies nicht zu überzeugen.⁵² Dies gilt insbesondere dahingehend, als eine Auslandzustellung hier weitaus erfolgversprechender war. Auch lässt die erfolgte Wertung der Kommissionsmehrheit die Bedeutung des rechtlichen Gehörs gänzlich außer Acht.

3. Wahl des falschen Adressaten

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 41 ThürVwVfG demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, 1629 für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Verantwortliche Stelle ist nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 7 BDSG jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

a) *Fehlende Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses zum Liquidator*

Die Aktenmanagement und Beratungs GmbH (AdActa) befand sich – nach der Beendigung 1630 des Insolvenzverfahrens – in der Liquidation, die im Dezember 2013 mit der Löschung aus dem Handelsregister endete. Im Frühjahr 2013 bestellte das Registergericht Jena den Zeugen Henry Tischer zum Liquidator.

Der Bestellungsbeschluss ist dem Liquidator nach § 41 FamFG bekannt zu geben.⁵³ Der Zeuge Henry Tischer bekundete glaubhaft, dass er im Jahr 2013 nicht vom Amtsgericht Jena darüber informiert worden sei, als Liquidator eingesetzt worden zu sein.⁵⁴ Der Auffassung der Ausschussmehrheit, dass das Gericht nicht verpflichtet war, den Zeugen Henry Tischer über die Bestellung zum Liquidator in Kenntnis zu setzen, vermag nicht zu überzeugen.⁵⁵

⁵¹ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13. September 2001 – 16 W 84/01 = NJW-RR 2002, 714 ff.; *Sadler*, § 10 VwZG Rn. 7; *Schlatmann*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, § 10 VwZG Rn. 2.

⁵² Vgl. Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1133.

⁵³ *Müller*, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, § 66 Rn. 87; OLG Hamm, Beschluss vom 26. November 1986 – 14 W 78/85 –, juris.

⁵⁴ Vgl. Abschlussbericht Rn. 268.

⁵⁵ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1129.

Dies wird auch daran ersichtlich, dass wenige Zeilen später die Rede davon ist, dass für eine zweifelsfreie Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung eine solche Mitteilung der Bestellung zum Liquidator geboten gewesen wäre.⁵⁶ Im Übrigen konnte – wie auch das als Parteivortrag in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführte Gutachten von Frau Prof. Dr. Spiecker gen. Döhmman feststellte – der Zeuge Henry Tischer auch nicht über die Publizitätswirkungen des Handelsregisters als Liquidator angesehen werden.⁵⁷ Hierzu fehlte es an der erforderlichen Veranlassung durch Henry Tischer oder die Firma AdActa.

b) *Inanspruchnahme von Nichtverantwortlichen*

1631 Selbst wenn eine Bekanntgabe gegenüber dem Zeugen Tischer stattgefunden hätte, ist dieser Nichtverantwortlicher und war mithin kein tauglicher Adressat.

aa) *Die Firma EDS als verantwortliche Stelle*

1632 Eine Anordnung hätte – da sich der Hinweis der Zeugin Schirmer gegenüber der KVT ausschließlich auf diese bezog – zunächst gegenüber der Firma EDS erfolgen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die beim TLfDI tätige Zeugin Pöllmann keine Maßnahmen gegen die EDS einleitete, obgleich die KVT die EDS ausdrücklich unter anderem im E-Mailverkehr mit dem TLfDI benannte. Soweit die Zeugin Pöllmann allein auf den Handelsregisterauszug, in dem sich die EDS nicht fand, abstellte, hat sie die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen. Die Zeugin Pöllmann hätte auch das Gewerbeverzeichnis heranziehen müssen. Die Verlesung des Gewerbeverzeichnisses hat ergeben, dass die Betriebsaufgabe der EDS erst am 30.06.2015 erfolgte.⁵⁸ Die EDS war damit datenschutzrechtlich verantwortlich für die unter anderem von der Zeugin Schirmer eingelagerten Akten. Warum der TLfDI nicht gegen die EDS vorgegangen ist, erschließt sich nicht und konnte auch durch den TLfDI und seine Mitarbeiter nicht hinreichend begründet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Vermerk des Zeugen Matzke vom 24.09.2013 über das Telefonat mit dem Zeugen Momberg, wonach vorbehaltlich einer weiteren Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt gegenüber der EDS ergehen müsste.⁵⁹

⁵⁶ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1129.

⁵⁷ Siehe hierzu Abschlussbericht Rn. 662.

⁵⁸ Akte 72, Blatt 1 ff. Siehe auch Abschlussbericht Rn. 326.

⁵⁹ Akte 62, Blatt 277 f. Siehe auch Abschlussbericht Rn. 646.

bb) Keine Wirksame Unterbeauftragung der Firma AdActa

Soweit seitens des TLfDI und seiner Mitarbeiter behauptet wurde, dass gegenüber der Firma EDS kein weiterer Verwaltungsakt habe ergehen müssen, da zwischen Ad Acta und EDS ein Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis in dem Sinne bestanden habe, dass die EDS im Unterverhältnis Ad Acta mit der Einlagerung ihrer Akten beauftragt habe, kann dem nicht gefolgt werden. Dies stellt der Abschlussbericht, wenn auch nur oberflächlich mangels Zitation der diesbezüglichen rechtswissenschaftlichen Literatur, immerhin fest.⁶⁰ 1633

Der Auftrag ist nach ganz herrschender Meinung auch im Rahmen von Unterauftragsverhältnissen schriftlich zu erteilen.⁶¹ § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG gilt entsprechend. Die Schriftform ist für das Zustandekommen des Auftrags im Sinne des § 125 BGB konstitutiv, also rechtsbegründend.⁶² Hierfür spricht insbesondere Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie). Hiernach sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrages „schriftlich oder in anderer Form zu dokumentieren“. Nicht nur der Auftrag, auch die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen ist nach § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG schriftlich zu erteilen. Für vor der BDSG-Novelle 2009 abgeschlossene Verträge, mithin auch den Vertrag mit der Zeugin Schirmer, bestand eine Anpassungspflicht.⁶³ Immerhin wurde mit den Anforderungen des § 11 Abs. 2 BDSG nur die bereits auch zuvor geltende Rechtslage konkretisiert.⁶⁴ Fehlen Feststellungen zur Erteilung von Unteraufträgen ist der Auftragnehmer nicht zur Erteilung befugt.⁶⁵

Der TLfDI führte überdies selbst aus, dass eine Übertragung der Akten – und mithin eine Unterbeauftragung – anfangs nicht bekannt gewesen sei.⁶⁶ Insoweit muss die spätere Behauptung des TLfDI betreffend der Nichtinanspruchnahme der EDS als bloße Schutzbehauptung gewertet werden. Die Annahme einer nachträglichen Schutzbehauptung 1634

⁶⁰ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1114.

⁶¹ *Gola*, § 11 BDSG Rn. 18e.

⁶² *Wedde*, in: *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, § 11 BDSG Rn. 32. a.A. *Thomale*, in: *Auernhammer*, § 11 BDSG Rn. 34.

⁶³ *Petri*, in: *Simitis*, § 11 BDSG Rn. 52.

⁶⁴ *Petri*, in: *Simitis*, § 11 BDSG Rn. 53.

⁶⁵ *Petri*, in: *Simitis*, § 11 BDSG Rn. 77.

⁶⁶ Vgl. Abschlussbericht Rn. 645.

wird dadurch verstärkt, dass der TLfDI entgegen der herrschenden Meinung behauptete, dass ein Unterauftragsverhältnis auch mündlich geschlossen werden könne.⁶⁷

cc) Pflichtwidrige Inanspruchnahme von Insolvenzverwaltern

¹⁶³⁵ Nicht nachvollziehbar ist überdies, dass der TLfDI einen Teil der Insolvenzverwalter in Anspruch genommen hat. Ein Großteil der Akten, die in Immelborn eingelagert wurden, betraf abgeschlossene Insolvenzverfahren. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens erhält der Insolvenzschuldner, worauf auch der Sachverständige Prof. Dr. Vallender hinwies, jedoch seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zurück.⁶⁸ Die Insolvenzverwalter waren mithin im Falle der abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht mehr datenschutzrechtlich verantwortlich. Der Sachverständige kam insoweit zu dem Schluss, dass die Verantwortlichkeit bei der Stelle anzusiedeln sei, die die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hatte, mithin dem TLfDI.⁶⁹ Der TLfDI hat seine Rechtsauffassung zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Insolvenzverwalter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu keinem Zeitpunkt näher begründet. Insoweit ist es nicht verwunderlich, dass die betreffenden Insolvenzverwalter, so unter anderem der Zeuge Wagner, der Rechtsauffassung des TLfDI vehement widersprachen.⁷⁰ Die Inanspruchnahme stellte sich evident als pflichtwidrig dar.

4. Unzulässige Androhung der Ersatzvornahme

¹⁶³⁶ Mit Ziff. 3 des Bescheides vom 26.06.2013 wurde für den Fall der Nichtgewährung von Zugang zum Aktenlager Immelborn – Ziff. 1 des Bescheides – die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme angedroht.

Nach der vorzugswürdig erscheinenden Ansicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Ronellenfisch steht einer Aufsichtsbehörde i.S.d. BDSG – mithin dem TLfDI – das Zwangsmittel der Ersatzvornahme generell nicht zu.⁷¹

⁶⁷ Vgl. Abschlussbericht Rn. 645.

⁶⁸ Vorlage UA 6/2-439, Vgl. Abschlussbericht Rn. 687.

⁶⁹ Vorlage UA 6/2-439, Vgl. Abschlussbericht Rn. 687.

⁷⁰ Siehe nur Abschlussbericht Rn. 831.

⁷¹ Hessischer Datenschutzbeauftragter, 43. Tätigkeitsbericht 2014, S. 72: „...Es besteht für ihn [den Datenschutzbeauftragten] jedoch keine Möglichkeit, quasi im Sofortvollzug eine Ersatzvornahme durchzuführen.“

Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, wurde durch den TLfDI mit der Ersatzvornahme jedoch das falsche Zwangsmittel angedroht.

§ 50 ThürVwZVG erfordert für die Ersatzvornahme eine vertretbare Handlung. Eine Handlung ist im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vertretbar, wenn sie nach dem Sachverhalt an Stelle des Pflichtigen ohne Änderung ihres Inhalts objektiv auch von einem Dritten vorgenommen werden kann.⁷² Eine entsprechende Vorschrift findet sich – für das bürgerliche Recht – in § 887 ZPO. Eine Ersatzvornahme scheidet naturgemäß bei Duldungen oder Unterlassungen aus.⁷³ Entscheidend für die Abgrenzung zum unmittelbaren Zwang ist, ob die Behörde in gleicher Weise wie ein Pflichtiger vorgeht oder ob sie in einer Art und Weise gewaltsam auf die Sache einwirkt, wie es ein Betroffener nicht würde.⁷⁴ Im letzteren Fall, also einer Einwirkung auf die Sache, scheidet eine Ersatzvornahme aus.

Bei einem Zutrittsrecht handelt es sich per se um eine unvertretbare Handlung, womit eine Ersatzvornahme ausscheidet. Hierfür spricht insbesondere auch der Vergleich mit § 887 ZPO. Die Zugangsgewährung zu einem üblicherweise verschlossenen Anwesen mitsamt Aushändigung von Schlüsseln wird von der zivilrechtlichen Rechtsprechung als unvertretbare Handlung erachtet.⁷⁵ Überdies begründet das Betretungsrecht im Sinne von § 38 BDSG eine Duldungspflicht.⁷⁶ Diese ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG bußgeldbewehrt.⁷⁷ Wie dargelegt scheidet bei Duldungen eine vertretbare Handlung und mithin eine Ersatzvornahme aus.

Der TLfDI hätte sich mithin eines anderen Mittels des Verwaltungszwangs bedienen müssen. Zur Durchsetzung der Anordnung hätte der TLfDI auf die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß § 48 ThürVwZVG zurückgreifen müssen.⁷⁸ Ebenso hätte grundsätzlich das Mittel des unmittelbaren Zwangs gemäß § 51 Abs. 1 ThürVwZG zur Verfügung gestanden. Dieses ist jedoch gegenüber dem Zwangsgeld subsidiär.⁷⁹ § 51 Abs. 1 ThürVwZG statuiert ausdrücklich, dass die Vollstreckungsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden kann, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder

⁷² *Sadler*, § 10 VwVG Rn. 1 m.w.N.

⁷³ *Schenke*, in: Steiner/Arndt (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, II J Rn. 294.

⁷⁴ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. April 2008 – 10 B 07.219 –, juris = JA 2009, 911 mit Anmerkung *Durner*, in: Suckow/Weidemann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, S. 217.

⁷⁵ Siehe nur OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Oktober 1996 – 26 W 128/96 –, juris = OLGR 97,34; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21. November 2003 – 3 W 104/03 –, juris = ZMR 2004, 268; *Seibel*, in: Zöller, § 888 ZPO Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 887 Rn. 43.

⁷⁶ *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, § 38 BDSG Rn. 23.

⁷⁷ *Gola*, § 38 BDSG Rn. 23.

⁷⁸ So auch v. *Lewinski*, in: Auernhammer, § 38 BDSG Rn. 76.

⁷⁹ *Graef*, § 51 ThürVwZG Rn. 3; *App/Wettlaufer*, *Verwaltungsvollstreckungsrecht*, § 32 Rn. 5.

unzweckmäßig sind. Dies gilt umso mehr, als der unmittelbare Zwang aus Sicht des Pflichtigen der nachhaltigste Eingriff in seine Rechtsstellung ist.⁸⁰

1639 Soweit die Ausschussmehrheit zu dem Schluss kommt, dass für den Fall der Nichterfüllung der sich aus Ziffer 1 ergebenden Pflichten in rechtlich zulässiger Weise die Durchführung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme angedroht wurde, kann dem nach den getätigten Ausführungen schlechterdings nicht gefolgt werden.⁸¹ Dies gilt insbesondere auch, soweit in dem Zutrittsrecht ohne tiefergehende Auseinandersetzung eine vertretbare Handlung gesehen wird.⁸²

5. Missachtung des Anhörungserfordernisses

1640 Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Damit wird insbesondere dem – bereits hinsichtlich der öffentlichen Zustellung angesprochenem – Grundsatz rechtlichen Gehörs Rechnung getragen. Der Adressat eines Verwaltungsakts darf nicht zum Objekt staatlichen Handelns werden, insbesondere muss ihm die Möglichkeit gegeben werden vor einer Entscheidung, die ihn in seinen Rechte betrifft, zu Wort zu kommen und so Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.⁸³

1641 Eine Anhörung hat vorliegend nicht stattgefunden. Es lag – hinsichtlich des Bescheides vom 22.07.2013 – auch keine Gefahr im Verzug gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG vor, durch die von dem Anhörungserfordernis hätte abgesehen werden können. Soweit der Bescheid hierauf abstellt, geht dies fehl. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bestreifung des Objekts durch die Polizei. Bis zur Auflösung des Aktenlagers wurden, wie der Zeuge Metz ausführte, allein 1090 Mannstunden hierzu aufgewendet.⁸⁴ Auch wurden, wie die Zeugin Urban bekundete, Schlösser ausgetauscht.⁸⁵

1642 Soweit die Ausschussmehrheit hinsichtlich der Missachtung des Anhörungserfordernisses feststellt, dass der TLfDI hinsichtlich der unterlassenen Anhörung seine Erwägungen dargestellt und begründet habe und ihm das „wie“ seiner Aufgabenerfüllung selbst überlassen sei und daher eine weitergehende Prüfung der Zweckmäßigkeit unterbleibe, kann

⁸⁰ Graef, § 51 ThürVwZG Rn. 2.

⁸¹ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1130.

⁸² Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1134.

⁸³ Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 28 VwVfG Rn. 2.

⁸⁴ Vgl. Abschlussbericht Rn. 548.

⁸⁵ Vgl. Abschlussbericht Rn. 536.

dem nicht gefolgt werden.⁸⁶ Zwar ist dem TLfDI, wie auch der Wissenschaftliche Dienst der Landtagsverwaltung verdeutlichte, grundsätzlich ein unausforschbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzubilligen. Einer Rechtmäßigkeitsprüfung steht dies, zumal wenn eine solche wie hier ex post stattfindet, nicht entgegen.⁸⁷ Soweit eine Prüfung der Missachtung des Anhörungserfordernisses von der Ausschussmehrheit ganz offenbar als unzulässige Zweckmäßigkeitkontrolle erachtet wird, vermag dies nicht zu überzeugen.

6. Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Sowohl § 38 Abs. 4 BDSG als auch § 38 Abs. 5 BDSG gebieten Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei ihren Entscheidungen zu beachten. Die ergriffenen Maßnahmen müssen mithin geeignet und erforderlich sein als auch dem Übermaßverbot genügen.⁸⁸ Dies gilt umso mehr, als auch der Gesetzgeber die nach § 9 S. 1 BDSG gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Ausführung der Vorschriften des BDSG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterstellt. Der Aufwand muss nach § 9 S. 2 BDSG insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.⁸⁹ Zwar verfolgte der TLfDI mit der Verhinderung eines etwaigen Zutritts Unbefugter zum Aktenlager einen legitimen Zweck. Auch war das Mittel, die Umlagerung der Akten, geeignet, diesen avisierten Zweck zu erreichen. Allerdings fehlte es ersichtlich an der Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn es kein milderes und gleich geeignetes Mittel gibt, den verfolgten Zweck zu erreichen. Ein solches milderes und gleich geeignetes Mittel lag vorliegend ersichtlich vor. So stand der Vorschlag der Polizei im Raum, Baustahlmatten an den Fenstern des Erdgeschosses anbringen zu lassen. Das THW hätte dies kostengünstig im Rahmen einer Übung verwirklichen können. Dies wäre, wie der Zeuge Deininger bekundete, die einfachste und schnellste Variante gewesen.

Soweit die Ausschussmehrheit auch hier zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Frage nach einfacheren möglichen Sicherungsmaßnahmen und mithin der Verhältnismäßigkeit der parlamentarischen Kontrolle entziehe, vermag dies nicht zu überzeugen.⁹⁰ Der Ausschussmehrheit ist offensichtlich der Unterschied zwischen einer Zweckmäßigkeitkontrolle und einer zulässigen Rechtmäßigkeitsprüfung – die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst – nicht bewusst.

⁸⁶ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1138.

⁸⁷ Vgl. Abschlussbericht Rn. 9.

⁸⁸ v. *Lewinski*, in: Auernhammer, § 38 BDSG Rn. 61.

⁸⁹ Siehe hierzu *Petri*, in: Simitis, § 9 BDSG Rn. 23.

⁹⁰ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1137.

7. Nichtigkeit der Umlagerungsanordnung

1645 Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann. Maßgeblich ist die objektive Unmöglichkeit, nicht indes das subjektive Unvermögen des Adressaten.⁹¹

Hinsichtlich der Möglichkeit der Umlagerung und Verbringung der Akten in ein sicheres Lager bekundete der Zeuge Metz, dass der Zeuge Matzke im Hinblick auf die logistischen Probleme eine Umlagerung verneint habe. Auch habe er auf die Menge der Akten verwiesen.⁹²

1646 Unabhängig hiervon wäre die Umlagerung auch nicht innerhalb von vier Wochen möglich gewesen. Selbst nach Abholung von 100.000 Akten durch White & Case im Januar 2014, hat die Beräumung schlussendlich mehr als vier Wochen gedauert.

Soweit die Ausschussmehrheit anmerkt, dass die tatsächliche Räumung zwar knapp über fünf Wochen gedauert habe, eine mit den Akten vertraute Person diese jedoch hätte schneller bewältigen können, kann dem nicht gefolgt werden.⁹³ Dies gilt umso mehr, als White & Case über Einlagerungslisten verfügte und mithin mit den Akten hinreichend vertraut war. Die Ausschussmehrheit gibt sich insoweit nicht haltbaren Spekulationen hin.

8. Mediale Inszenierung

1647 Statt dem Datenschutz Vorzug zu geben, hat der TLfDI das Aktenlager Immelborn von Anfang an zur medialen Inszenierung genutzt. Dabei wurde gegen das ultima ratio Prinzip der Information der Öffentlichkeit als auch das Sachlichkeitsgebot verstoßen.

a) Verstoß gegen das ultima ratio Prinzip

1648 Vor einer Information der Öffentlichkeit – die dem TLfDI als Aufsichtsbehörde aus § 38 Abs. 1 S. 7 BDSG unbestritten möglich ist – sind nach § 38 Abs. 1 S. 6 BDSG primär die Betroffenen zu unterrichten.⁹⁴ Die Unterrichtung geht mithin der Öffentlichkeitsarbeit im

⁹¹ Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 44 VwVfG Rn. 144.

⁹² Abschlussbericht Rn. 525.

⁹³ Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1137.

⁹⁴ Siehe hierzu Born, RDV 2015, 125, 130.

Sinne von § 38 Abs. 1 S. 7 BDSG, die sich als ultima ratio darstellt, vor.⁹⁵ Dies gilt umso mehr, als bei der Erwähnung konkreter Fälle ohnehin Zurückhaltung gelten muss.⁹⁶ Eine Unterrichtung konnte jedoch, wie dargelegt mangels Bekanntgabe und des Umstandes, dass überdies der falsche Adressat gewählt wurde, nicht erfolgen.

Ungeachtet dessen hätte der TlfdI den Sachverhalt, vor der Hinzuziehung der Presse, zunächst umfassend erforschen müssen.⁹⁷ Auch dies ist Ausdruck des ultima ratio Prinzips. Der TlfdI hat sich dahingehend eingelassen, man habe durch die Berichterstattung Firmen und Privatpersonen auf die Angelegenheit aufmerksam machen wollen. Auch sei es darum gegangen eventuell selbst weitergehende Informationen, etwa ehemaliger Mitarbeiter, zu bekommen.⁹⁸ Vor der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15.07.2013 konnte der TlfdI allerdings nicht wissen, ob sich die von ihm durch die Berichterstattung erhofften Informationen nicht bereits durch die Kontrolle hätten erzielen lassen. Unabhängig davon, ob die Presse auf Initiative des TlfdI vor Ort war oder nicht, verbot sich jedenfalls die Teilnahme der Presse an der datenschutzrechtlichen Kontrolle, die zur Erforschung des Sachverhalts gerade notwendig war. Eine Informationsweitergabe an die Presse wäre allenfalls im Nachgang der datenschutzrechtlichen Kontrolle zulässig gewesen.

b) *Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit – die dem TlfdI als Aufsichtsbehörde aus § 38 Abs. 1 S. 7 BDSG unbestritten möglich ist – sind insbesondere die Grenzen der Sachlichkeit zu wahren.⁹⁹ Überdies gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.¹⁰⁰ Irreführende Tatsachenbehauptungen in behördlichen Presseerklärungen sind unzulässig.¹⁰¹ Hieraus ist abzuleiten, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, mithin auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen. Mit Blick auf die Sachlichkeit sind Anforderungen an die

⁹⁵ Siehe hierzu *Born*, RDV 2015, 125, 130. Dieser stellt hinsichtlich des ultima ratio Gedankens etwa auf einen Vergleich mit § 26 Abs. 2 Nr. 9 Hs. 2 ProdSG ab.

⁹⁶ Vgl. *v. Lewinski*, in: Auernhammer, § 26 BDSG Rn. 13.

⁹⁷ LG Bonn, Urteil vom 23. November 1999 – 1 O 52/98 –, juris.

⁹⁸ Abschlussbericht Rn. 706.

⁹⁹ *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, § 38 BDSG Rn. 34; *Petri*, in: Simitis, § 38 BDSG Rn. 45; *v. Lewinski*, in: Auernhammer, § 38 BDSG Rn. 87.

¹⁰⁰ *Petri*, in: Simitis, § 38 BDSG Rn. 45.

¹⁰¹ LG Bonn, Urteil vom 23. November 1999 – 1 O 52/98 –, juris.

Formulierung gestellt, was polemisch überspitzte oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen ausschließt.¹⁰² Auch ist das interbehördliche Rücksichtnahmegebot, soweit andere Behörden tangiert sind, zu beachten.¹⁰³

1650 Diesen Anforderungen wird eine Vielzahl der Äußerungen des TLfDI nicht gerecht. Dies gilt insbesondere für die Äußerung, dass es sich bei der Causa Immelborn um ein „datenschutzrechtliches „Fukushima“ handle oder das im Innenministerium mit Blick auf das Amtshilfeersuchen keine „juristische Vernunft“¹⁰⁴ herrsche. Insbesondere mit auf den Thüringer Innenminister abzielenden Äußerungen hat der TLfDI die geistigdiskursive Auseinandersetzung verlassen und sich darauf beschränkt, Stimmung zu machen und den damaligen Thüringer Innenminister so in der Meinung der Öffentlichkeit herabzusetzen. Zudem wurden Tatsachen nicht zutreffend wiedergegeben. Die Zeugin von der Gönne hat ausgeführt, dass diejenigen, die Akten abgeholt hätten, eine Liste gehabt hätten.¹⁰⁵ In der oberen Etage habe man die Akten anhand der Zettel an den Paletten ausfindig machen können.¹⁰⁶ Der Zeuge Momberg hat bekundet, dass man sich – im Jahr 2013 – an ausgedruckten Listen und an den Zetteln, die an den Akten gewesen seien, orientiert habe.¹⁰⁷ Dass ein System bzw. Registraturen existierten, ergibt sich auch aus der durch den Zeugen Alter übergebenen Übersichtsliste zu in Kartons aufbewahrten Akten, zu denen jeweils unter Nennung der fortlaufenden Nummerierung der Palette und des Kartons für jede Akte die Archivierungsfrist ausgewiesen wird.¹⁰⁸ Nichtsdestoweniger hat der TLfDI im Exakt Bericht vom 05.02.2014 folgende Behauptung aufgestellt: *„Es gibt keine Registratur, bedeutet, wir wissen nicht, wer hier welche Akten eingelagert hat. Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen.“*¹⁰⁹ Kurz zuvor, im Januar 2014, hatte White & Case wie bereits dargelegt 100.000 Akten binnen einer Woche abgeholt.¹¹⁰ Dies lässt nur den Schluss zu, dass der TLfDI – soweit er nicht schlecht informiert war – Tatsachen nicht zutreffend

¹⁰² BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 – 8 C 20/09 –, juris Rn. 33 für die Grenzen zulässiger Äußerungen von Industrie- und Handelskammern, die dem Grunde nach auch auf den TLfDI übertragbar ist. Dem folgend das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28. Februar 2014 – 4 MB 82/13 –, juris.

¹⁰³ Vgl. v. Lewinski, in: Auernhammer, § 26 BDSG Rn. 13.

¹⁰⁴ „Niemand in Thüringen ist in der Lage, mir zu helfen. Das wirft ein bezeichnendes Licht, aber wenn die juristische Vernunft in das Innenministerium wieder eingezogen ist, bin ich jederzeit bereit, die Klage für erledigt zu erklären.“ Vgl. Abschlussbericht Rn. 1175.

¹⁰⁵ Abschlussbericht Rn. 786.

¹⁰⁶ Abschlussbericht Rn. 786.

¹⁰⁷ Abschlussbericht Rn. 787.

¹⁰⁸ Vorlage UA 6/2 – 161.

¹⁰⁹ Abschlussbericht Rn. 1180.

¹¹⁰ Abschlussbericht Rn. 789.

wiedergegeben beziehungsweise in übertriebener Art und Weise dargestellt hat. Dafür spricht, dass der TLfDI vor dem Untersuchungsausschuss selbst bekundet hat, dass durch White & Case ca. achtzig- bis hunderttausend Akten zurückgeführt worden seien.¹¹¹

c) *Unverhältnismäßig hohe Zahl an Presseterminen*

Auch nach dem Erstbericht hat der TLfDI fünf weitere Pressetermine vor Ort in Immelborn abgehalten. Bei diesen Terminen wurde keine neuen Informationen durch den TLfDI mitgeteilt. Es handelte sich allein um Informationen, die der Öffentlichkeit bereits bekannt waren und die – wie dargelegt teils gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßend – allein dazu dienten, die Berichterstattung aufrecht zu erhalten und damit Stimmung gegen das Innenministerium zu machen. Es stand dem TLfDI schlichtweg nicht zu, inner- und zwischenbehördliche Vorgänge und Meinungsverschiedenheiten der Öffentlichkeit preiszugeben. Der TLfDI hat hierbei jegliches Maß verloren. 1651

9. Missachtung des Datenschutzes

Durch die Teilnahme der Presse an der datenschutzrechtlichen Kontrolle wurde seitens des TLfDI der Datenschutz missachtet. 1652

Noch vor dem Untersuchungsausschuss hat der TLfDI ernsthaft die Ansicht vertreten, dass das Abfilmen der Aktenrücken durch die am 15.07.2013 anwesenden Presseteams keinen Verstoß gegen Datenschutzrecht darstelle, weil nur die Namen juristischer und nicht auch natürlicher Personen zu erkennen gewesen seien. Juristische Personen seien nicht Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, sodass es sich nicht um personenbezogene Daten gehandelt habe.¹¹² Diese Darstellung greift jedoch zu kurz. Zwar stellt § 3 Abs. 1 BDSG hinsichtlich personenbezogener Daten auf natürliche Personen ab. In der Rechtsprechung ist indes anerkannt, dass juristische Personen Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein können.¹¹³ Dies ergibt sich nach der überwiegenden Ansicht aus Art. 19 Abs. 3 GG.¹¹⁴ Allein das Schutzniveau ist gegenüber natürlichen Personen abgesenkt.¹¹⁵

¹¹¹ Abschlussbericht Rn. 790.

¹¹² Abschlussbericht Rn. 712.

¹¹³ OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2009 – 10 ME 385/08 –, juris.

Selbst wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht betroffen wäre, ging mit der Teilnahme der Presse an der datenschutzrechtlichen Kontrolle eine Gefährdung für den Datenschutz der Einlagerer einher, die besonders schwerwiegend ist und sich allein daher als Missachtung des Datenschutzes darstellt. Dies gilt umso mehr, als auch der TlfdI das Aktenlager zuvor nicht betreten hatte und keine Kenntnis über den Zustand desselben besaß. Die durch den TlfdI bloß mündlich erfolgte Belehrung, keine personenbezogenen Daten aufzunehmen, war damit ersichtlich nicht ausreichend. Zwar ist im Rahmen des Zutrittsrechts die eigenständige Anfertigung von Fotoaufnahmen zulässig.¹¹⁶ Damit geht jedoch nicht das Recht einher Aufnahmen durch Dritte, speziell die Presse, fertigen zu lassen. Überdies sind auch nach § 4 Abs. 2 S. 2 ThürPresseG Auskünfte zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen. Dies macht deutlich, dass es einer umfassenden Prüfung und Kontrolle des TlfdI bedurft hätte, die augenscheinlich nicht erfolgte.

Durch die frühzeitige Hinzuziehung der Presse wurden überdies Einzelheiten an die Öffentlichkeit gegeben, die der TlfdI in diesem frühen Verfahrensstadium nicht hätte preisgeben dürfen. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist der TlfdI grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.¹¹⁷

10. Rechtsmissbräuchliche Klageerhebung

1653 Voraussetzung der Zulässigkeit einer Klage ist unter anderem das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis ist Ausfluss des Verbots des Rechtsmissbrauchs.¹¹⁸ Das Rechtsschutzbedürfnis ist zu verneinen, wenn der Rechtsschutzsuchende sein Ziel auf einfachere, schnellere und effektivere Weise erreichen kann.¹¹⁹ Gleiches gilt, wenn es dem Kläger auf seinen Klageerfolg gar nicht ankommt.¹²⁰ Zwar können die „eigentlichen Ziele“ eines Klägers der Rechtsordnung grundsätzlich

¹¹⁴ *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Lfg. 39), Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 224. Dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch für juristische Personen gilt, bejahen auch *Dreier*, in: *Dreier GG Bd. 1* (3. Aufl.), Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 86; *Lorenz*, in: *Bonner Kommentar*, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 385.

¹¹⁵ *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Lfg. 39), Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 224.

¹¹⁶ *Gola*, § 38 BDSG Rn. 23.

¹¹⁷ Vgl. entsprechend für den öffentlichen Bereich v. *Lewinski*, in: *Auernhammer*, § 26 BDSG Rn. 13. Dies muss letztlich auch hinsichtlich nicht-öffentlicher Stellen gelten.

¹¹⁸ *Rennert*, in: *Eyermann*, Vor §§ 40-53 VwGO Rn. 11.

¹¹⁹ *von Albedyll*, in: *Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll*, Vor §§ 40 ff VwGO Rn. 26.

¹²⁰ *Rennert*, in: *Eyermann*, Vor §§ 40-53 VwGO Rn. 11.

gleichgültig sein.¹²¹ Rechtsschutz ist jedoch dann zu verweigern, wenn es dem Kläger allein auf die Schädigung des Beklagten ankommt.¹²²

Dem bereits in der Klageerwiderung vom 22.10.2014 erhobenen Vorwurf, dass die Klage rechtsmissbräuchlich ist, trat der TLfDI nicht entgegen. Dies konnte er auch nicht. Der Klageerhebung beim Verwaltungsgericht fehlte das Rechtsschutzbedürfnis. Der TLfDI hätte in jedem Falle die Möglichkeit gehabt, außerplanmäßige Mittel zu beantragen. 1654

Unabhängig hiervon wäre die Klage im Hinblick auf das Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen der § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG sowie § 38 Abs. 1 ThürDSG erfolglos geblieben.¹²³ Soweit die Ausschussmehrheit zu dem Schluss kommt, dass die Klageerhebung nachvollziehbar und nicht von sachfremden Erwägungen geleitet war, kann dem ersichtlich nicht gefolgt werden.¹²⁴ Mit dem Argument der Rechtsmissbräuchlichkeit der Klageerhebung setzt sich die Ausschussmehrheit erst gar nicht auseinander.

11. Verzögerte Beräumung

Die tatsächliche Beräumung dauerte vom 02.02.2015 bis zum 11.03.2015.¹²⁵ Für die Vorbereitung derselben – Sichtung sowie Prüfung, Vernichtung beziehungsweise Rückführung an die verantwortliche Stelle – hat der TLfDI ausweislich der Kostenaufstellung¹²⁶ 8395 Minuten, mithin circa 140 Stunden aufgewendet. Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen Matzke, der in seiner Vernehmung am 04.12.2017 von 150 Stunden sprach. Dabei war der Zeuge Matzke ausweislich der Aufstellung zu Vor-Ort-Besichtigungen in Immelborn zwischen dem 15.07.2013 und 22.01.2015 zumeist allein vor Ort. Nur zu 8 Terminen in diesem Zeitraum waren zwei beziehungsweise drei Personen des TLfDI vor Ort.¹²⁷ Der Zeuge Matzke hat in der Vernehmung dabei angegeben, den überwiegenden Teil der Akten gesichtet zu haben. Soweit der Zeuge in diesem Zusammenhang bekundet hat, dass er annähernd jeden Aktenordner mal in der Hand gehabt habe und insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Daten darin weit zurückliegen, durchgeblättert habe, ist dies nicht glaubhaft. Ausgehend von 400.000 Akten – der Schätzung des TLfDI – hätte der Zeuge Matzke 2.857 Akten in der Stunde gesichtet und 1655

¹²¹ Rennert, in: Eyermann, Vor §§ 40-53 VwGO Rn. 21.

¹²² Rennert, in: Eyermann, Vor §§ 40-53 VwGO Rn. 21.

¹²³ Siehe hierzu TLfDI-Akte, Bd. 4 S. 348.

¹²⁴ Vgl. Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1167.

¹²⁵ Abschlussbericht Rn. 960, 977.

¹²⁶ Akte 78 Bl. 1143.

¹²⁷ Akte 64 Bl. 61 f.

anhand der von ihm genannten Kriterien geprüft haben müssen. Dies ist schlechterdings nicht vorstellbar. Hinzu kommt, dass gerade im Januar 2014 zahlreiche Stunden auf die bloße Beaufsichtigung der Aktenrückführung an White & Case entfielen, sodass die tatsächliche Zahl der für die Sichtung aufgewendeten Stunden noch weitaus niedriger sein dürfte.

1656 Der Umstand, dass die endgültige Beräumung innerhalb einer Zeit von etwas mehr als einem Monat erfolgen konnte und nur circa 140 Stunden bei Anwesenheit von im Durchschnitt weniger als 2 Personen für die Vorbereitung und Sichtung von Nöten waren zeigt jedoch, dass die Sichtung und Beräumung offensichtlich immens verzögert wurden.

12. Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens

1657 Es obliegt der ersuchenden Behörde regelmäßig selbst, die ihr übertragenen Aufgaben mit eigenen sächlichen und persönlichen Mitteln zu erfüllen. Die Amtshilfe stellt sich als Ausnahme dar.¹²⁸

Das Amtshilfeersuchen war ersichtlich rechtswidrig. Bereits die Darstellung des Sachverhalts im Amtshilfeersuchen entsprach nicht den formalen Anforderungen. Es ist, worauf richtigerweise das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 25.11.2013 hinwies, die Pflicht der ersuchenden Behörde, die Voraussetzungen der Amtshilfe substantiiert darzulegen.¹²⁹ Auch nach der Kommentarliteratur muss das Ersuchen deutlich werden lassen, aus welchem Grunde die ersuchende Behörde der Hilfe bedarf und konkret bezeichnen, welche Unterstützungshandlung von der ersuchten Behörde erbeten wird.¹³⁰

Ein Unvermögen des TLfDI zur Vornahme der Amtshandlung aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG lag ersichtlich nicht vor. Auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG für ein Unvermögen aus tatsächlichen Gründen lagen nicht vor. Der TLfDI war in der Lage, die mit der Amtshilfe begehrten Amtshandlungen selbst durchzuführen. Wie sich insbesondere aus den Ausführungen zur verzögerten Beräumung ergibt, verfügte der TLfDI selbst über die erforderlichen personellen Ressourcen.

1658 Soweit seitens des TLfDI überdies darauf abgestellt wurde, dass das Amtshilfeersuchen allein im TIM auf Ablehnung stieß, ist dem entgegenzutreten. Auch der Zeuge Bischler hat kundgetan, dass das Amtshilfeersuchen in seinem Umfeld auf Bedenken stieß.¹³¹

¹²⁸ Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 5 VwVfG Rn. 1.

¹²⁹ Abschlussbericht Rn. 1084.

¹³⁰ Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 4 VwVfG Rn. 31.

¹³¹ Abschlussbericht Rn. 1065.

Dass die Ausschussmehrheit sich aufgrund der „Komplexität der Materie“ nicht zu einer das verwaltungsgerichtliche Verfahren ersetzenden Beweiserhebung und Bewertung in der Lage sah, ist Unwillen und nicht Unvermögen geschuldet.¹³²

13. Verstoß gegen die Verpflichtung der Verschwiegenheit, das interbehördliche Rücksichtnahmegebot und das Neutralitätsgebot im Rahmen der Tätigkeitsberichte

Das interbehördliche Rücksichtnahmegebot ist auch im Rahmen der Tätigkeitsberichte zu wahren. Überdies gilt auch hier die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.¹³³ Dies ergibt sich bereits auch § 36 Abs. 3 ThürDSG. Im Tätigkeitsbericht kann der TLfDI zu allgemeinen Datenschutzproblemen und Erfordernissen, insbesondere auch zu Einzelfällen¹³⁴, Stellung beziehen, wenn er neben der Rücksichtnahmegebot und der Verschwiegenheitspflicht auch dem Sachlichkeitsgebot und der Wahrheitspflicht nachkommt. 1659

Nichtsdestoweniger hat sich der TLfDI in seinem 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nichtöffentlicher Bereich zu Aussagen hinreißen lassen, wie *„Tatsächlich konnte und wollte die Polizei dem TLfDI helfen, wurde aber von der politischen Spitze des Innenministeriums daran gehindert“*. Das TIM habe – so der TLfDI – das Problem aussitzen wollen. Die Ausführungen des TIM wurden als *„niedrigschwellig“*, das TIM selbst als *„unkooperativ“* bezeichnet. Überdies wurde der Eindruck erweckt, dass es sich um Feststellungen des Untersuchungsausschusses handle, obgleich die Beweisaufnahme ersichtlich noch nicht abgeschlossen war.

Der TLfDI hat damit gezeigt, dass es ihm – wie auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Übrigen – allein darum ging, dass vormalige Innenministerium zu diskreditieren und in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen. Dem TLfDI ging es allein darum, innerdienstliche Meinungsverschiedenheiten in die Öffentlichkeit zu zerren. Dies stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen das innerbehördliche Rücksichtnahmegebot und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dar. Dies gilt umso mehr, als der TLfDI zum Freistaat Thüringen gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 ThürDSG a.F. in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Damit ist in dem Verhalten auch ein Verstoß gegen die dem Dienstherrn geschuldete Loyalität zu sehen.¹³⁵ Der Umstand, dass der TLfDI das TIM zuvor vergeblich um Amtshilfe gebeten hatte vermag hieran nichts zu ändern.¹³⁶ 1660

¹³² Siehe hierzu Wertungsteil D des Abschlussberichts, S. 1167.

¹³³ v. Lewinski, in: Auernhammer, § 26 BDSG Rn. 4.

¹³⁴ v. Lewinski, in: Auernhammer, § 26 BDSG Rn. 5.

¹³⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juli 2004 – 4 S 965/03 – juris Rn. 64.

14. Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids

- 1661 Der TLfDI hat am 07.11.2018 den durch den Zeugen Tischer mit Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar angegriffenen Bescheid vom 09.12.2016 zurückgenommen. Im Rahmen der Rücknahme des Kostenbescheids und der Erledigungserklärung hat der TLfDI die Rechtswidrigkeit desselben – damit unter anderem auch der Ersatzvornahme – explizit anerkannt.¹³⁷
- 1662 Die Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids war dem TLfDI von Anfang an bewusst. Immerhin wurde er schon im Jahr 2013 durch eine Stellungnahme des TJM darauf hingewiesen, dass der von ihm schließlich gegen Henry Tischer geltend gemachte Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 9 BDSG ausscheidet und das BDSG nicht dem Schutz des TLfDI dient. Nichtsdestoweniger hat er im Jahr 2015 über 823 Abs. 2 BGB – ohne Benennung der vorgenannten Norm des BDSG – den Kostenbescheid gegen den Zeugen Henry Tischer erlassen.¹³⁸ Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei einem Kostenbescheid zudem um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, hätte der Zeuge Henry Tischner nach § 28 ThürVwVfG vor Erlass des Kostenbescheides zudem angehört werden müssen. Eine solche Anhörung hat vorliegend indes nicht stattgefunden. Auch war diese nicht nach § 28 Abs. 2 ThürVwVfG entbehrlich.¹³⁹ Weder lag – nach Räumung des Aktenlagers – Gefahr im Verzug gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG vor, noch war ein Fall des § 28 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG gegeben. Bei einem Kostenbescheid handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, sondern um eine des Verwaltungskostenrechts.¹⁴⁰
- 1663 Der TLfDI hätte antizipieren können und müssen, dass der Zeuge Tischer sich gegen den formell und materiell rechtswidrigen Kostenbescheid zu Wehr setzt und damit ein erhebliches Kostenrisiko einhergeht. Dies gilt selbst wenn der TLfDI eine andere Rechtsauffassung vertreten hätte. Indem der TLfDI gegenüber dem Zeugen Tischer die Übernahme der in gesetzlicher Höhe entstandenen Kosten des Verwaltungsrechtsstreits erklärt hat, hat sich dieses vorhersehbare Kostenrisiko auch realisiert.

Manfred Scherer

Herbert Wirkner

Gudrun Holbe

Manfred Grob

(CDU)

¹³⁶ Ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juli 2004 – 4 S 965/03 – juris Rn. 75.

¹³⁷ Vgl. Abschlussbericht Rn. 663.

¹³⁸ Akte Nr. 19, Blatt 21 Vgl. Abschlussbericht Rn. 670.

¹³⁹ So auch der Schriftsatz des Klägers Tischer Akte 75, Bl. 234 ff. Vgl. Abschlussbericht Rn. 640.

¹⁴⁰ So auch der Schriftsatz des Klägers Tischer Akte 75, Bl. 234 ff. Vgl. Abschlussbericht Rn. 640.

G. Sondervotum der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“

I. Zum Untersuchungsgegenstand

Die Vorgänge, die entsprechend dem Einsetzungsbeschluss vom 26. März 2015 (DS 6/432) ¹⁶⁶⁴ den Gegenstand des Untersuchungsausschusses 6/2 „Aktenlager Immelborn“ bilden, sind ausführlich in Teil C des Abschlussberichtes dargestellt.

Der politische Streit um das Aktenlager Immelborn dreht sich in der Hauptsache um die Bewertung des Vorgehens des TLfDI, Herrn Hasse, bei der Sicherung und Beräumung des Aktenlagers im Jahr 2013/2014 und die damit in Zusammenhang stehenden Amtshilfeersuchen des TLfDI insbesondere an die Landespolizeidirektion (LPD) sowie die damit verbundene Amtshilfeklage des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen.

Der TLfDI hatte zur Unterstützung bei Sicherung, Sichtung und Räumung des umfangreichen Aktenbestandes des Aktenlagers Immelborn die LPD um Amtshilfe gebeten. Das Ersuchen wurde abgelehnt und diese Ablehnung durch das Thüringer Innenministerium (TIM) bestätigt. Der TLfDI strengte schließlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Entscheidung des Thüringer Innenministeriums, ihm die Amtshilfe zu verwehren, an. Dass sich hieraus ein öffentlicher Streit entwickelte, habe nach Auffassung der Fraktion der CDU dazu führen können und sollen, dass der damalige von CDU-Innenminister sowie die Lande-CDU mit Blick auf die Landtagswahlen 2014 politischen Schaden nähme.

II. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses

In nahezu 50 Sitzungen hat sich der Untersuchungsausschuss 6/2 fast die gesamte 6. ¹⁶⁶⁵ Legislaturperiode hinweg mit der Ergründung und Erörterung seines Gegenstandes befasst. Nach Überzeugung der AfD-Fraktion, die im Ausschuss durch den Abgeordneten Rudy bzw. dessen Ersatzmitglieder Brandner, Henke und Kießling vertreten war, wurde das Ausschussverfahren in einer von der Sache her unangemessenen Weise in die Länge gezogen. Aus Sicht der AfD ist hierfür vor allem die Absicht der CDU verantwortlich, die Person des TLfDI, der nach seiner 2018 erfolgten Wiederwahl weiterhin im Amt ist, politisch zu schädigen. Die Faktenlage und die verschiedenen rechtlichen Bewertungen der Vorgänge

und Handlungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Räumung des Aktenlager Immelborn lagen indes im Wesentlichen bereits bald zutage.

III. Die Ergebnisse der Untersuchung aus Sicht der AfD-Fraktion

1666 Aus Sicht der AfD-Fraktion haben die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses 6/2 vor allem zutage gefördert, dass sowohl seitens des TLfDI als auch seitens des TIM Fehleinschätzungen vorgenommen und problematische Entscheidungen getroffen wurden. Es ist offenkundig, dass jede Seite für ihr jeweiliges Handeln berechnete Gründe hatte, ebenso klar ist aber auch, dass aber letztlich der Unwille des TIM, dem TLfDI Amtshilfe zu leisten, die Vorgänge um das Aktenlager unangemessen eskalieren ließen. Exemplarisch seien drei Punkte herausgegriffen, an denen sich zeigt, dass auf beiden Seiten Fehler gemacht wurden.

1. TLfDI

a) *Unwirksame Öffentliche Zustellung*

1667 Der TLfDI hätte mit vertretbarem Aufwand den Aufenthaltsort des Liquidators, Herr Tischer, ausfindig machen können. Damit wäre eine „öffentliche Zustellung“ des Anordnungsbescheides entbehrlich gewesen. Den Aufenthalt Tischers nicht ermittelt zu haben, hatte letztlich zur Folge, dass es für weitere Maßnahmen gegen Herr Tischer keine Rechtsgrundlage gab.

b) *Bestellungsbeschluss des Liquidators*

1668 Der Bestellungsbeschluss zum Liquidator wurde Herrn Tischer nicht bekannt gegeben. Zur Übernahme der Verantwortung als Liquidator ist aber eine Information der beauftragten Person zwingend erforderlich. Ohne Kenntnis der Bestellung kann ein Liquidator nicht als solcher tätig werden.

2. TIM

Es ist im Verlaufe der Ausschussberatungen nachvollziehbar herausgearbeitet worden, dass der TLfDI personell nicht in der Lage war, den Aktenbestand zu sichern und zu sichten. Die Begründung der Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die LPD, es handele sich bei der Räumung des Aktenlagers nicht um eine originäre Aufgabe der Polizei, ist offenkundig fadenscheinig. Jedem Verwaltungsmitarbeiter dürfte nach kurzer Befassung mit der Lage klar gewesen sein, dass es sich im Falle des Aktenlagers Immelborn um ein Datenschutzproblem enormen Ausmaßes handelt. In einem solchen Fall liegt es auf der Hand, dass eine Landesbehörde angehalten ist, einer anderen Behörde des Landes Hilfe zu leisten. Bei uneigennütziger Amtsführung hätte nach Auffassung der AfD-Fraktion sogar ein entsprechendes Hilfsangebot des TIM an den TLfDI nahegelegen. Damit oder mit der Amtshilfe hätten einige unglückliche und rechtlich problematische Entscheidungen des TLfDI sicherlich verhindert werden können.

1669

IV. Fazit

Ungeachtet problematischer und teilweise vermutlich rechtswidriger Entscheidungen des TLfDI im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn bleibt wenig nachvollziehbar, dass das TIM eine Amtshilfe mit dem Verweis auf Nichtzuständigkeit verweigerte. Die Leistung von Amtshilfe ist nicht an Zuständigkeiten gebunden, sondern an die objektive Möglichkeit des Amtshilfe Leistenden, den Ersuchenden bei der Bewältigung seiner originären Aufgaben effektiv zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wirkt die Verweigerung der Amtshilfe durch das TIM gerade auch mit Blick auf die personellen Ressourcen des TLfDI einerseits und der Polizei andererseits geradezu grotesk. Es hätte sich um den Einsatz von zehn Beamten der Bereitschaftspolizei und um technische Unterstützung gehandelt, eine Amtshilfe, die ohne Zweifel zu leisten gewesen wäre.

1670

In diesem Lichte besehen erweisen sich die Vorgänge als ein letztlich parteipolitisch motiviertes Gerangel zwischen zwei Landesbehörden, die unterschiedlich „politisch gefärbt“ waren. Ausgetragen vermutlich um der politischen Profilierung vor einer Landtagswahl willen und zulasten wertvoller Rechtsgüter sowie derjenigen Personen, deren Daten ungeschützt und im Grunde für jedermann zugänglich und einsehbar im Aktenlager Immelborn herumlagen. Hier zeigen sich zweifelhafte Auswüchse einer Politisierung des Rechts, die es im Sinne des Rechtsstaates zu vermeiden gilt.

1671

Wäre auf eine solche Politisierung verzichtet worden, hätte der ganze Sachverhalt auch nicht Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses werden müssen, der nicht zuletzt Steuergelder verschlungen hat, die sinnvoller hätten eingesetzt werden können.

(Rudy)

(AfD)



Den Mitgliedern des

UA 612

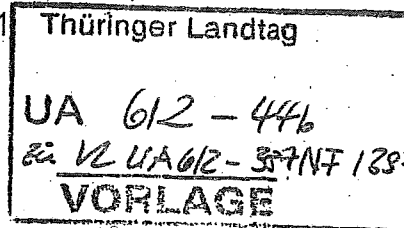
August 19.09

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 036-3/2015.175

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

 Thüringer Landtag
 Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2
 Frau Madeleine Henfling, MdL
 Jürgen-Fuchs-Straße 1
 99096 Erfurt

 Ihre Nachricht vom :
 Ihr Zeichen :
 Bearbeiter/in :
 Telefon : +49 (361) 57-3112900
 Erfurt, den : 19. August 2019

UA 6/2-Endbericht; hier Stellungnahme des TLfDI zu den Teile A, B und C
Hinweis der Landtagsverwaltung:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Ein inhaltsgleiches Schreiben wurde auch an die Landtagsverwaltung adressiert.

auf Grund diverser Unzulänglichkeiten des Gutachtens der Landtagsverwaltung zur Frage 2. a) des Gutachtens, möchte ich nochmals ausführlich zu den tatsächlichen Umständen und daraus folgenden rechtlichen Schlüssen Stellung nehmen. Sodann werden die Auswirkungen dieser Klarstellungen auf die Gutachten von Frau Prof. Dr. Spiecker genannt Döhmann und Herrn Prof. Dr. Vallender kurz dargestellt werden.

Abschließend wird erneut um die Aufnahme einer Mail gebeten.

A. Landtagsgutachten

Nach intensiver Prüfung muss leider festgestellt werden, dass das Gutachten der Landtagsverwaltung in weiten Teilen nicht korrekt ist oder einen nicht dem tatsächlichen Geschehen entsprechenden Sachverhalt bewertet.

1. Zunächst zum Sachverhalt. Was ist eigentlich im Fall Aktenmanagement & Beratungs GmbH passiert?

 Postanschrift: Postfach 900455
 99107 Erfurt

 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
 99096 Erfurt

 Telefon: 0361 57-3112900
 Telefax: 0361 57-3112904
 E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
 Internet: www.tlfdi.de

Ein Unternehmen musste Insolvenz anmelden. Dann musste das Unternehmen abgewickelt werden. Es wurde durch das zuständige Insolvenzgericht beschlossen, dass ein Insolvenzverfahren durchzuführen sei, hierzu wurde ein Verwalter bestellt. Zusammen mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wurde die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, weil es das Gesetz so vorschreibt. Der Verwalter sollte das Unternehmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens abwickeln. Nun teilte dieser dem Gericht mit, dass die Masse, die er im Unternehmen vorfand, nicht ausreichte, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Deswegen wurde das Insolvenzverfahren eingestellt, ohne dass das Unternehmen abgewickelt worden ist. Jetzt sind laut Gesetz die Personen, denen das Unternehmen gehört wieder für die Abwicklung zuständig. Das ist ja auch logisch, sonst würden in Deutschland an jeder Ecke nicht abgewickelte, aber insolvente Unternehmen und deren Überreste herumstehen. Deswegen hat das Registergericht Jena Herrn Tischer auch mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens als Liquidator eingetragen. Liquidator ist die Person, die für die Abwicklung des Unternehmens zuständig ist. In der Regel sind das die bisherigen Geschäftsführer. Wie Herr Tischer. Deswegen hat das Registergericht Herrn Tischer auch eingetragen. Nicht weil es ihn bestellt hat, sondern weil Herr Tischer der Liquidator war und verpflichtet war, sein Unternehmen abzuwickeln. Diese Abwicklung hat Herr Tischer, der das Unternehmen in den Bankrott geleitet hat, nicht vorgenommen und das Landtagsgutachten scheint den Eindruck erwecken zu wollen, dass er dies auch nicht musste. Dass dem nicht so ist und dass es ganz klar Herrn Tischers Aufgabe und Pflicht war, sich um den von ihm hinterlassenen Scherbenhaufen zu kümmern – so wie all die anderen Unternehmer, die mit ihrem Unternehmen pleitegehen - möchte ich Ihnen auf den folgenden Seiten darstellen.

2. Fehler bereits in der Gliederung des Gutachtens

Schon bei der gutachterlichen Gliederung fallen Fehler auf. So gibt sich die Landtagsverwaltung anhand der gestellten Frage folgende Prüfpunkte vor:

„Fraglich ist, wie es sich auf die Bestimmung des richtigen Adressaten auswirkt, wenn sich eine GmbH zum Zeitpunkt der Anordnung gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG in Liquidation befindet und der Geschäftsführer nicht über seine Bestellung zum Liquidator unterrichtet worden ist und der Geschäftsführer auch sonst

keine Kenntnis von seiner Rechtsstellung erlangt hat." (S. 378f. Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Das Gutachten unterlässt es völlig, sich die Frage zu stellen, auf welche Art Herr Tischer zum Liquidator bestellt worden ist. Daraus ergeben sich nämlich unmittelbar Folgen für die Frage, ob Herr Tischer überhaupt über seine Bestellung benachrichtigt werden muss. Das ist ein handwerklicher Fehler, da die Frage ohne diese Klärung nicht so beantwortet werden kann, dass der Untersuchungsausschuss sich hieraus eine Meinung für den vorliegenden Fall bilden kann.

3. Begrifflichkeiten

Weil im Rahmen des Falles immer wieder Begriffe auftauchen, möchte ich diese zunächst kurz erläutern, damit eine Einordnung und die Relevanz der jeweiligen Aussagen deutlicher wird.

Bestellt wird ein Liquidator, wie später noch ausführlich dargestellt werden wird, entweder kraft Gesetzes, wie im Fall der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, oder durch Beschluss der Gesellschafter oder durch das Gericht. Die Bestellung ist dabei nur der Begriff für „ist Liquidator geworden“. Hierzu später mehr, hier nur so viel: Dieses gesetzliche Eintreten in die Liquidatorenstellung ist die absolute Regel, nicht die Ausnahme.

Als solcher ist er jetzt **verpflichtet**, sich beim Registergericht als solcher **anzumelden**.

Im Rahmen dieser Anmeldung hat er auch eine **Versicherung** darüber abzugeben, dass kein Grund besteht, weswegen er das Amt des Liquidators nicht ausüben kann. Gesetzliche Gründe sind beispielsweise in § 6 Abs. 2 GmbHG genannt.

Unter der **Eintragung** versteht man dann die tatsächliche Speicherung der Information im Handelsregister durch das Registergericht.

4. Wie wird man denn Liquidator?

Das Gesetz kennt verschiedene Möglichkeiten, wie eine Person zum Liquidator einer in Auflösung befindlichen GmbH werden kann. Diese verschiedenen Varianten möchte ich Ihnen kurz auflisten (**alle Varianten entnommen aus Wicke, Kommentar zum GmbHG, § 66, Rn. 2-5**):

1. Der geborene Liquidator (Regelfall)

Der bisherige Geschäftsführer wird automatisch zum Liquidator.

2. Bestimmung durch Gesellschaftsvertrag

Im Gesellschaftsvertrag sind Regelungen zum Liquidator aufgenommen.

3. Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter

Die Gesellschafter können einen Beschluss über die Bestellung eines Liquidators fassen

4. Bestellung durch Beschluss

Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss einen Liquidator bestellen. Dies ist dann möglich, wenn mindestens 10% der Gesellschaftsanteile dies verlangt. Weiter kann das Gericht auf Antrag bestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dabei kann ein wichtiger Grund zum Beispiel dann vorliegen, wenn der aktuelle Liquidator sein Amt nicht ordnungsgemäß ausführt (**Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 20**) oder ein ordentlicher Liquidator auf Dauer fehlt (**Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, § 66, Rn. 5**). Diese Bestellung erfolgt nur auf Antrag (**Paura in Ulmer/Habersack/Winter, § 66 Rn. 32; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, § 66, Rn. 5; Altmeyen § 66, Rn. 31**). Dieses Liquidatorenamt, welches durch gerichtliche Bestellung begründet wird, beginnt tatsächlich erst mit einer Annahme des jeweiligen Liquidators (**Paura in Ulmer/Habersack/Winter, § 66, Rn. 47**).

5. Was ist im Fall der Aktenmanagement & Beratungs GmbH passiert?

Weder gab es einen Antrag an das Gericht, einen Liquidator zu bestellen, noch trifft der Gesellschaftsvertrag hierzu eine Regelung, noch hat der (Allein-)Gesellschafter Tischer einen Beschluss über die Liquidation seines Unternehmens herbeigeführt. Was bleibt

also übrig? Bei Herrn Tischer handelt es sich um einen **geborenen Liquidator**, der kraft Gesetzes ins Amt des Liquidators bestellt worden ist!

a. Warum ist das wichtig?

Diese Liquidatorenstellung erlangt man nicht durch irgendeinen Bestellungsakt (**Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, § 66, Rn. 2**). Vielmehr wird man Liquidator kraft gesetzlicher Regelung (§ 66 Abs. 1 GmbHG Paura in Ulmer/Habersack/Winter, § 66 Rn. 16; BayObLG, Beschluss, 14. Mai 1985, BReg 3 Z 41/85; BFH, Beschluss vom 11.4.2001, Az.: I B 130/00 Rn. 14). Wegen des Grundsatzes der Amtskontinuität (BGH, Urteil v. 27.10.2008, II ZR 255/07) bedarf es hierfür auch keiner Annahmehandlung durch den Liquidator (Hohner in Hachenburg, Kommentar zum GmbHG, 7. Aufl., § 66 Rn. 3; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12). Vielmehr gilt sein bisheriges Verhältnis mit der GmbH fort (LG Halle (Saale), Urteil v. 10.03.2017, 5 O 170/15; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12; Altmeppen GmbHG, § 66, Rn. 14).

b. Wann ist Herr Tischer Liquidator kraft Gesetzes geworden?

Grundsätzlich werden die letzten Geschäftsführer einer GmbH automatisch mit Eintragung der Auflösung ins Handelsregister zu Liquidatoren nach § 66 Abs. 1 GmbHG (Hohner in Hachenburg Kommentar zum GmbHG, 7. Aufl., § 66 Rn. 3; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12) (LG Halle (Saale), Urteil v. 10.03.2017, 5 O 170/15; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12; Altmeppen GmbHG, § 66, Rn. 14).

Im Fall der Aktenmangement & Beratungs GmbH stellt sich der Sachverhalt nur unwesentlich anders dar. Hier kam es zunächst zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Hier gilt eine Ausnahme zu oben Gesagtem. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Gesellschaft aufgelöst, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG, allerdings sind neben dem Insolvenzverwalter Liquidatoren überflüssig (**Kleindiek in Lutter/ Hommelhoff, § 66, Rn. 1**). Wird das Insolvenzverfahren mangels verfahrensdeckender Masse – wie hier – eingestellt, wird die normale Liquidation nach § 66 GmbHG fortgesetzt (OLG Zweibrücken, Urteil vom 05.12.2002, Az.: 4 U 231/96, Rn. 17). So auch das Landtagsgutachten (S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

6. Folge für das Landtagsgutachten

Das Landtagsgutachten kommt immer wieder auf den „durch das Gericht bestellten Liquidator“ zurück und schlussfolgert daraus Ergebnisse, wie zum Beispiel eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Liquidator, weil dieser die Bestellung ja annehmen müsse:

„Deshalb bedarf auch die gerichtliche Bestellung eines ehemaligen Geschäftsführers als Liquidator der Mitwirkung des Betroffenen. Das setzt zumindest voraus, dass der Betroffene im Falle des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG über die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse Kenntnis erlangt hat und vom zuständigen Registergericht über seine Bestellung zum Liquidator informiert wurde. Da es dem gerichtlich bestellten Liquidator völlig freisteht, die Bestellung anzunehmen, ist es nach allgemeiner Meinung in jedem Fall zweckmäßig, dass sich das Gericht vor der Bestellung vergewissert, ob die in Aussicht genommene Person bereit ist, das Amt des Liquidators anzunehmen.“ (S. 381f. Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Da Herr Tischer jedoch nicht durch das Registergericht zum Liquidator bestellt worden ist, kann er von diesem auch nicht darüber informiert werden. **Das Gutachten der Landtagsverwaltung bewertet hier einen Sachverhalt, der so im Fall der Aktenmanagement & Beratungs GmbH nie vorlag.**

Nochmal: Der Liquidator wurde nicht vom Gericht bestellt. Das Gericht hat diesen nur eingetragen. Bestellt wird ein Liquidator, wie oben bereits dargestellt wurde, kraft Gesetzes, wie im Fall der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, durch Beschluss der Gesellschafter oder durch Beschluss eines Gerichts. Einen solchen Beschluss des Gerichts gibt es hier nicht. Weder vom Registergericht, noch von der Gesellschaft. Vielmehr ist Herr Tischer kraft Gesetzes bestellt worden. Die Bestellung ist dabei nur der Begriff für „ist Liquidator geworden“: Herr Tischer war also in dem Moment, in dem Auflösung und Einstellung des Insolvenzverfahrens im Handelsregister eingetragen waren, (kraft Gesetzes automatisch) bestellter Liquidator. Herr Tischer ist Liquidator kraft Gesetzes geworden. Daher kann man bereits zu diesem frühen Zeitpunkt feststellen, dass

das Gutachten der Landtagsverwaltung ohne Ansehung des tatsächlichen Sachverhalts geprüft hat und wichtige Hinweise an den Untersuchungsausschuss nicht erteilt hat.

7. Falscher Auflösungsgrund im Landtagsgutachten

Nicht ganz korrekt ist im Übrigen auch der Verweis auf § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG in:

„Das setzt zumindest voraus, dass der Betroffene im Falle des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG über die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse Kenntnis erlangt hat“ (S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Da das hiesige Insolvenzverfahren in Ermangelung einer das Verfahren deckenden Masse nach Eröffnung eingestellt worden ist, folgte die Auflösung aus § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG, **nicht nach Nr. 5**. Vermögenslos war die Gesellschaft nicht, wie auch die spätere Nachtragsliquidation durch Herrn Wagner gezeigt hat. Aber auch auf das Vorhandensein eines Vermögens kommt es nicht an. Auch die masselose Gesellschaft ist nach Auflösung (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) nach Maßgabe der § 66 ff. GmbHG abzuwickeln und nicht im Rahmen des Insolvenzverfahrens (**Matthias Casper in Ulmer GmbHG Großkommentar, § 60 Rn. 58**). Allerdings ist dieser Fehler bereits Gegenstand der selbst erstellten Gliederung auf S. 378f.!

„[...]“, der im Hinblick auf den Auflösungstatbestand nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG (Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) konkretisiert wird (3) [...]“ (S. 379 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH ist nie abgelehnt worden. Vielmehr ist es eröffnet worden!

Sodann äußert sich das Gutachten zur Frage, wie die Vertretungsberechtigungen im Fall mehrerer Liquidatoren aussehen.

„Bei Bestellung mehrerer Liquidatoren sind diese gesamtvertretungsberechtigt, wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmt haben, vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 GmbHG.“ (S. 379 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Eine Relevanz für den Fall Aktenmanagement & Beratungs GmbH lässt sich nicht erkennen. Während die folgenden Ausführungen zum geborenen Liquidator wieder zum vorliegenden Fall passen, setzt das Landtagsgutachten unmittelbar danach wieder mit „Bestellen die Gesellschafter oder das Gericht andere Liquidatoren, so bleiben die Geschäftsführer jedenfalls bis dahin als Liquidatoren im Amt.“ (S. 380) fort.

Das ist schlicht nicht passiert. Jegliche Aussage hierzu ist nur abwegig.

8. Bei Nichteintragung § 15 Abs. 1 HGB!

Fortgesetzt wird das Gutachten erneut mit einer unpräzisen Aussage:

“Im Verhältnis zu Dritten wirkt allerdings grundsätzlich die Publizitätswirkung des Handelsregisters. Ist zwar die Auflösung der Gesellschaft eingetragen, nicht aber der Liquidator, so gelten gemäß § 15 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) die Geschäftsführer als vertretungsberechtigte Liquidatoren; es sei denn, der Dritte hätte positive andere Kenntnis.“ (S. 380 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Hier wird, anstatt des richtigen § 15 Abs. 1 HGB der § 15 Abs. 3 HGB angeführt. Was wie ein Flüchtigkeitsfehler aussieht, wirkt sich leider in einer unvollständigen Darstellung von Literaturmeinungen zu § 15 Abs. 3 HGB aus. Eine Diskussion, die es zu § 15 Abs. 1 HGB aber gar nicht gibt.

Ist nämlich kein Liquidator eingetragen, so hätte dem Unternehmen im Register ein eintragungspflichtiger Umstand gefehlt. Zu einer aufgelösten GmbH gehört nämlich auch mindestens ein Liquidator als Vertreter, der zwingend ins Register einzutragen ist (**Haas in Baumbach/Hueck, § 66 Rn. 38**). Ist nur die Auflösung der Gesellschaft im Register eingetragen, nicht aber ein Liquidator, so hätte im Verhältnis zu Dritten gemäß § 15 Abs. 1 HGB der Geschäftsführer als vertretungsberechtigter Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH gegolten (**Lutter/ Hommelhoff, § 68, Rn. 10; Hohner in Hachenburg, § 67, Rn. 20**). Also Herr Tischer.

Der Eindruck der Oberflächlichkeit verstärkt sich erneut bereits im nächsten Absatz:

„(3) Ein zunächst eröffnetes, aber mangels Masse abgelehntes Insolvenzverfahren (§ 207 Insolvenzordnung - InsO)“ (S. 380 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Im deutschen Insolvenzrecht existiert kein zunächst eröffnetes, dann aber abgelehntes Verfahren. Das Gesetz regelt hierzu folgendes:

§ 207 Insolvenzordnung

Einstellung mangels Masse

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, daß die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dem aufmerksamen Leser wird die Überschrift „Einstellung mangels Masse“ auffallen. Dies erklärt auch den oben bereits dargestellten Fehler hinsichtlich des Auflösungsgrundes. Da das hiesige Insolvenzverfahren in Ermangelung einer das Verfahren deckende Masse nach Eröffnung eingestellt worden ist, folgte *hier die Auflösung aus § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG, nicht nach Nr. 5.* § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG regelt das von vornherein abgelehnte Insolvenzverfahren. Dass dies beim Unternehmen Aktenmanagement & Beratungs GmbH nicht zutrifft ist bekannt: Hier wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und später wieder eingestellt. Dieser Fehler setzt sich auf der nächsten Seite mit Nennung der falschen Norm fort:

„Wird das Verfahren mangels Masse gemäß §§ 207 InsO, 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG eingestellt, so kommen wieder die allgemeinen Regeln über die Liquidation zum Tragen. Damit ist § 66 Abs. 1 GmbHG auch im Falle des zunächst eröffneten, aber mangels Masse eingestellten Insolvenzverfahrens anwendbar.“ (S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Und das Landtagsgutachten setzt dann fort:

„Nach Auflösung einer GmbH gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG sind in der Regel die bisherigen gesetzlichen Vertreter auch die Liquidatoren. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt jedoch nicht von Amts wegen, sondern die ersten Liquidatoren sind vielmehr zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Gesellschaftsvertrag gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG andere Personen als Liquidatoren bestimmen kann.“ (S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Abgesehen vom konsequent verfolgten Fehler hinsichtlich des Auflösungsgrundes (Landtagsgutachten: § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG, richtig: § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) ist diese Aussage sehr korrekt, aber leider auch sehr unvollständig:

An dieser Stelle hätte das Gutachten der Landtagsverwaltung, damit der verständige Leser hieraus einen Schluss ziehen kann, ausführlich die rechtliche Wirkung der Anmeldung des Liquidators zum Handelsregister darstellen müssen.

9. Zunächst noch einmal zu den Begrifflichkeiten:

Bestellt wird ein Liquidator, wie oben bereits dargestellt wurde, kraft Gesetzes, wie im Fall der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, durch Beschluss der Gesellschafter oder durch das Gericht. Die Bestellung ist dabei nur der Begriff für „ist Liquidator geworden“. Herr Tischer war also in dem Moment, in dem Auflösung und Einstellung des Insolvenzverfahrens im Handelsregister eingetragen waren, (kraft Gesetzes) bestellter Liquidator.

Als solcher ist er jetzt verpflichtet, sich beim Registergericht als solcher anzumelden.

Im Rahmen dieser Anmeldung hat er auch eine Versicherung darüber abzugeben, dass kein Grund besteht, weswegen er das Amt des Liquidators nicht ausüben kann. Gesetzliche Gründe sind beispielsweise in § 6 Abs. 2 GmbHG genannt.

Unter der Eintragung versteht man dann die tatsächliche Speicherung der Information im Handelsregister durch das Registergericht.

Stattdessen wird im Landtagsgutachten zunächst wieder auf den durch das Gericht bestellten Liquidator eingegangen, der Herr Tischer nie war. Erst danach geht das Landtagsgutachten auf das Eintragsverfahren ein. **Und hier wird das Gutachten abenteuerlich falsch:**

a. Eintragung hat keine rechtliche Auswirkung auf das Liquidatorenamt!

Lassen Sie mich zunächst die rechtliche Wirkung der Eintragung des geborenen Liquidators nach § 66 Abs. 1 GmbHG (kraft Gesetzes) ins Handelsregister darstellen:

Es gibt keine. Die Wirksamkeit der Bestellung von Liquidatoren [...] hängt nicht von der Eintragung ab (**Karsten Schmidt in Scholz, GmbHG, § 67, Rn. 5**).

Wie das Landtagsgutachten an anderer Stelle (S. 380 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2) selbst darlegt, hat die Eintragung nur deklaratorische Wirkung. Deklaratorische Wirkung bedeutet, dass die Eintragung lediglich eine klarstellende Funktion hat. Es wird also ein Umstand zur Kenntnis gegeben, der schon vorher und auch ohne diese Kenntnis existiert hat. Daher hat die Eintragung (oder Nichteintragung) gerade keinen Einfluss auf Beginn, Ende und Bestand der Liquidatoreneigenschaft, (**vgl. Kleindiek in Lutter/ Hommelhoff, Kommentar zum GmbHG, § 68, Rn. 10**). Durch die Eintragung soll nur für jedermann ersichtlich sein, wer die Abwicklung vornimmt und wer die mit der Abwicklung verbundene Vertretungsmacht ausübt (**BayObIG, Beschluss vom 11.05.1982, Az.: BReg 3 Z 39/82, Rn. 25**).

b. Nun aber zum wirklich abenteuerlichen Teil des Gutachtens der Landtagsverwaltung:

„(4) Die Bestellung der Liquidatoren durch das Gericht bedarf zu deren Wirksamkeit der ausdrücklichen Annahme, zu der der Bestellte grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Ferner ist die Abgabe der gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG erforderlichen Versicherung über die Amtsfähigkeit durch die Bestellten erforderlich, die von der Erklärung zur Annahme der Bestellung zu unterscheiden ist. Die Versicherung über die

Amtsfähigkeit gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG muss von allen Liquidatoren abgegeben werden, unabhängig davon, ob sie gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG geborene oder gemäß § 66 Abs. 2 GmbHG, §§ 29, 48 BGB vom Gericht bestellte Liquidatoren sind. Die Bezugnahme auf eine frühere Versicherung der Amtsfähigkeit als Geschäftsführer genügt nicht. Der Geschäftsführer-Liquidator tritt nunmehr ein neues, Amt mit verändertem Aufgabenbereich an und es soll erneut sichergestellt werden, dass keine Bestellungshindernisse vorliegen. Liegt diese Erklärung nicht vor, ist die Bestellung schwebend unwirksam.“ (S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Zunächst einmal: Warum wird wieder auf den durch das Gericht bestellten Liquidator eingegangen? Das ist für die Frage, ob Herr Tischer sein Unternehmen vertreten hat, nicht relevant, da er nie durch ein Gericht zum Liquidator bestellt worden ist. **Vielmehr ist Herr Tischer kraft Gesetzes zum Liquidator geworden!** Diese Liquidatorenstellung erlangt man nicht durch irgendeinen Bestellungsakt (**Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, § 66, Rn. 2**). Vielmehr wird man Liquidator kraft gesetzlicher Regelung (§ 66 Abs. 1 GmbHG) (**Paura in Ulmer/Habersack/Winter, § 66 Rn. 16; BayObLG, Beschluss, 14. Mai 1985, BReg 3 Z 41/85; BFH, Beschluss vom 11.4.2001, Az.: I B 130/00 Rn. 14**). Wegen des Grundsatzes der Amtskontinuität (**BGH, Urteil v. 27.10.2008, II ZR 255/07**) bedarf es hierfür auch keiner Annahmehandlung durch den Liquidator (**Hohner in Hachenburg Kommentar zum GmbHG, 7. Aufl, § 66 Rn. 3; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12**). Vielmehr gilt sein bisheriges Verhältnis (als Geschäftsführer) mit der GmbH fort (**LG Halle (Saale), Urteil v. 10.03.2017, 5 O 170/15; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12; Altmeppen GmbHG, § 66, Rn. 14**).

Unbeirrbar spricht das Gutachten der Landtagsverwaltung aber von irgendwelchen Bestellungen durch das Gericht und einer notwendigen Annahme dieser Bestellung. **Diese Aussage hat mit dem Fall um die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Herrn Tischer und der Möglichkeit, der GmbH Bescheide zuzustellen, nichts zu tun.** Herr Tischer musste seine Position als Liquidator nie annehmen. Er war es automatisch mit Ende des Insolvenzverfahrens (**Hohner in Hachenburg**

Kommentar zum GmbHG, 7. Aufl, § 66 Rn. 3; Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 12).

10. Die Versicherung über die Amtsfähigkeit

Sodann führt das Gutachten der Landtagsverwaltung zur Notwendigkeit der Versicherung über die Amtsfähigkeit des Liquidators aus.

Die Ausführungen hierzu sind zwar grundsätzlich richtig, allerdings verwirrend dargestellt, weil immer wieder die Annahme der Bestellung durch das Gericht mit einbezogen wird. Auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Herr Tischer ist nicht durch das Gericht bestellt worden.

a. Anmeldepflicht für Herrn Tischer

An dieser Liquidatorenstellung kraft Gesetz ändert sich auch nichts, wenn der Liquidator es (schuldhaft!) unterlassen hat, sich beim Registergericht als Liquidator zur Eintragung anzumelden. Schuldhaft deswegen, weil die Liquidatoren anzumelden sind, was sich unmittelbar aus § 67 GmbHG ergibt. Dies gilt auch für den geborenen Liquidator, wie er hier gegeben ist. Die Pflicht zur Anmeldung ergibt sich für den geborenen Liquidator dabei unmittelbar aus § 14 HGB (**Haas in Baumbach/ Hueck, § 66, Rn. 38**). Zusammen mit dieser Anmeldung haben die Liquidatoren eine Versicherung abzugeben, dass sie geeignet sind, dieses Amt auch auszuüben.

b. Bestellung des Liquidators nicht „schwebend unwirksam“

Mehr als gewagt ist aber die von der Landtagsverwaltung aufgestellte Behauptung:
„Liegt diese Erklärung nicht vor, ist die Bestellung schwebend unwirksam.“
(S. 381 Entwurf des Abschlussbericht UA 6/2)

Diese Behauptung ist zunächst austauschbar. Genauso könnte man behaupten, die Bestellung wäre schwebend **wirksam**.

Zum anderen ist diese Aussage **schlicht falsch**. Es ist zu trennen zwischen der Eintragung und der Bestellung. Die Bestellung von Herrn Tischer erfolgte im Fall

der Aktenmanagement & Beratungs GmbH kraft Gesetzes. Die Eintragung hingegen erfolgte durch das Registergericht, ohne dass eine Anmeldung durch Herrn Tischler nebst einer Versicherung über die Amtsfähigkeit vorlag. Diese Eintragung hat aber, wie bereits oft dargestellt, nur deklaratorische Wirkung (**vgl. Kleindiek in Lutter/ Hommelhoff, Kommentar zum GmbHG, § 68, Rn. 10**). Tatsächlich hat also das Vorliegen der Versicherung über die Amtsfähigkeit nichts mit der Liquidatorenstellung zu tun. Die Rechtsprechung sagt nur, dass das Registergericht keinen Liquidator eintragen soll, der eine solche Versicherung nicht abgegeben hat.

Hintergrund ist die Entscheidung des **BayObLG, Beschluss vom 30.06.1987, Az.: BReg 3 Z 75/87**. Dort stellt das Gericht fest, dass ein geborener Liquidator nur dann ins Handelsregister eingetragen werden darf, wenn die entsprechende Versicherung vorliegt. Es soll vorher sichergestellt werden, dass der einzutragende Liquidator geeignet ist, dieses Amt auch auszuüben. Wird jetzt dennoch ein Liquidator eingetragen, ohne dass eine Anmeldung nebst Versicherung vorliegt, so gibt das Handelsregister die wahre Rechtslage nicht ohne weiteres wieder (**BayObLG, Beschluss vom 30.06.1987, Az.: BReg 3 Z 75/87**).

Damit möchte das Gericht klarstellen, dass es, wenn ein Registergericht einen Liquidator ohne dessen Versicherung über die Amtsfähigkeit einträgt, zwei verschiedene rechtliche Zustände des Registers gibt:

Ist der Liquidator amtsfähig, so ist die Eintragung im Register richtig, egal, ob die o. g. Versicherung abgegeben wurde oder nicht. Damit ist alles richtig, weil die Eintragung in diesem Fall der wahren Rechtslage entspricht. Dies bestätigt das Gericht nochmals ausdrücklich, indem es darauf hinweist, dass bei Amtsfähigkeit die gesetzliche Berufung des Liquidators rechtswirksam sei (**BayObLG, Beschluss vom 30.06.1987, Az.: BReg 3 Z 75/87, dort 5b**).

Ist der Liquidator hingegen nicht amtsfähig, dann ist die Eintragung falsch und müsste von Amts wegen gelöscht werden. In diesem Fall sind Dritte allerdings nach § 15 HGB

geschützt (BT-Drs. 8/1347 S. 31f.; BayObLG in NJW-RR 1988, 98; Wicke, § 6, Rn. 6; Fastrich in Baumbach/Hueck, § 6, Rn. 17).

Tatsächlich sagt das Gericht nichts zu einer schwebenden (Un-)Wirksamkeit.

11. Wann ist § 15 HGB anzuwenden?

Die Norm § 15 HGB ist nur dann anzuwenden, wenn ein eintragungspflichtiger Umstand nicht eingetragen wurde (Abs. 1). Darüber hinaus schafft sie eine Bindungswirkung für Dritte hinsichtlich eingetragener Umstände (Abs. 2) und schützt Dritte bei unrichtig eingetragenen Tatsachen (Abs. 3).

a. Herr Tischer war Liquidator; die Eintragung im Register ist daher richtig!

Da hinsichtlich der Person Tischer von Amtsfähigkeit auszugehen ist, handelt es sich auch in hiesigem Fall um eine **richtige Eintragung**. Auf die Frage, ob und wie sich die Aktenmanagement und Beratungs GmbH die Eintragung im Rahmen von § 15 HGB zurechnen lassen muss, also auch auf die Frage, ob Herrn Tischer die Eintragung nach **§ 15 Abs. 3 HGB bekannt war, kommt es nicht mehr an.**

b. Der gute Glaube ins Register

Der Vollständigkeit halber soll aber auch dargestellt werden, dass das Ergebnis kein anderes wäre, wenn die Eintragung im Handelsregister nicht der wahren Rechtslage entsprochen hätte. Dann wäre der TLfDI nämlich nach § 15 HGB geschützt gewesen. So jedenfalls sieht es die Justiz (**BayObLG in NJW-RR 1988, 98**) und der Bundesgesetzgeber (**BT-Drs. 5/3862, S.9; BT-Drs. 8/1347, S. 31f.**).

Das Gutachten der Landtagsverwaltung greift hier deutlich zu kurz, indem ohne weitere Diskussion einer von vielen Literaturmeinungen Folge geleistet wird, ohne sich mit den anderen, so zum Beispiel der des Gesetzgebers (**BT-Drs. 5/3862, S.9; BT-Drs. 8/1347, S. 31f.**), überhaupt nur auseinanderzusetzen. Dort heißt es zum jetzigen § 15 HGB: „Die Bestimmungen in Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie macht es erforderlich, in

§ 15 HGB für die Fälle der unrichtigen Offenlegung einer in das Handelsregister einzutragenden Tatsache eine Regelung aufzunehmen, durch welche die von der Rechtsprechung zu § 15 HGB entwickelten Grundsätze über die Rechtsscheinhaftung teilweise modifiziert werden [...]. In Abweichung von diesen Grundsätzen sieht der Entwurf vor, dass gutgläubige Dritte sich auf die unrichtige Bekanntmachung einer einzutragenden Tatsache demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auch dann berufen können, wenn dieser die Unrichtigkeit nicht veranlaßt hat.“ (**BT-Drs. 5/3862, S. 9, Unterstreichung durch den Uz.**). Tatsächlich muss sich nämlich die vom Landtagsgutachten dargestellte Meinung des reinen Veranlassungsprinzips eben genau dies entgegenhalten lassen: Der Gesetzgeber scheint etwas Anderes zu wollen. Klärende Rechtsprechung zu diesem Thema fehlt bisher leider weitestgehend (**Nickel in Ensthaler, § 15, Rn. 27; Lieb in Münchner Kommentar zum HGB, § 15, Rn. 69**). Es gibt also drei Auffassungen: Die des reinen Veranlassungsprinzips, dargestellt vom Landtagsgutachten (1), die des reinen Rechtsscheinprinzips (2), hiernach ist eine Beteiligung (Veranlassung) des Eingetragenen unerheblich, der Dritte ist in jedem Fall geschützt und letztlich das so genannte modifizierte Veranlassungsprinzip (3), das zwischen den beiden Auffassungen vermittelt. Hierbei soll eine Haftung völlig unbeteiligter Nichtanmelder ausscheiden (**Nickel in Ensthaler, § 15, Rn. 27 m. w. N.**) Dort wird auch festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber mit der Änderung des § 15 HGB, indem er Abs. 3 hinzugefügt hat, das Veranlasserprinzip, also das im Landtagsgutachten umfänglich dargestellte, aufgeben wollte (**Nickel in Ensthaler, § 15, Rn. 27; Hüffer, § 15, Rn. 48**). Der Gesetzgeber lehnt das Veranlassungsprinzip sogar ausdrücklich ab: „Unabhängig davon, ob die Unrichtigkeit von der Gesellschaft veranlasst worden ist“ (**BT-Drs.: 5/3862 S. 10**). Dies wohl auch deswegen, weil das Veranlassungsprinzip, welches das Gutachten der Landtagsverwaltung einzig darstellt, in der europäischen Richtlinie, die § 15 Abs. 3 HGB in nationales Recht umsetzt, keinerlei sprachliche Unterstützung findet (**so auch Krebs in MüKo zum HGB, § 15, Rn. 85 m. w. N.**). Dass auch § 15 Abs. 3 HGB selbst keinen Hinweis für das Veranlassungsprinzip bereithält, wird selbst von den Vertretern dieser Auffassung eingeräumt (Krebs in MüKo, § 15, Rn. 85).

Die Haltung des Bundesgesetzgebers lässt sich auch mit der RL 68/151 EWG begründen. Dort ist in Art. 8 ausdrücklich geregelt, dass Dritte auch bei fehlerhaften Bestellungen von Vertretungsorganen, deren Bestellung eingetragen und bekannt gemacht wurde, geschützt werden. Die Richtlinie erfasst damit selbst nichtige Bestellungsakte **(so auch Krebs in MüKo zum HGB, § 15, Rn. 98a)**

Das **Landtagsgutachten** beschränkt sich also nicht nur auf die Darstellung einer Auffassung, sondern **reduziert die Darstellung dabei auf eine Lehrposition**, die sich noch nicht einmal mit dem Gesetzeswortlaut bzw. mit dessen zu Grunde liegender europäischen Richtlinie deckt.

Wenn der Wille des gesetzgebenden Organs, also des Parlaments, in einem Gutachten ignoriert wird, sollte dies doch wenigstens begründet werden. Die dargelegten Gründe sprechen jedenfalls für eine Anwendung des reinen Rechtscheinprinzips, wenigstens aber der vermittelnden Position des modifizierten Rechtscheinprinzips bei der Anwendung von § 15 Abs. 3, was jeweils dazu führt, **dass die Aktenmanagement und Beratungs GmbH und damit Herr Tischer, sich die Eintragung von Herrn Tischer im Handelsregister zurechnen lassen muss**, selbst wenn diese Eintragung falsch sein sollte (was sie - wie oben dargestellt - ja aber gar nicht ist).

Denn völlig unbeteiligt (vgl. S. 13 dieses Schreibens) ist Herr Tischer nun gerade unstrittig nicht. Es ist sein Unternehmen, das er selber in den Ruin geführt hat und für dessen Abwicklung er höchstpersönlich verantwortlich ist.

c. Weitere Argumente

Letztlich ist das Ergebnis, dass der Aktenmanagement & Beratungs GmbH die Eintragung nach § 15 Abs. 3 HGB zuzurechnen ist, auch unter folgendem Gesichtspunkt gerecht und spricht für diese Lösung:

Hätte das Registergericht den geborenen Liquidator **nicht** eingetragen, so hätte dem Unternehmen im Register ein eintragungspflichtiger Umstand gefehlt. Zu einer aufgelösten GmbH gehört nämlich auch mindestens ein Liquidator als Vertreter, der zwingend

ins Register einzutragen ist (**Haas in Baumbach/Hueck, § 66 Rn. 38**). Ist nur die Auflösung der Gesellschaft im Register eingetragen, nicht aber ein Liquidator, so hätte im Verhältnis zu Dritten gemäß § 15 Abs. 1 HGB der Geschäftsführer als vertretungsberechtigter Liquidator der Aktenmanagement & Beratungs GmbH gegolten (**Lutter/ Hommelhoff, § 68, Rn. 10; Hohner in Hachenburg, § 67, Rn. 20**; so auch das Landtagsgutachten (S. 380), wenn auch unter der Angabe der falschen Norm). Der Umstand, dass hier der Liquidator (richtig) eingetragen wurde, stellt dieses Ergebnis nicht in Frage.

Völlig unerwähnt lässt zudem das Landtagsgutachten einen weiteren Grund, warum es bei der Frage, ob die Aktenmanagement & Beratungs GmbH vertreten durch Herrn Tischer der richtige Adressat war, nicht darauf ankommt, ob er wusste, dass Herr Tischer als Liquidator eingetragen war:

Die Gesellschafter einer GmbH können sich nicht der Haftung entledigen, indem sie das Amt des Geschäftsführers (oder Liquidators) unbesetzt lassen. Die Gesellschaft ist dann führungslos i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, mit der Folge, dass der Gesellschafter (hier Herr Tischer) die Gesellschaft vertreten würde (**Kleindiek in Lutter/ Hommelhoff, § 6, Rn. 47**). Damit war der Adressat in jedem Fall richtig gewählt. Denn, das darf nicht vergessen werden, nicht Herr Tischer war Adressat der Anordnungen. Es war das von ihm betriebene und ruiniert zurückgelassene Unternehmen, um das er sich nicht mehr kümmern wollte.

Ergebnisse

Die Beantwortung der vom UA 6/2 gestellten Frage zum richtigen Adressaten einer Anordnung (2 a)) ist in weiten Teilen unzulänglich oder falsch beantwortet worden. Die Differenzen zur tatsächlichen Sach- und Rechtslage sowie die Bereiche, in denen ungenau oder unzutreffend gearbeitet worden ist, sind hier dargestellt worden. Es lassen sich daher nach sorgfältiger Prüfung kurz und knapp folgende Feststellungen treffen:

- 1) Die Adressierung der Bescheide des TLfDI an die Aktenmanagement & Beratungs GmbH vertr. d. Herrn Liquidator Tischer war korrekt.
- 2) Herr Tischer ist mit Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Unternehmens kraft Gesetzes zum Liquidator geworden. Irgendeiner Annahme des Amtes durch ihn hat es nicht bedurft.
- 3) Herr Tischer hätte sich zum Handelsregister als Liquidator anmelden müssen, ist aber bereits vorher vom Registergericht als geborener Liquidator eingetragen worden.
- 4) Die Eintragung oder die Kenntnis über diese Eintragung hat keinerlei rechtliche Wirkung hinsichtlich der Liquidatorenstellung. Diese besteht auch ohne Eintragung, weil die Eintragung nur deklaratorische Wirkung hat.
- 5) Im Handelsregister war damit die tatsächliche Rechtslage eingetragen.
- 6) Damit erübrigen sich die gesamten Ausführungen des Landtagsgutachtens und der anderen Gutachten zu § 15 Abs. 3 HGB. Diese werden nur dann benötigt, wenn im Handelsregister eine falsche Eintragung vorhanden ist.
- 7) Selbst, wenn man davon ausgeht, dass § 15 Abs. 3 HGB zur Anwendung käme, wäre der TLfDI als Dritter geschützt.
- 8) Damit hat der TLfDI den richtigen Adressaten für seine Anordnungen gewählt.

B. Gutachten von Frau Prof. Dr. Spiecker genannt Döhmann

1. Sachwidrigkeit dieses „Gutachtens“

Bereits mit gutachterlicher Äußerung vom 07.03.2017 hat die zuständige Richterkommission festgestellt, dass dieses Gutachten als **Beweismittel sachwidrig und deshalb abzulehnen** sei.

Der Versuch der CDU-Fraktion, dieses „Gutachten“ durch Vernehmung der Gutachterin dennoch in den Untersuchungsausschuss einzuführen, scheiterte an der Mehrheit des Untersuchungsausschusses, die dieses Beweismittel als sachwidrig ablehnte, da es u.a. auf fiktiven Fragestellungen beruhe und nur hypothetischen Charakters sei. Diese

Wertung der Untersuchungsausschussmehrheit wurde von der erneut angerufenen **Richterkommission bestätigt**. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 17.07.2018 stellte die Richterkommission fest, dass die Vernehmung von Frau Prof. Dr. Spiecker gen. Döhmman lediglich den Zweck verfolge, deren „Gutachten“ in das Untersuchungsverfahren einzuführen. Dieses „**Gutachten**“ sei jedoch **sachwidrig, da es zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstand nichts beitragen könne, es keinerlei Nutzen habe, es lediglich auf hypothetische Annahmen beruhe, es nicht darlege an welchen zugrunde gelegten - wie sonst aber in Gutachten allgemein üblich - Tatsachen es anknüpfte, es den bereits vorliegenden Zwischenbericht ignoriert habe und dessen Feststellungen widersprächen.**

Diese vernichtende richterliche Beurteilung des „Gutachtens“ von Frau Prof. Dr. Spiecker gen. Döhmman hat leider bisher keinen Eingang in den Berichtsentwurf gefunden, so dass beim unkundigen Leser der falsche Eindruck entstehen könnte, es handele sich tatsächlich um ein verwertbares Gutachten. Da dem, wie dargelegt, nach richterlicher Bewertung jedoch nicht so ist, **sollte die gutachterliche Stellungnahme der Richterkommission vom 17.07.2018 in den Bericht aufgenommen werden, was ich hiermit anrege.**

2. Falsche Tatsachen

Die unter 1. richterlich festgestellten Mängel des „Gutachtens“ lassen sich - beispielweis – anschaulich exemplifizieren, wenn Frau Prof. Dr. Spiecker gen. Döhmman behauptet, Herr Tischer sei auf Antrag des TLfDI zum Liquidator bestellt worden (S. 517 des Berichtsentwurfs).

Einen solchen Antrag wurde vom TLfDI niemals gestellt. Möglicherweise wird dies mit der Bestellung des Nachtragliquidators Wagner verwechselt...

3. Falsche Normen

- a. Wie oben ausführlich zum Landtagsgutachten (s. oben A.) regelt sich die Frage, nach welcher Rechtsnorm Herr Tischer Liquidator geworden ist, nach

§ 66 Abs.1 GmbHG. Frau Prof. Dr. Spieker gen. Döhmman lehnt diese Norm jedoch mit der unzutreffenden Begründung ab, diese Norm gelte nicht für Insolvenzverfahren und sie stellt im Folgenden dann auf § 66 Abs. 2 GmbHG ab (S. 515 des Berichtsentwurfs).

- b. Daher reist hier – wie im Landtagsgutachten – die Argumentationskette ab, denn es wird im Anschluss mit nicht einschlägigen Normen „argumentiert“:
- c. Etwa mit § 66 Abs. 5 S. 2 GmbHG (S. 516 des Berichtsentwurfs), der hier mangels eines Antrags eines Beteiligten auf gerichtliche Ernennung eines Liquidators gar keine Anwendung finden kann.
- d. Oder etwa mit § 15 Abs. 3 HGB (S. 517 des Berichtsentwurfs), der, wie oben dargelegt, ebenfalls nicht einschlägig ist.
- e. Die übrigen Vorwürfe des sachwidrigen und nutzlosen Gutachtens von Frau Prof. Dr. Spieker genannt Döhmman (s. Richterkommission, s.o. 1.) etwa zur Zustellung, Nichtigkeit und Ersatzvornahme werden vom TLfDI und auf S. 447 (449 ff.), S. 469 (476 ff.) und S. 947 (952 ff.) des Berichtsentwurfs entkräftet.

C. Gutachten von Herrn Prof. Dr. Vallender

Auf S. 574 des Berichtsentwurfs geht Herr Prof. Dr. Vallender ebenfalls leider davon aus, dass es für den Liquidator eines Bestellungsakts bedarf und er Kenntnis hiervon haben muss.

Der Gutachter benennt hierzu allerdings weder Quellen noch Rechtsnormen, auf die er seine Annahmen gründet. Dessen ungeachtet sind seine Annahmen durch die diesseitigen Ausführungen zum Landtagsgutachten (s. oben A.) widerlegt.

D. Erneute Bitte um Aufnahme einer E-Mail

Der Entwurf des Abschlussberichts verweist in Rn. **1055** darauf, dass der TLfDI den Wunsch geäußert habe, dass die Mail des Polizeibeamten Zacher an das TIM zu den Möglichkeiten der Bereitschaftspolizei, für das Aktenlager Immelborn Personal abzustellen, in den Bericht aufgenommen werden möge.

Allerdings wird diese Mail ohne Angabe von Gründen im Berichtsentwurf nicht wiedergegeben.

Ich rege unter Bezugnahme auf meine bisherige Begründung die Aufnahme dieser Mail des Herrn Zacher in den Bericht an, da sie Ausführungen dazu enthalten könnte, dass die Bereitschaftspolizei sehr wohl in der Lage war, dem TLfDI Amtshilfe zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lutz Hasse